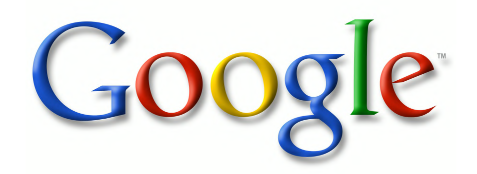



THE UNIVERSITY OF MICHIGAN · LIBRARIES ·
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817

# ARCHIV

FÜR

# FRANKFURTS GESCHICHTE

UND

# KUNST.

Dritte Folge.

Herausgegeben

von dem

**Vereine für Geschichte und Alterthumskunde**

zu

**Frankfurt am Main.**

Zweiter Band.

Mit einer Urkunden-Abbildung und drei Tafeln über die Hügelgräber des Frankfurter Waldes.



**FRANKFURT A. M.**
K. TH. VÖLCKERS VERLAG.
1889.

Druckerei von August Osterrieth in Frankfurt a. M.

# Inhalt.

# I.

## Das mittelalterliche Frankfurt a. M.
### als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen.

Von Dr. **Gustav Beckmann.**

---

### Vorbemerkungen.

Die Kenntnis der Stellung, welche die grösseren deutschen Städte in der zweiten Hälfte des Mittelalters im Reiche einnahmen, ist unentbehrlich für eine richtige Auffassung der Geschichte jener Zeit. Hatten in früheren Jahrhunderten die Ottonen in den kirchlichen Gewalten eine Hülfe gefunden gegen die Selbstständigkeitsgelüste des hohen Laienadels, hatten dann, als der Kampf zwischen Kaiser und Papst dieses Bündnis gelöst, die Wahl der Bischöfe und Aebte durch Kapitel und Konvent dem Kaiser die Besetzung der geistlichen Stellen und damit die Macht über dieselben genommen hatte, als die Kirchenoberen selbst Territorialherren wurden und an Stelle der früheren Einheitstendenzen centrifugale Strömungen bei ihnen die Oberhand gewannen, die Hohenstaufen sich auf den neu emporgekommenen Stand der Reichsministerialen gestützt, so bot sich, als auch diese Kräfte versagten, als auch der niedere Adel, in den die Ministerialen aufgingen, zu grösserer Unabhängigkeit gelangte und Sonderinteressen zu verfolgen begann, in den Städten ein neuer Faktor, der in den Berechnungen der Reichsgewalt um so weniger unberücksichtigt bleiben konnte, als in dem Streben, jene Elemente zu gewinnen und zu erhalten, die Mittel des Reichs in unglaublicher Weise vergabt und verschleudert waren, und jetzt die durch Handel und Gewerbe reich gewordenen Städte die Gelegenheit boten, dem Reiche eine neue finanzielle Grundlage zu geben. Viel ist schon gethan, um die Beziehungen der Städte zum Reiche in

jener Zeit zur Anschauung zu bringen; viel kann und muss aber noch geschehen, wenn wir vollständig klar sehen wollen.

Den Anteil, den die Städte an den Beratungen des Reiches über die wichtigsten Angelegenheiten der Nation genommen, den grösseren oder geringeren Einfluss, den ihre Stimmen auf die Entscheidungen ausgeübt haben, richtig zu bemessen, bieten die Instructionen an die städtischen Gesandten, die Bürgermeisterbücher und Ratsprotocolle, welche die in den Ratssitzungen gefassten Beschlüsse verzeichnen, ein noch wenig erforschtes Material.

Die finanziellen und militärischen Leistungen, zu denen die Städte dem Reiche verpflichtet waren, lassen sich mit ziemlicher Sicherheit feststellen: die städtischen Rechenbücher geben bis aufs einzelnste an, wie hoch die Summe der jährlichen, wie hoch die der ausserordentlichen Steuern war, wie stark die militärischen Kontingente, die die Städte aufbringen mussten. Stellte man diese Angaben aus den betreffenden Akten der Reichs- und Freistädte zusammen, so liesse sich ein bedeutender Teil der finanziellen und militärischen Kräfte des Reiches ziffernmässig auf das genaueste berechnen.

Hierher gehörig, wenn auch bei weitem nicht von der Bedeutung wie die eben berührten Punkte, kommt für eine Anzahl von Städten, namentlich des südlichen und mittleren Deutschland, noch ein anderer Umstand hinzu: die Versammlungen des Reiches, Reichstage, Kurfürsten-, Fürsten- und Städtetage, die in ihnen Statt fanden, mussten dazu dienen, das Bewusstsein der Zugehörigkeit zum Reiche zu beleben, das Nationalgefühl zu stärken; sie legten den Städten zwar mancherlei Lasten auf, brachten ihnen andererseits aber auch vielfache Vorteile.

Eine in der Anordnung der »deutschen Reichstagsakten« stets wiederkehrende Rubrik giebt Aktenstücke und Aufzeichnungen der verschiedensten Art über das Verhältnis der betreffenden Stadt zu der Versammlung, die gerade in ihr abgehalten wurde: dies fordert dazu auf, der Sache einmal näher zu treten und dies Verhältnis einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen und so einen geringen Beitrag zu geben zu der Lösung der oben bezeichneten Aufgabe. Wenn die Untersuchung sich dabei auf die Stadt Frankfurt a. M., mit gelegentlichen Hinweisen auf andere Städte, beschränkt, so geschieht dies, weil gerade für diese Stadt das Material besonders reichhaltig ist und, je weiter man ins 15. Jahrhundert kommt, desto mannigfaltiger wird, weil zudem eine derartige Untersuchung nicht bei dem bis jetzt von den »deutschen Reichstagsakten« erreichten

Zeitpunkte abzubrechen braucht, sondern auch für die folgende Zeit bis ins 16. Jahrhundert hinein, in den in Janssens »Frankfurter Reichskorrespondenz veröffentlichten bezüglichen Aktenstücken die Handhabe zu weiterer Ausdehnung findet. Vor allem kommt für Frankfurt aber noch hinzu, dass hier die wichtigen Versammlungen Statt fanden, in denen dem Reiche ein neues Oberhaupt gegeben wurde: wir werden sehen, wie sich gerade für diese Tage besondere Gewohnheiten ansbildeten.

Die gestellte Aufgabe bringt es mit sich, dass die Darstellung einen etwas buntscheckigen Charakter zeigen wird, ein Gemisch von Reichs- und Lokalgeschichte, das sich nicht in seine einzelnen Bestandteile auflösen und jedes für sich behandeln lässt. Vergegenwärtigen wir uns nur, worin die Beziehungen, die die Reichs- und Wahltage zwischen der Stadt und dem Reiche herstellten, zum Ausdruck kamen: es fanden sich zu diesen Versammlungen Kaiser und Fürsten, Herren und Städteboten mit zahlreichem Gefolge ein, kurz eine grosse Menschenmenge, die in der Stadt ein Unterkommen, die den nötigen Lebensunterhalt zu finden gewiss sein musste, wenn überhaupt die Versammlung zu Stande kommen sollte. Ein anderes Erfordernis war die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit für die Teilnehmer sowohl gegen Angriffe von aussen als gegen Streitigkeiten und Unruhen in ihrer eigenen Mitte, um so mehr, als gerade auf den Wahltagen, wenigstens bis zur Wahl Sigismunds, sich oft die verschiedensten Parteien, die schroffsten Gegensätze feindlich gegenüberstanden. Handelte es sich bei beiden Punkten darum, materielle Bedürfnisse zu befriedigen, so kamen, als ein drittes von mehr ideeller Natur, Verpflichtungen und Leistungen seitens der Stadt hinzu, in denen das Untertänigkeitsverhältnis gegenüber Kaiser und Reich zum Ausdruck gebracht wurde: der feierliche Empfang, die Ehrengeschenke und die Huldigung.

Naturgemäss bildeten sich, um alle diese Dinge zu regeln, gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Normen: der Kaiser und die Fürsten mussten wissen, was sie beanspruchen konnten, die Stadt, was sie zu leisten hatte. — Ist die Entstehung und Ausbildung dieser Normen ein Bestandteil der Reichsverfassungsgeschichte, so sind andererseits die Massregeln, mit denen die Stadt jenen Verpflichtungen zu genügen suchte, ein Bestandteil der localen Verwaltungsgeschichte Frankfurts, aber auch nur zu verstehen in ihrer Verursachung durch die Institute der Reichsverfassung.

Neben diese verfassungsgeschichtliche Bedeutung tritt die politische: es ist hier die Stellung der Stadt gegenüber zwiespältigen

und Doppelwahlen zu berücksichtigen. Natürlich suchte jede Partei die Wahlstadt, deren Besitz für eine vollkommen gültige Wahl notwendig war, auf ihre Seite zu ziehen: wie sie diesen Werbungen gegenüber sich verhielt, welche Motive ihre diesbezügliche Politik leiteten, wird in diesem Teile zu untersuchen sein.

Ziehen wir an dritter Stelle noch in unsere Betrachtung die Bedeutung, welche die Reichs- und Wahltage in ökonomischer Hinsicht für die Stadt Frankfurt hatten, sowol für die Finanzen der Stadt als für Handel und Verkehr ihrer Bürger, wiegen wir hier Vorteile und Nachteile gegeneinander ab, so dürfte damit die Reihe der Erscheinungen erschöpft sein, die für unsere Aufgabe in Betracht kommen.

Um am Schlusse dieser einleitenden Bemerkungen noch einige Worte über das Quellenmaterial zu sagen, auf welches sich die folgende Untersuchung stützt, so habe ich schon angedeutet, dass von gedruckten Aktensammlungen namentlich Janssens »Frankfurter Reichskorrespondenz« und die »deutschen Reichstagsakten« herangezogen sind; um jedoch den Gegenstand auch nur annähernd zu erschöpfen, war es vielfach nötig, auf ungedruckte Materialien zurückzugehen, welche das Frankfurter Stadtarchiv in reicher Fülle darbot: von diesen habe ich benutzt: die Wahltagsakta, Tom. I—V,[1] soweit ihr Inhalt noch nicht bei Janssen oder in den »deutschen Reichstagsakten« publiziert

---

[1] Das Ergebnis einer über die Wahltagsakta angestellten Untersuchung hatte Herr Dr. K. Schellhass in Frankfurt a. M. die Liebenswürdigkeit mir mitzuteilen. Darnach »wurden um 1650 die in der Sammlung enthaltenen Stücke, die wol schon von Anfang an zusammenlagen und mit den betreffenden Ereignissen so gut wie gleichzeitig entstanden sind, unter der Rubrik »Wahlhandlungen« fest zusammengefügt; im 18. Jahrhundert verdrängte die Bezeichnung »Wahltagsakta« den älteren Namen. — Band I und II hängen enger zusammen, wie die dem 15. Jahrh. angehörende durchgehende Paginierung zeigt; Bd. II ist die direkte Fortsetzung von Bd. I, und beide zusammen führten im 15. Jahrh. den Titel »Liber Regum«, wie ein aus jener Zeit stammendes, in Bd. I eingeklebtes Titelblatt vermuten lässt. Zweifellos wol wurden bei der Zusammenstellung der Rubrik »Wahlhandlungen« der »Liber Regum« in Bd. I und II derselben aufgelöst. Bd. IV enthält in Schmalfolio (während die übrigen Bände in Grossquart sind) das Concept einer im 3. Bande der WTA, stehenden reinlichen Abschrift, Mitteilungen über die Wahl (1440) und den Einzug (1442) Friedrichs III.« Der Inhalt der 5 Bände, welche zum Teil den Charakter von Copialbüchern tragen, bezieht sich nicht nur, wie der Name glauben machen sollte, auf Wahltage, sondern vereinzelt auch auf Reichstage und erstreckt sich über die zwei Jahrhunderte von der Wahl Ludwigs des Baiern bis zu den ersten Regierungsjahren Karls V., jedoch nicht so, dass der folgende Band immer Nachrichten aus einer späteren Zeit als der vorhergehende enthielte; es umfassen vielmehr:

ist, in geringerem Masse die Reichstagsakten;[1] von bisher noch wenig oder gar nicht benutzten Quellenkomplexen kommen in Betracht die städtischen Rechenbücher für die betreffenden Jahre, um die durch die Reichs- und Wahltage verursachten Ausgaben zusammenzustellen und ihren Einfluss auf die Finanzen der Stadt zu erkennen[2] und vom Jahre 1427 an die Bürgermeisterbücher[3] die vor allem wichtig sind für die Erkenntnis der Massregeln, welche der Rat für Herberge und Verpflegung, für Schutz und Sicherheit der Fremden, für den Empfang des Königs u. dgl. m. zu ergreifen pflegte. — Auch an dieser Stelle sei es mir gestattet, Herrn Professor Julius Weizsäcker für die Anregung zu dieser Arbeit und die Förderung, die er ihr stets zu Teil werden liess, wie Herrn Archivrat Dr. Grotefend für die grosse Bereitwilligkeit, mit der er mir die Schätze des Frankfurter Stadtarchivs zur Benutzung anvertraute und auch sonst in jeder Weise mit Rat und That zur Seite stand, sowie Herrn Dr. L. Quidde für seine Bemühungen um das Zustandekommen dieser Arbeit meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

---

| | | |
|---|---|---|
| Bd. I | die Jahre | 1397— 1452 |
| Bd. II | » | 1438—c.1520 |
| Bd. III | » | 1314—c.1520 |
| Bd. IV | » | 1440— 1442 |
| Bd. V | » | 1442— 1520 |

In nicht immer streng eingehaltener chronologischer Ordnung, ohne jede systematische Gruppierung wechseln in bunter Reihenfolge Originalbriefe von König und Fürsten, Entwürfe zu solchen seitens der Stadt, Aufzeichnungen von Anordnungen des Rats für Quartier und Verpflegung, für die Sicherheit der Fremden etc. etc. mit einander ab. — Abgekürzt = St. A. WTA.

[1] Eine ähnliche Sammlung wie die Wahltagsakta, nur mit weit zusammenhängenderem Inhalte.

[2] Eine Beschreibung der Rechenbücher werde ich an der Stelle geben, wo der Einfluss der Wahl- und Reichstage auf die städtischen Finanzen besprochen werden soll.

[3] Was den Charakter der Bürgermeisterbücher betrifft, so könnte man zweifeln, ob sie Aufzeichnungen zu Ratsbeschlüssen oder von solchen sind. — Eine genauere Betrachtung indess macht das letztere wahrscheinlich: es sind kurze Notizen, welche sich die Bürgermeister in jeder Ratssitzung behufs Ausführung des Beschlossenen machten. Später treten an ihre Stelle die Ratsprotokolle mit ausführlicherer Wiedergabe der Ratsbeschlüsse. — Abgekürzt = St. A. BB.

## 1. Die Beherbergung und Verpflegung des Königs und der Fürsten.

---

Bevor ich in die Behandlung der Frage nach Herberge und Verpflegung für das 14. und 15. Jahrhundert eintrete, dürfte es angebracht sein, einen kurzen Rückblick auf die Verhältnisse der früheren Zeit zu werfen.[1]

Das Recht des Königs und seiner Beamten auf unentgeltliche Beherbergung und Verpflegung war ein Ausfluss der öffentlichen Gewalt; es ruhte nicht auf irgend einem privaten Besitz- oder Eigentumstitel, war daher nicht etwa nur auf die königlichen Pfalzen beschränkt, sondern galt durch das ganze Reich, und namentlich wurden neben den Pfalzen die Bischofssitze und Klöster mit Vorliebe zu derartigen Lasten herangezogen.[2] Einen Einblick in die bezüglichen Verhältnisse der königlichen Pfalzstädte gewährt uns eine Urkunde für Duisburg aus dem Jahre 1145. In derselben erteilt Konrad III. den Einwohnern dieses Ortes die nachträgliche Erlaubnis zum Bau von Häusern rings um die Pfalz und den königlichen Hof oder auf dem Marktplatze, damit an Hoftagen für die Fürsten und das königliche Gefolge Wohnungen in genügender Zahl und in angemessenem Zustande vorhanden seien, wie es an anderen königlichen Orten auch üblich sei.[3]

---

[1] Ich stütze mich dabei hauptsächlich auf die betreffenden Kapitel von Waitz »deutsche Verfassungsgeschichte«, von Nitsch »Ministerialität und Bürgertum« und v. Maurer »Geschichte der deutschen Städteverfassung« und »Geschichte der Fronhöfe«.

[2] Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte VIII. p. 227.

[3] Lacomblet, Niederrhein, UB. I. p. 242, No. 353: quod nos petitiones fidelium nostrorum civium Duisburgensium admisimus et domos sive edificationes quas circa palatium et curiam regalem sive supra forum locaverant, — confirmavimus. Hoc autem idcirco ex consilio principum et fidelium nostrorum fecimus, ut et idem

Reichten die Pfalzräume nicht hin, die Menge der Fremden zu fassen, so wurden, wie man sieht, die übrigen Häuser des Orts ganz selbstverständlich zur Einquartierung herangezogen. Kein Abweichen von diesem Rechte, wohl aber die Absicht einer milden Ausübung desselben tritt uns in dem Stadtrechte von Hagenau vom Jahre 1164 entgegen. Friedrich I. verordnet hier: imperator si villam intraverit, marscalcus ipsius absque civium detrimento de hospiciis pacifice disponat,[1] eine Verfügung, die ganz der Sorgfalt entspricht, mit der Friedrich I. die neu entstandenen Burgstädte behandelte. Eine solche friedliche, den Bürgern unschädliche Ausübung des Einquartierungsgeschäftes war aber nur im Einvernehmen und unter selbständiger Teilnahme derselben möglich.

Dasselbe Recht galt in Bischofssitzen und Klöstern. Wenn Matthäi,[2] das Wort »transeuntes« in einigen Urkunden pressend, auszuführen sucht, der König habe seine Reisen stets so einzurichten gewusst, dass er, von Pfalz zu Pfalz gehend, die auf der Reiseroute liegenden Stifter und Klöster habe liegen lassen, oder doch wenigstens, wenn er auch selbst zuweilen als Gast in ihnen einkehrte und Herberge nahm, sein Gefolge stets vorausgeschickt und nur in den Pfalzen selbst habe einquartieren lassen, so bestätigen meines Erachtens gerade die vielfachen Befreiungen von der Einquartierungslast, die Stiftern und Klöstern zu Teil wurden, die oben aufgestellte Regel. Allerdings schon aus früher Zeit, schon seit dem Ende des 8. Jahrhunderts sind solche Befreiungen bekannt, namentlich für eine Reihe lothringischer Stifter und Klöster.[3] Im Uebrigen aber gehören dieselben erst dem 11. und 12. Jahrhundert an, und zwar treten nicht vollständige Befreiungen ein, sondern es wird nur als Bedingung die Erlaubnis seitens des betreffenden Stiftsherren oder Kirchenoberen an die Ausübung des Rechtes geknüpft. So giebt im Jahre 1056 Heinrich III. den Kanonikern zu Metz das Privileg, dass nur mit ihrer Genehmigung ihre Wohnungen als Herbergen angewiesen werden dürften.[4] Im Jahre 1101 gewährt Heinrich IV. den Kanonikern zu Speier, dass, wenn der König in Speier einen Hoftag hielte, in den Höfen der Stiftsherren nur Wohnung,

---

locus Duisburg ab habitatoribus ipsius tanto studiosius coleretur et nobis ibidem curiam habentibus principibus et familiaribus nostris ceu in aliis locis regalibus fieri solet aptiora hospitia invenirentur.

[1] Gaupp, deutsche Stadtrechte des Mittelalters, I. p. 100.

[2] Matthäi, Klosterpolitik Heinrich II. p. 35.

[3] Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter, I, 2. p. 1017.

[4] Waitz a. a. O., VI. p. 344.: ut in propriis mansionibus eorum nullo transeuntium vel supervenientium nec in ipso adventu regis absque eorum voluntate habeantur hospitia.

nicht aber Stallung und Küche, und nur mit Erlaubnis derselben vom Kämmerer des Königs einem Bischofe oder Abte bestellt werden solle.[1] Wenn hiermit überhaupt auf jedes Recht verzichtet werden sollte, so wäre diese Gegenüberstellung von Wohnung und Stallung (und Küche) völlig zwecklos. Eine ähnliche Vergünstigung erfährt im Jahre 1137 die Abtei Stablo für ihre Höfe in Aachen von Lothar III.: — nec liceat alicui marscallorum vel principum in praescriptis domibus (des Klosters in Aachen) nolente Stabulensi abbate hospitium aut servitium habere.[2] In allen drei Fällen ist die Voraussetzung für die Geltendmachung des königlichen Rechtes die Erlaubnis der von den Lasten Betroffenen; dass aber jene geistlichen Herren einem dringenden Wunsche des Königs Gewährung versagt hätten, ist wohl nur in den seltensten Fällen anzunehmen. Es ist etwas ähnliches, wenn, wie wir oben gesehen haben,[3] Friedrich I. seinem Marschall auferlegt, in Hagenau ohne Belästigung der Bürger, in friedlicher Weise die Einquartierung zu besorgen. Ein wenig anders stellt sich die Sache in einem Privileg Friedrichs I. für die Goslarer Stiftskirche aus dem Jahre 1188; hier verfügt derselbe: wenn der König sich in Goslar aufhalte, ohne einen Hoftag zu feiern, so sollen die Höfe der Stiftsherren von jeder Einquartierung frei sein; findet dagegen ein solcher Statt, so soll der königliche Marschall oder Kämmerer befugt sein, für die Fürsten in den stiftsherrlichen Höfen Quartier zu belegen, aber ohne Stallung und ohne irgend welchen Nachteil für den Bewohner des Hofes.[4] Hier ist beachtenswert: erstens die Gegenüberstellung der blossen Anwesenheit des Königs und der Feier eines Hoftages und zweitens der Verzicht auf die Einquartierung der Pferde (sine equitatura). Es ist ein Analogon zu dem Inhalt der Speirer

---

[1] Waitz, a. a. O., VI. p. 344: — imperatore vel rege ibi curiam habente caminata, et non stabulum neque coquina a camerario imperatoris vel regis alicui episcopo vel abbati, et ipso fratre permittente, ibi (in der curtis eines Canonicus) concedatur.

[2] Waitz a. a. O., VI. p. 344.

[3] Oben p. 7.

[4] Heineccius, antiq. Gosslar. p. 185: — illud etiam predictis canonicis indulgemus, ut quotienscumque civitatem Goslariensem, quam pre ceteris honoramus et amplectimur, curiam non celebraturi intraverimus, omnes curtes claustrales canonicorum videlicet ecclesiae Goslariensis ab omnium hospitum, qui nobiscum venerint, mansione vel introitu prorsus immunes existent nec quisquam de familia nostra vel aliorum aliquis eos super hoc ullatenus inquietare presumat. Si vero ad curiam celebrandam predictam civitatem nos adire contigerit, marscalcus sive camerarius noster in curia claustrali aliqem ex principibus locandi potestatem habeat, ita tamen, ut sine equitatura et absque omni lesione et incommodo domestici decenter in eadem domo maneat.

Urkunde, wo ebenfalls Stallung (und Küche) ausgenommen wurde.[1] Der Grund ist in beiden Fällen zu vermuten: möglicherweise hatten die Stiftsherren die volle Befreiung von der ihnen obliegenden Verpflichtung verlangt, ohne sie indess durchzusetzen; vielmehr kam ein Kompromiss zu Stande, dessen Inhalt in den beiden Urkunden vorliegt: für die blosse Anwesenheit des Königs genügten die Räumlichkeiten der Pfalz, für grössere Versammlungen aber fehlte es an den Anforderungen entsprechenden Wohnungen, an den »aptiora hospitia« der Duisburger Urkunde[1] für die Fürsten und höheren Beamten des königlichen Gefolges; mit Vorliebe nahmen diese gerade in den geistlichen Höfen als denjenigen, die am meisten Annehmlichkeiten darboten, Quartier; für das niedere Gesinde und für den Marstall war überall hinreichend Raum vorhanden, und wurde der geistliche Herr durch diese nicht belästigt, so war ihm der Hauptgrund zum Widerwillen gegen die Einquartierung entzogen.

In allen angezogenen Urkunden, mit Ausnahme derjenigen für die Kanoniker von Metz, handelt es sich ausdrücklich um Herberge für die Fürsten und Vertraute des Königs; der Marschall und Kämmerer sind die Hofbeamten, welche jenen ihre Quartiere anzuweisen haben; die Fürsten erscheinen in dieser Hinsicht durchaus als Gäste des Königs, im wesentlichen Unterschied zu der späteren Zeit; wenn die Bewohner des Ortes, in dem der König gerade seinen Hoftag hält, verpflichtet sind, ihnen Herberge zu geben, so sind sie es, nicht weil die Fürsten das Recht hätten, dieselbe zu fordern, sondern weil der König es hat.

Wenn in späterer Zeit Befreiungen von der Einquartierungspflicht ohne jeden Vorbehalt Statt fanden,[2] wenn gleichzeitig Kaiser und Fürsten immer mehr die Häuser der reichen Geschlechter in den Städten den Höfen der Geistlichen vorzogen, so zeigt dies, wie entbehrlich diese geworden sind. Es liegt hierin ein neuer Beweis dafür, wie allmählich die überragende wirtschaftliche Bedeutung der geistlichen Institute auf die Bürgerschaft der Städte überging.

Mit den hospitia verbunden werden in den bezüglichen Urkunden zum Teil[3] exactiones oder servitia, Beisteuern zur Verpflegung des königlichen Hofes erwähnt. In erster Linie kamen natürlich, wenigstens

---

[1] cf. oben, p. 7.

[2] 1218 erlässt Heinrich (VII.) dem Cisterstienserkloster Arnsburg: omnes hospitalitates, quibus a familia nostra apud Frankenvurt in curte sua posset aggravari. Böhmer, codex diplomaticus Moeno-Francofurtanus. p. 52.

[3] cf. die oben p. 8 angezogene Urkunde für die Abtei Stablo.

in der älteren Zeit, für den Unterhalt des Königs und seines Gefolges die Naturallieferungen der königlichen Pfalzen in Betracht.[1] Unter den Karolingern sehen wir ein Netz von Pfalzen mit einer wohlgeordneten Verwaltung über das ganze Reich verbreitet, die dem König überall und zu jeder Zeit die nötigen Mittel zu Gebote stellten; wir sehen dann in den folgenden Jahrhunderten, nachdem die Pfalzverfassung zum Teil verfallen war, die Vorräte der noch bestehenden nicht immer ausreichten, die Fürsten, Grafen und Herren, in deren Gebiet der König sich aufhielt, zur Verpflegung der königlichen Hofhaltung verpflichtet;[2] namentlich werden aus diesem Grunde die reichen Bischofssitze gern von den Königen aufgesucht, in ihnen Hof- und Reichstage gefeiert, natürlich nicht zur Freude der Bischöfe, die vielmehr eifrig bestrebt waren, diese Last abzuschütteln.[3] Lambert von Hersfeld giebt an einer bekannten Stelle, in der er die hülflose Lage, in die Heinrich IV. durch den Abfall der Fürsten geraten ist, schildert, die verschiedenen Quellen an, aus denen damals die Könige die Mittel zu ihrem Unterhalt schöpften: nam neque ex fiscis regalibus quicquam servitii ei exhibebatur, neque episcopi aut abbates vel aliae publicae dignitates consueta ei obsequia praebebant, sed in sumptus cottidianos necessaria ei vili pretio emebantur;[4] unter den »aliae publicae dignitates« können natürlich nur weltliche Fürsten, Grafen und Herren verstanden sein. Doch diese Leistungen erscheinen nach v. Maurer hier schon zum letzten Male; in den königlichen Orten löste sich die Pfalzverfassung auf, sie wurden autonome Städte mit eigener Verwaltung, ein aus ihrer Mitte genommener Rat stand an der Spitze; Handel und Verkehr haben sie gross gemacht, die Geldwirtschaft hat sich rapide entwickelt und an Stelle der früheren Naturallieferungen sind feste Geldabgaben getreten, bis auch diese abgelöst wurden. Schon 1164 im Stadtrecht von Hagenau verzichtete Friedrich I. auf exactiones seitens der Bürger; statt dessen schrieb er für die Zeit der Hofhaltung feste Preise vor:[5] nicht mehr die Abgaben der Unterthanen, sondern der Markt der Stadt musste gegen Zahlung dem Könige die Mittel des Unterhaltes gewähren. Im Jahre 1198 verzichtete König Philipp der Stadt Speier gegenüber auf

[1] Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum, p. 59 ff.

[2] v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, III, p. 382 ff.

[3] Schwabenspiegel, ed. Gengler, c. 114 § 1.

[4] Lambert ad a. 1073. M. G. SS. V. p. 192 ff; cf. v. Maurer, a. a. o. p. 383 ff.

[5] § 24, venditores pabuli, si quando imperator intervenerit, in quartali nummos duos lucri permittimus.

cf. Nitsch, a. a. o. p. 350.

städtisches Quartier und Verpflegung für sein Heer, verlangte aber statt dessen »in victualibus forum secundum possibilitatem eorum«.[1] 1219 gab Friedrich II. den Nürnbergern die Vergünstigung: nullus Nurembergensis in celebratione curiae regalis ibidem de aliquibus rebus suis solvet theloneum.[2] Ueberall sehen wir dieselbe Entwicklung: die Naturallieferrngen verwandeln sich in Geldabgaben, diese werden abgelöst, und an ihre Stelle tritt die Verpflichtung, einen ausreichenden Lebensmittelmarkt zu gewähren.

Wird so der König im Laufe der Zeit in die Lage versetzt, sich und sein Gefolge auf eigene Kosten unterhalten zu müssen, so waren die Fürsten von vornherein dazu genötigt. Sahen wir oben, wie in Bezug auf die Quartiere dieselben als Gäste des Königs erschienen, so war dies weniger der Fall in Bezug auf den Lebensunterhalt: sie waren von jeher verpflichtet, denselben für sich und ihre Begleitung selbst zu verschaffen.[3] Nur vereinzelt erhielten höhere Geistliche das Vorrecht vom Tische des Königs zu leben.[4] Andererseits kam es zuweilen vor, dass die Herren der Stadt, wo die betreffende Versammlung gerade Statt fand, die fremden Gäste auf ihre Kosten verpflegten.[5] Aber beides sind doch nur Ausnahmen: Regel war die eigene Verpflegung, die durch besondere Abgaben der Unterthanen ermöglicht wurde.

Diese Abschweifung war zum vollen Verständnis des Folgenden notwendig; das Resultat derselben war kurz folgendes:
für die Beherbergung

1. ursprünglich unbeschränktes Recht des Königs und seines Gefolges auf freies, d. h. unentgeltliches Quartier;
2. vom 11. Jahrhundert an ist die Ausübung dieses Rechtes in den Höfen der Welt- und Klostergeistlichen an deren Erlaubnis geknüpft;
3. aus Mangel an passenden Räumlichkeiten waren gerade die geistlichen Höfe als Herbergen für die Fürsten und Herren des königlichen Gefolges gesucht; deshalb konnte bei grösseren Versammlungen auf sie nicht verzichtet werden, während man sie von der Aufnahme des Gesindes und des Marstalles befreite;

---

[1] Nitzsch, a. a. o. p. 334. Lünig, Reichsarchiv 14,466.
[2] (Wölckern) hist. Nurimberg, dipl. p. 11.
[3] Waitz, Verfggesch. VI, 346.
[4] ibid.
[5] ibid.

4. vollständige Befreiung ganzer Territorien wie einzelner geistlicher Höfe ohne Vorbehalt; die Häuser der städtischen Patrizier treten zum Teil an ihre Stelle;

für die Verpflegung

1. neben den in erster Linie stehenden Naturallieferungen der Pfalzen bestand das Recht auf freie Verpflegung seitens der weltlichen und geistlichen Fürsten, in deren Gebiet sich der König befand;
2. für die fürstlichen Gebiete verliert sich diese Verpflichtung im 11. und 12. Jahrhundert; in den früheren Pfalzorten verwandeln sich mit Verfall der Pfalzverfassung die Naturalleistungen in Geldabgaben;
3. auch die Geldabgaben hören im 12. Jahrhundert auf, und an ihre Stelle tritt die Verpflichtung, im Falle der Anwesenheit des Königs oder einer Reichsversammlung für die Möglichkeit »feilen Kaufes« zu sorgen;
4. die Fürsten sind von Anfang an gehalten, für sich und ihr Gefolge den nötigen Unterhalt selbst zu beschaffen.

Sehen wir jetzt, wie sich diese Verhältnisse für Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert gestalten. von Maurer sagt in seiner »Geschichte der Städteverfassung:« »Die Reichsbürger mussten den König, wenn er in eine Reichsstadt kam, würdig empfangen und ihn beherbergen und verpflegen«;[1] in der »Geschichte der Fronhöfe« spricht er von einem von den Frankfurtern zu leistenden »Königsdienst«,[2] und mit Hinweis auf ihn sagt Ehrenberg: »und der Kaiser hatte in einer Reichsstadt, die ihm jetzt viel unabhängiger und selbständiger gegenüberstand als früher, eben dieselben Vorteile wie in den Bischofsstädten, gerade wie dort hatte er hier freie Verpflegung und Herberge«; in einer Anmerkung führt er dann von Maurers Worte an: »in Frankfurt waren wenigstens die Pfahlbürger frei von dieser Last«.[3]

Untersuchen wir, wie weit diese Behauptungen thatsächlich begründet sind. Gesetzliche Bestimmungen oder auch nur Aufzeichnungen gewohnheitsrechtlicher Natur giebt es über die Rechte des Königs in Frankfurt nicht; man ist also gezwungen, aus der in den einzelnen Fällen erfolgten Ausübung auf den Charakter derselben zu schliessen. Wenn man den Artikel 26 des Frankfurter Stadtrechts von 1297: item dicimus quod nullus nostrorum concivium, qui dicuntur palburgere, non debent

---

[1] III. p. 359.

[2] III. p. 385.

[3] Der deutsche Reichstag von 1273—1378. p. 34; histor. Studien, 9. Heft 1883.

solvere nec dare, quod nodbede dicitur, vel ad currus qui solent duci ad expediciones nec debent dare fel facere hospitalitates alio modo quam ab antiquo est consuetum,[1] analog der Auslegung von Maurers und Ehrenbergs erklärt,[2] so wird damit die allgemeine Quartierpflicht der Frankfurter Bürger in indirekter Weise bestätigt.[3] Der betreffende Artikel befreit darnach die Pfahlbürger von der Leistung der Notbede und der Stellung von Wagen zu irgendwelchen Unternehmungen, und verpflichtet sie, Quartier nur in altgewohnter Weise zu geben. Es wird hier für die Pfahlbürger eine Ausnahmestellung geschaffen oder richtiger wol bestätigt, die zur notwendigen Voraussetzung hat, dass die übrigen Bürger sich diesen Verpflichtungen unterziehen müssen. Aber wenn der Artikel 26 auch nicht in dieser Weise zu interpretieren sein sollte,[4] so zeigt doch die unbeschränkte Ausübung des Einquartierungsrechtes, die uns in mehreren aus dem 15. Jahrhundert erhaltenen Quartierlisten entgegentritt,[5] so zeigt das Schweigen der Quellen von jedem Versuche, diese Verpflichtung abzuschütteln, dass sie als zu Recht bestehend von den Bürgern voll und ganz anerkannt wurde. Ein einziges direktes Zeugnis hierfür liegt aus freilich sehr später Zeit vor: im Jahre 1489, als ein Reichstag in Frankfurt angesagt war, schreibt der Bürger Jorge Blume an Rat und Bürgermeister der Stadt: wegen Krankheit, und Umbaues seines Hauses könne er keine Einquartierung aufnehmen; »als ich schuldig bin und gern thun wolde«, fügt er hinzu.[6] Wenn so selten dieser Verpflichtung der Bürger Erwähnung geschieht, so liegt der Grund in der Selbstverständlichkeit derselben; sie konnte der König unmöglich fahren lassen, wollte er nicht überhaupt auf die Möglich-

---

[1] Böhmer, cod. dipl. Moenofrancof. p. 304.

[2] Wenn diese die Pfahlbürger als frei von der Quartierlast bezeichnen, so entspricht das wol nicht ganz dem Wortlaut: sie brauchen sie nur in altgewohnter Weise zu tragen. Worin diese aber bestanden habe, kann ich nicht sagen.

[3] Auf gleiche Weise gewinnen wir die allgemeine Quartierpflicht in Worms und Speier, indem dort die Juden ausgenommen werden: in domibus eorum hospites non recipiantur (resp. mittantur). cf. Höniger: »Zur Geschichte der Juden Deutschlands im Mittelalter, II, in der »Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland«, Heft II. p. 139.

[4] Man könnte daran denken, diese Verpflichtungen nicht auf das Verhältnis der Pfahlbürger zur Stadt, sondern zu ihren früheren Herren auf dem platten Lande zu beziehen: ganz dieselben Lasten bilden einen steten Grund zur Klage für die Einwohner der Grafschaft Bornheimerberg und der Dreieich. cf. Scharff, die Grafschaft Bornheimerberg, im Frankf. Archiv für Geschichte und Kunst V, p. 315 und ders., das Recht in der Dreieich. p. 100 ff.

[5] cf. unten, p. 31.

[6] St. A. Reichstagsacta, XIII. fol. 11.

keit verzichten, einen Reichstag in der Stadt zusammenberufen zu können.

Hätten wir so den festen Boden für die weitere Untersuchung, die allgemeine Quartierpflicht, im Einverständnis mit v. Maurer und Ehrenberg gewonnen, so ist eine andere Frage: mussten die Quartiere ohne Entgelt von den Bürgern gegeben werden oder erhielten sie dieselben vergütet? v. Maurer und Ehrenberg scheinen nach dem ganzen Zusammenhang ihrer Aeusserungen das erstere anzunehmen; dieser spricht von »freier«, das soll doch heissen: unentgeltlicher, Herberge. Belege führen beide wenigstens für Frankfurt nicht an. Ich glaube den zweiten Fall annehmen zu müssen und will versuchen, die Beweise dafür zu erbringen.

Zwar finden sich in den städtischen Rechenbüchern einige Ausgabeposten, die für das Gegenteil sprechen könnten. Im Rechenbuch von 1367 heisst es einmal: »item 16 guld. umb stalmidunge vier hůsern, alse unser herre der keiser hie waz«,[1] und ähnlich in dem von 1376: »item 4 lb. stalmide einer frauwen, bi der unsers herren des keisers dorwertern lagen«[2]: es könnte darnach scheinen, als ob zwar nicht die einzelnen Bürger, aber wol die Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit, die Stadtkasse die Quartierkosten zu tragen gehabt hätten. Doch sind beide Notizen für v. Maurers Annahme deshalb nicht zu verwerten, weil sie sich nur auf einen geringen Bruchteil des kaiserlichen Gefolges beziehen. Weshalb finden sich denn nicht die Kosten für die ganze übrige Menge desselben, wenn sie vom Rate getragen und demgemäss von den Rechenmeistern gebucht werden mussten? Die Sache liegt doch wol so, dass die kaiserlichen Beamten, die mit der Zahlung der Entschädigung beauftragt waren, die beiden Posten übersehen haben, und der Rat nachträglich, als die Uebergangenen sich an ihn wandten, die Schuld des Kaisers bezahlt hat.

Im 1. Bande der Wahltagsakten finden sich neben anderen auf den Reichstag von 1408/9 bezüglichen Aufzeichnungen vier undatierte Stücke, welche, bei einer oberflächlichen Betrachtung, v. Maurers Ansicht bestätigen könnten. Die drei ersten sind Quartierlisten, von denen die erste die Namen der Quartiergeber, die Zahl der von ihnen in Stallung genommenen Pferde und der gestellten Betten enthält, die zweite zu diesen noch die Angabe des Zeitraumes, welchen die Einquartierung dauerte; die dritte trägt die Ueberschrift: »Uzgeben

---

[1] St. A. Rechenbuch 1367.

[2] R. T. A. I. p. 88.

unsers herren des koniges stalmite und von betten« und fügt zu den in den beiden ersten Listen gemachten Angaben auch noch die Höhe der Vergütung, welche den Quartiergebern gezahlt ist, z. B.:

item primo Hennen Widenbusch 17 guld. ane 8 hell. von 19 pherden und 11 betten von 26 nachten;

item Sifrit Emmelman 15 guld. 2 groz. von 27 pherden und von 3 betten von 26 nachten. etc. etc.;

am Ende ist die Summe gezogen, und als viertes Stück folgt ein »extractus creditorum«, unter denen sich der »hospes regis«, sowie Bäcker, Metzger und Fischhändler befinden.[1] Janssen[2] hat diese Stücke in das Jahr 1408/9 gesetzt, eine eingehendere Untersuchung muss sie mit grösserem Rechte dem Jahre 1397/98 zuweisen.[3] Für unsern Zweck handelt es sich um die Frage: wer hat die Einquartierungs-

---

[1] St. A. WTA. fol. 61l (nr. 184), 61o (nr. 185), 61m und 61n (nr. 186), 61p (nr. 187).

[2] Janssen, a. a. O., I. p. 137 nr. 331.

[3] Herr Professor Weizsäcker hatte die Güte, mir das Ergebnis seiner auf den Zusammenhang und die Datierung der im Text genannten Stücke gerichteten Untersuchungen zur Verfügung zu stellen. Dass die drei ersten Stücke zusammengehören, zeigt die Uebereinstimmung in den Namen der Quartiergeber, sowie in der Zahl der Pferde und Betten, und, für das zweite und dritte Stück, in der Zahl der Nächte; aber auch das vierte Stück mit der Ueberschrift: »Extractus creditorum« und der Erwähnung des »hospes regis« als Gläubigers wird, da es zusammen mit den andern gefunden und auch inhaltlich mit diesen in Beziehung zu bringen ist, hierher zu setzen sein. Auf Grund des Umstandes, dass zwei aus der Geschichte jener Zeit bekannte Persönlichkeiten, Borziboy, der Vertraute Wenzels, und Johannes Kirchheim bei demselben Hauswirte einquartiert sind, glaubt Weizsäcker den Reichstag von 1408/9 als Veranlassung der genannten Stücke verwerfen zu müssen: es scheint ihm unglaublich, dass die Frankfurter den Gesandten Wenzels, eben Borziboy, mit dem zu König Ruprecht übergetretenen Johannes Kirchheim in ein Quartier gelegt hätten. Vorzüglich passt dagegen, nach Weizsäckers Ansicht, der ich mich ohne Vorbehalt anschliessen zu dürfen glaube, der Reichstag vom Jahre 1397/98. Borziboy und Herzog Hans (von Troppau), der Obersthofmeister Wenzels, welcher nach der Quartierliste in demselben Hause wie Johannes Kirchheim und Borziboy wohnte, werden in dem Frankfurter Rechenbuche dieses Jahres erwähnt, und wenn Johannes Kirchheim in diesem auch nicht vorkommt, so wissen wir doch, dass er seit 1394 in den Urkunden als Beamter des Königs erscheint (cf. Lindner, das Urkundenwesen Karls IV., p. 32); eine vierte Person, Hans von Mülnheim, findet sich ebenfalls in unserer Quartierliste und der Stadtrechnung vom Jahre 1397/98. Auch wissen wir aus anderen Nachrichten, dass gerade damals Wenzel in grossen finanziellen Nöten sich befand. Wenn die Angabe der Zeitdauer (das höchste sind 26 Nächte) in den Quartierlisten nicht mit der Dauer des Reichstages von 5 Wochen übereinstimmt, so erklärt sich das daraus, dass der König, der wohl nur auf eine kürzere Dauer des Reichstages vorbereitet war, einen Teil der Kosten sogleich selbst bezahlte und unsere Stücke erst da einsetzen, als seine eigenen Mittel erschöpft waren. cf R. T. A., VI. p. 137.

kosten getragen? Die Ueberschrift des dritten Stückes giebt es nicht deutlich zu erkennen, ob Ausgaben des Königs oder der Stadt gemeint sind. Aber die Erwägung, dass dasselbe eine amtliche Aufzeichnung des Frankfurter Rates ist, dass es den übrigen auf Reichs- und Wahltage bezüglichen Akten eingereiht ist, führt zu der Annahme, dass die Ausgaben von der Stadtkasse getragen sind. Wie sollten diese Listen, wenn sie von den königlichen Beamten ausgegangen wären, in das Frankfurter Archiv gelangt sein?

Trotzdem liegt hierin kein Beweis für v. Maurers Ansicht. Die erwähnten Ausgaben finden sich nicht in dem Frankfurter Rechenbuche von 1397 oder einem der folgenden Jahre; es sind Vorschüsse an den König, Darlehen, die in das dem Rechenbuche angehängte Schuldbuch eingetragen und nach Tilgung der Schuld gestrichen wurden; leider fehlt der directe Beweis, da das Schuldbuch dieses wie so vieler Jahre nicht erhalten ist. Wird der König den grösseren Teil der Summe, im Betrage von 419 Gulden, sobald es ihm möglich war, aus eigenen Mitteln bezahlt haben, so zeigt folgende Ausgabennotiz des Rechenbuches von 1398, December 7.: »363 gulden han wir vur unsern herren den konig von der sture wegin von sant Mertinstage nestvirgangen unsern burgern zu stalmite bezalet«,[1] dass für einen anderen, geringeren Teil, der noch unbezahlt war, der Rat sich an die dem Könige schuldige Jahressteuer hielt und von dieser die Quartiergeber, soweit sie noch nicht entschädigt waren, befriedigte, zugleich der deutlichste positive Beweis, dass von einer unentgeltlichen Quartierpflicht weder der Stadt im allgemeinen noch der einzelnen Bürger durchaus nicht die Rede sein kann: nicht ein Recht des Königs, sondern seine finanzielle Bedrängnis[2] veranlasste die einstweilige Auslage der Quartierkosten von Seiten der städtischen Finanzverwaltung.

Zum Jahre. 1408/9 findet sich in den Wahltagsacten eine Aufzeichnung über die vom Frankfurter Rat für den im Januar 1409 bevorstehenden Reichstag festgesetzten Preise für die Herberge: »Nota, Bestellunge von der stalmide und bette wegen anno 1408, als unser herre der konig und die fursten und herren hie waren.«[3] Hier ist unzweideutig der Fall gesetzt, dass die Quartiere nur gegen Bezahlung gegeben wurden; doch könnte sich dies möglicherweise

---

[1] R. T. A. III, p. 73.

[2] Es heisst in einer anderen Ausgabenotiz desselben Datums: »Zu der zit, alse im niemands borgen wolde«.

[3] R. T. A. VI. p. 363.

nur auf die Fürsten und die sonstigen Besucher des Reichstages beziehen, dagegen für den König und sein Gefolge nicht gültig sein, wenn es auch das wahrscheinlichere ist; die Aufzeichnung kann daher nicht als stricter Beweis dienen. Anders dagegen steht es mit einer Nachricht aus dem Jahre 1442: der König hatte seine »Botschaft und Räte« vorausgeschickt, um mit dem Frankfurter Rate über die Preise der Herbergen zu verhandeln; diese fanden dieselben zu teuer und verlangten Aufstellung einer Taxe. Das geschah, aber auch diese war noch zu hoch, und um den Unwillen des Königs zu vermeiden, gab der Rat nach: »wie wol nu man soliche nottedinge dem rade fast swere was umb inganges willen und bi andern konigen und legern nie me gehabt oder vernomen hat, uf das man dan zum ersten nit zu grossen ungnaden queme, das dan hernach nit abe zu dragen were.«[1] Mit voller Sicherheit ergiebt sich, dass nicht nur im Jahre 1442, sondern auch früher schon die Bezahlung der Quartiere das übliche war: man fand das Verlangen der königlichen Boten um so seltsamer, weil in früherer Zeit eine Nötigung zu niedrigeren Preisen nie vorgekommen war. Ja, nicht einmal der König selbst hatte für seine Person unentgeltliches Quartier: in der angezogenen Stelle heisst es: »item so hat man dem konge sin herberge zu Brunfels versehen. do meinten sin frunde, daz nit not were mit demselben wirthe zu tedingen, dann unser herre der konig wurde in wol lassen daz sie getruweten im zu danke sin sulde.« Ich interpretiere so: die Abgesandten des Königs hielten es für unnötig, erst mit dem Quartiergeber über den Preis zu verhandeln, da der König bei seinem Abschiede ihn schon zu seiner Zufriedenheit entschädigen würde.[2]

---

[1] Janssen a. a. O. II., p. 34 nr. 65.

[2] cf. v. Maurer, Geschichte der Stadtverfassung, II. p. 15, wo er ein Urkundenregest zum Jahre 1323 aus Oefele, script. rer. Broic. I, 745 citiert: cives Nordlingenses solvunt steuras consuetas —, de quibus unam solvant hospiti regis in Nurnberg, secundam hospiti in Werdea.« Auch hier scheinen sich die Wirte des Königs für seine Beherbergung bezahlt zu machen; von Maurer fügt hinzu: »auch folgt aus dieser Stelle, dass die Reichsstädte nicht blos selbst die Pflicht der Beherbergung des Königs hatten, sondern dass sie auch noch wie hier die Nördlinger, zur Beherbergung des Königs in andern Städten beisteuern mussten.« Demnach soll erst die Stadt, in welcher der König sich aufhält, Beherbergung und Verpflegung unentgeltlich tragen, und dann sollen wieder andere Städte dazu beisteuern? Die Sache liegt doch wohl so, dass die Wirte des Königs in Nürnberg und Werth für die Bezahlung ihrer Auslagen auf die jährlichen Reichssteuern Nördlingens angewiesen werden. cf. oben im Text p. 16.

Nehmen wir hinzu, dass in den erhaltenen Quartierlisten, mit alleiniger Ausnahme der von 1397/98, nur die Namen der Quartiergeber und die Zahl der Pferde (und teilweise der Personen und der Betten), niemals aber die Höhe der Kosten angeführt ist, dass sich mit Ausnahme der oben angegebenen weder in den städtischen Rechenbüchern noch in den übrigen Akten irgendwelche Ausgaben für Quartiere finden, so ist meines Erachtens damit die Annahme v. Maurers widerlegt, dass ein Recht des Königs auf freie, das heisst unentgeltliche Beherbergung bestanden habe und von Seiten der städtischen Gemeinde anerkannt sei. Wohl waren sämmtliche Bürger der Verpflichtung unterworfen, wenn die Umstände es verlangten, in ihren Häusern und Stallungen Quartiere für Menschen und Pferde einzuräumen — so weit stimme ich mit v. Maurer überein —, aber nicht, wie in früherer Zeit, unentgeltlich, sondern nur gegen Bezahlung eines festen Preises seitens des Königs und der Fürsten.

Mit dem vermeintlichen Rechte des Königs auf freie Beherbergung ist für v. Maurer und Ehrenberg verbunden das Recht auf freie Verpflegung für sich und sein Gefolge. Ich habe schon oben gezeigt, wie in einer Reihe von Städten die früher allerdings bestehende Verpflichtung zu Beisteuern für die Verpflegung der königlichen Hofhaltung schon am Ende des 12. und im Laufe des 13. Jahrhunderts vom Könige selbst aufgehoben wurde. Für Frankfurt haben wir eine solche directe Befreiungsurkunde nicht, aber dass auch hier, wenigstens seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon bedeutend früher, thatsächlich durchaus dieselbe Freiheit von Naturallieferungen oder dieselben ersetzenden Geldabgaben eingetreten ist, dafür lassen sich mancherlei Beweise anführen. Im Jahre 1336 bescheinigt König Ludwig der Baier, dass ihm der Rat und die Bürger gemeinlich zu Frankfurt »an der koste die wir jetzo ze Franckenfurt verzert und getan haben« die auf Martini 1336 und Martini 1337 fällig werdenden Beträge ihrer Reichssteuern = 2 mal 960 lb. hell. schon zum Voraus gegeben haben.[1] Zum Jahre 1398 findet sich im Rechenbuche die Ausgabennotiz: »item 102 guld. han wir vůr unsern herren den konig us der obgenanten stůre bezalt Clawese Sagdreger vur 102 malder habern, darvůr Diele Monthebůre, unser burgermeister, gesprochen hatte zu der zit alse im niemands borgen wolde«,[2] und in denselben Zusammenhang gehört eine Urkunde vom

[1] Böhmer, cod. dipl. Moenofrancof. p. 535.
[2] RTA III. p. 73.
cf. oben, p. 16.

24. Januar desselben Jahres, in der sich der königliche Hofmeister, der Hofrichter und Borzoboy von Swynar, der Landvogt im Elsass, ein beim König sehr einflussreicher Mann, für die Zahlung von 459 Gulden 2 Groschen Frankfurter Währung für in die königliche »kammer und zerunge« gelieferte Weine sechs Frankfurter Patriziern gegenüber verbürgen.[1] Wenn die Verpflegung des königlichen Hofes der Stadt Frankfurt obgelegen hätte, dann ist es doch schwer zu erklären, weshalb der König so grosse Vorräte an Hafer und Wein einkaufen liess. Auch ist es undenkbar, dass diese Verpflegungskosten niemals in den Rechenbüchern erwähnt wären, während im übrigen die unbedeutendsten Ausgaben mit grosser Genauigkeit registriert werden. Es ist nicht anders: die freie Verpflegung, von der v. Maurer spricht, hat in Wirklichkeit in jener Zeit nicht Statt gehabt: die Geschenke und Verehrungen an Hafer und Wein, an Kostbarkeiten der verschiedensten Art wie an baarem Gelde, von denen an einer anderen Stelle zu handeln sein wird, rechnet er selbst nicht zu dem »Königsdienst«, zu der »freien Verpflegung«; er scheint sie vielmehr von den in alter Zeit an den Reichstagen üblichen jährlichen Geschenken (annua dona) abzuleiten;[2] er nennt sie selbst eine »freiwillige Huldigung».[3]

Aber eine andere Verpflichtung ist an die Stelle jenes Rechtes getreten. War schon in früherer Zeit der Markt der Stadt, in welcher der Reichstag oder eine ähnliche Versammlung gefeiert wurde, nicht ohne Bedeutung für die Fremden und die königliche Hofhaltung selbst, bot er im Falle ungenügender Naturallieferungen die Möglichkeit, auf käuflichem Wege das Fehlende zu erwerben,[4] so musste das um so vielmehr in einer Zeit der Fall sein, wo jene Naturallieferungen ganz aufgehört hatten. Ich erinnere an die Festsetzung der Kornpreise durch Friedrich I. im Hagenauer Stadtrecht,[5] an die Verzichtleistung König Philipps auf Einquartierung und Verpflegung seiner Truppen in Speier gegen die Gewährung des »in victualibus forum secundum possibilitatem eorum«.[6] In Frankfurt werden wir ähnliches finden. Wenn König Ruprecht im Jahre 1408 von dem Frankfurter Rat verlangt: »daz ir es bi uch in der stat mit zerunge, herbergen und andern sachen in solicher ordelichkeit und redelichkeid bestellet,

---

[1] v. Fichard, Frankf. Archiv, 3. Teil. p. 192. U. X.
[2] Geschichte der Fronhöfe, III. p. 403.
[3] ibid., p. 405.
[4] Nitzsch, a. a. O. p. 154.
[5] cf. oben, p. 10.
[6] cf. oben, p. 11.

daz iederman umb zitlich phenige rad geschee und gutliche gehandelt werde«,[1] wenn daraufhin vom Rate beschlossen wird, Brot, Fleisch, Wein, Frucht und Futter zu bestellen, »daz das redelichs kauffs gegeben werde«,[2] so sehen wir thatsächlich dasselbe Verfahren und wir dürfen daraus wohl auf eine gleiche Verpflichtung schliessen. — Fehlt es in Bezug auf die Reichstage an einer ausdrücklichen Erwähnung derselben, wohl weil sie selbstverständlich ist, so ist für die Wahltage in der goldenen Bulle eine bezügliche gesetzliche Bestimmung vorgesehen: im § 3 des 1. Kapitels derselben wird bei Verlust der Privilegien und Verhängung der Reichsacht sämmtlichen Städten und Gemeinden vorgeschrieben, den Kurfürsten oder ihren Gesandten auf der Hinreise zu und auf der Rückreise von der Wahlstadt die Möglichkeit zu bieten, um den üblichen Marktpreis, ohne Uebervorteilung, alles was sie zum Unterhalt bedürfen, kaufen zu können: »Decernentes insuper et mandantes, ut omnium civitatum cives et communia jam dictis principibus electoribus et eorum cuilibet hoc poscenti eorumque nunciis victualia in communi pretio atque cursu pro suis seu nunciorum predictorum hominumque suorum necessitatibus, dum ad predictam civitatem causa celebrande electionis predicte accesserint et eciam dum decesserint ab eadem, vendere seu vendi facere teneantur nullam in premissis fraudem quomodolibet adhibendo; alioquin contrarium facientes penas illas volumus ipso facto incurrere, quas in precedentibus contra cives et communitates duximus promulgandas«.[3]

Zum vollen Verständnis dieser Bestimmung wird es zweckmässig sein, sogleich die Anwendung zu betrachten, die im Jahre 1438 von ihr gemacht wurde, das einzige Mal, wo eine solche, bei dem Stande unserer Quellen, zu erkennen ist. Schon in dem vorgehenden Jahre hatte eine Missernte grossen Kornmangel und in Folge dessen eine Theuerung in Frankfurt und Umgegend hervorgerufen, die auch im folgenden Jahre noch andauerte. Im März desselben sollte, nach dem Tode Sigismunds, die Wahl eines deutschen Königs Statt finden; zugleich stand die Messe bevor. Der Frankfurter Rat wandte sich daher an mehrere Herren und Städte des Elsass mit der Bitte, das schon früher dort gekaufte Korn ihm verabfolgen zu lassen. Motiviert wurde diese Bitte damit, dass wegen der Wahl eines neuen Königs die Kurfürsten mit grosser Zahl nach Frankfurt kommen würden, die jeder-

[1] RTA 6, 356 nr. 241.

[2] RTA 6, 363 nr. 259.

[3] Harnack, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrh., p. 206.

mann, der Frankfurter Rat sowohl wie alle übrigen, »mit koste und feilem keuffe zu versehen nach uswisunge der guldenen bullen« schuldig sei.[1] Ebenso heisst es in dem Entwurf eines Briefes, den die Kurfürsten in derselben Angelegenheit zu Gunsten Frankfurts an jene Herren und Städte schreiben sollten: »— dorzu wir, sie (die Frankfurter) und menlich vorg. unsse mitkurfursten uns und die unssen die dohin kommen werden mit feilem keuffe und koste nach lute der gulden bullen plichtig sit zu versehen.«[2] Denselben Inhalt hat ein Brief König Albrechts II, den dieser nach geschehener Wahl von Wien aus an die Herren von Lichtenberg schrieb: die Kurfürsten lägen der Wahl wegen mit einer grossen Menge Volkes in Frankfurt und hätten »vast usgezeret«, so dass ihnen von jedermann zu helfen sei, »alsdan die gulden bulle wol usswiset.«[3] Es ist in allen diesen Fällen die betreffende Bestimmung der goldenen Bulle weiter ausgedehnt worden, als der blosse Wortlaut derselben zulässt: nach diesem sind zwar alle Städte und Gemeinden, nicht nur die auf der Reiseroute der Kurfürsten liegenden, verpflichtet, diesen »feilen kauf« zu gewähren, aber nur »dum ad predictam civitatem causa celebrande electionis predicte accesserint et eciam dum decesserint«, auf der Hin- und Rückreise. Presst man jedoch diesen Ausdruck nicht, so muss man auch die Anwesenheit in der Wahlstadt selbst mit hineinziehen, um so mehr, als er dann erst seine volle Bedeutung hat: damit würde auch die eben ausgeführte Auslegung des Frankfurter Rates, der Kurfürsten und des Königs Albrecht II. übereinstimmen, und wenn der Strassburger Kaufmann Jacob Imeler an den Rat zu Frankfurt schreibt: man verweigere in Strassburg die Ausfuhr des gekauften Getreides, weil man befürchte, die Kurfürsten möchten, wenn sie nach Frankfurt kämen, Korn von ihnen verlangen; diesen könne man es nicht abschlagen; der Rat möge daher die Kurfürsten bitten, »daz sie schribent umb korn in mosse, also wollent die fůrsten das korn in ir kůchen und vůr sich selber behaben; so ist usgetragen, daz man jedem fůrsten geben sol 500 fiertel kornes etc.«,[4] so scheinen auch die verpflichteten Städte dieselbe Auffassung gehabt zu haben. Dies ist

---

[1] St. A., Wahltagsacta III, fol. 9. 1438, Febr. 19. Entwurf eines Briefes an Strassburg.

[2] St. A., Wahltagsacta III, fol. 14. 1438, c. März 13.

[3] St. A., Wahltagsacta III, fol. 21: Originalbrief, c. s. 1. Wien 1438, April 15.

[4] St. A., Wahltagsacta III, fol. 11: Originalbrief 1438, März 19.

zwar das einzige Mal, soweit ich sehe, dass einer Anwendung jener Bestimmung der goldenen Bulle Erwähnung geschieht: mag man den Wortlaut derselben auslegen, wie man will, jedenfalls zeigt diese Anwendung, dass Frankfurt natürlich in den »omnes civitates et communia« mit eingeschlossen ist, und dass die Verpflichtung nicht nur für die Hin- und Rückreise, sondern auch für die dazwischen liegende Zeit, für die Anwesenheit in der Wahlstadt selbst ihre Geltung hat.[1]

Wir haben somit für das 14. und 15. Jahrhundert im Gegensatz zu früher und im Widerspruch gegen v. Maurers Ansicht

1) an Stelle des Rechtes auf freie Beherbergung zwar die allgemeine Quartierpflicht der Bürger, aber nur gegen Bezahlung, und
2) an Stelle des Rechtes auf freie Verpflegung die Verpflichtung, König wie Fürsten die Möglichkeit »feilen kaufes« zu gewähren, konstatiert.

Für die Bestimmung des Zeitpunktes, in dem diese Veränderung eingetreten ist, fehlt es an jedem Anhalt. Die Uebergangszeit von der Pfalz- zur autonomen Stadtverfassung, in welche dieselbe wahrscheinlich zu setzen ist, liegt zu sehr im Dunkeln, der Uebergang selbst erfolgte zu allmählich und unbemerkt, als dass sich irgend eine begründete Ansicht darüber aufstellen liesse; möglicherweise bot die Fixierung der jährlichen Reichssteuer die Handhabe, alle anderen Lasten nach Möglichkeit abzuschütteln oder sie in jene aufzunehmen.

Ich habe noch einige Verpflichtungen besonderer Art zu erwähnen, die teils im Laufe des 15. Jahrhunderts sich ausbildeten, teils aus alter Zeit stammten.

In einer Aufzeichnung der Wahltagsacten, welche verschiedene Anordnungen des Rates für die bevorstehende Ankunft Friedrichs III. im Jahre 1442 enthält, findet sich folgender Passus: »Notandum. Is wart gebeden im (dem Könige) etliche wagen mit kolen zu bestellen das der rat doch det, wie wol das vormals nit me gescheen was. So wart auch das holz bestalt zu hauwen, wie wol das vormals auch nit me gescheen was«,[2] und dem entsprechend in dem Rechenbuche

[1] Man könnte auch daran denken, dass der Frankfurter Rat mit voller Absicht diese erweiterte Auffassung in die Bestimmung hineingelegt habe, um die betreffenden Städte zur Verabfolgung des Kornes zu veranlassen. Doch ist mir dies weniger wahrscheinlich, weil auch der König und die Kurfürsten dieselbe Auffassung sich aneignen.

[2] Janssen, a. a. O., II. p. 35. nr. 65.

dieses Jahres: »item 7 lb. 17 sh. fur vier wagen mit kolen, unserm herren dem konge in sin kuchen, und ist doch von alder nit gewest, und gesonnen des konges frunde und koche doch solicher kolen villicht von der heimschen anwisunge«, und: »item 9 lb. 10 sh. han wir geben von dem holze, daz die 19 dorffe Bornheimer bergs unserm herren dem konge noch bis her gefurt han, zu hauwen, das man auch von alder nit verlonet hat zu hauwen und nu gesonnen wart, villicht auch von solicher anwisunge, und der rad das doch im besten hiess tun«.[1] Wie man sich in demselben Jahre dem Verlangen der königlichen Beamten nach Herabsetzung der Preise für die Quartiere fügte, allerdings mit der Bemerkung: »wie wohl man soliche nottedinge bi andern konigen und legern nie me gehabt oder vernomen hat«,[2] so spricht man auch hier seine Verwunderung aus über das Neue der Forderung, thut aber im Uebrigen nichts, sie abzuweisen. Die Bedeutung des Ausdrucks: »villicht von der heimschen anwisunge« ist mir nicht recht klar: will er sagen, dass die Anforderung auf Befehl des Königs gestellt ist?[3] Jedenfalls gilt die Sache später als selbstverständlich: zum Jahre 1474 findet sich im Rechenbuche: »item 3 flor. 3 sh. 3 hell. knechten geben von dem holze zu hauwen, das der keiserlichen majestat us des rates welden gefurt was«,[4] und in dem von 1486: »item 1 lb. 10 sh. geben knechten, die unserm allergnedigsten herren dem romischen keiser holz gehauwen etc.«[5] Was 1442 noch als unrechtmässige Forderung erschien, war jetzt allem Anschein nach als gutes Recht des Königs anerkannt; für die Lieferung von Kohlen finde ich kein zweites Beispiel.

Von den Bewohnern Frankfurts lagen den Juden noch besondere Leistungen ob: »Sie mussten, wenn der Kaiser dahin kam, die kaiserliche Kanzlei mit Pergament, den Hof mit Betten und die Küche mit Kesseln versehen.«[6]

Wir haben eine Urkunde aus dem Jahre 1349, in welcher Karl IV. die Frankfurter Juden, seine Kammerknechte, mit aller Nutzung und Diensten um 15,200 lb. der Stadt verpfändete: neben anderem nahm er aus: »und wane wir oder unssere nachkomen an dem reich zu Franckfurth komen, daz sie uns dan dienen sollen in unser cancellarie

---

[1] ibid. p. 53, nr. 74.
[2] cf. oben, p. 17.
[3] Ist »heimsch« hier gleich heimisch, heimatlich oder gleich heimlich? Lexer Mhd. WB. kennt nur das Adverb heimischen in der letzteren Bedeutung.
[4] Janssen, a. a. O., II. p. 358, nr. 500.
[5] ibid. p. 443, nr. 613.
[6] v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe III. p. 385.

mit permunte, in unsern hof mit betten, in unser kuchen mit kesseln«;[1] aus einer andern Urkunde desselben Datums erfahren wir, dass sie auch den Beamten des königlichen Hofes zu bestimmten Geldleistungen verpflichtet waren: »— in denselben unsern brieven han wir uz genomen unser amptleute recht, die recht sindt mit namen, wann wir ze Franckenford kommen oder wer zu dem reiche erkorn were, daz dan die Juden eins in dem jare schencken sullen unserm hofmeister, dem marschalke, kemmermeister, innersten durkemmerer, kuchinmeister, schenken und unserem spiser, ir iglichem funf (5) pfunt und anders niman«, aber nur einmal im Jahre, wenn auch der könig und sein Hof mehrere Male anwesend sein sollte.[2] In einer dritten Urkunde vom Jahre 1360 erlaubt Karl IV. der Stadt Frankfurt, wegen mancher Gebrechen, namentlich an der Brücke, Juden aufzunehmen und um einen jährlichen Zins mit ihnen übereinzukommen; von diesen Zinsen soll nach gewissen Abzügen die Hälfte an die kaiserliche Kammer, die Hälfte an die Stadt fallen. »— und meinen sie noch zu bettegewand, noh zu permend, noh zu kuchengeret, noh zu dheinen andern sachen oder geld dringen hoher, wenne der rad und die statt sich mit ihnen beteidinget.«[3] Als Sigismund 1425 den Frankfurtern ihre Rechte an den Juden bestätigte, war von jenen Leistungen keine Rede mehr.[4] Erst in der schon mehrfach angezogenen Aufzeichnung der Wahltagsacten zum Jahre 1442[5] finden sie sich wieder erwähnt: der Rat teilte darnach den Juden in aller Heimlichkeit mit, dass er sie von den Leistungen, welche sie dem Könige und seinen Beamten schuldig seien, nicht befreien könne; doch sei es ihm lieb, wenn sie dieselben auf irgend eine Weise abzulösen vermöchten: worauf die Juden erwiderten: sie hätten nie gehört, dass dergleichen von ihren Vorfahren gefordert sei; würde es von ihnen verlangt, so würden sie mit dem Könige darum verhandeln: »umb die vorberurte puncte in der pantschafft[6] begriffen, da haben sie nit vernomen, das solichs an ire fordern ie gefordert si, doch werde is an sie gefordert, so wollen sie gedencken darfur zu tedingen;« im übrigen aber seien sie gern bereit, dem Könige ein Geschenk zu machen. Wie die Sache verlief, wird nicht berichtet.

---

[1] Senckenberg, selecta jur. et. hist., Tom. I. p. 635 ff.

[2] v. Ohlenschlager, Neue Erläuterung der goldenen Bulle. Urkundenbuch p. 85. Nr. 30.

[3] v. Ohlenschlager, a. a. O. p. 86. nr. 31.

[4] ibid. p. 88. nr. 32.

[5] cf. oben p. 17. 22.

[6] cf. oben p. 23.

Meines Erachtens darf man den Angaben der Juden wohl trauen, dass jene Leistungen seit langer Zeit nicht mehr eingefordert seien. Der königliche Beamte jedoch, der schon dem Rate soviel Beschwerden verursacht hat durch das Verlangen niedrigerer Preise, der Kohlenlieferung und des Holzspaltens, scheint alles, worauf der König nur irgend Anspruch erheben konnte, hervorgesucht zu haben; es liegt System in der Sache. Ob eine Notiz in dem Bürgermeisterbuch von 1474 auch hierher zu ziehen ist, wage ich nicht zu entscheiden; es heisst da: »item den Juden verzeichent geben, was sie in den keiserlichen hoffe tun sollen, und ine 6 knechte zu geben, die sie nachts und tages schuren und den gertenern sagen, ofsehen zu ine zu haben.«[1]

Die Versorgung der königlichen Küche mit Brennholz war seit alters Sache der 19 Dörfer der Frankfurt benachbarten Grafschaft Bornheimerberg; sie war ein Teil des Königsdienstes, den diese von »Wasser und Weide« dem Könige zu leisten hatten.[2] Sechs Tage vor der Ankunft des Königs sollte der oberste Richter zu Frankfurt dieselbe durch den Stocker, d. i. den Stadtdiener in den Dörfern verkünden und dieselben an ihre Pflicht gemahnen lassen; die Forstmeister sollten ihnen die Stellen im Reichswalde anweisen, wo das Holz geschlagen werden sollte.[3] Versäumte ein Dorf seiner Verpflichtung nachzukommen, so hatte der Frankfurter Rat das Recht, auf Kosten desselben die Holzfuhr zu besorgen und sich Zahlung vermittelst Pfändung durch den obersten Richter zu Frankfurt zu verschaffen. Im Jahre 1434 wurden die Herren von Hanau mit der Grafschaft belehnt, nachdem sie schon im 13. Jahrhundert ihnen verpfändet war.[4] 1442 sehen wir die Dörfer noch in altgewohnter Weise die Holzfuhren besorgen.[5] Bald darauf aber entspannen sich Streitigkeiten zwischen den Herren von Hanau und dem Rat zu Frankfurt über den beiderseitigen Anteil am Gericht der Grafschaft:[6] die Folge war, dass, als im Januar 1474 der oberste Richter die bevorstehende Ankunft Friedrichs III. in den Dörfern verkünden und an die Holzfuhren erinnern liess, Ulrich von Hanau dieselben verbot;[7] dasselbe wiederholte sich am Ende des Jahres, als der Kaiser vor

---

[1] St. A. B. B. 1473.

[2] Scharff, die Grafschaft Bornheimerberg. Archiv für Frankf. Geschichte und Kunst V. p. 282 ff.

[3] Janssen, a. a. O., II. p. 35. nr. 63.

[4] Scharff, a. a. O., p. 282 ff.

[5] Janssen, a. a. O., II. p. 53. nr. 74.

[6] Scharff, a. a. O., p. 282 ff.

[7] [illegible] 462.

seinem Zuge gegen Karl den Kühnen von Burgund zu Sachsenhausen, dem südlich des Mains gelegenen Teile Frankfurts, im Deutschherrenhause eingekehrt war. Die Sache wurde an den Kaiser gebracht; Ulrich von Hanau verteidigte sich, indem er sagte: auf Verlangen der Frankfurter das Holz zu fahren, seien die Dörfer nicht verpflichtet: »— dar sie des uf der von Franckfurt erfordern zu tun nit schuldig weren, sundern so das an ine von der keiserlichen majestat wegen gefordert worde, wolte er bestellen das holz gnung gefurt werden solte;«[1] der Rat dagegen berief sich auf altes Herkommen: »wie daz herkomen were, der rad den mennern zukunft eines keisers oder koniges hette wissen laissen und daruf gefordert holz zu furen, das sie auch vor daruf getan hetten; dann die keiserliche majestat davon nit wissen haben mag daz die 19 daz zu tun schuldig sien; so er dann queme und nit holz funde, were aber ein gebrech etc.«[2] Dabei blieb es; einige Dörfer bequemten sich zwar trotz des Verbotes des von Hanau zur Erfüllung ihrer Pflichten, aber entweder zu spät oder nicht in genügendem Masse, und schliesslich musste der Rat auf eigene Kosten die Beschaffung des Holzes übernehmen. Nach vielen Verhandlungen wurde endlich im Jahre 1481 die Grafschaft geteilt; Frankfurt erhielt die 3 Dörfer Bornheim, Hausen und Oberrode, die übrigen blieben im Besitz der Herren von Hanau; aber trotz der Teilung wurde noch im Jahre 1485 von den 16 Dörfern die Holzfuhr bei der Anwesenheit Maximilians von Frankfurt aus verlangt; mit welchem Erfolge, ist nicht bekannt.[3]

---

Ich komme zu der Erörterung der Art und Weise, in der die Ausübung der gefundenen Rechte einerseits, der Verpflichtungen andererseits geschah, der Verwaltungsmassregeln, welche der Frankfurter Rat zur Erfüllung seiner Obliegenheiten ergriff.

Einige Wochen vor Beginn der angesagten Versammlung schickten König und Fürsten an den Frankfurter Rat ihre Boten mit der schriftlichen Bitte um Bestellung der Herberge; man verlangte von ihm, den mit der Belegung der Quartiere betrauten Ueberbringern der Briefe dabei behülflich zu sein.[4] Hatten in karolingischer Zeit der mansionarius und der Marschall das Geschäft zu besorgen gehabt,[5]

[1] Janssen. a. a. o. II. p. 357. nr. 499.
[2] ibid.
[3] Scharff, a. a. o. p. 282 ff.
[4] Zahlreiche Beispiele in den R.T.A. und bei Janssen.
[5] Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum. p. 59. ff.

trat später an die Stelle des mansionarius der camerarius,[1] so waren diese in unserer Zeit hohe Würdenträger des Hofes geworden, sie standen in einer Linie mit dem Hofmeister und dem Hofrichter; zur Ausübung der gewöhnlichen Obliegenheiten ihres Amtes hatten sie ihre Untergebenen: der Untermarschall hatte nun die Quartierbelegung zu besorgen. So schickte 1398 König Wenzel seinen Untermarschall Enderlein;[2] 1474 wurden »dem Missinger der keiserlichen majestat undermarschalk und herbergebesteller« vom Rate 4 flor. geschenkt,[3] 1486 dem »herbergebesteller« 1 flor.,[4] 1489 findet sich zum ersten Male die Bezeichnung »furier«, die von da an die übliche wird: »item wes Wolffgang unsers hern des romischen koniges furier machen laissen hait von slossen, dischen und anders uf Limpurg und zu Laderam (der Herberge des Königs).«[5]

Wurden die Fürsten früher gleichsam, was die Wohnungen betrifft, als Gäste des Königs betrachtet,[6] hatten dessen Marschall und Kämmerer ihnen die Quartiere zu besorgen, so war das jetzt nicht mehr der Fall: auch sie sandten ihre Bevollmächtigten voraus, Leute aus ihrer Dienerschaft[7] oder auch höher stehende Beamte; so schickte im Jahre 1485 der Erzbischof von Köln Conrad von Katzenelnbogen und den Landschreiber von Gerau;[8] bald darauf beglaubigte er seinen Diener Hans Stephan von Muntbuer zu mündlicher Botschaft, Proviant, Herberge und anderes betreffend.[9]

Wenn an den Rat das Ansuchen gestellt wurde, den Abgesandten bei der Beschaffung der Quartiere zur Hand zu gehen, so war das kein unbilliges Verlangen, ja, um jede Belästigung der Bürger möglichst zu vermeiden, musste seine Teilnahme für ihn sogar erwünscht sein; mit seiner Kenntnis der Verhältnisse der einzelnen Bürger war es ihm leichter, zur beiderseitigen Zufriedenheit die Sache zu regeln.

Häufig äusserten die Fürsten specielle Wünsche hinsichtlich der Herbergen. War einem ein Haus als besonders annehmlich zur Wohnung bekannt, so bat er, ihm dasselbe zu belegen: 1409 bat Herzog Stephan von Baiern den Bürgermeister von Frankfurt um

---

[1] ibid.
[2] RTA. III. p. 21. nr. 8.
[3] Janssen, a. a. O. II. p. 310. nr. 463.
[4] ibid. p. 442. nr. 613.
[5] St.A. B. B. 1489. fol. 20b
[6] cf. oben. p. 9.
[7] Zahlreiche Beispiele in den RTA. und bei Janssen.
[8] Janssen, a. a. O., II. p. 409, nr. 585.
[9] ibid. nr. 586.

Herberge, am liebsten »zum Spangen«,[1] 1446 wünschte Markgraf Albrecht von Brandenburg vom Rate dieselbe Herberge, die sein sel. Vater gehabt habe,[2] im Jahre 1489 schrieb der Rat an Maximilian: seinem Wunsche, in dem Hause, wo einst der Herzog Ernst von Sachsen seine Herberge gehabt habe, ihm solche zu bestellen, sei nachgekommen; die dazu verordneten Ratsfreunde hätten bei den Einwohnern »gehorsamen Willen« gefunden.[3] — Ein anderer, häufig ausgesprochener Wunsch geht dahin, dass das Gefolge in möglichster Nähe seines Herrn einquartiert werde: 1356 schrieb Rudolf von Friedberg an den Frankfurter Stadtschreiber: »— ordinetur etiam juxta informationem latoris presencium, ut hospitium domini mei cancellarii bene dispositum reperiatur, mihi eciam cum octo equis prope domini mei cancellarii hospitium mansionem nocturam queso ordinari«.[4] 1397 wünschte Herzog Leopold von Oesterreich: »daz — ir herburge gebet und schaffet ze geben auf dritthalb tausend pherde an ein soliche gelegenheit der egenanten ewr stad, da unsere fursten, graven, frihen, herren, ritter und knechte, die wir daselbis hinbrengen werden, bi uns in einer nehent gesein mugen«;[5] 1446 bat Markgraf Albrecht von Brandenburg, dass seiner Begleitung, insbesondere dem Bischof Johann von Eichstädt, in seiner Nähe Herberge bestellt werde.[6] Ein Blick auf die Quartierliste von 1486 zeigt, dass solchen Wünschen vollauf Rechnung getragen wurde.[7]

Zur Besorgung des Einquartierungsgeschäftes pflegte der Rat einen Ausschuss von 3 oder 5 Personen aus seiner Mitte einzusetzen: im Bürgermeisterbuche von 1442 findet sich die Notiz: »item bi des koniges frunde herberge zu besehen Johan Monis, Heinrich Appenheimer, Herte Wisse, Conrad Nuhus und Herppe Jenke«;[8] 1454 werden 3 Ratsfreunde bestimmt, den Leuten des Herzogs Albrecht von Oestreich bei der Bestellung der Herbergen zur Hand zu sein: »item die frunde hertzoge Albrecht von Osterrich umb herberge zu helfen, Peter Margpurg, Heinrich Wisse, Collertale;[9] 1489 wurde wieder ein Ausschuss von 5 Ratsherren gebildet, um den Fürsten

---

[1] Janssen, a. a. o., II. p. 136, nr. 325.
[2] ibid. II. p. 90, nr. 131.
[3] St. A., Reichstagsacten XIII. fol. 21
[4] Böhmer, cod. dipl. Moenofrancof. p. 652.
[5] RTA. II. p. 248.
[6] Janssen, a. a. o., II. p. 90, nr. 131.
[7] ibid. p. 416, nr. 608.
[8] St. A., BB. 1442. fol. 22 b.
[9] St. A., BB. 1454. fol. 48.

und Herren Herberge zu bestellen;[1] und waren die Fremden in der Stadt eingetroffen, so wurden ihnen Leute beigegeben, die sie in die Quartiere zurechtweisen sollten.[2]

Die Quartiergeber ihrerseits wurden aufgefordert, den fremden Gästen freundlich entgegenzukommen und nicht ungebührliche Preise von ihnen zu fordern; wer mit seinen Gästen in Streit geriete, sollte sich an die Bürgermeister wenden zur Beilegung der Sache: »den wirten zu sagen obe ihnen frembde lude zůgelegt wurden, daz sie darinne gutwillig und gudes wandels sin, und auch zemeliche von ine neme, und obe iemants mit sinen gesten spenig wůrde, und sich mit ine nit vertragen konte, daz sollen sie an die burgermeistere und niemant anders brengen, die werden fliss haben sie gutlich zu verrinen«.[3]

Demselben Zwecke, Streitigkeiten zwischen Gästen und Wirten zu vermeiden, diente die Ansetzung fester Preise für die Quartiere: spielten die Preistaxen im wirtschaftlichen Leben der mittelalterlichen Städte überhaupt eine bedeutende Rolle, so mussten sie hier besonders angebracht sein, wo es galt, die Fremden vor Uebervorteilung durch die Bürger, diese vor Schaden und Verlust durch eine zu niedrige Vergütung seitens ihrer Gäste zu schützen; doch blieb es dabei nicht ausgeschlossen, dass beide Parteien in gütlicher Weise über den Preis sich vereinigen konnten: »item wer es auch daz eincher furste, grave— umb einer herberge mit einem wirte tedingen und ubirkommen wolden und ubirquemen umb ein benannten somme vur bette, hauwe, stro und stalmide, ist des rades frunde meinunge, daz das sinen gang habe, doch uf des rades wolgefallen«.[4]

Damit die Preissätze zu jedermanns Kenntnis gelangten, wurden sie an vier verschiedenen Stellen der Stadt angeschlagen: »item was man in den herbergen von den gesten nemen sulle, an vier enden anslagen«.[5]

Solche Preistaxen sind aus einer Reihe von Jahren erhalten: die Höhe derselben bleibt das ganze 15. Jahrhundert hindurch ziemlich konstant; es wurde festgesetzt:

---

[1] St. A., Wahltagsacta, V. fol. 1.

[2] St. A., BB. 1454. fol. 48b.

[3] a. 1489. St. A., Wahltagsacta, IV. fol. 1. — a. 1492. Janssen, a. a. O., II. p. 566, nr. 715.

[4] a. 1409. Janssen, a. a. O., I. p. 137, nr. 331. Die Bemerkung: »doch uf des rades wolgefallen« findet sich noch in zwei andern Artikeln derselben Aufzeichnung. Der Rat behält sich mit ihr wohl das Recht vor, jeder Zeit die Bestimmung ändern zu können.

[5] a. 1486, Januar 10. St. A. BB. 1485. fol. 70b.

im Jahre 1408/9
für Stallmiete, Heu und Stroh für 1 Pferd 12 hell. pro Tag,
für 1 Bett zur Nacht . . . . . . . 6 hell.[1]

Im Jahre 1442 findet sich dieselbe Taxe, nur wurde für 1 Bett, mit der Bemerkung, dass »zwene an eime bette liegen mochten«, 10 hell. gefordert; dies war den königlichen Boten zu viel, und der Rat musste auf 12 hell. für Stallung, Heu und Stroh und Bett herabgehen.[2]

In den Jahren 1485 und 1489 wurde eine genauer specialisierte Taxe aufgestellt, es wurden 4, resp. 5 Fälle unterschieden. Ich gebe sie hier im Wortlaut der Ueberlieferung:

»Jtem den wirten eine ordenung zu machen, was sie fur slaffen, stallmide und habern nemen sollen.

1) Jtem wer mit dem wirt das mal isset und habern umb den wirt nimpt, gibt von idem pferde ein nacht fur stalmide, hauwe und stro und fur ein slafgelt 9 heller und fur 1 sechter habern 6 hell. (resp. 8 hell.)
2) Were aber mit dem wirt nit isset, auch keinen habern umb ine nimpt und doch bi dem wirth sleft, der gibt von dem pferde stallmide, hauwe, stro und fur slafgelt 12 heller.
3) Wer auch mit dem wirt nit isset, keinen habern umb ine nimpt und auch nit bi ine sleft, gibt von eim pferde stalmide, hauwe und stro 9 heller (resp. 10 hell.)
4) Wer mit dem wirt nit isset, keinen habern umb ine nimpt, bi ime nit slefet und sin hauwe selber hat oder keufet, der gibt fur stalmide und stro 6 heller von idem pferde.[3]
5) Jtem wer aber selbst hauwe und stro und futer keuft, sal von iedem pferde die nacht 3 heller, sleft er aber auch bi dem wirt, so sal er zu slafen und stalemide 6 hell. geben.[4]

Die Tendenz ist in die Augen fallend: der Entgelt für die von vornherein feststehenden Leistungen an Stallung und Herberge bewegt sich in bestimmten Grenzen, so zwar, dass die Grundtaxe für denselben sich am niedrigsten stellt, sobald dem Wirte der volle Verdienst aus der gesammten Verpflegung von Mann und Pferd zu Gute

---

[1] Janssen, a. a. O., I. p. 137, nr. 331.
[2] cf. oben. p. 17. Janssen, a. a. o., II. p. 35, nr. 65.
[3] Janssen, a. a. O. II. p. 409. nr. 582. —a. 1485. St.A. Wahltagsacta IV. Fol. 1. — a. 1489.
[4] St.A. Wahltagsacta IV. fol. I. —a. 1489.

kommt, und sich steigert, in dem Masse, als der Gast den Bedarf anderweitig deckt.[1]

Die Verteilung der Quartierlasten auf die Bürgerschaft einigermassen zu erkennen, bieten die aus den Jahren 1397/98,[2] 1442,[3] 1474[4] und 1486[5] in den Wahltagsacten befindlichen Quartierlisten die Handhabe; zwar umfasst nur die letztere die Quartiere sämmtlicher Besucher des Reichstages, während die beiden ersten sich nur auf das königliche Gefolge beziehen, die dritte lässt nicht mit Sicherheit erkennen, wie weit sie auf Vollständigkeit Anspruch machen kann. Im Jahre 1397/98 wurden 549 Pferde des königlichen Gefolges in 41 Häusern,[6] 1442 901 Pferde des königlichen Gefolges in 58 Häusern, 1474 681 Pferde in 62 Häusern und 1486 die ganze überhaupt anwesende Zahl von 3141 Pferden in 262 Häusern, beziehungsweise den zu denselben gehörigen Stallungen untergebracht.

Der grösseren Anschaulichkeit wegen habe ich die mit Quartier belegten Häuser gruppenweise nach der Zahl der ihnen zugelegten Pferde in Tabellen zusammengestellt, welche hier folgen.

---

[1] Aehnliche Taxen, mit derselben Tendenz, wurden in Nürnberg aufgestellt:
a. 1440.
1) Wer Heu, Stroh und Hafer vom Wirth nimmt, soll nur dies und ausserdem keine Stallmiete bezahlen.
2) Wer keinen Hafer vom Wirte nimmt, wol aber 2 Bund Heu und 2 Bund Stroh, soll 1 Groschen (natürlich inclusive Heu und Stroh) für Stallmiete geben.
3) Wer gar nichts vom Wirte nimmt, zahlt für das Pferd 7 hell. den Tag.

a. 1442 beklagte sich das Hofgesinde, »daz man sie darinnen« (mit der Stallmiete) mer und serer beswerde dan in andern steten.« Vgl. die ähnliche Beschwerde in Frankfurt in demselben Jahre, im Text p. 17.

a. 1444 verordnet der Rat, um den Grund zur Klage zu beseitigen, dass
1) »man tag und nacht vor stalmiet 3 pfennig neme (cf. Nr. 5 der Frankfurter Preistaxe von 1485/89) und wo man habern hew und stro von dem wirt nemen wolte, der mocht sich darumb mit im vereinigen oder daz sust bestellen;«
2) »und wo man nichts vom wirt nem, dar solt man 3 pfennig nemen und nit mer, und der wirt solt den gast auch mit pettgewant nach zimlichen dingen versehen.«

Hiernach scheint es, dass gerade die Erhöhung der Preise für die Stalmiete in dem Falle, dass die anderweitigen Bedürfnisse nicht durch Kauf bei dem Quartiergeber befriedigt werden, die Beschwerden des Hofgesindes veranlasst hat. cf. Chroniken d. deutsch. Städte III. Nürnberg 3. p. 360—384 ff.

[2] St.A. Wahltagsacta I. fol. 61. cf. oben p. 14.

[3] ibid. IV. fol. 1.

[4] ibid. II. fol. 186 ff.

[5] Janssen. a. a. O., II. p. 416. nr. 618.

[6] die Liste enthält 46 Nummern, aber nur bei 41 ist die Zahl der Pferde angegeben.

# Tabelle I.

A. 1397/98. 549 Pferde in 41 Häusern.
262 Betten.

Die mit † bezeichneten Namen lassen sich nach Battonn bestimmen.
Die Zahlen am Ende des Namens geben die Zahl der Betten an.

| 1–6 | 7—12 | 13—19 | 20 - 30 | 69 |
|---|---|---|---|---|
| Mengoz von Lintheim 1 | Malhenne 4 | Jacob Kranysen 9 | †Henne Frosch d. junge 9 | †Wernher Voigt 8 |
| Sifrit Snyder 1 | †Concze Goltsmit zum Frasskeller 7 | Fricze Hofemans hus 9 | †Henne Kranch 16 | |
| Moseler 4 | †Gerhard von Siegen 6 | †der Monich im Hanerhoffe 6 | †Wenczil Kauwerzan 24 | |
| †Bernhart im Santhof 3 | Kommelbechers hus 8. | †Henne Friensteiner 13 | †Ruben Snabel 3 | |
| Heydendrůt 3 | †Heincz Schiltknecht 10 | †Krachbeins hof 5 | Sifrid Emmelman 3 | |
| Henne Ficking 5 | †zum Korbe 7 | †Winsperger 12 | †Henne Wisse 4 | |
| Folcz Rossduschir 1 | Else Ofenbechern 6 | Henne Widenbusch 6 | | |
| Jacob Scholemecher 2 | Otte Brotdesch 8 | †Hans Bader 10 | | |
| †Padirshuser hof 4 | †Fricze zum golden Kop ? | | | |
| Locze Molenmechir 2 | Fricze Mager 11 | | | |
| zum Rade 2 | | | | |
| †Schonauw 5 | | | | |
| Clas Flachen 6 | | | | |
| Happe von Clopheim 6 | | | | |
| Engelender 1 | | | | |
| †zum Swerte 3 | | | | |

# Tabelle II.

A. 1442. 901 Pferde in 58 Häusern.
393 Betten.

Die mit † bezeichneten Namen lassen sich nach Battonn bestimmen.
Die Zahlen am Ende des Namens geben die Zahl der Betten an.

| 1 6 | 7—12 | 13—19 | 20—30 | 40 |
|---|---|---|---|---|
| Clas Sneppe smed 2 | Henne Felduczer snider 2 | zum Berne 6 | †uf dem Sliechtershoffe 8 | †zur Smitten 10 |
| Clas uf d. nuwen Gasse schuwmecher 6 | Peter vor dem Bild zu St. Leonh. 2 | Junge Schyt 6 | Bartholmes i. d. Zegelgasse 10 | |
| Reinhart Fedelers hus 2 | †zum Schusshanen 4 | Stephan saymecze 6 | †zu Frinburg 10 | |
| schuler Henne Reigel in der Santgassen 2 | †zu Blumenberg | †zur Windecken 6 | †Birbaum 12 | |
| Meyenschin snider 2 | Jeckel Schober steindecker 4 | †zu Westerburg 6 | Hartvimer becker 12 | |
| Fuss Henne in der Santgasse 3 | †Wigand Wixhuser 4 | Heylman zimmermann 5 | Hartman Wyck ? | |
| Rupel snider 2 | †zum Raben 4 | †im Sacke 7 | †Buddelkiste 12 | |
| †zum jungen Zane in d. Snoregassen 2 | Ulrich Beheimer schuchwirt 4 | †zum roten Koppe 8 | bi Erpmans Henne 14 | |
| †zum Isale 2 | zu Gumperg 8 | †Stalburg 8 | †zum Lintworme 14 | |
| | †zum Frass 5 | Johannes Duden 8 | Müllebaume 9 | |
| | Leonhard Rustginster 5 | Hans Jude scherer 8 | Hans lorberer 15 | |
| | Jeckel sidensticker 5 | †zu Nassauwe 8 | †Espach 20 | |
| | Joist sidensticker 5 | Mare Weldern 8 | †zum bunten Lewen 9 | |
| | bi Rabenhenne | in der smitdrinkstoben 9 | †zur alden Wagen 15 | |
| | †PeterKnebel z. aldenZane 5 | †zum gulden Kopp 8 | | |
| | bi Honig Henne 5 | | | |
| | Rebensoff snider 6 | | | |
| | Craft Hennen schuchwirt 6 | | | |
| | †zu Brunfels ? | | | |

# Tabelle III.

## A. 1474. 681 Pferde in 62 Häusern.

Die mit † bezeichneten Namen lassen sich nach Battonn bestimmen.

| 4—9 | 10—14 | 15—20 | 21—30 |
|---|---|---|---|
| †Freiburg | †Einhon | †Frienstein | †Heynerhof |
| Peter Quentin snider | †Winrebe | Hans Beyer scherer | †Budelkiste |
| Erhard Schuwmecher | †Lintheim | †Heidelberg | †Eychener hof |
| zum phil in d. Barfussengasse | †Krachbein | †zum Storcke | †Padirschuser hof |
| †Roseneck neben Schotten | der smit zur Wolffsecke | †Smithof | Peter Buwer |
| Maderne Feddeler | †der alt Wicker Frosche | †zum Sack | |
| Contz Licher | †Starckenberg | †Nydenawe | |
| Hans Hesse | †Struss | †zum Engel | |
| †Berbaum | zum Rinder an Brunfels | †der Weyner daran | |
| †Behems kogel | †Espach uf d. Kornmarkt | | |
| †Willewolt | Metzenhen | | |
| †Fraweneck | Ripen Conczchins frauwe | | |
| †alten Wyssen | Emberg | | |
| †Roten Lewen | die Forden | | |
| †Kauwerzan | †zum Swan | | |
| †Hoenfels | Schit | | |
| hangende Hand | †Bonter Lewe | | |
| Schele Elschin | †Heiligenstein | | |
| Conrad snider von Bonemes | †Grunauwe | | |
| Jacob Goldsmit | †zum Mone | | |
| †zum grünen Schille | | | |
| Rule motter | | | |
| Raben Henne | | | |
| Fuss Henne in d. Santgassen | | | |
| †zum Forderhorne | | | |
| †Schenckenberg | | | |
| In Jost Melius hus | | | |
| †Stalberg | | | |

# Tabelle IV.

a. 1486. 3141 Pferde in 262 Häusern.

Die mit † bezeichneten Namen lassen sich nach Battonn bestimmen.
Die Zahlen in der letzten Kolumne geben die genaue Zahl der Pferde an.

| 1—6 | 7—12 | 13—20 | 21—95 |
|---|---|---|---|
| HansGlyme schuwmacher neben dem Spegel. | Contz Wigant wurtzkremer | †zum grossen Frienstein | †im Eychenerhoif 30 |
| Adam der kindemeister | Conrat Eyerer | †zum Lemchin | †zu Winsperg ... 30 |
| Jacob setteler | Michel Gabeler | Herbort der snider | †Im Nurenberger-hoiffe ....... 95 |
| †zum Snabel | †zu Wulckenberg | †zum Mone | †Im Padirshuser hoiffe ....... 63 |
| zum Komoff | in Johann Froschen stalle | †zu der hangenden Hant | Daniel goltsmit 24 |
| HartmanGremscher snider | in This Leckuchers hus | †im Hanuer hoiffe | †zum Affen .... 26 |
| Peter Quentin snider | †zu Schenckenberg | †zum Fraiss | Schuerhenne... 30 |
| Contz Stoir zimmerman neben dem Koleman hinden | Hans Hoene snider | Hans sidensticker | Der smit z.Wolffsecke ........ 30 |
| †Lucke Clopheymen | zum roden Horne | †in der Lompen schuern | Peter Buers sone 32 |
| der snider der gegenuber zum Koleman | in Henne Kemmerers hus | †zum wissen Swane | die Bolendern .. 36 |
| †der alt Walther Swartzenberg | in Malderbluts hus | OrtReysse zu Wirtzburg | †In doctor Glauburgs hus .. 40? |
| Brumhans | †der wirt im Sacke | †zum Goltstein | †zum Rodenhuse 46 |
| Ruprecht Monis | †zu Palmeneke | Cleschin Wassmidt | Peter Buer .... 60 |
| Hans von Muschenheym | †zum Mittelhorne | †im Thongishoiffe | In Metzenhus hus ........ 62 |
| In Josten hus dabi | †zum Storcke | †zum alten Berne | zu Lebenberg .. 24 |
| †zu Wissenfels | †zum Bierbaume | Friedrich der heintzler | Lysseritshenne . 68 |
| Johann Bierbruer | †zum grunen Schille (N. G.) | †zur Winreben | †zur Budelkisten . 28 |
| Jacob snider | †zum Forderhorne | Wolfgang Seyler | †zum Steynehuse 30 |
| †zum alten Wedel | †zum Hinderhorne | †zu Hoenfels | in Josten des richters hus ..... 28 |
| der alt Rietpusche | Adam winschroder | Hirman setteler | Eckart mutter .. 30 |
| zum Infalle | dieRecken in d.Esch.G. | †imTrierschen hoiffe | †zum Bocke bi s. Kathrin ..... 40 |
| Heinrich von Ahe | †zum Wissen | Hans Koler snider | †zum Rinder ... 48 |
| †Bi Winssperg dem richter | zum Falcken | †zu Hasslach | †zum Rade ..... 50 |
| Hans von Oppenheym | Hans von Gelnhusen snider | Thoman kistener | Swartzpeter ... 24 |
| Peter Sturtzisen viserer | Johannes Stutzel | †zum Eber | In Hans Smits andern hof .. 40 |
| Johannis Ranis | zu Rustenberg | Henne Kole | In hans Smits hof ......... 40 |
| †Im Aschaffenburger hoif | Vite der snider | †zum Dutschenhuse | †der alt Wicker Frosche ..... 24 |
| Rinderhenne | †zu der Ecken | der junge Henne Steder | |
| Hans setteler | Jacob der scherer | †zum Schmitzkyle | |
| Peter Lindenfels | In Jost Ecken hus | †zum Schornstein | |
| Sniderhenne | †Die Gobelssen | in des gerichtsschribers hus | |
| Wigant Bruberger | †Zum Hasen | | |
| †in der alten Montze | Hans Hube kistener | | |
| †zum Esel ein stalle | †zum jungen Berne | | |
| Hans zum Cartel kistener | †Im Engeldaler hoiffe | | |
| †Jacob scherer | †Im Salhoiffe | | |
| Heinrich Rode loir | Die Armbrostern | | |
| die frauwe derneben | †zur bonten Kursen | | |
| Lutter der becker | †zum bonten Mantel | | |
| Clese von Bischersheym | | | |

**1—6**

Contz Thielman
Erhart snider
†zum Gelthus
Hans wissgerber
Walther Armbroster
Beckerhenne
Conczchin moller
Adam Russe soldener
Jorge Snider lutensleger
Hans vonHoirsten schuwmecher
†Rodenbach
†Clese Olensleyger
Peter becker
der zuckerbecker
Jorge hutmecher
Prisentische kistener
†zum jungen Sperber
Henne Steyder der alt
Heyle der fischer
Henchin budeler
†Adam Wiss
†Zum Glauburger
Peter swartz Ferber
Philips scherer
Adam wagener
Heintz bender
Class smidt
Contzen Contze
†zu grossen Waleck
†Wilhelm Leyderman
†Zur Violen
Pavels Fiertag
Heintz Drott soldener
Swartzfriderich soldener
Contz Kole bender
Heinrich Bilgerin smidt
Jacob winknecht
†Zum Kranich
Claiss budeler
Niclars snider
Hans zimmerman
Peter fursprechc
zuBrusseluf d.Weckmarkt
† zu Swanauw
zum alten Berne
Class Schiden
†Strassburg uf d.Heumarkt
†zum Infalle

**7—12**

In d. alten gerichtsschribern hus
†zum Volmar
Kongsteins Henchin
†zum Kauwerzane
†zur Amelunge
zum Gottingen
Adam Smidt
Agnes Blümen
Enchin Sachssin
†zum Korbe i. d. Fargasse
Jorge slosser
zum alten Buxhorne
Hans v.Hoingen snider
†zum roden Borne
†zum Storcke
†zu Brussel
Henchin Mulich
†In Swartzenfels
Eberhart Bosse
†zu Westerburg
†zu Stralenburg
zu Guttenburg
†zum Eynhorne
†zu Byntheim
zur wissen Lilien
zum Büne
†zum Heyligenstein
†zu Friburg
†zur Smitten
†zum Weddel
Erhart Schuwmecher
Hans Mommeler
in der alten Geychenhof
†zur gulden Rosen
Hans smit
†Junger Frosch
Sitze kistener
†Elezeus Wyss
†zu Drienschenken
Goldstein uf d. K. M.

**13—20**

†Schonecke uf d. K. M.
†zu Lüneburg

**21—95**

†in des altWicker Frosche hof uf d. R. M. . . 36
†zum gruneSchille B. G. . . . . . . . 24
†zur aldenWagen 25
†gulden Kopp . . 30
†zum Korbe u. Espach . . . . . . . . 50
†Swalbecher u. Eycher hof . . 56
Steyn hus . . . . . 70
†im Schiltknecht 22

Zweierlei fällt bei einem ersten Blick in die Augen: die, wenn auch naturgemäss die niedrigste Einquartierung, mit Ausnahme von Tabelle II, am zahlreichsten vertreten ist, doch verhältnissmässig starke Belastung der einzelnen Häuser, und die geringe Zahl der überhaupt mit Einquartierung belegten; denn selbst wenn wir die von Bücher für das 15. Jahrhundert ermittelte Einwohnerzahl von c. 8000 Seelen als richtig annehmen wollten,[1] so bilden doch 262 Häuser immer nur einen geringen Bruchteil der gesammten Häusermenge. Beide Erscheinungen, im engsten Zusammenhange stehend, sind wol aus der engen Bauart mittelalterlicher Städte zu erklären; es gab eben nur eine beschränkte Zahl von Häusern, die Einquartierung aufnehmen konnten, und diese mussten natürlich desto stärker belastet werden. Wenn wir eine bedeutende Zahl von Handwerkerhäusern unter ihnen finden, so müssen die Inhaber derselben behäbige Besitzer gewesen sein, die zugleich Ackerbau getrieben haben. Unsere Vorstellung von der Enge mittelalterlicher Städte trifft aber wol nur für die ältesten Teile derselben, wo das Handwerk und der Gewerbfleiss zum grossen Teil seinen Sitz hatte, zu, während im übrigen die noch ziemlich durchgehende Betreibung von Ackerbau und Viehzucht, wie sie Bücher für Frankfurt ziffernmässig nachgewiesen hat, grössere Räumlichkeiten verlangte.

Battonns »topographische Beschreibung Frankfurts«[2] gewährt uns die Möglichkeit, eine Anzahl der in den Tabellen aufgeführten Häuser näher zu bestimmen; ich habe dieselben mit einem Kreuz (†) bezeichnet: von diesen sind jedoch nur diejenigen für unsere Zwecke zu gebrauchen, von denen der Stand ihrer Besitzer oder die Art ihrer Benutzung bekannt ist. — Ich stelle daher in einer fünften Tabelle die bei Battonn 1. als Herbergen, d. h. Gasthäuser, 2. als grössere Höfe entweder a) geistlichen Orden oder Klöstern, b) den Patriziern oder anderen Bürgern gehörig, nachweisbaren Häuser, 3. die in der Quartierliste von 1486 ausdrücklich als Handwerker bezeichneten Quartiergeber zusammen.

Von den in den Listen genannten Häusern sind nach Battonn 16 im 15. Jahrhundert als Gasthäuser bekannt, womit nicht aus-

---

[1] Bücher, die Bevölkerung Frankfurts a. M.
cf. die Würdigung dieses Werkes durch Höniger, welcher voll Lobes ist über die grossartige Leistung Büchers, die über die Bevölkerungszahl ermittelten Resultate aber zurückweist, in Schmollers »Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung« XII, 1.

[2] Battonn, topographische Beschreibung von Frankfurt a. M., herausg. von Euler, 7 Bde.

geschlossen wird, dass die Zahl derselben eine grössere ist. In der dritten Rubrik der Tabelle habe ich nur solche Personen angeführt, die sich unbedingt als Handwerker ergeben, da ihren Familiennamen die Bezeichnung des von ihnen betriebenen Gewerbes hinzugefügt ist: 30 andere habe ich fortgelassen, weil es unbestimmt bleiben muss, ob Familienname oder Berufsbezeichnung anzunehmen ist; doch ändert ihre Ausscheidung am Gesammtbilde nichts.

Eine Vergleichung der einzelnen Rubriken zeigt, dass naturgemäss Herbergen und namentlich grössere Höfe stärker belastet sind als die Häuser der Handwerker, dass aber auch diese immerhin noch über ziemlich ausgedehnte Räumlichkeiten verfügt haben müssen.

Ueber die örtliche Verteilung der Einquartierung belehrt die Liste von 1486 in der Fassung, in welcher sie bei Janssen mitgeteilt ist:[1] am schwächsten sind die Häuser in Sachsenhausen und in Frankfurt an der Mainbrücke, die grösstenteils von Handwerkern und kleinen Leuten bewohnt sind, am stärksten die Häuser auf dem Rossmarkt in der Neustadt herangezogen, wo die grossen Patrizierhöfe wie der Nürnbergerhof mit 95 Pferden, wo der Hof des Peter Buer mit 60, der des Metzenhen mit 62 Pferden belegt sind.[2] —

Es ist allgemein bekannt und auch oben schon angedeutet,[3] dass im späteren Mittelalter die deutschen Könige mit Vorliebe in den Häusern der städtischen Patriziergeschlechter ihre Wohnung nahmen; wir haben gesehen, dass diese nicht immer die Beherbergung des Königs für eine Ehre hielten, die sie sich nicht hätten bezahlen lassen dürfen.[4]

Im folgenden gebe ich ein Verzeichnis der Herbergen der deutschen Könige in Frankfurt, soweit sie mir bekannt geworden sind; hier stiegen dieselben auch vielfach noch, namentlich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in den Höfen der geistlichen Orden, wie der Deutschherren, der Johanniter u. a. ab. Es nahmen Quartier:

Ludwig der Baier im Deutschherrenhause zu Sachsenhausen,[5] im Antoniterhof[6] und bei dem Patrizier Jacob Knobelauch, seinem Freunde;[7]

---

[1] Janssen, a. a. O., II. p. 416, nr. 608.
[2] Janssen, a. a. O., II. p. 416, nr. 608.
[3] cf. oben p. 9.
[4] cf. oben p. 17.
[5] Kriegk, deutsches Bürgertum im Mittelalter, p. 461.
[6] ibid.
[7] ibid.

# Tabelle V.

## Verteilung der Einquartierung auf verschiedene Klassen von Häusern.

| | 1—6 | 7—12 | 13—19 | 20—30 | 30—60 | 60—95 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Gasthäuser | Strassburg | Birnbaum<br>Krachbeins hof<br>Struss<br>Brüssel<br>roder Bern<br>Stalberg<br>Smitte | hangende Hand<br>Hoenfels<br>Winrebe<br>zum Engel<br>Kolb | goldener Kopp<br>Lindwurm | Swalbecher 56 | |
| II. Höfe (curiæ)<br>a. Klöstern u. geistl. Instituten gehörig | Aschaffenburger hof | Engeldaler hof | Haynerhof<br>Töngeshof<br>Deutscherrenhof | | | Padirshuser hof 63 |
| b. Patrizier-Geschlechtern oder sonstigen Bürgern gehörig | Sandhof<br>zum Kranch<br>Weissenfels<br>zum Infalle | Gerharts v. Siegen hus<br>zum Kauwerzan<br>Roseneck<br>Einhorn<br>Brunfels<br>Behems Kogel<br>Wixhuser hof<br>Westerburg<br>zum Wedel<br>zur Ecke<br>Goltstein<br>zum Hasen<br>Saalhof<br>Bonte Kurse<br>Volmar | Heidelberg<br>Niedernau<br>alder Bern<br>Trierscher hof<br>Hasslach | zum Korbe<br>Eschbach<br>Schiltknecht<br>Schliehtershof<br>Steinhaus | Eychener hof 30<br>rotes hus 46<br>zum Rinder 48<br>Bock bi sant Kathrin 40<br>Doctor Glauburgs hus 40 | Wernher Voigts hus 69<br>Nürnberger hof 95 |

| | 1—6 | 7—12 | 13—19 | 30 |
|---|---|---|---|---|
| III. Handwerker-Häuser. | Clas uf d. n. Gasse schuwmecher | Jeckel Scholer steindecker | Heylman zimmerman | der smit zur Wollfsecke |
| | Meyenschin snider | Ulrich Beheimer schuchwirt | Hans Beyer scherer | |
| | Hans Glyme schuwmecher | Rebensoff snider | Herbort der snider | |
| | Hartmann Gremscher snider | Craft Hennen schuchwirt | Friedrich der heintzler | |
| | Contz Stoir zimmermann | Peter Quentin snider | Hans Koler snider | |
| | ? snider | Contz Wigant wurzkremer | Thoman kistener | |
| | Peter Sturtzisen viserer | Hans Hoene snider | | |
| | Hans zum Castel kistener | Vite der snider | | |
| | Heinrich Rode loir | Jacob der scherer | | |
| | Sutter der becker | Hans Hube kistener | | |
| | Adam Russ soldener | Sitze kistener | | |
| | Jorge snider lutensleger | | | |
| | Hans von Hoirsten schuwmecher | | | |
| | der zuckerbecker | | | |
| | Prisentische kistener | | | |
| | Heyle der fischer | | | |
| | Heintz Drott soldener | | | |
| | Swartzfriedrich soldener | | | |
| | Contz Kole bender | | | |
| | Heinrich Bilgerim smidt | | | |

Günther von Schwarzburg im Johanniterhof;[1]

Karl IV. im Deutschherrenhause[2] und bei Sigfried zum Paradies, dem berühmten Frankfurter Staatsmanne, seinem »geheimen Rat«.[3]

Wenzels Herberge habe ich nicht ermitteln können.

Ruprecht von der Pfalz wohnte im Deutschherrenhause.[4]

Sigismund wollte im Jahre 1411 im Laderam und Löwenstein wohnen,[5] zwei Patrizierhäusern, die durch den Römer getrennt waren; er bat daher den Rat, durch diesen durchbrechen zu lassen, damit er und die Königin freien Zugang von einem zum andern hätten; der Rat schlug die Bitte ab mit der Motivierung: »— daz in daz nit wol mit ichte dochte, dan der rad habe das hus dem riche und den kurfursten zu eren tun machen, und umb des rads und stede notdorft, und wullen iz in stoben und sale gerne darlihen zu sprachin und tedingen, und habe auch der rad darinne der stede siegele, gelt, bucher, brieffe etc., und liess man also dadurch brechin und iderman also nacht und tag mit menige sin, so besorgete der rad, daz in gross verderplichkeit davon entsteen mochte. So plege sich auch der rad und die iren da zu besamen;«[6] doch kam der König in diesem Jahre nicht nach Frankfurt: wo er 1414 gewohnt hat, ist mir nicht bekannt geworden.

Albrecht II. ist nicht in Frankfurt gewesen.

Friedrich III. wohnte 1444[7] und im Januar 1474[8] in dem Patrizierhofe Braunfels; im November 1474 liess der König dem Rat ankündigen, dass er im Deutschherrenhause Wohnung nehmen wolle; jener suchte ihn davon abzubringen und schlug ihm 2 andere benachbarte Häuser, die man oben mit Gängen verbinden wolle, vor; »aber der keiser wolte im Dutschen huse ligen; da forderten die herren zum Dutschen huse, daz der rad husgerede und ander notdorfft darinne bestellen und es zieren wolte, des der rad nit hait tun wollen. so

---

[1] ibid.
[2] ibid.
[3] ibid.
[4] ibid.
[5] RTA. VII. p. 141. nr. 99.
[6] RTA. VII. p. 151.
[7] Janssen, a. a. O. II. p. 34. nr. 65.
[8] ibid. p. 305. nr. 462. Battonn. a. a. O. IV. 234.

wolten die herren auch nichtes entnemen. doch so luwen etlich burger dar zu keiserlichen bettegerede und fur sinen son etc., daz ine auch wider wart;«[1] 1486 lag der Kaiser im Nürnbergerhofe, der dem Patriziergeschlechte der Glauburg gehörte;[2]

Maximilian I. wohnte 1486[3] in dem Hause der Patrizierfamilie Marpurg genannt Lompe, der Nachkommen des Sigfried zum Paradies,[4] 1489 ebenda, da ihm das Haus Laderam, wo er zuerst hatte Quartier nehmen wollen, zu eng war; »were auch dem rate eine zustorung irer ordenung gewest, darumb mocht der rat wole liden, daz sin konigliche gnad inne siner alten herberge bleib,«[5] ganz wie zur Zeit Sigismunds;[6] 1492 und 1512 im Deutschherrenhause;[7] für die übrigen Jahre, in denen er in Frankfurt war, habe ich die Herbergen nicht ermitteln können; Kriegk nennt noch den Johanniterhof.[8]

Von den Fürsten besassen mehrere ihre eigenen Häuser in Frankfurt, in denen sie abzusteigen pflegten, die sie sich teils als Lehen hatten auftragen lassen, teils gekauft hatten. »So hatte 1292 der Stadtschultheiss Heinrich von Praunheim sein Haus zu Sachsenhausen für 100 lb. hell. dem Pfalzgrafen Ludwig als Lehen angetragen und sich verpflichtet, denselben, so oft er nach Frankfurt komme, bei sich aufzunehmen«;[9] 1397 bat Pfalzgraf Ruprecht der Jüngere den Frankfurter Rat: »daz ir mit dem cometur zu Franckfurt redent und schaffent daz er uns die obgenannte zit holz gnug bestelle und due furen, als von alters herkomen ist»,[10] und 1486 wohnte der Pfalzgraf im Deutschherrenhause zu Sachsenhausen, sein Gefolge in seiner Nähe;[11] wahrscheinlich hatte er den Deutschherren das erwähnte Haus gegen Gewährung von Herberge und Versorgung seiner Küche mit Brennholz, so oft er in Frankfurt war, käuflich abgetreten.

---

[1] Janssen, a. a. O. II. p. 357 ff. nr. 499.
[2] ibid. p. 416. nr. 608. Battonn, a. a. O. III, 126.
[3] Janssen, a. a. O. II. p. 416. nr. 608.
[4] Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, I. p. 446.
[5] Janssen, a. a. O. II. p. 519, nr. 666.
[6] cf. oben p. 41.
[7] Janssen. a. a. O. II. p. 587. nr. 742. ibid. p. 843. nr. 1076.
[8] Kriegk. a. a. O. p. 461.
[9] Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt, II. p. 156. Anmk. 3.
[10] Janssen, a. a. O. I. p. 43, nr. 114.
[11] ibid. II, p. 422, nr. 608.

1397 »trug in gleicher Weise Sifrid von Marburg oder Biedenkap das von ihm erkaufte Haus zum Paradies dem Kurfürsten von Köln zu Lehen auf; im Jahre 1465 wurden dann Ludwig und Sifrid von Biedenkap vom Kurfürsten Ruprecht mit diesem Hause als des Erzbischofs Herberge und Lehen beliehen; ein anderer Lehnbrief ist von Erzbischof Hermann 1486 für Ludwig zum Paradies«,[1] und in demselben Jahre sehen wir auch den Erzbischof in diesem Hause Herberge nehmen.[2]

1380 verkaufte das alte Ministerialengeschlecht derer von Sachsenhausen an den Erzbischof von Trier ihr seitdem »Trierscher Hof« genanntes Haus,[3] und 1486 nahm Erzbischof Johann von Trier in demselben Wohnung.[4] —

Gleiche Fürsorge wie auf die Einquartierung der Fremden wandte der Rat auf die Beschaffung eines ausreichenden Marktes an Victualien. War auch die Regel, dass Könige wie Fürsten die nötigen Vorräte gleichwie die Küche selbst mit sich führten: »item von fursten, herren und steden, die herkomen zu dem tage und provisien mit ine bringen, sie niderlage und kranengelts erlassen«,[5] so reichten doch dieselben nicht immer hin, zumal die Dauer eines Tages nicht vorhergesehen werden konnte; zudem wird die grosse Masse derjenigen, die nicht zum Gefolge eines Fürsten oder grösseren Herren gehörten, auf den Markt der Stadt angewiesen gewesen sein. Sobald daher der Tag angesagt war, ja sogar schon vorher, wenn er in Aussicht stand, begann der Rat seine Anordnungen zu treffen; so wurde zum Beispiel unmittelbar nach dem Tode Sigismunds, ehe noch eine Neuwahl ausgeschrieben war, in derselben Ratssitzug beschlossen: »item zu registrieren, wan der keiser abgegangen si« und: »item dorch die stad uf allen husern zu besehen lassen, wie vil kornes do uf si und zu beschriben saktregern geistlich und werntlich«.[6] Zunächst galt es also, wie diese Notiz zeigt, die in der Stadt vorhandenen Kornvorräte zu überschauen; die Sackträger, eine zu den Zünften gehörige, mit den niederen Verrichtungen beim Kornhandel beschäftigre Klasse von Leuten, die wie jede Zunft im Mittelalter zugleich einen amtlichen Charakter hatte,[7] wurden angewiesen

[1] Mitteilungen etc., II. p. 156, Anmk. 3.
[2] Janssen, a. a. O., II. p. 420, nr. 608.
[3] Battonn, a. a. O., III. p. 3 und 81.
[4] Janssen, a. a. O., II. p. 421, nr. 608.
[5] St. A., BB. 1454. fol. 54[b].
[6] St. A., BB. 1437. fol. 57.
[7] Senckenberg, sel. jur. et hist. tom., I. p. 13.

die vorhandenen Quantitäten an Kornfrüchten und Mehl zu erkunden und aufzuzeichnen. Ein derartiges Verzeichnis liegt uns aus dem Jahre 1408/9 vor; das Resultat war dies; für die Oberstadt, d. i. den oberen Teil der Frankfurter Altstadt, und Sachsenhausen ergab sich ein Quantum von 4603 Achtel = 2301½ Malter Hafer, im Besitze von 42 Personen, die einzeln genannt sind; c. 4580 Achtel = 2290 Malter Rocken und c. 1300 Achtel = 650 Malter Weizen, von denen Johann von Holzhausen, einem Frankfurter Patrizier, allein 400 Achtel = 200 Malter gehörten; die Quantitäten an Rocken und Weizen sind im ganzen, in runder Summe angegeben. Für die Niederstadt, die untere Hälfte der Altstadt, ein Quantum von 5160 Achtel = 2580 Malter Hafer bei 30 Personen, 5000 Achtel = 2500 Malter Rocken und 1000 Achtel = 500 Malter Weizen, in Summa also 9673 Achtel = 4836½ Malter Hafer, 5000 Achtel = 2500 Malter Rocken und 2300 Achtel = 1150 Malter Weizen. An Mehl war vorhanden: in Alt- und Neustadt bei 24 Personen 327 Achtel Rocken-, 225 Achtel Weizenmehl, zusammen 582 Achtel, in Sachsenhausen bei 3 Personen 19 Achtel Rocken- und 47 Achtel Weizenmehl, zusammen 66 Achtel Mehl.[1] Es ist nur ein ganz geringer Bruchteil der Bevölkerung, dessen Korn- und Mehlvorräte hier aufgenommen sind; und wenn in der angezogenen Notiz aus dem Jahre 1437 den Sackträgern befohlen wird, »uf allen husern zu besehen etc.«, so wird das sich wohl nur auf diejenigen beziehen, welche in grösserem Umfange Ackerbau und in Folge dessen den Kornhandel betrieben, wie auch aus folgender Stelle hervorzugehen scheint: »item die rechenmeister sollen die sacktreger besenden und sie uf ire eide fragen, waz ir igliches kunde korns hinder in habe und die somme anzeichen.[2]

Sodann wurde ein Ausfuhrverbot für alle Lebensmittel erlassen: »item burgermeister sollen die sacktreger verboden und ine sagen, kein fruchte zu messen, die us der stad verkeuft werde;«[3] eine Abordnung wurde ernannt, welche die geistlichen Gesellschaften bitten sollte, sich diesem Verbote anzuschliessen: »item die frunde zun geistlichen von der fruchte wegen nit us der stad zu verkeuffen, gutlich mit ine reden, solichs nit tun;«[4] ja, es wurde sogar die Verabfolgung schon nach auswärts verkauften Kornes verweigert; im Rechenbuche von 1413

---

[1] cf. RTA. VI, zum Reichstage 1408/9.
[2] St.A. B.B. 1437. fol. 60.
[3] St.A. B.B. 1445. fol. 16b
[4] ibid. 16b

findet sich eine Ausgabennotiz, wonach der Frankfurter Rat dem Erzbischof von Köln 200 Gulden schenkte, um ihn zu versöhnen; er grollte nämlich der Stadt, weil ihm im Jahre 1411 die Ausfuhr dort gekauften Getreides, um Mangel an solchem zu vermeiden, verweigert war.[1]

Bezweckten diese Massregeln die Zusammenhaltung der in der Stadt selbst befindlichen Vorräte, so war es andererseits nötig, dieselben von ausserhalb zu ergänzen. 1408 wurde vom Rate angeordnet, Brot, Fleisch, Wein, Frucht und Futter zu bestellen, »daz das redelichs kaufs gebin werde,«[2] 1442 wurde an den Rat zu Gelnhausen die Bitte gestellt, den Frankfurter Metzgern »bescheiden feilen keuf« an Hämmeln und Vieh zu gestatten, da man bei der bevorstehenden Ankunft des Königs und der Fürsten grosser Vorräte bedürfe.[3]

Interessant ist es aber, hier zu sehen, wie, um sich den auswärtigen Markt zu eröffnen, das ganze System der Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Stadt durchbrochen werden musste: beruhte dieses darauf, einerseits zu Gunsten des einheimischen Handels und Gewerbes jede Beteiligung von aussen abzuschneiden, das Landgewerbe zu verbieten oder ihm wenigstens in der Stadt keinen Absatz zu gewähren, andererseits die Konsumenten innerhalb der Bürgerschaft durch Preistaxen u. dgl. vor Uebervorteilung seitens der Producenten sicher zu stellen, durch Verbot des Vorkaufs und Beschränkung des Zwischenhandels die Verteuerung der Lebensmittel zu verhindern,[4] so mussten bei dem grösseren Verkehr, wie ihn die Reichs- und Wahltage, in noch höherem Masse die Messen hervorriefen, alle diese Schranken fallen; so berechtigt in jener Zeit für das tägliche wirtschaftliche Leben jene Politik war: aussergewöhnliche Umstände mussten sie schon damals als im höchsten Grade bedenklich erscheinen lassen.

In dem im Jahre 1352 angelegten Frankfurter Gesetzbuch wird den Höckern bei den strengsten Strafen verboten, vor Mittag in der Stadt selbst oder im Umkreise von einer halben Meile einzukaufen: »iz enwere dan daz der keyser hie were, so sal es abe sin«.[5] Das-

[1] RTA. VII. p. 157. nr. 112.

[2] cf. oben. p. 20.

[3] Janssen, a. a. O. II. p. 28. nr. 63.

[4] Ueber die Wirtschaftspolitik der deutschen Städte im Mittelalter vergleiche Holtze, F., Die Berliner Handelsbesteuerung und — politik, 1881, und Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grossen, in seinem Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung, Bd. VIII. p. 18 ff.

[5] Senckenberg, selecta jur. et hist., I. p. 16. Cap. 9. Um die hockene. Auch machin wir, daz die hockene allesamit nicht sullen kouffen keinerleie vor mitten tage in der stad adir vor der stad eyne halbe myle umme. willich hocke darubir kouffte vor mitten tage, wer inne das nemede, enhette nicht gefrebild unn

selbe Verbot gilt für die Fischer zur Fastenzeit und an gewissen anderen Tagen: »ane wan unse here der keyser hy ist, so soll es abe sin, und in den zwein messen soll es auch abe sin«.[1]

In den 1377 aufgezeichneten »Gesetzen der Fischer« heisst es: fremde Leute, die in Frankfurt Fische auf den Markt bringen wollen, sollen dieselben nur dann verkaufen dürfen, wenn sie sie nicht in der Stadt selbst, sondern ausserhalb gekauft haben: »iz enwere dan daz unser lieber herre der keyser hie were«.[2] Sollte durch diese Verbote den Konsumenten Gelegenheit gegeben werden, ihren Bedarf an Lebensmitteln direct aus erster Hand zu beziehen, ohne sie erst durch den Zwischenhandel verteuern zu lassen, so bedurfte man hingegen desselben in Zeiten eines ungewöhnlichen Verkehrs, um der grossen Menge der Fremden einen hinreichenden Markt bieten zu können.

Auch andersartige, aus religiösen Motiven hervorgegangene Beschränkungen mussten fallen gelassen werden. Wenn in den »Gesetzen der Frankfurter Schneider« (1352 u. 1355) denselben bei Strafe von 5 sh. untersagt wird, an den Vorabenden gewisser Heiligentage und an diesen Tagen selbst zu arbeiten, ausgenommen 1) die Zeit der beiden Messen, 2) der Anwesenheit des Königs, 3) der êhaften Not, 4) der ersten Messe eines Priesters, 5) »elicher Dinge«,[3] so haben wir hier schon eine notwendige Verletzung des Gebotes der Sonntags- und Feiertagsheiligung, veranlasst durch besonders dringliche Umstände oder grösseren Verkehr.

Dieselben Beweggründe geben sich zu erkennen, wenn man 1442 während der Anwesenheit des Königs die fremden Bäcker täglich in die Stadt lässt: »item die fremden beckere alle tag herinne lassen faren, die wile der konig hie ist«,[4] wenn man 1454 den Metzgern erlaubt, »uber ire masse hämmel zu haben«,[5] oder wenn man 1474 jedermann gestattet, in der Stadt seine Waaren feil zu halten, so lange der Kaiser da ist: »item einem ieden gonnen hie feile zu han, dewile

---

by weme man ez funde der sulde sinen maind fur die stad ane allerlei bedde, als dicke als er es breche. auch sullen die burgermeistere bestellen mit den richtern daz sie ie in dem mainde eine ruge besitzen undir den hockenern. willicher gebrochin hette, was geldis davon vellit, das sal der stad vallen. Iz enwere dan daz der keyser hy were, so sal es abe sin. illud tenendum.

[1] ibid, ungefähr derselbe Wortlaut.

[2] Böhmer, cod. dipl. Moenofrancof. p. 754.

[3] Böhmer, a. a. O. p, 623, 635.

[4] St. A., BB. 1442. fol. 10.

[5] St. A., BB. 1454. fol. 48b.

der keiser hie ist«.[1] — Die gewerblichen und kommerziellen Kräfte der Stadt reichten nicht aus; man war auf fremde Hülfe angewiesen und das sonst so verpönte Landgewerbe wurde in Gnaden aufgenommen, man öffnete der freien Konkurrenz Thür und Thor.

Wie durch die Preistaxen für die Quartiere, suchte man auch auf dem Markte die Fremden vor Uebervorteilung zu schützen: 1442 wird ein Bäcker in Strafe genommen, weil er zu klein gebacken hat[2] und der Erzbischof von Köln sich deshalb beschwert hat;[3] andererseits missgönnt man den eigenen Bürgern nicht, aus der stärkeren Nachfrage auch den entsprechenden Nutzen zu ziehen: »item den metzelern gonnen ein halben heller hoher zu verkeuffen ir fleisch mit namen«.[4]

Mit besonderer Schwierigkeit war die Versorgung des Marktes im Jahre 1438 verbunden. Wie schon erwähnt ist,[5] herrschte schon seit Anfang 1437 in Folge einer Missernte grosse Theuerung in Frankfurt und Umgegend, und als nun im Frühjahr 1438 die Messe und zugleich die Wahl eines deutschen Königs bevorstand, und ein grosser Zustrom von Menschen zu erwarten war, da mussten alle soeben geschilderten Massnahmen in erhöhtem Grade Anwendung finden. Ein sehr umfangreiches Material liegt über diesen Fall vor: nicht weniger als 30 Originalbriefe und 13 Entwürfe zu solchen finden sich in dem dritten Teile der Wahltagsacten, dazu kommen die Aufzeichnungen der Bürgermeisterbücher und die Ausgabe- und Einnahmenotizen der Rechenbücher der Jahre 1436—1439. — Versuchen wir, uns daraufhin ein zusammenhängendes Bild von den Anordnungen des Rates zumachen.

Das erste ist natürlich ein strenges Verbot der Getreideausfuhr; zahlreiche Fälle kommen vor, wo Fremden der Einkauf von Korn in der Stadt untersagt wird; nur das Landgebiet Frankfurts, nur die der Stadt gehörigen Dörfer wurden versorgt; nur wer in einem Umkreise von 2 Meilen um die Stadt wohnte, erhielt, aber auch nur 1 Achtel, verabfolgt, die fremden Bäcker 3 Achtel, aber nur, wenn sie es als Brot wieder in die Stadt brächten; die Pförtner wurden ermahnt, kein Brot aus der Stadt zu lassen über 2 oder 3 Laibe.

Neben diesen Massregeln zur Verhinderung der Ausfuhr gehen weitere Verfügungen einher, die einerseits eine Ausgleichung,

---

[1] St. A., BB. 1474. fol. 44.
[2] St. A., BB. 1442. fol. 37.
[3] St. A. BB. 1442. fol. 38b u. 39b
[4] St. A. BB. 1442. fol. 9b
[5] cf. oben. p. 20.

andererseits Zufuhr bezweckten: von dem Kornspeicher der Stadt wird an die Bürger je 1 Achtel verkauft, diejenigen, welche selbst grössere Vorräthe besitzen, werden aufgefordert, sie auf den Markt zu bringen; zugleich nimmt der Rat in grossem Umfange den Kornhandel in die Hand, es wird nach Basel, Strassburg und anderen Städten des Elsass, nach Oppenheim, Worms und Speier geschickt, um Korn zu kaufen; »überall und zu jedem beliebigen Preise soll man es nehmen.« In Strasburg ist es der Kaufmann Jacob Imeler, in Basel der Wirt zur Blume, Peter Hans, in Worms Anthis, Wirt zur Blume, die im Auftrage des Rates grosse Getreidemengen einkaufen; sobald die Schiffe mit den Vorräten in Frankfurt eingetroffen sind, wird es auf allen Stuben verkündet und jedermann aufgefordert zu kaufen, wenn er nicht später einen höheren Preis zahlen wolle. Auch die Bereitung von Mehl und Brot übernimmt der Rat auf eigene Kosten; es wird eine Windmühle und ein Backofen errichtet, ein Bäcker angestellt, der eidlich verpflichtet ist, den Bürgern ihr Mehl zu beuteln und zu backen.

Alle diese Massnahmen wurden schon getroffen, um nur die Bürger selbst zu versorgen; in neue Bedrängnis kam man, als nun im Frühjahre 1438 der zahlreiche Fremdenzufluss zu erwarten war. Es kam hinzu, dass jetzt die Herren und Städte im Elsass eine Convention geschlossen und sich gegenseitig verpflichtet hatten, kein Getreide aus ihrem Gebiete herausgehen zu lassen, wahrscheinlich wegen der Verwüstung des Landes durch die Armagnaken;[1] der Frankfurter Rat erhielt daher auf seine Bitte, das dort, nicht auf »furkauf«, sondern um gemeiner Notdurft willen gekaufte Korn ihm »uf gewonlichen zemlichen zoll« verabfolgen zu lassen, eine abschlägige Antwort; selbst der Hinweis auf die Bestimmung der goldenen Bulle half nicht; Worms schützte eigenen Mangel vor. In dieser Not forderte der Rat die Kurfürsten auf, die Verabfolgung des Kornes zu veranlassen; er liess einen Entwurf anfertigen, nach dem sie schreiben sollten; als Motive wurden angeführt: die Verpflichtung durch die goldene Bulle, die gemeine Notdurft, »auch sei es ziemlich und billig, dass ein Land dem andern seinen »feilen kaup« freundlich mitteile«. Dementsprechende, von den 6 Kurfürsten gemeinsam ausgehende Ausfertigungen an 5 verschiedene Adressen, Herren und Städte des Elsass, liegen vom 20. März vor, als die Wahl bereits Statt gefunden hatte (18. März) — man erwartete den König Albrecht in der Stadt und verweilte deshalb noch —; neun Briefe

[1] Janssen, a. a. O., I. p. 422, nr. 785.

desselben Inhalts vom König aus Wien vom 15. April. — Alle diese Briefe sind indes nicht an ihre Adresse befördert; sie befinden sich in den Akten der Stadt Frankfurt, und eine Notiz aus dem Rechenbuche von 1438 (April 26.) besagt: als man an die fursten erworben hatte in das lant zu Elsass zu schriben von des korns wegen; die brieffe doch nit ubersant worden.« Es müssen also entweder jene Herren und Städte im Elsass sich doch noch zur Auslieferung des Korns bequemt haben, so dass die Mahnung durch die Kurfürsten unnötig wurde oder der befürchtete Mangel ist nicht eingetreten. Denn schon im Mai desselben Jahres werden plötzlich den bisherigen ganz entgegengesetzte Massnahmen getroffen. Den Sackträgern wurde befohlen, jeden, der Korn kaufen wolle, »an die Rechenmeister zu bringen«, den Fruchtmessern, auswärtigen wie einheimischen, kein anderes Korn zu messen als das des Rates; selbst Bäcker und Müller sollen nur bei diesem einkaufen; wenn ein Bürger schon anderweitig vorher Korn bestellt hat, so soll das ungültig sein; kurz, es werden die einschneidendsten Verbote erlassen, um die Kornvorräte des Rates zum Verkauf zu bringen, und zuletzt wird angeordnet: die Rechenmeister sollen das schlechte wie gute Korn verladen, rheinabwärts führen und verkaufen.

Nach Ausweis der Rechenbücher hatte der Rat in den Jahren 1437 und 1438 in Strassburg, Basel und Breisach, in Worms und Oppenheim und anderswo circa 8600 Achtel = 4300 Malter Korn für 11.870 guld. 22 sh. 8 hell. = 14.245 lb. 2. sh. 8 hell. (1 guld. = 24 sh., 1 sh. = 9 hell.), d. h. das Achtel durchschnittlich für 1 guld. 9 sh. = 1 lb. 13 sh. eingekauft; dieselbe Menge hatte er, zum ganz geringen Teile als Mehl, an die Bürger wieder verkauft für eine Summe von 11.458 guld. 14 sh. 4 hell. = 13.750 lb. 6 sh. 4 hell., also einen Verlust erlitten von 494 lb. 16 sh. 4 hell., d. h. das Achtel durchschnittlich um 1 sh. billiger verkauft als gekauft. Ein Geschäft hatte er damit nicht gemacht.

Noch ein Punkt ist hier zu erwähnen. In den »Gesetzen der Bäcker zu Frankfurt« vom Jahre 1377[1] war im Artikel 32 bestimmt: »auch sullen alle beckere zu Franckinfurd by der globde, als sie von irs buchs wegen getan han, vorwerter zu iglichen zyten, ob sichs geborte daz sie den fursten, herren adir iman bucken, bestellen, daz soliche backen gescheen sal in der masse, daz dem rade und der stad ir ungelt do von werde und gefalle; dann wo des nit geschee, und weres sache, daz der rad von fursten, herren ader

[1] Böhmer, cod. dipl. Moenofrancof. p. 749.

ymand anders fur soliche ungeld gebeden wurde, und obe sie der rad der bede wol gewerte, so wil der rad doch soliche ungelt uff dem ader den beckern warten, die das angeet und daz von in nemen an allen indrag«. Der Rat wollte sich die Vorteile und Einkünfte, die die Anwesenheit der Fürsten mit sich brachte, nicht entgehen lassen, andererseits aber auch selbst jeden Anstoss vermeiden; daher übertrug er den Bäckern, das Ungeld von dem Mehle, das ihnen von den Fürsten zum Backen gegeben wurde, zu erheben; wer es nicht that, sollte es aus eigenen Mitteln entrichten. Dem entsprechend wurde im Jahre 1440 bei der Wahl Friedrich III. beschlossen: »item zu den beckern geen und sie daz artikel von der fursten wegen zu backen und das buche gemeinlich lassen globen und in sagen, daz den rat beduncke, daz die anwisunge von in kome; weres nu daz eincher furste fur das ungelt bede, den wulle man geweren, aber der rad wulde den becker, der im gebacken hette, nit da liebez han«,[1] und bei Gelegenheit des Reichstages, der am Ende desselben Jahres in Frankfurt Statt fand, wird erwähnt: »item den bischof von Colne des ungeltes am mele erlassen und den becker hernach darumb straffen nach lude des buches«.[2] Andere Zahlungen und Abgaben dagegen wurden vom Rate direct erlassen: »item 8 lb. 14 hell. han wir unsers herren von Triere becker widergegebin, als er zu neste bi uns zu malgelde uzgegebin hatte«,[3] oder: »item was der fursten kuchenmeistern mit waren worten sagen, das sie irer herschaft in die kuchen bestellen nicht davon von des rads wegen nemen«,[4] oder: »item von fursten, herren und steden, die herkomen zu dem tage und provisien mit ine bringen, sie niderlage und kranengelts erlassen«.[5]

---

[1] St. A., BB. 1439. fol. 69.
[2] St. A., BB. 1439. fol. 51.
[3] St. A., Rechenbuch 1398.
[4] St. A., BB. 1439. fol. 71.
[5] St. A., BB. fol. 54[b]. cf. oben. p. 43.

## 2. Schutz und Sicherheit für die Fürsten.

Das Fürstengeleit, mit dem wir es hier an erster Stelle zu thun haben, bildet eine singuläre Erscheinung innerhalb der mannigfachen Verhältnisse, in denen das Geleit überhaupt seine Anwendung fand. Hervorgegangen aus der Pflicht des Königs, für den Schutz des Friedens zu sorgen, wurde das Geleit — der lateinische Ausdruck ist conductus, seltener ducatus oder comitatus — dadurch, dass diejenigen, welchen es erteilt wurde, eine entsprechende Vergütung zahlten, ein Hoheitsrecht von finanzieller Bedeutung[1], in vielen Fällen vom Zoll nur durch den Namen unterschieden; wie andere Regalien wurde es im Laufe der Zeit, namentlich seit Beginn des 12. Jahrhunderts teils vom Könige verliehen und vergabt,[2] teils widerrechtlich angemasst und mit stillschweigender Genehmigung des Reichsoberhauptes ausgeübt; Fürsten und Grafen, der kleine Adel und die Städte benutzten es als einträgliche Finanzquelle, und erst in dieser Zeit, als einerseits der Handel eine ungemeine Ausdehnung gewann, andererseits die Unsicherheit der Strassen seit den Bürgerkriegen am Beginn des 12. Jahrhunderts und vollends während des Interregnums stets grösser wurde, musste es zur vollen Geltung kommen: der Kaufmann, der Pilger, der fürstliche oder städtische Gesandte,[3] kurz alle, die einzeln oder nur in geringer Begleitung reisten, waren auf das

---

[1] cf. Waitz, Verfassungsgeschichte VII. p. 31. VIII. p. 315. — Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. p. 474. Anmk. c. — Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben II. p. 289.

[2] cf. die Constitutionen der deutschen Könige Heinrich VII., Friedrich II. und Adolf von Nassau, M. G. LL. II. p. 282, p. 292, p. 460. a. 1231, 1232, 1294.

[3] In den Frankf. Rechenbüchern kommen vielfach Ausgaben an Geleitsgeld für die Gesandten vor.

Geleit derjenigen angewiesen, deren Gebiet sie durchzogen; sie hatten zwar dafür eine Zahlung zu leisten, konnten aber auch, falls sie beraubt wurden, Schadenersatz von dem Geleitsherrn verlangen;[1] wer nicht darum nachsuchte, setzte sich der Gefahr aus, sein Hab und Gut unwiderbringlich zu verlieren. — Zwei Arten des Geleites sind dabei zu unterscheiden: erstens der Schutz durch Bewaffnete, die dem Reisenden beim Eintritt in das Gebiet des Geleitsherrn entgegengeschickt wurden,[2] zweitens die in Form eines Geleitsbriefes[3] erteilte Garantie von Schutz und Sicherheit. Man sollte meinen, dass nur allein oder mit geringem Gefolge Reisende von dieser Einrichtung Gebrauch machten, Fürsten und grosse Herren dagegen, die eine starke Begleitung mit sich zu führen pflegten, in dieser den notwendigen Schutz fanden, wie es entsprechend im Glossarium[4] Germanicum von Haltaus heisst: »ohne geleit faren = absque conductu iter facere principum et magnatum erat, qui robusto suorum comitatu ibant pergere stipati et securi[4].«

Und doch war dem nicht durchweg so: wir werden sehen, wie in der goldenen Bulle für die zur Wahlstadt reisenden Kurfürsten eine ganz detaillierte Geleitsordnung aufgestellt wurde, wie seit der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts bei Reichs- und Wahltagen die Fürsten sich vor Beginn der Versammlung von der Stadt Frankfurt Geleit geben liessen. — Entstehung und Entwicklung sowie Charakter und Inhalt dieses letzteren soll im Folgenden betrachtet werden.

Zum ersten Male wird das Geleit der Fürsten zum Reichstage erwähnt im Jahre 1382: Erzbischof Kuno von Trier schrieb am 28. Juni dieses Jahres an König Wenzel und entschuldigte sein und des Erzbischofs von Mainz sowie der kurkölnischen Gesandten Ausbleiben wegen ungenügender Geleitsbriefe der Stadt Frankfurt: am 22. Juni seien er und der Erzbischof von Mainz zu Koblenz mit zwei Frankfurter Ratsfreunden in Verhandlungen über das von dieser zu gewährende Geleit getreten; sie hätten denselben eine »notel«, einen Entwurf an den Rat mitgegeben, aber der erteilte Geleitsbrief habe in manchen Punkten von dem Entwurfe abgewichen und scheine ihnen daher ungenügend; er schicke eine Abschrift des Entwurfs und den von Frankfurt ausgestellten Geleitsbrief dem Könige und bitte denselben, bei der Stadt zu bewirken, dass dieselbe dem Erz-

[1] cf. Sachsenspiegel, ed. Homeyer, p. 256. — Schwabenspiegel, ed. Gengler, p. 138 u. 127.

[2] Gengler, deutsche Stadtrechtsaltertümer, p. 158.

[3] Du Cange, sub voce: conductus. — Walter, deutsche Rechtsgeschichte p. 372.

[4] Haltaus, Glossarium germanicum medii aevi sub voce: geleit.

bischof von Mainz und ihm, ihren Freunden und Dienern, die mit ihnen kommen würden, sowie auch den Gesandten des Erzbischofes von Köln »ein strack sicher geleide« gebe nach dem Inhalt des Entwurfes.[1] Hierher zu ziehen ist eine Ausgabennotiz des Rechenbuches von diesem Jahre: (Juli 5.) »34 sh. minus 1 hell. verzerte Conrad schriber zue koste unde schifflone gein Eltefijl an Brunen zue Brunenfels mit ime zu redden umb daz geleide den fursten zu gebin von Mentze, den von Tryre und von Colne zue unserm herren dem kunege zue komen«.[2] — Welcher Art die Forderungen der Kurfürsten, welches die Gründe gewesen sind, weshalb Frankfurt dieselben zurückgewiesen hat, erfahren wir nicht, und es ist schwer, eine einigermassen begründete Vermutung darüber aufzustellen. Es wurde auf dem Reichstage über den Beitritt der Wetterauischen Städte zu dem von den Fürsten am 9. März zu Oberwesel errichteten Landfrieden am Rhein verhandelt; die Städte des rheinischen Städtebundes, unter ihnen Frankfurt, hatten sich geweigert, demselben beizutreten, weil ihr Bund nicht anerkannt wurde[3]: möglicherweise war die in Folge dessen zwischen den Fürsten und Städten bestehende Spannung die Ursache der fürstlichen Forderungen, ja des Fürstengeleites überhaupt, aber auch der Abweisung seitens Frankfurts? Dass jedenfalls eine Störung des Reichstages nicht unmöglich schien, dass das Verlangen nach Garantie von Schutz und Sicherheit berechtigt war, scheint aus folgender Ausgabenotiz des Rechenbuches dieses Jahres hervorzugehen: (31. August) »7½ guld. 12 hell. den die die thorne und porthen bewarten, alse unser herre der konig unde die fursten hie waren u n d e m a n e c z w a z g e w a r n e t w a z«.[4]

Die folgende Versammlung, welche in Frankfurt Statt fand, war der Fürsten- und Städtetag im Juli 1394, auf dem über die Befreiung Wenzels aus der böhmischen Gefangenschaft und die Bestellung Ruprechts II. von der Pfalz zum Reichsverweser Beschlüsse gefasst wurden.[5]

Am 9. Juli dieses Jahres stellte der Frankfurter Rat einen Geleitsbrief aus für den Kurfürsten von Mainz, von Trier und alle übrigen Besucher der Versammlung; er gewährte ihnen »ein strag fri

---

[1] R. T. A. I, nr. 190. p. 336.

[2] R. T. A. I, nr. 200. p. 353.

[3] cf. R. T. A. I. p. 331. — Lindner, Geschichte des deutschen Reichs unter König Wenzel I. p. 159–160. — Quidde, der Rheinische Städtebund von 1381, in der Westdeutschen Zeitschrift II. (1883), p. 361.

[4] R. T. A. I, nr. 200. p. 353.

[5] R. T. A. II, p. 380. 383. — Lindner, a. a. O. II. p. 200.

geleide bi in in der stadt Franckenfurt ane alle geverde und argelist«. Ausgenommen davon sei:

1. wer verlandfridt were im lantfrieden am Rine odir wer getan hette widder den lantfriden zue Westfolhin«; wenn die Fürsten deren mit sich brächten, so sollten sie selbst die Verantwortung tragen, die Stadt solle keinen Nachteil dadurch erleiden;
2. »der von Franckenfurt fiende« und namentlich diejenigen, welche »die iren nuwelingen bi Wissenkirchen haten helfin niderwerfin«; sollten die Fürsten diese mit sich bringen, so würde die Stadt sie nicht in ihren Mauern dulden und sie »ane geverde« hinausziehen lassen.

Hinzugefügt wurde: »geschee auch dheinerlei uflauf, is were einer oder me, das sulden die von Franckenfurt handeln nach rade unser herren der korfursten die zu disem tage gein Franckenfurd komen«. Dies alles soll so lange Geltung haben, als die Kurfürsten zu diesem Tage in Frankfurt anwesend sind.«[1] Natürlich sind auch hier Verhandlungen zwischen den Kurfürsten und dem Rate vorhergegangen, deren Inhalt indes nicht überliefert ist. Ob dieselben Forderungen seitens der Fürsten gestellt worden sind wie im Jahre 1382, ob Frankfurt sie jetzt zugestanden hat, oder ob von beiden Seiten nachgegeben und ein Vergleich getroffen ist, darüber lässt sich nichts Bestimmtes ausmachen. Jedenfalls aber sind die Ausnahmen, die der Rat machte, aus seiner Initiative hervorgegangen, es sind die notwendigen Bedingungen, unter denen er überhaupt das Geleit giebt: hatten etwa 1382 die Fürsten solche nicht zugestehen wollen? Andererseits scheint der Zusatz betreffend die Unterdrückung etwaiger Ruhestörungen auf ein Verlangen der Fürsten zurückzugehen; ich glaube das aus dem Wortlaute schliessen zu dürfen: »das sulden die von Franckenfurt handeln nach rade unser herren der korfursten«.

Es folgt der bekannte Frankfurter Reichstag vom Mai 1397, auf dem die fürstlichen Machinationen gegen König Wenzel zwar noch nicht ganz unverhüllt, aber doch für jeden, der sehen wollte, deutlich genug hervortraten: es wurde seitens der Fürsten beschlossen, den König durch eine Gesandtschaft um einen Reichshauptmann und um die Ansetzung eines neuen Tages zu Frankfurt auf Jakobi dieses Jahres zu bitten; die Städte trafen über ihre Stellung noch keine Entscheidung, da sie die weitergehenden Absichten der Kurfürsten erkannten.[2]

---

[1] R. T. A. II. p. 388, nr. 221.
[2] Lindner, a. a. O. II. p. 359 ff.

Am 18. Februar dieses Jahres beglaubigten Kurköln, Kurtrier und Kurpfalz den Ritter Tham Knebel zur Verhandlung über das von der Stadt zu gewährende Geleit beim Frankfurter Rat.[1] Der Geleitsbrief, den dieser darauthin am 24. Februar ausstellte, entspricht weder in der Form noch im Inhalt vollständig dem vom Jahre 1394 Der Rat erklärte: »— daz wir den vorgenanten unsern gnedigen herren den kurfursten, andern fursten, herren, graven, frihen und steden, die in des heilgen richs stad bi uns zu Franckinfurt zu dem tage kommen werden, sementliche und besundern und allen den die sie mit in auch sementliche und besundern brengen werden, geistlichen und werntlichen, zu lande odir zu wassir, gegeben und geben mit dissem briefe ein gut sichir strag geleide vor allirmenlich in der vorgenannten stad zu kommen, da zu sine, als lange sie von disser vorgeschrieben sache zu sprechen und zu raden hand, und widir von dannen zu riden oder zu faren ane allerlei argliste und geverde«.[2] Hatte man 1394 gewisse Personen von dem Geleit ausgenommen und kategorisch erklärt: »dem geben die von Franckenfurt nit geleide«, so hiess es jetzt weit devoter: »— auch flehen und biden wir die obgenannten unsse lieben gnedigen herren: obe imands were in des heilgen richs achte odir virlandtfridt in den lantfriden odir obe imands umb mort odir dotslege zu Frankinfurd virzalt odir verwiset were; daz uns dann die obengenannten — herren darinne gnedeclich virsorgen wullen, uf das wir an eide odir an eren nit geleczt werden, und geben in doch daz geleide als vorgeschrieben stet«.[3] Wenn jetzt auch die der Reichsacht Verfallenen ausdrücklich erwähnt werden, so werden dieselben wol auch 1394, wenn auch stillschweigend, ausgenommen gewesen sein, und wenn man 1394 die Feinde der Stadt nicht aufnehmen zu wollen erklärte und jetzt die »umb mort odir dotslege virzalten (d. h. verurtheilten) odir virwiseten« ausschloss, so werden letztere 1394 auch unter den Begriff der Feinde gefallen sein: man hatte eben die feste Form noch nicht gefunden, man war sich noch nicht aller in Betracht kommenden Möglichkeiten bewusst geworden; erst allmälich durch mehrfache Anwendung bildete sich ein bestimmter Modus.

Irgend eine Bestimmung über die Haltung der Fürsten bei Ruhestörungen in der Stadt, wie sie 1394 vorkommt, findet sich in diesem Geleitsbrief nicht. Etwas anderes, in mehr hervortretender Weise, tritt

---

[1] R. T. A. II. p. 440. nr. 252.
[2] R. T. A. II. p. 441. nr. 253.
[3] ibid.

an deren Stelle: am 27. Februar machten Kurköln, Kurtrier und Kurpfalz bekannt, dass sie, nach dem Frankfurt ihnen zum dortigen Tage am 13. Mai Geleit gegeben habe, während der Zeit ihres Aufenthalts daselbst die Stadt bei Unterdrückung von Ruhestörungen unterstützen wollten: »— so bekennen wir orkůnd dis briefes: wer' es sache, daz in der vorgenanten stat zu Frankford binnen der zit als wir da sin, einch misshel oder oflauf erstůnde und sich erhůbe, von wem daz were, daz got verbiede, daz wir mit den unsern dem rad und bůrgern zu Frankford bibestentlich sollen helffen weren und niderlegen als ferr wir mogen ane argelist und geverde«.[1]

Hatte 1394 der Rat in dem Geleitsbriefe erklären müssen, im Falle eines Auflaufes nach dem Rate der Fürsten handeln zu wollen, so gelobten jetzt diese ihrerseits in einem besonderen Briefe, dass sie mit ihren Leuten dem Rat zur Seite stehen wollten: es ist der erste Fall eines Gegengeleitsbriefes, wie er von da an üblich wird. Jedenfalls war dies ein Zugeständnis, vielleicht nur in der Form, welches in den Vorverhandlungen der Frankfurter Rat den Fürsten abgezwungen haben wird.

Am 30. April rieten sodann dieselben drei Kurfürsten dem Rat, von den übrigen Reichsständen dasselbe Versprechen zu fordern, welches sie selbst gegeben hätten.[2] Es ist deutlich: die Sache ist noch neu; nur daraus ist dieser Rat der Kurfürsten zu erklären; später ist das Verlangen eines solchen Gegengeleitsbriefes selbstverständlich. — Es findet sich denn auch, dem Rate der Kurfürsten entsprechend, eine Aufzeichnung über den Inhalt des von den anderen Reichsständen abzulegenden Versprechens: es ist in Form und Inhalt identisch mit dem der drei Kurfürsten; nur am Schlusse ist der Umfang der Verpflichtungen vom Rate erweitert: »und auch daz nimand worte odir wercke tu odir brieffe lese odir scheldunge tu, die andern luden zu libe odir eren treffen, iz si dann daz sie iz vor mit den burgermeistern und rade zu Franckinfurd uzgetragen haben daz iz ir wille und virhengnisse (d. h. Erlaubnis) si«.[3]

In grösserer Zahl liegen aus diesem Jahre Geleitsbriefe vor: Köln,[4] Wetzlar,[5] Mainz[6] baten um Geleit, ebenso die Grafen Adolf

---

[1] R. T. A. II. p. 441. nr. 254.
[2] ibid. p. 442. nr. 255.
[3] ibid. p. 443. nr. 256.
[4] ibid. nr. 257.
[5] ibid. p. 444. nr. 258.
[6] ibid. p. 445. nr. 261.

von Waldeck und Engelbrecht von Ziegenhain:[1] sie erhielten dasselbe gegen Ablegung des erwähnten Versprechens.[2] — Vom 13. Mai selbst, dem Beginn des Tages, ist eine Mitteilung Frankfurts an den Herzog Leopold IV. von Oesterreich, der wol schon vor der Stadt lag:[3] des Herzogs Diener hätten von der Stadt Geleit für ihn verlangt; nach Ausstellung eines besiegelten Briefes, wie ihn die Kurfürsten gegeben hätten und wovon eine Kopie als Vorlage beigefügt sei, stehe der Herzog ebenso im Geleite der Stadt wie die Kurfürsten.[4] Am folgenden Tage erklärte der Herzog, dass er, da die Stadt ihm laut ihres besiegelten Briefes »geleit und sichrung« gegeben habe, verspreche, wenn »dheinerlei misshelung oder uflouf erstunde oder sich erhûbe«, der Stadt beistehen zu wollen.[5] Auch hier zeigt sich das Neue der Erscheinung: hätten wir es mit einem alten Brauche zu thun, so wäre die Uebersendung einer Kopie des Gegengeleitsbriefes an den Herzog überflüssig gewesen; man hätte in seiner Kanzlei die Formalien kennen müssen, wie es ja auch später stets der Fall ist.

Bei den folgenden Versammlungen, dem Fürsten- und Städtetage im Juli 1397,[6] dem Reichstage im December 1397 und Januar 1398,[7] dem Fürsten- und Städtetage im November 1399,[8] im Januar und Februar[9] und dann im Mai und Juni 1400,[10] sehen wir den Geleitsmodus, wie er sich im Jahre 1397 gebildet hat, in allgemeiner Anwendung: es ist stets dasselbe: Verhandlungen über das Geleit, allgemeiner Geleitsbrief Frankfurts an alle Reichsstände, besondere, aber desselben Inhalts an die einzelnen Fürsten, und Gegengeleitsbriefe dieser mit dem üblichen Versprechen. Dieselbe Formel liegt überall zu Grunde, nur ganz unwesentliche Aenderungen im Wortlaut finden sich zuweilen.

Zum Einzuge König Ruprechts im Oktober 1400 liegen keine Geleitsbriefe vor; doch heisst es in einer Aufzeichnung über Verordnungen des Rats zu dem Einzuge: »8) Item den fursten zu sagen von der gewapenten lude wegen, und auch sprache von in zu nemen,

---

[1] R. T. A. II. p. 444. nr. 259.
[2] ibid. 446—447. nr. 264 und 265.
[3] denn am 14. Mai antwortete er schon.
[4] R. T. A. II. p. 445. nr. 262.
[5] ibid. p. 446. nr. 263.
[6] ibid. p. 464—465. nr. 283—285.
[7] R. T. A. III. p. 20. nr. 3—6.
[8] ibid. p. 125—126. nr. 76—78.
[9] ibid. p. 152. nr. 104—105.
[10] ibid. p. 179—181. nr. 125—132.

obe kein uflaufe wurden, daz sie dan bi dem rat und die iren treden, daz helfen weren«[1] — es ist der Inhalt der Gegengeleitsbriefe. Man sieht, dass der Rat Gewicht auf dies Versprechen der Fürsten legt, ein Beleg für unsere Vermutung, dass er 1397 in den Verhandlungen über das Geleit den Fürsten dasselbe abgenötigt habe.

Erst im Jahre 1427 tritt in der Fassung des Geleitsbriefes wieder eine geringe Veränderung ein, die jedoch nur formaler Natur ist: am 28. April giebt der Rat dem Erzbischof von Mainz das gewünschte Geleit für seine Botschaft, den Bischof Johann II. von Würzburg und andere, sowie am folgenden Tage ihm selbst, unter der Bedingung, dass keine Feinde der Stadt in seinem Gefolge seien.[2]

Seit 1397 wurden ausgenommen die vom Reich oder den Landfrieden in Acht Erklärten und die aus Frankfurt wegen Mord und Totschlag Verwiesenen; jetzt gieng man wieder auf die Form des Geleitsbriefes vom Jahre 1394 zurück, in dem »die Feinde der Stadt« ausgeschlossen waren. — Von da an blieb diese Form Regel: am 20. Januar 1485 z. B. giebt der Rat dem Erzbischof von Trier das gewünschte Geleit, aber »usgescheiden die unser offenen widdersagten fihende sint«,[3] und so in zahlreichen Fällen, die hier aufzuführen zwecklos sein würde. — Im beginnenden 16. Jahrhundert werden die Geleitsbriefe seltener; es wurde zugleich mit der Bitte um Besorgung der Herberge auch um Geleit nachgesucht, ohne dass indes Geleitsbriefe seitens der Stadt vorliegen.[4]

Eine Beschränkung des Geleits von besonderer Art bleibt hier noch zu erwähnen. In der Regel wird das Geleit erteilt: »vor allermenlich«; doch kommen auch Ausnahmen vor. Im Jahre 1414 erbat der Graf Adolf von Nassau vom Frankfurter Rat ein starkes Geleit für die Boten des Königs Wenzel von Böhmen;[5] der Rat gewährte dasselbe, »vor allermenglich, doch ussgescheiden den Romischen konig Siegmund«.[6] Sigmund hielt in dieser Zeit seinen ersten feierlichen Einzug in Frankfurt; man wollte wol seiner Entscheidung nicht vorgreifen; war ihm die Anwesenheit der Gesandten Wenzels nicht angenehm, so blieb es ihm unbenommen, sie auszuweisen, andererseits

---

[1] R. T. A. IV. pag. 161. nr. 144.
[2] R. T. A. IX. p. 30. nr. 26—28.
[3] Janssen, a. a. o. II. p. 410. nr. 589.
[4] cf. für die betreffenden Tage die Stücke bei Janssen.
[5] Janssen, a. a. o. I. p. 263. nr. 474.
[6] ibid. nr. 475.

ersparte sich der Frankfurter Rat das Odium der Ausweisung, wenn er gleich bei der Erteilung des Geleites den Gesandten eine solche Möglichkeit vor Augen führte.

Aehnliches findet sich im Jahre 1486. In dem Bürgermeisterbuch heisst es zum 26. Januar: »item unserm gnedigen guetigen herren von Mencze den sinen geleide mit furbehaltung der keiserlichen majestat oberkeit zu schriben und usscheiden der stede finde und die uf der stede schaden gewest, daz noch onverteidingt si«;[1] gleich darauf folgt: »item als der hochwirdigste furste unser gnedigister herre von Mencze durch Ewalt Wymar den sinen und den jhenen sin gnade of diesen keiserlichen tag here gein Franckfurt bringen wirt, ein fin, strack geleit fordern lassen hat, hat der rat oberkeit der keiserlichen majestat, so die in eigener personen hie sin wirt, usgescheiden und denselben ein fin, strack geleit ungeverlich geben etc«.[2] Ueber einen analogen Fall berichtet das Bürgermeisterbuch vom Jahre 1489: »item unsers gnedigen hern pfalzgraven credentz-brief uf Johan von Elntz sagende, die frunde Walter von Swarczenberg, Johan zum Jungen und Jacob von Diepach, die werbunge zu horen, und als der vonsin er gnaden wegen fure sich und die sinen ein fri strack geleide gesinnen laissen hait, im sagen: ein rat habe bisher ein maiss gehabt geleide zu geben, und so nit ein keiserlicher tag hergelacht were, wist sich ein rate zu halten, aber was der tage uf ime tragen, wullen sie an die keiserlichen anwelt und die konigliche majestat langen laissen, sich von beiden teilen dar nach moge wissen zu halten; daruf heit Johan geantwurt und zu erkennen geben, er habe der maisse auch credentz und befele an die keiserliche anwelt und konigliche wirde«.[3] Verstehe ich diese Worte recht, so würde, wenn ein »keiserlicher tag« Statt fände, d. h. wenn der Kaiser in eigener Person anwesend wäre, von diesem das Geleit zu erteilen sein. Noch 1486 gab es der Rat, jedoch, »oberkeit der keiserlichen majestat, so die in eigener person hie sin wirt, usgescheiden«; 1417 scheint die Ausnahme des Königs in besonderen Verhältnissen ihren Grund gehabt zu haben, jetzt wurde sie als allgemein üblich angesehen. 1398 und 1409, wo auch die Könige Wenzel und Ruprecht auf den Reichstagen persönlich zugegen waren, war von einer solchen Modification nicht die Rede gewesen.

---

[1] St. A. BB. 1485. fol. 72b.
[2] St. A. BB. 1485. fol. 73.
[3] St. A. BB. 1489. fol. 18b.

Ich habe mit voller Absicht das erste Vorkommen des Fürstengeleites in den Jahren 1382, 1394 und 1397 ausführlicher behandelt, weil mir daran gelegen war, das Neue, das Unvollendete dieses Instituts, seine Entstehung und seine Entwicklung zu zeigen: die wechselnde Form wie der nicht immer gleiche Inhalt der Geleitsbriefe in jenen Jahren, verglichen mit der stereotypen Fassung in späterer Zeit, der Rat der Kurfürsten, auch von den anderen Reichsständen Gegengeleitsbriefe zu fordern, die Uebersendung eines Entwurfes eines solchen an den Herzog Leopold, alles dies scheint mit ziemlicher Sicherheit anzudeuten, dass hier kein alter Brauch vorliegt, sondern ein neues Institut sich gebildet hat, dessen innerer Grund und Zweck offenbar ist, über dessen äussere Veranlassung sich aber mit Sicherheit nichts aussagen lässt. — Gab die 1382 wegen der Nichtanerkennung des rheinischen Städtebundes zwischen Fürsten und Städten bestehende Spannung den ersten Anlass, gab die politische Lage im Jahre 1397, wo bereits der Plan der Absetzung Wenzels zu erkennen war, einen weiteren Anstoss, um ein neues Moment in den Beziehungen der Stadt zu den Teilnehmern an den Reichsversammlungen entstehen zu lassen? Ich vermag keine Entscheidung zu treffen.

Worin bestand nun der materielle Inhalt des Geleites? Es ist wol augenscheinlich, dass hier nicht an den Schutz durch eine bewaffnete Geleitsmannschaft, die die Fürsten bei ihrem Eintritt in das Frankfurter Gebiet empfangen, sie in die Stadt und wieder hinaus geleitet hätte, zu denken ist, wie denn auch dergleichen niemals erwähnt wird: welchen Zweck hätte es auch gehabt, den Fürsten, die doch immerhin von einem verhältnissmässig zahlreichen Gefolge begleitet waren, einige wenige Bewaffnete zum Schutze zu geben? Sie hatten in sich selbst Schutz genug.

Kriegk sagt bei der Schilderung der in Frankfurt gefeierten Turniere: »das erwähnte Geleit, welches eine Stadt ihren Turniergästen gab, bestand darin, dass sie denselben innerhalb des Stadtgebietes den Schutz ihrer Gesetze und die nötigen Vorkehrungen zur Beschirmung der Gäste zusagte, dagegen aber auch von den Rittern für sich selbst und ihr Gefolge das Gelöbniss empfieng, ihrerseits Friede halten zu wollen und einen etwa entstehenden Zwist nicht gewaltthätig zu schlichten, sondern zu dessen Beilegung die Vermittlung der Bürgermeister anzunehmen«.[1] Etwas gleiches haben wir in unserem Falle: Garantie für Schutz und Sicherheit seitens der Stadt, und wenn die Fürsten versprachen, bei der Niederhaltung von

[1] Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. p. 442.

Ruhestörungen dem Rate behülflich zu sein, so mussten sie doch zunächst selbst jeden Anlass zu solchen zu vermeiden suchen.

Ich habe oben das Fürstengeleit eine singuläre Erscheinung genannt: wenigstens lässt sich nicht ersehen, ob es in anderen Städten bei Gelegenheit von Reichs- und anderen Tagen zur Anwendung gelangt ist, mit einziger Ausnahme von Nürnberg, wo es in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts vorkommt,[1] vielleicht nur von Frankfurt übertragen. Wie weit allerdings hier etwa nur ein Mangel in der Ueberlieferung vorliegt oder völliges Fehlen des Instituts lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen; ich möchte mich indes für das letztere entscheiden.

---

Für die Wahltage waren schon früher durch Reichsgesetz wie für die Verpflegung so auch für die Sicherheit der Kurfürsten die nötigen Vorschriften gegeben: in der goldenen Bulle wird der Frankfurter Rat bei den schwersten Strafen verpflichtet, für die Sicherheit der zur Wahl erschienenen Kurfürsten und ihres Gefolges Sorge zu tragen, einen jeden von ihnen vor Angriffen, mögen sie aus ihrer eigenen Mitte oder von aussen kommen, zu schützen, während der Zeit der Wahlverhandlungen und Wahlfeierlichkeiten keinen Fremden in die Stadt zu lassen und jeden, der sich eingeschlichen haben sollte, auszuweisen. Die stricte Einhaltung dieser Vorschrift soll der Rat jedesmal bei der Ankunft der Kurfürsten eidlich geloben.[2] Diese ihrerseits

---

[1] R. T. A. VIII. p. 20—23, nr. 16—19. — p. 127—128, nr. 113—117. — p. 461, nr. 387. — p. 462, nr. 389.

[2] Harnack, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrh. p. 211.

Aur. B. c. I. § 19. Injungimus autem civibus de Frankenford et mandamus, ut ipsi universos principes electores in genere et quem libet eorum ab invasione alterius, si quid inter eos adversitatis emergeret et etiam ab omni homine cum omnibus eorum hominibus, quos ipsi et eorum quilibet in prefato ducentorum equorum suorum numero ad prefatam duxerint civitatem, in virtute juramenti quod super hoc ipsos ad sancta prestare statuimus, fideli studio et solerti diligentia protegant et defendant; alioquin perjurii reatum incurrant et nihilominus omnia jura sua libertates privilegia gracias et indulta, que a sacro obtinere noscuntur imperio, omnino amittant bannumque imperiale cum personis et bonis suis omnibus incidant eo ipso; et liceat extunc omni homini auctoritate propria ac sine judicio cives eosdem, quos eo casu exnunc prout extunc omni jure privamus, tanquam proditores infideles et rebelles imperii impune invadere, ita quod invadentes huiusmodi penam quamcunque a sacro imperio vel quovis alio nequaquam debeant formidare.

§. 20. cives insuper antedicti de Frankenford per omne tempus illud, quo super electione sepedicta tractari et agi contigerit, neminem in prefatam civitatem cujuscunque dignitatis conditionis vel status extiterit, intromittant vel intrare quovis modo permittant, principibus electoribus et eorum nunciis et procuratoribus antedictis exceptis, quorum quilibet cum ducentis equis debebit ut predicitur intromitti.

sollen nicht mehr als 200 Pferde und nur 50 oder weniger bewaffnete Begleiter mit sich führen dürfen.[1]

Diese Festsetzung einer constanten, relativ niedrigen Zahl der kurfürstlichen Begleitungsmannschaft lässt die Vermutung aufkommen, dass hier Forderungen der Stadt Frankfurt zur Geltung gekommen sind. Wenn wir sehen, wie im Jahre 1247 die Stadt Köln Wilhelm von Holland das Versprechen abnötigte, dass er nur mit einer mässigen Zahl Bewaffneter, soweit sie zu seinem Schutze nötig seien, die Stadt betreten, dass er kein Heer hineinführen, keinen Reichstag dort halten wolle,[2] wenn es andererseits Brauch war, dass die Kurfürsten zu den Wahltagen, teils zur Sicherheit, teils zum Prunk so grosse Schaaren von sog. »adjutores« oder »servitores« mit sich führten, dass eine Zahl von 60 Bewaffneten zu einem selbständigen Auftreten als ungenügend angesehen wurde,[3] wenn zur Wahl Adolfs von Nassau der Mainzer Erzbischof mit 1500, der Trierer mit 1300 Pferden und dazu gehöriger Mannschaft erschienen,[4] wenn auch in späterer Zeit noch Frankfurt selbst zu dem Ausgleichungstage zwischen Adolf von Nassau und Dietrich von Isenburg im Jahre 1463 dem Erzbischof Adolf und dem Landgrafen von Hessen nur unter der Bedingung Geleit giebt, dass jeder nicht mehr als 200 Pferde mitbringe,[5] wenn im Jahre 1504 der Frankfurter Rat mit der Motivirung durch »merckliche Unruhen im Reich« und Mangel an Heu und Hafer den König Maximilian bittet, ihm für den in der Stadt bevorstehenden Tag ein Mandat zu schicken, »darin zu gebieten, keinen kurfursten oder fursten anders dan mit 200 pherden und personen ufs hochst, oder mit zimlicher zale, wie ewer konigliche majestat das haben will, uf

---

Si vero post ipsorum principum electorum introitum seu in ipsorum presentia in prefata civitate aliquem reperiri contigerit, illius exitum cives ipsi debebunt absque mora et cum effectu protinus ordinare cum omnibus penis contra ipsos superius promulgatis ac eciam in virtute juramenti, quod cives ipsi de Frankenford super eo virtute presentis constitutionis prestare debebunt ad sancta, ut in precedentibus est expressum.

[1] ibid. §. 17. debet antem unusquisque princeps elector vel sui nuntii predictam civitatem Frankenford cum ducentis equitaturis tantum modo prefate eletionis tempore introire, in quorum numero quinquaginta tantum armatos vel pauciores introducere secum poterit, sed non plures.

[2] Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II. p. 266. nr. 260: — Armatos homines in Coloniam non ducemus, nisi eos, quos personam nostram est necessarium custodire cum moderamine tamen et decenti numero armatorum. In ipsam etiam non ducemus exercitum nec convocabimus curiam apud ipsam.

[3] Harnack, a. a. o. p. 97—99.

[4] Chron. Colmariense ad a. 1292.

[5] Janssen, a. a. o. II. p. 230. nr. 359, nr. 360. Anmk.

solichen gemelten tag bi uns inkomen zu lassen, damit wir denselben unsern gnedigsten und gnedigen herrn die mirglich zale der reisigen mit fugen abzuslahen haben«,[1] — dann liegt die Annahme nahe, dass auch in unserem Falle der Frankfurter Rat in Verfolgung seines Vorteils bestrebt gewesen ist, die Beschränkung des kurfürstlichen Gefolges auf eine niedrige Zahl durchzusetzen: fehlte es ihm doch nicht an einem geschickten und energischen Vertreter seiner Interessen am kaiserlichen Hofe, indem Siegfried zum Paradies in jener Zeit sich in der Umgebung Karls IV. befand; und dieser wird den Wünschen Frankfurts um so geneigteres Gehör geschenkt haben, je mehr ihm an einem geordneten und ruhigen Verlauf der Versammlungen, an der Vermeidung jeder Pression bei den Wahlen gelegen war: dass dies der Fall war, lässt sich aus verschiedenen Bestimmungen der goldenen Bulle nicht unschwer erkennen.

Die Kurfürsten auf der andern Seite konnten nicht ohne Gegenleistung, nicht ohne Ersatz von ihrem Brauche lassen: denn nicht nur zum Prunk und zum Schautragen ihrer Macht, sondern manchmal wol zum Schutz gegen mächtige Gegner führten sie so starke Gefolge mit sich; und so war es kein unbilliges Verlangen, wenn sie von Frankfurt die eidliche Garantie für den Schutz ihrer Person und ihrer Begleitung forderten, ein Verlangen, dem sich die Stadt um so weniger entziehen konnte, als die Last, die sie allerdings dadurch auf sich nahm, in keinem Verhältnis stand zu den Nachteilen, die die bisherige Art und Weise mit sich brachte. Ueberdies war Frankfurt, wie jeder Ort, in dem eine Reichsversammlung Statt fand, wol früher schon, wenn nicht durch gesetzliche Bestimmungen, so doch nach Brauch und Herkommen, vor allem aber durch das eigene Interesse gehalten, für Ruhe und Sicherheit in der Stadt zu sorgen, so dass die Gegenkoncession keine allzu grosse war.

Aber die Kurfürsten hatten so erst Gewähr für ihre Sicherheit in der Stadt selbst: wer schützte sie auf der mehr oder weniger langen Reise sowol nach der Wahlstadt als nach Beendigung der Wahl in die Heimat?

Es wurde also eine Geleitsordnung für sie ausgearbeitet. Zunächst wurde jeder Kurfürst verpflichtet, jeden seiner Mitkurfürsten, falls er darum ersucht würde, freies Geleit, ihm selbst wie seinen Gesandten, innerhalb seines Gebietes oder noch darüber hinaus, so weit es möglich wäre, zu gewähren, hin und zurück, selbst in dem Falle, dass sie mit einander in Fehde sein sollten. Dasselbe wird allen

[1] Janssen, a. a. o. II. p. 679. nr. 868.

anderen Fürsten, Grafen, Herren, Rittern und Städten auferlegt, durch deren Gebiet der eine oder der andere der Kurfürsten zu ziehen hatte. Keine Feindschaft oder Fehde soll dem entgegenstehen, die strengsten Strafen sind auf die Missachtung dieser Bestimmungen gesetzt und obgleich dieselbe für jedermann bindend war, wurden dennoch für jeden einzelnen Kurfürsten die Geleitsherren, natürlich je nach der Lage ihrer beiderseitigen Gebiete, namentlich bestimmt. Wer von einem Kurfürsten um Geleit ersucht wird, ohne ausdrücklich als dessen Geleitsherr genannt zu sein, darf sich jedoch dieser Forderung nicht entziehen. Nur für den Erzbischof von Mainz ist kein Geleitsherr namhaft gemacht: vielleicht wegen seiner Nachbarschaft zu Frankfurt, in Folge deren er nur zum geringsten Teile durch fremdes Gebiet (die Grafschaft Falkenstein) seinen Weg zu nehmen hatte, falls er es nicht vorzog, was wol meistens der Fall war, zu Schiff sich nach Frankfurt zu begeben: in seinem Gebiete war er sein eigener Geleitsherr und in Frankfurt diese Stadt.

Die Kurfürsten selbst sollten nur, falls sie ein Geleit wollten, Zeit und Route ihrer Fahrt rechtzeitig dem Geleitsherren mitteilen, damit diese die genügenden Vorkehrungen treffen konnten.[1]

So waren die Kurfürsten für Leib und Leben sicher gestellt, aber auch Frankfurt hatte den grossen Vorteil errungen, von einer grossen Last bei den ohnehin schon nicht geringen Mühen, die die Wahlversammlungen dem Rate machten, befreit zu sein. Die Frage war nur, in wie weit die Bestimmungen nun auch in Kraft traten, ob die Stadt die Energie und die Macht besass, etwaigen Versuchen der Kurfürsten, dieselben zu missachten, entgegenzutreten.

Eine Betrachtung der der goldenen Bulle folgenden Wahlen soll uns die Antwort geben. Drei Punkte wären dabei ins Auge zu fassen: die Bestimmung 1. über die Zahl des kurfürstlichen Gefolges, 2. über die Schliessung der Stadt gegen Fremde resp. die Ausweisung solcher, und 3. über die eidliche Verpflichtuug des Frankfurter Rates zum Schutze der Kurfürsten (der Securitätseid).

Für die Wahl Wenzels im Jahre 1376 ist durchaus keine Nachricht über die Anwendung der betreffenden Paragraphen der goldenen Bulle vorhanden; das einzige, was wir wissen, ist, dass der Rat die nötigen Sicherheitsmassregeln durch stärkere Bewachung der Stadtbefestigungen traf.[2]

---

[1] Harnack, a. a. o. p. 151. A. B. c. I. § 1.
[2] R. T. A. I. p. 85. nr. 59.

Ruprechts Wahl im Jahre 1400 war zu Oberlahnstein vor sich gegangen; bevor er in Frankfurt einziehen konnte, wurde er von der Stadt zu einem Lager von 6 Wochen und 3 Tagen genötigt.[1] Für den dann folgenden Einzug findet sich unter den Anordnungen des Rates folgende schon erwähnte Notiz: »8) item den fursten zu sagen von der gewapenten lude wegen; und auch sprache von in zue nemen, obe kein ufleufe wurden, daz sie dan bi den rat und die iren treden daz helfen weren«[2]. Weitere Kunde wird uns nicht, irgend welche Berichte über Verhandlungen liegen nicht vor: aber es ist augenscheinlich, dass der Frankfurter Rat wol an jene Bestimmung der goldenen Bulle gedacht hatte, ja, dass er sie sogar über ihren eigentlichen Inhalt hinaus ausdehnen wollte: war doch in der goldenen Bulle nur von Wahltagen die Rede, hier aber die Wahl selbst längst geschehen; nur noch der Einzug und die Altarsetzung stand bevor. Wenn der Rat sie auch auf diese angewandt wissen wollte, so zeigte er damit, dass er die Ceremonieen des Einzuges und namentlich der Altarsetzung[3] des Königs für unumgänglich notwendig zu einer gültigen Wahl hielt, in ihnen erst die Krönung des ganzen Aktes sah. Wie weit er mit dieser Ausdehnung Entgegenkommen bei den Kurfürsten fand, lässt sich nicht erkennen; das Schweigen der Quellen beweist jedoch, dass man sich ohne Schwierigkeit geeinigt hat.

Einen tiefen Einblick in die Verhandlungen zwischen den Kurfürsten und dem Frankfurter Rat, welche die erwähnte Verfügung der goldenen Bulle zum Gegenstand hatten, thun wir bei den beiden Wahlen Sigmunds; ein reichhaltiges Material giebt die Möglichkeit dazu.

Um klar sehen zu können, wird es nötig sein, zunächst die Vorgänge nach dem Tode König Ruprechts am 18. Mai 1410 ins Auge zu fassen. — Ruprecht war am 21. August 1400 zu Oberlahnstein von den drei rheinischen Kurfürsten, Johann von Mainz, Friedrich von Köln, Werner von Trier zum deutschen König gewählt, nachdem zuvor Wenzel des Königtums entsetzt war. Nicht mitgewählt hatten Sachsen, Brandenburg und natürlich Böhmen, dessen Stimme ja in Wenzels Hand lag. Nach Ruprechts Tode gab es nun zunächst zwei Parteien: die drei geistlichen Kurfürsten und Ludwig von der Pfalz, der Sohn Ruprechts, einerseits, Sachsen, Brandenburg und Böhmen andererseits. Erstere, von ihrem Standpunkt aus, das Reich für

---

[1] Schellhass, Das Königslager vor Aachen und Frankfurt in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung, p. 44 ff. in Jastrows histor. Untersuchungen, Heft 4.

[2] R. T. A. IV, p. 160. nr. 144.

[3] cf. Rieger, Die Altarsetzung der deutschen Könige.

erledigt haltend, mussten zu einer Neuwahl schreiten, letztere, für die der rechtmässige König noch lebte und in Ruprecht nur der unberechtigte Gegenkönig gestorben war, sahen keine Veranlassung, sich an der Wahl zu beteiligen. Aber mit diesem Zwiespalt noch nicht genug, sollte es noch zu einer weiteren Teilung, innerhalb der ersteren Partei, kommen.

Der Grund lag in der verschiedenen Stellung, welche die rheinischen Kurfürsten in der Frage des päpstlichen Schismas einnahmen. Werner von Trier und Ludwig von der Pfalz standen auf der Seite Gregors XII., Johann von Mainz und Friedrich von Köln erkannten den Nachfolger des auf dem Pisanischen Koncil von der Reformpartei gewählten Papstes Johann XXIII. als den rechtmässigen an. Sollte also eine einmütige Wahl erzielt werden, so musste zunächst eine einmütige Stellung dem Schisma gegenüber genommen, der eine Papst von allen vier Kurfürsten verworfen, der andere anerkannt werden, damit von diesem der neugewählte König sich bestätigen lassen konnte, ohne irgend einen seiner Wähler zu verletzen. Friedrich von Köln machte Versuche zu einer Einigung, aber vergebens. Denn schon hatten Trier und Pfalz ihren Kandidaten gefunden in der Person König Sigmunds von Ungarn, dem sie gegen Zugeständnisse der verschiedensten Art ihre Stimmen zu geben sich bereit erklärten. So standen zwei Stimmen gegen zwei. Um die Majorität zu erlangen, wünschte Sigmund die brandenburgische Kurstimme zu seinen Gunsten an der Wahl beteiligt zu sehen, und er bediente sich dazu eines gerade nicht sehr rechtlichen Mittels. Im Jahre 1388 hatte er die Mark Brandenburg an seinen Vetter Jost von Mähren und dessen Bruder Procop verpfändet, unter dem Vorbehalt, innerhalb der nächsten fünf Jahre dieselbe einlösen zu können. Als diese Frist, ohne dass die Einlösung vollzogen wäre, verstrichen war, wurde Jost vom König Wenzel (1397) mit Brandenburg belehnt, und auch die übrigen Kurfürsten erkannten seine Berechtigung, die brandenburgische Stimme zu führen, an. Dessen ungeachtet hatte Sigmund schon im Jahre 1404, mit seinem Vetter Jost verfeindet, Ansprüche auf Brandenburg geltend gemacht und verlangte auch jetzt das Recht, die brandenburgische Stimme abzugeben, womit er seinen Ratgeber Friedrich VI., Burggrafen von Nürnberg, betraute.

Die Voraussetzung, unter der Trier und Pfalz ihre Stimmen dem König von Ungarn zu geben sich verpflichtet hatten, war natürlich, dass dieser ihren Papst, Gregor XII., anerkannte. Doch hielt sich Sigmund in dieser Papstfrage, so weit es eben möglich war, neutral; er blieb mit beiden Päpsten im besten Einvernehmen. Denn noch

wollte er den Versuch nicht ganz aufgeben, Kurmainz und Kurköln für sich zu gewinnen; er liess mit ihnen durch Friedrich von Nürnberg Unterhandlungen anknüpfen, und wenn er auch nicht gerade ihren Papst anzuerkennen versprach, wodurch er sich Pfalz und Trier wieder verfeindet haben würde, so versprach er doch, für Eintracht in der katholischen Kirche sorgen zu wollen. Die beiden Kurfürsten giengen jedoch auf solche unbestimmte Versprechungen nicht ein, und so waren allerdings bei der grossen Spannung der Gemüter Conflicte aller Art bei der bevorstehenden Wahl nicht ausgeschlossen.[1]

Sehen wir, wie unter solchen Umständen die Verhandlungen zwischen den Kurfürsten und dem Frankfurter Rat sich abspielten.

Schon am 3. Juni 1410 kündigte Erzbischof Johann von Mainz dem Frankfurter Rate an, dass er, wie ihm nach der goldenen Bulle obliege, die Kurfürsten zur Wahl eines neuen Königs nach Frankfurt berufen werde, und stellte die Frage, ob die Stadt sich gegen ihn und die anderen Kurfürsten verhalten wolle, wie die goldene Bulle es vorschreibe, d. h. dass sie den Sicherheitseid leiste und keinen Fremden einlasse; zugleich fügte er eine Abschrift jener Bestimmung bei und bat, seinem Boten schriftliche Antwort darauf mitzugeben.[2] Bei der geschilderten Lage der Dinge war es natürlich, dass der Kurfürst sich die volle Garantie des Schutzes in der Wahlstadt geben liess, charakteristisch aber für die Anschauungen jener Zeit ist es, dass die strenge Einhaltung einer reichsgesetzlichen Verordnung nicht als selbstverständlich angesehen wurde. — Der Rat gab dem Boten die Antwort mit, dass er bereit sei, den ihm durch die goldene Bulle vorgeschriebenen Eid abzulegen und sich nach jener Bestimmung zu richten, und fügte hinzu: »und bidden und getruwen uwerer und anderer unserr herren der kurfursten wirden und gnaden genzlich und besundern wol, uns und des heilgin richs stat Franckinfurd in den vorgeschriben unsern notdorftigin sachin mit gnedigem schirme und versorgunge gnediclich zu versorgin«.[3]

Dieselbe Anfrage wie der Erzbischof von Mainz stellte auch Ludwig von der Pfalz; er schickte seinen Schultheissen von Heidelberg, Wilhelm von Angelach, an den Rat und verlangte Auskunft: ob die Frankfurter die Kurfürsten zu der bevorstehenden Wahl nur mit einer bestimmten Zahl von Begleitern, natürlich der der Bulle,

---

[1] Vgl. R. T. A. VII., Einleitung zum Wahltag in Frankfurt September und Oktober 1410. p. 1 ff.

[2] R. T. A. VII. p. 29. nr. 14.

[3] R. T. A. VII. p. 30. nr. 15.

in die Stadt lassen würden, oder ob jeder soviel Bewaffnete mit sich bringen dürfe, wie er wolle.[1]

Natürlich lag ihm daran, dies zu wissen: denn liess Frankfurt zu, dass die Kurfürsten jeder mit einer beliebigen Zahl in die Stadt zögen, so war es leicht möglich, dass die Gegenpartei, Mainz und Köln, mit stärkerer Macht erschien und beim etwaigen Ausbruch von Feindseligkeiten ihm überlegen war; er musste in diesem Falle gleichfalls gerüstet sein. War dagegen von Frankfurt die Garantie gegeben, dass jeder nur mit derselben Zahl eingelassen würde, so fiel diese Besorgnis fort. Der Rat gab, gemäss der Bestimmung der goldenen Bulle und wie es sein eigenes Interesse erheischte, die Antwort, dass ein Ueberschreiten der gesetzlich festgestellten Zahl von ihm nicht zugelassen werden würde; wie auch dem Erzbischof von Mainz geschrieben sei, wird hinzugefügt.[2]

In einem folgenden Schreiben an die Kurfürsten von Köln, Trier und Sachsen,[3] an jeden einzeln, teilte Frankfurt diesen seinen Schriftwechsel mit Kurmainz und Kurpfalz mit; am Schluss wird betont, diese Mittheilung geschehe, damit die betreffenden Fürsten die Bestimmung der goldenen Bulle über die Zahl der Pferde und Bewaffneten beachten möchten: »lieber gnediger herre, diss tun wir uwern furstlichen gnaden zu wissen, darnach zu richten und die zweihundert und in derselben zal funfzig gewapente und nit me mit uwern gnaden zu brengen nach lude der gulden bollen, und bidden uwer wirdekeit und gnade, daz gnedeclich von uns zu versteen«.[4]

Der Wortlaut des Stückes weist nicht darauf hin, dass es etwa eine Antwort sei auf eine Anfrage der genannten Kurfürsten, analog derjenigen von Mainz und Pfalz. Zudem hatte ja seitens Sachsens eine solche gar keinen Zweck, da es noch gar nicht die Absicht hatte, sich an der Wahl zu beteiligen. Vielmehr scheint das Schreiben aus Frankfurts eigener Initiative hervorgegangen zu sein, veranlasst durch jene Anfragen von Mainz und Pfalz: vielleicht hatte Frankfurt die Einhaltung der bewussten Bestimmung seitens der Kurfürsten für selbstverständlich gehalten; die Schreiben von Mainz und Pfalz zeigten

---

[1] R. T. A. VII. p. 33. nr. 20.

[2] R. T. A. VII. p. 30. nr. 15.

[3] An Böhmen und Brandenburg konnte ein solches Schreiben wol nicht gerichtet werden, da sicher vorauszusehen war, dass Wenzel von Böhmen sich nicht an der Wahl beteiligen werde und man bei Brandenburg nicht wusste, an wen, ob an Jost oder Sigismund, und man es mit keinem verderben wollte, zumal beide Kandidaten waren.

[4] R. T. A. VII. p. 32. nr. 18.

jedoch, dass diese die Sache nicht so ansahen. Aus Besorgnis also, es möchten jene drei Fürsten sich nicht an die vorgeschriebene Zahl halten, beeilte sich der Rat, sie an dieselbe zu erinnern, obgleich Mainz erklärt hatte, die Antwort Frankfurts den anderen Kurfürsten mitteilen zu wollen. Man sieht, wie hohes Gewicht der Rat auf stricte Einhaltung jener Bestimmung legte, und natürlich in einer Zeit, wo eine zwiefache Spaltung in der Wahlfrage bestand, wo es leicht zu Zusammenstössen kommen konnte, für die der Rat dann verantwortlich gemacht sein würde.

Soweit das erste Stadium der Verhandlungen, welche, schon Wochen lang vor der Wahl auf schriftlichem Wege geführt, nur im allgemeinen die bezüglichen Paragraphen der goldenen Bulle zum Gegenstand hatten: ein zweites begann, als am 31. August die kurfürstlichen Gesandten in der Stadt anlangten. Wir besitzen ein Verzeichnis der Punkte, welche der Rat in den Konferenzen mit jenen besprochen und erledigt zu sehen wünschte:

1. zum ersten das iglicher sin zal 200 pherde und 50 gewapente brenge und das man ir kein mee inlassen wulle nach lude des buches mit der gulden bullen.
2. item das sie dem rade und stat ire briefe geben, als daz vormals gescheen ist, bi den rat und stat zu dreden, obe des not geschee.
3. item herzoge Stephan obe der herinnen wulde, item obe andere fursten und herren herinne wulden, wie man daz halden wulle.
4. item als iz in der messe sin wirdet, wie man iz mit den kaufluden und andern die hie keufen odir virkeufen wolden halden solle.
5. item umb den eit den korfursten zu tun.[1]

Am 1. und 2. September fanden die Konferenzen mit den kurfürstlichen Gesandten Statt, und jetzt handelte es sich, wie aus dem Verzeichnis hervorgeht, um ganz bestimmte Einzelfälle.

Ad 1: die Gesandten Ludwigs von der Pfalz verlangten, dass ihr Herr mit 300 statt mit 200 Pferden (und natürlich den dazu gehörigen Knechten) in die Stadt eingelassen werde; als Grund ihrer Forderung gaben sie an, dass die drei geistlichen Kurfürsten zu Schiffe in die Stadt kommen würden, was eine genaue Kontrole der Zahl ihrer Gefolge unmöglich mache: »des ist unserm herren zu wissen worden, daz die dri fursten von Mencze von Colne von Triere in

[1] R. T. A. VII. p. 33. nr. 19.

schiffen zu wasser meinen zu kommen — und meint unser herre herzog Ludewig, si es sache daz man die mit me dan einen mit zweihundert pherden wulle inlassen, dan man nit wole da moge gemerken, obe sie vil oder wenig mit in brengen werden, so riden mit unserm herren herzog Ludewig wol druhundert, daz man im die dan auch herinne lassen wulle«.[1] Hervorgerufen wurde natürlich dies Verlangen durch die Besorgnis vor dem Ausbruch von Feindseligkeiten, durch das Bestreben, den Gegnern gewachsen zu sein. — Der Herzog war mit seinen 300 Pferden schon in der Nähe der Stadt; denn am 1. September wurde dem Rate das Verlangen ausgesprochen, und noch an demselben Tage zog er, wie auch die drei geistlichen Kurfürsten zu Wasser, in die Stadt ein, allerdings ohne seine Forderung durchgesetzt zu haben: den dritten Teil seines Gefolges musste er vor den Thoren zurücklassen. Denn der Rat blieb fest; er stellte sich auf den Standpunkt der goldenen Bulle; wie er von den übrigen Kurfürsten verlangt habe, nicht mehr Bewaffnete als die Bulle gestatte mitzubringen, so könne er auch ihm seinen Wunsch nicht erfüllen: »dabi, meine der rat zu bliben«, und es wird hinzugefügt: »und haben auch ire porten bestalt niman anders inzulassen ane geverde«.[2]

Ad 3: Herzog Stephan II. von Baiern-Ingolstadt erhob als ältestes Mitglied des Wittelsbachschen Hauses den Anspruch, als Kurfürst anerkannt zu werden und als solcher in Frankfurt seine Stimme abzugeben; für ihn existierte die goldene Bulle nicht. Der Rat zu Frankfurt hätte ja, indem er in Ludwig von der Pfalz den rechtmässigen Kurfürsten sah, nach der Verfügung der goldenen Bulle auf eigene Faust dem Herzog Stephan den Eintritt versagen können, ja müssen; indes entsprach es einer vorsichtigen Politik, wenn er die Ansicht der Kurfürsten darüber einholte, um sich nicht, falls etwa doch Stephans Ansprüche von der einen oder von der anderen Seite Anerkennung finden sollten, mächtige Feinde zuzuziehen.

Aus einem Bericht, den die Stadt Strassburg über die Vorgänge vor der Wahl an Basel ergehen liess,[3] erfahren wir, dass die Kurfürsten seine Forderungen abgewiesen haben; auch hat er vorläufig keinen Versuch mehr gemacht, sie durchzusetzen: »der ist nit gen Frankfurt kommen«.

Auch der Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg verlangte als der Vertreter des Kurfürsten von Brandenburg mit 200 Pferden eingelassen

[1] R. T. A. VII. p. 34. nr. 20.
[2] ibid.
[3] R. T. A. VII. p. 40. nr. 29.

zu werden.[1] Die kurmainzischen Gesandten, denen dies Verlangen zuerst mitgeteilt wurde — die Verhandlungen giengen mit den Gesandten jedes der anwesenden Kurfürsten einzeln vor sich — konnten keinen Bescheid geben; es musste zuvor ein Einverständnis zwischen den Kurfürsten erzielt sein. Das geschah denn auch in der Weise, dass man dem Rat gestattete, den Burggrafen als Boten des Königs von Ungarn, aber nicht als Vertreter des Markgrafen von Brandenburg einzulassen. Letzteres konnten Mainz und Köln nie zugeben: damit hätten sie Sigmunds Anspruch auf Brandenburg und die Kurstimme anerkannt und ihre Sache selbst aufgegeben; dann war die Majorität für Sigmund da. So gerne andererseits Pfalz und Trier diese Anerkennung des Burggrafen als Trägers der brandenburgischen Kurstimme gesehen hätten, so mussten sie doch zu dieser Koncession sich herbeilassen, sollte sein Einlass überhaupt möglich gemacht werden; war er erst einmal in der Stadt, so liessen sich vielleicht immer noch Mittel und Wege finden, den gewünschten Vorteil daraus zu ziehen.

Um jeden Schein und jede Analogie mit den übrigen Kurfürsten zu vermeiden, wurde dem Rate aufgetragen, über die Zahl des Gefolges mit dem Burggrafen durchaus nicht zu verhandeln, sondern ihn so viel mitbringen zu lassen, als er wolle; man wusste vielleicht, dass seine Begleitung nicht gefährlich werden konnte:[2] »und sullen nach keiner zal fragen, und sullen ime auch sagen, daz sie in also inlassen und nit als einen boten eins marggraven von Brannenburg zu der kure gehorende«.

Ad 4: die Wahl fiel in die Zeit der Herbstmesse, und es war natürlich, dass die Schliessung der Stadt zu dieser Zeit von grossem Nachteil für den Handel sein, ja das Abhalten der Messe unmöglich machen würde. Der Rat wünschte daher eine Ausnahme für die Besucher derselben: jedoch stellte er den kurmainzischen Gesandten die Sache nicht so dar, als sei ihm viel daran gelegen, gab ihnen vielmehr einfach die Entscheidung anheim und erklärte sich ohne weiteres für bereit, falls sie es wünschten, die Fremden auszuweisen und niemand einzulassen: »iz sin hie inne und noch ezwaz kommen, rittere und knechte kauflude pilgerin ezliche der fursten kelnere und koche und andere dienere ezliche. — Wo das unser herren die korfursten gehabt wollen han, sie odir die noch herin quemen, us heissen

[1] R. T. A. VII. p. 36. nr. 23.
[2] ibid.

zu ziehen und das den burgermeistern oder rade deden sagen zu bestellen us zu ziehen, das wulden sie tun«.[1]

Die Kaufleute, die doch gewiss das Hauptkontingent gestellt haben, verschwinden ganz in dieser Aufzählung vor den Leuten der Fürsten: vorher, in dem erwähnten Verzeichnis ist nur von Kaufleuten die Rede. Dies war für den Rat selbst und niemand sonst bestimmt, in der Verhandlung aber liess er sein Interesse ganz zurücktreten, schob das der Fürsten in den Vordergrund und that, als sei ihm die zu treffende Entscheidung ganz gleichgültig.[2] Die Gesandten gaben diese Ausnahme zu vorbehaltlich der Genehmigung der Kurfürsten; diese wurde unter der Bedingung erteilt, dass der Rat jeden, der ihnen nicht genehm wäre, auszuweisen verspreche:[3] »doch zu welcher zit unser herren die kurfursten imands, der hie inne were, nit gerne hie inne hetten, und dem rad teden sagin die bestellin uz zu kommen, daz wolde der rad gehorsamlich bestellin ane geverde, und daz sie das in irer globde nit smiczen solde«.

Ad 5: bei dem Beginn der Verhandlungen hatten die kurmainzischen Gesandten dem Rat ein Schreiben überbracht, in welchem er aufgefordert wurde, eidlich zu geloben, dass er die Kurfürsten und ihre Begleitung schützen und schirmen wolle, wie die goldene Bulle es vorschreibe; im besonderen war noch hinzugefügt: »und obe einch uflauf odir argwille under in oder sůst entstůnden, sullent ir keiner parthien me odir minner darinne zůlegende sin, sundern mit glicher schirmunge daz mit uwer ganzen macht helfin abetragin und hinlegin, als sich das heischet, ane geverde«,[4] ein Zusatz, der wol in der eigentümlichen Lage der Dinge bei dieser Wahl seinen Grund hat: man bemerkt auch hier wieder die Besorgnis vor etwaigem Ausbruch der herrschenden Feindseligkeit. Doch erst nachdem die unter 1, 3 und 4 besprochenen Verhandlungen zu Ende geführt waren, leistete der Rat dem Erzbischof von Mainz den Eid,[5] und ebenso am 2. September auch den übrigen drei Kurfürsten.[6]

Noch zwei andere Wünsche hatte der Rat den mainzischen Gesandten ausgesprochen: »auch als die von Wasem und andere me

---

[1] R. T. A. VII. p. 35. nr. 22.

[2] Vielleicht mag diese Auslegung etwas gesucht scheinen; aber auffallend bleibt doch die verschiedene Art und Weise, in der der Kaufleute in dem Verzeichnis und in dem Bericht über die Verhandlungen Erwähnung geschieht.

[3] R. T. A. VII. p. 36. nr. 23.

[4] ibid. p. 34. nr. 21.

[5] ibid. p. 37. nr. 23.

[6] ibid.

an dinstage nest was (August 26) vor Frankfurd geschedigit haben mit gefangen und name, biden die von Frankfurt, daz unsers herren von Mencze gnade der keinen mit ime brengen wulle, uf daz kein broch oder ungefug von den beschedigeten oder iman anders entstunde, das nit gut were«. Die Gesandten hatten versprochen, beim Kurfürsten auf eine für Frankfurt günstige Entscheidung einzuwirken.

Das zweite war: »obe einich uflauf entstunde, daz die fursten und die iren dem rade das bibestentlich wulden helffen niderlegen und weren«. Die Antwort lautete: »wan unser herren die kurfursten herquemen, daz sie daz dan mit in selbis mochten reden«.[1] Ob die Kurfürsten dies Versprechen gegeben haben, wird nicht berichtet, ist aber wol mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Hierauf ist Punkt 2 des oben angeführten Verzeichnisses zu beziehen.

Ad 2: Was hier von den Kurfürsten verlangt wurde, findet in der goldenen Bulle keine Begründung; es ist nichts anderes als der Inhalt der Gegengeleitsbriefe, wie sie oben besprochen sind.[2] Schon bei Ruprechts Einzug im Jahre 1400 fanden wir dasselbe,[3] und jetzt mussten Friedrich von Nürnberg sowie die Kaufleute und jeder, der Einlass in die Stadt erhielt, ein gleiches geloben: »— daz sie ir frunde geschicht habin zu den kaufluden in den steden, so sie meinster mochten, und an sie gemudt, obe eincherlei ufleuffe oder misshelle zuschen den kurfursten oder sust intstandin, daz si dan bi des rades frunde und der stede baneren treden solden und in daz bibestentlich und getruwelich solden helffen schirmen und hinlegin, uf daz unser herren die kurfursten und menlich geschuret und geschirmet wurden. Und habin auch uz den steden ir meinsten oder sust die trifftigsten oder edelsten vur sie und ir midegesellin den burgermeistern mit trüwen in die hant globt zu halden und zu tun«.[4]

Am 20. September 1410 wurde Sigmund von dem Erzbischof Werner von Trier, dem Pfalzgrafen Ludwig und dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg zum deutschen Könige gewählt;[5] am 1. Oktober erhoben Johann von Mainz und Friedrich von Köln den Markgrafen Jobst von Mähren auf den Schild.[6] Doch schon am 18. Januar des folgenden Jahres starb dieser, und von Mainz und Köln musste an

[1] R. T. A. VII. p. 35. nr. 22.
[2] cf. oben p. 56.
[3] cf. oben p. 58.
[4] R. T. A. VII. p. 36. nr. 23.
[5] ibid. p. 41. nr. 30.
[6] ibid. p. 70. nr. 51.

eine Neuwahl gedacht werden. Am 28. Februar schrieb Erzbischof Johann eine solche aus und erbat von dem Rat zu Frankfurt für sich und die übrigen Kurfürsten freies Geleit.[1] Der Rat gewährte dasselbe und trotz der gegenteiligen Mahnungen Werners von Trier und Ludwigs von der Pfalz wiederholte er am 31. März sein Versprechen.[2]

Am 11. Juni sandte Johann von Mainz drei Boten an den Rat mit Credenzbriefen, und es wiederholten sich nun zum Teil die Verhandlungen des Vorjahres über die Zahl des kurfürstlichen Gefolges, über die Ausweisung Unberechtigter, über die Ablegung des Sicherheitseides.[3]

Am Abend des 11. Juni kam Johann selbst nach Frankfurt und bat am anderen Tage, den Herzog Stephan von Baiern in die Stadt einzulassen.[4]

Man wandte sich um Rat an die Vertrauten des Erzbischofs Werner von Trier, der mit 4000 Mann vor der Stadt lag, um mit Sigmund, der seine Ankunft gemeldet hatte, aber nicht kam, das übliche Lager zu beziehen.[5]

Diese erklärten, den Einlass des Herzogs nicht zugeben zu können, da er kein Kurfürst sei, »und sunderlich als vor ziden konig Wenczlaw von Beheim zu Romischem kunige gekorn wurde, und darnach abegesast, und dann kunig Ruprecht gekorn wurde, da all herzog Stephan gewest wer, und nach kung Ruprechts tode aber kure von des richs wegin gescheen were, und sich doch zu den ziden herzog Stephan der kure ni underzogen noch gebrucht habe«:[6] es hätte der Gegenpartei von ihrem Standpunkt aus eigentlich gleichgültig sein müssen; handelte es sich doch für sie gar nicht um eine Neuwahl, und ausser der Zeit einer solchen konnte man doch niemand den Eintritt in die Stadt verweigern.

Man schlug also dem Erzbischof von Mainz seine Bitte ab, bis am 14. Juni Werner von Trier von Frankfurt fortzog: am folgenden Tage wurde der Herzog eingelassen: »so ward herzog Stephan von Beiern uf montag darnach als ein slechter furste und nit als ein kurfurste herin gelassen«[7] — ein ähnlicher Kompromiss wie im Vorjahre in Bezug auf den Burggrafen von Nürnberg.

---

[1] R. T. A. VII. p. 131. nr. 85
[2] ibid. p. 132. nr. 86.
[3] ibid. p. 142. nr. 101.
[4] ibid. p. 143. nr. 103.
[5] Schellhass, a. a. o. p. 105 ff.
[6] R. T. A. VII. p. 143. nr. 103.
[7] ibid.

Bezüglich des Eides erklärte der Rat: er habe im Vorjahre denselben zuerst dem Erzbischof von Mainz für ihn und die anderen Kurfürsten geleistet; das wäre diesen jedoch nicht genügend erschienen und er hätte ihnen den Eid wiederholen müssen: deshalb wolle er jetzt denselben dem Erzbischof nur für seine Person und die Seinen ablegen, den anderen Fürsten, sobald sie kämen. Des Erzbischofs Gesandte meinten jedoch: »unser herre von Mencze were ein dechan und hette das zu tun«. Der Rat gab nach und leistete dem Erzbischof den Eid für sämmtliche Kurfürsten.[1]

Bald trat eine neue Wendung der Dinge ein: Sigmund wurde auch von seinem Bruder Wenzel und von Rudolf von Sachsen als deutscher König anerkannt[2] und erklärte sich den Erzbischöfen von Mainz und Köln gegenüber, mit denen er gleichfalls ein Abkommen getroffen hatte, zu einer zweiten Wahl bereit.

Am 9. Juli kamen die kurfürstlichen Gesandten von Böhmen, Brandenburg und Sachsen nach Frankfurt: es wurde ihnen sogleich das bekannte Versprechen der Gegengeleitsbriefe abgenommen; sie ihrerseits forderten vom Rate »schurunge und ander bestellunge«; dieser gelobte zu thun, was ihm gebühre.[3]

Tags darauf trafen die Machtboten Werners von Trier und Ludwigs von der Pfalz ein, und zum dritten Male bildete die Ausweisung Herzog Stephans den Gegenstand langwieriger Unterhandlungen. Auf Verlangen Johanns von Mainz war er eingelassen: jetzt forderten die Gesandten Ludwigs von der Pfalz, der ja die von jenem beanspruchte Kurwürde inne hatte, vom Rate auf Grund der goldenen Bulle seine Ausweisung. Dieser kündigte ihm dieselbe an, wurde darauf aber von den kurmainzischen Gesandten in harter Weise angelassen: — »da si in von stunt von der fursten und herren wegen clage vurkommen, wie hohmůdeclich und unedelich die von Franckenfurd herzog Stephan vorgenant uzgewiset haben, das in doch nit zugehore; und herzog Ludwig oder die sinen die von Franckenfurd des nit zu ermanen hetten, und weren auch die von Franckenfurd des billich uberig gewest«; auch sie erkennten den Herzog Ludwig als Träger der Kurwürde an, aber »die fursten oder andere lude uszutriben das geburte unserm herren von Mencze und den korfursten —, und den von Franckenfurd nit«; schliesslich drohten sie mit einer Verlegung der Wahl nach Mainz oder Rense.[4]

---

[1] R. T. A. VII. p. 143. nr. 102.
[2] ibid. p. 102. nr. 63.
[3] ibid. p. 146. nr. 105.
[4] ibid. p. 147. nr. 106.

Nach dem strengen Wortlaut der goldenen Bulle hatten jedenfalls die Gesandten des Trierer Erzbischofs Recht, wenn sie daraufhin den Abgeordneten des Rates erklärten: »Und obe die von Franckenfurd darumb von in oder niman anders ersucht wurden soliche uswisunge zu tun, so weren doch die von Franckenfurd das von in selbis schuldig zu tun, und sunderlich zu ziten der kur niman herin oder hie inne zu lassen uber uswisunge der gulden bullen; dan sie mit namen uswise, daz die von Franckenfurd die bestellunge tun sullen, und nit erlude daz sie iman darumb manen oder erfordern sulle«.[1]

Das Ende war, dass auf Vermittlung des Herzogs Ernst von Baiern, des Burggrafen Hans von Nürnberg und des Grafen Friedrich von Oettingen Herzog Stephan am 15. Juli die Stadt verliess, jedoch nicht ohne von Mainz aus noch eine Protestnote an die Kurfürsten zu erlassen, in welcher er seine Ansprüche auf die Kurwürde aufrecht erhielt.[2]

Bei den folgenden Wahlen in den Jahren 1438 und 1440 spielten sich ähnliche Vorgänge ab, wenn auch, bei der Einmütigkeit der Kurfürsten über die Person des zu Wählenden, die Verhandlungen nicht einen solchen Umfang annahmen, wie die eben geschilderten.

Auf den 9. März 1438 hatte der Erzbischof von Mainz die Kurfürsten zur Wahl eines Königs an Sigmunds Stelle nach Frankfurt berufen.[3]

Am 3. schickte der Kurfürst Friedrich von Brandenburg seine Kammerknechte und Küchenschreiber voraus und liess beim Rat zu Frankfurt anfragen, ob die Trainpferde in der Zahl der 200 mit einbegriffen seien: »als ir herre und ein iglicher der kurfursten nit me dann mit 200 perden herkommen sulte, obe wagenpherde auch in solicher zale begriffen weren und sin sulten, dan ir herre etliche kammerwagen und andere wagen mit provisien brechte. Dan, sulten sie do inne begriffen sin, so wulten sie daz irme herren enbieden sich darnach zu richten, die sachen zu schiffe her zu bestellen«. Der Rat erklärte sie für einbegriffen, meinte jedoch, der Kurfürst solle sie in Offenbach oder in dem nächsten Dorfe lassen, bis er den anderen Kurfürsten die Sache zur Entscheidung vorgelegt habe, besser sei es noch, wenn er den Proviant zu Schiffe bestelle.[4]

---

[1] R. T. A. VII. p. 147. nr. 106.
[2] ibid. p. 153. nr. 107.
[3] Janssen, a. a. o. I. p. 423. nr. 790.
[4] ibid.

Als am 9. die Fürsten in die Stadt einziehen wollten, schickte der Rat zu jedem von ihnen Abgesandte, um sie an das Einhalten der Zahl der goldenen Bulle zu gemahnen:

»Gnediger herre! Nachdem ir her verbot sit umb einen romischen konig und werntlich heubt der heilgen cristenheit zu kiesen, zwifelt der rad nit, uwer gnade wisse wol, wie uch gebore inzukommen. Also biden und flehin sie uwern fürstlichen gnaden daz ir nit uber uwer zale 200, der 50 gewapente sin, brengen, und uwer gnade und auch sie gnediclich versehen wollet. Und obe ir me hettet daz ir die dan hie us lassen wullet«,[1]

und am Schlusse einer Aufzeichnung über die Wahl Albrechts II. heisst es:

»Notandum, forter zu ewigem gedechtnis. Wan ein rich ledig wirt, und ein erzbischof von Mencze die korfurste verbodet, so ist gut und bequeme nach den leuffen, die sich iczunt gehandelt han, obewol die fursten davon nicht schriben und verkundigen, daz doch der rad ir iglichen zuvor schribe und underteniclich bide uber ir zale 200, der 50 gewapente sin mogen, nit mit in zu brengen und den rad in denselben und anderen sachen gnediclich versehen wulle«.[2]

Aehnlich wie 1410 und 1411 Herzog Stephan von Baiern auf die wittelsbachsche, so scheint jetzt Herzog Bernhard von Sachsen-Lauenburg auf die sächsische Kurstimme Anspruch erhoben zu haben. Noch bis zum Jahre 1474 hin konnte sich die Lauenburgische Linie nicht bei der Entscheidung Karls IV. in der goldenen Bulle und nachher König Sigmunds beruhigen: Bernhards Vorgänger, Herzog Erich, hatte sich an den Papst Martin V. und an das Baseler Koncil gewandt; sein Nachfolger Johann suchte gleichfalls im Jahre 1474 die Vermittlung des Papstes nach, aber ebenso ohne Erfolg.[3]

Am 6. März schrieb der Frankfurter Rat an den Erzbischof von Mainz: der Herzog Bernhard von Sachsen und sein Bruder, der Bischof von Hildesheim, hätten Herberge bestellt; da er nicht wisse, ob der Herzog als Kurfürst entboten sei, so bitte er um Auskunft, ob er beide zur Zeit der Wahl einlassen dürfe.[4] Der Erzbischof erwiderte ausweichend, man wisse doch in Frankfurt wol, wie man sich zu verhalten habe.[5] Doch ehe der Rat es bemerken und verhindern

---

[1] Janssen, a. a, o. I. p. 423. nr. 790.
[2] ibid. p. 431. nr. 791.
[3] Böttiger, Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen I. p. 312.
[4] Janssen, a. a. o. I. p. 422. nr. 786.
[5] ibid. nr. 787.

der korfursten zu tunde«.[1] — Auf die Frage der Abgeordneten jedoch, ob es mit dem Eide vor dem Kurfürsten von Mainz genug sei, besann sich dieser anders: »die wile der eid sin gnade allein nit, sunder andere sin mitkorfursten auch anrurete, so duchte in, daz sie in die kirche quemen und den eid vor den andern korfursten gemeinlich teden«;[2] und so legten die Ratsherren in der Kirche vor allen Kurfürsten in feierlicher Weise den Eid ab, jedoch nicht ohne sich zugleich zu verwahren, dass, wenn etliche der Kurfürsten, wie ihnen dünke, mehr Bewaffnete, als erlaubt sei, bei sich hätten, dem Rate daraus kein Schaden erwachse.[3]

Und wie früher, so wurde auch hier wieder den Kurfürsten das Versprechen abgenommen, bei Ruhestörungen dem Rate helfen zu wollen.[4]

Bei der Wahl Maximilians zum römischen Könige im Jahre 1486 lagen die Dinge eigentümlich. Es fand damals ein glänzender Reichstag in Frankfurt Statt, eine ungeheure Menge Volkes war in der Stadt zusammengeströmt; erst auf diesem Reichstage wurde die Wahl Maximilians zum römischen Könige, zu Lebzeiten seines Vaters, von Kaiser und Kurfürsten beschlossen.

Als der Rat aufgefordert wurde, die zur Wahl nötigen Vorkehrungen zu treffen, machte er Bedenken geltend in Betreff der Verfügung der goldenen Bulle über die Zahl des kurfürstlichen Gefolges: »— daz es eim rat nit lidlich were, es wurde danne derselb artickel dissmals ufgehaben«; in Folge eines Uebereinkommens zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten wurde die betreffende Bestimmung für diese Wahl suspendiert, ohne jedoch »dem rat an eren oder gelimpf abbruch zu tun«.[5]

Wir haben hiermit unsere Untersuchung über die oft genannte Bestimmung der goldenen Bulle zu Ende geführt. Wenn wir oben als die wichtigste Frage betont haben, wie weit ihre Durchführung gelungen sei, so wissen wir jetzt, dass sie ein Jahrhundert hindurch voll und ganz angewandt wurde und ihren Zweck erreicht hat. Hervorgegangen war sie, wie wir vermuteten, aus einem Kompromiss zwischen den Kurfürsten und der Stadt Frankfurt, und als es galt, sie vom Papier ins praktische Leben zu übersetzen, suchte jede der

---

[1] Janssen, a. a. o. II. p. 8. nr. 14. cf. oben p. 148.
[2] ibid. p. 9. nr. 14.
[3] ibid. p. 10. nr. 14.
[4] ibid. p. 7. nr. 14.
[5] ibid. p. 434. nr. 609.

beteiligten Parteien auf die Ausführung des Teiles der Bestimmung, der von ihr hineingebracht war, mit besonderem Nachdruck hinzuwirken: Frankfurts Forderung war die Festsetzung einer niedrigen Zahl des kurfürstlichen Gefolges gewesen, und nie hat es versäumt, die Kurfürsten bei bevorstehender Wahl auf dieselbe hinzuweisen; 1438 wurde ein solcher Hinweis vor jeder Wahl sogar ausdrücklich angeordnet, diese Anordnung »zu ewigem Gedächtnis« aufgezeichnet und 1440 auch befolgt. Wünsche der Kurfürsten, die auf eine Erhöhung der Zahl ihres Gefolges gingen, wurden kurz zurückgewiesen; nie haben diese aus eigenen Stücken ohne vorherige Aufforderung von Seiten Frankfurts zur Einhaltung der Bestimmung sich bereit erklärt.

Als Entgelt für diese Concession hatten die Kurfürsten ihrerseits Frankfurt die Verpflichtung auferlegt, eidliche Garantie für ihre Sicherheit zu leisten und Unberechtigte nicht in die Stadt zu lassen, beziehungsweise sie auszuweisen: hier sind es fast stets die Fürsten, welche, wenn es sich um die Ausführung dieser Bestimmung handelte, die Initiative ergriffen, vom Rate die Ausweisung dieser oder jener unliebsamen Person verlangten, und mit Ausnahme eines einzigen Falles im Jahre 1440 rief in solchen Fällen der Rat immer die Entscheidung der Kurfürsten an, obgleich er nach dem strengen Wortlaut der goldenen Bulle zur Ausweisung auf eigene Hand berechtigt war. Wir sahen, wie hier die hohe Politik mit hineinspielte, wie je nach dem Parteistandpunkte und den eigenen Interessen die Kurfürsten diese Frage verschieden behandelten: während 1411 der Erzbischof von Mainz behauptete, nur die Kurfürsten, nicht der Rat zu Frankfurt, hätten das Recht, Fremde auszuweisen, erklärten die Gesandten des Erzbischofs von Trier, nur dem Rate stehe nach der goldenen Bulle, auch wenn er von niemand dazu aufgefordert sei, die Ausweisung zu; wir werden an anderer Stelle hierauf noch zurückzukommen haben.

Ebenso steht es naturgemäss mit der Ablegung des Eides: die Kurfürsten fordern stets den Rat dazu auf, und auch hier sind diese nicht immer einer Meinung: während der Erzbischof von Mainz beanspruchte, dass vor ihm als dem Fürstprimas, »dem dechan under den fursten«, wie er sich ausdrückte, der Eid für alle anderen Kurfürsten mit abzulegen sei, erkennen diese den Anspruch des Mainzer Kurfürsten nicht an; und 1440 bekehrte sich dieser auch zu der Ansicht seiner Mitwähler. 1410 fand so die Eidablegung vor jedem Kurfürsten oder deren Gesandten einzeln, 1411 nur vor dem Erzbischof von Mainz, 1440 vor allen gemeinsam in der Kirche Statt.

---

Nur den Kurfürsten oder ihren Bevollmächtigten stand sonach zur Zeit der Wahl die Stadt offen; jedem Unberechtigten musste der Rat den Einlass verweigern, beziehungsweise seine Ausweisung bewerkstelligen: wie er dieser keineswegs leichten Aufgabe gerecht zu werden wusste, wie er, im einzelnen Falle die Entscheidung den Kurfürsten überlassend und selbst nur nach dieser, was nötig war, anordnend, so nach beiden Seiten sich deckend, bei den Einen den Vorwurf der Gehässigkeit, bei den Anderen der Nachgiebigkeit, wenn nicht gar der Ungesetzmässigkeit vermied, hat uns die Geschichte jener Verfügung der goldenen Bulle gezeigt. Hier erübrigt es noch, einen Blick auf die sonstigen Sicherheitsmassregeln des Rates zu werfen, zu denen ihn die goldene Bulle und die Geleitsbriefe (bei den Reichstagen) verpflichteten.

Indes kann es nicht die Aufgabe sein, hier ein bis in die kleinsten Details ausgeführtes Bild des Schutz- und Verteidigungssystemes einer mittelalterlichen Stadt zu geben; eine genaue Kenntnis der Topographie Frankfurts und namentlich seiner Befestigungen würde dazu von nöten sein; nur in grossen Umrissen, mit wenigen Strichen sollen die Hauptzüge dieses Systems gezeichnet werden. Das Material, welches die Möglichkeit dazu gewährt, ist nach Inhalt und Zeit ein verschiedenes.

Für den Zeitraum von 1376—1400 sind wir allein angewiesen auf die Ausgabenotizen der Rechenbücher, die den Sold der für Bewachung der Thore und Thürme über die gewöhnliche Zahl hinaus während der Dauer der Versammlung angestellten Besatzung verzeichnen; wir lernen hier nur ihre Zahl, ihren Lohn und die Dauer ihres Dienstes kennen; diese stärkere Bewachung ist natürlich gegen Angriffe von aussen gerichtet; von Massregeln im Innern der Stadt zur Wahrung des »Burgfriedens«,[1] gegen Streitigkeiten unter den Fürsten oder deren Gefolge und daraus hervorgehende Ruhestörungen erfahren wir nichts, womit jedoch nicht gesagt sein soll, dass solche überall nicht Statt gehabt hätten.

Für die Jahre 1400, 1408—9, 1410—11 finden sich auch hierfür kurze Angaben, polizeiliche Anordnungen des Rates enthaltend, in den Wahltagsakten;[2] von 1428 an kommen die abgebrochenen Notizen der Bürgermeisterbücher hinzu, und endlich besitzen wir für das Jahr 1442 eine ausführliche Aufzeichnung der gesammten sicherheitspoli-

---

[1] Janssen a. a. o. I. p. 538. nr. 925.

[2] R. T. A. IV. p. 160. nr. 144. — VI. p. 368. nr. 261 u. 262. — VII. p. 37 ff. nr. 24 u. 25. — p. 156. nr. 111.

zeilichen Vorkehrungen in den Wahltagsakten,[1] die sich dann für die späteren Jahre wiederholt.

Diese Natur des erst allmählich an Vollständigkeit gewinnenden Materials soll uns jedoch nicht den Gang etwa einer chronologischen Darstellung vorschreiben, sondern in der Hauptsache uns an die Aufzeichnung von 1442 haltend, wollen wir die einzelnen Bruchstücke zu einem einheitlichen Bilde verarbeiten, natürlich mit Berücksichtigung wesentlicher Verschiedenheiten, wo solche vorkommen.

Die genannte Aufzeichnung von 1442 giebt sich durch ihre Ueberschrift: »Bestallunge des rads, als unser gnedigister herre der Romische konig zum irsten gen Franckenfurt komen sulde etc.« als ein offizielles, vom Rate der Stadt ausgehendes Aktenstück zu erkennen.

Für unsere Darstellung scheide ich es, um grösstmögliche Uebersichtlichkeit zu erzielen, in zwei Teile, von denen der erste die Massregeln allgemeinerer Natur umfasst, die ohne Hinblick auf die Art der möglichen Ruhestörungen getroffen wurden, der zweite drei solcher Fälle unterscheidet uud für jeden die entsprechenden Abwehrmassregeln zur Anschauung bringt.[2]

Im Innern der Stadt selbst werden nur für die Nachtzeit ausserordentliche Massnahmen angeordnet: man beschränkte sich nicht darauf, die Scharwächter, d. h. die von der Stadt besoldeten, auch zu gewöhnlicher Zeit fungierenden Nachtwächter zu verschärfter Achtsamkeit zu ermahnen: »item die scharwechtere ernstlich und flissiclich zu manen, in die zit wol zu zusehen und besunder an den enden, do die fursten ligen«, auch die Bürgerschaft selbst wurde, und zwar ohne Entgelt, zum Wachtdienst herangezogen: »item die rottewacht in den gassen zu bestellen und den wol zusehen befelhen«.

Die Frankfurter Bevölkerung sonderte sich in die zwei Gruppen der »Gemeinde« und der »Handwerke«.[3] Während die letzteren für ihr gewerbliches und geselliges Leben einerseits, für ihre politische und militärische Stellung im Dienste der Stadt andererseits in den Zünften, deren Zahl schwankte — 1387 waren es 20 —, ihre geschlossene Organisation hatten, wie der vornehmere Teil der Gemeinde, die Patrizier, in den fünf Stubengesellschaften, so entbehrte der übrige Teil derselben, der alle nicht zu den Zünften und den Patriziern gehörige Bürger umfasste, nach Bücher für die Zwecke

[1] Janssen a. a. o. II. p. 28. nr. 64.
[2] In der Aufzeichnung selbst ist die Reihenfolge die umgekehrte.
[3] cf. Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. p. 354. Bücher, die Bevölkerung Frankfurts a. M. p. 67.

der Verwaltung, z. B. der Steuerhebung, der Bürgereidsleistung einer solchen Organisation gänzlich; für militärische und sicherheitspolizeiliche Zwecke, von denen Bücher schweigt, glaube ich eine solche zu finden, und zwar in den Rotten. Ich stelle deshalb die Nachrichten, welche ich über deren Bedeutung habe ermitteln können, im Folgenden chronologisch zusammen:

1379. »10 lb. Johannes von Ovenbach umb sinen dinst, alse her der stad getan haid mit namen, daz he sehs unde zwenzig wochen gesessen haid bi den funffen, die ubir den kriegk gekoren worden unde den haid helffin besehen und die rotten usgeschrebin unde darzue, wer 6 lb. unde drůber unde 3 lb. unde drůber, daz man sich in den rotten dar nach richten mochte«. [1]

1410. »item daz alle hantwercker nachts uf iren stoben wachen ie ein dritteteil. item daz man sust in den rotten in den gassen nachts die wachte bestellen sulle, als man gewonlich in der messe plegit zu tun«. [2]

»item daz man den hantwerckern heissche die (scil. vier »rustige gewapente« an jedes der vier offen gelassenen Thore) zu bestellen und verlonen von irs gemeinen hantwercks wegen, doch daz man in dem inriden ezlichen me us den rotten darbi heissche«. [3]

1437. »item in hantwercken und uswendig hantwercken harnesch zu besehen, rotten und rottenmeister«. [4]

1438. »item den hantwercken zu bevelhen den harnesch zu besehen. item den rottmeistern zu bevelhen, den harnesch in iren rotten zu besehen«. [5]

1442. In der »Bestallung« werden für Frankfurt 14, für Sachsenhausen 2 Rotten nach ihrer localen Abgrenzung und mit den Namen ihrer Rottenmeister aufgeführt. [6]

1442. »item die gemeinde verboden mit den rotmeistern und iglichen einen richter zu geben«. [7]

1446. »item die frunde zu den rotten zu bestellen, Rosenberg, Stralnberg und Clas Thomas, und uf sontag uf alle stoben zu gen und verkundigen«. [8]

---

[1] St. A., Rechenb. 1379, 2. Juli.
[2] Janssen a. a. O. I. p. 160. nr. 375.
[3] ibid. p. 159. nr. 375.
[4] St. A., B. B. 1437. fol. 57.
[5] ibid. fol. 71.
[6] Janssen a. a. O. II. p. 32 ff. nr. 64.
[7] St. A., B. B. 1442 fol. 33.
[8] St. A., B. B. 1446. fol. 37b.

»item die rotten-zedel, als die ernuwet sin, fertigen an die nuwen personen«.[1]

1474. »auch waren thorne und leczen us den rotten bestalt«.[2]

1486. »item us den, so nit stobengesellschaft oder hantwerck haben, uf den pharthorn 2, uf den nuwen bruckenthorn 1 und uf den alten brucken 2 zu den ratsfrunden tag und nacht zu ordenen«.[3]

Aus der steten Gegenüberstellung von Handwerken und Rotten und aus dem Zusammenhang zwischen der »Gemeinde« und den Rottmeistern in der zweiten Notiz des Jahres 1442 ergiebt sich zweifellos eine Organisation der Gemeinde, — ob mit oder ohne Ausschluss der 5 Stubengesellschaften, wage ich nicht zu entscheiden; die Notiz von 1486, in der allerdings die Rotten nicht ausdrücklich erwähnt werden, würde für ersteres sprechen — nach localer Abgrenzung für den Militär- und Wachtdienst. Wie die Zünfte ihre Zunftmeister, so hatten die Rotten ihre Rottmeister, und ganz wie die Handwerker, waren auch die Rottenmitglieder »zum harnisch« verpflichtet, d. h. sie mussten, je nach dem Vermögen des Einzelnen, eine schwerere oder leichtere Rüstung halten.[4] Der Unterschied war, dass jene personale, diese locale Verbände waren, jene in dieser ihrer militärischen Bedeutung nur einen Zweck neben vielen anderen sahen, diese den ausschliesslichen.

Wann diese Organisation vom Rate geschaffen ist — denn dass sie mit bewusster Absicht auf den einen Zweck künstlich gemacht, nicht aus sich selbst entstanden und zu allmählicher Entwicklung gelangt ist, dürfte wol zweifellos sein —, lässt sich kaum ermitteln. Noch 1376 und 1400 werden, wie die Rechenbücher ergeben, die Thore der Stadt von bezahlten Söldnern bewacht, von 1410 an aber werden die Handwerke und die Rotten dazu herangezogen:[5] eine Entstehung der Rotteneinteilung in der Zwischenzeit jedoch anzunehmen, hindert die angezogene Notiz aus dem Jahre 1379.

Versah so in den Rotten die Gemeinde den nächtlichen Wacht-

---

[1] St. A., B. B. 1446. fol. 39b.
[2] Janssen a. a. o. II. p. 305. nr. 462.
[3] St. A., B. B. 1485. fol. 71b.
[4] cf. hierüber Kriegk a. a. o. p. 365.
Bücher a. a. o. p. 125. A.
Geering, Handel und Industrie Basels. p. 60.
[5] Seit dieser Zeit schwinden denn auch in den Rechenbüchern die aussergewöhnlichen Ausgaben für die Bewachung der Stadt.

dienst in den Strassen der Stadt, so waren die Handwerke ihrerseits gehalten, auf ihren Stuben »alle nacht ein teil (1410 der dritte, 1442 der vierte oder sechste) zu wachen und do uf sin, obe not geschee, daz man sie do wiste zu finden«;[1] diejenigen unter den Gesellen, »die rustig sin und auch ir ein deil zu riden han«, sollen den Bürgermeistern und Richtern bei der Beaufsichtigung der Wachen zur Hand sein.

Aus dem Innern der Stadt gelangen wir zu ihrer Peripherie, zu dem Ring von Befestigungen, der sie schützend umgiebt.[2]

Während noch 1376 und 1400, wie erwähnt ist, die gewöhnliche Bewachungsmannschaft durch besoldete Knechte unter der Aufsicht von Ratsfreunden oder sonstigen angesehenen Bürgern verstärkt wurde, wird später die Bewachung bei Tage den zu verschärfter Aufmerksamkeit ermahnten Pförtnern und Wächtern überlassen, Nachts dagegen treten auch hier wieder die Rotten ergänzend und helfend hinzu: »also sal man die nachthude uf den dorchgeenden porten und thornen bestellen in der zit als unser gnedigister herre der konig und die fursten hie sin«, und nun wird den 14 Rotten zu Frankfurt, den zwein zu Sachsenhausen ihre Aufgabe zugewiesen: je zwei Rotten

---

[1] In dem B. B. 1454 finden sich folgende Notizen:

fol. 49. »item die steindecker irer stobenwacht nit erlassen als ir wenig ist, nemlich 9 person; sie sollen die andern auch ordenen, die nit stoben mit ine halden und uf ire stoben dise zit nachts liden«.

»item die muerer und steinhauwer sollen die stowenwacht tun und die andern, die nit stoben mit ine halden, auch ordenen, nachts zu wachen glich ire eime und uf ire stoben dise zit nachts liden«.

fol. 56. »item was muerer mit dem hamer arbeiden, als muerer sollen den muerern uf ire stoben helffen wachen, als man uberkomen ist«.

fol. 57. »item wer nit muererlone nimpt, sal den muerern nit helffen wachen«.

Hier ergiebt sich wieder, was auch schon durch Büchers Untersuchungen erwiesen ist, dass durchaus nicht alle Berufsgenossen eines Gewerbes der entsprechenden Zunft angehörten, also von einer stricten Durchführung des Zunftzwanges durchaus nicht die Rede sein kann, dass andererseits aber für gewisse Zwecke, wie in unserem Falle, den Zünften gewisse Befugnisse über die ausserhalb ihrer Organisation stehenden Berufsgenossen eingeräumt wurden, gewissermassen eine historische Analogie zu dem viel besprochenen § 100 e des deutschen Innungsgesetzes vom Jahre 1881. Nach den beiden letzten Notizen zu urteilen, scheinen diese Befugnisse jedoch nicht ohne Widerstreben anerkannt worden zu sein, und es musste erst festgestellt werden, worin z. B. das Kriterium des Maurers zu suchen sei. — Nach unserer Ausführung über die Rotteneinteilung hätten allerdings die nicht zünftigen Handwerker in dieser ihre Stelle finden müssen, doch scheint man eben wegen der geringen Mitgliederzahl der betreffenden Zünfte eine andere Anordnung getroffen zu haben.

[2] cf. Battonn a. a. o. Bd. I. und Grotefend, Quellen zur Frf. Geschichte, Bd. II. ed. Jung. p. 577 ff.

sollen je eine Person aus ihrer Mitte an das ihnen bezeichnete Thor schicken, »daruf zu huden und zu wachen«.

Hinzugefügt wird jedoch:

»Wurde der rotten is aber ie zu swere, so sulde man in der zit, als der leger hie were, einen tages und nachtes daruf us der rechenunge bestellen oder die geselschafft uf dem Bornflecken und Colman daz irfollen oder Steinmeczen«.

Die Thore selbst wurden während des Einreitens des Königs und der Fürsten und der Dauer der Versammlung bis auf einige wenige geschlossen, diese aber — 1410 z. B. waren es vier, die Redelnheimer-, die Fridberger-, die Affenpforte und die Farpforte — je drei Ratsfreunden und »vier rustigen gewapenten« aus den dazu bestimmten Handwerken zur Bewachung überwiesen: »und das man den handwercken heische die zu bestellen und zu verlonen von irs gemeinen handwercks wegen«, und auch Nachts soll einer vom Rate auf den Thoren bleiben.

Während des Einreitens, wo am ehesten Unordnung und Ruhestörungen zu befürchten standen, wurden wieder die Rotten zur Verstärkung der Schutzmannschaft hinzugezogen: »doch daz man in dem inriden eczlichen me us den rotten darbi heische«.

Soweit die Massregeln, welche zur Verhütung von Unruhen jeglicher Art dienen sollten!

Was geschah nun, wenn solche dennoch ausbrachen?

Hier unterscheidet die »Bestallung« von 1442 drei Fälle: 1) »obe fuer ussginge«, 2) »obe sich andere rumore oder geschichte in der stad machen wurde« und 3) »obe userthalb gerenne oder soliche not were«.

In dem ersten Falle kam die Feuerordnung vom Jahre 1439 zur Anwendung.[1] Sobald das Feuersignal durch »klenken[2] mit der stormglocken« d. h. durch einseitiges Anschlagen gegeben ist, soll »wer zum fure bescheiden ist mit siner gereitschafft, als ime ufgesast ist, furderlich darzu kommen«; dies waren nach Kriegk die Zunftmeister aller Handwerke oder deren Stellvertreter, sowie alle Zimmerleute und Steindecker und alle Mönche und Beckarden.[3] Die ganze übrige

[1] cf. über diese Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter I. p. 276.

[2] cf. Grimm, Deutsches WB. s. v. klengen = klingen machen, anschlagen, so dass der Klöpfel nur eine Seite trifft. cf. die Regensburger Feuerordnung, nach der ebenfalls die Thürmer nicht läuten sollen, wenn sie Feuer sehen, sondern nur klenken.

[3] Nach einer Angabe aus dem Jahre 1410 waren damals folgende Zünfte zum Löschdienst beordert: Steindecker, Lederer, Schroder, Stangenträger, Reiczler d. i. Kegelsteller, Weinknechte. cf. Janssen a. a. o. I. p. 159. nr. 375.

Menge der männlichen Bevölkerung wurde in zwiefacher Weise verwendet, die einen zur Bewachung der Stadtthore, die anderen mussten sich auf bestimmten Sammelplätzen bereit halten, um, wo es gerade nötig war, eingreifen zu können. — Zur Bewachung der Stadtthore waren 102 bewaffnete Handwerker und 42 Mitglieder der fünf Stubengesellschaften verpflichtet, und zwar so, dass die ersteren die Landthore, die letzteren die diesseitigen Mainpforten zu besetzen hatten. Es mussten nämlich je sechs Wollenweber, Metzger, Schmiede, Bäcker, Schuhmacher und Schneider die Wache an allen (sechs) Landthoren ausser der Fischerfeld-Pforte übernehmen, ebenso viele Bender, Decklecher, Barchentweber, Leineweber, Fischer, Kürschner, Lohgerber, Barbiere, Schreiner, Butteler und Maurer[1] sich an der letzteren Pforte und an den fünf Sachsenhäuser Pforten aufstellen, 14 Mitglieder der Stubengesellschaft Limburg aber und je sieben der vier anderen die sieben diesseitigen Mainpforten besetzen. Auf Nichterfüllung dieser Pflicht sind Strafen gesetzt: »bi den penen als sie des zedele han«. Zwei Ratsmitglieder sollen an die Thore reiten und »besehen das die wol bestalt sin«. Veranlasst wurde diese Bewachung der Thore durch die Befürchtung, es möchte die bei dem Ausbruch von Feuer in der Stadt entstehende Verwirrung von aussen her zu einem Ueberfall benutzt werden.

Allen übrigen waren folgende Sammelplätze angewiesen.

»Die Altstädter stellten sich auf dem Römer- und Samstagsberge auf, und zwar die Berittenen auf dem letzteren, die anderen auf dem ersteren. Die Neustädter hatten zwei verschiedene Standorte: die in der östlichen Hälfte Wohnenden sammelten sich auf dem vor dem Martha-Spital gelegenen sogenannten Tanzplan, die im Westen der Neustadt Wohnenden vor der Katharinen-Kirche. Die Sachsenhäuser endlich hatten ihren Sammelplatz an der Elisabeth-Kirche. Alle vier Abteilungen erhielten von dem älteren Bürgermeister und den Hauptleuten die Losung, und mussten dann ruhig warten, bis man sie entweder zu verwenden nötig fand oder wieder nach Hause entliess«.

Dieselbe Anordnung scheint für den zweiten Fall Geltung gehabt zu haben; denn es heisst in der »Bestallung«: »item obe fure ussginge und sich andere rumore in der stad mechte« — und es folgen dann die geschilderten Massnahmen.

Für den dritten Fall, dass »userthalb gerenne oder soliche not

---

[1] In der »Bestallung« von 1442 werden hier nur genannt die Fischer, Lower, Kürschner, Bender, Leinenweber und Scherer.

were«, waren zwei Signale festgesetzt: »wer es daz man ludite zu sant Niclas«, dann soll jeder sich rüsten, seinen Harnisch anlegen, sein Pferd satteln, um auf der Stelle bereit zu sein. »Wer es aber daz man die störme ludite«, dann soll jeder an den Platz eilen, an den er gewiesen ist, die einen an Thore und Leczen,[1] »als er bescheiden und ein zedel gegeben ist«, die anderen auf die üblichen Sammelplätze, die wir schon in der Feuerordnung kennen gelernt haben und die stets wiederkehren; die beiden Bürgermeister und der Schultheiss, die Richter und andere angesehene Bürger sind die Führer der einzelnen Abteilungen. Merkwürdig ist, dass bei dieser Gelegenheit die Rotteneinteilung nicht erwähnt wird, auch gar nicht in Anwendung gekommen zu sein scheint.[2]

Dies im grossen und ganzen das Schutz- und Sicherheitssystem des Frankfurter Rates; viele Einzelheiten übergehe ich, die in einer ausführlichen Schilderung nicht fehlen dürften, hier aber zu weit führen würden.

Soll ich nun sagen, worin ich die wesentlichen Vorzüge dieses Systems erblicke, so sind namentlich zwei Momente hervorzuheben.

Auf der einen Seite ist, wie schon Kriegk bei der Beurteilung der Feuerordnung von 1439 betont hat, »ein durchgeführtes Princip nicht zu verkennen«; jede Unordnung und Willkür ist nach Möglichkeit ausgeschlossen. Das Schema ist gegeben, und jeder einzelne hat nur seine Stelle in ihm einzunehmen, und weiss, wo er sie einnehmen soll. Erhöht wird diese Leichtigkeit noch dadurch, dass nicht nur bei den Reichsversammlungen, sondern Jahr für Jahr zur Zeit der beiden Messen dieselben Massregeln zur Anwendung kommen, der Bürger also in steter Uebung und Gewohnheit bleibt. Verschiedentlich heisst es so in den Aufzeichnungen, auf die sich obige Schilderung stützt: »als man gewonlich in der messe plegit zu tun«.

Dann aber musste vornehmlich die thätige Beteiligung der Stadthäupter, der Bürgermeister und Ratsherren, von günstiger Wirkung sein: wir haben gesehen, wie sie überall eine scharfe Aufsicht führten, sei es wenn sie in den Strassen der Stadt die nächtlichen Schildwachen inspizierten, sei es dass sie in eigener Person an der Bewachung der

---

[1] Nach Grimm, Deutsches WB. = äusserste Verteidigungslinie einer Stadt, Schutzwehr zur Abhaltung des Feindes. cf. Battonn, a. a. o. Bd. I.

[2] Erst während des Druckes ist mir die Dissertation von der Nahmers: Die Wehrverfassung der deutschen Städte im Mittelalter (Marburg 1888) zu Gesicht gekommen. Im grossen und ganzen bestätigt sie obige Schilderung, bietet für die Bedeutung der Rotteneinteilung einige Ergänzungen und zeigt die Analogien in anderen Städten.

Thore sich beteiligten, sei es dass sie mit ihren Bannern sich an die Spitze der einzelnen Teile der Bürgerschaft stellten, um nötigenfalls Gewalt mit Gewalt zu bekämpfen. Dass diese Obliegenheiten der ersten Bürger der Stadt nicht nur auf dem Papiere standen, sondern auch redlich erfüllt wurden, bezeugen Angaben wie folgende, deren sich mit Leichtigkeit eine grössere Zahl beibringen liesse: »item 5 lb. 16 sh. han wir bezalt als der stede frunde und auch des rads frunde und burgermeistere, als die in diser herren not nachtes umb geriden sin, verzeret umb kese und brod, biere und andere sache zu undern usgegeben han«.[1] Dass sie dabei auch des Leibes Notdurft nicht ausser Acht gelassen haben, wer wollte ihnen das verargen!

Wie weit es aber der Vortrefflichkeit der städtischen Sicherheitsmassregeln oder vielmehr der friedfertigen Gesinnung der damaligen Menschen beizumessen ist, dass grössere Zwischenfälle, die den ganzen Verlauf einer Versammlung gestört oder gar in Frage gestellt hätten, nicht eingetreten sind, bleibt uns verborgen. Von Streitigkeiten gewöhnlicher Art zwischen den Leuten der Fürsten oder zwischen diesen und den Bürgern wird häufiger berichtet; namentlich bot das Zusammentreffen in der Pferdetränke einen willkommenen Anlass, den Streit vom Zaune zu brechen. In weitläufiger Weise berichten über einen solchen Vorfall, der leicht eine weitere Ausdehnung hätte nehmen können, z. B. die Wahltagsakten zum Jahre 1442: die Knechte zweier vornehmen Herren, des Bischofs von Kiemsee und des Grafen von Metsche, waren in der Pferdetränke aneinander geraten, die Messer fehlten natürlich nicht, beide Parteien wurden durch Zulauf unterstützt, und erst mit Mühe gelang es den Bürgermeistern, die hinzukamen, nachdem schon Blut geflossen war, die Streitenden in Güte auseinander zu bringen. Doch war damit die Sache nicht abgetan. Die Leute des Bischofs von Kiemsee beschwerten sich bei ihrem Herrn über Parteilichkeit der Bürgermeister, dieser brachte die Sache sogar an den Kaiser, und nach mancherlei Verhandlungen musste der Rat um des lieben Friedens willen nachgeben und sogar einem der Beteiligten, der bei der Rauferei seine Börse verloren, eine Entschädigung gewähren.[2]

Wunder nimmt es uns, mit was für Dingen man Seine Kaiserliche Majestät zu behelligen wagte!

---

[1] Janssen, a. a. o. II. p. 55,

[2] St. A. Wahltagsacta II. fol. 180.

## 3. Empfang, Ehrengeschenke, Huldigung.

Ein ehrenvoller Empfang des Königs durch die Bürgerschaft war ein Recht, das jener nicht selten nachdrücklich betonte, diese jederzeit unweigerlich anerkannte. Von besonderer Bedeutung war dabei der erste Einritt des neuen Herrschers: hier wurden die sonst üblichen Feierlichkeiten noch überboten.[1] 1356 schreibt Rudolf von Fridberg an den Frankfurter Stadtschreiber Heinrich: »noveritis dominum nostrum imperatorem dominica die proxima in Francken-furt fore venturum, unde omnino cum domino Jacobo Clobelauch modo seniori ordinetur, quod dictus dominus noster a religiosis et clero opidi honorifice sicut imperator in primo ingressu, et etiam a populo civitatis, sicut decet, recipiatur,[2] und 1486 sagt der Rat: »wo es eins Romischen konigs erst inriden were, wusten sie sich wole zu halten«.[3]

Eine erste ausführliche Darstellung der Empfangsfeierlichkeiten bietet uns wiederum das Jahr 1442 in der »ordenunge und bestallunge des inridens eins Romischen konigs zu Franckenfurt, alsdann gerat-slagt und gesazt ward zu der zit als unser herre konig Friderich zu Franckenfurt inreid uf sontag vor unsers herren lichams dag (Mai 27) anno 1442 mit einer grossen mennige folckes etc. etc.«[4]

Eine Vergleichung dieser »Ordenung« mit einem darstellenden Bericht aus dem Jahre 1474[5] und einer abermaligen offiziellen Auf-zeichnung aus dem Jahre 1489[6] lässt fast in allem eine vollständige Uebereinstimmung erkennen; es scheint stets die erstere zu Grunde gelegt zu sein, sodass wir bei der folgenden Schilderung im wesent-lichen ihr folgen können.

---

[1] cf. über den Einritt Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. p. 394. Excurs III.

[2] Böhmer, cod. dipl. Moenofrf. p. 652.

[3] Janssen a. a. o. II. p. 305. nr. 462.

[4] ibid. p. 36. nr. 66.

[5] ibid. p. 303. nr. 462.

[6] St. A. Wahltagsacta V. fol. 1 ff.

Nicht so steht es dagegen mit einem Bericht über den Einzug König Ruprechts und seiner Gemahlin im Jahre 1400:[1] hier scheint das Ceremoniell noch nicht in dem Masse ausgebildet gewesen zu sein wie später, es fehlen noch mancherlei Bestandteile, die später ein wesentliches Moment in dem Ganzen der Feierlichkeiten sind, — wenn nicht in der Dürftigkeit der Ueberlieferung der Grund hierfür zu suchen ist, was mir indes wenig glaublich erscheint.

Nach der genannten »Ordnung« fand ein dreimaliger Empfang des Königs Statt, draussen im Felde, an dem Stadtthor, durch welches er einzog, und in der Herberge, wo er sein Quartier aufschlug.

Eine halbe Meile vor die Stadt reiten ihm der Schultheiss, der ältere Bürgermeister und zwei Ratsmitglieder entgegen, nicht im Harnisch, sondern »in erberer redelicher kleidunge«; sie werden begleitet von dem Hauptmann und seinen Dienern und einer Anzahl berittener junger Bürger (1442 »sovil man der ufbrengen mag«, 1489 wird die Zahl auf 24 festgesetzt); diese sollen mit dem Harnisch gewappnet sein, aber »nit zuvil silbers oder strussfedern anhenken«. Sobald man den König erreicht hat, steigt man ab, thut den Fussfall und der Schultheiss spricht in kurzen Worten den Willkomm: »Allerdurchluchtigster furste, grossmechtigester konig, gnedigister liebster herre! Wir enphaen uwer konigliche gnaden von des rades und stede Franckenfurt wegen underteniclich und wunschen uwern gnaden vil gluckes und heiles mit ganzen truwen zu uwerer koniglichen wirdekeit und sin uwer gnedigen zukonft grosslich erfrauwet«. Nach dieser Begrüssung schliessen sich die Abgeordneten des Rates und der Bürgerschaft als letzte der Ordnung des Zuges an.

Dieser Empfang im Felde vor der Stadt fehlte noch im Jahre 1400 bei dem Einzug König Ruprechts; er wurde erst am Thore bewillkommt.

In der »Ordnung« von 1489 hat man noch den Fall gesetzt, dass der König zu Schiffe komme: »so riten der heuptman und diener ime uf ein zimlich nehe under augen und wan sie neben das koniglich schiffe kommen, sollen sie zuchtiglichen halten und zimlich reverencie erbieden, und ridet dan der heuptman mit sinem gezuge zuchtiglichen und ordentlich neben dem schiff«, bis der König an Land steigt.

Am Thore empfangen ihn abermals etliche Ratsmitglieder mit den vier ältesten Schöffen »in erberer kleidunge«. Mit denselben Worten wie im Felde wird er begrüsst, und ihm dann, als Zeichen der Anerkennung seiner »Oberherrlichkeit«, ein Bund Schlüssel überreicht: »Gnedigister

---

[1] Janssen a. a. o. I. p. 80. nr. 221.

konig und liebster herre! Nach altem herkommen und gewonlichkeit antworten wir uwern koniglichen gnaden das geleide und slossel dieser uwerer und des richs stadt uwer gnaden in bekentnis unsers rechten herren (von des richs wegen [1]), und biden uwer konigliche wirdekeit uns die gnediclich wider zu geben als uwere vorfaren das auch gnediclich getan han und von alter herkommen ist. Dann wir uns gein uwern gnaden meinen zu halden, als wir (von des richs wegen) billich sollen«.

Die Schlüssel soll dann der König sogleich zurückgeben.

Vom Thore bis zur Kirche, und von da wieder bis zur Herberge tragen die vier ältesten Schöffen den Himmel über dem Könige; bei schlechtem Wetter erlässt er ihnen diese Pflicht, und es treten Knechte an ihre Stelle. Hinter und neben dem König und den vier Schöffen gehen zwölf starke Leute und zwei Richter mit Stangen, »zu verwaren daz sie nit ubertrongen werden«. An den Stangen sind die Namen derjenigen zu lesen, die um irgend welchen Vergehens willen aus der Stadt verwiesen, die Gnade des Königs angefleht haben und unter seinem Schutz wieder in die Stadt einziehen.

Jetzt betritt der König die St. Bartholomäuskirche, nachdem ihm die »Pfaffheit« schon bis zum Thore die Monstranz oder Reliquien irgend welcher Art entgegengetragen hat; und hier findet, wenn es der erste Einzug eines Neugewählten ist und bei der Wahl selbst niemand an seiner Stelle sich dieser Ceremonie unterzogen hat, im Chor die Altarsetzung durch die Fürsten Statt, welche dem Wahlakt erst die volle Gültigkeit verleiht; [2] fällt diese fort, so doch ein feierliches Hochamt. In sämmtlichen Kirchen läuten inzwischen die Glocken, und an der grossen Kirchen- wie an der Chorthür halten je zwei Ratsherren mit einer Schaar von je 40—60 Gewappneten aus den Handwerken die unberufene Menge zurück.

Nach Beendigung der kirchlichen Feier begiebt sich der König in seine Herberge und hier empfängt ihn zum dritten Male eine Deputation des Rates — »mit einer redelichen zale ansichtiger personen und redelicher cleidunge«. Jetzt wird eine längere Ansprache an ihn gehalten, zunächst wiederum Worte der Begrüssung, dann aber auch die Bitte, »daz ir uns und diese uwere und des heiligen richs stat in uwern gnedigen schirme und gnade enphaen, und uns

---

[1] Man beachte diesen Zusatz.

[2] cf. hierüber wie über die gesammten Empfangsceremonien seitens der Geistlichkeit Rieger, die Altarsetzung der deutschen Könige seit Heinrich VII., Berl. Diss. 1885, und Quellen zur Frf. Gesch. Bd. I.

bi unsern gnaden, rechten, friheiten und herkommen als wir bi uwern vorfaren herkommen sin, gnediclich lassen und behalten und bestedigen wullet. Des wir uwere getruwen undertanen ein unzwifelich ganze getruwen zu uwerer grossmechtikeit han und mit schuldiger truwe und dinstberkeit gehorsamelich verdienen wollen«; und zugleich fahren Wagen, beladen mit Wein und Hafer, vor der Herberge vor, Geschenke, welche der Rat dem Herrscher zu machen pflegt; dazu werden ihm mit zierlichen Worten Kleinodien, silberne Gefässe und Becher, überreicht.

Aber die schlauen Diplomaten des Rat wissen die Gelegenheit, wo der König durch so reichliche Gaben in huldvolle Stimmung versetzt ist, auch wol zu benutzen: haben sie irgend ein Anliegen, jetzt wird es vorgebracht, und sie dürfen, wenn es nur eben zu erfüllen ist, auf gütige Gewährung vertrauen. Unmittelbar auf die Worte, welche bei der Ueberreichung der Geschenke gesagt werden sollen, folgt in der »Ordnung« von 1489: »notandum. obe der stat etwas anligen ist, mag man mit der koniglichen wirde reden«,[1] und so häufiger.

Wie ich eben erwähnt habe, bestand der Brauch, dass der König bei seinem Einzug solchen, die wegen irgend eines Vergehens mit der Verbannung aus der Stadt bestraft waren,[2] bei dem Rate Amnestie und Einlass erwirkte.[3] Eine solche Bitte des Königs war wol einem Befehle gleich zu achten; wenigstens ist nicht ersichtlich, dass der Rat ihr jemals Gewährung versagt hätte. Wol aber suchte er etwaige ungünstige Folgen, Akte der Rache von seiten desjenigen, der durch den Verbannten beschädigt war, abzuwenden, indem er beide Parteien ermahnte, sich »gutlich zu vertragen«. So heisst es z. B. im Jahre 1474 im Bürgermeisterbuche: »item unserm allergnedigisten herre dem Romischen keiser von der wegen die mit ime inkommen sin, gebeden had, gewern und das der widerparti sagen« und dann: »item Herte Stralnberg und der zun Schmiczkyle sagen unsers herren des keisers werbunge und bette fur Conrad und Reinhart Wissen, sie bitten dem nach zu kommen, obe sie dar inne reden, ine gebieten,

[1] St. A. Wahltagsacta V. fol. 3.

[2] Senckenberg, selecta jur. et hist. I. p. 6. Gesetzbuch von 1352, Cap. I. § 8: »wer einen dotslag tut, und darum verzalt wird, der ensal nummer in die stad kommen, er habe dan vore dem gerichte der stad und den clegern gebuzit un sal nach der buze ein jar uze sin. Ist es abir ein ungerigin man, das er ein schalk odir ein besewicht ist, für den ensal niman bidden, wer darubir für in biddet, der sal einen maint für die stad ane geverde. Wulde abir der cleger zu hart sin so sul das an dem rade sten.

[3] cf. Gengler a. a. o. p. 402.

bi libe und gute frieden zu haben«;[1] ähnlich 1486: »item Conrad Glauburg Cathedrale, als der vor 10 jaren eime genant Michiel, Conrads Winspurger diener, vom leben zum tode bracht hat bewegelich ursache halber und als er mit der k. maiestat inkomen was und sin k. maiestat an den rat begerte ime gnade zu tun, so ferre sin sache orsache hette und nachdem er den handel den burgermeistern furgeben hatte, ist er begnadigt worden und mag hie wonen und sin, so ferre er sich mit der widerparti vertrage gutlich«.[2] Auf diese Weise erhielten 1442 elf, 1474 zwölf »Virzalte«[3] Amnestie; im ersteren Falle waren es sieben Totschläger, ein Dieb, einer, der im Verdacht des Ehebruchs stand, ein anderer, der aus irgend einem nicht genannten Grunde mit Ruten aus der Stadt gepeitscht war »und die stad versworen hatte«, und endlich eine Frau, die ebenfalls wegen eines nicht näher bezeichneten Frevels verbannt war,[4] — bei Licht betrachtet, doch ein eigentümlicher Gebrauch, um nicht zu sagen Missbrauch der königlichen Gewalt!

Wir haben den König in dem Augenblick verlassen, wo ihm die Abgeordneten des Rates, mit dem Schultheissen an der Spitze, die üblichen Geschenke überreichen. Es sei mir gestattet, über sie noch einige Worte zu verlieren! Müssig wäre es, über ihre rechtliche Natur eine Erörterung anzustellen: mögen immerhin die Darreichungen an Hafer und Wein aus der Zeit der Pfalzverfassung mit ihren Naturalabgaben in ungestörter Kontinuität überkommen sein, bei den Geschenken anderer Art, an Kostbarkeiten wie an baarem Gelde, welch' letztere erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts üblich zu werden scheinen, ist dies gewiss nicht anzunehmen; beide sind dann später unter der Bezeichnung von »Schenken« oder »Erungen« zu einem Ganzen verschmolzen, — ein Sprachgebrauch, der doch mehr auf den Charakter der freiwilligen Leistung hindeutet.

Aber wie stets aus lange geübter Gewohnheit im Laufe der Zeit ein Recht sich bildet, wie dereinst in den Tagen des Merowingischen Königtums die jährlichen bei den Reichstagen üblichen Geschenke der einzelnen Stämme zu einer stehenden Abgabe wurden, wie später die bittweise erlangte Unterstützung durch die Unterthanen für die Landesherren einen Anknüpfungspunkt bot für die Ausbildung eines Besteuerungsrechtes, so gieng es auch mit unseren

---

[1] St. A. B. B. 1473. fol. 57 und 58.
[2] St. A. B. B. 1485. fol. 75b.
[3] Lexer Mhd. WB. s. v. verzellen = verurteilen, verdammen.
[4] St. A. Wahltagsacta II. fol. 168.

»Erungen«. Wol in keinem der Frankfurter Ratsherren hätte der Gedanke aufsteigen können, sie dem Könige zu verweigern, und dass dieser eine Art rechtlichen Anspruches auf sie zu haben glaubte, bezeugen die Zusätze in seinen Danksagungen wie: »sicut mos est, sicut decet,« »nach recht und gewonheit«.[1]

Von Interesse und zur Kennzeichnung der Anschauungsweise des Rates dienlich dürften vielleicht folgende Angaben sein.

> 1442 werden dem Könige 4 Fuder Wein und 400 Achtel Hafer geschenkt; dazu wird bemerkt: »Notandum. So sin vormals nit me dan 2½ fuder wins und 200 achtil habern eim konge geschanckt, und hat der rat is iczunt im besten also gehoet nach gelegenheit und man vernam wie is vor an andern enden zugegangen waz (daz er nit zu dancke ufgenommen hette)«.[2]

> 1489 erhält Maximilian 2 Fuder Wein und 100 Achtel Hafer, dazu einen Becher mit 200 Gulden, und hinzugefügt wird: »Notandum. Ist die schencke angesehen, dwile sine konigliche maiestat in drien jaren hir nit gewest und vil ansehens in sinem gefangnis von den sinen zu Brucke gehabt hait«.[3]

In folgender Tabelle VI stelle ich zusammen, was an Geschenken der bezeichneten Art in dem Zeitraum von 1349, wo sie sich zum ersten Male nachweisen lassen, bis 1489 dem Könige von der Stadt Frankfurt geleistet ist.

Das übliche Quantum der Leistungen an Naturalien waren nach der oben angezogenen Notiz aus dem Jahre 1442 200 Achtel Hafer und 2½ Fuder Wein, was ja auch mit unserer Zusammenstellung ziemlich übereinstimmt; nicht selten jedoch ist man aus diesen oder jenen Gründen davon abgewichen, und namentlich Friedrich III. scheint es verstanden zu haben, wie wir schon mehrfach im Verlaufe dieser Untersuchung Gelegenheit hatten zu bemerken, mehr als ihm »nach Gewohnheit und Recht« zukam, von der Stadt zu erpressen.

Die Geschenke an baarem Gelde, welches als kostbarer Inhalt der zu anderem bestimmten silbernen und vergoldeten Gefässe überreicht zu werden pflegte, begegnen erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts; was zu Karls IV. Zeit an derartigem vorkam, lässt nicht deutlich erkennen, ob hier mehr an ausserordentliche von dem König geforderte Beisteuern, wie sie gerade unter seiner Regierung häufig sind, oder an freiwillige Geschenke der Stadt zu denken ist.

---

[1] cf. Laurent, Aachener Stadtrechnungen. p. 128.
[2] Janssen a. a. o. II. p. 41. nr. 66.
[3] St. A. Wahltagsacta V. fol. 3.

# Tabelle VI.

## Leistungen an den König.

1 Malter = 2 Achtel. — 1 Fuder = 6 Ohm, 1 Ohm = 20 Viertel. — 1 Gulden = 1 Lb. 4 sh., 1 Lb. = 20 sh., 1 sh. = 9 hell.
(Der Preis ist nach Pfunden angesetzt.)

| | | 1349 | 1356 | 1368 | 1376 | 1379 | 1398 | 1400 | 1409 | 1411[1] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hafer | Quantität | ? | | 100 Achtel | 200 Achtel | | 400 Achtel | 100 Achtel | 200 Achtel | 105 Achtel |
| | Preis | 30—8— | | 136—4— | 120 | | 237—10— | 40— | 94—3—3 | 51—1— |
| Wein | Quantität | 1 Fuder | | 1 Fuder | | | 3 Fass Elsesser | 1 Fuder Rinsch | 7½ Ohm u. 4 Virt. Elsesser | 20 Fud. (davon 5½ Elsesser) |
| | Preis | 40— | | | | | 150— | 26—2— | 40—3—6 | 429—18—4 |
| | Quantität | | | | | | 3 Fuder Rinsch | 1 Fud. Elsesser | | |
| | Preis | | | | 147—8— | | — | 36— — | | |
| Kleinodien | Gegenstand | | | | Vrgold. Becher | | | Vgold. Flasche | | Vrgold. Becher |
| | Preis | | | | 102— - | | | 128—8— | | 116—5 |
| | Gegenstand | | | | Silb. Kanne | | | Vrgold. Becher | | Silb. Kanne |
| | Preis | | | | 151— — | | | 99—12 - | | 120 |
| Baares | Geld | | 1000 Guld. | 4000 Guld.[2] | | 100 Guld. | | | | |

| | | 1442 1. Anwesenheit | 1442 2. Anwesenheit | 1474 1. Anwesenheit | 1474 2. Anwesenheit | 1475 | 1485 | 1486 | 1489 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hafer | Quantität | 400 Achtel | 200 Achtel | 400 Achtel | 300 Achtel[4] | 200 Achtel | 200 Achtel | 200 Achtel[5] | 100 Achtel |
| | Preis | V. Ratsspeicher | 80— | 117—12 | 158—12 | Vom Ratsspeicher | 55—13—8 | V. Ratsspeich. | — |
| Wein | Quantität | 10½ Fuder Elsesser | | 4 Fud. Rheing. | 5 Fuder ?[4] | 2 Fuder 13 Virt. fein, 1 Fud. 2 Ohm 8 Vrt. neu. Hochh. | 2 Fuder, 3 Ohm ? | 2 Fuder[5] | 2 Fuder |
| | Preis | 232—16— | | 50—8— | 92—13—3 | 46—9—2 | 50—14— | ? | ? |
| | Quantität | 12½ Fud. 4 Viertel Rinsch[3] | | 2 Fuder dgl. | | | | | |
| | Preis | 270— — | | 24— — | | | | | |
| Kleinodien | Gegenstand | Silb.-vergold. Becher | Silberne Kanne | Silb.-vergold. Kanne | | | Becher | Becher | Becher |
| | Preis | 177—12— | 124—16 | 155—2 | | | 146—5— | 126— — | ? |
| Baares | Geld | | | 1000 Guld. | | | 200 Guld. | 500 Guld. | 200 Guld. |

[1] In diesem Jahre wurde König Sigmund nach seiner Wahl erwartet, kam aber nicht.
[2] Es ist bei diesem Posten im Rechenbuche nicht näher angegeben, ob ein Geschenk oder etwa eine ausserordentliche Steuer gemeint ist.
[3] Soviel ist im ganzen für die Anwesenheit des Königs und der Fürsten angekauft.
[4] Von den 300 Achtel Hafer erhält Maximilian, Friedrichs III. Sohn, 100 Achtel, ebenso von den 5 Fuder Wein 2 Fuder.
[5] Dasselbe erhält Maximilian.

In gleicher Weise wie der König wurden, wenn sie zugegen waren, die königliche Gemahlin und die königlichen Söhne geehrt, nur dass sie sich in der Regel mit der Hälfte dessen, was jener erhielt, zufrieden stellen mussten.

Auch auf das Gefolge und die Dienerschaft des Königs erstreckte sich die Freigebigkeit des Rates. Motive verschiedener Art waren hier massgebend: einerseits alte Gewohnheit, vornehmlich aber der Dank für geleistete, die Erwartung zukünftiger Unterstützung, der Beeinflussung des Königs durch seine Umgebung zu Gunsten des Rates. Auch hier einige Randbemerkungen zur Illustration.

1442: »item des koniges portenern, dorehutern und boden etc. iglichen schencken, als vor alder gescheen ist«.[1]

»item 32 gulden hat der rad geschanckt grave Gumprecht von Nuwenare unsers gnedigisten herren des koniges und des richs hoferichter, als der rad meinet, das er in wol furderlich werden moge«.

»item 10 gulden han wir bezalt, als der rad geschanckt hat hern Johansen Giseler dem hofegerichtsschriber, der dem rade bis her auch furderlich und fruntlich gewest ist«.

»item 32 gulden han wir bezalt als der rad geschanckt hat hern Hansen Ungnaden dem kammermeister, der dem rade auch wol furderlich sin mag«.

»item 25 gulden han wir usgeben als der rad geschanckt hern Caspar Slicken, der nu wider zu hofe kommen ist und bisher dem rade furderlich und fruntlich gewest ist und nu forter wol bas werden mochte«.

»item 10 gulden meister Heinrich Leubing, der unsers herren des konges vicecancellarius was und nu wider unsers herren von Mencze canzeller worden ist, der dem rade auch wol furderlich und fruntlich sin mag«.[2]

1474: »item 40 florin hern Sigmunt von Nydertore ritter, unsers herren keisers kammerer, umb sine manigefeltige gonste und furdernis dem rade und iren frunden von iren wegen gein der keiserlichen majestat getan und hinfur zu tun sich fruntlich erboden hat, geschanckt«.[3]

1486: »item 50 florin graven Hugen von Werdemberg ge-

---

[1] St. A. B. B. 1442. fol. 96.
[2] Janssen a. a. o. II. p. 54 ff. nr. 74.
[3] ibid. p. 309. nr. 463.

schanckt umb sine gonstige muwe und furdernis und besonder in der sachen gein dem apt von Fulde«.

»item 6 florin Petern Gampen geben um sinen langen dinste dem rate getan und hinfure tun sal«.

»item 4 florin dem Kademar der keiserlichen majestat dorhutern geschanckt, als der des rates frunden gutwillig gewest ist mit dem inlassen und bibrengen fur die keiserliche majestat«.[1]

Namentlich die königliche Kanzlei verschlang bedeutende Summen, wenn es galt, die Bestätigungsurkunden der städtischen Privilegien zu erlangen, z. B.

1442: »item 400 gulden han wir bezalt und usgeracht fur der stede gemeine confirmacien in die cancelly mit der majestad besigelt«.

»item 30 gulden han wir bezalt, als den drin protonotarien in unsers herren des konges cancelly geschanckt sin, mit namen hern Wilhelm, hern Jacoben und hern Herman Hecht. Und waren in zu erste nit me dan 15 geschanckt und muste man darnach die ubergen 15 schenken, sulde man die confirmacien umb die 400 gulden darus brengen.«

»item 5 gulden han wir bezalt, als den andern jungen schribern in des konges cancelly geschanckt sin worden«.

»item 5 gulden aber gegeben den jungsten schribern in der cancelly, den vor auch 5 worden sin und klageten, wie daz zu kleinlich were«.[2] Doch wusste der Rat auch solchem Verlangen gegenüber harthörig zu bleiben, wenn es ihm nicht Nachteil bringen konnte: »item als der keiserlichen majestat piffer und parcefal[3] bitten umb schencken, ine gutlichen abslagen«.[4]

Genug der Beispiele! Wir sehen hier ein Bestechungssystem feinerer Art in Blüte, wie es wol zu allen Zeiten, auch in den besten, wiederkehren wird: die angesehensten Männer, ein Borziboy von Swinar zur Zeit Wenzels, ein Kaspar Schlick unter Friedrich III., ein Graf Hug von Werdenberg unter Maximilian I. halten es nicht für unter ihrer Würde, vom Rate einer Stadt Geldgeschenke anzunehmen und ihm dafür ihren Einfluss auf ihren königlichen Herrn zur Verfügung zu stellen.

---

[1] Janssen a. a. o. II. p. 444. nr. 613.
[2] ibid. p. 55 ff. nr. 74.
[3] Nach Lexer Mhd. W. B. parzivant = Unterherold (aus frz. poursuivant).
[4] St. A. B. B. 1489. fol. 19 b.

Wie ein weisser Rabe erscheint da der kaiserliche Fiscal Meister Hans Keller, dem man 15 fl. schenken wollte und »der nit haben (wollte) und das doch zu grossem dancke ofname und dabi sagete: er hette noch zur zit von nimand gelt gnommen, wulte das auch noch nit nemen, obe ime aber imant an gewande oder andern zerungen erunge getan hette, hette er zu grossem willen und dancke ofgnommen, und wulte das hinfure tun und verdienen«; und so geschah auch: »item $21^1/_2$ florin umb ein becher meister Hannsen Keller zu erunge geschanckt, als ime zugesaget wart in zit die keiserliche majestat zu Franckfort war und kein gelt von rade enphaen wolte«.[1]

Vielleicht ist es nicht ohne Wert, einmal das königliche Gefolge nach seinen verschiedenen Klassen, soweit es nach den Ausgabenotizen der städtischen Rechenbücher möglich ist, vorzuführen; man erhält so ein ungefähres Bild von dem Umfang und dem Charakter der königlichen Hofbeamten und der Dienerschaft; die Höhe der ihnen gereichten Geldgeschenke durch die verschiedenen Jahre hindurch zu verfolgen, dürfte zwecklos sein, da hier die bunteste Mannigfaltigkeit herrscht, eine feste Regel in keiner Weise zu erkennen ist.

Gefolge des Königs.

Kanzler,[2]
Vicekanzler,
Siegeler des Kanzlers,
Protonotare,
Kanzleischreiber,
Kanzleiknechte.

—

Hofrichter,[2]
Schreiber } desselben,
Diener }
Prokuratoren.

—

Offizial,
Knechte desselben.

—

(Oberster) Hofmeister.[2]

—

[1] Janssen a. a. o. p. 310 u. 312. nr. 463.

[2] Der Kanzler, der Hofrichter und der Hofmeister erhalten 1356 je 20 Gulden, was wol auf gleiche Rangstellung hindeutet.

Kammermeister,
Kammerknechte.

---

Untermarschalk und Herbergebesteller.

---

Schlüsselwärter,
Innerste Thürhüter,
Aeusserste Thürhüter,
(Alleräusserste) Pförtner.

---

Köche,
Speiser,
Schenk,
Unterster Schenk,
Herolde,
Briefträger,
Läufer,
Boten,
Trompeter,
Posaunenbläser,
Pfeiffer.

Auf Vollständigkeit kann diese Zusammenstellung natürlich keinen Anspruch machen, schon wegen der sporadischen Natur des Materials, auf das sie gegründet ist.

An den feierlichen Empfang und die Ueberreichung der Ehrengeschenke schliesst sich die Huldigung, welche dem neuen König durch die Stadt geleistet wird, und zwar geschieht sie in zwiefacher Weise, zunächst durch den Rat und dann durch die gesammte Bürgerschaft. Sobald der Rat die Bestätigungsurkunde der städtischen Privilegien in Händen hatte — auf keinen Fall eher — und ein Tag mit dem Könige verabredet war, liess er die Bürgerschaft durch Rottenmeister und Richter auf den Römerberg entbieten; er selbst leistete die Huldigung in der Ratsstube dem König persönlich, indem er schwur, »daz wir dem allerdurchluchtigsten fursten — gehorsam, getruw und holt sin wollen und hulden ime auch als eim Romischen konige unserm rechten herren von des richs wegen (!), das stede und feste zu halden ane argeliste und geverde, als uns got helffe und alle heiligen«; dann liest der Stadtschreiber zum Fenster hinaus der versammelten Bürgerschaft denselben Eid vor, und diese spricht ihn nach. Der Stadtschreiber dankt darauf im Namen des Rates für die

Bezeugung »gutwilligen Gehorsams«, und ebenso ein Beauftragter des Königs und verspricht, »daz die konigliche wirde dise stat ine gnedigem schirm halten« wolle. Das Volk wird nun entlassen und die Feierlichkeit ist beendet.[1]

Doch nicht immer wurde die Sache ohne jeden Zwischenfall erledigt; der Rat wachte mit grosser Empfindlichkeit darüber, dass ihm nicht mehr abgedrungen wurde, als er zu versprechen verpflichtet war. So hatte er im Jahre 1442 dem König auf dessen Verlangen einen Entwurf der Huldigungsformel übergeben, in dem das Wort »gehorsam« nicht stand; als nun bei dem feierlichen Akt selbst der Erzbischof von Trier die Worte jenes Entwurfes vorlas, aber das genannte Wort einfügte, sagte er zwar im Augenblick der ersten Ueberraschung die Worte nach, zeigte sich aber nachher sehr unwillig, und nur um lästige Weiterungen zu vermeiden, stand er schliesslich von einer Verfolgung der Sache ab: »— und was do ane wissen des rades das wort »gehorsam« zugesast in den zedel, das in irme zedel nit stunt. Und nach dem das wort so kurze und stump an sie quam, daz sie alle nit mirckten, so swure der rat doch ane inrede fur sich. Aber der rat wart darumbe etwas unwillig und nit wol zufriden, diewile in vor von solichen zugesasten wort nit zuversteende was getan und also unversehelich ingesleiffet was worden. Und duchte sie in ine, man sulde in soliches billich vor gesaget han, darnach wulle sich der rat forter wissen zu richten irer sache deste bas achte zu han in allen sachen und den zedel vor in siner geinwurtikeit zu horen. Und ist doch des rades meinunge allewege gewest und noch ist, daz der rat in zemlichen billichen, iren vermogelichen und geburlichen sachen nach irme herkomen dem riche und unserm herren dem konige odir keiser, die ie zu ziden ist, von des richs wegen und in des richs sachen gerne gehorsam sin. Darumb sie das worte deste slechter han lassen zugeen, und in siner gnaden geinwurtigkeit sich nit darwider gesast umb grosses unwillens und infelle willen, die deshalb entstanden mochten sin«.[2] Aehnlich war es im Jahre 1486. Maximilian, zum Römischen König gewählt, verlangte von Rat und Bürgerschaft die Huldigung; doch nicht eher gieng der Rat darauf ein, als bis er die Bestätigung seiner Privilegien erlangt hatte; und auch hier wieder wurde von seiten der königlichen Protonotare ein Zusatz in dem Entwurfe der Huldigungsformel zu machen versucht — man sieht nicht deutlich, welcher Art —, der aber diesmal

[1] cf. Janssen a. a. o. II. p. 42. nr. 67. p. 50. nr. 73. p. 442. nr. 612.
[2] ibid. p. 50. nr. 73.

vom Rate rechtzeitig bemerkt und auf seine Vorstellungen hin fallen gelassen werden musste.[1]

Hiermit haben wir die Reihe der Veranstaltungen durchlaufen, welche dazu dienten, das Unterthänigkeitsverhältnis der Stadt zu König und Reich zum Ausdruck zu bringen, das Bewusstsein desselben stets wieder von neuem wach zu rufen und in voller Kraft und Lebendigkeit zu erhalten.

Um noch mit wenigen Worten der Fürsten und der sonstigen Teilnehmer der Reichsversammlungen zu gedenken, so wurde auch diesen je nach ihrer Würde ein mehr oder minder ehrenvoller Empfang zu Teil, ihnen Wein gespendet und manchmal auch ein kostbares Gefäss; die Leistungen an Hafer und baarem Geld fielen bei ihnen fort.

---

[1] cf. Janssen a. a. o. II. p. 440 ff. nr. 612.

## 4. Die Politik des Frankfurter Rates bei Gegen- und Doppelwahlen.

---

Kriegk sagt in der Einleitung zu seinem »Deutschen Bürgertum im Mittelalter«: »Ebenso hatte Frankfurt als Glied des deutschen Reichskörpers niemals einen Einfluss auf die innere und äussere Politik Deutschlands ausgeübt. Die wichtigste Ausnahme hiervon bildet der Umstand, dass im Mittelalter bei doppelten Kaiserwahlen die anderen süddeutschen Städte auf seine Entscheidung einiges Gewicht gelegt hatten. Sogar wenn Frankfurt einmal gezwungen war, in politischen Angelegenheiten einen Entschluss zu fassen, war dies nur mit Widerstreben und erst nach langem Bedenken geschehen: wie z. B. die Geschichte des Schmalkaldischen Bundes zeigt, welchem Frankfurt erst spät beitrat, obgleich es als entschieden protestantisch gesinnte Stadt demselben von Anfang an zugeneigt gewesen war. Auch auf den Reichstagen spielte Frankfurt nie eine Rolle, und konnte, in Folge der Zusammensetzung und Einrichtung derselben, keine spielen. Die Patrizier, welche den Kern des Stadtrates bildeten, fühlten sich dem Reiche gegenüber nur als Vertreter eines politisch-unwichtigen Gemeinwesens, verliessen bei ihren Beschlüssen nie den Standpunkt des lokalen Interesses, und dachten nie daran, auf den Gang der deutschen Angelegenheiten entscheidend mit einwirken zu wollen: sie sahen vielmehr, wenn sie nicht etwa durch die Umstände zu einem bestimmten Entschlusse gezwungen wurden, die Politik stets als etwas ihnen von oben herab Gegebenes an. Ja, sie erscheinen sogar, wie die Räte fast aller anderen Reichsstädte, als unübertreffliche Meister der Kunst, sich nach den bestehenden Verhältnissen zu richten und den jedesmaligen Umständen zu accomodieren«. Diese im Grossen und Ganzen zutreffende Charakterisierung der Frankfurter Politik im allgemeinen mag als Hintergrund für die folgende Specialuntersuchung dienen: für unsere Aufgabe greifen wir einen Punkt heraus, die Politik des Rates bei zwistigen Königswahlen, die für uns eben dadurch in den Mittelpunkt des Interesses tritt, dass Frankfurt seit lange dem Herkommen nach, seit 1356 auch durch

Reichsgesetz, der Schauplatz der deutschen Königswahlen ist [1], dass zu deren voller Gültigkeit auch die Wahl am rechten Orte gehört und so den Wählern wie den Bewerbern um die Krone an der freundlichen Gesinnung der Stadt gelegen sein musste. Wurde die Wahl in voller Eintracht vollzogen, so konnte natürlich von einer besonderen Politik des Rates nicht die Rede sein; anders dagegen im entgegengesetzten Falle. Und der trat nicht gerade selten ein. Die Zeit von der Doppelwahl Friedrichs von Oesterreich und Ludwigs des Baiern bis zu der Sigmunds und Josts von Mähren kann recht eigentlich als das Jahrhundert der zwiespältigen Königswahlen bezeichnet werden.

Schon zur Zeit des Interregnums, im rheinischen Bunde, hatten die Städte ihr Programm aufgestellt: nur ein einhellig erwählter König wird von ihnen anerkannt, bei einer Doppelwahl bewahren sie strengste Neutralität: ad salutem etiam totius populi et terre statuimus et promisimus ibidem sub debito juramenti, quod si domini principes, ad quos spectat regis electio, forsitan plus quam unum eligerent vel eligant, quod nos nulli illorum adstabimus verbo vel opere aut aliqua servitia exhibebimus clam vel aperte aut mutuum dabimus vel in aliquam civitatem intromittimus neque fidelitatem juramenti prestabimus.

Si vero aliqua civitatum hec infregerit, perjura et carens omni honore reputabitur, et contra illam et ad ejus perpetuam destructionem totis viribus insurgemus.

Si autem principes unum dominum in regem elegerint, illi continuo sine omni contradictione servitia debita et honores exhibebimus. [2]

Wurde dieser Grundsatz auch nicht zu jeder Zeit und nicht von allen Städten aufrecht erhalten, so lässt sich, was Frankfurt anbetrifft, doch wol mit Recht behaupten, um gleich das Resultat des Folgenden vorwegzunehmen, dass er stets der Stellungnahme des Rates zu Grunde gelegen hat, und naturgemäss: war es doch für ihn die einzig gegebene Politik. Ehe ich jedoch die Richtigkeit dieses Satzes an der Hand der thatsächlichen Vorgänge zu beweisen unternehme, muss ich eine Unterscheidung machen, nach der sich jene Politik verschieden gestaltete: entweder, es war ein alter rechtmässiger König vorhanden, und es wurde von einer Partei oder sämmtlichen Kurfürsten

[1] Trotz des Widerrufs Karls IV. im Jahre 1372. cf. R. T. A. I. p. 22. nr. 5.
[2] cf. Weizsäcker, Rhein. Bund p. 32 und p. 193 ff.

ein Gegenkönig aufgestellt, wie Karl IV. gegen Ludwig den Baiern und Rupreclit von der Pfalz gegen Wenzel, oder der Thron stand erledigt, aber es kam keine einmütige Wahl zu Stande und jede Partei wählte ihren König und wollte ihn als den allein rechtmässigen angesehen wissen, wie bei der Doppelwahl Friedrichs von Oesterreich und Ludwigs des Baiern sowie der Sigmunds und Josts von Mähren.

Um nun chronologisch vorzugehen, so ist uns über die Stellung Frankfurts zu der Doppelwahl des Jahres 1314 nichts näheres bekannt; Latomus berichtet nur, dass die Stadt von Friedrich dem Schönen, der am 19. Oktober in Sachsenhausen gewählt war, hart bedrängt worden sei[1], dann aber, als dieser zum Zwecke der Krönung in Aachen aufgebrochen war, Ludwig dem Baier den Einlass gewähren musste.

Als 1346 zu Rense Karl von Böhmen gegen Ludwig erhoben wurde, hielten die Frankfurter treu zu dem rechtmässigen Könige, und jener machte nicht einmal den Versuch, den Eintritt in die Wahlstadt zu erzwingen. Aber 1349 starb Ludwig, und von seinen Anhängern wurde Graf Günther von Schwarzburg zum Könige gewählt, auf dem Galgenfelde vor Frankfurt. Welche Stellung sollte Frankfurt nun einnehmen? Es hatte Karl IV. niemals anerkannt, und Günther war offenbar der rechtmässige Nachfolger Ludwigs des Baiern, er war nicht gegen einen alten König aufgestellt; andererseits aber hielt natürlich die Gegenpartei an Karl fest, und so war die Wahl nicht mit Unrecht als eine zwiespältige anzusehen. Und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtete Frankfurt die Wahl, wenn es die Thore schloss und befestigte[2] und der Aufforderung Günthers, ihm den Einlass zu gewähren, die Forderung entgegenstellte, erst die übliche Frist von sechs Wochen und drei Tagen vor der Stadt auszulagern. Es ist das erste Mal, dass die Frankfurter dieses Verlangen aussprachen, und wenn auch die Kurfürsten demselben nicht grundsätzlich jede Berechtigung versagten, so erkannten sie es doch für diesen Fall nicht an, da Günther von der Mehrzahl der Kurfürsten gewählt und somit der rechtmässige König sei. Frankfurt fügte sich diesem Bescheide, Günther zog in die Stadt ein und wurde auf den Altar gehoben.[3]

Die nächste Wahl, die für uns in Betracht kommt, ist die Ruprechts von der Pfalz. Viel Mühe und viel Klugheit hatte während

---

[1] Quellen zur Frankf. Gesch. I. p. 77.
[2] Janson, das Königtum Günthers von Schwarzburg. Histor. Studien I. 1880.
[3] cf. Schellhass, a. a. o. p. 30 ff. 77.

seines Lebens Karl IV. darauf verwandt, seinem Sohne die Nachfolge im Reiche zu sichern; aber sobald sein überlegener Geist nicht mehr war, regte sich wieder die Opposition der deutschen Fürsten, die um alles keine Erbmonarchie erstehen lassen wollten; schon bald begannen die Zettelungen, welche auf seine Absetzung hinzielten. Aber erst im Jahre 1400, auf einem Fürsten- und Städtetage zu Frankfurt, gaben die Fürsten den Städten ihren Plan der Absetzung Wenzels und der Wahl eines neuen Königs kund; diese nahmen jedoch eine zuwartende Stellung ein, kamen auf verschiedenen Versammlungen zur Beratung zusammen, ohne jedoch entgültige Entschlüsse zu fassen; Frankfurt sandte inzwischen einen Boten an Wenzel mit ausführlichem Bericht über den Absetzungsplan der Fürsten und die bezüglichen Vorgänge im Reiche; zugleich bat es um Rat und Hülfe (20. Juli). Am 20. August thaten die Fürsten den entscheidenden Schritt: Wenzel wurde zu Oberlahnstein abgesetzt und am folgenden Tage Ruprecht von der Pfalz zum König erhoben. Am 30. August begannen die Verhandlungen mit Frankfurt um Einlass des Königs: »daz man in (Ruprecht) und die fursten mit den iren wulle zu Franckenfurd zu stund inlassen und da inne ligen umb grosses schaden und zugriffens willen uzwendig der stadt zu vermiden, und wulle ansehen daz er einmudeclich von den korfursten erkorn si und darumb solich spann nit si, als obe die kurfursten ein teil einen konig gekorn hetten und die andern einen andern etc.« [1] Die Frankfurter sahen die Sache jedoch anders an und verlangten die Auslagerung der sechs Wochen und drei Tage; inzwischen blieb man mit Wenzel in reger Verbindung, benachrichtigte ihn über alles, was vorging, und suchte ihn zu energischem Eintreten für seine Sache anzuregen, so am 2. und wieder am 12. September; doch vergebens. Am 29. September fand wiederum ein Städtetag zu Mainz Statt und jetzt treten die wichtigsten Städte zu Ruprecht über und suchten auch Frankfurt auf seine Seite zu ziehen und seinen Einlass zu erwirken: der Rat, welcher wegen dieser Angelegenheit die Gemeinde zusammenberief, blieb mit deren Zustimmung jedoch fest und beharrte auf der Auslagerung und zugleich wandte er sich noch einmal mit der Bitte um schleunige Hülfe an Wenzel, erklärte jetzt aber auch: wenn diese nicht innerhalb der sechs Wochen und drei Tage erfolge, so erkläre er sich seiner Eide, die er ihm geleistet hätte, ledig: »so sagen wir uch iczunt geinworticlichen uf mit disem briefe soliche eide und virbuntnis, damide wir uwir personen als von des heilgen

[1] R. T. A. IV. p. 151. nr. 136.

richs wegen virbunden sin gewest odir in welchir masse odir wie wir uch virbunden gewest sin, und wollen dann uwir personen deshalben nit me virbunden sin, doch mit beheltnis solicher eide und virbuntnis, damide wir dem heilgen riche virbunden sin, da inne wir bliben wollen«[1]. Als auch diese Mahnung ohne Erfolg blieb und inzwischen die Frist des Lagers abgelaufen war, trat auch Frankfurt zu dem neuen König über: am 26. Oktober zogen König Ruprecht und seine Gemahlin Elisabeth in die Stadt ein[2].

Fassen wir jetzt die Doppelwahl des Jahres 1410 ins Auge! Wir haben schon in anderem Zusammenhange die Stellung Frankfurts zu den Vorfragen der Wahl kennen gelernt[3], welcher Art war die der Doppelwahl selbst gegenüber? Am 20. September war Sigmund zum König gewählt; unmittelbar nach der Wahl, noch an demselben Tage, hatte Burggraf Friedrich von Nürnberg im Namen Sigmunds die Wahl angenommen und alle auf dieselbe bezüglichen Aktenstücke auf dem Bartholomäuskirchhofe vor versammeltem Volke verlesen lassen[4]; der Rat wurde zur Anerkennung und Gehorsam gegen den neuen König aufgefordert. Damit war vorläufig bis zur Ankunft Sigmunds die Sache erledigt. Eine die Anerkennung enthaltende Antwort des Rates erfolgte nicht, wurde auch wol von den Wählern Sigmunds gar nicht erwartet, weil man kaum an der Ergebenheit der Stadt an seine Sache zweifelte. Mochte nun der Rat sich absichtlich über seine Stellung zu der Wahl nicht ausgesprochen haben, im Hinblick auf die zu erwartende Gegenwahl, oder wartete man, wie üblich, mit der Anerkennung bis zur Ankunft des Königs: kurz, der Umstand, dass der neue König nicht selbst bei der Wahl zugegen war und die Huldigung sofort entgegennehmen konnte, erleichterte nicht unwesentlich der Stadt ihre Haltung. Die Frage der Stellungnahme war nicht akut, zur formellen Anerkennung von Seiten der Stadt war keine Gelegenheit gegeben, und so war sie in der günstigen Lage, ihren Grundsatz, bei Doppelwahlen neutral zu bleiben, befolgen zu können. Denn am 1. Oktober wurde von Mainz, Köln, Böhmen und Sachsen, welch' letztere beide nach Verzichtleistung Wenzels von jenen für ihre Sache gewonnen waren, Jost von Mähren zum König gewählt. Noch an demselben Tage wird, wie anderen Reichs-

---

[1] R. T. A. IV. p. 166. nr. 150.

[2] cf. über die geschilderten Vorgänge bes. Schellhass, a. a. o. p. 44—83 und R. T A. IV. p. 151 ff.

[3] cf. oben p. 65—76.

[4] R. T A. VII. p. 47 ff. nr. 32.

ständen, so auch der Stadt Frankfurt die Wahl formell angezeigt und sie zur Anerkennung und Huldigung aufgefordert. Auch hier konnte eine thatsächliche Huldigung nicht sogleich erfolgen, weil Jost, wie mit gutem Grunde angenommen wird, nicht selbst in Frankfurt anwesend war. Es findet sich denn auch keine Spur von einer Kundgebung der Stadt zu Gunsten Josts, vielmehr besitzen wir eine Verordnung des Rates vom 5. Oktober 1410[1], dass die Bürgerschaft nach der zwiespältigen Königswahl vollkommene Neutralität beobachten solle. Die Bürger werden darin aufgefordert, »daz sie der kore kein me mit worten understen zu legen oder zu bessern dan die andern noch auch den kurfursten oder iren boden, die hie gewest sin, ir kein gelimph oder ungelimph wider die andern zu messen oder zu legin«, sondern sie sollen die Entscheidung Gott überlassen und den Kurfürsten, denen sie zustehe, und als Grund führt er nicht etwa Bedenken staatsrechtlicher Natur an, sondern sein eigenstes Interesse: »uf daz der rat und stat zu Franckenfurd deshalben in kein sunderlich krot (d. i. Bedrängniss) oder virdechtnis davon kommen bedorfin«.

Zwar teilte Sigmund am 21. Januar dem Rate mit, dass er die Wahl annehme und bis zu seiner Herkunft Werner von Trier, Ludwig von der Pfalz, Johann und Friedrich von Nürnberg und Eberhard von Württemberg beauftragt habe, für Sicherheit und Ordnung im Reiche Sorge zu tragen[2]. Von demselben Tage ist ein zweites Schreiben des Königs, worin er dem Rate ankündigt, dass er sein königliches Lager vor der Stadt beziehen wolle, wie bei Doppelwahlen üblich sei. Aber trotz allem liess sich der Rat aus seiner abwartenden neutralen Stellung nicht herausbringen.

Als jene Briefe geschrieben wurden, war der Gegenkönig Jost gerade gestorben (18. Januar), und nun erhob sich für seine Wähler die Frage, ob sie jetzt Sigmund als König anerkennen oder zu einer Neuwahl schreiten sollten. Sie entschlossen sich zu letzterem, und abermals sah sich der Frankfurter Rat in eine äusserst schwierige Lage versetzt, in der es der grössten Vorsicht und Klugheit bedurfte, um es mit keiner der beiden Parteien zu verderben.

Ehe Johann von Mainz einen neuen Wahltag ausschrieb, suchte er sich erst zu vergewissern, ob ihm die Wahlstadt auch keine Hindernisse in den Weg legen würde. Am 28. Februar teilte er dem Rat seine Absicht mit, einen Wahltag nach Frankfurt auszuschreiben, wie ihm nach

---

[1] R. T. A. VII. p. 87. nr. 55.
[2] R. T. A. VII. p. 55 ff. nr. 38.

der goldenen Bulle zustehe, und wünscht dazu die Erlaubnis der Stadt.[1] Diese Bitte ist recht charakteristisch: sie bezeichnet die Lage, in der sich der Erzbischof befand, in der ihm alles darauf ankommen musste, die Wahlstadt für sich zu gewinnen, um eine völlig rechtmässige Wahl zu Stande bringen zu können; ausser dieser Bitte enthielt das Schreiben noch die übliche Aufforderung, den zur Wahl kommenden Kurfürsten sicheres Geleit zu geben. Was sollte der Rat tun? wie sollte er es möglich machen, die bis dahin geübte Neutralität noch fernerhin zu bewahren? Denn schlug er die Bitte des Erzbischofs von Mainz ab, versagte er ihm die Vornahme der Wahl in seinen Mauern, so erkannte er damit die Rechtmässigkeit der Wahl Sigmunds, die Unrechtmässigkeit der Josts an und stellte sich bestimmt und deutlich auf die dem Erzbischof Johann feindliche Seite, forderte den ganzen Groll und Unwillen des mächtigen Nachbars heraus. Willfahrte er dagegen dem Wunsche des Erzbischofs, so kam er in eine schiefe Stellung zum König Sigmund und dessen Partei, um so mehr, da dieser, wie schon bemerkt, seine demnächstige Ankunft und die Absicht, das Lager vor der Stadt zu halten, dem Rat angekündigt, ihm überdies durch den Burggrafen Friedrich in verbindlichster Weise seine Zufriedenheit mit der Haltung der Stadt hatte aussprechen lassen. So war die Alternative eine äusserst schwierige; weder für das eine noch für das andere konnte sich der Rat entscheiden, und so fand er denn einen eigentümlichen Ausweg, sich aus seiner prekären Lage zu befreien: »er erfüllte den Wunsch des Erzbischofs und sicherte in seiner schriftlichen Antwort (2. März) Geleit und Schirm den Kurfürsten zu und wiederholte dies Versprechen (31. März), ging aber beide Male mit Stillschweigen über Veranlassung und Zweck der in Aussicht gestellten Zusammenkunft der Kurfürsten hinweg, so nahe es auch gelegen wäre, auf die für Frankfurt als Wahlstadt geltenden Bestimmungen der goldenen Bulle sich zu beziehen.«[2] Man braucht nur die Antwort[3] des Rates auf das Wahlausschreiben und die Bitte um Schutz und Sicherheit in der Stadt, die Johann von Mainz bei der ersten Wahl im Jahre 1410 dem Rat übermittelte, und die vom Jahre 1411 auf die gleiche Forderung des Erzbischofs zu vergleichen. In jener wird auf den in dem Schreiben Johanns genannten Zweck der Zusammenkunft Bezug genommen, ja, wie das im mittelalterlichen Briefstil üblich ist, der

[1] R. T. A. VII. p. 131. nr. 85.
[2] cf. R. T. A. VII. p. 132. nr. 86.
[3] R. T. A. VII. nr. 15.

ganze dahin bezügliche Passus fast wörtlich wiederholt. Ich stelle im Folgenden die genannten Stücke zum Vergleich neben einander.

Schreiben Johanns, 1410, Juni 3.

— als unser herre (Ruprecht) — furfaren ist, davon uns nach friheit unsers stiftes alter gewonheit und nach gesecze und uzwisunge der gulten bullen geboret und zugehoret, andere alle unser middekurfursten zu virboten zusamenzukommen bi uch gein Franckinfurd, daselben — einen Romschen konig und werntlich heubt der cristenheit zu kiesen.[1]

Antwort Frankfurts, 1410, Juni 4.

— als unsere furstliche wirdekeit uns hat tun schriben und uns damide einen zedeln gesant eins artikels us der gulden bullen gnommen uns antreffinde von der zukunffte wegin uwer gnaden und anderer — kurfursten gein Franckinfurd als von einer kure wegin einen andern Romschen konig und werntlich heubt der cristenheit zu kiesen. —[2]

Schreiben Johanns, 1411, Febr. 28.

— als seliger gedechtnisse — Jost furmals Romischer konig von dodes wegen abgegangen ist, darumbe nach altem herkommen und auch nach lude der gulden bullen uns als eim erzbischof zu Mencze des heilgen riches erzkanceler und kurefursten geboret, andern unsern middekurefursten eins nuwen zukunftigen Romischen koniges kore und wale zu verkundigen und sie zu besamnen bi uch in des heilgen richs sloss Franckfurt, begern wir an uch —, das ir uns soliche heischunge und samenunge — gestadet und uns — sicher geleide gebent schuret und schirmet.[3]

Antwort Frankfurts, 1411, März 2

— als uwer gnade uns hat tun schriben um geleide und schirm uwern gnaden und — den kurfursten in des heilgen richs stat Franckenfurd zu gebin und zu tun, — des geben wir uwern fruntlichen wirdekeiten und andern unsern gnedigen herren den kurfursten und den uwern und iren sicher geleide zu Franckenfurd und auch schirmunge tun wollen, als wir billich sollen, also daz wir hoffen in des heilgin richs und uwerer und anderer unser gnediger herren der korfursten gnade und hulden zu bliben.[4]

Man sieht sofort den Unterschied: im ersten Falle ist die narratio des erzbischöflichen Briefes ziemlich wörtlich in die Antwort

[1] R. T. A. VII. p. 29. nr. 14.
ibid. nr. 15.
[3] R. T. A. VII. p. 131. nr. 85.
[4] ibid. nr. 86.

hinübergenommen, wie das eben das übliche war, im zweiten Falle dagegen wird der erste Teil des Briefes, die narratio, in der Antwort vollständig übergangen, mit keinem Worte auf sie Bezug genommen, sondern gleich der zweite Teil, die Bitte um das Geleit, beantwortet. Dass dies nicht ohne Absicht geschehen ist, scheint auf der Hand zu liegen, um so mehr als dies Verfahren konsequent durchgeführt wird: ausser aus einem zweiten Schreiben des Rates an Johann von Mainz (März 31.) ersehen wir dies aus einer Aufzeichnung (vor 20. Juli), welche Verordnungen über das von den Bürgern während der Anwesenheit der Kurfürsten zu beobachtende Verhalten enthält. Sogleich der Anfang ist bezeichnend: »als iczunt von etlichen unser gnedige herren den fursten ein merglicher tag herbescheiden ist und herkommen werden.«[1] Lag es da nicht viel näher, offen den Zweck der Versammlung zu bezeichnen, wenn man eben nicht die genannte Nebenabsicht dabei hatte; klingt der Ausdruck »merglicher tag« bei dieser Gelegenheit nicht geradezu gesucht? Und im ganzen Verlauf der Aufzeichnung nicht die leiseste Andeutung, dass es sich um einen Wahltag handelt, und doch ist der Inhalt wesentlich identisch mit dem der Verordnung vom 5. Oktober 1410 nach der Wahl Josts: in beiden wird den Bürgern strikte Neutralität anempfohlen; aber in dem vom Jahre 1410 wird ausdrücklich die zwiespältige Wahl erwähnt, in dem von 1411 ist ganz allgemein von Parteiungen unter den Fürsten die Rede, so dass wir, wenn wir nicht anderswoher wüssten, worum es sich handelte, aus diesem Stücke keine Aufklärung erhalten würden.

Hatte das Suchen nach diesem Ausweg aus dem unangenehmen Dilemma den Rat wol schon manches Kopfzerbrechen gekostet — es sollten bald noch schwerere Sorgen an ihn herantreten. Das Vorhaben Johanns von Mainz, eine neue Wahl auszuschreiben, blieb natürlich der Gegenpartei nicht verborgen: am 7. März schickte Pfalz, am 9. März Trier Gesandte an den Rat mit einem ausführlichen Schreiben und dem Auftrage auch zu mündlicher Verhandlung. In dem Briefe wurden die Vorgänge bei der Wahl im Vorjahre geschildert, die Rechtmässigkeit der Wahl Sigmunds zu beweisen versucht und das Benehmen der Gegenpartei in den dunkelsten Farben gemalt: »und also hettent dieselben kurfursten, als verre daz an in waz, das Romische riche gerne wider rechte in zweitracht bracht; das sich nu anders gefugt hat, wann von den gnaden gots sich wider unsern herren den Romischen konig des heilgen Romischen richs nimand annimpt zu

---

[1] R. T. A. VII. p. 156. nr. 111.

disen ziten, als sich des auch nimand annemen sal noch mag von rechts wegin«, und nun kommt der Hauptzweck des Schreibens, eine Warnung an den Rat, den genannten Kurfürsten die Wahl nicht zu gestatten, ihnen kein Geleit zu geben: »nu haben wir virnommen, daz der vorgeschriben her Johann erzbischof zu Mentze an uch gefordert und begert habe, daz ir ein samenunge der kurfursten in der stad zu Franckfurd zu eins zukünftigen koniges kure gestaden und ime, andern kurfursten iren machtboten und iren mitritern — geleid gebent sie schuren und schirmen und ime daz zusagent —«: wenn der Rat das verspräche, so würden aufs neue Zwietracht und Kampf im Römischen Reich entstehen; er wird darauf aufmerksam gemacht, eine wie grosse Verantwortung die Stadt auf sich nehme, da gerade sie, als Wahlstadt, nach der goldenen Bulle in so enger Beziehung zum Reiche stehe. Deshalb »warnen (wir) uch auch fruntlich und ernstlich, daz ir soliche nuwekeid angenommen kure oder wale bi uch nit gestadent, kein geleid gunst rate oder willen darzu gebent, sunder darvor sint daz daz nit geschehe, als verre ir konnent und mogent;«[1] und dann wird zum Schluss für den Fall der Missachtung dieser Warnungen schwere Strafe und die Ungnade des Königs angedroht. Man sieht, wie viel jeder der beiden Parteien an der Gewinnung der Wahlstadt gelegen war, von welchem Einfluss ihr Verhalten sein konnte, aber auch, in welche schwierige Lage die Stadt in solchen Fällen geraten konnte, und wir verstehen, weshalb sie so eifrig auf die Durchführung jener oft genannten Bestimmung der goldenen Bulle über die Zahl des kurfürstlichen Gefolges bedacht gewesen ist.

Der Rat hatte also dem Erzbischof von Mainz Einlass und Geleit zugesagt, und Pfalz und Trier verboten es nun. Offenbar um einer mündlichen Erklärung den Gesandten gegenüber aus dem Wege zu gehen, erklärte er diesen, er würde an die beiden Kurfürsten selbst schreiben;[2] er thut dies auch am 15. März, aber der Inhalt ist so allgemein gehalten, dass er eigentlich nichts sagt: er wolle sich in den betreffenden Reichsangelegenheiten so halten, dass er ihre Gunst und Gnade zu bewahren hoffe. An demselben Tage aber fragte er bei Johann von Mainz an, wie er sich zu der Aufforderung Sigmunds selbst und der beiden Kurfürsten von Pfalz und Trier zur Anerkennung der Wahl des ersteren stellen solle.[3] Wie ist diese Frage zu ver-

[1] R. T. A. VII. p. 136. nr. 90.
[2] ibid. p. 137. nr. 91.
[3] ibid. p. 137. nr. 92.

stehen? Die Antwort konnte doch dem Rat nicht zweifelhaft sein! War es ein Schritt der Verlegenheit, wie jene allgemein gehaltene Antwort auf die Mahnungen der Kurfürsten von Pfalz und Trier? Doch, wie dem auch sein mag, Mainz verharrte natürlich auf seinem Standpunkte, erklärte die Wahl Sigmunds für ungesetzlich, die Josts für die allein rechtmässige und forderte den Rat auf, sein Versprechen zu halten.[1] Die Lage war nun also diese: Sigmund und seine Wähler schickten sich an, das Lager vor Frankfurt zu beziehen, Mainz hatte für den 11. Juni eine Neuwahl ausgeschrieben, Frankfurt hatte einerseits Johann von Mainz Einlass und Geleit zugesagt, andererseits aber dessen Gegner, Trier und Pfalz, versprochen, sich so halten zu wollen, dass es ihren Beifall finde. Wie war hier für den Rat ein Ausweg zu finden?

In unerwarteter Weise klärte sich da die politische Lage: Johann von Mainz konnte am 11. Juni keine Wahl zu Stande bringen, da er der einzige anwesende Kurfürst war; Friedrich von Köln hatte einen Machtboten gesandt, alle anderen blieben unvertreten. Sigmund kam nicht ins Reich, und Werner von Trier, der sich mit 4000 Pferden vor Frankfurt gelagert hatte, jenen erwartend, brach am 14. Juni wieder auf.

Bald machte dann Sigmund seinen Frieden mit Johann von Mainz und Friedrich von Köln und liess sich am 21. Juli in Frankfurt zum zweiten Male wählen; und damit war Frankfurt mit einem Male aus aller Verlegenheit befreit: es war ein einmütig gewählter König da, und nun kein Grund mehr, mit der Anerkennung noch länger zurückzuhalten.[2]

Eine Episode, die sich im Jahre 1410 am 5.—6. September während der Anwesenheit der Kurfürsten zutrug, verdient nicht unerwähnt zu bleiben, da sich in ihr in kleinem die ganze Schwierigkeit der Stellung wiederspiegelt, in der sich der Frankfurter Rat, mitten zwischen den Parteiungen der Kurfürsten stehend, befand. An der Pfarrkirche waren Bullen des von Trier und Pfalz nicht als rechtmässig anerkannten Papstes Johann XXIII. angeschlagen, deren Inhalt »denselben zwein fursten zu beswerniss und widerstriss gescheen si«. Beide schicken Gesandte an den Rat, beschweren sich über die ihnen dadurch zugefügte Beleidigung und verlangen von ihm, da er ihnen »trostunge und geleide gegebin habe und das globt und gesworn nach lude der gulden bullen«, dafür zu sorgen, dass ihnen



[1] R. T. A. VII. p. 138. nr. 93.

[2] cf. Schellhass a. a. o. p. 119 ff.

von denen, welche die Bullen angeschlagen hätten, »kare und wandel« d. i. Busse und Strafe geschehe; als die Thäter wurden namhaft gemacht der Ritter Hug von Hervorst und ein Ritter von Bononie.

Der Erzbischof von Mainz, an den sich der Rat wandte, erklärte, die beiden Ritter seien allerdings vom Papste Johann XXIII. an ihn wie an andere Fürsten gesandt; auch dem Trierer hätten sie Briefe des Papstes übergeben wollen, die dieser aber anzunehmen sich geweigert hätte. Im Uebrigen hätten sie die Bullen nicht angeschlagen; auch stände in ihnen keine »schelderi noch beschwerniss«; und nun verlangt der Mainzer, wie vorher Trier und Pfalz die Bestrafung, Schutz für sie von der Stadt: »und nach dem als die ritter von des babstes wegen hie weren und keine fravel getan hetten, daz dann der rat bestellen wulde, daz in keinerlei gewalt und schmachheit erboden wurde; dann wo iz daruber geschee, daz stunde ubel den fursten und besundern der stad, und were nit wol mit gelimpe zu verantworten«. Was soll der Rat tun? der eine verlangt Strafe, der andere Schutz: für beides wird er verantwortlich gemacht! Zunächst sucht er weitere Erkundigungen einzuziehen und wendet sich deshalb an Friedrich von Köln; dieser gibt dieselbe Antwort und stellt das gleiche Verlangen wie Johann von Mainz. Mit diesem Bescheide nun tritt er wieder vor die Gesandten von Trier und Pfalz; die geben sich jedoch nicht zufrieden, bestehen darauf, dass die Bullen »grosse beschwerniss das da rorte unsere herren von Trier und Beiern« enthielten; wenn die Sache dem Rate wirklich leid thue, wie er behaupte, so solle er auch »darzu sehen und tuon den leide glich«. Sie erklären jedoch, sich zufrieden geben zu wollen, wenn die beiden Ritter sich mit einem Eide reinigten. Schon hatten auch diese von der ihnen drohenden Gefahr, vielleicht von Mainz und Köln, gehört und wandten sich dieserhalb am folgenden Tage (6. September) an den Rat, auf dessen Begehren sie einen Reinigungseid ablegten, dass sie die Bullen nicht angeschlagen. Damit war der Rat zufrieden und auch Trier und Pfalz mussten die Sache auf sich beruhen lassen.[1]

Die beiden folgenden Wahlen der Jahre 1438 und 1440 erfolgten in voller Einhelligkeit, sie geben uns daher keine Veranlassung zur Betrachtung. Aber während der langen und schwachen Regierung Friedrichs III. ging man mehrfach mit dem Gedanken um, dem Kaiser in der Person eines römischen Königs einen Mitregenten an

[1] [illegible] A VII. p. 25. nr. 12.

die Seite zu stellen«, was von einer Absetzung in Wirklichkeit nicht sehr verschieden war. In den Jahren 1456—61 spielen diese Pläne; Georg von Podiebrad, König von Böhmen, war der Bewerber um die römische Königswürde. Auf einem Fürstentage zu Nürnberg jedoch, im Februar 1461, wurde dieser Plan fallen gelassen, hauptsächlich wegen des Widerspruches der Brandenburger, und namentlich des Markgrafen Albrecht. Am 1. März schrieben die Kurfürsten von Mainz, Pfalz und Brandenburg einen Tag nach Frankfurt aus auf den 31. Mai und forderten den Kaiser auf, zu demselben zu erscheinen; falls er nicht komme, fügen sie gleichsam drohend hinzu, würden sie thun, was die Not des Reiches erheische: »Wo aber ewer majestat auf die zeit nit erscheinen, sonder aussbleiben wurde, das wir nit getrawen, so bedingen wir gen Gotte und der gantzen welt, daz der gepruch zu allem gut an uns nit erwendet noch erwenden sol nach unserm vermügen, und wollen alsdann nichts destminder handeln, furnemen, betrachten und beschliessen, was die gemein kristenlich, des reichs und Teutscher lande notdurft heischet und tun als wir Gott dem herrn, dem gemeinen nutze und uns selber wol schuldig und pflichtig sein«.[1]

Was nun Frankfurts Stellung zu diesem beabsichtigten Tage betrifft, — am 6. April übersandte Friedrich III. eine Abschrift des kurfürstlichen Briefes an den Rat der Stadt und forderte ihn auf, die Abhaltung des Tages in Frankfurt nicht zuzulassen: »auch die gemelten noch ander unser und des reichs curfürsten und fürsten geistlich und weltlich durch sich noch ire botschafft einichen tag oder gespreche in unser und des reichs stat Franckfurt gehalten und gehaben one unser besonder gescheffte und bevelhnuss daselbs nit einlasset«.[2]

Am 12. Mai teilte der Rat diesen Befehl des Kaisers den genannten Kurfürsten mit: »und biden dieselbe uwer furstliche gnade underteniclich mit ganzem flis daz uwer gnade die vorgemelte schrifft und die pflicht, domide wir sinen keiserlichen gnaden gewant sin, gnediclich innemen und besinnen wullet und uns zu disen ziten domide ubersehen etc.«[3] Vier Tage später bestätigen die Kurfürsten Dietrich von Mainz und Friedrich von der Pfalz den Empfang des Briefes, erklären aber, es sei aus demselben nicht zu ersehen, ob der Rat sie zu dem genannten Tage einlassen wolle oder nicht, und

---

[1] cf. Janssen a. a. o. II. p. 151 ff. nr. 249. Schellhass a. a. o. p. 135 ff.
[2] Janssen a. a. o. p. 152. nr. 250.
[3] Janssen a. a. o. p. 153 ff. nr. 251.

bitten ernstlich um eine deutliche und bündige Erklärung.[1] Der Rat gibt diese am 19. Mai und spricht zugleich in devotesten Worten die Bitte aus, man möge ihm die Verweigerung des Einlasses nicht verargen, da er nur durch den dem Kaiser schuldigen Gehorsam dazu gezwungen werde; man fühlt deutlich heraus, wie peinlich dem Rat die ganze Angelegenheit ist, wie ihm alles daran liegt, den Unwillen der Kurfürsten zu vermeiden, ohne doch andererseits seinen Pflichten gegen den Kaiser etwas vergeben zu müssen: »— nach dem wir sinen keiserlichen gnaden dan mit eiden und truwen gewand sin, so mogen wir an rade, noch in uns selber zu diser zit anders nit finden, dann daz wir sinen keiserlichen gnaden darinne gehorsam sin mussen und mogen des mit eren fugen oder gelimph ubel abe sin. Und biden uwer furstliche gnade so underteniclich und flehelich wir ummer mogen, daz uwer gnade solich siner gnaden schrifft uns getan und auch die pflicht, domide wir sinen gnaden gewant sin, noch gnediclich innemen und besinnen und uns domide ubersehen und unbeladen lassen wullet, dan wir uwere gnaden zu solichem tage nit inlassen torren, und dise unsere antwort gnediclich von uns versteen und offnemen. Dan in warheid uwern gnaden noch andern unsern gnedigen herren den fursten und herren wir solichs nit zuwider noch in eincher anderer meinunge tun, dann luter in der gehorsamkeit, domide wir dem gemelten unserm gnedigisten herren gewand sin —«.[2] Aus dem Entwurf eines nicht abgeschickten Schreibens des Rates an den Kaiser geht hervor, dass man anfänglich in Frankfurt die Absicht hatte, den Kaiser um Zurücknahme seines Befehles zu bitten: es sei nichts von einem Plane der Kurfürsten, den Kaiser abzusetzen oder irgendwie gegen ihn vorzugehen, bekannt; auch pflege »von Alters her« über eine Absetzung nicht zu Frankfurt, sondern zu Rense verhandelt zu werden; der Rat andererseits würde sich den ganzen Unwillen der Kurfürsten zuziehen, da diese von jeher gewohnt seien, ihre Versammlungen in Frankfurt zu halten; überdies könne man um so leichter erfahren, worauf ihre Verhandlungen abzielten, und den Kaiser stets in Kenntnis davon erhalten: »wir han auch unsere botschafft in andern sachen in kurze, bí etlichen unsern gnedigen herren den korfursten gehabt, an den und auch davor wir noch nit grondes vernomen han, daz ire furnemen und meinunge si, uwere gnade zu entrusten oder sost wider uwer gnade zu handeln. Und als uwer gnade beruret sie zu dem tage bi uns

[1] Janssen a. a. o. p. 154 ff. nr. 252.
[2] ibid. p. 155 ff. nr. 253.

nit inzulassen, darof biden uwere keiserliche majestad wir gnediclich zu besinnen, obe wir ire gnaden also zu solichem tage, der so kurze sin sal, nit inlassen sulten, wurden sie wol ergrunden, dorch waz sache wir des nit meinten zu tunde. Sulten wir iren gnaden dann furhalten uwerer keiserlichen gnaden schrifft und sie darof verwisen oder iczunt so korze vor dem tage iren gnaden darof abeschriben, so wir in sost kein andere sache wissen furzuhalten, kan uwere keiserliche wirde wol besinnen, was unwillens und nachkosens darus leuffen und sache sie darus ziehen mochten. So von alder unsere gnedigen herren die korfursten und fursten von des richs und der lande node wegen ire gespreche und tage fast und gewonlich in die stad Franckenfurd gelacht han, und wurde doch darumb an andern enden und steden nit deste minner gehandelt. Wir mochten auch bi uns zu Franckenfurd debas innen und geware werden, was irs gesprechs und furnemens wurde, und obe wir icht vernemen, daz wider uwer keiserliche majestad und daz riche were, uns auch debas darinne wissen zu halten. Allergnedigister herre! So auch ein romischer keiser oder konig entrust sulde werden, daz geburte als von alder zu Rense of dem Rine und nit zu Franckenfurd zu handeln, des wir hoffen und getruwen dise zit nit furhanden si«.[1] Dieser Brief blieb jedoch Entwurf, und es erfolgte vielmehr die abschlägige Antwort des Rates an die Kurfürsten von Mainz und Pfalz; am 21. Mai verlegte ersterer den Tag nach Mainz.

Am 23. meldete der Rat dies dem Kaiser; in der Instruction für den Ueberbringer des Schreibens lauten Punkt 4 und 5:

4) »Jtem zu melden, daz der rad vil ungnade erlanget habe umb daz man die fursten hie zum tage nit hat wollen inlassen. Und weres, daz sin gnade hernach dage in unsere art legen wulde, daz sin gnade soliche tage dann gen Franckenfurd beschieden wulde umb daz obe man debas wider zu gnaden kommen mochte.«

5) »Auch zu melden, daz iz zu Franckenfurd sinen gnaden gelegener were. Dann wurde icht gehandelt, daz wider sin gnade were, mochte sinen gnaden ee verkundet werden, dann anderswo.«[2]

---

[1] Janssen a. a. o. p. 157. nr. 255. Charakteristisch ist der letzte Satz: die Vorstellung von dem Recht der Kurfürsten zur Absetzung des Königs ist so in Fleisch und Blut übergegangen, dass von ihm als von etwas selbstverständlichem gesprochen wird; ja, es wird sogar, wie für die Wahl, so auch für die Absetzung ein gesetzmässiger Ort konstituirt cf. Weizsäcker, der Pfalzgraf als Richter über den König.

[2] ibid. p. 159 ff. nr. 257.

Am 15. Juni dankte der Kaiser dem Rate für den bewiesenen Gehorsam und antwortet auf die berührten Punkte: »Und als wir under anderm in des gemelten ewrs botten werbung haben vernomen, daz ir betracht habt, daz villeicht gut sein mochte, ob hinfür teg durch unser und des reichs fürsten solten gehalten werden, die bei euch zu halten nit abzüslahen umb bessers erkunnen willen, ob ichts wider uns oder was da durch si betrachtet und furgenomen wurde, und darin desterbas und gruntlicher ze underrichten etc. und wiewol wir solichs auch von euch in dem allerpessten aufnemen, iedoch nach dem dann die widerwertikeit von etlichen wider unser keiserlich majestat stat und wesen an im selbs gros und mercklich wider unser keiserlich oberkeit, stat, wirde und wesen, und die benanten stat Franckfurt die stat unser erwelung ist, wil uns nit beduncken gut noch fuglich zu sein einichen tag noch versamlung durch einich unser und des reichs kurfursten, auch fursten on unser bezonder bevelh gunst, wissen und guten willen daselbs ze halten zu lassen etc.«; es folgt zum Schluss die Ermahnung, niemals in aller Zukunft, ohne Wissen und Willen des Kaisers eine Versammlung der Kurfürsten und Fürsten in der Stadt zuzulassen.[1]

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchung zusammen, — so lässt sich die Politik des Frankfurter Rates kurz dahin präcisieren: wurde gegen einen alten rechtmässigen König von einer Partei oder der Gesammtheit der Kurfürsten ein Gegenkönig erhoben, so blieb er, so lange als möglich, den Eiden, die er jenem geschworen hatte, treu, wie namentlich die Geschichte der Absetzung Wenzels und der Wahl Ruprechts beweist; erfolgte eine Doppelwahl, so hielt er mit grosser Konsequenz, durch alle Fährlichkeiten hindurch, eine neutrale Stellung fest, bis die durch die zwistige Wahl geschaffene Lage beseitigt war. Aus dieser Politik heraus war auch das Institut des Königslagers geboren; sobald die Zeit der zwiespältigen Wahlen vorüber war, verschwindet auch dieses wieder mit so manchen anderen Ideen und angeblichen Rechtssätzen, die nur jenen ihre Entstehung und Bedeutung verdankten.

---

[1] Janssen, a. a. o. p. 160 ff. nr. 259.

## 5. Die ökonomische Bedeutung der Reichs- und Wahltage.

Ein doppeltes Gesicht muss das Bild, welches sich von der ökonomischen Bedeutung der Reichs- und Wahltage zeichnen lässt, naturgemäss haben: auf der einen Seite, in negativer Richtung, eine Inanspruchnahme und Belastung der städtischen Finanzen, auf der anderen, in positiver, ein fördernder Einfluss auf Handel und Verkehr der einzelnen Bürger und damit doch am Ende auch wieder auf das finanzielle Wohlergehen des Gesammtkörpers. So würde man a priori deducieren, und so ist auch in den Werken, welche die Städte-Geschichte behandeln, beiläufig, wenn dieser Punkt gerade zur Besprechung kam, jene Bedeutung präcisiert worden. Gehen wir einen Schritt weiter und suchen dieselbe zahlenmässig zu erfassen, eine Möglichkeit, die allerdings nur für jene negative Seite, für die Belastung der städtischen Finanzen gegeben ist, während für die andere Merkmale anderer Art als Aushülfsmittel eintreten müssen!

Wir werden damit auf ein von der Frankfurter Geschichtschreibung noch völlig unbebaut gelassenes Gebiet geführt, die städtische Finanzgeschichte, deren Bearbeitung in den städtischen Rechenbüchern ein so überaus ergiebiges Material vorfinden würde.

Eine Darstellung des Einflusses, den die Reichs- und Wahltage auf das städtische Budget geübt haben, kann naturgemäss nur ein kleiner Ausschnitt aus einer Gesammtdarstellung der Frankfurter Finanzgeschichte sein: für unseren Zweck die Hauptsache, würde er für jene von untergeordneter Bedeutung sein.

Eine Reihe statistischer Tabellen, auf Grund der städtischen Rechenbücher[1] zusammengestellt, soll an Stelle einer weitläufigen

[1] Die Rechenbücher sind vom Jahre 1348 an in ununterbrochener Reihenfolge, mit Ausnahme eines Jahrganges, erhalten. Abgesehen von den ersten Jahren, die zusammen nur einen Band füllen, umfasst jeder folgende, in Gross-Quart auch einen Jahrgang. Das Rechnungsjahr geht in der Regel von Walpurgis bis Walpurgis und wird in vier Rechnungsperioden eingeteilt. Am Schluss jeder Periode ziehen die Rechenmeister die Summe der Einnahmen und Ausgaben, die gesondert und nach Rubriken geführt werden, und halten Abrechnung. Am Ende des Rechnungsjahres werden die Summen der vier Perioden zusammengestellt. Eine eingehendere Beschreibung gehört in eine Darstellung der Frankfurter Finanzgeschichte selbst. Hoffentlich lässt diese nicht allzu lange mehr auf

Schilderung, die doch niemals eine gleiche Deutlichkeit und Anschaulichkeit zu erzielen vermag, die Stellung der Reichs- und Wahltagsunkosten innerhalb des städtischen Budgets kennzeichnen: in einer ersten (Tabelle VII) werden dieselben nach sechs Rubriken geordnet, nach ihren vornehmlichsten Merkmalen vorgeführt und am Ende die Summe gezogen, in einer zweiten (Tabelle VIII) diese Summe mit den Hauptposten des städtischen Etats für die Jahre, in denen die am stärksten besuchten Reichs- oder Wahltage stattfanden, zusammengestellt und verglichen, in einer dritten (Tabelle IX) die Gesammteinnahmen und Gesammtausgaben und die Reichs- und Wahltagsunkosten neben einander gestellt und der Procentsatz, in welchem diese zu jenen stehen, berechnet.

## Tabelle VII.

Die Vergleichung der Ausgaben in den verschiedenen Jahren weist bedeutende Schwankungen in ihnen auf, je nachdem, ob der König selbst mit Gefolge anwesend ist oder nicht; im letzteren Falle kommen Ausgaben für Hafer, für Kleinodien und für Geldgeschenke an das Gefolge nicht vor. Die Ausgaben für die Bewachung der Stadt fallen im 15. Jahrhundert im wesentlichen fort, indem, wie oben ausgeführt ist [1], die Bürgerschaft in grösserem Umfange zum unentgeltlichen Wachtdienst herangezogen wird.

## Tabelle VIII.

Diese Zusammenstellung zeigt die Reichs- und Wahltagsunkosten an vierter und fünfter Stelle; die Ausgaben für die Verzinsung der städtischen Schuld, für die Unterhaltung der städtischen Kriegsmacht, der Söldner und der Ausbürger, ganz zu schweigen von der Rubrik »Besondere einzelne Ausgaben«, welche die verschiedenartigsten Dinge umfasst, sind bei weitem beträchtlicher als jene, nur die für die Bauten der Stadt kommen ihnen ungefähr gleich; die übrigen vier Rubriken dagegen stehen weit unter ihnen.

## Tabelle IX.

Auch hier zeigt sich naturgemäss dasselbe Schwanken wie in Tabelle VII, je in Folge der Anwesenheit oder Abwesenheit des Königs selbst. Bezeichnend aber ist, dass der höchste Procentsatz,

1 [illegible] 84 ff.

# Tabe

Reichs- und Wa

1 lb. = 20 sh., 1 sh. = 9

| | 1376 | 1379 | 1397/98 | 1400 | 1408/9 | 1409 | 141c |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hafer | 244-16- | 31- - | 349- 2- | 123- 6-6 | 23- 5-6 | 95-12-12 | — |
| Wein | 218-13- | 75- - | 463- 4- | 398- 8-8 | 131-14-2 | 94- 3- 3 | 165- 6 |
| Kleinodien | 504-27- | — | — | 602- 6 | — | — | — |
| Geldgeschenke (an das Gefolge etc.) | 412-16 | — | 372- 4- | 127-16- | 6- - | 1-17- 3 | 18- |
| Ausgaben für die Bewachung der Stadt | 96-17-4 | — | — | 208-11-3 | — | — | 159- 3 |
| Sonstige Ausgaben | 153-12- | 6-9-3 | 131-19- | 538-11- | 4-14-3 | 11-19- 1 | 19- 2 |
| Summa | 1632- 1-4 | 112-9-3 | 1326- 7-2 | 1995-13-8 | 165-14-2 | 202-12- | 361-11 |

# Tabel

Vergleichung der Reichs- und Wahltagsunkos

1 lb. = 20

| | 1376 |
|---|---|
| Bürgermeisteramt | 436— 9— |
| Bauamt | 1.410 — 6— |
| Städtisches Kriegswesen (Söldner, Ausbürger) | 4.393—12— |
| Bewachung der Stadt | 557— 9— |
| Gesandtschaftskosten (Botengeld, Pferdegeld, Zehr- und Nachtgeld) | 516—17— |
| Wein- und sonstige Geschenke | 430—15— |
| Verzinsung der städt. Schuld (Leibgeding und Widerkauf) | 7.690— [illegible] |
| Besondere einzelne Ausgaben (mit Abzug der Reichs- und Wahltagsunkosten) | [illegible] |
| Reichs- und Wahltagsunkosten | [illegible] |

# VII.

**agsunkosten.**

- 1 guld. (= flor.) = 24 sh.

| 1411 | $1427_1$ | $1427_2$ | 1438 | 1439/40 | 1442 | $1474_1$ | $1474_2$ | 1485 | 1486 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | — | — | 121-16- | 128- 2- | 164- 1-4 | 68-15- | 3- - |
| 430-10-6[1] | 97- 3-4 | 192-2-6 | 139-12-7 | 149- 2-3 | 542-14-4 | 98-17- | 141-13-6 | 50-14-6 | 416- 7-5 |
| 508-15-[2] | — | — | — | — | 318- 4- | 2257-18-5[3] | — | 386- 1-[4] | 726- 4-[5] |
| — | — | — | — | — | 815-14-8 | 227- 2- | 26- 8-2 | 101- 5-3 | 212-14- |
| 1-14-7 | 3-12- | — | 5-13-1 | — | — | — | — | — | — |
| 130-13-7 | — | — | 46-10-2 | 39-13-2 | 139-12-8 | 392-17- | 345- 6-8 | 3-13-1 | 16-3-3 |
| 1071-14-2 | 292-18-1 | | 219-12-1 | 188-15-6 | 2001- 2-2 | 3104-16-5 | 677-10-2 | 610- 9-1 | 1374- 8-8 |
| | | | | | | | | 1984—8— | |

[1] Davon kommen in Abzug 151 lb. 19 sh., die von übriggebliebenem Wein gelöst sind.
[2] Sigmund kam nicht, wie erwartet wurde, und so blieben die Kleinodien im Besitze des Rates.
[3] Darein sind 1000 Gulden an baarem Gelde gerechnet, die Friedrich III. im Becher überreicht wurden.
[4] Ebenso 200 Florin.
[5] Ebenso 500 Florin.

# VIII.

**nit den Hauptposten des städtischen Etats.**

**sh. = 9 hell.**

| 1400 | 1411 | 1442 | 1474 | 1486 |
|---|---|---|---|---|
| 304— 6— | 293— 8— | 144— 8 - | 118— — | 165—18— |
| 2.286— 7—7 | 4.578— 6—7 | 1.634—17—4 | 3.910—19— | 3.798— 8—3 |
| 4.793—11—3 | 5.845— 4—1 | 4.143—17—3 | 3.988—15—4 | 3.922—19—7 |
| 579— 9—3 | 499—14—2 | 898—14—5 | 1.194—10—8 | 1.264—12—4 |
| 652— 9—3 | 626— 9—5 | 1.168— 5—1 | 710—14—7 | 776— 1—3 |
| 1.161—11—4 | 999—15—6 | 1.009—13— | 698— 8—3 | 793— 6—1 |
| 17.371—12—1 | 15.109— 8—3 | 5.519— 4— | 8.788—12—3 | 3.978— 5— |
| 8.437— 9—1 | 3.250—15— | 7.759— 8—1 | 4.018— 2—5 | 5.353— 4—5 |
| 1.995—13—8 | 1.071—14—2 | 2.001— 2—2 | 3.104—16—5 | 1.984— 8— |

# Tabelle IX.

**Gesammteinnahmen, Gesammtausgaben, Reichs- und Wahltagsunkosten, Verhältnis der letzteren zu den Gesammtausgaben in %.**

1 lb. = 20 sh., 1 sh. = 9 hell.

| Jahr | Gesammt-einnahmen | Gesammt-ausgaben | Reichs- und Wahl-tagsunkosten | %[1] |
|---|---|---|---|---|
| 1376 | 36.846—17—5 | 37.274— — | 1632— 1—4 | 4,11 |
| 1397/8 | 37.516— 9—3 | 38.542—13—8 | 1326— 7—2 | 3,44 |
| 1400 | 40.030—18—3 | 39.317—10 | 1995—13—8 | 4,54 |
| 1408/9 | 37.599— 5—6 | 35.945— 5—7 | 165—14—2 | 0,45 |
| 1410 | 32.152— 7—4 | 27.877—17—4 | 361—11—7 | 1,33 |
| 1411 | 35.822—19—6 | 32.907—14—2 | 1071—14—2 | 3,25 |
| 1427 | 38.295— 7—5 | 24.977—17—4 | 292—18—1 | 1,17 |
| 1438 | 51.109— 8—4 | 35.422—12—3 | 219—12—1 | 0,61 |
| 1439 | 29.401—14—8 | 23.199— 5—3 | 188—15—6 | 0,82 |
| 1442 | 38.807—19— | 25.536—12—3 | 2001— 2—2 | 7,84 |
| 1474 | 39.626—16—6 | 23.275— —5 | 3104—16—5 | 13,34 |
| 1485/86 | 47.466—17—6 | 23.329— 8—8 | 1984— 8— | 8,50 |

[1] Bei der Berechnung des Prozentsatzes sind die sh. und hell. unberücksichtigt gelassen.

# Tabelle X.

## Einnahmen aus dem »Spiel auf dem Heissenstein« 1397—1432.

1 lb. = 20 sh., 1 sh. = 9 hell.

Es sind die reinen Einnahmen, mit Abzug aller Unkosten, angegeben.

| | | 1397 | 1398 | 1399 | 1400 | 1408 | 1409 | 1410 | 1411 | 1427 | 1432 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Messen | Herbst . . . . . . | 424— 1— | 702— — | 850—4— | 569—2— | 318—18— | 373— 4— | 422—10— | 572—16 | 367—16—2 | 125—14—7 |
| | Frühjahr (Fastenmesse) | 593—16— | 804—12— | 862—4— | 430—4 | 436—18— | 428—11— | 476— 2 | 512— 5 | 340— — | Auf-gehoben |

| | 1397 | 1399 | $1400_1$ | $1400_2$ | $1427_1$ | $1427_2$ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Reichs- und Wahltage . . . | 474— — | 3—4 | 66— — | 119—14— | 27—4—3 | 121—7— |

und zwar gegen früher der doppelte und dreifache unter Friedrich III. erreicht wird.[1]

Ziehen wir die Summe aus allem, so kann von einer erheblichen Belastung der städtischen Finanzen durch die Reichs- und Wahltage wol kaum gesprochen werden; abgesehen von den Jahren 1442, 1474 und 1485/86 erreichen die Unkosten nur eine verhältnissmässig geringe Höhe. Etwas anderes freilich ist es, wenn man hinzunimmt, dass die Könige manchmal die Gelegenheit benutzten, eine grössere Geldsumme unter dem Namen eines Geschenkes oder eines Darlehens von der Stadt zu erpressen, wie z. B. Karl IV. im Jahre 1376 12.228 lb. als Darlehen, Ruprecht von der Pfalz im Jahre 1409 2750 lb. als Geschenk vom Rate erhielt; doch kommen immerhin solche Fälle nur vereinzelt vor und können für die Beurteilung im Ganzen nicht massgebend sein.

Und dann! Wurden jene Summen auch der Stadtkasse als solcher entzogen, so doch nicht oder nur zum geringen Teile der Stadt überhaupt. Der Hafer, wurde er nicht vom Ratsspeicher genommen oder zwang nicht eine Teurung wie im Jahre 1438 zum Kauf auf fremden Märkten, in geringerem Masse auch der Wein wurde von Frankfurter Grundbesitzern wie den Holzhausen und den Paradis geliefert, wie dies Ausgabenotizen der Rechenbücher mannigfach darthun; die Gelder, welche für die Bewachung der Stadt und für sonstige hier nicht näher specialisierte Zwecke verausgabt wurden, kamen in die Hände von Frankfurter Bürgern, und auch was dem Könige und seinem Gefolge an baarem Gelde geschenkt wurde, wird denselben Weg gegangen sein; nur der geringere Teil ging nach auswärts, nach dem Elsass und dem Rheingau für Wein, nach Köln für Werke der Goldschmiedekunst oder nach Flandern für kostbare Tuche.

Im Grunde war also die Belastung der Stadtkasse nur eine augenblickliche: sobald nachteilige Folgen zu verspüren gewesen wären, hätte man den Ausfall durch Steuererhöhungen wieder wett machen können.

Wäre es demnach verfehlt, wenn man von einer nachteiligen Wirkung der Reichs- und Wahltage auf die städtischen Finanzen sprechen wollte, so wäre es das ebensosehr, wollte man auf der anderen Seite den günstigen Einfluss auf Handel und Verkehr allzusehr betonen.

---

[1] cf. oben p. 23. 25. 96.

Allerdings fand ein solcher Einfluss Statt: was ich soeben über die Verwendung der Reichs- und Wahltagsausgaben bemerkt habe, was ich früher über die Aufhebung so mannigfacher Beschränkungen, namentlich des Vorkaufs und des Zwischenhandels, über die Heranziehung des fremden, vornehmlich des sonst ausgeschlossenen Landgewerbes ausgeführt habe[1], gibt Zeugniss davon. Aber falsch wäre es, diese Bedeutung der Reichs- und Wahltage etwa mit der der Messen zusammenstellen zu wollen: schon dass stark besuchte Versammlungen eine Ausnahme bildeten, die Messen dagegen zweimal im Jahre Statt fanden, macht dies unmöglich. Einen Gradmesser für die Bedeutung beider haben wir in den Einnahmen, die der Rat aus dem Spiel auf dem Heissenstein bezog. Diese Spielbank, welche zur Zeit der beiden Messen oder eines Reichs- oder Wahltages geöffnet wurde, bestand seit dem Jahre 1379[2], und zwar war sie zunächst vom Rate mehreren Unternehmern in Pacht gegeben; im Jahre 1396 übernahm er sie in eigene Verwaltung, bis sie im Jahre 1432 für immer geschlossen wurde.

## Tabelle X.

Ich habe in einer 10. Tabelle die Einnahmen, welche das Spiel zur Messezeit ergab mit denen aus der Zeit der Reichsversammlungen zusammengestellt, und es fällt sofort der grosse Abstand zwischen beiden in die Augen, der bis zu gewissem Grade doch auch auf die Intensität des Verkehrs bei den verschiedenen Gelegenheiten Rückschlüsse zulässt.

Soviel über die ökonomische Bedeutung der Reichs- und Wahltage nach beiden näher gekennzeichenten Richtungen hin: keine nennenswerten Nachteile auf der einen Seite für die Finanzen der Stadt, keine allzusehr hervortretenden Vorteile auf der anderen Seite für den Handel und Verkehr der Bürgerschaft.

---

Was die Reichs- und Wahltage dem mittelalterlichen Frankfurt waren, haben wir nach den verschiedensten Richtungen hin in Vorstehendem darzustellen versucht: auf verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichem Gebiete sahen wir die allgemeine Quartierpflicht der Bürgerschaft gegenüber dem Könige und seinem Gefolge aus der Zeit der Pfalzverfassung in die neuere Zeit hinübergenommen, aller-

[1] cf. oben p. 45 ff.

[2] cf. Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, p. 344 ff.

dings jetzt nur gegen eine entsprechende Vergütung, nicht mehr wie früher ohne Entgelt, während die Verpflichtung zur Verpflegung sich umgewandelt hat in die zur Beschaffung eines hinreichenden Lebensmittelmarktes; für Schutz und Sicherheit der Fürsten wurde gesorgt teils durch die Reichsgesetzgebung, teils durch freie Vereinbarung jener mit der Stadt, welche den Usus der Geleits- und Gegengeleitsbriefe hervorrief; als auf ein Zeichen der Anerkennung seiner Oberherrlichkeit hatte der König das Recht auf einen feierlichen Empfang, auf Ehrengeschenke und Huldigung seitens der Stadt: allen diesen Rechten einerseits, den Pflichten andererseits haben wir die Verwaltungsmassregeln gegenübergestellt, welche der Frankfurter Rat traf, um jenen in vollem Umfange genügen zu können.

Die Politik Frankfurts bei zwiespaltigen Königswahlen war, wie es naturgemäss ist, durch das eigenste Interesse gegeben; sie beruhte auf dem Grundsatze, nur einen einmütig erwählten König anzuerkennen, und dieser Grundsatz wurde mit ausserordentlicher Konsequenz, mit grossem Aufwand von Klugheit allen Hindernissen zum Trotz durchgeführt.

Wie viel Mühe und Arbeit eine Reichsversammlung dem Rate verursachte, hat leider im Verlaufe unserer Darstellung nicht immer mit wünschenswerther Deutlichkeit hervortreten können: die mannigfachen Anstalten, die zu treffen, die zahllosen Korrespondenzen, die zu erledigen waren — die übrigen Städte des Reichs pflegten stets in grosser Zahl den Frankfurter Rat um Nachrichten über den Verlauf des Tages u. a. m. anzugehen, und allen wurde geantwortet —, machen es erklärlich, wenn wir so oft in den Ratsaufzeichnungen die Reichs- und Wahltage bezeichnet finden mit dem Ausdruck »diser herren not«. Wol manch' ehrsamer Ratsherr mag beim Uebermass der Arbeit, war er nun Mitglied des Fünfer-Ausschusses für die Besorgung der Quartiere oder des Neuner-Ausschusses, dem die Anordnung der städtischen Sicherheitsmassregeln oblag, in seinem Unmut die Versammlung dahin gewünscht haben, wo der Pfeffer wächst; hätte man ihm aber seinen Wunsch erfüllen wollen, — er würde sich doch noch eines andern besonnen haben. Der Rat wusste wol, weshalb er im Jahre 1461 Friedrich III. bat, so bald als möglich wieder einen Reichstag nach Frankfurt zu legen. Zwar nicht auf materiellem Gebiete ruht die Bedeutung der Reichsversammlungen für die Stadt, wie wir im letzten Teile unserer Untersuchung gefunden haben — in der ersten Hälfte des Mittelalters ist auch das gewiss der Fall gewesen —, sondern ganz anderswo möchte ich dieselbe suchen. Die Wahl in Frankfurt, die Erhebung des Gewählten auf den Altar

zu St. Bartholomäus war notwendig, um dem neuen Könige die volle Legitimität zu verleihen; die ganze Pracht des Reiches, die, und nicht zum wenigsten in den Zeiten des Niederganges, hier entfaltet wurde; das Schauen der ersten Persönlichkeiten von Angesicht zu Angesicht, dies alles musste ein Bewusstsein der Zugehörigkeit zum Reiche hervorrufen und wach erhalten wie nirgends anders, ein Bewusstsein, das in mannigfachen Aeusserungen belegt ist; und wenn heute in Frankfurt ein äusserst reger historischer Sinn lebt, wie kaum in einer anderen Stadt des Reiches, wenn hier eine liebevolle Erinnerung gepflegt wird an vergangene Zeiten, so ist das nicht zum geringsten Teile jenem engen Zusammenhange zuzuschreiben, der zwischen der Stadt und dem Reiche bestand.

Und ein anderes kommt hinzu: diese Versammlungen des Reichs, sie waren für die Bürgerschaft die grossen Feste, die über das eintönige Leben des Werkeltages erheben und die für das Gedeihen eines Volkes oder einer Genossenschaft so unentbehrlich sind wie für das Wachsthum der Pflanze das Licht der Sonne. Nicht ohne Grund hat Goethe in »Dichtung und Wahrheit« die Wahl und Krönung Josephs II. mit solcher Farbenpracht und so liebevollem Eingehen auf das einzelne und kleinste geschildert.

---

## 6. Beilagen.

I.

1) Jorge Blume, Bürger zu Frankfurt, an den Rat daselbst: bittet wegen Krankheit und Umbaues seines Hauses um Befreiung von der Quartierpflicht. 1489, 2. Juni.

Aus Frankf. St.-A. Reichstagsakten XIII fol. 15. Or. ch.

Min undertenige willige dinst zuvor. ersamen lieben herren, als uwere wisheit unsers gnedigsten herren des Romischen konigs und anderer miner gnedigen hern der fursten und herren zukunft wartende und noit ist sie mit bestellunge der herbergen zu versehen etc., laisse uwere wisheit ich gutlich wissen das leider ich mit krangheit beladen und daran auch itzunt in einem merglichen buwe bin, muwern abgebrochen, stelle und anders endecket und mit steinen, gehultze, spise und anders mine husunge han mussen versperren daz ich, als ich schuldig bin und gern tun wolde, nit wol iemanten enthalten kann. Das uwere wisheit obe ir wollent besichtigen lassen mogen, darumbe und uwere liebde ich fruntlichen bitten mich itzunt zur zit mit gesten unbeladen ruwen zulassen und darinne gein mir zu bewegen als ich mich des und alles gutten gentzlich vermude, daz gepurt mir underteniglich zu verdienen. geben under minem pitschit uf dinstag nach dem sontage exaudi anno etc. 89.

Jorge Blume.

Den ersamen wisen und vorsichtigen burgermeistern und rat zu Franckfurt, minen liben herren.

2) Der Rat zu Frankfurt an König Maximilian: teilt mit, dass er die gewünschte Herberge bestellt habe. 1489, 10. Juni.

Aus Frankf. St.-A. Reichstagsakten XIII fol. 21. Entwurf.

Allerdurchluchtigister grossmechtigister kunig etc. als uwer konigliche gnad uns itzunt hat tun schriben das hus bi uns, do weilent der hochgeporne fürst her Ernst hertzog zu Sassen etc. loblichen gedechtnis zu herberge gewest ist, zu uwern kuniglichen gnaden herberg bestellen und zu richten, haben wir unser ratsfrunde darbi solichs zu tune verordnet und von den inwonern nit anders dan gehorsamen willen entpfunden. das haben uwern koni[illegible]

gnaden wir als die gehorsamen undertanen unverkunt nit verhalten wollen etc. datum samstags nach dem heiligen pfingstag anno etc. 89.

II.

Frankfurts etc. Korrespondenz betreffend den Getreidekauf während der Theurung der Jahre 1437—38.

1) Entwurf eines Briefes an Strassburg: Bitte um Verabfolgung des in der Gegend von Strassburg gekauften Kornes. 1438, 19. Februar.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 9.

Strassburg.

Unsern frundlichen willigen dinst zuvor. ersamen wisen lieben besundern frunde, als wir han (von gebrechens und missewasse wegen der frucht in der gegend um Strassburg) etwas kornes und frucht bi uch und in der gegen (do oben im lande) tun keuffen und bestellen uns und die gemein . . . in unser stad und (auch keufflude die in den ziten der zwein messe zu uns und merckte zu uns kommen, auch bilgeren und auch) andere die in derselben (zu uns in) unser stadt abe und zu wandern, im besten zu versehen (und zu versorgen), und uf keinen furkeuf, dieselbe frocht uns von geboden (und einunge) wegen, so ir mit (andern fursten) unsern gnedigen herren den fursten und andern herren und auch steden um uch habt, uns underzogen wurde lassen zu folgen (folgen zu lassen und vor us und an den zollen fur zu lassen) als uns zu versteende getan ist.

Und wand nu unsere gnedigen herren die korfursten (und andere fursten graven herren und andere) umb welunge eins Romischen konigs und werntlichen heubt der heilgen cristenheit (. . . . .) kurzlich mit guten menige in unsere stad kommen werden, den (alle, ir, wir und andere) wir und (menlich) andere schuldig sin mit koste und feilem keuffe zu versehen nach uswisunge der guldenen bullen, darumb wir disen geinwurtigen Wiganden Voit unseren schriber und diener zu uwerer ersamkeit senden und biden (und auch umb gemeines notzes und notdurft willen als vorgeschriben steet so biden wir) uwer fursichtikeit mit ganzem fliße, [daz ir] in gunstlich von unseren wegen wullet verhoren uch als vorgeschriben steet (der ir uns Franckfurter gemein und verhengen wullet), darumb und auch umb gemeines notzes willen uns solich (unsere) fruchte die wir bi und um uch han tun keuffen und bestellen (uf gewenlichen zolle) [illegible] uweren (stad . . folgen) gebiden folgen und an uwern zollen [illegible] zemlichen zoll fur gein lassen wullet und umb unsers

dinsts willen uch darinne so gunstlich und furderlich bewisen, als wir (uch) uwer erbarkeit des genzlich und besunderen wol getruwen und wir mit willen in solichen sachen gerne verdienen und uns des auch gen den vorgenanten unsern gnedigen herren den korfursten von uch beloben und berumen wollen.

datum feria quarta post diem s. Valentini anno 38.

Auditum a consilio et in privato.

Friborg in Brißguwe
Brisach
Basel
Colmar
Mulhusen
Sliczstad.

Die entsprechenden Originalbriefe des Frankf. Rates an die genannten 6 Städte und den Markgrafen Wilhelm von Hochberg finden sich in der Wahltagsakten III fol. 35–41.

2) Entwurf eines Briefes gleichen Inhalts an den Bischof Wilhelm von Strassburg, Markgraf Wilhelm von Hochberg, den Grafen zu Leiningen und die Herren von Lichtenberg. 1438, 19. Februar.

Auditum a consilio.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 10.

3) Frankfurt an den Kaufmann Jacob Imeler in Strassburg, 1438, 12. März.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 13. Entwurf.

Unsern fruntlichen grus zuvor. besunder guder frunt. uns hat Wigant unser schriber wol gesagt wie ernsten flisse und müwe du umb unssern willen als von des korns wegen gehabt und noch hast, des wir dir fruntlich dancken, und auch wie ir mit einander geredt habt etwas mer korns zu keuffen etc., han wir verstanden und lassen dich wissen, daz unsse meinunge wol ist daz die 4000 fierteil die unser Wigand do oben benannt hat mit den 500 fierteiln do uns erlaubt sin herabe zu furen, erfüllet werden.

Also doch ob unser gnedigen herren der kurfursten schrift die wir dan darumb meinen zu biden zu schriben nit gehelfen mochte, daz dan solicher kauf one krot wider abe si. wurde aber soliche schrift helfen, daz dan uns die tusent fierteil auch geschicht und geandelaget wurden, und wollest das beste dorinne tun, als wir dir besunder wol getruwen, das wollen wir gern verdienen.

datum feria quarta post dominicam Reminiscere anno domini. 1438.

Dem erbern Jacob Immeler burger zu Strassburg unserm besundern guden frunde.

4) Der Strassburger Kaufmann Jakob Imeler an Heinrich Wisse zum Knobelauch, 1438, 19. März.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 11. Or. ch. lit. cl.

Minen willigen dienst alle zit. lieber her Heiñrich, wissent, daz ich verstanden habe als von des kornes wegen als uwer statschriber bi unsern herren meister und rat zu Strassburg gewesen ist und ime do abe geschlagen ist die sume kornes, dar ir dann geschriben hattent unz uf 500 fierteil kornes etc. Do wissent, daz ich verstanden habe von minen guten frunden die des rates sint in einem geheime und daz ir ouch dar zu swigent daz man uch uf dise zit nit me habe gelassen volgen dan 500 fierteil also vor stat, daz ist darumbe bescheen, daz unser herren besorgent, wann und welhe zit die corfursten zu uch gen Franckfurt komen, daz sie dan der stat Strassburg werdent schriben umb korn, daz künnent dan die herren der stat den korfursten nit versagen etc. Harumbe so wissent, her Heinrich, dünt ir ernstlich dan zu und bittent die korfursten, daz sie schribent umb korn in mosse, also wollent die fursten das korn in ir kuchen und für sich selber behaben, so ist usgetragen daz man jedem fürsten geben soll 500 fiertel kornes, und schribent aber die fürsten treffenlich und ernstlich umb korn, so wurt villicht uber die egenant sume gegriffen und me gelassen volgen.

Har umbe so wollent nit sumig sin in disen sachen; ouch wissent, daz ich 500 fiertel kornes kommer, die werdent uf mendag oder zistag noch dem sundag oculi von stat gen den Rin abe und wurt die Adam Bult bringen. ouch bittet uch Ludewig daz ir ime sin pfert wollent verkeufen umb 31 oder 32 gulden oder waz uch dar inne gerotten duncket oder uch des mercket wiser. ime wollet das beste tun also er des ein ganz getruwen zu uch hat. geben uf mitwoche vor dem sundag in der vasten Oculi mei anno 1438.

Jacob Imeler.

Dem ersamen wisen herrn Heinrich Wissen zum Knobelauch minen lieben herren.

5) Frankfurt an Kolmar, 1438, 12. März.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 12b. Entwurf.

Colmar.

Unsern frundlichen gruss zuvor. besunder lieben frunde. als unser gnedigen herren die kurfürsten itzunt mit einer grossen menige folcks bi uns gen Franckfurt komen sin umb einen Romischen kunig und ein houbt der heiligen cristenheit zu welen, und auch des heiligen

richs und unser messe an der hant ist und augeen wirdet, dorinne vil kouflude von vil landen und steden komen werden; die alle zu versehen an feilem kouffe und besundern an brode haben wir uns etwas fruchte zu Mulhusen und do umb lassen keuffen.

Bitden wir uch fruntlich, ob man uns soliche unsse fruchte durch uwer gebiede oder stat Colmar zu der Ille furen und do schiffen wurde, daz ir das umb unsern willen gutlich liden und verhengen wollet, als wir uch des besunder wol getruwen. das wollen wir umb uch und die uwern gern verdienen, und auch unsern gnedigen herren den kurfursten als die itzunt bi uns sin, von uch berumen.

datum etc. feria quarta post Reminiscere anno 1438.

6) Frankfurt an Worms: bittet, das dort gekaufte Korn »dizem geinwortigen antworter diss briefes gutlich folgen lassen« zu wollen. 1438, 12. März.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 15b. Entwurf.

7) Worms an Frankfurt, 1438, 14. März.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 16. Or. ch. lit. cl.

Unsern fruntlichen dinst zuvor. ersamen wisen besundern. lieben frunde, als ir uns geschriben hant als iezunt unsere gnedige herren die kurfursten mit einer grossen menge folks bi uch ligen deten und auch uwer messe nigende si, darinne viel kauflude komen werden, die alle mit feile kauffe zu versorgen und sunderliche mit brode si uch swere und bident uns soliche fruchte bi uns gekaufft folgen zu lassen, als dan das uwere brief eigentlichen inhalt, han wir verstanden und lassen uch wissen in grosser geheimde, daz es also zu disser zit in unsere stat gelegen ist, daz wir besorgen, daz wir grossen mangel an korne, ee ern kome, liden mussen und daz uns nit lieb wer daz viel lude davon wusten. nu umb soliche zu versorgen zum besten so ferre wir mogen, sin wir oberkomen mit unsere gemeinden nimand keine frucht in solicher massen zu gönnen usser unsere stat zu furen. darumb so konnen wir uch solicher bede notdorfft halb als vorgenant ist nit geweren und biden uch dinstlichen mit ganczem ernste, daz nit zu unwillen von uns ufnemen wollet, als wir uch des genzlichen zu getruwen; dann in warheit, wers anders umb uns gestalt, wir wolten uch eins solichen und grossens nit versagen; dann was wir uch sust in liebe und dinste getun konnen, dar inne solt ir uns alle zit gutwillig finden.

datum sexta post dominicam Reminiscere anno domini 1438.

Burgermeister und rate zu Wormss.

Den ersamen wisen burgermeistern und rate zu Franckfurt, unsern besundern guten und lieben frunden.

8) Die sechs Kurfürsten, Dietrich von Mainz, Dietrich von Köln, Raban von Trier, Pfalzgraf Otto, Herzog Friedrich von Sachsen und Markgraf Friedrich von Brandenburg an die edeln Jacob und Ludeman von Lichtemberg Herren zu Hochberg, 1438, 20. März.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 30. Or. ch. lit. cl. c. 6 s. in vers. impr.

Von Gots gnaden Dieterich zu Mencze, Dieterich zu Collen und Raban zu Triere erczbischoffe etc., Otte Pfalzgrave bi Rine und herzog in Beyern formunder etc., Friedrich herzog zu Sachsen etc., landgrave in Doringen und marggrave zu Miessen und Friederich marggraf zu Brandenburg etc. und burggraf zu Nuremberg, alle des Romischen richs kurfursten.

Unsern grus zuvor. edelen lieben neven, getruwen und besundern. wir lassen uch wissen, daz uns die ersamen unsere lieben besundern rat und burgere zu Frangfurt izt als wir bi ine umb die wale eines Romischen kuniges gewest sin, underwieset haben, daz etwievil korns und fruchte, die sie nit uf furkauf, sundern zu irer stad notdorfft bi und umb uch haben tun keuffen und bestellen, von gebots und einunge wegen, so ir mit etlichen habt, ine gehemmet und gehindert werde und nachdem Frangfurt des heiligen richs kammer, demselben riche und uns gewant ist, und uns versehen, daz unser gnediger herre der Romische kunig, als wir den einhelliclichen gekorn und erwelet han, kurzlich bi sie gen Frangfurt und auch wir und andere mit im komen werden, uf daz dann daselbs kein gebreche an fruchten werde, so begeren wir von uch mit ernste, und bitten uch, daz ir den obgenanten von Frangfurt, was fruchte sie bi uch gekauft han und tun bestellen, uf gewonlichen zimlichen zoll folgen und furgeen lassen wollent, uf daz sie, ob es noit geschee, sinen kuniglichen gnaden, uns und andern alsdann deste bas andelage getun mogen, und wollet uch darinne so fruntlich bewiesen, als wir uch besunder wol getruwen. daran erzeigent ir uns dan gneme wolgefallen.

Geben zu Frangfurt under unsere ingesiegeln am donnerstage nach dem Sontag Oculi anno etc. 1438.

Den edeln Jacob und Ludeman von Liechtemberg gebruder herren zu Hochberg, unsern lieben neven getruwen und besundern.

Von denselben Adressaten und desselben Inhalts sind 4 Briefe an Hagenau, an den Edlen Emich Junggraf von Leiningen, Landvoigt im Elsass, an Bischof Wilhelm von Strassburg und an die Stadt Strassburg; 3 Entwürfe zu diesen Briefen finden sich Wahltagsakten III fol. 14 (13. März), fol. 17 und fol. 18 (20. März).

9) König Albrecht II. an die edeln Jacob und Ludeman von Lichtemberg Herren zu Hochberg, 1438, 15. April.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 21. Or. ch. lit. cl. c. s. i.

Albrecht von Gotes gnaden zu Ungern, Dalmacien, Croacien etc. kunig, erwelter kunig zu Behem, herzog ze Osterrich und markgraf ze Merhen etc.

Edeln besunder lieben. uns haben die ersamen unser besunder lieben die burgermeister und rat der stat zu Frankfurt durch ir erber botschaft tun furbringen, daz si sich und die gemeind bei in und ouch koufleutt die jerlich in den zeiten ire messe und markt besuchen und bei si komen und andere die bei in ab und zu wandern im besten zu versehen und zu versorgen und uf keinen furkouf haben etwas kornes und fruchtes bei und umb uch tun kouffen und bestellen, dieselb frucht in von gebotes und einung wegen, so ir mit fursten, hern und steten umb uch habt, in underzogen werde aus ewr steten und ewrn zollen fürzulassen, und wann nu iczund unsse und des heiligen richs mitkurfursten als ir wol wisset durch der wale willen mit grosser menig zu Frankfort gelegen sein und si vast usgezeret haben, daz in billich zu helffen ist von meniclich, alsdann die gulden bulle wol usweiset und dorumb daz ouch gar zimlich ist daz ein land dem andern helffe und fruntschaft mitteile, so bitten wir ouch mit fleisse, daz ir den vorgenanten von Frankfurt fruntlich gunnen und verhengen wullet solich frucht die si bi euch und umb euch han tun keuffen uf gewonlichen zimlichen zoll volgen und gunstlich furgeen lassen wollet und euch dorinne fruntlich beweisen. das kompt uns von euch zu dank und wollen das gen euch gern verschulden. geben zu Wienn am Dinstag nach dem heiligen Ostertag unser Riche des ungrischen etc. im ersten jaren.

Den edeln uns besunder lieben Jacob und Ludeman gebrudern herrn zu Liechtemberg.

Ebenso an den Bischof von Strassburg, den Grafen von Leiningen, an Basel, Freiburg i. B., an Stadt Strassburg, an Breisach, an Mühlhausen und Schlettstadt, an den Markgrafen Wilhelm von Hochberg zu Roteln, Landvogt der Herrschaft von Oestreich im Elsass.

10) Frankfurt an Basel, 1438, 30. Juli.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 20. Entwurf. Laut Bürgermeisterbuch 1438 fol. 3b wird die Abfassung des Briefes am 6. Mai beschlossen.

Basel.

Unsern frundlichen dinst zuvor. ersamen wisen lieben besundern frunde. wir lassen uwer ersamkeit wissen, daz wir Walthern von Swarczenberg und Heinrich Wissen unss midescheffen und rad-

gesellen, als sie vormals bi uch zu Basel waren, geschriben han, daz sie uns umb etwas fruchte do umb beschriben sulten. also han sie uf die zit mit Peter Hansen danne gerett und gebeden uns im Sontgauwe darnach zu stellen und im etwas gelt daruf gegeben; hat uns der obgenante Peter Hans daruf geschriben, daz ein verbot in dem lande getan wer, deshalb er besorgete daz uns solich frucht nit folgen mochte, und ließ die sache uf die zit ansteen. als nu darnach — Friedrich III. gestorben, die Kurfürsten zur Neuwahl nach Frankfurt kommen, die Stadt ihnen nach Laut der goldenen Bulle feilen Kauf bieten muss, aber kein Korn hat —, so hatten die selben unsse gnedigen herren die korfursten uns davon ire fruntlichen bedebrieffe an uwer erberkeit und ander im lande zu Elsass gegeben und gebeden uns soliche frucht frei folgen zu lassen. die brieffe wir mit Wygand unserm schriber an uch und ander gefertiget hatten, und als der gein Strassburg qwam, do uns auch an etlichen enden daruf etwas fruchte gefolget ist, so hat doselbs Peter Hans mit unsserm vorg. schriber gerett, daz er besorge, daz im umb soliche unser gnedigen herren der fursten brieffe willen kein frucht us dem lande gefolgen moge nach gelegenheit als is oben im lande stunde. dan er hette uns gekeufft umb den ersamen geistlichen herren den commenthur zu Heiterssheym 800 fierteil daz uwer ersamkeit und unss gnedige herren der margrave lantvogt der herschaft zu Ostereich gegonnet hatte us dem lande zu furen. so seite im der strenge her Hamman Offenberg ritter ouch etwas kornes zu, daz ouch gegonnet und irleubet waz, dan darumb unss schriber die brieffe nit fort zu antworte.

Uf soliche erleubunge hat uns der obgenante Peter Hans die frucht zugefuret und bracht.

Als uns nu furqwam, daz ir darumb demselben Peter Hansen unwillig weret, so schickten wir zu uwern ersamkeit Heinrich Wissen unssen midescheffen und radgesellen, uch von unsern wegen frundlich zu biden, solichen unwillen abezustellen; der uns zu verstende getan hat, daz ir im gutlich antwurtet, daz ir uch daruf frundlich bedencken wultet: do ist uns furkomen, daz ir sider dem obgenanten Peter Hansen sin huzfrau, kind und guter swerlicher verheftet und in uwer bestellunge getan habet. wand uns nu getrulich leid und nit liep wer, daz der obgenante Peter Hans umb unsern und des gemeinen nutzes willen in solichen sachen sulte so grossen unwillen und unverwuntlichen schaden emphaen und uns ie beduncket unverscholt zu sin, nach dem uns solich frocht alle gegonnet und erleubet waz uz dem lande zu furen, so biden wir uwer furnemige wisheid mit ganzem ernste und flisse, daz ir uch noch in solichen sachen frundlich und

gutwillig wollet erwisen und nach gelegenheid den unwillen und beheftigunge des sinen gein denselben Peter Hansen gutlich abestellen als wir meinen billich si, und umb unssen willen darin tun, als wir zu uwer ersamkeit ein ganz getruwen und zuversicht han und mit willen in solichen und grossen sachen gerne verdienen wollen und biden davon uwer frundlich beschribene antwort.

datum feria quarta ante diem S. Petri ad vincula anno 1438.

In tergo: fur Peter Hansen gen Basel geschriben umb des unwillen willen.

III.

1) Bericht über eine Rauferei in der Pferdetränke im Main, Intervention der Bürgermeister etc. etc. 1442, 7. Juli.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten II fol. 179 ff.

Notandum. als sich ein zweiunge in der drencke zuschen eime des von Kemsee knecht und eime andern des von Metsche oder Frundsberger knechte gemacht hat uf sampstag zu abende nach Petri et Pauli, daz sie sich mit messern gesaget und geslagen haven und sich fast understunden zu meren zu perde und fusse, und die burgermeistere ungeverlich darzu qwamen und schieden in ire messere namen und darnach ire frunde me zu qwamen, von beiden teilen die sache wieder anhuben und die burger faste zuliefen und antasten, in ire waffen namen, etlicher mit füsten geslagen wart und besunder einer zulief und eime vor dem burgermeister slug, der sin knecht sin sulde als darnach ludite, do doch das folcke noch burgermeistere nit von wiste, sunder die umbstenden beduchte, daz er der burgermeister einen geslagen hatte und der burgermeister Drutman doch auch gestossen wart, derselbe hinder sich gezogen und in dem rumor von eime diener genant Emerich More ein wunden in sin heubt geslagen wart, und wart die sache von den burgermeistern und burgern luter in gude und in scheidunge getoon grosser schaden zu verhuden.

Das aber von dem von Kemsee und sinen dienern und dem der wont geslagen wart und den andern gar unfruntlich furgenommen wart, daz die burgermeistere und burgere sich partilich gehalten und sie mee geslagen hetten ane not dan in von den andern gescheen wer. das aber in im selber ie nit was, sunder die sache luter in scheidungeswise zugung grossern ufleuf zu verhalden. doch als man vername, daz der von Kemsee und die sinen dem konige ie ubir die sache vom rade clagen und den rad verungelimpigen wulde, so hat der rad sin fründe im besten zu dem von Kemsee geordent und darfur tun biden, der sich aber ungnediclich irzeigete und hart

hilde. doch zu leste undirzogen sich Widscrid und der Torringer zuschen sinen gnaden und dem rade zu tedingen und nach vil raden und tedingen han sie die sache vertedingt und hingelacht und die rachtunge vor dem von Kemsee geoffent und gelutert daz sie zuschen den sachen getedingt haben, also daz alle sachen und unhandelunge der sache zuschen unsme herren von Kemsee allen den sinen und besunder demjhenen der gewondet ist ein luter gesunete gerachte sache und verzig sin sal und ist, und daz der rad in ire messere und swerte die in genommen sin wider und dem gewonditen der einen budel, do inne vier rinsche, ein ungerschen gulden, etliche beheimsche und ein silbern pitschit wern, und gurtel im gezucke verloren hette, darfur 6 gulden geben sulden. daz auch also getan und usgeracht ist und ist von beiden partien also verwilget und sin des tedingeslude gewest Widscrid unsers herren von Mencze hofemeister und der Torringer genant, und waren von des rads wegen dobi Johann Monis, Heinrich Appenheimer, Johann Hane, Johann Niegebur. actum sexta ante Kyliani anno 1442.

Notantum. ein greve von Metsche und der Frundsberger namen sich solider sache auch faste an, als etlichen iren knechten ire swerte und messer auch in dem gereuffe gnomen und villicht domide gestossen worden und in ir swert und messer doch wider worden und in sost nichts geschach. daz bleib also steen.

2) Frankfurt an Innsbruck: bittet, seine Bürger, die auf der Reise nach Venedig das Innsbrucker Gebiet passieren, vor den Angriffen derer zu schützen, welche bei dem (im vorigen Stücke geschilderten) Streit in der Pferdetränke zu Frankfurt im Jahre 1442 von dem Rat daselbst ungerecht behandelt zu sein glauben. 1443, 18. Dez.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten II fol. 180. Entwurf.

Unsere semitliche willige dinste zuvor. ersamen wisen lieben besundern frunde. uns ist furkommen, wie einer genant Reutlin pleger zu Tasperg und etliche andere meinen unwillen zu keren an unsere burgere, die ire gewerbe han gen Venedige als von untzucht wegen die im vormals in unsere stad erboten solle sin als si sagen. ersamen lieben besundern frunde. daruf lassen wir uwere erberkeit gutlich wissen, daz vormals zu der zit als der allerdurchluchtigste furste und herre unser allergnedigister liebster herre der Romische konig von Aiche widerkonfftig was in die stad Franckenfurt und faste folckes do was, sich von etlichen fremden knechten in der drencke ein zweiunge erhub, also daz sie sich mit messern und swerten slagen und von beiden partien faste meren und sterken

würden. als unsere burgermeistere das vernamen, fugeten si sich darbi, soliche zweitracht und ufleuf zu stillen und zu stauwen, grossen mort und schaden der sost darus entstanden were zu verhalden als uwere erberkeit wol versteet geburlich was nach gelegenheit der sache als vil folckes bi uns und uns wol notdorft was von ufleuffe und anderer sache wegen wol zuzusehen, und als si darbi quamen, griffen sie mit iren knechten und anderen unsern burgern im besten darzuschen und schieden sie von einander also daz keiner grosser schade geschach. in dem scheiden mag etlichen under den fremden ein slag oder mee worden sin, daz ungeverlich und nit mit fursatz also zugegangen ist; so mag man auch in solichen geschichten und zweiunge so man die scheiden und hinlegen sal, nit so nauwe und eigentlich iglichen personen in sunderheit geschonen als ir wol versteet. ob nu dem vorgenanten Reutlin oder andern in solichen sachen etwas widerfaren were, davon uns nit eigentlich wessentlich ist, sollet ir in warheit wissen, daz sich das ungeverlich und nit mit fursatze im in sunderheit unbillichkeit zuzufugen gescheen were.

So han wir auch darnach vor unserm gnedigesten liebsten herren dem Romischon konige, unserm herren von Kemsee und andern siner gnaden reden sovil darus tun reden, daz wir meinen, sie is dobi lassen sulden als uns auch zugesaget wart; dan uns forderunge davon noder gewest were, nachdem sie solichen fravel und ufleuf in unsere stad begingen hetten, wir das sinen koniglichen gnaden zu eren uch also gonstlich lassen bliben und biden uwer erbarkeit dinstlich mit ganzem fliss, obe ir dis wegent rede vernemet uns in den sachen zu verungelimpigen, daz ir uns dan im besten daruf verantwurten und auch darfur sin und nit gestaden wullet, sovil ir vermoget, daz unsern burgern zu iren liben oder guden deshalb unwille oder schade zugefuget werde und uch darinne so gutwillig und furderlich erzeigen, als wir des und alles guden ein gantz getruwn und zuversicht zu uwer erberkeit han und wir in solichen und grossen sachen umb uwern willen bi uns auch gerne tun wulden, obe is sich geburte. Datum feria tertia post Lucie et Otilie virginum anno 1443.

Von uns dem rade zu Franckenfurt.

Den ersamen wisen burgermeistern und rade zu Issbrucke unsern besundern guden frunden.

Darunter steht von späterer Hand:

Issbrucke Stuczinger (?) von den wegen die of der Venedigerstrassen an die burger griffen wullen von den slegen wegen am Meyne, do der konig hir waz.

## II.

# Die Aufhebung des Ehezwangs zu Frankfurt a. M.

Von Dr. **H. v. Nathusius-Neinstedt.**

---

Das hiesige Stadtarchiv besitzt unter zahlreichen anderen Kaiserprivilegien auch eins von König Conrad VI., zu Bischofsheim am 6. Januar 1240 ausgestellt, das schon bei Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancofurt. S. 68, Huillard Bréholles V, 1186 und Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 113 gedruckt und bei Böhmer-Ficker V, 4408 angeführt und dessen Abbildung diesem Bande beigegeben ist. Diese Abbildung ist seiner Zeit, wie auch die der ältesten, von Dr. Grotefend in der Festschrift zum 50jährigen Doktorjubiläum des Justizraths Euler besprochenen Urkunde des Bartholomaeusstiftes vom 2. Dezember 882, in das Werk Sybel und Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen, Lieferung VI, Tafel 18d aufgenommen, und dieser Aufnahme verdanken wir unsere Nachbildung.

In diesem Werke heisst es im Text S. 139 von unserer Urkunde: »Offener Originalbrief im Stadtarchive Frankfurt a. M. Die Art der Besiegelung durch den Abdruck auf der Rückseite besonders deutlich erkennbar. Auch ist klar, dass das hier noch in ganzer Ausdehnung und in seiner alten Lage erhaltene Pergamentstreifchen nur zum Festhalten des Siegels, nicht aber zum Verschlusse hat dienen können. Im Datum Nachtragungen.« Nicht Besonderheiten der eigentlichen Urkunde, sondern nur die Art der Besiegelung hat also die Herausgeber des Prachtwerkes veranlasst, diese Urkunde in ihre Sammlung aufzunehmen. Das Siegel ist nämlich, wie die Abbildung zeigt, an einem etwa in der Mitte der Urkunde von rechts nach links durch dieselbe gezogenen Pergamentstreifen so befestigt, dass es auf der Rückseite der Urkunde unmittelbar auf derselben hing, wie es auch zuweilen vorkommt. Natürlich sind derartig befestigte Siegel

leichter dem Zerdrücktwerden ausgesetzt als anhangende, und deshalb, wie auch das an unserer Urkunde befestigt gewesene, meist schlecht erhalten.

Für uns hat die Urkunde aber noch eine ganz andere Bedeutung. Sie ist für die Entwicklung der Stadt Frankfurt und die rechtliche Stellung eines grossen Theils ihrer Bewohner, des Theils, der in damaliger Zeit für die Geschichte der Stadt fast allein in Betracht kommt, von ganz besonderem Werth.

Obgleich die Urkunde schon, wie erwähnt, mehrere Male, theils besser, theils schlechter gedruckt ist, soll hier zunächst eine genau die Schreibweise des Originals wiedergebende Abschrift und die Uebersetzung derselben folgen und daran einige Bemerkungen über ihre Bedeutung geknüpft werden.

Conradus Diui augusti Imperatoris Friderici filius. dei gracia Romanorum in Regem Electus, semper Augustus || et Heres Regni Jerosolimitani Scabinis et vniuersis ciuibus de Frankinuort, fideli || bus suis. graciam suam et omne bonum. Precibus, uestris quas nostro culmini porrexistis, || super illo grauamine. quod filias uestras ac relictas conciuium uestrorum famulis curie nostre, nuptui traderemus, fauorabiliter inclinati. Promittimus uobis, de innata nobis benignitatis clementia; quod nullomodo aliquas de filiabus aut Relictis uestris ulterius uolumus ad hujusmodi matrimonium coartare; nisi ad id uoluntas bona uestra et earundem interueniat concorditer et consensus. volumus enim in hac parte deinceps uestro grauamini precauere. Datum apud Byschouisheim, VI°. Januarii. XIII°. Indictione.

Conrad, der Sohn des göttlichen, erhabenen Kaisers Friedrich, durch Gottes Gnade zum römischen König erwählt, immer erhaben und Erbe des Königreichs Jerusalem, den Schöffen und allen Bürgern von Frankfurt, seinen Getreuen, seine Gnade und alles Gute. Euren Bitten, welche Ihr wegen der Beschwerde, dass wir Eure Töchter und die Wittwen Eurer Mitbürger den Dienern unseres Hofes zur Ehe gäben, an unseren Thron gerichtet habt, in Gnaden geneigt, versprechen wir Euch in Folge der uns inne wohnenden Güte und Milde, dass wir fernerhin auf keinerlei Weise einige von Euren Töchtern oder Wittwen zu einer solchen Ehe zwingen wollen, wenn nicht Euer und ihr guter Wille und Zustimmung dazu übereinstimmend dazukommt, denn wir wollen künftighin Eurer Beschwerde in dieser Sache vorbeugen. Gegeben bei Bischofsheim am 6. Januar in der 13. Indiction. (1240.)

König Conrad verspricht also allen Frankfurter Bürgern, dass er künftig ihre Töchter und Wittwen nicht mehr zur Ehe mit seinen

Hofdienern zwingen wolle, und bestätigt dadurch eigentlich nur ein ähnliches Versprechen seines Bruders Heinrich, der am 15. Januar 1232 durch eine bei Böhmer S. 55, Huill. Bréh. IV, 561 und Privilegia et Pacta II, 2, Lünig Reichsarchiv, P. Spec. Cont. IV, I, 5., Limnaeus, j. publ. L.VII. c. 17 § 11 gedruckte und bei Böhmer-Ficker V, 4225 erwähnte Urkunde den Städten Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen verspricht, keinen ihrer Bürger, er sei reich oder arm, zwingen zu wollen, seine Tochter oder Verwandte irgend Jemand zur Ehe zu geben, und besonders [Gertrud,] die Tochter Johann Goldsteins aus Frankfurt, von diesem Zwange befreit. Dasselbe verspricht König Richard am 8. September 1257 in einer bei Böhmer S. 117 und öfter gedruckten Urkunde, in der er den Frankfurter Bürgern alle früheren Rechte und Freiheiten bestätigt und nur einzelne besonders wichtige ausdrücklich hervorhebt, darunter die Freiheit vom Ehezwang. Richard war nicht im ganzen Reich als König anerkannt, ausserdem bestätigte er nur ältere Freiheiten, seine Gunstbezeigung steht also den früheren an Bedeutung nach; Heinrich, der, anstatt Stellvertreter des Vaters zu sein, selbst an seiner Stelle herrschen wollte, hatte sich empört und endete im Gefängniss, seine Urkunden konnten, als vielleicht schon im Gegensatz gegen die eigentliche Reichsgewalt gegeben, angefochten werden. Conrad hingegen handelte im Einverständniss mit dem abwesenden Vater, sein Ausspruch galt, wie jeder vom Kaiser gegebene, deshalb ist sein Versprechen das entscheidende für Frankfurts Bewohner; darin beruht der Werth dieser Urkunde. Am selben Tage stellt er für Friedberg eine ähnliche Urkunde aus, s. Böhmer-Ficker V, 4409 und Winckelmann, Acta 402; es ist also ein planmässig aufgegebenes Recht, das der König den Städten opfert, doch wohl um sie fester an sich zu fesseln. Wenn wir vermuthen dürfen, dass Heinrich acht Jahre früher dieses Recht aufgab, um die Städte für sich gegen den abwesenden Vater zu gewinnen, so liegt der Gedanke nahe, dass der Kaiser Friedrich den ja im nächsten Jahre ausbrechenden Kampf mit der Kirche voraussehend, dem Sohne die Weisung gegeben, die Reichsstädte in ihrer Treue zum Kaiser festzuhalten, in erster Linie, die dem mächtigsten geistlichen Gegner in Deutschland, dem Mainzer Kurfürsten benachbarten Städte der Wetterau. Hier brach im nächsten Jahre der Kampf aus, der Erzbischof verheerte die Wetterau, die Städte Frankfurt und Friedberg hielten treu zum Kaiser. Die Städte benutzten diese ihnen günstige Lage des Kaisers, um möglichst viele Freiheiten zu erwerben, wir sehen sie in ihrer Entwicklung gerade in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts einen Aufschwung nehmen, der mit dem Sinken der

Staatsgewalt im Einklange steht. Bleiben wir bei Frankfurt, so erfolgte 1219 etwa die Abschaffung des Vogts, der seit dieser Zeit in den Urkunden nicht mehr genannt wird, in demselben Jahr schenkt Friedrich II. der Stadt zum Kirchenbau einen dem Reich gehörigen Platz (Böhmer 28); 1231 erlässt Heinrich mehrere Reichsgesetze betreffend das Münzwesen und andere, auch die Reichstädte betreffende Rechte, z. B. den Mauernbau, Gerichtswesen u. s. w., 1232 hebt er den Ehezwang auf, 1234 erwähnt er in einer Urkunde für Oppenheim (Böhmer S. 59) Steuerbefreiungen für Frankfurt, 1235 überlässt er der Stadt Frankfurt zur Wiederherstellung und Unterhaltung der Brücke die halben Einnahmen von der Münze und das nöthige Holz aus dem Reichswald (Böhmer S. 61), 1240 gibt Conrad unser Privileg gegen den Ehezwang, am 11. Juli desselben Jahres nimmt der Kaiser Friedrich alle Besucher der Frankfurter Messe in seinen Schutz (Böhmer S. 68), 1242 bestätigt Conrad alle Frankfurter Freiheiten (Böhmer S. 70), ebenso König Wilhelm 1254, der ausserdem den Bürgern verspricht, ihre Stadt nicht mehr verpfänden oder veräussern zu wollen (Böhmer S. 89 u. 90); schliesslich gibt, wie schon erwähnt, König Richard 1257 der Stadt mehrere Privilegien. Die meisten dieser so erworbenen Vergünstigungen haben dann in dem bei Fichard, Wetteravia S. 253 gedruckten Stadtrecht von 1297 Aufnahme gefunden. Ebenso hat das Stadtrecht von Hagenau vom Jahre 1257 eine Bestimmung über die Aufhebung des Ehezwangs (Schöpflin, Alsatia I, 421 und Gaupp, Städtegründung I, 104).

Von allen diesen Gunstbezeugungen war für die Bürger persönlich die Aufhebung des Ehezwangs die wichtigste; um so auffallender ist die Thatsache, wie wenig sie in der Geschichtsforschung berücksichtigt ist, besonders gegenüber den mancherlei Erörterungen über Münz- und Zollfreiheiten und über die Stellung und Abschaffung des Vogtes Roth, das Patriziat in den deutschen Städten 124 not. 1. erwähnt die Urkunde von 1232 ganz kurz; Arnold spricht in der Einleitung zu der Geschichte des Eigenthums auch von Aufhebung des Ehezwangs im Allgemeinen, denkt aber offenbar an den Ehezwang der Hörigen und nicht an diesen besonderen der Altbürger. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I, 389 ff. ist auch nicht ganz klar, wenn er unter den die Freiheit der Städtebewohner begründenden und ausbildenden Verordnungen unter anderen die über das Recht der freien Verehelichung und freies Verfügungsrecht aufführt und hinzufügt, dass mit dem ersteren natürlich der Ehezwang, soweit er bestand, verschwand. Er spricht nämlich eigentlich von den Hörigen in den Städten; unter den 13 Städten, in denen

der Ehezwang nach seiner Angabe, und zwar meist im Anfang des 13. Jahrhunderts besonders aufgehoben wurde, zählt er aber auch Frankfurt auf und erwähnt unsere Urkunde, sowie die von 1232 und 1257. In diesen handelt es sich aber nicht um Hörige, sondern um die Schöffen und alle Bürger, wie ja 1232 die Tochter des Schöffen Goldstein ausdrücklich genannt wird; dass in den Urkunden dieser Zeit der Ausdruck cives, Bürger, eine doppelte Bedeutung hat, nämlich einmal alle Bewohner einer Stadt und dann aus ihnen ausgesondert die Altbürger, Geschlechter, Patricier, oder wie man sie nennen will, ist allgemein bekannt und anerkannt.

Jedenfalls also meint der König nicht nur Hörige, Unfreie, sondern auch diejenigen Bürger, aus denen die Schöffen gewählt wurden, den Stand, der später Patricier hiess, also freie Leute, die entweder Reste einer altfreien Gemeinde oder wieder frei geworden waren, Grundbesitzer und Handeltreibende. Dass sie wirklich frei waren, beweisen mehrere Forscher, so Arnold, Geschichte des Eigenthums S. 8 ff. und Verfassungsgeschichte der Freistädte an vielen Stellen; Heusler, Deutsche Stadtverfassung S. 88 ff. und Verfassungsgeschichte von Basel 63 ff; Roth v. Schreckenstein, Patriciat S. 119; Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens S. 28; Barthold, Geschichte der deutschen Städte I, 76; Quix, Geschichte der Stadt Aachen I, 57; Maurer, Städteverfassung I, 153; Walter, Deutsche Rechtsgeschichte S. 452; Schulte, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte S. 137; Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft I, 215 und Einleitung in das Privatrecht S. 144. Hier hebt er als besonderes Kennzeichen der Freiheit das echte Eigenthum an Grundstücken hervor, das auch Arnold, Geschichte des Eigenthums als Beweis für die Freiheit der Altbürger betont. Am weitesten geht Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung in der Historischen Zeitschrift 58 und 59, der sogar die Handwerker in vielen Fällen für frei angesehen wissen will. Das Dasein der freien Gemeinde läugnet dagegen Hegel in seiner Besprechung von Arnolds Verfassungsgeschichte in der Allgemeinen Monatsschrift 1854 und in der Städteverfassung von Italien II, 422. Auch Lambert, Aeltere Geschichte der Stadt Erfurt S. 28 erklärt, es gab ursprünglich keine Freien in den Städten, während Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum, bekanntlich alle Stände von unfreien Ministerialien herleitet. Diese Aufzählung kann natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, ebensowenig gestattet der Raum an dieser Stelle die ganze Frage gründlich zu erörtern. Als Endergebniss würde aber dabei nichts anderes herauskommen können, als dass, wie ich in meinem Vor-

trag in Posen über die Ritter unter den Patriciern (vergl. Korrespondenzblatt des Gesammtvereins 1889 Januarheft ff.) bereits gesagt habe: persönlich frei sind diese Altbürger, dinglich unfrei.

Und zu den Zeichen der dinglichen Unfreiheit gehört in erster Linie der Ehezwang, ein Vorrecht des Kaisers in den Pfalzstädten, dessen Ursprung wohl schwer festzustellen ist. War es, wie der auch von freiem Grundeigenthum an den König zu zahlende Zins, eine Gegenleistung für den Schutz, den der Grundherr den Bewohnern seiner Städte zu Theil werden liess? War es ein durch Verjährung entstandenes Recht, und ursprünglich nur ein muthwilliger Missbrauch der Gewalt und Macht der Hofbediensteten gegen die schwachen und wehrlosen Bürger? War es wie Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt, will, aus dem Lehnsrecht und Schutzverhältniss der Weiber und Töchter zum König abgeleitet? Oder war das, was den Bürgern ursprünglich als eine Ehre erschienen war, jetzt, da ihre Stellung eine andere geworden, eine drückende Last geworden? Etwas Aehnliches ist wohl das Recht der Beherbergung, auf das König Heinrich gegenüber dem Kloster Arnsburg zum Nachtheil seiner Frankfurter Hofleute am 23. Juli 1231 verzichtet, Guden cod. d. III, 1074, so dass wir zunächst an Rechte des Schutzherrn denken müssten; doch lässt sich leider bei der Dürftigkeit unserer Quellen auf keine dieser Fragen eine genügende Antwort geben; wir müssen uns bescheiden zu sagen, der Ehezwang bestand rechtlich, ohne zu wissen, seit wann dies der Fall war.

Wir müssen nun noch kurz einen Blick darauf werfen, wie dies wichtige Privileg bisher in der Frankfurter Geschichtsschreibung verwerthet wurde.

Fichard, Entstehung, der besonders eifrig für die persönliche Freiheit neben der dinglichen Unfreiheit der Königsleute, wie er diesen Stand nennt, eintritt, kennt die Urkunde Conrads nicht, nur die Heinrichs und die Bestätigung durch Richard, ebenso Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt, der sogar den durch den Herold gesprochenen Reim wiedergibt, wodurch die Heirath öffentlich verkündet wurde. Auch Römer-Büchner, Entwicklung der Stadtverfassung, erwähnt nur die Urkunden Heinrichs und Richards und fährt dann fort »den Freien hätte dieser Gnadenbrief nicht gegeben zu werden gebraucht, und ist dieses hinlänglicher Beweis der Unfreiheit«. Da er bekanntlich in allen seinen Schriften die Patrizier möglichst schlecht zu machen und in ihrer Stellung herabzudrücken versucht, dürfen wir uns über diesen Ausspruch auch nicht wundern. Kriegk, Geschichte von Frankfurt, erwähnt die drei Urkunden auch als Beweis fr

Freiheit der Königsleute, bringt aber dann fälschlicherweise den in Hessen erst 1490 abgeschafften Heirathszwang der Hörigen dazwischen, so dass auch er sich über die Bedeutung der Urkunden nicht ganz klar zu sein scheint. Auffallend ist die Stellung Eulers zu der Frage. In seiner Besprechung von Nitzsch, Ministerialität, im Archiv für Frankfurts Geschichte Neue Folge I, S. 91 führt er den Heirathszwang als Beweis für die Unfreiheit der Königsleute an, während er später in der als Festschrift für den zehnten deutschen Juristentag erschienenen Rechtsgeschichte der Stadt Frankfurt die Burgenses meist Leute gemeinfreier Herkunft (S. 8) oder freie Eigenthümer ihrer Hofstätten (S. 35) nennt. Als Rechtsquellen gibt er dann vor Allem die Freiheitsbriefe an, darunter an erster Stelle die Aufhebung des Ehezwangs durch Heinrich und die Bestätigung durch Conrad und Richard. Es scheint also, als ob Euler, den wir doch den besten Kenner der Frankfurter Rechtsgeschichte nennen müssen, sich über die Freiheit oder Unfreiheit der Altbürger nicht völlig klar war. Sehr zu bedauern ist auch, dass er der Frage nach der Herkunft des Ehezwangs nie näher getreten ist, die wir oben als ungelöst verlassen haben. Jedenfalls ist die Aufhebung desselben ein wichtiger Baustein bei dem Aufbau der freistädtischen Verfassung. Nach der Abschaffung des Vogts konnte für die persönliche Stellung der Bürger keine wichtigere Freiheitsverleihung erfolgen, als die Aufhebung dieser drückenden Last; ein weiterer Schritt zur Erlangung auch der dinglichen Freiheit neben der persönlichen war geschehen. Diese allmälige Erringung der Freiheit hängt mit der Entwicklung der Stadt und vielen anderen Rechtsfragen so eng zusammen, dass uns ein Eingehen darauf zu weit führen und bei dem augenblicklichen Stand der Quellenveröffentlichung zu diesem Theil der Frankfurter Geschichte ein sehr schwieriges und langwieriges Unternehmen sein würde. Wir können nur noch einmal betonen, dass die Aufhebung des Ehezwangs in einer künftigen Bearbeitung der Frankfurter Geschichte des 13. Jahrhunderts eine hervorragendere Rolle spielen wird, als ihr bisher zu Theil geworden.

# III.

## Die Familie Rorbach.

Von Dr. **Richard Froning.**

---

Zu allen Zeiten haben sich energisch aufstrebenden und geistig beanlagten Männern die Pforten höherer Standesklassen aufgethan; selbst in dem in Standessachen so vorurteilsvollen späteren Mittelalter. Ein Beispiel bietet die Frankfurter Patrizierfamilie Rorbach. Sie kam von auswärts, hatte bei ihrem Eintritte in die Bürgerschaft keinerlei engere Fühlung mit den massgebenden Kreisen, und doch ist schon die dritte Generation zu den höchsten Würden gelangt, die der kleine Staat zu vergeben hatte. Die Familie hat nur kurze Zeit geblüht; sie wurde in dieser ihrer Blütezeit von Personen vertreten, die wohl das Interesse der Nachwelt verdienen.

Der Stammvater der Familie Rorbach, Konrad, kam um das Jahr 1370 nach Frankfurt. Ganz klein fing er an. Die Heirat mit einer Bürgerin erwarb ihm das Bürgerrecht und einige liegende Grundstücke, von deren Ertrag er seine Familie nährte. Bald legte er auch einen Kaufhandel an und hatte damit einiges Glück, trotz der damals gerade sehr ungünstigen Geschäftslage in der Stadt. Als Kleinhändler stand er weder in näherer Verbindung mit den patrizischen Grosskaufleuten, noch andererseits mit den Zünften; auch entstammte seine Frau keinem namhaften Geschlechte aus einer der beiden Gruppen. Als er im Jahre 1400 starb, hinterliess er seinem Sohne Johann ein kleines Vermögen. Dieser Johann ist es, der den Grund zu dem späteren grossen Reichtume der Familie legte und ihr schnelles Emporkommen anbahnte. Er trieb einen Weinhandel, und zwar speciell mit Elsässer Weinen, die damals nicht blos in Frankfurt, sondern im ganzen nordwestlichen Deutschland fast ebenso beliebt waren, wie die Rheingauer.

Johanns Vertrieb beschränkte sich nicht blos auf die Frankfurter Trinkstuben; er exportierte auch weithin; bis nach Hildesheim reichen die Spuren seiner Verbindungen. Und das Glück begünstigte ihn in seinen Unternehmungen. Man sieht an seinen Häuserkäufen und an der Anlage von beträchtlichen Kapitalien, wie schnell sein Vermögen wuchs. Er kaufte das Haus Ehrenfels in der Schnurgasse und bald auch den grossen Gartenhof in der Neustadt an der Breitengasse, auf dem Klapperfelde, der in späterer Zeit oft den Patriziern zu Belustigungen diente und bei der Familie bis zu ihrem Erlöschen blieb. Von diesem Garten ist noch heute ein Stück unbebaut und war bis vor Kurzem unter dem Namen Bleichgarten für die Messbelustigungen in Gebrauch. Johanns sonstige Kapitalanlagen sind noch weit beträchtlicher. Er erwarb in der Zeit von etwa 25 Jahren allein an Anteilscheinen von Anleihen verschiedener Städte für mehr als 7000 Gulden, die ihm eine jährliche Einnahme von 676 Gulden sicherten. Diese Summe erscheint dem mit den Verhältnissen jener Zeit weniger Vertrauten ziemlich unansehnlich. Aber wenn man bedenkt, dass unter den Gulden von damals immer Goldgulden zu verstehen sind, deren einer mehr als 7 Mark Silberwert hat, dass ferner der Geldwert im 15. Jahrhundert mindestens der sechsfache des heutigen war, so können wir die Summe getrost mit 40 multiplizieren, um das Einkommen nach den heutigen Verhältnissen in Mark abschätzen zu können; und da kommt die respektable Summe von etwa 27,000 Mark heraus, die Johann neben dem, was sein Geschäft und seine liegenden Güter sonst noch abwarfen, jährlich einnahm. Und diesem Emporkommen Johanns folgte bald Wachsen seines Ansehens und Anknüpfung ansehnlicher Familienverbindungen. Noch war es damals möglich, die Mauer der patrizischen Vorrechte zu durchbrechen; freilich ging das nicht in einem kühnen Anlaufe. Johanns Frau gehörte ebensowenig wie seine Mutter einem Patriziergeschlechte an; aber schon seine einzige Tochter, Gudula, heiratete einen Juristen, den Bacalaureus decretorum und Frankfurter Schöffen Erasmus Kämmerer, der zu den Patriziern zählte; freilich nur zu denen zweiten Ranges, wie sie die Trinkstube auf Ladarum versammelte. An der Heirat des ältesten Sohnes sieht man fast erschrecklich deutlich, wie dem Bestreben der Familie, patrizisch zu werden und ihren Reichtum zu vermehren, alle andere Interessen nachgesetzt wurden. Dieser, Johann mit Namen, war 1405 geboren und heiratete als 23jähriger eine Wittwe namens Elsa Wixhäuser, die schon 1404, also ein Jahr vor seiner Geburt, zum ersten Male geheiratet hatte; aber sie entstammte einem alten und begüterten Geschlechte, das allerdings auch nur der

Gesellschaft Ladarum angehörte. Die Vorteile dieser Heirat machten sich bald bemerklich; Johann erhielt durch sie das Recht, auf Ladarum Gesell zu werden, und durch den Einfluss dieser Trinkstube gelangte er bald zu einem Ratssitze, ja er wurde sogar Schöffe und 1458 älterer Bürgermeister.

Doch war seine Ehe keine glückliche; wohl nicht blos deshalb, weil ihr keine Kinder entsprossen. Als seine Frau starb, verlobte er sich noch nicht ein Vierteljahr nach ihrem Tode bereits mit einer sehr reichen älteren Wittwe, namens Dina Fisch, die mehr als 12,000 Goldgulden Vermögen besass, aber auch schon verheiratete Töchter hatte; 14 Tage später folgte schon die Hochzeit. Auch diese Ehe blieb kinderlos. Sie war von grossem materiellen Vorteile für Johann, denn seine zweite Frau verschrieb ihm sofort bei der Verlobung 6000 Goldgulden. Dina hatte bis zu ihrer zweiten Heirat selbst ein schwungvolles Geschäft betrieben. Dieses gab sie jetzt auf und legte eine grosse Summe in das Geschäft ihres Mannes ein. Sie war sehr fromm und hatte ein mildes Herz. In ihrem Testamente, dessen Inhalt uns erhalten ist, fehlt es nicht an rührenden Zügen. Da finden sich aussergewöhnlich grosse Summen zu geistlichen Zwecken, tausend Goldgulden allein für die Armen. Mit der Eintreibung von den Geldern, die sie noch von ihrem eigenen Geschäfte her zu fordern hatte, beauftragte sie ihren Mann und die beiden Schwiegersöhne, doch legte sie ihnen zugleich ans Herz, sie sollen den »Schuldenern früntlich und nit zu harte syn.« Dieser Johann, der seinem Ehrgeize und seinen finanziellen Interessen das Familienglück opferte, muss ein Mann von ungewöhnlicher Begabung gewesen sein. Er stand nicht nur bei der Bürgerschaft in grossem Ansehen und erfreute sich bei ihr grosser Beliebtheit, sondern er spielte auch eine bedeutende politische Rolle. Es ist schon viel, dass man diesen Emporkömmling zum älteren Bürgermeister machte. Er findet sich ausserdem öfters an der Spitze von Gesandtschaften, die von hoher Bedeutung für die Stadt waren. Und als Johann starb, wurde für ihn eine so prächtige Leichenfeier von Rats wegen veranstaltet, wie noch keine einem Schöffen zuteil geworden war; noch lange bildete sie den Gegenstand des Stadtgespräches. Der Pfarrer Dr. Wenzeslaus hielt am Grabe eine herrliche Rede; er wurde — so ist berichtet — davon selbst zum Weinen gerührt und viele Leute mit ihm, »so daz er, eh dann er Willen hatt, uff musst hoeren.«

Glücklicher war das Eheleben des jüngeren Bruders Johanns, Heinrich. Als zwanzigjähriger heiratete er Gudula, eins von den 17 Kindern Ulrichs von Werstadt, eines Patriziers gleichfalls vom Hause

Ladarum, der nicht unbegütert war, auch für einen frommen und gebildeten, ja auch kunstliebenden Mann gehalten wurde. 800 Goldgulden hatte er für die Ausschmückung des Altars im Salvechore der Pfarre durch ein grosses Bild, und des Pfarrkirchhofs durch einen Christus am Oelberge verwendet. Vielleicht ist bei dieser Heirat wirkliche Neigung mit im Spiele gewesen; bei der grossen Kinderzahl Ulrichs kann Gudulas Mitgift nicht bedeutend gewesen sein. Doch mag immerhin die mit einer solchen Heirat verbundene Standeserhöhung und jetzt definitive Creirung der Familie zu einer patrizischen Anteil an ihrem Abschlusse gehabt haben. Der fünfundzwanzigjährigen Ehe entsprossen sechs Kinder, vier Söhne und zwei Töchter. Die letzteren heirateten Patrizier; von den Söhnen starb einer jung, einer wurde Geistlicher zu Speier, verschied aber schon, ehe er alle Weihen empfangen; die beiden anderen heirateten und pflanzten die Familie fort. Der jüngste von ihnen und das jüngste von den Geschwistern überhaupt war Bernhard. Während über seine Vorfahren nur verhältnissmässig dürftige Nachrichten vorliegen, so dass sich ihre Charaktere und Lebensschicksale nur in ganz allgemeinen Umrissen ergeben, gestattet das von Bernhard Ueberlieferte schon das Entwerfen eines detaillierteren Lebensbildes. Was ihn besonders interessant macht, ist, dass die Nachrichten über sein Leben meistens von ihm selbst herrühren. Bernhard schrieb nämlich Memoiren. Das sind nun freilich keine Memoiren, wie man sie heutzutage haben will. In jener Zeit, wo die Bildung sich in so engen Grenzen bewegte, fast ausschliesslich zu kirchlichen Zwecken gepflegt wurde, war es schon viel, wenn Jemand das, was er von äussern Vorgängen gehört, erlebt und gesehen, in schmuckloser Weise und ohne eigenes Urteil zu erzählen verstand. Freilich ist die Art und Weise der Darstellung für einen Menschen von heute ziemlich abstossend. Da sind deutsche und lateinische Notizen und Beschreibungen bunt durcheinander gemischt, Interessantes wechselt mit Uninteressantem; und das Alles wird in einer unbeholfenen, kindlichen Form gegeben, an die man sich erst nach längerem Studium des Mittelalters gewöhnt. Hat man aber überwunden, so gewähren eben solche Darstellungen, die einem naiven Kindergemüte zu entstammen scheinen, einen ungetrübten Genuss.

Als den zweiunddreissigjährigen schon eine muntere Kinderschaar umspielte, deren ältestes bereits zwölf Jahre zählte, kam er, veranlasst durch das Auffinden einiger dürftiger Notizen von der Hand seines Grossvaters, auf den Gedanken, soweit die Nachrichten reichten, eine Zusammenstellung der Familienmitglieder mit kurzer Angabe ihrer Schick-

sale anzulegen. In frommer Einfalt zählt er zuerst sämmtliche geistliche Stiftungen und Vermächtnisse auf, die für das Seelenheil der verstorbenen und — vorsorglich — auch der lebenden Familienmitglieder gemacht sind, merkt auch mit grosser Gewissenhaftigkeit alle die geistlichen Bruderschaften an, in denen die Familie gebrudert war; dann erst beginnt die eigentliche Familienchronik, die er bis auf seine Zeit fortführte. Diese Aufzeichnungen gewährten ihm grosses Vergnügen: Er nahm sie oft zur Hand und feilte an ihnen. Jedesmal, wenn sich seine Familie vermehrte, oder wenn sich sonst etwas ereignete, das in den engern Rahmen der Aufzeichnungen passte, wurde es sorgfältig nachgetragen; auch liess er von seinem Handlungsdiener eine saubere Reinschrift des Büchleins anfertigen; sie wird noch im Freiherrlich von Holtzhausenschen Archive aufbewahrt. Diese Aufzeichnungen bewegen sich in gar engen Grenzen: Wann die Rorbache geboren waren, wer ihre Taufpaten waren, was diese schenkten, wer die Knaben zur Firmung führte, wann die Söhne und Töchter heirateten, wann sie starben und wo sie begraben liegen, das ist im wesentlichen der Inhalt des Büchleins. Aber Bernhard hatte noch vieles andere, das er der Erinnerung für würdig hielt, teils gehört, teils selbst erlebt; seine Jugend war voller Freuden gewesen, deren Andenken in dem jetzt zum Manne gewordenen immer mehr zu erblassen drohte, wenn er es nicht auffrischte; es ereignete sich noch immer vieles, was den Mann besonders interessirte und an das er sich oft erinnern wollte; auch brauchte er die genaue Kenntnis mancher Vorgänge für seine ratsherrliche Thätigkeit — das alles mag ihn bewogen haben, noch ein zweites Heft anzulegen, in welchem er systematisch, unter bestimmten Rubriken, alles, was ihm des Andenkens wert schien und was seinen praktischen Zwecken dienen konnte, aufzeichnete und durch Nachträge fortwährend ergänzte.

So eng und spezifisch frankfurtisch der Gesichtskreis des Erzählers ist, so spiegeln sich doch darin die Gesamtverhältnisse des deutschen Vaterlandes zu jener Zeit ab. Die tiefe Religiosität der Gemüter, die kindliche Zuversicht zum Höchsten und seiner Hülfe offenbart sich uns aus den Beschreibungen von zahlreichen Prozessionen, die damals teils in bestimmten Zwischenräumen wiederkehrend, teils wegen ausserordentlicher Ereignisse in Natur und Politik mit grossem Pomp und Glaubenseifer in Scene gesetzt wurden. Wie rührend klingt es nicht, wenn Bernhard der Erzählung über eine grosse Bittprozession, die wegen einer riesigen Ueberschwemmung und anhaltenden Regenwetters zur Erntezeit abgehalten wurde, zusetzt: »und ward das Wetter alsbald ganz schön und drucken«! Nicht der Glaube selbst

war damals irgendwie erschüttert, an den Institutionen der römischen Kirche, an dem Primate des Papstes zu rütteln, daran dachte man nicht; aber die Besserung der Geistlichkeit lag Allen am Herzen. Auch hier in Frankfurt machte sich schon lange das Gefühl geltend, dass eine solche immer dringender nötig sei; war sie doch auch eine der Hauptforderungen, welche bei dem Eindringen der Reformation hier aufgestellt wurden. Von bösen Excessen weiss uns Bernhard zu erzählen: Wie die Frankfurter Bettelorden, um die Stiftsherrn, mit denen sie im Streit lagen, zu ärgern eine Spottprozession unternahmen, bei welcher der Mönch, welcher das Allerheiligste trug, einen Kranz von Rosen auf dem Haupte hatte und die Schulkinder unter Leitung eines Laien einen Gassenhauer dazu sangen! er berichtet uns von den groben sittlichen Verirrungen eines Vikares, der den Ruf einer ehrbaren Bürgerfrau erwiesenermassen ohne Grund angriff; ja sogar von einem Geistlichen, der in der Messe aus dem Nürnberger Hofe einen Sack mit Saffran gestohlen hatte und, als man ihn ertappt, an den Erzbischof von Mainz zur Bestrafung abgeliefert wurde. Andererseits wieder entsprach es der natürlichen Frömmigkeit jener Zeit, dass wahrhaft sittlich tüchtige und ihrer hohen Aufgabe sich bewusste Geistliche sich des höchsten Ansehens erfreuten und eine ausserordentliche Wirkung auf die Gemüter auszuüben vermochten. Als im Jahre 1454 der italienische Mönch Johannes Capistrano auf seiner Wanderfahrt auch nach Frankfurt kam und hier eine Zeit lang Busse predigte, da wurde bald jede Kirche zu klein; weither aus der Umgegend kamen die Gläubigen, den heiligen Mann — so wurde er allgemein genannt — zu hören; trotzdem derselbe kein Wort deutsch verstand, und ein deutscher Begleiter seine Ausführungen erst übersetzen musste, brachte er doch seine Zuhörer zu solcher Zerknirschung, dass sie ihm willig ihre Karten und Bretspiele zum Verbrennen hertrugen, und dass seine Ablassbriefe reissend abgingen; auch Heinrich Rorbach erstand einen, und Bernhard rühmt diesen als besonders kostbar.

Wir erfahren ferner manches über die Beziehungen der Stadt zu ihrer nächsten Umgebung. Ohne Ruh und Rast suchen die bösen Nachbarn, die grossen wie die kleinen, der reichen Handelsstadt zu schaden; mit mindestens einem Dutzend Rittern liegt Frankfurt in jener Zeit beständig in Fehde, und alle Augenblick ist ein Ueberfall zu verzeichnen. Aber auch die Bürgerschaft ist nicht müssig. Unter Führung eines bewährten Hauptmannes macht eine stattliche Söldnerschaar fortwährend Jagd auf die Feinde und schadet ihnen oft bedenklich an Gut und Leben. Da man fortwährend auf Ueberfälle

gefasst sein muss, so hat jeder Bürger seinen Harnisch bereit; wird Sturm geläutet, dann sammelt man sich schnell auf den dazu bestimmten Plätzen, und es beginnt eine wilde Jagd nach den Verhassten, von der man aber meist, da jene den Vorsprung haben, ohne Erfolg zurückkehrt. Doch wehe dem, den man beim Rauben erwischte und festnahm, ohne dass er Fehde angesagt: er mochte Ritter sein oder Knecht — das Leben hatte er verwirkt; er wurde geköpft, gehängt oder gar verbrannt, je nach dem Grade der Erbitterung.

Waren die kleinen Nachbarn mehr lästig als gefährlich, so drohte von einzelnen grossen wirklich oft ernstliche Gefahr; sie bedrohten nicht bloss das Gut und Leben einzelner Bürger, sondern die Freiheit der Stadt, auf die man so stolz war. Bei den traurigen Verhältnissen, in denen die kaiserliche Macht sich befand und dem geringen Ansehen, das sie infolge dessen überall im Reiche genoss, war es nicht gerade unerhört, dass Reichsfürsten ungescheut Angriffe auf die Reichsstädte machten, von deren Besitz sie sich grossen Nutzen versprachen. Hatte man doch auch in Frankfurts nächster Nähe, am goldenen Mainz, erlebt, wie eine der grössten und freiesten Reichsstädte über Nacht ihre Freiheit verlor. In dem Kampfe zwischen zwei Kirchenfürsten, die beide Anspruch auf das Mainzer Erzbistum machten, öffneten die Mainzer dem einen ihre Thore; der andere erklärte ihr dafür den Krieg; im Schutze einer dunklen Herbstnacht erstieg er mit seinen Schaaren die Mauern, plünderte die reiche Handelsstadt und, was das Schlimmste war, er nahm ihr ihre Freiheiten: die mit grosser Mühe und vielen Kosten in jahrhundertelanger Arbeit erworbenen Privilegien wurden kassiert, und vergebens waren alle Appellationen an Kaiser und Reich; kein Mächtiger rührte sich, der Schwergetroffenen zu ihrem Rechte zu verhelfen, und ihre Schwestern konnten ihr nicht helfen, denn ihnen fehlte die bewaffnete Macht, die allein entscheidet in kritischen Zeiten. Die Reichsstädte ergriff auf die Nachricht vom Falle ihrer Bundesgenossin ein panischer Schrecken, besonders Frankfurt, denn sein Gebiet stiess an das des Mainzer Erzbistums; man war ganz ratlos, um so mehr, als man mit dem besiegten Erzbischof in engem Verhältnisse stand; das am wenigsten sichere Thor, das Mainzer, wurde verrammelt, ängstlich wachte man Tag und Nacht auf den Türmen der Stadtmauer.

Lange hielten diese Schrecken und die Furcht vor einem ähnlichen Schicksale an; mehrere Jahre wagte man nicht, die Prozession, die alljährlich ausserhalb der Stadtmauer abgehalten wurde, vorschriftsmässig abzuhalten. Dass das Augenwerk der Frankfurter vorwiegend auf ihre nächsten Nachbarn gerichtet war, dass sie also vorwiegend

Sonderpolitik trieben, brachten die Verhältnisse mit sich. Nur vereinzelt wurde die Stadt in die Politik des Reiches hineingezogen und nahm an dessen Unternehmungen aktiv Anteil. Diese Reichspolitik wurde gewöhnlich nur auf dem Papiere gemacht und bewegte sich in nutzlosem Hin- und Herverhandeln. Doch manchmal raffte sich das schwache Reichsoberhaupt zu nachdrücklicherer Aktion auf. Als es galt, die Angriffe des kühnen Karl von Burgund auf deutsches Reichsgebiet zurückzuweisen, da griff der schon alternde Kaiser auf Drängen der Fürsten einmal thätlich ein; ja es flammte sogar — das ereignete sich sonst selten — die Begeisterung für die allgemeinen deutschen Interessen allgemein auf, und auch die zu kriegerischen Aktionen im Reichsinteresse wenig geneigten Reichsstädte stellten ihre wohlgerüsteten Contingente. Des Kaisers Zug von der Hofburg aus nach Koblenz, wo sich das Reichsheer versammeln sollte, gestaltete sich zu einem Triumphzug für den sonst so wenig beliebten Herrscher; er kam auch durch Frankfurt, wo man ihn mit grosser Ehrfurcht empfing und köstlich bewirtete.

Und als der Burgunder gefallen war und seine einzige Tochter und Erbin dem hoffnungsvollen königlichen Sprossen vom Hause Habsburg, Maximilian, die Hand reichen wollte, da nahm der Fürst auf seiner Brautfahrt auch den Weg über Frankfurt; zwölf gleichuniformirte Frankfurter Söldner, geführt von dem martialischen Schöffen Arnold von Holtzhausen, gaben ihm das Ehrengeleite, auf dass er herrlich und mächtiglich einritte zu seiner Hochzeit.

In diesen Anschauungen und Verhältnissen lebte Bernhard Rorbach, von diesen Eindrücken beherrscht machte er seine Aufzeichnungen. Was erfahren wir nun über seine persönlichen Verhältnissen aus den Memoiren?

Er war, wie oben erwähnt, das jüngste Kind Heinrich Rorbachs und Gudulas von Werstadt. Sein Vater war der Familientradition gemäss Kaufmann. Mit einem andern Patrizier, Jakob Geuch, und einem Handwerker, Niklas Jäger, trieb er einen grossen Tuchhandel. Jakob Geuch führte die Bücher; Niklas Jäger war mehr Zuschneider, jedenfalls nicht gleichberechtigter Teilhaber. Bernhard hat eine sorgfältige Erziehung, auch in gemütlicher Beziehung, genossen. Dass es in seinem Elternhause recht wohlanständig herging, scheint mir vor allem aus der Behandlung der Dienstboten hervorzugehen. Wenn diese überhaupt im Mittelalter viel milder war, als sie jetzt ist, so zeichnete sich doch das Rorbachsche Haus vor allen andern aus. In jedem Testamente, das aus jener Zeit von Rorbächen auf uns gekommen, sind sämtliche Bedienstete mit verhältnismässig hohen

Beträgen bedacht, auch von Seiten der Frauen. Und geradezu rührend erscheint die Anhänglichkeit von der andern Seite. Als der Handlungsdiener Heinrich Rorbachs, Konrad Maselhart aus Umstadt, im Jahre 1450 der Zugkraft des grossen Jubeljahres folgend eine Wallfahrt nach Rom unternahm, vermachte er alles, was er hatte — es war nicht viel — testamentarisch seinem Herrn, dessen Familie und Dienstboten. Dem Herrn und seiner Frau einen Gulden jährlichen Zinses; dem ältesten Sohne seine Klavezimbel (Klavier) und seinen Schreibtisch, der ältesten Tochter sein Bettlein, dem zweiten Sohne, Johann dem Studenten, sein Gebetbuch mit dem Knauf und den seidenen Schnüren; dem vierjährigen Bernhard und seinen kleinen Schwestern zwei Chlavichorde (Miniaturklaviere) nebst seinen zinnernen Schüsseln und Bechern; der Schneider Jäger wird mit den Sporen und Lederhosen bedacht, dann sämmtliche Dienstmädchen des Hauses mit kleinen Geldbeträgen; als letzter Laurin, seines Herrn Knabe, der Laufbursche, mit dem grünen Rock, seinem Beile und Hämmerchen. Was sonst vor allem an diesem Testamente auffällt, sind die drei musikalischen Instrumente, ein Klavezimbel und zwei Chlavichorde. Dieser Konrad Maselhart ist es also ohne Zweifel gewesen, welcher in den Kindern den Sinn für Musik zu erwecken trachtete. Und hierin hat er bei Bernhard Glück gehabt. Denn nach allem, was wir wissen, suchte dieser schon in der Jugend als Organist und Lautenschläger seinesgleichen. Er war damals drei Jahre Organist an der Pfarrkirche und später, als seine Verhältnisse nicht mehr gestatteten, sich dieser zeitraubenden, obgleich ihm jedenfalls lieben Beschäftigung täglich hinzugeben, wurde er bei feierlichen Gelegenheiten herangezogen, wenn es galt, besonders schön zu spielen. Mit Vorliebe erzählt er auch, wie er nebst einem Freunde bei den Prozessionen als Lautenschläger mitwirkte.

Aber auch an Bernhards sonstiger Erziehung ist nichts versäumt worden; es war in ihm ein aussergewöhnlicher Drang nach Bildung thätig. Er hat sich, wie wir aus seinem Testamente wissen, eine kleine Bibliothek angelegt, was damals bei Bürgern, die nicht studiert hatten, eine grosse Seltenheit war. Der Sitte jener Zeit gemäss wird Bernhard die beste und höchste Schule in Frankfurt besucht haben, die Pfarrschule, in der die meisten Patrizier ihre Bildung erhielten.

Als Bernhard neun Jahre alt war, starb ihm die Mutter; er hatte sehr an ihr gehangen und wahrte ihr sein Leben lang ein pietätvolles Andenken, das er nach dem Tode seines Vaters durch Setzen eines schönen Denkmales, bestehend in einer jährlich zu wieder[illegible] holenden feierlichen Prozession, öffentlich zum A[illegible]

Der muntere und wackere Knabe war bald der Liebling aller; besonders der beiden Stadthauptleute, des zur Ruhe gesetzten und des noch im Dienst befindlichen. Beide waren alte Haudegen, verarmte Adelige, die, einst grimmige Feinde der Stadt, den verlockenden Anerbietungen derselben auf ein auskömmliches Leben und ein sorgenfreies Alter aber nicht zu widerstehen vermocht und als Hauptleute bei ihr Dienst genommen hatten. Wie oft mag der Knabe auf den Knien des alten Graubartes Gerhart von Londorf den Erzählungen von dessen Heldenthaten mit Spannung gelauscht haben, wie mögen in dem heranwachsenden schönen, kräftigen und mutigen Jünglinge die verwegenen Streiche des gefürchteten Hamman Waltmann die Thatenlust geweckt haben! Von letzterem erhielt Bernhard eine gewisse militärische Erziehung; er hatte grosse Freude an Waffen und Rüstungen und zeigte sich gern in ihnen. Freilich konnte das in dem Alter nur auf ziemlich harmlose Weise geschehen. Er zog mit, wenn die Söldner und Bürger die zur Messe fahrenden Kaufleute an der Frankfurter Grenze abholten; mit Stolz berichtet er, wie ihm der Hauptmann einmal dabei die Führung einer Abteilung anvertraut, und wie ihm am Abend bei dem Trunke, der den Geleitsleuten von seiten des Rates gespendet wurde, der regierende Bürgermeister selbst zwei der grössten Becher dargereicht habe.

Gegen die Gewohnheit der Patrizier jener Zeit brachte Bernhard seine ganze Jugend in Frankfurt selbst zu. Denn es war Sitte, dass die Junker auf einige Jahre wenigstens in eine andere grosse Reichsstadt, in der Regel auch noch ins Ausland, gewöhnlich nach Venedig oder Antwerpen geschickt wurden, um die Kaufmannschaft gründlich zu erlernen. Warum bei Bernhard von dieser Gepflogenheit Abstand genommen würde, vermag ich nicht anzugeben; möglich, dass er kränklich war, oder dass der Vater sich von seinem Jüngsten nicht auf längere Zeit hat trennen wollen.

Als Bernhard noch nicht sechzehn Jahre alt war, trat er in die Gesellschaft ein. Dies wurde dadurch dokumentiert, dass er sich in die Stubengesellschaft Ladarum, der sein Vater angehörte, auf Wunsch eben seines Vaters aufnehmen liess. Es gab damals drei Stubengesellschaften, die auf Limburg, auf Frauenstein und auf Ladarum, von denen ja die beiden ersten heute noch bestehen. Die erste dem Range nach war unbestritten die Limburger; in ihr befanden sich die ältesten und angesehensten Geschlechter. Frauenstein und Ladarum standen etwa auf gleicher Stufe; beide zählten jedoch nur Patrizier zweiten Ranges als Mitglieder. Bernhards Vater hatte sich durch seine Heirath das Stubenrecht auf Ladarum erworben; und da war

es natürlich, dass er auch seinen Sohn dort einführte. Sogleich zeigte sich die ausserordentliche gesellige Begabung des Jünglings. Obgleich der Jüngsten einer, spielte er doch bei den Vergnügungen, wie sie von der Gesellschaft veranstaltet wurden, eine hervorragende Rolle und hatte bald den Ruf des geschicktesten Arrangeurs. Bereitwillig liess der Vater die ererbten und selbsterworbenen Goldfüchse springen, um seinen Sohn glänzen und sich freuen zu sehen.

Bernhard war der Stolz seines Vaters und wurde von ihm dem älteren Bruder Heinrich vorgezogen. Dieser Heinrich hatte lediglich die kaufmännische Seite des Geschlechts geerbt. Auch bei ihm musste dem Gelderwerb das Gefühl sich unterordnen; er heiratete als junger Mann eine viel ältere Wittwe; er war siebenundzwanzig Jahre alt und sie hatte schon vor fünfundzwanzig ihre erste Hochzeit gehalten.

Das Verhältnis zwischen beiden Brüdern war nicht das herzlichste; wohl weil sich Heinrich durch die Bevorzugung Bernhards zurückgesetzt fühlte. Wahrscheinlich konnte der Aeltere nicht ertragen, dass der viel Jüngere, der sich noch dazu wohl um das Geschäft seines Vaters nicht viel kümmerte, also in seinen, des fleissigen Kaufmanns, Augen ein Taugenichts war, ihm überall den Rang ablief, sogar beim eigenen Vater.

Das Leben eines jungen, das ist unverheirateten Gesellen auf Ladarum dauerte nicht lange. Des Neunzehnjährigen Auge fiel auf Adelgunde, die Tochter des vor kurzem verstorbenen Konrad von Holzhausen. Die Eltern beider Teile waren dieser Verbindung nicht entgegen: Bernhards Vater nicht, weil die Familie dadurch in die allerersten Patrizierkreise eingeführt wurde; waren doch die Holzhausens schon damals tonangebend auf Limburg; und Adelgundens Mutter nicht, weil Bernhard in finanzieller Beziehung eine der besten Partien war, und was persönliche Eigenschaften anlangte, als schmuckster und geistreichster unter Frankfurts Jünglingen unbedingt für die beste galt. Der Sitte gemäss hielt Bernhard nicht selbst bei der Mutter der Braut an, es wurde vielmehr eine beiden Parteien genehme Person, der frühere Stadthauptmann Gerlach von Londorf, Bernhards Gönner, beauftragt, die nötigen Besprechungen zu erledigen. Und als das geschehen war, fand die feierliche Verlobung statt, am 21. Januar 1466, als Bernhard noch nicht zwanzig Jahre zählte; Adelgunde, oder Eilchen, wie der Name stets verstümmelt gebraucht wird, zählte höchstens fünfzehn Sommer. — Es hatte damals die Verlobung eine viel bindendere Bedeutung als heutzutage; denn am Verlobungstage wurde sofort der Ehekontrakt ausgestellt, die Mit-

gift der Frau bestimmt und was der Bräutigam dagegen setzte. Ganz genau wurde ausgeführt, was im Falle des Todes des einen Teiles der andere und die eventuellen Nachkommen davon erhalten sollten. In unserm Falle verschrieb die Braut dem Bräutigam 1000 Gulden, und er setzte ihr ebenso viel aus.

Die beiderseitigen Eheverträge wurden am Verlobungstage vor Zeugen ausgestellt und von diesen mit versiegelt, worauf einer der Anwesenden, der aber kein Geistlicher zu sein brauchte, die beiden feierlich zusammengab; bei Bernhard und Eilchen that dies Johann von Holzhausen, der Onkel der Braut.

Wenn es im allgemeinen Sitte war und auch der bindenden Form der Verlobung entsprach, dass ihr schon in den nächsten Wochen die Hochzeit folgte, so wurde hier bei Bernhard und Eilchen eine Ausnahme gemacht, vermutlich wegen des noch sehr jugendlichen Alters der Brautleute. Erst im September fand die Vermählung statt. Auf einen Freitag, den 19. September, gingen beide mit einander zur Messe, aber erst am Montag nachher feierte man die eigentliche Hochzeit. Bernhard erzählt nicht, wie es dabei herging; vermutlich recht lustig, ja ausgelassen; denn wir wissen, dass er selbst auf Hochzeiten von Freunden allerlei Kurzweil trieb; von der einen erzählt er: »doby hatt ich min erst Narrenkappen an, wass schechter bla und gra und mit gelen hülzen Leffeln behangen«. Ohne Frage haben sich bei seiner Hochzeit die Freunde in ausreichender Weise revanchiert.

Hochzeitsreisen waren damals noch nicht üblich; wohl aber war es Sitte, dass das junge Ehepaar noch eine Zeit lang im Hause der Brauteltern blieb und zwar oft länger, als heutzutage Hochzeitsreisen zu dauern pflegen. Unser junges Ehepaar wohnte nur vierzehn Tage im Hause Kleinfalkenstein, dem Elternhause Eilchens; am 5. Oktober wurde dem jungen Ehemanne die Gattin feierlichst zugeführt, in den Wixhäuser, jetzigen Augsburger Hof, den er mit seinem Vater bewohnte. Der Vater hatte dazu alle Hochzeitsgäste von neuem geladen. Die ganze Gesellschaft zog in den grossen Rorbachschen Garten an der Breitengasse; dort ass und blieb sie den ganzen Tag; die Männer hetzten des Nachmittags vor den Frauen und Jungfrauen Hasen, die sie des Abends mit einander verspeisten.

Für Bernhard war die Heirat keineswegs ein Grund, sich jetzt vom munteren Treiben der Jugend zurückzuziehen; im Gegenteil — in den ersten Jahren seiner Ehe sehen wir ihn vergnügungssüchtiger denn je. Man soll aber nur ja nicht denken, dass das zugleich eine Vernachlässigung seiner Frau in sich schloss. Denn einmal nahmen

die Frauen an vielen Vergnügungen auf den Trinkstuben teil, sodann lagen bei Bernhard noch besondere Motive vor, die ihn, der ja ohne dies vermöge seines lebhaften Naturells zu solchen Dingen sehr hinneigte, zu grossem Aufwande und zu reger Teilnahme an jenen Belustigungen gewissermassen zwangen. Er erlangte nämlich durch seine Frau das Recht, auf Limburg Gesell zu werden. Damit war die Familie zu dem höchst Erreichbaren emporgestiegen, sie gehörte dadurch zu der allerersten Gesellschaft.

Bernhard wandte sich nach seiner Aufnahme der Limburger Trinkstube mehr und mehr zu und vernachlässigte seinen früheren Bekanntenkreis; es lag diese Massregel ja auch im Interesse des Familienansehens. Doch blieb er auf dringenden Wunsch der Ladarumer zugleich Mitglied dieser Trinkstube, freilich nur unter der Bedingung, dass man ihn von allen Verpflichtungen gegen dieselbe befreite.

Bernhard hatte immer Vorliebe für schöne und kostbare Kleider gehabt; und da er damit zugleich auch nach damaligen Begriffen Geschmack verband, war er bald tonangebend in der Frankfurter Mode geworden. Durch sein gesellschaftliches Avancement nun fühlte er sich verpflichtet, seinen Aufwand noch zu erhöhen. Sie müssen Unsummen gekostet haben, die Kleider, wie sie Bernhard beschreibt; und der Vater gab ihm bereitwilligst die Mittel dazu, ja überraschte ihn noch verschiedentlich mit kostbaren Geschenken. So kaufte er ihm ein Bandelier (Bernhard nennt es Hornfessel, wohl weil daran ein Jagdhorn getragen wurde), das nicht weniger als 140 Gulden, also nach unserm Geldwerte etwa 5000–6000 Mark kostete; der Sohn fand daran vieles auszusetzen; er liess es verändern; das kostete noch einmal die Hälfte der Summe.

Mit Vorliebe verweilt Bernhard bei der Beschreibung seiner kostbaren Kleider. Die Art, wie er sich trug, entspricht freilich wenig dem modernen Geschmack. Ein Beispiel: die linke Seite des Körpers rot, die rechte schwarz und weiss karriert, auf der Brust ein Panzer, und über dem Ganzen ein violetter Mantel. Aus seinen Beschreibungen geht hervor, dass fast auf keinem Kleide Silberstickerei fehlte. Die Kunst des Silberstickens war sehr entwickelt, man wagte sich sogar an gemäldeartige Darstellungen. Bernhard hat uns die Zeichnung eines silbergestickten Aermels, den er trug, hinterlassen: auf der Schulter das Antlitz des Herrn in den Wolken; es wirft Strahlen auf einen Mönch; dieser zieht an einem Seile ein aus mehreren Querbalken bestehendes Ackergerät, das mit nach unten gehenden Spitzen versehen ist, über einen Hügel. Um ihn schlingt

sich in einiger Entfernung ein Band mit der Inschrift: »Zijtig gemät, dann zijtig gesät, ist unverspät«. Die Figuren waren sämmtlich in Silber gestickt, mit Ausnahme des Hügels, der die Erdfarbe zeigte, und sie verraten, nach der Zeichnung zu urteilen, grosses Geschick und guten Geschmack. Bernhard that diesen Aermel zu einem braunen Kleide im Mai nach seiner Verlobung an, und da derselbe über und über mit Rosen bedeckt ist, wie sie zu dreien das schöne Holzhauser Wappen ausmachen, so wage ich die ansprechende Vermutung, dass Eilchen die Verfertigerin dieses Kunstwerkes war.

An einem andern Anzuge, dessen Grundfarbe rot war, findet sich auf dem rechten Aermel des Wamses ein silberner Skorpion mit vier grossen M darum, und auf der Kaputze, die am Wamse befestigt war, gleichfalls ein solcher mit vier V darum. Die M und V sollten bedeuten: Mich Mühet Mannig Male Vnglück Vntreu Vnd Vnfall. Selten trat Bernhard allein in einem Kostüme auf, das er sich ausgedacht; mehrere seiner Freunde, vor allen Philipps Katzmann, Adolf Knoblauch und Heinrich Ergersheim, liessen sich dem seinen ganz gleiche anfertigen, und an irgend einem Festtage zeigten die vier zusammen ihren Staat.

Von den mannigfachen Vergnügungen, denen Bernhard huldigte, will ich nur eine näher berühren, weil Bernhards rege Teilnahme an ihr dem Bestreben entsprang, seinen Gesichtskreis zu erweitern; ich meine die auswärtigen Schützenfeste. Mehr als hundert Jahre waren seit der Einführung des Schiesspulvers vergangen; ein lebhaftes Streben nach Vervollkommnung der Feuerwaffen wurde bald mit Erfolg gekrönt; schon jetzt hatte man zierliche Handbüchsen, mit denen um Preise zu schiessen neben den althergebrachten Armbrustschiessen bald eine beliebte Belustigung war. In den Städten veranstaltete man grosse Preisschiessen, zu denen die mit einander befreundeten Magistrate sich gegenseitig einluden. Frankfurter zogen weithin zu diesen Schützenfesten, und mehrere Jahre war Bernhard beständiger Teilnehmer. Die andern brachten stets hohe Preise mit heim: Ochsen, Schweine, Schmucksachen, einmal sogar einen Affen, den sie in ein Kleid mit des Rates Farben, braun und rot, stecken liessen und in diesem Anzuge im Triumph in die Stadt brachten; Bernhard hat nie etwas gewonnen, sonst hätte er es sicherlich bemerkt; er ging wohl nur mit, um Land und Leute kennen zu lernen und so die Lücke, die durch beständiges Weilen in der Vaterstadt in seiner Ausbildung entstanden, wenigstens etwas auszufüllen.

Man braucht aber nicht zu glauben, dass Bernhard über all den

Vergnügungen seine Frau und die unterdess geborenen Kinder vernachlässigt habe. Im Gegenteil: alles deutet darauf hin, dass er sie sehr lieb hatte. Von jedem seiner Kleinen erzählt er genau, wer sein Pathe war und was ihm dieser schenkte; die Knaben erhielten gewöhnlich einen kleinen seidenen oder damastenen Beutel mit einem stattlichen Geldbetrage und zugleich einem einzelnen Pfennig; beides war symbolisch: das grössere Geld sollte dem Kinde Reichtum verheissen, der Pfennig aber zugleich versinnlichen, dass Reichtum nur durch Sparsamkeit zu erwerben sei. Beliebt waren auch alte Münzen mit Heiligenbildern, die von den Kindern, wenn diese grösser waren, als Anhänger getragen wurden und gegen allerhand Unglück schützen sollten; einmal werden auch drei Würfel geschenkt. Von den Mädchen erhielt eines, Anna, in dem unvermeidlichen Beutel einen silbernen, vergoldeten Bisamapfel, der als Riechfläschchen benutzt wurde, Afra eine kleine goldene Sichel und ein »klein rot korallen Paternoster«; letzteres trug das Kind schon in seinem zweiten Lebensjahre als Halskette.

Auch traurige Ereignisse blieben dem jungen Ehepaar nicht erspart. Von den vier Söhnen, die in den ersten vier Jahren der Ehe geboren wurden, starben der zweite und der vierte schon wenige Monate nach der Geburt. Der Tod des letzten, den er Adolf hatte taufen lassen, ging dem Vater namentlich sehr zu Herzen; eigenhändig verfertigte er dem Kleinen einen Sarg, legte ihn selbst hinein und nagelte zu; dann liess er sich die kleine Leiche in die Pfarrkirche nachtragen, wo sie in dem Familienbegräbnis beigesetzt wurde.

Nicht lange nach dem Tode dieses Kindes trat in Bernhards Leben ein völliger Umschlag ein. Im Jahre 1470 und in der ersten Hälfte von 1471 nahm er noch an zahlreichen Vergnügungen teil, ja, er half sogar noch an einem schönen Sommerabende, er, der Verheiratete, einer Jungfrau ein Ständchen bringen. Doch das ist das letzte, was er aus dem vergnüglichen Treiben seines Gesellenlebens berichtet; er zog sich jetzt ganz zurück und vermied alles Auffällige. Nur ein einziges Mal, als der Kaiser Friedrich im Jahre 1474 in Frankfurt einzog, wo es galt, den hohen Herrn möglichst stattlich zu empfangen, rüstete er sich und drei Knechte auf seine Kosten prächtig aus; aber das Schicksal gewährte ihm nicht, selbst am Empfange teilzunehmen; »do ich mich anthet — so erzählt er — und die Pferde gesattelt waren, do fing mir die Nase an zu bluoten, und ich für mein Persone musst daheim bleiben.«

Was diesen Umschwung in Bernhards Leben hervorgebracht hat, lässt sich nur vermuten. Wie es scheint, war sein Vater leidend

geworden, und da dieser mit seinem ältesten Sohne nicht auskommen konnte, wird Bernhard die Leitung des Geschäftes haben übernehmen müssen; zudem kam er auch bald in den Rat, was bei einem Manne von seiner vielseitigen Begabung natürlich erscheint. Denn er war sicherlich einer der intelligentesten Köpfe seiner Zeit in Frankfurt und stand in geistiger Beziehung hoch über den meisten Patriziern seiner Vaterstadt. Man kann das am besten ermessen, wenn man seine Memoiren mit den Aufzeichnungen andrer Patrizier vergleicht. Da legte sich fast zu gleicher Zeit mit Bernhard ein Heinrich vom Rhein ein Büchlein an, in dem auch er alles das aufzeichnete, was er des Gedächtnisses für würdig hielt. Doch wie verschieden sind diese Aufzeichnungen in ihrer Art und Anlage von denen Bernhards! Heiligengeschichten, im sonderbaren Gewande der Anschauungen jener Zeit, scholastische Spitzfindigkeiten über die höchsten Güter, die er meist nicht verstand, Ausfälle gegen Andersgläubige: das hörte der Gute in den Kirchen und hatte nichts Eiligeres zu thun, als das, was er behalten, sofort aufzuzeichnen, um an dieser Lektüre sich und die Seinigen zu erbauen. Dazwischen medizinische Anweisungen, bei deren Lektüre man unwillkürlich an die Kuren des Doctor Eisenbart erinnert wird, etliche in Reime gebrachte Witze, die er als Neustes von der Trinkstube mit heimbrachte, und schliesslich einige dürftige und falsche Notizen über bekannte Ereignisse der Stadtgeschichte; ein paar Gewitter, die er erlebt, und ein grosser Schneefall, bei dem der Schnee »eim bis an die Knie ging« — das war alles, was den Braven interessirte; und doch war er noch besser als jener Heinrich Monis, gleichfalls ein Zeitgenosse Bernhards, der noch jämmerlichere und unbedeutendere Sachen überliefert hat.

Zwei Jahre, nachdem Bernhard dem frischen, fröhlichen, ja fast übermütigen Gesellenleben Valet gesagt, starb ihm der Vater, Heinrich Rorbach: Gleich seinem Bruder Johann hatte auch dieser sich durch seine geistigen Fähigkeiten grosses Ansehen bei der Bürgerschaft erworben, auch im Rate als Junker und später als Schöffe war er lange eine der leitenden Persönlichkeiten, 1468 sogar älterer Bürgermeister gewesen. Wenn auch sein Familienleben in sofern nicht immer ein glückliches war, als er mit seinem ältesten Sohne fortwährend auf gespanntem Fusse lebte, und auch zwischen diesem und dem jüngeren beständig Spannung herrschte, so konnte er doch mit Befriedigung auf seine Vergangenheit zurückblicken: Er hatte den Reichtum der Familie zum wenigsten auf seiner Höhe gehalten; ihr weiteres Fortbestehen war durch einen tüchtigen Sohn und hoffnungsvolle Enkel gesichert, und ihr Ansehen hatte sich unter seiner Leitung bedeutend gehoben;

sie zählte jetzt unbestritten zu den ersten Patriziergeschlechtern, und diese Stellung hatte sie nicht bloß ihrem Reichtum zu verdanken.

Damit nun auch der Stellung die äussere Weihe nicht fehle, und alle bösen Zungen, die etwa über das schnelle Emporkommen der Familie und ihre ziemlich dunkle Herkunft witzeln konnten, verstummten, wirkte Heinrich von dem für Geld zu allem bereiten Kaiser Friedrich ein Diplom aus, wodurch ihm die Ritterbürtigkeit — obgleich er sie nie gehabt — bestätigt, und sein Wappen durch eine goldene Krone in der Helmzier vermehrt wurde. Heinrich starb 1474, 64 Jahre alt. Das Denkmal, welches Bernhard ihm und der Mutter setzte, ist auch zugleich ein Denkmal für die rührende Kindesliebe und das fromme Gemüt des Sohnes. Beide Eltern waren am Kirchweihtage der Barfüssermönche gestorben, die Mutter neunzehn Jahre vor dem Vater. Bernhard stiftete nun zu ihrem Gedächtnis mit grossen Kosten eine alljährlich an diesem Tage abzuhaltende Prozession und erwirkte ihre Bestätigung von Rom. Er forderte seinen Bruder auf, die Kosten, die ja sehr bedeutend waren, tragen zu helfen; aber Heinrich wies dies Ansinnen ohne weiteres ab, und diese Weigerung scheint die Abneigung beider gegeneinander fast zum Hasse gesteigert zu haben, wenigstens von seiten Bernhards. Das klingt durch die Stiftungsurkunde der Prozession. Bernhard sichert sich in ihr das Recht, mit noch jemand, den er selbst auswählen kann, den Geistlichen, der das Sakrament bei jener Feier trägt, zu führen; das war nämlich für den Laien der höchste Ehrenposten bei solchem Umzuge. Nach seinem Tode sollen die beiden ältesten Rorbache aus seinem Stamme dieser ehrenden Verrichtung obliegen; sind keine direkten männlichen Nachkommen von seinem Stamme mehr vorhanden, so die beiden nächsten männlichen Verwandten; auf keinen Fall aber irgend jemand von seines Bruders Stamm oder Verwandtschaft.

Es stritten sich jetzt die beiden Brüder darum, wer als Oberhaupt der Familie gelten sollte; der Kampf war für den jüngeren nicht schwer. Heinrich war schon geraume Zeit im Rate gewesen, hatte sich dort aber wol sehr missliebig gemacht, so dass er es für gut fand, die Ratsstelle niederzulegen. Sofort nahm Bernhard seinen Platz ein und widmete der Verwaltung der zahlreichen Aemter, die er der Reihe nach bekleidete, regen Eifer; und gewiss wären ihm noch die höchsten Ehren zuteil geworden, wenn ihn nicht in seinen besten Jahren, mitten aus einer ihm sehr zusagenden Thätigkeit, aus einem glücklichen Familienleben, der Tod hinweggerissen: am 6. Dezember 1482 starb Bernhard plötzlich im 37. Lebensjahre.

betrauert von einer kaum 30jährigen Wittwe und sechs unerwachsenen Kindern, von denen das älteste, Bernhard, erst 15, das jüngste, Konrad, kaum ein Jahr zählte. Kurz vorher war auch sein Bruder Heinrich unter Zurücklassung eines gleichfalls noch unmündigen und, wie es scheint, sehr schwächlichen Sohnes dahingegangen. So war mit einem Male die so schnell emporgekommene Familie ohne erwachsenen männlichen Repräsentanten, und Eilchen sah sich ganz auf ihre eigene Kraft bei der Erziehung ihrer Kinder und der Verwaltung des Familienvermögens angewiesen. Sie hatte übrigens auch die nicht geschäftlichen Aufzeichnungen ihres Mannes mit grossem Interesse begleitet: mit eigener Hand trug sie ihres lieben »Husswirts« Tod in dessen Geschlechtsbüchlein ein.

Schon früh traf Eilchen Rorbach Bestimmungen über die Zukunft ihrer Kinder. Die beiden ältesten Söhne hatten den Trieb ihres Vaters nach geistiger Bildung geerbt. Bernhard, der älteste, scheint dazu die kräftige Konstitution des Vaters gehabt zu haben, während der um zwei Jahre jüngere Job, ein zarter, feiner Knabe, wohl mehr der Mutter glich. Beide wurden in sehr jugendlichem Alter, schon bald nach dem Tode des Vaters, nach Italien geschickt und studierten dort lange Zeit, wie es scheint, an der berühmten juristischen Fakultät zu Siena Rechtswissenschaft.

Während ihrer Abwesenheit bestimmt die Mutter die beiden älteren von ihren drei Töchtern, Anna und Afra, fürs Kloster. Noch Kinder, werden sie bei den Weissfrauen eingekauft.

Als Anna 14, Afra 12 Jahre zählt, sind sie schon Klosterfrauen, freilich noch Novizen; den Schleier nahmen sie erst sechs Jahre später. Man ist heutzutage leicht geneigt, diese Art Bestimmung über das Loos der Kinder sehr hart zu finden. Aber jene Zeit dachte darüber anders. Entsprossen einer Ehe mehrere Töchter, so war es fast Regel, dass die eine oder andere von ihnen schon frühzeitig in ein Frauenkloster eingekauft wurde; ein Fall ist mir bekannt, wo dies geschah, als das Kind erst 2 Jahre zählte. Es war das eine Sitte, die neben idealen auch praktische Zwecke hatte. Ideales war insofern damit verknüpft, als man glaubte, durch diese Weihung von Familienmitgliedern ein Gott wohlgefälliges Werk zu thun und durch deren beständige Fürbitte für das Seelenheil der Familie zu sorgen. Praktisch war sie in doppelter Beziehung: einmal wurde das Familienvermögen nicht zu sehr zersplittert, denn die betreffenden Mädchen wurden mit einigen hundert Gulden eingekauft; dann wurde dadurch erreicht, dass so gut wie kein wirklich heiratsfähiges Mädchen unverheiratet blieb; und dem Schicksale, unverheiratet zu bleiben, wären,

wenn jene Massregel nicht üblich gewesen, viel mehr Mädchen anheimgefallen wie heutzutage, da der Ueberschuss des weiblichen Geschlechtes über das männliche im Mittelalter noch viel grösser war als zu unserer Zeit.

Uebrigens empfanden die von dem Lose, Nonnen zu werden, betroffenen Mädchen gar nicht die Härte desselben, da sie eben von frühester Jugend an darauf hin erzogen wurden. Sie waren von vornherein daran gewöhnt, mit Beten und Handarbeit ihre Tage hinzubringen; und gerade die Kunst der weiblichen Handarbeiten, die ja im Mittelalter zu so grosser Blüte gelangt ist, hat ihre hohe Vollendung wohl nicht zum wenigsten den in stiller Beschaulichkeit rastlos arbeitenden Nonnen zu verdanken. Ihre Abgeschlossenheit war übrigens damals auch nicht so streng, wie man sie heutzutage sich zu denken gewohnt ist. Freilich nahmen sie am gesellschaftlichen Leben keinen Anteil, doch waren sie so zu sagen eine Respektskörperschaft, gegen die gewisse Anstandspflichten auch von den höchsgestellten Personen beobachtet wurden. So forderte es die Sitte, dass der Kaiser, wenn er hier war, ihnen einen Besuch machte und mit ihnen »kosete«, das heisst nach dem damaligen Sprachgebrauch: sich mit ihnen unterhielt, wobei sie ihm mit Konfekt aufwarteten. Manchmal ging es sogar auch recht lustig her, freilich wohl gegen den Willen der Klosterfrauen; zu Fastnacht erlaubten sich zuweilen Patrizierjünglinge, in die geheiligten Räume einzudringen und die Jungfrauen, sie mochten sich noch so sehr sträuben, zu einem Tanze zu zwingen. Bernhard Rorbach hat einmal eine solche Expedition mitgemacht und erzählt davon mit grossem Behagen.

So befanden sich mehrere Jahre hindurch nur die jüngste Tochter, Martha, und der jüngste Sohn, Konrad, im Elternhause. Nach langjähriger Abwesenheit kehrten die beiden ältesten, wahrscheinlich im Anfang des Jahres 1493, dorthin zurück; doch, wie es scheint, war Bernhard nur mitgegangen, um Job der Mutter abzuliefern; es zog ihn wieder nach dem Süden; bereits im April brach er von neuem dahin auf. Ich sagte, es scheint, als ob er nur den Job habe abliefern wollen. Trotzdem Job schon 24 Jahre zählte, war er doch noch recht unselbständig, ich möchte sagen kindlich geblieben. Als schwacher, kränklicher, zierlicher Knabe scheint er sowohl von seiner Mutter als auch vom älteren Bruder sehr verzogen zu sein; sie waren so um ihn besorgt, dass sie ihn vor lauter Sorge nicht selbständig werden liessen. Kurze Zeit, nachdem der älteste wieder in die Fremde gezogen, verliess der jüngste, Konrad, kaum 12 Jahre alt, zum ersten Male das elterliche Haus; er wurde zunächst nach

Augsburg gebracht und ging dann von da nach Venedig, wo er vier Jahre lang blieb, um nach nur kurzem Aufenthalte im Elternhause sich nach den Niederlanden zu begeben.

An seine Stelle im Elternhause trat jetzt Job ein. Nur schwer konnte sich der Vierundzwanzigjährige wieder an die Sitten der Deutschen gewöhnen; er lebte ein ganzes Jahr lang zurückgezogen von den Vergnügungen der Stubengesellschaft Limburg, der beizutreten er durch seine Geburt berechtigt war; nur der Verkehr mit seiner Mutter und den Holzhausens, seinen nächsten Verwandten, scheint ihm behagt zu haben. Doch als er sich nach Verlauf eines Jahres etwas mehr an die rauhe Luft des Nordens gewöhnt hatte, fing seine Abneigung an langsam zu schwinden; er schloss sich nach und nach seinen Jugendgespielen wieder an, die ihm sein langer Aufenthalt in Italien und sein dadurch von dem ihren verschiedener Bildungsgrad entfremdet hatte. So wie er einmal die Trinkstube besucht hatte, besuchte er sie öfters; doch gab er sich noch lange nicht ganz den Vergnügungen hin, die sie ihm bot; der Familienverkehr überwog bei ihm noch lange.

In dieser Zeit der Umwandlung wohl gewährte ihm die Mutter Einsicht in die Papiere des Vaters. Er fand unter ihnen jene Aufzeichnungen, aus denen der Stoff für die bisherige Geschichte der Familie grösstenteils entnommen ist, las sie, und es erwachte in ihm der Trieb, gleichfalls seine Erlebnisse aufzuzeichnen. Am 1. Juni 1494 begann er, seine Eintragungen in ein kleines Büchlein zu machen, das ursprünglich zu geschäftlichen Notizen bestimmt war, und setzte diese Aufzeichnungen ohne grössere Unterbrechung bis kurz vor seinem Tode fort. Was sich in den sieben Jahren, die ihm noch zu leben vergönnt waren, Ausserordentliches ereignet, was ihn bewegte an Freud und Leid, das trug er gleich nach den Ereignissen selbst ein; aber auch oft beurteilt er dieselben, was der Vater bei seinen Aufzeichnungen nie that; wenn er sich ausserordentlich über etwas gefreut, so bemerkt er das stets, ebenso wenn ihm etwas gegen das Gefühl ging. Dadurch schon unterscheiden sich seine Aufzeichnungen wesentlich von denen seines Vaters; Job hatte ja auch eine viel umfassendere Bildung genossen, als dieser. Aber auch ihrer ganzen Anlage nach sind sie verschieden von denselben.

Bernhard ordnete seine Aufzeichnungen unter bestimmte Rubriken; er begann sie zu einer Zeit, als schon über vieles von dem, was er berichtet, eine Reihe von Jahren dahingegangen war, und trug dann noch nach, was ihm wichtig schien von späteren Ereignissen. Job führte regelrecht Tagebuch; er geht nur auf die weiter zurück-

liegende Vergangenheit ein, soweit es ihm für das Verständnis seiner gleich nach den Erlebnissen aufgezeichneten Notizen und Berichte rätlich erschien. Mit zierlicher, ausgeschriebener, deutlicher Hand trug er denn bald in lateinischer, bald in deutscher Sprache in kindlich-liebenswürdiger Art alles, was ihn interessierte, ein. Man merkt, wie die Freude an dem Niedergeschriebenen allmählich die erst schüchternen Versuche von breiteren Schilderungen ablösen lässt, man sieht ihn fortwährend verbessern und nachtragen, wenn ihm beim Niederschreiben ein Name nicht einfallen wollte, oder wenn sich an ein berichtetes Ereignis ein anderes, aus ihm folgendes anschloss. Ja er legte sich sogar, um bessere Uebersicht zu gewinnen, ein Register zum Ganzen an, in das er entsprechend dem Fortschreiten der Aufzeichnungen Nachträge machte.

Interessant ist es öfters, zu beobachten, welchen Eindruck manche Vorgänge auf ihn machten. Seine Ansichten über diese fliessen ihm manchmal unwillkürlich in die Feder. Zu der Nachricht, dass ein Knoblauch zu seiner Verlobung keine Einladungen ergehen liess, macht er den Zusatz: »Das that der nicht, weil er ein Geizhals war«.

Job nahm auch Anteil am öffentlichen Leben; er war bald selbst Bürger geworden und hatte den Bürgereid geschworen. Den Veränderungen im Rate widmete er grosse Aufmerksamkeit; zu jedem Jahre wird angegeben, wer die beiden Bürgermeister waren, nie wird vergessen, wann das alljährlich im Sommer vom Rate und seinen Beamten gehaltene sogenannte Hirschessen gefeiert wurde. Ja er erlaubt sich auch wohl eine heftige Kritik gegen die Amtsführung der Bürgermeister; so wirft er denen des Jahres 1495 vor, sie hätten zu milde regiert, denn sie hätten keine Todesstrafe verhängt, sondern alle Verbrechen mit schönen Worten bemäntelt; daher sei es gekommen, dass in mehr als einem Jahre keine Hinrichtung erfolgt sei. Offenbar hatte sich da sein juristisches Gefühl irgendwie beleidigt gefühlt. Auch merkwürdige Ratsverordnungen entgehen seiner Feder nicht; im Jahre 1499 nahmen die Ratten so überhand, dass der Rat, um dieser Plage abzuhelfen, eine Prämie von einem Pfennig auf eine tote Ratte setzte und für die Abnahme einen eigenen Beamten anstellte, der als Belege für seine Ausgaben die Rattenschwänze abhieb und zurückbehielt, während die Kadaver in den Main geworfen wurden.

Dass Job auch ausserordentliche Naturereignisse nicht vergass, kann sich der leicht vorstellen, der da weiss, welch grossen Eindruck dergleichen auf die damaligen Menschen machte, und wie denselben meistens ein vorbedeutender Charakter beigelegt wurde. Er erzählt

von Gewittern, die einschlugen, von Ueberschwemmungen, von einem Hagelschlage, bei dem die grössten Schlossen so gross waren wie Hühnereier, die kleinen aber alle wie Taubeneier, von einer Hühnerkrankheit, einer Krähen-, einer Heuschreckenplage, vom Blühen der Bäume, Sträucher und Kornblumen im Herbst.

Gerade um die Zeit, als Job anfing, sich seinen Altersgenossen anzuschliessen, begann er auch sein Tagebuch. Dies beginnt mit dem 1. Juni 1494, und zum 4. Juni findet sich die Bemerkung, dass er an diesem Tage zuerst auf der Stube Limburg Zeche gehalten und dafür 6 Heller bezahlt habe. Doch gab er sich noch vorwiegend den Vergnügungen in der Familie hin, wie denn im Sommer die Stube selbst wenig anziehendes bot, und das wenige ausschliesslich den Männern. Diese kamen dort allerdings jeden Nachmittag um 4 Uhr zusammen und hielten einen gemeinschaftlichen Trunk (Urte nannten sie ihn), wobei jeder täglich einen Beitrag gab, für den ihm dann ein bestimmtes Quantum Wein mit etwas Käs verabreicht wurde. Nur selten wurde das gewöhnliche Mass überschritten. Die regelmässige Unterhaltung dabei war, dass man die Urte auswürfelte. Das war allerdings ein ziemlich eintöniges Vergnügen, und Job nahm daran wohl nur selten Anteil; er fand sich vorläufig noch nicht einmal veranlasst, seine Aufnahme anzumelden; ihm widerstand, wie es scheint, diese Art von deutscher Geselligkeit. So war der Kreis sehr eng, in dem sich Job im Sommer 1494 amüsirte, und, was charakteristisch ist, er bestand vorwiegend aus älteren Frauen; eben nur aus seiner Mutter und mehreren Holzhäuserinnen; nie unternimmt er Ausflüge ohne die Mutter; man meint fast, sie habe Furcht gehabt, ihren lieben Job allein gehen zu lassen. Glanzpunkte in dieser Saison waren für den Jüngling ein Ausflug nach Bonames und einer nach dem Goldstein; auf die Dörfer und Güter zu ziehen, welche damals zu Frankfurt gehörten, war überhaupt beliebt bei den Patriziern; sie besuchten dort die vom Rate angestellten Amtleute; diese waren Adelige, die für die gastliche Aufnahme der Patrizier Zutritt zu den winterlichen Vergnügungen auf der Trinkstube hatten. Jener Ausflug nach Goldstein, wo er noch nie in seinem Leben gewesen, bereitete Job besonders grosse Freude. Er ritt eines schönen Tages mit dem Herrn Nikolaus von Babenhausen, der damals Amtmann auf diesem Gute war, dorthin und war den Abend und die Nacht sehr vergnügt. Am andern Morgen zogen beide wieder nach Frankfurt, assen bei Jobs Mutter zu Mittag, nahmen dann diese und Schwester Martha mit in einen Kahn und fuhren zusammen nach Goldstein zurück, wo sie wieder bis in die Nacht hinein in Freude lebten.

Doch damit war des Vergnügens noch nicht genug: In Goldstein war eine Adelige als Gast angekommen, und sie samt dem Amtmann und seiner Mutter wurden am andern Morgen mit nach Frankfurt geführt; noch bis um 6 Uhr Abends am folgenden Tage war man in gehobenster Stimmung im grossen Rorbachschen Garten bei einander; dann erst zogen die Goldsteiner ab, und auch die Rorbachs begaben sich wieder in den Wixhäuserhof.

Man sieht, die Alten verstanden es, wenn sie sich einmal Vergnügungen hingaben, dieselben auch gründlich zu geniessen, und es macht der Konstitution der Frauen jener Zeit gewiss alle Ehre, dass sie vier Tage hintereinander an solchen Belustigungen teilzunehmen vermochten.

Der innere Verkehr der Holzhausenschen und Rorbachschen Familie war ein sehr herzlicher; Job hatte sich in diesem Kreise einer grossen Beliebtheit zu erfreuen; vor allem bei den Tanten; diese wetteiferten mit der Mutter, ihn zu erfreuen; sie machten ihm kostbare Geschenke: die eine verehrte ihm ein prächtiges mit Gold gesticktes Brusttuch, die andere ein gelbseidenes; seine Mutter scheint in ihm einmal etwas von dem kriegerischen Geiste des Vaters entdeckt zu haben; sie überraschte ihn eines Tages in Gegenwart mehrerer Verwandten mit einem Lederkoller, einer Armbrust nebst einem Armbrustspanner und mehreren Pfeilen, sowie mit einer Eisenbrust. Sein Oheim Gilbrecht von Holzhausen schenkte dem Neffen zwei Bilder auf Leinwand gemalt, die jedes Leben und Tod darstellten; jedes enthielt je eine männliche und eine weibliche Figur, und auf beiden stellte der Mann das Leben, die Frau den Tod dar. Es hängt diese Auffassung jedenfalls mit dem kirchlichen Grundsatze zusammen, dass die Frau zum Kirchendienste ganz unfähig sei.

In diesem Sommer ging auch die völlige Trennung der beiden Schwestern Anna und Afra von der Familie vor sich. Am 6. August nahmen sie den Schleier; doch überlebte die ältere das Ereigniss nur wenige Tage; schon am 23. desselben Monates starb sie. Afra finden wir dann bei Job nur noch ein einziges Mal erwähnt; sie schenkte ihm ein paar Monate nach ihrer Einkleidung eine Stickerei: »ein Zweig gemacht von Siden, hat dri wiss gefolt (gefüllte) Ackeleien, drij Eichlin und sust zwo roit gefolt Blumen mit vil andern kleinen Blumellin.« Dann ist sie für ihn in seinen Memoiren tot.

Ueber diesen Ereignissen kam der Winter heran und mit ihm die grösseren Festlichkeiten auf der Trinkstube, an denen Job jetzt teilzunehmen begann. Es waren mit Ausnahme von der Fastnachtsfeier keine bestimmten Festlichkeiten vorgeschrieben; wie sich die

Gelegenheit machte, rief man die Gesellschaft zusammen. Gewöhnlich schenkte irgend ein Mitglied zwei oder drei Hasen, und dieses Geschenk gab dann die Veranlassung zu einem Gastmahle, an dem stets auch die Frauen teilnahmen; einmal schenkte einer einen Hirsch und zwar besonders den Frauen; aber diese waren grossmütig genug, auch die Männer an dem Mahle teilnehmen zu lassen. Uebrigens lag bei diesen Gastmählern den jungen Gesellen die Pflicht ob, das Essen zu servieren. Die Regel war, dass nach solchem Gastmahle getanzt wurde, auch wohl mit Fackeln; am 19. Februar 1495 nahm Job zuerst in seinem Leben an einem solchen Fackeltanz teil. Er hat uns seinen Anzug, den er dabei anhatte, wenigstens teilweise beschrieben: »do hett ich ein neuwen lederfarben Mantel umb und ein neuwen Girtel, und ein neuw welsch Secklin hing ich bi mich.«

Uebrigens waren die Feste nach Neujahr viel zahlreicher als vorher; gewöhnlich fand um Weihnachten die erste grössere Zusammenkunft statt; im Januar und Februar dagegen fast alle Woche. Es scheint, als habe man die Mägen allmählich auf die grossen Anforderungen vorbereiten wollen, die jene grosse Festlichkeit an sie stellte, deren Dauer nicht viel weniger als eine ganze Woche betrug; ich meine die Fastnacht.

Am Sonntag Estomihi begann man mit einem gemeinschaftlichen Abendessen auf der Stube, dem ein Tanz im Hausflur folgte; ganz ebenso wurde der Montag gefeiert. Am Dienstag traf man sich schon zum Mittagessen; gleich nach vollendetem Mahle zogen Männer und Frauen (doch ohne Verkleidung) in lustiger Prozession nach Sachsenhausen in das Deutschherrnhaus; dort wurden drei Tänze aufgeführt; nach jedem gab es eine andere Erquickung; nach dem ersten firnen d. i. vorjähriger Wein, nach dem zweiten Konfekt und neuen Wein, nach dem dritten erhielt jede Person ein paar »Brödercher«, und alle zogen ab, um sich sofort ins Johanniterhaus zu begeben. Dort wurde nicht getanzt, sondern bloss gegessen und getrunken; alles ist vorgeschrieben: rostige Heringe und Kappus als erster Gang, als zweiter Gebratenes, firner und neuer Wein. Nach dieser Stärkung gings zu den Antoniterherrn; hier wurden wieder drei Tänze aufgeführt, deren jedem eine vorgeschriebene Erfrischung folgte; zwischen dem ersten und zweiten gab es Konfekt und weissen Wein, zwischen dem zweiten und dritten Lebkuchen und roten Wein, und nach dem dritten erhielt jede Frau und Jungfrau ein paar Brödchen und ein Messer; damit zog man wieder auf die Stube, wo zu Nacht gegessen und dann getanzt wurde. Am Aschermittwoch war wieder gemeinschaftliches Mittagsessen; nach diesem zogen sich

die Frauen eine zeitlang zurück, und während dessen liessen sich die Männer von vier Söldnern der Stadt verschiedene Schlachten mit stumpfer Waffe vorliefern, bei denen es ziemlich wild hergegangen sein wird. Dann, sowie die Frauen zurückkamen, traten die Söldner ab und zwei Patrizier tournierten mit einander.

Bei der Gelegenheit wurden von seiten der Frauen zwei Küchenmeister für die grüne Suppe, die am Donnerstag Nachmittag gegessen werden sollte, gewählt, gewöhnlich Wittwer; darüber war die Zeit des Abendessens gekommen und nach dessen Beendigung folgte wiederum Tanz. Donnerstags zum Mittagessen erschienen nur die Männer, und nach demselben wurde abgerechnet; Nachmittags traf man mit den Frauen wieder in einem Gartenhause zusammen, und dort ass man zu zweien, je ein Männlein und ein Fräulein, aus einer Schüssel jene grüne Suppe, und dazu ein gesalzenes Neunauge. Dann gings wieder auf die Stube, wo zu Nacht gegessen und getanzt wurde. Zwei Tage ruhte man sodann, um sich am Sonntag Abend noch einmal zum Abendessen zu versammeln, dessen charakteristischen Bestandteil der Mandelkäs bildete; es war dies eine Art Pudding aus fein zerstossenen Mandelkernen, Milch und Eiern bereitet. Drei Frauen wurden zu seiner Bereitung gewählt, und diese suchten sich wiederum drei Männer als Gehülfen aus.

»Also hat diese Brasserie ein Ende«, — sagt Job am Schlusse seiner Beschreibung jener achttägigen Orgie, die ich aus Bernhards Aufzeichnungen ergänzt habe. 47 Männer und 28 Frauen hatten daran teilgenommen; Job noch nicht als Gesell; man hatte ihm für diesmal erlaubt mitzumachen, ohne Gesell zu sein; für das nächste Mal nicht; er solle Geselle werden. Die Kosten betrugen für jeden Mann drei Gulden; die Jungfrauen waren ganz frei, und die Wittwen gaben zusammen eine kleine Summe, so viel vier Hühner kosteten, die an einem der Nachmittage gegessen wurden; sie konnten aber auch die Hühner geben.

Verkleidungen scheinen bei diesen offiziellen Fastnachtsfestlichkeiten nicht Mode gewesen zu sein; wohl aber unternahmen die jungen Patrizier ab und zu lustige Umzüge durch die Stadt. Jobs Vater Bernhard berichtet uns von einem solchen. Zu 17, lauter ledige oder jung Verheiratete, zogen sie lange weisse Badekittel an und verbanden sich die Häupter mit Handtüchern. Auf einer Bahre, die sie abwechselnd zu viert trugen, lag in einem Strohbett Johann Landeck, einer von ihnen, um und um mit Lebkuchen behangen; so zogen sie, jeder in der Hand eine brennende Strohfackel, durch die Stadt und riefen »nobis clares«, d. i. »uns leuchtest du«. Keck

drangen sie schliesslich auch in das Weissfrauenkloster ein, stürmten in die Stube, wo die Klosterjungfrauen versammelt waren, setzten die Bahre mit Landeck dort nieder und tanzten mit den Jungfrauen um sie herum.

Job berichtet von solchen Streichen nichts. Man sieht aber an seinen Berichten, dass er immer mehr Geschmack am Frankfurter Gesellschaftsleben fand, denn sie werden immer ausführlicher und sorgfältiger. Freilich gab es in der nächsten Zeit für ihn auch allerhand sehr wohl der Aufzeichnung werte Ereignisse anderer Art. In den Vordergrund tritt die Verlobung und Hochzeit seiner Schwester Martha.

Am 11. Mai wurde in Holzhausens Garten auf dem Klapperfelde zwischen dem schon zweimal verheiratet gewesenen Karl Hinsberg und Eilchen Rorbach die Ehe jenes Karl mit Martha Rorbach vor Zeugen vereinbart. Fünf Tage später wurden die beiderseitigen Ehekontrakte ausgefertigt und von Zeugen versiegelt; ganz genau zählt Job die Siegelnden auf; er war auch darunter und siegelte den Brief seiner Schwester. Er fügt hinzu: »Und ist das erst Mall, das ich, Job, gesiglet hab, denn miner Schwester zu lieb liess ich das Sigel graben«.

Am 18. Mai folgte dann die öffentliche Verlobung nebst der Verlobungsfeier; man nannte diese Weinkauf; es war schon bei den alten Germanen Sitte gewesen, dass, wenn Verträge geschlossen wurden, hinterher die dabei Mitwirkenden mit Wein regaliert wurden; daher der Name Weinkauf. Am Morgen des genannten Tages liessen Brautmutter und Bräutigam ihre Verwandten durch Knechte einladen; einige Jungfrauen, Freundinnen der Braut, die aber nicht zu der Verwandtschaft gehörten, wurden gleichfalls am Morgen gebeten, doch durch eine Dienstmagd. Die geladenen Männer versammelten sich um 12 Uhr an der Barfüsserkirche, die Frauen in dem Elternhause der Braut. Als die Männer bei jener Kirche vollzählig waren, schickten sie einen Knecht zu den Frauen und liessen fragen (ich gebe hier Jobs eigene Worte): »wer ens inen gelegen, woltent sie komen: entbottent inen die Frawen: ens wer en gelegen. Da tet Gorg Frosch ein Abred also luttent: in Meinung als beredt beslossen wer zwischen K. H. und Jungfrauwe Marthen ein Ehe mit beider Sitten Frund Rat Wissen und Willen, die also zu beschlissen, pet er si darbi zu sin«. Sie zogen dann nach dem Hause, und dort hielt Georg wieder eine Anrede; darauf nahm Herr Johann Brun, ein Geistlicher, Jungfrau Martha und Karl und gab sie zusammen zu der heiligen Ehe; »und was ein folich Firtelerstund nach einer Uwer nach Mittag«. Dann begann das Verlobungsmahl. Job hat die Namen aller derer, die

eingeladen waren, aufgezeichnet und dazu bemerkt, wer kam und wer ausblieb. Nach Beendigung der Mahles begab sich der Bräutigam der Sitte gemäss auf die Trinkstube und lud alle die Gesellen zum Nachtmahl ein, die er dort vorfand; es waren ihrer neun, zu denen noch zwei von der Mutter Eingeladene kamen, ein Adeliger und der Geistliche, der die Verlobung vorgenommen.

Zwei Tage nach der Feier brach Job in Gesellschaft des Stadtschultheissen Dr. Ludwig Marburg zum Paradies, seines zukünftigen Schwagers Karl Hinsberg und eines Freundes Ulrich Neuhaus nach Worms auf. Der Bruder Bernhard hatte geschrieben, dass er sich auf die Heimreise gemacht. Man wollte ihn in Worms erwarten. Doch gerade als die Gesellschaft in die Stadt einziehen wollte, kam der Bruder schon mit dem Vetter Ludwig Holzhausen auf einem Rollwagen angefahren. Die Freude des Wiedersehens war gross. Auf Jobs Bitten blieben alle noch vier Tage in Worms und lebten dort herrlich und in Freuden. Am Morgen des fünften bestieg die Gesellschaft, zu der sich unterdess noch etwa zehn andere Frankfurter gesellt hatten, den Rollwagen, um endlich nach Frankfurt aufzubrechen. Doch schon in Oppenheim wurde wieder Station gemacht. Von da gings zu Schiffe nach Mainz; hier bestieg man das Marktschiff und kam so endlich in Frankfurt an.

Die übrige Zeit zwischen der Verlobung und Hochzeit Marthas, nicht ganz sechs Wochen, gab mancherlei Veranlassung zu Vergnügungen, Fahrten nach Wiesbaden und Mainz; immer nahm die ganze Familie nebst dem Bräutigam und den Holzhausens teil. Als sie einst einen ganzen Tag in Hausen sich mit Fischen vergnügten, erkältete sich Job. Es stellte sich Wechselfieber ein; man legte demselben zunächst keine Bedeutung bei, denn die Verwandten, sogar auch die Mutter, machten der in Wiesbaden kranken Katharina Holzhausen einen längeren Besuch pro solatio (um sie zu trösten); doch die Krankheit wollte nicht weichen; sie verschlimmerte sich vielmehr; Job fühlte sich sehr schwach, und als er das seinen Lieben nach Wiesbaden hatte berichten lassen, kehrten Mutter, Bruder und Schwester schnell zurück. Doch legte sich das Fieber einige Tage später, als der Stadtarzt Dr. Jodokus von Ettlingen ihm ein kräftiges Recept verschrieben hatte, dessen Wirkung er in drastischen Worten anmerkte. Zur kirchlichen Trauung seiner Schwester, die am 1. Juli vor sich ging, war er wieder hergestellt. Job und sein Bruder begleiteten den Bräutigam zur Kirche; die Braut wurde von der Mutter und zwei Freundinnen, Anna und Agnes Blum, geführt. Am 6. Juli erst fand die weltliche Hochzeitsfeier statt und zwar im trierischen Hofe; dort wurde

gegessen, getrunken und getanzt. Zu seinem grossen Schmerze konnte Job an der Feier nicht teilnehmen; das Fieber hatte sich wieder eingestellt; er lag in dem Augsburger Hofe krank. Doch wollte er wenigstens der Schwester einen Liebesdienst erweisen. Er schlich sich in die Kammer derselben, versteckte sich hinter dem Bette, und als die Braut, von Jacob Neuhaus, der ihr Brautführer, und Gilbrecht Holzhausen, der Karls Abgesandter war, hineingeführt wurde, sprang er hervor, zog ihr den rechten Schuh aus und übergab ihn dem Abgesandten des Bräutigams; aber er hatte sich geirrt, es musste der linke sein; Ulrich Neuhaus corrigierte ihn, indem er diesen Schuh dem Gilbrecht überreichte. Vierzehn Tage nachher wurde dann die junge Frau dem Ehemann feierlich in seine Wohnung, den Fodenhof, den Pfulhof am Rossmarkte, zugeführt. Nicht viel später hatte Job Gelegenheit, an einer gleichfalls sehr sinnigen Familienfeier teilzunehmen, der in unseren Zeiten eigentlich nichts mehr entspricht. Hamman von Holzhausen, der später so berühmt gewordene, hatte sich 1491 mit der Tochter des Kurmainzischen Kanzlers Georg von Hell genannt Pfeffer verheiratet; doch hatten die Eheleute bisher im Haushalte der Stiefmutter Hammans, Katharina von Schwarzenberg, gelebt. Im Sommer 1495, vier Jahre nach der Hochzeit, beschlossen sie, einen eigenen Haushalt zu gründen und zogen in den trierischen Hof, der dem Vater der jungen Frau gehörte. Am Tage nach ihrem Einzuge kochten die Mutter des Ehemannes und Eilchen Rorbach gemeinschaftlich ein Mittagessen und trugen dies in den trierischen Hof: hier versammelten sich die nächsten Anverwandten und verzehrten das mitgebrachte Mahl. Jeder der Anwesenden brachte dann dem Ehepaare ein Geschenk dar. »Und hat min mutter geschenkt« — ich lasse hier Jobs Worte folgen — »ein schön kopfern Kessel, da man Gleser in weschet, kost 1 Gulden 4 Schilling, und ich ein Schindellad, dain stunden klein hulzerin Büchslin 7, da sie Species drin tun sollen, die in die Kochen gehören; Kringin zu Spangenberg schankt ein Schleier, Ludwig ir Sun schankt ein Instrument von Missen (Messing), da man die Phan ufsetzet, kost 15 albus; Eilchen ir Tochter ein gross holzerin Hofschüssel, da man Deller über Disch in wirfet, wenn man ein Essen utt will heben«. Job bemerkt besonders, dass die beiden Frauen, die das Mittagessen mitbrachten, dies den Eheleuten schenkten. Der Ehemann revanchierte sich, indem er die Anwesenden zum Abendessen einlud.

Wie die Fastnachtsfeier der Glanzpunkt der Wintersaison, so war das sogenannte Hirschessen der der Sommersaison. An einem schönen Sommertage versammelte sich der Rat mit allen seinen Beamten,

bis zum Ratsdiener herab, in einem der grossen Patriziergärten zu einem Festmahle, das mit einem grossen Trinkgelage verbunden war. Obligat war dabei, dass einer der Hirsche des Rates aus dem Hirschgraben verzehrt wurde; doch bildete der Hirschbraten nicht den einzigen Bestandteil des Mahles: Ochsen-, Schweine- und Hammelbraten, Kuheuter, Hasen, Hühner, Gänse, Eierkuchen, Zungen, das alles wurde in riesigen Mengen vertilgt; von weither liess man manchmal Delikatessen kommen; sogar Westfalen lieferte einmal dazu drei Schinken, für die man den hohen Preis von drei Gulden bezahlte. Der Verbrauch von Wein und Bier zählte nach Tonnen; namentlich in Bier suchte man aussergewöhnliches zu bieten, öfters findet sich Eimbecker und Nürnberger in den Rechnungen angegeben. Diese Orgie dauerte den ganzen Tag, und es folgte am andern noch eine entsprechende Nachfeier. Diejenigen, die nun nicht das Glück hatten, Ratsbeamte zu sein, also alle Frauen und sehr viele Männer, thaten sich gruppenweis zusammen und feierten in andern Patriziergärten während des Hirschessens gleichfalls Feste. Und da es bei diesen wegen der Anwesenheit der Frauen mässiger herging, so war auch die Ausdauer der Theilnehmer grösser als die der Hirschesser. Drei Tage währten diese Festlichkeiten wohl, während die Ratsfeierlichkeit nach zwei Tagen schon ihren Abschluss fand.

Im Herbste dieses Jahres trat durch äussere Umstände eine gewaltige Veränderung im Frankfurter Gesellschaftsleben ein, die auch für das Schicksal unseres Job von weitesttragender Bedeutung wurde. Auf dem denkwürdigen Reichstage zu Worms im Sommer 1495 war vom Könige Maximilian der ewige Landfriede dekretiert und zu seiner Aufrechterhaltung das später so berühmt oder berüchtigt gewordene Reichskammergericht als oberste Appellationsbehörde eingesetzt worden. Zum Sitze dieses höchsten Gerichtes wurde Frankfurt erkoren. Im September erging an den Rat die Weisung, ein geeignetes Sitzungslokal einzurichten. Man wählte dazu das Haus Braunfels; der grosse Saal desselben wurde nach den erfolgten Weisungen eingerichtet und ausgeschmückt. Job als Jurist wendet dieser neuen Institution die grösste Aufmerksamkeit zu; man merkt das an seinem Tagebuch. Er beschreibt die feierliche Einweihung des Sitzungssaales und die Vereidigung des Personales besonders ausführlich; die Veränderungen im letztern verfolgt er überhaupt sehr sorgfältig bis auf die Kouriere herab. Der König Maximilian war selbst hergekommen, um die Feier persönlich vorzunehmen und namentlich dem Präsidenten, dem Grafen Eitel Friedrich von Zollern, öffentlich die Instruktionen zu geben.

Durch die dauernde Anwesenheit des Reichskammergerichtspersonales trat in das gesellschaftliche Leben Frankfurts ein neues, dem höfischen Leben nahe stehendes Element ein, das in ganz andren Anschauungen sich bewegte, wie die an Freiheit gewöhnten Patrizier. Die Gerichtsherrn nahmen natürlich bald Fühlung zu den Frankfurtern; sie verkehrten auf der Limburger Trinkstube; aber so sehr sich die Gesellen derselben dadurch anfangs geehrt fühlen mochten, sie wurden durch die Anwesenheit jener Männer in ihrer alten Gemütlichkeit arg gestört; wenn der Kammergerichtspräsident allein drei Adelige zu seiner Bedienung mitbrachte, so wollte das zu den Gewohnheiten, wie sie auf der Stube herrschten, durchaus nicht passen. Die Gesellen fühlten sich sehr bald beengt, so beengt, dass sie nicht wagten, die Fastnacht nach altgewohnter Weise abzuhalten. »Alles blieb still, als ob wir sämtlich tot gewesen wären«, schreibt Job resigniert in sein Tagebuch; »das machten die vielen Prokuratoren, Assessoren und Kammerrichter«.

Die Gegensätze waren eben zu gross; auf der einen Seite die an ein umständliches Ceremoniell gewöhnten, steifleinenen Juristen, die überall eine affektierte Würde und vornehme Zurückhaltung beobachteten, auf der andern die lebensfrohen patrizischen Naturburschen, bei denen es anständig, aber ungezwungen herging. Es brauchte einige Zeit, bis man sich einander näherte. Erst langsam glichen sich die Gegensätze und natürlich nur bis zu einem bestimmten Grade aus. Beide Teile gaben etwas von ihren Gewohnheiten preis. Bei der Fastnachtsfeier im nächsten Jahre zeigt sich deutlich, wie die Trinkstube auf das Reichskammergericht Rücksicht nimmt. Vor der Feier werden nämlich die jungen, das ist unverheirateten Gesellen von dem Ehren- und Alterspräsidenten, dem Schultheissen Dr. Ludwig Marburg zum Paradies, auf die Stube beschieden; er legt ihnen dringend ans Herz, sich wohlanständig zu benehmen; insbesondere schärft er ihnen die neue Tanzordnung ein; sie sollen »im Danz sich nit in die Arm umbfahen als sunst, sundern anstatt desselben Umbfahens den Frauwen die Hend geben und züchtig neigen«. Es war das sicherlich eine Konzession an die höfische Sitte, wie sie der zeitige oberste Kammerrichter, der Markgraf Jakob von Baden, welcher dem Grafen von Zollern bald gefolgt war, und seine Beamten gewöhnt waren; denn man lud diese ein: »wolltent si dabi sin, so möge die Geselschaft fast woll liden, das si ir Gelt bi der Gesellschaft vorzeren«. Man hatte erwartet, sie würden die ganze Feier mitmachen; das geht aus Jobs Worten deutlich hervor; aber man täuschte sich sehr: am Sonntag erschienen sie nicht,

am Montag gleichfalls nicht; man wartete am Dienstag nach dem Essen mit dem Umzuge zu den drei Ordenskommenden; aber keiner liess sich sehen. Erst am Mittwoch Nachmittag, als die lustige Gesellschaft in Glauburgs Garten versammelt war, kam der Markgraf mit etlichen Assessoren angeritten und verweilte ein paar Stunden; sonst beteiligte er sich nicht.

Die meisten Patrizier werden übrigens froh gewesen sein, dass sie wieder unter sich waren, als die hohen Herren abzogen. Schon im Mai 1497, nachdem das Reichskammergericht kaum anderthalb Jahre hier gewesen, wurde es nach Worms verlegt. Dem scheidenden Markgrafen und obersten Kammerrichter zu Ehren veranstaltete der damals in Frankfurt ansässige Edle Eberhard von Heusenstamm ein solennes Festmahl in seinem Garten genannt Niedenau, bei dem ausser dem Markgrafen die angesehensten Kammerrichter, hohe Reichsbeamte und höhere Geistliche, auch Frankfurter Männer und Frauen anwesend waren. Ich glaube gewiss nicht zu viel zu schliessen, wenn ich sage, dass hierzu nur die angesehensten Frankfurter Familien eingeladen wurden, dass wir also in den hier Geladenen die Elite der Frankfurter Gesellschaft vor uns haben. Am stärksten vertreten ist die Familie Holzhausen, durch vier Personen, die Rorbachs durch drei, durch alle, die von der Familie um diese Zeit salonfähig sind, die Mutter und zwei Söhne; es finden sich ferner drei Glauburgs, ein vom Rhein, ein Knoblauch, ein Weiss, ein Schwarzenberg.

Wenn wir nun bedenken, dass alle jene Familien, die nur einen Vertreter stellten, damals sehr zahlreiche Repräsentanten aufzuweisen hatten, so scheint mir zweifellos, dass die Holzhausens für die erste Familie galten, und dass die Rorbachs und Glauburgs ihnen dem Range nach am nächsten standen.

Einer von den wenigen, die das Scheiden des Reichskammergerichtes von Frankfurt bedauerten, war Job. Nicht etwa bloss, weil ihm die Anwesenheit desselben zur Förderung seiner juristischen Studien gedient — das mag ja auch wohl stattgehabt haben — nein, er hatte unter den Beamten einen Freund gefunden, hatte eine Freundschaft geschlossen, die für sein Lebensschicksal von entscheidender Bedeutung geworden ist; dieser Freund war der Reichskammergerichtsadvokat Dr. Florentius von Venningen. Venningen war Geistlicher, ein hochbedeutender Mann, der abgesehen von seinen gründlichen juristischen Kenntnissen eine umfassende allgemeine Bildung besass, die er sich durch langes Verweilen in Italien und in andern fremden Ländern erworben hatte; er war sogar auch einer der ersten Kunstkenner seiner Zeit. Dieser Mann nun fand bald

grossen Gefallen an dem klugen und liebenswürdigen Jünglinge; er zog ihn mehr und mehr an sich heran. Und Job hinwiderum fühlte sich ausserordentlich zu dem weit älteren und erfahrenern Manne hingezogen; dieser ward ihm, der ja immer eine Stütze bedurfte, ein eifriger Förderer seiner wieder erwachten geistigen Bestrebungen. Job gab sich unter der Leitung des feinsinnigen Mannes eifrig den Studien hin; wir sehen das an seinen sich stets mehrenden Büchereinkäufen in der Messe; sie sind ausschliesslich juristischen und theologischen Inhaltes. Aber auch die schönen Künste wurden gepflegt, und gewiss charakteristisch ist es, dass Job als Geschenk von seinem Gönner Petrarcas sämmtliche Werke aufzählt; Job verehrte diesem als Gegengeschenk ein prächtig gearbeitetes Schachbrett. Ueberhaupt pflegten die Beiden nicht bloss gemeinsame Studien, sondern sie widmeten auch manchen Tag den Vergnügungen; sie machten miteinander an schönen Sommertagen Ausflüge, verkehrten zusammen in der Familie, ja einmal schossen sie sogar nebst andern bis tief in die Nacht hinein in Gesellschaft von Frauen mit Büchsen nach einer Scheibe.

Man merkt Job an, wie schmerzlich es ihm war, sich von dem Manne, den er so liebgewonnen, trennen zu müssen. Als Florentius sich mit seiner gesammten Habe zu Schiffe nach Worms aufmachte, wohin ja das Reichskammergericht verlegt war, gab Job nebst seinem Bruder Bernhard und einem Freunde, Jakob Neuhaus, dem Scheidenden das Ehrengeleite bis Höchst, nicht ohne feierlich zu versprechen, seinen Herzensfreund zu besuchen, sobald sich dieser in Worms häuslich eingerichtet habe. Und noch nicht vier Wochen später finden wir ihn in Worms, wo er sich dann zehn Monate ohne Unterbrechung aufhält. Und in diesen Wormser Aufenthalt fällt eine Sinnesänderung Jobs; hier beschloss er, Geistlicher zu werden, woran er früher — das geht aus allem hervor — nie gedacht hatte.

Doch bevor ich sein ferneres Schicksal verfolge, will ich eine Skizze des engeren Rorbachschen Familienlebens geben, wie es uns aus den Memoiren Jobs entgegentritt.

Das Haupt der Familie ist noch immer die Mutter, obgleich der eine Sohn schon gegen dreissig Jahre, der andere nur zwei weniger zählt; sie ist noch eine Frau in den besten Jahren, freilich von Zeit zu Zeit kränkelnd, so dass sie öfters Heilung in Bädern suchen muss. Aber in ihrem schwachen, zarten Körper wohnt ein lebhafter und energischer Geist; verhältnismässig früh musste sie lernen, auf eignen Füssen zu stehen. Sie hatte das Geschäft ihres Mannes freilich bald aufgegeben, wenn sie es überhaupt noch

fortgeführt, aber die Verwaltung des grossen Vermögens, von dem ein beträchtlicher Teil in Grundbesitz, der grösste in Papieren angelegt war, besorgte sie bis an ihr Lebensende selbst, und ihre Söhne, trotzdem sie schon längst erwachsen waren, durften die von ihr getroffenen geschäftlichen Massregeln nur ausführen. An den zahlreichen, zum Teil sehr umfangreichen Reparaturen des Aeussern und Innern der ihr gehörigen Häuser sehen wir, dass sie sowohl darnach strebte, den Ihrigen ein wohnliches Heim zu schaffen, als auch den Häusern ein Aeusseres zu verleihen, wie es dem Range und Ansehen der Familie entsprach. Und mit welcher Verehrung blicken ihre Kinder zu ihr empor! Vor allem Job. Wie freut er sich, wenn er in ihrem Auftrage etwas verrichten, Steuern auf den Römer tragen oder, mit Vollmachten ausgerüstet, Verträge abschliessen darf; wie hebt er bei jeder Gelegenheit ihr Rechtlichkeitsgefühl hervor — und wie gross ist endlich sein Schmerz, als er sie plötzlich verliert! Und trotz der grossen Last, die so lange Jahre auf ihren Schultern geruht, ist ihr doch eine gewisse Lebenslust geblieben. Sie nimmt regen Anteil an dem Leben der Stubengesellschaft, macht sogar Fastnachtsfeiern mit und beteiligt sich öfters an den Ausflügen der jüngeren Generation, freilich auch immer nur, wenn ihre eigenen Kinder dabei sind.

Und wie diese mit inniger Verehrung zu ihrer Mutter aufblicken, so hängen sie mit inniger Lieoe aneinander. Ich habe schon erwähnt, wie Job trotz seiner schweren Krankheit der Schwester an ihrem Hochzeitstage einen rührenden Liebesdienst erwies; sie tritt freilich, ebenso wie der jüngste Bruder Konrad, der ja fast immer im Auslande weilte, ziemlich zurück gegen Job und Bernhard.

Zwischen dem Vater und dessen Bruder hatte, wie ich darlegte, fast stets Entfremdung bestanden, die später in Abneigung und schliesslich in Hass überging; zwischen diesen beiden Brüdern dagegen herrschte stets die innigste Zuneigung. Es ist rührend, wie sie aneinander hängen. Der ältere, Bernhard — ich stelle ihn mir etwas derb vor, ohne besondere Geistesgaben — sorgt mit zärtlicher Aufmerksamkeit für den geistig regsamen, intelligenten, aber schwächlichen Bruder. Er führt ihn auf der Stube zu Limburg ein und versäumt nie, für ihn die Zeche zu zahlen, was Job als einen noblen Zug stets anmerkt. Jedesmal, wenn er von einer Reise zurückkehrt, überrascht er ihn mit kostbaren Geschenken. So liess er in Rom das Familienwappen in farbigen Edelsteinen anfertigen und dann in Frankfurt für seinen Bruder in einen goldenen Ring einfügen. Und als dieser in Worms weilte, da versorgte er ihn durch Briefe so

reichlich mit Nachrichten für sein Tagebuch über die Vorkommnisse in Frankfurt, dass man an den Erzählungen kaum merken würde, Job sei nicht in Frankfurt gewesen, wenn er nicht zu verschiedenen Nachrichten gewissenhaft den Zusatz gemacht: »Schrieb mir mein Bruder, als ich in Worms war«. Und diesen Briefen nach Worms waren wohl auch liebenswürdige Ueberraschungen beigefügt; so einmal ein prächtiges Tintenfass mit verschiedenen Behältern, das einen halben Gulden gekostet, ein anderes Mal ein kostbarer Kamm mit einem schönen Etui. Aber auch Job war dem Bruder in aufrichtiger Neigung zugethan; das spricht aus allem, was er über denselben berichtet. Gern duldete er eine gewisse Bevormundung in äussern Dingen von seiner Seite; er wusste ja, dass sie nur der Sorge um ihn entsprang. War Bernhard in Frankfurt, so nahmen sie stets nur gemeinsam an den Vergnügungen teil; zog er in die Ferne, so gab ihm Job meilenweit das Ehrengeleite; meldete Bernhard seine Ankunft, so zog er ihm entgegen, scheute sogar nicht den Weg nach Worms, um den von Italien kommenden Bruder dort zu überraschen, und vier Tage lang wurde dann im Verein mit andern jungen Frankfurtern auf Jobs Veranlassung die Freude des Wiedersehens gefeiert.

Auf Job selbst ist zwar vieles vom Vater übergegangen; von ihm hatte er die hervorragende Intelligenz geerbt, dazu ein unverdorbenes Gemüt und Freude am Leben; doch hat er auch vieles von der Mutter; ihr glich er in seinem Aeussern und in seinem sonstigen Wesen wohl mehr als dem Vater. Das Auftreten des Vaters hatte bei Lebhaftigkeit des Geistes und Intelligenz etwas derb Burschikoses an sich; Job dagegen erscheint als ein zarter, fast zimperlicher, doch lebhafter, geistreicher und feingebildeter Jüngling. Gleich dem Vater war er, wohin er kam, sofort beliebt; aber während dieser sich mehr durch seine volle Schönheit und durch kecken Uebermut die Herzen gewann, bezauberte Job durch sein sinniges Wesen. Der Vater hatte bei den jungen Frauen Glück gehabt, den Sohn sehen wir meist in Gesellschaft älterer; er erfreute sich grosser Zuneigung der Tanten und Basen, die miteinander wetteiferten, ihn mit den Erzeugnissen ihrer kunstgeübten Hände zu schmücken. Und so wird es ihm schliesslich nicht allzuschwer geworden sein, sich des Gedankens ans Heiraten ganz zu entschlagen und Geistlicher zu werden. Nach allem, was wir wissen, hat ihn ein solcher Schritt keine Ueberwindung gekostet. Freilich hatte er denselben nicht schon bei seiner Rückkehr aus Italien vorgehabt; er wollte als Jurist Carriere machen und vielleicht als Stadtsyndicus seiner Vaterstadt in Ehren dienen.

Auch das Heiraten wies er damals nicht so weit von der Hand; eine der ersten Notizen seines Tagebuchs erzählt, wie ihm ein Freund ein halbes Quart Malvasierweins verehrt gegen die Versicherung, dass er, wenn er eine Frau nähme, jenem ein ganzes Quart gäbe.

Bei jenem Besuche zu Worms fasste er den festen Entschluss, sich dem geistlichen Stande zu widmen; dass dabei der Einfluss des Dr. Florentius von bestimmender Bedeutung gewesen, dürfen wir wohl annehmen. Dieser machte von Worms aus eine grössere Reise mit Job, vermutlich um ihm eine passende Pfründe zu verschaffen; in Speier waren sie am bischöflichen Hofe mehrere Tage, in Landau, in Mainz. Job zog mit seinem Bruder Bernhard sogar nach Köln, doch ohne Ergebnis. Da bot sich plötzlich in der eigenen Vaterstadt etwas Passendes. Am 19. August 1498 starb der wegen seines Körperumfangs berühmte Kanonikus des Bartholomäusstiftes, Johannes Sommer. Job bewarb sich um die Nachfolgerschaft, und schon am folgenden Tage ward er jüngster Kanonikus; freilich nicht ohne dass der damalige Stiftsdechant, Johann von Greiffenstein, der fortwährend mit seinen Kanonikern in Streit lag, die Wahl anfocht; doch wurde dieser bald zur Ruhe gebracht und gab denn auch seine Zustimmung. Noch hatte Job keine Weihe erhalten; er empfing die sieben in gemessenen Zeiträumen nacheinander im Laufe von dreieinhalb Jahren; am 4. März 1501 war er Priester. Drei Tage vorher hatte ihm die Mutter feierlich vor Zeugen jenes prächtig geschriebene und mit kunstvollen Deckelbeschlägen versehene Missale geschenkt, das jetzt noch im Frankfurter Museum ausgelegt ist, und in dem sich auch Eintragungen von Jobs Hand befinden.

Langsam wie sein äusserliches Priesterwerden geht auch seine innere Umwandlung vor sich. Das Familien- und Gesellschaftsleben bleibt zunächst ganz dasselbe wie früher. Er verkehrt noch auf der Trinkstube und macht die geselligen Feste derselben mit; ja zu übermütigen Streichen ist er noch wohl aufgelegt. Zwei Monate nach Jobs Wahl heiratete Dr. Johann Glauburg zum dritten Male. Sein bisheriges Eheleben war kein glückliches gewesen. Seine erste Frau, die ihm Treulosigkeit vorgeworfen, hatte ihn Jahre lang mit unversöhnlichem Hasse verfolgt, aber vergeblich Lösung der Ehe in Rom nachgesucht; sie war über dem Prozesse gestorben. Er heiratete eine andere; aber die wurde am Tage nach der Hochzeit krank und starb einige Wochen später. Das muss ihn sehr missgestimmt haben; als er nun zum dritten Male sein Heil versuchte, liess er keine Einladungen zur Hochzeit ergehen, und da drang denn am Abend der Vermählungsfeier Job nebst einigen Freunden und einem Flötenbläser

in sein Haus, und man tanzte dort bis in die Nacht hinein. Nach wie vor verkehrte Job in dem Gesellschaftskreise seiner Familie; auf einem Gastmahle ereignete es sich, dass ihm eine der anwesenden Frauen einen Kranz aufsetzte, wodurch er gezwungen wurde, die anwesende Gesellschaft zu einem Mahle bei sich einzuladen. Noch einmal wird er ausführlich in seinen Aufzeichnungen, als er von diesem Gastmahl erzählt; er zeichnet sogar den Speisezettel auf.

Aber allmählich zieht er sich doch von dem gesellschaftlichen Leben zurück; die Ausführlichkeit seiner Aufzeichnungen lässt immer mehr nach; während er im Jahre 1500 noch die Beschreibung eines Schützenfestes mit grosser Breite ausführt, finden sich bald darauf nur Geburts-, Hochzeits- und Todestage aus den befreundeten Familien eingetragen; überhaupt scheint damals eine gewisse Bitterkeit über ihn gekommen zu sein, die er sogar sein ihm doch früher so liebes Tagebuch fühlen liess; unbarmherzig fing er an durchzustreichen, was ihm nicht mehr der Erinnerung wert dünkte. Und dieser grosse Umschwung in seiner Stimmung hat wohl vorwiegend körperliches Leiden zum Grunde gehabt. Job kränkelte schon länger, ohne dass man zu ernsten Befürchtungen Anlass zu haben glaubte. In diesem Zustande traf ihn plötzlich ein unendlich schmerzlicher Schlag, der die Katastrophe beschleunigte.

Am 19. Dezember 1501 starb ihm nämlich unerwartet die liebe Mutter. Der Schreck über ihre plötzlich eingetretene, heftige Krankheit und ihren schnellen Tod setzten ihm hart zu; er fühlte quälende Schmerzen in der linken Seite. Man liess ihm zur Ader zwischen den beiden grössten Zehen des linken Fusses; das linderte seine Schmerzen. »Es war dies mein erster Aderlass«, so schliesst er seine Aufzeichnungen; »und auch sein letzter!« fügt eine andere Hand hinzu. Schon am 15. Mai folgte er der Mutter.

Mit Job wurde der letzte Rorbach zu Grabe getragen, der das Interesse der Nachwelt verdient. Zwar pflanzte sich die Familie durch Bernhard noch fort; aber nur kümmerlich. Die Epigonen treten immer mehr zurück, und fast unmerklich verschwindet das einst so stolze Geschlecht vom politischen und gesellschaftlichen Himmel Frankfurts, an dem es einst als einer der schönsten Sterne geglänzt hatte. Im Jahre 1595 starb Margarethe Rorbach, die letzte ihres Geschlechtes, als Gattin Johann Adolfs von Glauburg.

---

# IV.

## Johann von Soest, Stadtarzt in Frankfurt am Main, 1444—1506.

### Ein Beitrag zur Litteratur- und Kulturgeschichte des ausgehenden Mittelalters.

Von C. Reuling.

---

Wie in den bildenden Künsten können wir auch in der Litteratur von Kleinmeistern sprechen. Die meisten litterarischen Erzeugnisse des fünfzehnten Jahrhunderts sind Arbeiten von solchen; wir lesen sie lediglich aus historischem oder kulturgeschichtlichem, nicht aber ästhetischem Interesse. Zu diesen Kleinmeistern aus der Zeit des ausgehenden Mittelalters gehört auch der heute nur wenig gekannte und kaum gelesene Johann von Soest. Seine Arbeiten sind freilich nur von litterargeschichtlichem Interesse; aber auch der Historiker findet in seinen Werken für die Kulturgeschichte, welche für jenen Zeitraum noch so dürftig und lückenhaft ist, manche nicht unwichtige Beiträge.

Kurze Notizen über Johann v. Soest finden sich bei: Gervinus, Geschichte der deutschen Dichtung Bd. II; S. W. Schaefer in seinem Grundriss der Geschichte der deutschen Litteratur; Koberstein, Geschichte der Nationallitteratur Bd. I; Prutz, Litterarisches Taschenbuch Jahrg. 1846. — Abgedruckt wurde ein Teil seiner Arbeiten nebst biographischen Vorbemerkungen in dem Frankfurtischen Archiv für ältere deutsche Litteratur und Geschichte, herausgegeben von J. C. v. Fichard Bd. I.

Unser Dichter gehört bei weitem nicht zu den Sternen ersten Ranges; grossen poetischen Schwung und schönen Versbau dürfen wir von ihm nicht erwarten. Hierin teilt er die Fehler seiner Zeit:

»Die ganze Periode hat kein dichterisches Kunstwerk hervorgebracht, welches auch nur elementare Ansprüche an Reinheit der Form zu befriedigen vermöchte«.[1]

Sein Vater, Rotcher Grumelkut, war Steinmetz zu Unna in Westphalen. Er verheiratete sich mit Wendel Husselyn in dem Jahre, als »dy Bemer laghen für Soest«, d. h. 1444, da die Soester ihre Unabhängigkeit siegreich gegen den von einem Hussitenheere unterstützten Erzbischof Dietrich von Köln verteidigten.

Aus der Ehe Grumelkuts stammten drei Kinder, deren ältestes, Johann, unser Dichter ist. Schon in der zarten Jugend hatte der arme Bursche das Missgeschick, mit heissem Oel verbrannt zu werden, dass man fürchtete, er werde die Sehkraft verlieren. Seine Mutter machte desshalb eine Wallfahrt mit ihm, und dieser glaubt es Johann zu verdanken, dass ihm das Augenlicht erhalten wurde. Bald nachher starb sein Vater; die Mutter zog mit ihm nach ihrem Geburtsorte Wale, wo sie sich wieder verheiratete, dann nach Menden und endlich nach Soest zu ihren dortigen Verwandten.

Hier erwarb ihm seine schöne Stimme allenthalben Freunde; man forderte ihn auf zu singen und Johann

Gelich zu singen ich an hub
Umb sus frolich und fur da hyn.
Das myr bracht gonst und guten gwyn.

Wie seine musikalischen Anlagen später den Anstoss zu seinem wechselreichen Leben gaben, so brachten sie auch jetzt sein erstes Abenteuer zu Stande. Es kam nämlich ein Gaukler nach Soest, welcher in der Stimme des Chorschülers ein wertvolles Kapital sah und den Kleinen bereden wollte, mit ihm davonzulaufen. Wirklich gelang es seinen Schmeicheleien und den verheissenen goldenen Bergen, Johann für sich zu gewinnen und mit ihm aus Soest zu fliehen. Die Mutter aber bemerkte bald die Abwesenheit des Söhnleins; Reisige der Stadt holten die Beiden ein und brachten den Entlaufenen der besorgten Mutter zurück.

Es war ein Glück, dass diese Flucht vereitelt wurde, denn das Schicksal hatte Johann für etwas Besseres bestimmt, als singend und gaukelnd auf den Märkten herumzuziehen. Herzog Johann von Cleve, mit dem Beinamen das Kind von Gent, kam nach Soest und war von dem Gesange des Jungen so entzückt, dass er ihm den Vorschlag machen liess, ihn an seinem Hofe auszubilden. Mit Freuden nahm

[1] Scherer, Geschichte der deutschen Litteratur.

Johann das Anerbieten an; wieder wurde er heimlich in einen Wagen gepackt und fort ging es nach Cleve zu. Vergebens eilt die Mutter nach; vergebens wirft sie sich dem Herzoge zu Füssen, um ihr Kind wieder zu erhalten; vergebens beschwört sie ihren Liebling, mit ihr nach Hause zu kehren. Johann überhört ihre Bitten; er sieht nur die glänzende Zukunft, und die Erfüllung seines Lieblingswunsches, ein tüchtiger Sänger zu werden, macht ihn taub gegen die Klagen der Mutter. Auf die Vorstellungen der Hofleute hin, welch glänzendes Loos dem Sohne beschieden sei, willigt diese endlich in die Trennung; von dem Herzoge reich beschenkt kehrt sie nach Soest zurück. Johann aber eilt an den Hof zu Cleve. Hier umfängt ihn prächtiges Leben, glänzendes Treiben. Herzog Johann war in seiner Jugend an dem Hofe Philipps von Burgund, des Bruders seiner Mutter, erzogen, sein Gesichtskreis durch mehrere Reisen erweitert worden.[1] So hatte er seine Schwester Agnes, welche mit dem Könige von Navarra vermählt war, in ihre künftige Heimat gebracht, später 1450 eine Reise ins gelobte Land unternommen.[2] In Italien fand er glänzende Aufnahme. »He tuefdemon met overkoestlichen Gerychten eethens und dryanckens, in visentyrongen met koestlichen schonen Frouwen und Jungfrouwen, darunder Lucretia als syne Uytgesonderte, met hovyren, dantzen, springen. In diesen Triumphen sweefden und liefden dese joegentliche Prinze Johann van Cleve in Rome«.[3]

Die Pracht und Ueppigkeit des Hoflebens, welche der junge Herzog kennen gelernt hatte, suchte er in Cleve in gleichem Maasse zu entfalten. Er selbst galt als Zierde der Ritterschaft; in der Soester Fehde hatte der Bischof Diether vor der Schlacht ihm einen Zweikampf angeboten;[4] als aber Marschall Namur die Annahme der Forderung überbrachte, wurde dieser von dem Bischof gefangen genommen; er selbst entzog sich dem Zweikampfe mit dem Herzog Johann. Sogar die Feinde ehrten ihn, und von den abziehenden Böhmen kamen einige, um den tapfern Fürsten zu sehen.[5] Gert van der Schuren schreibt über ihn »van Schoenheit der Personen, van Vrömicheid des Liefs, van grotem subtilen Verstande der Sinnen, van ongetwivelde Vollbrengonge der Gelofften etc. daer were, sunder Behulp eyniger geverveder Rheden, hier vuele van tho schriven —

---

[1] Gerts van der Schuren Chronik.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda.
[4] Archiv für Geschichte des Niederrheins, herausg. v. Lacomblet. Bd. IV.
[5] Gerts van der Schuren Chronik.

und maicken oen alsdan hiermit als hy eyget[1] en onstraeflicke Memoire und Gehoichniss synes behoirlecken Prys, up dat syn Erven und Naevolger sich daran spiegeln und Exempel daran nemen mögen«.

Es war kein Wunder, dass der kleine Johann v. Soest in dieser Umgebung gar bald das einfache Elternhaus vergass, zumal ihm, als des Herzogs erklärtem Lieblinge, von allen Seiten Huldigungen dargebracht wurden, dass nach seiner Aussage

Hoffertig da von wart
Myn gemutt.

Er war in die Singschule gekommen, wo er solfeggiren, den Kontrapunkt und komponieren lernte und sich bald vor allen Schülern auszeichnete. Eine glänzende Zukunft schien sich ihm zu eröffnen, denn lag auch in Deutschland die Pflege der Musik im fünfzehnten Jahrhundert noch ziemlich darnieder[2] und konnten die Musiker auf keine besonders gute Versorgung rechnen, so setzte man dagegen in den angrenzenden Niederlanden den Sängern sogar Belohnungen aus. Adrian Petit Coclius sagt: »in urbibus Belgicis, ubi cantoribus praemia dantur ac ob praemia adipiscenda nullus non modus et labor adhibetur«.

Ueberhaupt war ja in jener Zeit die Blüte der Niederländischen Musik und die Stellung der Musiker gegenüber den Grossen eine ihrer Würdigkeit entsprechende.[3] Das Verhältniss Karls des Kühnen zu seinen Sängern war das einer halbvertraulichen Gemütlichkeit; freilich gab es auch Fürsten, welche in ihrer Sängerkapelle nur Bediente sahen, die zum Glanze des Hofes gehörten, was Matarazzo in seiner Cronica di Peruzio trefflich erläutert, indem er aufzählt: »cavalli, muli, cani, sparvieri, ucelli, buffoni e cantori e strani animali, come e atto di vero signore«.

Auch Johann sollte erfahren, wie leicht sich die Gnade des Herzogs in Ungunst verwandeln konnte. Eines Tages kamen zwei Sänger aus England, welches in früherer Zeit sehr musikalisch, fast der Rivale der Niederlande gewesen ist,[4] an den Hof von Cleve. An ihrem Gesange merkte Johann, der sich bisher für einen Meister in seiner Kunst gehalten hatte, wie viel er noch zu lernen habe. Niedergeschlagen hierüber suchte er sich den Beiden zu nähern und ihre Gunst zu erlangen. Wirklich erklärten sie sich bereit, ihn zu unter-

---

[1] Verdient.
[2] Ambros, Geschichte der Musik.
[3] Ebenda.
[4] Ebenda.

richten und forderten ihn auf, zu ihnen nach Bruck in Flandern zu kommen. Doch Johann wollte nicht heimlich von seinem gnädigen Herrn fliehen; er bat den Herzog um Urlaub, um sich in seiner Kunst zu vervollkommnen. Dieser aber schlug es ihm mit dem Bemerken ab, dass er für ihn genug könne. Allein Johann liess sich nicht entmutigen; immer von Neuem begehrte er seine Entlassung, bis ihm der Herzog voll Zorn zurief, er möge an den Galgen laufen. Noch an demselben Abend wurde er in den Turm geworfen; als er jedoch standhaft darauf beharrte, aus dem Dienste des Herzogs zu gehen, führte ihn ein Kammerknecht aus der Stadt. Den Herzog aber reute sein Benehmen; ein zweiter Kammerknecht ward abgesandt, um Johann zu bitten, dass er bleiben möge. Sein Herr wolle den Zorn ablegen, und alles solle vergeben und vergessen sein. Allein die Liebe zur Kunst war in Johann zu mächtig, als dass ihn die lockenden Anerbietungen schwankend gemacht hätten. Trotz aller Versprechungen blieb er unerbittlich und ging nach Bruck, wo die beiden Meister aus England seiner harrten. Nachdem er bei ihnen längere Zeit studiert hatte, kam er nach Ardenburg

Im styfft wart ich eyn capellon
Des gab men myr eyn gutten lon;
Jars sess pfunt grott anfenglich nam.

Als das Jahr verflossen war, wollte man seinen Gehalt verdoppeln, um ihn zum Bleiben zu bewegen. Sein unruhiges Blut und die Lust am Wandern liessen ihn aber keine feste Stätte finden. Er wandte sich zuerst nach Mastrich und fasste dann den Plan, nach Welschland zu gehen. In Cöln aber schickte der Erzbischof Hermann zu ihm, und nachdem er eine Probe seiner Kunst abgelegt, bewog er ihn, bei seinem Bruder Landgraf Ludwig in Cassel als Hofsänger zu bleiben.

Die ganze Zeit über scheint Johann ein ziemlich lockeres Leben geführt zu haben. Er erzählt, dass er zu allen tollen Streichen bereit gewesen, der Wollust und der Sünde ergeben sei. Mag er auch hierin, der Sitte der Zeit folgend, welche es liebte, sich in Selbstanklagen zu ergehen, etwas übertrieben haben, so wird doch ein gut Teil Wahrheit bleiben, denn in Bezug auf Sittlichkeit war man, namentlich an den Höfen, durchaus nicht allzu streng.

Und Ludwig der Freimütige, der neue Gebieter Johanns, ist keine Ausnahme von der Regel gewesen, denn letzterer sagt von dem Landgrafen, dass er

Den hubschen freulyn nyt gehass

gewesen sei.

Wohl war Ludwig früher einmal mit Herzog Wilhelm von Sachsen, der 1466 zu Hirschfeld eine Vereinigung der streitenden hessischen Brüder Heinrich und Ludwig zu Stande bringen wollte,[1] wegen der Maitresse Katharine von Brandenstein, der späteren Gemahlin des Herzogs, in Streit geraten, weil er diese nicht wie eine Fürstin achten und ehren wollte.[2] Gewiss aber bestimmten sein Handeln in dieser Angelegenheit nicht Gründe der Sittlichkeit, sondern sein Hochmut wird ihn dazu veranlasst haben, denn »Landgraf Ludwig war gar abentheurisch, mannlich und kühne und war ein weidlicher Fürst, aber gar unleidlich und böses Vertrages; wer ihn hochmütigen wollte, dem vergalt ers mit gleicher Münz, darum hiess er der abentheuerliche Landgraf«.[3]

Der Landgraf versagte seinen Untertanen kein billiges Gesuch;[4] er verband mit den Tugenden die Fehler der alten Ritter, eine rücksichtslose Eifersucht auf seine fürstlichen Vorrechte. Seine ganze Regierung war voll Unruhe; er hatte mit Feinden auf allen Seiten zu kämpfen. Zuerst gegen Erzbischof Dieter von Mainz, wobei er 1300 Reisige, alle in blau und weiss gekleidet, ins Feld führte.[5] Besonders aber lag er mit seinem Bruder Heinrich in Streit, der von Hans von Dörnbergk genährt, jahrelang das Land verwüstete;[6] trotzdem die Verbitterung Beider zunahm, brachte Ludwig nie seinem Bruder Feinde auf den Hals.[7]

Johann blieb zwei Jahre an dem Hofe des Fürsten; er hatte dort einen guten Gehalt, welchen er aber mit »fressen, saufen, tanzen, springen und andern bösen Dingen« in dulci jubilo durchbrachte. Er muss sich dort sehr wohl gefühlt haben, denn er sagt: »zu Cassel wer ich blyben kleben«, wenn nicht der Tod Ludwigs dem fröhlichen Treiben mit einem Male ein Ende gemacht hätte. Als Ludwig von dem Reichstag zu Regensburg zurückgekehrt war und sich zu einer Fehde gegen den Coadjutor des Stiftes Fulda, Graf Johann von Henneberg, rüstete, starb er plötzlich;[8] sein Tod, wahrscheinlich durch Gift herbeigeführt, wurde dem heiligen Bonifacius zugeschrieben:

---

[1] Hessische Chronica v. Dilich.

[2] Anonymi Chronicon Thüring. et Hess.

[3] Dasselbe.

[4] Winkelmanns Gründliche u. wahrhaftige Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld.

[5] Ebenda.

[6] Hessische Chronica v. Dilich.

[7] Winkelmann.

[8] Ebenda.

»Aber St. Bonifacius wolte sein Stift fortmehr unbeschedigt haben, und durch Gottes Schickung reit der Fürst gain Reichenbach, durch Lust, ein Schwetzer schwieg es kaum, was da gesagt ward, doch so war ein gemein Gerichte, er sollte aus einer Spaitflaschen getrunken haben; und alsbald war er krank und starb, dass man sagte, ime were vergeben, anno d. 1471«.[1]

Johann muss in guten Beziehungen zu dem Landgrafen gestanden haben, denn er beklagt betrübt den Tod des edlen Herrn. Seinen Schilderungen nach scheinen überhaupt die Sänger auch in Deutschland eine grössere Achtung genossen zu haben, als die Musiker. Die Instrumentalmusiker für das gewöhnliche Bedürfniss waren allgemein verachtet; man erblickte in ihnen Strolche: »Spielleut und Gaugkler sind nicht wie andre Menschen, denn sie nur einen Schein der Menschheit haben und fast den Todten zu vergleichen sind«.[2]

Von Neuem ergriff Johann den Wanderstab, und sein Schicksal führte ihn an den Hof des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz, welcher nach dem Tode seines Bruders Ludwig die Regierung für den kaum einjährigen Philipp übernommen hatte. Er war ein Liebhaber der Musik, besonders vom Singen;[3] Clara Dettin, seine Maitresse, hat ihn zuerst durch die Anmut ihrer Stimme gewonnen, und er nennt diese Freundin in mehreren Urkunden seine Sängerin. An seiner Erziehung unter Lehrern wie Hans Ernst Landschad von Steinach und Kaplan Matthias von Kemnat, fehlte nichts, was einen grossen Fürsten bilden konnte. Mitten unter den Waffen und bei den wichtigsten Staatsgeschäften beschäftigte er sich mit dem Lesen alter Autoren;[4] an seinem Hofe sah man überall Ordnung; Pracht wurde nur entfaltet, wenn es die Ehre des Kurfürsten forderte, dann aber in dem höchsten Maasse. Friedrich selbst pflegte bei solchen Gelegenheiten munter und lustig zu sein; er scherzte gern mit den Frauen und liebte eine interessante Unterhaltung.[5]

Hier lebte Johann eine lange Reihe von Jahren. Nachdem er eine feste Anstellung erhalten hatte, verheiratete er sich und gab sein früheres, wildes Treiben auf. Bald trat sogar ein mächtiger Umschwung in seinen Verhältnissen ein, und er sagte dem Künstlerleben überhaupt Valet, um als Arzt sein Heil zu versuchen.

---

[1] Anonymi Chron. Thur. et Hess.
[2] Sächsisches Weichbild- u. Lehnrecht, lib. 3, art. 45 im Gloss.
[3] Kremer, Geschichte Friedrichs I.
[4] Ebenda.
[5] Ebenda.

In unseren Verhältnissen würde freilich eine solche Wandlung mit den grössten Schwierigkeiten verknüpft gewesen sein; im Mittelalter gab es, mit Ausnahme der Professuren, keinen Beruf, dessen Ausübung an die Absolvierung eines Studienkurses auf der Universität geknüpft war.[1] Zur Immatrikulation war kein Ausweis über frühere Studien nötig; sehr Viele, die sich in die Matrikel der Universität eintragen liessen, waren nur sehr mangelhaft vorbereitet und erhielten von den Magistern der Artistenfakultät den entsprechenden Unterricht.[2]

Damals war die Blütezeit der Heidelberger Universität. Kurfürst Philipp, selbst wissenschaftlich gebildet, versammelte ausgezeichnete Gelehrte an seinem Hofe, wie Johann von Dalberg, Rudolf Agricola, Konrad Celtes, Jakob Wimpfeling, Johann Reuchlin.[3] Er bemühte sich, das rege geistige Leben seines Hofes auch in den Kreis der Universität zu übertragen. Wie selbstbewusst und hartnäckig aber diese Korporation trotz aller Vergünstigung war, zeigt sich recht, als Philipp durchsetzen wollte, dass noch bei Lebzeiten des ersten Professors der Medizin, Erhard Knab von Zwyfalten, ein Laie als Nachfolger ernannt werden sollte.[4] Die Universität schlug diesen Wunsch rundweg ab und erwählte nach Knabs Tod Martin Rentz zum ersten Professor, während der Kurfürst Jodocus mit dieser ersten Professur betraut wissen wollte. Erst als 1482 die päpstliche Bulle eintraf, dass Laien, auch Verheiratete, als ordentliche Professoren der Medizin angestellt werden könnten, gab die Universität nach und zahlte Jodocus seine Besoldung, jedoch mit der Protestation, dass sie dies nur aus schuldiger Ehrfurcht vor dem Kurfürsten thue.[5]

In früheren Zeiten war die medizinische Fakultät am schwächsten besucht; nach einer statistischen Notiz aus Leipzig aus dem ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts hatten die Mediziner nicht leicht über 4—6 Scholaren.[6] Sie gewährte schon nach zwei Jahren das Baccalaureat und nach weiteren zwei Jahren die Doktorwürde.[7]

Nach dem Tode seiner Frau hatte Johann die Absicht, Geistlicher zu werden, und bat den Kurfürsten, ihm eine Pfründe zu ver-

---

[1] Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg.
[2] Kaemmel, Geschichte des deutschen Schulwesens.
[3] Hautz.
[4] Ebenda.
[5] Ebenda.
[6] Paulsen, Gründung der Universitäten im Mittelalter, in Sybels historischer Zeitschrift, N. F., Band IX.
[7] Kaemmel.

schaffen, zu denen nicht selten solche gelangten, die nur zu lesen, zu singen und lateinisch zu sprechen verstanden. Trotz aller Mühe konnte er aber keine erlangen; der Kurfürst vertröstete ihn von dem einen zum andern Male, bis eine zweite Heirat diese Pläne von selbst zu nichte machte.

Originell wie sein ganzes Leben ist diese Geschichte seiner zweiten Verlobung. Eines Tages stand er auf der Brücke zu Heidelberg, als ein Bekannter, Melcher Hecht, mit seiner Frau und Schwester Margaretha vorüber ging, welch letztere dem Herrn Doktor ganz ausnehmend gefiel. Als ihn Melcher Hecht aufforderte, mit in den Garten zu gehen, wohin sich die Familie begab, willigte er gerne ein. Die Liebe zu der schönen Margaretha machte grosse Fortschritte, und noch an demselben Abend begehrte er sie zur Frau.

Aeusserst gelungen ist die Art, wie Johann seine Geliebte ausforscht, ob sie ihm gewogen sei. Er frägt sie, ob sie ihn, wenn er allein im Neckar liege und ausser ihr Niemand Hülfe bringen könne, wohl ertrinken liesse, und ist glücklich, als Margaretha ihm Rettung verspricht.

Als am nächsten Morgen der Bruder, welcher sein Freiwerber war, die Einwilligung brachte, da lud er ihn zum Essen ein und beide

Assen, druncken, dass es kracht.

Zu Pfingsten wurde die Hochzeit Johanns gefeiert, zu welcher der Fürst Wildpret, Fische, Malvasier und bayrisch Bier lieferte. Da der Bräutigam nicht tanzen wollte, weil seine Frau in demselben Jahre gestorben war, so lud er am andern Tage Bettler zu sich ein, die von ihm bewirtetet wurden und mit den alten Bettelweibern tanzen mussten.

Der Vater der Braut aber zürnte, weil er seiner Tochter ein Vermächtniss von tausend Gulden bei ihrer Verlobung auszahlen sollte. Der Hauptgegenstand des Streites war ausserdem das Halbteil eines Hauses, welches der Vater nicht herausgeben wollte. Johann, zornig hierüber, drang in das Haus, dessen er sich, wenn es nötig wäre, mit Gewalt bemächtigen wollte. Die ganze Stadt kam hierüber in Aufruhr und der Fürst sandte drei Räthe, die Johann bei seiner Ungnade befahlen, keine Gewalt zu gebrauchen, sondern sein Recht auf friedlichem Wege zu suchen. Als er sich auch jetzt noch nicht zufrieden geben wollte, wurde er belehrt, dass er alle seine Gerechtsame verliere, wenn er Gewalt anwende. Da gab er nach, und bei der angestellten Klage wurde beschlossen, dass er

Das nu hausz hynden nemen solt.

Kurze Zeit darauf begehrte Johann aus dem Dienste des Kurfürsten entlassen zu werden, da er vom Marschall Hans vom Drott bei Tische beleidigt worden war und eine Sühne, die er verlangte, nicht erhalten konnte. Ludwig wollte ihn aber nicht ziehen lassen, und erst nach Verlauf eines Jahres gelang es ihm, seinen Abschied zu erhalten. Er pilgerte nach Worms, wo er eine Anstellung als Arzt erhielt; der Rat ehrte ihn sehr, sein Gehalt war aber so klein, dass es ihm ziemlich dürftig erging. Seine pekuniären Verhältnisse besserten sich etwas, als 1495 der Reichstag zu Worms ausgeschrieben wurde, den Maximilian und mit ihm eine glänzende Versammlung von Fürsten und Edelleuten besuchte. Dass bei den wilden Gelagen der Herren oft ein Arzt nötig war, ist sehr einleuchtend, denn »es haben sich die Edelleut mit saufen auf diesem Reichstag ziemlich säuisch gehalten; eines Abends waren ihrer 24 zum Schwanen, die assen einander rohe Gäns zu mit Federn, Fleisch und anderm und tranken und verwüsteten 174 Maass Wein, denn sie zwangen einander mit Wein.«[1]

Doch die Herrlichkeit war nur von kurzer Dauer, und die Einnahmequellen Johanns wurden noch ausserdem durch den Wegzug der Geistlichen sehr verringert. Schon früher hatte das Kapitel von Worms Streitigkeiten mit dem Rate eines Weinschankes wegen gehabt. Dieselben erneuerten sich unter Bischof Johann von Dalberg wieder wegen Besetzung der Aemter, und die Geistlichkeit beschloss, aus der Stadt zu ziehen. Der Rat wollte sie daran hindern; die Geistlichen aber, da der Bischof mit der Sache einverstanden war, kehrten sich nicht daran und zogen 1499 aus Worms.

Nun war auch das Bleiben Johanns nicht länger, denn es gab gar wenig Rezepte zu schreiben. Wieder griff er zum Wanderstabe und nahm in Oppenheim die Stelle eines Stadtarztes an. Doch schon im Jahre 1500 finden wir ihn als Stadtarzt in Frankfurt am Main angestellt, wohin er sich früher mehrere Male vergeblich gewandt hatte.[2] Sein Dienstbrief ist in Kriegks Deutschem Bürgertum nach dem im Stadtarchiv aufbewahrten Original abgedruckt; sein Gehalt betrug 16 fl. jährlich, auch wurde er von Mahlgeld, Bede und Ungeld befreit. Dass Johann in seinem neuen Berufe ebenso tüchtig wie in dem früheren künstlerischen gewesen sein muss, geht daraus hervor, dass ihm der Rat der Stadt nach zwei Jahren eine Zulage von 8 fl. gewährte und ihn auf weitere sechs Jahre verpflichtete.

[1] Wormser Chronik v. F. Zorn.

[2] Ueber seine Anstellung und Gehaltsverhältnisse sind die Bürgermeister-[illegible] Frankfurter Stadtarchivs zu vergleichen.

Im Mittelalter war der Bedarf an akademisch gebildeten Aerzten ein recht geringer; nur in grösseren Städten gab es einen Stadtarzt, der einen Kursus der medizinischen Fakultät absolviert hatte, was aber auch nur wenig Gewähr bot, dass den Studierenden die Krankheitserscheinungen besser bekannt wurden, als den Barbieren, Schäfern und Henkern.[1] Ueberall duldete man neben den Aerzten Heilkünstler ohne wissenschaftliche Bildung, Bader, Barbiere und eigentliche Chirurgen, zwischen denen unaufhörlich Hader herrschte.[2] Auch Aerztinnen kommen nicht selten vor und zwar sowohl jüdische, wie christliche.[3] Interessant für das Benehmen der Aerzte gegen die Kranken ist die bei Lersner IV. 58 unter »Vorsorg der Kranken« angeführte Verordnung von 1502, »den Doctoribus der Stadt Aerzte sagen, so sie zu den Patienten ersucht werden, dass sie dann gutwillig seien, freuntlicher Meinung ihr jeder dem andern nit verhalten und mit getreuem Fleiss mit einander rathschlagen, was mit den Patienten zu thun noth sein will«. Im Allgemeinen muss der Beruf als Arzt kein sehr gewinnreicher gewesen sein, denn Johanns Dienstbrief enthält den Passus, dass er von Abgaben nur dann befreit sei, wenn er keine Kaufmannschaft treibe; früher, 1454, hat sogar ein wissenschaftlich gebildeter Arzt als Nebengeschäft in seinem Hause Bier verzapft.[4] Viele Aerzte führten, wie Gewerbtreibende, ein Aushängeschild, das häufig ein Harnglas gewesen ist.[5]

Nach langen Wanderfahrten hatte somit Johann endlich in Frankfurt am Main eine dauernde Stätte gefunden. Die schöne Stadt am Main muss ihm sehr gefallen haben, und er hat gewiss seine neue Heimat bald liebgewonnen, denn sein Spruchgedicht zu »Lob und Ehre der Stadt Frankfurt« stellt die Vorzüge derselben ins hellste Licht. Hier beschloss er auch sein wechselvolles, abenteuerliches Leben. Er starb 1506; sein Grabstein in der Bartholomäuskirche hat die Inschrift

Hic ex Susato Steinwert cubat ecce Johannes,
Cantandi et medica doctor in arte potens.
Obiit 2 maji 1506. requiescat in pace.[6]

Der dichterische Wert der Arbeiten Johanns darf mit keinem allzu hohen Maasse gemessen werden. Jedoch darf man nicht

---

[1] Paulsen, Gründung der Universitäten im Mittelalter.

[2] Haeser, Geschichte der Medicin.

[3] Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, wo besonders die Frankfurter ärztlichen Verhältnisse im späteren Mittelalter berücksichtigt sind.

[4] Ebenda.

[5] Haeser.

[6] Lersners Chronik, Bd. II, 109.

vergessen, dass die Zeit, in welche seine Haupttätigkeit fällt, der Poesie sehr ungünstig gewesen ist. Alles, was damals an Kunstleistung entstand, trägt den Stempel des Unfertigen, Prosaischen. Selbst das bedeutendste Werk auf diesem Gebiete, Brants Narrenschiff, kann in Bezug auf Poesie nur geringe Ansprüche befriedigen; diese lebt allein in dem Volksliede. Von ihm hat Johann in mancher Beziehung gelernt. Er versteht es, seine Empfindung in eindringlicher, schlichter Weise zum Ausdruck zu bringen und durch die Einfachheit eine Wirkung zu erzielen. Am liebsten beschäftigt er sich mit Didaktik, dem allgemeinen Zuge der Zeit folgend, welche das Lehrhafte in keiner Dichtung vermissen will; wo es Johann nur irgend möglich ist, bringt er moralische Nutzanwendungen an, welche zuweilen in recht origineller Weise gehalten sind. Die humanistischen Bestrebungen scheinen keinen Eindruck auf ihn gemacht zu haben, obgleich bei seinem Aufenthalte in Heidelberg die Träger jener Richtung an der Universität und dem Hofe des Kurfürsten versammelt waren. Möglich, dass ein so frommes, gottergebenes Gemüt, wie das Johanns, seinen Dichtungen nach zu schliessen, gewesen ist, an dem freieren Denken Anstoss nahm. Er ist noch recht in der mittelalterlichen Weltanschauung befangen; fortwährend bricht er in Selbstanklagen aus: die Erde ist sündig; die Gnade Gottes das einzige und höchste Ziel, nach welchem sich unser Streben richten soll.

Die erste schriftstellerische Leistung Johanns ist eine Uebersetzung der Geschichte der Margarethe von Limburg in Versen; die Handschrift befindet sich in der Heidelberger Bibliothek und stammt aus dem Jahre 1480.[1]

Seine eigentliche dichterische Tätigkeit aber fällt in den Abend seines Lebens, in die Frankfurter Zeit von 1501 bis 1506; wahrscheinlich hat ihm seine bedeutend bessere pekuniäre Lage Zeit und Lust gegeben, die früher begonnenen Versuche wieder aufzunehmen und fortzusetzen.

Er hat seine Stoffe aus den verschiedenartigsten Gebieten gewählt; bald ist er auf diesem, bald auf jenem Felde tätig. Was er erlebt, was ihn beschäftigt, sucht er in dichterische Form zu kleiden.

Wie aus dem lateinischen Kommentare zu seinem Gedichte »wie man wol eine Stadt regyren soll« hervorgeht, hat er ein Buch über Musik geschrieben, wozu ihn seine Studien und sein Beruf als Singmeister berechtigten. Es ist Schade, dass auch diese Arbeit verloren gegangen zu sein scheint; bei der grossen Genauigkeit, welche

[illegible] Taschenbuch v. Prutz, Jahrg. 1846.

er Gebräuchen widmet, würde sie gewiss sehr viele interessante Beiträge zur Musikgeschichte jener Zeit liefern.

Dann wieder streift Johann das soziale und politische Gebiet, wovon das vorhin angeführte Gedicht aus dem Jahre 1495 Zeugniss giebt. Dasselbe ist im Kloster Einsiedeln aufbewahrt; es ist eine Papierhandschrift in 4°; Titel und Initialen der Kapitel sind rot, die Schrift gut erhalten. Der Inhalt ist in einem kurzen Auszug von Morel in dem Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit Bd. XII, Jahrg. 1865, mitgeteilt.

Ueberhaupt scheint das städtische Leben und Treiben eine grosse Anziehungskraft auf Johann geübt zu haben, denn auch Frankfurt am Main hat er in einem längeren Lobgedicht besungen.[1] In demselben verbreitet er sich mit grosser Beredsamkeit über alle Vorzüge dieser Stadt, über die schöne Lage, rühmt den grossen Reichtum, die beiden Messen, den Gottesdienst in Stiften und Pfarreien. Die einfachen, trefflichen Sitten der Einwohner werden gepriesen, dem hohen Rate der Stadt ob seiner Weisheit und Einsicht ganz besonderes Lob erteilt. Es ist nicht unmöglich, dass die vielvermögenden Herren die in so reichem Maasse gezollte Bewunderung in gebührender Weise anerkannten; auf jeden Fall steht fest, dass im folgenden Jahre — die Arbeit entstand 1501 — sein Gehalt erhöht wurde. Dem aber sei wie ihm wolle: entsprungen ist das Gedicht gewiss aus einer warmen Verehrung der schönen Mainstadt. Dies spricht deutlich aus der für jene Zeit recht frischen, lebendigen Ausdrucksweise, der genauen Beobachtung seiner Umgebung, den lebendigen Schilderungen. Hierin liegt die Hauptbedeutung der Arbeiten Johanns; er hat für die Sitten und Gebräuche ein offenes Auge gehabt und versteht es, dieselben in passender Weise in seine Dichtungen zu verflechten.

Ungefähr in das Jahr 1503 fällt eine andere Dichtung, eine Erklärung des Textes der Evangelien auf die meisten Sonn- und Feiertage des Jahres in Reimen; das Original befand sich ebenso wie die Urschrift seiner Lebensbeschreibung und des Lobgedichtes auf Frankfurt früher in dem Besitze J. C. v. Fichards, scheint aber bei dessen Tode mit anderen Manuskripten versteigert worden zu sein. Ein Jahr früher dichtete Johann, wie Hagen und Gervinus anführen, über die unbefleckte Empfängniss der Jungfrau Maria.

Noch zu erwähnen sind einige Briefe, welche in dem Frankfurter Stadtarchiv[2] aufbewahrt werden. Der Inhalt von zwei derselben

---

[1] Frankfurtisches Archiv für ältere deutsche Literatur u. Geschichte, Bd. I.

[2] Medicinal-Wesen, Tom. 1. p. 1, 84, 148a.

betrifft Apothekerangelegenheiten. In dem ersten spricht er darüber, dass wie Alles in der Welt nur eine bestimmte Zeit dauere, auch die Arzneien nach längerer Dauer unbrauchbar würden, und man alsdann den Aerzten statt den Apothekern über die Erfolglosigkeit der Medikamente Vorwürfe mache. Er gibt zum Schlusse ein Verzeichniss, wie viele Jahre eine Arznei aufbewahrt werden dürfe. Der andere Brief ist ein Bericht über die Revision der Johannes-Apotheke »by der pfar«; auch hier finden sich am Ende Vorschriften für die Apotheker. Das dritte Schriftstück hat eine private Angelegenheit zum Inhalt. Johann bittet um Zulage, da sich sein Einkommen aus verschiedenen Gründen verringert habe. Als hauptsächlichster wird angeführt, dass wegen des Todes seiner Tochter ihn die Leute gemieden hätten und noch mieden.

Wie die Dichtungen Johanns ihrem poetischen Inhalte nach keine die anderen Werke überragende Höhe einnehmen, so ist auch die Form von den bekannten Mängeln jener Zeit nicht frei. Das Versmass sind die für grössere Erzählungen gewöhnlich gebrauchten bequemen Reimpaare. Ist auch der Fluss der Verse im Allgemeinen ein ziemlich glatter, so fehlt es doch nicht an gewaltsamen Betonungen und Härten. Ein grosser Wortvorrat steht Johann nicht zu Gebote; die Reime wiederholen sich recht häufig und in kurzen Zwischenräumen; dieselben sind aber, mit wenigen Ausnahmen, ziemlich rein gehalten.

Wie gesagt, gehörte unser Dichter nicht zu den wenigen Ausnahmen, deren Name auf Aller Lippen lebte, zu denen ein Geschlecht voll Bewunderung emporschaute; auch nicht zu denen, die nach kurzer Zeit des Glanzes wieder in Vergessenheit versinken. Er hat sich nicht für grosse Ziele begeistert und ist desshalb von Enttäuschungen frei geblieben; er war ein kleiner Meister in kleinen Verhältnissen. Doch auch der Name dessen, welcher nur ein Scherflein zum Gelingen eines grossen Werkes beitrug, verdient vor Vergessenheit bewahrt zu bleiben!

---



# V.

## Zur Entstehung der Frankfurter Artikel von 1525.

Von Stadtarchivar Dr. **R. Jung**.

---

In meiner Einleitung zum zweiten Bande der Quellen zur Frankfurter Geschichte (S. XIX) habe ich auf eine Urkunde des Bartholomaeusstifts-Archivs (Nr. 4065) hingewiesen und die Ansicht ausgesprochen, dass dieses Stück der erste Entwurf des Frankfurter Artikelbriefes von 1525 sei. In folgendem will ich versuchen diese Ansicht näher zu begründen.

Ich gebe zunächst einen wörtlichen Abdruck des von gleichzeitiger Hand geschriebenen Stückes, welches in gesperrter Schrift die linke Spalte einnimmt, während auf der rechten in gewöhnlicher Schrift die den einzelnen Teilen unseres Stückes entsprechenden Abschnitte aus dem Druck in der Senckenbergischen Bibliothek (M. 48. 480 in 4°) zu finden sind; dieser Druck enthält bekanntlich die bis jetzt als ursprünglich anerkannte, von der Gemeinde dem Rat übergebene Redaktion der Artikel; aus dieser erst ging später die zwischen Rat und Gemeinde vereinbarte Fassung hervor, wie sie uns in Marstellers Aufruhrbuch vorliegt.[1]

| **Bartholomaeus-Stift Nr. 4065.** (Entwurf.)[2] | **Druck der Senckenbergischen Bibliothek.** (Eingabe.) |
|---|---|
| Fursichtigen, ersamen und weisen, lieben herren. mit erpietung unser aller gehorsam willige und schuldige dinst zuvoran. | Fursichtigen, ersamen und weisen, lieben hern. mit erbietung unser aller gehorsam willige und schuldige dienst zuvoran. nachdem und wiewol der al- |

---

[1] Seit dem Erscheinen des 2. Bandes der Quelllen habe ich noch zwei den Aufruhr von 1525 betreffende Stücke im Stadtarchiv aufgefunden. Das eine, ein Pergamentheft mit der Aufschrift »der metzler buch«, ist das der Metzgerzunft gehörende Exemplar des Artikelbriefs und ist den anderen Zunftexemplaren (in Quellen II als A, C, E bezeichnet) völlig gleich. Das zweite Stück (Ugb. E 90 A), eine Abschrift aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, stimmt ganz mit dem Druck der Senckenbergischen Bibliothek überein und ist wohl von diesem abgeschrieben.

[2] Das Resultat meiner nachfolgenden Ausführungen vorwegnehmend bezeichne ich der Kürze halber hier und weiter unten das linksseitige Stück als »Entwurf«, das rechtsseitige als »Eingabe«.

nachdem und wiewol Got der almechtig uns den geist der warheit mit offenbarung seins heiligen evangeliums in viller herzen sichtiglich geschickt, alle, die in ine glauben, erleuchtet, so haben doch die geistlichen rotten, monch und pfaffen, das vilfeltiglich wider alle grund understanden zu verdrocken und noch mit irem tirannischen anhenger, so vill in inen ist, zu vorhinderen sich beflissen und solche uffrur, die der teufel durch sie als durch seine glidder die leut vermeinen partheisch zu machen und kan solichs dem wort Gottes zu laster und schmahe, damit sie iren geiz, eigennuß und gewalt mer dan das wort Gottes und bruderliche zu erhalten vermerkt, und alle freuntlich ersüchüng gegen inen nit helfen will; dweil wir nun Got mer dan den menschen zu gehorsamen schuldig, ist uns nott, dass wir das gotloß wesen faren laissen und ein christlich bruderlich weiß in einigkeit anzufahen hoch zeit: ist unser beschwer, darinne wir lange zeit als in eim kerker genothzwingt worden sein und wir nit lenger ertragen konden oder wollen.

1. Erstlich ist unser bitt und beger, auch ernstlich meinung, daß hinfurter ein ersamer rathe und ein gemein ein pfarher in die pfarkirchen zu setzen und zu entsetzen macht haben sollen, derselb erwelt pfarher aucht nicht anders dan das lauter wort Gottes, das heilig evangelium, unvermengt menschlicher satzung predigen sall, damit das volk in rechter lere gesterkt und nit verfuret werden.

2. Zum andern, daß alle diejenen, so sich geistlichs stands berumen und sein wollen, und

mechtig Got uns den geist der warheit mit offenbarung seins heiligen evangelions in vieler herzen geschickt und alle, die in jenen glauben, erleuchtet, so haben doch die geistliche rotten, mönch und pfaffen, das vilfeltiglich on allen grund der warheit understanden zu verdrucken und noch mit iren tyrannischen anhengen, so vil in jenen ist, zu verhindern sich befleissen und gern ein uffrur, die der teufel durch sie als sein glidern das volk understehn partheisch zu machen, die barmherzigkeit Gottes und sein hailiges wort uffrur bringen soll, lästerlich und schmehlich aüsbraiten, damit sie iren geiz, eigennutz und gewalt mehe dann das wort Gottes zü erhalten vermerkt wird und alle fruntlich ansuchung gegen jenen nit hat helfen wöllen:

Dweil wir nün Gott mehe dann den menschen zü gehorsamen schüldig, ist hoch von nötten, daß wir das gotloß wesen faren lassen und ein götlich brüderlich handlung, Got dem almechtigen zü lobe und eren seins heiligen worts, Christi unsers lieben hern und zü fürderung brüderlicher lieb und einigkeit anfahen, uns selbst zü reformieren, damit nit ander frembden uns zü reformieren ansuchen und belestigen bedörfen, wöllen wir unserer beschwerde, darin wir genottzwengt worden sein, ledig werden und uns selbst under einander, wie nachvolgt, miltern und halten:

1. Erstlichs ist unser bit und beger und ernstlich meinung, daß hinfürter ein ersamer rath und gemein ein pfarher in die pfarkirchen und ander kirchen zü setzen und zü entsetzen macht haben söllen, dieselben erwelten pfarher auch nichts anders dann das lauter wort Gottes, das heilig evangelion, onvermengt menschlicher satzüng predigen söllen, damit das volk in rechter ler gesterkt und nit verfurt werde.

3. Züm dritten, daß all diejenen, so sich geistlich stands berümen und sein wollen, auch andere alhie wonen, zü

auch andere, so bei uns wonen, daß sie den burgereid thun sollen, zu dinst und bede und aller anderen burgerlicher beschwer in wachen, hutten, stuer, auch ungelt wie andere burger sitzen sollen, alhie recht geben und nemen.

3. Zum dritten, daß alle gulten, so nit brief und siegel daruber, wie sie kauft seihen, angezeigt werden, abgethan und von keinem ferner uff den bereich gefodert noch gegeben soll werden.

4. Zum vierden, nachdem wißlich ist, daß nit ein klein ungelt von wein und korn alhie gefelt, und doch der arme zu nicht kommen kann, ursach daß etlich aus der oberkeit eigen motter in iren hausen erzogen, die solche korn vor den pforten dem armen aus dem maul uffkaufen, also daß kein armer zu nicht kommen mag, ist unser meinung, daß hinfurt das korn uff ein freien mark gefurt werden sall, eim, so vill er bezalen kann, zu kaufen gegont werden, und daß die furkaufer vor mittag biß noch mittag umb (Vorlage und) ein oder zwo uher zu kaufen nit zugelassen werden sollen, damit der arme auch kaufen konde.

5. Zum funften, wo einer furthin ein drap oder ein kellerloch in seinem hauß zu machen notturftig were, daß er solchs nit weiter umb gelt kaufen dorft, sonder onverlustig machen moge.

6. Zum sechsten, daß alle diejene, sie seihen geistlich oder weltlich, so alhie wonen wollen, sollen sich des grossen lasters der hurrerei massen und also zu sitzen nit geliden werden, damit dem nechsten kein ergernuß daraus erwachs; und wo einer nit keusch zu leben sich befindt, daß derselbig ehelich werden sall, und

dienste, bede, wachen, hüten, steuer, ungelt und aller ander burgerlicher beswärd sitzen und tragen und alhie recht geben und nemmen söllen.

6. Züm VI., daß all gülten, sie seien geistlich oder weltlich, so nit brief und siegel darüber, wie sie erkauft sein, angezeit werden, abgethan und kainer etwas uff prescription oder den bereich etwas zü geben schüldig sein soll.

7. Züm VII., nachdem wißlich, daß nit ein clein ungelt von wein, korn und anderm alhie gefelt, und doch der arm zü nicht kommen mag, ursach, daß etlich aus den reichen eigen mütter in iren heüser erzogen, die solch korn vor den pforten uffkaufen, ist unser mainung, daß hinfurt das korn uff ein freien markt gefurt, eim jeden ein achteil, zwei, drei, so er bezalen kan, zü kauf geben werden soll, und die vorkeufer vor mittag biß umb ein oder zwo uhren nach mittag zü kaufen nit zügelässen werden söllen, damit der arm auch kaufen könde. begeb es sich aber, dass einer uff korn oder frucht gelaühen hette und iem bracht würde ein ander nodturftiger darzü kommen, sol ime ein achteil, zwei oder das halbteil umb bargelt, wie ers hat, gelassen und nit versagt werden.

8. Züm VIII., wo einer fürter ein trappen, weinstock, schwellen oder kellerloch in seiner behausung zü machen notturftig were, dass er solchs nit weiter umb gelt kaufen bedörf, sonder onverlustig das machen möge, doch daß die baumeister das vor besichtigen.

2. Züm anderen, daß alle diejenen, sie seien geistlich oder weltlich, so alhie wonen wöllen, söllen sich des grössen lasters der hürerei massen und also zü sitzen nit gelitten werden, damit den nehsten kain ergernüß erwachs; und wo einer nit keüsch zü leben sich befindet, daß derselbig ehelich werden soll, und niemand gar kein hürerei gestat soll werden.

niemant kein hurrerei gestat sall werden.

7. Zum siebenden wollen wir, daß das groß ungelt ane wein und korn zum halben theil geringert und den armen nachgelassen werden.

8. Zum achten, daß man das gericht das halb theil aus der gemein rathsfreunden und das ander halb theil von der junkherren bank besetzt werden sall, damit den armen inwendig 4 wochen entlichs rechten verholfen und nit durch die advocaten und vorsprechen uffgehalten werde.

9. Zum neunten wollen wir und ist unser meinung, daß alwegen der burgermeister einer aus dem rath und der ander aus der gemein gewelt und gemacht sollen werden, damit der arme auch gehort und sein notturft fortragen moge.

10. Zum zehenden, dass man alle ewige zins, wo brief und siegel vorhanden, abzuloßen geben sal, und wo kein brief vorhanden, wie ime dritten artickel begriffen, gar uff keinen bereich nicht gegeben werden, auch solche gulte nit anders dan wucher gereicht und nit uffrichtig rechter gewin zu geben gelitten biß zur ablosung.

11. Zum eilften wollen wir, dass den Juden hinfurt zu wuchern nit gestat sall werden.

Darauf wir dan euern fursichtigen weisheiten unverlengert antwort hie zwischen nechstkonftigen sontag bitten uns darnach zu richten wissen datum.

Etliche christliche bruder der stat Frankfurt und Sachsenhausen.

9. Zum IX. wöllen wir, daß das groß ungelt von wein, korn, salz, öle, fischwerk und anderm, so in der stat verbraücht wird, das halbteil geringert und dem armen zü güt nochgelassen werd.

10. Züm X., daß man eim jeglichen in schweren sachen den armen als den reichen inwendig IIII wochen züm lengsten rechts verhelfen soll, als vil es müglich wer, und nit also hinder die advocaten und fursprechen geferlich geworfen sol werden. auch daß das gerichtgelt, fursprechenlon, züm halben teil gemindert werde.

11. Züm XI., daß man all ewigen zins, wo brief und siegel vorhanden, wie ander gülten abzülössen geben sol; und wo kain brief angezeigt, wie im VI artickel begriffen, soll gar nichts gegeben werden. auch daß solche gülten nit anders dann wucher gereicht und nit uffrichtig recht gewin zü geben gelitten werden.

12. Züm XII., daß keinem Juden in einichen weg solcher unlitlicher grosser wucher, darin sie den armen man beschwern, auch zü kaufen und verkaufen gestat soll werden; und wo etwas gestolns hinder ien erfunden würd, das der burger were, sollen sie das on gelt widerzügeben schüldig sein; was aber von alten kleydern und sunst bei ienen verstanden were, mögen sie das ganz und halbe tücher und nit mit der elen verkaufen.

Zum XLVI. und schluß ist unser bit und meinung, daß solche oberzelte artickel niemant in sonderheit verdechtlich beschehen zügemessen werden, sonder allein dem almechtigen Got zü looe und

> einer ganzen gemein zü nütz erdocht und fürgenommen sein, die wir also christlich und onabbruchig zü halten begern. euer fursichtigen weisheiten umb ein onverlengert antwort hie zwuschen mörgen umb ein uher nach mittag bittende mit vorbehaltung, wo etwas weiters und götlichs von nötten auch fürzütragen.
>
> Datum donrstag den XIII. tag aprilis etc. XXV.

Wir fragen zunächst nach den Verfassern und Absendern dieses Schriftstückes: wer sind die »christlichen Brüder?« Gleiche und ähnliche Bezeichnungen finden sich in jener Zeit mehrfach in den Frankfurter Akten und Chroniken. In seinem Aufruhrbuche erzählt Marsteller (Quellen II, 196), dass Dr. Westerburg, »der sich ein ewangelischen mann genennt«, im Hause Hans Bromms auf der Galgengasse »bi nacht und tag etliche evangelische bruder mit nit geringer anzael bi ime gehabt«; an anderer Stelle (ebenda S. 198) lesen wir, dass Westerburg den Ausweisungsbefehl des Rates »villeicht aus rathe seiner ewangelischen freund oder bruder« missachtet habe. Schon Kriegk (Bürgerzwiste S. 179) und Steitz (Westerburg im Archiv N. F. V, 71) haben mit Recht aus dem Vorkommen einer »evangelischen Brüderschaft« in Frankfurt auf den engen Zusammenhang der hiesigen Bewegung mit den Unruhen in den übrigen Teilen Deutschlands geschlossen; ob man sich freilich die Gesellschaft, welche hier als evangelische Brüder oder Freunde auftreten, mit Kriegk als geschlossenen Klub oder vielleicht eher als eine freie Vereinigung der Unzufriedenen zu denken hat, erscheint zweifelhaft.

Auch in den Akten des Archivs das Religions- und Kirchenwesen betr. Bd. I finden sich ähnliche Bezeichnungen der mit den bisherigen kirchlichen Verhältnissen Unzufriedenen, welche sich mit Vorliebe als diejenigen bekennen, die auf die unverdunkelte und unvermischte Satzung des göttlichen Wortes zurückgehen. So trägt schon eine gegen Ende November 1524 an den Rat gelangte Bitte um ungehinderte evangelische Predigt (Acta I, 117) die Unterschrift »libhaber dies wort gottes und cristlicher warheyt«. Eine anonyme Zuschrift an den Lesemeister der Dominikaner (ebenda 136) wohl aus der gleichen Zeit weist auf einen »kristelichen broder« als Verfasser. Ein Schreiben, welches wenige Wochen vor dem Ausbruch des Aufruhrs entstand (1525, März 13), trägt die Unterschrift »Henrich Kremer jungk sampt etliche seine ewangelische brüdern zu Ursel« und die Adresse »An Hans von Sigen sampt seine christlich brüdern zu Frankfurt«; der Inhalt des Schreibens, welcher die Verfolgungen des evangelischen

Prädikanten in Ober-Ursel durch den dortigen Kaplan schildert, zeigt, dass die Partei der Unzufriedenen in dem Dorfe in enger Verbindung mit der Frankfurter Partei und ihrem Führer Hans von Siegen stand.

Die mitgeteilten Beispiele beweisen, wie ich denke, dass die Bezeichnung »christliche Brüder« nicht allgemein Gegner der katholischen Geistlichkeit bedeutet, sondern ganz speziell einer bestimmten Gruppe dieser Gegner eignet, welche zielbewusst den Kampf gegen den Klerus betreibt: die Männer, welche sich um Hans von Siegen schaarten und welche kurz vor dem Losbrechen des Sturmes in Dr. Gerhard Westerburg den Führer erhielten, der die Frankfurter Bewegung in Zusammenhang mit der allgemein-deutschen setzte. Von dieser in der Stadt und dem Rate bekannten Genossenschaft, nicht von »etlichen christlichen Brüdern«, welche sich unter dem Deckmantel der Anonymität verstecken, ist unser Aktenstück ausgegangen.

Ich wende mich zur Vergleichung im Einzelnen. Auf den ersten Blick fällt in die Augen, dass unsere Eingabe weit kürzer ist als diejenige, welche die Zünfte Donnerstag den 20. April Nachmittags dem Rate übergeben haben. Während die letztere nach dem Aufruhrbuche (Quellen II, S. 178 u. 183), abgesehen von der Einleitung und dem Schluss, nur 42 Artikel zählt — die Artikel 43, 44, 45 wurden am folgenden Samstag vor der endgültigen, zwischen Rat und Gemeinde vereinbarten Redaktion noch eingefügt; der Schluss der Eingabe wird im Senckenbergischen Druck mit 46 gezählt — finden wir hier nur 11 Artikel. Es sind diejenigen zwölf, welche in der Eingabe zu Anfang stehen, ausgenommen Nr. 4, welcher den Bettelorden das den Bürgern abgebettelte Gut abjagen will, und Nr. 5, welcher die Klöster auf den Aussterbeetat setzt; dafür hat unser Stück einen Artikel (den neunten) mehr, welchem in der Eingabe keiner entspricht. Diese ersten zwölf Artikel der von der Gemeinde gemachten Eingabe enthalten aber den Kern der Beschwerden, welche gegen das bisherige Regiment gerichtet wurden; im Vergleich zu diesen Grundforderungen sind die Artikel 13 bis 45 von minderer Wichtigkeit: jene enthalten mehr die allgemeinen Gesichtspunkte, diese befassen sich zumeist mit den speziellen Beschwerden der Bürgerschaft.

Die Einleitung unseres Entwurfes weist nur geringe Verschiedenheiten gegen die Einleitung der Eingabe auf; letztere hat am Schluss einen Gedanken, welcher der ersteren fehlt: sie betont unter reichlicherer Anwendung religiöser Ausdrücke die Notwendigkeit, »uns selbst zü reformieren«, um fremden Einmischungen vorzubeugen,

d. h. sie droht offenbar mit dem Eingreifen der wüsten Horden des aufständigen Bauernheeres, um die Ratsherren den Forderungen der Gemeinde gegenüber gefügiger zu stimmen — eine schlau berechnete, unter dem Mäntelchen des lokalen Patriotismus versteckte List.

Auch der erste Artikel hat in der Eingabe eine etwas erweiterte Gestalt angenommen. Während der Entwurf von dem Rechte des Rates, einen Pfarrer nur für die Pfarrkirche zu ernennen, spricht, will die Eingabe dieses Ernennungsrecht auch auf »ander kirchen« ausdehnen.

Im zweiten Artikel verlangt der Entwurf, dass die Geistlichen und überhaupt die, welche hier ansässig werden wollen, nicht nur alle Lasten der Bürger tragen, sondern auch durch die Ableistung des Bürgereides vollständig in den Verband der Bürgerschaft eintreten sollen. In der Eingabe ist diese Forderung fallen gelassen: man hat sich damit begnügt, von den Geistlichen und den Zuwanderern nur das Tragen der gleichen Lasten, wie sie die Bürgerschaft zu leisten hatte, zu verlangen, wodurch einerseits die billige Gleichheit aller, welche sich des Schutzes des Rates erfreuten, hergestellt, andererseits aber die alteingesessene Bürgerschaft vor dem zu raschen Eindringen fremder Elemente geschützt wurde.

Im dritten Artikel stimmt unsere Fassung mit dem entsprechenden sechsten der Eingabe vollständig überein; diese wichtige Forderung der Aufhebung derjenigen ewigen Zinsen, über deren Erwerb der Zinsempfänger dem Zinsreicher gegenüber sich nicht urkundlich ausweisen konnte, stand von Anfang an fest, die Gemeinde ist in den späteren Beratungen nicht davon abgegangen und hat trotz der Bedenken des Rates (Quellen II, 179. Z. 22 ff.) die Annahme dieser Forderung durchgesetzt.

Auch die im vierten Artikel erhobene Forderung zum Schutz der ärmeren Leute gegen das Aufkaufen von Korn ist in die Eingabe übergegangen, hat aber eine kleine redaktionelle Aenderung und einen Zusatz erhalten. Die erstere scheint mir charakteristisch: unser Stück klagt die Fruchtmesser der »oberkeit« des Vorkaufens an, die Eingabe richtet diesen Vorwurf gegen die »reichen«; in der Sache war es wohl dasselbe, aber der Ausdruck ist gemildert, der Vorwurf richtet sich nicht mehr gehässig gegen die, welche ihre obrigkeitliche Stellung zu selbstsüchtigen Zwecken ausbeuten, sondern allgemein gegen die besitzende Klasse der Bürgerschaft. Der in der Eingabe erscheinende Zusatz am Schlusse des Artikels bezweckt eine weitere Sicherung der Armen gegen die Getreideaufkäufe des Kapitals.

Der fünfte Artikel hat in der Eingabe zwei Veränderungen

erlitten. Unser Stück spricht nur von dem Herrichten einer Treppe und eines Kellerloches in dem Haus des Bürgers, die Eingabe erstreckt sich auch auf das Pflanzen eines Weinstocks und den Bau einer Schwelle. In unserem Stücke werden diese baulichen Veränderungen lediglich in das Belieben der Hausbesitzer gestellt, die Eingabe aber macht sie abhängig von einer vorhergehenden Besichtigung durch die städtischen Baumeister.

Der sechste, auf die Beseitigung der unsittlichen Zustände unter der Einwohnerschaft zielende Artikel findet sich gleichlautend im zweiten der Eingabe wieder.

Der siebente Artikel unseres Stücks unterscheidet sich von dem neunten der Eingabe dadurch, dass er nur von Wein und Korn die Minderung des Ungelds um die volle Hälfte verlangt; die Eingabe hat später diese Forderung auch auf das aus der Salz-, Oel- und Fischwerk-Einfuhr ausgedehnt.

Der achte und neunte Artikel unseres Stückes enthalten die radikalsten Forderungen, welche überhaupt in jenen stürmischen Apriltagen seitens der Aufständigen erhoben wurden. Der achte Artikel verlangt die Beseitigung des alten Schöffengerichtes und Ersetzung desselben durch ein zur Hälfte aus der Jungherrn-, zur Hälfte aus der Handwerkerbank besetztes Gericht, damit der Arme innerhalb vier Wochen zu seinem Rechte käme und nicht von den Advokaten umhergezogen werde. Verschleppen der Prozesse und Umtriebe der Advokaten, also zu theure und langwierige Justiz war die Klage der Unzufriedenen. Die Aufständigen — das war der Kern ihrer Forderung — wollten von ihres gleichen gerichtet werden, von ihren Vertretern im Rate, nicht mehr wie seit Alters von den Schöffen; da sie aber nicht hoffen durften, das Patriziat ganz von der Besetzung des Gerichtes auszuschliessen, so wollten sie die eine Hälfte der Richter den jüngeren Mitgliedern des Patriziates, den Jungherren, entnehmen. Diese geplante neue Besetzung des Reichsgerichtes erinnert an die Vorgänge von 1359, als Kaiser Karl, unwillig über die beim Schöffengerichte eingerissenen Missbräuche, dessen Selbstergänzungsrecht einschränkte und Ulrich von Hanau befahl, auch die Zünfte und die nichtzünftige Gemeinde bei der von ihm vorzunehmenden Ergänzung des Schöffengerichtes zu berücksichtigen. Doch lagen die Verhältnisse 1525 soweit verschieden von denen des Jahres 1359, dass man in dem 1525 auftauchenden Plan einer anderweitigen Besetzung des Schöffengerichtes kaum noch eine Erinnerung an die 1359 von Karl IV. befohlene Teilname der Zünfte und der Gemeinde am Reichsgerichte erblicken kann. Diese Forderung des Entwurfes hat

man vollständig aus der Eingabe weggelassen; die Aussicht, damit durchzudringen, schien den Führern denn doch allzu gering. Die Eingabe steht von einer Aenderung in der Zusammensetzung des Gerichtes ganz ab und verlangt zur Abstellung der bisherigen Mängel nur, die Prozesse nach Möglichkeit in vier Wochen zu erledigen und der rechtsverzögernden Tätigkeit der Advokaten zu steuern; zugleich aber wird eine Herabsetzung des Gerichtsgeldes und der Anwaltskosten um die Hälfte gefordert.

Der neunte Artikel geht in dem Bestreben, den herrschenden Geschlechtern die Macht aus den Händen zu winden, noch weiter. Bisher wurden der ältere Bürgermeister aus der Schöffenbank, der jüngere aus der Jungherrnbank gewählt. Fortan soll, so verlangt der Artikel, einer der beiden Bürgermeister der »Gemeinde« entnommen werden. Was hier unter »Gemeinde« zu verstehen ist, liegt nicht ganz klar: ist es die dritte Ratsbank, die der Handwerker, im Gegensatz zu den beiden ersten, bisher ausschliesslich zu den Bürgermeisterstellen berechtigten Bänken, oder ist es im Gegensatz zu dem gesamten Rat die ausserhalb desselben stehende Bürgergemeinde? Im einen wie im andern Falle war die Forderung der Unzufriedenen gleich revolutionär; denn noch niemals — ausgenommen im Zünfteaufstand des XIV. Jahrhunderts und in den stürmischen Zeiten nach der Kronberger Niederlage — war das Vorrecht der zwei obersten Ratsbänke auf die Besetzung der Bürgermeisterstellen bestritten worden. Der von den Unzufriedenen angeführte Grund ihrer Forderung, »damit der arme auch gehort« werde, also die bisherige Vernachlässigung der Bedürfnisse des ärmeren Teiles der Bürgerschaft, ist der gleiche, aus welchem sie eine andere Besetzung des Gerichtes verlangt hatten: sie glaubten sich von den Geschlechtern vernachlässigt und wollten daher wenigstens einen Teil der Macht an Leute ihres Standes bringen. Die im neunten Artikel niedergelegte Forderung hat man nicht gewagt, aufrecht zu erhalten und dem Rate vorzutragen; man hat sie auch nicht abgeschwächt und durch eine mindere, aber doch nach demselben Ziele — Beschränkung der patrizischen Machtvollkommenheit — strebende Forderung ersetzt, sondern sie einfach fallen gelassen; dem neunten Artikel unseres Stückes entspricht daher keiner in der Eingabe. Man ist versucht, die Aufstellung dieses Artikels fremder Einwirkung, das Aufgeben desselben aber der besseren Einsicht der Frankfurter Bürger in die schwere Durchführbarkeit dieser Forderung zuzuschreiben. Dieser neunte Artikel klingt wie eine humanistische Erinnerung an die dritte der altrömischen Rogationes Liciniae Sextiae, welche die fremden Leiter

des Aufstandes, unbekannt mit den Frankfurter Verhältnissen, hier praktisch durchführen wollten, ohne den Gedanken gegenüber dem Einspruch der eingeborenen, mit der vaterstädtischen Lage besser vertrauten Bürger aufrecht erhalten zu können.

Während der zehnte Artikel unseres Stücks dem elften der Eingabe ohne jegliche Verschiedenheit entspricht, hat der folgende in der der dem Rate übergebenen Form eine erhebliche Erweiterung erfahren. Unser Stück spricht hier einfach von einem Verbot des Judenwuchers; die Eingabe verlangt nicht nur ein solches, sondern sogar ein Verbot des gesamten Judenhandels und fordert im besonderen die unentgeltliche Herausgabe von Hehlergut sowie eine Beschränkung des jüdischen Waarenhandels.

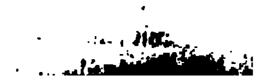
Der Schluss unseres Stückes enthält lediglich die Bitte um Antwort; die Eingabe hat derselben eine Verwahrung gegen jeglichen, den Ueberreichenden etwa erwachsenden Verdacht u. s. w. vorausgeschickt.

Unter der Eingabe steht bekanntlich das Datum des 13. April, während sie doch erst am 20. April übergeben wurde. Ueber diese offenbar unrichtige Datierung sind schon vielfache Vermutungen geäussert worden. Mit Recht nimmt meines Erachtens Steitz an, dass das Datum des 13. April den Abschluss des ersten Entwurfes bedeutet und dass dieses Datum später bei Drucklegung des Manuskriptes der Eingabe irriger Weise stehen geblieben, bezw. nicht abgeändert worden ist. Dieses alte Datum dürfte aber zu unserem Stücke recht wohl passen; ist dieses am Donnerstag vor Ostern (13. April) abgeschlossen worden, so ist der Sonntag, welcher als Endtermin der geforderten Antwort gesetzt wird, der Ostersonntag; unser Stück gibt für die Antwort eine Frist von dreimal 24 Stunden, während die nach dem ausgebrochenen und gerade in den ersten Tagen am erregtesten wogenden Aufruhr überreichte Eingabe nur einmal 24 Stunden als Frist für die Antwort gewährt.

Die Vergleichung beider Texte und meine begleitenden Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln haben, wie ich denke, gezeigt, dass wir in dem vorliegenden Stücke nicht etwa einen Auszug aus den dem Rate überreichten Artikeln, sondern eine selbständige Arbeit zu erblicken haben. Die Verschiedenheiten des Stückes gegen die entsprechenden Stellen der Eingabe beweisen, dass es vor der Eingabe abgefasst sein muss. In dem wesentlichsten Punkte, in der Frage einer anderen Besetzung der Gerichte, zeigt die letztere, mit unserem Stücke verglichen, die später abgeschwächte Form; die radikalste Forderung, welche der Gemeinde eine der beiden

höchsten Beamtenstellungen sichern will, ist in der Eingabe als undurchführbar fallen gelassen. Die letztere enthält eine weit grössere Anzahl von Artikeln als unser Stück; wo beide entsprechende Artikel haben, zeigt die Eingabe meist eine präzisere Fassung, meist einige Zusätze, die aber den beiden gemeinsamen Grundgedanken nicht berühren.

Ich glaube somit annehmen zu dürfen, dass wir in dem hier zuerst veröffentlichten Stücke des Bartholomaeus-Archivs einen Entwurf zu den Artikeln zu sehen haben, welche am 20. April in verbesserter Form und stark vermehrter Zahl von den Aufständigen dem Rate der Stadt überreicht wurden. Ich sage, e i n e n Entwurf; denn ob es der erste, ob vor ihm, ob zwischen ihm und der Schlussredaktion noch weitere Entwürfe liegen, ist nicht zu entscheiden. Doch ist wohl kaum anzunehmen, dass es der letzte Entwurf war: dagegen spricht entschieden die auffallende Verschiedenheit nicht nur in der Anzahl, sondern auch in der Fassung der Artikel.



# VI.

## Dr. Johann Fichard,

### 1512—1581.

Von Stadtarchivar Dr. **Rudolf Jung.**

---

### Vorbemerkungen.

Die Beschaffenheit der Quellen für die Geschichte Frankfurts im ausgehenden Mittelalter lässt die Tätigkeit der einzelnen Mitglieder der vielköpfigen Stadtverwaltung, des Rates, nicht deutlich genug erkennen. Die Leitung der städtischen Angelegenheiten nach innen und aussen in dem Jahrhundert vor der Reformation war noch eine verhältnissmässig einfache; im Innern herrschte vollständige Ruhe, unangefochten regierte der Rat die noch durch keine politische oder religiöse Spaltung entzweite Bürgerschaft, und nach aussen hatte man einen Rückhalt gegen die der Freiheit und Blüte der Stadt missgünstigen Territorialfürsten an der wenn auch schwachen kaiserlichen Centralgewalt und besonders an den anderen Reichsstädten, die damals noch fest zusammenhielten. Die Zeit der Reformation bot den Frankfurter Staatsmännern schwierigere Aufgaben. Zwar war der Versuch der Untertanen, während der ganz Deutschland durchwühlenden Bauernbewegung mit der religiösen auch politische und soziale Freiheiten zu erringen, Dank der Intervention der benachbarten Fürsten vollständig misslungen, und der Rat wieder wie früher zur Herrschaft gelangt; der Aufruhr von 1525 hatte aber wenigstens die Folge, dass die regierenden Herren fortan mehr Rücksicht auf die Stimme der Untertanen nahmen, in wichtigen Gelegenheiten jetzt häufiger als früher deren Meinung einholten. Der Abfall von der alten Kirche aber, von der sich die Mehrheit der Bürgerschaft im Einverständniss und beinahe unter Führung des Rates schon seit mehreren Jahren abgewandt hatte, wurde jetzt endgültig und machte die Politik der Stadt nach aussen um so viel schwieriger; [illegible] Rate lag es ob, die rücksichtslosen Massregeln, zu denen [illegible] Volke gegen die katholische Geistlichkeit drängen

liess, vor dem Kaiser, der sich mit seiner wiedererstarkten Macht der alten Kirche annahm, und den altgläubigen Reichsständen zu vertreten; wollte man dies mit Stolz und Energie thun, so setzte man die Freiheiten und Privilegien, von denen der Wohlstand der Stadt abhing, aufs Spiel. So lavirte man denn unsicher zwischen den verschiedenen politisch bedeutenden Mächten hin und her, bis endlich die Stadt, von den benachbarten katholischen Fürsten aufs äusserste gedrängt, im Schmalkaldischen Bunde der evangelischen Reichsstände eine Zuflucht suchte; für diese aber war sie nur ein unzuverlässiger Bundesgenosse, der vor jedem energischen Schritte zurückschreckte und die Erhaltung des Friedens um jeden Preis verlangte.

Die neuen Verhältnisse stellten höhere Anforderungen an die städtischen Staatsmänner. Bisher lag die Leitung der Geschäfte fast ausschliesslich bei den Ratsherren, während ihr juristischer Berater, der Stadtadvokat oder Stadtsyndikus, nur geringen politischen Einfluss besass. Mit der Reformationszeit wird dessen Stellung eine andere, bedeutendere. Er war der Berater des Rates zunächst in juristischen Fragen; da diese allenthalben im öffentlichen Leben, sowohl in der Verwaltung im Innern wie auch im Verkehr nach Aussen zur Erörterung kamen, wurde er auch der Berater in politischen Angelegenheiten; dazu kam, dass der Advokat die eingehendste Kenntniss der Geschäfte besass, den mündlichen und schriftlichen Ausdruck besser beherrschte als die Ratsherren, sich also vorzugsweise zum diplomatischen Dienst eignete, in dem ja damals überall der Juristenstand als das zünftige Diplomatentum vorherrschte. In dem kritischsten Zeitraume der Frankfurter Geschichte des 16. Jahrhunderts bekleidete diese Würde ein Mann, den Frankfurt als seinen geistig hervorragendsten Bürger, den Deutschland als einen seiner bedeutendsten Gelehrten in jener Zeit feierte: Dr. Johann Fichard.

Er gehört nicht zu jener ersten Generation von Staatsmännern der Reformationszeit, welche unter der Führung von Hammann von Holzhausen und Philipp Fürstenberger dem Luthertum in der alten Wahlstadt Bahn brachen. Er hat dem folgenden Geschlecht, dessen hervorragendste Leiter Johann von Glauburg und Justinian von Holzhausen waren, bei der Vollendung des Werkes der Väter als treuer Mentor zur Seite gestanden, er hat dann in der auf die Religionskriege folgenden Friedenszeit eine reiche Tätigkeit als Gesetzgeber, als Schriftsteller und als praktischer Jurist entwickelt, die ihm eine weit über die engen Mauern seiner Vaterstadt reichende Bedeutung verschafft hat.

Ueber Fichards Lebensumstände sind wir sehr gut unterrichtet. Vor allem schöpfen wir unsere Kenntniss über seine Jugend- und die ersten Mannesjahre aus drei Arbeiten von ihm selbst, welche Johann Carl von Fichard gen. Baur von Eyseneck in seinem Frankfurtischen Archiv für ältere deutsche Litteratur und Geschichte (1811–15) veröffentlicht hat; es sind dies 1) Descriptio brevis cursus vitae meae Johannis Fichardi J. U. D. et patris mei (Frankf. Archiv II, 1 ff.); 2) Italia. Anno MDXXXVI. Autore Joanne Fichardo Jure C. (ebenda III, 1 ff.); 3) Annales de annis Domini supra millesimum quingentesimum XII–XLIV (ebenda I, 1 ff.). Inhalt und Bedeutung dieser drei Arbeiten Fichards finden weiter unten ihre Würdigung. — Noch aus dem 16. Jahrhundert stammt die Lebensbeschreibung, welche Heinrich Petrejus aus Herdegen seinem väterlichen Freunde gewidmet hat; sie findet sich, unter dem Titel De Dn. Joannis Fichardi IC. Cl. ortu totiusque vitae curriculo et obitu narratio Heinrici Petrei Herdesiani, dem ersten, 1590 erschienenen Bande der Consilien vorgedruckt und auch in Buders Vitae clar. ICtorum. Von geringerer Bedeutung ist die Biographie in Melchior Adams Vitae Germanorum jureconsultorum et politicorum (Heidelberg 1620). — Von neueren Darstellungen des Lebens Fichards sind mir bekannt geworden: J. C. v. Fichard in dem Faszikel Fichard seiner jetzt auf dem Stadtarchiv aufbewahrten handschriftlichen Geschlechtergeschichte; E. Heyden, Gallerie berühmter und merkwürdiger Frankfurter S. 425 ff. und Frankfurter Konversationsblatt 1860, Nr. 253; v. Stintzings Artikel über Johann und Raimund Pius Fichard in der Allgemeinen Deutschen Biographie VI, 657 ff.; derselbe in der Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft I, 586 ff.; Stobbe in seiner Geschichte der Deutschen Rechtsquellen I, 2, S. 41 f.; endlich meine kurze Darstellung in »Quellen zur Frankfurter Geschichte« II, S. XX–XXII. Alle diese neueren Lebensbeschreibungen gehen auf die Descriptio brevis, auf Petrejus und auf J. C. v. Fichard zurück. Weitere Erwähnungen Fichards in der juristischen Litteratur ohne besondere Bedeutung siehe in den Anmerkungen bei Stintzing. — In der Aufzählung der juristischen Arbeiten Fichards folge ich dem Verzeichniss bei Stinzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft I, 592 ff., und verweise für die Einzelheiten auf dessen dortige kritische Ausführungen: 1) Jurisconsultorum vitae veterum quidem per B. Rutilium una cum ejusdem Decuria, recentiorum vero ad nostra usque tempora per Johannem Fichardum Francofurtensem. Ad haec Indices duo omnium scriptorum in Jure — ad haec nostra usque tempora editorum per Jo. Nevizanum, Lud. Gomessium et Jo. Fichardum collecti. Basileae. [1540.] —

2) Biographie seines Universitätsfreundes Johann Sichard vor dem zweiten Bande der ersten Ausgabe von Sichards Praelectiones in Codicem, 1565. — 3) Exegeses summariae titulorum Institutionum, nur aus Erwähnungen von 1565 und 1574 bekannt. — 4) Lateinisches Notariatsbuch, nur von Fichard in einem Briefe von 1567 erwähnt. — 5) Receptarum sententiarum sive ut nunc loquuntur communium opinionum ICtor. utriusque juris. Francof. 1568; der zweite Band ist 1569 von Raimund Pius Fichard herausgegeben. — 6) De recto atque vero Cautelarum usu als Vorrede zu Raimund Pius Fichards Tractatus cautelarum, Francof. 1575. Das auf der Frankfurter Stadtbibliothek befindliche Exemplar ist das Widmungsexemplar Raimunds an Dr. Heinrich Kellner, aus dessen Besitz es in die zum Jungensche Bibliothek gelangte. -- 7) Deren Graveschafften Solms unnd Herrschaft Mintzenberg Gerichts Ordnung und Land-Recht. Frankfurt. 1571. — 8) Der Stadt Franckenfurt am Main erneuwerte Reformation. Frankfurt. 1578. — 9) Nach Fichards Tode erst erschienen auf Petrejus Veranlassung 1590 seine Consilia in zwei Bänden bei Feyerabend. — Von weiteren Arbeiten seien hier noch erwähnt eine Ode auf Zasius vor dessen Intellectus 1532 und ein Epigramm auf seinen Freund und Fachgenossen Husanus, den Verfasser der Lüneburger Reformation, in Adams Vitae S. 291; nach Petrejus hat Fichard auch einen Band Carmina anonym veröffentlicht. — Leider ist mir eine Quelle, die sicherlich noch manches von Wichtigkeit für Fichards öffentliche Wirksamkeit, für sein häusliches Leben und seine wissenschaftliche Tätigkeit ergeben hätte, unzugänglich geblieben — das Fichardsche Familienarchiv. Es befindet sich nicht mehr im Besitze der Familie von Fichard, es ist auch nicht mit dem litterarischen Nachlasse Johann Carls von Fichard († 1829), der es besessen und für seine Arbeiten oft benutzt hatte, auf die Stadtbibliothek gekommen. Alle meine Nachforschungen nach dem Verbleib des gewiss reichhaltigen Archivs, aus welchem noch 1868 von Professor Dr. Fuchs (Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII, 271) einige Briefentwürfe veröffentlicht wurden, sind bis jetzt erfolglos geblieben: weder die Familie noch die Administration des v. Cronstettschen Damenstiftes konnten meine Nachfrage befriedigen. — Im Stadtarchiv befinden sich u. a. von Fichard: sein Bericht über die Gesandtschaft an den Erzbischof von Mainz nach Halle im November 1535 (Mgb. C. 11, Lit. A), seine eigenhändige, sehr ausführliche Darstellung des Verlaufs des Schmalkaldener Tages von 1543 (Reichssachen-Nachträge), sein Ratschlag der erbarn freyen und reychs stede session unnd stim im reychs rath bedreffen (Reichssachen-Nachträge ca. 1560), seine

Anmerkungen zu der Schmähschrift des flüchtigen Dr. Zehener gegen den Rat (Ugb. A 97, T); das Freiherrlich von Holzhausensche Familienarchiv bewahrt noch ein von Fichard in einem privaten Prozess abgegebenes Consilium.

---

### 1. Jugend und Lehrjahre.

Fichards[1] Familie entstammte dem in der Pfalzgrafschaft bei Rhein auf dem Hunsrück gelegenen Ort Gemünden bei Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz, Kreis Simmern, wo die Angehörigen des Geschlechtes unter dem Namen Reichard als ehrsame Landbauer lebten und immer in der Heimat blieben, mit Ausnahme der wenigen sich dem geistlichen Stande widmenden Mitglieder, welche auswärts ihren Sprengeln vorstehen mussten. Fichards Grossvater heiratete eine Tochter des an irdischen Gütern wie an Kindern sehr reichen Johannes Fichard aus dem nahen Kirchberg, der dort eine der angesehensten Stellungen bekleidete. Von zehn Kindern aus dieser Ehe blieben nur zwei, Konrad und Johann, am Leben. Diese beiden Söhne liess der Grossvater nach Kirchberg kommen und bei sich erziehen; mit dem Wohnort veränderten sie den Namen und wurden fortan Fichard genannt, sehr zum Bedauern unseres Fichard, der später das Aufgeben des väterlichen Familiennamens Reichard lebhaft beklagte.

Von den beiden Brüdern wählte der ältere, Konrad, den geistlichen Stand, der jüngere, Johann, verschmähte, dem Beispiele der Vorfahren zu folgen und in der Vaterstadt als schlichter Landmann zu bleiben; er wandte sich zum Studium der schönen Wissenschaften nach Mainz und folgte von da aus 1502 einem Rufe des Liebfrauenstiftes als Leiter von dessen Stiftsschule nach Frankfurt am Main.[2] In diesem Wirkungskreise wusste er sich solche Achtung zu erwerben, dass ihm befreundete Ratsherren im Jahre 1509 die Stelle des Gerichtsschreibers (der lateinische Titel protonotarius judicii klingt etwas stattlicher) antrugen, ein Amt, welches in jener Zeit wissenschaftliche Bildung erforderte. Nur mit Widerstreben nahm er an, da er sich in Mainz gern eine Häuslichkeit gegründet hätte. Im folgenden

---

[1] Die ursprüngliche Schreibung des Namens, Fickart, hat Johann Fichard aufgegeben und zwar zuerst in seinen drei historischen Arbeiten. Die städtischen Akten nennen ihn noch öfter bis in seine letzten Lebensjahre Fickart.

[2] In dem Testamentarienprotokoll des Stiftes (Stadtarchiv, Liebfr. Bücher Nr. 103) erscheint er als rector in den Jahren 1502 bis 1509.

Jahre 1510 heiratete er in Frankfurt die Tochter des Bürgers und Geldverleihers Peter Krotzenberger.

Am 23. Juni 1512 wurde ihm als erstes Kind unser Johann Fichard geboren. Der erste Lehrer des Knaben war der eigene Vater, der den Sohn zum Studium der Wissenschaften bestimmt hatte; da er es am Gericht nur zu einer subalternen Stellung hatte bringen können, wollte er wenigstens seinem Sohne die Möglichkeit eröffnen, die höhere juristische Laufbahn einzuschlagen. Der Knabe zeigte aber in der öffentlichen Schule [1] wenig Lust und Liebe zum Erlernen der lateinischen Grammatik, die ihm die Lehrer einzubläuen versuchten. Was Fichard in seiner Selbstbiographie von diesen mühseligen Lehrjahren erzählt, wirft sehr bezeichnende Streiflichter auf den damaligen Zustand des Unterrichtswesens in unserer Vaterstadt. »Bevor ich«, so erzählt er, »überhaupt Wesen und Zweck der Wissenschaft einsah, hatte ich beinahe einen Hass gegen sie eingesogen, weil ich ihretwegen öfter geschlagen wurde. Es war dies die Schuld meiner Lehrer, welche im Prügeln, d. h. im Verdummen des Geistes (hoc est obtundendum ingenia), weit reichere Erfahrung als im Lehren besassen«. Dann klagt er, dass so viel kostbare Zeit auf Erlernen und Singen der kirchlichen Hymnen, zu denen er Dank seiner schönen Stimme sehr häufig zugezogen wurde, verschwendet worden sei. Der Mangel sowohl geeigneter Lehrer als tüchtiger Mitschüler, denen er nachstreben, mit denen er wetteifern konnte, liessen die Lust zum Lernen bei ihm ermatten, und als er sein elftes Jahr erreicht hatte, konnte er gerade Lesen und Schreiben, auch die Dingwörter von den Zeitwörtern unterscheiden, aber weiter nichts; »wahrlich ein geringer Erfolg so vieljähriger Bemühung« ruft er in bitterer Erinnerung an diese traurige Zeit aus. Das war auch die Ansicht des Vaters, der seinen Sohn aus der öffentlichen Schule nahm und selbst ihn zu Hause in den Elementen der Grammatik unterrichtete. Was die unvernünftige Strenge der Lehrer nicht durchgesetzt hatte, brachte der milde und rationell eingeteilte Unterricht des Vaters in Kürze zu Stande: der kleine Johann lernte nicht nur sein ihm aufgegebenes Pensum, sondern gewann auch bald die nötige Neigung zum Studium der Wissenschaften. Die Hauptlektüre, bei der es der Vater weniger auf grammatikalische Vervollkommnung als auf moralische Belehrung und Anregung abgesehen hatte, bildete das von Lionardo Aretino ins Lateinische übertragene Buch Basilius des Grossen über das Lesen der heidnischen Schriftsteller. In einem Jahre hatte ihn der Vater

---

[1] publicus ludus, wohl die Schule am Liebfrauenstifte.

so weit gebracht, dass er ihn dem Leiter der am Kollegiatstift zu St. Leonhard bestehenden Schule, Johann Espach, anvertrauen konnte, da seine eigenen Kenntnisse wohl nicht genügten, die sprachliche Vorbildung des Sohnes zu vollenden. Der neue Lehrer war seiner Aufgabe völlig gewachsen: er unterrichtete den Zögling nicht nur in der lateinischen, sondern auch in der griechischen Sprache und suchte durch häufige Uebung den lateinischen Stil des Schülers zu glätten und ihm so eine für den dem öffentlichen Leben sich widmenden jungen Mann der damaligen Zeit sehr schätzbare Fertigkeit beizubringen. Neben der wissenschaftlichen Ausbildung wurde die musikalische nicht vergessen; der Vater liess ihn das Saitenspiel erlernen, wofür ihm der Sohn später Dank wusste, nachdem er, wie er sagt, erfahren, wie hoch seine Vorbilder, die Alten, diese Kunst geschätzt haben.

Der Unterricht Espachs scheint kaum ein Jahr gedauert zu haben; der junge Fichard war Ende 1524 so weit vorgeschritten, dass er zur höheren Ausbildung in den Humaniora in die Schule des Rektors Jakob Micyllus eintreten konnte, der gerade eben die Leitung der unter dem Einfluss der Reformation entstandenen Frankfurter Lateinschule übernommen hatte. »Wenn ich«, bekannte Fichard später, »in den humanistischen Wissenschaften es zu etwas gebracht habe, so verdanke ich das fast allein Micyllus«. Hier fand er nicht nur einen wissenschaftlich wie pädagogisch gleich hervorragenden Lehrer, einen der bedeutendsten, welche damals die deutsche Jugend unterrichteten, sondern auch Mitschüler aus den besten Kreisen der Vaterstadt, die wetteifernd dasselbe Ziel wie er, das Studium des klassischen Altertums, verfolgten, um später auf dieser Grundlage in den Hörsälen der Hochschulen und auf Reisen die speziellen Kenntnisse zu erwerben, welche sie zur Leitung der vaterstädtischen Angelegenheiten befähigen sollten. Der Unterricht in den klassischen Sprachen, der auf den neuen humanistischen Schulen fast ausschliesslich betrieben wurde, von dem die anderen Disziplinen nur als untergeordnete Teile galten, war zu jener Zeit weit umfassender als heute: neben der Grammatik und der Lektüre der alten Schriftsteller wurden die jungen Schüler, die meist im Alter von 15 bis 17 Jahren schon zur Universität abgingen, durch das Studium der Rhetorik und Dialektik, durch zahlreiche Uebungen in gebundener wie ungebundener Rede im praktischen Gebrauche der beiden Sprachen eingeübt und verliessen die Schule als fertige Lateiner und Griechen; mit Stolz beruft sich Fichard auf seine Schulhefte, welche seine philologische Gewandtheit im Anfertigen von Reden und Gedichten beweisen sollten und die er seinen Kindern zur Nachahmung aufbewahren wollte. Noch besitzen

wir eine Elegie Micylls an seinen jungen Schüler, die von dessen Fleiss und Lernbegierde das schönste Zeugniss ablegt. Fichard hatte den Lehrer gebeten, in besonderen Lektionen ausserhalb der Schulstunden mit ihm den Homer lesen zu dürfen; Micyll musste diese Bitte aus Mangel an Zeit ablehnen, gab aber dem strebsamen Schüler eingehende Ratschläge, wie er seine klassische Lektüre zu einer fruchtbaren gestalten solle.[1] Von Micyll wird erzählt, dass er häufig die zukünftige Bedeutung des begabten Schülers geweissagt habe.

Nachdem Fichard nur zwei Jahre unter Micyllus gelernt, hielt sein Vater die Zeit für den Beginn des Spezialstudiums, der Jurisprudenz, auf der Hochschule gekommen. Im Mai 1528 brachte er seinen Sohn, der beinahe das 16. Lebensjahr vollendet hatte, nach Heidelberg, dessen Universität gerade damals durch die Pflege des Studiums des klassischen Altertums, mit dem andere Hochschulen längst vorausgegangen waren, frisch aufblühte.[2] Doch nicht dies neu erwachte wissenschaftliche Leben, nicht das humanistische Studium war es, was der Gerichtsschreiber Fichard für seinen Sohn in Heidelberg suchte, sondern lediglich die Jurisprudenz, welche damals in Heidelberg durch hervorragende Lehrer vertreten war. Die ersten Monate hörte der junge Fichard ausschliesslich bei dem erst seit kurzer Zeit berufenen Professor Konrad Dym, der den Anfängern im juristischen Studium die Institutionen vortrug. Doch bald zog die Neigung zum Studium des Altertums, die auf Micylls Schule ihm eingepflanzt worden, den jungen Studenten zu den Vorlesungen des berühmten Humanisten Simon Grynaeus, der auch erst seit wenigen Jahren in Heidelberg die Professur für griechische Sprache bekleidete und an der noch nicht von der Reformation eroberten Universität eine Stütze der Anhänger Luthers war. Im Hause des Grynaeus lernte Fichard dessen Freund und Nachfolger, Johann Sinapius, gleich tüchtig als Arzt und Humanist, kennen; dessen Umgange verdankte er bedeutende Fortschritte in der Kenntniss der alten Sprachen. Er sagt später, er habe stets ein grosses Vergnügen daran gefunden, möglichst viel zu erforschen und zu schreiben; so oft er seine aufbewahrten Hefte aus dieser Zeit ansehe, freue er sich ihrer als Zeugniss der gut angewendeten Zeit. Ein späterer Biograph berichtet, Fichard habe auf der Hochschule Alles hören wollen und sich nicht nur mit der Jurisprudenz und den schönen Wissenschaften, sondern auch mit den ihm fernerliegenden theologischen und medizinischen Disziplinen be-

[1] Classen, Jacob Micyllus, S. 58—60, 66—67.
[2] Vgl. Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg I, 362 ff.

fasst. Diese Liebhabereien des Sohnes waren wenig nach dem Sinne des Vaters, der die ausschliessliche Beschäftigung mit dem juristischen Fachstudium wünschte; doch hat er diese unter Leitung von Werner von Themar, Pfau, Bauttenbach und Dym nicht vernachlässigt. Nach des Grynaeus Abgang nach Basel blieb Fichard noch einige Zeit in Heidelberg; doch zwang ihn die im Herbst 1529 auftauchende Seuche, der Englische Schweiss, welcher damals in den Rheingegenden und auch während der Herbstmesse in Frankfurt wütete, bei dem kurfürstlichen Leibarzt Johannes Locer Zuflucht zu suchen; in dessen Haus (wohl bei Heidelberg) blieb er bis Ostern 1530. Dem Wunsche des Vaters gemäss wandte er sich dann nach Freiburg im Breisgau, um hier den berühmtesten Rechtslehrer seiner Zeit, Ulrich Zasius, zu hören.[1] Gern hätte er in dessen Hause Aufnahme als Konviktschüler gefunden, um dem berühmten Lehrer möglichst nahe zu sein; da aber Zasius keinen Raum mehr hatte und auch bald seinen Konvikt aufgab, wohnte er zuerst bei dem Arzt Frauenfelder und dann bei seinem Studiengenossen Johann Sichard, der zuerst Lehrer der Rhetorik an der Baseler Universität gewesen war, sich aber dann nach Freiburg zum Studium der Jurisprudenz begeben hatte. In Freiburg traf er auch seinen Jugendfreund, den Patrizier Konrad Humbracht, der sich hier ebenfalls dem Rechtsstudium widmete.[2] Schon im Herbst, als die Pest sich Freiburg näherte, ging Fichard mit mehreren Freunden nach Basel, wo sein früherer Lehrer Grynaeus wirkte; von Freiburg aus hatte er ihn schon besucht und für dessen Uebersetzung des Dio Chrysostomus bereits einen Beitrag geliefert. Neben diesem hörte er in Basel den Professor der Pandekten, Bonifacius Amerbach, dem seine Zeit den Beinamen des Orakels der Jurisprudenz gegeben hat. Auf seine religiöse Anschauung scheint ein näherer Verkehr mit Oecolampadius ohne bedeutenderen Einfluss geblieben zu sein; noch wurzelte der junge Fichard zu fest in dem altgläubigen Elternhause. In diese Zeit fällt denn auch die erste litterarische Tätigkeit Fichards. Auf Veranlassung seines Hauswirtes, des Buchdruckers

---

[1] Vgl. R. Stintzing Ulrich Zasius, S. 286, in welchem Buche sich auch Angaben über die anderen hier erwähnten Rechtsgelehrten jener Zeit finden.

[2] Ueber die Freundschaft der beiden jugendlichen Landsleute auf der Hochschule besitzen wir in den Glauburgschen Manuskripten des Stadtarchivs von 1554 einige interessante Zeugnisse in einem Briefe des Liebfrauen-Kanonikers Johann Humbracht an seinen Neffen mit Nachschrift an Fichard und besonders in einem Schreiben Konrad Humbrachts an Fichards Vater. In jugendlicher Ueberschwänglichkeit lobt Konrad den Freund; neidlos dessen künftige Grösse voraussehend, schreibt er: Is autem filius tuus est eumque se in literis hactenus praestitit, ut solus hic nostram rempublicam suis consiliis sustentaturus tanquam humeris videatur.

Andreas Cratander, der die Schriften des griechischen Arztes Galen drucken wollte, lieferte er Uebersetzungen von sechs kleineren Abhandlungen desselben, eine Arbeit, auf die er später mit Reue zurückblickte, da er anerkennen musste, dass er ihr in seinem jugendlichen Alter wenig gewachsen war.

Die erste Zeit seines Aufenthaltes in Basel wurde durch die Trauernachrichten, die er von Frankfurt empfing, sehr getrübt. Anfang Oktober 1530 starben seine drei jüngsten Geschwister an der Pest, und zwei Wochen später folgte der Vater den Kindern im Tode nach. Nach der Schilderung, die uns Fichard von dem Verstorbenen gibt, war er ein Mann von frommer und ehrenhafter Gesinnung, ganz seiner Familie lebend, stets bestrebt, seinen Söhnen eine Erziehung zu geben, die sie im öffentlichen Leben auf eine höhere Stufe heben könnte, als er erreicht hatte, der oft klagte, dass er sich durch Annahme des von ihm verwalteten Amtes den Weg zu höheren Zielen abgeschnitten habe. Seine letzten Lebensjahre wurden ihm verbittert durch den Hass der Mitbürger, welcher ihm, dem eifrigen Anhänger der katholischen Religion und scharfen Gegner der evangelischen Partei,[1] in reichlichem Maasse zu Teil wurde. An Fichard trat jetzt auch die Sorge für seine Mutter und Brüder heran; denn auch einen Bruder der Mutter hatte die Pest dahingerafft.[2] Da von zehn Kindern der Mutter nur noch drei Söhne geblieben waren, von denen die beiden jüngeren noch im Kindesalter standen, musste er zur Ordnung der häuslichen Angelegenheiten im Frühjahre 1531 nach Frankfurt reisen. Hier bemühte er sich auch um das vom Rate der Vaterstadt jährlich ausgeworfene Stipendium von 20 Gulden, welches wir im städtischen Rechenbuche unter der Rubrik »einen jungen zum studio zu halten« antreffen. Der Rat, wohl von einem seiner Mitglieder auf die Talente Fichards aufmerksam gemacht, bot ihm statt der 20 Gulden eine jährliche Unterstützung von 40 Gulden, verlangte aber dafür von Seiten Fichards die Verpflichtung, dass er sich nach Beendigung seiner Studien zu einem seinem Rang und Titel angemessenen Amte in der Vaterstadt melden solle; sei dann keines frei, so könne er sich nach anderer Beschäftigung umsehen, müsse aber jeder Zeit einer Berufung des Rates Folge leisten. So lästig Fichard auch diese Verpflichtung empfand, zwingende Gründe müssen ihn veranlasst haben, sie auf sich zu nehmen; doch tat er es mit der Absicht, dieses Joch bei erster Gelegenheit abzuschütteln,

[1] Eine interessante Notiz darüber auch bei Steitz, Königstein, S. 208.
[2] Vgl. über diese Todesfälle die Annalen in Fichards Archiv I, 27.

und in der Tat dankte er schon im folgenden Herbste für die Güte des Rates mit dem Bemerken, er brauche sie nicht länger in Anspruch zu nehmen und wolle auch Bedürftigeren nicht im Wege stehen. Er hatte übrigens, wie er versichert und wie das Rechenbuch bestätigt, das ihm bewilligte Stipendium noch nicht bezogen.[1]

Nach kurzem Aufenthalt in Frankfurt kehrte Fichard wieder nach Freiburg zurück und warf sich mit frischem Eifer auf die civilrechtlichen Studien, die er unter Leitung von Zasius und Derrer betrieb. Daneben hörte er das kanonische Recht bei Georg Amelius, vernachlässigte aber auch nicht die humanistischen Wissenschaften, welche durch den Dichter Heinrich Glareanus vortrefflich vertreten waren. Dagegen, dass er sich nicht allzu einseitig mit seinem Fachstudium beschäftigte, wurde auch durch den Umgang mit dem Altmeister der damaligen gelehrten Welt, mit Erasmus von Rotterdam, vorgebeugt, in dessen gastlichem Haus in Basel er viel verkehrte und zu dessen hochgebildetem Privatsekretär Quirinus Thalesius er sich näher hingezogen fühlte. Ausser Sichard gehörten zu seinem näheren Umgang der Augsburger Patrizier Georg Ilsung, sein Landsmann Konrad Humbracht, sowie der spätere Advokat am Reichskammergericht, Melchior Schwarzenberg. Mehr noch als die Vorlesungen und der anregende Freundeskreis förderte ihn der vertraute Umgang mit seinem alten Lehrer Zasius. Den Freuden des Freiburger Studentenlebens scheint der neunzehnjährige Fichard nicht nachgejagt zu haben; er verschmähte die Gesellschaft seiner lustigen Altersgenossen und verbrachte seine freie Zeit in wissenschaftlichen Gesprächen mit dem berühmten Lehrer, dessen Meinungen und Aeusserungen er in ein eigenes Buch, die Apophtegmata Zasii, eintrug; von der schwärmerischen Verehrung für seinen Lehrer zeugen noch jetzt mehrere Gedichte und poetische Aufschriften seiner Kollegienhefte, wie auch die pietätvolle Biographie, welche er Zasius sechs Jahre später widmete.[2] Am 28. November 1531 promovirte Fichard gemeinsam mit Sichard, der ihn dazu veranlasst hatte, als Doktor beider Rechte. Diese frühzeitige Promotion — er stand damals im achten Semester, zählte aber kaum $19^1/_2$ Jahre — tadelte er selbst später mit herben Worten: er sei dadurch zu frühe seinen Studien entrissen worden, habe dazu finanzielle Verpflichtungen ein-

---

[1] Bürgermeister-Buch 1530 fol. 99a, 1531 fol. 56a. In dem ersteren Eintrag steht ausdrücklich, es sei Fichard »zum studio hulf von noiten«.

[2] Fichards Archiv II, 20, Anm. 1.

gehen müssen, die über seine Verhältnisse gingen,[1] und sei endlich noch viel zu jugendlich für die ernste Doktorwürde gewesen, als dass er auf das nöthige Vertrauen des Publikums, welches dem Sprüchwort »barbato crede magistro« folge, hätte rechnen dürfen; nach seiner Ansicht sollten junge Leute nicht zu hastig nach akademischen Würden jagen, sondern erst nach gründlichem Studium und erst in einem Alter von etwa 24 oder 25 Jahren. Eingehend schildert uns sein Biograph Petrejus den Kampf, den der junge Student kämpfte, bevor er sich zur Promotion entschloss. Fichard selbst war sich am klarsten über die Lücken seines Wissens, die er noch auf den Hochschulen Italiens, zu welchem Land es ihn mit aller Macht hinzog, auszufüllen gedachte; doch drang endlich Sichards Mahnung durch, seiner Mutter zu gedenken und ihr in der Erziehung der jüngeren Brüder eine Stütze zu sein. Der Besitz des Titels war ihm aber, wie er später selbst bekannte, eine Mahnung zu weiterem, mehr die praktischen Verhältnisse berücksichtigendem Studium.

Im Frühjahr 1532 kehrte Fichard in der Absicht, sich eine Lebensstellung zu suchen, nach Frankfurt zurück. Er hatte bei seinem Lehrer Grynaeus brieflich angefragt, ob er zuerst, seinem Lieblingswunsch folgend, nach Italien reisen oder zuerst die praktische Vorschule des Juristen absolvieren solle; als ihm Grynaeus rieth, die Reise zu vertagen und erst die unangenehme Lehrzeit abzumachen, wandte er sich nach Hause. Er durfte es als glückliches Omen betrachten, dass er in dem ersten ihm übertragenen Prozess der Sache seines Klienten, die schon von allen Seiten aufgegeben war, zu einem vollständigen Siege verhalf. Doch war es zunächst nicht seine Absicht, sich als Anwalt in der Vaterstadt niederzulassen. Er wandte sich ans Reichskammergericht zu Speyer, in jener Zeit die praktische Hochschule für die deutschen Juristen, und liess sich hier am 15. Juni unter die Advokaten des höchsten Gerichtshofes aufnehmen. Er hatte das Glück, von dem ältesten und tüchtigsten Prokurator, dem rechtsgelehrten Berater der Stadt Frankfurt, Dr. Konrad von Schwapach,[2] ihm als Landsmann und Freund seines verstorbenen Vaters doppelt wert, in die forensische Praxis eingeführt zu werden; mit dem Sohne des Meisters, der auch bereits die Stelle eines Prokurators erlangt hatte, verband ihn eine innige Freundschaft. Als der ältere Schwapach Ende des Jahres 1532 eine längere Reise antrat, beauftragte er Fichard,

[1] Wie des Canonicus Konrad Fichard († 1547) Testament zeigt, hatte er bei dessen Tod noch nicht Alles zurückgezahlt.

[2] Vgl. über ihn Lersner IV, 209.

der mit seiner advokatorischen Praxis vollständig vertraut war, nebst einem anderen Kollegen mit seiner Stellvertretung. Schwapach kehrte nicht wieder; er wurde auf der Reise von plötzlichem Tode ereilt. Fichard bewarb sich mit vier anderen jungen Juristen um die erledigte Stelle; da das Kollegium der Assessoren sich auf keinen der Bewerber einigen konnte, empfahl es den alljährlich im Mai anwesenden Visitatoren des Gerichtes, alle vier zu Prokuratoren zu ernennen, was denn auch am 23. Mai 1533 erfolgte.

Fichard hatte, wie wir sahen, sich auf der Universität dem studentischen Treiben vollständig ferne gehalten, nur der Wissenschaft in und ausser dem Hörsal gelebt; jetzt erst, nachdem er in amtliche Stellung übergegangen, trat eine Reaktion gegen diese unnatürliche Zurückhaltung ein. Wie aus seinen interessanten Selbstbekenntnissen hervorgeht, geriet er in Speyer nach dem Tode seines väterlichen Freundes Schwapach in die Gesellschaft junger Müssiggänger seines Alters; er glaubte damals, dass ein etwas lockeres Leben seinen jungen Jahren nicht übel anstehe. Wenn auch Fichard später seine bald erfolgte Berufung in die Vaterstadt als eine Errettung aus diesem sündhaften Lebenswandel pries, so dürfen wir doch wohl annehmen, dass er als gereifter Mann und ehrbarer Familienvater allzu strenge auf diese seine Sturm- und Drangperiode zurückblickte; uns erscheint natürlich und menschlich, dass er in Speyer nachholte, was er in Heidelberg, Freiburg und Basel versäumt hatte, den heiteren, manchmal wohl den allzu heiteren Lebensgenuss, die notwendige Ergänzung zur trockenen wissenschaftlichen Arbeit.

Im Juli 1533 erging durch Dr. Arnold von Glauburg, einen Landsmann und Kollegen Fichards in der Prokuratur am Kammergerichte, der Ruf des Rates an ihn, die Stelle eines Stadtadvokaten in der Vaterstadt einzunehmen. Er gab seine ihm liebgewordene Tätigkeit in Speyer auf und ging Anfang August nach Frankfurt, um hier die Unterhandlungen persönlich zu führen; am 6. August nahm er das Amt an, aber nur auf 4 Jahre, obwohl die Ratsherren alle Anstrengungen machten, ihn auf längere Zeit zu verpflichten; sein Gehalt wurde auf jährlich 110 Goldgulden, zu denen noch einige kleinere Gefälle kommen sollten, festgesetzt, eine für die damalige Zeit ganz stattliche Summe. Zur Herbstmesse siedelte er nach Frankfurt über und trat am 24. September 1533 sein Amt an, in welchem er zusammen mit seinem älteren Kollegen Dr. Adolf Knoblauch wirkte; er stand damals im jugendlichen Alter von

21¼ Jahr.[1] Was der Vater einst für den Sohn gewünscht, die höhere juristische Stellung, war diesem am Anfange seiner Laufbahn zugefallen; in der Vaterstadt konnte er nicht weiter steigen und so hat er dieses Amt mit zweijähriger Unterbrechung bis zu seinem Tode bekleidet. Was ein Mann von Wissen und Energie aus dieser Stellung machen kann, das zeigt gerade Fichards Beispiel; er wurde bald der unentbehrliche Mentor des Rates, die Seele der Frankfurter Politik, die er durch die gefährlichen Krisen der religiösen Wirren mit sicherer Hand leitete.

Bevor ich zur Darstellung der Tätigkeit Fichards in der Vaterstadt übergehe, sei kurz der Frage seiner Stellung zur Reformation der Kirche gedacht. Wie wir sahen, war der Vater, aus dessen Familie schon mehrere Geistliche hervorgegangen waren, dessen Studien und erste Wirksamkeit in innigstem Zusammenhang mit der Kirche standen, ein scharfer Gegner aller kirchlichen Neuerung, zumal er auch in seinen letzten Jahren mit seinem Bruder Konrad zusammenlebte, der Ende 1528 auf Präsentation des Erzbischofs von Mainz zum Canonicus am Liebfrauenstift ernannt worden war. So wurde auch unser Fichard in streng-kirchlichem Sinne gross, und frühzeitig wurde ihm der Hass gegen die lutherischen Neuerungen eingepflanzt; doch bildete der Umgang mit den jungen Kameraden in Micylls Schule, die zumeist zu den der neuen Lehre anhängenden Familien gehörten, ein Gegengewicht gegen die Eindrücke, die er im eigenen Hause empfing. Von den Hochschulen, die er besuchte, war keine der kirchenreformatorischen Bewegung zugethan; doch lehrten auf allen Humanisten, die das herrschende kirchliche System mehr oder minder heftig bekämpften; von seinen Lehrern galt besonders Grynaeus als Freund der lutherischen Richtung. So brachte auch der Aufenthalt auf der Universität für Fichard keine feste Parteistellung. Ich möchte annehmen, dass er sich mehr zur alten Kirche hingezogen fühlte, auf welche ihn die Tradition der Familie hinwies, welche nach des Vaters Tod durch den mit ihm zusammenlebenden Canonicus Fichard vertreten wurde. Das scharfe Vorgehen des Rates gegen die katholische Geistlichkeit, die Suspension der Messe (1533) hat Fichard auf das entschiedenste verdammt; er bezeichnete sie noch später, als er durch keine Rücksichten mehr an die katholische Kirche gebunden war, als unverschämte Neuerungen, die sein verstorbener Vater laut und offen verdammt haben würde; ihm natürlich

[1] B. B. 1533, fol. 29b, 39a, 57b, 64b. Nach dem Rechenbuch 1533 erhielt er vierteljährlich 27½ Gulden oder 33 ß Heller, Knoblauch 30 Gulden oder 36 ß.

verboten praktische Gründe die Opposition gegen die kirchenfeindlichen, vom Volke geforderten Massregeln wider den katholischen Clerus.

Die Berufung Fichards nach Frankfurt fällt in eine der stürmischsten Perioden, welche zuweilen das reichsstädtische Stillleben unterbrachen. Den ohne alle Rücksicht vorgehenden evangelischen Prädikanten war es gelungen, das Volk so weit gegen den katholischen Clerus aufzuhetzen, dass dem Rate nur die Wahl blieb, entweder selbst die Ausübung des Gottesdienstes nach altem Ritus zu verbieten oder der Wut des Volkes gegen alles Katholische freien Lauf zu lassen. Er wählte das erstere. Daraus ergaben sich aber ernstliche Verwicklungen; der Erzbischof von Mainz nahm sich seiner Untergebenen energisch an, erwirkte beim Kaiser ein scharfes Mandat und setzte das sonst so schwerfällige, in Sachen wider Evangelische aber stets prompt arbeitende Reichskammergericht zu Speyer in Bewegung. Ein vom Kurfürsten von der Pfalz in Heidelberg gemachter Vermittlungsversuch schlug fehl, ebenso wenig Erfolg hatte eine Botschaft des Rates an den Erzbischof von Mainz nach Halle; die Stadt musste schliesslich doch den Heidelberger Abschied von 1535 annehmen, trat aber, um fortan einen festen Rückhalt in ihrer Politik zu haben, dem Schmalkaldischen Bunde der evangelischen Reichsstände bei.

Als Advokat der Stadt nahm Fichard regen Anteil an allen diesen Verhandlungen; mit Hammann von Holzhausen und Philipp Fürstenberger war er auf dem Heidelberger Tag, mit dem letzteren und mit Johann von Glauburg in Halle bei Erzbischof Albrecht; über beide Sendungen hat er in seinen Annalen eingehend berichtet. So wurde er durch den Verkehr mit den ersten Staatsmännern seiner Vaterstadt, durch die Behandlung der schwierigsten politischen Fragen, die ihm gerade in seiner ersten Amtszeit entgegentraten, aufs Beste geschult. Doch Fichard genügte diese Art der Ausbildung nicht, er hielt für seine geschäftliche Tätigkeit den Aufenthalt an einem fremden Hofe, für die Erweiterung seines Gesichtskreises den Aufenthalt in einem fremden Lande für unerlässlich.

Von Herbst 1533 bis zum Frühjahr 1536 lebte er in Frankfurt im Hause seiner Mutter mit den jüngeren Brüdern, mit dem geistlichen Onkel. Es fehlte nicht an Versuchen, ihn zur Gründung einer Familie zu bestimmen, ihn auch auf diese Weise dauernd an seine Vaterstadt zu fesseln; doch hatte er keine Lust zum Heiraten, weil er einesteils sich noch für zu unreif zu diesem ernsten Schritte hielt, anderenteils noch an seiner weiteren Ausbildung arbeiten wollte. Denn allenthalben, so versichert er, habe er in seiner amtlichen Beschäftigung

gemerkt, wie sehr ihm noch Kenntniss und Erfahrung in vielen politischen Dingen abgehe, die durch noch so langes Studium nicht zu ersetzen seien. Es wurmte ihn, dass er noch an keinem Hofe, in keiner grösseren Kanzlei die Hochschule der Diplomatie, des Verwaltungsdienstes durchgemacht, noch niemals fremde Völker und Länder gesehen hätte. Die Worte eines Spötters, dass er, der so wenig gesehen, auch keine allzu grosse Erfahrung besitzen könne, brachten die schon lange gehegte Absicht zur Reife. Ein halbes Jahr verwandte er darauf, sich Empfehlungen und Reisegeld zu verschaffen; als er alles bereit hatte, trat er mit seinem Plane hervor, nach Italien zu wandern, nach welchem Lande, wie er erzählt, ihn schon seit seinen jungen Jahren eine wunderbare Sehnsucht getrieben habe. Nachdem er die Genehmigung seiner Mutter und seines Oheims erlangt, wandte er sich an den Rat mit der Bitte, ihm die anderthalb Jahre, die er noch zu dienen verpflichtet war, zu erlassen und ihm Urlaub zu seiner Reise zu gewähren. Vergebens suchten ihn drei Abgeordnete des Rates, der dem jungen Mann sehr wohl wollte, unter dem Versprechen einer Gehaltserhöhung von seinem Vorhaben abzubringen; Fichard dankte für die Güte des Rates, blieb aber auch nach Ablauf der von den Abgeordneten ihm aufgedrungenen Bedenkzeit bei seiner Absicht. Aber auch jetzt liess ihn der Rat nur ungerne ziehen; er suchte ihn durch das Angebot an Frankfurt zu fesseln, ihm während der Dauer seiner Reise das Gehalt weiter zu zahlen, falls er die Verpflichtung übernähme, nach seiner Rückkehr wieder in den Dienst des Rates zu treten. Nach einigem Schwanken lehnte er dieses freundliche Anerbieten dankend ab, weil man ihn sonst am kaiserlichen Hof als Agenten der Stadt Frankfurt betrachten möchte, und weil er seine Freiheit nicht missen wollte. Wie wenig ihm der Rat diese Ablehnung verdachte, beweist das grossmüthige Geschenk von 50 Goldgulden, das er seinem scheidenden Advokaten reichen liess;[1] dieser durfte die stolze Gewissheit mit auf den Weg nehmen, dass man ihn in seinem früheren Wirkungskreise vermissen werde. Nachdem er seine Angelegenheiten geordnet, reiste er am 28. April 1536 von Frankfurt ab; bis zum zweiten Meilensteine vor der Stadt gaben ihm die Freunde das übliche Geleit.

[1] Rechenbuch 1535, unter »einzeling ußgeben«; sie wurden ihm geschenkt »als er von einem erbaren rat sins dinst halben abquam und in den key. hof sich mit dinsten begeben wolt«. — Vgl. B. B. 1535, fol. 110a, 112a, 112b, 114b, 120a.

## 2. Italienische Reise.

Mit der Wiederbelebung des klassischen Altertums, die von Italien ausging, mit dem Aufschwung nicht weniger der litterarischen wie der Fachstudien, deren hervorragendste Lehrer die Lehrstühle der italienischen Hochschulen inne hatten, begann ein neuer Zug nach Süden in der deutschen gelehrten Welt. Zwar waren im Mittelalter die Strassen nach Italien nie frei von Deutschen geblieben; für die Geistlichen war Rom, für die Juristen die norditalienischen Hochschulen, für die Kaufleute die Küstenplätze des Mittelmeeres das Ziel; doch war die Zahl dieser Wanderer gering im Vergleich zur Zahl derer, welche im ausgehenden 15. und während des ganzen 16. Jahrhunderts über die Alpen pilgerten. Die neu erwachte Liebe zum klassischen Altertum rückte auch das Land, welches die Grösse Roms noch in seinen Trümmerfeldern zeigte, in den Vordergrund des Interesses; dem humanistisch gebildeten Mann wurde auf der Hochschule die Sehnsucht eingepflanzt, Italien zu schauen, die Städte und Länder zu durchwandern, von denen er in den alten Lateinern und Griechen so viel gelesen, der Jurist glaubte das römische Recht auf den italienischen Hochschulen am besten zu hören, den Geistlichen verlangte nach Rom, welches die kräftigen Päpste der Renaissance zum Centrum wie der neuerstarkten Kirche so auch des neuerwachten Lebens in Kunst und Wissenschaft zu erheben trachteten; nur der Handel zeigte einen Rückschritt gegen früher, da die Entdeckung des Seewegs um das Cap der guten Hoffnung das gewinnbringendste Geschäft, den Handel mit den Schätzen Ostindiens, welche bisher ihren Weg über die italienischen Seeplätze genommen, zum grössten Teile den Niederländern zuführte. Auch unter den hervorragenden Familien Frankfurts lässt sich diese Wanderung nach Süden verfolgen.[1] Als erstem Frankfurter, der, von diesem Zuge der Zeit berührt, sich längere Zeit in Italien aufhielt, begegnen wir dem bekannten Staatsmann Georg Hell genannt Pfeffer, der von 1460 bis 1462 die Rechte in Siena lehrte. 1478 sehen wir dann den älteren Johann von Glauburg zum Lichtenstein, der die lange Reihe der wissenschaftlich hervorragenden Glauburger eröffnet, in Pavia zum Doktor beider Rechte promovieren. 1490 zog Hammann von Holz-

---

[1] Ich habe zu diesem Zweck von den Faszikeln der Fichardschen Geschlechtergeschichte diejenigen, welche einige Ausbeute versprachen, eingesehen und auch diese etwas flüchtig; die folgende Darstellung macht daher keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

hausen, der bedeutendste Staatsmann Frankfurts im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, mit Jakob Kuehorn nach Italien; der erstere brachte von dort einen päpstlichen Indulgenzbrief für seine Familie,[1] der andere den juristischen Doktorhut mit. 1493—95 war Bernhard Rorbach, der Bruder des lustigen Job, der wohl auch seine Studien jenseits der Alpen gemacht hatte, in Rom; mit ihm kehrte Ludwig von Holzhausen zurück, beide in Worms von ihrer Frankfurter Verwandtschaft jubelnd empfangen und nach Hause geleitet. Bernhard Rorbach ging aber im folgenden Jahr, allerdings nur auf kürzere Zeit, wieder nach Rom.[2] 1494 zogen Johann vom Rhein, Loi Jostenhöfer und Wolfgang Heller, Canonicus zu Aschaffenburg und Meister der freien Künste, über die Alpen; der letztere fiel auf der Rückkehr von Rom in der Gegend von Siena sammt seinem Reisebegleiter Otto Cronberger durch Mörderhand;[2] dessen Bruder, den wohl Handelsgeschäfte nach Süden getrieben, starb 1502 in Venedig. Um dieselbe Zeit wird auch Friedrich Martorf, der spätere Dechant des Bartholomaeusstiftes, in Italien gelebt haben. 1499 unternehmen der reiche Kaufherr Klaus Stalburger und Dr. Ludwig zum Paradies eine Wallfahrt nach Rom; bei dem letztgenannten, der schon früher im Süden gewesen und eine nähere Freundschaft mit einem römischen Kardinal[3] gehabt zu haben scheint, waren wohl wissenschaftliche Studien der Grund der Reise. Die Familie vom Rhein entsandte im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zwei ihrer Mitglieder nach Italien, von denen das eine sich in Rom die Würde eines Doktors des geistlichen Rechtes erwarb. Von den Männern, welchen in der Reformationszeit eine einflussreiche Rolle in Frankfurt zufiel, hat gar mancher sich in Italien seine juristische und diplomatische Bildung erworben. 1515 promovierte Arnold von Glauburg, der Schwiegersohn Hammanns von Holzhausen, bekannt durch seine wohl in Italien geknüpfte Freundschaft mit Ulrich von Hutten,[4] in Pavia, woselbst sich mehrere Glauburger akademische Titel geholt haben. Um dieselbe Zeit war auch Johann Cochlaeus, der spätere Dechant am Frankfurter Liebfrauenstift, als Begleiter der Neffen des Nürnberger Humanisten Willibald Pirckheimer im Süden, wo er damals noch lediglich nach seiner wissenschaftlichen Ausbildung in Jurisprudenz

---

[1] Lersner IV, 204; besser in Fichards Geschlechtergeschichte Fasz. Marburg z. P.

[2] Quellen zur Frankfurter Geschichte I, 243, 252, 256, 266.

[3] Vgl. den angeführten Indulgenzbrief, den der Kardinal Franciscus tit. s. Eustachii an Paradies adressirt hat.

[4] Archiv, N. F. IV, 60.

und Theologie strebte; seine Briefe gewähren uns einen tiefen Einblick in das Thun und Treiben dieser humanistischen Italienfahrer.[1] Auffallend erscheint, dass Johann von Glauburg und Justinian von Holzhausen, zwei in den späteren Jahren so hervorragende Staatsmänner, deren Studienzeit in die zwanziger Jahre fällt, nicht in Italien studiert haben; Hammann von Holzhausen, des einen Vater, des anderen Vormund, sandte beide nach Wittenberg, um dort unter den Augen der Reformatoren ihre Ausbildung zu vollenden. Zu gleicher Zeit mit Fichard finden wir noch drei andere Landsleute im Süden: Daniel zum Jungen, Kraft Stalburger und Hieronymus von Glauburg. Während der erstere, den Fichard in Mailand traf, auf der Universität in Pavia seinen Studien oblag, betrieb Kraft Stalburger in Genua ein blühendes Handelsgeschäft. Ebendort wurde ein Neffe Krafts der Stammvater eines vollständig italianisirten Zweiges der Familie Stalburger, welcher dort zu hohem Ansehen und Reichtum gelangte.[2] Mit Kraft traf Hieronymus von Glauburg in Oberitalien zusammen, welcher am 10. April 1536 in Pavia promovierte; noch ist uns der Brief, in welchem er voll stolzen Selbstbewusstseins dem älteren Bruder Johann die freudige Nachricht mittheilt, erhalten.[3] Um diese Zeit finden wir aber auch schon unsere Landsleute auf französischen Hochschulen, die unter dem den humanistischen wie den theologischen und juristischen Studien gleich holden Regimente Franz' I. mächtig emporgeblüht waren. Konrad Humbracht, auch einer der einflussreichsten Staatsmänner unserer Stadt um die Mitte des 16. Jahrhunderts, studierte 1536 in Bourges und promovierte drei Jahre später in Bologna; Fichards jüngerer Bruder Kaspar erwarb zehn Jahre später in Frankreich den Doktorhut. In den fünfziger Jahren ging Adolf von Glauburg, bekannt durch seine astrologischen Grillen, nach Bologna und hielt sich dann nach erfolgter Promotion in Rom und Neapel auf; Johann von Glauburg aber besuchte vor seiner Promotion in Bologna die französischen Hochschulen zu Orléans und Avignon. Fichards ältester und der geistigen Bedeutung des Vaters am nächsten kommender Sohn, Raimund Pius, um dies hier vorgreifend zu erwähnen, lebte zuerst in Valence, Bourges und Orléans, studierte sodann 1562 mit seinen Landsleuten Heinrich Kellner und Bernhard Kuehorn in Padua, unter dessen Studentenschaft er als Wortführer der deutschen Nation eine gewisse Rolle spielte, und

[1] Archiv, N. F. IV, 95 ff.
[2] Vgl. Heyden im Frankf. Konversationsblatt 1862 Nr. 48—50.
[3] Fichards Archiv II, 131 ff.

promovierte ein Jahr später in Ferrara. Zwei jüngere Söhne, welche der Vater zehn Jahre später zum Studium über die Alpen gesandt hatte, fanden dort ein frühes Grab: Christoph Fichard starb 20jährig in Padua, zwei Landsleute, Johann Philipp Völcker und Nicolaus Rücker, erst wenige Tage vor seinem Ableben aus der Heimat eingetroffen, standen am Sterbelager und sandten die Trauerkunde nach Hause; zwei Jahre darauf starb der jüngere Bruder Johann Jakob in Este. Gegen Ende des Jahrhunderts reisen die jungen Frankfurter nur noch vereinzelt nach Italien; als einen der letzten finde ich den als Arzt und Staatsmann später so berühmt gewordenen Johann Hartmann Beyer, dessen aus Padua nach Hause geschriebenen Briefe wir noch besitzen.[1]

Von nun ab wird es, ich möchte sagen, Mode, nach Frankreich, Holland oder auch England zu gehen, um dort die Jugendbildung zum Abschluss zu bringen. Die Blüthe der französischen Hochschulen war im stürmischen Zeitalter der Religionskriege unberührt geblieben, die folgende Regierung Heinrichs IV., die dem Lande Ruhe im Innern, Macht und Glanz nach Aussen verschaffte, brachte auch den Studien glückliche Zeiten; in den Niederlanden hatte sich in hartem Kampfe mit der spanischen Zwingherrschaft die junge Republik kräftig entwickelt, welche jetzt auch der Wissenschaft eine neue würdige Stätte bei sich bereitete und zur Erinnerung an den schwersten und ruhmvollsten Freiheitskampf die Leydener Hochschule stiftete; England endlich erfreute sich seines goldenen Zeitalters unter der Herrschaft der jungfräulichen Königin. Dieser Zug nach Westen zeigt sich schon um die Mitte des Jahrhunderts; die zahlreichen Söhne und Enkel Justinians von Holzhausen wie viele andere dieses Geschlechts haben schon ihre Bildung in Frankreich empfangen. Das rein humanistische Interesse war eben allmählich erstorben, zudem hatte eine streng durchgeführte Inquisition den italienischen Hochschulen das freie wissenschaftliche Leben benommen, das Land für den Fremden, der dort seines Glaubens halber manche Belästigung erdulden musste, zu einem unangenehmen Aufenthalte gemacht; Dank der Gegenreformation wurde Italien, nachdem es über ein Jahrhundert lang die Blüthe der nordischen Nationen bei sich erzogen hatte, von den Fremden verlassen. Was Italien nicht mehr bieten konnte, gaben jetzt Frankreich und die Niederlande; das erstere hatte sich zu einem guten Teil, das zweite vollständig unter harten Kämpfen der neuen Lehre zugewandt, beide waren erfüllt von frischem freiem Leben in

[1] In einer Handschrift der Stadtbibliothek.

Kunst und Wissenschaft, in Handel und Verkehr. Niederländer und Franzosen, die ihres Glaubens willen verfolgt waren, hatten sich um die Mitte des Jahrhunderts in Frankfurt niedergelassen und hier eine angesehene Kolonie gegründet; daher mögen denn für die jungen Frankfurter manche Anregungen gekommen sein, sich in der Heimat der Vertriebenen umzusehen. Was im besonderen die Wanderungen nach Frankreich anbelangt, so beachte man, dass schon damals, d. h. gegen die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts, dieses Land das Vorbild für das feinere gesellige Leben zu geben begann, woselbst die jungen Leute nicht nur in den Hörsälen sitzen, die Sprache erlernen, sondern auch einen gewissen gesellschaftlichen Schliff sich aneignen sollten.

Von den vielen Frankfurter Romfahrern seiner Zeit ist Johann Fichard der einzige, welcher Aufzeichnungen über seine italienische Reise hinterlassen hat. Die an Ort und Stelle gesammelten Beobachtungen hat er nach der Rückkehr nach seinen Notizen unter dem Titel Italia [1] zusammengestellt, nicht um damit litterarisch hervorzutreten, sondern lediglich zu seiner eigenen persönlichen Erinnerung. In einem kurzen poetischen Vorwort erklärt und entschuldigt er mit diesem Zwecke die flüchtige Art der Arbeit; er hat sie nicht einmal wiedergelesen. Man trete nicht mit allzu grossen Erwartungen an dieses Werk heran; man denke nicht, dass hier ein vom Anblick Italiens und seiner Schönheit in Natur und Kunst berauschter Humanist uns Rechenschaft über die Gedanken und Empfindungen gibt, die das Schauen der antiken Trümmer in ihm wachruft — zu diesem Zwecke hat Fichard seine Notizen eben nicht verarbeitet. Er wollte sich in späteren Tagen dadurch nur erinnern lassen an die Orte, wo er gewesen, und an das, was er gesehen. Der Arbeit geht zunächst das Itinerarium, seine Reiseroute voran, mit Angabe der Entfernungen der einzelnen Orte und ganz dürftigen Notizen über die Hauptsehenswürdigkeiten; darauf folgt eine Zusammenstellung der bemerkenswerten Kirchen, Monumente etc. Sodann folgt die ausführliche Darstellung; der Leser wird sofort in medias res, nach Rom geführt. Fichard, der humanistisch gebildete Gelehrte, der die klassischen Schriftsteller wie vertraute Freunde kannte, hat die ewige Stadt nicht sich angesehen, er hat sie an der Hand der damaligen archäologischen Litteratur studiert; auf Schritt und Tritt fragt er sich: was hat zu Zeiten des alten Rom an dieser Stelle gestanden? Bei jeder Stadt zählt er die Sehenswürdigkeiten auf mit stetem Hinblick

[1] Fichards Archiv III, 1—130.

auf die antike Bedeutung. Von der Kunstblüthe der Renaissance ist Fichard, der so ganz im Altertum lebte, gar nicht berührt worden; mit Anerkennung spricht er allenfalls noch von architektonischen Werken seiner Zeit, aber für Skulptur und Malerei fehlen ihm, der ja auch nicht die geringste künstlerische Vorbildung in seiner kunstarmen Heimat empfangen hatte, Interesse und Verständniss; Michelangelos und Rafaels Meisterwerke haben wenig Eindruck auf ihn gemacht.[1] Die Darstellung hat etwas Trockenes, das subjektive Empfinden des Verfassers tritt fast ganz zurück; das Buch steht, um seine Art kurz und scharf zu kennzeichnen, dem Bädeker näher als Goethes Italienischer Reise. Begleiten wir nach diesen orientierenden Bemerkungen Fichard auf seiner Reise durch Italien.

Fichard reiste, ohne unterwegs längeren Aufenthalt zu nehmen, in einer Tour über Speyer, Esslingen, Ulm und Augsburg nach Innsbruck; den Umweg über Speyer nahm er wohl, um sich von den dortigen Freunden zu verabschieden, vielleicht auch um dort am Sitz des Reichskammergerichtes, wo man natürlich lebhafte Beziehungen zum kaiserlichen Hofe unterhielt, einige Erkundigungen einzuziehen oder Empfehlungen mitzunehmen. In Innsbruck, wo damals gerade König Ferdinand, des Kaisers Bruder, Hof hielt, blieb er mehrere Tage. Hier traf er seinen Jugendfreund, den königlichen Sekretär Johann Prant, der ihn mit dem Bischof Johann Faber von Wien und mit dem berühmten Juristen Claudius Cantiuncula bekannt machte. In Gesellschaft einiger Edelleute, welche Kriegsdienste beim Kaiser nehmen wollten, brach er einige Tage später nach Trient auf, woselbst damals Kaspar Frundsberg eine kaiserliche Armee zum Feldzug gegen Frankreich sammelte; denn eben hatte um das durch den Tod des Herzogs Francesco Sforza erledigte Mailand der dritte Krieg König Karls V. gegen Franz I. begonnen. Fichard war gezwungen, sich der Armee anzuschliessen; ohne Reisebegleiter und unbekannt mit Land und Leuten wollte er nicht allein weiterreisen, zumal das Volk gegen die Deutschen, von denen es auf den häufigen Truppendurchmärschen viel zu leiden hatte, nicht wenig erbittert war. Mit dem Heere zu marschiren, war allerdings ein geringes Vergnügen; man kam nur langsam vorwärts, obwohl es Fichard zur Eile drängte,

---

[1] Beide erwähnt er je einmal (S. 48, 103). Von Michelangelo wird gesagt, dass er Bacio Bandinellis Ruhm weit überstrahle; jetzt lebe er in Rom als vollendetster Meister in Skulptur und Malerei und habe es durch seine Kunst zu einigem Reichtum gebracht. Dem Rafael schreibt er die malerische Ausschmückung der Capella Sistina zu, die bekanntlich Michelangelos Meisterwerk ist.

und dieser musste öfter den Sitten des Lagerlebens seinen Tribut zollen, als ihm lieb war. In gemächlichem Tempo gings den Gardasee entlang über Peschiera nach Brescia; hier konnte er sich vom Heere trennen und in Gesellschaft eines Hofbeamten nach Mailand reisen. Der erste Eindruck, den Italien auf den Reisenden machte, war anscheinend der beste. Mit Trient, wo er die Sprachgrenze überschritt, beginnt er seine allerdings nur bei den bedeutenderen Orten ausführlicheren Mitteilungen. Er bemerkt die auf steiler Felshöhe sich kühn erhebenden, von üppiger Vegetation umgebenen Kastelle; etwas Schöneres als den Gardasee könne es kaum geben. In Brescia wundert er sich über die starken Befestigungen und die zahlreiche Einwohnerschaft; doch stellte Mailand, damals die grösste Stadt Italiens, alles bisher Gesehene in den Schatten. Hier traf er zwei Deutsche, den Nürnberger Patrizier Christoph Haller und seinen Landsmann Daniel zum Jungen. Mit beiden bestieg er den »grossartig erbauten« Dom, von einem kaiserlichen Höfling liess er sich das starke Kastell, die Zwingburg der Visconti und Sforza, zeigen, besichtigte die anderen Bauten und studierte auf dem grossen Platz vor dem Dom das ihm fremdartige Tun und Treiben in einer italienischen Stadt. Von Mailand fuhr er zur Pfingstzeit, Anfang Juni, nach Asti, woselbst sich damals das kaiserliche Hauptquartier, das nächste Ziel seiner Reise, befand. Er brachte hierher Empfehlungen an den einflussreichen Vizekanzler Mathias Held mit, der, wie Fichard erzählt, schon von ihm gehört und ihn schätzen gelernt hatte; bei ihm wollte der junge Gelehrte den Geschäftsgang einer grossen Kanzlei, d. h. den diplomatischen Dienst, kennen lernen. Bevor er aber seine Stellung — wir wissen nicht, ob er förmlich ein Amt annahm oder nur als Volontär arbeitete — antrat, machte er einen achttägigen Ausflug nach Genua, um hier seinen Landsmann Kraft Stalburger zu besuchen; hier sah er am Fronleichnamsfest die grossartigste Prachtentfaltung der reichen Republik, welche damals unter Andrea Doria sich wieder einer Nachblüthe der früheren Grösse erfreute. Mit dem Kaiser, der nach glücklicher Beendigung des Seeräuberkrieges über Neapel und Rom nach Norditalien gekommen war, ging er dann von Asti nach Alba und Savigliano. In dieser Gegend blieb man drei Monate liegen, um die Uebergabe von Fossano und die Belagerung von Turin abzuwarten; in der Zwischenzeit herrschte ein reges Treiben am Hofe, Gesandte kamen und gingen, die diplomatischen Geschäfte sollten möglichst vor Antritt des Weitermarsches erledigt werden. Als dann endlich der Kaiser zum Einfall nach Südfrankreich und zur Belagerung von Marseille aufbrechen

wollte, rieth der Vizekanzler Held Fichard dringend ab, den Hof noch weiter zu begleiten; er könne, da die Tätigkeit der Kanzlei stille stehen müsse, seine Zeit besser anwenden. So entschloss er sich denn seine Wanderung durch Italien zu vollenden, nahm freundschaftlichsten Abschied von seinem Gönner und reiste mit dem Bischof von Brixen und dem Nürnberger Gesandten Sebald Haller nach Mailand. Nachdem er von hier aus den auf der Hochschule zu Pavia lehrenden Juristen Andreas Alciatus besucht, ging er, der alten Via Aemilia folgend, über Piacenza, Parma, Reggio, Modena nach Bologna. Dieser Stadt widmet er in seinem Reisebericht eine ausführlichere Beschreibung; die weiten Bogenhallen, die grossen Paläste der mittelalterlichen Grossen, die beiden schiefen Thürme, die mächtigen Kirchen, die zahlreichen Monumente erregen seine Bewunderung; auch hatte er hier zum ersten Mal wohl in seinem Leben eine kleine Antikensammlung zu sehen, an der er sich mehr erbaut zu haben scheint als an den Reliquien, die am Feste des heiligen Dominicus in dessen Kirche gezeigt wurden. Von Bologna aus wandte er sich nach Norden über Ferrara, dessen grossstädtisches Aussehen — unter dem Haus der Este, aus dem damals Alfons I. mit seiner Gattin Lucretia Borgia prunkvoll regierte, waren die weiten Strassen nicht so verödet wie heute — ihm einen tiefen Eindruck machte, und über Padua, welches er diesmal nur flüchtig berührte, auf der Brenta nach Venedig. Leider erfahren wir nicht, wie die mächtige Lagunenstadt mit ihrer eigenthümlichen Anlage, der Pracht ihrer Kirchen und Paläste, ihrem reichen politischen und merkantilen Leben, dem Pomp ihrer Nobili den nordischen Fremdling berührt hat; in der Reisebeschreibung fehlt eine ausführlichere Bemerkung über Venedig, vielleicht weil er von hier aus einen längeren Bericht nach Hause sandte, der ihn der Mühe eines näheren Eintrages in seine Aufzeichnungen enthob. Ueber Padua reiste er dann in Gesellschaft zweier Deutschen der adriatischen Meeresküste entlang nach Ravenna, dessen Schmuck, der zahlreichen Bauten und Erinnerungen aus der Ostgothenzeit, er mit keinem Wort gedenkt, über Rimini und Pesaro nach Ancona, damals als grösster Hafen an der Ostküste ein Hauptplatz für den Handel mit dem Orient. Von Ancona aus ging er zu dem berühmtesten Wallfahrtsort in Italien, zum Hause der Mutter Gottes in Loreto, welches nach der Eroberung des heiligen Landes durch die Türken die Engel hierher getragen haben sollen. Der frommen Sage steht Fichard skeptisch gegenüber, doch liegt ihm jeder Spott darüber fern; er erkennt an, dass der Ort geeignet sei, religiöse Gefühle zu wecken. Von hier aus ging er über den Apennin

und durch Umbrien direkt nach Rom, wo er gegen Mitte September eintraf; er blieb aber nicht lange hier, sondern wandte sich über Gaeta nach Neapel, wohl weil er die eingehende Besichtigung der Stadt in einer kühleren Zeit vornehmen wollte. Von einem Antwerpener Geistlichen hatte er eine Empfehlung an einen flämischen Edelmann, dem die Sorge für die kaiserliche Pretiosensammlung in Neapel oblag; dadurch gelang es ihm, zu vielen Gebäuden Zutritt zu erhalten, die damals dem Fremdenbesuche nicht zugänglich waren. Ich muss mich hier darauf beschränken zu sagen, dass er in der Begleitung des ihm vom Gastfreund mitgegebenen Gelehrten die ganze Stadt mit ihren grossen Bauten, ihrem buntbewegten Menschengetümmel sich genau und verständnissvoll ansah, neben den Vorzügen der Stadt, der schönen Lage, dem glücklichen Klima, der Eleganz und dem Reichtum der Bewohner aber auch nicht die Kehrseite, Enge, Schmutz und Armut, in den vom Verkehr abgelegenen Teilen vergass, Gegensätze, wie sie ja noch heute in keiner anderen Stadt sich so unvermittelt gegenüberstehen, wie gerade in Neapel. Nicht minder wie von der Stadt ist er von ihrer Umgebung entzückt: sie sei von unglaublicher Lieblichkeit und kein Ort in Italien ihr vorzuziehen. So besuchte er die an Naturmerkwürdigkeiten wie an Resten aus dem Altertum reiche Gegend von Pozzuoli; über Bajae und Cumae berichtet er ebenso ausführlich wie über Neapel selbst. Leider hat Fichard den Ausflug nach Neapel nur auf die Nordseite des Golfes beschränkt, auch scheint er den Vesuv nicht bestiegen zu haben. An den übrigen Küsten und auf den Inseln des Meerbusens fehlte es an antiken Resten — von dem Dasein eines verschütteten Pompeji hatte man ja damals nur eine schwache Ahnung — ebenso wie an grossartigen modernen Bauten; die Natur allein an und für sich scheint aber nicht sehr grosse Anziehungskraft für unseren Reisenden besessen zu haben. Italiens ehrwürdigste Ruinen, die Tempel von Paestum, hat er nicht zu Gesicht bekommen.

Er wandte sich jetzt zu mehrwöchentlichem Aufenthalte nach der ewigen Stadt. Wie gut er hier seine Zeit ausgenutzt, wie wissenschaftlich er hier gearbeitet hat, um sich aus den Trümmern das alte Rom wiederaufzubauen, dies zeigen seine Bemerkungen über die Stadt, welche den grössten Teil der Italia füllen. An der Hand der Autoren, welche im Altertum und zu seiner Zeit über Rom geschrieben, durchwanderte er die Stadt, immer Antike und Jetztzeit vergleichend; er notierte sich gewissenhaft den gegenwärtigen Zustand der Stadt, besonders der Ruinen, und bemerkte, ohne sich aber auf weitgehende archäologische Ausführungen oder Vermutungen einzu-

lassen, welche Bedeutung die betreffende Stelle im Altertume gehabt hatte. Fichard kam zu einer Zeit nach Rom, zu welcher man der Stadt noch allzu deutlich die Spuren des neun Jahre vorher über sie hereingebrochenen Unwetters anmerkte; im Mai 1527 hatte das Heer Karls V. Rom mit Sturm genommen und erbarmungslos geplündert, doch suchte die Raubgier der spanischen und deutschen Landsknechte mehr nach klingendem Metall als nach Werken der Kunst: die antiken Ruinen waren diesen Vandalen Stein, so dass der berüchtigte Sacco di Roma diese wenigstens nicht untergehen liess. Von dem, was Fichard in seiner Reisebeschreibung erzählt, erwähne ich als besonders interessant: die Paläste auf dem Kapitol mit den dort befindlichen antiken Kunstwerken, die er weniger künstlerisch als historisch, d. h. als Ueberreste aus dem Altertum, würdigt, das Forum Romanum, damals noch zum Teil von Landleuten bebaut, da Rafaels Plan zur Ausgrabung nicht ausgeführt worden war, das Amphitheater, dem er begeisterte Worte widmet, denn aus ihm spreche am besten die Macht und Majestät des römischen Volkes,[1] die kolossalen Ruinen der Kaiserpaläste und Kaiserthermen, die er sich aber vergeblich in seinem Kopfe zu rekonstruieren versuchte, die Vatikanischen Paläste und vor allem das Ziel aller Wallfahrer, den Dom St. Peters, welcher damals noch im Bau begriffen und zur Hälfte unbedeckt war. Was Fichard in erster Linie in Rom suchte, war natürlich die Antike, deren prächtige Ueberreste ihren Eindruck auf ihn nicht verfehlt haben; erst in zweiter Reihe kommen für ihn die Paläste und Kirchen der Renaissance in Betracht; wohl bewunderte er ihre Grossartigkeit, aber von dem Eindruck, den man von dem Leben an der Kurie, von der Pracht der Ceremonien erwarten sollte, ist wenig zu bemerken: entweder konzentrierte sich Fichards ganzes Interesse auf die Antike, oder er war gegen die Gebräuche der katholischen Kirche bereits so gleichgiltig geworden, dass auch der religiöse Pomp am Sitz der Kirche ihn nicht mehr zu locken vermochte.

Nachdem er ein und einen halben Monat in Rom verbracht, begab er sich etwa Ende Oktober auf den Rückweg; da er auf der Herreise längs des Adriatischen Meeres und durch Umbrien gekommen war, beschloss er jetzt, Toscana zu durchwandern. Ueber Viterbo gings nach Siena, der stolzen Adelsrepublik, welche damals kurz vor

---

[1] Quid si olim vidissemus, cum in singulis arcubus marmoreae statuae erant, cum incrustatior, cum integrum erat! ruft er aus; eine der wenigen Stellen der Italia, wo echte, von Herzen kommende Begeisterung den trockenen Ton der Erzählung durchbricht.

dem Verlust ihrer Unabhängigkeit an Florenz von den herrschenden Petrucci prächtig geschmückt wurde; das Forum mit dem mächtigen Staatspalast, der herrliche Dom und auch die schönen Frauen waren hier die Anziehungspunkte für unseren Reisenden. Nicht minder entzückt war Fichard von Florenz, dessen villen- und gartenreiche Umgebung ihm schon damals den Beinamen la bella verschafft hatte; die Paläste des Florentiner Adels, der Platz der Signorie mit dem Staatsgebäude und der Loggia, vor allem der aussen prachtvolle, innen nüchterne Dom mit dem eleganten Thurm, das Baptisterium mit seinen Erzthüren hebt er besonders hervor. In Pisa wundert sich Fichard über den Mangel an grossartigen Profanbauten, die man von der einstmals so mächtigen, damals aber auch schon von Florenz unterjochten Stadt erwarten sollte; um so ausführlicher behandelt er den Dom mit Baptisterium, schiefem Thurm und Campo santo. Ueber Lucca, Pistoja und Prato kehrte er dann nach Florenz zurück und reiste über die ihm schon bekannten Städte Bologna, Ferrara, Chioggia, Venedig nach Padua, wo er am 20. November 1536 ankam. Hier erfuhr er, dass der Feldzug nach Südfrankreich fehlgeschlagen sei, dass der Kaiser nach Spanien, sein Gönner, der Vizekanzler Held nach Deutschland sich begeben habe, dass also auf Beschäftigung an der Hofkanzlei für ihn nicht zu rechnen sei. So entschloss er sich denn, noch ein Jahr lang an der weltberühmten Universität zu Padua weiter zu studieren. Volle neun Monate lebte er dort seinen vorzugsweise juristischen Studien; als seine Lehrer nennt er Marianus Soccinus, Johannes Antonius de Rubeis, Fabius Eugubius;[1] die humanistischen Studien setzte er unter Lazarus Bonamicus fort, welcher über des Aristoteles Rhetorik und über Ciceros de Oratore las. Zu diesem klassischen Studium ermunterte ihn wohl sein Freundeskreis, der aus Italienern und Griechen von der Insel Cypern bestand. Sein intimster Freund aber wurde bald ein vornehmer Ungar, Graf Franz Thurzo von Bethlemfalva.

Als sein Aufenthalt sich dem Ende zuneigte, musste er daran denken, sich jenseits der Alpen eine feste Lebensstellung zu suchen. An Anerbietungen zu einer solchen fehlte es ihm nicht. In Padua hatte er den Memminger Patrizier Hans Ehinger kennen gelernt, welcher seinen Sohn dorthin auf die Universität gebracht hatte; nebenbei war er von seinen Ratsfreunden beauftragt, für die Stadt Memmingen einen tüchtigen Rechtsgelehrten anzuwerben. Fichard, der bereits auch anderweitige Verhandlungen eingeleitet hatte, lehnte

[1] Petrejus erwähnt noch Marcus Mantua.

nicht ab, erbat sich aber eine zweimonatliche Bedenkzeit, um sich mit seinen Angehörigen in Frankfurt beraten zu können. Zu gleicher Zeit erhielt er einen Brief von Claudius Cantiuncula, worin ihm mitgeteilt wurde, dass seine Ernennung zum rechtsgelehrten Rate des Königs Ferdinand in Aussicht genommen sei; der Brief des berühmten Juristen an Fichard, den er nur durch ein Gespräch und einen Brief kannte, ist voll anerkennender Worte für Geist und Fähigkeit des Adressaten; dass wir mehr als Phrase darin zu erblicken haben, zeigt, dass Cantiuncula selbst es war, der Fichard in Vorschlag gebracht hatte. Nicht minder ehrenvoll war das für ihn von einem Speyerer Freund, dem Kammergerichtsassessor Falkenberg, ihm gemachte Anerbieten, als geheimer Rat in die Dienste des Kurfürsten von Trier zu treten; dieser Brief lehrt uns, dass Fichard trotz seiner Uebersiedelung nach Frankfurt in steter Berührung mit dem lustigen Freundeskreise in Speyer geblieben ist. Ausser diesen festen Anerbietungen kamen ihm noch manche Winke aus Deutschland zu, welche ihm Aussichten auf die eine oder andere Anstellung eröffneten.[1] Der glückliche Mann war in der Lage zu wählen; behagte ihm keins der gemachten Anerbieten, so blieb noch immer die Rückkehr in sein früheres Amt ihm offen. Fichard war bisher noch mit keiner litterarischen Leistung hervorgetreten, seine Tätigkeit in Frankfurt war zu kurz, um ihn schon in weiteren Kreisen bekannt zu machen; doch war er allenthalben als tüchtiger Jurist bei den Professoren wie bei den Beamten bekannt oder empfohlen, so dass in jener Zeit, wo Erfahrung im Recht und in der Kanzlei das notwendige Erforderniss zu höheren Stellungen war, ihm solche Anerbietungen nicht fehlen konnten. Fichard beeilte jetzt seine Rückkehr, zu der auch finanzielle Gründe drängten: seit er von Frankfurt weg war, hatte er nicht nur 200 Goldgulden gebraucht, sondern auch noch Schulden gemacht; nachdem er so viel verzehrt, hielt er es an der Zeit, auch wieder etwas zu erwerben; zudem zog es ihn zu geschäftlicher Tätigkeit. Doch wollte er, bevor er Italien verliess, noch rasch jene Städte sehen, die er noch nicht besucht hatte.

In Gesellschaft einiger Deutschen ging er über Vicenza, dem kleinen venetianischen Landstädtchen, dem sein berühmtester Sohn, der grosse Baumeister Andrea Palladio, damals noch nicht jenes monumentale Gepräge aufgedrückt hatte, welches allein heute den Fremden hinzieht, nach Verona, dessen Arena, die besterhaltene Italiens, er

---

[1] Petrejus gedenkt eines Rufes nach Passau; oder sollte das eine Verwechslung mit der späteren Berufung nach Padua sein?

eingehend studierte. Ueber Mantua kehrte er nach Padua zurück und trat dann sofort die Heimreise an; in Gesellschaft seines Freundes Thurzo, der ihm bis Treviso das Geleite gab, verliess er am 22. August 1537 Padua, um vier Wochen später zur Zeit des Matthaeusfestes in Frankfurt einzutreffen, welches er vor gerade 17 Monaten verlassen hatte.

In der Heimat nahmen ihn sofort die Verhandlungen um seine künftige Stellung in Anspruch und liessen ihn erst später zur Verarbeitung seiner in Italien gesammelten Notizen kommen. Welche Bedeutung für ihn diese Reise nach Süden gehabt, wie sie den Kreis seiner Anschauung erweitert, wie reiche Eindrücke er davon fürs Leben zurückgebracht, das spricht Fichard nirgends aus, das lässt uns der trocken referierende, von der subjektiven Empfindungsäusserung selten belebte Ton seiner Italia nur ahnen. Den Wert einer solchen Reise für Studium und Lebenserfahrung hat er selbst später am besten dadurch gewürdigt, dass er seine drei Söhne auf italienischen Hochschulen studieren liess.

---

### 3. Tätigkeit als Stadtadvokat.

Nachdem Fichard nur kurze Zeit in Frankfurt müssig gelegen, reiste er Mitte Oktober nach Speyer, um hier mit Falkenberg über die Trierer Anstellung zu reden. Für diese hatte er sich entschieden, weil er so seiner Vaterstadt und seiner Familie am nächsten war; einer Berufung zum Bischof von Bamberg hatte er wie auch jener nach Memmingen und an den königlichen Hof keine Folge gegeben. Unterwegs bei Ginsheim stürzte Fichard mit dem Pferd in einen Graben und entging nur mit Mühe dem Tod. Da Falkenberg noch keinen Auftrag vom Erzbischof von Trier hatte, mit Fichard zu verhandeln, so blieb dieser einstweilen in Speyer im Hause seines Freundes, des Kammergerichtsprokurators von Schwapach, dem er in seinen Geschäften als Anwalt hülfreich zur Hand ging. Hier traf ihn ein Anerbieten von seiten der Leitung der Universität Wien, daselbst unter glänzenden Bedingungen eine juristische Professur zu übernehmen; Bischof Faber von Wien und Cantiuncula hatten ihn als Lehrer für das Civilrecht in Vorschlag gebracht. Auch sein Gastfreund aus Innsbruck, der königliche Sekretär Prant, rieth ihm brieflich zu und wies darauf hin, dass ihm als Wiener Professor der Weg in den königlichen Rat bald offen stehen werde. Aber Fichard lehnte die ihm angebotene Stellung ab in Rücksicht auf seine Mutter,

welche ihren Sohn nicht in dem so oft von den Türken bedrohten Wien wissen wollte. Bald scheiterten auch seine Verhandlungen mit Trier, teils weil er zu hohe Gehaltsansprüche stellte, teils weil ihm das »scythische« Hin- und Herziehen der Trierischen Regierung, die keinen festen Sitz hatte, nicht behagte. Da mag ihm denn ein Schreiben seines väterlichen Freundes Philipp Fürstenberger nicht unwillkommen gewesen sein, der ihn aufforderte, sich um seine frühere Stellung in der Vaterstadt, die wieder besetzt werden sollte, zu bewerben. In der Ostermesse 1538 kam er nach Frankfurt, um hier persönlich mit den Ratsherren zu unterhandeln. Man kam aber nicht zum Ziel um eines Punktes willen, dessen er in seiner Lebensbeschreibung absichtlich nicht gedenkt, den wir aber aus dem Ratsprotokoll erfahren: der Rat verlangte, dass ihm Fichard auch in den Religionsangelegenheiten juristischen Beistand leihen sollte, Fichard aber wollte mit diesen Fragen nichts zu thun haben. Wenn der Rat jene Bedingung zu stellen nötig fand, so geht daraus hervor, dass man Fichard in seiner Heimat für einen mindestens unsicheren und zweifelhaften Anhänger der neuen Lehre hielt; wenn aber Fichard daran die Verhandlung scheitern liess, so ist der Schluss wohl berechtigt, dass hierin ihn mehr äussere Rücksichten als religiöse Gefühle bestimmten; wenn er sich dem Frankfurter Rate auch in dessen religiösen Händeln zur Verfügung stellte, so konnte er späterhin auf Anstellung in der Kanzlei eines katholischen Fürsten nicht mehr rechnen, und eine solche lag ihm doch durch seine Verbindungen am kaiserlichen und königlichen Hofe nicht ganz fern. Der Rat stellte auf diese Weigerung Fichards hin einen Rechtsgelehrten aus Marburg an, und Fichard entschloss sich wieder, über die Alpen zu wandern und der Stadt Padua als juristischer Beirat zu dienen, welche Stellung ihm ein Kollege am Kammergericht angeboten hatte. Die Mutter zwar wollte ihn nicht auf die Dauer in so weite Ferne ziehen lassen, aber er liess sich nicht ein zweites Mal von ihr zurückhalten. Schon war alles zur Reise fertig, das Pferd gemiethet, der Reitknecht bestellt, als Briefe seiner Frankfurter Freunde ihm die Erledigung und bevorstehende Neubesetzung der einen Stadtadvokatur meldeten. Die Freunde baten ihn dringend, diese Stellung, welche die Vorsehung für ihn aufbewahrt habe, anzunehmen, lieber der Vaterstadt als dem Auslande zu dienen; zugleich kam eine mütterliche Ermahnung, jetzt endlich seine Häuslichkeit in der Heimat zu gründen. Die Entscheidung muss Fichard einen schweren Kampf gekostet haben; auf der einen Seite lockte Italien mit seiner berühmten Hochschule, von der aus er leichter in eine höhere Laufbahn berufen werden konnte, auf

der anderen Seite die Vaterstadt, welche ihm die ehrenvolle und angesehene Stellung eines politischen Ratgebers anbot, und zu welcher ihn die Bande der Familie und der Freundschaft hinzogen. Um Pfingsten ging er nach Frankfurt; auf die Forderung des Rates, ihm in allen Sachen ohne Ausnahme, also auch in den religiösen, zu dienen, ging er dies Mal ohne Widerstand ein und trat Ende Juni 1538 wieder in seine alte Stellung als Stadtadvokat ein. Doch machte Fichard gegen früher einen ganz bedeutenden Fortschritt in der Besoldung; man hatte ihm ausser den kleineren Gefällen einen jährlichen Gehalt von 200 Goldgulden versprochen, während sein älterer Kollege Knoblauch immer noch nur 120 Gulden bezog.[1]

Zwar hatte Fichard sich dem Rate nur auf vier Jahre verpflichtet, doch that er bald den Schritt, der ihn auf Lebenszeit an die Vaterstadt fesselte; er heiratete in eine Frankfurter Geschlechterfamilie. Schon wenige Monate, nachdem er seine Tätigkeit begonnen, gelang es den Freunden, den Widerstrebenden zur Eheschliessung zu bereden; sein Kollege Knoblauch und Justinian von Holzhausen führten ihm die Braut zu. Es war Elisabeth Grünberger, die Tochter des verstorbenen Johann Grünberger, der sich durch seine Handelsgeschäfte nach den Niederlanden ein nicht unbedeutendes Vermögen erworben, dann in der Vaterstadt mit Anna Bromm sich verheiratet hatte und dadurch auf Alt-Limpurg gelangt war. Fichards Braut war die Nichte von Hans Bromm und Philipp Fürstenberger, die Base Justinians von Holzhausen, drei Namen, deren Träger, der eine mit plumper Energie, die beiden anderen mit feiner Diplomatie den Kampf gegen die katholische Kirche siegreich durchgeführt hatten; die Bande der Familie, die sich um Fichard schlangen, mussten ihn fortan dem katholischen Kreis, in dem er erwachsen war, entziehen. Am Oswaldstag 1538, an dem vor Jahren auch sein Vater sich in Frankfurt verlobt hatte, feierte Fichard seine Verlobung mit Elisabeth Grünberger im Hause Justinians von Holzhausen; der Bräutigam stand im 27., die Braut im 20. Lebensjahre. Die Hochzeit, welche Fichard

---

[1] Ueber diese Verhandlungen zwischen Rat und Fichard vgl. B. B. 1537, fol. 110a, 117b; 1538, fol. 14b, 17b. Die erste Erwähnung in seiner amtlichen Tätigkeit finde ich unter dem 1. August 1538. Der Bestallungsbrief in [Schlossers] Abdruck einer Vorstellung den Rang der Stadt Frankfurt Sindiken betr., worin der Inhaber als »der Rechten Doctor und des kaiserlichen Kammergerichts Advokat« bezeichnet wird. Das Original dieser Bestallung wie der ersten von 1533 im Archiv. Knoblauch wurde übrigens Ende 1540 seinem jüngeren Kollegen im Gehalt gleichgestellt, und, da beide mit Geschäften überhäuft waren, Dr. Hieronymus zum Lamb aus Speyer als dritter Advokat angestellt.

eines hartnäckigen Fiebers halber länger hinausschieben musste, fand am 28. Januar 1539 statt.

Im darauffolgenden Sommer liess sich Fichard dann in die Gesellschaft Alt-Limpurg aufnehmen, der ja die Verwandtschaft seiner Frau angehörte. Es war schon lange sein Wunsch, gemäss seiner Stellung als einer der ersten Beamten der Stadt, in die Reihen ihres Patriziates einzutreten; durch die Heirat mit einer Limpurgerin erreichte er die Aufnahme mit Leichtigkeit, nachdem er kurz vorher den Eid als Frankfurter Bürger geleistet hatte.[1]

Um der in Frankfurt wüthenden Pest zu entgehen, verbrachte Fichard den grössten Teil des Winters 1539—1540 in Babenhausen; am 7. Mai 1540 beschenkte ihn seine Frau mit dem gewünschten Stammhalter, zu dessen Pathen er den Schöffen Ogier von Melem bat und dem er in der Taufe den Namen Raimundus Pius zulegte. In den zwei folgenden Jahren, beide Male etwa zur Zeit seines Geburtstages, wurden ihm zwei weitere Kinder geboren, Maria und Johann Hektor; der letztere, das Pathenkind seines Bruders Kaspar, starb wenige Monate nach der Geburt.

Im Sommer 1540 hatte Fichard eine der wenigen litterarischen Arbeiten beendigt, die wir aus seinen jüngeren Jahren kennen. Als er aus Italien zurückkam, wandte sich der Baseler Drucker Oporinus mit der Bitte an ihn, die Vitae veterum jurisconsultorum (Rom 1536) des Bernardinus Rutilius fortzusetzen. Dem drängenden Oporin nachgebend, machte er sich an die Bearbeitung von kurzen Biographien hervorragender Rechtsgelehrten von Irnerius, dem Wiederbeleber des römischen Rechts im Mittelalter, bis auf seinen Lehrer Zasius, welcher als erster deutscher Jurist der neuen Zeit mittelst der von den Humanisten gelernten antiquarischen Forschungsmethode auf das unverfälschte römische Recht zurückging. Die Art der von Fichard benutzten Quellen, die Mitteilung zahlreicher Grabschriften, eine Frucht der italienischen Reise, die ausführlichen Indices und besonders die Biographie des Zasius verleihen der Schrift noch heute einigen Wert; Stintzing rühmt sie »einmal als die erste von einem Deutschen verfasste juristische Litteraturgeschichte; dann deswegen, weil wir durch den Index eine ziemlich vollständige und zuverlässige Uebersicht des damaligen Bestandes der juristischen Litteratur erhalten, wenn ihr auch diejenige Akribie fehlt, welche wir heute fordern«.[2]

[1] Bürgerbuch V, fol. 239b.

[2] Vgl. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft S. 592. Die Schrift ist Claudius Pius Peutinger gewidmet.

Im Januar 1541 ging Fichard im Auftrage der Stadt an den kaiserlichen Hof in Speyer, woselbst damals nach Beendigung des Wormser Religionsgespräches eine glänzende Schaar meist spanischer und italienischer Fürsten sich um den Kaiser schaarte. Die Empfehlungen seiner Freunde am Hof, die er in Italien näher kennen gelernt, verhalfen ihm hier zur Erhebung in den Adelsstand. Am 26. Januar 1541 stellte Karl V. den Brief aus, der Fichard nicht nur den erblichen Adel verlieh, sondern ihn auch zum Pfalzgrafen ernannte, eine Würde, mit welcher damals eine Reihe wichtiger juristischer Privilegien verbunden war.

Bisher war ich im Stande, eingehend an der Hand seiner Selbstbiographie über Fichards öffentliches wie privates Leben zu handeln; leider bricht sie mit der Erwähnung der Nobilitierung und der Geburt des zweiten und dritten Kindes ab. Das private Leben des Mannes im Kreise seiner Familie entzieht sich von nun an unserem Blick, nur die politische und wissenschaftliche Tätigkeit kann uns fortan beschäftigen. Fichards Annalen, welche bis zum Jahre 1544 reichen und die wichtigsten Ereignisse in Frankfurt, sowie auch die Reichstage ausführlich darstellen, geben nur weniges über die öffentliche Tätigkeit ihres Verfassers. Im Frühjahr 1543 starb sein• älterer Kollege Dr. Adolf Knoblauch, ein Mann von bedeutendem juristischen Wissen, besonders im Civilrecht, aber hochmütig und der feineren humanistischen Bildung ermangelnd, wie ihn Fichard schildert. Dieser war nun der ältere Advokat; der jüngere Kollege war Dr. Hieronymus zum Lamb aus Speyer, der schon zwei Jahre vorher vom Rat diese Stellung erhalten hatte.[1] Eine Geschichte dessen, was Fichard im Dienste seiner Vaterstadt geleistet, müsste eine Geschichte der Stadt Frankfurt in der Zeit seiner Advokatur sein. Die rechtsgelehrten Advokaten wurden ja bei jeder politischen Angelegenheit von einiger Wichtigkeit zugezogen, häufig zu diplomatischen Sendungen gebraucht; der Anteil, den sie an den einzelnen Geschäften hatten, lässt sich aus dem vorhandenen Aktenmaterial schwer bestimmen. Man hüte sich, diesen Einfluss auf die Staatsgeschäfte allzu sehr zu überschätzen; dass die Konzepte der wichtigsten politischen Schreiben die Hand Fichards und der anderen Advokaten aufweisen, darf nicht auffallen: das war eine Hauptarbeit der Syndici, dazu brauchte man eben die präcise Schärfe des Juristen mit der schlauen Gewandtheit des Diplomaten.

[1] Ueber ihn vgl. Lersner III, 223 und Quellen II, 507. Als Gelehrter hat er sich durch den Traktat De successione et voto civitatibus in imperii conventibus competente hervorgethan.

Die uns erhaltenen Protokolle der mündlichen Verhandlungen in den Ratssitzungen geben leider den Gang der Debatte gar nicht oder nur selten und unvollkommen wieder, so dass sich die Einwirkung der einzelnen Ratsherren durch die Debatte auf den Beschluss nur schwer nachweisen lässt; man gewinnt den Eindruck, dass die Oberleitung doch in den Händen einiger weniger Ratsfreunde von Bedeutung liegt, dass die Advokaten nach den ihnen von diesen Herren gegebenen Direktiven handeln. Fichard bildet, wenn ich nicht irre, eine Ausnahme; sein Einfluss scheint den seiner Kollegen merklich zu überragen; ich glaube oben nicht zu viel gesagt zu haben, wenn ich ihn als die Seele der Frankfurter Politik bezeichnete. Als er ins Amt trat, hatte Frankfurt die inneren Unruhen gerade überwunden; im Frühjahr 1533 hatte der Rat, dem von den evangelischen Prädikanten geleiteten Ungestüm des Volkes nachgebend, die Feier des katholischen Gottesdienstes unterdrückt; die evangelische Lehre griff immer mehr um sich und eroberte den grössten Teil der Stadt, welche im Schatten des Schmalkaldischen Bundes der Drohungen des Erzbischofs von Mainz spottete. Doch stand der Stadt in der Zeit des Schmalkaldischen Kriegs und des Interim[1] eine schwere Krise bevor; unter den Männern, welche das Staatsschiff glücklich durch diese stürmischen Jahre steuerten, steht Fichard in erster Linie. Ueber seine Tätigkeit in jenen gefahrvollen Tagen werde in folgendem kurz berichtet.

Als die Absicht des Kaisers, die Protestanten niederzuwerfen, immer zweifelloser hervortrat, rüstete auch Frankfurt einige hundert Mann Knechte aus; doch nahm diese Schaar keinen Anteil am Donaufeldzug der Verbündeten von 1546, da man sie zum Schutze der Stadt brauchte. Im Juli und August hatten sich in der unteren Maingegend die Abteilungen der protestantischen Feldherren Beichlingen, Reiffenberg und Oldenburg gesammelt, um dem Grafen Büren, der mit einem starken Korps den Rhein herauf dem Kaiser an die Donau zu Hülfe ziehen sollte, den Weg zu verlegen. Es kam zu einer Reihe von Gefechten um die Stadt, welche die Zumutung der Schmalkaldischen Generale, sie mit ihren Truppen aufzunehmen, nach langen Verhandlungen abwies; in diesen Geschäften mehr militärischer Natur finden wir Fichard nur wenig, am meisten Justinian von Holzhausen tätig. Es gelang Büren, die Stellung seiner Feinde

[1] Vgl. darüber die kurze Darstellung Kriegks in seiner Geschichte von Frankfurt S. 213 ff. und meine ausführliche Geschichte der Belagerung von 1552 in Quellen zur Frankfurter Geschichte II, 503 ff.

bei Frankfurt im Norden zu umgehen, wobei er Bonames in Flammen aufgehen liess, und seinen Marsch an die Donau glücklich zu vollenden. Als dann im Winter das Heer der Verbündeten nach ruhmlosem Feldzuge nach Norddeutschland zurückging, wandte sich das Korps Bürens wieder nach der Frankfurter Gegend; am 15. Dezember stand es bereits bei Miltenberg. Die Stadt war ohne Schutz, denn weder der Kurfürst von Sachsen, noch der Landgraf von Hessen, die beide erst vor wenigen Tagen Frankfurt verlassen hatten, konnten Hülfe bringen. Der Rat befand sich in einer schwierigen Lage: als Mitglied des Schmalkaldischen Bundes hatte er die Rache des Kaisers zu fürchten, eine Unterwerfung aber war gleichbedeutend mit Bundesbruch. Der Rat wagte keine Entscheidung, ohne die Meinung der Bürgerschaft gehört zu haben; er beschied sämmtliche Doktoren, d. h. Juristen, die Bürger waren, und sämmtliche Prädikanten zu gesonderter Beratung ins Barfüsserkloster. Die Juristen, deren Gutachten Fichard dem Rat vortrug, waren für Unterwerfung, da man voraussichtlich doch bei der Religion belassen werde, die Prädikanten aber warnten vor dem Kaiser, der doch trotz aller Versprechungen die kirchliche Reaktion versuchen werde. Am folgenden Tage trug Fichard nochmals seine und seiner Kollegen Ansicht vor: die Stadt sei zur Gegenwehr nicht gerüstet; dem Schmalkaldischen Bundesvertrag seien zuerst die Fürsten nicht nachgekommen, da sie ja dem bedrängten Frankfurt jetzt keine Hülfe leisten; ausserdem sei man dem Kaiser mehr verpflichtet als den Ständen. Der Rat trat dem Gutachten der Advokaten bei, welche mit sophistischen Gründen einen schmählichen Schritt, die Uebergabe vor dem Kampf, anriethen, beschloss aber Geheimhaltung des Vorhabens. Am 21. Dezember wurden dann Dr. Fichard, die Ratsfreunde Ogier von Melem, Daniel zum Jungen und Hans Geddern, sowie der Stadtschreiber für die Botschaft bestimmt, welche den Kaiser um Gnade und Friede für die Stadt bitten sollte. Schon waren die Gesandten abgereist, als die Nachricht eintraf, dass Graf Büren Darmstadt nach heldenmütiger Verteidigung durch die Bürger und Bauern erstürmt habe. Man sandte sofort mehrere Ratsfreunde in das Lager Bürens ab, um ihn um seine Fürsprache beim Kaiser zu bitten, d. h. um einem Angriff oder Forderungen des Grafen an die Stadt vorzubeugen. Büren aber verlangte die sofortige, bedingunslose Uebergabe, also das, was man durch die Sendung an ihn zu vermeiden gedacht hatte. Nach mehrtägigen Verhandlungen, welche Fichards Kollege Dr. zum Lamb mit dem kaiserlichen Feldherrn führte, musste die Stadt in die bedingungslose Aufnahme des ganzen Bürenschen Korps willigen. Am 23. Dezember

hatte Fichard mit seinen Begleitern die Stadt verlassen und kam nach mannigfachen Gefahren und Verzögerungen am 7. Januar 1547 in das Hauptquartier Karls V. nach Heilbronn. Nachdem der Kaiser weniger durch grosse Kriegstaten als durch schlaue Manöver das mächtige Heer der Schmalkaldischen Bundesgenossen zum Rückzug nach Norddeutschland gezwungen, hatten Ulm und Württemberg sich ihm unterwerfen, Augsburg in Unterhandlung treten müssen; der Stadt Frankfurt, die keine Aussicht hatte, von Sachsen und Hessen gehalten zu werden, wäre auch ohne Bürens Eingreifen nur die Wahl zwischen einer Belagerung durch die kaiserlichen Truppen und der Unterwerfung geblieben. Der Belagerung aber hätte man bei den geringen Rüstungen der Stadt keinen nachhaltigen Widerstand entgegensetzen können, und auf die Eroberung wäre der Verlust der Privilegien, der Messen und anderer Freiheiten, auf denen die Wohlfahrt der Stadt beruhte, gefolgt. Durch diese Erwägungen geleitet hatte sich der Rat zur Unterwerfung bequemt; diese war unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu umgehen, wohl aber die demütigende Form, die man dafür gewählt hatte; Ulm und Augsburg, deren Widerstandsfähigkeit keine grössere war, sind mit weit grösserem Anstand gefallen als Frankfurt. Die Gesandten suchten Granvella, den allmächtigen Leiter der kaiserlichen Politik, und den Vizekanzler Naves auf und baten beide um gnädige Fürbitte beim Kaiser; von Unterhandlungen, von Bedingungen, welche die Stadt sehr wohl in der Lage war aufzustellen, ist gar nicht die Rede; Granvella antwortete auf Fichards lateinisch vorgebrachte Bitte um seine Verwendung, der Rat müsse sich demütigen. Samstag den 8. Januar wurden die Herren vor den Kaiser berufen, dem soeben die württembergischen Räte fussfällig die Unterwerfung ihres Herzogs erklärt hatten. Nach der von Naves erhaltenen Instruktion knieten die Herren nieder und verharrten mit gefaltenen Händen und gesenktem Haupt, während Dr. Fichard in ihrem Namen das Wort an den Kaiser richtete. Die Rede, in welcher der Führer der Gesandtschaft dem Kaiser die Unterwerfung Frankfurts erklärte, enthält in der denkbar servilsten Form die tiefste Demütigung, der sich im Verlaufe ihrer elfhundertjährigen Geschichte die Stadt vor einem gekrönten Haupte unterziehen musste. Frankfurt war inzwischen von Büren besetzt worden; er hatte sich mit seinem ganzen Korps hier einquartiert und bedrückte aufs schwerste die Bürgerschaft, die noch nie fremdes Militär in ihren Mauern gesehen hatte. Mit Büren als dem Vertreter der kaiserlichen Gewalt gab es jetzt lange Verhandlungen. Denn mit jenem erniedrigenden Schritte in Heilbronn war noch lange nicht

Alles vorüber; die Bürger mussten dem Grafen von Büren einen neuen Huldigungseid leisten, die Stadt musste, wie die anderen unterworfenen Orte, eine hohe Kontribution, 80,000 fl., erlegen und die schwer auf ihr lastende Einquartierung noch bis zum Herbst 1547 bei sich unterhalten. In den mannigfachen Unterhandlungen, von denen uns die Protokolle jener Zeit berichten, ist Fichards Name der weitaus am meisten genannte.

Auf die Zeit des Krieges und der Okkupation folgt dann die Periode des Interim. Auf dem Reichstage zu Augsburg, wo Karl V. diese seine Kirchenordnung verkündete, vertrat Fichards Jugendfreund, der gelehrte Patrizier Dr. Konrad Humbracht, mit Ogier von Melem die Stadt Frankfurt. Der Durchführung des Interim konnte sich der Rat, der stets vom Erzbischof von Mainz gedrängt wurde, nicht entziehen; die Katholiken erhielten jetzt ihre Gottesdienste und Kirchen, die ihnen vor 15 Jahren entzogen worden waren, wieder zurück, den Prädikanten wurde die das Volk aufreizende Polemik gegen die alte Kirche untersagt. Die Nachgiebigkeit des Rates gegen den Kaiser und den Erzbischof führte zu einem scharfen Zusammenstoss zwischen ersterem und den evangelischen Predigern, welche den religiösen Forderungen ihrer Oberen mannhaften Widerstand entgegensetzten. An diesen Massregeln der Reaktion gegen das protestantische Element scheint Fichard, der ja unsres Wissens eine mehr vermittelnde Richtung einnahm und dessen Neigung die im Interim, wenn auch nur in ganz äusserlicher Weise, versuchte Ausgleichung der religiösen Gegensätze entsprach, hervorragenden Anteil genommen zu haben; er stand an der Spitze der Ratsverordneten, welche mit den mutig widerstrebenden Prädikanten um die Annahme des Interim verhandelten.[1] Es sei noch erwähnt, dass es Fichard auf dem Reichstage zu Augsburg 1551 gelang, der Stadt das vor mehr als 20 Jahren von ihr eingezogene und zu Schul- und Mildtätigkeitszwecken verwandte Vermögen und Kloster des Barfüsserordens zu erhalten, indem er nach Darlegung der geschehenen Verwendung einen Bestätigungsbrief vom Legaten des Papstes auswirkte; ein kleiner Ersatz ist diese Behauptung des Besitzstandes für die vielen anderen Verluste jener Zeit.[2] Die grosse Kriegsgefahr von 1552 liess jene Kämpfe einstweilen zurücktreten.

Die Erhebung der deutschen Fürsten unter Kurfürst Moritz von Sachsen in Verbindung mit Frankreich gegen Karls V. ausschweifende

[1] Steitz, Hartmann Beyer im Archiv für Frankfurts Gesch. u. Kunst A. F. IV u. V.
[2] Lersner II, 90; Ritter, Evangelisches Denkmal S. 412.

Pläne war anfangs vom glänzendsten Erfolg bekleidet; aber die langwierigen Verhandlungen in Linz und Passau stellten ihn wieder in Frage. Um sie zu beschleunigen, ihren Forderungen mehr Nachdruck zu geben, wandten sich die Verbündeten aus Süddeutschland zurück nach Norden und zogen vor das von einer starken kaiserlichen Besatzung verteidigte Frankfurt. Schon im März, als gerade die Fürsten gegen den Kaiser aufbrachen, hatte Landgraf Wilhelm von Hessen einen eiligen Versuch gemacht, die Stadt zum Beitritt zum Bunde der Fürsten zu bewegen, aber eine entschiedene Weigerung erhalten; der Stadt waren die auf die Erhebung von 1546 folgenden Leiden und Demütigungen noch zu gut im Gedächtniss. Im Mai war sodann der Oberst von Hanstein mit einem Korps kaiserlicher Truppen vor der Stadt erschienen, um sie zum Stützpunkt seiner Operationen im Rücken der in Süddeutschland stehenden Alliirten zu machen; nach langen Verhandlungen zwischen Oberst und Ratsherren hatte man ihn mit seiner ganzen Macht in die Stadt eingelassen. Mitte Juli bis Anfang August erfolgte sodann die Belagerung durch den Kurfürsten Moritz von Sachsen, den Landgrafen Wilhelm von Hessen, den Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg; nach der tapfer überstandenen Kriegsgefahr hatte man sich noch lange der Ansprüche des aus der Gefangenschaft zurückgekehrten Landgrafen Philipp von Hessen zu erwehren, der sich für die von Hanstein in seinem Gebiete gemachten Requisitionen an der Stadt Frankfurt schadlos zu halten versuchte. Die grösseren politischen Verhandlungen des Jahres 1552, besonders am kaiserlichen Hof, hat Dr. Konrad Humbracht geführt, die langwierigen Geschäfte aber mit dem Oberst von Hanstein, der beinahe zwei Monate lang alle Anstrengungen machte, die Aufnahme seines Kriegsvolks in die Stadt durchzusetzen, lagen in der Hand Fichards. Es war keine beneidenswerte Aufgabe, dem Soldaten, welcher der Stadt gegenüber den Gönner spielte und sich als der vom Kaiser gesandte Beschützer fühlte, klar zu machen, welche Opfer die Aufnahme eines Heerhaufens von 5000 Mann in die etwa doppelt so stark bevölkerte Stadt für diese herbeiführen musste, seine fortwährenden Anträge auf neue Befestigungsarbeiten, denen öfter ganze Quartiere zum Opfer fallen sollten, auf das Nötigste und Mögliche zurückzuführen; dass man mit dem Oberst leidlich auskam, dass der Rat und Hanstein in Frieden schieden, das war wohl das Verdienst Fichards. Als es dann im folgenden Frühjahr galt, sich am kaiserlichen Hof in Brüssel der hessischen Ansprüche zu erwehren, da ging Fichard wieder an den Hof, um historisch und juristisch das Recht seiner Vaterstadt darzu-

legen; nach langen Bemühungen gelang es ihm und den anderen Gesandten, die Anerkennung dieses Rechtes am Hof durchzusetzen. Bald darauf reiste Fichard nach Wien zu König Ferdinand, um mit ihm, der noch nachträglich die Unterwerfung und Aussöhnung des Rates mit seiner Person von der Zeit des Schmalkaldischen Kriegs her verlangt hatte, über diese neue Demütigung zu unterhandeln.

Die weiteren beinahe drei Jahrzehnte, welche Fichard noch bis an sein Lebensende im Dienste der Stadt zubrachte, verliefen in politischer Beziehung still und friedlich; über Fichards Tätigkeit in diesem Zeitraum kann ich füglich mit der allgemeinen Bemerkung hingehen, dass er nach wie vor als erster Ratgeber der Ratsherren einen entscheidenden Einfluss auf die Geschicke seiner Vaterstadt ausübte; wie sich derselbe in den einzelnen politischen Angelegenheiten geltend machte, lässt sich bei der Beschaffenheit unserer Quellen nicht wohl nachweisen. Vor wie nach den Ereignissen, die eben kurz berührt wurden, wurde Fichard häufig mit grösseren diplomatischen Sendungen betraut; auf Reichs- wie auf Städtetagen war er als Vertreter Frankfurts eine wohlbekannte Erscheinung.[1] Dass er sich eines grossen Ansehens auch am kaiserlichen Hofe erfreute, beweisen mehrere Abordnungen seitens der Stadt, wenn es galt, den in der Nähe weilenden Herrscher zu begrüssen. So wurde er im September 1548 nach Mainz gesandt, um dem Kaiser ein Geschenk des Rates zu überbringen und ihn zum Besuche der Stadt einzuladen; im März 1549 stand er an der Spitze der städtischen Gesandtschaft, welche den Infanten Philipp, des Kaisers ältesten Sohn, in Speyer bewillkommte; im Juni 1550 musste er wiederum in Mainz den Kaiser im Auftrage der Stadt begrüssen.[2] Ueber seine leitenden politischen Grundsätze nur folgendes: als Ziel und Zweck der Frankfurtischen Politik betrachtete er ein gutes Einvernehmen mit dem Kaiser, von dessen Gnade der Wohlstand der Stadt abhängig war, und welcher dabei doch die Entwicklung der inneren Verhältnisse

---

[1] Bei Erneuerung seiner Bestallung 1555 verlangte er, dass man ihn mit weiteren Reisen verschonen möge, eine Forderung, die der Rat bewilligt zu haben scheint, denn, so weit ich sehe, hat er nach dieser Zeit nur noch einen Reichstag, den von Speyer 1570, besucht; 1572 lehnt er eine Sendung zu einem Städtetag ausdrücklich ab. Seiner Tätigkeit bei dem Streit um das Schultheissen-Amt 1576, wo er vergebens für seinen Jugendfreund Humbracht eintrat, und im folgenden Jahr, als es sich um Minderung des städtischen Anschlags zu den Reichsaufgeboten handelt, gedenkt Kirchner II, 279, 285.

[2] Ueber diese Gesandtschaften vgl. Lersner I, 163; III, 46ff.; Wahl- und Krönungsakten des Stadtarchivs Bd. II.

weit weniger störte und gefährdete, als von Seiten der benachbarten Territorialfürsten zu befürchten stand; daraus folgt, dass er ein Feind all der Massregeln seitens der Protestanten war, welche zu einem Bruch mit dem Kaiser führen mussten. So betrachtete er nur mit grosser Besorgniss den Tag der Schmalkaldener zu Frankfurt im Jahre 1539; aus derartigen Sonderzusammenkünften könne nichts Gutes erspriessen, dadurch reisse man die Wunde auf, statt sie zu heilen. Als der Bundestag zu Schmalkalden 1543 eine kriegerische Wendung zu nehmen schien, warf ihn die Aufregung über diese Vorgänge auf das Krankenlager. Daher auch seine eifrigen Bemühungen im Dezember 1546, die Stadt vom Schmalkaldischen Bund loszulösen und, wenn auch unter Demütigungen, dem Kaiser wieder zuzuführen.[1]

---

## 4. Schriftstellerische Tätigkeit und Privatleben.

Ausser der öffentlichen Tätigkeit entwickelte Fichard noch eine ausgedehnte private als Sachwalter und juristischer Berater.[2] Sein Biograph Petrejus sagt: »Wenn die politischen Geschäfte erledigt waren, erwartete ihn zu Hause eine grosse Schaar von Klienten aus allen Nationen und allen Ständen, zumal zur Messzeit«. Sein Rat war in ganz Deutschland von Fürsten und Gemeinden wie von Privatleuten gesucht.[3] Durch diese reiche Praxis brachte er es denn auch bald zu grossem Reichtum, den er in der schönsten Weise verwandte. Diese private Tätigkeit liess ihn aber wenig zu grösseren wissenschaftlichen Leistungen kommen. Wir gedachten bereits seiner aus dem Jahre 1539 stammenden juristischen Biographien. Seine litterarischen Arbeiten scheinen bis in die Mitte der 60er Jahre geruht zu haben; 1565 veröffentlichte er dann die kleine Biographie seines Universitätsfreundes Sichard und liess bald seine einzige theoretische juristische Schrift folgen, die verlorenen Exegeses summariae titulorum institutionum. Von grösserer Bedeutung sind seine praktischen Arbeiten. Ein lateinisches Notariatsbuch hat er anonym veröffentlicht;

---

[1] Ueber Fichards politische Grundsätze vgl. Fichards Archiv II, 293 ff.

[2] Vgl. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft I, 586 ff., woselbst die näheren Quellenangaben; siehe auch die dort fehlende Mitteilung Eulers in Mitth. V, 475. Ein Verzeichniss seiner Schriften oben in der Einleitung.

[3] Diese auswärtige Praxis der Advokaten war nicht immer nach dem Geschmacke des Rates, der seine Einwilligung oft nur ungern erteilte.

auf Bitten des bekannten Druckers Feyerabend beteiligte er sich an der Herausgabe einer Sammlung von Opiniones communes; schliesslich befürwortete er noch den von seinem Sohn Raimund Pius herausgegebenen Tractatus cautelarum.[1] Erst neun Jahre nach seinem Tode wurde die auf Petrejus' Veranlassung unternommene Sammlung seiner Konsilien von den Erben veröffentlicht, welchen die Frankfurter Fachgenossen Dr. Kellner und Dr. Rucker ihre sachkundige Beihülfe bei diesem Werke hatten zu Teil werden lassen.[2]

Bedeutender denn als Fachschriftsteller ist Fichard als Gesetzgeber. Das 16. Jahrhundert hat eine ganze Reihe von Gesetzgebungen hervorgebracht. Da zu Anfang desselben das Römische Recht das heimische verdrängte, aber nicht ganz überwand, machte sich bald allenthalben das Bedürfniss nach schriftlicher Aufzeichnung und Verbreitung des neuen gültigen Rechtes geltend, zur gemeinverständlichen Belehrung der Rechtsuchenden wie Rechtsprechenden. So entstand eine ganze Reihe von Partikulargesetzgebungen; zwei derselben, die zu den bedeutendsten zählen, das Solmsische Landrecht von 1571[3] und die Erneuerung der Frankfurter Reformation von 1578, sind das Werk Fichards. Wir besitzen über die letztere Arbeit des Verfassers eigenen Bericht.[4] Seine Tätigkeit für die Ordnung des Solmsischen Landrechtes hatte dem Rate so gut gefallen, dass er ihm die Revision der Reformation von 1509 übertrug, welche »als die ganz confuse, an vielen orthen dunkel und in vielen stücken mangelbar« einer Verbesserung dringend bedurfte. Es sei ein für seine Kräfte schwieriger Auftrag gewesen, er habe ihn aber »dieser statt Franckfurth meinem geliebten vatterland und einer ehrlichen burgerschaft allhie zu gutem und wohlfart« nicht

---

[1] Ueber Frankfurts Bedeutung für den Druck und Verlag juristischer Arbeiten in jener Zeit vgl. übrigens die Verzeichnisse bei Stintzing, Gesch. d. D. Rechtswissenschaft I, 527 ff.

[2] Von allgemeinem Interesse sind einige dieser Konsilien, die Fichards Stellung gegenüber den Hexenverfolgungen erkennen lassen. Steht er denselben auch durchaus nicht ablehnend gegenüber, so fordert er doch wenigstens besonnene Untersuchung und verwirft die Folter, sofern dieselbe ohne alle weitere Indizien zur Anwendung kommen soll. Vgl. Stintzing I, 598 und Binz, Dr. Johann Weyer S. 84.

[3] In die Entstehung dieses Werkes gewähren die von Fuchs (Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. VIII, 270 ff.) aus dem Fichardschen Familienarchive veröffentlichten Briefe des Verfassers einen klaren Einblick. — Die Solmssche Ordnung ist von dem Frankfurter Drucker Johann Wolff gedruckt; Fichard hatte Sigmund Feyerabend für diese Arbeit vorgeschlagen.

[4] Lersner I, 260; Senckenberg Selecta juris I, 585; Orth, Anm. über die Frankf. Reform. I, 41 ff.; ferner Thomas' Oberhof und Souchays Anmerkungen. Nähere Litteraturangaben bei Stobbe, Gesch. d. Deutschen Rechtsquellen I, 2, 318ff.

ablehnen dürfen. Ueber die Art seiner Arbeit spricht er sich offen aus: es war keine originale Leistung, sondern eine freie Kompilation aus allen gedruckten Rechten der einzelnen Reichsstände. Anfang des Jahres 1572 hatte er die Bearbeitung des ersten Teiles, des Prozessrechtes, begonnen, gegen Ende 1572 wurde sie vollendet und nun einem Ausschuss von Sachverständigen, zu denen Dr. Konrad Humbracht und Fichards Schwiegersohn und Kollege Dr. Arnold Engelbrecht gehörten, zur Begutachtung vorgelegt. Dann folgte die Einzelberatung im Rat, die sehr lange Zeit in Anspruch nahm; um sie zu vermeiden, verstärkte man die Revisionskommission, aus der sich mittlerweile Dr. Konrad Humbracht »ex forte quadam melancholia« zurückgezogen hatte, um mehrere Mitglieder, von denen ich den jüngsten Kollegen Fichards, Dr. Heinrich Kellner, nenne. Im Jahre 1578 wurde die Arbeit, deren alleiniger Verfasser Fichard ist, den Druckern Feyerabend und Rab übergeben.[1] Diese »der Statt Franckenfurt am Main erneuwerte Reformation« wurde von den Zeitgenossen hochgefeiert; in humanistischer Ueberschwenglichkeit stellt Petrejus ihren Autor Lykurg, Solon und den römischen Decemvirn gleich. Nüchterner, aber nicht weniger rühmlich für Fichard urteilt von den Neueren Stintzing: »Fichard hat in diesen legislatorischen Arbeiten die ganze Fülle seines in praktischer Erfahrung gereiften Urteils verwertet. Sie sind nicht originale Schöpfungen, sondern unter Benutzung der voraufgegangenen ähnlichen Werke verfasst: und eben dies giebt ihnen ihren hohen Wert. Allerdings ist die Hand des römisch gebildeten Juristen nicht zu verkennen; allein es ist gewiss zu weit gegangen, wenn Fichard eine »romanisirende Tendenz« zum Vorwurf gemacht wird. Seine Absicht war es nicht, dem heimischen Recht Gewalt anzuthun; er unterwirft sich keineswegs blindlings der Autorität des Corpus juris, sondern trägt kein Bedenken seine Gültigkeit auszuschliessen oder seine Sätze zu ändern, wo die Verhältnisse es fordern. Allein wo es sich darum handelte

[1] Zur Geschichte dieser Reformation ist Gesetze Nr. 29 und Nr. 30 des hiesigen Stadtarchivs zu beachten. Das erstere, ein starker Band in Kleinfolio, enthält die Frankfurter Reformation von 1509 u. a. Rechtsordnungen, die bei der Erneuerung verwertet wurden; das Buch kam aus dem Besitz von Philipp Fürstenberger in den Johann Fichards und ist mit reichlichen Anmerkungen von beiden versehen worden; auf einer der ersten Seiten ein eigenhändiges Gedicht Fichards de regimine civitatis. Vgl. weiteres über diesen Band in dem angeführten Aufsatz Eulers. Der Fascikel Nr. 30 enthält verschiedene Stücke, zum Teil von Fichard, die Veröffentlichung der Reformation betr., unter anderem auch ein Gesuch Sigmund Feyerabends vom 18. Juli 1588, die inzwischen durch viele Zusätze vermehrte Reformation von 1578 von neuem drucken zu dürfen.

ein festes und klares Recht herzustellen, konnte gegenüber der schwankenden und unklaren Praxis nur das gemeine Recht den Ausschlag geben. Von seinen Zeitgenossen ist Fichard als Solon und Lykurg Frankfurts gepriesen: und unstreitig gehören seine Gesetzbücher zu den bedeutendsten ihrer Zeit«.

Ich wende mich zu Fichard als Schriftsteller, als Historiker. Es sind uns drei grössere Arbeiten in lateinischer Sprache von ihm erhalten, welche Johann Carl v. Fichard in seinem Frankfurtischen Archiv nach den Originalen abgedruckt hat.[1] Von der Italia, welche sehr bald nach der Rückkehr des Verfassers aus dem Süden entstanden sein wird, habe ich bereits das Nötige an anderer Stelle bemerkt. Kurz darauf schrieb er die Geschichte seines Lebens. Was ihn, den kaum Dreissigjährigen, der im öffentlichen Leben wie in der Wissenschaft immerhin noch ein Anfänger war, zur Abfassung derselben getrieben, spricht er in der Vorrede klar aus: nicht eitle Ruhmgier oder renommistische Selbstliebe habe ihm die Veranlassung gegeben, sondern die Erwägung, seinen Nachkommen ein Bild des Lebensganges ihres Ahnherrn zu geben; denn das halte er für die Pflicht des gebildeten Mannes und des guten Bürgers. Aber nur für die Angehörigen der Familie, allenfalls noch für den intimen Freundeskreis wurden diese Aufzeichnungen bestimmt, an eine Veröffentlichung hat ihr Verfasser niemals gedacht. Wie die Jahreszahl unter den vorangestellten Distichen zeigt, ist die Biographie zum grössten Teil im Jahre 1539 entstanden, als Fichard seine Lehr- und Wanderjahre geendet, in der Vaterstadt eine feste Anstellung erhalten und sich daselbst seine Häuslichkeit gegründet hatte; die wenigen Nachrichten über seine Familienverhältnisse aus den Jahren 1540—1542 sind spätere Zufügungen. Den Schluss des Ganzen bildet eine poetische Schilderung des Wappens, welches der Kaiser Fichard bei der Erhebung in den Adelstand verliehen hatte. Nach der Einleitung folgt eine kurze Darstellung der Schicksale der Familie vor der Einwanderung nach Frankfurt, in der er sich auf Mitteilungen seines Oheims,

[1] Diese Originale von Fichards historischen Werken scheinen verloren. Sie sind seiner Zeit nicht mit dem übrigen litterarischen Nachlass Johann Carl v. Fichards auf die Stadtbibliothek gekommen und befinden sich auch nicht mehr im Besitze der Familie. Wir kennen sie jetzt nur noch aus dem Abdruck in den drei Bänden des Fichardschen Frankfurtischen Archivs. Nach diesem habe ich die Annalen im zweiten Bande der »Quellen« mit Anmerkungen versehen in der Reihe der Chroniken aus der Frankfurter Reformationszeit von neuem veröffentlicht. J. C. v. Fichard hat in seiner Geschlechtergeschichte auch Annotationes von dem Gerichtsschreiber Fichard und dessen Sohn, dem Syndicus, benutzt; auch diese sind verloren.

des Canonicus Konrad Fichard, stützt. Wie die Schilderung der Jugendzeit uns so manchen Blick in die inneren Verhältnisse des damaligen Frankfurt werfen lässt, so sind auch die Nachrichten von seinen Studienjahren nicht ohne Interesse für die Kenntniss des Universitätslebens jener Zeit. Da Fichards politische Tätigkeit vor seiner zweiten Berufung nicht allzu gross war, gibt uns die Selbstbiographie auch nur wenig rein historische Nachrichten; sie besteht in ihrer zweiten Hälfte nur aus Mitteilungen über des Verfassers Lebensumstände und Familienverhältnisse. Sie schliesst 1542 mit dem Tode seines Sohnes Johannes Hektor. Das dritte und historisch bedeutendste Werk Fichards sind seine Annalen von 1512, dem Jahr seiner Geburt, bis 1544, gewissermassen die zeitgeschichtliche Ergänzung zu seiner Lebensbeschreibung. Die Einleitung besagt, er wolle die Geschichte seiner Zeit mit besonderer Berücksichtigung seiner Vaterstadt schreiben; denn die Mussestunden mit der ebenso angenehmen wie nützlichen Darstellung der zeitgenössischen Ereignisse auszufüllen halte er für besser als die Beschäftigung mit Würfel und Becher; nur die reine Wahrheit will er geben und nur für sich und die Seinen; auch hier leitet ihn nicht das Streben nach litterarischem Ruhm. Die Ereignisse seit seiner Geburt verdienten um so mehr eine Darstellung, als sie in eine Zeit fallen voll politischer Bewegung und Gährung, deren Ende noch nicht abzusehen sei und die gar keine Hoffnung auf Friede und Ruhe für das gemeinsame Vaterland gewähre. Was in seiner Jugendzeit geschehen, habe er auf Grund der Aufzeichnungen seines Vaters und Onkels, nach Büchern und nach Erzählungen alter glaubwürdiger Männer mitgeteilt; wie die Annalen mit seiner Geburt begännen, so sollten sie mit seinem Tode enden. Doch auch diese Arbeit ist ein Fragment geblieben; er hat sie nur bis zum Jahre 1544 fortgeführt. Die Annalen enthalten, wie bemerkt, vaterländische und vaterstädtische Geschichte; in der ersten Hälfte des Werkes, ungefähr bis 1533, überwiegt jene, in der zweiten aber treten die Frankfurter Ereignisse ganz in den Vordergrund. Doch berührt Fichard auch die wichtigsten Ereignisse in den ausserdeutschen Staaten; am meisten hat er hier natürlich Italien berücksichtigt. Die ausführlichste zeitgenössische Chronik unserer Stadt, die des Canonicus Wolfgang Königstein, reicht in der uns erhaltenen Ueberlieferung nur bis 1533 und hat dann bis 1548 nur noch vereinzelte dürftige Notizen; wo sie aufhört, treten eben die Annalen Fichards bis 1544 als beste chronikalische Quelle ein; sie ist um so schätzenswerter, als ihr Verfasser so regen Anteil an der politischen Leitung der Stadt hatte und eben an den ausführlicher dargestellten Ereignissen und Verhand-

lungen in hervorragender Weise beteiligt war. Die Form des Werkes ist, wie ja schon der Titel erkennen lässt, die streng annalistische; er geht von Jahr zu Jahr vorwärts und bringt die einzelnen Ereignisse in kleinen Abschnitten unter besonderen Ueberschriften. Die stoffliche Verarbeitung ist eine weit bessere, als wir sie in jener Zeit bei den anderen Frankfurter Chronisten antreffen, welche so wenig zwischen Hauptsachen und Nebensachen zu unterscheiden wissen, Wunder und Naturereignisse von ganz geringer Bedeutung den wichtigsten Staatsbegebenheiten gleichstellen. Wenn der Verfasser in die historische Darstellung viele Ereignisse in der Familie eingereiht hat, so sei daran erinnert, dass die Arbeit eben für den Familienkreis bestimmt war. Fichards kirchliche Gesinnung spricht sich in den Annalen, die wohl ziemlich in einem Zuge gegen 1544 niedergeschrieben wurden, deutlich aus. Mit hoher Achtung spricht er von Luther; Zwinglis kriegerische Propaganda aber findet seine tiefe Missbilligung. Die Abschaffung der katholischen Ceremonien durch den Frankfurter Rat entschuldigt er mit der politischen Notwendigkeit, verdammt aber das agitatorische Treiben der evangelischen Prädikanten. Das Vorgehen des Rates gegen die Geistlichkeit, um deren Zustimmung zur Ablösung der ewigen Zinsen zu erzwingen, war ihm von Anfang an unangenehm, weil gerade dadurch die Zwietracht zwischen Volk und Klerisei sehr verschärft wurde. Er ist jetzt ein überzeugter Protestant, aber weit entfernt, als Heisssporn gegen die alte Kirche zu eifern, schwebt ihm als kirchliches Ideal das friedliche Zusammenleben beider Konfessionen vor. Auch in politischer Beziehung steht er auf dem protestantischen Boden; er hält gegenüber den Uebergriffen der katholischen Reichsstände den Schmalkaldischen Bund für vollkommen berechtigt, aber scheut zurück vor dem kriegerischen Austrag des Zwistes. Er vergiesst nie, dass Kaiserliche und Schmalkaldener, Katholiken und Protestanten ein gemeinsames Vaterland haben, dessen Einigung und Befriedung er aber kaum zu erhoffen wagt.

Aus Fichards Privatleben hat uns Petrejus, der ihm in späteren Jahren enge befreundet war, einige Züge bewahrt. Er rühmt sein ausserordentlich gastfreies Haus; der Verkehr mit Freunden war die einzige Erholung, die er sich nach Beendigung der Geschäfte gönnte; durch Freundlichkeit und Offenheit, durch Reinheit in Gesinnung und Wandel wusste er die Bekannten an sein Haus zu fesseln. Den Bedrängten stand er stets mit Rat und Tat zur Verfügung; sein Vermögen, das er sich durch rastlose Tätigkeit erworben, gestattete ihm diese Freigebigkeit. Jeder unnütze Prunk war ihm verhasst; er lebte

einfach und gut. Ein hervorstechender Zug in seinem Leben ist die tiefe Frömmigkeit, zu der er auch seine Familienangehörigen erzog und die jungen Leute, die ihm in seinen Arbeiten an die Hand gingen, anhielt; dabei war er frei von jeder konfessionellen Engherzigkeit und spottete derer, welche die Religiosität mit dem Sprichwort »Juristen sind schlechte Christen« seinem Stand absprachen oder für sich allein in Anspruch nahmen. Von dem gastlichen und anregenden Verkehr im Hause des berühmten Rechtsgelehrten hat einer der Freunde, der Pfarrer Wendelin Helbach in Tribur, ein interessantes Bild entworfen. Was in dem damaligen Frankfurt Anspruch auf geistige Bedeutung erhob, verkehrte im Hause Fichards. Dort trafen sich die Theologen Ritter,[1] Eltvelt, Philipp Lonicer mit dem Juristen Kellner, dem Studienfreund und Kollegen von Raimund Pius; die Mediziner Adam Lonicer, Ellinger und Portius mit den Philologen Frischlin, Lundorp, Petrejus und dem gelehrten Patrizier Konrad Weiss; die allen gemeinsame humanistische Bildung, die Liebe zu den klassischen Dichtern Roms und Griechenlands, die Neigung zu poetischen Versuchen, leider nur in lateinischer Sprache, waren das Band, das sie an den Hausherrn fesselte, und diesem war es eine Erholung, sich mit den jüngeren Leuten frei vom Zwang der Geschäfte in die Studien der Jugendjahre zu versenken; die Freunde aber staunten über das Gedächtniss des greisen Gelehrten, dem seine Klassiker noch eben so gegenwärtig waren wie zur Zeit, als er sie mit Micyll las. Seine Liebe und Fürsorge für den ihn umgebenden Freundeskreis betätigte er auch in anderer, praktischer Weise. Stets hatte er eine offene Hand für die Bittenden, gar Manchem ist er mit Rat und Tat beigesprungen und wieder anderen hat er zu einer guten Heirat verholfen, wie einer seiner Lobredner erwähnt. Nicht nur den bedrängten Freunden, auch den ihm ferner stehenden Unglücklichen liess er seine werktätige Hülfe zu Teil werden. So fanden die ihres Glaubens wegen aus den Niederlanden und England vertriebenen Protestanten, welche in Frankfurt eine neue Heimat gesucht und gefunden hatten, an Fichard eine kräftige Stütze; mit einem ihrer bedeutendsten Führer, dem gelehrten Spanier Cassiodoro de Reina, dem ersten Uebersetzer der Bibel in seine Muttersprache, stand er in innigstem Verkehr.[2] Die Freunde, welche ihm in seinen

[1] Ueber des Prädikanten Mathias Ritter Verhältniss zu Fichard vgl. Ritter, Evangelisches Denkmal S. 419f. Der dort abgedruckte Brief Fichards an seinen jungen Freund ist ein schönes Zeugniss von der gewinnenden Freundlichkeit, mit der jener den jungen, aufstrebenden Landsleuten entgegenkam.

[2] Ueber Cassiodoro de Reina in Frankfurt vgl. Steitz-Dechent.

letzten Jahren am nächsten standen, waren sein späterer Biograph Heinrich Petrejus aus Herdegen, dem er zu der Stelle eines Rektors der hiesigen Lateinschule verholfen hatte, und der bekannte Drucker Sigmund Feyerabend.[1]

der Niederländischen Gemeinde Augsburger Konfession; über »Frankfurt als Herberge der fremden protestantischen Flüchtlinge« den Vortrag Schotts in »Der Verein für Reformationsgeschichte am Schluss seines ersten Trienniums (1886)«.

[1] Ueber des letzteren Verhältniss zu Fichard vgl. Pallmanns treffliche Biographie Feyerabends im Archiv N. F. VII; nicht nur geschäftlich, sondern noch vielmehr freundschaftlich hatte er dem Drucker seine Dienste geliehen. — Petrejus, welcher von 1576 bis 1580 an der Spitze des Frankfurter Gymnasiums stand, hat sich wie kein anderer des näheren Umgangs Fichards erfreut; ihre Freundschaft wurde nicht gestört, als Petrejus wegen eines Zwistes mit den Prädikanten über die Frage der Erbsünde sein Schulamt, welches er auf Fichards Empfehlung hin erlangt hatte, aufgeben musste; vgl. darüber die Ratsprotokolle 1576—1580. — Der gelehrte Freundeskreis, dessen Mittelpunkt der berühmte Rechtsgelehrte in seinen letzten Lebensjahren gewesen war, hat seinem ehrwürdigen Haupte in den Epicedia in obitum Joannis Fichardi, JC. CL. (Francofurti, excudebat Joannes Wechelus, anno MDLXXXII) ein schönes Denkmal gesetzt. Da in diesem Werkchen viele der Männer mit Beiträgen vertreten sind, welche in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Frankfurt durch geistige Bedeutung hervorragen, so sei eine kurze Angabe des Inhaltes gestattet. Die Epicedia sind eine Sammlung von lateinischen Gedichten, meist im elegischen Versmass geschrieben, welche die Freunde Fichards auf die Kunde von seinem Tode verfasst haben; Raimund Pius Fichard, an den sehr viele dieser Ergüsse gerichtet sind, hat, wie seine Vorrede ergibt, sie auf Drängen gelehrter Freunde zusammengestellt und der Oeffentlichkeit übergeben. Die Sammlung wird eröffnet durch ein Gedicht Fichards aus dem Jahre 1578, Votum ad Jesum Christum, in welchem der Verfasser seine Sehnsucht nach der ewigen Ruhe ausspricht. Dann folgen die Epicedia, nach dem Berufe der einzelnen Verfasser geordnet. Die Theologie wird durch den Frankfurter Prädikanten Matthias Ritter, durch den Königsteiner Superintendenten Philipp Lonicer und den Triburer Pfarrer Wendelin Helbach vertreten; besonders des letzteren Elegie gibt uns ein abgerundetes Bild von dem geistig angeregten Leben im Fichardschen Hause, von den Gelehrten, die sich um den allverehrten Hausherrn schaarten und von dessen häuslichen Tugenden, sowie von seinen geistigen Bestrebungen. Von Juristen finden wir Johannes Hell, einen Freund des früh verstorbenen Christoph Fichard, ferner den Lauinger Professor Nicolaus Reusner und den Kammergerichtsadvokaten Paschasius Brismann. Von Medizinern haben der Würzburger Arzt Johann Portius und Dr. Andreas Ellinger dem Todten den Tribut dankbarer Anerkennung gezollt. Von den »alii praestantissimi et literatissimi viri« seien erwähnt: der getreue Petrejus, der dem Meister hier eine dichterische Lebensbeschreibung widmet, der poeta laureatus und Tübinger Professor Nicodemus Frischlin, der Frankfurter Christian Egenolf, der Gelnhäuser Rektor Johann Lundorp, der Prorektor von Lich Friedrich Sylburg. Den Schluss bilden Elegien von Frischlin auf Christof Fichards Tod, sowie von Petrejus auf das Ableben des Sohnes Johann Jakob und des Enkels Daniel Pius. Vielen dieser lateinischen Gedichte ist die griechische Uebersetzung beigefügt. Für unseren Geschmack sind diese dichterischen Erzeugnisse eine wenig geniessbare Kost; es ist eine mühsame Arbeit, aus den unendlich vielen, dem

Die späteren Lebensjahre wurden ihm durch manch bitteres Leid getrübt. Als er im Januar 1547 von jener Gesandtschaft nach Heilbronn zurückkehrte, verlor er seinen Oheim Konrad Fichard, den Canonicus am Liebfrauenstift, der, wie sein Testament zeigt, dem Neffen den Abfall von der alten Kirche und die Tätigkeit im Dienste des Rats, die ihn oft zum Vorgehen gegen die katholische Geistlichkeit zwang, nicht nachgetragen hatte.[1] Sein Bruder Dr. Kaspar Fichard, der als Kammergerichtsprokurator in Speyer lebte und anscheinend mit seiner Familie wieder zur alten Kirche zurückgetreten war, starb 1569; in seinen letzten Lebensjahren war er Syndicus seiner Vaterstadt beim höchsten deutschen Gerichtshof, ein Amt, welches ihm der einflussreiche Bruder verschafft hatte. Von den acht Kindern aus Fichards Ehe mit Elisabeth Grünberger sah er sechs vor sich dahinsterben. Drei wurden ihm noch in zartem Kindesalter stehend entrissen. Die älteste Tochter Maria, welche er seinem Kollegen Dr. Engelbrecht vermählt hatte, starb 1568 im Alter von 27 Jahren, der Gatte folgte ihr noch vor dem Ableben des Schwiegervaters im Tode nach; die beiden aus dieser Ehe stammenden Enkel Fichards waren blödsinnig. Im Frühjahr 1574 verlor er seine Gattin, mit der er 35 Jahre lang in glücklicher Ehe gelebt hatte; in seinem Testamente gedenkt er dankbar ihrer sparsamen, redlichen Haushaltung. Ein halbes Jahr später traf ihn die Trauerkunde, dass sein Sohn Christoph, den er zur Fortsetzung seiner Studien nach Padua gesandt hatte, dort erst 20jährig dem Fieber erlegen sei. Auch der jüngste Sohn Johann Jakob starb zwei Jahre später fern von der Heimat in Este; auch ihn hatte der Vater über die Alpen ziehen lassen, um wie er selbst und die älteren Brüder in

---

Altertum entlehnten Phrasen und Wendungen wirklich historischen Kern, greifbare Angaben über Fichard, sein Leben und Wirken herauszuschälen. Immerhin ist das Werk von Interesse für die Kenntniss geistiger Zustände in dem damaligen Frankfurt. — Ein gleiches, wenn nicht höheres Interesse darf auch ein Sammelband unserer Stadtbibliothek, bezeichnet Auct. Neol. Coll. N. 115 I, 81, beanspruchen. Er enthält viele lateinische und deutsche Gelegenheitsgedichte aus der gleichen Zeit und meist auf Frankfurt bezüglich, vielfach in interessanter typographischer Ausstattung. Von und über Fichard ist daraus hervorzuheben: sein Votum ad Jesum Christum, sein Hochzeitsgedicht für Petrejus, als dieser sich mit der Wittwe des Flacius Illyricus verband, mehrere an Fichard gerichtete Gedichte enthaltend Bittgesuche bei Bewerbungen um ein Stipendium und um das Notariatsamt u. s. w.

[1] Er setzte seine beiden Neffen Johann und Kaspar zu Haupterben ein und erliess dem ersteren Alles, was er noch von seiner Promotion her ihm schuldig war, sowie eine Summe von 100 Goldgulden, die er ihm 1538 wohl zur Gründung des Hausstandes vorgestreckt hatte; sein Grossneffe Raimund Pius solle davon die Kosten der Universitätszeit bestreiten.

Italien seine Bildung zu vollenden; das folgende Jahr 1577 brachte dann wieder tiefe Trauer durch das Ableben seines ältesten Enkelkindes Daniel Pius. So überlebten den Vater nur zwei seiner Kinder, Elisabeth und Raimund Pius. Die erstere verheiratete sich 1562 mit dem Patrizier Georg Mengershausen, welcher kurz nach Fichards Tode starb, und in zweiter Ehe sodann mit Nicolaus von Hausen, einem schwäbischen Edelmann. So setzte sich das Fichardsche Geschlecht nur in der Familie des ältesten, als Staatsmann und praktischer Jurist dem Vater ebenbürtigen Sohnes fort. Raimund Pius hatte unter dem durch die italienische Gegenreformation aus Ferrara verjagten Caelius Secundus Curio, dem Freund und Lehrer von Olympia Fulvia Morata in Heidelberg, in Basel die humanistischen Wissenschaften studiert und war dann in Frankfurt theoretisch von seinem Vater und in Speyer praktisch von seinem Oheim weitergebildet worden. Nachdem er seine Studien auf den Hochschulen Tübingen, Valence, Bourges, Orléans und Padua fortgesetzt und durch die juristische Promotion in Ferrara beschlossen hatte, kehrte er in die Vaterstadt zurück, woselbst er sich als Anwalt niederliess und Katharina Völker, die Tochter Johann Völkers, heiratete. Als er und seine Frau um die Aufnahme auf Alt-Limpurg nachsuchten, wurde sie ihnen abgeschlagen, weil man an dem Vorleben der Frau gar manches auszusetzen fand; erst nach sieben Jahren gelang es Raimund Pius, welchem persönlich der Eintritt schon früher »aus Rücksicht für Kaiserliche Majestät (an die er appelliert hatte) und seinen um die Stadt verdienten Vater« gestattet worden war, auch die Aufnahme seiner Gattin durchzusetzen; man gewährte sie endlich »in Rücksicht auf ihres Hauswirts Vaters Reputation, darin derselbe bei einem ehrbaren Rat und ausserhalb dieser Stadt steht«. Ich glaube nicht, dass bei dieser Opposition auf Alt-Limpurg gegen Sohn und Schwiegertochter Fichards Neid und Missgunst gegen diesen eine grosse Rolle spielen, wie Johann Carl v. Fichard angenommen hat; sicher ist, dass das Ansehen des alten Fichard und seiner Familie unter diesem Skandalprozess, mit dem manche recht unliebsame Enthüllungen verbunden waren, schwer litt.[1] 1578 wurde Raimund Pius an Stelle seines Schwagers Engelbrecht als Stadtadvokat Kollege seines Vaters, den er nur um vier Jahre überlebte.[2]

---

[1] Interessante Akten über diese Angelegenheit bewahrt das Archiv unter Ugb. C. 25 C.

[2] Ueber seine wissenschaftliche Bedeutung vgl. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft I, 599 ff. u. Allgem. Deutsche Biographie VI, 760.

In der Familie seines Sohnes, umgeben von dessen zahlreicher Nachkommenschaft brachte Fichard den Abend seines Lebens zu. Von den Beschwerden des Greisenalters blieb seine glückliche Natur verschont; gesund an Geist und Leib, im vollen Besitze seiner starken Arbeitskraft sehnte er sich dennoch nach dem Tode, den er in einem Gedichte aus seinen letzten Jahren als die wohlverdiente Ruhe erbittet. Ein Jahr vor seinem Ableben verfügte er in seinem Testament über seine Habe, die er allein »durch seine langwierige, vielfältige und schwere Arbeit erworben und durch die sparsame, redliche Haushaltung seiner Frau erhalten habe«.[1] Den beiden Söhnen seiner Tochter, welche »so blöden Gesichtes« seien, dass sie weder zum Handel und noch weniger zum städtischen Dienste taugten, warf er eine Summe aus, von deren Zinsen sie anständig leben konnten; alles Uebrige erbte Raimund Pius, dem er besonders seine Bibliothek, seinen »liebsten Schatz« empfahl (sie sollte im Mannesstamm der Familie erhalten bleiben) und den er aufforderte, seine Söhne zu tüchtigen Juristen zu erziehen. Fichard starb am 7. Juni 1581 in kaum vollendetem 69. Lebensjahre. Nur zehn Tage vor seinem Ende war er krank gewesen. Durch Mangel an Appetit und Schlaf schwanden seine körperlichen Kräfte; im Gespräch mit seinem Freunde Petrejus äusserte er wohl, dass er sein Ende herannahen fühle; ruhig und heiter sprach er sich darüber aus, dass er die Furcht vor dem Tode nicht kenne. Noch vom Krankenlager aus leistete er denen, die ihn um Rat fragten, alle mögliche Hülfe. Von einem leichten Schlaganfall gelähmt schlief er ohne Kampf hinüber. Unter der Beteiligung einer grossen Menge Volkes aus allen Kreisen der Bürgerschaft wurde seine sterbliche Hülle, welche von der Zunft der Buchdrucker getragen wurde, auf dem Friedhof bei St. Peter bestattet. Am Grabe sprach sein Freund Peter Eltfeld, der erste Prädikant der Stadt, über den 90. Psalm;[2] er durfte mit Recht auf den Verstorbenen das Bibelwort anwenden: wenn des Menschen Leben köstlich gewesen, so ist es Mühe und Arbeit gewesen.

Nach den verschiedenen Seiten seiner Tätigkeit, als Staatsmann, als Jurist, als Schriftsteller, ist Fichard unstreitig der bedeutendste Mann gewesen, den Frankfurt im 16. Jahrhundert hervorgebracht hat. Als Staatsmann und Jurist ist ihm sein Sohn Raimund Pius beinahe ebenbürtig. Die Verdienste der weiteren Nachkommen sind

---

[1] Nach den Bedebüchern gehörte Fichard, der den höchsten Satz der Schatzung zahlte, zu den wohlhabenderen Bürgern.

[2] Ueber die Beerdigung Fichards siehe Lersner I, 277.

bescheidener; die Angehörigen der Familien widmeten sich teils dem städtischen, teils auch fremden Diensten, ohne aber an die Bedeutung ihrer Vorfahren auch nur entfernt heranzureichen. Etwa 1770 starb der letzte direkte Nachkomme; in seinem Testamente setzte er seinen Neffen, einen Baur v. Eyseneck, zum Erben ein unter der Bedingung, dass dieser den Namen Fichard weiter führe. Aus diesem aufgepfropften Zweig entstammte in der zweiten Generation der bekannte Historiker Johann Carl v. Fichard genannt Baur v. Eiseneck[1], der Zeitgenosse und Freund von Battonn, Thomas und Böhmer. Ihm gebührt das Verdienst, durch die Veröffentlichung der historischen Schriften seines Ahnherrn zuerst wieder auf dessen Bedeutung als Staatsmann und Schriftsteller hingewiesen zu haben; ungefähr zu gleicher Zeit hat dann Friedrich Karl v. Savigny in seiner Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter[2] Johann Fichards juristische Verdienste von Neuem ans Licht gezogen.

---

[1] Ueber ihn (1773—1829) vgl. Neuer Necrolog der Deutschen VII, 700 ff.; Heyden, Gallerie berühmter Frankfurter S. 430; Kelchner in der Allgem. Deutschen Biographie VI, 759. — Nach ihm trägt die »Fichardstrasse« ihren Namen, nicht nach Dr. Johann Fichard.

[2] III, 48 ff.

# VII.

## Ein Versuch Ferdinands II., die Jesuiten in Frankfurt am Main einzuführen. (1628.)

Von Dr. I. Kracauer.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich die Reformation über den grössten Teil des nördlichen Europa verbreitet; auch in den romanischen Ländern sah sich die römische Kirche gefährlich bedroht und erschüttert. Doch kühn und entschlossen nahm sie den Kampf mit dem Protestantismus auf, nachdem sie durch das Tridentiner Konzil eine straffere Organisation und festere Einheit erhalten hatte. Mit diesem Konzil beginnt das Zeitalter der Gegenreformation, welches seinen Abschluss im Westfälischen Frieden gefunden hat. Alle ihre Kräfte und Waffen setzte die Kirche in Bewegung, um sich nicht allein den ihr noch gebliebenen Besitzstand zu sichern, sondern auch den Protestantismus aus den gewonnenen Positionen zu verdrängen.

Als treffliches Rüstzeug in diesem Kampfe stellten sich ihr zur Verfügung zwei gerade um jene Zeit gestiftete geistliche Orden: der der Kapuziner, welcher, ursprünglich von den Franziskanern ausgehend, später eine selbständige Stellung eingenommen hat, und der der Jesuiten. Wie verschieden diese Orden auch in ihren Satzungen und Bestimmungen waren, ein gemeinsames Ziel verfolgten sie mit unglaublicher Zähigkeit und unermüdlichem Eifer, die abgefallenen Gebiete für die katholische Kirche zurückzuerobern. Kein Wunder, dass die Kapuziner, noch mehr aber die Jesuiten die höchste Gunst der römischen Kurie genossen, dass diese bemüht war, der Gesellschaft Jesu auf Kosten der übrigen Orden ein möglichst grosses Feld für ihre den Protestanten so furchtbare Wirksamkeit einzuräumen, dass sie ihn mit Vorliebe dahin sandte, wo der Protestantismus, durch inneren Parteihader zerrüttet oder durch Niederlagen geschwächt und gedemütigt, einer kirchlichen Reaktion leichter zugänglich schien.

Einen interessanten Beleg hierfür bietet die Geschichte Frankfurts im zweiten Decennium des 17. Jahrhunderts. Der Fettmilchsche Aufstand, der von 1612 bis 1616 währte, hatte die Bande des Gehorsams und der Zucht vollständig gelöst, das Gemeinwesen bis in seine Grundfesten erschüttert; ja es wurde sogar die Selbständigkeit der Reichsstadt durch diese Unruhen gefährdet. Im Hinblick auf die damalige so traurige politische Lage der Stadt schrieb am 25. Nov. 1615 Papst Paul V. an den Erzbischof Schweikhart von Mainz, es böte sich jetzt eine überaus günstige Gelegenheit dar, die Sache der in Frankfurt ansässigen Katholiken zu fördern. Der Kaiser habe ihm (d. h. dem Erzbischof) die Sorge für die Stadt anvertraut; diese werde sich seinen Geboten teils aus Ehrfurcht vor ihm, teils im Bewusstsein ihrer Schuld leicht unterwerfen. Er solle daher auf Mittel und Wege sinnen, die wahre Religion wieder daselbst herzustellen; vor allem aber den katholischen Bürgern das Recht auswirken, ihre Kinder in der heilsamen, frommen Lehre erziehen zu dürfen. Nach diesem Eingang erinnert der Papst den Erzbischof an die grossen Verdienste, welche sich die Gesellschaft Jesu gerade auf dem Felde der Jugenderziehung erworben habe; daher möge er mit allem Nachdruck dahin wirken, dass ein Jesuitencollegium in Frankfurt errichtet würde. Der Erzbischof aber tat nach dieser Richtung keine Schritte; er war offenbar der Ansicht, dass die damalige Lage zur Ausführung des päpstlichen Breves[1] noch nicht reif war.

Bald darauf brach der dreissigjährige Krieg aus. Es ist bekannt, welch glänzende Siege die kaiserlichen Waffen im ersten Teile desselben erfochten. Der Bund der protestantischen Fürsten war unterlegen; die sieggewohnten Heere Wallensteins und Tillys hielten den grössten Teil Deutschlands besetzt, überall Schrecken verbreitend; der Kaiser besass jetzt eine Macht, wie kein Herrscher auf dem deutschen Throne vor und nach ihm. Seine Erfolge übten natürlich auch ihre Rückwirkung auf die religiösen Angelegenheiten. Immer kühner erhob die strengkatholische Partei ihr Haupt, immer lauter wurden ihre Wünsche, den verhassten Protestantismus bis aufs äusserste zu bekämpfen. Zuerst richtete sie ihre Angriffe auf die protestantischen Reichsstädte, die bei ihrer isolierten Lage und ihrer geringen Macht auf die Dauer keinen erfolgreichen Widerstand leisten konnten.

Bereits am 12. Februar 1624 erschienen zwei Kapuziner in

---

[1] Das Breve ist abgedruckt in »Der Antoniterhof in Frankfurt« von Steitz im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, A. F. VI, S. 128.

Frankfurt, und begehrten, gestützt auf ein kaiserliches Empfehlungsschreiben, dass ihr wiederaufblühender Orden in der Stadt aufgenommen und mit einem Platze bedacht werde.[1] Der Rat trug billig Bedenken, einem Orden Zutritt zu gewähren, der, wie er sich selbst rühmte, die Ausrottung und Vertilgung der Ketzereien als seine Hauptaufgabe ansah, und wies daher dies naive Ansinnen entschieden ab. Aber die Kapuziner liessen sich dadurch nicht einschüchtern. Sie erwarben käuflich von den Antonitern den »Antoniterhof« in der Töngesgasse. Zwar weigerte sich der Rat, den Kauf zu ratifizieren, doch gab er nach, da der Kaiser bei fernerem Widerstande mit seiner Ungnade drohte; am 23. April 1628 zogen sieben Kapuziner in Frankfurt ein, richteten den Antoniterhof für den katholischen Gottesdienst her und zelebrierten noch am selben Tage das Hochamt.

Kaum hatte sich in der Stadt die Aufregung über die neuen Ansiedler etwas gelegt, da wurden die Gemüter wiederum beunruhigt. Durch seine bisherigen Erfolge verblendet und vom päpstlichen Nuntius und vom Kurfürsten Maximilian von Bayern angestachelt, erliess Ferdinand II. am 6. März 1629 das Restitutionsedikt, das die Axt an die Wurzel des Protestantismus legen sollte. Dasselbe bestimmte, dass diejenigen Klöster und geistlichen Stiftungen, welche nach dem Passauer Vertrag die Protestanten eingezogen hatten, den Katholiken wieder eingeräumt werden müssten. Der Kaiser ernannte zugleich eine Anzahl Kommissarien für jeden einzelnen Reichskreis und trug diesen auf, nachzuforschen, was seit dem angegebenen Zeitpunkte der Kirche entfremdet worden sei; etwaigen Widerstand sollten sie mit Waffengewalt unterdrücken. Mit grösster Härte wurde in Süd- und Westdeutschland dieses Edikt zur Ausführung gebracht; besonders rücksichtslos verfuhr man aber gegen die Reichsstädte. Man fragte da gar nicht, ob ein Kloster vor oder nach dem Passauer Vertrage eingezogen war, man nahm es einfach den Protestanten ab. Mit begreiflicher Teilnahme erfuhr Frankfurt, dass die Reichsstädte Nürnberg, Augsburg, Strassburg gezwungen wurden, die eingezogenen Stifter wieder den katholischen Orden zurückzugeben. Die Stadt fing an, für ihren Besitzstand besorgt zu werden. Hatte doch der Franziskanergeneral von Würzburg aus das Verlangen an den Rat gestellt, die Barfüsserkirche, die damalige lutherische Hauptkirche, den Franziskanern wieder einzuräumen. Und doch war das Barfüsserkloster schon 1529, also 23 Jahre vor dem Passauer Vertrage, reformiert

---

[1] S. hierüber den zitierten Aufsatz S. 129 ff.

worden.[1] Der Rat wies zwar die Forderung des Franziskanergenerals energisch ab; musste er aber nicht befürchten, dass sein Protest ebenso wenig Erfolg wie der gegen die Aufnahme der Kapuziner haben würde?

Bald darauf kam dem Rat zu Ohren, dass verschiedene Orden — welche, das konnte er nicht ermitteln — auch das Weissfrauenkloster für sich in Anspruch nähmen. Um sich Gewissheit hierüber zu verschaffen, schrieb er an den politischen Agenten der Reichsstädte in Wien, Jeremias Pistorius v. Burgdorf: allerlei Reden und gewisse Anzeigen kämen ihm zu, dass sich in der Stadt fremde Orden einnisten wollten; eine kaiserliche Konzession solle ausgewirkt sein, dass am 7. Juli geistliche patres in das Weissfrauenkloster kämen. Sie bittet ihn im Vertrauen, sich über den Stand der Dinge zu informieren. Besonders solle er die Absichten des Franziskanerordens gegen die Stadt zu erforschen suchen. Zwei Mitglieder desselben hätten Ostern den Bürgermeister angelaufen und verlangt, dass man ihnen in Güte die evangelische Hauptkirche einräume, widrigenfalls eine kaiserliche Intervention zu erwarten wäre.[2]

Die Stadt brauchte nicht lange in Ungewissheit darüber zu bleiben, welcher von den Orden seine begehrlichen Blicke auf das Weissfrauenkloster geworfen hatte. Eines Tages zeigten sich einige Jesuiten in der Stadt, die als Hauptsehenswürdigkeit derselben offenbar dieses Kloster betrachteten; mit grossem Interesse besichtigten sie seine Räumlichkeiten. Der Rat wusste jetzt genug. Also der den Protestanten feindlichste Orden, der zugleich beim Kaiser und beim Kurfürsten von Bayern alles galt, gedachte sich in der Stadt niederzulassen! Zugleich trat immer bestimmter das Gerücht auf, dass der Kaiser seine Kommissarien, den Kurfürsten von Mainz, den Abt von Fulda und die Grafen v. Manderscheidt beauftragt habe, die Jesuiten am 16. Juli in Frankfurt einzuführen. Und mit welcher Geschwindigkeit und Rücksichtslosigkeit derartige Kommissionen zu arbeiten pflegten, davon lieferte die Geschichte der letzten Tage eine Fülle wenig erfreulicher Beispiele.

Wir verstehen es wohl, wenn der Rat in einem seiner Berichte bemerkt, dass er »in Sorgen und schweren Gedanken deswegen begriffen sei«.[3] Er wollte aber nicht die Hände in den Schoss legen

---

[1] Im Bürgermeisterbuch des Stadtarchivs zum 23. April 1629.

[2] S. Akten, Briefschaften und andere Papiere, das Weissfrauenkloster betr., aus dem 16.—17. Jahrhundert, VIII, No. 1. im Stadtarchiv.

[3] S. »Bericht über jetzigen, des heiligen Reichs Stadt Frankfurt befindlichen Zustands« in Akten VIII, 3 (unten im urkundlichen Anhang No. I).

und geduldig den ihm drohenden Schlag empfangen; vielmehr setzte er alle Hebel in Bewegung, um die Einführung der Jesuiten zu verhindern. Zunächst trat der Rat mit dem Landgrafen Georg von Hessen in Verbindung. Indem er ihm seine Besorgnisse mitteilte, bat er ihn, seine Sache bei dem Kurfürsten Georg von Sachsen, des Landgrafen Schwiegervater, warm zu vertreten. Auch noch von einer anderen Seite suchte die Stadt auf den Kurfürsten einzuwirken. Sie wusste, welch dominierenden Einfluss der sächsische Hofprediger Hoe v. Hohenegg — man nannte ihn wohl auch den lutherischen Papst — auf seinen Gebieter ausübte; war dieser einmal für Frankfurt gewonnen, so hatte die Stadt auch den Kurfürsten für sich. Deshalb sandte sie ihm am 16. Juni, indem sie sich auf seine wohlwollende Gesinnung gegen sie berief, einen genauen Bericht über die Lage der Stadt und deren Befürchtungen, damit er auf Grund desselben an massgebender Stelle für sie wirken könne.[1] Die Stadt hielt es nicht für überflüssig, dem 18 Folioseiten starken Berichte ein Geschenk von 30 Goldgulden beizufügen. Geben wir in Kürze den Inhalt desselben wieder. In der Einleitung beruft sich der Rat auf seine allgemein anerkannte Treue und Ergebenheit gegen den Kaiser und die Fürsten. Dafür sei ihm auch von denselben öfters zugesichert worden, dass die Wahlstadt des Reiches »dessen in etwas Ergetzlichkeit empfinden« solle; jetzt aber werde sie durch den fortwährenden Durchzug von kaiserlichen Heeresabteilungen, durch Einquartierungen und Kontributionen sowie Verheerungen ihrer Dörfer stark mitgenommen; ihr Wohlstand nehme immer mehr ab. Nun fürchte sie auch noch, in religiöser Hinsicht vergewaltigt zu werden; von allen Seiten vernehme man ja, wie ein Stift, eine Kirche ohne ordentlichen Prozess den Besitzern entrissen, die evangelischen Kirchen- und Schuldiener vertrieben und das Volk durch Zwangsmittel und angedrohte Landesausweisungen zum schrecklichen Abfall gebracht werde. Der erste Schritt hierzu sei auch bereits in Frankfurt durch die erzwungene Einführung der Kapuziner erfolgt. Und nun schildert der Rat deren Auftreten und Benehmen in der Stadt. Durch ihre Predigten und ihren herausfordernden Ton, den sie besonders gegen das evangelische Ministerium anschlügen, erregten sie überallhin Anstoss und machten die Anhänger der Augsburgischen Konfession irre; einen deutschen Schulmeister hätten sie bereits auf ihre Irrwege geführt, dies habe der Rat nicht rechtzeitig bemerkt und so nicht verhindern können, dass der Lehrer die ihm anvertraute Jugend in »hochärgerliche Seelengefahr« gebracht habe.

---

[1] Akten VIII, 8.

Käme nun jetzt noch der Jesuitenorden in die Stadt, so würde die Bürgerschaft, die Stadtschule und die Jugend zum Abfalle von der wahren Lehre gebracht; die Folge wäre dann, dass die vornehmen Bürger mit ihren Kindern die Stadt für immer verliessen, wodurch diese noch mehr zurückgehen werde. Ebenso müssten diejenigen Evangelischen, welche, um religiösen Verfolgungen in ihrer Heimat zu entgehen, sich in Frankfurt niedergelassen hätten, wieder zum Wanderstabe greifen. Denn das Auftreten der Jesuiten gegen die Evangelischen in Gelnhausen, Wetzlar, Wertheim, Sulzbach, in der Ober- und Unterpfalz rechtfertige die schlimmsten Befürchtungen. Noch auf einen anderen Punkt macht die Stadt in ihrem Berichte aufmerksam. Das Weissfrauenkloster lag nicht weit von der Stadtmauer in der Nähe des Mains in verhältnissmässig einsamer Lage; nur Gärten und einzelne von Geistlichen bewohnte Häuser umgaben das Kloster. Einen militärisch so wichtigen Punkt den Jesuiten auszuliefern, sei doch bedenklich; man müsste denn Tag und Nacht Wachtposten dahin legen, wodurch der Stadt grosse Unkosten erwüchsen.

Auch an den Kurfürsten direkt wendet sich der Rat; in diesem Schreiben macht er wesentlich andere Gesichtspunkte geltend. Er weist darauf hin, dass die Einführung eines neuen Ordens die politische Freiheit der Stadt gefährde. Wie leicht könnten sich die unteren Volksklassen in ihrer leidenschaftlichen Erbitterung an ihm vergreifen und dadurch die Intervention katholischer, auf die Freiheit Frankfurts eifersüchtiger Fürsten herbeiführen! Da die Stadt, wenn auf sich selbst angewiesen, vollständig ohnmächtig gegen des Kaisers Forderungen sei, rufe sie ihn, die Hauptsäule der wahren Augsburgischen Konfession an, dass er des Reiches alte Wahl- und Gewerbstadt in gnädigstem Rekommandat halte und Anfang Juli — in diesem Monat erwartete die Stadt die kaiserliche Kommission — einen seiner Räte auf ihre Kosten nach Frankfurt schicken möge, mit dem vereint sie den Kommissarien entgegentreten wolle[1].

Inzwischen wurden die Pfleger des Klosters und der Stadtschreiber angewiesen, alle auf das Weissfrauenkloster bezüglichen Schriften und Aktenstücke aufzusuchen und zu ordnen, damit man auf Grund dieses Materials die Ansprüche der Gegner siegreich bekämpfen könne. Um einen Handstreich auf das Kloster zu vereiteln, beschloss der Rat, ein Truppenkommando in dasselbe zu legen. Selbstverständlich unterliess er nicht, die befreundeten Reichsstädte Nürnberg, Strassburg, Ulm von der drohenden Gefahr in Kenntniss

[1] Akten VIII, 2.

zu setzen und bei ihnen im Vertrauen anzufragen, wie er sich am besten in dieser Angelegenheit zu verhalten habe; von der Stadt Ulm, welche sich nach der Ansicht des Rates der besonderen Gunst des Hofpredigers Hoe v. Hohenegg zu erfreuen hatte, verlangte er ausserdem Auskunft, ob letzterer ihr wirklich von Nutzen sein könne, und wie viel man ihm für seine Bemühungen zu »spendieren« habe; bisher sei man noch im Ungewissen, wie er die bereits erhaltenen 30 Goldgulden aufgenommen habe.[1] Am 19. Juni lief das Schreiben des Agenten Pistorius v. Burgdorf in der Stadt ein. Er meldete wenig Tröstliches.[2] Ueberall hatte er bei den Reichshofräten und Sekretären Erkundigungen über das Weissfrauenkloster eingezogen, niemand schien etwas von einer Wegnahme desselben zu wissen, und doch sprachen subalterne Beamte und sogar Privatleute in Wien davon. Es ist eben, bemerkt Pistorius mit kurzen Worten, dahin gekommen, dass man keinen evangelischen Stand zur Verantwortung kommen lässt; die kirchliche Partei am Hofe kritisiere das Restitutionsedikt, weil es den Evangelischen die vor dem Passauer Vertrag eingezogenen Stifter überlasse; darüber habe der Papst, nicht der Kaiser zu entscheiden. Unter diesen Umständen bezweifelt Pistorius stark, ob die Stadt ihr Recht gegen die Ansprüche, sei es der Jesuiten, sei es der Franziskaner, behaupten könne. Es sei jetzt Grundsatz in Wien, die Gegenpartei überhaupt nicht zu befragen, unter grösster Verschwiegenheit das Urteil über sie zu fällen und dies sofort zur Ausführung zu bringen. So habe auch am 16. dieses Monats Ferdinand den Herzog von Friedland mit Mecklenburg belehnt, ohne dass dem früheren Herzog zuvor irgend eine Sentenz zugegangen wäre.

Einigen Trost mochte der Rat in der Tatsache finden, dass es anderen Reichsständen auch nicht besser erging. Die Stadt Strassburg klagte ihm, dass der Kaiser die Restitution des Predigerklosters von ihr verlangte;[3] Nürnberg, dass auch dort die Kapuziner in das deutsche Ordenshaus aufgenommen seien. Letztere Stadt warnt zugleich den Rat, nicht etwa die Ankunft der Kommission abzuwarten; dann sei es zu spät, wie sie bei der Aufnahme der Kapuziner habe erfahren müssen. Noch vor deren Erscheinen solle die Stadt Deputierte nach Mainz und Wien schicken und die Suspendierung der Kommission verlangen, bis man die Streitfrage unparteiisch geprüft habe.[4] Freilich

---

[1] Akten VIII, 4.
[2] Ebenda 9.
[3] Bürgermeisterbuch zum 9. Juli 1629.
[4] Akten VIII, 11.

fürchtet Nürnberg, dass bei den jetzigen Zeitläuften die Stadt wenig Aussicht auf Erfolg haben werde, da es »Gott erbarm es, überall das Ansehen hat, als ob man unausgesetzt mit Fortstellung des Ediktes (Restitutionsediktes) vorgehe«. Mit grösserer Spannung als auf diese Schreiben wartete die Stadt auf die Antwort des Kurfürsten und seines Hofpredigers. Die Schreiben beider erhielt sie am 14. Juli; sie mögen sie wohl einigermassen enttäuscht haben. Hoe versichert,[1] wie es ihn im Grund der Seele schmerze, der Jesuiten Praktiken zu hören, aber die Remedierung sei allein von der göttlichen Allmacht zu erhoffen, die ohne Zweifel ihre diesfalls hochinteressierte göttliche Ehre zur rechten Zeit und durch die dem Allmächtigen selbst gefälligen Mittel stattlich zu retten wissen werde; im übrigen verweist er auf den kurfürstlichen Bescheid. Dieser war jedoch in einem sehr kühlen Tone abgefasst.[2] Johann Georg bedauert darin die Widerwärtigkeiten, mit denen die Stadt jetzt zu kämpfen habe. Er ist nicht abgeneigt, ihrem Gesuche statt zu geben, findet aber den gegenwärtigen Zeitpunkt für ungeeignet. Einstweilen habe ja der Kaiser von ihr noch nicht die Abtretung des Weissfrauenklosters und die Aufnahme der Jesuiten verlangt. Käme ein derartiges Mandat, so solle sie die Kommissarien bitten, in einer so hochwichtigen Angelegenheit nichts zu übereilen, und inzwischen ihre Beschwerde beim Kaiser anbringen. Wenn sie der Ansicht wäre, dass seine Vermittlung bei diesem etwas vermöge, so wolle er auf ihr untertänigstes Ansuchen sich ihr nicht entziehen. Einen Gesandten aber schicke er nicht nach Frankfurt; dadurch würde er ihrer Sache mehr schaden als nützen.

Das kaiserliche Mandat, welches die Stadt bereits Anfang 1629 täglich erwartete, wollte noch immer nicht kommen. Sollten die Gerüchte bezüglich der Jesuiten sich doch nicht bewahrheiten? Dem Agenten Pistorius v. Burgdorf stellte man in Wien auch jetzt noch in Abrede, dass ein kaiserliches Reskript gegen Frankfurt erlassen sei. Freilich warnte der erfahrene Diplomat davor, sich in trügerische Sicherheit einzuwiegen; er liess sich durch alle Beteuerungen der kaiserlichen Räte nicht düpieren.[3] Und er hatte Recht. Bereits 1628 trug sich Kaiser Ferdinand II. mit dem Gedanken, dem Jesuitenorden ein Kloster in Frankfurt einzuräumen. Am 16. Oktober 1628 hatte er »die Jesuiten samt deren zugehörigen Personen, Hab und

[1] Akten VIII, 14.
[2] Ebenda 13.
[3] S. seine Schreiben an die Stadt ebenda 10 u. 15.

Gütern, so in unser und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt einkommen und introduziert werden möchten«, in seinen und des Reiches Schutz genommen und verboten, sie zu betrüben, zu beleidigen etc. bei Vermeidung seiner Ungnade und einer Strafe von 30 Mark lötigen Goldes, die zur Hälfte den Jesuiten in Frankfurt zu zahlen wären.[1]

Doch verging noch eine geraume Zeit, bis der Kaiser eine Kommission zur Einführung der Jesuiten in Frankfurt ernannte. Der Grund hiervon liegt darin, dass er ursprünglich den Erzbischof von Mainz, Georg Friedrich v. Greiffenklau, den nächsten Nachbarn der Stadt, damit beauftragen wollte. Dieser aber starb 1629, und so wartete Ferdinand erst die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles ab, der von dem glaubenseifrigen Anselm Casimir (Wambold von Umstadt) eingenommen ward. Am 20. August 1629 schreibt Ferdinand II. ihm und dem Kurfürsten Maximilian von Bayern, er habe vernommen, dass der Rat zu Frankfurt ein Jungfrauenkloster an sich gezogen und bis auf diese Stunde in seinen Händen habe. In seinem Namen sollten sie nachforschen, ob die Säkularisierung und Profanierung desselben vor oder nach dem Passauer Vertrage stattgefunden habe; im letzteren Falle beauftrage er sie, besagtes Kloster von der Stadt zurückzufordern und den Jesuiten zu übergeben[2]. Am selbigen Tage wurde auch ein Mandat an die Stadt ausgefertigt, wenn auch noch nicht abgeschickt, in dem sie bedeutet wurde, sich der Kommission unbedingt zu unterwerfen.[3]

Wie geheim auch diese Erlasse einstweilen noch gehalten wurden, die Stadt erhielt doch Anfang 1630, wahrscheinlich durch Pistorius v. Burgdorf, Kunde davon. Umgehend berichtet sie nun dem Kurfürsten von Sachsen von der bevorstehenden Ankunft der Jesuiten, welche die reine Predigt und das göttliche Wort austilgen, die unschuldigen Christen und besonders die liebe Jugend verfolgen würden. Dem Kaiser selbst wolle sie zwar erst dann Vorstellungen machen, wenn sein Mandat in Frankfurt eingetroffen wäre; inzwischen möge jedoch der Kurfürst den Erzbischof von Mainz ersuchen, von der Kommission zurückzutreten. Johann Georg willfahrte dieser Bitte. Er fragte in Mainz an, ob man daselbst wirklich entschlossen sei,

---

[1] Acta in Sachen commissionis caesareae betreffendt das in der Statt Franckfurtt gelegene Weissen Frawen Kloster, sonsten Mariae Magdalenae ad poenitentes oder zu den Rewerin genannt, S. 4; Druck vom Jahre 1631 in Akten VIII.

[2] Ebenda S. 2 und Akten VII, 3—5.

[3] Acta Com. S. 1; vgl. Akten VIII, 21b.



die Kommission zur Ausführung zu bringen. Sie errege nicht allein in Frankfurt, sondern im ganzen evangelischen Lager die grösste Aufregung. Vom Kaiser habe die Stadt das feste Versprechen erhalten, dass er sie bei ihren Gerechtigkeiten, Privilegien und religiösen Gebräuchen schirmen werde — und nun wolle er ihr solche Ordensleute, welche sogar streng katholische Stände zurückgewiesen hätten, »unbegrüsst und ungehört« aufnötigen! Alles dieses möge der Erzbischof dem Kaiser zu Gemüte führen und auf Abstellung der Kommission dringen.[1]

Auch der Rat selbst protestierte in Mainz gegen die beabsichtigte Einführung der Jesuiten. Da diese weder die Hoheit des Kaisers noch überhaupt die einer weltlichen Regierung anerkennen, gewissermassen also einen Staat im Staate bilden, so erleide er an seinen obrigkeitlichen Rechten Einbusse. Aber auch abgesehen davon, habe nicht jeder Reichsstand das Recht, Personen — geistlichen oder weltlichen Standes — nach eigenem Gutdünken bei sich aufzunehmen oder abzuweisen? Und dieses Recht wolle man gerade der Stadt Frankfurt verkümmern, die doch stets gegen die katholische Religion die grösste Rücksicht beobachtet und sich mit den verschiedenen Klöstern und geistlichen Ordenspersonen in ungetrübtem Frieden befunden habe und noch befinde?[2] Vergebens wartete der Rat auf eine Meinungsäusserung von Seiten des Erzbischofs Anselm Casimir. Er hüllte sich in ein undurchdringliches Schweigen, welches allerdings auf nichts Gutes schliessen liess.

Endlich erlangte die Stadt die vollständigste Klarheit über das ihr drohende Loos. Donnerstag den 25. Mai 1630 erschienen ganz unvermutet in Frankfurt Metternich, Statthalter des Kurfürsten von Bayern in Heidelberg, Schenkher, Burggraf auf Starkenburg, und Johann Ulrich Wolf, Dr. und Protonotar, und legitimierten sich bei den Bürgermeistern als bayrische, bezw. mainzische Subdelegierte. Auf ihren Wunsch beorderte man den nächsten Tag einige Ratsdeputierte zu ihnen: den älteren Bürgermeister Johann Ludwig v. Glauburg, Johann Philipp Weiss v. Limpurg und Dr. Melchior Erasmus. Diesen zeigten die Subdelegierten die uns bereits bekannten kaiserlichen Mandate und verlangten auf Grund derselben die sofortige Herausgabe des Weissfrauenklosters mit der Behauptung, dasselbe sei nach dem Passauer Vertrage eingezogen und profaniert worden. Am folgenden Donnerstag wurden in der Ratssitzung die Mandate

[1] Akten VIII, 18 und Acta Com. S. 16.
[2] [illegible] VIII, 20 und Acta Com. S. 17—18.

verlesen. Der Rat verweigerte ganz entschieden die Zurückgabe des Klosters. Dasselbe sei lange vor dem Passauer Vertrag in den Besitz der Stadt übergegangen; auch von einer Profanierung könne man nicht sprechen, da seine Einkünfte zu frommen Zwecken verwendet würden. Er sei gern bereit, seine rechtmässigen Ansprüche auf das Kloster gegen jedermann vor dem zuständigen Gerichtshofe zu verfechten.[1] Die Jesuiten übrigens, als ein ganz neuer Orden, hätten am allerwenigsten ein Anrecht auf das Kloster, welches doch für die Jungfrauen der Stadt bestimmt sei. Daher ersuchte der Rat die Subdelegierten durch seine Abgesandten, »sich mit Fortsetzung der kaiserlichen Kommission bei solcher Beschaffenheit ferners nicht viel zu bemühen noch aufzuhalten«.[2] Dieses Ansuchen nahmen aber die Subdelegierten sehr übel auf. Sie warfen den Ratsdeputierten vor, man beabsichtige, sie aus der Stadt »abzuschaffen« und »labefaktiere« dadurch die kaiserliche Autorität. Vergebens versicherten jene, nichts läge ihrer Obrigkeit ferner, als den schuldigen Respekt gegen den Kaiser ausser Acht zu lassen oder seinen Abgesandten vorzuschreiben, wann sie sich aus der Stadt zu begeben hätten; sie hofften aber, dass der Kaiser als ein gerechter Herrscher keinen Reichsstand, der sich auf seine Privilegien und auf sein Recht berufe, ungerechter Weise bedrängen wolle. Im weiteren Verlaufe der Unterredung gingen die Subdelegierten auf die von dem Rat vorgebrachten Punkte näher ein. Den Ausdruck »Profanierung«, der so viel Anstoss im Rate erregt hatte, hielten sie aufrecht, da ja die Einkünfte des Klosters nicht mehr ihrer ursprünglichen Bestimmung dienten. Der Kaiser sei über den Verdacht erhaben, dass er etwas Ungerechtes von seinen Untertanen fordere; sollte dies aber doch der Fall sein, so seien ihre Herren, die Kurfürsten, die letzten, die sich zu seinem Werkzeuge erniedrigen würden. Die Annahme, dass das fragliche Kloster erst nach dem Passauer Vertrage eingezogen sei, bestehe so lange fort, bis der Rat das Gegenteil beweise; das könne er aber nicht, daher habe der Kaiser das Recht, ganz nach Belieben über dasselbe zu verfügen, es also auch den Jesuiten einzuräumen.

Der Rat liess sich indess durch die gebieterische Sprache der Subdelegierten nicht irre machen; er verlangte einen Aufschub der Kommission um drei Monate; er wollte vor allen Dingen Zeit gewinnen. Um jedoch keinen Anstoss bei den Subdelegierten zu erregen, quartierte er die ins Kloster gelegten Soldaten bis auf zwei aus und stellte

[1] Bürgermeisterbuch zum 25. Mai 1630, Acta Com. S. 6 und Akten VIII, 21a.
[2] Acta Com. S. 7.

darin den evangelischen Gottesdienst, so lange die Bevollmächtigten noch in Frankfurt waren, ein.[1] Diese erklärten schliesslich, auf eigene Verantwortung den Aufschub von drei Monaten nicht bewilligen zu dürfen und wiesen den Rat an die Kommissarien. Derselbe schrieb sofort in diesem Sinne an die Kurfürsten von Mainz und Bayern.

Die Subdelegierten setzten inzwischen ihre Einschüchterungsversuche weiter fort. Am 27. Mai verlangten sie bezüglich des Klosters eine »runde, kategorische Resolution mit Ja oder Nein«; würde der Rat noch länger »tergiversieren oder eine verschraubte Antwort geben«, so würden sie dies auch für eine Antwort betrachten und sie der Wahrheit gemäss dem Kaiser berichten. Letzterer sei vollständig über die rechtliche Seite der Streitfrage unterrichtet; er besitze mehr als zwanzig Dokumente, aus denen unzweifelhaft hervorgehe, dass das Kloster erst nach 1552 der Kirche genommen sei. Die Dokumente ergäben auch, dass die letzte Vorsteherin erst 1587, und zwar im katholischen Glauben, gestorben sei, dass sie zugleich bis zu ihrem Tode die unumschränkte Verwaltung über das Kloster gehabt, über dessen Einkünfte verfügt u. s. w., während der Stadt nur das jus protectionis et advocatiae zugestanden habe. Der Kaiser habe aber nicht nötig, diese Dokumente vorzulegen, da er ex officio prozediere, während die Stadt ihre Ansprüche durch Urkunden belegen müsse; sie habe ja Zeit genug gehabt, in ihren Archiven nachzuforschen, denn die kaiserliche Kommission sei ihr schon lange bekannt gewesen.

Inzwischen erhielten die Subdelegierten von Mainz und Heidelberg die strenge Anweisung, da das Recht unstreitig auf Seiten des Kaisers sei, sich durch keine Gegenvorstellungen beeinflussen zu lassen. Die Stadt Frankfurt rühme sich immer ihrer Ergebenheit gegen den Kaiser und seine Kommissarien, aber nicht mit Worten, sondern in der Tat, d. h. mit Verzichtleistung auf das Kloster, habe sie diese zu beweisen.[2] Als nun der Stadtschreiber sich am 2. Juni im Auftrage des Bürgermeisters bei den Subdelegierten melden liess, um eine Abschrift dieses Schreibens zu erbitten, wurde ihm diese verweigert mit dem Bemerken, der Rat solle ihnen sofort durch einen Boten, den sie mit ihm in den Römer schicken wollten, seinen Entschluss erklären; thäte er dies nicht, so würden sie den nächsten Tag abreisen. Einer der Subdelegierten lief sogar dem Stadtschreiber, welcher sich bereits entfernt hatte, nach und stellte ihm vor, welche

[1] Bürgermeisterbuch zum 27. Mai 1630.
[2] [illegible] Com. S. 20 u. 21.

Folgen dieser Ungehorsam nach sich ziehen würde; der Kaiser werde allen zur Messe Fahrenden das Geleit aufsagen, die Stadt blokieren, ihr eine Strafe von 100,000 Thaler auferlegen u. s. w.[1]

Aber trotz aller dieser Drohungen erreichten die Subdelegierten nichts; die Stadt bestand auf dem Aufschub, den sie durch eine nochmalige Petition an die Kommissarien zu erreichen hoffte. In dieser macht sie auf den Widerspruch zwischen den Worten der Subdelegierten und denen des kaiserlichen Mandates aufmerksam. Erstere hatten behauptet, Ferdinand II. sei auf Grund von zwanzig Dokumenten über den Rechtsfall genau unterrichtet, während dieser in seinem Mandate vom 20. August 1629 sage, dass »er unbewusst wäre, wann und zu welcher Zeit eigentlich gedachtes Kloster vom Rat zu Frankfurt eingezogen sei«, wesshalb der Kaiser auch von den Kommissarien einstweilen nur eine sorgfältige Prüfung der Rechtsfrage verlangt habe. Der Mitteilung der angeblichen Dokumente sehe man mit grösster Spannung entgegen. Ebenso unrichtig seien alle Behauptungen der Subdelegierten über die näheren Lebensverhältnisse der letzten Vorsteherin des Klosters. Und während man auch in den unbedeutendsten Streitsachen den Parteien auf Wunsch Aufschub gewähre, wolle man in einer so wichtigen Frage ihr dieses Recht vorenthalten?[2]

Nachdem dieses Schreiben von sämtlichen Advokaten der Stadt begutachtet worden war, sandte man es den Kommissarien und liess jetzt, wie es im Bürgermeisterbuch heisst, »die Sache dem lieben Gott befohlen sein«.[3] Der Rat versprach sich übrigens von seiner Bittschrift wenig Erfolg. Dem Führer der Liga, dem Zögling der Jesuiten, traute er mit Recht nicht die nötige Unparteilichkeit zu. Aber wenigstens wurde Zeit gewonnen; traf von Mainz oder von München ein abschlägiger Bescheid ein, so konnte man ja noch die höchste Instanz, den Kaiser selbst, anrufen.

Die städtische Kanzlei entfaltete jetzt eine fast fieberhafte Tätigkeit. An Strassburg, Ulm, Nürnberg, an ihren Agenten in Wien, an Hoe v. Hohenegg, an den Landgrafen von Hessen und den Kurfürsten von Sachsen, an sie alle schreibt sie zu wiederholten Malen, stellt ihnen vor, dass Frankfurts Sache zugleich alle evangelischen Stände betreffe, und bittet um wohlmeinenden Rat;[4] sämtliche pro-

[1] Acta Com. S. 28.
[2] Acta Com. S. 22—26.
[3] Bürgermeisterbuch zum 3. Juni 1630.
[4] Akten VIII, 22, 25, 26, 34, 40 (22 abgedruckt im Anhang No. II).

testantischen Reichsstädte, sowie Kursachsen und Hessen will sie zu gemeinsamem Vorgehen veranlassen.[1]

Die Schwesterstädte thaten für Frankfurt, was in ihren schwachen Kräften lag. Strassburg suchte durch einen besonderen Gesandten einen vornehmen evangelischen Stand für die Stadt zu interessieren. Zugleich teilten dem Rat Ulm und Nürnberg mit, dass Strassburg einen Städtetag nach Geisslingen ausgeschrieben habe, und forderten ihn auf, einen Deputierten dahin zu senden, damit man gemeinsam über die Abwehr der Gefahr beriete;[2] vor allem aber empfahlen sie, sich mit den protestantischen Kurfürsten ins Einvernehmen zu setzen, damit diese beim nächsten Kurfürstentag persönlich beim Kaiser vorstellig würden.

Diese Versammlung kam Anfang Juni 1630 in Regensburg zu stande. Auch Frankfurt hatte dorthin einen Rechtsgelehrten geschickt. Derselbe übergab der kaiserlichen Kanzlei eine Supplikation, welche über die uns bereits bekannten Vorgänge in Frankfurt berichtet, das Ungesetzmässige in der Forderung der Kommission darlegt und verschiedene Momente zum Beweis dafür anbringt, dass das Kloster schon seit 90 Jahren reformiert sei. Um aber vollständig erschöpfendes Beweismaterial zu liefern, um ferner dem Vorwurf zu entgehen, man habe eine Angelegenheit, welche die gesamte Gemeinde und deren liebe Nachkommenschaft, ja sogar alle evangelischen Stände betreffe, kurzer Hand, ohne reifliches Nachdenken, entschieden, ersuchte der Rat den Kaiser um einen Aufschub von drei Monaten.

Von Regensburg liefen gegen Ende Juli trübe Nachrichten ein; die Jesuiten seien mächtiger als je; einer ihrer Vornehmsten habe sich vernehmen lassen, die Frankfurter müssten ihnen das Weissfrauenkloster einräumen, sie möchten sich sträuben, wie sie wollten.[3] Schleunigst meldete dies die Stadt nach Dresden; sie wiederholte die Bitte, ihr einen der kursächsischen Räte vor Beginn des September, weil dann die dreimonatliche Frist abgelaufen wäre, auf ihre Kosten zu schicken und sich beim Kaiser für sie zu verwenden. Johann Georg sandte auch diesmal keinen seiner Räte nach Frankfurt, instruierte aber seine Gesandten in Regensburg, das Interesse der Stadt wahrzunehmen. Den Kaiser selbst ersuchte er in einem eigenhändigen Schreiben, da das Recht unzweifelhaft auf seiten der Stadt

[1] Akten VIII, 34b.
[2] Frankfurt sandte dahin den Advokaten Dr. Faust.
[3] Akten VIII, 40, im Schreiben der Stadt an Johann Georg.

sei, sie in ihrem rechtmässigen Besitz zu lassen oder die Streitfrage dem zuständigen Gericht zur Entscheidung zu überweisen.[1]

Von vornherein können wir vermuten, dass Ferdinand II. bei der Wichtigkeit der Fragen, die auf dem Kurfürstentag in Regensburg zur Sprache kamen - es handelte sich ja um die Wahl seines Sohnes zu seinem Nachfolger auf dem deutschen Thron, um die eventuelle Absetzung Wallensteins, um die Schlichtung des Mantuanischen Erbfolgestreites u. s. w. — der Bittschrift des Frankfurter Rates nur wenig Zeit und Beachtung widmen konnte. So hatten die Jesuiten, für welche aufs energischste der Kurfürst Maximilian und der Beichtvater des Erzbischofs von Mainz, Ziegler, eintraten, gewonnenes Spiel. Ferdinand hatte ja auf diesem Tage dem Kurfürsten von Bayern in noch weit wichtigeren Fragen, als diese war, nachgegeben. Und so fiel die Entscheidung völlig zu Ungunsten der Stadt aus. Zwar erhielt sie einstweilen keinen direkten Bescheid; aber um die Mitte des November händigte Ziegler, als er auf der Durchreise nach Mainz Frankfurt berührte, dem Stadtschultheissen Johann Martin Baur v. Eiseneck (der sich seit dem Fettmilchschen Aufstand, in dem er eine hervorragende Energie gezeigt,[2] der besonderen kaiserlichen Gunst zu erfreuen hatte) ein Handschreiben Ferdinands ein, in dem dieser sein höchstes Missfallen gegen die Stadt zu erkennen gab, da sie mehrere seiner Reskripte in den Wind geschlagen habe und in ihrer Widersetzlichkeit gegen ihn noch immer beharre, ja sich sogar bemühe, die Stände der augsburgischen Konfession mit in den Streit hineinzuziehen. Bei dem Vertrauen aber, welches er zum Stadtschultheissen hege, hoffe er, dass dieser die Sache wohl in Obacht nehmen und den Rat von seinen »Tergiversationen« ernstlich abmahnen werde, damit die von ihm angeordnete Kommission ohne Verzug zur Ausführung käme.[3]

Dieser Brief versetzte den Rat in nicht geringe Bestürzung. Die darin gebrauchten Ausdrücke von »Widersetzlichkeit« und »Tergiversationen« wollte er nicht ruhig über sich ergehen lassen, und gar erst die Behauptung, dass der Kaiser ihm zu verschiedenen Malen die Herausgabe des Klosters befohlen hätte, war doch vollständig haltlos. In der Stadt wollte man wissen, dass die Jesuiten den Herrscher gegen Frankfurt besonders eingenommen hätten und ihn zu den

---

[1] Akten VIII, 42.

[2] S. über ihn Kriegk, Geschichte von Frankfurt am Main, in dem Abschnitt über den Fettmilchischen Aufstand S. 371 ff.

[3] Akten VIII, 43 und VII, 28 u. 29.

schärfsten Massregeln zu veranlassen suchten. Bitter beschwerte sich über sie der Rat beim Kurfürsten von Sachsen;[1] er solle bedenken, dass, wenn man den Jesuiten in dieser Sache nachgebe, den Evangelischen der Besitz keines Klosters oder Stiftes mehr sicher sei.

In der Stadt erwog man, welche Massregeln man nun zu ergreifen habe, und entschied sich dafür, durch den Rat und den Stadtschultheissen den Sachverhalt der Wahrheit gemäss nach Wien zu berichten. In dem Bericht hebt ersterer vor allem hervor, dass er nur ein Reskript (das vom 30. Nov.) vom Kaiser erhalten habe. Im Gefühl seines Rechts fragt er an, ob man denn die Bitte um Aufschub oder die Bereitwilligkeit, vor jedem ordentlichen Gericht den Prozess zu führen, für »Tergiversationen« oder gar für Widersetzlichkeit auslegen könne; er hoffe vielmehr, dass Ferdinand selbst die Ueberzeugung gewinnen werde, er habe sich auch diesmal so verhalten, wie es sein Amt und Gewissen vorschreiben. Nun erfahre er, dass die Kurfürsten in Regensburg sich vereinbart hätten, in Frankfurt am 3. Februar 1631 zur Schlichtung der religiösen Streitigkeiten einen Konvent abzuhalten, bis zu welchem Termine alle gegen die Evangelischen infolge des Restitutionsediktes schwebenden Prozesse ruhen sollten; so möge das Exekutionsmandat auch gegen die Stadt bis zu diesem Tage suspendiert werden.

Auf dem Kurfürstentage zu Regensburg war nämlich in vertraulicher Weise auch das Restitutionsedikt zur Sprache gekommen; die Drohung des Kurfürsten Georg von Brandenburg, zu den äussersten Mitteln zu greifen, falls der Kaiser auf der strikten Ausführung des Ediktes bestände, hatte die katholische Partei bestimmt, eine Zusammenkunft mit den evangelischen Fürsten zur Verständigung hierüber fürs nächste Jahr anzuberaumen. Letztere fassten dies Entgegenkommen als Geneigtheit auf, ihnen Konzessionen zu machen und den religiösen Hader nicht weiter zu entfachen. Pistorius v. Burgdorf, der aus unmittelbarer Nähe die Gesinnung und Stimmung der leitenden Staatsmänner in Wien beobachtete, zweifelte allerdings sehr stark, ob man auf dem Tage zu Frankfurt den Klagen der Protestanten gerecht werden wolle. Der eine Teil der katholischen Partei, meinte er, habe ihn nur darum vorgeschlagen, um die Lamentanten etwas zu kontentieren, der andere aber wolle sich in dem so hochwichtigen Religionspunkte überhaupt nicht zu Konzessionen verstehen; er selbst thue zwar sein möglichstes, aber da der Reichsvizekanzler unpässlich,

[1] Akten VIII, 44.

und inzwischen die Weihnachtsfeiertage hereingebrochen seien, so habe er noch nicht bei ihm zur Audienz kommen können.[1]

Die nächsten Ereignisse rechtfertigten die Befürchtungen des Agenten. Unter der Hand erfuhr der Rat, dass der Kurfürst von Bayern seine Subdelegierten angewiesen habe, sich wiederum nach Frankfurt zu begeben und sich diesmal nicht abweisen zu lassen. Ulm, Augsburg und Nürnberg wussten jetzt der Stadt nicht mehr zu raten; der Kurfürst von Sachsen vertröstete sie auf den Konvent zu Leipzig, welchen er und der Kurfürst von Brandenburg als Häupter der protestantischen Partei in Deutschland auf Anfang Februar 1631 ausgeschrieben hatten. Sie wollten daselbst sich über die Haltung beraten, die sie in Betreff der Modifizierung des Restitutionsediktes einnehmen sollten. Ausserdem wollten sie auch in Erwägung ziehen, welche Stellung man dem in Deutschland eingedrungenen Schwedenkönig Gustav Adolf gegenüber einzunehmen hätte. Auf diesem Konvent sollten die Frankfurter durch Gesandte ihre Sache vortragen.

Gegen Ende Januar erfuhr der Rat für ganz bestimmt, dass die Subdelegierten des Kurfürsten von Bayern sich nach Mainz begeben hatten und mit den mainzischen Bevollmächtigten in den nächsten Tagen in Frankfurt zu erwarten seien.[2] Der Rat verlangte nun von dem Predigerministerium ein Gutachten über die eventuelle Zulassung der Jesuiten in die Stadt. Dieses übergab sein »einfältig Gutachten und Meinung gehorsamlich«; in der Ratssitzung des 27. Januar wurde dasselbe verlesen. Es ist so charakteristisch für die Befürchtungen, welche die damalige protestantische Geistlichkeit wegen der Jesuiten hegte, dass wir es vollständig im Anhang (No. III) mitteilen wollen.

Die Erklärung der Geistlichen wurde noch unterstützt durch die mündliche Versicherung der vom Rat zugezogenen Advokaten,[3] dass sich die Stadt, wie sich aus einer sorgfältigen Prüfung sämtlicher Dokumente ergeben habe, im rechtmässigen Besitze des Klosters befinde; mit Fug und Recht könne sie daher die Restitution desselben abschlagen; beständen die Subdelegierten dennoch darauf, so solle man ihnen eines edlen Rates Gerechtsame in einer ausführlichen Schrift zu erkennen geben, welche sie zu diesem Zwecke mit grösster Klarheit abgefasst hatten.[4]

---

[1] Akten VIII, 55; der Brief ist vom 25. Dez. datiert.

[2] Akten VIII, 58.

[3] Bürgermeisterbuch zum 25. u. 27. Januar 1631.

[4] S. »Informatio, wie sich die Sachen mit dem Weissfrauenkloster allhier in den Aktis befinden« in Akten V.

Die bayrischen und mainzischen Subdelegierten liessen nicht mehr lange auf sich warten. Den 2. Februar trafen sie wieder ein und übergaben am nächsten Tage den Ratsdeputierten ein vom 8. Oktober 1630 ausgestelltes kaiserliches Exekutionsmandat. Es wurde in der Ratssitzung des 4. Februar »mit gebührender Reverenz, aber nicht ohne sonderbare Betrübniss und Bestürzung« vorgelesen. Ferdinand II. wiederholte darin von neuem seinen Befehl, binnen sechs Wochen das Kloster samt allen Pertinenzien, Registern, Dokumenten den beiden Kurfürsten bei Vermeidung schwerer Strafe auszuliefern, da die Einwendungen des Rates nicht erheblich seien.

Trotz alledem verharrte der Rat in seinem zähen Widerstande; er liess den Subdelegierten sagen, auf die Eingabe vom 30. November habe der Kaiser noch nicht geantwortet, er scheine demnach ihre Bittschrift in Erwägung zu ziehen. Die evangelischen Fürsten träfen jetzt in Leipzig Vorbereitungen über die Beschickung des Kompositionstages in Frankfurt; da würde es aber ein seltsames Ansehen gewinnen, wenn man eben denselben Ort, wo solche »Tractation« anzustellen sei, mit der Exekution des kaiserlichen Dekrets bedrohe; dadurch werde die Alteration bei den evangelischen Ständen gemehrt, das Vertrauen in die Aufrichtigkeit der katholischen Fürsten geschwächt. Mit Rücksicht hierauf hoffe der Rat, die Subdelegierten werden ihre Kommission einstweilen suspendieren; wo nicht, so werde er sich abermals an den Kaiser wenden und dessen endgiltige Entscheidung abwarten.[1] Doch diese erklärten, sie seien jetzt erschienen, nicht um weitläufige Deduktionen zu vernehmen, sondern um die Uebergabe des Klosters durchzusetzen. Man beziehe sich fortwährend auf die Konvente von Leipzig und Frankfurt; auf beide solle man sich aber keine Hoffnung machen, da sie des Kaisers Beschluss doch nicht umstürzen könnten; eine nochmalige Eingabe an diesen werde ebenfalls ganz zwecklos sein; er habe sich ja in Regensburg aufs genaueste über vorliegenden Streit informiert.

Darauf erwiderte der Rat, eine Bemerkung des Kurfürsten von Mainz an die schwäbischen und fränkischen Stände lasse darauf schliessen, dass er in Leipzig den Evangelischen Konzessionen machen werde.[2] Solange möchten sich die Bevollmächtigten gedulden. Die Subdelegierten erkannten nur zu deutlich die Absicht des Rates, Zeit zu gewinnen; sie konnten aber eine sofortige Räumung des Klosters um so weniger durchsetzen, als die vom Kaiser bewilligte Frist von

[1] Acta Com. S. 33.
[2] Akten VIII, 70–74.

sechs Wochen noch nicht abgelaufen war. Was aber nach Ablauf dieser kurzen Frist beginnen? Sollte man der überlegenen Gewalt nachgeben und sich in das Unvermeidliche fügen oder im Gefühl seines Rechtes sich, wie damals Magdeburg, der unbegründeten Forderung mit Waffengewalt widersetzen? Diese Fragen mögen sich wohl damals viele in der Stadt vorgelegt haben. Jedenfalls musste man die sechs Wochen aufs beste ausnützen. Seinen Vertretern auf dem Leipziger Konvent schärfte der Rat dringend ein, bei dem kurfürstlich-sächsischen Directorium und den gesamten anwesenden evangelischen Ständen allerfleissigst um Hilfe und Rat für die Stadt anzuhalten; er sandte ihnen alles auf die Rechtsfrage bezügliche Aktenmaterial und teilte ihnen mit, dass er am 10. Februar feierlichst vor Zeugen von den Notarien einen Protest gegen das Verlangen des Kaisers habe aufsetzen lassen und beabsichtige, a Caesare male informato ad melius informandum zu appellieren.[1] Eine Kopie des Protestes erhielten die Abgesandten, um je nach der Ansicht des Konventes geeignete Veränderungen anzubringen.[2] Inzwischen erwartete die Stadt sehnsüchtig eine Antwort auf ihre Eingabe vom 30. November und schrieb ihrem Agenten, keine Kosten zu scheuen, um sich darüber Gewissheit zu verschaffen, wie ihre Petition bei Hofe aufgenommen worden sei. In seiner Antwort hierauf bemerkte Pistorius, die Eingabe müsste noch bei irgend einem Referenten liegen. Augenblicklich könne er nichts ausrichten, da wegen der Feste und Aufführungen zu Ehren der Vermählung des Thronfolgers die Geschäfte in den Kanzleien ruhten.

Die der Stadt bewilligte Frist neigte sich ihrem Ende zu; da schickte sie am 6. März durch eine reitende Stafette dem Kaiser die Appellationsschrift, der 27 die Geschichte des Weissfrauenklosters betreffende Dokumente beigefügt waren; sie bat ihn, die Schrift gnädigst anzunehmen und sich darüber referieren zu lassen, damit sie in ihrem so klaren, undisputierlichen und vor unvordenklichen Zeiten wohlangebrachten Besitz gelassen und nicht wider den heilsamen Religionsfrieden beschwert werde.[3] Und in der Tat musste die ausserordentlich umfangreiche Schrift den Kaiser, falls er überhaupt der Stadt gerecht werden wollte, von deren Anrecht auf das Kloster überzeugen. In der Einleitung erwähnt der Rat, dass das

---

[1] Akten VIII, 69; VII, 55—60 und VIII, 69 (abgedruckt im **Anhang No. IV**); vergl. auch Bürgermeisterbuch zum 10. Febr. 1631.

[2] Akten VIII, 71.

[3] Akten VIII, 73.

Weissfrauenkloster nicht jetzt zum ersten Male von der katholischen Kirche in Anspruch genommen werde. Bereits 40 Jahre früher (1589) habe der damalige Erzbischof von Mainz, Wolfgang, durch grundlose Behauptungen des Bartholomaeusstiftes veranlasst,[1] das Kloster von der Stadt gefordert. Als aber diese sich dem Kaiser Rudolf II. gegenüber erboten habe, teils durch Urkunden, teils durch noch lebende Zeugen den Beweis zu liefern, dass das Weissfrauenkloster schon vor dem Passauer Vertrag reformiert worden wäre, hätten sowohl der Kurfürst von Mainz als auch der Kaiser die Stadt im ungestörten Besitze des Klosters gelassen, offenbar von deren Rechte überzeugt. Und nun träten auf einmal die Subdelegierten mit der Behauptung auf, der Kaiser habe zahlreiche Dokumente gegen die Ansprüche der Stadt in Händen. Warum verweigere man ihr aber beharrlich die Einsicht in dieselben?

Im Weitern giebt sie einen Abriss der Geschichte des Klosters. Aus den beigefügten Aktenstücken beweist sie zunächst, dass sie schon seit der Stiftung desselben das Patronat und die obrigkeitlichen Rechte im vollsten Umfange besessen habe. So habe dieses der Stadt auch Mahl- und Wegsteuer und Ungeld zahlen und ihr über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft ablegen müssen.

---

[1] Auch diesmal scheint das Stift die Hand im Spiele gehabt zu haben; wenigstens beschuldigte der Rat dasselbe, die beabsichtigte Einführung der Jesuiten in das Weissfrauenkloster veranlasst und thätig befördert zu haben; vgl. Steitz in seinem Aufsatz S. 139 und Anmerkung 10 daselbst. — In den Akten des Bartholomäusstiftes findet sich das über vierzehn Folioseiten starke Gutachten eines Ungenannten an den Erzbischof von Mainz (datiert Mainz, 13. Januar 1629). Ersterer will aus dem ihm zur Verfügung gestellten Aktenmaterial ersehen haben: 1) dass das fragliche Kloster erst nach dem Passauer Vertrag reformiert worden sei, 2) dass dasselbe dem Bartholomäusstifte nach einem im Mai 1281 zwischen beiden Klöstern abgeschlossenen Vertrag zufallen müsse. Es stehe nunmehr zu erwägen, fährt der Verfasser fort, ob »per viam juris ordinariam am Kais. Kammergericht diesen Sachen ihre abhelffliche Mass gegeben werde.« Er selbst spricht sich dagegen aus, »damit sie nicht als Religionssache geachtet werde, wie solches die Reichsstädte auf dem Städtetag zu Speyer und Ulm ohnlängst ermessen haben wollen; zumal dann lites immortales gehalten werden; wer weiss, wie lange die Entscheidung daure, die Gegenpartei würde des beneficii possessionis vel potius retentionis sich meisterlich gebrauchen; ausserdem habe die Stadt sogar den Augenschein damals verweigert; also auf gütliche Unterhandlungen liesse sie sich nicht ein; sie suche nur Weitläufigkeiten. Auch dem Kais. Hofrat werde sie sich nicht unterwerfen; habe sie schon die Kais. Rescripta gering geschätzt, um wie viel mehr werde sie die des Reichshofrats verachten. Die kaiserlichen Kommissarien sollten daher das Anerbieten der Stadt auf ordentliches Recht abweisen; vielmehr müsste ohne jede Rücksicht ex plenitudine potestatis absoluta mit Benehmen aller Ausflucht anderer Information oder ihrer Mitstädte Einraten und Intercession pro-[illegible] auf des Rates Unkosten allein verfahren werden.«

Nun geht der Bericht auf die Zeiten der Reformation über. Der Rat, die Pfleger samt etlichen Kirchen und Klöstern traten der neuen Lehre bei; da folgte ihnen auch das Weissfrauenkloster. 1535 bekannte sich die Priorin Catharina Merfelderin gleich anderen Konventualschwestern zur Augsburgischen Konfession; die Klostergefälle wurden seitdem vom Rate für wohltätige Zwecke verwendet; jeder der Jungfrauen wurde es freigestellt, das Kloster zu verlassen und zu heiraten; seit dieser Zeit hatte keine katholische Oberin dasselbe mehr inne. Sieben Jahre später richtete der Rat in demselben den Gottesdienst nach der Augsburgischen Lehre ein, wie er bis 1630 noch bestand. Er war dazu vollständig berechtigt nach dem Reichtagsbeschlusse, dass jedweder Stand die Religion und die dem Gottesdienst angehörigen Sachen so bestellen solle, wie er es gegen Gott und den Kaiser zu verantworten sich getraue. Zwar blieb die ehemalige Oberin bis zu ihrem Tode, der erst 1588 erfolgte, noch im Kloster, aber nur auf ausdrücklichen Wunsch des Rates, um die Einkünfte desselben zu verwalten und der Sache der evangelischen Lehre besser dienen zu können. Die Subdelegierten behaupteten nun, fährt der Bericht fort, dass sie bis zu ihrem Lebensende die klösterliche Tracht beibehalten habe. Der Rat bestreite dies entschieden; aber selbst dies zugestanden, dürfe man daraus auch folgern, dass sie in der katholischen Lehre bis zuletzt verharrt habe? Das Kleid mache doch nicht den Mönch, sondern das Bekenntnis;[1] damals hätten ja viele, obgleich sie aus der katholischen Kirche austraten, ihre Klostertracht doch nicht abgelegt. Wie sehr aber und wie lange schon die Merfelderin der protestantischen Lehre zugethan gewesen sei, ergebe sich deutlich aus ihrem beigefügten Testament.

Abgesehen von allem diesem sei die Stadt seit 40 Jahren in unangefochtenem Besitz des Klosters gelassen worden; mithin komme ihr jetzt das Verjährungsrecht zu gute.

Zum Schlusse bemerkt die Stadt, dass, wenn das Kloster trotz all dieser Gründe der katholischen Kirche ausgeliefert werden sollte, es dann nur seiner ursprünglichen Bestimmung der gottseligen Auferziehung und Pflege erkrankter Bürgerstöchter wieder zurückgegeben werden dürfte nach der päpstlichen und kaiserlichen Verfügung, dass die abgeforderten Klöster von keinen andern, als den der Fundation gemässen Personen besetzt werden sollen. Die Jesuiten, als ein ganz neuer Orden, hätten also am wenigsten Anspruch auf dasselbe.

Somit gebe sich die Stadt der Hoffnung hin, dass der Kaiser das Verfahren gegen sie bis zum Konvente zu Frankfurt, beziehungs-

---

[1] Habitus non facit monachum sed professio.

weise bis zu einer allgemeinen Reichsversammlung verschieben oder die Entscheidung über die Rechtsfrage dem kaiserlichen Kammergericht zu Speyer anheimstellen werde.

Schon vor dem 23. März war diese Eingabe an die kaiserliche Kanzlei in Wien gelangt, doch versprach sich auch davon Pistorius v. Burgdorf keinen Erfolg. Er wolle zwar sehen, schreibt er, dass den Sachen gebührlich abgewartet werde, aber er müsse leider täglich erfahren, dass, wenn in Religionssachen etwas vorkomme, es allezeit wider die Evangelischen auszuschlagen pflege.[1]

Es ist dies das letzte Schreiben, welches wir über die Angelegenheit haben. Weder in den Bürgermeisterbüchern[2] noch in den Akten des Weissfrauenklosters befindet sich irgend eine weitere Notiz. Doch lässt sich dies unschwer durch die so plötzlich veränderte politische Lage erklären. Inzwischen war Gustav Adolf siegreich in Deutschland eingedrungen. Die Schlacht bei Breitenfeld stürzte das stolze Gebäude der kaiserlichen Macht über den Haufen. Der grösste Teil Deutschlands lag jetzt den Schweden offen. Ihr König führte seine Truppen im Triumphzuge bis an den Rhein und Main; die kaiserlichen Kommissarien, die Kurfürsten von Mainz und Bayern, deren Länder von den Schweden besetzt wurden, mussten flüchten; ihre Gedanken waren jetzt auf ganz anderes als auf die Ausführung des kaiserlichen Mandats gerichtet, und in der Hofburg zu Wien, wo man schon um den Bestand der habsburgischen Macht bangte, hatte man auch Wichtigeres zu thun, als auf die Ausführung des Exekutionsediktes zu dringen; man fand nicht einmal Zeit, die Eingabe der Stadt zu beantworten.

Am 17. November stand das schwedische Heer vor der Stadt Frankfurt, und wenn diese ihm schliesslich ihre Thore öffnete und dem König Gustav Adolf Treue schwor, so mochte ihr diese Eidesleistung wohl durch die Erwägung leichter geworden sein, dass sie

---

[1] Akten VIII, 75.

[2] Man müsste denn etwa folgende Stelle heranziehen (zum 12. Juli 1631): Als ehrngedachter herr schultheiss ferner anbracht, demnach man dieser tagen vernommen, dass die prediger alhier in ihren predigten noch einen weg als den andern mit heftiger anziehung der ordens personen fortfahren, welches bei jetzigen zeitten und sonderlich bei bevorstehenden compositiontag allerhandt beschwerliche angelegenheitten vervrsachen möchte, als stehe zu bedencken, ob ihnen solches nit zu vntersagen vnd sie darvon abzustehen ernstlich zu erinnern — soll man solches also durch die hern scholarchen effectuiren lassen. — Darauf wurde den Predigern angedeutet (Rathsprotokoll 1631), »dass sie sich bey instehendem compositiontag des hitzigen anziehens der ordens personen mässigen«.

lediglich der Dazwischenkunft der Schweden die günstige Wendung ihrer Sache zu verdanken hatte.

Mit banger Spannung hatten die Kapuziner in der Stadt Frankfurt die Erfolge der schwedischen Waffen beobachtet; sie fürchteten, dass der Rat die veränderten Zeitläufe ausnutzen und sie wiederum aus der Stadt, in welche sie ja nur infolge kaiserlicher Drohungen Einlass gefunden hatten, ausweisen würde. Ihre Besorgniss stieg, als Gustav Adolf am 30. August 1632 die geistlichen und weltlichen Güter, die in Frankfurt seinen Feinden gehört hatten, der Stadt zum Geschenke machte.[1] In ihrer Bedrängniss wandten sich die Mönche an den Kapuziner Josef, den bekannten Vertrauten Richelieus, der auch in der Tat zu ihren Gunsten beim Rat intervenierte,[2] freilich ohne Erfolg. Am 13. Juni befahl dieser den Kapuzinern, da sie »hinter dem Rate in die Stadt eingeschleift seien«, dieselbe sogleich zu verlassen und ihren Stab weiter zu setzen, wozu ihnen, wie er nicht ohne Hohn hinzufügte, das eben abgehende Marktschiff gute Gelegenheit biete. Alle ihre Proteste halfen nichts; noch am selben Vormittag mussten sie den Antoniterhof räumen; unter Bedeckung begaben sie sich an den Main, von dort brachte sie das Marktschiff nach Höchst. So hatte sich die Stadt durch ihre kluge und entschlossene Haltung glücklich der Orden, welche ihr nach dem Restitutionsedikt aufgezwungen werden sollten, erwehrt.

---

## Urkunden.

### No. I.

**Bericht vber jetzigen der h. reichsstadt Franckfurt befindlichen zustand.**

Demnach im vergangenen 1628. jahr gegen der statt Franckfurt durch allerhand vnbegründtes angeben und zulagen respective bei der röm. key. mayt. unserm allergnädigsten herrn, so dann dem herrn kurf. zu Mentz die capuziener vff erhaltene key. resolution so weit durchgedrungen, dass sie ohne zuziehung des raths einen in der statt gelegenen vnd dem rat zum burgerrecht verhafftteten Anthoniterhoff nit allein ohnrechtmäsig an sich gebracht, sondern auch ipso facto occupirt vnnd demnach sich als einen in Franckfurt zuvor vnerhörten vnndt darinn zu einiger zeit nie eingeführten orden wider herkommene stättische freyheit eingetrungen, haben daruff dieselbige nit allein vor sich (wie man vorher genugsam besorgt vnd angezeigt) bereits allerley wider das evangelisch exercitium, confession vnnd ministerium hoch-

---

[1] Steitz S. 142.

[2] Näheres hierüber bei Steitz S. 141—144.

gefährlich zu movieren angefangen, sondern es haben auch furters nach der ostermess dieses 1629. jahrs zween der andern franciscaner münch die herrn burgermeister angeloffen vnnd vff vorzeigung ihres ordens prätendirten befelchs oder commission also bald ein endliche resolution erfordert, ob man ihnen inn güte die franckfurtische evangelische hauptkirch wolt einräumen, widrigenfalls vff ihre mayt. vnd andere mächtigere mittel sich beziehend (gestalt auch seithero verlauten wollen, dass sie baldt durch andere dem rath werden zusprechen lassen). Mann hat ihnen aber damahls angezeigt, dass sie diess orts nichts zu suchen, in massen denn weit vber hundert jahr hinaus diesse kirch schon gäntzlich in des raths handen vndt alleiniger bestellung, auch ohne das lang vorm Passawischem vertrag reformirt gewesen. Diesem nach kompt man nun ferners inn glaubliche erfahrung vnnd vertrawliche nachricht, dass vnter andern diesser zeit am key. hoff sich inn ziemlicher anzahl erzeigenden competitorn (welche hin vnndt wider vorab die bey den evangelischen ständen befindliche kirchen und klöster gleichsam wie vacirend in possess zu ziehen sich bearbeiten), wenigers nit auch die jesuiten an der statt Franckfurt ihr heil versuchen vnnd so viel erlangt haben, dass sie zu eingang und gegen den 16. einstehenden monats Julij novi in Franckfurt introducirt werden, mit verlauten, dass Chur-Mentz sampt dem apten zu Fulda vnndt einem graven von Manterscheidt als commissarij dieses werck verrichten solten.

Nun ist zwar dem rath noch nichts zugeschrieben worden; so ist auch ausser deren noch im alten standt begriffener münchsklöster einig kirch oder closter in der statt nit befindlich, so nicht dem rath und gemeiner statt wegen allein zugehörig vnd vber das auch vorm religion friedten schon reformirt gewesen, hingegen kein rechnung zu machen, dass von den catholischen inn der statt den jesuitern ichtwas abgetretten werden solte, sondern vielmehr dieses vermerckt worden, dass sie, jesuiten, ein zeit her vmb der statt zugehörige kirche und closter zur weisen frawen genent herumbgangen, es besichtiget und dahin ihr intent gerichtet haben. Weil aber die umbstände gehörtermassen so ferr nunmehr aussgebrochen vnndt ruchtbar worden, mann auch die nachricht hat, dass berührte key. commission schon vorhanden vnnd in der nähe seye, vnd dann dieser zeit je lenger je mehr der stylus gebraucht, dass die ständ vnd stätte unvorsehens mit solchen expeditionen vberrauscht, als denn wann man mit rath vnd beystandt nit gefast, starck vff resolution oder execution getrungen vnnd gar schwerlich, wann also fureylende abordtnung angestelt, das werck zurückgesetzt vnd eine geraume zeit sich vff die vorher vmbgeruste propositionen zu informiren zu bedencken, auch vnter sich selbst vnnd mit andern zu berathen erlangt werden mag, wie das schon also mit verschiedenlichen stetten, sonderlich in puncto religionis vndt zwar etlicher ortten mit hochstbeschwer- vnd gefährlichen eventibus ist practicirt worden.

So ist E. E. rath der statt Franckfurt (alss welcher ohne das erst newlicher zeitt vber bievorige so lang jahr her erlittene schäden vnd erschöpffung an gemeiner statt renten vnd deren wenigen, aber fast zu grund verderbten graffschaften mittels einer feindlichen apparentz deren vff vndt an der statt jüngster, gegen die ostermess angestelter blocquierung zu einer beharrlichen monatlichen contribution bezwungen, darab der statt eusserster vntergang vndt verderben dependiert vnndt bey ihrer mayt. an solcher dem herrn general Collalto committirter ordonantz biss noch ichtwas dardurch diesem vnheil remedirt nit hat erlangt werden mögen) umb so viel mehr sorgfeltig vnd inn schweren gedancken begriffen, wie dannoch dieser des h. reichs vorhero inn ziemlichen standt, sonderlich aber jederzeit biss noch in gehorsambster devotion verbliebener wahl- vnnd handelstatt dergleichen imminirende grundverderbliche desolation vnnd zerüttungen bey dero religion regiments vnd hergebrachten freyen standswesen abgewendet vnnd vorkommen werden mochten.

## No. II.

**Frankfurt bittet den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen um seine Verwendung auf dem nächsten Kurfürstentag.**

Durchlauchtigster Churfürst, E. Churf. Dt. seindt unsere vnterthenigste, willige dienst besten fleisses vnd vermögens zuvor.

Gnädigster Herr! Was ahn Ewr. Churf. Dht. sub dato d. 29. Jan. wir wegen besorgender introduction der jesuiter in hiesige statt vnderthänigst gelangen zu lasen gemüsiget worden, desen werden Ewr. Churf. Dht. noch in gnädigstem eindencken sein.

Ob nun zwar Ewr. Churf. Dht. dem evangelischen wesen zu gutem gnädigst erschienen vnd durch dero bewegliche vnd wohlmeinende Churf. intercession ahn dess herrn ertzbischoffen zu Mayntz, vnsers auch gnedigsten herrn, Churf. Gnd. etc. sich der sachen mit christrühmlichem eifer ahngenommen vnd wir die feste hoffnung dabey gehabt, es solten Ewr. Churf. Dht. so wohl begründete intercession statt gefunden haben vnd vns darwider ferner nicht zugesetzet worden sein, so haben sich doch nechst verschienenen sontag abents höchstgenanter Ihrer Churf. Gnd. zu Mayntz, wie auch Ihrer Churf. Dht. in Beyern subdelegierte alhier befunden, sich so balden ahngemeldet vnd den folgenden montag vnsern abgeordneten ein keys. schreiben vberraichet, davon copia hierbey eingeschlossen. Dieweiln wir aber einmahl dz darinnen begriffene weysen frauwen closter beweysslich bey 300 jahren hero in vnsrer administration vnd pflegschafft gehabt vnd dasselbe von vnsern mittburgern zue zeitten fürnehmlichen für ihre kinder erbauwet vnd gestiftet worden, zu deme die zur zeitt der religionsverenderung darinnen gewesene jungfrauwen vnd matrin (mater) sich sehr balt zum evangelio bekennet, ihren habit abgeleget vnd sich dem evangelischen wesen incorporiret, also gar das in ão 1542 ein evangelischer prediger zur selbigen kirchen verordnet vnd solches exercitium biss dahero erhalten vnd confirmirt worden, wie dan ebenmäsig noch bey guten lebzeytten der ersten reformirten jungfr. andere mehr reformirte (wie deren eine noch im leben) hinnein genommen worden vnd biss auff diese stundt mit surrogation vnd vnderhaltung etlicher vornehmer weibspersohnen continuirt wirdt, also wir vielmehr dem Passauischen vertrag vnd religionfrieden gemäss als deme zu entgegen ahngedeutes closter possidiren; inmasen den auch ihre keys. maytt. Rudolphus II. höchst lobseligsten eindenckens auff vnserm im jahr 1590 zugefertigtem allerunderthänigstem bericht vnd zu rechtlicher aussführung beschehenes erpieten seithero ferner nichts ersuchen, sondern die damahls angestelte commission wiederumb nunmehr in dz 40. iahr ersitzen lasen; vnd weiln bey selbiger commission Ihre Churf. Gd. zu Mayntz cläger vnd dem angeben nach der fürnembste interessent gewesen, darzu dieses itzige keyserliche rescriptum auff den verstorbenen Churf. zu Mayntz hochlöblichsten eindenckens, vnd nicht auff itzige, Ihre Churf. Gd. gerichtet; vnd vber dieses alles der jesuiten handlungen ia vberall vnd noch darbey dieses bekant, dz gleichwol die Erb. stätte gerechtigkaitten vnd privilegia haben, dz ihnen keine einwohner, burger oder beyssassen, so nicht annemlich, vber vnd wieder ihren willen auffgetrungen werden mögen; inmasen dan diese statt darüber in specie privilegirt; weisets auch das im h. reich publicirte kayserliche mandatum selbsten auss, da ia wz von geistlichen gütern zu restituiren (desen man aber dieses fals zu recht wol gesichert) solches denjehnigen, denen es entnommen, wiederumb vnd also mitt nichten den jesuiten, als welche ia zur zeitt des religionfriedens in Teutschlandt noch vnbekant gewesen, eingeraumet werden solte, vnd wir ieh nicht gern dem gass[illegible]

wesen, bevorab in dieser der keyss. wahl vnd anderer vmbständt halben vberall bekanten statt, etwz prejudicirlichs gestatten, sondern demselben, so viel nur immer müglich, durch gepührende mittel gerne vorkommen wolten.

Als haben Ewr. Churf. Dht. wir dieses alles vnderthänigst berichten vnd darbey hochfleissigst erpitten wöllen, Ewr. Churf. Dht. gnädigst geruhen wolten, vns nach so gestalten sachen mitt hochvernünftigsten raht und hülff zu erscheinen vnd etwan bey bevorstehendem Churf. collegialtag die sach auss christrühmlichstem eyfer dahin vermitteln helffen, darmitt vnsere statt mit introducirung der jesuiten vnd andern dergleichen neuwerungen verschonet bleiben mögte, wie wir dan diese meynung ongefehrlich den anwesenden hn. subdelegirten noch anheutt zu erkennen zu geben, als auch auff allen fall zu ordenlichem rechten, wie auch ihrer keyss. ma. allerunderthänigsten bericht erpietig zu machen vnd dabey zu bestehen, so viel immer müglich, entschlossen seindt; auch den erfolg Ewr. Churf. Dht. vnverlengt ferners vnderthänigst berichten wollen.

Thun darmit E. Churf. Dt. gottlicher allmacht zu bestendiger, langwüriger gesundtheit vnd aller Churf. prosperitet, dero aber zu beharrlicher Churf. Gd. vns vnd gemeiner statt vnterthenigst empfehlen.

Datum den 25. May ao. 1630.

## No. III.

### Gutachten der evang. Prediger über die Einführung der Jesuiten.

Wohledle, gestrenge, veste, auch ehrnveste, hochgelerte, fürsichtige, wohlweysse, grossgönstige, gepietende herrn.

Demnach wir nunmehr etlich mahl vernommen, welchermassen die Jesuwider gantz vnberuffen wider E. Gestr. vnd E. F. W., auch einer gantzen christlichen gemein willen, vndt mit gewalt allhie sich einzudringen begeren, alss haben denselben wir desswegen vnser einfältig gutachten vndt meinung gehorsamblich zu vbergeben nicht vnderlassen können, der gäntzlichen hoffnung, obwohl E. Gestr., auch E. F. W. für sich selbsten vndt ohne vnser errinnern ihr tragendes hohes ampt diesses orts wohl zu gemüth führen vndt ihme nachkommen werden, so werde doch denselben vnsre billiche sorgfalt in dieser wichtigen sachen nicht zu wider seyn. Vndt halten wir sämptlich darfür, damit wir es kurtz begreiffen, dass die einnehmung der Jesuwider ohne höchsten nachtheyl der hiesigen christlichen kirchen, dess löblichen weltlichen regiments vndt dann dess privat- und hausswesens nicht geschehen könne.

Belangend erstlich die kirche, seyn die Jesuwider die aller grewlichste reissende wölffe, so irgend in der welt zu finden seyn, also welche sich nicht schämen offentlich zu schreyen vndt zu schreiben, dass man den religionsfrieden zu halten nicht mehr schuldig seye im h. römischen reiche, also dass sie nunmehr ihr intent vndt mörderische wolffsart nicht begehren, wie vorhin, zu vertuschen. Dahero, wann sie solten einkommen, das erste wehre, dass sie sich in die häusser ihrer gewohnheyt nach einschleichen, den leuten verführische lehr einbilden, aller handt vnerfindliche calumnien wider die reine evangelische lehrer privatim vndt in offentlichen predigen aussgiessen, hingegen die gebuhrende widerlegung auss gottes wort nicht geduldem würden, oder daher vrsach vnd gelegenheit nehmen, die reine lehrer, [illegible] ihnen das maul nicht stopffen liessen, wie sie es auch nicht thun können, [illegible] Ein trawriges exempel hat man, anderer stätte zu geschweigen, an

der christlichen gemein zu Augspurg, da diesse einkömlinge durch ihr unabläss ig anstifften die evangelische prediger zur statt hinaussen practiciret; zugeschweigen der falschen wunderwercke, deren sie sich beruhmen, vnd wohl meuchelmörder, als den umb angestiffter pulververrätherey halben in Engellandt hingerichteten Garnetum[1]: vndt andre für märterer und wunder männer fälschlich auffwerfen, die leute dardurch zu verführen. Vnd das ist das vornembste, welches wir wohl etwas weiters aussführen köndten, weil diesse wölffe nur darumb kommen, dass sie stehlen und rauben (Joh. 10)., dass sie keineswegs einzulassen, sondern vielmehr von dess herrn Christi schaffstall wegzuweissen seyn.

Was das weltliche Regiment anlanget, wie vberauss hochschädliche leute die Jesuwider seyen, ist aus ihrer eigenen lehr, die sie offentlich und ohne schewe vor der weltlichen obrigkeyt führen, handgreifflich zu vernehmen, welche so gottloss und auffrürisch ist, dass nicht allein ihre glaubensgenossen selbsten, nemblich auffrichtige papisten, dieselbe in offenen schrifften widerlegen, sondern auch ihre der vornembsten Jesuwider hievon aussgegangene vndt gedruckte bucher, alss des Bellarmini, Francisci Soarez, Antonji Sanctarelli vndt anderer, von der ganzen universität zu Paris offentlich alss gottloss verdampt und verbotten, theils auch gar verbrennet werden. Dahero dann die Jesuwider vndt ihre discipel diejenige redliche papisten, welche ihr gewissen vnd pflicht gegen der obrigkeyt besser bedencken vndt ihnen nicht gleich beyfall geben wöllen (so sie auss verachtung politicos nennen, wann sie gleich geistliche oder ecclesiastici seyn), nicht für christen erkennen oder passiren lassen wöllen.

Sie lehren auch in ihren buchern vnd blewen es sonderlich der jugend in ihren schulen ein, dass die vnderthanen nicht schuldig seyen, einer evangelischen obrigkeyt, so sie ketzersich nennen, gehorsam zu seyn; ia dass ein ieder auch gehuldigter vnderthan seinen könig, sein fürsten, burgermeister oder andere obrigkeyt mit schwerdt, wasser, fewer etc. oder auch heimlich mitt gifft umbbringen soll und möge, wann er nur zuvor apud viros eruditos et graves, daz ist bey ihnen den Jesuwidern, sich raths vnd anleitung erholet, wie solches auch die exempel aussweyssen, dass sie mit diesser ihrer auffruhrischen mordlehr hohe potentaten vnd andere personen durch andere vmbs leben gebracht vndt theils zu bringen sich vnderfangen. dahero sie dann auch an vornehmen päpstlichen örtern, welches wohl und fleissig zu mercken, ihrer auffrührischen lehr vnd erweckten vnruhe halben seyn ab- vndt aussgeschaffet worden. Sonsten lehren sie auch, dass sie einig vndt allein ihrem papst vndt keiner weltlichen obrigkeyt vnderworffen, wie sie sich dann vernehmen lassen, dass sie auch nach ihr. kay. may. unserm allergnädigsten herrn, nicht zu fragen hetten; ja es schreibet der Jesuwider Crasswel: Si imperator vel rex haereticum favore prosequatur, ipso facto regnum amittit: Wann ein kaysser oder konig einem ketzer (also nennen sie alle evangelische christen) eine gnade erzeige, so hab er sich des reichs verlustig gemacht. So geben ihnen den Jesuwidern ihre eigene glaubensgenossen in ihren offentlichen schrifften diesses lob, wo sie einkommen, dass sie ihnen kein gewissen machen, durch schmeichlerey vnd rottirungen ihnen ein anhang zu machen vnd alles dahin zu richten, damit sie ihre eigene societät erheben vnd sich dermassen stercken, dass sich ein jeder fur ihnen furchten musse vnd niemand widerstand thun dörffe; zu welchem ende sie sich aller orthen das regiment vnd form der policey zu verendern befleissigen, damit sie mit der zeyt das regiment nach ihrem sinn vnd wohlgefallen bestellen. Wann dann, grossgönstige gepietende herrn, die Jesuwider sich gantz practicirisch in alle weltliche sachen einflicken, alss

[1] Die bekannte Pulververschwörung des Jahres 1605; der Jesuitenmissionär heisst Gerardus.

möge E. Gest. vndt E. F. W. wohl vndt reifflich erwegen, was grossen eingrieffs vnd gefährlicher enderungen sie sich in dem bisshero löblich und friedlich administrirten regiment zu befahren vndt ob sie die Jesuwider sich nicht eins nach dem andern alss sonderlich der censur der bücher, der verwaltung der kasten vnd spitals vnd andern vnder dem schein der geistlichen güter, der rathswahl vnd einnehmung päpstischer personen in die rathstellen vnd dergleichen mehr, vngeachtet alles widersprechen mitt gewalt, da sie sollten platz haben, begehren würden.

Was furs dritte das gemeine hausswesen betrifft, ist leyder zu besorgen, wenn sie sollten eingelassen werden, es wurden viel bürger, weil sie schul halten und ihnen durchaus solches nicht verwehren lassen, ihre kinder zu ihnen schicken, davon E. G. vnd E. F. W. wie albereit hiebevor schrifftlich errinnert, kurtz halben dahin vns referirende. So weiss mann, wie sie die einfeltige leute in der beicht umbführen, was sie ihnen manchmals einbilden, was sie fur eine sondere lugenkünst, aequivokation genandt, haben, gebrauchen vnd andere lehren, dass bey denselben einer christlichen obrigkeit fast unmöglich, rechten gehorsam bey den vnderthanen zu erhalten, dahero auch ihre glaubensgenossen selbsten von ihnen schreiben: der proces, den die Jesuwider führen, sey zu allgemeiner empörung gerichtet; zugeschweigen, dass sie gewerb vnd commercien an sich ziehen, auch handweiksleuten vnd der gemeinen bürgerschaft grossen schaden vndt eintrag an ihrer nahrung zu thun pflegen. Vnd ob man wohl gedencken möchte, man köndte sie besser im zaum halten, so weissen doch die exempel ein anders aus, dass sie vngeachter einiger obrigkeyt mitt gewalt durchzudringen pflegen. Dass auch bishero die Jesuwider nicht aller orten so geschwind gefahren, dessen zeigen sie selbsten in ihren schrifften diesse vrsach an, dass mann ein zeitlang den mantel nach dem wind hencken und sich in die zeyt richten musse; man hab aber bisshero genug, genug zugesehen vnd temporisiret: nun sey es zeyt, die ketzer (evangelische) zu vberfallen vnd vnderzudrücken, auch leib vnd gut vnd alles daran zu setzen.

Diessem allem nach gelanget an E. G. vndt E. F. W. vnser tragenden ampts halben sorgfeltiges errinnern vnd demütiges, gehorsames bitten, sie wollen sich in diesser hochwichtigen sachen alss vnerschrockene, auch trewe pfleger vndt seugammen der chr. kirchen erzeigen vndt diessen grewlichen wölffen keinen vnderschleiff noch den geringsten platz allhier gestatten, vnd wird hierinnen der liebe getrewe gott E. G. vnd E. F. W. rechten frewdigen muth, verstand vndt weyssheyt gnädiglich verleyhen. Der wölle auch unser kirch vnd gemeine vnder seinen vätterlichen gnadenschutz wider die Jesuwider vndt alle seine feinde nehmen. Dessen väterlicher protection E. G. vnd E. F. W. vnd dero vns zu beharrlichen sondern gunsten gehorsames fleysses befehlende

E. Gestr. vndt E. F. W.
Gehorsame sämptliche evangelische prediger
Henricus Tettelbach SS. Th. D.
M. Eberhardt Klein.
M. Henricus Latomus.
Georg Wolfgang Hohenhauser.
M. Franciscus Arnoldi.
M. Ludovicus Pauli.
M. Johannes Bruderus.
M. Johannes Hartmannus Gross.
Johan. Michael Platz.
M. Jeremias Klein.
Christianus Gerlach.

## No. IV.

**Schedula protestationis et provocationis.**

Euch den kaiss. notariis vnd gegenwertigen zeugen giebt E. E. rath hiemit zu vernehmen, wass massen von des R. kaiss. auch zu Hungarn vnd Boheim kön. maitt. vnserm allergnädigsten herrn in der kaiss. commissionssach, dass weisen frauen closter alhie betreffendt, wieder vor Ehrng. rath ein kaiss. decret sampt daruff zugleich ertheilten executorialn, beide underm dato Regenspurg den 8. octobr. ao. 1630 erkant vnd aussgefertiget, durch dero hochwürdigst. vnd durchleuchtigsten fursten vnd hern, hern Ansshelm Casimirr, ertzbischoven zu Mentz, dess h. romisch. reichs ertzkantzler, vnd hern Maximilian, pfaltzgraven bey Rhein, hertzog in Obern vnd Nidern Beyern, beder churfursten, als hochansehlichen kaiss. commissarien, vnserer gest. churf. vnd herrn, hoch vnd wohlansehnlich subdelegirte churf. officianten vnd räthe mitwochens den 2. dieses monats Febr. seinem, des raths, deputirten insinuirt vnd den folgenden donnerstag zu rath verlessen worden nachvolgenden inhalts. (Folgt das Dekret.)

Durch welche erkantnussen dan E. E. rath wegen gemeiner statt sich gantz höchlich beschwert befindet, immassen zum wenigsten craffs vnd inhalts deroselben so viel zuvernehmen, das in erwegung deren dabey angezogener i. k. maitt. eingeschickten acten Em. Em. rath nicht allein sein einwenden, sondern zugleich auch dass closter mit seinen pertinentien abgesprochen, solchs den catholischen oder, wie es hernachen einssmals auch in decreto gesetzt, den verordtneten kaiss. commissarien oder deroselben gewalthabern alss baldt abzutretten und einzuantworten vferlegt, so dan daran zu sein, damit solchs also würcklich ervolge, höchsternanten h. k. commissariis, auch E. E. rath selbsten bey vermeidung schwerer straffen ist anbevohlen worden.

Da doch Em. E. rath noch nicht bewust, was fur acta ir. k. maitt. eingeschickt, ab deren erwegung die angedeudete rechtliche schuldig- vnd nottwendigkeit der anbevolenen abtrett- vnd einantwortung sich befundten, geschweig dass ihme dessen ettwas communicirt, er daruber gehort vnd seine rechtliche notturfft furgebracht vnd eingewendet worden, noch er diselbige also füglich furbringen vnd einwenden können, wie auch niemandt von den angedeuteten catholischen, welchen dass closter (wie i. k. maitt. sehr vngleich ist berichtet), so lang nach dem Passauischen vertrag eingezogen vnd profaniret worden seie, vndt deme dannenhero als spoliato solchs itzt mahls wiederumb restituirt vnd abgetretten werden solte, biss vf dato Em. E. rath im wenigsten benant, noch ichtwass anderss. als dass es den jesuiten vom pabst zu Rohm vnd i. k. m. vor diesem assignirt vnd gegönnet seye, eröffnet worden.

Inmassen dan allerhöchstg. k. maitt. in deren am 24 maji negstverwiechenen 1630 jahrs insinuirter k. commission selbsten allergst. zuerkennen giebt, dass ihro, ob dem empfangenem bericht nach mit des closters occupation sichs also verhalte, vnwissendt sei.

Derowegen sie dan gnugsame nachrichtung vnd information bey der statt Franckfurt einzuziehen bevohlen, allda aber (Es. E. raths wissens) dergleichen gar nichts erkundigt noch sichs also, wie nunmahls gesetzt, befunden oder je von solcher information ihme dem rath einige communication, seine gegennotturfft vnd bewehrliche rechten darwieder einzubringen, nie wiederfahren ist.

Gleichwohl E. Er. rath durch abgehörte also harte vnd geschwinde aberkantnuss danebens angedeute execution, auch comminirte hohe bestraffung einsmahls vfs

höchste gravirt worden vnd (anitzt fernerer special gravaminum zugeschweigen, so gehöriger orten vnd zeit deducirt werden sollen) noch mehrers gravirt zu werden sich hochlich besorgen muss, wo nit die fernere fortsetzung dieser commission, execution, bestraffung vnd desswegen weitere erkantnuss vnd verordtnungen durch einwendung deren diessfals in rechten zulässiger remedien vorkommen werden solte, vnd also wie geneigt er, der rath, sonsten ist, allerhöchsternandter k. m. in allen müglichen billichen dingen mit aller vnderthänigstem gehorsam bester gebuhr entgegen zu gehen, gleichwohl verantwortlicher weiss sich zu beruhrter parition nicht bequemen kann, sich auch desswegen nothwendiglich verwahren muss.

Wan aber die kaiss. rechten vnd constitutiones selbsten in solchen fällen vnderschiedliche mittel vnd darunder auch dass remedium provocationis a caesare male informato ad melius informandum vfs wenigste ad effectum suspendendi executionem, donec de veritate caussae plenius cognoscatur, anhanden geben.

Darumben denen obangedeuten vnd ferneren beschwerden zubegegnen, als hatt E. E. rath kein vmbgang haben können, seiner pflichten vnd gemeiner statt notturfft halben erstberührtes mittel an die handt zu nehmen vnd thut demnach, jedoch in allertiefster demuth vnd vorbehältlich der k. maitt. allerhöchstgeehrter authorität, reputation vnd hochheit von vorg. decret vnd executorialn hiemit in allerbester form, wie das von rechts vnd herkommens wegen zum besten vnd cräftigsten immer bescheen soll, kan oder mag, prouociren an mehr hochstgenante k. maitt., vnsern allergnädigsten herrn, vnd wo dise sach ihrer art vnd eigenschafft nach hingehörig ist; gemuths vnd meinung, nicht deroselben k. allerhöchstgeehrter authorität vnd jurisdiction in einigen disputat zu ziehen, sondern vielmehr, als vorberürt, summo ejusdem s[ae] Cesareae m[tis] itemque augustissimi consilii aulici honore semper salvo, vrsachen anzuzeigen vnd ausszufuhren (darzu sich E. E[r]. rath auch hiemit alle in solchen fallen ferners zutragliche vnd gedeiliche remedia ausstrucklich vorbehalten haben will), dass angeregtes decret vim et effectum sententiae nicht haben möge, sondern vielmehr zu cassiren vnd in melius zu reformiren, wie dan E. E. rath diessfals zu i. k. maitt. vnd dem rechten das allervnderthänigste vnd ungezweifelte vertrauen hatt, vnderwirfft damit sich vnd alle seine angehörige mehr allerhochstg. i. k. maitt. schutz vnd schirm vnd requiriren demnach euch die kayss. notarios vnd respectiue gezeugen, dass ihr diese protestation, provocation vnd berufung an allerhochstg. k. maitt. vnsern allerg. herrn (als welche hiemit intra decendium in omnem eventum, vnd, wie obgemeldt, allein zu bessern vndt beständigerm bericht der sachen interponirt) gebuhrlich zu gedechtnuss vnd in notam nemet, dem rhat hiernegst darüber notturftigliche gezeugnuss testimonial vnd instrumenten, eins oder mehr in bester form rechtens vnd der gewohnheit gegen der gebuhr geben, vfrichten vndt verfertigen wollet, deren E. E. rath zu seiner notturfft sich zugebrauchen haben möge, euch die notarios vber solchs alles eures tragenden ampts zum vleisigsten hiemit errinnerndt, requirirendt vnd ersuchendt. So geben vnder E. E. rhats hieuor getrucktem rhats insigill den zehenden monatstag Februarij anno etc. 1631.

(lectum et approbatum in senatu 10. Febr. āō. 1631.)

---

# VIII.

## Frankfurter Akademiebestrebungen im achtzehnten Jahrhundert.

### Ein Beitrag zur Geschichte der Kunst in Frankfurt.

Von Prof. Dr. **Veit Valentin.**

---

Im achtzehnten Jahrhundert tritt in Frankfurt am Main zu wiederholten Malen das Bestreben auf eine Akademie zu gründen. Die Gründe hierfür waren sehr verschiedenartig: demgemäss ist denn auch das Ergebnis ein sehr verschiedenes gewesen.

Den Beginn macht eine Bewegung, welche sich unter einer Anzahl von Kunstmalern erhob: diese wollten den ihnen kurz vorher auferlegten Zwang, sich der Malerinnung anzuschliessen, von sich abwerfen. Gelänge es ihnen hierdurch eine freie und selbständige Stellung zu erlangen, so war es notwendig für die heranwachsenden Kunstjünger, welche nun nicht mehr bei der Innung ein- und ausgeschrieben werden sollten, nicht mehr zu Gesellen und Meistern ernannt werden, auch kein Meisterstück mehr machen sollten, die Möglichkeit einer künstlerischen Ausbildung zu geben. So wenden sich denn die Maler Franz Lippold, Justus Juncker, dessen Sohn Isaak Juncker, Christian Georg Schütz der Aeltere, Wilhelm Friedrich Hirt, Johann Volckmar Paderborn, Johann Daniel Bager, X. Honnête und George Melchior Kraus am 2. April 1767 an den Rat der Reichsstadt Frankfurt mit der Bitte um Entlassung aus dem Zunftzwang und um Bewilligung, Bestätigung und Schutz (Consens, Confirmation und Protection) einer zu gründenden Malerakademie. Mit einer merkwürdigen, aus tiefster Entrüstung hervorquellenden Kraft wenden sie sich gegen den unwürdigen Zustand des Zunftzwanges: sie legt ein schönes Zeugnis für den Ernst ab, mit welcher die Künstler ihre Aufgabe betrachteten. Es heisst in der Eingabe:[1]

---

[1] Diese sowie die weiterhin angeführten Urkunden befinden sich auf dem Frankfurter Stadtarchiv I unter Ugb. C 31, No. 2.

Es ist Ewr: Hochadelgestr: Herrn: auch Fürsichtigen, Hoch- und Wohlweisheiten u. s. w. nicht unbekannt, und vielleicht erinnern sich einige von Hochdenenselben mit heimlichem Widerwillen, dass vor verschiedenen Jahren eine Anzahl Tapetenmaler und Vergülder durch ihre angelegenheitlichen Vorstellungen Hochdenenselben ein Innungsrecht abgepresset, und die unter freie Künste und schöne Wissenschaften von ihrem ersten Ursprung an gehörende Malerkunst zu einem Handwerk gemacht haben.

Diese freie Kunst, mit deren Lob sich die gelehrtesten Männer beschäftigen; von welcher Bulengarius schreibt: Vita est memoria, lux vita, testis temporum, nuncia virtutis, mortuorum a morte restitutio, famae gloriaeque immortalitas, virorum propagatio, quae facit ut absentes praesto sint, et variis dissitisque locis uno tempore repraesententur; deren kunstreiche Verehrer man bei den Römern von öffentlichen Abgaben frei zählte, bei Einquartirungen entschuldigte, und mit tausenderlei Freiheiten begnädigte: musste demnach in den Fesseln einer Innung erscheinen, und dem Handwerkszwang unterworfen werden. Zwar leben noch einige selbst unter uns zu Ende Unterschriebenen, welche sich in diese Innung nicht begeben und die Freiheit, so mit ihrer Kunst verbunden ist, beibehalten haben: alleine andere wurden mit List, Gewalt, Überredung in die Innung gezogen, und mussten sich selbst, wollten sie ihrem Fortkommen keine Hindernisse in den Weg geleget sehen, in die Fesseln begeben, welches ihr freies Genie verabscheuete. Wir wollen zwar dadurch nicht so viel sagen, als ob wir den Liebhabern des Zwanges ihre Freude zu rauben begehrten: o nein! sie mögen immer das Joch tragen, das sie sich ausgebeten haben; sie mögen Jungen aufdingen, Gesellen machen, Lehrbriefe schreiben, Meister werden, wir wollen sie gar nicht irren, wenn nur wir von Ewr: Hochadelgestrengen Herrlichkeiten, auch Fürsichtigen, Hoch- und Wohlweisheiten u. s. w. die Gnade erhalten können, aus der Innung zu treten und wieder Künstler zu werden, die wir vorhero gewesen sind. Dieses ist es, was wir hauptsächlich von Hochdenenselben zu erbitten durch gegenwärtige Schrift vorhabens sind, und Dero Liebe zu den schönen Wissenschaften, Dero Kentniss und die Achtung, welche von erhabenen Geistern unserer Kunst nie versaget worden, vertreibet allen Zweifel. Ja, wir können uns zudem rühmen, dass von verschiedenen Mitgliedern Eines Hochedlen und Hochweisen Raths uns schon öfters ein gerechtes Missfallen über diese Handwerksverfassung bezeuget, und selbst, besonders von denen vorigen Herrn Deputirten Herrn Schöffen von Glauburg und Herrn D. Ettling Wohlgeb. Wohlgeb. der gütige Rath um Entlassung aus dem Handwerk zu bitten, zu unserm grössten Vergnügen ertheilet worden. Wir ergreifen denselben um so begieriger, da wir sehen müssen, dass unter uns verschiedene sich auswärts durch ihren Pinsel berühmt gemacht haben, und ihrem Nahmen und Ruf das einzige Innungswerk zum Spott und Gelächter, ja öfters selbst gewissermassen zum Schaden gereichet. Wir haben unter uns verschiedene Mitglieder, welche von fremden Academien Zuschriften und Einladungen erhalten in dieselbe aufgenommen zu werden, und können auf Befehl von der Kaiserlichen Academie zu Wien dergleichen aufzeigen, darin wir mit den grössten und besten Meistern in Gesellschaften zu treten im Begrift stehen. Alle haben wir unsere Academie ordentlich gemacht, wir sind auf die berühmtesten Plätze gereiset, wir haben unsere Kunst ordentlich studirt und nie einem Zwang untergelegen, welcher sich für Tapetenmaler, Vergülder u. d. g. zwar wohl schicken möchte, mit wahren Kunstmalern aber nicht bestehen kann, ohne dass die Kunst selbst darunter leiden und an andern Orten, sonderlich bei Academisten Spott werden müsste.

Es schliesst sich hieran die Bitte um Gewährung der Gründung einer Malerakademie. Dieser Wunsch entspringt besonders aus dem

Pflichtgefühl, den guten Namen, welchen sich Frankfurt durch seine Künstler erworben hat, fernerhin zu erhalten. Sie wollen dem Aerar keinerlei Kosten verursachen, diese vielmehr selbst tragen, sehen aber ein, dass die Stellung der neuen Akademie keine den bereits in anderen Städten vorhandenen ebenbürtige sein werde, wenn sie nicht unter dem Schutze, ja selbst der unmittelbaren Leitung der städtischen Behörde stehe. In der Hoffnung auf Bewilligung dieses wichtigen Punktes erlauben sich die Künstler, der freieren Natur schöpferischer Geister entsprechend, selbst einen der Schöffen als den vom Rate zu erwählenden Präses vorzuschlagen, und zwar den Herrn v. Uffenbach, überlassen dann aber wiederum »den höheren Einsichten« des Rates »dieses ganze Geschäfte«. Dieser Eingabe liegt ein Plan der zu gründenden Akademie bei, welchen dieselben Maler ausser Honnête, dessen für ihn freigelassener Platz nicht ausgefüllt worden ist, eigenhändig am 28. März 1767 unterzeichnet haben. Diesem Plane liegen offenbar fertige Vorbilder zu Grunde: er geht auf alle Einzelheiten ein, bis auf die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verpflichtung der Mitglieder bei ihrem Eintritt ein Werk ihrer Hand, wenn möglich ein Selbstbildnis, zu liefern. An der Spitze soll der vom Rat ernannte Präses stehen, sodann ein von den Mitgliedern gewählter Direktor; ferner giebt es Mitglieder, Ehrenmitglieder, und zwar einheimische und fremde, endlich Scholaren in drei Klassen. Der Unterricht soll abwechselnd von den Mitgliedern gegeben werden und zunächst dreimal in der Woche, Montags, Mittwochs und Samstags, von 4—8 Uhr nachmittags stattfinden. Es soll für Modelle, Vorlagen, für eine Bibliothek gesorgt werden, alle Geschenke sollen »mit beigesetztem Namen und Character des Wohlthäters von ihme, samt datis und Jahren umständlich eingetragen werden«. Alle solche Gaben sollen Eigentum des ganzen Institutes bleiben.

Am merkwürdigsten ist in dem Plane die Ueberzeugung, dass das Wesentlichste der Kunst sich in Regeln fassen liesse: sie ist geschichtlich für die Auffassung jener Zeit und ihrer Kunstrichtung wichtig, welche man als die »akademische« bezeichnet, und welche bereits damals und noch mehr gegen Ende des Jahrhunderts immer mehr Gegenstand heftiger Angriffe wurde. Da heisst es unter No. 7 bei der Feststellung der Unterrichtsstunden:

zu welcher Zeit denn ingleichem der Unterricht denen Anfängern von einem der Academisten, an welchem die Tour ist, die wahren Gründe der edlen Zeichenkunst auf das getreueste und leichteste ertheilet, die andern aber, so schon weiter gekommen, nach der Natur zu zeichnen angewiesen werden sollen, wobei man denn auch wie es sich von selbsten verstehet, verschiedene Köpfe und alle Passiones kennen zu lernen, auch mit Gewanden bekleidete Figuren und dies in mancherlei

Wendung aufstellen, mithin alle Bewegung und Verrichtung des menschlichen Körpers zu studiren Gelegenheit geben wird.

Und weilen man bei Anfängern sonderheitlich überall die Regeln zum Grunde zu legen hat, so wird in den Lehrstunden jedesmal der Academiste, an dem die Reihe der Information ist, solche auf das getreueste angeben, und anbei die Lernenden noch überdies auf die besten Bücher verweisen, damit sie diese Kenntniss nicht so obenhin und superficiel, sondern nach den wahren principiis erlernen, und gleichsam von jedem Strich und Zug hinlängliche Rechenschaft anzugeben wissen.

Je entschiedener dieser Standpunkt durch das »wie es sich von selbsten versteht« als der vollkommen angenommene und zweifellose erscheint, um so mehr kann dieser Plan zugleich als typisch für die ganze Zeit aufgefasst werden.

Es wird nun der als künftiger Präses erbetene Schöff v. Uffenbach von dem Rate zu einem Gutachten aufgefordert. Er giebt es unter dem 11. April 1767. Uffenbach tritt mit ebenso grosser Wärme wie Entschiedenheit sowohl für die Befreiung vom Zunftzwange ein, wobei er eine sehr merkwürdige Unbefangenheit in der Beurteilung volkswirtschaftlicher Grundsätze darlegt, wie sie sicherlich damals nicht häufig vorkam, als auch für die Förderung der beabsichtigten Akademie, die ja der Stadt keinerlei Kosten verursachen soll. Freilich kann er zum Schluss einen Zweifel über den Bestand des Unternehmens eben der aufzubringenden Kosten wegen nicht unterdrücken. Von besonderem Interesse ist sein Urteil über die Natur der Künstler, die er trotz seiner Liebe für die Kunst doch auch von ihrer schwachen Seite her scharf beleuchtet. Die wichtigen Stellen seines Gutachtens lauten:

Ohnstreitig ist die ächte Kunstmalerey von dem grauesten Alter her durch eine grosse Reyhe von Kaysern, Königen und Regenten für eine der angesehensten freyen Künste erkannt und geachtet, auch mit besondern Genadenbezeugungen beehret, mithin dass deren Zugethanen in diesem langen Besitze nirgends ein niederer handwerksmässiger Zwang und Einschränkung zugemuthet worden, welchen verkleinerlichen Einfall vor etlichen Jahren bey uns ohnfehlbar niemand anders als verschiedene Nahrungseiferer und allzu gewinnsüchtige oder scheelsehende Professionisten, ohne die übrige Gesellschaft, wie billig, darüber vernehmen zu lassen, widerrechtlich auf die Bahne gebracht. Wird es also denen wahren Kunstmalern, deren wir verschiedene in unserer Stadt haben, zu verdenken seyn, wenn sie, wie geschehen, um Wiedereinsetzung in ihren angefochtenen Ehrenstand und um die Ausnahme von denen neuen lästigen Artikeln, die weder dem aerario noch dem publico das Mindeste, wohl aber denen geschwornen Vorstehern öfters etwas eintragen, unterthänig zu bitten? Ich solle es nicht denken, und dafür halten es seye ihnen pro petito zu willfahren. Einen Einwurf aber höre ich doch in diesem und andern Vorfällen von patriotisch gesinnet seyn Wollenden sehr hoch treiben, und kläglich anzuführen, dass nehmlich unser Vaterland sich ohne Einschränkung von Handwerksartikeln der Übersetzung in allen Professionen und Ständen für Zulauf zu erwehren nicht fähig seyn würde, und der Nahrungsmangel einreissen, am Ende aber die milden Stiftungen überschwemmet werden dürften. Allein ich muss mich wundern dass eben dieser Umstand, der allen Herrschaften und Regierungen bey dem Anwachs

ihrer Staaten ein besonderes Vergnügen und Freude ist, bey uns nach kleinstädtischer Art im Gegentheile als eine Noth und Furcht betittult und angesehen werden will. Man blicke nur 50 Jahre in das Vergangene, und beleuchte von nur so kurzer Zeit die Erweiterung unserer itzigen Umstände, so wird man allerdings unsern merklichen Wachstum (Gott lob) leichtlich erkennen. Nichts desto weniger haben wir (Gott sey abermal Dank) nichts von Noth und Übersetzung zu klagen. Wer allhier nur Kopf und Hände brauchen will, findet Nahrung. Übermuth, Müssiggang und Unachtsamkeit aber leitet zum Darben. Allein ich habe dermalen nur die Maler für mir, die denen milden Stiftungen gewisslich weniger als andere drohen; wenn nur die wenige Achtung und Einsicht für sothane Kunst bey unsern Mitbürgern nicht so gar geringe wäre, und sie an das Hungertuch verwiese. Ein Maler ist ein ehrgeizig Geschöpfe mit Einbildungen beladen; er höret, wie anderer Orten die Kunst belohnet werde, er packt ein, und setzt seinen Stab weiter, und lässet die milden Stiftungen unbekränket. Wenn aber in einem Staate sich alles vergrössert und wächset, so ist sich leichtlich vorzustellen, dass das Armuth darinnen es ebenfalls thue. Die Stiftungen aber haben durch eben den Anwachs der Beytragenden, die sich vermehret, auch mehr Zuschuss zu Erhaltung der Armen zu gewarten, ohne zu gedenken, dass bey einer Anzahl vermögender Einwohner die Höchste Fürsehung auch unverhofft mildthätige Herzen zu einer ausserordentlichen Freigebigkeit erwecket, wie wir nur in unsern heutigen kürtzlich abgewichenen Zeiten uns derer edelmüthigen Abgaben und Stiftungen, zum Exempel: der Rohtischen, Werlinischen,[1] Lindheimischen, Bachischen, von Cronstättischen und andern zu erinnern haben.

Der andere Vorwurf in oben benannter Bittschrift enthält das Ansuchen um Gutheissen und Schutz ihrer, derer Maler, bereits angefangenen Zeichnungsschule, oder nach itziger fast durchgängiger Mode, der sogenanten Academie. Ein löbliches Vorhaben, so dem aerario nicht im mindesten leyd thut, aus eigenen Mitteln in der Stille bestritten werden soll, unserer in diesem Vorfalle ehedem sehr berühmten Stadt eine wahre Ehre bringet, und überhaupt manchen thätigen Nutzen und Vortheil schaffet. Die Zeichnungskunst ist bekanntlich die Seele der ganzen Bildkunst, die nicht ausgelernet werden kann. Sie stärket unsere Urtheilskraft, sie würket das in allen menschlichen Geschäften hoch nützliche gesunde Augenmaass, sie macht der lernenden Jugend Sitzfleisch und bringet, wie die Studia überhaupt, den rühmlichen Vortheil: quod emolliat mores, nec sinat esse feros. Ist der letztere Umstand bey unserer Handwerksgesellenschaft, welche der Obrigkeit bisher so manche Unlust veranlasset, nöthig und gut, so hätte man das Ansuchen ohne Bedenken zu billigen, und es in erbetenen Schutz zu nehmen, weil doch auch manche Handwerker in diese Schule zu gehen gereizet werden, wenn sie wohl thun wollen. Ich kann ihnen also meinen Beyfall nicht entziehen, nur aber wünschte ich der vorhabenden Sache auch eine glückliche Dauer, worinnen mich in betracht des nöthigen Aufwandes halben ein Zweifel will irre machen. Insgemein haben die Künstlercassen die Auszehrung, worinnen sie aber ihr getrostes Unternehmen verhoffendlich curiren wird, und welches man ihrem Begehren überlassen kann.

Auf Grund dieses Gutachtens beschliesst am 25. Mai der Rat, dass die Errichtung der Akademie zu bestätigen sei, behält sich jedoch eine Reihe von Rechten vor, besonders soll in Zukunft das Recht »einen Praesidem ex gremio Senatus selbsten zu ernennen, ohne dass der Gesellschaft desfalls Vorschläge zu thun vergönnet oder sich eines

[1] Wohl Serlinischen ?.

juris praesentandi anzumassen erlaubt seyn solle, in künftigen Vorfallenheiten, schlechterdings vorbehalten« bleibe. Jedes Mitglied, das neu eintreten wolle, müsse zuvor Bürger geworden sein; der Zutritt solle jedoch durchaus freiwillig sein, und es solle daraus kein Privilegium abgeleitet werden dürfen ausschliesslich den Zeichenunterricht zu geben. Schliesslich wird Abänderung oder Aufhebung »der Malerartikel« vorbehalten. Betreffs des Zunftzwanges sollen weitere Besprechungen stattfinden.

Es geschah dies in der Weise, dass die beiden Vorsteher der Malerinnung vorgeladen wurden, um ihre Auffassung zu Protokoll zu geben. Dies erfolgte am 15. Juni. Die beiden Vorsteher, von vier Innungsmitgliedern unterstützt, erklären, dass sie gegen die Akademie nichts einzuwenden haben, jedoch die Beibehaltung der Zunft, also der Zunftzwang, laut den Artikeln von 1630 und 1752, erhalten werden solle, sowie dass sie die, welche nur auf der Akademie gelernt hätten, nicht gehalten sein sollten in ihre Zunft aufzunehmen. Als einziger nach ihrer Auffassung wohl durchschlagender Grund dafür wird angeführt, dass »sonsten auch dem Aerario die Gebühren von Ein- und Ausschreibung derer Lehrlinge und der Einschreibung in das Meisterrecht, desgleichen die bishero gewöhnlich gewesenen Meisterstücke entgehen würden«.

Am 14. August beschliesst der Rat nun auch die »Akademisten« ihrerseits zu hören. Dies geschieht am 20. August. Dem Einwurf betreffs des Ausfalls des Meisterstückes begegnen die Akademisten sehr geschickt, indem sie zugestehen, dass von denjenigen, welche als Akademisten in das Bürgerrecht aufgenommen werden, statt des bei den zünftigen Malern gewöhnlichen Meisterstückes ein »Probestück ihrer Kunst« eingeliefert werde; sie haben auch nichts dagegen, dass wer wolle, bei der Zunft verbleibe, verlangen auch nicht, dass ihre Lehrlinge in die Zunft aufgenommen werden müssten, während deren Aufnahme in das Bürgerrecht »lediglich von einem hochedlen Rath dependire«; betreffs des Begehrens der Malergeschworenen aber, dass sie an die Zunft gebunden bleiben sollten, verhoffen sie, dass es um so mehr bei einem früheren Ratskonklusum verbleibe als der Rat nicht nur überhaupt das Recht habe Kunstmaler hier aufzunehmen ohne sie an die Zunft zu binden, sondern auch in der That dieses Recht schon ausgeübt habe. Wirklich beschliesst auch der Rat am 25. August, dass es hierbei sein Bewenden haben solle. Am 17. September ergeht das endgiltige Dekret, welches alle Punkte feststellt: Wer bei der Zunft bleiben will, kann es thun; die Akademisten sind nicht dazu verpflichtet; andrerseits braucht die Zunft Lehrlinge der

Akademisten nicht aufzunehmen; der Rat aber behält sich das Recht vor, nichtzünftigen Kunstmalern dennoch das Bürgerrecht zu erteilen, in welchem Falle diese gehalten sind ein Probestück einzuliefern.

So war denn dieser wichtige Punkt von den Kunstmalern glücklich durchgefochten. Minder erfolgreich waren sie offenbar mit ihrer Kunstschule. Justus Junker starb bereits während der Verhandlungen am 15. Juni 1767, der alte Lippold folgte am 27. Juli 1768. So mag denn auch die Schule bald eingeschlafen sein, so dass, als Hirt 1772 starb und Kraus in diesem Jahre auf Reisen ging, dies die Schule wohl kaum mehr berührt hat.

Was hier aus echter künstlerischer Ueberzeugung hatte geschaffen werden sollen, das wird zwölf Jahre später Gegenstand der Spekulation. Der Kunstmaler und Kupferstecher Georg Joseph Cöntgen, Schwiegersohn des Samuel Mund, eines der Zunftgenossen, welche protokollarisch verlangt hatten, dass die Kunstmaler bei der Zunft zu bleiben gezwungen würden, und der ebenso wie seine Tochter Unterricht im Zeichnen gab, richtete 1779 eine Eingabe an den Rat, welche am 26. August zur Verlesung kam. Er knüpft an den misslungenen Versuch »des Kunstmalers Herrn Schüzen« an, der ihn eigentlich zurückhalten solle, da dieser »aus Mangel hinlänglicher Unterstützung von seinem rühmlichen Vorhaben abgegangen ist«. Allein er glaubt »dass inzwischen die Begierde zur Zeichenkunst und überhaupt der Geschmack zu den schönen Wissenschaften allenthalben, besonders aber in hiesiger Stadt, tiefere Wurzel gefasset hat«; zudem hat er schon über zwanzig Lehrlinge, und mehrere Malergesellen haben sich bereit erklärt diese Akademie zu besuchen, um nach dem Leben zu zeichnen.

Allein Cöntgen hatte noch einen anderen Rückhalt: er hatte von »verschiedenen hiesigen Gönnern und Beförderern der Künste die gütige Zusage« erhalten, dass sie einen jährlichen Beitrag leisten wollten, welcher damals einen Gulden betrug. Als Gegenleistung unterrichtet er einige junge Leute umsonst, ein Punkt, den er in seinen Eingaben nie vergisst bedeutungsvoll hervorzuheben. So war die wichtigste, die finanzielle Seite des Unternehmens derart gesichert, dass Cöntgen hoffen durfte, dank dieser Teilnahme der Bürgerschaft nicht nur dem neuen Institute einen festen Halt zu verleihen, sondern auch seinerseits an ihm einen festen Halt zu gewinnen.

Allein die Anstalt sollte auch nach aussen hin den richtigen Nimbus erhalten. So erbittet auch er vom Rat »einen oder zwei Herren Präsidenten« »damit die Direktion dieser Akademie, welche ich in Beystand meines Herrn Schwiegervaters, des Kunstmalers

Mund, führen und mit aller erdenklichen Treue und Eifer fortsetzen werde, in ihren Absichten desto richtiger zum Ziele gelanget und auch ausserhalb dadurch in einen guten Ruf und Ansehen kommt«.

Durch Beschluss des Rates vom 7. Oktober wurde zwar die Errichtung dieses »dem hiesigen gemeinen Wesen auf mehrfältige Art nutzbar werden könnenden Instituts« bewilligt; was hingegen die Ernennung eines Präsidenten betreffe, so solle dies ausgesetzt bleiben, »bis man von dem anhoffenden guten Fortgang dieser Academie hinlängliche Gewissheit habe«.

Und dieser gute Fortgang scheint in der That zunächst vorhanden gewesen zu sein, ja nach einer von Cöntgen gewiss nicht beabsichtigten Seite hin schien das Unternehmen eine Wendung zu nehmen, welche bei einer dem Plane entsprechenden Ausführung Frankfurt eine bedeutsame und eigenartige Stellung in Kunst und Wissenschaft gegeben hätte. Der Gedanke die Bürger Frankfurts zur Thätigkeit mit heranzuziehen, war ein sehr glücklicher, und wenn er ursprünglich sicher nur industrielle Absichten verfolgte, so sollte aus diesem Heranziehen ein sehr fruchtbarer Gedanke aufspriessen. Will man ihn in seiner ganzen Tragweite erfassen, so wird man die bedeutsamen Bewegungen jener gährenden Zeit, wie sie gerade hier in Frankfurt lebendig waren, nicht übersehen dürfen.

Neben den grossen Bestrebungen, wie sie unsere Litteratur darstellt, gehen andere her, welche minder laut auftraten, dennoch aber für die Entwickelung des geistigen Lebens von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung waren. Das neue grosse Prinzip des 18. Jahrhunderts, die echte Toleranz, hatte sich im Freimaurerbunde ein kräftiges Organ geschaffen, das von England aus seine Thätigkeit immer weiter erstreckte. In Frankfurt fand es einen trefflichen Boden. Schon 1742 wird hier die Loge zur Einigkeit gegründet. Durch Neugründungen, welche von ihr ausgehen, erhält sie bald eine solche Bedeutung, dass 1766 Frankfurt der Sitz der Englischen Provinzial-Grossloge wird. Mit dem weiteren Wachstum und dem Hand in Hand gehenden Gefühl der Selbständigkeit erwacht der Drang sich von dem englischen Einfluss zu befreien. Dies Bestreben wird besonders durch die mancherlei, vornehmlich von Frankreich her eingeführten Verdunkelungen des Wesens der Sache durch Einführungen von höheren Graden gefördert, sodann aber auch durch die von verschiedenen Seiten her versuchten Neugründungen von Orden, welche das Bestreben des Freimaurertums durchkreuzen wollten. Gerade in Frankfurt gewinnen diese Bewegungen besondere Kraft, da hier der Sitz der Provinzial-Grossloge war. Von besonderer Bedeutung wurden

die achtziger Jahre. Der von Adam Weishaupt gestiftete Illuminatenorden suchte und fand in Frankfurt seinen Eingang. Der Marquis de Costanzo kam im März 1780 als Bevollmächtigter nach Frankfurt und nahm den damals hier sich aufhaltenden Freiherrn v. Knigge, sowie eine Anzahl von Mitgliedern der Provinzialloge in den Bund auf. Sehr bald erkannten aber diese Männer der Frankfurter Loge, dass das Illuminatentum auf falschen Bahnen wandle. Es dauerte nur wenige Jahre, und der Kampf, der die Gemüter aufs tiefste ergriff, fand sein Ende in der Gründung des Eklektischen Bundes (1783), dessen Grossloge ihren Sitz in Frankfurt erhielt und welchem von 83 Logen, welche sich für ihn entschieden hatten, 25 Logen, die über ganz Deutschland zerstreut waren, wirklich beitraten.[1]

Die Namen, welche uns hier begegnen, sind solche, die zum grossen Teil noch heute einen guten Klang in Frankfurt haben. Der erste Provinzial-Grossmeister war Johann Peter Gogel († 1782), sein dritter Nachfolger Peter Friedrich Passavant († 1786). Ferner traten hervor Johann Georg Sarasin, Rudolf Passavant, Jakob Friedrich Passavant, Karl Brönner, Schmerber, Joh. Noë und Joh. Friedrich Schönemann, Jakob Friedrich Brévillier, Heinrich Dominicus v. Heyden, Dr. Schweitzer, Jean Noë du Fay, Simon Friedrich Küstner, v. Malapert, v. Humbracht, Melber, Rüppel, Heyder, Metzler, Christian Humser, Johann Daniel Gogel, Joh. Peter v. Leonhardi, Heinrich Graff, Konstantin Fellner, Ihlée.

Aus diesem Kreise ging der neue grossartige »Plan einer in der Kayserlichen und Freyen Reichs-Stadt Frankfurt zu errichtenden Akademie der freyen, schönen, bildenden Künste und Wissenschaften« hervor, welcher am 25. Juni 1781 dem Rate überreicht, in diesem am 26. Juni zur Verlesung gekommen und zum Gutachten gegeben worden ist. Das Begleitschreiben ist unterzeichnet: »sämtliche Bearbeiter des Instituts in deren Nahmen Joh. Georg Heusser«. Die Namen »sämtlicher Bearbeiter des Instituts« aus dem Jahre 1781 sind leider nicht erhalten: wohl aber hat sich ein weiter unten näher zu erwähnendes Verzeichnis aus dem Jahre 1799 gefunden, welches eine Reihe der oben genannten Personen aufweist, ausserdem aber solche, welche zu denselben Familien gehören, teils auch wohl Söhne inzwischen Verstorbener sein dürften. Als dieselben Personen finden sich wieder: Friedrich Metzler, Joh. Georg Sarasin, Jakob Passavant, Rüppel, Küstner, Brönner, Ihlée, Melber, Jean Noë du Fay, Brévillier

[1] Vgl. Karl Paul, Annalen des Eklektischen Freimaurerbundes 1766—1883. Frankfurt a. M. 1883.

l'aîné. Schweitzer finden sich drei: Anton Maria, J. B. und J. bezeichnet, ferner zu derselben Familie gehörig Christian Passavant, J. N. Gogel, Jak. Friedr. Sarasin, Manskopf-Sarasin. So wird man das Recht haben anzunehmen, dass es sich hier um dieselben Kreise handelt, aus welchen der »Plan« hervorgegangen ist und welche Vertreter der damals die geistig regsamen bürgerlichen Kreise erfüllenden Gedanken waren. Von diesen aber ist der »Plan« nicht nur durchwebt: man muss vielmehr sagen, dass sie der Ausgangspunkt des ganzen Planes sind. Und in der That ist dieser von einer Vorurteilslosigkeit den herrschenden Ansichten gegenüber getragen, dass man es schon daraus verstehen kann, dass er für seine Zeit zu früh kam und daher auch nicht zur Ausführung gelangen konnte, wenn auch der nächste Grund dafür wohl ein rein materieller war. »Weisheit und Tugend«, die Schlagwörter der Zeit und der Angehörigen des Ordens, der »Brüder«, beginnen und schliessen in sehr bedeutungsvoller Weise die ganze Darlegung. Sie lautet wörtlich:

## PLAN

### Einer in der Kayserlichen und Freyen Reichs-Stadt Frankfurt zu errichtenden Akademie der freyen, schönen, bildenden Künste und nützlichen Wissenschaften.

Unter allen Bemühungen, welche sich der Mensch in dieser Welt geben kann, ist gewiss keine so sehr seiner Bestimmung angemessen, keine so edel, so wichtig, als das Bestreben, Weisheit und Tugend unter seine Brüder zu verbreiten.

Wie manche Menschen verfehlen aber diesen Weg, führen nur ihr Pflanzenleben in Unthätigkeit und Sorglosigkeit für das allgemeine Wohl, fort, und gehen aus dieser Welt, ohne etwas anders, als ihre kleinen häuslichen Geschäfte besorgt, ohne im geringsten ihren Würkungskreis, den ihnen der weise Schöpfer angewiesen hat, zum Besten des Ganzen, erweitert zu haben!

Nicht immer fehlt es hier an gutem Willen; aber eine fehlerhafte Erziehung, Mangel an Erforschung der Natur und Kunst, Mangel an nützlichen Wissenschaften und ächten Kenntnissen, endlich Mangel an Aufmunterung zu dem so nöthigen Esprit public lässt so viele gute Leute in ihrem Traume fortwandeln, und giebt ihrer Thätigkeit eine falsche Richtung.

Kann daher der Mann, dem die Natur und das Schicksal zeitliches und geistiges Vermögen gegeben haben, kann sich der ein grösseres Verdienst machen, als wenn er zu zweckmässiger Erziehung, zu Aufklärung und Bildung des Menschengeschlechts sein Schärflein beyträgt? Kann man sicherere Zinsen aus einem durch Fleiss und Glück erworbenen Gute ziehen, als wenn man es zum Wohlthun verwendet? Kann man Gelehrsamkeit und Kunst besser nützen, als wenn man sie auf die Nachwelt fortpflanzt, den folgenden Generationen die Wege der Weisheit bahnet, dass sie da anfangen können zu arbeiten, wo andere fähige Köpfe aufgehört haben — mit Einem Worte, kann etwas wichtiger für den Weltbürger seyn, als die Erziehung der Jugend?

Auch fühlt man in unserm lieben teutschen Vaterland die Nothwendigkeit, dem bisherigen Mangel sicherer Anstalten zu diesem Endzweck abzuhelfen, seit einigen Jahren sehr lebhaft. Man hat viele gute Bücher über diese Materie ge-

schrieben, und einige herrliche Erziehungsinstitute, die man errichtet hat, sind die Früchte dieser Bemühungen gewesen.

Dies rege Bestreben nun, das in so vielen Provinzen Teutschlandes seit einiger Zeit bemerkbar wird, Wissenschaften und Künste zu cultiviren, zu verbreiten und zu vervollkommnen, hat einigen Männern, die ihr Vaterland mit Wärme lieben, den Wunsch eingeflösst, dass auch in unserer Stadt auf jenen grossen Zweck noch näher und eifriger gearbeitet werden möchte, als bisher schon geschehen ist.

Insonderheit leuchtete ihnen das Beyspiel einiger anderer Reichs- und Handlungsstädte, als: Hamburgs, Augsburgs, Nürnbergs, Bremens und Leipzigs vor, wo man für Wissenschaft und Kunst schon eifrig und viel gewirkt hat; nicht weniger die Beispiele von Mannheim, Dresden, Cassel, Hanau, Weimar, wo für die bildenden Künste eigne Schulen nicht ohne sichtbaren Nutzen errichtet worden sind. Sollte wohl Frankfurt allein, diese uralte Kaiserliche Wahlstadt, die sich durch alle Art von Wohlstand auszeichnet, und durch ihre zwey berühmten Messen der Mittelpunct des Zusammenflusses so vieler Fremden, und der Standort so grosser Würksamkeit wird, in diesem allgemeinen Kampflaufe zurückbleiben, und müssig zuschauen? Das sey ferne!

Wir haben — Dank sey es dem Patriotismus unseres Hochlöblichen Magistrates und unserer sämtlichen Mitbürger hier nicht wenige menschenfreundliche und wohlthätige Institute zur Versorgung und Pflege unserer dürftigen Kranken und abgelebten Mitmenschen. Aber eine Anstalt, welche höhere Bildung in den Künsten und Wissenschaften zum Zweck hätte, eine Pflegschule für die künftigen Bürger, die demjenigen nützlich wäre, der nach geendigten Schuljahren, sich dem Commerz, den Gewerben und Fabriken widmen, oder auch als künftiger Gelehrter sich zur Akademie noch reifer, als die Schule es leisten kann, vorbereiten will, eine solche Anstalt fehlt uns noch.

Erst seit kurzem hat sich in unseren Mauern ein Institut gebildet, das sich auf die schönen Künste bezieht, wo einige Lehrer Unterricht im Zeichnen, Malen und Graviren ertheilen, wo zwey Eleven unentgeltlich unterrichtet werden und worinnen schon öffentlich Preise an die vorzüglichsten Lehrlinge ausgetheilet worden sind.

Das Publikum hat dieser Kunstschule den wärmsten Beyfall geschenkt, und Kenner haben die Fortgänge und Geschicklichkeit der Schüler von beyden Geschlechtern bewundert.

Dieser Beyfall erweckte den Gedanken, dem Institut nicht nur immer mehr Festigkeit zu verschaffen, sondern auch es zugleich auf nützliche Wissenschaften auszudehnen, und ihm eine Einrichtung zu geben, welche einer Handelsstadt, wie die unsrige, angemessen wäre.

Hier ist Ideal und Plan des Werks, des Werks in seinem ganzen Umfange, in seiner Vollkommenheit, so wie es in der Zukunft seyn soll, seyn kann, wann die thätige Unterstützung erfolgt, auf die man Hoffnung, und keine chimärische setzt.

Die Wissenschaften, welche in dieser Akademie gelehret werden müssen, wenn erst das ganze Gebäude festen Grund haben würde, sind alle Theile einer gemeinnützigen Philosophie, insonderheit aber Vernunftlehre, Physik, Naturrecht und Sittenlehre; ferner Naturgeschichte, Mathematik, vorzüglich Rechenkunst, Geometrie, Mechanik, Hydraulik, Optik, Baukunst, Geschichte, Geographie und Statistik; Oekonomie, Polizei- und Cameral-Wissenschaft; Schöne Wissenschaften; endlich die Handlungswissenschaft in ihrer ganzen Ausdehnung.

Man wird also Anweisung ertheilen:

a) zur Handlungs-Geographie; oder Kenntniss der Länder, Städte, Häfen und Handlungsplätze, welche und wie sie der Kaufmann kennen muss.

b) Notiz aller Arten des Land- und Seehandels; des Wechsel- Gold- und

Silber- Eisen- Juwelen- Buch- Wein- Korn- Tuch- Seiden- Leder- Leinwand- Specerey-handels u. s. w. wie solcher mit Nutzen zu etabliren und zu führen ist.

c) zur Technologie oder Erklärung der vorzüglichsten und mit der Handlung am genauesten verbundenen Handwerke, Fabriken und Manufacturen.

d) Gründliche Kenntniss der rohen sowohl, als verarbeiteten Naturproducte, welche Gegenstände des Handels sind, Kenntniss also der Kräuter, Wurzeln, Bäume, Holzarten, Saamen, Blumen, Früchte, Getreidearten, des Hanfes, Flachses, Garns und Zwirnens, Linnens; der Oele, Säfte, abgezogenen Wasser u. s. w., ferner der Metalle und Halbmetalle, Erze, Steine, Salze, Farben und Erdarten; der Vögel, Fische, Muscheln, Insecten, Haare, Federn, Wolle, Leder, Pelze.

e) Practische Anleitung zur Buchhaltung, Handlungsrechnung und Handlungsbriefen.

f) Erklärung des Wechsel- und Handlungsrechtes.

Auch an Unterricht in den lebenden Sprachen, der Französischen, Englischen — und Italienischen — wird es so wenig als an Gelegenheiten zur Übung im Reiten, Fechten und Tanzen mangeln.

In der Kunstschule wird Unterricht im Zeichnen nach Handzeichnungen, nach Gyps und nach dem Leben, im Malen, Bossiren, Graviren und Bildhauen ertheilet. Insonderheit wird zu anatomischen Zeichnungen und solchen, welche dem Baumeister und Handwerker zunächst nützlich sind, Anweisung gegeben. Zwölf Eleven werden unentgeltlich aufgenommen, und alle Jahr geschieht eine feierliche Preisaustheilung.

Sowohl Fremden als Einheimischen wird Theilnehmung an unsern Anstalten erlaubt seyn, und keine christliche Religionsparthey ist davon ausgeschlossen. Wie bald, oder wie spät, diese Akademie anfangen, in welchem Grade sie erweitert, und dem entworfenen Ideale immer näher gebracht werden soll, das alles hängt von dem Beystande edler Menschenfreunde ab, welchen zu erhalten wir durch nicht zweydeutige Aeusserungen und Handlungen versichert worden sind.

Das Ganze wird unter Aufsicht einer Gesellschaft von einheimischen und auswärtigen Gelehrten und Beförderern der Cultur stehen, welche uns mit Beyträgen aller Art an die Hand gehen werden.

Auch werden wir mit auswärtigen Akademien und gelehrten Gesellschaften in Briefwechsel und Verbindung kommen.

Damit aber das Werk nicht blosses Project bleibe, damit das Publikum That und Frucht sehe, wollen verschiedene Freunde und Kenner der Wissenschaften, so lange als noch keine salarirten Lehrer angestellt sind, ihre Kenntnisse in eines jeden Fache unentgeltlich den Lehrbegierigen mittheilen.

Diese Männer werden daher in eine freundschaftliche Verbindung treten und über die Art und Einrichtung dieses Unterrichts Berathungen anstellen, alsdann aber dem Publikum nähere Nachricht geben.

Man hat hier nur im allgemeinen eine Übersicht des Plans geben können, den man sich bey Errichtung des Instituts vorgesetzt hat, um zu sehen, in wie fern es gelingen möchte, das Häuflein edler Menschenfreunde und Patrioten zu kräftiger Unterstützung desselben zu vereinigen.

Wird man uns, wie wir es fest hoffen, durch Beytritt, Mitwürkung und Hülfe die Mittel erleichtern, dies schwere Werk anzufangen, so sind wir, vor Eröffnung desselben, dem Publikum Rechenschaft über die genauere Einrichtung schuldig, welche wir auch mit freudigem Herzen vorlegen werden. Ein jeder Vater, der uns sein Kind anvertrauen will, muss alsdann die Zusicherung erhalten, dass wir nicht [illegible] die Bildung des Verstandes, sondern auch für das Herz und für die Sitten

unserer Zöglinge zu sorgen die sichersten Anstalten getroffen haben. Wir werden uns über die Lehrart, über die Bücher, auf welche sich der Unterricht gründen, über die Zeit, binnen welcher jedes Fach beendigt werden wird, und über jeden andern Umstand näher heraus lassen. Wir werden auch von der ökonomischen Einrichtung mehr sagen können, wenn wir genauer wissen, auf wie viel wir rechnen können.

Der erste Schritt ist indessen gethan.

Um die Naturgeschichte gründlich vortragen zu können, ist schon das Pasquayische Cabinet würklich angekauft und in dem einstweilen zur Academie bestimmten Saal bey Herrn Zacharias Conrad Riess auf der Allerheiligen-Gass aufgestellet worden, ein Cabinet, das wegen seiner kostbaren und zahlreichen Stücke sowohl, als wegen der bequemen und eleganten Einrichtung unter allen Kennern bekannt und mit Recht berühmt ist.

Für die Zeichenschule ist bereits ein beträchtlicher Vorrath von Gypsfiguren, Handzeichnungen und Gemälden angeschafft worden.

Endlich haben sich auch schon Freunde des Institutes erkläret, dass sie ihm einen Apparat von auserlesenen physicalischen und mathematischen Instrumenten stiften wollen.

Es sey uns erlaubt, noch ein paar Worte von dem Nutzen dieser Akademie zu sagen, obwohl einer Sache, die für sich selbst spricht, kein Lobredner nöthig ist.

Der Nutzen der bildenden Künste ist in unsern Tagen so allgemein anerkannt, dass es verlorne Mühe scheinet, ihn erweisen zu wollen. Wer daran zweifeln könnte, der müsste nie den Einfluss derselben auf sein Herz, er müsste nicht gelesen, was die besten Köpfe darüber geschrieben haben, und was man in einem von der ganzen Nation verehrten Schriftsteller über diesen Gegenstand vereinigt findet.

Siehe Sulzer in der Vorrede zu seiner allgemeinen Theorie der schönen Künste.

Dass aber insonderheit unserer Vaterstadt eine Kunstschule die wichtigsten Vortheile leisten könne, das ist es, was wir etwas näher zu detailliren nicht für unnütz halten. Diese Schule wird den Buchhändler, welcher bei Verlagsartikeln des Zeichners und Kupferstechers bedarf, der Nothwendigkeit entheben mit grösseren Kosten mit Zeitverlust und mancherley Unbequemlichkeit den Künstler in der Ferne zu suchen. Der Fabricant und Professionist, welcher ohne Zeichenkunst nie etwas anders als geschmacklose, plumpe und steife Producte hervorbringen kann, wird Gelegenheit haben, Gefühl und Kenntniss des Schönen zu erlangen, wird lernen den Crayon, den Bossier-Griffel, die Radiernadel zu führen und seinen Arbeiten die Eleganz und das Geschmackvolle zu geben, das unser Zeitalter fordert, und das noch so manchen Arbeiten der Ausländer einen Vorzug vor den teutschen Producten verschafft. Der Fabricant wird zu seinem Etablissement gern einen Ort wählen, wo er geübte Zeichner und Gehülfen zu seinen Arbeiten vorfindet.

Man gehe hier von dem Satz ab, den einige bis zu dieser Stunde noch behaupten, als könne, wo Handlung blühet, keine Fabrik emporkommen. Man durchsuche die Handlungsgeschichte von ganz Holland, Hamburg, Berlin, Petersburg, Stockholm, Copenhagen etc. etc. und man wird finden, dass auf diesen Plätzen, wo alle Arten von Lebensmitteln wenigstens um 50 % theuerer sind, [Fabriken] dennoch in der besten Aufnahme sind, und dadurch viele Summen Geldes aus entfernten Gegenden ins Land gezogen werden. Zu einer weiteren Erklärung dieses richtigen Satzes, ist hier der Raum zu enge, und bedarf einer besondern Ausarbeitung. Nur dies Einzige will man noch bemerken, dass blühende Handelsstädte und Residenzien ihre mehresten Arbeiter, besonders die Spinnereyen, auf dem platten Lande anlegen, und hierin werden wir unseren Nachbaren gar sehr willkommen

seyn, aber auch dabey unsere Armuth ernähren und den muthwilligen Bettlern Arbeiten anweisen können.

Izt weiter zu unserm Zweck. Und sollten wir des Ruhms nicht achten, der auf unsere Stadt zurückglänzt, wann sie auch in der Zukunft Meriane, Roose und Schütze hervorbringt, des Gewinnes nicht, den der geschickte und fleissige Künstler von seinen Arbeiten zieht, und dem Staate zuwendet?

Der Unterricht in den Wissenschaften wird zuvörderst denen nützen, die sich zur Universität bilden, die Geschichte, den Umfang und den Nuzen der Scienzen im voraus kennen wollen, die sie dort zu erlernen haben. Sie werden hier erfahren was und in welcher Ordnung sie studieren müssen, um gründlich zu studieren.

Sie werden von manchen Wissenschaften einen Vorschmack erhalten, der sie in den Stand setzt, auf der Universität sichere und schnellere Schritte zu machen. Sie werden andere ausführlich vorgetragen bekommen, zu deren Erlernung auf den Hohen Schulen die Zeit, oder weil man zu sehr nach Brodstudien eilt, Wille und Neigung fehlt. Mit Einem Wort: man wird nicht mehr so unvorbereitet als izt leider! oft geschieht, auf Universitäten gehn.

Vorzügliche Vortheile wird das Institut für diejenige haben, welche sich der Handlung, den Fabriken, den ökonomischen und Cameralwissenschaften, dem Forstwesen, und der Bergwerkskunde widmen. Sie werden nicht genöthiget seyn, diese Kenntnisse empirisch und Handwerksmässig zu lernen, sie werden richtige Grundsäze fassen, ohne welche man keine Wissenschaft anders, als seicht, langsam und schwer lernt.

Und wie nützlich ist es, wann in einer volkreichen, opulenten Stadt der begüterte Bürger Gelegenheit bekommt, seine leeren Stunden auszufüllen; wann ihm Geschmack an Wissenschaft und Kunst eingeflösst und er gereizet wird, für sie etwas zu verwenden; wann Genie und Thätigkeit des Jünglings erweckt, zu edlen Zwecken gelenkt, er vom Müssiggange und niedrigen Vergnügungen zurückgezogen, seine Sitten verfeinert, sein Geist angebauet wird! Man hat sich in unsern Tagen von dem Vorurtheile weit entfernt, als seyen die Wissenschaften ein Monopol für die Gelehrten vom Handwerke. Man verlanget, dass der Kaufmann, der Buchhändler, der Fabrikant, dass jeder angesehene Bürger und Privatmann in den Wissenschaften kein Fremdling sey, dass er seinen Kopf durch sie aufgehellet und sich zum angenehmern und lehrreichern Gesellschafter gebildet habe.

Und nun Freunde des Guten, Wahren und Schönen, ihr, die ihr die Bildung des Menschengeschlechts nicht für Kleinigkeit oder wohl gar für Schaden achtet, ihr, denen das Schicksal Kraft, Einsicht und Musse verliehen hat, an diesem grossen Geschäfte zu arbeiten, Patrioten unserer Stadt, die ihr wünscht, dass verborgene Genies hervorgezogen und geformt werden mögen, dass Cultur der Wissenschaften, dass wahre Geistesaufklärung und Sinn für alle Arten des Guten auch bey uns allgemeiner werde, tretet herzu, bietet thätige Hände dar, helft den Hayn pflanzen, in dessen Schatten unsere Kinder ruhen werden! Der Anfang ist gemacht, der Grundstein gelegt. Von Eurer Unterstützung wird es abhängen, ob dieser Anfang wieder in Nichts zerfallen, oder zum grösseren und vollkommenen Gebäude emporsteigen soll.

Errichtet ein Monument, das den künftigen Generationen ein bleibender Zeuge Eures Werthes sey, das süsse Gefühl Gutes gewirkt zu haben, der edlen Thaten edelste Belohnung, der Preiss Eurer Zeitgenossen und der Nachkommen unsterblicher Dank ist Euch gewiss, wann Menschen, die ohne Gemeingeist nur für ihr Selbst thätig waren, gleich Ephemeren längst vergessen sind.

Lasst uns nicht vergebens bitten, edle Menschenfreunde! Lasst uns Hand in

Hand fortschreiten, und für die Nachwelt pflanzen, die, wenn wir längst im Grabe ruhn, bey dem Genuss der Früchte, die wir ihnen verschaffen, uns segnen wird.

Der über uns wacht, und jedes Haar auf unserm Haupte zählt, wird uns den Preis unserer Arbeit reichlich zutheilen, und das innere Bewusstseyn, Tugend und Weisheit über unsere jungen Mitbürger verbreitet zu haben, wird den letzten Augenblick unsers Lebens süss und heiter machen.

In diesem Plane fallen einige Gesichtspunkte ganz besonders ins Auge. Eingeflösst ist er von dem edelsten Bestreben wahre Bildung zu verbreiten und diese auch zur Grundlage der praktischen Thätigkeit zu machen. Er hebt daher eine wissenschaftliche Behandlung der realistischen Wissenschaften und ganz besonders der für den Handelsstand notwendigen Kenntnisse hervor. Aussprüche wie dieser: sie [die Angehörigen des Handels- und Fabrikantenstandes in erster Linie] werden nicht genötigt sein diese Kenntnisse empirisch und handwerksmässig zu lernen, sie werden richtige Grundsätze fassen, ohne welche man keine Wissenschaft anders als seicht, langsam und schwer lernt, dürfen auch heute noch nicht auf allgemeine Anerkennung rechnen: gerade hier zieht der Kaufmannsstand im grossen und ganzen immer noch die empirisch erworbenen Kenntnisse den auf wissenschaftlicher Erkenntnis des Wesens der Sache beruhenden Kenntnissen vor. Mit gleicher Kraft wendet sich der Verfasser gegen das Vorurteil gegen das Betreiben von Fabriken in einer Handelsstadt, als ob Fabrikation und Handel einander beeinträchtigten und sich gegenseitig ausschlössen, und mit grossem Scharfblick wird auf den Nutzen der Kunst für den Handwerker hingewiesen, also auf das Kunstgewerbe, dessen Pflege jetzt geradezu ein Lieblingsgegenstand des Kunstgeschmackes geworden ist. Aber auch die moralische Seite — und dieser Gesichtspunkt ist für den Kreis, in welchem der Plan entstanden ist, ebenso wichtig wie er für dessen Beurteilung charakteristisch ist — wird ganz besonders betont: gerade der Geschmack an Wissenschaft und Kunst ist es welcher, zumal in der schwankenden Jugendzeit, veredelnd und sittlich läuternd wirkt. Bei dem Manne jedoch ist es die Pflege des Gemeingeistes, welche sein Wirken über die Tragweite eines ephemeren Daseins hinaushebt. So werden denn die »Menschenfreunde« angerufen für die Nachwelt zu pflanzen: dann wird das Bewusstsein, Tugend und Weisheit gepflegt zu haben, eine ruhige Sterbestunde verschaffen.

So war denn der »Grundstein« gelegt und der Aufruf an die »Freunde des Wahren, Guten und Schönen«, an die »Patrioten unserer Stadt« geschehen, von deren Unterstützung es abhängen sollte, »ob dieser Anfang wieder in Nichts zerfallen, oder zum grö

vollkommenen Gebäude aufsteigen soll«. Aber die wackeren Baumeister, welche diesen schönen Riss entworfen hatten, müssen bald erkannt haben, dass für solche Pläne von dem vorsichtigen Rate der Stadt nichts zu erlangen war. In ihrem Begleitschreiben an den Rat hatten sie das Wort fallen lassen, es »würde freylich nöthig seyn, einige Männer, die der Sache gewachsen sind, als Lehrer anzustellen«, dann aber doch nur darum gebeten, diesen Plan zu approbieren, die Anstalt natürlich zu schützen, »zugleich auch diejenigen Lehrer, die man zu einem oder anderen Fach ansetzen würde, in hochobrigkeitlichen Schutz auf- und anzunehmen geruhen«. Am 17. August giebt die Deputation ihr Gutachten, welches am 21. August vom Rate genehmigt wird. Da heisst es denn »dass man diesem sehr erweiterten Plan einer errichten wollenden weitläufigen Akademie aus erheblichen Ursachen nicht willfahren könnte, dahingegen wann in einem oder dem andern Fach der Wissenschaften kein Unterricht hier zu haben wäre, man auf gebührende Anzeige der Bearbeiter dieses Instituts, denen dazu in Vorschlag bringenden auswärtigen Lehrern befindenden Umständen nach, mit dem Schutz oder Permissionsschein an Händen zu gehen nicht ermangeln würde«. Die »erheblichen Ursachen«, welche zur Ablehnung des Planes führten, sind jedenfalls die Kosten gewesen, welche dem Aerario erwachsen wären: durch alle Eingaben und Antworten geht aber der leitende Gesichtspunkt, dass für derartige Bildungszwecke dem Aerario Kosten nicht erwachsen dürfen. In dieser Eingabe wird zum ersten Male eine solche Möglichkeit auch nur angedeutet, noch nicht einmal ausgesprochen, und sofort erfolgt rundweg die Ablehnung, welcher gegenüber der freilich kostenlose Schutz etwa zu berufender Lehrkräfte nur Stein statt Brod gab. Mit dieser Antwort ist der »Plan« zu Grabe getragen, und es verlautet von ihm weiter nichts mehr.

So verblieb nach dieser Ablehnung die Cöntgen'sche Akademie die einzige Anstalt. Ihr Leiter hat es eine Zeit lang trefflich verstanden, das Interesse für sie wach zu erhalten. Ein besonders beliebtes Mittel waren hierfür die öffentlichen Preisverteilungen auf Grund der von der Churpfälzischen Akademie zu Mannheim abgegebenen Beurteilungen. Von der ersten pomphaften Feier am 31. Jänner 1782 ist noch eine gedruckte Beschreibung vorhanden, welche das eitle Treiben Cöntgens aufs deutlichste erkennen lässt[1]. Mit

---

[1] Eine ausführliche Schilderung dieser Festlichkeit sowie des ganzen Unternehmens findet sich in dem Aufsatz: »Eine Frankfurter Kunstakademie im achtzehnten Jahrhundert« in »Ueber Kunst, Künstler und Kunstwerke« von Veit Valentin. Frankfurt a. M. 1889. Literarische Anstalt Rütten & Loening. S. 133—146.

welchen Effekten er arbeitete, ergiebt sich aus den an die dritte Preisverteilung 1784 sich anschliessenden Verhandlungen. Cöntgen hatte als Modell für die Aktzeichnungen einen Mann benutzen lassen: dieser wurde nun während der Preisverteilung nackt auf dem Theater in der Haltung aufgestellt, in welcher die Scholaren ihn gezeichnet hatten. Dies erregte ein solches Aergernis, dass Cöntgen vor die Schöffen vorgefordert und zur Verantwortung gezogen wurde. Hier erklärte er, dass dies schon zweimal geschehen, ohne dass ihm das geringste Verbot zugegangen sei, auch sei es in der gedruckten Beschreibung der ersten Preisverteilung ausdrücklich erwähnt worden; zudem sei das auch bei der Akademie zu Wien Sitte. Endlich aber sei »die dargestellte Person nicht gantz nackend, sondern unterhalb bis unter die Hüfte mit einem Gewand bedecket, auch mit Unterhosen versehen gewesen, und habe gantz hinten auf dem Theater in der weitesten Entfernung von den Zuschauern gestanden«. Sie sei zur Beurteilung der nach ihr gemachten Zeichnungen notwendig gewesen, auch habe bei ihm nicht die geringste »widrige Absicht vorgewaltet«; hätte er die geringste Missbilligung vermuten können, so würde er solches mit der grössten Bereitwilligkeit unterlassen haben. Darüber gefragt, wer es gewesen, antwortete er: »es sei ein armer Schüler von ihme, so jedoch schon ziemlich erwachsen, und vor zwey Jahren ebenfalls schon dargestellt worden seye«. Diese Antwort zeigt übrigens wie Cöntgen einen armen Schüler wieder zu verwerten verstand; sie ist ausserdem sehr naiv durch die Berufung auf die früheren Jahre: der Schüler, dessen Erscheinen zwei und ein Jahr vorher noch keinen Anstoss erregte, musste inzwischen so heranwachsen, dass ein solcher wohl gefunden werden konnte. Am 16. Februar beschliesst der Rat dem Kunstmaler Cöntgen dies zu verweisen, am 20. Februar geschieht dies durch den Bürgermeister v. Wiesenhütten »nachdrucksamst mit der Bedeutung solches in Zukunft zu unterlassen, dem er gehorsamst nachzukommen sich verbündlich macht«. Als am 13. Januar 1785 wieder eine Preisverteilung stattfinden sollte, schickte daher Cöntgen, um seiner »preiswürdigsten Obrigkeit« die »vollste Ehrfurcht zu beproben« zunächst einen Riss ein, nach welchem diese Feierlichkeit veranstaltet werden soll und bittet um Prüfung und Genehmigung. Diese bei den Akten befindliche aquarellierte Zeichnung ist in Farbendruck in meiner obenerwähnten Abhandlung in dem Buche: »Ueber Kunst, Künstler und Kunstwerke« als Titelblatt veröffentlicht. Cöntgen bemerkt in der Eingabe »mit geziemendem Respekt, dass das darinnen vorgezeigte Modell zwar eine lebende Figur, allein nur ein Kind von 6 Jahren sey, welches über-

dies noch so dargestellet wird, dass der Wohlanstand nicht beleidigt werde«.

Zu wiederholten Malen macht Cöntgen Versuche den Rat zur Ernennung eines Praesidii zu bewegen, aber stets vergeblich. Ebensowenig hat er Erfolg mit seiner Bemühung für eine neben der Akademie hergehende »Reissschule« ein Privilegium zu erhalten. Diese sollte »der Klasse der niederen Künstler und Handwerker einen näheren Zugang verschaffen«. Hierfür stellte er einen besonderen Reissmeister, Joseph Fried, an, der ursprünglich ein Fremdling, als Zeichenmeister an der Akademie das Bürgerrecht erworben hatte und jetzt einen Anlass suchte sich von der Akademie mit der ihm unterstellten Reissschule loszülösen. Da wendet sich Cöntgen mit einer am 26. Januar 1785 vorgelegten Eingabe an den Rat: »Frühzeitig stellten sich Neid und Zwietracht, die feindlichen Störer mancher gemeinnütziger Unternehmung, in unserer kleinen Zeichnungs-Akademie ein«. Er berichtet nun den Vorfall, der zur Lossagung Frieds von ihm führte, und erbittet Schutz, sowie dass Fried angehalten werde, zu ihm zurückzukehren, Abbittte zu thun, Rechnung abzulegen und ihm als dem bestellten Direktor gehorsam zu sein, sowie sich über den Vorfall selbst zu verantworten. Der Rat schlägt am 27. Januar die Bitte ab: »es findet das Petitum hier Orts, als dahin nicht gehörig, keine Statt.« So ist auch aus den Akten nicht zu ersehen, welchen Ausgang die Angelegenheit genommen hat.

Eine Genehmigung einer Bitte findet dagegen Cöntgen bei dem Rate, als er im Juli 1786 die Erlaubnis nachsucht eine Ausstellung von architektonischen Zeichnungen machen zu dürfen. Er hatte den Plan der Akademie erweitert: es wurden die mathematischen Wissenschaften gelehrt, »von welchen ein Theil, die bürgerliche Baukunst, mit solchem Eifer betrieben worden ist, dass schon einige fähige Zöglinge aufgestellet werden können«. Ein dem bürgerlichen Cavallerie-Lieutenant Herrn Brönner gehöriges Haus auf dem Rossmarkt, welches künftiges Jahr neugebaut werde, hat dem Lehrer und fünf Lehrlingen die Gelegenheit zu architektonischen Zeichnungen geboten. Diese sollen ausgestellt werden und daran eine Preisausteilung an die zwei besten Risse sich anschliessen. »Um diese Preisausteilung feyerlich und dadurch zweckmässiger zu machen«, zugleich um den Messfremden, »ihrem Wunsche gemäss«, nähere Kenntnis von der Zeichen-Akademie zu verschaffen, will Cöntgen die Preisausteilung am 1. Sonntag Abend künftiger Herbstmesse, am 10. September, veranstalten: der Wunsch, den Fremden diesen Einblick zu verschaffen, wird wohl mehr bei Cöntgen als bei diesen selbst gewesen sein.

Unablässig ist Cöntgen aber auch bemüht der Akademie »denjenigen Glanz, der ihr noch abgeht und welcher ihr denjenigen Rang, welchen andere ihresgleichen geniessen, beilegen muss«, durch Erbittung eines vom Rate ernannten Praesidii zu erlangen. Da ihm das wiederholt abgeschlagen worden, so begnügt er sich im Jahre 1788 und 1789 (beide Daten sind angegeben) damit, dass der Rat entweder ein beständiges Praesidium ernenne, oder aber die jederzeitigen Herrn Deputierten der Maler-Innung dazu bestimmen möge. Aber auch dieser Bitte wird nicht willfahrt: es ist offenbar, dass der Rat »von dem anhoffenden guten Fortgang« der Akademie nicht die beste Meinung hatte.

Wie gerechtfertig dies war, tritt nach dem frühen Tode Cöntgens 1799 deutlich zu Tage. Die Vormünder seiner Kinder, Heinrich G. P. Hoffmann und L. D. P. Rumpf, wenden sich mit einem Gesuch »An die aus dem Löblichen Institut zur Unterstützung der hiesigen Zeichnungs-Academie erwählten Herrn Directores«. Die Preiszeichnungen sind gemacht, die Preisausteilung wird erwartet, die Unterstützungsgelder sind bereits einkassiert, es ist aber kein Pfennig mehr davon vorrätig, sondern »wir finden, wo wir hinblicken, die äusserste Dürftigkeit, und uns aller Mittel entblösst auch nur die allerdringlichsten Ausgaben zu dieser notwendigen Solennität bestreiten zu können«. Hauszins, Licht und Holz haben das eingegangene Geld aufgezehrt. »Es ist uns nicht begreiflich, wie der verstorbene Herr Cöntgen vermögend gewesen wäre eine Preisausteilung zu halten, wenn er nicht darauf gezählt hat von ein oder dem anderen gutmütigen Menschen ein Darleihen zu erhalten, das Er nie wieder zu bezahlen im Stande war, und was unsere Vermutung ganz wahrscheinlich macht, ist das vorliegende Verzeichniss der uns bis jetzt bekannt gewordenen Gläubiger, welcher Forderungen grösstentheils von diesen Solennitäten herrühren, deren Zahl und Summen sich vermutlich von Jahr zu Jahr vermehrt und ihn am Ende ganz seiner Last unterliegen gemacht haben würden«. So bleibt nichts anderes übrig, als sich an die Mildthätigkeit der Beitragenden zu wenden. Die Vormünder finden, dass der Verstorbene zu sehr als Künstler gelebt hat: »er hätte in seinen Privatgeschäften mehr Fleiss anwenden und öconomischer leben müssen, um von seinem Erübrigten das Fehlende zusetzen zu können«. Die reine Einnahme der Unterstützungsgelder reichte nie für Unterhaltung der Akademie hin; es ist vielmehr jährlich im Durchschnitt fl. 100 zugesetzt worden, »und die manche Jahre erhobenen Extra-Unterstützungsgelder retteten nur die Akademie von dem plötzlichen Untergang, wofür es immer Schade

gewesen wäre, da es erwiesene Wahrheit ist, dass wann gleich keine grossen Künstler gezogen wurden, doch manches Genie erweckt und guter Geschmack und Kunstgefühl nach dem Wunsch und Willen der Herren Mitglieder verbreitet worden ist«. So wird »eine nochmalige Beisteuer zur Bestreitung der Preisaustheilungskosten und Unterstützung der äusserst bedürftigen Witwe und Kinder« erbeten. Dies Gesuch wird von den Direktoren unterstützt. Das Pro Memoria soll gedruckt und drei Tage vor Präsentation der Subskriptionsliste jedem Mitgliede ein Exemplar zugestellt werden. Diese neuerwählten Vorsteher des Institutes sind die Herren Joh. Christian Gerning, Joh. Caspar Scherer, Joh. Heinr. Phil. Schott, Peter Friedrich d'Orville, Christ. Passavant und Heinrich Schwendel. Sie beginnen die Beitragsliste, welche noch erhalten und kürzlich mit einigen anderen Dokumenten von einem Nachkommen des Herrn Rumpf, dem Bildhauer Herr Karl Rumpf, dem Stadtarchiv übergeben worden ist. Wenn alle Mitglieder beigetragen haben, so betrug deren Zahl damals 114: ursprünglich hatte sie 280 betragen. Es sind darunter Namen der ersten Familien. Die Beiträge sind meist fl. 2, vereinzelt fl. 1, 1.12, 1.21, 1.36, dann aber auch fl. 2.42, 2.45; einzig steht ein Posten mit fl. 5.30. Wir finden darunter Goethes Mutter, die Frau Rat, die sich selbst eingetragen hat: C. E. Goethe 2.42. Sie gehört also zu den Höchstbeitragenden, und hatte auch als Witwe ihre Hand von der Unterstützung einer Sache nicht zurückgezogen, welcher so viele untreu geworden waren. Freilich lagen hierfür auch Gründe genug vor. Am 11. März 1799 erklären die sechs Vorsteher »dass wir und der bedeutendste Theil deren noch contribuirenden Herren Mitglieder gleich entschlossen waren nach dem Ableben des Herrn Cöntgen wegen von demselben nicht sowohl von den Unterstützungs-Geldern sondern auch durch gar zu oft eigenmächtig erhobene extra Gelder gemachten offenbaren Missbrauch Löblichen Instituts, für die Zukunft keinen Beytrag mehr zu leisten und gantz von dieser so verehrlichen als nützlichen Gesellschaft auszutretten; wir dennoch wegen der erprobten Moralität, der pünktlichen und ordentlichen Hauswirtschaft, der exemplarischen Thätigkeit und unermüdetem Fleiss in der Arbeit und endlich der vorzüglichen Geschicklichkeit in seiner Kunst« des sich um die Fortführung des Institutes bewerbenden Joh. Andreas Benjamin Reges dennoch die Akademie »gerne nach allen Kräften unterstützen wollen«, wenn diesem vom Rate die Erlaubnis erteilt wird und wenn er die von Cöntgen mündlich und schriftlich versprochene Constitution wirklich mit ihnen verfertige und dem Rate zur Genehmigung unterbreite.

Allein es traten noch zwei andere Bewerber auf, von welchen der eine für sich anführen konnte, dass er bereits am Institut thätig gewesen sei, und für welchen die Witwe Cöntgen bat, da er sich bereit erklärt hatte, einen Teil des Ertrages ihr abzutreten. Auch die Malerinnung trat durch ihre Vorsteher für ihn ein. Der Rat aber übertrug zweien seiner Mitglieder, dem Schöffen und Senator v. Wiesenhütten und dem Senator Dietz die Aufgabe ein Gutachten zu liefern. Auch hier wiederholt sich in schärfster Weise die Verurteilung des Treibens Cöntgens, dem es durch seine prunkhaften und keineswegs erfolgreichen Preisverteilungen durchaus nicht gelungen war, das Publikum über seine wirklichen Leistungen zu täuschen: diese sind vielmehr aufs klarste erkannt worden. In dem Gutachten, welches am 29. Mai 1799 dem Rate vorgelegt wurde, heisst es:

Das hiesige sogenannte Zeichnungs-Institut, welches bekanntlich im Jahre 1779 seinen Ursprung genommen, gegenwärtig aber immer noch auf keinem solideren Grunde beruhet, als dass eine gewisse Anzahl von Mitgliedern jährlich einen willkührlichen, sehr geringen Beitrag zu Bestreitung der damit verknüpften nothdürftigsten Kosten entrichten, hat eben nicht dasjenige Glück genossen, dessen sich alle dergleichen angehende Unternehmungen zu ihrem gedeihlichen Fortkommen nothwendig erfreuen zu müssen scheinen. Im Gegentheil ist demselben zu seiner Besorgung in der Person des verstorbenen Malers und Kupferstechers Coentgen ein Mann zu Theile geworden, der, obgleich in seiner Kunst mit Recht geschätzt, doch in der Ausübung des ihm aufgetragenen Geschäftes nichts weniger als den gehörigen Fleiss, Ordnung und Fürsorge für die ihm anvertraute junge Pflanze angewendet hat. Eben nicht ganz gleichgültig gegen dieselbe, hat er sie doch wenigstens dergestalt vernachlässiget, dass sie stets in einem nur kränklichen Zustande verblieben, mithin zu derjenigen Blüthe nicht gelanget ist, welche man sich anfänglich von ihr versprochen hatte.

Die in besagtes Institut aufgenommenen Lehrlinge hatten den sorgfältigen Unterricht von ihm nicht genossen, er hat den gehörigen Eifer in Betrieb der zum Besten des Instituts gemachten Veranstaltungen nicht bezeiget, insbesondere aber die erhaltenen jährlichen Beiträge nicht so verwendet, dass die Herren Vorsteher und Mitglieder desselben damit vergnügt und zufrieden seyn konnten. Vielmehr ist Coentgen denen sämtlichen Mitgliedern mit ausserordentlichen Beyträgeforderungen mehrmalen beschwerlich gefallen, ohne doch deren Erforderniss auf irgend eine Weisse begründen zu können; solchergestalt aber die alleinige Ursache gewesen, dass unter den besagten Mitgliedern nach und nach dasjenige Interesse verlöschen musste, womit dieselben anfänglich für das Institut beseelt waren.

Die Folge hiervon war die, dass jährlich immer mehr und mehr Mitglieder von dem Institut abgiengen, und dasselbe in seiner ursprünglichen Verfassung einen merklichen Nachtheil erlitte. Von denen 270 bis 280, welche bey dessen Ursprung beisammen waren und unterzeichnet hatten, sind deren jetzt nur noch 100 bis 120 vorhanden, welche die jährlichen Beiträge nach Uebereinkunft entrichten.

Die Begutachter haben gegen keinen der drei Bewerber in Ansehung ihrer Person und sittlichen Charakters etwas einzuwenden. Um ihre technische Befähigung zu erkennen, müssen alle drei, jeder gesondert

und ohne die Zeichnung der anderen zu sehen, nach einer Gipsfigur — es ist der Faun mit dem Bacchuskind im Arme — eine Zeichnung machen. Diese drei Zeichnungen werden mit Buchstaben bezeichnet drei Malern zur Begutachtung vorgelegt. Diese, Johann Friedrich Beer, Joh. Ludwig Ernst Morgenstern und Johann George Schütz, bezeugen am 16. April 1799, dass die mit y bezeichnete Arbeit »in allen Verhältnissen den Vorzug verdient«. Es war die des auch sonst hervorragend empfohlenen Reges. Schon am 30. Mai wird diesem die Fortführung der Cöntgen'schen Zeichnungs-Akademie gestattet: er hat »wenn er sich im Fortgang des bereits erworbenen Beifalls derer Vorsteher und des Publici fernerhin würdig zu erzeigen befleissen wird, den obrigkeitlichen Schutz ohne Belästigung des Aerarii dereinsten zu gewarten«.

Die bei der Empfehlung von Reges hervorgehobene Anfertigung einer Ordnung hat thatsächlich stattgefunden. Auf ein Gutachten der Deputierten der Malergesellschaft, welches am 7. Februar 1801 dem Rat vorgelegt wurde, beschloss dieser diese Ordnung, welche indessen nur als eine vorläufige zu betrachten sei, dennoch zu genehmigen, verlangt aber, dass für die in der Ordnung als bestimmt vorgesehene Preisausteilung die Erlaubnis des Rates jedes Jahr neu eingeholt werden müsse.

Das so erneute Institut erfreute sich bald wieder der Gunst der Bürger: nach Gwinner (Kunst und Künstler in Frankfurt am Main) S. 335 betrug die Zahl der Mitglieder im Jahre 1803 mehr als je: 366. In den vorliegenden Akten findet sich nichts darüber. Ein anderer Beweis für die wachsende Gunst ist das Fleck'sche Legat von fl. 2200, welches 1812 dem Institute zufiel und dessen Zinsen dazu verwendet wurden unbemittelte Knaben zu unterrichten. Noch 1815 hat nach Gwinner eine Preisverteilung stattgefunden. Im Jahre 1816 trat das Städel'sche Institut ins Leben und mit ihm die Kunstschule, welcher vom Stifter in erster Linie das Ziel gesetzt wurde »dass Kinder unbemittelter dahier verbürgerter Eltern ohne Unterschied des Geschlechtes und der Religion, welche sich den Kunst- und Bauprofessionen widmen wollen, zur Erlernung der Anfangsgründe des Zeichnens durch geschickte Lehrer, oder in dem dahier bereits bestehenden Städtischen Zeichnungs-Institut unterrichtet werden sollen«. So löst das grössere Institut das kleinere ab: dieses selbst wirkt zunächst noch selbständig fort, wird aber später mit den Schulen der Polytechnischen Gesellschaft verbunden: jetzt ist es ganz in die Kunstgewerbeschule aufgegangen, in welcher aus dem Fleck'schen Legate unbemittelte Schüler unterstützt werden.

War hiernach das Cöntgen'sche Institut weit davon entfernt, die Fortsetzung jenes vom idealsten Streben eingegebenen »Planes« von 1781 zu sein, so hat es doch das Verdienst, wenn es so bezeichnet werden kann, eben diesen »Plan« angeregt zu haben. Und wenn dieser zunächst auch zurückgewiesen wurde und auch später niemals in seiner Gesamtheit zur Ausführung kam, so ist doch nicht zu verkennen, dass gerade durch ihn eine Fülle von Gedanken und Bestrebungen angeregt worden sind, welche später gute Früchte trugen und ihrerseits wieder neue Anregungen gaben. Die Bildkunst fand 1816 durch die Städel'sche Stiftung eine mächtige Förderung: in demselben Jahre wird die Polytechnische Gesellschaft gegründet, die Gesellschaft »zur Beförderung nützlicher Künste und Wissenschaften«, so dass hier, sobald man von dem fremden Regiment und der Bedrückung des Krieges aufatmete, jene beiden, im »Plane« vereinigten Richtungen auf ideale und reale Bethätigung ihre Verkörperung finden. War erst so der Doppelweg gebahnt, so schlossen sich nun andere Stiftungen und freie Vereinigungen an, um nach und nach alle Zweige der Wissenschaft in ihre Bearbeitung hereinzuziehen. Eine Anstalt, in welcher jener Gedanke einer allumfassenden Akademie wieder aufgenommen wurde, ist das »Freie Deutsche Hochstift«. Allein teils fasste es anfänglich seine Ziele zu weit, teils verwendete der frühere Leiter Mittel, welche durch ihren inneren Wert an die Preisverteilungen Cöntgens merkwürdig erinnern. Auch hier bedurfte es einer gründlichen Erneuerung, um die Anstalt zu einer lebensfähigen zu machen. In weiser Selbstbeschränkung sucht sie jetzt die im wissenschaftlichen und künstlerischen Leben hier noch vorhandenen Lücken, soweit es ihre Kräfte gestatten, auszufüllen, und bildet seitdem ein bedeutungsvolles Glied in der Kette von Stiftungen und Vereinen, welche das geistige Leben Frankfurts fördern und zur Geltung bringen.[1]

So geben diese Akademiebestrebungen des achtzehnten Jahrhunderts in Frankfurt mit ihren mannigfaltigen Tendenzen ein interessantes Bild des geistigen Lebens unserer Stadt, und lassen sich noch bis in unsere neueste Zeit verfolgen. Der überall hervortretende charakteristische Zug hierbei ist der, dass es stets die Bürger selbst sind, welche Hand anlegen, und dass da, wo es im Bewusstsein der eigenen Kraft geschieht, auch ein guter Erfolg erreicht wird.

---

[1] Vgl. Berichte des Freien Deutschen Hochstiftes, Neue Folge, Band 5 (1889), S. 38—54: Veit Valentin, Zur Ehrung des Herrn Dr. Theodor Müller.

# IX.

## Meister Johann, Maler von Bamberg, und der älteste Hochaltar des Frankfurter Domes.

Von O. Donner-von Richter.

---

Die alte Salvatorskapelle zu Frankfurt a. M., zum erstenmale im Jahre 1215 Salvators-Kirche, ecclesia, benannt,[1] scheint in den dreissiger Jahren jenes Jahrhunderts so baufällig gewesen zu sein, dass zu einem Neubau geschritten werden musste. Die neue Kirche war schon im Jahr 1239 vollendet, wurde indessen nicht mehr dem Erlöser allein geweiht, sondern mit ihm auch dem heiligen Bartholomaeus, von welchem inzwischen ein Stück der Hirnschale in den Besitz der Kirche gekommen war.[2] Auch wurde die Kirche im Jahre 1239 auf den Tag des Heiligen, am 24. August, von dem Bischof Liudolf von Razzeburg in honorem salvatoris domini nostri Jesu Christi et sancti Bartholomaei, also zu Ehren des Erlösers und des heiligen Bartholomaeus zugleich, geweiht.[3] Hierbei muss als eines Umstandes von Bedeutung sogleich hervorgehoben werden, dass der Bischof die zukünftige Feier des Einweihungstages auf den jedesmaligen Sonntag vor Mariae Himmelfahrt (15. August) festsetzte.

Diese neue Kirche, für welche der Name des heiligen Bartholomaeus fortan zur Benennung der massgebende geworden ist, genügte räumlich den Anforderungen der Zeit schon im Anfang des 14. Jahrhunderts nicht mehr; namentlich erforderten die mit der Kaiserwahl verbundenen Ceremonien grösseren Raum. Man sah sich daher schon 1315, ein Jahr nach der Wahl König Ludwigs des Bayern, bei welcher sich der Raummangel besonders geltend gemacht hatte, zu einer Vergrösserung der Kirche veranlasst. Zuerst wurden die östlichen Thürme

---

[1] Vgl. Römer-Büchner im Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, A. F. V, 159 ff.

[2] Schon 1215 ist der Heilige in das Siegel der Kirche aufgenommen. Vgl. Böhmer Cod. Dipl. 23; Archiv, A. F. V, 159 und Taf. III.

[3] Böhmer Cod. Dipl. 67.

und das Chor abgerissen und letzteres um ein Bedeutendes nach Osten vorgeschoben, sodann die beiden Kreuzflügel angebaut. Schon am 13. April 1349 konnte Heinrich von Appoldia, Bischof von Lavant, den Hochaltar im neuen Chore zu Ehren des heiligen Bartholomaeus, in honorem sancti Bartholomaei apostoli, weihen, worüber wir durch eine mit anhängendem Siegel versehene Pergamenturkunde unterrichtet sind, welche im Jahre 1712 nebst einigen Reliquien in dem Fundamente des Hochaltars eingemauert gefunden wurde, als man das ganze Chor und mit ihm den Altar um drei Schuh erhöhte.[1] Bis zu dem Jahre 1663 blieb dieser 1349 geweihte Altar stehen; doch musste er im Dezember jenes Jahres einem neuen Altare im Gesckmack der damaligen Zeit weichen, welchen Graf Hugo Eberhart Cuntz von Scharffenstein, Bischof zu Worms und Probst zu Frankfurt, gestiftet hatte. Er wurde mit einem grossen Gemälde einer Himmelfahrt Mariae, Copie nach Rubens, geschmückt, welche ihrerseits im Jahre 1846 einem neuen Gemälde von Philipp Veit, gleichfalls eine Himmelfahrt Mariae, weichen musste. Bei dieser Veranlassung wurde jene Copie nach Rubens der Deutschherrn-Kirche in Sachsenhausen überwiesen; aber auch Veits Gemälde fand keine bleibende Stätte daselbst, sondern wurde bei der Restauration des Domes nach dem Brande von 1867 aus dem Dome entfernt und in der Liebfrauenkirche in Frankfurt aufgestellt. Wo aber der obenerwähnte 1349 geweihte Altar geblieben ist, darüber fehlen uns leider alle Anhaltspunkte. Er ist spurlos verschwunden; doch die wenigen Nachrichten die wir schriftlich und bildlich über ihn besitzen, sind hinreichend, um unser ganzes Interesse in Anspruch zu nehmen.

Die merkwürdige schriftliche Nachricht, die über denselben auf uns gekommen ist, besteht in einer Urkunde vom 8. Juni 1382, in welcher der Künstler, der die Gemälde auf Holztafeln für diesen Altar gemalt hat, über die erhaltene Bezahlung quittirt.[2] Sie lautet folgendermassen:

Ich meister Johan schilder von Babinberg burger zu Oppinheim irkennen uffinlich mit diesem brieff, das die ersamen herren des stifftes zu ste Bartholome zu Franckfurt mir fruntlichin und wol beczalt hant die dafeln, die sie vor zyden umbe mich gekaufft hant mit namen fur acht hundirt gulden, und gaben mir zu liepniße acht gulden vor ein par cleider. der vorgenant acht hundirt gulden und acht gulden sagen ich meister Johan vorgenant die egenanten herren zu ste Bar-

---

[1] Lersner, Pars II. Lib. II. p. 169 gibt irrthümlich die Zahl DCCCXLIX! Ebenso Kirchner, Gesch. d. St. Fft. a. M., I, 39. Vgl. Römer-Büchner im Archiv A. F. V, 158.

[2] Böhmer, Cod. Dipl. 759 nach Barthol-Bücher I, No. 22b, fol. 43 im Stadtarchiv.

tholome mit diesem brieff quid, ledig und loys und dancken yn guder beczalunge und insal noch inwil ich odir myne erben noch nymand von unsern wegin die egenanten herren zu ste Bartholome noch ire vicarien nu odir zu deheynen zyden schedigen, hindern noch furderunge zu yn haben in keyne wys, sunder ich und die mynen sollen und wollen sie eren und furdern alle zyt ane alle bose funde. des zu urkunde han ich meister Johan schilder vorgenant myn eygin ingesigel fur mich und myn erben gedrucket zu rucke uff diesen brieff. darzu han ich gebedin den strengen ritter hern Johan Kemmerer, den man nennet von Talburg, das er sin ingesigel zu geczugniße dieser vorgeschriben beczalunge fur mich bie das myne hat gedrucket zu rucke uff diesen brieff. und ich Johan Kemmerer ritter vorgenant irkennen, das ich umbe vlissige bedde willen meister Johans schilders des vorgenanten myn ingesigel fur yn zu geczugniße dieser vorgeschriben beczalunge by das sine han gedrucket zu rucke uff diesen brieff. datum anno domini m°. ccc°. lxxxII° dominica proxima post festum corporis christi.

Durch diese Urkunde einzig und allein ist uns der Name des Meisters Johann, Malers von Bamberg, wie er sich in derselben nennt, bekannt, und wenn wir in Betracht ziehen, dass die Summe von 808 fl. für die damalige Zeit eine recht bedeutende genannt werden kann, so ist damit schon die Schätzung angedeutet, welche jener Meister zu seiner Zeit genoss. Es ist daher immer noch ein glücklicher Zufall zu nennen, dass uns wenigstens kleine Abbildungen von dem Altar und seinen Gemäldetafeln erhalten sind, welche sich in dem Krönungs-Diarium des Kaisers Matthias vom Jahre 1612 auf den das Chor mit seiner Ausschmückung darstellenden Blättern befinden. In ersterem sehen wir auf Blatt F die grössere Darstellung des Altars, an welchem jedoch die mittlere krönende Spitze nicht mehr auf die Platte gebracht werden konnte; diese kommt jedoch auf Blatt B in der kleineren Abbildung deutlich zur Erscheinung, und so lassen uns diese beiden Blätter die ganze Gestaltung des Altares und die Anordnung der Gemälde in demselben klar erkennen. Die letzteren bestanden aus einer grossen Mitteltafel mit je zwei Flügeltafeln rechts und links, mit welchen das Mittelbild gedeckt werden konnte.

Die ganz eigenthümliche Art des Aufbaues des ganzen Altarwerkes aber lässt uns mit aller Bestimmtheit erkennen, dass derselbe nicht gleichzeitig mit den Gemälden entstanden sein kann, welche 1382 vollendet waren, und dass er ebensowenig aus der Zeit von 1349 stammen kann, dem Jahre der Einweihung des Altares, in welchem die Gothik ihre charakteristische Entwicklung in der Durchbildung des Spitzbogenstyles bereits vollendet hatte, so wie sie uns in allen jenen Theilen unsres Domes entgegentritt, die jener Zeit angehören. Betrachten wir aber die Abbildung des Altars, so finden wir, dass derselbe durchaus im Rundbogenstyle gebildet ist, also einer sehr viel früheren Zeit angehören muss. Der über die Gemälde

hinausragende Theil desselben erscheint wie der obere Theil einer Palastfaçade mit einer Reihe von Rundbogen, welche je zwei Einzelfenster mit einer kreisrunden Öffnung über ihnen umfassen. Dieser Mitteltheil ist von zwei achtseitigen Eckthürmchen flankirt, welche auf jeder Seite ein Rundbogenfenster in gleicher Höhe wie jene des Mitteltheiles enthalten. In Mitten des Ganzen erhebt sich ein gleichfalls achtseitiger Thurm, dessen Seiten wiederum durch rundbogige Fenster unterbrochen sind; jede dieser Seiten ist von einem Giebel bekrönt, von welchem die Thurmspitze ansteigt. Auf dem Eckthürmchen links (vom Beschauer) erkennen wir die sculptirte Figur des heiligen Bartholomaeus mit dem Messer in der erhobenen Rechten, auf dem andern die Figur Karls des Grossen mit dem Modell der Kirche in der linken Hand, in der rechten Scepter oder Schwert haltend.

Dieser durchaus eigenartige und in sich übereinstimmende Aufbau des Altarwerkes zeigt uns einestheils, dass der Zeichner des Diariumblattes hier nicht, wie an andern Stellen, willkürlich verfuhr, sondern mit Treue copirte, denn eine solche Erfindung würde er gar nicht zu Stande gebracht haben; anderntheils dürfen wir mit Bestimmtheit daraus schliessen, dass dieses Altarwerk noch aus der alten, 1239 vollendeten Salvators- und Bartholomaeuskirche stammte, da es durchaus in den Formen der spätromanischen oder frühgothischen Architektur gehalten ist, welche für jenen Bau massgebend gewesen sein mussten; ja es fragt sich, ob er nicht schon in der baufällig gewordenen älteren Salvator-Kapelle oder Kirche gestanden hat und aus Pietät in den Neubau von 1239 mit herübergenommen worden war. Der Styl desselben würde eher für diese Annahme sprechen als gegen sie. Keinenfalls aber kann er gleichzeitig mit dem Umbau vom Anfang des 14. Jahrhunderts gefertigt worden sein. Hierfür spricht auch noch die Bemerkung bei Lersner, Pars II. Lib. II. p. 168 zum Jahre 1663, über den Aufbau des neuen Altares »nachdeme der vorige über 400 Jahr gestanden hat«. Woher Lersner diese Nachricht schöpft, gibt er nicht an; dass sie richtig ist, ergibt sich aber aus den architektonischen Formen des Altars, und wenn er über 400 Jahre gestanden hat, so führt uns dies auf den Anfang des 13. Jahrhunderts zurück, also in die Zeit des Abbruchs der alten Salvatorskirche und des 1239 vollendeten Neubaues der Salvators- und Bartholomaeus-Kirche.

Wenn man aber für letztere den alten Altar ehrfürchtiger Weise beibehielt, so wollte man ihn doch mit neuen Bildern schmücken und bestellte diese bei dem Meister Johann von Bamberg, der Bürger zu Oppenheim war, einer Stadt, mit welcher Frankfurt stets in leb-

haftem Verkehr gestanden hat. Er musste einen berühmten Namen haben, da man sich an den entfernt wohnenden Meister wendete; ohne Zweifel waren die damals in Frankfurt lebenden Maler der hohen Aufgabe nicht gewachsen. Wie Meister Johann dieselbe gelöst hat, darüber geben uns die Abbildungen des Diariums Aufschluss, wobei mit in Betracht gezogen werden muss, dass der Zeichner, obgleich er sich, nach seiner Zeichnung des Altarwerkes selbst zu schliessen, gewiss im grossen Ganzen auch bei den Gemälden einer gewissen Genauigkeit befleissigt hat, doch nicht so weit ging, den alterthümlichen Styl der Figuren genau wiederzugeben, sondern dieselben vielmehr in die ihm zur Gewohnheit gewordene Zeichnungsweise seiner Zeit übertrug.

Der Gegenstand der Darstellungen ist unverkennbar. Der Altar war dem Erlöser geweiht; dem entsprechend sehen wir denselben in dem Mittelbilde als Weltrichter mit erhobenen Armen auf Wolken thronend, aus welchen Strahlen sich hinabsenken nach dem untern Theile des Bildes. In streng symmetrischer Anordnung knieen rechts und links auf der Basis des Bildes je zwei zu ihm hinaufblickende Männerfiguren, Apostel oder Heilige, die nicht näher zu bestimmen sind. Die Wolkenbildung des Mittelbildes mit ihren Lichtstrahlen setzt sich auch auf die vier Seitenflügel fort, von welchen die beiden, an das Mittelbild anstossenden, je eine knieende Männerfigur, die der entfernteren je eine knieende Frauenfigur enthalten, von welchen die zur Rechten anbetet, während die zur Linken in Verzweiflung die Hände wie jammernd über ihrem Haupt zusammenschlägt. Es ist, dem Style jener Zeit entsprechend, anzunehmen, dass der Hintergrund für die Figuren vergoldet war, denn wir finden keinerlei landschaftliche Angabe. Die Strahlen mussten dann in Relief gebildet sein, wie dies auch in jener Zeit bei den Heiligenscheinen auf Goldgrund gehalten wurde; hierfür sprechen auch die in der kleinen Abbildung erkennbaren, knopfartigen Endpunkte eines Theiles der Strahlen. Sehr wenig stylvoll ist allerdings die Christusfigur von dem Zeichner oder Kupferstecher auf der grösseren Abbildung behandelt worden; etwas stylvoller auf der ganz kleinen; die Haltung müsste eine ruhige, strenge sein, und um ihn müsste die Mandorla angegeben sein, welche der Zeichner wiederzugeben versäumte. Als eine Zuthat, welche das alte Altarwerk erhielt, als die neuen Gemälde ihm eingefügt wurden, dürfen wir wohl die über dem oberen Rand der Mitteltafel angebrachten, sich an den Enden kreuzenden kleinen Bogen betrachten, welche als Schnitzwerk angebracht sind und nicht ganz zu dem Style des alten Altares passen. Leider ist der ganze

untere Theil desselben nicht sichtbar, da er durch den grossen mit Tüchern behängten Altartisch verdeckt ist. Ob die plastischen Figuren des heiligen Bartholomaeus und Karls des Grossen von Anfang an auf diesen Eckthürmchen standen oder erst bei der Neuaufstellung des Altares hinzugefügt wurden, lässt sich wegen der geringen Grösse des Kupferstiches nicht entscheiden. Vergleicht man aber mit diesem Altarwerke andere, aus einem Gusse in der guten gothischen Periode entstandene, organisch entwickelte, so können wir uns des Eindruckes nicht erwehren, dass wir hier die Zusammensetzung eines Hochaltares aus verschiedenen Bestandtheilen vor uns haben.

Bei der Beseitigung desselben 1663 — und vielleicht war dies gerade die Veranlassung zu dieser Umänderung — wurde der Hochaltar nicht mehr dem Erlöser und dem heiligen Bartholomaeus geweiht, sondern der Jungfrau Maria und es ist derselbe von da ab immer der heiligen Jungfrau geweiht geblieben, wie aus der schon oben erwähnten Schmückung desselben mit Gemälden, welche die Himmelfahrt Mariae darstellen, hervorgeht. Welchem Umstand dieser Wechsel, der nicht mit den üblichen Traditionen der katholischen Kirche in Einklang steht, zuzuschreiben ist, darüber habe ich bis jetzt keinen andern Anhaltspunkt gefunden, als den schon oben erwähnten Umstand, dass schon 1239 als Tag der Einweihungsfeier der Kirche und des Hochaltares von dem Bischof Liudolf von Razzeburg der jedesmalige Sonntag vor Mariae Himmelfahrt, d. h. vor dem 15. August, festgesetzt worden war. Diesem durch Jahrhunderte festgehaltenen Brauche mag schliesslich auch bei der neuen Bestimmung des Hochaltares Rechnung getragen worden sein.

Nicht nur zur Zeit der Bestellung der Altartafeln bei dem Meister Johann fehlte es offenbar in Frankfurt an Künstlern von hinreichender Begabung, um Arbeiten von so hervorragender Bedeutung ausführen zu können, sondern noch später, als der Scholaster Frank von Ingelheim auf die Chorwand links die Verklärung der Maria, rechts die Begegnung Christi und der Magdalena im Garten in den Jahren 1407 oder 1427 — die erste Jahreszahl findet sich in der Inschrift auf der Seite der Sakristei, letztere auf jener des Conclaves — malen liess, und als der Fries über den Chorstühlen, die Lebensgeschichte des heiligen Bartholomaeus enthaltend, gemalt wurde, da musste man sich an Künstler wenden, welche der kölnischen Schule angehörten, deren Namen uns aber unbekannt sind. Bei Meister Johann, der aus Franken gebürtig war, dürfen wir aber wohl annehmen, dass er der fränkischen Schule angehörte, und dass die Beschäftigungen, die er in den Main-

und Rheingegenden fand, ihn zu bleibendem Aufenthalt in Oppenheim veranlassten. Obzwar Frankfurt gleich günstig gelegen ist, um ebensowohl mit Köln und dem Niederrhein als mit Franken, Bamberg und Nürnberg in näheren Verkehr zu treten, so scheint doch nach der Ausführung jener Wandmalereien im Chor die Kunstschule Oberfrankens wieder die vorzugsweise herangezogene gewesen zu sein. Wenigstens sprechen die unseren Kirchen und Klöstern entnommenen Gemälde für diese Anschauung, und nur vereinzelt finden wir einige der schwäbischen Schule angehörige Gemälde unter denselben.

# X.

## Neuaufgedeckte Hügelgräber des Frankfurter Waldes.

Von Dr. **A. Hammeran.**

---

Die Erforschung der Alterthümer unseres Landes hat in den letzten Jahrzehnten so bedeutende Fortschritte aufzuweisen, dass sie beanspruchen darf, unter den Quellen unserer Geschichte in erster Reihe zu stehen.[1] Es handelt sich längst nicht mehr um untergeordnete Grab-Untersuchungen zur Befriedigung dilettantischer Neugier und um phantastische Ausmalung der Vorgeschichte, wie sie noch zu Beginn des Jahrhunderts gang und gäbe war und wie sie noch heute in den Köpfen der Menge spuckt. Es sind vielmehr im Verlauf dieser Untersuchungen so grossartige Zeugnisse für die Gestaltung des Lebens in jener Frühzeit gewonnen worden, der culturelle Inhalt desselben hat sich als soviel reicher ausgestattet erwiesen, als früher angenommen wurde, dass es sich ernstlich um eine neu entdeckte Welt, um einen die litterarischen Ueberlieferungen weit hinter sich lassenden Aufbau der germanischen, überhaupt der europäischen Geschichte handelt.

Die Germanistik kümmert sich leider allzu wenig um die Denkmäler unseres Bodens; wo sie es thut, geschieht es meist mit vornehmer Herablassung und mit wahrnehmbarer Unkenntniss der vorliegenden Ergebnisse. Die Denkmäler selbst sind meist noch schutzlos, der Laune von Förstern und Landleuten überlassen. Aber es ist doch durch die Macht ihrer redenden Ueberlieferung soviel des Neuen in die dürftige geschichtliche Kenntniss gebracht worden, dass wenigstens die Geschichtschreibung nicht in der Lage war, daran

---

[1] Den nachfolgenden Bericht über die Untersuchung einiger Grabhügel des Frankfurter Waldes glaubte ich passend mit einigen allgemeineren Betrachtungen über Zeitstellung und ethnische Kennzeichnung jener frühgeschichtlichen Funde einleiten zu sollen, wie ich sie in einem (hier gekürzten) Vortrage im Verein für Geschichte und Alterthumskunde gab.

vorüberzugehen, wenn sie auch noch weit entfernt ist, die Sprache dieser Denkmäler überall richtig zu deuten.

Für die Alterthumsforschung selbst ist ein grosser Theil der Vorgeschichte noch völlig dunkel und unverstanden. Es handelt sich nämlich im Wesentlichen um zwei scharf getrennte Perioden, eine ethnisch nur in ihren Umrissen erforschte und sehr verschieden erklärte und eine in allen Hauptpunkten klar erkannte. Die letztere beginnt, streng genommen, erst mit der Römerherrschaft am Rhein. Die erstere reicht aber in ihren Wirkungen noch bis zum Abschluss dieser Herrschaft, also bis in die Zeit der Völkerwanderung. Sie begreift in der unserer Zeitrechnung vorangehenden Epoche, nach dem Inventar der Funde zu urtheilen, Zeiträume, die vermuthlich viele Jahrhunderte betragen. Mehr dürfen wir uns nicht zu behaupten vermessen und es muss vor dem populären Vorurtheil auf's Nachdrücklichste gewarnt werden, das dem Volke der Grabhügel, Ringwälle und Pfahlbauten auf Grund der Funde eine Existenz von Jahrtausenden vor der Zeitrechnung zuertheilen möchte. In der Höhlenzeit und der sog. Steinzeit haben wir selbstverständlich keine Anknüpfungspunkte für diese Culturperiode zu suchen; das Inventar derselben ist ein weit geringfügigeres und unentwickelteres, das geschliffene Steinbeil aber hat nichts mit jenen weit zurückliegenden Zeiten des geschlagenen Steines gemein und dokumentiert sich sowohl durch die Provenienz der Steinarten wie durch die Technik der Herstellung als das Produkt einer auf verbreitete Handelsbeziehungen gegründeten Cultur.

Jene frühgeschichtliche Periode wird gewöhnlich mit einer nicht ganz zutreffenden Ausschliesslichkeit nach ihrem Begleitmetall als die der Bronzezeit bezeichnet. Sie wäre wohl richtiger nach ihren Grabalterthümern als die der Steindenkmale und Hügelgräber oder nach ihren sonstigen Hinterlassenschaften als die der Megalithe, Ringwälle und Hochäcker zu charakterisieren. Dafür, dass eine reine »Bronzezeit« existiert hätte, spricht der Befund jenes Culturbestandes nicht im Mindesten. Vielmehr ist gerade die hohe künstlerische Entwicklung der Metallgeräthe, welche die sog. Bronzezeit auszeichnet, ein sprechender Beweis für die weit gediehene Entwicklung jener Cultur überhaupt, ganz abgesehen von dem Umstande, dass die Mehrzahl der Erzeugnisse nur aus fabrikmässigem hoch organisirtem Betrieb hervorgehen konnte, dass wir thatsächlich überall die parallelen Produkte aus theils italischen theils kleinasiatischen Werkstätten nachweisen können und dass die Beziehungen derselben zu den Kunstprodukten des hellenischen Alterthums in der ausgiebigsten Weise festgestellt worden sind.

Die vollendetsten Bronzeschwerter finden sich in nahezu gleichen Formen in Kleinasien, Griechenland, Italien, wie in ganz West- und Nord-Europa bis nach Irland und es ist eine thörichte Behauptung, dass sie Produkte einer Cultur seien, die das Eisen noch nicht gekannt hätte. Im Gegentheil beweisen alle Ergebnisse der intensiven neueren Forschung, dass die vollkommenste Beherrschung der Eisentechnik in Werkzeugen und Waffen der künstlerischen Bronzefabrikation eher vorausging als folgte und gewisse Bronze-Ornamente sind, wie die Metalltechnik leicht nachweisen konnte, sogar nur durch Stahlinstrumente vorgeschrittener Werkweise herzustellen gewesen.

Der Umstand, dass Geräthe und Waffen aus Eisen sich verhältnissmässig selten in den ältesten Gräbern finden, hat besonders die nordischen Forscher zu der Annahme einer reinen Bronzezeit verleitet; wie leicht erklärt sich indessen diese Seltenheit aus der Oxydation und vollkommenen Auflösung des Metalls im Boden und welcher sichere Gegenbeweis liegt nicht in dem thatsächlichen Vorkommen von Eisen-Artefakten in den ältesten Grabdenkmalen des nordeuropäischen Bodens, Skandinaviens, Englands und der Ostseeländer. Wenn also eine Trennung der urgeschichtlichen Zeit in eine Bronzezeit und eine Eisenzeit nach keiner Richtung dem Stande der heutigen Forschung mehr entspricht, so ziemt es uns nur, neben der Zeit des ausschliesslich geschlagenen oder unpolierten Steines, eine Metallzeit zuzulassen, welche nach den bisherigen Untersuchungen indessen kaum mehr eine vorgeschichtliche genannt werden kann, vielmehr mit der frühesten Geschichte sowol in Asien wie Europa durchaus zusammenfällt. Der Unterschied zwischen beiden Culturgebieten ist nur der, dass Nord-Europa in jener Frühzeit noch tief in der Nacht der Geschichte liegt, während die Mittelmeer-Länder im hellsten Lichte der Ueberlieferung sich unseren Augen darbieten. Es ist sehr wahrscheinlich, dass auch unseren Heimatgebieten dereinst aus dem stetig wachsenden Aufbau der urgeschichtlichen Untersuchungen eine Geschichte erwachsen wird; wir verfügen bereits über namhafte Ergebnisse und sie vervollständigen die Nachrichten der Alten über diese Länder betreffs der durchaus nicht sagenhaften Hyperboreer und ihres Apollo-Cultus; ich erinnere an die bedeutsame Ueberlieferung Herodots über deren Verbindungen mit der Insel Delos, an die Handelsverbindungen der Phoeniker mit dem Norden und an die spätere Reise des Pytheas nach der Bernstein-Insel, der neuerdings Müllenhoff eine hochwichtige Untersuchung gewidmet hat. Die frühgeschichtliche Epoche, wie wir mit grösserem Rechte diese Zeit nennen könnten (die Naturforschung hat sie im ersten Eifer ihrer Betrachtungsweise

unzutreffend die »prähistorische« genannt[1]) muss sich, selbst wenn wir sie mässig taxieren, zum Mindesten über ein Jahrtausend erstreckt haben. Von diesen dunkeln Zeiträumen scheidet sich nun aber die zweite Epoche scharf ab, die in Deutschland vor 50 Jahren in ihrer Eigenart noch kaum erkannt war und die, wie schon bemerkt, heute wissenschaftlich vollkommen erschöpfend erforscht ist, diejenige der Grabalterthümer des 5. bis 9. nachchristlichen Jahrhunderts, der sogenannten Reihengräber der Merovingerzeit.

Seit den frühesten Zeiten waren beim Bebauen der Felder eigenthümlich regelmässig angelegte Grabstätten, in grosser Zahl und in Reihen zusammenliegend, in England, Nordfrankreich, Belgien, der Schweiz und Deutschland angetroffen worden, die von reichem Inhalt, Waffen und Schmuck, begleitet waren. Fast regelmässig wurden sie zerstört, Niemand beachtete oder erkannte ihre Zugehörigkeit zur Landesgeschichte. Es mag als ein Beispiel merkwürdig langsamen Fortschreitens einer wissenschaftlichen Erkenntniss betrachtet werden, dass, während in England bereits zu Ende des vorigen Jahrhunderts durch die sorgfältigen Untersuchungen der angelsächsichen Grabstätten und ihre Publication in dem berühmten Sammelwerke »Archaeologia« sowie besonders in James Douglas' »Nenia Britannica« Charakter und Zeitstellung dieser Friedhöfe völlig richtig erkannt waren, in Frankreich und Deutschland das Auge der wissenschaftlichen Forschung wie mit Blindheit geschlagen war. Man entdeckte und edirte auch bei uns eine ganze Zahl hervorragender Grabfunde der Merovingerzeit, aber man wusste sie nicht zu deuten und zu datiren. Der vielerfahrene Grabforscher Heinrich Schreiber war schon im Jahre 1826 auf dem Plane mit seinen »Neu entdeckten Hünengräbern im Breisgau«, die gut alamannischen Vorfahren galten ihm als Kelten; das Volk hiess sie »Hünen« wie der Bauer heute noch die Bestatteten der Hügelgräber. Wilhelmi publicirte 1838 Sinsheimer Funde. Raiser und Mezger berichteten in den Vierziger Jahren über die hochberühmten Grabstätten zu Nordendorf, dieselben ebenfalls als keltische bezeichnend. Dürrich und Menzel 1847 über die Särge von Oberflacht, die sie als deutsche erkannten. Aber erst das Jahr 1848 brachte eine durchschlagende wissenschaftliche Würdigung: es erschien die gründliche Untersuchung über »das germanische Todtenlager bei Selzen in Rheinhessen« von den Brüdern Lindenschmit, die, wenn auch mit den englischen Vorgängern nicht vertraut, doch zu-

[1] Soviel ich sehe, ist de Quatrefages der Urheber dieser grundschlechten Bezeichnung; das Wort ist auch sprachlich verkehrt gebildet.

erst den rein historischen Charakter der Gräber als fränkischer Friedhöfe bezeichnete und im Einzelnen meist zutreffend nachwies. Seit dieser Zeit ist auf diesem Gebiete helles Licht über zahllose wichtige Einzelheiten verbreitet, reiches Material neu gewonnen und für die angrenzende karolingische Cultur und das Mittelalter die fruchtbarste Analogie an die Hand gegeben worden, die bis heute noch nicht annähernd genügend verwerthet ist. Ich glaube, man darf es wohl auch als eine beklagenswerthe Versäumniss unserer Geschichtschreibung betrachten, dass sie von diesen bedeutsamen und geradezu erleuchtenden Entdeckungen im Ganzen wenig Notiz genommen hat, dass sie es wenigen Gelehrten anheimgibt, sich damit abzufinden, und zahlreiche Gebildete unserer Nation über die Ergebnisse im Unklaren lässt. Eine wie reiche Quelle aber die merovingische Grabforschung für die Kenntniss unserer Landesgeschichte ist, ergibt sich auch dem blödesten Auge mit Leichtigkeit, wenn es die sieggewohnten Franken, Alamannen, Angelsachsen und Burgunden, die das Römerreich gestürzt haben, umgeben von der ganzen Fülle ihrer halb römischen, halb nationalen Cultur, von Waffen, Hausrath und edlem Schmuck, die ihnen die Liebe der Angehörigen auf den weiten Weg in's Jenseits mitgab, Grab für Grab, genau wie sie vor 1½ Jahrtausenden bestattet wurden, neben einander liegen sieht. Es berührt uns stolz und wehmüthig zugleich, in diesen Grabstätten neben dem bewehrten Schild, von dem stets fast nur der eiserne Buckel übrig blieb, das mit Speiseresten gefüllte Thongefäss oder die mit Haselnüssen (einer Dedications-Frucht) ausgestattete Bronzeschüssel zu finden. Wie kulturhistorisch warm und treu scheidet sich in diesen Gräbern der kriegerische Ostfranke von dem theilweise schon verweichlichten Burgunden und Westgermanen ab; das Männergrab hat bei jenem in der Mehrzahl der Fälle das breite einschneidige Schwert (den von Gregor von Tours genannten Scramasax), bei ausgezeichneten Kriegern die zweischneidige Spatha, mindestens fehlt nicht der Speer oder der Pfeil; bei den letzteren Stämmen sind die Waffen weit seltener. Am Rhein und im östlichen Gallien, wo die Frankenherrschaft ihre intensivste Macht zu entfalten berufen war, zeigen sich demnach naturgemäss die äusseren Machtmittel in grösster Fülle. Wenn wir den anschaulichen Erzählungen des Gregor von Tours oder der fränkischen Annalisten mit Aufmerksamkeit folgen, finden wir überall die getreueste Illustration zu ihnen in den Grabstätten, und mit wachsender Verwunderung blicken wir auf eine gereifte Cultur, die im Wesentlichen in Gallien gelernt und von den Römern übernommen ist. Als im 17. Jahrhundert das Grab des Königs Childerich und

seiner Gemalin Basina in Tournay entdeckt wurde, erstaunte man über den Reichthum der Ausstattung, das prachtvolle mit edlem Gestein eingelegte Schwert und die goldenen Bienen des Schmuckes; aber seit jener Zeit sind eine ganze Zahl nicht geringer ausgestatteter Fürstengräber gefunden worden, auch in den Rheinlanden und in Italien, und der silberne Armreif der Frauengräber, die prächtigsten tauschirten Gürtelschnallen und emaillirten Gewandspangen sind keine Seltenheiten mehr. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, ein auch nur annähernd erschöpfendes Bild der Grabalterthümer jener Periode zu geben, vielmehr sollte nur der bestimmte Charakter derselben bezeichnet und als Gegensatz zu der früheren Zeit ins Licht gestellt werden. Auch heute noch ist es, trotz der eingehendsten Erforschung dieser Funde, bei neuen Entdeckungen eine alltägliche Erscheinung, dass in weiten Kreisen der Gebildeten keine Ahnung von dem Gehalt und Wesen derselben besteht und es wiederholt sich mit erstaunlicher Consequenz immer wieder die Deutung solcher Reihengräber-Friedhöfe, die doch vollkommen unseren heutigen gleichen, als Kampfstätten oder Schlachtfelder, wo man die Gefallenen bestattet habe, sowie die kuriose Erklärung einzelner Fundstücke, wie der Schildbuckel als Helme, der Eimerbeschläge als Fürstenkronen.

Wenden wir nun von diesem festumschriebenen Zeitabschnitte den Blick in die vorausgehenden Jahrhunderte zurück, so treffen wir auf eine überraschende Erscheinung, die seither allzu oberflächlich betrachtet worden ist. Hat der Germane von dem Römer ein reiches Inventar der Cultur überliefert bekommen, so ist doch dasjenige, das die Grabhügel bergen, ein jenem weit überlegenes, und nach aller Analogie müssten wir auf einen bedeutenden Cultur-Rückschritt der eingesessenen Bevölkerung schliessen. Diese Verschiedenheit bezieht sich gerade sowohl auf Kleidung und Schmuck, wie auf die Waffen und die Art der Bestattung. Nehmen wir an (wie es heute ziemlich allgemein von Seiten der Alterthumsforscher geschieht, ohne dass sie es zu beweisen im Stande sind), dass die Hügelgräber in Deutschland dasselbe Volk bergen, wie die Gräber der Merovingerzeit, nämlich Germanen, so hat sich Alles geändert und eine Continuität ist nicht einmal für die nationale Bestattungsweise, die den Germanen und Galliern gemeinsame Verbrennung (Caesar und Tacitus bezeugen dieselbe) nachzuweisen. Schmuck und Waffen, namentlich die Thongefässe widersprechen, die ganze Cultur ist weit verschieden. Der Import allein erklärt das nicht. Ein Eingehen auf Einzelnes muss ich mir hier versagen und gehe zum Fundbericht über.

Es handelt sich bei unseren Untersuchungen zunächst um vier Hügel der sogenannten Sandhofgruppe. Diese umfasste ehemals über 40 Hügel, von denen jetzt sechs durch systematische Abgrabung ganz in Wegfall gekommen, andere früher ungesehen zerstört sind; sie ist der Stadt zunächst gelegen und erstreckt sich über einen grossen Theil des Walddistricts »Holzhecke«.

In früheren Jahren sind Einzelfunde in Folge von Waldarbeiten und namentlich Strassenverbreiterungen hier öfters vorgekommen; zusammengestellt habe ich alles Bezügliche in den »Mittheilungen« des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde 1881. In den Jahren 1875 und 1876 konnte ich zwei Hügel der Gruppe abgraben, worin ein reicher Fund seltener Bronzen und mannigfacher Thongefässe vorkam (Mittheil. V, 3).

Es waren somit noch wenig systematische Untersuchungen hier vorgenommen worden, und um so freudiger musste es begrüsst werden, dass durch die im Frühjahr 1888 erfolgende Anlage der Waldbahn eine Reihe Hügelgräber, welche in deren Trace fielen, vollständig abgegraben werden durften. Die städtische »Commission für Kunst- und Alterthumsgegenstände« bewilligte die Mittel hierfür und wir begannen Anfangs Mai mit der Abhebung. Die Herren Conservator O. Cornill, dessen ausgezeichneter Mühewaltung auch die hier beigegebenen Tafeln verdankt werden, Oberstabsarzt Dr. Kuthe und Baumeister Thomas bethätigten sich wechselsweise aufs Lebhafteste bei der Untersuchung, die etwa 20 Tage in Anspruch nahm, und leisteten mir werthvollen Beistand; die Bergung und musterhafte Restauration der Funde, besonders der Thongefässe, ist dem Aufseher Weyland zu verdanken. Die Grabung wurde nach dem bei uns bereits bewährten System concentrischer Parallelen durchgeführt, bei welchem die ausgehobene Erde nirgends hinderlich werden kann. Ein orientirtes Kordelkreuz ward jedesmal vor der Grabung über den Mittelpunkt des Hügels gezogen.

### Hügel I.

Am östlichen Waldrande, dicht an der Ecke der Niederräder Landstrasse gelegen, bot dieser Hügel, da er durch die in früher Zeit erfolgte Anlage der Strasse ein Drittel verloren hatte, leider nicht mehr einen intacten Befund. Gleichwohl war gerade bei ihm die Erwartung eine grössere und schliesslich gerechtfertigte, weil er bei Weitem der höchste und umfangreichste der zu untersuchenden war. Er ergab 15 Gräber; diese bildeten das Inventar kaum der Hälfte des

ursprünglichen Hügels, allerdings der wichtigsten. Wir mussten hier eine Modification der Parallelgrabung insoweit zur Anwendung bringen, als wir nur zwei Gräben (von Westen und von Osten aus) führen konnten, da die Südseite durch die Anlage der Strasse zerstört, die Nordseite (etwa ein Viertel) durch Waldbestand zunächst der Untersuchung entzogen war. Die Höhe des Hügels über dem Strassenniveau betrug 2,20 m, sein Durchmesser in der (allein nahezu erhaltenen) Ost-West-Linie 36,60 m.

Fund a, Grab I (s. Taf. I). Auf der Ostseite traf die Grabung zuerst in einem Abstande von 6,32 m von der Mittellinie[1] auf eine Anzahl einzeln liegender Steine, welche in einem Umkreise von 1,80 m und 0,80 m Gesammthöhe ein urnenförmiges Thongefäss umgaben. Das letztere lag 1,20 m tief unter der Leine und enthielt als Einsatzgefäss ein zweites kleineres, unten spitzes Gefäss, 0,070 m hoch und 0,085 m breit; dieses stellt ein Exemplar der bei uns in den Hügelgräbern überaus häufigen, zierlichen, zwiebelförmigen Töpfchen dar, die fast stets ohne Ornament sind.

Das grössere erwies sich nach der Reinigung als eine der werthvollsten Darbietungen der gesammten Ausgrabung. Es ist 0,13 m hoch, hat am Bauch 0,20 m grössten Durchmesser und 0,17 m Randdurchmesser. Das Gefäss ist im oberen Theile hellroth bemalt (die Farbe erscheint ziemlich dauerhaft, aber nicht eingebrannt); über die Bauchung sind langgestreckte, auspunktirte, liegende Vierecke (Rauten) gezogen, deren Spitzen seitlich zusammenstossen, und längs des Randes zieht sich ein mit Graphit aufgemalter schwarzer Kreis hin. Einmal läuft ein breiter, senkrechter Graphitstrich mitten durch eine Raute; an seinem oberen Ende, nahe dem Rande, erhebt sich eine nasenförmige Erhöhung, daneben ist auf jeder Seite ein Loch — offenbar intendirte der Künstler eine Miniatur-Gesichtsurne. Auch Randlinie und Bauchlinie sind derb (überall strichartig) punktirt, erstere doppelt. Analoge Funde dieser fein bemalten und graciös gebildeten Gefässe sind bekanntlich vorzugsweise in Süddeutschland beobachtet, am häufigsten am Oberrhein (Baden, Elsass), doch auch vereinzelt in Mitteldeutschland. Ich kann aus unserer nächsten Um-

[1] Ich gebe im Folgenden überall nur die zur Beschreibung nothwendigsten Maasse im Text, da die Tafeln alle Dimensionen nach Tiefe und Abstand genau verzeichnen und deren Angabe unnütze Wiederholung wäre. Zudem beschwert dieselbe die Beschreibung meist allzu sehr; wer genau verfahren will, darf sich nicht damit begnügen, die Abstände vom Mittelpunkte oder von einer Nord- und Südlinie zu verzeichnen, sondern er muss z. B. definiren: 2 m südlich von der Ost-West-Linie und östlich von der Nord-Süd-Linie.

gebung zwei frühere Funde, aus den Hügeln am Grafenbruch bei Heusenstamm und aus der Schwanheimer Gruppe, namhaft machen (ersteren erhob ich selbst), woraus hervorgeht, dass sie im unteren Mainthale nicht allzu selten sind.

Fund b, Grab II. Während bei Fund a kein Rest des Bestatteten selbst gefunden ward (unzweifelhaft handelte es sich jedoch um ein unverbranntes Grab, worauf schon die vorzügliche Erhaltung der Thongefässe hinwies), ergab dieser weiter nach Westen gelegene Fund geringe Ueberbleibsel des ebenfalls unverbrannt Bestatteten: Stücke eines schwarz vermoderten Unterkiefers mit zwei Zähnen und Bronzefärbung. Dabei lag wagerecht ein glatter, geschlossener Bronzering (in der Grösse eines Halsringes, Durchmesser 0,14 m) mit Gusszapfen, sowie ein Thonring (Durchmesser 0,055 m, Dicke 0,007 m, lichte Weite 0,040 m), dessen Bestimmung jedenfalls nicht die eines Untersatzringes für ein spitzes Gefäss gewesen ist, zumal sich hier kein solches vorfand. (Aehnliche Ringe finden sich bekanntlich vielfach in den Pfahlbauten.) Ein solches Gefässchen konnte wohl nur ein Trinkbecher sein und musste bei seiner geringen Capacität auf einen Schluck geleert werden; es wurde dann jedesfalls einfach auf die Mündung gestellt, nicht feierlich und zwecklos auf einen bereit gehaltenen Thonring.

Funde c, d, e. Ein Sandstein und drei Kalksteine, vereinzelt liegend, anscheinend keine Grabfunde bezeichnend.

Fund f, Grab III. In einer Tiefe von 1,80 m ergab sich ein unverbranntes Grab, enthaltend: eine Bronzefibel mit einem aus acht Windungen gebildeten spiralischen Bügel, eine Bronzelamelle, wie ein Stück einer Messer- oder Schwertklinge aussehend, 0,054 m lang und 0,030 m breit, etwas Eisenrost und kohlenartig vermoderte, bis 0,08 m lange Holzstücke. Steine fehlten hier vollständig.

Fund g, Grab IV. Anscheinend Brandstelle, darauf zwei im Durchmesser 0,016 bis 0,018 m messende, glatte, zusammengebogene (nicht geschlossene) Bronzeringchen, eher Finger- als Ohrringe.

Fund h, Grab V. Eine Lagerung von sieben Thongefässen (meist Schalen) in nicht verbranntem Grab. In einer der Schalen fand sich ein 0,23 m langes, 0,04 m breites Eisenmesser mit geschweifter Klinge, ähnlich dem bei Rüdesheim gefundenen, obwohl kleiner (Lindenschmit, Alterth. II, 6, 4, Fig. 6); das Messer lag derart auf dem Rande der Schale, dass der Eisenrost noch jetzt fest an diesem haftet. Die Gefässe sind von folgender Beschaffenheit: 1. zwei glatte, nicht ornamentirte, unbemalte, aber wahrscheinlich graphitirte Schalen; 2. zwei Schalen mit einem innen und aussen am

Rande schwarz aufgemalten Graphitbande und einem innen durch den Mittelpunkt sorglos gestrichenen breiten, nach dem Kreuzungspunkte hin schmäler werdenden (oben 0,050 bis 0,075 m, unten 0,035 breiten) Graphitkreuze; die Farbe des Thones ist auf der Oberfläche hellgrau; im Bruch schwarz, das Graphitband des Randes ist innen nur 0,005 m breit, die Schalen sind sämmtlich fein profilirt, haben 0,21 bis 0,23 m Durchmesser am Rande und 0,07 bis 0,08 m Höhe; 3. ein kleines urnenförmiges, am Rande mit punktirtem Kreise umzogenes Gefäss mit hellrother Bemalung; nur ein kleiner Theil desselben konnte restaurirt werden; 4. zwei Urnen von grösserem Umfange; eine derselben hat 0,22 m Höhe und 0,33 m Durchmesser; die zweite ist nur im unteren Theile zu restauriren gewesen; sie hat etwa 0,40 bis 0,45 m Durchmesser. Alle diese Gefässe lagen dicht zusammen, theilweise ineinander geschichtet. Darüber schien eine Schicht verwitterter Kalke zu liegen, Steine fehlten.

Fund i, Grab VI — IX. Grosse Steinpackung von 2,00 m Höhe, deren Sohle 3,33 m unter der Leine lag, so dass sie noch über 1,00 m unter das umgebende Bodenniveau reichte und demnach in den ursprünglichen Grund vertieft war. Die Packung erschien etwas zusammengesunken, obwohl sie regelrecht gestückt war. Sie war von unregelmässig viereckiger Gestalt (s. d. Maasse auf Taf. I) und bestand aus theilweise gewaltigen (durchschnittlich 0,50 bis 1,00 m grossen) Blöcken aus Kalksteinen, wie sie auf dem benachbarten Sachsenhäuser Berge gebrochen werden, Sandsteinen, einzelnen grossen Quarziten und ganz wenigen anderen Gesteinsarten; die Kalksteine bildeten die bei Weitem grösste Masse. Mehrere besonders grosse Blöcke lagen obenauf (ein solcher maass 1,35 m Länge und 0,60 m Breite) und bildeten gleichsam einzelne Gipfel. Die höhere Erhebung des ganzen Baues lag nach Westen.

Grab VI. Es fanden sich unter der oberen Steinlage in ziemlicher Höhe (2,50 m tief) Urnenreste, die an der Nordseite der Kammer, etwa in ihrer mittleren Höhe, lagen. In einer Entfernung von 1,00 m nach Westen traf die Grabung auf mehrere kleine Bruchstücke eines menschlichen Schädels, einen Röhrenknochen, eine Bronzefibel in Stücken und andere gänzlich zu Schlacken verbrannte kleine Bronzen, sowie Kohlenreste. Alle diese Fundstücke bildeten die Bestandtheile eines Grabes, des ersten Brandgrabes. Der Schädel lag am westlichen Ende desselben, der Schenkelknochen in einer Entfernung von 0,80 m nach Osten, die Urnenreste verbreiteten sich auf der Südseite der ganzen 0,80 m breiten und 1,70 m langen Lagerung, die Gewandnadel lag inmitten des Grabes.

Aus den Urnenresten ergab sich zwar bei der Herstellung kein ganzes Gefäss, doch sind die Stücke sehr interessant: eine glänzend schwarze, feine Keramik, die in exacten, mehrfach parallelen Strichen unter dem breiten Rande das Vorhangornament mit Kreisen darunter und feine gekerbte Randlinien zeigt.

Grab VII. In geringer Entfernung von Grab VI nach Süden fand sich ein zweites Brandgrab, das jedoch noch spärlichere Ausbeute ergab. Auf seiner ganzen Länge waren Thonscherben zerstreut, ferner traf man auf Aschenstellen; ein grösserer Knochen fand sich, aber er zeigte keine Brandspuren. Es ist ein menschliches Schienbein mit etwas Platyknemie.

Grab VIII. Hier zeigte sich die gleiche Erscheinung: ausgedehnte Scherbenlagen und einige verbrannte Knochen. Zwei Thongefässe von grossen Dimensionen ergaben sich aus den Scherben und wurden im Museum prächtig restaurirt. Sie sind beide glänzend schwarz. Das eine ist 0,17 m hoch (nur eine Halbseite ist erhalten), maass mindestens 0,34 m im Bauch, 0,25 m am Rande. Es zeigt ein Draperieornament von hängenden Randlinien. Die gleiche Verzierungsweise hat die andere Urne; sie ist 0,22 m hoch, 0,40 m breit im Bauch, der Rand 0,03 m breit und die Mündungsweite zwischen den äusseren Randlinien 0,27 m. Sie unterscheidet sich von der anderen dadurch, dass jene zwischen dem Faltenornament eine bei dieser Verzierungsweise fast nie fehlende Scheibe aufweist (die auch als Kreis oder Doppelkreis mit erhabenem Mittelpunkte, einer Brustwarze gleichend, auftritt und stets zwischen die convex zusammenstossenden beiden Spitzen des Faltenornaments sich einschiebt), während eine solche bei dieser fehlt. Die Randlinien sind sonst öfters aus zwei- bis vierfachen parallelen Strichen gebildet; auch nach anderer Richtung wird das Ornament, mittelst geperlter Randlinien u. s. w., vervollkommnet (s. Grab VI).

Grab IX. Die vorbeschriebenen Gräber lagen, der gegebenen Reihenfolge nach, immer je 0,20 bis 0,30 m tiefer, das hier zu beschreibende schliesslich um 1,00 m tiefer als Grab VI. Es war demnach das unterste und wahrscheinlich älteste Grab der Kammer und des Hügels. Man hatte die ganze Packung nach und nach äusserst behutsam abgeräumt; dabei war zu bemerken, dass überall über den einzelnen Gräbern innerhalb der Kammer Steine vorkamen und somit das Innere derselben vollständig von solchen ausgefüllt war; offenbar waren die einzelnen Gräber jedesmal bei der Bestattung mit Steinen bedeckt worden, die Packung war nach und nach entstanden, sie war ursprünglich keine Gesammtanlage. Die Sohle von Grab IX bildete eine 0,20 bis 0,25 m dicke Lettenschicht, deren südliche Be-

grenzung noch 1,45 m von der Südseite der Packung entfernt war; sie hatte 1,90 m Längenausdehnung. Darauf fanden sich zahlreiche Scherben, meist von dünnwandigen, scharfgebrannten Schalen, verbrannte Knochen (meist Röhren), zwei pfeilförmige Kalksteine (von bezw. 0,08 und 0,09 m Länge), ein augenförmiger Kalkstein von 0,16 m Länge und 0,10 m Breite; er hat die Form einer flachen, an beiden Enden spitz zulaufenden, beiderseits convexen, handgrossen Scheibe, platter als römische Schleuderbleie. Die drei Steine scheinen irgend einem praktischen Gebrauche gedient zu haben, wenn auch nicht als Werkzeuge; eine Bearbeitung des Steines ist wenigstens nicht gesichert. Endlich fand sich noch ein winziger, nur 0,025 m langer und in der Mitte 0,007 m breiter Bronzegegenstand (Schmuckstück?), der ebenfalls annähernd die Form eines Auges hat, aber an beiden Enden mehr pfeilförmig gespitzt ist, während sein mittleres Drittel gleich dem Oehr einer Nähnadel mit einer 0,005 m breiten, länglichen Oeffnung versehen ist, als sei er aufgereiht gewesen. Auch diese Bronze könnte im Feuer gewesen sein, doch lässt sich das nicht bestimmt behaupten, da sie ausnahmsweise gut erhalten ist und keine Schmelzspuren zeigt. Vielleicht wurde sie nach dem Brande ins Grab gelegt, wie das ebenfalls vorkommt.

So weit waren wir vom 7. bis 15. Mai gekommen; die Packung war ganz abgeräumt und es war festgestellt, dass nur Brandbestattung in derselben vorkam. Der Gegensatz zu sämmtlichen oberen Gräbern (auch allen noch weiterhin gefundenen) des Hügels, die unverbrannte waren, war einleuchtend[1]. Eine Zeitdifferenz dieser Beerdigungen und der übrigen musste nothwendig angenommen werden, zumal die Packung die unterste und folglich erste Anlage (einen nahezu centralen Kern) des Hügels darstellte. Nie zuvor hatte sich in dieser Hügelgruppe Brandbestattung gezeigt, auch die unmittelbar nachher untersuchten Hügel bargen nur unverbrannte Gräber. Es ist allerdings für eine vorsichtige und vorurtheilslose Forschung auch heute noch misslich, Brand- und Skeletgräber in solcher Frühzeit zeitlich auseinander zu halten, die einen für jünger als die anderen zu erklären. Es muss vielmehr jeder einzelne Fall erwogen werden; mit den Schlagworten von älterer Hallstadt-Zeit u. s. w. ist nicht auszukommen (die älteste Bestattungsweise ist die unverbrannte Beisetzung; es folgte Brandbestattung, diese verschwindet und ist in gallischen Gräbern

[1] Es fanden sich noch einige Brandgräber in Hügel I (Grab X, XI); sie lagen bedeutend tiefer wie die übrigen, beinahe ebenso tief wie die der Packung, 2,00—2,50 m.

wieder vorhanden), ebenso wenig wie ohne Weiteres auf eine ethnische Ursache des Uebergangs (Bevölkerungswechsel) zu schliessen ist. In unserem Falle war die Feuerbestattung die frühere; ob aber gerade der Zeitunterschied gross zu sein braucht, dürfte ernstlich nicht behauptet und begründet werden können. Vielleicht sind die unteren Gräber kaum ein halbes Jahrhundert, vielleicht noch weniger älter, die Continuität von Familiengräbern liegt auf der Hand.

Unter den Thongefässen haben einzelne bedeutende Dimensionen, wie diejenigen in Grab VIII. Im Ganzen lässt sich eine Zahl von etwa einem Dutzend Gefässen aus den vier Gräbern constatiren. Von den dünnwandigen Schalen in Grab IX, die als Scherben sich fanden, liessen sich drei herstellen. Ich habe genau die gleichen Gefässe von vorzüglicher Technik (schalenförmig und papierdünn) bei Niederursel, dicht bei einem fränkischen Grabfelde, aber von diesem separirt, sowie im Walde von Lorsch an der Bergstrasse gefunden, beide Male in Brandgräbern. Sie scheinen für den älteren Bestand unserer mittelrheinischen Hügel charakteristisch zu sein; bezüglich ihrer Form hat Herr Donner- v. Richter in einem ausführlichen, sachverständigen Berichte über unsere Funde (s. Zwölfter Jahresbericht des »Vereins für das Historische Museum in Frankfurt a. M.«, 1888) sehr glücklich an die gleichen etruskischen Schalen erinnert, deren Verwandtschaft nicht abgeleugnet werden kann. In Nauheim (dicht beim sogenannten »chattischen« Grabfelde, das Herr Dieffenbach aufdeckte, das in Wahrheit aber gallisch genannt werden muss) ergaben sich ebenfalls die gleichen schönen Graphiturnen mit Bogenlinien und Brustwarzen, auch unsere Schalen, im unverbrannten Grabe; noch viel näher liegen uns eine Anzahl ähnlicher Funde aus Hügeln des Frankfurter Waldes, die im vorigen Jahrhundert zu Tage kamen und in unserem Museum geborgen sind. Unsere in Grab IX gefundenen Schalen haben gebrochenen Rand, der äusserst fein gebildet und scharf gebrannt ist; die eine ist 0,040 m hoch und misst 0,150 m von Rand zu Rand. Eine kleine Urne ist 0,090 m hoch, hat 0,135 m Bauchdurchmesser und 0,110 m Mündungsdurchmesser; sie zeigt ebenfalls das Draperieornament, dazwischen Kreise. Ferner kamen dicke Graphitgefässe mit zierlichen und mannigfaltigen Strichverzierungen vor, die aber meist Bruchstücke blieben. Am Südrande der Packung traf man eine Schicht ockerartig gefärbter Erde, die jedoch bei näherer Untersuchung kein oxydirtes Eisen vorstellte, vielmehr natürliche, in diesen Sandlagern öfters vorkommende Nester bildet.

Fund k, Grab X. In einer Tiefe von 2,20 m im Norden der Packung stiess die Untersuchung auf eine ausgedehnte Lage einer

verbrannten Bestattung ohne irgend welche Steinbedeckung. Es konnte zweifelhaft erscheinen, ob es sich um ein Grab oder um zwei solche handelte; im letzteren Falle war jedesfalls zu bemerken, dass beide dicht zusammen und in einer Ebene lagen. Da die Gesammtlänge beider 2,50 m betrug, so ist die Annahme eines einzigen Grabes die unwahrscheinlichere. Die nördlichere Lagerung zeigte eine durchschnittlich 0,10 m bis 0,15 m dicke und 1,80 m lange, tiefschwarze Brandschicht, wie ich sie bei den Gräbern der Packung nicht beobachtet hatte (offenbar hatte die Verbrennung hier auf dem Platze stattgefunden); dieselbe war am muthmaasslichen Kopfende des Grabes 2,00 m breit, weiter nach unten (Süden) 1,80 m. Es fanden sich zunächst am Nordostende des Grabes eine Zahl stark verbrannter Bronzereste auf einem Raume von 0,80 m Länge und 0,40 m Breite. Unter ihnen lassen sich noch, trotz vollkommener Verschlackung, erkennen: eine Spiralrundfibel, zwei schnallenförmige Bronzen, ein halbhufeisenförmiges Stück (am äussersten Kopfende gelegen); dazwischen lagen ein schleifsteinartiges, linealförmiges Steinchen mit Durchbohrung, verschiedene kleine Knöchelchen, durch den Brand stark calcinirt (1). In einer Entfernung von 0,70 m nach Süden von dieser Kopflage fand sich abermals ein Knöchelchen, sowie ein kleiner Bronzecylinder und einige Scherben (3); weiter nach Westen eine grössere Menge der letzteren, darunter schön graphitirte, mit Randornament (5, 6). Das südliche Ende der Lagerung (möglicherweise Grab X, b) bezeichneten Scherben von mindestens zwei Thongefässen (2) und zwei winzige Knöchelchen (4). Auf der Tafel bezeichnen die beiden schraffirten Stellen des Fundplatzes k im Wesentlichen die Brandschichten, nicht die Längenerstreckung, die wenigstens bei X a. eher in der Richtung Nord-Süd verlief.

Fund l, Grab XI. In 2,30 m Tiefe fand sich, südlich von der Packung, eine Brandstelle, die früher offenbar noch umfangreicher gewesen sein musste, da die Strassenherstellung sie im Süden abgegraben hatte und ein vom Strassengraben aus bis an den Rand der Lagerung hoch aufgeworfener Wall abgegrabener Erde die Störung des Grabes deutlich bezeichnete. Funde ergaben sich ausser der Asche nicht.

Fund m, Grab XII. Das höchstgelegene Grab des Hügels, dessen Fundstücke durchschnittlich 0,90 bis 1,00 m tief gebettet waren (am 16. Mai gefunden). Mit dieser Lage stimmt überein, dass der Charakter der Beigaben und die Bestattungsweise eine jüngere Zeit anzeigen. Von Südwest nach Nordwest erstreckte sich ein prachtvoll erhaltenes und durch die Fundstücke in den einzelnen Abmessungen

der Gliedmaassen (obwohl nur ein Unterschenkelknochen noch erhalten war) genau zu controlirendes Grab: am südlichen Kopfende lagen zunächst sechs (oder sieben?) höchst elegante Bronzeringchen, meist in Bruchstücken (sie wurden zum Theil im Römisch-Germanischen Centralmuseum zu Mainz schön wieder hergestellt). Dieselben sind hohl gearbeitet (am mittleren Theil 0,008 m dick), das eine Ende läuft in eine scharfe Spitze aus, mit welcher es sich in das andere etwas dickere einfügt und somit einen ursprünglich wahrscheinlich federnden Schluss bildete; ihre Form ist ein wenig oval (im grösseren Durchmesser 0,024 m, im kleineren 0,021). Die Arbeit würde unserer heutigen Goldschmiede- oder Metalltechnik Ehre machen. Ich halte die Ringchen für Bestandtheile eines Ohrgehänges, obwohl auch die Annahme eines Halsgeschmeides nicht ausgeschlossen erscheint. In einander hingen die Ringe bei der Auffindung nicht.[1] Dicht dabei (und von der Bronze grün gefärbt) fand ich zwei flache Knochenpartikelchen (von 0,020 m Breite und 0,025 m Länge), die wohl zu dem Schädel der bestatteten Person gehörten. Genau 0,60 m nach Nordost lag ein 0,073 m im Durchmesser haltender, glatter Armring aus Bronze (ein zweiter fand sich nicht), und abermals 1,00 m entfernt, traf man auf zwei 0,008 m dicke Bronzeringe von 0,110 m Durchmesser (Beinringe), in deren einem noch die Tibia steckte. Die Länge des Körpers kann demnach keine geringe gewesen sein, sie muss (das Auseinanderfallen der Gebeine in Betracht gezogen) mindestens 1,70 m betragen haben. Hochinteressant ist die Beschaffenheit der beiden Beinringe, die eigentlich vier Ringe darstellen. Jeder derselben besteht nämlich aus zwei mit platter Fläche auf einander gesetzten, im Durchschnitt halbcylindrischen Theilen, welche durch Löthung verbunden zu sein scheinen (sie können auch auf andere Weise verbunden und nur zusammengerostet sein); nur einer der Ringe ist noch mit seinem Gegenpart verbunden, der andere ist losgelöst und gewährt die Möglichkeit der Untersuchung. Das Grab hatte keine Steinbedeckung.

Fund n, Grab XIII (?). An dieser Stelle (s. Tafel I), zumeist nach Westen (der Hügel ergab im grösseren Theile seiner Westhälfte keinen Fund), fand sich, ganz isolirt, ein menschlicher Armknochen unverbrannt, in 1,30 m Tiefe. Es ist sicher ein Grab anzunehmen, alle anderen Skelettheile und etwaigen Beigaben werden zerfallen sein. (Vielleicht gehört Fund o dazu.)

[1] Genau die gleiche Form siehe z. B. in Lindenschmit's Vaterl. Alterthümern der fürstl. Hohenzollernschen Sammlungen zu Sigmaringen, Tafel 17, 9, aus einem Grabhügel bei Cappel. Auch dort wird das Stück als Ohrring erklärt.

Fund o, Grab XIV. Nicht weit von dem vorigen Funde, aber 0,30 m tiefer (so dass es wenigstens nicht sicher erscheint, ob er zu demselben gehört), traf man auf einen einzelnen grossen Bronzering ohne Ornament (0,120 m Durchmesser und 0,012 m Dicke), s. Fund n.

Fund p, Grab XV. Hier fand sich ein Feuerstein in einer Tiefe von 2,60 m. Kein weiteres Fundstück.

### Hügel II.

Der Hügel war weit kleiner, wie Hügel I, nämlich nur 1,30 m vom Bodenniveau hoch (bis auf den gewachsenen Boden 2,00 m), sein Durchmesser betrug 8,50 m. Eine kleine Parcelle (etwa 1,00 m) war durch den Strassengraben abgeschnitten worden, an der Nordseite waren 4,00 m durch Beholzung entzogen. Seine Kuppe wies eine ziemlich beträchtliche muldenförmige Vertiefung auf, die nur eine Eingrabung (vermuthlich beim Fällen grosser Bäume verursacht) darstellen konnte. Sie hatte 0,50 m Tiefe und eine Ausdehnung von 5,00 m. Am 17. Mai Nachmittags begannen wir mit der Abgrabung.

Fund a. Kalksteinblock, 0,83 m lang, 0,80 m breit, 0,22 m dick (lag 0,60 m tief).

Fund b. Kalkstein, 0,38 m lang, 0,25 m breit, 0,20 m dick (lag 0,40 m tief).

Fund c. Kalkstein, 0,90 m lang, 0,58 m breit, 0,25 m dick (lag 0,60 m tief).

Fund d, Grab I. Diese oberste Bestattung des Hügels, wie alle desselben unverbrannt, hatte nicht die geringste Steinbedeckung und lag in Folge der oben abgehobenen Erde sehr flach unter dem Boden. Es fanden sich in der Mitte des Grabes kleine Knochen ($d^1$) und Scherben ($d^2$), sowie im Süden weitere Thongefässstücke und Kohlen. An der Stelle $d^3$ lagen Unterschenkelknochen. Die Erstreckung des Grabes ging nordsüdlich, im Norden lag das Kopfende.

Fund e, Grab II. Hier fand sich, 1,40 m tief, nur eine Urne und Kohlenstückchen.

Fund f, Grab III. Unter einer ungeregelten Lage von 25 kleineren Steinen, die gleichsam nur als leichte Decke dienten (von 0,70 m bis 1,00 m tief liegend; sie waren 0,15 bis 0,20 m gross), traf man auf ein grösseres Grab, das sehr interessanten Befund ergab. Es lag ziemlich im Mittelpunkte des Hügels und erstreckte sich über einen so bedeutenden Flächenraum (2,50 m), dass man auch zwei benachbarte Gräber annehmen konnte; alsdann wäre jedoch nur das östliche durch die Steine bedeckt gewesen. Die Fundstücke lagen

im Westen. Es ergaben sich vier ganz gleiche, glatte Bronzeringe (Armringe) von 0,055 m Durchmesser und 0,003 m Dicke (offen und federnd, die Schlussenden treffen fast zusammen); ferner ein schmales, bandartiges Eisenbeschläg, ein Knochen, eine Thonscherbe und eine Anzahl kleiner convexer Bronzebeschläge mit vermoderten Holzresten. Die Beschläge sind der Zahl nach etwa 24 Stück, wovon die Hälfte soweit erhalten ist, dass sie (nach der trefflichen Herstellung im Römisch-Germanischen Centralmuseum) einigermaassen ihre Bestimmung erläutern. Es sind papierdünne, flache Bronzeschalen von 0,021 bis 0,023 m Länge und 0,020 m Breite, deren Grundform ein Viereck ist, bei denen aber zwei gegenüberliegende Ecken nach der concaven Seite hin umgeschlagen sind. Die Vertiefung der schalenförmigen Höhlung beträgt durchschnittlich bis zu den Spitzen der umgeschlagenen Ecken 0,008 m. Lindenschmit hält die Beschläge für Buckelverzierungen von Ledergürteln, die mit den Ecken zur Befestigung umgeschlagen seien. Sie erscheinen für diesen Zweck nur etwas zu schwach, wenn nicht der Gürtel geradezu ein Streifchen war. Auch fanden sich beträchtliche Reste von etwas ovalem Holz (bis zu 0,05 m lang) unmittelbar dabei und die Buckel waren zum Theil darauf angerostet. Ausserdem sind zwei flache Bronzebändchen von je 0,028 m Länge und 0,017 m Breite dabei gelegen, deren eines einen aufgesetzten, flachen, runden Knopf von 0,014 m Durchmesser und 0,008 m Höhe zeigt, welcher wiederum im Mittelpunkte mittelst eines eisernen Nagels auf das Band aufgeheftet ist. Auch sonst muss Eisen in der Nähe gewesen sein: ein Rest eines Eisenbandes ist bereits erwähnt, das zweite Stück der Bronzebändchen zeigt Eisenrost. Auch ein kleiner platter Knochen kam vor, wie vom Schädel.

Fund g, Grab IV. Hier fand sich, 1,20 m tief, ein kleiner, ganz dünner Bronzering (Fingerring?) mit Urnenstücken zusammen. Er hat 0,015 m Durchmesser.

Fund h, Grab V. Nahe dem Mittelpunkte des Hügels und jedesfalls das ursprünglichste, also unterste Grab bildend, lag diese Fundstätte 1,90 m tief. Sie enthielt einen festgebrannten, gut erhaltenen, gelblichen Topf aus derbem Thon, wagerecht liegend, neben einem schwach gehöhlten rothen Sandstein (Schleifstein); auf letzterem, der 0,16 m lang und 0,07 m breit ist, fand sich ein Feuersteinmesser und ein schönes Steinbeil (grünlichgrau) von 0,08 m Länge. Diese sämmtlichen Gegenstände lagen auf einem Raum von nur etwa 0,50 m, die Urne 0,30 m vom Feuersteine entfernt. Die Urne hat den Charakter jener, die man mit Vorliebe

neolithisch nennt (wie sie sich in den Dolmen Norddeutschlands finden); dass ich diese schematischen Bezeichnungen für gänzlich trügerisch und werthlos halte, glaube ich jedesfalls bemerken zu müssen. Es ist reiner Zufall, wenn nicht Eisen und Bronze dabei liegt. Sie zeigt hohen, sich nach oben erweiternden Hals, der das Gefäss inmitten einknickt; vom Rande bis zum grössten Bauchungskreise läuft ein je im halben rechten Winkel abwechselnd nach rechts und nach links gewendetes einfaches Strichsystem, das bekannte Flechtornament. Das Gefäss hat eine Höhe von 0,18 m, einen Bauchdurchmesser von 0,14 m und ebenso grosse Mündung. Ein Schneckenhaus fand sich noch dabei, aber kein Knochenrest des Bestatteten.

Fund i, Grab VI. Es fand sich ein Thongefäss und ein faustgrosser Stein. — Die sämmtlichen Gräber des Hügels waren unverbrannte. Grab III hatte eine Steinbedeckung, aber eine sehr summarische; die übrigen keine.

### Hügel III.

Höhe 0,50 m, Durchmesser 10,00 m. Die Funde ergaben sich fast ohne Ausnahme unter dem Boden-Niveau.

Funde a, b, c, d. Einzeln liegende Steine von durchschnittlich 0,40 bis 0,50 m Grösse.

Funde e, f, g, Grab I. Nur bedeckende Steinlage; darunter zwei wenig zerbrochene Thongefässe (eine Urne, 0,17 m hoch, 0,25 m Bauchdurchmesser, 0,165 m Mündungsweite), sowie eine eingezogene Schale von 0,19 m Durchmesser und 0,075 m Höhe. Nördlich davon ein durch Bronze (die nicht mehr vorhanden) grün gefärbter kleiner Röhrenknochen. Die Lage war nordwestlich ausgedehnt, 1,90 m lang, 0,90 m breit.

Fund h, Grab II. Eine grössere Urnenlage, 1,50 m tief, über eine Länge von 1,15 m und eine Breite von 0,40 m sich ausdehnend. Dicht neben den Gefässen östlich zwei Bronzeringe von 0,095 m Durchmesser mit Beinknochen. Auch etwas Holz mit Bronzerost. Es fanden sich im Ganzen sechs Gefässe. Eine grosse Urne war in Trümmern, ist aber völlig wieder hergestellt. Sie misst 0,40 m Bauchdurchmesser und hat 0,33 m Höhe. Sie hat ein Ornament von derben Graphitstrichen, die sorglos und mit kecker, aber sicherer Hand bis zum Bauch geführt sind: nahe dem Rande läuft ein aus mehreren Strichen gebildetes Zickzack, an dessen Spitzen sich nach unten gerichtet ein System von jedesmal in der Zahl wechselnden senkrechten Parallelstrichen anschliesst; es sind deren bald neun, bald sieben oder sechs. Darin lag ein Einsatzgefässchen

und nördlich daneben in schöner Reihe, fast unversehrt, drei Schalen von bezw. 0,205 m (diese Schale hat ein Ornament von sich kreuzenden Graphitstrichen, die rechtwinkelig schief carrirt über einander liegen), 0,165 und 0,120 m Durchmesser und 0,05 bis 0,07 m Höhe, in deren grösster wieder ein Gefässchen lag, das, 0,07 m hoch, ein Loch im Rande zeigt. Zwei der Schalen sind ohne Ornament und gehören zu der in unseren Hügelgruppen öfters vorkommenden jüngeren Kategorie, die durchweg gefällige, an etruskische Thonwaaren erinnernde Formen zeigt. Steinbedeckung fehlte bei Grab II. Kein Brandgrab kam vor.

**Hügel IV.**

Höhe 0,60 m. Durchmesser 12 bis 13 m. Wie der vorige Hügel ungewöhnlich niedrig.

Fund a, Grab I. Regelrechte Steinkammer (Stückung) von 1,20 m Länge und 0,50 m Breite; schon 0,45 m tief beginnend. (Von NS. nach O. 2,51 m; von OW. nach N. 2,90 m.) Eine solche war bisher noch in keinem der Hügel vorgekommen, obwohl ich im Jahre 1876 in derselben Gruppe diese Stückungen mehrfach fand und auch andere Gruppen des Frankfurter Waldes, z. B. Königshaide, sie früher aufwiesen. Die Stückung zeigte zwar Lücken, doch fand sich z. B. ein fast ½ m grosser Block in der Decklage. Der geringeren Länge nach schien dieselbe ein Kindergrab zu enthalten. Merkwürdiger Weise fand sich nichts im Inneren (resp. der Inhalt war vermodert), nur ein Schneckenhaus lag in der Kammer.

Fund b, Grab II. Fast dicht an Grab I stossend erschien eine zweite, noch sorgfältigere Stückung. Sie lag fast nordsüdlich, im höchsten Punkte 0,90 m tief, also tiefer als die erste. (Von OW. nach N. 1,70 m, von NS. nach O. 3,40 m.) Die Länge betrug 1,44 m, die Breite am Kopfende 0,69 m, am Fussende 0,40 m. Das Grab war sicher ein Kindergrab; nicht nur die Dimensionen der Kammer, sondern auch namentlich die Fundstücke bewiesen das. Vom südlichen Kopfende 0,47 m entfernt fanden sich zwei kleine glatte Ringchen aus 0,002 m dünnem Bronzedraht von 0,035 m Durchmesser, deren Enden noch 0,020 m über einander gelegt sind. Es sind jedesfalls Armringe. Etwa 0,50 m weiter nördlich lagen zwei 0,005 m dicke Beinringe von 0,042 m lichter Weite, beide mit Gusszapfen; einer derselben ist fast kreisrund, der andere etwas oval, 0,040 auf 0,045 m lichter Weite. Wo letztere lagen, betrug der Zwischenraum zwischen den Steinen nur 0,27 m.

Fund c, Grab III. Stückung, ohne Fund; 1,05 m lang, 0,80 m breit. Nur vier Steine bildeten die Decke, auch war keine grössere

Steinlage darunter (Kindergrab). (Von OW. nach N. 2,40 m, von NS. nach W. 3,80 m.)

Wir hatten somit drei Kindergräber, auffallender Weise sämmtlich nahe der Peripherie des Hügels; von Skelettheilen war nichts darin enthalten, kein Thongefäss noch der Rest eines solchen fand sich.

Fund d, Grab IV. Eine 1,73 m lange und 0,77 m breite, sehr sorgfältig angelegte Steinstückung in 0,65 m Tiefe, mit ziemlich entwickelter Wandung bis zur Sohle des Grabes durchgeführt. Es waren darunter, in der mittleren Lage, Blöcke von 0,46 m Länge. Obenauf lagen 16 Steine, die nur die Mitte frei liessen. Auch hier, wo der Länge zufolge nur das Grab eines Erwachsenen zu suchen war, traf man kein Fundstück an. (Lage von OW. nach S. 0,63 m von NS. nach O. 3,90 m.)

(Fund e, 0,80 m tief, auf OW., von NS. nach O. 4,60 m entfernt, lasse ich ausser Betracht, da der hier allein liegend gefundene Gegenstand, eine Thon- oder Steinkugel, genau wie unsere sog. »Klicker«, die Spielkügelchen der Jugend, geformt, auch ebenso fest gebrannt, wohl nicht alt ist und durch Zufall aus der oberen Erdlage beim Abgraben hereingerathen sein mag.)

Fund f. Einzelner Kalkstein, 0,39 m lang und 0,25 m breit. Von NS. nach O. 1,60 m, von WO. nach N. 1,20 m.

Fund g, Grab VI. Kleine Knochenröhre, vielleicht zu Fund f gehörig; 0,70 m tief. Von OW. nach N. 0,40 m, von NS. nach O. 1,50 m.

Fund h und i. Kalksteine, einzeln liegend.

Fund k, Grab VII. Die umfangreiche Steinbedeckung dieses Grabes begann, genau im Mittelpunkte des Hügels, bereits 0,19 m unter der Oberfläche; sie setzte sich etwa 1,00 m tief fort und hatte oben einen ausgesprochen pyramidalen Charakter. Von einer kammerartigen Setzung war keine Rede, die Steine folgten vielmehr ziemlich ungeordnet über einer kleinen Fläche liegend. Die Lage enthielt nur einige Knochen und Scherben, letztere lagen tiefer. Das Ganze hatte etwa 1,50 m Dimension von O. nach W.

Fund l, Grab VIII. Das interessanteste Grab des Hügels war auch hier wieder das tiefste. In etwa 1,00 m Tiefe traf man auf eine Steinhäufung, deren Fundlage bis zu 1,60 m Tiefe reichte. Kopflage unter der OW.-Linie, Fussende von OW. 1,90 m nach S. mit 0,75 m Abstand aus NS. nach W. Ueber dem Kopfende des Grabes lagen einige Kalksteine dicht gehäuft, nordöstlich daneben fanden sich acht durchbohrte Bernsteinperlen (drei grössere von 0,013 m Durchmesser und fünf kleinere), ein Knöchelchen, zwei menschliche Zähne und eine 0,13 m lange Bronzenadel mit feinem, spiralisch gewundenem Kopftheil. Inmitten der 1,70 m langen und

1,40 breiten Lagerung fanden sich einzelne Urnenreste. Am Fussende war eine besonders umfangreiche Steinsetzung zu bemerken, die sieben Thongefässe umschloss. Es sind dies eine Urne und sechs Schalen, von den gewöhnlichen feinen Formen; letztere sind innen graphitirt und haben bezw. 0,050 bis 0,085 m Höhe. Kein Brandgrab kam in dem Hügel vor.

### Hügel V.

Dieser Hügel gehörte nicht zu der seither behandelten Gruppe, vielmehr lag er im District Königshaide nach Isenburg zu, musste aber aus dem gleichen Grunde wie die anderen (da er in die Trace der neu anzulegenden Waldbahn fiel) beseitigt werden. Sein Profil war sehr schwach (etwa 0,50 m Höhe), es führte der Welschenweg darüber und es schien, dass er, vielleicht aus diesem Grunde, früher bereits umgegraben war, denn die Lagerungen waren unvollkommen und anscheinend gestört, und trotz fünftägiger Arbeit ergab sich nur ein äusserst spärlicher Befund. Die Osthälfte war beträchtlich auf der Oberfläche vertieft (stellenweise um 0,50 m), vielleicht nur durch natürliche Abschleifung in Folge des Wagenverkehrs auf dem Wege, vielleicht auch durch die Herstellung des Weges selbst; gegen letztere Vermuthung spricht indessen die Thatsache, dass der Hügel stets eine beträchtliche Erhöhung des Weges bildete, dass man sich also ursprünglich wohl nicht die Mühe nahm, ihn zu planiren.

Fund a und b. Einzeln liegende Sandsteine.

Fund c, Grab I. Eine Schicht schwarzer, mit Kohlen durchsetzter Erde, auch etwas Holzkohle, fand sich in einer Tiefe von 1,20 m; sie reichte 0,50 m in die Tiefe, war 0,80 m lang und 0,50 m breit. Kein Fundstück. Ob ein Brandgrab vorlag, war unsicher.

Funde d, e, f. Sandsteine, vereinzelt, ohne weiteren Fund.

Fund g, Grab II. Vereinzelt eine Bronzefibel, 0,048 m lang, mit umgeschlagenem, geripptem Bügel; die Nadel ist am Kopfe zweimal spiralisch gewunden. Ein Bronzefingerring (grösster Durchmesser 0,024 m, kleinerer 0,020 m), nicht geschlossen, mit einigen einfachen Kreisen am etwas dickeren Ende.

Funde h, i, Grab III. Zwei Bronzebeschläge in Form 0,005 m breiter Bänder, deren beide Enden umgeschlagen sind (ursprünglich in Leder oder Holz eingelassen?). Das grössere ist 0,080 m, das kleinere 0,040 m lang. Sie lagen 1,20 m von einander entfernt, in fast gleicher Ebene. Wahrscheinlich gehörte auch Fund g ursprünglich dazu; das Grab war gestört. — An vereinzelten Stellen des Hügels kamen dicke, rohe Scherben vor.

# Verein für Geschichte und Alterthumskunde

zu

# Frankfurt a. M.

## Geschäftliche Mittheilungen.

# I. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1888.

**Erstattet vom Vorstande in der General-Versammlung vom 28. Januar 1889.**

---

Das abgelaufene, an erschütternden Ereignissen so reiche Jahr 1888 ist für uns in ruhiger und, wie wir wohl sagen dürfen, erfolgreicher Arbeit dahingegangen. Wir blicken mit Befriedigung auf unsere vorjährige Thätigkeit zurück, die sich frei von aller äusseren und inneren Störung gemäss den uns durch die Satzungen des Vereins vorgeschriebenen Zielen entfalten konnte. Die wohlwollende Theilnahme der Bürgerschaft für unsere gemeinnützige Arbeit hat uns ebenso wie in den Vorjahren in unseren Bestrebungen gefördert, die Betheiligung unserer Mitglieder an dem, was wir ihnen bieten konnten, war eine gleich lebhafte, wie wir sie in den früheren Jahresberichten rühmen konnten.

Der Vorstand des Vereines setzte sich nach den in der General-Versammlung vom 30. Januar v. J. erfolgten Ergänzungswahlen aus nachfolgenden Herren zusammen:

Professor Dr. *Alexander Riese,*
*Otto Donner-von Richter,*
*Wilhelm Mappes,*
*Gustav Reutlinger,*
Senator Dr. *Emil von Oven,*
Pfarrer Dr. *Hermann Dechent,*
*Alfred von Neufville,*
Dr. *Karl Theodor Kuthe,*
*Otto Cornill,*
Dr. *Rudolf Jung.*

Den Vorsitz führte Herr Professor Dr. *Riese,* dessen Stellvertreter war Herr *Donner-von Richter,* das Amt des Schriftführers versah Herr *Mappes*, das des Kassiers Herr *Reutlinger.* Die Redaktions-Kommission bildeten die Herren Professor Dr. *Riese*, *Donner-von Richter,* Dr. *Jung;* die Lokal-Kommission die Herren *Reutlinger,* Dr. *von Nathusius* und *Padjera;* die Exkursions-Kommission die Herren

Dr. *Kuthe*, Dr. *von Nathusius* und *Quilling;* die Bibliotheks-Kommission die Herren Dr. *Jung*, Dr. *Heuer* und Dr. *Pallmann.* Die Bearbeitung der Berichte über die wissenschaftlichen Sitzungen, welche im Korrespondenzblatte der Westdeutschen Zeitschrift regelmässig erscheinen, besorgte Herr Dr. *Jung*, welcher auch die bibliothekarischen Geschäfte führte.

Aus dem Vorstande haben dieses Mal satzungsgemäss die fünf in der General-Versammlung vom 27. Januar 1887 auf zwei Jahre gewählten Herren *von Oven*, *Dechent*, *von Neufville*, *Kuthe* und *Jung* auszuscheiden. Wie üblich, unterbreitet Ihnen der Vorstand zu den erforderlichen Neuwahlen eine Liste mit den Namen von zehn Vereinsmitgliedern, unter welchen Sie auch die der fünf eben genannten Herren finden, deren Amtsdauer abgelaufen ist, und welche sich sämmtlich bereit erklärt haben, eine etwaige Wiederwahl anzunehmen; wir brauchen wohl kaum, weil selbstverständlich, hinzuzufügen, dass es Ihnen frei steht, jedes andere von Ihnen beliebte Mitglied des Vereins an Stelle der vorgeschlagenen Herren in den Vorstand zu entsenden.

Die Herren *Ferdinand Eyssen* und *Wilhelm Weismann* haben uns wiederum durch Uebernahme der Revision unserer Kassenführung zu bestem Danke verpflichtet; wir bitten Sie, die beiden genannten Herren auch für das laufende Geschäftsjahr als Revisoren wiederzuwählen, und hoffen, dass beide Herren sich der dankenswerthen Mühewaltung wieder unterziehen werden. Den Fundbericht der Herren Revisoren wird Ihnen nachher unser Kassier, Herr *Reutlinger*, mit seinem Kassenberichte über das Jahr 1888 vortragen.

Unser Mitgliederbestand hat sich während des abgelaufenen Jahres wenig verändert. Wir traten in dasselbe mit 439 Mitgliedern ein und erhielten im Laufe des Jahres einen Zuwachs von 21 Mitgliedern; dieser Verstärkung gegenüber erlitten wir durch Austritte und Todesfälle einen Verlust von 19 Mitgliedern, so dass sich unser Bestand am 1. Januar 1889 auf 441 Mitglieder belief.

Der Tod hat mehrere schmerzliche Lücken in unsere Reihen gerissen; wir nennen hier nur die Namen *Elias Ullmann*, Freiherr *Philipp von Malapert*, Dr. *Friedrich August Finger*. Alle drei waren treue Freunde unseres Vereines und seiner Bestrebungen, eifrige Forscher auf dem Gebiete der vaterstädtischen Geschichte. Herrn *Elias Ullmann* verdanken wir vielfache Bereicherungen unserer Kenntnisse über die hiesige israelitische Gemeinde, deren seiner Obhut anvertrautes Archiv er nicht nur selbst in gediegenen Arbeiten verwerthete, sondern auch anderen Forschern in neidloser Liberalität zugänglich machte. Die

stille Arbeit des Freiherrn *von Malapert* ist nur einem engeren Kreise von Vereinsmitgliedern bekannt geworden; diese aber verdanken den mit Bienenfleiss zusammengetragenen, jetzt auf dem Stadtarchive befindlichen Aufzeichnungen des bescheidenen Mannes, dessen Arbeitsfeld vorzugsweise die Frankfurter Familiengeschichte und Ortsbeschreibung gewesen ist, vielfach werthvollste Förderung und im persönlichen Verkehre liebenswürdigste Belehrung. Der letzte Tag des alten Jahres entriss uns den hochbetagten Nestor unserer Sitzungsabende, Herrn Oberlehrer Dr. *Finger*. Bis in sein hohes Greisenalter hat er treu bei uns ausgehalten; so oft ihm seine Gesundheit gestattete, nahm er eifrigen Antheil an unseren Arbeiten, und noch vor Kurzem, als er unter der Theilnahme weiter Kreise der Bürgerschaft seinen achtzigsten Geburtstag feierte, sprach ihm gegenüber der Vorstand die Hoffnung aus, dass er die Thätigkeit des Vereines noch lange Zeit mit gleich regem Interesse wie bisher begleiten möge. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt; der ehrwürdige Greis, der zu den treuesten Besuchern unserer Sitzungen zählte, wird fortan unter uns schmerzlich vermisst werden. Wir bitten Sie, den Verdiensten der uns durch den Tod geraubten Mitglieder, der genannten wie der nicht genannten, ein freundliches Andenken bewahren zu wollen.

Von neuen Veröffentlichungen des Vereins sind den Mitgliedern, wie im vorjährigen Jahresberichte angekündigt, der erste Band der dritten Folge des »Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst« und der erste Band der mit städtischer Subvention vom Vereine herausgegebenen »Inventare des Frankfurter Stadtarchivs« im Laufe des Monats März zugegangen. Das Erscheinen beider Bände hatte sich etwas verzögert, aus Gründen, die wir Ihnen im vorjährigen Berichte mitgetheilt haben, aber nur zum Vortheile der beiden Publikationen.

Wir haben Ihnen in dem eine neue Folge unserer Veröffentlichungen beginnenden Archivbande eine Reihe von interessanten und wichtigen Studien über unsere vaterstädtische Geschichte vorlegen können, während wir in dem Inventarbande einen der wichtigsten Archivbestandtheile, wichtig insbesondere für die allgemeindeutsche Geschichtsforschung, der öffentlichen Kenntniss zugänglich machten. Wenn in dem letzten Jahresberichte von uns die Hoffnung ausgesprochen wurde, dass durch diese Bekanntmachung der Archivinventare das Interesse der wissenschaftlichen Welt für unser reiches Stadtarchiv und dessen Benutzung eine wesentliche Steigerung erfahren werde, so ist diese Hoffnung nicht unerfüllt geblieben: nach den uns seitens des Archivs gewordenen Mittheilungen sind seit dem

Erscheinen des Inventarbandes eine ganze Anzahl von Anfragen und Benutzungsgesuchen an dasselbe gekommen, welche sich in Zukunft nach dem Erscheinen der Fortsetzungen rasch vermehren dürften. Es gereicht dem Vorstande zur hohen Genugthuung, feststellen zu können, dass auch die wissenschaftliche Kritik dieses unser jüngstes Unternehmen freudig und anerkennend begrüsst hat: wir verweisen dafür auf die Worte des Professors *Höhlbaum* in der Vorrede zu den Mittheilungen aus dem Stadtarchiv zu Köln, Heft XIII, welcher in dieser Zeitschrift schon seit Jahren fortlaufende Nachrichten über die Bestände des von ihm geleiteten stadtkölnischen Archivs gibt und so, wenn auch in anderer Form, denselben Zwecken dient wie wir mit unserer Inventarveröffentlichung; wir gedenken ferner der Besprechungen in der Deutschen Litteraturzeitung (Jahrgang 1888, Nr. 52, von Dr. *Quidde*) und in Sybels historischer Zeitschrift (Band LXI, S. 319, von *Wambald*).

Was nun die weiteren Vereinsveröffentlichungen belangt, welche wir Ihnen im Jahre 1889 darzubieten gedenken, so müssen wir auch in diesem Berichte wiederum Ihre Nachsicht für deren verspätetes Erscheinen anrufen. Der Vorstand hat beschlossen, auch in diesem Jahre einen Band des Vereinsorganes, des »Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst«, den zweiten der dritten Folge, sowie den zweiten Band der »Inventare des Frankfurter Stadtarchivs« auszugeben; von ersterem sind bis jetzt fünf, von letzterem acht Bogen im Druck vollendet. Beide Bände dürften etwa im Mai oder Juni in Ihre Hände kommen. Der Inhalt des zweiten Inventarbandes schliesst sich an den des ersten, welcher die sogenannten Reichssachen bis 1500 brachte, an; er gibt, wie in der Vorrede zum ersten Band versprochen und begründet wurde, die Reichssachen-Urkunden, die Rachtungen, die Dienstbriefe der Reisigen, der Amtleute und der Hauptleute, sowie endlich die Reichssachen-Nachträge nebst dem Register über die beiden ersten Bände zusammen und reicht zeitlich bis zum Jahre 1500 wie sein Vorgänger. Im Archivbande werden Sie eine längere Abhandlung über die Bedeutung Frankfurts als mittelalterliche Wahlstadt finden, in welcher nicht nur die Bedeutung Frankfurts für das deutsche Reich, sondern auch der Einfluss der Wahltage auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Stadt in interessanter und erschöpfender Weise aus den Akten des Archivs dargestellt wird; weiter erscheinen in diesem Bande Aufsätze über Frankfurter Patrizierleben im Mittelalter, über den Stadtarzt und Dichter Johann von Soest, über unseren berühmten Landsmann, den Juristen und Staatsmann Dr. Johann Fichard, über den Versuch

Ferdinands II., das hiesige Weissfrauenkloster den Jesuiten auszuliefern; sodann ein Bericht über die gelegentlich des Baues der Waldbahnen im Stadtwalde aufgegrabenen Hügelgräber u. a. Den Schluss wird eine Darstellung der primatischen, grossherzoglichen und freistädtischen Ordens- und Ehrenzeichen bis zum Jahre 1866 bilden; die beigegebenen Tafeln in Farbendruck verdanken wir der bekannten Freigebigkeit der Administration des Dr. J. F. Boehmer'schen Nachlasses, welche die Herstellung derselben durch einen Zuschuss von 800 Mark ermöglicht hat. Wir verfehlen nicht, der verehrlichen Administration für diese reiche Gabe unseren herzlichsten Dank auszusprechen. Wie unseren Mitgliedern bekannt, ist es nicht das erste Mal, dass uns die Administration durch ihre dankenswerthe Beihülfe verpflichtet: ohne ihre finanzielle Unterstützung wäre es uns nicht möglich gewesen, unseren Mitgliedern den ersten Band des Bücher'schen Werkes über die Frankfurter Bevölkerung im Mittelalter darzubieten; ihrem Entgegenkommen verdanken wir die uns gütigst gewährten Vorzugspreise auf die beiden ersten Bände der »Quellen zur Frankfurter Geschichte«. Die nächsten Jahre werden uns noch verschiedene werthvolle Werke aus dem Gebiete der Frankfurter Geschichte bringen, deren Veröffentlichung durch die von der Administration gespendeten Mittel ermöglicht ist; nachdem im vorigen Jahre der zweite Band der »Quellen zur Frankfurter Geschichte«, die Chroniken der Reformationszeit enthaltend und von Herrn Stadtarchivar Dr. *Jung* bearbeitet, erschienen ist, befinden sich zwei weitere Bände, deren Inhalt die mittelalterlichen Regesten und Urkunden Frankfurts als Ergänzung des *Boehmer*'schen Urkundenbuches bilden werden, in Bearbeitung durch Herrn Dr. *von Nathusius;* ein fernerer Band, den Herr Professor Dr. *Bücher* übernommen hat, soll eine Darstellung des mittelalterlichen Staatshaushaltes der Stadt Frankfurt bringen. Wenn wir schliesslich noch der Unterstützung gedenken, durch welche die Administration die Vollendung des zweiten Bandes des Werkes von Professor Dr. *Bücher* über die mittelalterliche Bevölkerung unserer Stadt gesichert hat, so werden Sie ersehen, in welch trefflicher Weise die beiden Administratoren, Herr Justizrath Dr. *Adolf von Harnier* und Herr Dr. *Karl Friedrich Schmidt-Polex,* beide geschätzte Mitglieder unseres Vereins, *Boehmers* Vermächtniss, soweit es den Arbeiten zur Frankfurter Geschichte gilt, verwalten; Sie werden mit dem Vorstande dankbar anerkennen, dass des Stifters hochherzige Absichten von beiden Herren in derselben Art und Weise ausgeführt werden, wie sie der frühere Mit-Administrator, unser unvergesslicher Justizrath Dr. *Euler*, begonnen hat!

Das Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift, Jahrgang 1888, wird denjenigen Herren, welche dieses Blatt nicht monatlich nach dem Erscheinen der einzelnen Nummern beziehen, schon Anfang Februar zugehen; Sie finden darin, wie bekannt, die kurzen Berichte über die in unseren wissenschaftlichen Sitzungen gehaltenen Vorträge, welche meist von den Vortragenden selbst herrühren. Diese seit mehreren Jahren erfolgende Veröffentlichung von kurzen Berichten über unsere Arbeiten in dem Korrespondenzblatte der Westdeutschen Zeitschrift, welches in einer Auflage von 3600 Exemplaren gedruckt wird, hat sich durchaus bewährt: nicht nur erhalten unsere Mitglieder dadurch ein interessantes Blatt über die geschichtliche Thätigkeit in West- und Süd-Deutschland, mit denen unsere Stadt die meisten Berührungspunkte hat, sondern es wird auch die Thätigkeit unseres Vereines weiteren gleichstrebenden Kreisen bekannt. Wir machen auch hier darauf aufmerksam, dass jedes Mitglied das Korrespondenzblatt monatlich beziehen kann; es bedarf dazu nur eines dem Vorstande auszusprechenden Wunsches.

Wir gedenken weiter der wissenschaftlichen Sitzungen unseres Vereins, deren im abgelaufenen Jahre vierzehn abgehalten wurden. Die Themata der gehaltenen Vorträge mit den Namen der einzelnen Redner gibt das folgende Verzeichniss:

1) Die Gefährdung der Frankfurter Messe durch die anderen Reichsstände 1430. (Dr. *O. Heuer.*)
2) Ulrich von Hutten und Franz von Sickingen in ihren Beziehungen zu Frankfurt. (Dr. *R. Jung.*)
3) Die Frankfurter Pfarrersfamilie Ritter 1533—1743. (Pfarrer Dr. *H. Dechent.*)
4) Die Familie von Glauburg am Ende des 16. Jahrhunderts. (Dr. *H. von Nathusius-Neinstedt.*)
5) Die Frankfurter Goldschmiede des 16. und 17. Jahrhunderts. Fortsetzung. (Dr. *H. Pallmann.*)
6) Ein Versuch Ferdinands II., die Jesuiten in Frankfurt einzuführen 1628. (Dr. *I. Kracauer.*)
7) Das Frankfurter Zeitungswesen bis 1810. (Dr. *A. Dietz.*)
8) Die Verhaftung Voltaires in Frankfurt auf Veranlassung Friedrichs des Grossen 1753. (Dr. *R. Jung.*)
9) Ein Frankfurter Censurprozess gegen Goethe und seine Mitarbeiter an den Frankfurter Gelehrten Anzeigen 1772. (Pfarrer Dr. *H. Dechent.*)

10) Worte der Erinnerung an Johann Gerhard Thomas († 1. November 1838) und Joh. Friedrich Boehmer († 22. Okt. 1863). (Senator Dr. *E. von Oven.*)
11) Die Wiederherstellung der Häuser Frauenstein und Salzhaus. (Bau-Inspektor *A. Koch.*)
12) Der Name der Römerstadt bei Heddernheim. (Professor Dr. *A. Riese.*)
13) Die Porträtfunde von Rubbajat in Mittel-Aegypten. (Maler *O. Donner-von Richter.*)
14) Rothenburg ob der Tauber, seine Geschichte, seine Befestigungen und seine Kunstwerke. (Dr. *R. Jung, E. Padjera,* Dr. *H. Pallmann.*)
15) Ueber die Familie der Friederike Brion von Sesenheim nach einem bisher unbekannten Stammbaume. (Senator Dr. *E. von Oven.*)
16) Die Reform der preussischen Heeres-Verfassung nach dem Tilsiter Frieden 1807. (Dr. R. *Schwemer.*)

Von diesen Vorträgen sind oder werden demnächst in erweiterter Gestalt durch den Druck veröffentlicht: Nr. 3 in der Allgemeinen Deutschen Biographie (Ritter); Nr. 6 im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, dritte Folge, 2. Band; Nr. 7 in der Didaskalia 1888, Nr. 22—29; Nr. 8 wahrscheinlich im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, dritte Folge, 3. Band; Nr. 9 im Goethejahrbuch Band X (1889).

Der Vorstand spricht allen Herren, welche uns in diesen wissenschaftlichen Sitzungen, vielfach unter grossen Opfern an Arbeit und Zeit, mit ihren Vorträgen erfreut haben, seinen herzlichsten Dank aus und bittet die Herren, dem Vereine auch fernerhin ihr Wohlwollen durch Betheiligung an seinen wissenschaftlichen Leistungen bethätigen zu wollen.

Zu nicht minderem Danke haben uns diejenigen Herren verpflichtet, welche an den Sitzungsabenden kürzere Mittheilungen aus dem Gebiete der Frankfurter Geschichte und Kunst machten, oder welche neuerschienene Bücher von Frankfurtischem oder allgemeingeschichtlichem Interesse vorlegten und besprachen. So gedenken wir hier des nimmer rastenden Eifers unseres geschätzten Mitgliedes, des Herrn *E. Padjera,* der uns des öfteren auf Ueberreste der Stadtbefestigung aufmerksam machte, welche beim Abbrechen alter Gebäude zum Vorschein kamen und welche Herr *Padjera,* ehe der aufgewühlte Boden sich wiederum schloss, in sachverständiger Weise aufnahm. Diese Thätigkeit des genannten Herrn ist für uns um so dankens-

werther, als bei den vielen Neubauten derartige Ueberreste nur zu leicht unbeachtet bleiben; jedes unterhalb des Erdbodens aufgefundene, noch so unscheinbare Mauerstück ist aber für uns ein Baustein zu unserer Kenntniss der alten Stadtbefestigung und der wichtigen damit zusammenhängenden Fragen betr. die Ausdehnung der Stadt in ihren verschiedenen geschichtlichen Perioden, und wir bitten deshalb unsere Mitglieder, etwaigen Funden ihre Aufmerksamkeit zu widmen und dieselben, wie bisher, so auch ferner zur Kenntniss des Vorstandes zu bringen. Wenn von den geplanten grossartigen Strassenveränderungen, welche unserer Stadt ein ganz verändertes Aussehen geben dürften, auch nur ein kleiner Theil zur Ausführung kommt, so steht doch zu erwarten, dass die dadurch nöthigen Eingriffe in den Erdboden ein reiches Material für unsere Kenntniss der früheren Befestigung und überhaupt der Baugeschichte der Stadt zu Tage fördern werden. Möchte der Aufmerksamkeit unserer Mitglieder nichts entgehen, und möchten insbesondere die städtischen Baubehörden den Verein in seinen Bestrebungen, derartige Ueberreste zu verzeichnen und aufzunehmen, wohlwollend unterstützen!

Die Veranstaltung der alljährlich stattfindenden, dem Andenken Winckelmanns gewidmeten Feier, welche unser Verein gemeinschaftlich mit dem Vereine für das historische Museum und dem Freien Deutschen Hochstifte zu begehen pflegt, hatte für dieses Mal (am 10. Dezember 1888) der Vorstand des Musealvereins übernommen. Die Festrede hielt der Vorsitzende dieses und stellvertretende Vorsitzende unseres Vereins, Herr Maler *O. Donner-von Richter;* er führte in anziehenden und mit wohlverdientem Beifalle aufgenommenen Ausführungen die Entwicklung der Malerei des Alterthums von ihren frühesten Anfängen an bis in die christliche Zeit vor; eine reiche Auswahl von Nachbildungen antiker Gemälde erläuterte den interessanten Vortrag in trefflicher Weise.

Eine erfreuliche Entwicklung dürfen wir unseren geselligen Zusammenkünften nachrühmen, welche sich rasch den Beifall unserer Mitglieder erworben haben. Wie im vorjährigen Berichte angekündigt, pflegen an diesen Abenden Frankofurtensien jeder Art vorgezeigt und besprochen zu werden: so brachte unser Schriftführer, Herr *Mappes,* verschiedene Bilder aus seiner Sammlung, Herr Dr. *Jung* mehrere Archivalien und Druckschriften zur Vorlage; jetzt hat einer der eifrigsten und erfolgreichsten Sammler von Frankofurtensien, Herr *H. Stiebel,* begonnen, uns Theile seiner schönen Sammlung vorzuzeigen, und zugesagt, dieselbe, soweit zur Vorlegung geeignet, nach und nach auf diese Weise den Vereinsmitgliedern zugänglich zu

machen. Wir verfehlen nicht, die Mitglieder auf diese geselligen Zusammenkünfte in zwangloser Form hinzuweisen und zur Betheiligung an denselben aufzufordern; wir machen insbesondere auf die herrlichen Schätze des Herrn *Stiebel* aufmerksam, die uns die Güte des Besitzers in so bequemer Weise geniessen lässt. Allen den Herren aber, welche unsere geselligen Zusammenkünfte auf diese fruchtbringende Art und Weise beleben, sei auch an dieser Stelle der verbindlichste Dank des Vorstands ausgedrückt.

Unserer Exkursions-Kommission fühlen wir uns für mehrere genussreiche Vereins-Ausflüge verpflichtet. Am Himmelfahrtstage führte sie uns nach der Ruine Münzenberg und in die alte Reichsstadt Friedberg, wo unser verehrtes korrespondierendes Mitglied, Herr *G. Dieffenbach,* die zahlreich versammelten Theilnehmer am Ausfluge in liebenswürdigster Weise führte. Ein weiterer Ausflug wurde am 26. August unternommen; er galt den ehrwürdigen Trümmern des Karolingerklosters Lorsch an der Bergstrasse, nach deren Besichtigung uns ein fröhliches Mahl in Heppenheim vereinte; der Besuch der Starkenburg, der am Nachmittag unternommen wurde, war leider von der Witterung nicht begünstigt. An dem für Pfingsten in Aussicht genommenen Ausfluge nach dem schönen Tauberstädtchen Rothenburg betheiligten sich nur die drei Herren, welche, wie oben bemerkt, in einer wissenschaftlichen Sitzung über das, was sie gesehen, einen längeren Bericht erstattet haben. Die dankenswerthe Zuvorkommenheit der Bau-Deputation ermöglichte uns die Besichtigung zweier denkwürdiger Frankfurter Häuser, des Salzhauses und des Hauses Frauenstein, nach ihrer glücklich gelungenen Wiederherstellung. Dieser Besuch, an dem sich die Mitglieder mit ihren Damen sehr zahlreich betheiligten, schloss sich dem Vortrage an, in welchem uns Herr Bau-Inspektor *A. Koch* einen interessanten Bericht über die Art der Wiederherstellung gegeben hatte. Für die gestattete Besichtigung sprechen wir der Bau-Deputation und für die Führung und Erklärung in den beiden Häusern Herrn Inspektor *Koch* unseren besten Dank aus.

Wir erwähnen ferner die diesjährige, in Posen stattgefundene General-Versammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine; über den Verlauf derselben hat Ihnen unser Vertreter, Herr Stadtarchivar Dr. *Jung,* in einer unserer Vereins-Sitzungen bereits Bericht abgestattet. Fragen von näher liegendem Interesse für unseren Verein standen in Posen nicht auf der Tagesordnung; die Protokolle über die Verhandlungen sind im Korrespondenzblatte des Gesammtvereins abgedruckt. Unser ge-

schätztes Vereins-Mitglied, Herr Dr. *von Nathusius-Neinstedt,* hielt auf dieser Versammlung einen Vortrag über die ritterbürtigen Familien unter den Patriziern der deutschen Städte im Mittelalter, in welchem er vorzugsweise auf Frankfurter Verhältnisse Bezug nahm und Frankfurter Geschichtsquellen verwerthete. Sie werden mit dem Vorstande Herrn Dr. *von Nathusius* Dank wissen, dass er durch seinen mit reichem Beifall aufgenommenen Vortrag auf jener aus ganz Deutschland beschickten Versammlung das Interesse an der geschichtlichen Vergangenheit unserer Stadt zu erwecken gewusst hat.

Mit kurzen Worten sei schliesslich der Verhältnisse unserer Vereinsbibliothek gedacht. Wie Sie wissen, ist dieselbe im Archivgebäude mit der kleinen Hand-Bibliothek des Stadtarchivs aufgestellt. Durch den von Ihnen genehmigten Vertrag mit der Stadtbibliothek ist der Theil der Bücherbestände, welcher sich aus Werken über die Geschichte uns ferner liegender deutscher und auswärtiger Länder zusammensetzt mit den dazu gehörigen Fortsetzungen in das Eigenthum der Stadt übergegangen; auf dem Archive verbleiben die Bestände, welche die Geschichte Frankfurts, seiner näheren und weiteren Umgebung behandeln. In den geschäftlichen Mittheilungen, welche wir mit dem nächsten Archivbande ausgeben werden, finden Sie ein Verzeichniss derjenigen gleichstrebenden Geschichtsvereine, mit welchen wir in Schriftenaustausch stehen; diejenigen Vereinsschriften, welche auf die Stadtbibliothek abgegeben werden, sind darin besonders gekennzeichnet. Die Abgabe an die Stadtbibliothek ist jetzt vollendet, die Bibliothek neu aufgestellt und der Benutzung der Vereinsmitglieder zu jeder Zeit zugänglich. Auch auf unser Lager von Schriften des Vereins sei hier aufmerksam gemacht; es birgt noch eine ganze Anzahl früherer Veröffentlichungen unseres Vereines, welche den Mitgliedern zu mässigem Preise zur Verfügung stehen.

Der Vorstand schliesst diesen Bericht mit der Bitte, dem Vereine auch im laufenden Jahre Ihre wohlwollende Theilnahme zuzuwenden, und in der gewissen Hoffnung auf ein ferneres glückliches Wirken für unsere schönen Ziele, zum Gedeihen des Vereins, zu Ehren der Vaterstadt!

## II. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1888.

**Einnahme.**

| | | M. | Pf. | M. | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1888 | **An Cassa-Conto** | | | | |
| 1. Jan. | Baarbestand . . . . . . . . . . . . | . | . | 171 | |
| | **An Mitglieder-Beitrag-Conto** | | | | |
| 31. Dez. | Jahresbeiträge der Mitglieder des Vereins . | . | . | 3042 | |
| | **An Verlags-Conto** | | | | |
| „ „ | Abgesetzte Vereinsschriften . . . . . . | . | . | 144 | |
| | **An Effekten-Conto** | | | | |
| „ „ | Erlös der Coupons der österr. Loose . . | . | . | 20 | |
| | **An Sparkasse-Conto** | | | | |
| „ „ | Bei der Sparkasse erhoben . . . . . . | . | . | 200 | |
| | | | | 3578 | |

Frankfurt a. M

**Ausgabe.**

| | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1888 | **Pr. Bibliothek-Conto** | | | | |
| 31. Dez. | Ankauf von Büchern und Zeitschriften . . | 54 | 50 | | |
| | Buchbinder-Arbeiten . . . . . . . . . | 59 | 45 | 113 | 95 |
| | **Pr. Verlags-Conto** | | | | |
| „ „ | Fr. Lintz'sche Buchhandlung in Trier für 490 Exemplare des Korrespondenz-Blattes der Westdeutschen Zeitschrift nebst Porto und Benutzung von 24 Extra-Spalten in demselben . . . . . . . . . . . | 292 | 20 | | |
| „ „ | Laupp'sche Buchhandlung in Tübingen — à Cto. des Bücher'schen Werks . . . | 300 | — | | |
| „ „ | Aug. Osterrieth, hier — Druck der Inventare des Frankfurter Stadt-Archivs I. Band | 1479 | 75 | | |
| „ „ | Honorare . . . . . . . . . . . . . | 403 | — | 2474 | 95 |
| | **Pr. Unkosten-Conto** | | | | |
| „ „ | Lokalmiethe . . . . . . . . . . . . | 156 | 25 | | |
| „ „ | Beitrag für den Gesammt-Verein . . . . | 10 | — | | |
| „ „ | Abonnement des Korrespondenz-Blattes des Gesammt-Vereins . . . . . . . . . | 5 | — | | |
| „ „ | Austragen von Vereinsschriften und Erhebung der Mitglieder-Beiträge . . . . . . . | 92 | 16 | | |
| „ „ | Druckarbeiten . . . . . . . . . . . | 71 | 75 | | |
| „ „ | Anzeigen . . . . . . . . . . . . . . | 88 | 56 | | |
| „ „ | Reisevergütungen und Spesen bei Ausflügen | 110 | 85 | | |
| „ „ | Vereinsdiener . . . . . . . . . . . | 50 | — | | |
| „ „ | Schriftliche Arbeiten . . . . . . . . | 25 | — | | |
| „ „ | Schreib- und Packmaterial, Porti, Vergütung für Dienstleistungen und sonstige kleine Ausgaben . . . . . . . . . . . . . | 220 | 19 | 829 | 76 |
| | **Pr. Cassa-Conto** | | | | |
| | Baarbestand . . . . . . . . . . . . | . | . | 159 | 92 |
| | | | | 3578 | 58 |

den 31. Dezember 1888.

**G. Reutlinger,**
d. Z. Kassenführer.

Das Vermögen des Vereins bestand am 31. Dezember 1888 in

**Mk. 11,021.92.**

Hiervon entfallen auf:

| | | |
|---|---|---|
| **Cassa-Conto** . . . . . . . . | Mk. | 159.92 |
| **Sparkasse-Conto** . . . . . . | „ | 1,025.— |
| **Effekten-Conto** . . . . . . . | „ | 551.68 |
| **Bibliothek-Conto** . . . . . . | „ | 1,613.95 |
| **Verlags-Conto** . . . . . . . | „ | 6,500.— |
| **Inventar-Conto** . . . . . . | „ | 1,171.37 |
| | Mk. | 11,021.92 |

## III. Verzeichniss der mit dem Vereine im Austausch-Verhältnisse stehenden Vereine, Gesellschaften etc.

Diejenigen Vereine etc., deren Schriften von uns an die Stadtbibliothek abgeführt werden, sind mit * bezeichnet.

---

### Deutsches Reich.

**Aachen:** Aachener Geschichtsverein.
— Verein für Kunde der Aachener Vorzeit.
**Altenburg:** *Geschichts- und alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
**Ansbach:** *Historischer Verein für Mittelfranken.
**Augsburg:** Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
**Bamberg:** *Historischer Verein.
**Bayreuth:** *Historischer Verein für Oberfranken.
**Berlin:** Gesammt-Verein der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine
— *Verein für die Geschichte Berlins.
— *Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
— Herold, Verein für Heraldik, Sphragistik und Genealogie.
**Bielefeld:** *Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg.
**Bonn:** Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
**Brandenburg a. H.:** *Historischer Verein.
**Bremen:** *Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
**Breslau:** *Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens.
— *Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur.
**Cassel:** Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
**Chemnitz:** *Verein für Chemnitzer Geschichte.
**Cöln:** Historischer Verein für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Cöln.
— Stadtarchiv. (Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Cöln.)
**Darmstadt:** Historischer Verein für das Grossherzogthum Hessen.
**Dessau:** *Verein für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde.
**Donaueschingen:** *Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landestheile.
**Dortmund:** *Geschichtsverein für Dortmund und die Grafschaft Mark.
**Dresden:** *Kgl. Sächsischer Alterthumsverein.
**Düsseldorf:** *Geschichtsverein.
**Eisenberg:** *Geschichts- und alterthumsforschender Verein.
**Eisleben:** *Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld.
**Elberfeld:** Bergischer Geschichtsverein.
**Erfurt:** *Verein für die Geschichte und Alterthumskunde.

**Frankfurt a. M.:** Freies Deutsches Hochstift.
— Taunusklub.
— Physikalischer Verein.
— Neue Zoologische Gesellschaft.
**Frankfurt a. O.:** Historischer Verein für Heimathkunde
**Freiberg in Sachsen:** *Alterthumsverein.
**Freiburg i. B.:** *Breisgau-Verein Schauinsland.
— *Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften.
**Friedrichshafen:** *Verein für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
**Giessen:** Oberhessischer Geschichtsverein.
**Görlitz:** *Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
**Greifswald:** *Gesellschaft für Pommersche Geschichts- und Alterthumskunde, Rügisch-Pommersche Abtheilung.
**Hall a. K.:** *Historischer Verein für das Württembergische Franken.
**Halle a. S.:** *Thüringisch-Sächsischer Verein für Geschichts- und Alterthumskunde.
**Hamburg:** *Verein für Hamburgische Geschichte.
**Hanau:** Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
**Hannover:** *Historischer Verein für Niedersachsen.
**Hohenleuben:** *Vogtländischer alterthumsforschender Verein.
**Homburg v. d. H.:** Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
**Jena:** *Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
**Kahla:** *Verein für Geschichts- und Alterthumskunde.
**Kempten:** *Alterthumsverein.
**Kiel:** *Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
**Königsberg i. Pr.:** *Kgl. Bibliothek (Altpreussische Monatsblätter).
**Kreuznach:** *Antiquarisch-Historischer Verein für Nahe und Hunsrücken.
**Landshut:** *Historischer Verein für Niederbayern.
**Leipzig:** *Verein für die Geschichte Leipzigs.
— *Deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer.
**Leisnig:** *Geschichts- und Alterthumsverein.
**Lübeck:** *Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde.
**Lüneburg:** *Museumsverein für das Fürstenthum Lüneburg.
**Magdeburg:** *Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
**Mainz:** Verein zur Erforschung rheinischer Geschichte und Alterthumskunde.
**Mannheim:** Alterthumsverein.
**Marienwerder:** *Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder.
**Meiningen:** *Hennebergischer alterthumsforschender Verein.
**Meissen:** *Verein für Geschichte der Stadt Meissen.
**Metz:** Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Alterthumskunde.
— *Verein für Erdkunde.
**München:** *Alterthumsverein.
— *Historischer Verein von Oberbayern.
— *Kgl. Bayerische Akademie der Wissenschaften.
**Münster i. W.:** *Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.
**Neuburg a. D.:** Historischer Verein.
**Nürnberg:** Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
— Germanisches National-Museum.
**Osnabrück:** *Verein für Geschichte und Landeskunde.
**Paderborn:** *Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

**Plauen i. V.:** Alterthumsverein.
**Posen:** *Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.
**Regensburg:** *Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg.
**Saarbrücken:** *Historischer Verein für die Saargegend.
**Schmalkalden:** *Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde.
**Schwerin i. M.:** *Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
**Sigmaringen:** *Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern.
**Speyer:** Historischer Verein der Pfalz.
**Stade:** *Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.
**Stettin:** *Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.
**Strassburg:** *Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace.
— Historisch-litterarischer Zweigverein des Vogesenklubs.
**Stuttgart:** * Württembergischer Alterthums-Verein.
— Kgl. statistisches Landesamt (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte).
**Trier:** *Gesellschaft für nützliche Forschungen.
**Ulm:** *Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.
**Wernigerode:** *Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
**Wiesbaden:** Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung.
**Worms:** Alterthumsverein.
**Würzburg:** Historischer Verein von Unterfranken und Aschaffenburg.
**Zwickau:** *Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend.

## Belgien.

**Brüssel:** *Société d'archéologie de Bruxelles.
— *Société des Bollandistes.

## England.

**London:** *The library committee of the corporation of London.

## Luxemburg.

**Luxemburg:** *Section historique de l'Institut Luxembourgeois.

## Niederlande.

**Leiden:** *Maatschappij der Nederlandsche letterkunde.
**Utrecht:** *Historisch Genootschap.

## Norwegen.

**Christiania:** *Kgl. Norwegische Universität.

## Oesterreich-Ungarn.

**Brünn:** *K. K. Mährisch-Schlesische Gesellschaft, Historisch-statistische Sektion.
**Graz:** *Historischer Verein für Steiermark.
**Hermannstadt:** *Verein für Siebenbürgische Landeskunde.
**Innsbruck:** *Ferdinandeum.
**Klagenfurt:** *Kärntnerischer Geschichtsverein.
**Laibach:** *Museal-Verein für Krain.
**Linz:** *Museum Francisco-Carolinum.
**Prag:** *Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
**Wien:** *Alterthumsverein.
— *Verein für Landeskunde von Nieder-Oesterreich.
— *K. K. Geographische Gesellschaft.

## Russland.

**Dorpat:** *Gelehrte Esthnische Gesellschaft.
**Riga:** *Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.
**St. Petersburg:** *Commission impériale archéologique.

## Schweden.

**Stockholm:** *Nordiska Museet.
— *Kongl. vitterhets historie och antiquitets academien.

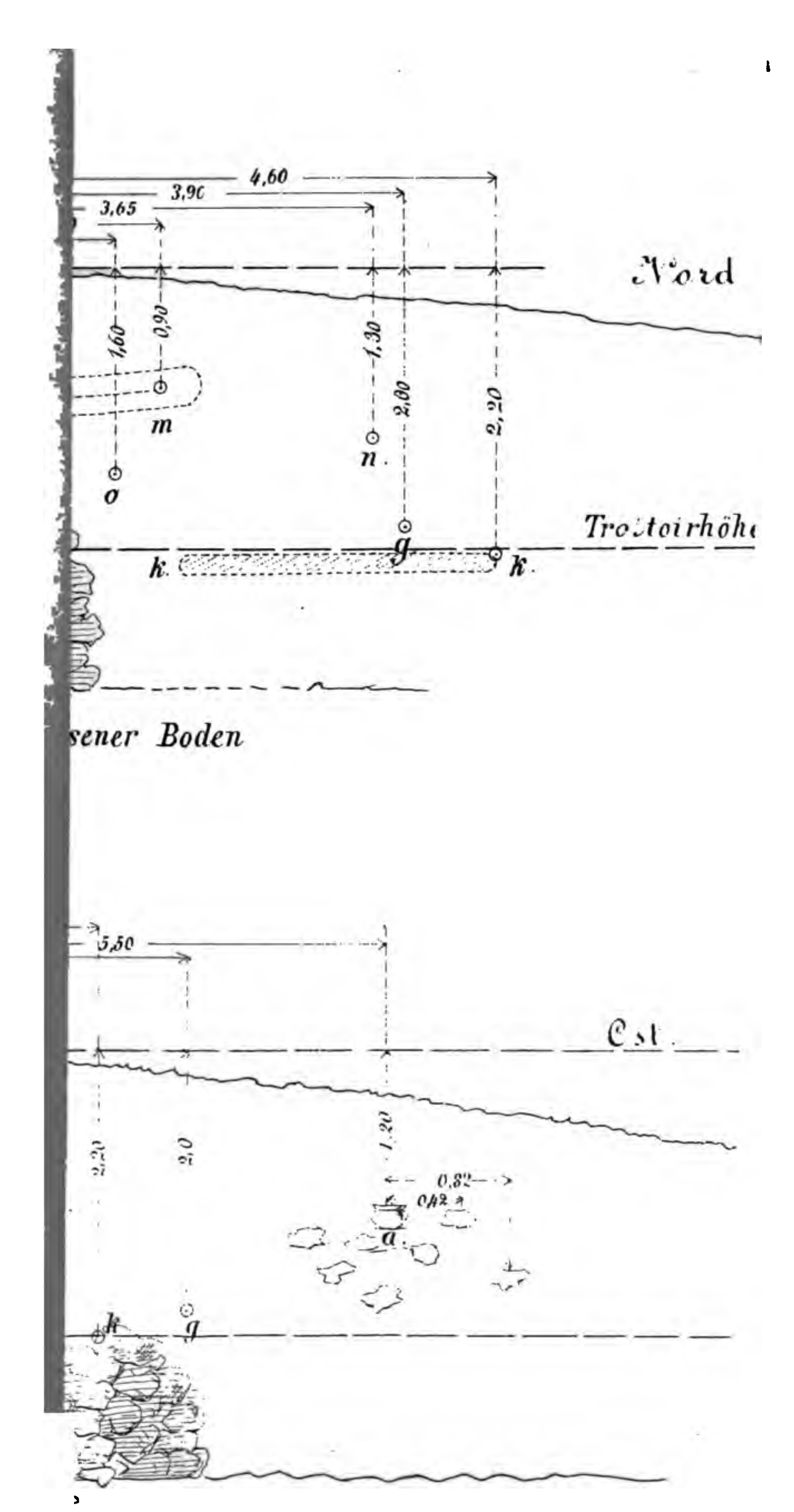
## Schweiz.

**Aarau:** *Historische Gesellschaft des Kantons Aargau.
**Basel:** *Historische und antiquarische Gesellschaft.
**Bern:** *Historischer Verein des Kantons.
**Luzern:** *Historischer Verein der fünf Orte.
**St. Gallen:** *Historischer Verein.
**Schaffhausen:** *Historisch-antiquarischer Verein.
**Zürich:** *Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.
— *Antiquarische Gesellschaft (Gesellschaft für vaterländische Alterthümer).



Conradus divi augusti imperatoris Frederici filius dei gratia Romanorum in regem electus semper augustus
et heres regni Jerosolimitani. Scabinis et universis civibus de Frankenvort fideli-
bus suis gratiam suam et omne bonum. Precibus vestris quas nostro culmini porrexistis
super illo gravamine, quod filias vestras et relictas quondam vestrorum familiis curie
nostre nuptui traderemus, favorabiliter inclinati, promittimus vobis de innata nobis
benignitatis clementia, quod nullomodo aliquas de filiabus aut relictis vestris
[illegible] volumus ad huiusmodi matrimonium coartare, nisi ad id voluntas bona vestra
et earundem interveniat concordia et assensus. Volumus enim in hac parte deinceps
vestro gravamini parcere. Dat. apud Wysthousheim. vj. Jan. xij. Indict.




4,60
3,90
3,65
Nord
1,60
0,90
1,30
2,00
2,20
m
n
o
g
k
k
Trottoirhöhe
sener Boden
5,50
Ost
2,20
2,0
1,20
0,82
a
k
g
Gewachsener Boden.

ge





# INVENTARE

DES

# FRANKFURTER STADTARCHIVS.

Mit Unterstützung der

**Stadt Frankfurt am Main**

herausgegeben

vom

**Vereine für Geschichte und Alterthumskunde**

zu

**Frankfurt am Main.**

Zweiter Band

eingeleitet von Dr. **R. Jung.**

**FRANKFURT A. M.**

K. TH. VÖLCKERS VERLAG.

1889.

Die einleitenden Bemerkungen zum zweiten Bande der »Inventare des Frankfurter Stadtarchivs« dürfen kurz ausfallen, nachdem Herr Archivrath Dr. Grotefend in dem Vorworte zum ersten Bande ausführlich über die Entstehung des Unternehmens, die Zusammensetzung der Bestände des Stadtarchivs und die bisher in demselben befolgten Methoden der Ordnung berichtet und Inhalt wie historische Bedeutung der zunächst zur Veröffentlichung bestimmten Archivbestandtheile — der politischen Archivalien bis zum Jahre 1500 — kurz gekennzeichnet hatte.

Wie dort versprochen, bringt dieser zweite Band die Verzeichnisse der Reichssachen-Urkunden als Ergänzung zu den im ersten Bande veröffentlichten Reichssachen-Akten, ferner die Verzeichnisse der Rachtungen, Verbundbriefe, Verzichtbriefe, Urfehden, sodann die Dienstbriefe der Reisigen, Hauptleute und Amtleute auf den städtischen Dörfern und endlich die Reichssachen-Nachträge. Die zeitliche Grenze ist bei allen diesen Repertorien das Ende des 15. Jahrhunderts; die Gründe für die Wahl dieses Endzeitpunktes hat Herr Dr. Grotefend in seiner Einleitung näher ausgeführt.

Die Repertorien, welche dem Drucke dieses Bandes zu Grunde gelegen haben, sind das Werk Kriegks und seiner Mitarbeiter; nur das Verzeichniss der Reichssachen-Nachträge ist zum grössten Theile meine Arbeit; ich habe die Stücke in der Ordnung verzeichnet, welche Kriegk auch für diese Nachträge gewählt und begonnen hatte. Das Verzeichniss musste sich als Fortsetzung und Ergänzung auch in der Form an Kriegks Arbeit anschliessen, welche im ersten Bande veröffentlicht wurde; bei den einzelnen Inhaltsangaben habe ich mich, vielfach weitergehend, als im Kriegk'schen Verzeichniss geschehen, bestrebt, in möglichst kurzer Fassung den Betreff der einzelnen Schreiben, aus welchen zum grössten Theile d ese Nachträge bestehen, oder der Gruppen von Aktenstücken anzugeben. Ich denke, die richtige Mitte getroffen zu haben: einerseits lag es mir fern, erschöpfende Regesten zu geben, und andrerseits dürfte die von mir gewählte knappe Fassung genügen, den Benutzer ersehen zu lassen, ob er in dem einzelnen Stücke oder in den zu einer Gruppe vereinigten Stücken Material für seine Zwecke zu erwarten hat oder nicht. Diese kurzen Angaben haben lediglich den Zweck, auf den Inhalt der Stücke aufmerksam zu machen: sie sollen dem Benutzer, der in ihnen vielleicht

etwas finden könnte, nicht die Einsichtnahme in die Aktenstücke selbst ersparen. Die von Dr. Quidde in der Deutschen Literatur-Zeitung getadelte Weglassung der — nur für einen kleinen Theil — von Kriegk angegebenen Zahl der vorhandenen Aktenstücke bei den einzelnen Nummern ist eine wohlbedachte und berechtigte gewesen. Der ernsthafte Benutzer, und nur an einen solchen darf gedacht werden, muss versuchen, auch das geringste ihn interessierende Aktenstück einzusehen oder kennen zu lernen.

Die in den Reichssachen-Nachträgen massenhaft vertretenen undatierten Stücke konnten nur zum geringsten Theile bestimmt datiert und an ihren Orten eingefügt werden; die übrigen wurden zu grösseren Gruppen vereinigt, aber getrennt verzeichnet und ungefähr (z. B. »ca.« 1400, ca. 1410, ca. 1420 u. s. w.) den Jahrzehnten zugewiesen, zu denen sie nach ihren äusseren oder inneren Merkmalen gehörten.

Auch diesen zweiten Band lassen wir noch ohne Register hinausgehen; erst der dritte Band, welcher mit den Kaiserbriefen, Reichstagsakten, Wahltagsakten, Kopialbüchern und anderen Beständen von geringerem Umfange und von geringerer Bedeutung die politischen Archivalien bis 1500 abschliesst, soll das Gesammtregister zu den drei ersten, eine in sich geschlossene Archivaliengruppe umfassenden Bänden der »Inventare« bringen. Die Berechtigung dieses Verfahrens begründen die Schlussworte der Einleitung zum ersten Bande.

In den kritischen Besprechungen über den ersten Band hat es an Anerkennung und auch an Ausstellungen nicht gefehlt. Die letzteren liessen sich voraussehen; handelte es sich doch um ein Archivrepertorium, welches vor zwei Jahrzehnten entstanden ist und dessen Verfasser niemals an eine Veröffentlichung desselben gedacht hatte. Dass diesem, lediglich zur Orientierung des Archivars bestimmten Repertorium mancherlei Mängel anhafteten, war dem Herausgeber, wie aus der Einleitung des ersten Bandes zu ersehen, vollkommen klar. Eine Umarbeitung bezw. Neubearbeitung aber wäre, wie dort näher ausgeführt, mit grossen Schwierigkeiten verknüpft gewesen, und so schritt Herr Dr. Grotefend mit kurz entschlossenem »sint ut sunt, aut non sint« zur Veröffentlichung. Ueber die einzelnen Ausstellungen der Kritik an der von Kriegk gewählten Form lässt sich streiten; eine Erörterung der erhobenen kritischen Bedenken im Allgemeinen fällt ausserhalb des Rahmens dieser Einleitung. Eine Besprechung (Historische Zeitschrift N. F. Bd. XXV, S. 320 ff. von Wanbald) hat eine Reihe von Berichtigungen gebracht, welche, wie nachfolgende Zusammenstellung zeigt, nur zum Theil berechtigt sind.

Nr. 15 ist statt »merklicher Bau« mit W. ein »burglicher« zu verstehen.

Nr. 22 ist Rosin die Akkusativform, wie W. mit Recht bemerkt, Nominativ: Rose.

„ 24 ist Drude Clobelauch richtig und nicht mit W. in Dude zu verbessern.

„ 36c ist Frauentürlin (Orig. Frowinturlin) richtig; es ist ein Mann, der mit der jüdischen Pfandleiherin Zurline nichts zu schaffen hat, mit der ihn W. irrig zusammenbringt.

„ 96 ist Kobel v. Reifenberg richtig; nicht Rodel, wie W. meint. Ebenso ist Nr. 1919 Kübel richtig.

„ 111 heisst die Frankfurterin Engel Wibe, Ortwins Tochter, nicht mit W. Engelwib; im Verlauf des Schreibens wird von der »egenant Engel« gesprochen.

„ 178 hat W. richtig Waltmanshusen für Waltmanshus verbessert. Es ist ein Versehen des Herausgebers, der sonst das von Kriegk beständig missverstandene lange s mit Schlusshaken stets in das richtige »sen« aufzulösen sich angelegen sein liess.

„ 431 ist mit W. der Grafentitel des Westerburgers zu tilgen.

„ 576 ist Witthem nicht Wirthem (Wertheim), wie W. meint; der Herr unterzeichnet: Johan jonghe heer zu Witthem.

„ 613 gehört zu 1400, nicht zu 1430, wie W. will; Nr. 613 und 3135 sind allerdings inhaltlich ähnlich, gehören aber nicht zusammen, das erstere liegt 30 Jahre vor dem letzteren.

„ 668 ist mit W. Morll statt Moll zu lesen.

„ 688 u. 1064 (S. 83) desgleichen Laudenburg statt Landenberg.

„ 912 ist mit W. vor Schwarzenberger das »von« zu tilgen; es ist die bekannte Friedberger, später Frankfurter Patrizierfamilie, die sich allerdings später auch von Schwarzenberg schrieb.

„ 1041 ist Eleschin natürlich Druckfehler für Cleschin.

„ 1248 ist statt Aff mit W. Olffe zu lesen.

„ 1686 ist mit W. Nenninger statt Nemminger zu verbessern; das königliche Schreiben nennt Anselm v. Nenningen »der Nenninger«.

„ 3046 muss Heinczente (in einem Worte, nicht Heincz Ente) stehen bleiben; so unterzeichnet sich H. selbst.

„ 3104 trifft W.'s Verbesserung St. Quintin statt St. Quentin zu.

„ 3491 ebenso seine Lesung Kolbe v. Wartenberg für Kelle v. W.

„ 3630 tadelt W. mit Recht ein »Schreiben des Erzbischofs v. Mainz unklaren Inhalts«. Der ganz klare Sinn des Schrei-

bens ist der: Erzbischof Diether v. Mainz antwortet auf eine Anfrage Ffts, falls Briefe von einem gewissen, nicht näher bezeichneten Inhalte an die Stadt kämen, solle sie ihm und denen, die es angeht, diese Briefe zur weiteren Verfügung und Beendigung der nicht näher bezeichneten Angelegenheit geben. Kriegks »unklar« bezieht sich nicht auf den Inhalt des Schreibens, sondern auf die darin erwähnte Angelegenheit.

Nr. 3687 ist die Schreibung Hennerden (in einem Worte, nicht mit W. Henn Erde) der Urkunde selbst entnommen; auf der Rückseite derselben hat der Frankfurter Stadtschreiber den Namen ebenfalls in einem Worte geschrieben.

„ 3956 und sonst ist W.'s »reisiger Zug« der Kriegk'schen Schreibung »Reisigenzug« vorzuziehen.

„ 4693 beanstandet W. mit Recht die »Bürgschaftsleistung für einen Verstorbenen«. Es ist zu verbessern »Schreiben etc. betr. die Bürgschaft Kraft Halbers für den inzwischen verstorbenen etc.«

„ 4773 ist mit W. aus dem »Fürst« v. Katzenelnbogen ein »Jungherr« zu machen.

„ 5125 wollte Kriegk in dem Zusatz »(Wonnenberg)« hinter Conr. v. Woyneburg nicht etwa dessen Herkunft mit einem heutigen Ortsnamen erklären, sondern lediglich die abweichende, in einem Frankfurter Schreiben an Konrad v. W. gewählte Schreibart anführen. Dieses bedeuten immer die in () angeführten Abweichungen, z. B. 5714, 5763, 6091 u. a. m.

„ 5134 ist mit W. natürlich Urfehde für Urfrieden zu verbessern; letzteres war Kriegks ursprüngliche, dann aber verlassene Schreibart.

„ 5285 ist Grans für Graus mit W. zu verbessern.

„ 5301 steht richtig Filius Henne, und es ist nicht mit W. Filins Henne zu lesen; das mehrfach vorkommende us-Zeichen, mit welchem dieser Name in der Urkunde geschrieben wird, beseitigt hier jeden Zweifel über u und n. Der Name Filius lebt heute noch in der Wetterau und Nassau.

„ 5327 ist Erzbischof Diether v. Mainz zu verstehen, während Nr. 5331 der Name des Mainzer Erzbischofs nicht genannt wird.

„ 5745 ist das »Verzeichniss aller deutschen Reichsstände von 1471 ab« von Kriegk zu 1471 gelegt worden, wenn es auch erst im 17. Jahrhundert entstanden ist, weil als Quelle das 1471 auf dem Regensburger Reichstage von

Friedrich III. aufgestellte Verzeichniss der Reichsstände in unserem Stück ausdrücklich genannt wird.

Nr. 5961 ist mit W. Malsburg statt Molsburg (Orig. Molsburch) zu verstehen.

„ 6546 gehört bestimmt zu 1491, nicht wie W. glaubt, zu 1391; das Stück gibt nur die mindere Jahrzahl (91), das Jahrhundert ist aber nach der Schrift des Briefes selbst und der Dorsualnotiz des Frankfurter Stadtschreibers zweifellos das 15. Wilhelm v. Bommersheim sagt in seinem Schreiben, Schloss B. sei »in vergangen jaren dorch verwandten des richs erstort« worden; die vermissten Dokumente hätten seinen Eltern gehört. Das »in vergangen jaren« verführte Kriegk zu dem Zusatz 1490.

„ 6761 ist Kreucker richtig, nicht, wie W. will, Krencker; letztere Lesung ist in Nr. 5709 zu verbessern.

„ 7055 verbessert W. richtig Lützellinden statt Lützenlindau; im Orig. steht Lutzellindauwe.

„ 7100 ist mit Loyjust Nover genau die Schreibung des Venediger Briefes gegeben; gemeint ist, wie W. richtig angibt, und der Herausgeber, als selbstverständlich zu erklären absichtlich unterliess, der öfter vorkommende Frankfurter Grosskaufmann Loy Jostenhofer.

W.'s Berichtigungen sind hier so ausführlich besprochen worden, weil die stattliche Reihe derselben leicht ein schiefes Licht auf die Zuverlässigkeit unseres Inventars werfen könnte. Wie aus obiger Zusammenstellung hervorgeht, sind sie nur zur Hälfte begründet; viele dieser wirklichen Fehler sind nur Druckfehler oder leichte Versehen, die der kundige Benutzer sofort selbst verbessern kann. Kriegks Arbeit im Einzelnen ist, wie W. selbst anerkennt, eine recht tüchtige und zuverlässige, wenn auch sein gerade bei diesen Reichssachen befolgtes, die verschiedenartigsten Archivbestandtheile zusammenschweissendes Ordnungsprinzip keinen Beifall verdient.

Der Herausgeber des ersten Bandes, Herr Archivrath Dr. Grotefend in Schwerin i. M., hat mir für die Drucklegung dieses zweiten Bandes in liebenswürdigster Bereitwilligkeit seinen Beistand durch Rath und That geliehen. Mit meinem herzlichsten Danke für seine Bemühungen verbinde ich den des hiesigen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, welcher diese Inventare aus dem Frankfurter Stadtarchiv der Oeffentlichkeit übergibt.

Frankfurt a. M., im Juni 1889.

**Dr. R. Jung,**
Stadtarchivar.

# INHALTSVERZEICHNISS.

# A. Reichssachen-Urkunden 1170—1499.

1170 Juli 25. Freibrief K. Friedrichs I. für die neugegründete Stadt Gelnhausen. Abschrift. **1**

1252 Dez. 18. Ulrich v. Münzenberg bekundet, dass Werner v. Köbel nebst Gattin bei Köbel gelegenes Eigenthum ihm abgetreten und als Lehen zurückerhalten, nämlich dafür, dass er ein ebenso grosses Münzenbergisches Lehen bei Kaichen an Alheid, Wittwe Reinhards v. Erbstadt, verkauft habe, und willigt in Letzteres ein. Original und Abschrift. **2**a u. b

1254 Jan. 13. u. 1256 März 17. Verpflichtung der rheinischen Städte und anderer Städte zur Haltung des Landfriedens. Abschrift. **3**

1286 April 17. Kg. Rudolf I. belehnt den Oppenheimer Schultheissen Werner mit acht Mark vom Ffter Zoll. Vidimus von 1405. **3**b

1299 Nov. 20. Johann Herr v. Limburg verleiht dem Hartmud v. Elkirhusen die Wiese Leichnauwe im Walde genannt Wyss Karswalt zum Mannlehen. Deutsche Uebersetzung und 1428 ausgestellte Beglaubigung des Ffter Rathes darüber. **4**a u. b

1303 Febr. 2. Kg. Albrecht I. verleiht dem Herrn v. Hanau die Rechte und Freiheiten der Ffter, sowie noch einen Wochenmarkt in Hanau. Abschrift. **5**

1311 Juli 27. Philipp v. Falkenstein gibt den Hof bei Rode (Niederrad), welchen Culmann und Hermann v. Ovenbach als Münzenbergisches Lehen besessen hatten, an deren Töchter zu Lehen. Abschrift. **6**

1320—1385. Verzeichniss von Urkunden, welche Sifried v. Biedenkapp betreffen. **7**c

1327 April 30. Aufnahme des Klosters Bronnbach in das Ffter Bürgerrecht. **7**b

— Mai 20. Schutz- und Trutzbündniss der Städte Mainz, Worms, Speier, Strassburg, Basel, Freiburg, Konstanz, Zürich, Lindau, Ueberlingen und des Grafen Eberhard v. Kyburg. Gleichzeitige Abschrift. **7**

1329 Aug. 11. Abt Heinrich v. Fulda ernennt den Ritter Berthold v. Wiesentpheld und die Edelknechte Herting gen. Sleitsberg und Dietzelo v. Tasta zu seinen erblichen Officiaten in Fürsteneck. **9**

1330 Mai 16. Die Stadt Wetzlar klagt bei der Stadt Fft über Verfolgung durch die Stadt Friedberg, weil drei genannte Friedberger

1350, 1400 u. 1444. Gnadenbriefe und Privilegien - Bestätigungen Karls IV., Ruprechts und Friedrichs III. für die Stadt Gelnhausen. Beglaubigte Abschrift v. 1458. **36**

1351 Juli 29. Fft stellt der Stadt Aachen eine Schuldverschreibung aus für die Geldsumme, welche diese an Johann v. Falkenstein für die ihm zu Butzbach angehaltenen Gewande gezahlt hatte. **37**

— Sept. 17. Kuno v. Falkenstein, Dompropst und Vormund des Stiftes zu Mainz, verbündet sich für dieses und für sich mit der Stadt Fft. **38**

— Okt. 19. Vertrag Philipps v. Falkenstein des Aeltesten mit Fft betr. die in seinem Land wohnenden Ffter Ausbürger. **39**

1352 März 1. Papst Clemens VI. ertheilt dem Dylo Kepeler und seiner Gattin das Recht, dass ihr Beichtvater ihnen beim Sterben einen vollen Sündenerlass gewähren dürfe. **39b**

— Aug. 22. Erzb. Balduin v. Trier, Pfalzgraf u. Hz. Ruprecht der Aeltere, Markgraf Wilhelm v. Jülich, Kuno v. Falkenstein als Vormund des Mainzer Stiftes, Dietrich v. Lon und Graf Gerhard von dem Berge nehmen die vier Wetterauischen Städte in den von ihnen gemachten Landfrieden auf. Abschrift. **40**

1354 Jan. 28. Der von Kg. Karl IV., Kuno v. Falkenstein und anderen genannten Herren und den vier Wetterauischen Städten gemachte Landfrieden und die königliche Bestätigung desselben. Gleichzeitige Abschrift. **42**

— März 11. Kg. Karl IV. theilt Fft mit, dass er die Bewohner von Prag von allen Zöllen und Geleiten im Reiche befreit habe. **40a**

— März 23. Manifest Kg. Karls IV., da zwei Brüder Putrich von München durch Räuber gefangen und die Schatzungssumme für sie nach Köln gebracht worden ist, diese Stadt aber dieselbe nicht wieder herausgibt, so sollen die Kölner und ihr Eigenthum überall gekümmert werden. Gleichzeitige Abschrift. **43**

— Mai 3. Die Stadt Mainz macht bekannt, dass nach einer von Kg. Karl IV. gemachten Vermittelung zwischen ihr und Kuno v. Falkenstein der Letztere keinen burglichen Bau in Hassloch mehr machen darf, und dass, wenn es doch geschehe, sie und die vier Wetterauischen Städte diesen Bau brechen dürfen. **41**

1355 Aug. 13. Erzb. Gerlach v. Mainz bestätigt den durch Brune zur Wynreben geschehenen Erkauf der einst durch Gerlach zum Hohenhaus vom Mainzer Stift erkauften 100 Pfd. Hell. vom Ffter Ungeld. **44**

1356 Okt. 7. Erklärung und Zusicherung Genannter über die Abtretung des Schlosses Ehrenfels von Seiten Kunos v. Falkenstein an den Erzb. von Mainz. **45**

1358 Juni 2. K. Karl IV. verbietet dem Eberhard v. Eppstein, von den Fftern zu Steinheim Zoll zu erheben. Gleichzeitiges Vidimus. **46**

— Nov. 22. Ulrich v. Hanau bekennt, dass die Stadt Fft ihm urkundlich zugesagt hat, den 1266 Sept. 28. zwischen ihr und dem Herrn Reinhard v. Hanau geschlossenen Vertrag über die Aufnahme seiner Leute zu Bürgern zu halten. Original und Abschrift. **51**a u. b

1362 Juli. 24. Ulrich v. Hanau bekundet seine Einwilligung dazu, dass Heinzchin Russ v. Umstadt die Bürgerschaft zu Fft empfange, aber, wenn er aus Fft zieht, in das alte Verhältniss zurücktreten soll. **47**

1363 Dez. 19. Johann v. Vilbel Edelknecht erklärt seine Einwilligung dazu, dass Ritter Frank von Cronberg die Hälfte des Fischwassers und des Weerdes zu Vilbel von Herrn Richard von Vilbel gekauft habe. Abschrift. **48**

1364 April 25. Erneuerung des Bundes der vier Wetterauischen Städte von 1340. **49**

1364, 1366 u. 1367. Krieg Philipps v. Falkenstein des Aeltesten mit Erzb. Kuno v. Trier, Ulrich v. Hanau, Johann und Philipp v. Falkenstein und den vier Wetterauischen Städten. 6 Abschriften von Urkunden, eine Original-Urkunde und ein Transsumpt. **50**a—h

1368 Febr. 2. Landfrieden K. Karls IV. am Rhein und in der Wetterau. Original u. Abschrift. **53**a u. b

— Juli 11. Die Stadt Wetzlar verpflichtet sich, den von Fft wegen der 5 Groschen zum Landfrieden gegebenen Brief zu halten. Original und Abschrift. **54**a u. b

— Sept. 27. Eberhard v. Eppstein und Gattin erklären, dass sie die für beide zu Geiseln Ffts gewordenen Konrad u. Wolf v. Bommersheim für jeden aus der Geiselschaft ihnen entstandenen Schaden schadlos halten wollen. **52**

— Dez. 13. u. 1396 Mai 26. Die genannten Herren v. Rückingen und (später) drei Herren v. Rüdigheim öffnen dem Ulrich v. Hanau und seinen Erben das Schloss Rückingen. Abschrift. **55**

1369 Sept. 7. Raugraf Philipp, Herr zu der Neuen Beimburg, tritt seinen Antheil an den Schlössern Rockenhausen, Geisweiler und

der Neuen Beimburg an das Reich und genannte Fürsten, Herren und Städte ab und verspricht, in Betreff des vom Landfrieden gemachten Auszuges sich nicht rächen zu wollen. **56**

1370 Okt. 24. Heinze zum Jungen, Schultheiss zu Oppenheim, bescheinigt, dass Oppenheim und die vier Wetterauischen Städte dem Mainzer Juden Sauwel eine Geldsumme bezahlt haben, die sie ihm von wegen des Landfriedens-Hauptmannes und des Landfriedens schuldig waren. **57**

1371 Jan. 9. Eberhard v. Eppstein stellt eine Verschreibung aus wegen der Fristverlängerung für seine Geldschuld an Fft. **58**

— April 13. Bündnissvertrag zwischen Kg. Ludwig I. v. Ungarn und Polen und Erzb. Pilgrim II. v. Salzburg. Abschrift. **59**

— Nov. 14. Erzb. Johann von Mainz macht mit genannten Herren und Städten einen Landfrieden in der Wetterau. **60**

1372 Jan. 17. Erzb. Johann von Mainz verkauft seinen Antheil am Ffter Ungeld an die Stadt Fft. Entwurf. **61**

— März 23. K. Karl IV. bestätigt den unter Nro. 61 angegebenen Verkauf. Abschrift des 15. Jahrh. **62**

1374 Febr. 5. Kardinal Johann gewährt dem Konrad v. Linne und den Seinen einen besonderen Beichtvater. **63**

1376 Sept. 1. K. Karl IV. bestätigt den zwischen den Wetterauischen Herren und Städten geschlossenen Frieden. **64**

1377 April 3. Freundschaftsvertrag Ffts mit Erzb. Adolf v. Mainz betr. das Geleite um Fft und den Schutz der Ffter im Stift Mainz. **65**

1378 Juni 6. Kaufbrief, durch welchen Agnes v. Falkenstein, Philipp, Ulrich, Werner und Kuno v. Falkenstein das Schloss Königstein an Philipp v. Falkenstein, Ulrich v. Hanau und die Stadt Fft verkaufen. Abschrift. **66**

1379 Febr. 27. Erzb. Adolf von Mainz weist dem Ritter Heinrich Grasslok auf zwei Jahre die Früchte an, welche sein Stift von der Kirche zu Ostheim bei Windecken zu beziehen hat. **67**

— August 17. Richtbrief der Ganerben von Hattstein mit ihren Gegnern (dem König, dem Erzb. v. Trier, mehreren anderen Fürsten und Herren, Fft und anderen Städten) nach dem Kriege mit denselben. Abschrift. **68**

— Abschrift des Nro. 68 verzeichneten Richtbriefes der Hattsteiner sowie einer Erklärung von 1383 Mai 19., durch welche Konrad v. Hattstein demselben beitritt und einen Verbund mit Fft eingeht. **[illegible]**

1380 April 29. Kg. Wenzel erlaubt dem Erzstift Mainz, in Höchst einen Zoll von allen passirenden Handelsgütern zu erheben. — Nahe gleichzeitige Abschrift. **70**

1381 März 21. Anhang zum Bundesvertrag der Städte Mainz, Strassburg, Worms, Speier, Fft, Hagenau und Weissenburg betr. Feindschaft der im Vertrag Ausgenommenen. Abschrift. **71**

— Juni 17. Bundesvertrag der Städte Mainz, Strassburg, Worms, Speier, Fft, Hagenau, Weissenburg und Pfeddersheim mit den schwäbischen Städten. Nahezu gleichzeitige und spätere Abschrift. **72**a u. b

1382 Juni 6. Erneuerungsvertrag des Bundes der Städte Mainz, Strassburg, Worms, Speier, Fft, Hagenau, Weissenburg, Schlettstadt, Ehnheim und Pfeddersheim. Original u. Abschrift. **74. 75**

— Juli 17. Graf Simon v. Spanheim erklärt seinen Eintritt in den unter Nro. 74 verzeichneten Städtebund. Abschrift. **76**

— Sept. 18. Johann v Buches und Ruprecht, Wolf, Konrad und Johann Schenk zu Schweinsberg thun ihre Feindschaft mit dem Rheinischen Bunde in Betreff ihres Hauses zu Höchst ab. **84**

— Sept. 24. Verschreibung der Stadt Wetzlar bei ihrer Aufnahme in den Rheinischen Städtebund. **83**

— Okt. 26. Bundesvertrag des Schenk Eberhard zu Erbach mit den verbündeten Städten Mainz, Strassburg, Worms, Speier, Fft, Hagenau, Schlettstadt, Weissenburg, Ehnheim und Pfeddersheim. Abschrift. **82**

— Nov. 8. Desgleichen der Stadt Gelnhausen. **81**

— Nov. 15. Gelöbniss der Stadt Friedberg bei ihrer Aufnahme in den Rheinischen und Schwäbischen Bund. **80**

— Nov. 17. Durch die Städte Mainz, Fft und Friedberg gemachte Beglaubigung einer Urkunde, nach welcher die Wetzlarer in den drei genannten Städten für die Schuld ihrer Stadt Geleite haben sollen. **79**

1383 Okt. 17. Manifest, durch welches Kg. Wenzel seine Anhänglichkeit an Pabst Urban VI. verkündet. Abschrift. **85**

1384 Mai 9. Kardinal Lukas ertheilt dem Konrad v. Linne einen bevollmächtigten Beichtvater. **86**b

— Juli 28. Schuldverschreibung der Städte Worms, Speier, Fft und Gelnhausen zu Gunsten des Erzstiftes Mainz. Abschrift. **86**

— Sept. 21. Erzb. Adolf v. Mainz bescheinigt den Empfang der ihm von Fft, Worms, Speier und Gelnhausen wegen des Höchster Zolles verschriebenen Geldsumme. **87**

1385 Mai 7. Erklärung des Rheinischen Städtebundes über die Verbindung der Schweizer Städte mit dem Rheinischen u Schwäbischen Städtebund. Abschrift. **89**

— Sept. 22. Gelnhäuser gerichtliche Erklärung über Eppelin und seine Tochter und Hermann Prinzsche. **89b**

— Dez. 29. u. 1386 Jan. 6. Vertrag zwischen Erzb. Adolf von Mainz und der Stadt Fft auf vier Jahre, betr. den Schutz der Strassen und das den Fftern im Mainzer Land gewährte Geleite. Abschrift. **88**

1387 Juni 11. Gelöbniss der Städte Fft, Hagenau, Schlettstadt, Weissenburg, Wetzlar, Friedberg, Gelnhausen, Ober-Ehnheim und Selz, dem Kg. Wenzel gegen jeden beizustehen, der ihn vom Königreich verdrängen will. **91**

— Sept. 7. Frank v. Cronberg und Klaus Bern v. Friedberg übertragen der Stadt Fft die Entscheidung ihres Streites wegen der Kümmerung des Ersteren durch Letzteren zu Friedberg und wegen der Beschädigung eines dem Letzteren gehörigen Gartens in der Niedenau bei Fft durch Ersteren. **90**

1389 Nov. 30. Gnadenbrief des Papstes Bonifacius IX. für Würzburg. Abschrift. **92**

1390 Sept. 17. Urkunde Kg. Wenzels betr. Tilgung aller Juden-Schulden in Franken. Gleichzeitige Abschrift. **96**

1391 Sept. 13. Beglaubigte Abschrift des Privilegs, durch welches Kg. Wenzel die Burgmannen und die Bürger von Friedberg aller Schulden, die sie bei Juden gemacht haben, ledig erklärt. **98**

1391 u. 1396. Schuldverschreibungen Gilbrecht Weises von Fauerbach und seines Sohnes Gilbrecht an Fft betr. eine bei seiner Gefangennehmung in Böhmen aufgenommene Schuld. **99a u. b**

1392 März 10. Kg. Wenzel erklärt die Zerstörung Bommersheims durch Fft für gerechtfertigt. **102**

— Juni 11. Bundesvertrag zwischen Erzb. Konrad v. Mainz, dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Aelteren und den Städten Mainz, Worms, Speier und Fft zur Unterhaltung einer bewaffneten Macht, welche in Verbindung mit dem Landvogt des Landfriedens am Rhein den Landfrieden aufrecht erhalten soll. Gleichzeitige Abschrift. **103**

1393 Mai 6. Auszahlung des Nachlasses eines Lübeckers an Hans und Conz Lüneburg, Heinrich Wisse zum Rebstock und Bernhard Nygebur. **105b**

— im Juli. Gelöbniss der Gefangenen Hamman Waltman, Conz v. Breitenbach, Herburd von Isenbach und ihrer Bürgen, sich in Fft als Gefangene zu stellen. **105**

1393 Aug. 15. Gelöbniss Hamman Waltmanns und seines Bürgen Henne v. Renbach, sich in Fft als Gefangene zu stellen. **106**

— Aug. 24. Gelöbniss Conzchins v. Breidenbach und seiner Bürgen Ulrich Furholz v. Arheilgen und Wortwin Korp v. Homburg, sich in Fft als Gefangene zu stellen. **107**

1394 Mai 21. Sicherheitserklärungen Ulrichs v. Hanau und Marquards v. Rödelheim für Fft in Betreff des von diesem zu schlichtenden Rechtsstreites beider. **108** u. **109**

um 1395. Vertrag zur Sicherung der Strassen, des Feldes, der Kirchen etc., geschlossen zwischen Erzb. Konrad v. Mainz, Erzb. Friedrich v. Köln, Bischof Johann v. Paderborn, Landgraf Balthasar v. Thüringen und Herzog Otto v. Braunschweig. **110**

1396 Okt. 13. Beglaubigte Abschrift des Schiedsspruches in dem Streite Johanns v. Cronberg mit Graf Diether v. Katzenelnbogen, Graf Philipp v. Nassau und Philipp v. Falkenstein. **110**a

1397 Okt. 8. u. 10. Urkunden, durch welche Kg. Wenzel Philipp v. Falkenstein in den Grafenstand erhebt, ihm erlaubt, beim Maiding zu Langen einen Stellvertreter einzusetzen, und ihm die Befugniss verleiht, auf seinen Märkten zu Ziegenberg, Grüningen, Laubach, Ruprechtsburg und Peterweil Halsgerichte, Stöcke und Galgen zu haben. Abschriften. **113**a—d

— Nov. 16. Erklärung der Stadt Schmalkalden, enthaltend Angabe dessen, was Bürgern derselben zu Zeiten der Reise zur Ffter Messe von Bommersheim aus geraubt worden ist. Original und Abschrift. **114**a u. b

— s. d. Vertrag, durch welchen Erzb. Johann II. v. Mainz 2000 fl. Wiederkaufsgülte von Fft erkauft. Entwurf oder Abschrift. **116**

1398 Jan. 4. Erklärung des Edelknechtes Wortwin v. Homburg gen. Korp und seiner Gattin bei der Schlichtung ihres ehelichen Zwistes. Abschrift. **117**d

— Jan. 17. Privileg Kg. Wenzels, durch welches dieser erklärt, dass die Stadt Fft durch die Zerstörung des Schlosses Bommersheim kein Unrecht gethan habe. Eine beglaubigte und zwei andere Abschriften **117**a—c

— März 3. Der in Folge von Wenzels Ffter Landfrieden geschlossene Landfriedensvertrag der Erzbischöfe v. Mainz und Trier, des Kurfürsten v. der Pfalz und der Städte Mainz, Worms, Speier, Fft, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar. Original sowie beglaubigte und andere Abschrift. **118**a—c

1402 Juni 14. Verhandlung zwischen Fft und der Wittwe Ruprechts von Sonnenberg betr. Brandschaden zu Wachenbuchen, im Herzogischen Kriege durch die Ffter angerichtet. Notariats-Instrument. **135**

1403 April 10. Vertrag der Landgrafen Johann, Balthasar und Friedrich v. Thüringen über gemeinschaftliche Schirmung der Städte Eschwege und Sontra und ihres Burgfriedens für die dortigen Schlösser. Gleichzeitige Abschrift. **136**a u. b

— Aug. 26. Königlicher Landfrieden in Franken nebst Notizen darüber. Abschrift. **137**

1404 Jan. 2. Schuldverschreibung v. Gottfried und Eberhard v. Eppstein zu Gunsten Hartmann Ulners v. Dieburg. Abschrift. **138**

1405 Juni 16. Kg. Ruprechts Landfrieden in der Wetterau. Zwei Abschriften. **139**

— Juni 30. Konrad v. Spiegelberg und Henne Forstmeister beschwören den königlichen Landfrieden in der Wetterau. **140**

— Juli—Sept. Desgleichen die Burggrafen v. Gelnhausen, die Burg Friedberg, Henne v. Bünau, Heinrich v. Schwalbach, Henne v. Wasen, Georg v. Sulzbach, Johann v. Linden, Hamman v. Rinheim, Konrad Pfeffersack, Hartmann v. Drahe, Werner Krieg v. Altheim, Mengos v. Dudelsheim, Adolf Riedesel, Johann v. Werle, Eberhard Weise v. Fauerbach, Friedrich Forstmeister, Joel Weise, Gilbrecht Weise v. Fauerbach, Winter v. Vilmar, Henne v. Cleen, Gottfried v. Stockheim, Konrad v. Cleen, Henne v. Selbold und Johann v. Stockheim (dieser wegen des freien Gerichts zu Kaichen), Hermann v. Carben. **141—160**

— Sept. 22., Dez. 22. Quittungen Eberhards v. Hirschhorn, Hauptmann des Wetterauischen Landfriedens, über seinen erhaltenen Antheil an den Landfriedens-Zöllen. **161 162**

1406 Febr. 1. Hermann v. Rodenstein erklärt, dass er auf königlichen Befehl Eigenthum des Ffter Bartholomäus-Stiftes als ein Landvogt der Wetterau eingezogen habe, und dass der Custos Klaus Gerstung den Ffter Rath mit Unrecht in Rom verklagt habe. **166**

— März 8., Juni 7., Dez. 20. Quittungen Eberhards v. Hirschhorn, Hauptmann des Wetterauischen Landfriedens, über den Empfang des ihm zukommenden Antheiles an den Landfriedens-Zöllen. **164 167 168**

— Mai 4. Heidelberger Universitäts-Zeugniss für den Aachener Canonicus Gottfried Durtzant. **169**

1406 Mai 29. Klaus Hampusch gelobt, in seinem Rechtsstreit mit Wilhelm Biel sich dem Schiedsspruch der Stadt Mainz unterwerfen zu wollen. **163**

— s. d. Bescheinigung des Ffter Schöffen Erwin Hardrad über eine Leibgeding-Zahlung der Stadt Miltenberg. **165**

1407 Juli 28. Entwurf zu der Erklärung Ffts, dass im Städtekrieg, wie sich urkundlich nachweisen lasse, Kuno v. Otterbach, Johann v. Liebenstein, Konrad v. Rosenberg, Dietrich und Otto Knebel u. A. Feinde Ffts waren. **170a** u. b

— Aug. 18. Sühnevertrag des Erzb. Johann v. Mainz mit Fft betr. das Ungeld, den Schutz der Messe und das Mainzer Geleite nebst zwei Memorialen über diese Dinge, sowie über die dem Erzb. geliehenen 2000 fl. und den Zoll zu Höchst. Abschrift. **172a**—c

— Aug. 23. Papst Gregor XII. zeigt der Stadt Fft den Aufstand in Lüttich an und bittet sie um Hülfeleistung. **171**

1408 Jan. 20. Aussöhnung des Klaus Hampusch mit der Stadt Mainz und mit Heinz zum Humbrecht in Mainz. **173**

— Nov. 20. Verzichtbrief des Eberhard v. Hirschhorn in Betreff seines rückständigen Gehaltes von der Hauptmannschaft des Wetterauischen Landfriedens. Ausfertigung u. Entwurf. **174a** u. b

1410 Jan. 21. Landfriedens-Manifest Kg. Siegmunds. Abschrift. **176**

— Aug. 16. u. Sept. 8. Zwei Manifeste des Erzb. Johann v. Mainz wider den Grafen Ruprecht v. Virneburg. **177a** u. b

1413 Dez. 5. Vergleich, welchen Ruprecht und Wolf v. Bommersheim über die gemeinschaftlichen Besitzungen in Bommersheim, Ober-Ursel, Gattenhofen, Weisskirchen, Stierstadt, Kromstadt, Griessheim, Eschborn, Gerau, Lindheim, Heidersheim, Wolfskehl, Holzhausen, Höchst u. Heddernheim mit einander geschlossen haben. Abschrift. **179**

— s. d. Zeugenaussagen in dem Streite eines Lüneburgers mit dem Ffter Joh. v. Ergersheim gen. Ubelacker. **180**

1414 Sept. 30. Landfrieden Kg. Siegmunds in Franken. Abschrift. **181a**—c

— Nov. 1. Königliche Ernennung des Erzbischofs Johann v. Mainz zum Landvogt der Wetterau. Abschrift. **182**

1415 März 15. Bischof Jordan v. Albano verleiht dem Heinz Cruzelmann und seiner Gattin das Recht, sich einen Beichtvater zu wählen, der ihnen fünf Jahre lang die Sünden erlasse ausser den nur durch den Papst zu erlassenden. **184**

1415 April 6. Privileg, durch welches Kg. Siegmund der Stadt Köln die Befreiung von auswärtigen Gerichten verleiht. Abschrift und Uebersetzung. **185**a u. b

— Mai 18. Richterspruch zwischen Erwin v. Schwalbach und Bechtram v. Vilbel betr. einen Zehnten zu Dortelweil. Abschrift. **184**a

1417 Jan. 15. Kg. Siegmund ernennt den Erzb. Johann v. Mainz zum Landvogt der Wetterau unbeschadet des Rechtes des Grafen Philipp v. Nassau an die Vogtei zu Wetzlar. Abschrift. **187**

1418 Sept. 18. Rachtung des Erzb. Johann v. Mainz und der Stadt Fft betr. gerichtliche Verfolgung von Ffter Juden und Christen wegen Wuchers u. A., Erlaubniss für den Rath, den Gutleuthof selbstständig zu verwalten, sowie die Gaden auf Kirchhöfen, die Entsagung des Erzb. auf eine eigene erzbischöfliche Herberge in Fft und die Zulassung des Ffter Advokaten zum geistlichen Gerichte in Mainz. **188**

1419 April 1. Manifest des Herzogs Adolf v. Cleve betr. dessen Feindschaft mit seinem Bruder Gerhard v. Cleve. Abschrift. **190**

— Sept. 4. Kaufbrief, in welchem Gottfried und Eberhard v. Eppstein eine auf dem Schlosse zu Ober-Ursel gelegene Korngülte an Leute von Cronberg verkaufen. Beglaubigte Abschrift. **191**

1420, 1422, 1430, 1431 u. 1512. Den Zwist der Stadt Speier mit ihrer Pfaffheit betr. Urkunden. Druck von 1512. **192**

1421 Sept. 2. Gilbrecht v. Schönborn erklärt, dass er, als er gegen Fft gedient habe, nicht Hauptmann gewesen sei und nichts vom Ihrigen empfangen habe. **193**

1422 Sept. 24. Schuldverschreibung des Erzbischofs Konrad v. Mainz an die Stadt Fft für 2000 geliehene Gulden. **194**

— Dez. 1. Papst Martin V. fordert Fft zur Theilnahme an dem Feldzuge gegen die Hussiten auf. **194**a

1423 April 23. Verschreibung Pauls v. Brakel zu Fft, dass er seinen Zwist mit Göttingen der Stadt Fft zur Entscheidung überlasse. **195**

— Mai 16. Diether v. Isenburg bekundet, dass er, der Erzb. v. Trier und andere Verwandte der Gräfin v. Sayn dieser und deren Kindern zuerkannt haben, dass dieselben mit den Schulden der Grafschaft Sayn nichts zu schaffen und auch von dem Bau zu Königstein nichts empfangen haben. **196**

1424 Juni 9. Paul v. Brakel bekundet, dass er, als er Ffter Bürger gewesen, geschworen habe, so lange er dies sei, gegen Fft und die Seinen nur in Fft Recht zu nehmen. Original u. Abschrift. **197**a u. b

1424 Juni. 26. Paul v. Brakel verpflichtet sich, an die Stadt Fft wegen dessen, was sie in seinem Streite mit Göttingen als Schiedsrichter sprechen werde, keine Ansprache zu machen. **198**

1425 Jan. 12. Privileg Kg. Siegmunds, die Gefälle zu mehren und zu mindern, sowie das Ungeld vom Stift Mainz abzulösen. Gleichzeitige Abschrift. **199**

1425 März 6. Paul v. Brakel gelobt, an die Stadt Fft keinen Anspruch zu machen wegen der Entscheidung, die sie in seinem Streite mit Göttingen geben wird. **201**

— März 22. Ebenderselbe gelobt, seinen Streit mit den Frankfurtern Michel dem Richter, Sifried Nachtschade, dem Fürsprech Diele, Joh. Guffer, Richard auf dem Kornmarkt und Joh. Lene innerhalb einer gewissen Zeit vor dem Ffter Reichsgericht vorzubringen. Original und beglaubigte Abschrift. **202**a u. b

— April 22. Schuldverschreibung des Dompropstes zu Mainz, Grafen Wilhelm v. Nassau, und des Vizthums im Rheingau an den Ffter Wolf v. Balterdorf und an einen Nürnberger. **200**

1428 Mai 6. Kg. Siegmund bestätigt die Verpfändung von 4½ Pfd. Heller, die vom Reiche als Lehen dem Ffter Schultheissenamt zustehen, an die Stadt Fft. **203**a

— Sept. 11. Manifest Kg. Siegmunds betr. Aufrechthaltung des Rechtes, dass der Ffter Schultheiss einen jeden (auch Burg-Friedberger) wegen Eigen und Erbe sowie wegen Schulden vorladen darf. Abschrift. **204**

1430 März 28. Rachtung und Sühne zwischen den alten Geschlechtern und dem Rath der Stadt Mainz. Gleichzeitige Abschrift. **205**

— Sept. 15. Papst Martin V. verkündet Fft, dass er dem Bischof Raban v. Speier das Erzbisthum Trier übertragen habe. **205**a

1431 April 27. Vollmacht Hennes v. Holzhausen für genannte Ffter als seine Vertreter am Hofgericht in seinem Rechtsstreit mit Johann v. Bünau, Schultheissen zu Gelnhausen. **206**

— Mai 11. Papst Eugen IV. erklärt Bischof Raban v. Speier als rechtmässigen Erzbischof v. Trier und fordert Fft auf, gegen Ulrich v. Manderscheid Partei zu nehmen. **206**a

— Mai 16. Rachtung des Mainzer Rathes mit den alten Geschlechtern. Gleichzeitige Abschrift. **207**

1432 Aug. 14. Landfriedensbund, welchen Fürsten, Herren u. Städte zu Mergentheim schliessen. Gleichzeitige Abschrift. **208**

1433 Jan. 24. Bescheinigung der Stadt Speier über das ehrliche Verhalten ihres Dieners Friedrich Morsteder von Soden im Kriege Speiers mit Hermann Weise v. Fauerbach und Peter Issfogel. **209**

1434 Mai 10. Privileg, durch welches K. Siegmund der Stadt Köln ihre Freiheiten und Rechte bestätigt. Gleichzeitige Abschrift. **210**

— Mai 25. Vollmacht Ffts für Wigand Vogt v. Reichelsheim zu den Verhandlungen am kaiserlichen Hofgericht über die Gefangennehmung des Ffters Reinhard Sledorn durch Hans v. Erlekeim. **212**

— Juni 14. Das Konzil zu Basel verkündet Fft, dass es im Streite zwischen Raban und Ulrich v. Manderscheid um das Erzbisthum Trier sich für letzteren entschieden habe. **210**a

— Juni 15. Privileg, durch welches K. Siegmund den Unterthanen des Grafen zu Hanau Freiheit von fremden Gerichten ertheilt. Gleichzeitige Abschrift. **211**

— Juni 26. Der kaiserliche Hofrichter verweist die in Nr. 212 erwähnte Sache an den Markgrafen Jakob v. Baden. Zwei Abschriften, wovon eine beglaubigt. **213**a u. b

— Aug. 16. bis Sept. 3. Desgleichen mit den Erklärungen von Fft und Mainz. Beglaubigte Abschrift. **215**

— Aug. 16. Urtheilsspruch des Markgrafen Jakob in dieser Sache. Original und Abschrift. **214**a u. b

— Sept. 10. Ffter Vollmacht für Wortwin v. Babenhausen u. Gerlach Krakauwer zu den weiteren markgräflichen Verhandlungen in dieser Sache. **216**

— Sept. 15. Gerichtsverhandlung über diese Sache zu Durlach. Beglaubigte Abschrift. **217**

1435 Jan. 19. Hofgerichtliche Einsetzung Wigand Vogts v. Reichelsheim in den von ihm erkauften Hof zu Dottenfeld. Original. **226**

— Jan. 27. Desgleichen zu Baden. Original und zwei Abschriften. **218**a—c

— Febr. 10. Reinhard Sledorns sen. Wittwe, Wigand Sledorn und 2 Mainzer verbürgen sich, die von Fft für Reinhard Sledorn jun. gestellte Kaution, wenn sie verfalle, erstatten zu wollen. Original und Entwurf. **219**a u. b

— Febr. 11. Der Ffter Rudolf Geiling, Wortwin v. Babenhausen, Wolf v. Bommersheim und Gerlach v. Londorf, welche für die Kautions-Summe des Reinhard Sledorn bürgen wollen, erhalten vom Ffter Rath die Versicherung der Schadloshaltung bei etwaigem Verlust ihres Geldes. **220**

— Febr. 16. Oppenheim verbürgt sich für die zu Gunsten Reinhard Sledorns gestellte Kaution. **221**

— Febr. 19. Desgleichen die Stadt Speier. **222**

— Febr. 20. Desgleichen Diether Kämmerer, Schultheiss zu Oppenheim. **223**

1435 Febr. 23. Gegenseitige Zusagen des Hans v. Erlekeim und der Stadt Fft über die vorübergehende Freilassung Reinhard Sledorns durch Ersteren. Notariats-Instrument. **224**

— Febr. 27. Vollmacht für die Fftischen Abgeordneten zur Empfangnahme des von Hans v. Erlekeim gefangenen Reinhard Sledorn und zur Bürgschaftleistung bei dessen Freigebung. **225**

— Mai 2. Bevollmächtigung des Baseler Konzils für die von ihm zum Ffter Reichstag geschickten drei Gesandten. **229**

1436 Juni 9. Erklärung des Ffter Rathes über die Gefangenhaltung Reinhard Sledorn durch Hans v. Erlekeim. Entwurf und Ausfertigung. **227a u. b**

— Juni 13. Das Vehmgericht zu Herke erklärt Hans v. Erlekeim wegen seiner Gefangenhaltung Reinhard Sledorns für schuldig. **228**

1437 Jan. 4. Urtheilsspruch des Herzogs Adolf v. Jülich im Rechtsstreit des Hans v. Erlekeim mit Wigand Sledorn, Hugo Schelm und Heinrich Stillebusch betr. die Gefangenhaltung Reinhard Sledorns. **231**

— Jan. 5. Manifest der Stadt Köln wider Junker Walraff von Mörs. **230**

— Febr. 9. Entwurf des Sühnebriefes Ffts mit Gilbrecht Riedesel. **232**

— Febr. 28. Manifest des Herzogs Philipp v. Burgund enthaltend seine Verantwortung wegen dessen, was zu Brügge geschehen war. Abschrift. **233**

— Nov. 24. Werner v. Eppstein belehnt Joh. v. Heygen mit einer Gülte auf der Kellerei zu Butzbach. **234**

1438 Juni 13. Papst Eugen IV. überschickt Fft seine Antwort auf das Gesuch des Kurfürsten betr. Verlegung des Konzils etc. und fordert zur Beschickung eines in seiner Antwort verlangten Tages auf. **234a**

1439 April 29. Fft bevollmächtigt seinen Schreiber Wigand Vogt von Reichelsheim, ihn wegen der ungesetzlichen Vorladung des Rathes vor das Landgericht des Burggrafen zu Nürnberg zu vertreten. **235**

— Nov. 21. Manifest des Ffter Rathes betr. die Räubereien Eberhards v. Urbach und seiner Helfer Diether Landschades v. Steinach, Hans Kalbs v. Rinheim und Konrads v. Helmstat. **236**

1440 Juni 16. Fft kauft das Hattsteinische Mannlehen von jährlich 10 Gulden für 100 Gulden zurück, dagegen Dietrich v. Hattstein der Stadt den Cleberger und den Rudelnhof zu Brand-Oberndorf abgiebt, welchen Fft ihm wieder zu Mannlehen ertheilt. Gleichzeitige und spätere Abschrift. **237a u. b**

1440 Juni 16. Brief, durch welchen Fft das Hattsteinische Mannlehen von jährlich 10 Gulden für 100 Gulden zurückkauft und dagegen Heinrich und Philipp v. Hattstein der Stadt Grundstücke zu Nieder-Erlenbach abgeben, welche dann Fft ihnen wieder zu Mannlehen ertheilt. Entwurf. **238**

— Aug. 24. Erzb. Jakob v. Trier erklärt, dass er von Graf Philipp v. Katzenelnbogen 17000 Gulden gegen eine Jahresgülte von 850 Gulden empfangen habe. Nebst 2 Bürgschaftsurkunden von 1449. **238**a

— Okt. 28. Vermächtniss von Gütern des Heinz Starcke zu Ostheim. **236**b

1441 Febr. 27. Entscheidung von Schiedsrichtern über einen Gartenverkauf in Friedberg. **236**c

1442 Aug. 1. Erzb. Jakob v. Trier verkauft gegen 1000 fl. eine Jahresgülte von 50 fl. an Graf Philipp v. Katzenellenbogen. **238**e

— Aug. 14. Reformation Kg. Friedrichs. Nebst 2 Abschriften. **238**b—d

1444 März 6. Vergleich, welchen Schiedsrichter zwischen Wolf dem Alten und Wolf dem Jungen von Bommersheim über die Besitzungen von deren Familie in Bommersheim, Ursel, Gattenhofen, Weisskirchen, Stierstadt, Crombstadt, Griesheim, Eschborn, Gerau, Lindheim, Heitersheim, Wolfskehl, Holzhausen, Höchst, Heddernheim und Seligenstadt abgeschlossen haben. Abschrift aus Anfang des 16. Jahrh. **239**

1445—1448. Prozess der Burgmannen von Friedberg mit der Stadt Friedberg und deren Pfandherren Mainz, Isenburg, Fft, Eppstein. **239**a—v

1446 März 15. Kardinal Ludwig von Arles, Legat des Baseler Konzils in Deutschland, gestattet dem Ffter Johann Quentin von Ortenberg und seiner Gattin, sich einen Beichtvater zu wählen, der ihnen 5 Jahre lang Absolution ertheile. **240**

1447 Mai 1. Notariats-Instrument über die Zugehörigkeit zum Bibraer Märkergericht. **240**b

— Rachtung zwischen Stadt und Burgmannen zu Gelnhausen. **240**c

1450 Mai 20. Ermahnung Kg. Friedrichs III. an Erzb. Diether v. Mainz, seine Feindschaft mit Fft abzustellen. Gleichzeitige Abschrift. **241**

— Mai 20. Ermahnung Kg. Friedrichs III. an Erzb. Diether v. Köln, in dem Streite des Erzb. v. Mainz mit Fft den ersteren nicht zu unterstützen. **241**a

1451 Juni 18. Erzb. Diether v. Köln als kaiserlicher Kommissar spricht das Urtheil in der Klage des Ffter Rathes gegen Philipp den Jungen v. Frankenstein, Michel v. Bickenbach und Gerhard Forstmeister v. Gelnhausen, welche drei, nachdem sie den Fftern vor ihrer Stadt Vieh geraubt, einige Bürger gefangen nahmen und diese zu der Aussage nöthigten, der Ffter Rath habe die genannten drei Herren vergiften lassen wollen. **241c**

1459 Sept. 4. Schuldverschreibung Erzb. Diethers v. Mainz an Fft für 7000 fl. mit Anweisung auf den Höchster Zoll. **244**

— Sept. 4. Sühnebrief Erzb. Diethers v. Mainz betr. den Zwist seines Vorgängers mit Fft wegen des Abtes v. Seligenstadt, des Hauses Geiselbach und des Schlosses Rödelheim. Original u. zwei Entwürfe. **245a—c**

1460 Jan. 30. Papst Pius II. gebietet dem Ffter Rath, dem in Bann befindlichen Hz. Siegmund v. Oestreich den Eintritt in die Stadt zu versagen. **246**

1461 Mai 10. Erneuerung der Schuldverschreibung des Erzb. Diether v. Mainz an Fft, aus Anlass der Ernennung des Fftischen Zollaufsehers in Höchst zum erzbischöflichen Kellner in Hofheim. Original u. Abschrift. **247a u. b**

— Sept. 17. Vertrag Ffts mit Philipp v. Schwalbach zum Behuf der Bekämpfung und Gefangennehmung Henne Lesches v. Molnheim. **242**

— Dez. 19. Theilungsvertrag der Brüder Gottfried, Kuno und Eberhard v. Stockheim. Abschrift. **248**

1462 März 31. Markgraf Albrecht v. Brandenburg und Graf Ulrich v. Württemberg als kaiserliche Hauptleute im Krieg wider den Pfalzgrafen Ludwig schlagen zum Dank für die von Fft geleistete Hülfe alle gegen Fft vom Kaiser oder seinem Fiskal angestrengten Prozesse nieder. **249**

— März 31. Ebendieselben versprechen, dass Fft in diesem Kriege nicht dem Reiche entfremdet, für seinen etwa erlittenen Verlust entschädigt und beim Friedensschluss belohnt werden solle. **250**

1464 Febr. 14. Vollmacht des Stadtschreibers zur Verantwortung beim Kaiser wegen der Richtigkeit der Stadtwaage. **250c**

1465 Aug. 21. Schiedsspruch des Grafen Philipp v. Hanau in der Streitsache Ffts mit Henne Lesche v. Molnheim. Abschrift. **251**

1466 März 22. Der auf dem Nördlinger Reichstag erlassene Landfrieden. Abschrift. **252**

1466 Juli 15. Papst Paul II. fordert Hülfe gegen die Türken. **252**a
1467 Mai 13. Papst Paul II. bittet Fft, den Nürnberger Reichstag wider die Türken zu beschicken. **253**
— Aug. 18. Schuldverschreibung des Erzb. Adolf v. Mainz an Fft über geliehene 1000 fl. **254**

1469 Mai 27. Erzb. Johann v. Trier sichert Fft freies Geleite zu. **254**a

1470 Aug. 25. Papst Paul II. fordert Fft auf, zur Beseitigung der Türkengefahr nach Kräften beizutragen. **254**b

1471 März 16. Ueberbringung eines kaiserlichen Mandats an die Stadt Nordheim betr. die dort mit Unrecht belegten Waaren von Ffter Kaufleuten durch den Ffter Stadtboten. Notariats-Instrument in vierfacher Ausfertigung. **255**a—d
— Mai 10. Pfalzgraf Ludwig, welchem die Stadt Fft 1500 fl. geliehen hat, gelobt dafür als kaiserlicher Hauptmann, dass er diese Stadt wegen nichtgeleisteter Reichshülfe nicht angehen, sowie auch fernerhin Reichshülfe von ihr nicht beanspruchen will. **257**
— Sept. 15. K. Friedrich III. befreit die Herren v. Eppstein von den Vehm- und Reichsgerichten ausser dem kaiserlichen Kammergerichte. Abschrift. **256**
— Nov. 2. Machleyt vergleicht sich mit Fft und dem Ffter Metzger Schyndfriedrich in Betreff seiner Beraubung des Letzteren. **258**

1472 Febr. 23. Päpstlicher Indulgenz-Brief für die Wiederherstellung zweier Kirchen in Erfurt. Abschrift. **259**

1473 Febr. 25. Entscheidung des kaiserlichen Kammergerichtes in einer das Ortenberger Landgericht und Anderes betr. Streitsache Eberhards v. Eppstein mit Kaspar Ryprecht. Abschrift. **260**

1474 Dez. 12. Offener Brief des Ffter Rathes an die Amtleute und Zöllner den Main und Rhein hinab bis Engers, enthaltend Aufforderung, die Proviant-Sendungen an die gegen Neuss gezogenen Ffter Truppen zollfrei durchgehen zu lassen. **262**a u. b

1475 Dez. 23. Erzb. Diether v. Mainz gibt den Ffter Bürgern auf unbestimmte Zeit Geleite in die Stadt Mainz. **263**

1476 Okt. 2. Landgraf Heinrich v. Hessen ertheilt Fft einen Schutzbrief gegen Zahlung von 3000 fl. **264**
— Okt. 2. Derselbe verspricht, den Schutzbrief auch als Vormund seiner Vettern Wilhelm I. u. II. halten zu wollen. **264**

1478 Jan. 9. Graf Philipp v. Hanau sagt gut für das Geld, welches Balthasar Forstmeister und Dr. Johann Steinberg in Fft aufnehmen. **264**d

1480 Febr. 21. Aussöhnung und Vertrag des Erzb. Diether v. Mainz mit Fft. Original mit 5 Abschriften und mit dem Entwurf des Ffter Reversbriefes darüber. **265a—g**

— März 1. Landgraf Heinrich v. Hessen übernimmt den von dem verstorbenen Grafen Philipp v. Katzenelnbogen Fft ausgestellten Schutzbrief und dessen Geldforderungen an die Stadt. **264c**

1484 Aug. 30. Indulgenz-Brief für die Kapellen zu Rotelsehe, Frankenberg und Bibra. Beglaubigte Abschrift. **266**

1485 Jan. 7. Schuldverschreibung des Erzb. Berthold v. Mainz zu Gunsten Ffts. **267**

— Nov. 9. Notarielle Beglaubigung einer Urkunde betr. eine Streitigkeit der Stadt Fft mit den Westfälischen Freigerichten. **267b**

1486 Febr. 24. Bescheinigung der theilweisen Zurückzahlung einer dem Erzb. v. Mainz geliehenen Geldsumme. Entwurf. **267c**

— Juni 24. Bescheinigung der Zahlung von 5000 fl. durch Fft an den Kaiser für den ungarischen Krieg. **268**

— Juli 10. K. Friedrich III. bescheinigt den Empfang des Ffter Antheils an dem vom Reiche bewilligten Gelde gegen Ungarn. **269**

1487 Okt. 15. Erfurt verkauft 70 fl. jährliche Wiederkaufsgülte an einen Kölner Bürger. **269a**

1489 Mai 24. Erfurt verkauft an denselben weitere 50 fl. jährliche Wiederkaufsgülte. **269b**

1490 Jan. 2. Königliche Entscheidung in dem Rechtsstreite betr. zu Fft hinterlegtes Geld des Georg Rotaler mit Dietrich v. Harras. Beglaubigte Abschrift. **270**

1491 Febr. 1. K. Friedrich III. erklärt die Stadt Fft, im Fall sie aus Unwissenheit oder Ungefähr handle, der Strafe nicht unterworfen, welche er gegen diejenigen angeordnet hat, die den Zoll und Stapel der Stadt Köln umgehen. **271**

1492 April 4. Verschreibung des Erzbischofs Johann v. Trier in Betreff des Vertrages, welchen er mit Fft über die Verhältnisse des Trierischen Hofes in Fft abgeschlossen hat. Mit einer Abschrift, Gegenverschreibung im Entwurf und Notizen über jene Verhältnisse. **272a—d**

— Okt. 21. Privileg K. Friedrichs III. für die Stadt Butzbach gegen fremde Gerichte. **273**

1495 Aug. 7. Gedrucktes und gesiegeltes Exemplar des königlichen Landfriedens. **274**

— Sept. 14. Die Grafschaft Isenburg gelobt, Fftische Schweine von Michaelis an bis Andreä in den Wald der Dreieich gegen je 6 Schillinge zuzulassen und zu behüten. **275**

1496 Febr. 7. Manifest Kg. Maximilians I. gegen die Münzverschlechterung. Original u. Abschrift. **276**a u. b

— ff. Urkunden Kg. Maximilians, des Erzb. Berthold v. Mainz etc. betr. die Erhebung und Zahlung des gemeinen Pfennigs. **276**c

1497 Mai 29. Beglaubigte Abschrift eines päpstlichen Schutzbriefes für Klöster in Köln, Leiden und Utrecht gegen Vergewaltigung. **277**

1498 April 9. Gedrucktes Manifest der Württembergischen Landstände enthaltend Bestrafung der schlechten Räthe des Herzogs Eberhard, Bestätigung des zu Esslingen geschlossenen Vertrages über Vereinigung und Untheilbarkeit Württembergs und Anordnung eines neuen Regiments. **278**

— Aug. 26. Bevollmächtigung eines Stellvertreters der Gattin des geistesirren Jakob Jeuch am Gericht zu Carben im Rechtsstreit mit Philipp v. Praunheim gen. v. Klettenberg. **279**

# B. Rachtungen, Urfehden, Verbund- und Verzichtbriefe.

(R. = Rachtung, Uf. = Urfehde, Vb. = Verbundbrief, Vzb. = Verzichtbrief.)

1328 März 30. Vzb. des Bischofs Wolfram v. Würzburg wegen der Gefangenhaltung des Ritters Andreas de Tungeden durch die Ffter.

1329 Nov. 28. u. 1331 Juli 22. Vzb. und Schuldbrief des in Ffter Gefangenschaft gewesenen Ritters Friderich Stayl v. Bigin und Schuld-Quittung der Stadt Fft.

1330 Nov. 22. Sühnebrief des Edelknechts Wolffin v. Arde.

1334 Nov. 18. Sühnebrief des Ritters Cune v. Rifinberch in Betreff seiner Vergehungen gegen den Landfrieden, Fft und Gerlach Schelm.

1336 Jan. 31. Bescheinigung der Ganerben Ebirh. Weyse u. dreier v. Stockheim, dass Herm. v. Ovenbach gen. Clabelouch u. Syfrid Froysch für Gelnhausen ihnen eine schuldige Summe bezahlt haben.

1337 Aug. 7. Die Brüder Craft, Heinrich und Volprecht Schaben machen eine Sühne mit Fft betr. ihren der Juden wegen geführten Krieg in ihrem und in Guntrams v. Wertheim Namen.

1341. Vb. des Heinrich und Wolf v. Haczichstein.

— Nov. 14. Vb. der Ritter Walter, Hartmud, Franke und Johann v. Cronenberg und des Edelknechts Ulrich v. Cronenberg.

— Dez. 16. Dreifacher Vertrag Ffts mit Cuno Dugel zu Karben, durch welchen Dugel der Stadt sein Haus und Feste zu Karben öffnet.

1342 Juni 25. Mit einem Verbund verbundene Erklärung des Ritters Berchtram v. Velwil, seiner Söhne Berchtram und Richart und seines Eidams Heinczechen v. Langete, dass die Ffter an dem Tode Rudolfs, Pastors der Kirche zu Velwil, eines Sohnes des Ersteren, unschuldig sind.

— Nov. 14. Jutte Glesern verzichtet auf alle Ansprüche an ihres verstorbenen Bruders Joh. Gleser Vermögen.

ca. 1350. Vzb. Ffts und des Arnold zur Bumeystern und Henne Lotzen Bruder zu dem Widel in Betreff der Gefangenschaft der

Letzteren durch Emmerich Menkeshorn, einen Wappener von Flamborn.

1350 Juli 15. Vzb. des Conrad v. Nelle und seiner Schwester Danyse.

— Juli 19. Frowin v. Hutten, Edelknecht, erklärt, dass er die Schlichtung seiner und seiner Geschwister Conrad, Ludwig, Hedwig und Irmele Zweiung mit der Stadt Gelnhausen dem Rath zu Fft übertragen habe für den Fall, dass die bereits von ihm gewählten Schiedsrichter die Sache nicht beilegen könnten.

1351 Okt. 20. Vb. und Hülfevertrag des Philipps v. Falkinstein des Aeltesten mit der Stadt Fft.

— s. d. Sühnebrief zweier von Regensburg und eines von Nürnberg mit Conr. v. Wynsperg wegen seines Angriffes auf sie und Erklärung über den damit verbundenen Verzicht von Friedberg, Wetslar und Gelnhausen.

1352 Juni 7. Gerlach Herr v. Isenburg versteht sich zu einem Waffenstillstand in der Fehde, welche er wegen seiner Forderung an Kg. Karl IV. mit Fft, Friedberg und Gelnhausen begonnen hatte.

1353 Jan. 17. Gerlach Herr v. Isenburg erklärt seine Fehde mit Fft für aufgehoben.

— Febr. 5. Herman Graf v. Hennenberg stellt der Stadt Fft einen Verzichtleistungsbrief aus in Betreff der von ihr vorgenommenen Gefangenhaltung eines seiner armen Leute.

1356 Jan. 21. Vzb. der Wittwe des Ritters Ruprecht v. Sunnenberg und ihres Sohnes Galle.

— Juni 15. Vb. des Galle v. Sunnenberg.

1360 Okt. 14. Vzb. des gefangen gewesenen Edelknechtes Ludewig Mul v. Fouczperg.

1362 März 16. Notiz über das Ausschwören der colinschudir Contze, Macken Sohn, und Geselle aus der Stadt.

1363 März 30. Ulrich III. v. Hanau entsagt seinen Ansprüchen an die in Fft aufgenommenen Hörigen.

1364 Jan. 31. Ebirhard Herr zu Eppinstein verzichtet auf den Schaden, welchen seine Leute beim Zuge der Ffter mit Günther zu Swarczburg gegen Eylteffil erlitten haben, sowie auf die 25 Mark der Ffter Judenbeede, welche seit dem Untergang der Ffter Juden versessen waren.

— Juli 12. Otto der Junge, Landgraf v. Hessen bezeugt, dass der von Fritz v. Slitese dem Jungen an Dentzersfeldern geschehene Strassenraub ohne vorherige Klage erfolgt sei. Abschrift.

1365 Sept. 6. Schuldverschreibung des Ebirhard Herren zu Eppinsteyn zu Gunsten des Ulrich Zehemeister (?) und Liebel v. Doitenfeld.

1366 Juni 13. Durch Erzb. Gerlach v. Mainz vermittelter Sühnevertrag der 4 Wetterauischen Städte mit Friedr. u. Heinr. Holczappel, Synerlin u. Hermann Geyss betr. die Gefangenschaft des Gelnhäusers Syfrid v. Breydenbach.

— Juli 11. Richolf v. Kintzenbach, Johann v. Hatzfeld der Junge, des alten Johann Sohn, Hermann Roub, Hans Bocfeld, Hennechin Kelner, Heinrich Keiser von Esschefeld, Emmerich und sein Bruder, die man nennt v. Swalbach, Rule v. Bockenheim erklären betreffs ihrer Fehde mit Fft wegen Herrn Heinrich Beyer von Ursel gesühnt zu sein.

— Nov. 17. Vzb. des Edelknechtes Cune v. Ryffinberg in Betreff der Ansprüche seines verstorbenen Bruders Emerich.

1367 Juli 15. Sühne- und Verzichtbrief des Edelknechts Heincze Gudende.

— Dez. 6. Vzb. des Reisigen Herman von Kaldebach.

1368 Mai 24. Eberhard Herr zu Eppinstein und Agnes, seine Gattin, öffnen Fft ihre Burgen Eppinstein, Bruberg, Orthenberg, Steynheim, Schotten, Braynbach, Hohenberg, Cleberg um 100 fl. jährlicher Gülte. Original u. Transsumpt v. 1422.

1369 Febr. 2. Sühnebrief der Edelknechte Gebrüder Herman, Johan und Anshelm v. Hofewissel.

— Febr. 7. Ruprecht, Graf von Nassau, öffnet Fft seine (ungenannten) Burgen. Original u. Abschrift.

— Juni 3. Schuldverschreibung der Stadt Fft zu Gunsten des Ffter Juden Symon von Selgenstaid über eine Geldsumme, welche für Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen und Oppenheim geliehen wurde.

1370 Okt. 18. Vzb. des Gefangenen Ortwin Cloppil v. Cronenberg für sich und seinen Sohn Conrad.

— Nov. 5. Der Edelknecht Jeckel Jost von Flersheym bekennt, Gefangener Ffts zu sein und sich auf einen bestimmten Tag als solcher im Schloss zu Bonames zu stellen.

— Nov. 15. Vb. des Edelknechts Gumprecht v. Hoenfels.

1371 März 29. Vb. des Ritters Heinrich v. Haczichestein, der wonet zu Solczbach.

— März 29. Vb. des Edelknechtes Godefrid v. Delkelnheim.

— März 29. Vb. des Edelknechtes Heinrich v. Haczichestein.

— März 29. Vb. des Edelknechtes Jorge v. Haczichestein.

1371 Sept. 8. Vb. des Edelknechtes Sibel Munxhorn.
— Dez. 10. Der Edelknecht Conr. v. Sulczbach theilt Güter mit seinem Schwager Dyle Keppeler u. A.

1372 Febr. 11. Peter Swynd v. Sweynheim verzichtet auf alle Ansprüche gegen Fft und die Guten Leute.
— März 10. Vb. und Vzb. des Edelknechtes Wintter vom Wasen.
— Mai 6. Vzb. der Ritter Gebrüder Francke und Walter v. Cronenberg.
— Juli 8. Vb. und Vzb. des Grafen Diether v. Katzenelnbogen. Original u. beglaubigte Abschrift von 1422.
— Juli 8. Graf Diether v. Katzenelnbogen leiht von Fft 1000 fl. gegen eine jährliche Gülte von 100 fl. und versetzt dafür das Dorf Arheilgen. Zwei Verschreibungen und zwei beglaubigte Abschriften von 1439.
— Juli 15. Durch Emich Schultheyzze zum Heyne vermittelte Rachtung zwischen Fft und Henne Wolf von Segen.
— Dez. 20. Philipp Herr zu Falkenstein und Münzenberg verbindet sich mit Fft gegen einmaliges Darlehen von 1000 fl., wogegen er Offenbach zum Pfande setzt. Original u. 6 Abschriften etc.
— Dez. 20. Philipp von Falkenstein und zu Münzenberg bekennt, 1000 fl. von Fft laut eines Verbundbriefes geliehen zu haben, wofür er an sie Offenbach versetzt hat. Original u. 2 Abschriften.

1373 Mai 28. Vzb. und Vb. des Edelknechtes Ebirhard v. Rorbach, besonders in Betreff auf schuldige Busse, die noch von seinem Vater als Ffter Schultheissen zu fordern war.
— Juni 8. u. 1389 Juni 25. Vzb. und Vb. des Ritters Eckard von Elkirhusen und seines Bruders, des Edelknechtes Conrad v. Elkirhusen, und Wiederaufsagebrief.
— Juli 16. Vzb. und Vb. des Ritters Godefred v. Didenshusen und der Edelknechte Gunctram und Conrad v. Didenshusen, besonders in Betreff der Beraubung ihrer Hörigen uff der Steyngrubin in dem Buchwalde im Kriege Ffts mit Phil. v. Falkinsteyn.

1374 Febr. 25. Vzb. des Merckel von Friedeberg, welcher durch Wercher Koling, Voigt zu Hanau, in Fft gefangen gesetzt worden war.
— Juni 19. Vzb. der Edelknechte Gebrüder Jacob und Johan vome Hene.
— Juni 19. Vb. des Edelknechtes Jacob vome Hene.
— Juli 14. Vzb. des gefangenen Edelknechtes Jekil Jost v. Flersheim und Vb. desselben sowie der Edelknechte Schotte von

Wachinheim, Dyderich von Kydinheim und Henne Hase von Sawelnheim.

1374 Juli 14. Schuldverschreibung des Edelknechtes Jeckel Jost von Flersheym für seine Freilassung aus der Ffter Gefangenschaft.

— Juli 16. Vzb. des Gefangenen Merckel Wolff v. Segen.

— Juli 18. Vzb. und Vb. von Diether, Sifrid u. Friedrich v. Runkel und von Friedrich Holzappel wegen der Niederlage, die sie bei Radheim vor der Höhe durch die Burg und Stadt Friedberg, den Herrn Ulrich v. Hanau und die Stadt Fft erlitten hatten.

— Juli 22. Vzb. und Vb. des durch die Burgmannen von Friedberg bei Rodeheym gefangenen Johan v. Haczinsteyn gegen jene Burgmannen, Ulrich v. Hanau und die Stadt Fft.

— Nov. 23. Schuldverschreibung des Edelknechtes Hirman v. Hoewyssel des eldesten zu Gunsten der Stadt Fft.

— Dez. 14. Vzb. des Gefangenen Emmerich Suselebin.

1375 Jan. 18. Vb. des Ebirhard Kyp.

— Jan. 25. Vzb. des Anshelm v. Hovewyssel des Jungen für sich, seinen Vater Anshelm und seine Brüder Hirman und Henne wegen aller Ansprüche von Reise oder Auszugs wegen.

— März 30. Uf. des aus dem Gefängniss entlassenen Johannes Lumpe.

— April 5. Vzb. des Ritters Herden v. Buches in Betreff seiner Ansprüche auf die Judenschule und den Judenkirchhof zu Fft.

— Juni 29. Vzb. und Vb. des Heyncze Wypade, besonders in Betreff der Niederlage des Dyderich v. Runckel bei Radeheym.

— Juni 29. Vb. des Johan Speyde gnand Lynse.

— Juli 3. Vzb. und Vb. des Ritters Markulff v. Lyndauwe.

— Aug. 10. Vb. des Edelknechtes Wolff v. Haczstein.

— Aug. 10. Vb. des Edelknechtes Cune v. Haczstein.

— Aug. 14. Vzb. des Gerhard v. Weybelin von Helprun, besonders in Betreff der Freilassung seines Bruders Hartman v. Weybelin, welcher in einem Kampfe zu Omstaid mit Gerh. v. Hulshofen gefangen worden war.

— Aug. 14. Uf. des um Girhard v. Hulshoffen willen gefangenen Hartman v. Weybelin von Helprun.

— Aug. 24. Vzb. des Wernher Kalb von Rynheym, namentlich auch in Bezug auf Henne von Cleberg gen. Stoez, Hartmud Scheffers Sohn.

— Aug. 27. Vb. des Wernher Kalb von Rynheym.

— Dez. 19. Sühne- und Verzichtbrief des Edelknechtes Richard v. Lundorff in Betreff der Gefangennehmung und Schatzung der

Ffter Gerlach Krauwel und Concze Hoppener durch ihn und Gerlach v. Drahe.

1375 Dez. 23. Vzb. des Edelknechtes Conrad Erenbold.

1376 Juli 22. Sühnebrief des Clesechen Marsteller.
— Dez. 21. Vzb. des durch Heinrich v. Morle genand Beheim in Fft gefangenen Edelknechtes Ryng v. Bechtoldisheim und des Ritters Thyle v. Beldirsheim.
— Dez. 31. Sühne- u. Verzichtbrief des Conr. v. Konigisteyn gnand Molnswin.

1377 Febr. 2. Heinrich v. Neysen, Vogt von Königsberg, entsagt der Fehde, die er mit Fft wegen des Landgrafen hatte.
— März 17. Sühne des Streites zwischen Clase Castelan von Alsfeld und der Wittwe des Syfrid v. Rodenbach. Notariats-Instrument.
— April 19. Vzb. des Syfrid gen. Leuffer v. Fulde in Betreff seiner Ansprüche an den Ffter Heintze Schappel und in Betreff seiner Gefangenhaltung in Fft. Notariats-Instrument.
— Mai 30. Vb. des Edelknechtes Winther v. Vilmar.
— Aug. 9. Der auf eine Zeit lang entlassene Merckeln von Fredeberg gelobt, sich wieder als Gefangener zu stellen.
— Okt. 11. Sühne- und Verbundbrief des Edelknechtes Godefrid von Dorndorff in Betreff seiner Theilnahme an der Feindschaft Ebirhards v. Langisdorff mit Fft.
— Nov. 14. Erklärung eines Anonymus über den in Fft gefangenen Ebirhard v. Langesdorff und dessen Gefangenen (den Anonymus). Abschrift.
— Nov. 18. Ulrich Herr zu Vynstyngen bescheinigt, dass Pauwel Hune aus Fft bei der Nahme nicht betheiligt war, welche Hans Anstrauwe gemacht und nach Eppstein geführt hat.
— Dez. 17. Silze Zugkemantel gelobt Urfehde wegen eines zu Fft erlittenen Gefängnisses.

1378 Jan. 11. Vzb. des Edelknechtes Richwin v. Bergen.
— Febr. 15. R. zwischen Heile Ruting und seinen Kindern über Vermögensverhältnisse.
— April 24. Vzb. des Henne Moche vonen Gyessin in Betreff seines Gefängnisses in Fft.
— Juli 1. Uf. des aus dem Gefängniss entlassenen Hertwin Hochud.
— Dez. 26. Vzb. des Sattlers Heile Husgemach auf die Wittwe Henne Rudolfs in Betreff des Todes des Henne Rudolf.

1379 Jan. 18. Vb. des Henne Reme.

1379 Febr. 25. Vzb. und Vb. des gefangenen ehemaligen Dieners von Fft Beyming von Loynstein.

— Aug. 17; 1383 Juli 7; 1431 Sept. 9. R. sowie Vzb. und Vb. folgender Herren v. Haczsteyn: Gebrüder Diederich und Johan, Gebr. Wolff u. Cune, Gebr. Heinrich u. Jorge, Johan Wilne, Herrn Margkolffes Sohn und Johan Wilne Frederichs Sohn mit dem Kg. Wenzel, dem Erzb. v. Trier, Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein, zwei Herren Philips zu Falkenstein, dem Herrn Ulrich v. Hanau, den Städten Mainz, Fft, Friedberg, Gelnhausen und Lympurg, sowie daran sich anknüpfende (per transfixum beigegebene) Vb. des Edelknechtes Conrad v. Haczstein und des Edelknechtes Diederich v. Haczsteyn.

— Sept. 8. Der dem Ffter Gefangenen Ebirhard v. Langisdorff zu Liebe gemachte Vb. der vier Edelknechte Henne und Diederich v. Langisdorff, Jacob Klebies und Gernand von Bessinbach.

— Okt. 1. Uf. und Vb. des von den Fftrn gefangenen Ebirhard v. Langisdorff gen. Schelecrappe.

— Dez. 16. Vzb. des Johan v. Musschinheym, Pastors zu Bryczenheym, und seines Bruders, des Edelknechtes Heinr. v. Musschenheym, nebst Erklärung der Beede-Freiheit von ihren in Fft gelegenen Grundstücken.

1380 Jan. 31. Dienstentlassungs- und Vb. des Reisigen Heinrich v. Wertdorff.

— Juni 1. Vzb. des entlassenen Ffter Dieners Museln v. Norenberg.

— Juli 2. Vzb., Vb. und Schuldbrief des Culeman Scherremole.

— Aug. 19. Erzb. Adolf v. Mainz verspricht, als Schiedsrichter den Zwist Ffts mit denen von Cronenberg und denen von Reifenberg in einer bestimmten Zeit zu schlichten.

— Aug. 19. Zwiefache Einleitung der durch Erzb. Adolf v. Mainz zu machenden Sühne Ffts mit denen von Cronenberg und denen von Reifenberg.

— Nov. 12. Durch Erzb. Adolf v. Mainz vermittelte Sühne Ffts mit denen von Cronenberg und denen von Reifenberg.

— Nov. 29. Vb. des Ritters Johan v. Rifenberg.

— Dez. 2. Fft verpflichtet sich in Folge seiner Sühne mit den Cronenbergern und Reifenbergern, dem Ritter Joh. v. Cronenberg jährlich 50 fl. zu zahlen.

— Dez. 2. Vzb. und Vb. des Edelknechtes Cune v. Ryffenberg des Eldisten.

1381 Jan. 23. Vzb. des Henrich v. Hulshofin und seines Sohnes Henne für den im Städtekrieg erlittenen Schaden.

— Okt. 10. Vzb. und Vb. des Brendel, Sohnes vom Ritter Joh. Brendel, besonders in Betreff seiner Pfandschaft an der Herrschaft von Eppinsteyn mit Namen Hohenberg und des Fischwassers zu Bonemess.

— Okt. 30. Vzb. und Vb. des Diether Hune, Ffter Dieners, welcher vor Cronenberg gefangen genommen wurde.

— Okt. 30. Desgl. der Ehefrau des Dyther Hune.

— Nov. 17. Vb. des Ritters Frederich v. Beldersheim und des Edelknechtes Heinrich v. Beldersheim.

— Dez. 2. Vzb. des Gefangenen Henne Spenseczer von Folde.

— Dez. 21. Vzb. des wegen an Heinr. v. Buren, der Stadt Werkmann, gethanen Frevels gefangen gewesenen Clawes, Meister Walthers steinmeczen eiden.

1382 Jan. 16. Friedrich und Johann Waltmann, Brüder, Heilmann v. Praunheim, Johann v. Rudingheim, Johann Dugel, Edelknechte, und Gertrud Dugel, Conrad Dugels Wittwe, erneuern der Stadt Fft einen 1341 Dez. 16. von dem Pastor zu Carben, Herrn Cune Dugel sel., ausgestellten Brief über die Oeffnung seines, nun ihres Hauses Carben.

— Febr. 17. Vzb. des Gefangenen Heincze Ballenburg, Junker Hennels Knecht, von Bensheim.

— März 12. Vzb. des Gefangenen Heinrich v. Erlebach genannt vom Steine.

— März 13. Heinrich v. Erlebach genannt vom Steine entsagt seiner Fehde mit der Stadt Mainz.

— März 27. Johann Stoz von Kleberg, Hardmut Scheiffers Sohn, entsagt der Feindschaft gegen Fft.

— Aug. 18. Sühne- und Verbundbrief des Ebirhard v. Birgstad.

— Aug. 23. Dank- und Verpflichtbrief des gefangenen Edelknechtes Johan Huser v. Homberg und seines Bruders Burghart Huser v. Homberg.

— Aug. 23. Uf. und Vb. der Edelknechte Gebr. Johan und Burghart Huser v. Homberg in Betreff der Gefangenschaft des Ersteren.

— Sept. 6. Bertholt gen. Schriber v. Rotemburg gelobt, die von ihm in die Acht gebrachten Ffter Diener Heinrich v. Gryndowe und Fryderich Holczappel wieder aus der Acht zu bringen.

— Sept. 13. Johann v. Buches, Edelknecht, Grede, seine Gattin, Ruprecht, Wolff, Conrat und Johann Schenken, Gebrüder zu

Schweinsberg, Edelknechte, und Heileke, Ruprechts Gattin, öffnen der Stadt Fft ihr Steinhaus zu Hoeste. — Zettel: 1382 Sept 16. Joh. Schenke der Aelteste zu Schweinsberg und Johann, Wernhers Sohn, v. Beldersheim bescheinigen die Siegelung für Heileke, ihre Schwester.

1382 Okt. 31. Vzb. des Edelknechtes Godefrid gen. Strebekacze in Betreff der Gefangenhaltung seines Knechtes Henne Rissche.

— Nov. 13. Vzb. und Vb. des begnadigten Kürschners Dolde Slag, der sich bei seinem Streite mit dem Kürschener Heincze Kote gegen das Gericht und den Rath vergangen hatte.

1383 Febr. 12. Die Wittwe und Söhne des Ritters Rudolf v. Sachsenhausen schliessen eine Rachtung mit den Ffter Juden Moysse, Berne und Sauwel, Söhnen Symonis von Selginstad, über eine Geldschuld an dieselben. Notariats-Instrument von 1392.

— März 2. Cristine, Wittwe des Ritters Rudolff v. Sachsenhusen, und ihre Söhne Rudolf, Friderich und Wolff söhnen sich mit den Ffter Juden Moysze, Bern und Sauwel, Söhnen Symons von Selginstat, in Betreff ihrer Zweiung, Ansprüche und Forderung zu ihnen aus. Mit notarieller Beglaubigung von 1392.

— Juni 5. Vzb. und Vb. des Edelknechtes Johan v. Maspach.

— Juni 5. Vzb. und Vb. des Edelknechtes Balthasar Stargkrat.

— Juni 18. Erneuerter Vb. folgender Herren v. Haczstein: Gebrüder Diederich und Johan, Gebr. Wolff und Cune, Gebr. Heinrich und George, Conrad, Johan, Herrn Marckolffis Sohn, und Henne, Fryderichs Sohn, mit Fft.

— Juli 25. Vb. des Jeckel v. Eschebach, Henne v. Winckelsesze, Wencze v. Rudinsheim, Herman v. Haczstein, Gerhart v. Usungen und Henne v. Arnshen gegen die Städte Mainz und Fft.

— Nov. 12. Vb. des Edelknechtes Frederich, Johans Sohn des Eldisten v. Stogheim.

— Nov. 13. Gorige v. Kungestein, Edelknecht, bekennt, von der Stadt Fft für sein halbes Burglehen zu Königstein Bezahlung erhalten zu haben.

1384 Mai 4. Vzb. zweier in Fft Gefangenen aus Metz.

— Dez. 31. Freundschaftsvertrag des Erzb. Adolf v. Mainz mit Fft.

1385 März 10. Uf. und Vb. der Edelknechte Wernher und Henne v. Velwel, von denen der Erstere wegen seiner Verbindung mit Udin v. Vilmar und wegen seiner Beschädigungen aus und in das Schloss Bomersheym gefangen gewesen war.

— März 22. Vzb. des Clas Wertheym.

1385 April 13. Sühnebrief des Henne v. Bergen wegen der den Fftern abgenommenen Beute.
— Mai 13. Der Edelknecht Heinrich von Mosschinheym wird Ffter Bürger und Diener und öffnet der Stadt seinen Antheil am Hause Groszen-Carben.
— Juli 13. Uf. des Gefangenen Wapeners Johan v. Carbin.
— Aug. 4. Uf. des von Fft aus dem Gefängniss entlassenen Büchsenmeisters Conrad, Pedir Heinczenbergers Sohn, v. Robbern.
— Aug. 24. Henne Folrat v. Selgenstat wird Ffter Diener u. Bürger und öffnet der Stadt seine Besitzungen (Niddern-Rodda, Urbruch u. A.).
1386 Jan. 19. Vb. Johanns Herrn zu Rodinstein.
— Febr. 15. Vb. der Edelknechte Adolf Rietesel v. Kungisberg und Eckehard von Buchesecke des Jungen.
— April 25. Vzb. des Gefangenen Henchin Buding, Dieners des Junker Wygand von Maydorff.
— Mai 7. Dienstbrief des Richters Jacob Nuhus.
— Mai 19. Dienstbrief von Johann Colner, Gerkin Golde und Peter Schelchir von Ortenberg.
— Juni 7. Phil. v. Falkinstein und Emmerich v. Riffenberg übertragen die Entscheidung ihres Streites dem Ffter Rathe.
— Juni 8. Durch Philips v. Falkinstein gemachte Rachtung zwischen der Stadt Fft und Heile Hulde und Locze Meczeler.
— Juni 16. Dienstbrief der Edelknechte Friderich u. Rudolf Gebrüder von Bobinhusen und des Herte Hasenstap von Bobinhusen.
— Juni 19. Vb. und Dienstbrief des Edelknechtes Heinrich Geiling von Altheim.
— Juni 23. Der durch den Ritter Joh. v. Lynden vermittelte Sühnevertrag zwischen Fft und Concziche v. Nydahe.
— Aug. 2. Durch Johan v. Stugheym eingeleiteter gegenseitiger Vzb. der Stadt Fft und Locze Hode v. Hemershusz.
— Aug. 23. Sühnebrief der Stadt Weczflar mit Graf Johan v. Solms und seinem Sohne.
— Sept. 6. Vzb. des Edelknechtes Ude v. Vilmar in Betreff des Schlosses Bomersheim.
1387 Jan. 3. Vb. des Edelknechtes Marckolffe v. Haczstein, Marckolffes Sohn.
— Febr. 12. Vb. und Dienstbrief des Albracht v. Hoenar.
— April 26. Vzb., Vb. und Dienstbrief des Ernst v. Cloppheim.
— Aug. 22. Vb. des zum Bürger aufgenommenen George v. Dudelnsheim.

1387 Nov. 23. Dienstbrief des Sigfrid Fycke.

— Dez. 12. Johan Herr zu Ysenburg und Budingen bescheinigt die Verzichtleistung eines in Fft gefangenen armen Mannes von ihm.

— Dez. 20. Sühnebrief und Vzb. des Ritters Volpracht Hose, seiner Söhne Volpr. und Sifrid, der Gebrüder Heinrich und Crafft v. Londorff und Wigand Kesselrings, Edelknechte, betr. die zu Wetzlar geschehene Gefangenhaltung des durch die Ffter vor Brunenfels gefangenen Gerlach Hose.

1388 Febr. 2. Vb. des Johan Herrn zu Rodinstein.

— Aug. 10. Vzb. der Gebrüder George u. Heinr. v. Haczstein.

— Aug. 13. Vb. des Conr. v. Kungestein gen. Molenswin.

— Aug. 15. Dienstbrief des Edelknechtes Gernand v. Swalbach.

1389 Febr. 3. Quittung des Edelknechtes Marckolff v. Haczstein über seine Bezahlung für seinen auf ein Jahr eingegangenen Dienst in Fft.

— Febr. 3. Quittung der Edelknechte Gebrüder George und Heinrich v. Hatstein über ihre Bezahlung für ihren auf ein Jahr eingegangenen Dienst in Fft.

— März 7. Verpflichtung des Henne Culman von Langendiepach, während des Städtekrieges nichts gegen Fft und seine Eidgenossen zu thun.

— April 8. Vb. des Ritters Winther v. Reddilnheim.

— Mai 13. Vb. des Philips v. Falkenstein nebst einer zu Gunsten Ffts ausgestellten Schuldverschreibung desselben.

— Mai 13. Philipp v. Falkenstein, Herr zu Münzenberg, verbindet sich mit Fft gegen ein Darlehen von 1600 fl., wogegen er der Stadt Mersefeld (Mörfelden) versetzt. Mit einer gleichzeitigen Abschrift und zwei Transsumpten von 1422.

— Mai 29. Vb. des Edelknechtes Gilbrecht Weisze v. Furbach.

— Aug. 19. Sühnebrief und Vzb. des Rathes von Lutern betr. den Angriff der Ffter Diener auf zwei Bürger desselben im Herzogischen Kriege.

— Aug. 28. Vzb. des Edelknechtes Sybolt Schelme v. Bergen und seines Bruders Gerlach Schelme, als sie des aus Anlass des Ffter Angriffes auf ihre Feste zu Bergen gen. Gruckauwe eingegangenen Verbundes entledigt wurden.

— Okt. 9. Die Pfalzgrafen Ruprecht der Aeltere und der Jüngere bescheinigen den Empfang von 1777 fl. 14 β als Abschlag der 10,000 fl., welche Fft und andere Städte ihnen schuldig sind. [illegible]

1389 Nov. 11. Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere, Ulrich v. Hanau, Johann, Walther und Francke v. Cronenberg bescheinigen den Empfang von 13,000 fl. als Abschlag der 73,000 fl., welche Fft ihnen schuldig ist.

— Dez. 8. Vzb. und Vb. des früheren Ffter Hauptmannes und Amtmannes zu Bonemess, vor Cronenberg aber gefangenen Henne Fickel v. Klopheim des Alten.

— Dez. 8. Dienstentlassungs- und Vb. des Reisigen Henne Fickel v. Klopheim des Jungen.

— Dez. 15. Pedir Bache v. Reibach quittirt die Stadt Fft, deren Diener er war, wegen aller Ansprüche und verspricht, gegen Zahlung von 30 fl. nie gegen sie etwas zu unternehmen.

— Dez. 18. Vzb. und Vb. des Ritters Erwin Krieg v. Voytzberg.

— Dez. 27. Die Pfalzgrafen Ruprecht der Aeltere und der Jüngere bescheinigen den Empfang von 7010 fl. 4 Groschen als Abschlag der 40,000 fl., welche Fft ihnen schuldig ist.

— Dez. 29. Uf. der Gefangenen Rucker Hepchin v. Breidenbach und Claves Cyrckel v. Marpurg.

1390 Jan. 14. Vzb. des Gefangenen Heile Sur v. Ursel.

— Jan. 14. Henne Schelris, Edelknecht, bekennt durch den edlen Herrn Schenke Eberhard Herrn zu Erbach, Landvogt des Landfriedens am Rhein, mit der Stadt Fft vertragen zu sein.

— Jan. 27. Bechtram v. Vilwil bewittumt seine Gattin mit Gut zu Dorckelwyle. Beglaubigte Abschrift aus dem Jahre 1461.

— Febr. 4. Vzb. und R. des Johan Herrn zu Rodinstein mit Fft mit Ausnahme seines Verhältnisses zu dem Ffter Orte Beckir.

— Febr. 5. Vzb. und Vb. der Ffter Diener und Edelknechte Diethmar und Godfrid v. Girmsse, Johann v. Ferse, Diederich v. Wertdorff, Rüsschade Düring und Emmelrich vom Hepinberge, welche im Herzogischen Kriege gefangen worden waren.

— Febr. 5. Vzb. und Vb. des Richwin Breder und Wigand Rilind, welche im Herzogischen Kriege als Ffter Diener gefangen und losgekauft worden waren.

— Febr. 9. Vzb. des im Herzogischen Kriege gefangenen Ffter Dieners Happel Kaczmann.

— Febr. 25. Vzb. der Ffter Diener und Edelknechte Osswalt v. Rudenhusen, Marqward v. Reddelnheim, Bechtold v. Selbold, Volprecht Rytesel des Jungen und Henne Flemyng, welche im Herzogischen Kriege gefangen und losgekauft worden waren.

— März 4. Vzb. und Vb. des Edelknechtes Henne Russe, welcher als Ffter Diener im Herzogischen Kriege gefangen worden war.

1390 April 12. Vzb. des Edelknechtes Alhelm Rosta v. Alczey für den Schaden, der ihm im Herzogischen Kriege zu Studernheim, Esschelborn und Eppelnsheim zugefügt worden war.

— April 21. Vzb. des im Herzogischen Kriege gefangenen Ffter Dieners Richwin Breder.

— April 21. Sühnebrief und Vzb. der Edelknechte Diedrich und Conrad v. Haczstein.

— Mai 1. Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere, Ulrich v. Hanau, Johann, Walther und Francke v. Cronenberg bescheinigen den Empfang von 12,000 fl. als Abschlag der 73,000 fl., welche Fft ihnen schuldig ist.

— Mai 11. Vzb. des Claus Dyerlin v. Isenburg für den ihm im Herzogischen Kriege zu Isenburg zugefügten Schaden.

— Mai 13. Vzb. des Edelknechtes Bechtolff v. Wissen für den ihm im Herzogischen Kriege zu Lutersheim zugefügten Schaden.

— Mai 14. Vzb. der Hedewig Wikel v. Lamsheim für den im Städtekrieg zu Studenheim und anderswo erlittenen Schaden.

— Mai 19. Vzb. der Wittwe des Ritters Emmelrich v. Carben wegen des ihr im Herzogischen Kriege zu Kesselstad zugefügten Schadens.

— Juni 15. Vzb. und Vb. des Ritters Rudolff v. Ruckingen in Betreff des ihm zu Kesselstad und zu Bruchkebil zugefügten Schadens.

— Juni 15. Vzb. und Vb. der Gebrüder Johan, Elbrecht Holczappel, Heydenrich, Girhart und Issfrit gen. v. Voiczberg.

— Juni 24. Sifrid v. Lyndauwe, Ritter, verzichtet auf alle Ansprüche gegen die Stadt Fft wegen des Schlosses Bomersheim. Original und Abschrift.

— Juni 24. Sifrid v. Lyndauwe, Ritter, Vitzthum im Rheingau, und sein ältester Sohn Sifrid v. Lyndauwe bekennen, mit Fft wegen der Nahme und Brand in Buchen während des Krieges mit den Pfalzgrafen und verbinden sich mit der Stadt gegen eine Leibgedingsgülte. Original u. Abschrift.

— Juni 24. Stadt Fft sagt Herrn Sifrid v. Lyndauwe, Vitzthum im Rheingau, und Sifrid seinem ältesten Sohne freie Niederlage ihrer Früchte und Gülten in Fft zu. Abschrift.

— Juni 25. Vzb. des bei Pfedersheim gefangenen Ffter Dieners Rucker v. Heynauwe wegen dieser Gefangenschaft.

— Juni 28. Vzb. des Conrad v. Konigestein gen. Molenswin, Herte Hochud, Conrad Schnuring und Henne Mul v. Oiczberg, welche von Herzog Ruprecht dem Aelteren, dem v. Hanau und denen v. Cronenberg gefangen und von Fft wieder ausgelöst worden waren.

1390 Juli 13. Vzb. des Ffter Dieners Henne Beheim, welcher im Herzogischen Kriege gefangen und losgekauft worden war.

— Juli 21. Vzb. des Pifferhenne v. Wunecke.

— Juli 25. Henne v. Hatstein gen. v. Hastenfels bezeugt, die Sühne, die er und Gilbrecht Weise v. Fuerbach, Burggraf v. Bonames, gemacht hat zwischen Fft und Haselin v. Hatstein dem Jungen gen. Rümslant und seinen Helfern Henne v. Rodeheim gen. Pastor v. Cleberg, Heincze v. Nassau, Henne Specht v. Bubenheim dem Aeltesten, Diederich v. Bubenheim, Wetzel v. Selters, Peder v. Kedderich, Henne v. Rodde, Henne v. Lachin, Hennchin v. Bergen, Henne v. Grunenberg, Vitze v. Hoeste, Bechtram v. Richinstein, Isfried von dem Graben, Henne v. Westhofen, Henne v. Zweinbrogken, Mertin v. Wasserlos, Henne v. Derenbach, Johann Sneyse v. Grens, Henne v. Ebersbach, Henne v. Wede, Diele v. Dartheim, Henchin v. Kirheim, Hermann v. Humbach.

— Juli 25. Vzb. des Ritters Johan Wolfskele.

— Juli 25. Vb. des Ritters Johan Wolfeskele.

— Aug. 12. Henne Dieme v. Langenauwe Edelknecht und die Jüdin Zorline, Wittwe Fyfelins v. Diepurg, erklären in zwei Urkunden, dass sie sich der Entscheidung des Rathes in ihrem Streite wegen eines Briefes über 3000 fl. unterwerfen wollen.

— Aug. 18. Vzb. des Edelknechtes Eghard Kolling wegen des ihm zu Bruchkebel zugefügten Schadens.

— Aug. 25. Vzb. des Ritters Emmelrich v. Riffenberg in Betreff von Gefangenen, Pferden, Harnischen u. A.

— Aug. 27. Henne Reme v. Bomersheim verkauft seine Ansprüche an zwei Griessheimer dem Ffter Rath.

— Sept. 2. Vzb. von Gunther v. Bleichinbach, Schultheiss zu Nydde, seinen Söhnen Henne und Bechtram v. Bleichinbach und den Gebrüdern Bechtram, Henne, Concze und Fryderich gen. Quydenbaum, Edelknechte, für den ihnen zu Buchen zugefügten Schaden.

— Sept. 13. Vzb. des Edelknechtes Karl Fudersack vom Stege für den ihm im Herzogischen Kriege vor Worms zugefügten Schaden.

— Sept. 14. Vzb. und Vb. des Edelknechtes Ebirhard v. Rorbach in Betreff des ihm im Herzogischen Kriege zugefügten Schadens.

— Sept. 30. Vzb. des gefangenen Edelknechtes Gerhard Rose v. Wylnauwe.

— Okt. 2. Vb. des Ritters Herman v. Hoenwiessel.

— Okt. 7. Vzb. von Conrad Cleyman und den Gebrüdern Henrich und Henne gen. v. Riede in Bezug auf den ihnen im Herzogischen Kriege zu Wallauwe zugefügten Schaden.

1390 Okt. 7. Vzb. des Klosters zu Blidenstat in Betreff des ihm im Herzogischen Kriege zu Wallawe zugefügten Schadens.

— Okt. 7. Vzb. des Clawes v. Buchen wegen des im Herzogischen Kriege ihm zu Mittelbuchen zugefügten Schadens.

— Okt. 20. Vzb. des Hartwin v. Winspach für den ihm im Herzogischen Kriege zu Wallauwe zugefügten Schaden.

— Nov. 17. Vzb. des Diether Ganss des Aelteren für den ihm zugefügten Schaden.

— Dez. 10. Vzb. des Cunrad v. Konigestein gen. Molenswin für den ihm im Herzogischen Kriege zugefügten Schaden.

— Dez. 15. Verzichtleistung des Girlach, Pastor der Kirchen zu Wachenbuchen, für den ihm in Wachenbuchen zugefügten Schaden. Notariats-Instrument.

1391 Jan. 1. Vzb. des Edelknechtes Henne v. Lynne in Betreff der ihm verabfolgten Hinterlassenschaft seines Bruders, des Stadtschreibers Conrad.

— Jan. 14. Vzb. des Rucker v. Eppilnsheim für den ihm im Herzogischen Kriege zugefügten Schaden.

— Febr. 14. Der Edelknecht Emmerich vom Hepinberge bescheinigt, dass in der Schlacht zwischen Fft und Cronenberg Wigel Widenbusch bei dem Banier gestanden und niedergestochen worden sei.

— Febr. 19. Vzb. des Ebirhart v. Monczenheym für den ihm im Herzogischen Kriege zugefügten Schaden.

— März 9. Schiedsrichterlich gemachter Sühne- und Vb. der Ritter Walther und Francke v. Cronenberg.

— März 9. u. April 23. Sühne- und Vb. des Ritters Johann v. Cronenberg und seiner Söhne Hartmud des Alten u. Jungen und Johann v. Cronenberg mit Fft nebst per transfixum beigegebener Zustimmung des Letzteren.

— April 8. Vzb. des Ritters Ebirhard v. Scharpinstein für den ihm im Herzogischen Kriege zu Wallauwe zugefügten Schaden.

— April 13. Vzb. des Johan, Pastors zu Frymersheim, für den ihm im Herzogischen Kriege zu Frymersheim zugefügten Schaden.

— April 15. Vb. der Gebrüder Gerlach (Ritter), Johann und Godefrid (Edelknechte) v. Breydinbach.

— Mai 1. Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere, Ulrich v. Hanau, Johann, Walther u. Francke v. Cronenberg bescheinigen den Empfang von 12,000 fl. als Abschlag der 73,000 fl., welche Fft ihnen schuldig ist.

— Mai 11. Vzb. des Cappellans Johann Hunt für den ihm zu Walheim im Herzogischen Kriege zugefügten Schaden.

1391 Mai 25. Vzb. des Rucker v. Eppelnsheym vom Herzogischen Krieg her.

— Juni 8. Vzb. des Wilhelm Perrer zu Dorfelden für den ihm im Herzogischen Kriege zu Dorfelden zugefügten Schaden.

— Juli 3. Vzb. und Vb. des Conrad v. Dunczenbach.

— Juli 6. Vzb. und Vb. der Gebrüder Henne und Diele Ruting. Vidimus von 1406.

— Juli 10. Henne v. Riffinberg Edelknecht bekennt, mit der Stadt Fft gesühnt zu sein wegen deren Nahme und Brand zu Rödelnheim und der Ansprüche, die er gegen die Stadt wegen Conrad v. Dunzenbach hatte.

— Juli 13. Vzb. der Wittwe des Wernher Schaden v. Dirmstein für den im Herzogischen Kriege zu Schieverstat, bei Agersheim, Ruchheim, zu Friesenheim und Studernheim erlittenen Schaden.

— Aug. 7. Sühnebrief des Mainzer Domherrn Ulrich v. Cronenberg, des Aschaffenburger Canonicus Diedrich v. Cronenberg, Pastors zu Eschborn, und des Johan, Pfarrers zu Eschborn, wegen des ihnen von Fft zu Eschborn und Wallau zugefügten Schadens.

— Aug. 7. Vzb. und Vb. des Culman Scherremole.

— Aug. 14; 1392 Mai 8. Vzb. und Vb. des Henne v. Wyde gen. Kitsch.

— Aug. 26. Vzb. des Edelknechtes Heinrich v. Musschenheim für den ihm und dem Johan v. Musschenheim, Pastor zu Briczenheim, zu Lieche zugefügten Schaden.

— Sept. 2. Vzb. der Else Birckenfeldern für den ihr im Herzogischen Kriege zugefügten Schaden.

— Sept. 26. Vzb. der Edelknechte Wilde Wernher v. Heppenheim und Beymong v. Dalsheim dem Jungen für den ihnen im Herzogischen Kriege zu Heppenheim und bei Alczey zugefügten Schaden.

— Sept. 27. Notariats-Instrument zur Beglaubigung eines Notariats-Instrumentes von 1391 Januar 6., in welchem eine Schuldverschreibung der Wittwe und Söhne des Ritters Rudolf v. Sachsenhausen an die Juden Moyze u. Bern, Symons von Seligenstad Söhne, von 1383 März 1. beglaubigt wird.

— Nov. 30. Vzb. des Benediktiner-Klosters zu Selginstad für den ihm im Herzogischen Kriege in Bruchkebil zugefügten Schaden.

— Dez. 13. Agnes v. Buchen bekennt wegen der Nahme und des Brandes in dem Kriege mit den Herzögen und dem Jungherrn von Hanau mit Fft durch ihren Sohn Henne v. Buchen gerichtet zu sein.

1391 Dez. 30. Rule Heinze Kornmitters Sohn v. Friedberg leistet Uf. wegen zu Fft erlittenen Gefängnisses.

1392 Jan. 3—14. Vier Verzichtleistungsbriefe in Betreff eines dem Edelknecht Frowin v. Hutten zugehörigen, in Fft gefangenen Mannes aus Selbolt.

— Jan. 20. Vzb. und Vb. des George, den man nennt Henne Russe v. Elwinstad.

— Jan. 21. Vzb. des Edelknechtes Henne v. Hattinheim für den ihm im Herzogischen Kriege zugefügten Schaden.

— März 6. Hartmud v. Drahe, Amtmann zu Lieche, bekennt, mit der Stadt Fft über seine Fehde mit ihr der Juden wegen ausgesöhnt zu sein.

— April 1. Vzb.* des Jacob Altariste in der Burg zu Hexstad für den ihm im Herzogischen Kriege zugefügten Schaden.

— April 8. Vzb. des Edelknechtes Brendiln v. Kydinheim für den ihm im Herzogischen Kriege zu Kydenheim zugefügten Schaden.

— April 30. Vzb. des Edelknechtes Erwin Lewe v. Steinfurt.

— Mai 1. Ritter Francke v. Cronenberg, welcher sein Siegel verloren und sich ein neues angeschafft hat, erklärt, dass seine mit Ersterem versiegelten Quittungen über Ffts Zahlungen an den 73,000 fl. für die v. Cronenberg, Ulrich v. Hanau und Herzog Ruprecht den Aelteren gültig bleiben sollen.

— Mai 1. Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere, Ulrich v. Hanau, Johann, Walther u. Francke v. Cronenberg bescheinigen den Empfang von 12,000 fl. als Abschlag der 73,000 fl., welche Fft ihnen schuldig ist.

— Mai 17. Uf. des Hartmud vom Nuwenheyn.

— Mai 21. Sühnebrief des Edelknechtes Johan v. Haczstein des Aeltesten mit Fft wegen Kriegsbeschädigungen zu Dorffelden im Herzogischen Kriege.

— Mai 21. Vzb. des Edelknechtes Johan v. Rudingheim für den ihm im Herzogischen Kriege zugefügten Schaden.

— Juni 5. Vzb. des Pauwel Felkener v. Rudensheim des Jungen für den ihm im Herzogischen Kriege zu Wallauwe zugefügten Schaden.

— Juni 6. Vzb. des Edelknechtes Burghard Huser v. Hoenberg, welcher im Herzogischen Kriege gefangen und von Fft wieder losgekauft worden war.

— Juni 23. Uf. des durch Hartmud Rabe in Fft gefangen gewesenen Karl Fudersack des Jungen vom Stege.

— Juni 29. Vzb. mehrerer Genannter für den im Städtekrieg zu Nyddern Steden erlittenen Schaden.

1392 Juli 16. Uf. und Vb. der Gebrüder Heincze Merckiln und Ytel Merckiln v. Santbach, welche wegen einer Sache zwischen Ersterem und Herte Hochud im Gefängniss waren.

— Juli 30. Vzb. und Vb. von Conrad v. Cleen Ritter und Eppchin v. Cleen Edelknecht in Bezug auf den ihrem Vater und ihrem Oheim Eppchin v. Dorfelden im Kriege und sonst zugefügten Schaden.

— Sept. 2. Vzb. des Gefangenen Henne Wisse v. Span.

— Sept. 21. Vzb. des Priesters Wernher v. Moxstad, Frühmesser der Kirche zu Kilgensteden, für den ihm im Herzogischen Kriege zugefügten Schaden.

— Okt. 1. Vzb. des Johan vom Wasen, Pastors zu Diezinbach, für den ihm im Herzogischen Kriege zugefügten Schaden.

— Nov. 9. Vzb. eines wegen eines Pferdediebstahls gefangenen Mannes von Wissel.

— Nov. 16. Zwei Notariats-Instrumente enthaltend einen Gültbrief der Stadt Fft zu Gunsten des Ritters Cune v. Riffenberg und die Bescheinigung, dass diesem die betr. Summe ausbezahlt worden sei.

— (5152) Dez. 23. Meister Meiher von Erfurt, Jude, schwört Uf. wegen eines zu Fft erlittenen Gefängnisses, aus dem er durch Befehl Kg. Wenzels befreit wurde, mit genannten Bürgen. (Hebräisch und Deutsch.)

1393 Jan. 18. Conrad und Hartmann v. Arde gen. die Gule, Gebrüder und Edelknechte, bekennen, dass sie mit der Stadt Fft und Gilbrecht Weise v. Fuerbach, Amtmann zu Bonames, wegen ihrer Fehde gerichtet sind.

— Jan. 24. Die Stadt Fft bekennt, mit Conrad und Hartmann v. Arde gen. Gule und Henne Doring wegen ihrer Fehde gänzlich gerichtet zu sein.

— Febr. 28. Uf. des aus dem Gefängniss entlassenen Benders Henne Kaltofen.

— März 23. Vzb. des Johan Cremer, Pfarrers zu Rostorff und Cappelan zu Mittelnbuchen, für den ihm im Herzogischen Kriege zu Mittelnbuchen zugefügten Schaden.

— März 31. Vzb. des Gefangenen Heincze v. Leupach gen. Peuse.

— März 31. Vzb. dreier Brüder v. Drydorff, welche im Ffter Wald als Uebelthätige gefangen worden waren.

— Mai 1. Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere, Ulrich v. Hanau, Johann, Walther und Francke v. Cronenberg bescheinigen den Empfang von 12,000 fl. als Abschlag der 73,000 fl., welche Fft ihnen schuldig ist.

1393 Mai 22. Vzb. des Friedrich Selbolder, Priesters zu Dortelden, für den im Städtekrieg erlittenen Schaden.

— Juli 10. Vzb. des Priesters Johann Sipel für den im Städtekrieg erlittenen Schaden.

— Aug. 8. Vzb. eines gefangenen Knechtes des Junker Marckolff v. Haczstein.

— Aug. 28. Sühne- und Vzb. der Christine v. Sassinhusen und ihres Sohnes Rudolf mit Fft in Betreff des Juden Bern und seiner Familie.

— Sept. 3. Vzb. des Schmiedes und Ffter Bürgers Johan Solczbecher in Betreff einer vermeintlichen Schuld des Rathes an ihn.

— Okt. 18. Vzb. des Henne Mul v. Oczberg.

— Nov. 7. Uf. und Vb. der Gebrüder Fryderich und Peder v. Redelnheim, Friczen Sohne zum Rebenstog, von denen der Erstere in Fft Gefangener gewesen war.

— Dez. 30. Vzb. des Johan Lewe v. Siegin.

1394 Jan. 4. Zwei Vzbe. des gefangenen Edelknechtes Raben Rode und für diesen des Ritters Wilderich v. Vilmar.

— Febr. 7. Vzb. des Pedir Freude v. Assinheim in Betreff seines Soldes und seiner Unkosten.

— Febr. 8. Uf. des in Fft gefangenen Gerlach v. Buchen und Vb. seiner und seines Bruders Concze v. Buchen.

— März 31. Sühne- und Vzb. des Heinrich v. Erbenhusen.

— Mai 1. Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere, Ulrich v. Hanau, Johann, Walther und Francke v. Cronenberg bescheinigen den Empfang von 12,000 fl. als Abschlag der 73,000 fl., welche Fft ihnen schuldig war.

— Mai 9. Vzb. und Vb. des Herman Gademar v. Dudenhusen.

— Juni 10. Vzb. des George v. Kungestein in Bezug auf den ihm im Herzogischen Kriege zu Wallauwe zugefügten Schaden.

— Juni 10. Vzb. der Gebrüder Wernher und Ulrich v. Langte für den ihnen im Herzogischen Kriege zu Kensheim zugefügten Schaden.

— Juni 15. Vzb. und Vb. des Henne gen. Gumpe.

— Juni 20. Vzb. des Priesters Johann Glocke für den ihm im Herzogischen Kriege zu Redilnheim zugefügten Schaden.

— Juni 26. Uf. des Hartung gen. Rasche, welcher auf Belangung durch den Bischof von Paderborn und die v. Warperg im Gefängniss war.

— Juli 15. Vzb. des Gefangenen Herman v. Kaldebach.

1394 Aug. 12. Vzb. des Ritters Herman v. Carbin, namentlich auch in Bezug auf Bomersheim.

— Aug. 21. Sühne- und Vb. des Emmerich Rudel v. Riffenberg mit Fft, veranlasst durch die Tödtung seines Stiefbruders Cune und durch Beschädigungen beim Zuge gegen Haczstein.

— Aug. 21. Vzb. und Vb. des Henne Deme v. Langenauwe.

— Okt. 13. Philipp Herr zu Falkenstein und zu Münzenberg leiht von Fft 1100 fl., wofür er der Stadt Peterweil öffnet. Original, Abschrift und Transsumpt von 1422.

— Okt. 30. Bundesvertrag Ulrichs V. v. Hanau mit Fft betr. Kümmerung im Hanauischen, Oeffnung der Hanauischen Schlösser, gegenseitige Kriegshülfe, Bommersheim, das Geleits- und Gerichtswesen.

— Nov. 9. R. mit Winther vom Wasen und seinen Söhnen Winther und Henne vom Wasen, besonders in Bezug auf Bomersheim.

— Nov. 11. Vb. des Winther vom Wasen und seiner Söhne Winther und Henne vom Wasen.

1395 März 4. Sühnebrief des Henne v. Werberg, besonders Schloss Bomersheim betr.

— März 12. Vb. des Ritters Johann v. Cronenberg des Alten.

— März 12. R. des Ritters Rudolf v. Sassenhusen als Mompar seiner Mutter Christine mit den Kindern des Juden Ber wegen einer Schuldforderung an diesen.

— März 25. Vzb. des Sifrid Dumebeyn v. Lurche, wohnhaft zu Gisenheym, auf die Juden Gotschalck v. Bacherache zu Oppenheym und David v. Bacherache zu Fft.

— Juni 3. R. zwischen den Truwenhändern des Heinrich Schure und Hartmud v. Solczbach und Henchin Bocke.

— Juni 23. Vb. des Ritters Fryderich v. Sassenhusen, Amtmann zu Cobelencze.

— Sept. 10. Aufsage des Verbundes des Johan Mertze v. Krofftel.

— Sept. 30. Johann v. Cronenberg der Alte verzichtet in Folge einer Verständigung Ffts mit dem Mainzer Erzbischof auf alle Ansprüche an Fft in Betreff der Niederlage, welche sein Diener Henne Crafft von Langstorff beim Messegeleite durch den Mainzer Vitztum zu Aschaffenburg erlitten hatte.

— Okt. 2. Dank- und Vzb. von Heinrich v. Czitersshusen gen. v. Grefinhain, Conrad Rietesil, Fryderich Mene v. Budengin, Sifrid v. Glauburg, Henne v. Wisseke, Hermann Schelhorn, Diele v. Mencze, Conrad v. Aldenstad, Henne Monthebur, Heinrich v. Selbach gen. Schuderem, Hermann v. Caldebach, Henne Mul, Harpel Lincze,

Ruckir v. Heymau, Henne Crauwel, Conrad Morung, welche vom Vitztum zu Aschaffenburg auf dem Schlachtfeld gefangen und von Fft ledig getedingt worden waren.

1395 Nov. 10. Vzb. des Gefangenen Conrad v. Monchen.

— Nov. 11. Gilbrecht Rietesil, Hauptmann zu Fft, verzichtet auf alle Ansprüche, welche er wegen der von seinem Bruder Crafft durch den Mainzer Vitzthum erlittenen Niederlage an das Bisthum Mainz machen könnte.

— Nov. 19. Vzb. des Nicolaus Brendel von Frankenforte uff der Odeir in Betreff seiner im Streit mit der Pfaffheit geleisteten Dienste.

— Dez. 4. Vzb. des Heinrich Nuwewirt v. Worms und Vzb. und Vb. desselben und seines Bruders Henne zur Kannen wegen der Gefangennehmung des Ersteren vor Cronenberg und wegen seiner Gefangensetzung in Fft.

1396 s. d. Sühne-Erklärung des Heylchin Symmeler betr. Zwist wegen eines Tuches.

— Jan. 1. Hartmud v. Cronenberg der Aelteste, Burggraf zu Bonemese, verzichtet gegen Geld auf die Verluste, welche sein der Stadt Fft geliehener Diener Heinrich Fleming bei Aschaffenburg durch den Mainzer Vitztum erlitten hat.

— Jan. 5. Ritter Francke v. Cronenberg sagt den alten Verbund mit Fft auf und schliesst einen neuen.

— Jan. 12. Sühne- und Vb. mit dem Ritter Francke v. Cronenberg. Entwurf.

— Febr. 26. Vzb. und Vb. des Canonicus zu St. Leonhard Conrad Kuecz in Betreff seines geistlichen Krieges mit den Fftern Herburd zur Duben und Henne gen. Gensebein.

— Febr. 26. R. desselben mit den Fftern Herburd gen. zur Duben und Henne gen. Gensebein in seinem Rechtsstreite mit ihnen.

— März 22. Sühne- und Vb. des Johan v. Haczstein des Jungen gen. Rumeland.

— Mai 1. Vzb. des Ffters Wenczel Kauwirczin und seiner Frau in Bezug auf das ihnen von Seiten des Rathes für ein bei der Niederlage von Cronenberg gemachtes Anlehen schuldige Geld, wofür ihnen ein Schuldbrief des Wernher v. Ortenberg uff dem Heissensteyn gegeben wurde.

— Mai 2. Vb. des Arztes Oisswalt v. Dillingen.

— Mai 27. Vzb. und Vb. des im Dienste von Bruno v. Scharppinstein zu Fft gefangenen Hennechin v. Gospach.

1396 Juli 13. Vzb. des Edelknechtes Winther v. Vilmar für den auf einer Sendung nach Böhmen erlittenen Schaden.

— Juli 24. Uf. des Clese, eczwann Pedir Leuffirs seligen Sohn, gen. Dringstobe, und seiner Gattin, nachdem der Erstere auf Belangung des Henne Ubelacker im Gefängniss gewesen war.

— Aug. 26. Vzb. des Gefangenen Hartmud Rode v. Wetter gen. Happel.

— Aug. 30. Vzb. des Edelknechtes Henne v. Werberg in Betreff der Ausgaben für die von ihm gefangenen Ffter Diener.

— Sept. 5. Vzb. des Gefangenen Henne Schriber v. Nydernerllebach.

— Nov. 11. Vb. des Ritters Johann v. Stogheim.

1397 Jan. 5. Engelhard und Conrad v. Frankenstein, Gebrüder, vergleichen sich mit Fft wegen des von ihrem Vater seligen Herrn Engelhard v. Frankenstein Ritter geltend gemachten Schadens zu Zimmern und Habeczem. Original und Abschrift.

— Jan. 9. Sühne- und Vb. der Edelknechte Gebrüder Wolff und Cune v. Haczstein.

— Jan. 25. Sühne- und Vb. der Edelknechte Gebrüder George, Heinrich und Cune v. Haczstein.

— Febr. 16. Vb. des Henseln Beder v. Spir des Alten.

— März 3. Clesichin gen. zu Lützenloch v. Mainz schwört Uf. wegen des zu Fft erlittenen Gefängnisses.

— März 17. Uf. und Vb. des wegen eines an Eimer Kremer v. Colne, Bürger zu Alssfeld, begangenen Strassenraubes in Fft gefangenen Arnold v. Margpurg.

— März 25. Vzb. des Dielman Gast v. Sassinhusen wegen seiner in städtischem Auftrage gemachten Reisen nach Rom. Vgl. 1400, März 11.

— April 9. Sühne- und Vb. des Conrad v. Haczstein des Alten.

— April 26. Vzb. der Gebrüder Rudolf, Friedrich und Wolf v. Sassinhusen gegenüber der Stadt Fft.

— Mai 20. Sühnebrief des Henne v. Emsse.

— Juni 9. Uf. des wegen Verletzung der durch Kg. Wenzel zwischen ihm und Fft geschlossenen Rachtung und wegen bewirkter Anleite auf einiger Bürger Gut in Fft gefangenen Jakob Klobelauch des Jungen.

— Juli 19. Vzb. des Gefangenen Wiczel v. Carben.

— Juli 26. Erklärung des Ffters Junge Wisse, durch welche er sich verpflichtet, sein Haus und Hof bei Bornheim nie in die Hände eines Auswärtigen kommen zu lassen und der Stadt Fft stets offen zu halten. Beglaubigte Abschrift von 1425.

1397 Aug. 21. Vzb. des durch Junker Ditmar v. Girmss und Junker Gilbracht Rietesils Knecht ins Gefängniss gebrachten Henne v. Kungesberg.

— Aug. 27. Vzb. des Henne Dagestel von Fulda in Betreff eines im städtischen Dienste in Böhmen verlorenen Hengstes und seiner eigenen dortigen Gefangennehmung.

— Sept. 15. Vzb. und Vb. des Henne Kethsch gen. v. Wissenkirchen.

— Sept. 21. Uf. des Geistlichen der Salzburger Diöcese Herrn Johann Chalbus v. Wien, der wegen Unfug in der Trunkenheit gefangen war, vor dem Official der Propstei Herrn Heinrich Frigedank. Notariats-Instrument.

— Okt. 10. Uf. und Vzb. des Sifrid Kote, besonders in Betreff seiner Freilassung aus dem Gefängniss.

— Okt. 15. Vzb. des Henne v. Siegen in Betreff zweier ihm vom Grafen Aylff zu Nassauw genommenen, durch die Ffter ersetzten Pferde.

— Okt. 15. Vzb. des Ffters Jakob Stralenberger in Betreff des im Kampfe vor Pedirsheim erlittenen Schadens und seiner versessenen Beeden.

— Okt. 21. Vzb. des Clas vom Steyne, Propstes zu Fft, und seines Bruders, des Ritters Sifrit vom Oberstein, in Betreff ihres Streites mit dem Rath mit Ausnahme dessen, was die Ffter Propstei betrifft.

— Okt. 31. Vzb. der Kinder und des Schwiegersohnes (Henne Keulin) des Wernher Raden v. Modauwe für die Kriegsbeschädigungen, welche sie in Modauwe erlitten hatten.

— Dez. 21. Entwurf einer R. zwischen den zwieträchtig gewordenen Eheleuten Wortwin v. Hoenberg gen. Korb und Else, der Wittwe Heinrichs v. Holczhusen.

1398 April 16. Sühne- und Vzb. des Henne Rodeman gen. Kesseler.

— April 28. Aussage der Else, Gattin des Clais Zintgrafen v. Gynheim, darüber, wann sie zum letzten Male eine gewisse Gülte bezahlt habe. Notariats-Instrument.

— Mai 14. Sühne- und Vzb. des Sifrit v. Steden gen. Sengenabe.

— Juni 9. Sühne- und Vzb. des Friederich Qwydenbaum und Ulrich Hasenstab.

— Juni 18. Uf. des in Ffter Gefangenschaft gewesenen Heinrich vom Wasen.

— Aug. 29. Vzb. und Vb. des Peder Vende von Steinheim.

— Aug. 29. Vzb. des Bruno Brunonis, Domherrn zum heiligen Kreuz

in Pressla, welcher wegen eines an einer Frau begangenen Frevels gefangen gesetzt war.

1398 Sept. 21. Ulrich V. v. Hanau vereint sich mit der Stadt Fft wegen der Gerichte, der Messe und des Schlosses Bomersheim. 2 Abschriften aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh.

— Sept. 21. Schuldverschreibung Ulrichs V. v. Hanau über 600 fl., welche Fft ihm geliehen hat gegen Verzatz des Dorfes Hoenstad. Durch den Rath von Oppenheim 1435 beglaubigte Abschrift.

— Okt. 11. Vb. des Johan Heilgenstein, Vicarius zum Dome zu Mencze.

— Okt. 15. Vzb. des Ffters Henne Frienstein.

1399 März 10. Vzb. des Gefangenen Henne Geiling des Jungen und Vb. seiner und Concze Hofeman v. Eckinheim, dessen Sohnes Gocze und Henne Geilings v. Dornigheim.

— März 13. Henne Kammenschirpper schwört Uf. wegen zu Fft erlittenen Gefängnisses.

— April 4. Vzb. des Gefangenen Emchin v. Wertdorff (in dorso von anderer Hand: Guthin v. Wertorff).

— Mai 9. Durch den kaiserlichen Hofrichter geschehene Bekräftigung eines Urtheilsbriefes v. 1398 betr. den Rechtsstreit des Frank v. Cronberg mit Hans v. Ebersberg.

— Mai 9. Der königliche Hofrichter setzt Hans v. Ebersberg in alle die Grundstücke ein, welche das Dorf Mosbach ihm für 100 Mark Silbers versetzt hat.

— Juli 3. Notiz über die Uf. der aus dem Gefängniss entlassenen Grede Hedorn.

— Aug. 18. Vzb. des Gefangenen Henne v. Richenbach.

— Aug. 26. Sühnebrief des Johan Kaldenberg.

— Sept. 2. Vb. der Gebrüder Henne und Heinrich Flemyng.

— Sept. 26. Vb. des Henne v. Rode.

— Okt. 22. Clese Krakauwer verpflichtet sich, gegen Ffter nur vor dem Ffter Reichsgericht Recht zu geben und zu nehmen.

— Nov. 6. Vzb. des Edelknechtes Hans Bafey in Bezug auf Beleidigungen gegen Fft.

— Nov. 7. Wigand Mancze v. Appershofen schwört Uf. wegen zu Fft erlittenen Gefängnisses.

— Nov. 8. Diethard gen. Groppe leistet, als er vom Ffter Schöffengericht gefangen gesetzt und wieder entlassen worden war, Uf. [illegible]rbindet sich der Stadt Fft.

1399 Dez. 16. Vzb. des Gefangenen Heinrich Drudel.

1400 Jan. 16. Sühne- und Vb. des Edelknechtes Fricze v. Echtirdingen.

— März 7. Uf. des aus dem Gefängniss entlassenen Clese Krybel und seines Bruders Henne Kriebel.

— März 11. Vzb. des Dilman Gast wie 1397, März 25.

— März 12. Vzb. des Schultheissen Ritters Rudolf v. Sassenhusen in Betreff eines dem Adolf Wissen im städtischen Dienste geliehenen Hengstes.

— März 21. Sühne- und Vb. des Diederich Specht v. Bubenheim.

— Juni 23. Vzb. des Ffters Fricze Hofeman v. Nurenberg wegen seines Rechtsstreites mit der Stadt Metz.

— Juni 24. Vzb. und Vb. des Concze Schucze v. Kesselstat.

— Juli 1. Vzb. des Heinrich v. Elkerhusen und des Henne Czabel v. Hademar, welche in Ffter Gefangenschaft gerathen waren.

— Sept. 12. Erneuerte Schuldverschreibung Ulrichs V. v. Hanau an Fft mit Versetzung des Dorfes Hoenstat. Durch die Stadt Oppenheim 1435 beglaubigte Abschrift.

— Sept. 29. Uf. der auf dem Schlosse Tannenberg gefangen genommenen Cuncz Koche v. Wesinfelt, Diederich v. Bangartt, Wernher v. Schona und Schalaff v. Epfinbach.

— Sept. 29. Uf. der in Diensten Conrads Schenken zu Erpach gestandenen, bei der Eroberung des Schlosses Tannenberg gefangen genommenen Heintze Kelner und Herman v. Worczeburg.

— Okt. 2. Uf. der in Diensten Diether Kemmerers gestandenen, bei der Eroberung des Schlosses Tannenberg gefangen genommenen Cunrat am Stocke zu Worms, Winschroders und Hans v. Langenstat.

— Okt. 3. Uf. des auf Schloss Tannenberg gefangen genommenen Henchin v. Gunderdehusen, Knechtes von Wernher Kalb v. Rynheym.

— Okt. 5. Uf. der in Diensten der Junker v. Than gestandenen, bei der Eroberung des Schlosses Tannenberg gefangen genommenen Erhard Weczel und Heincze v. Seheim.

— Okt. 5. Uf. des bei der Eroberung des Schlosses Tannenberg gefangen genommenen Hartmut v. Cronenberg des Jungen.

— Okt. 5. Vzb. und Uf. der Gebrüder Hartmud des Alten und Johanns v. Cronenberg bei der Freilassung des auf Schloss Tannenberg gefangen gewordenen Bruders derselben, Hartmud v. Cronenberg des Jungen.

— Okt. 10. Uf. des bei der Eroberung des Schlosses Tannenberg gefangen genommenen Peter Rabenolt.

1400 Okt. 16. Vzb. des Hans v. Sindringen und Hans v. Kochendorff wegen der in Tannenberg stattgehabten Gefangennehmung ihres Oheims Heinrich v. Kochendorff.

— Okt. 16. Uf. des bei der Eroberung des Schlosses Tannenberg gefangen genommenen Heinrich v. Kochendorff.

— Okt. 21. Vzb. und Vb. des Peder Fende v. Steinheim.

— Okt. 25. Bechtolf v. Geissmar, der wegen Johann Herrn zu Frankenstein auf Tannenberg gewesen, als dasselbe eingenommen wurde, schwört wegen des damals erlittenen Gefängnisses und Schadens Uf.

— Okt. 26. Vb. des Ritters Friederich v. Sassenhusen, Amtmanns zu Cobelencze.

— Nov. 10. Uf. des aus dem Gefängniss entlassenen Henne Heilbecher. Abschrift.

— Nov. 12. Friedrichs v. Ortenberg Sühnebrief mit der Stadt Fft wegen der Fehde des Jungherrn Johann Herren zu Westerburg mit der Stadt.

— Nov. 20. Vzb. und Vb. des Edelknechtes Henne v. Velwyl.

1401 Jan. 18. Peder Hesse erklärt wegen seiner Fehde mit Fft gesühnt zu sein.

— März 5. Vb. des Johan v. Eichen.

— März 16. Vzb. und Vb. des Rulehener v. Limpurg gen. Langeore.

— Mai 31. Uf. des Henne Sicze v. Flersheim, welcher zu Flersheim gefangen worden war.

— Juli 15. Uf. des aus dem Gefängniss entlassenen Peter v. Lauffstat.

— Juli 19. Friedrich v. Ortenberg schwört Uf. wegen des auf Reichsgerichtsurtheil zu Fft erlittenen Gefängnisses.

— Juli 23. Zwei Sühnebriefe Ffts und des Ritters Hans vom Hirczhorn. Der des Letzteren ist zugleich Vb., der der Stadt Abschrift.

— Juli 26. Vzb. des Schöffen Junge Frosch in Bezug auf Verluste bei Wissenkirchin und in Beheim.

— Juli 28. u. Aug. 3. Zwei Vb. und Vzb. der Stadt Worms und Eberharts vom Hirczhorne, hier und da verbessert und gleichen Briefen der Stadt Fft angepasst. Entwurf.

— Dez. 1. Vzb. des Ritters Erwin v. Swalbach.

— Dez. 1. Vb. des Ritters Erwin v. Swalbach.

1402 Febr. 1. Vzb. und Vb. des Gefangenen Dicze Beier, Jungen Froschs Knecht.

— März 21. Dankbrief und Verpflichtung des Schöffen Junge Frosch und seines Sohnes Wicker Frosch aus Anlass ihrer Begnadigung in Betreff der Frevel, welche sie begangen hatten.

1402 April 28. Vb. und Bürgschaftsbrief des Jacob Klobelouch, seiner Gattin und Kinder, aus Anlass des Bruches seiner Urfehdeverschreibung von 1397.
— Mai 23. Uf. des wegen eines Streites mit Wilhelm Kuchen Knecht zu Fft in Haft gewesenen Henne Rege.
— Aug. 17. Brief, durch welchen der Edelknecht Johann v. Cronenberg der Junge der Stadt Fft seinen Verbund aufsagt.
— Sept. 4. Spruch des königlichen Hofrichters im Rechtsstreit der Wittwe des Hans v. Ebersperg mit Frank v. Cronberg.
— Vzb. und Vb. des Hermann v. Spangenberg v. Cronenberg.
1403 Jan. 25. Hermann Stiess v. Rode verzichtet auf alle Ansprache gegen die Stadt Fft.
— Jan. 25. Notiz über die Uf. und die Bürgschaftstellung des aus dem Gefängniss entlassenen Hartmud Heincz.
— März 14. Verhandlung des Ffter Stadtschreibers Heinrich mit den Burggrafen v. Gelnhausen in Betreff des Herman Schelris und des Ffter Schreibers Peter v. Gelnhausen. Notariats-Instrument.
— April 14. Vzb. des Johann Grafen zu Solms.
— Mai 3. Einsetzung von Schiedsrichtern in Streitigkeiten zwischen Fredericus Wilde alias Duchscherer und dem Schuhmacher Fykelinus, Ffter Bürgern, bei dem Mainzer geistlichen Gerichte. Notariats-Instrument.
— Mai 18. Vb. des Gerlach v. Bessingen, den man nennt Voit.
— Mai 18. Vb. des Concze Blideman.
— Mai 18. Vb. des Gerlach v. Buchen und seines Stiefsohnes Emmelrichshenne.
— Mai 18. Vb. des Peter Halbritter v. Assenheim.
— Mai 18. Vb. des Henchin Heilbecher v. Sassinhusen.
— Mai 18. Vb. des Peder Hesse.
— Mai 18. Vb. des Concze v. Holler.
— Mai 18. Vb. des Henne v. Holler.
— Mai 18. Vb. des Concze v. Husen.
— Mai 18. Vb. des Henne Kebeler.
— Mai 18. Vb. des Heincze Kruczman v. Friedeberg.
— Mai 18. Vb. des Peder Macz.
— Mai 18. Vb. des Henne v. Suddel.
— Mai 18. Vb. des Henne Wis des Jungen v. Friedeberg.
— Mai 19. Christian Gambechir schwört Uf. wegen des zu Fft erlittenen Gefängnisses.
— Mai 19. Uf. und Vzb. des Christian Gambechir, welcher durch Johann Frosch und Henne Kempe ins Gefängniss gekommen war

1403 Juli 4. Hollenhenne schwört wegen des zu Fft erlittenen Gefängnisses Uf.

— Juli 12. Vb. des Concze Schucze v. Kessilstad.

— Aug. 11. Vb. des Edelknechtes Henne Hoelin.

— Sept. 20. Crafthenne, Hermann, Wilhelm gen. Jungherre Gebrüder, die zu Bergen gefangen und auf Bitte des Herrn Philipp v. Falkenstein losgelassen waren, schwören Uf. wegen dieser Sache.

— Okt. 25. Sifrid v. Rudensheim schwört wegen des zu Fft erlittenen Gefängnisses Uf.

— Nov. 11. Uf. und Vb. des aus dem Gefängniss entlassenen Thonius v. Wildungen.

— Dez. 4. Vzb. des Klosters zu Aldenmonster in Mencze auf den zu Kiligenstedden durch die Ffter im Städtekrieg erlittenen Schaden.

— Dez. 21. Vb. dreier Genannter, welche wegen der Ermordung des Conczchin Hoffman v. Gelnhausen zu 30 Pfund Heller verurtheilt, aber begnadigt worden waren.

1404 Jan. 24. Sühne- und Vb. des Fricze v. Kuntdich.

— Febr. 14. Vb. des Gilbracht Rietesel.

— März 7. Eberhard v. Eppstein verzichtet auf alle Ansprüche in Betreff der 100 fl., welche Fft jährlich dem Gottfried v. Eppstein zahlt.

— März 13. Gottfried Herr v. Eppstein und Jutte seine Gattin öffnen der Stadt Fft ihre Burgen Eppstein, Bruberg, Ortenberg, Steinheim, Stogheim, Brambach, Hoenberg und Cleberg gegen 100 fl. jährlicher Gülte. Mit sechs Transsumpten von 1453.

— März 16. Hermann u. Friedrich Gebrüder v. Langsdorf, Edelknechte, geloben wegen der Gefangennahme des Letzteren und eines gewissen Rintfleysch der Stadt Fft Uf.

— März 17. Vb. der Edelknechte Gebrüder Herman und Friderich v. Langestorff.

— Juli 30. Vzb. des Conrat v. Frondorff, seiner Gattin und seiner Schwägerin, der Wittwe Ruprechts v. Sonnenberg, in Betreff des Schadens, den sie in Wachenbuchen und Mittelbuchen erlitten haben.

— Juli 30. Vb. des Edelknechtes Conrad v. Fronendorff.

— Juli 30. Vb. des Wernher Haberman v. Glauburg des Jungen.

— Aug. 7. Vb. des Henne Cziegenryp gen. Frommekeit.

— Aug. 8. Vb. der Gebrüder Henne und Jeckil, Söhne des Henne Schutzen zu Soltzbach.

— Aug. 23. Vzb. des Henne v. Haczstein gen. Rumland betr. seine Beraubung zu Petterwyl.

1404 Nov. 13. Vb. des Cune v. Riffenberg, Herrn Johanns v. Riffinberg selgen Sohn.

— Dez. 18. Vzb. des wegen Strassenraubes gefangenen Wernher Dederer.

1405 Jan. 8. Verzichtserklärung des Gefangenen Henne uff der Stegen.

— Febr. 3. Der weltliche Richter Henne Gipel verzichtet auf alle Ansprüche an Fft in Betreff seines Zwistes mit Johann v. Cronenberg.

— Juni 1. Vzb. des Ritters Johann v. Rudeckeim in Betreff der Zerstörung des Schlosses Ruckingen. Beglaubigte Abschrift v. 1410.

— Juli 11. Der Ffter Rath verpflichtet sich, in Betreff seiner Ansprache an Johann Snitzeler v. Hagenauwe orgluckir sich den von beiden Seiten ernannten Schiedsrichtern zu unterwerfen.

— Juli 31. Vzb. und Vb. des Gefangenen Heinrich Pernecker v. Colmenach.

— Aug. 24. Vzb. des Widekind Salczman, Dechanten zu St. Leonhard, in Betreff seiner der Stadt Fft zu Rom, zu Fft u. s. w. geleisteten Dienste.

— Aug. 25. Sühnebrief des Conrat v. Frondorff in Bezug auf die Kümmerung von Fftern, welche er wegen der Wittwe Ruprechts v. Sonnenberg zu Hoveheim gemacht hatte.

— Sept. 10. Vzb. des Emchin Wirth.

— Sept. 29. Vb. des Ritters Hermann v. Rodenstein.

— Dez. 13. Vzb. von sechs Genannten, welche durch Diener des Johann v. Salcza, Herrn zu Tulstette, auf der Strasse bei den Uffhofen gefangen und durch die Landgrafen in Thüringen Balthasar und Friederich befreit wurden.

um 1405. Erklärung genannter Mainzer, welche zu den Alten gehören, über den zu erwartenden Schiedsrichterspruch in der Forderung des Fricze Hofeman an sie.

1406 Febr. 14. Vzb. des Junge und Wicker Frosch in Bezug auf die Frevel, welche Junge Frosch an Friederich Duchscherer und an seinem eigenen Weibe begangen hatte (bezieht sich auch auf Junge Froschs Haus zu Riedern).

— April 2. Vb. des Heinrich Perneker v. Kolmenach.

— April 20. Vzb. des Klosters zu Brunenberg wegen des zu Buchen erlittenen Schadens.

— April 29. Uf. des Hennechin Halgans.

— Mai 14. Uf. und Vb. der aus dem Gefängniss e

gen. Fassnacht v. Cronenberg, Henne gen. Susenmacher und Heinczchin Arnolds Sohn v. Lympurg.

1406 Juni 9. Diele Ruting der Alte schwört Uf. wegen des zu Fft für den an Hermann v. Offhusen zum Krachbeyn begangenen Frevel erlittenen Gefängnisses. Original, zwei Abschriften und zwei Vidimus v. 1421 bezw. 1424.

— Juni 17. Der Rath zu Fft bekennt, dass Heile Happe, der von Horneck v. Hochhusen gefangen war, gebeten habe, auf den v. Hochhusen wegen des dem Happe bereiteten Gefängnisses auf alle Ansprache zu verzichten.

— Juli 8. Bescheinigung des Rathes, dass Herburd v. Isenbach der Stadt Fft seine Gefangenschaft gehalten habe. Entwurf.

— Sept. 28. Der Mainzer Rath setzt dem von Fft einen Termin für die schiedsrichterliche Entscheidung des Streites der Stadt Fft mit Henne Rutinge.

— Okt. 26. Vb. des Nickel v. Olffe gegen Fft und gegen Jungherr Georg v. Solczbach, Burggrafen zu Bonemese.

— Nov. 28. Bechtold Korneder und Katharine Steffan seine Tochter, die gegen Diele Fribode Goldschmidt und Hans Sassen seinen Knecht geklagt haben, dass diese mit Bechtolds Enkel, der Katharine Sohn, »mit unredlichen Dingen umgegangen sind und ihn damit von seinen Sinnen gebracht« haben, und die Angeklagten (in gesonderter Urkunde) geloben, diese Klage zu vertreten resp. zu beantworten. Nebst zwei weiteren Aktenstücken v. 1407.

— Dez. 7. Vb. des Edelknechtes Hermann Gademar v. Dudinhusen.

1407 Jan. 7. Uf. und Vb. des aus dem Gefängniss entlassenen Weinknechtes Hennchin Bick v. Hofeheim.

— Jan. 20. Urfrieden und Vb. des aus der Gefangenschaft entlassenen Henne gen. Cappus.

— März 31. Vzb. und Vb. des Ritters Johan Wolfsskel.

— April 29. Sühnebrief des Jorge gen. Henne Russe v. Elwenstad in Bezug auf den im Städtekrieg zu Mittelbuchen und durch Frau Metze v. Ostheim in Kesselstadt gehabten Schaden.

— April 30. Uf. der Gebrüder Concze, Ulrich und Henne v. Breydenbach, von welchen der Erstere als Gefährte des Sybold Schelm lange Zeit Ffts Gefangener war.

— April 30. Herbort und Synolt v. Isenbach Brüder und Bechtold v. Mosbach ihr Stiefbruder verbinden sich nach der von Herbort [illegible] fangennahme geleisteten Uf. mit der Stadt Fft.

1407 April 30. Vzb. des Edelknechtes Sybolt Schelm v. Bergen in Bezug auf Bomersheim und Anderes sowie Vb. desselben.

— April 30. Haumann Waltman, Hartmann Waltmann sein Bruder, Heinrich v. Hederstorf verbinden sich nach geschehener Sühne wegen des von Ersterem als Knecht Sibold Schelms der Stadt Fft zugefügten Schadens.

— Mai 1. Vb. des Jorge gen. Henne Russe.

— Mai 19, 25. Briefwechsel mit Conrad v. Breidenbach betr. einen Vzb. desselben wegen seiner Gefangenschaft.

— Juli 21. Vzb. und Vb. des Edelknechtes Henne v. Erlebach des Jungen.

— Aug. 8. Vzb. und Vb. des Clas Weyndreger v. Wyrheim.

— Aug. 22. Vzb. und Vb. des Ruprecht Schyt gen. Krebss.

— Aug. 26. u. Nov. 13. Vzb. des Johann Zungeler, Pfarrers zu Wallauwe, in Bezug auf seinen im Städtekrieg erlittenen Schaden, sowie Quittung über dafür bezahltes Geld.

— Aug. 30. Vb. des Edelknechtes Ruprecht v. Bomerssheim.

— Aug. 30. Vzb. des Edelknechtes Ruprecht v. Bomersheim in Betreff des Schlosses Bomersheim.

— Aug. 30. Vzb. des Hartmann Ulner v. Diepurg in Betreff des seinem Vater Anselm zugefügten Schadens.

— Sept. 15. Vzb. und Vb. des Henne Scheffer v. Kettenbach.

— Nov. 10. Gegenseitig auszustellender Verzichtbrief des Rathes und des jungen Herman v. Olderdeshusen und seiner zwei Gesellen in Betreff des Raubes an einem Knecht des Conrad Fritag und der Gefangennehmung des Sohnes von Henne Hensel v. Geilnhusen (in dorso steht: Henne zun Rauchfessen). Entwurf.

— Nov. 18. Sühne- und Vb. des Fischheincze v. Aschaffenburg.

— Dez. 1. Vzb. des Gefangenen Henne Egman, den man nennt Knuesseln.

— Vzb. und Vb. des Ritters Johan Wolfskel.

1408 Febr. 22. Sühnebrief, Vzb. und Vb. des Edelknechtes Endris Czobel v. Hoenburg.

— März 13. Vzb. des Hans vom Habern des Jungen in Bezug auf seine Feindschaft mit Fft wegen des Junkers v. Kaczenelnbogen und des Johann v. Cronenberg, sowie wegen seiner Feindschaft mit Kelsterbach.

— März 15. Henne und Clawes Gebrüder gen. v. Hexstad verzichten wegen des von Henne erlittenen Gefängnisses auf alle Ansprache.

— März 20. Sühne- und Vzb. des Hans Hoenberg des Jungen.

1408 März 20. Sühnebrief des Hans Walbrun des Alten und des Jungen in Betreff ihrer Feindschaft mit Schenck Ebirhard zu Erpach, ihrer Freundschaft mit Conrad zu Franckenstein und ihres Schadens zu Ober- und Nieder-Berbach, zu Seheim, zum Heynchin uff den nüwen wege, zun Eichin u. s. w.

— Mai 31. Uf. und Vb. der Gebrüder Jekil und Henne, Clas Welkers Söhne v. Gisenheim, von welchen der Erstere wegen eines Feldfrevels im Gefängnisse gewesen war.

— Juni 7. Clese Molnheimer schwört wegen des zu Fft erlittenen Gefängnisses Uf.

— Juli 4. Uf. und Vb. des Henne Krauwel v. Gemonden, welcher wegen Vergehungen gegen die Stadt Friedberg gefangen gesetzt worden war.

— Sept. 7. Johann Graf zu Seyn und Gerhard Junggraf zu Seyn, Herr zu Frausberg und Hoinberg, Graf Johanns Sohn, bekennen, dass sie mit der Stadt Fft gänzlich ausgesöhnt seien.

— Sept. 21. Steffan Goletzer v. Marktdornitz schwört Uf. wegen zu Fft erlittenen Gefängnisses.

— Okt. 23. Vzb. des Heile Happe.

— Nov. 14. Johann Graf zu Seyn und Gerhard Junggraf zu Seyn, Herr zu Frousberg und Hoenberg, Johanns Sohn, quittiren der Stadt Fft über 500 fl., die sie ihnen nach Schiedsspruch des Königs zu zahlen hatte.

— Nov. 21. Vzb. und Vb. des Ritters Eberhard vom Hirczhorn.

1409 Jan. 3. Conrad v. Husen, Gerlach v. Husen, sein Vater, Henrich, Herte und Hans v. Husen, Gerlachs Söhne und Conrads Brüder, und Hans Schramme v. Molhusen verzichten wegen des von Conrad zu Fft erlittenen Gefängnisses auf alle Ansprachen.

— Juni 28. Vzb. des Conrat gen. Buches.

— Aug. 17. Vzb. und Vb. des Ritters Volprecht Rietesil in Bezug auf den Schaden, welchen Fft seinem Schwiegervater Crafft v. Michelnbach im Solmsschen Kriege zu Weczss und Dilnheim gethan hat.

— Sept. 12. Uf. des Herman Grass v. Bisschoffsheim.

— s. d. Vb. des Webers Jost v. Lauffstorff, Bürgers v. Fft.

1410 März 18. Uf. des Hans Wachse v. Rafensburg. Original und Abschrift.

— März 26. Vzb. und Vb. des Henne v. Rode gen. Brake und seiner Schwäger, als er von Henne v. Caldenborn und Henne v. Sidenstein bei Rospach vor der Höhe gefangen worden war.

1410 April 6. Vb. des Concze v. Fulde.
— Mai 9. Vb. des Friczchin Schartenberger.
— Mai 15. Vb. des Heincze Rorbach.
— Mai 27. Vb. des Hartmud Krut.
— Juni 5. Vb. des Nickel v. Olff.
— Juni 9. Vb. des Francke v. Elwenstat.
— Aug. 1. Vb. der von Hennen v. Caldenborn u. s. w. bei Rossbach vor der Höhe gefangen genommenen Henne Yde und Wigand v. Haller, welche der Rath auslöste.
— Aug. 7. Vb. des Henne Guldenbart v. Dorheim.
— Aug. 28. Katherine Conzchins v. Aldenstadt Frau, Cles v. Aldenstadt, Conzchins Bruder, Gipel Salzbecher und Gudechin Conzchins Eidam und Tochter verpflichten sich, Conzchin lebenslänglich in Privatgefängniss zu halten und verzichten dem Rath gegenüber auf alle sonstigen Ansprachen.
— Okt. 12. Rücker Becker v. Howissel, Hennen Molners sel. Sohn, schwört wegen erlittenen Gefängnisses Uf.
— Nov. 7. Vb. des Henne v. Aldenstad, den man nennet Grevenhenne.
— Nov. 8. Johannes Adolfi Propst v. Jecheburg als erzbischöflicher Kommissar hebt das wegen eines Canonicus der Kirche S. Marien und Georg verhängte Interdikt auf.
— Nov. 12. Vb. des Henne v. Dauppach.
— Nov. 12. Vb. des Henne v. Swalbach.
— Nov. 12. Vb. des Wilhelm v. Swarcza.
— Nov. 14. Vb. des Henne Bruhard v. Dorfelden.
— Nov. 15. Dienstbrief des Edelknechts Henne v. Liche.
— Dez. 22. Nicolaus Waltmann Pfaffe, Canonicus zu S. Marien und Georg, verzichtet dem Rathe gegenüber auf alle Ansprache seines Streites mit den Ffter Söldnern zu Nied.
1411 Jan. 3. Vb. des Henne v. Danzenbach.
— Jan. 21. Vb. des Stephan v. Heidelberg.
— Febr. 26. Uf. des Heincze Breitfuss v. Seckebach.
— März 31. Vzb. und Vb. des Hans Keiser v. Hunffe.
— April 27. Vb. des Herman v. Geilnhusen.
— April 28. Vb. des Diederich v. Giessen.
— Mai 1. Vb. der Gebrüder Henne und Eckart Bissigel.
— Sept. 21. Bundesvertrag Ffts mit dem Ritter Johann v. Buchsecke zur Feindschaft gegen den Grafen Ailff v. Nassau.
— Sept. 22. Dienst- und Vb. des Edelknechtes Eckart Huser v. Buchsecke.

1411 Sept. 22. Vb. des Henne v. Dalheim gen. Brunyng.
— Sept. 22. Vb. des Jeckil v. Irlebach.
— Sept. 22. Vb. des Henne Gosswin v. Geilnhusen.
— Sept. 22. Vb. des Ortchin Kremer v. Schotten.
— Sept. 22. Vb. des Clas Krosch v. Amen.
— Sept. 22. Vb. des Marqwart v. Lintheim.
— Sept. 22. Vb. des Conczchin Ritter v. Lutern.
— Sept. 22. Vb. des Gerlach Pfeffer v. Qweckborn.
— Sept. 22. Vb. des Edelknechtes Gerhard v. Rodenhusen.
— Sept. 22. Vb. des Heincze Rodingeshusen.
— Sept. 22. Vb. des Conrat v. Silbach gen. Smydechin.
— Sept. 22. Vb. des Henchin v. Solczbach.
— Sept. 22. Vb. des Clas v. Wullenstad.
— Sept. 22. Vb. des Henne Zeller.
— Sept. 23. R. und Vzb. des Hartmud Huser v. Hoenberg.
— Sept. 23. Vb. des Hartmud Huser v. Hoenberg.
— Sept. 30. Vb. des Heincze Ulner.
— Sept. 30. Vb. des Henne Zippurer.
— Okt. 4. Vb. des Henne Gans.
— Okt. 4. Vb. des Heincze Gerhard v. Sluchtern.
— Okt. 4. Vb. des Concze Hanbugk.
— Okt. 4. Vb. des Locze Hanbuck.
— Okt. 7. Vb. des Henne Junge.
— Okt. 7. Vb. des Herman Ottelin.
— Okt. 8. Vb. des Heincze v. Giessen.
— Okt. 8. Vb. des Henne Wenczel v. Elssfelt.
— Okt. 9. Vb. des Michel Randecker.
— Okt. 15. Uf. und Vb. des Mathys v. Hengstbergen, welcher gefangen gesetzt worden war, weil er in der Ffter Messe Bürger von Aachen gekränkt hatte.
— Okt. 16. Vb. des Marqwart v. Radeheim, den man nennt Mor.
— Okt. 18. Sühnevertrag des Erzb. Johann v. Mainz mit Fft betr. die Legate der Else v. Holczhusen, die geistlichen Gerichte, die Aufsicht über die Spitäler, das Gericht über Eigen und Erbe in Fft, den Gottesdienst in und vor und nach der Messe, briefliche Klagen an Mainzischen Gerichten, die Nichtverzollung der Ffter Weine, welche in und um Höchst gezogen werden.
— Okt. 28. Vb. des Henne v.Ursschenberg, den man nennt Nachtrabe.
— Okt. 30. Vb. des Gerhard v. Rodenhusen.
— Nov. 1. Vzb. des in Fft gefangenen Conczechin Snodehulff.

1411 Nov. 16. Uf. des Clese Schencke v. Mumelingen.
— Nov. 25. Vzb. des Gefangenen Henne Schramme und Henne seines Eidams zu der Eychelbach.
— Dez. 10. Vzb. von Ebirhard v. Spal, Fricze Marborn, Hermann Fass und Wernher v. Spal wegen des dem Heinrich v. Spal in Mittelbuchen angethanen Schadens.
1412 Jan. 2. Uf. und Vb. des Clas Heyden v. Grunenberg.
— Jan. 12. Vzb. und Vb. der Gebrüder und Edelknechte Wolff und Philips v. Bomersheim in ihrem, ihres Bruders Johann und ihrer beiden Schwestern Namen.
— Jan. 14. Uf. des Henne Horwyt des Alten gen. Kratzentufel, welcher sich nebst seinem Bruder Henne Horwyt dem Jungen der Stadt verbindet.
— Febr. 2. Henne v. Donzenbach verzichtet gegen den Rath auf alle Ansprache wegen seines Pferdes, das ein Gefangener Namens Eckstein geritten hatte.
— Febr. 2. Vb. des Henne v. Donczinbach.
— Febr. 13. Vb. des Jost v. Heidelberg.
— Febr. 18. Vb. des Eckart v. Carben.
— März 7. Vb. des Gerlach v. Altheim.
— März 7. Vb. des Bernhard v. Heiger.
— März 17. Vb. des Gerlach v. Altheim, den man nennt Geiling.
— März 17. Vb. des Bernhard v. Heiger.
— März 17. Vb. des Rudolff vom Ryne.
— April 16. Vb. des Niclas v. Melpach.
— April 27. Hans Fey v. Konstanz schwört, wegen falscher Würfel ins Gefängniss gerathen, Uf.
— April 28. Vb. des Hans v. Czelle.
— Mai 9. Vb. des Heincze v. Soden.
— Mai 20. Vb. des Aldchenne v. Carbin.
— Mai 20. Vb. des Metzgers Henne v. Velwyl.
— Mai 27. Uf. und Vb. des Fricze Megfissch gen. Unrad.
— Juni 5. Vb. des Diele v. Berghusen gen. Smydchin.
— Juni 5. Vb. des Henne v. Mertenshusen.
— Juni 9. Vb. des begnadigten Spenglers Conrad gen. Holczschuwer v. Oppershofen.
— Juni 14. Sühne- und Vb. des Hans v. Jessnicz des Jungen.
— Juni 25. Vb. des Henseln v. Grinstat.
— Juni 25. Vb. des Conrad Kocze v. Heymczen.
— Juli 8. Vb. des Jurge v. Lyperg und des Hans Flugel v. Stetfelt.
— Juli 14. Vb. von Heinrich Schelme v. Gondelssheim, Mathys

Geisshorn v. Spir, Heincze Borlin v. Spir, Jost Eman v. Eslingen, Wortwin Wisse v. Winheim und Henne Kracz.

1412 Juli 16. Vzb. und Vb. des Henchin v. Hexheim, welcher mit Concze Eligast der Stadt Fft Vieh und Pferde genommen hatte.

— Aug. 3. Vb. des Madern Glunder v. Hoenstad und des Hans Mengoss.

— Aug. 3. Vb. von Christian Leins v. Worms, Clas Glünder v. Hoenstat und Concze Hemsprecher.

— Aug. 11. Vb. des Eberhard Kirchher gen. v. Sickingen und des Stephan Karle v. Ehersheim.

— Sept. 21. Vb. des Heincze v. Werheim gen. Stappe.

— Okt. 1. Vb. des Johann Putschpach gen. Siegener.

— Okt. 15. Vzb. und Vb. des Henne v. Emse des Jungen.

— Okt. 22. Hans v. Gessnitz und Heinze sein Bruder verbinden sich der Stadt Fft, nachdem Hans gegen Lösegeld von 50 fl. der Haft entlassen ist.

— Nov. 11. Vb. des Henchin Bosse.

— Dez. 15. Vzb. und Vb. des Clese v. Mengersskirchen.

— Dez. 28. Vzb. und Vb. des Erwyn Hug v. Heilgenberg gen. v. Ulffe.

1413 Jan. 12. Uf. und Vb. des aus dem Gefängniss entlassenen Clese Folder und seines Bruders und Schwagers.

— April 7. Vzb. von zwei Clawes und Henne Stolcz v. Beckelnheim in Bezug auf Schaden, den sie in Wallauwe erlitten haben.

— April 10. Uf. des Baders Henne v. Bechtelsheim und seiner Gattin, welcher gefangen gewesen war wegen eines Streites mit Adolff Wisse und Peder Heidenrich über die von ihm innegehabte Badstube in Sachsenhausen.

— Mai 11. Henne v. Hoenberg verzichtet wegen des zu Fft erlittenen Gefängnisses auf alle Ansprache.

— Juni 2. Vzb. und Vb. des Ulrich v. Eckinheim.

— Juni 8. Vzb. des Adam v. Aldendorff für den durch seinen Ahnherrn und seinen Vater im Städtekrieg zu Wachenbuchen erlittenen Schaden.

— Juni 8. R. und Vzb. des Cune v. Scharppinstein und des Adam v. Aldindorff in Bezug auf Beschädigungen der beiden Crafft v. Aldindorff in Wachinbuchen.

— Juni 8. Vb. des Fricze Selnhein, George Snyder v. Lare und Diecze Meynczil.

— Juni 19. Vb. des Henne Mul v. Oczperg.

— Juli 6. Vb. v. Bechtolt Beheim und Clas Luczelnbach.

1413 Okt. 24. Vb. des Heincze Gresse.

1414. Dreizehn Stücke betr. die Gefangenhaltung des Edelknechtes Wernher v. Hirczenhein und seine Freilassung gegen 200 fl. und gegen die Hälfte eines Gadems und Huses bei Hoenburg bei Sweinsperg in Hessen, mit welcher er dann von der Stadt Fft belehnt wird.

— April 18. Vzb. von Bilse und Heinrich Hildenburg, Henne Ulner, Heincze v. Orba, Ulrich v. Birghem gen. v. Swedin und Hans Kirin in Betreff der von ihnen bei Selbold gemachten genannten Ffter Gefangenen.

— April 20. Vb. des Hans v. Wachbach gen. Kern.

— Juli 3. Wenzel, Henchin Diethards Sohn, von Nieder-Erlenbach schwört wegen des zu Fft erlittenen Gefängnisses Uf.

— Juli 3. Conze Friderich v. Fulda schwört wegen des zu Fft erlittenen Gefängnisses Uf.

— Juli 19. Vb. des Heinrich Fritag.

— Aug. 4. Schuldbrief des Wernher v. Hirczenhein bei seiner Loskaufung aus der Gefangenschaft.

— Aug. 4. Vzb. und Vb. der Edelknechte Gebrüder Wernher und Adolff v. Hirczenhein, von welchen der Erstere in Fft gefangen gewesen war, speziell Elsen zur Rusen betr.

— Sept. 7. Vzb. und Vb. des Gerhard v. Welinrode.

— Sept. 14. Vzb. und Vb. des Concze Schellendrager v. Marpurg.

— Okt. 6. Vzb. und Vb. der Gebrüder Wernher und Adolff v. Hirczenhein aus Anlass der Gefangenschaft des Ersteren in Fft. In duplo.

— Okt. 6. Vzb. und Vb. des aus dem Gefängniss entlassenen Edelknechtes Wernher v. Hirczenhein.

— Okt. 29. Folze v. Ursel schwört wegen des um einer nächtlichen Nothzucht mitten zu Fft erlittenen Gefängnisses Uf., nachdem er auf Bitte der Königin und der Frau v. Münzenberg der Haft entlassen ist.

— Okt. 29. Uf. des Henne Eckman gen. Herczoge Knusseln, der wegen Frevel gefangen gewesen war.

— Nov. 14. Uf. und Vb. des Henne v. Werheim gen. Hancke und seiner Gattin, welcher wegen Ueberfahrung des Weinungeldes gefangen gesessen hatte.

— s. d. Vb. des Peder Winther v. Karlstad.

1415 Jan. 21. Vb. der Edelknechte Gotfried v. Lynsingen, Conrad v. Iringeshusen, Adolff v. Biedenfelt und Dietmar v. Belnhusen zum Dank für die Freilassung des gefangenen Wernher v. Hirczenhein.

— Febr. 20. Vb. des Edelknechtes Hans Berner v. Lare.

1415 März 6. Fritze Decker v. Wollenstadt, wegen Bigamie zu Gefängniss angenommen, schwört Uf.

— April 2. Uf. des Schneiders Sifrid Schintdenkarn, welcher wegen Verläumdung durch einen von ihm Geherbergten gefangen gesessen hatte.

— April 20. Peter Scholle Planierer schwört wegen erlittenen Gefängnisses Uf.

— Mai 29. Notel eines gütlichen Tags zwischen der Stadt und dem Grafen v. Katzenelnbogen.

— Juni 17. Vb. des Edelknechtes Endris Sleifferis.

— Aug. 8. Der Edelknecht Peder v. Schonberg leistet auf den Schaden Verzicht, welchen Fft im Herzogischen Kriege seinem Vater zu Flamborn gethan hat.

— Aug. 8. Vb. des Edelknechtes Peter v. Schonenberg.

— Sept. 4. Conrad Findeisen v. Halle, »derzeit gesessen zu des Markgrafen Baden«, schwört wegen erlittenen Gefängnisses Uf.

— Sept. 15. Dietmar Hufnaal, Otto Hufnaals Sohn des Procurators von Mainz, verzichtet wegen des zu Fft erlittenen Gefängnisses auf alle Ansprache.

— Sept. 19. Ysac v. Eltvil der Jude und Mynne sein Weib schwören wegen des von ersterem erlittenen Gefängnisses Uf. — Verhesemet von Isaac, Wolf Bivelins Sohn v. Dieburg und Suskind v. Rotenburg.

— Sept. 28. Henne Herbest Steindecker schwört wegen erlittenen Gefängnisses Uf.

— Okt. 1. Der Rath zu Fft bekennt, dass Hans Vogel sich mit Emerich, Marsilius und Walther v. Riffenberg Gebrüdern wegen des an ihm 1413 begangenen Schweineraubes vertragen habe.

— Okt. 16. Termin-Einhaltungen der Stadt Fft in ihrem Streite mit Henne Monich. Notariats-Instrument. In duplo.

— Nov. 23. Hans Monich verpflichtet sich, in seinem Streit mit dem Ffter Rath, dem Johann Appinheimer gen. Palmstorffer und Johann Winsperg gen. Wiele sich dem Spruche des Rathes von Mainz zu unterwerfen.

— Nov. 26. Henne und Herburd Gebrüder, gen. v. Sweinheim, verzichten wegen des von Ersterem erlittenen Gefängnisses auf alle Ansprache.

1416 Febr. 27. Uf. des aus dem Gefängniss entlassenen Henne Osse v. Sassinhusen.

— März 26. Der Rath zu Fft verzichtet für Hans Vogel wegen der Schweine, die Emmerich, Marsilius und Walther v. Riffenberg demselben 1413 genommen haben.

1416 März 29. Vzb. des Schefferhenne Fischer für den Schaden, den er erlitten hatte, als der Kurfürst v. Trier die Warte vor Sassinhusen zerstörte.

— April 30. Vb. des Heincze Grefe v. Karlstad.

— Mai 1. Sühne- und Vzb. des Edelknechtes George v. Sulczbach.

— Mai 13. Henne Philsticker v. Staden schwört wegen des zu Fft erlittenen Gefängnisses Uf.

— Mai 17. Vb. des Schefferhenne v. Solme.

— Mai 17. Vb. des Hans Kammensmyd v. Geilnhusen.

— Mai 21. Vb. von Concze Ritter v. Grunenberg, Gerlach Phelfir v. Quegborn und Henne Suer v. Grunenberg.

— Mai 29. Vb. des Jeckel Volpar v. Heldebergen und des Henne v. Buchen.

— Sept. 22. Hans v. Aiche der Alte Scherenschleifer schwört wegen des zu Fft erlittenen Gefängnisses Uf.

— Okt. 1. Vzb. des in Fft gefangenen Pauwel Biczschin v. Beheim.

— Okt. 30. Vzb. und Vb. des Henne, Hennen v. Roden gen. Brake Sohn, aus Anlass der Gefangennehmung seines Vaters bei Rospach vor der Höhe durch Henne v. Caldeborn und Henne v. Sidenstein.

— Okt. 30. Vzb. des Ritters Idel Weyse v. Dorheim wegen eines Hengstes.

— Nov. 20. Vzb. und Vb. von Henne Fust und Conzchin Huss.

um 1416. Vb. des Erzbischofs Johann II. v. Mainz. Zwei Entwürfe.

1417 Jan. 11. Entscheidung einer vor dem Rathe der Stadt Mainz gehaltenen Tageleistung in dem Streite des Henne Monich des Alten mit dem Ffter Rath, dem Schultheissen Rudolff Geyling, Johann Appinheimer, Henne Wele, Peter v. Geilnhusen u. A.

— Jan. 21. Vzb. und Vb. des Wernher Scholder v. Mengewer.

— Febr. 11. Uf. des Liebenhenne Gertener, welcher wegen Frevels gefangen gewesen war.

— Febr. 21. Schiedsspruch der Stadt Mainz in dem Streite des Henne Monich des Alten mit dem Ffter Rath, dem Schultheissen Rudolff Geyling, Johann Appinheimer, Henne Wele, Peter v. Geilnhusen u. A.

— Febr. 25. Uf. und Vb. des aus dem Gefängniss entlassenen Clese Eckels Son.

— März 2. Uf. und Vb. des Ulrich Lepper Rodeconczen Sohn und seiner Gattin, sowie seines Sohnes und seiner Stiefsöhne aus Anlass der Freigebung des wegen Ueberfahrungen gefangen gewesenen Erstgenannten.

1417 März 26. Vb. des Edelknechtes Henne v. Eschebach, welcher an einer Beraubung von Fftern bei Swinfurt Theil genommen hatte.

— April 15. Sühnebrief zwischen Fft und Anthys v. Heimbach.

— Mai 11. Vb. des Reinhart v. Luczelnbach aus Anlass seiner Betheiligung an der Beschädigung Ffts durch Concze Tode und Peder v. Rendel.

— Juli 8. Henne Mangold Schneider schwört wegen des erlittenen Gefängnisses Uf.

— Juli 28. Die Stadt Mainz überlässt die Entscheidung des Zwistes, welchen Hans v. Alstad, Schultheiss zu Aschaffenburg, wegen des Hans Luczelkolb v. Aschaffenburg mit ihr hat, dem Ffter Rath.

— Juli 28. Hans v. Alstad, Schultheiss zu Aschaffenburg, verpflichtet sich, in seinem Streite mit der Stadt Mainz wegen des Hans Luczelkolb sich dem Spruche des Rathes und des Schultheissen von Fft zu unterwerfen.

— Aug. 5. Vidimirte Copie des 1366 von K. Karl IV. der Burg Gelnhausen verliehenen Freiheitsbriefes. Notariats-Instrument.

— Sept. 22. Uf. des Peder Alant v. Duren.

— Nov. 25. Eckard Wissgerber und Irmel seine Gattin, Bürger zu Fft, schwören wegen erlittenen Gefängnisses Uf.

— Nov. 30. Jeckel Deckendorfer, den man nennt Gross im Ofen, Bürger zu Fft, verzichtet wegen des erlittenen Gefängnisses auf alle Ansprache.

1418 Jan. 17. Vollmacht des Rathes für seine Vertreter in dem Rechtsstreite mit Emmerich, Marsilius und Walther v. Ryffenberg, Ecke Sweigerer, Endres und Wilhelm Voigt v. Rienecke. Original und Abschrift.

— Febr. 23. Vzb. und Vb. der Gebrüder Jeckel, Guntram und Henne, Guntrams Slicz v. Steden Söhne.

— März 8. Uf. und Vb. des aus dem Gefängniss entlassenen Henne Melius des Jungen.

— März 15. Diedrich Krafft Orgelmacher in Gefängniss gerathen wegen Frevels gegen Conrad v. Werthheim Rathgesellen schwört Uf.

— März 21. Henchin Rotteler v. Aachen, der wegen Würfelspiels gefänglich eingezogen war, schwört Uf.

— März 21. Dilchin Merx, Jahes Necessus Bruder, Bürger von Cöln, wegen Würfelspiels zu Haft gekommen, schwört Uf.

1418 April 25. Uf. des Jeckel, Adolff Klobelauchs selgen Sohn, und dessen ehelicher Hausfrau Heide.

— Juni 16. Uf. und Vb. des aus dem Gefängniss entlassenen Richard Dieczel und seiner Gattin.

— Juni 20. Uf. und Vb. des Gerlach v. Bessingen und seiner Gattin, welche wegen Unterschlagung des Weinungeldes gefangen gewesen waren.

— Juni 20. Uf. und Vb. des aus dem Gefängniss entlassenen Henne Blarock v. Assinheim.

— Juni 20. Katharine zu Schadecken und Wolff ihr Sohn, wegen Weinungeldsdefraude gefänglich eingezogen, schwören Uf.

— Aug. 9. Uf. und Vb. des aus dem Gefängnisse entlassenen Heilman Kusse v. Assenheim, sowie seines Bruders Henne Phylsticker v. Assenheim.

— Aug. 17. Diederichs Henne Weingärtner verbindet sich der Stadt Fft, welche ihn mit Gefängniss verschont hatte.

— Sept. 8. Sühnebrief des Henne v. Crombach gen. v. Stogheim.

— Sept. 24. Sühnebrief des Henne v. Acarben aus Anlass seiner Betheiligung an der Gefangennahme des Metzgers Henne Beyer.

— Sept. 24. Sühnebrief des Concze Slegel v. Kirchdorff aus Anlass seiner Betheiligung an dem Waarenraub, welchen Herman Herr zu Rodenstein und zu Liesperg bei Swinfurt gegen Meissener Messfremde begangen hatte.

— Okt. 25. Gise Bender schwört wegen erlittenen Gefängnisses Uf.

— Nov. 24. Diele Schmalz, Schultheiss zu Bergen, schwört wegen des zu Fft erlittenen Gefängnisses Uf. und verbindet sich der Stadt mit Ausnahme gegen den edlen Herrn Reinhard v. Hanau.

— Dez. 19. Vb. des Henne Bencker, Bürgers zu Fft.

1419 Jan. 6. Schuldverschreibung des Wolff v. Haczstein, Wolffs seligin Sohn, zu Gunsten des Henne v. Haczstein, den man nennt v. Hartenfels.

— Jan. 12. Henrich Leffeler, Hen Leffils sel. Sohn von Erlenbach, schwört, aus dem Gefängniss entlassen, Uf.

— Jan. 23. Pedir Fasandt entsagt seiner Fehde mit Fft.

— Febr. 23. Vb. des Ffter Bürgers Jost v. Lauffstorff Weber.

— März 7. Conrad Wener, Bürger zu Fft, wegen Frevel gegen seine Frau zu Haft gekommen, schwört Uf.

— März 9. Uf. und Vb. des Concze Meczeler v. Lare, welcher in Folge von Verläumdung gefangen war.

— April 4. Conze Kantwin der Junge v. La

dem Gefängniss auf Bitte des Hauskomthurs des Deutschordens zu Fft Herrn Wolf v. Urach entlassen, Uf.

1419 April 26. Conrad Reubelin v. Heidingsfeld schwört nach überstandenem Gefängniss Uf.

— Mai 20. Vb. des Herman Lenung.

— Mai 24. Heinze Wolfram v. Margk-Offingen Schneider, den man nennt v. Otingen, schwört, aus dem Gefängniss entlassen, Uf.

— Juli 17. Vb. des Johann Wolffspach v. Hofegraben.

— Juli 17. Vb. des Philips Swan v. Sauwelnheim.

— Okt. 27. Grede Widenbechen, Conze ihr Sohn, und zwei Eidame schwören nach Entlassung der Grede aus dem Gefängniss Uf.

1420 Jan. 4. R. und Vb. des Edelknechts Heinrich v. Elkerhusen des Alten.

— März 7. Uf. des Johann Cube, welcher dafür, dass er sein Haus und Hof bei Bornheim gen. Ossenauwe an den Erzbischof von Mainz verpfändet hatte, gefangen gesetzt worden war. Mit zwei Vidimus von 1424 u. 1425.

— März 7. Verschreibung des Johann Cube und der Vormünder der Kinder von dessen Frau aus ihrer Ehe mit Junge Wysse, dass die Ossenauwe bei Bornheim nie in die Hand eines Auswärtigen kommen und stets der Stadt Fft geöffnet sein solle. Vidimus v. 1425.

— April 12. Rorich v. Richenstein schwört wegen erlittenen Gefängnisses Uf.

— April 24. Vb. des aus dem Gefängniss entlassenen Hans Karl v. Coburg.

— April 24. Peder Scholchin verzichtet auf alle Ansprache gegen Fft wegen erlittenen Gefängnisses.

— Mai 15. Uf. und Vb. des Henne v. Strudde.

— Juni 11. Bernhard Hoefeld v. Erfurt schwört bei der Entlassung aus dem Gefängniss der Stadt Fft Uf.

— Juni 15. Vb. und Vzb. des Henne Erwin.

— Juli 11. Gerlach, Johann gen. Breidenstein und Arnold v. Breidenbach verständigen sich mit Fft wegen des ihren Hörigen in dem Grunde zu Breidenbach, zu Gladebach, zu Obern- und Nydern-Dydena, zu Achenbach, zu Nydern-Horle, zu Koczehusen und anders zugefügten Schadens.

— Juli 11. Vb. der Edelknechte Gerlach v. Breidenbach und seines Sohnes Johann v. Breidenbach, den man nennt Breidenstein.

— Juli 18. Michel ein Schneider, Antonius ein Schlosser, Brüder, gen. die Busse von Schlettstadt, schwören dem Rathe und dem [illegible]rkonvent, gegen den Ersterer gefrevelt hat, Uf.

1420 Juli 20. Vb. des Henne v. Haczstein gen. Brambach.

— Juli 31. Uf. des wegen Drohworte gefangen gesetzten Rudolff Humbrecht.

— Sept. 20. Uf. und Vb. des aus der Gefangenschaft entlassenen Frederich v. Ryffenberg gen. v. Eschbach und seiner Brüder Henne v. Ryffenberg gen. Fax, Jeckel v. Ryffenberg und Henne v. Ryffenberg gen. Lechenne.

— Sept. 20. Vzb. der Gebrüder Frederich, Marsilius und Adolff v. Ryffenberg. Nebst Entwurf dazu.

— Sept. 21. Vzb. und Vb. des Philips v. Ryffenberg. Nebst Entwurf dazu.

— Okt. 12. Vb. des Hans Schencke v. Symon Edelknechts.

— Okt. 22. Henne Petterwyl, Lotze Weysse, Heinze Mirre, Fritz und Gerlach v. Ergirsheim Gebrüder, Gigelhenne und Henne v. Ergirsheim, etwan Johanns v. Ergirsheim zur Gulden Rosen gesessen Sohn, Bürger zu Fft, leisten Bürgschaft für den Vb. und Uf. des aus dem Gefängniss entlassenen Hans v. Ergersheim gen. Uebelacker mit zusammen 1000 fl.

— Okt. 22. Hans v. Ergirsheim gen. Uebelacker, Bürger zu Fft, verbindet sich, nachdem er auf Bitte des Erzbischofs von Mainz und des Grafen v. Ziegenhain aus dem Gefängniss entlassen, dem Rathe von Fft.

— Nov. 21. Uf. und Vb. des aus dem Gefängniss entlassenen Fetz Henne. Original und Abschrift.

— Dez. 15. Vzb. des Heincze Fritag in Betreff eines dem städtischen Koche Heincze geliehenen Hengstes.

1421 Febr. 24. Belehnungsbrief des Erzbischofs Otto v. Trier als Inhabers der Herrschaft Lympurgh und eines Theiles von Schloss Haczstein für Henrich v. Haczstein, Georgs v. Haczstein sel. Sohn, in der Herrschaft Lympurgh. Vidimus von 1433.

— April 23. Uf. des Henne Gluwe.

— Mai 3. Uf. und Vb. des aus dem Gefängniss entlassenen Bechtold Sune v. Steyna.

— Juni 23. Vb. des Heincze Ramstad.

— Juli 1. Erklärung der Else, Gattin Friedrichs v. Sachsenhausen, dass der Rath sie von der Entrichtung des Mahlgeldes und Ungeldes von den für ihren Gebrauch dienenden Früchten befreit habe.

— Aug. 7. Uf. des wegen freventlicher Worte verhaftet gewesenen Henne Sacke.

— Okt. 21. Henne Guldenlewe Goldschmied, Bürger zu Fft, wegen Geleitbruchs zu Haft gekommen, schwört Uf.

1421 Nov. 14. Vzb. und Vb. des Sifrid v. Runckel.
— s. d. Vb. des Herman Rathart v. Steyna.
1422 Jan. 3. Vb. des Heinczchin v. Wylnmonster, den man nennt Herdan.
— Febr. 6. Vzb. des Concze Homel in Betreff der ihm vom Rathe ausgelieferten Hinterlassenschaft seines Bruders Henne Homel zu Sassenhusen.
— Febr. 14. Uf. des aus dem Gefängniss entlassenen Diebes Jost Dieczen v. Konigissehe Bruders sel. Sohn.
— März 13. Vzb. des Throne Drache und seines Sohnes Hartman, welche Bruch begangen hatten, aber begnadigt worden waren.
— März 19. Vzb. des Edelknechtes Reinhard v. Swalbach.
— Mai 19. Vb. des Gerlach Pfeffer v. Qwegborn.
— Mai 19. Vb. des Gerlach v. Merla gen. Krusshan.
— Juni 3. Vb. des Wigand v. Wyde.
— Juli 20. Vb. des Heincze Schiltknecht v. Fft.
— Juli 31. Vb. des Gerlach Holczheimer.
— Juli 31. Vb. des Heinrich vom Ryne des Jungen.
— Aug. 1. Vb. des Sifrid Focke.
— Aug. 2. Vb. des Edelknechtes Henne v. Morssheim.
— Aug. 2. Vb. des Edelknechts Henne Sure v. Obirkeim.
— Aug. 25. Franke v. Mannbach (in dorso: v. Monthabuer) Steindecker schwört, aus dem Gefängniss entlassen, Uf.
— Sept. 9. Wetzlar bescheinigt, vom Ffter Rathe die bei ihm hinterlegten Forderungsbriefe Ffter Bürger über 5229 fl. 7 β und 5 ₰ erhalten zu haben.
— Sept. 10. Vb. des Edelknechtes Johann Stomph v. Waldecke und seines Dieners Gosswin vom Kessel. Entwurf und Ausfertigung.
— s. d. Vzb. des Edelknechtes Johann Stomph v. Waldecke und seines Dieners Gosswin vom Kessel. Entwurf und Ausfertigung.
— Sept. 10. Vb. des Edelknechtes Johann Stomph v. Waldecke und seines Dieners Gosswin vom Kessel und Versprechen der Oeffnung des Schlosses Waldecke, beides für die Fehde mit Diemar v. Reifenberg. Entwurf und zwei Ausfertigungen.
— Sept. 15. Uf. des Armbrüsters Heincze Balduff.
— Okt. 15. Uf. und Vb. des Johann v. Alden-Erckerhusen, den man nennt Henne Wurst.
1423 April 23. Vb. des Hans Fry v. Wyssenburg.
— Aug. 19. Vb. des begnadigten Clas Grosshennen Sohn v. Hoenstat.
— Aug. 27. Dietrich Gise und Eberhard Fischer v. Duisburg verzichten, nachdem ihnen ihre Waare genommen und sie in Schloss Falken-

stein gefangen gehalten waren, gegen Freilassung auf alle Ansprüche an die Habe. Original und Entwurf.

1423 Dez. 19. Vb. des Henne v. Buchsecke.

— Dez. 30. Vzb. des Henne v. Amberg gen. Beyer und Anderer an den Ffter Rath betr. Geldforderungen des Henchin Hune v. Cleinen-Walstad.

— Dez. 30. R. und Vzb. der Diechtern der Kunczele Hurstern v. Diepurg, des Henne v. Amberg gen. Beyer und Anderer in Bezug auf Erbschaftsrechte.

1424 Jan. 27. Uf. des Bechtold Bertsch.

— März 28. Heinrich Gerwick v. Miltenberg schwört bei der Entlassung aus dem Gefängniss Uf.

— April 8. Vb. des Heincze v. Budingen gen. Meyer.

— April 14. Vzb. zweier Auswärtigen in Bezug auf Kupfer, welches Hans Judas v. Eger in Fft liegen hatte und der Rath an jene ausgeliefert hat.

— April 30. Vzb. und Vb. des Fricze v. Monster, den man nennt Unglich.

— Aug. 1. Der Edelknecht Rudolf v. Sassenhusen leiht von Fft 40 fl. und versetzt der Stadt dafür genannte Hörige.

— Sept. 9. Der Edelknecht Rudolf v. Sassenhusen leiht noch 20 fl. dazu.

— Sept. 9. Notiz über das Gelöbniss des auf bestimmte Zeit aus dem Gefängniss entlassenen Henne Spede.

— Sept. 18. Hans v. Hanstein v. Lindauwe schwört, aus dem Gefängniss entlassen, Uf.

— Okt. 2. Ottenhenne, Otten Brotdeschen sel. Sohn, schwört nach Entlassung aus dem Gefängniss Uf.

— Okt. 18. Vzb. und Vb. der Gebrüder Gerlach und Henne Helffrich v. Bergen.

— Dez. 5. Franz Krauweesel, in Haft gekommen wegen Schmähung der Stadt Löwen und ihres Wirths zu Fft, Jeckil Klobelauch, schwört Uf. Beiliegend: Notel über Wiederholung derselben 1425 Aug. 14.

— s. d. Vb. des Hans Doringheimer, des Peter v. Husen und des Schramehans v. Anwilre.

1425 März 11. Henne, den man nennt Hofehenne, schwört, aus dem Gefängniss entlassen, Uf.

— März 17. Vb. des Concze v. Stogheim.

— Mai 24. Uf. der aus dem Gefängniss entlassenen Meckel Hansemennen.

1425 Juni 13. Vzb. und Vb. des Erasmus Furstmeister.

— Juni 29. Heile v. Keuchen Weber, Bürger zu Fft, schwört wegen erlittenen Gefängnisses Uf.

— Aug. 3. Vb. des wegen Muthwillens gefangen gewesenen, aber wieder frei gegebenen und jetzt aus Fft auswandernden Henne v. Hanauwe, Ulrich Snyders selgen Sohn.

— Sept. 26. Heinze Krug Weissgerber, Bürger zu Fft, schwört nach der Entlassung aus dem Gefängnisse Uf.

— Okt. 9. Vb. des Hans Schucze v. Hanauwe.

— Okt. 23. Von Heinrich Wisse gesessen zum Widdel ertheilte Vollmacht zu seiner Vertretung im Rechtsstreite mit Johann Cube.

— Okt. 23. Vollmacht des Vormundes der Kinder von Junge Wyss für drei Männer zur Vertretung derselben im Rechtsstreite mit Johann Cube.

— Okt. 31. bezw. Okt. 9. Vollmacht für die drei Männer, welche für Fft der Tageleistung mit Johannes Cube beiwohnen sollen. In duplo.

1426 Jan. 22. Henne Huch v. Solms, den man nennt Scheffer, schwört, aus dem Gefängniss entlassen, Uf.

— Febr. 19. Vb. des Wyker Risch aus Anlass der Verhaftung seines Vaters Heincze Risch wegen Nichtbezahlung des Weinungeldes.

— Juli 25. Kg. Sigmund fordert den Markgrafen Friedrich zu Brandenburg auf, noch einmal zu versuchen, ob er den Streit Ffts mit Johann Cube auszugleichen vermöge. Beglaubigte gleichzeitige Abschrift.

— Aug. 10. Ulrich Urban v. München schwört nach der Entlassung aus dem Gefängnisse Uf.

— Okt. 10. Vb. des Schäfers Henne Meyer v. Arheilgen und seines Bruders Wernher Meyer veranlasst durch die von ersterem im Ffter Walde gelegten »lonczen«, durch welche dieser »grosslich verbrant und beschediget mochte worden sin, obe man des nit gewar worden wer und das verwert hette«.

— Nov. 19. Vb. des Diele Cruczman v. Friedeberg.

— Dez. 6. Vb. des Henne Beyer v. Riffenberg des Jungen.

— Dez. 26. Vb. des Henne, den man nennt Greube v. Eschbach.

1427 März 15. Vb. des Heyle Knappe.

— März 15. Vb. des Henne Sossenheimer.

— März 17. Hermann Appinheimer schwört nach Entlassung aus der Haft Uf.

1427 Mai 3. Uf. des Hans Sure, Hans Schencke, Heinrich Frytag und Sifrid Focke, als sie von des Erzbischofs v. Mainz Dienern im Walde vor Sassenhusen gefangen und wieder frei gegeben worden waren.

— Mai 22. Henne Sibod v. Bacherach, den man nennt Philippshenne, Bürger zu Fft, und Else seine Frau verzichten wegen des Gefängnisses, das jener erlitten hat, auf alle Ansprachen gegen die Stadt und die, um derentwillen er gefangen war.

— Mai 22. Henne Sibode v. Bacherach, den man nennt Philippshenne, Bürger zu Fft, verpflichtet sich zum Einlager, wenn er seine Uf. nicht halten sollte.

— Juni 10. Vzb. und Vb. des Heinrich Gans v. Ockstad.

— Juni 11. Vzb. und Vb. des Crulheinczchin Weingärtners, welcher wegen Verwundung des St. Bartholomaei-Vikars Johann Frosch gefangen genommen und begnadigt worden war.

— Aug. 28. Spruch der Gerichte zu Rudesheim und Gysenheim betr. die Nichteinhaltung des von Pauels v. Brakel dem Ffter Rathe gegebenen Bürgerbriefes.

— Okt. 1. Vb. des Hans v. Caldenborn.

— Okt. 16. Vzb. der Wittwe des wegen Unterschlagung gerichteten Ffter Dieners Peter Grefe.

— Nov. 14. Vzb. des Conrad v. Romrode zu Toczelnrode, welcher gefangen gewesen war, weil er Jungen Frosch seinen Wein und Zehenten zu Seckebach genommen hatte.

— Nov. 25. Uf. und Vb. des Hans v. Hachenberg, welcher wegen Ausgabe falscher Gulden und wegen falschen Spieles eingezogen worden war.

— Dez. 2. u. 1428 Febr. 25. Bescheinigungen über eine beim Rathe hinterlegte Lade mit Briefen im Streite des Henne Wyele mit den Mainzer Gebrüdern Gnybe.

— Dez. 6. Sühne-Rachtung des Eckart v. Elkerhusen gen. Kluppel und des Diederich v. Bubenheim mit Fft, wegen des Raubes bei Wiesebaden und wegen des Strassenraubes an dem Ffter Jeckel Ulin zwischen Frideberg und Petterwyl.

1428 Febr. 15. R. der Stadt Fft mit Johann Boesse v. Waldecke und Philips v. Cronberg dem Jüngeren in Betreff ihres gemeinschaftlichen Feindes Diedrich v. Haczstein.

— Febr. 25. Vb. des Conrad v. Kerrode.

— März 14. Uf. der von den Ffter Dienern bei Ober-Erlenbach gefangenen Heinrich v. Londorff und Conrad v. Kinczebach.

— März 16. Uf. des Metzgers Heile v. Langenstad.

1428 März 25. Sühne-Rachtung des Edelknechtes Erwin v. Klettenberg wegen eines Schafraubes.

— März 27. Vb. des Hans Meyse v. Wechtersbach.

— März 30. Sühne-Rachtung des George Gensefleisch mit Fft in Betreff eines Raubes vor Bonemese und der Beraubung des Ffters Henchin Holczschuwer.

— April 20. Vb. des Symon v. Hoenberg.

— Mai 28. Henne, Hennen Riffenbergs sel. Sohn, den man nennt Eschbach, Bäcker, schwört nach Entlassung aus der Haft im Thurm zu Bonames dem Junker Henne v. Beldersheim, Amtmann zu Bonames, und denen von Fft Uf.

— Mai 30. Locze Wysse genehmigt, dass seine auf die Stadt Wetzlar ausgestellten Schuldbriefe beim Rathe von Fft hinterlegt werden.

— Mai 31. R. zwischen dem Friedberger Conrad Birbaum und Fritz Tandorffer zu Herczogen-Aurach und Ulrich Lochner zu Nürnberg.

— Sept. 1. Bund und Vertrag des Erzbischofs Conrad v. Mainz, der Herren Reinhard v. Hanau und Diether v. Isenburg und der Stadt Fft zur Belagerung des Schlosses Haczstein. Drei Ausfertigungen.

— Sept. 18. Uf. des aus dem Gefängniss entlassenen Concze Hergot v. Uwernbur.

— Sept. 26. Conzchin Becker v. Ofenbach, den man nennt Gimpchen, schwört nach seiner Entlassung aus der Haft Uf.

— Okt. 5. Uf. des Heinrich v. Kreylsheim.

— Okt. 14. Wenzel v. Irlebach verzichtet wegen seiner Gefangennahme durch Hauptmann und Diener der Ffter auf alle Ansprache.

— Okt. 22. Verschreibung des Klosters Himmelthal wegen eines dem Kaplan desselben auf der Landstrasse geraubten und von Ffter Dienern wieder erlangten Pferdes.

— Nov. 2. Vb. des Henne Oberst vom Steubenstein gen. Rutterhenne.

1429 März 9. Vertrag der Stadt Fft mit Gilbrecht v. Buchsecke und Gerlach v. Londorff zur Eroberung und Festhaltung des Schlosses Haczstein.

— März 9. Fft, Gilbrecht v. Buchsecke und Gerlach v. Londorff, zur Eroberung von Haczstein verbunden, verpflichten sich, nach der Eroberung auch den Erzbischof Conrad v. Mainz und die Herren Gottfried und Eberhard v. Eppstein an diesem Schlosse Theil haben zu lassen.

— März 29. Peter Melius v. Fft schwört, aus dem Gefängnisse entlassen, Uf.

1429 April 24. Vb. des Henchin Liechtenstein, Bürgers zu Fft. (In dorso wird er als Richter bezeichnet.)

— Juni 18. Uf. des Krutheintzchin.

— Juni 30. Sühnevertrag des Wolff v. Haczstein mit den Gebrüdern Heinrich, Conrad, den man nennt Philips, und Philips v. Haczstein. Vidimus v. 1433.

— Juli 11. Johannes Brune v. Fulda, Ffter Bürger, wegen Diffamirung einer Urkunde des Ffter Gerichtes in Haft gekommen und auf Bitte des Herrn Reinhard v. Hanau entlassen, schwört Uf.

— Aug. 6. Vb. des Henne vom Heppenberge.

— Dez. 15. Peter Swarcz, ein Bildedrucker, und Meckel seine Frau, wegen einer dem Priester Pater Homery Johanniter-Ordens abgedrungenen Verschreibung in Haft gekommen, schwören Uf. dem Hauskomthur der Johanniter zu Fft, Herrn Johann Harder v. Gertringen, und der Stadt Fft. Zwei Ausfertigungen.

1430 März 1. Johannes Dinkelsboel, ein Läufer, der, weil er fälschlich für einen städtischen Boten sich ausgegeben, zu Haft gekommen war, schwört Uf.

— April 25. Bechtold Landose und seine Frau Katherine schwören wegen erlittener Haft Uf. Transfigirt die Uf. ihres Sohnes Crafft v. 1433 Febr. 13.

— Mai 2. Heinrich Aberdas v. Hildesheim schwört wegen erlittener Haft Uf.

— Aug. 13. Vzb. des begnadigten Drechslers Concze Pluger und dessen ehelicher Hausfrau Grede. Derselbe hat von des Reichs Gericht beschlagnahmtes Gut helfen aus Fft austragen.

— Sept. 6. Conrad Regeler verpflichtet sich, in seiner Ansprache an Strassburg sich dem Schiedsspruch der Stadt Fft zu unterwerfen.

— Sept. 6. Clas Salman verpflichtet sich, in seiner Ansprache an Strassburg sich dem Schiedsspruche Ffts zu unterwerfen.

— Sept. 22. Vb. des Ludewig v. Geylnhusen.

— Sept. 29. Vzb. des Rathes von Mainz in Betreff der Gefangenhaltung von Mainzer Bürgern durch Henrich vom Ryne den Jungen und Henne Wiele.

— Okt. 4. Vzb. genannter Mainzer Bürgern in Betreff ihrer Gefangenhaltung durch Henrich vom Ryne den Jungen und Henne Wiele.

1431 Jan. 10. Sühnebrief des Heinrich v. Bubenheim. Entwurf und Ausfertigung.

— Jan. 13. Vb. des Heinrich v. Ulff.

— März 8. Vzb. des Henne Erckensteyn wegen des seinem Vater Conczchin Erckensteyn zu Biebelnheim zugefügten Schadens.

1431 März 15. Uf. und Vb. des in Dinckelssboel wegen Diebstahles über den Rhein verbannten, in Fft aber ertappten und eingesperrten Hans Funck v. Dinckelssboel.

— April 18. Sühne- und Vb. des Herte Styngel in Betreff seiner Beraubung des Ffters Jacob Strolnberg zu Bornheim.

— Sept. 9. Friedensvertrag des Edelknechts Diederich v. Haczstein mit Fft.

— Okt. 16. Peter v. Bessenbach gen. Mule, der mit Conzchin Schultheiss als Feind von Erzbischof Conrad v. Mainz nacheilend den Stadtfrieden von Fft brach, schwört Uf. wegen der erlittenen Haft.

— Okt. 16. Conzchin Schultheiss, der, während er und Peter v. Bessenbach Feind waren des Erzbischofs Conrad v. Mainz, nacheilend den Stadtfrieden von Fft gebrochen hatte und zu Haft gekommen war, schwört Uf.

— Okt. 25. Heilmann Enich Bäcker, Melze seine Gattin, zu Bonames gesessen, schwören wegen des von Heilmann erlittenen Gefängnisses Uf.

1432 Jan. 29. Uf. des Walkers Henne v. Liech.

— Febr. 9. Vzb. des Symon v. Hoenberg in Betreff eines geliehenen Pferdes.

— April 29. Schiedsrichterspruch des Erzbischofs Conrad v. Mainz in Betreff der aus dem Streite der Stadt-Speyerschen Diener mit Rudolff und Wenczel v. Cleen, Gernant v. Swalbach, Emerich v. Carben, Jorge Brendel v. Hoenberg und Henne v. Belderssheim vor Fft entstandenen Zwietracht.

— Mai 1. Vb. von Henne v. Belderssheim, her Conrads seligen Sohn, Emerich v. Carben, Rudolff und Wenczel v. Cleen und Jorge Brendel v. Hoenberg des Jungen aus Anlass des Streites der Speyerschen Söldner mit ihnen in und vor Sachsenhausen und Fft. Fünf beglaubigte Abschriften aus demselben Jahre.

— Mai 1. Uf. und Vb. von Henne und Eberhard v. Nuweheim, Wilhelm v. Huchelnheim und Heincze v. Hoenberg aus Anlass des Streites der Stadt-Speyerschen Diener mit sechs Genannten in und vor Fft und Sachsenhausen.

— Mai 1. Uf. und Vb. von Friederich v. Soden gen. Morsteder, Hans Mecke v. Altorff, Heinrich v. Birkach, Heinrich v. Selsse gen. Figenbocze und Henne v. Ostheim gen. Hofemeister aus Anlass des Streites der Stadt-Speyerschen Söldner mit sechs Genannten in und vor Fft und Sachsenhausen.

— Mai 1. Vb. des Gernant v. Swalbach aus Anlass des Streites der

Stadt-Speyerschen Diener mit ihm in und vor Fft und Sachsenhausen. Beglaubigte Abschrift von demselben Jahre.

1432 Mai 13. Madern Kachelhart v. Fft, der nachts Steine in des Kindemeisters zu St. Bartholomaei Hof geworfen, verzichtet wegen des deswegen erlittenen Gefängnisses auf alle Ansprachen.

— Mai 17. Peter Melius v. Fft schwört abermals Uf., als er nachts in des Kindemeisters zu St. Bartholomaei Hof mit Steinen geworfen und deshalb zu Haft gekommen war.

— Mai 23. Vb. des Bartholomaeus v. Ingelnheim, den man nennt Mathis.

— Juni 23. Vb. des Diecze Schilling.

— Juni 28. Vb. des begnadigten Cristman Winose.

— Juli 24. Vertrag der Stadt Fft mit Erzbischof Conrad v. Mainz, Diether v. Isenburg, Adam v. Aldendorff, Johan Bosse v. Waldecke dem Alten und Wilh. v. Staffel dem Alten zur Bekriegung und Eroberung Haczsteins.

— Juli 26. Vb. des Hans Schusseler v. Bruckenauwe.

— Aug. 5. Notariats-Instrument über die Abgabe des Ffter Widersagebriefes gegen die Herren v. Haczstein mit Angabe des Wortlautes dieses Briefes.

— Aug. 14. Vb. des Henne Riffenberger.

— Aug. 19. Vb. des Syfrid Wonmold v. Omstait.

— Aug. 28. Vb. des Hans v. Lynyngen.

— Sept. 5. Vb. des Fricze Schusseler.

— Sept. 9. Vb. des Conrad Kyp.

— Sept. 19. Vb. des Peter Nickel.

— Okt. 16. Manifest des Erzbischofs Conrad v. Mainz, Diethers v. Isenburg und der Stadt Fft gegen die Beschuldigungen Conrads v. Haczstein des Jungen gen. Philips betr. die Kränkungen durch die Haczsteiner als Grund der Eroberung ihres Schlosses.

— Dez. 18. Henne Hoenberger und Conze v. Hoenberg sein Bruder, Weber, schwören Uf. wegen der um unrechte Gewalt erlittenen Haft.

— Dez. 18. Henne Hellermann Essigmenger schwört wegen der um ungerechte Gewalt erlittenen Haft Uf.

1433 April 7. Sühne- und Vb. des Adam Hube v. Hoestein in Betreff auf Diederichs v. Haczstein Schaaferaub und auf einen Ueberfall und Plünderung von Schiffen.

— Juni 18. Uf. des Johannes Organista v. Wolsberg und seiner Gattin, welche wegen Unziemlichkeit eingezogen worden waren.

— Juli 26. Vb. des Heinczchin Scherer v. Mengersskirche.

— Aug. 15. Vb. des Henne vom Walde.

1433 Aug. 17. Lehensbrief über die Abtretung eines Theiles des Hauses Weltershusen bei Hoenburg bei Sweynsberg in Hessen durch Adolff und Wernher v. Hirczenheyn an Fft und Wiederbelehnung derselben damit 1414, sowie Wiederbelehnung Adolffs 1433.

— Sept. 9. Sühnebrief und R. des Conrad gen. Philips und Philips, Gebrüder v. Haczstein, mit dem Erzbischof Conrad v. Mainz, Diether v. Ysenburg, der Stadt Fft u. A.

— Sept. 9. Lehensbrief des Conrad v. Haczstein, den man nennt Philips, über jährliche 10 fl., welche Fft ihm geliehen hat.

— Sept. 9. Lehensbrief des Heinrich v. Haczstein über jährliche 10 fl., welche Fft ihm geliehen hat.

— Sept. 9. Lehensbrief des Philips v. Haczstein über jährliche 10 fl., welche Fft ihm geliehen hat.

— Sept. 9. Heinrich, Conrat gen. Philips und Philips v. Haczstein, Gebrüder, bescheinigen den Empfang eines Drittels der 300 fl., welche der Erzbischof v. Mainz, Diether v. Isenburg und die Stadt Fft in Folge einer Rachtung ihnen zu zahlen haben.

— Sept. 22. Peter Holler v. Langenhain schwört wegen erlittener Haft Uf.

— Sept. 27. Vb. des Henne v. Dernbach.

— Okt. 7. Uf. des wegen Frevels eingezogenen Procurators Heinrich Herdan. Entwurf und Ausfertigung.

— Okt. 16. Burgfrieden von Schloss Haczstein.

— Nov. 11. Heinrich, Conrad gen. Philips und Philips v. Haczstein, Gebrüder, bescheinigen den Empfang von zwei Dritteln der 300 fl., welche der Erzbischof v. Mainz, Diether v. Isenburg und die Stadt Fft in Folge einer Rachtung ihnen zu zahlen haben.

— Nov. 12. Vorwort und gutlicher Bestand zwischen Dietherich v. Hatstein einerseits und dem Erzbischof v. Mainz, dem Herren Diether v. Isenburg, der Stadt Fft u. A. andrerseits.

— Nov. 30. Vb. des Emerich More v. Sauwelnheim.

— Dez. 15. Uf. des wegen Verläumdung der Gattin des Leinenwebers Henne Schiffirstein aus Fft verbannten Emerich Pifferhenchin, des Schiffszimmermannes Sohn.

1434 Febr. 10. Städtische Bevollmächtigung von Sachwaltern im Rechtsstreite Ffts mit Neumarkt betr. die von letzterer Stadt beanspruchte Zollfreiheit.

— Febr. 19. Vb. des Heincze Sterroff.

— Febr. 26., April 5., April 29., Dez. 30. Vorladungen des Aldehenne in Ginheim durch das Mainzer geistliche Gericht in Sachen des Fricze Scherer in Fft.

1434 März 4. Vb. des Henne v. Eschbach gen. Schweyff.
— März 29. Vollmacht für die Ffter Sachwalter im Rechtsstreite mit Neumarkt.
— April 5. Vb. des Herman Dorne.
— April 5. Vb. des Peder Happe.
— April 28. Vertrag Ffts und anderer Besitzer des Schlosses Haczstein über eine die Baumeister betreffende Aenderung des Burgfriedens zu Haczstein.
— Mai 8. Vb. des Concze Humbrecht.
— Mai 25. Vergleich Ffts mit Rudolf und Wenczel v. Cleen, Emmerich v. Carben, Henne v. Beldersheyme, Gorg Brendel v. Hoembergk dem Jungen und Gernand v. Swalbach betr. den Angriff dieser auf die Speyerschen Diener vor Sachsenhausen zwischen den Pforten.
— Juni 4. Vb. des Gerlach Krakauwer.
— Juli 15. Vb. des Johann v. Witten.
— Sept. 10. Uf. und Vb. des aus dem Gefängniss entlassenen Schneiders Ruprecht Nuferlin.
— Okt. 11. Vor dem Richter von Paderborn gemachte eidliche Aussage über die Wegnahme von Tüchern der Wetzlarer Weber durch Lotze Wisse v. Fft.
— Okt. 21. Vb. des Friderich v. Soden gen. Morsteder.
— Okt. 26. Henne Scheubechin v. Oberrad (Henne Schaup der Alte) schwört wegen der erlittenen Haft Uf.

1435 Febr. 4. Kaiserliche Achtserklärung gegen Engelbrecht und Wernher v. Rückershusen, welche trotz wiederholter Aufforderung nicht vor dem Hofgericht erschienen sind, wo ihr Streit mit Fft geschlichtet werden sollte.
— Febr. 23. Peter Issfogel schwört wegen erlittenen Gefängnisses Uf.
— März 22. Befehl des Mainzer geistlichen Gerichtes an den Pleban in Eschersheim, dass Andreas Gra auf Anliegen des Genstunczchin zu Erlenbach als Exkommunizierter vertrieben werde.
— April 23. Vb. des Hans Juckemeyse.
— Mai 1. Vb. des Wolff v. Haczstein.
— Mai 1. Vb. des Wolff v. Hacstein ausgestellt dem Diether v. Isenburg.
— Mai 2. Rachtung des Wolff v. Haczstein mit dem Erzbischof v. Mainz, Diether v. Isenburg, der Stadt Fft u. A. aus Anlass der Eroberung des Schlosses Haczstein durch die Letzteren.
— Mai 14. Vb. des Herman Kefernsberg.
— Mai 15. Vb. des Peder v. Ruden gen. Issfogel.

1435 Mai 17. Thys Fischer v. Aiche, der wegen Verdacht der Münzfälschung zu Haft gekommen war, schwört Uf.

— Mai 19. R. der Gebrüder Gilbrecht Krug zu Fft und Henne Hohung zu Friedberg betr. ein an sie erbweise gefallenes Gut. Zwei Entwürfe.

— Juni 1. Uf. des wegen Beleidigung des Johann Zolner, weltlichen Richters, eingezogenen Gerlach v. Ergerschheym. Mit zwei Abschriften.

— Juni 23. Vb. des begnadigten Heincze v. Lorheym wohnhaft und Burger zu Bonemese.

— Juni 30., Juli 4. Schreiben betr. die Schuldforderung des Rathes an den verabschiedeten Reisigen Hans v. Bechtheim, den man nennt Lynyngen.

— Juli 10. Ottlin Frauendinst schwört wegen erlittenen Gefängnisses Uf.

— Juli 10. Vzb. des in Fft gefangenen Rudel Widerold, den man nennt Hebelin.

— Juli 15. Friedrich Katzbeck v. München und Fritz Herbsleben v. Erfurt schwören wegen erlittener Haft Uf.

— Juli 17. Vb. des Johann v. Sassenhusen.

— Juli 21. Uf. des Friedel Gressinger v. Autembach. Entwurf und Ausfertigung.

— Aug. 16. Mathis gen. uf dem Sehe schwört Uf. wegen erlittenen Gefängnisses.

— Aug. 30. Vb. des Henne Schuderang v Soden.

— Sept. 9. Vollmacht für die Ffter Sachwalter im Rechtsstreite mit Neumarkt.

— Sept. 20. Peter Schilhard, Schiffmann von Miltenberg, schwört wegen erlittener Haft Uf.

— Okt. 3. Die städtischen Sachwalter im Rechtsstreit mit Neumarkt übertragen ihre Vollmacht an Hans Gyseler v. Gottingen.

— Dez. 4. Vzb. des Heincz Sterreff in Betreff eines geliehenen Pferdes.

— Dez. 6. Uf. des Fischers Contzchin v. Nyde.

— s. d. Vb. des Henne v. Hornauwe.

— s. d. Uf. des wegen unredlicher Handlung mit der Münze eingezogenen Cristian Sigelgreber v. Collen.

1436 Jan. 31. Uf. und Vb. des aus dem Gefängnisse entlassenen Schneiders Niclas Jeger v. Darmstad.

— Febr. 23, 24. Drei Verzicht- und Verbundbriefe des gewesenen Ffter Hauptmannes und Amtmannes zu Bonemese Johann v. Meremberg gen. Rubesame und seines Sohnes Johann für sich und für des Letzteren Brüder Philipps und Adolff.

1436 März 15. u. April 7. Erlasse des Mainzer geistlichen Gerichtes gegen Andreas Gar in Eschersheim.

— Mai 3. Vb. des Hans Nuwenstat.

— Mai 15. Vb. des Engel v. Obernheyne.

— Mai 28, 30. Uf. des wegen an Ffter Bürgern begangener Missethat zu Wissenburg eingezogenen Smythenne v. Fft nebst Entwurf derselben und Schreiben des Raths von Wissenburg an den von Fft.

— Juni 5. Vb. des Hans Bube zur Smytten.

— Juni 14. Uf. des aus dem Gefängniss entlassenen Schuhmachers Locze Czierenberg und seines Bruders.

— Juni 15. R. des Conrad v. Haczstein des Alten und seines Sohnes Henne mit dem Erzbischof v. Mainz, Diether v. Isenburg, der Stadt Fft u. A. aus Anlass der Eroberung des Schlosses Haczstein durch die Letzteren. Drei Ausfertigungen.

— Juni 15. Lehensbrief des Conrad v. Haczstein des Alten und seines Sohnes Henne über jährliche 10 fl. von der Stadt Fft.

— Juni 15. Lehensbrief des Conrad v. Haczstein des Alten und seines Sohnes Henne über jährliche 5 fl. von Diether v. Isenburg.

— Juni 15. Lehensbrief des Conrad v. Haczstein des Alten und seines Sohnes Henne auf 10 fl., welche Erzbischof Dieterich v. Mainz ihm vom Zolle zu Hoeste angewiesen hat. Entwurf.

— Juni 21. Uf. der Gude Melnissen, der ehelichen Hausfrau Culman Schutdenhelms.

— Juli 9. Vb. des Heintz Budesheim.

— Aug. 14. R. Philipps v. Haczstein, den man nennt Wydekind, mit dem Erzbischof v. Mainz, Diether v. Isenburg, der Stadt Fft u. A. aus Anlass der Eroberung des Schlosses Haczstein durch die Letzteren.

— Aug. 14. Lehensbrief Philipps v. Haczstein, den man nennt Wiedekind, über jährliche 10 Gulden von der Stadt Fft.

— Dez. 15. Vzb. des Starckard v. Harheim und des Heinrich Gast gen. Griffenstein in Betreff der vom Ffter Rath in ihrem Rechtsstreite zu gebenden Entscheidung.

1437 Jan. 9. Vb. des Hans Dorse v. Duwe.

— Jan. 30. Vb. des Ulrich Sperling.

— Febr. 13. Erlass des Mainzer geistlichen Gerichtes zur Ausführung der gegen Peter Gerolt in Ginheim ausgesprochenen Exkommunikation.

— April 4. Heinrich Gast gen. Griffenstein entsagt allen Ansprüchen an den Rath von Fft in Betreff des Ausspruches, welchen derselbe

in des Ersteren Rechtsstreite mit Starckard v. Harheym wegen Güter in Harheym thun will.

1437 April 4. Ebenso Starckard v. Harheym.

— April 16. Uf. des eingezogenen Conrad Bernkopp. Entwurf und Ausfertigung.

— Juni 11. Erklärung der Irmel, des Rudolf v. Sachsenhausen Tochter, und der Katharina v. Ingelheim, Wittwe Hugels vom Steine, dass sie auf die Befreiung von Mahlgeld und Ungeld verzichten.

— Juni 24. Uf. des eingezogenen Johannes Silberborner.

— Juli 10. Uf. der eingezogenen Gude v. Kaldenborn.

— Juli 14. Vzb. der Elchin v. Vilwil, Tochter Bechtrams v. Vilwil.

— Juli 14. Vzb., durch welchen Elchin v. Vilwil zugleich dem Rathe von Fft den Bewidmungsbrief ihres Vaters abtritt. Beglaubigte Abschrift von 1464.

— Juli 14. Erklärung des Ffter Rathes, dass Elchyn v. Vylwil den ihr von Bechtram v. Vylwil ertheilten Bewidmungsbrief ihm zur Aufbewahrung übergeben habe. Beglaubigte Abschrift von 1459.

— Aug. 14. Vb. des Michel Schurer.

— Aug. 29. Vb. des Eppchin v. Prumheim.

— Okt. 17. Contze Budener, gen. Pherrers Contze, wegen versetzten Grenzsteins zu Haft gekommen, schwört Uf.

— Okt. 27. Vzb. des Gerlach Krakauwer in Bezug auf den Schaden, den er bei Lychen durch einen Angriff Eberharts v. Eppenstein, Godfrits v. Eppenstein, Philipps v. Cronenberg, Hennes v. Selbolt, Sifrids Vikel, Cristians Gans u. A. erlitten hatte.

— Nov. 16. Endris Schultheis·Wollenschläger schwört wegen erlittener Haft Uf.

— Nov. 18. Vb. des Hans Sterner.

— Dez. 1. Vzb. und Sühnebrief des Philipps v. Kaczenelenbogen mit Fft.

1438 Jan. 10. Fischerhenne gen. Aldehenne v. Eschersheim, wegen Falscheides zu Haft gekommen, schwört Uf.

— Jan. 23. Vb. des Diecz v. Collen gen. Grifftruff. Original und Abschrift.

— Febr. 5. Wernher v. Eppstein willigt ein, dass Fft die an die Eppsteiner jährlich zu zahlenden 100 fl. an Gottfried v. Eppstein entrichte.

— März 6. Bertold v. der Wernauwe und Ludemann Bleikede v. Lüneburg verzichten, nachdem ihnen von Graf Michels v. Wert-

heim Dienern ihre Pferde und Habe genommen, aber durch Bemühen der Ffter wiedergegeben waren, gegen den Grafen auf alle weiteren Ansprachen wegen der Nahme und der erlittenen Haft. Mit sechszehn darauf bezüglichen Briefen.

1438 März 7. Uf. des wegen Beleidigung eines Richters eingezogenen Henne Folder.

— März 15. Sühnebrief des Henne v. Elkerhusen gen. Kluppel in Betreff eines Pferderaubes bei Wiesebaden, eines Schafraubes vor Fft (unter Adam Hube) und des Raubes eines Main-Schiffes.

— März 29. Friedensvertrag zwischen den Besitzern v. Haczstein und Diederich v. Haczstein.

— April 3. Ryle, Lotz Wissen Wittwe, gestattet und der Rath zu Wetzlar bescheinigt die Rückgabe der beim Ffter Rath hinterlegten Schuldbriefe und Schreiben v. Wetzlar deshalb. Entwürfe und Ausfertigungen.

— April 8. Vollmacht der Pfandherren v. Friedberg für den Ffter Schreiber Wygand Voigt für die durch den Grafen v. Schwarzburg zu machende Hinterlegung der Urkunden über die Friedberger Pfandschaft der Grafen v. Schwarzburg beim Rathe von Erfurt. Drei Entwürfe und Ausfertigung.

— April 25. Uf. des Peter Irregang Wagner und seiner Gattin Gude, welche wegen Unterschlagung des erhobenen Wegegeldes durch Letztere eingezogen waren.

— April 25. Uf. des Hans Hartung v. Bera.

— Mai 1. Uf. des aus dem Gefängniss entlassenen Heinrich Wysse v. Sehusen.

— Juni 26. Vb. des Hans Burckhart.

— Juli 2. Schiedsspruch des Ritters Friedrich Griffencla v. Volrad in dem Streite, welcher zwischen Starckart v. Harheym und Peter Schriber v. Sluchtern einer- und der Stadt Fft andererseits wegen des Ersteren Streit mit Heinrich Gast gen. Griffenstein entstanden war.

— Aug. 4. Sühne- und Vzb. der Gebrüder Engelbracht und Heinrich v. Rugkirshusen in Betreff der Fehde, welche sie und ihr Bruder Wernher wegen eines Zwistes mit Johann v. Glauburg und Henne v. Holczehusen gegen Fft begonnen hatten.

— Sept. 19. Hans v. Espach Schneider schwört wegen erlittener Haft Uf.

— Sept. 19. Hefe, Jacob v. Eppsteins Hausfrau, Nathan und Bele seine Frau, Molche und Frumet seine Frau, Meier und Bele

seine Frau, Salmon und Jutte seine Frau, alle der vorgenannten Hefen Söhne und Schwiegertöchter, Juden, schwören für Nathan, Salmon und Jutte wegen erlittener Haft Uf.

1438 Sept. 19. Uf. des Juden Isack v. Aschaffenburg und Heimele seiner ehelichen Hausfrau.

— Okt. 21. Vb. des Frederich v. Beldersheym.

— Okt. 21. Vb. des Heilmann Schiltknecht des Jungen.

1439 Febr. 16. Sühnebrief des Henne Byssygel v. Schotten in Betreff der Beraubung des Ffter Krämers Johann Engel bei dem Beynharts. Entwurf und Ausfertigung.

— Febr. 16. R. des Diederich v. Hatzstein und seiner Gattin mit dem Erzbischof v. Mainz, Diether v. Isenburg, der Stadt Fft u. A. aus Anlass der Eroberung des Schlosses Hatzstein durch die Letzteren.

— Febr. 16. Lehensbrief des Dieterich v. Hatzstein über 12 jährliche Gulden von der Stadt Fft.

— Febr. 16. Diederich v. Hatzstein und seine Gattin verkaufen an den Erzbischof v. Mainz, Diether v. Isenburg und die Stadt Fft eine Gülte, welche Gerhart v. Rodelnbach von Grundstücken im Nodiges Dale zu zahlen hat.

— Febr. 24. Diederich v. Haczstein und seine Gattin bescheinigen den Empfang von 200 fl., welche der Erzbischof v. Mainz, Junker Diether v. Isenburg und die Stadt Fft ihnen von der abgeschlossenen Rachtung wegen zu zahlen hatten.

— März 10. Henne Hunger schwört Uf., in Haft gekommen wegen eines bei ihm gefundenen Hengstes des Junker Hans v. Hutten, über welchen Peter v. Hessen, Schultheiss von Salmünster, in gesonderter Urkunde quittirt. Mit vier Schriftstücken darüber.

— Juni 7. Verschreibung des Grafen Friedrich v. Leiningen in Betreff der von ihm an Graf Hans v. Leiningen versetzten Dörfer Walschyt und Uber-Saren.

— Juni 23. Uf. des aus dem Gefängniss entlassenen Beckers Peter v. Herborn.

— Juni 23. Uf. des aus dem Gefängniss entlassenen Peter v. Hofeheim.

— Juli 5. Vb. des Jost v. Hoenstein, den man nennt Kung.

— Juli 6. Eberhard v. Eppstein, Herr zu Königstein, überträgt die von Fft seinem Vater und Mutter, Eberhard Herrn zu Eppstein und Frau Agnes, zugesagten jährlichen 100 fl. seinem Vetter Gottfried, Herrn zu Eppstein. Original und sechs Transsumpte von 1453.

1439 Juli 17. König Albrecht II. beauftragt den Grafen Johann v. Werthheim, statt seiner in dem Rechtsstreite zwischen Neumarkt und Fft zu entscheiden. Zwei beglaubigte Abschriften.

— Juli 18. König Albrecht II. befiehlt der Stadt Neumarkt, in ihrem Rechtsstreite mit Fft der Ladung des königlichen Richters Folge zu leisten. Beglaubigte Abschrift.

— Sept. 3. Conze Smit v. Haungen, in Haft gekommen, aus der er auf Bitte Graf Bernhards v. Solms entlassen wird, schwört Uf.

— Okt. 28. Vb. des Crafft v. Altheim.

— Okt. 28. Vb. des Fricze Hutter.

— Okt. 31. Vb. des Peter Culen Sohn.

— Okt. 31. Vb. des Aldehenne v. Husenstam.

— Okt. 31. Vb. des Cleschin v. Spisshenn.

— Nov. 3. Vb. des Hennchin v. Rinheim.

— Nov. 4. Vb. des Friederich v. Swalbach.

— Nov. 7. Vb. des Peter Blanckemberg.

— Nov. 9. Vb. des Rudolff Nachtrabe.

— Nov. 10. Vb. des Heinrich v. Vilwil, Pastor daselbst.

— Nov. 13. Vb. des Peter Krumpbein.

— Nov. 18. Vb. des Henne v. Laupach.

— Nov. 18. Vb. des Schuwerhenne.

— Nov. 23. Vb. des Ringhenne.

— Dez. 16. Vb. des Herman Feldener.

— Dez. 19. Beilegung eines Zwistes, welcher dadurch entstanden war, dass Eberhart v. Urbach und Hans Kalpp sowie Adam Kemmerer vor Fft Pferde weggenommen hatten.

— Dez. 21. Vb. des Hans v. Langstorff des Jungen.

— Dez. 23. Emerich v. Ockenheim der Junge schwört wegen erlittener Haft Uf.

— Dez. 23. Hans v. Hoemberg der Junge schwört wegen erlittener Haft Uf.

— Dez. 23. Uf. der beiden Gefangenen Emerich v. Ockenheim und Hanns v. Hoenberger des Jungen. Entwurf.

— Dez. 27. Vb. des Hans v. Odernheim.

— Dez. 27. Vb. des Jacob v. Sickingen.

1440 Jan. 3. Vb. des Heinrich Suer v. Ginsheim.

— Jan. 5. Uf. des durch die Zint Bornheimer Berges wegen Brüchen in Fft eingezogenen Heile Huncze v. Griessheim.

— Jan. 8. Vb. des Emerich v. Ockenheim des Jungen.

— Jan. 21. Vzb. Cunes v. Riffenberg auf Fft nach Beilegung seines Zwistes mit der Stadt.

1440 März 12. Vb. des Wilheim v. Rodeheim, den man nennt Pastor.
— April 15. Vb. des Sifrid v. Spire.
— April 16. Vb. des Wolf v. Buchen.
— April 29. Vb., welchen Conrad Sommer nach seiner Dienstentlassung auszustellen hatte. Entwurf.
— Juni 14. Uf. des wegen Beleidigung von Richtern eingezogenen Jacob Bere Misener.
— Juni 16. und 1449 Juli 25. Vb. des Gerlach v. Londorf von 1440 u. 1449, sowie Entwurf des ersteren.
— Juni 23. Lehenbrief der Gebrüder Heinrich und Philips v. Haczstein auf Grundstücke zu Niddern-Erlebach an Fft.
— Juni 28. Vb. des Hans Knauf v. Heidelberg.
— Juli 4. Vb. des Martin Fischer v. Hamelburg.
— Juli 10. Vb. des Gerhart Knode v. Mersefelt.
— Juli 10. Vb. des Peter Messersmydt v. Simsheim.
— Juli 12. Vb. des Fritze Stenger v. Laufach.
— Juli 16. Vzb. des Henne Herbst v. Solczbach wegen eines Hengstes.
— Juli 19. Vb. des bei einem Raube betheiligt gewesenen Hans v. Hadamar, den man nennt Fulbach.
— Juli 29. Vb. des Peter Herman v. Uden.
— Juli 30. Uf. und Vb. des eingezogenen Conz Heiger, seiner Brüder und Söhne.
— Sept. 10. Vb. des Richart Sydenswantz v. Miltenberg.
— Okt. 22. Vzb. des Fultze v. Sprendlingen aus Anlass des Nachtheiles, den eine von ihm gethane Warnung an Fft ihm gebracht hat.

1441 Jan. 9. Henne Osterlint, Henne Russ der Junge, Gipel Koresel, Else Stomp, Wigel v. Hanau schwören nach erlittener Haft Uf.
— April 23. Der zum Mit-Ganerben des Schlosses Haczstein aufgenommene Graf Johann v. Kaczenelnbogen gelobt, den Burgfrieden zu halten.
— Mai 11. Henchin v. Kolsheim der Junge, Müller, schwört nach erlittener Haft Uf.
— Mai 17. Vb. des Henne Stumpe v. Babenhusen.
— Mai 21. Vollmacht der Stadt Fft für den Friedberger Stadtschreiber zum Behuf der Hinterlegung der Friedberger Pfandschaftsbriefe in Erfurt.
— Mai 31. Friedensschluss Ffts mit Eberhart v. Urbach, Dither Lantschade v. Steynach, Conrad v. Helmstadt, Rafan v. Helm-

stat Endris Sohne, Philips v. Frankenstein dem Jungen, Hanns Kalb und Erpf v. Lustat.

1441 Okt. 13. Vzb. der Gelchin, Hennen Stauffenbergs Schneiders Wittwe, in Bezug auf die Forderung ihres früheren Gatten Johannes v. Budingen an den Rath für Schreiben und für Sendungen nach Rom und anderswohin.

— Dez. 23. Uf. des Henne Fust v. Lintheim.

— Dez. 30. Uf. des Hutmachers Hans Unverzegt.

1442 Jan. 17. Clas v. Mulhusen Bäcker schwört nach erlittener Haft Uf.

— März 1. Uf. des in Hoenberg gefangen gesessenen Hans Richenbach.

— Aug. 8. Graf Reinhart v. Hanau genehmigt den durch Henne v. Stockheim an Erwin Voys gemachten Verkauf eines Hauses an der Brücke, eines Hanauischen Reichslehens, und empfängt dafür Grundstücke zu Heldebergen als Lehensgüter.

— Sept. 4. Vzb. des Johann Monche v. Buchsecke des Jungen in Bezug auf einen Hengst.

— Sept. 28. Vb. des Hans Lonis.

— Okt. 13. König Friedrich III. genehmigt den durch Henne v. Stogkheim an Erwin Voys geschehenen Verkauf eines Hauses am Bruckenhofe, welches Hanauisches Reichslehen war.

— Okt. 14. König Friedrich III. befiehlt dem Bartholomaeus Drugsees, Landrichter des Nürnberger Landgerichtes, in dem Rechtsstreite Ffts mit Neumarkt nichts weiter gegen erstere Stadt vorzunehmen und den gefangenen und geschätzten Ffter Henne Salmensnyder frei zu geben. Beglaubigte Abschrift.

— Okt. 14. König Friedrich III. fordert den Markgrafen und Nürnberger Burggrafen Albrecht v. Brandenburg auf, den Landrichter Bartholomaeus Drugsees zum Gehorsam gegen den königlichen Befehl vom gleichen Tage zu bringen. Beglaubigte Abschrift.

— Nov. 20. Vb. des Diederich v. Mitte.

1443 Jan. 13. Aussage eines Fuhrmannes über den zwischen Gerauwe und Steden stattgehabten Raubanfall und Kampf der Frankensteinschen Knechte und Ffter Söldner. Notariats-Instrument in zweifacher Ausfertigung.

— Jan. 16. Aussage des Ffter Dieners Henne v. Karben, den man nennt Althenne, über den vor 28 oder 30 Jahren zwischen Gerauwe und Stedten stattgehabten Kampf der Frankensteinschen Knechte mit Ffter Dienern.

— Jan. 23. Vzb. und Vb. des Zimmermanns Elbracht, Manshens Sohn, v. Obern-Eschebach in Folge begangener Brüche.

1443 Jan. 31. Aussage der Ffter Diener Contze Heckbecher und Contze Koetze über den vor 29 Jahren zwischen Gerauwe und Steden stattgehabten Kampf der Knechte des Philips zu Franckenstein mit Ffter Dienern. Zweifache Ausfertigung.

— März 21. König Friedrich III. erklärt die vom Landgericht zu Nürnberg im Rechtsstreite Ffts mit Neumarkt getroffenen Verfügungen für ungültig.

— März 21. Manifest König Friedrichs III. zum Schutze Ffts gegen das Landgericht zu Nürnberg im Rechtsstreite mit Neumarkt.

— März 27. Schuldverschreibung des Diether v. Isenburg als Baumeisters zu Haczstein zu Gunsten der Ffter Juden Moysse des Raby, Heven zum Bossbaum und Smohels Husfrauwe, ausgestellt zu Lasten der zwei Mit-Ganerben Wilhelm v. Staffel und Adam v. Aldendorff.

— April 6. Peter v. Margpurg, gewesener Bürgermeister, entschuldigt sich wegen des Geleites, welches er einem Knechte des v. Roden stein gegeben hatte, gegenüber dem Landgrafen Ludwig v. Hessen.

— April 16. Vollmacht Ffts für seinen Sachwalter in der Klage gegen Bartholomaeus Truchsess, Landrichter zu Nürnberg.

— Mai 7. Heilmann Deutsch v. Caldebach schwört wegen der zu Bonames erlittenen Haft Uf.

— Mai 7. Uf. und Vb. des Fricze Sommerer v. Bruchkebel und seines Sohnes Henne Sommerer, welcher Letzterer in der Kirche zu Lichen einen Stock aufgebrochen und dafür in Bonames gefangen gesessen hatte.

— Mai 9. Vzb. und Vb. des Peter Smit v. Sweinheim u. A. wegen der Freigebung desselben durch den Fft Rath, nachdem er wegen Brüche ins Gefängniss gesperrt worden war.

— Mai 16. Uf. und Vb. des eingezogenen Henne Gewynner und seiner Verwandten, unter welchen auch der Ffter Prumhenne Sackträger ist.

— Juni 6. Vb. des Friederich im Steynhuse.

— Juli 4. Uf. des Henne Bossbaume.

— Juli 5. Vollmacht Ffts für seinen Sachwalter im Rechtsstreite mit Neumarkt.

— Juli 17. Herman v. Emickerode gen. Grümpel sagt den von ihm gefangenen Ffter Diener Contzchin Koetzer gen. Gebieder, den ihm die Eppsteiner wieder abgefangen haben, der Verpflichtung zum Gefängniss los.

— Sept. 20. Schiedsspruch in dem Rechtsstreite Ffts mit Neumarkt. Original und beglaubigte Abschrift von 1447.

1443 Okt. 10. Hermann Deutzer schwört wegen erlittener Haft Uf.
— Okt. 31. Uf. und Vb. des aus dem Gefängniss entlassenen Beczenhenne.
— Nov. 16. Anlassbrief in der Streitsache Ffts mit Hans Stengel v. Strassburg wegen des von Letzterem an einen Ffter Juden verkauften Weines. Beglaubigte Abschrift.
— Nov. 19. Uf. des Leppers Henne Cluder v. Houngen.
1444 Jan. 18. Johannes Sibode v. Bacharach schwört wegen oftmals erlittener Haft Uf.
— März 10. Gerichtliche Verhandlung in Mainz zwischen Hans Stengel v. Strassburg und der Stadt Fft betr. 27 Fuder Elsässer Weins, welche jener dem Ffter Juden Smohel verkauft hatte. Notariats-Instrument.
— März 25. Gelöbniss des wegen Verwundung eines Bürgers straffälligen, aber begnadigten Friederich v. Swapach, sich nicht aus Fft zu entfernen.
— Mai 26. Worms unterwirft sich in seinem Streite mit Speyer dem Schiedsspruche der Stadt Fft.
— Mai 29. Mainz unterwirft sich in seinem Streite mit Speyer dem Schiedsspruche der Stadt Fft.
— Juni 19. Vb. des Hartman Zauwer v. Ortenberg.
— Juni 23. Vb. des Hanns Schyt v. Seligenstat.
— Juni 27. Vb. des Wygand Ackerman v. Helbergen.
— Juli 7. Uf. und Vb. des aus dem Gefängniss entlassenen Stöckers Jeckel Hesse.
— Juli 11. Vb. des Fricze Junge v. Heidebach.
— Juli 25. Vb. des Henne Scherer des Jungen v. Dieczenbach.
— Aug. 11. Vb. des Lutter v. Budingen.
— Aug. 24. Uf. und Vb. des eingezogenen Hans Vader v. Hylgershusen.
— Sept. 9. Vb. des Henne v. Radeheyme.
— Sept. 22. Erzbischof Dietrich v. Mainz ernennt einen Bevollmächtigten, um gegen das zwischen Stadt und Burg Friedberg gemachte Uebereinkommen beim Kaiser zu appellieren. Notariats-Instrument.
— Sept. 22. Appellation der Pfandherren von Friedberg in ihrem Rechtsstreite mit der Burg Friedberg. Notariats-Instrument.
— Okt. 5. Vb. der Gebrüder Eberhart und Herman Geiling v. Altheim aus Anlass einer Geschichte zwischen ihnen und Fridrich v. Swapach.
— Dez. 7. Henne Engelhard v. Hochfelden schwört nach der wegen Schulden zu Fft erlittenen Haft Uf.

1444 Dez. 15. R. zwischen Philips zu Franckstein und der Stadt Fft aus Anlass ihres Streites wegen der ehemals geschehenen Beraubung und Gefangennehmung der Frankensteinschen Knechte durch Ffter Diener bei Gerauwe.

— Dez. 16. Gerichtliche Verhandlung in Eschborn im Streite Ffts mit Emmerich v. Rineberg, welchem die Ffter Diener einen Hengst verdorben haben sollen. Notariats-Instrument.

1445 Jan. 13. Uf. des Henne Helfferich, wohnhaft zu Ober-Rade.

— Jan. 13. Henne Schaub der Alte und Heinze Schaub der Junge, Brüder, schwören wegen erlittener Haft Uf.

— April 14. Uf. des wegen Ehebruches und Unredlichkeit beim Unterkauf eingezogenen Concze Lamprecht.

— April 14. Henne Stiegelmann, wegen unberechtigten Unterkaufs zu Haft gebracht, schwört Uf.

— Sept. 17. Uf. und Vb. des aus dem Gefängniss entlassenen Maderne Eras gen. Kloppel v. Eschersheim.

— Sept. 23. Uf. des Nolde Halbwassende v. Blumeberg.

— Sept. 23. Vb. des begnadigten Hans Hering v. Blumeberg.

— Dez. 8. Heinze Strosze v. Wartmarsrode bei Hamelburg, wegen Plünderung auf dem Riethofe zu Haft gekommen, schwört Uf.

— Dez. 31. Wernher Prieme v. Seulberg, wegen Verdacht des Strassenraubs zu Haft gekommen, schwört Uf.

1446 Jan. 27. Vb. des Erwin Lewe v. Steinfurt.

— Juni 4. Vb. des Conrat Porrus.

— Juni 16. Drei Bescheinigungen des Rathes von Göttingen, dass der verstorbene Ffter Herman Gildreck mehreren genannten Göttingern Geld schuldig sei.

— Juni 23. Vb. des begnadigten Heintze Schaup v. Ober-Rode.

— Juli 20. Bescheinigung und Verzicht des Henne v. Echzelle wegen Forderung, die er für Arbeiten in dem Stadtgraben hatte.

— Juli 27. Henne Schele v. Ortenberg der Alte schwört nach überstandener Haft Uf.

— Aug. 1. Heilmann Metzler v. Vilbel, nach Spruch des Bornheimer Berggerichtes zu Haft gekommen, schwört Uf. Zwei Ausfertigungen.

— Sept. 15. Oliverius De schwört nach überstandener Haft Uf.

— Okt. 1. Vb. des Heile v. Eschborne.

— Okt. 15. Vb. des Sifrit v. Rospach.

— Okt. 15. Vzb. des Sifrit v. Rospach in Betreff seiner Ansprüche wegen des seinem Vater bei der Eroberung von Haczstein zugefügten Schadens.

1447 Jan. 19. Uf. und Vb. des aus dem Gefängniss entlassenen Henne Vycze gen. Luckenhenne und seiner genannten Verwandten.

— Jan. 30. Uf. und Vb. des aus dem Gefängniss entlassenen Friederich, Jeckel Kochs zu Fft Sohn, und seiner genannten Verwandten.

— April 5. Vb. des Philips Hoenberger.

— Mai 16. Heile v. Carben Müller schwört, nachdem er zu Haft gekommen wegen Frevels gegen das Gericht zu Hausen, Uf.

— Aug. 17. Borghenne v. Eschersheim, wohnhaft zu Hofheim, Henne Heynburge und Clese Heynburge, alle Gebrüder, schwören, nachdem Ersterer zu Haft gekommen, seinetwegen Uf.

1447—1448. Drei Schiedsrichtersprüche der Stadt Nürnberg in dem Streite Ulrichs Herrn zu Laber mit Fft über die Ansprüche, welche der Erstere wegen der Zerstörung des Schlosses Dannenberg erhoben hatte.

1448 Jan. 16. Vb. des Bernhart Smucking v. Mulhusen.

— Jan. 24. Peter Schurge der Alte, Henne Schurge der Junge, den man nennt Federshenne, und Wigel Schurge, Söhne des Ersteren, zu Dorkelweil schwören, nachdem Ersterer wegen Strassenraub an einer Frau zu Haft gekommen, seinetwegen Uf.

— Jan. 26. Vb. des Gypel v. Ofenbach. Ausfertigung und beglaubigte Abschrift.

— Jan. 26. Vb. des Engel Holczheimer v. Friedeberg.

— Febr. 11. Vb. des Locze v. Oilffe.

— Febr. 19. Vb. des Edelknechtes Friderich v. Langestorff.

— Febr. 20. Vb. des Heinrich Heckebecher Metzger.

— März 2. Vb. des Peter, Ulrichs des Schuhmachers Sohn, v. Aschaffenburg.

— März 6. Vb. des Henne v. Eckenheim.

— März 11. Vom Rathe zu Stande gebrachte R. zwischen Michel Schurer, Ffter Salzmötter, und Hensel, Soder auf der Salzsode bei Nydde. Entwurf.

— März 18. Gerlach Wechter, der mit dabei gewesen, als des Raths Diener bei Werberg geschlagen und zum Theil gehenkt wurden, schwört, nie wieder etwas gegen Fft zu unternehmen.

— März 29. Vb. des Hans Hane v. Assenheim.

— März 29. Vb. des Henne Ritter v. Selbolt.

— Mai 30. Conze Suchte v. Luden, den man nennt Francke, schwört nach erlittener Haft Uf.

— Juli 25. Vb. des Conrad Miltenberger v. Geilnhusen, den man nennt Abentuerer.

1448 Aug. 7. Henne Monche, Wigel Monchs v. Vilwil Sohn, welcher nach Theilnahme an einem von Petersheimer beim Goldstein begangenen Strassenraube begnadigt worden war, wird dafür der Stadt Fft verbundlich.

— Aug. 13. Uf. des wegen Beleidigung von Richtern u. A. eingezogenen Schiffsknechtes Conczechin v. Fft.

— Sept. 14. Jeckel Hesse, Stöcker zu Fft, zu Haft gekommen, weil er ehrbaren Frauen ihren Mantel abgezogen, schwört Uf.

— Sept. 24. Vb. des Hans Spade v. Heidebach, den man nennt Graus.

— Okt. 27. Vb. des Diele Concze v. Sassenhusen.

— Okt. 27. Vb. des Conrad Voyt.

— Okt. 27. Vb. des Wenerhenne.

— Okt. 27. Vb. des Henne Widenbusch.

— Okt. 28. Vb. des Hans v. Alczey, den man nennt Stube in die Hecken.

— Okt. 28. Fricze Borckart v. Wartenfels erklärt sich über seine Betheiligung an dem durch Michel, Herr v. Bickenbach, an den Fftern begangenen Viehraube.

— Okt. 28. Vb. des Heinze Stompe v. Grunsfelt.

— Okt. 28. u. Nov. 30. Vzb. und Sühnebrief des bei dem durch Michel zu Bickenbach begangenen Viehraube gefangenen Fricze Borckart v. Wartenfels nebst Revers des Rathes.

— Okt. 29. Vb. des Peter Messersmyd v. Sünssen.

— Dez. 13. Vb. des Friederich v. Beldersshelm, Dyeln seligen Sohn.

— Dez. 23. Sühnevertrag des Heinzen Peter v. Grefenwiesebach mit Henne Schelnbach zu Fft, welcher Ersteren beraubt hatte.

— Dez. 23. Uf. des als Strassenräubers gefangenen Henne Schellenbach. Ausfertigung und Entwurf.

— Dez. 31. Vb. des Heinrich Godebrecht v. Gottingen.

1449 Jan. 16. Vb. des Diederich v. Lauffen.

— Jan. 17. Sühnebrief des Hans Phiffer v. Bechthelsheym in Bezug auf seinen zu Langen erlittenen Schaden.

— Febr. 1. Vb. des Groppe v. Beldersheim.

— Febr. 1. Vb. des Schuwerhenne v. Schaffeheim.

— Febr. 11. Henne Dolemann Kessler, zu Haft gekommen wegen Frevel gegen den Bürgermeisterknecht, als dieser mit dem Bürgermeister Johann Rorbach ritt, schwört Uf.

— März 8. Heinze Marsteller, Fritze Kobel sein Bruder und Brachtshenne, den man nennt Smithenne, v. Schweinheim verzichten

wegen des Gefängnisses, das Ersterer wegen seiner Verrätherei an die v. Frankenstein und Bickenbach erlitten hatte, auf alle Ansprache.

— März 13. Uf. des Heincze Dryselant v. Bergen, welcher wegen Beleidigung des Ffter Richters Happehenne eingezogen worden war.

— April 15. Vb. des Fritze v. Runauwe.

— Mai 9. Vb. des Jorge Brüngler v. Porczheim.

— Mai 9. Vb. des Hans Meyer v. Otlingen.

— Mai 20. Vb. des Heincze Locze v. Fulde.

— Juni 10. Peter Wilde v. Würzburg Bader, der seinen Schwiegervater auf der Brücke vorsätzlich auf den Tod verwundet hatte, schwört Uf. Ausfertigung und Entwurf.

— Juni 14. Vb. des Peter Snorre.

— Juni 27. Vb. des Leonhart Beringer.

— Juni 27. Vb. des Hans v. Riechen.

— Sept. 25. Vb. des aus dem Gefängniss entlassenen Francze Brusess v. Ligenitz gesessen zun Cotten.

— Okt. 16. Vzb. des in Bonemese gefangen gewesenen Pederchins Henne v. Ginheim, den man nennt Stroechin, weil er dem Friderich Mautzen seine Pferde ohne Fehde genommen hatte.

— Dez. 3. Uf. und Vb. des Hans Wildehut, welcher wegen Theilnahme an dem Bickenbacher Küheraub bei Fft gefangen worden war.

1450 Jan. 9. Uf. des Henne Wynssheymer, welcher eingezogen worden war, weil er den Oberrädern eine Brandstiftung angedroht hatte.

— Jan. 22. Hermann Dufel v. Göttingen schwört Uf. wegen erlittenen Gefängnisses.

— Jan. 30. Vzb. und Vb. des von Fftern gefangen genommenen Crafft Halber.

— Jan. 30. Vzb. und Vb. des von Fftern gefangen genommenen Heinrich, Sohnes des Henne v. Seligenstad und Stiefsohnes von Conze Storck zu Hanau.

— Jan. 31. Vb. des Henne v. Hanau des Jungen, Hennen v. Hanau des Schiffmanns Sohn.

— Febr. 14. Vb. des Dulde v. Wanebach.

— März 7. Vzb. und Vb. des Henne Halber aus Anlass der Gefangennehmung seines Bruders Crafft Halber.

— März 17. Uf. des Schuhmachers Gyse Schuler.

— April 10. Sühne- und Vb. des Grafen Philips v. **Katzenelnbogen.** Original, **gleichzeitige Abschrift und beglaubigte Abschrift v. 1500.**

1450 April 30. Vb. des Gernand v. Swalbach, Peters sel. Sohn.
— Mai 2. Vb. des Gerhard Gahe v. Babenhusen.
— Aug. 26. Sühnevertrag des Hans zu Franckensteyn des Jungen mit der Stadt Fft.
— Sept. 3. Henne Grefe Weber, der nach dem Ausscheiden aus der Bürgerschaft unentgeltlich wieder als Bürger und Zunftgenosse angenommen war, und nun trotz eines versiegelten Briefs Bürger vor das geistliche Gericht gefordert hatte, schwört wegen des ihm darum angethanen Gefängnisses Uf.
— Sept. 7. Vb. des Heinrich Clebis des Jungen.
— Sept. 10. Vzb. des durch die Ffter gefangen genommenen Peter Wycker gen. Grelle v. Godela, eines Hörigen des Hans v. Wolffskele.
— Okt. 20. Vb. des Conrad Eyerdancze v. Wyldungen.
— Okt. 22. Vzb. des Hans Waleborn in Bezug auf seinen zu Niddern-Berbach erlittenen Schaden.
— Nov. 24. Vb. des Henne v. Prumeheim, den man nennt v. Clettenberg, des Alten.
— Nov. 25. König Friedrich III. beauftragt den Erzbischof Dietrich zu Köln mit der Untersuchung der Behauptung Michels, Herrn zu Bickenbach, und Philipps zu Frankenstein des Jungen, dass die Stadt Fft sie habe vergiften lassen wollen. Beglaubigte Abschrift.
— Nov. 29. Vb. des Sifrid v. Mergetheim.
— Dez. 17. Vb. des Concze Lange v. Hexstad.
— Dez. 17. Vb. des Henne Mülich v. Clee.
1451 Jan. 12. Vb. des Crafft Halber. Zwei Ausfertigungen.
— April 3. Vb. des Hans Schele.
— April 8. Erzbischof Dietrich v. Köln bekundet, dass die genannten Ffter Abgeordneten vor ihm als königlichem Kommissar erschienen sind in der Sache des angeblichen Vergiftungsversuches gegen Michel, Herrn zu Bickenbach, und Philipp den Jungen v. Frankenstein.
— April 16. Schiedsrichterliche Verhandlung vor dem Ffter Rathe betr. den Rechtsstreit der Nese v. Castel mit der Stadt Köln. Zwei Ausfertigungen.
— Mai 2. Sühnebrief des Erzbischofs Diether v. Mainz mit Fft.
— Mai 20. Vzb. des Henne Heckwolff mit besonderer Beziehung auf den Ffter Bereiter Ludewig.
— Juli 30. R. zwischen Glockhenne und Adam, Peters Sohn, v. Bergen und Swarczhenne v. Ammerbach. Entwurf.
— Sept. 21. Henne v. Hatzstein, Diederichs v. Hatzsteyn seligen Sohn, empfängt von Fft das von seinem Vater ererbte Mannlehen.

1451 Sept. 27. Lehenbrief des Henne v. Hatzstein, Diederichs v. Hatzstein seligen Sohn, über das von seinem Vater ererbte Ffter Mannlehen.
— Dez. 23. Vb. des Adolf v. Brachte.

1452 Jan. 11. Uf. des aus dem Gefängniss entlassenen Brune Heincze.
— Jan. 27. Uf. des um Sipe Dottenfelt willen verhaftet gewesenen Heile Molner v. Carben.
— April 12. Die Kinder des Conrad Nuhuss, Herte Wisse, Heinrich Rorbach, die Gattin des Hans Lepart v. Spyer, Loicz Wisse, Jacob und Henne Heller, Heincz Wisse zum Kranch, Clas Schelm u. A. bescheinigen, die ihnen von der Gattin des Ritters Johann vom Hircz vermachten Kostbarkeiten erhalten zu haben.
— April 22. Vb. des Gernand Peffersacke.
— Mai 5. Vb. des Sigmont Rienecke.
— Mai 14. Vb. des Conrad v. Muer.
— Mai 17. Uf. des Webers Henne Greve und dessen Stiefsohns Contze Kriebel.
— Juni 1. Uf. des Henne Luckart v. Niddern-Irlebach.
— Juli 7. Uf. des Henne Rucker zu Sassenhusen, welcher eingezogen worden war, weil er sein uneheliches Kind Fremden hatte unterschieben wollen.
— Juli 8. Vb. des Hartman v. Eltvil.
— Juli 11. Vb. des Henne Gaste, den man nennt Gryffenstein.
— Juli 12. Peter Hackentufel, Hans vom Walde, Clas Kirchwiedel verzichten wegen der Gefangennahme auf der Landstrasse durch Ffter Diener auf alle Ansprache.
— Juli 12. Vzb. des Eberhart v. Husenstam, dessen genannte fünf Diener durch die Ffter gefangen genommen und theils gerichtet, theils wieder frei gegeben wurden.
— Aug. 5. Vb. des Conrad v. Brunefilsch, den man nennt Spede.
— Sept. 9. Vb. des Wernher Schirp.
— Sept. 28. Vb. des Hans Rosenberg.
— Dez. 17. Hans Riche v. Hamburg, zu Bremen wohnhaft, schwört Uf. wegen des zu Fft erlittenen Gefängnisses.

1453 Febr. 18. Uf. des wegen Uebertretungen gefangen gesetzten Clas Bussenschucze v. Monster.
— Febr. 19. Vzb. des Hans Folrad Lepper. Ausfertigung und Entwurf.
— Mai 14. Vb. des Philips Hoenbirger.
— Mai 15. Vb. des Heincze v. Burckeler, den man nennt Poste.
— Aug. 2. Vb. des Henne Budeler v. Wolffertshusen.

1453 Aug. 18. Sühnebrief des Conrad v. Waldenstein, Hansen v. Waldensteins Sohn.
— Sept. 14. Vb. des Endris v. Hornauwe.
— Okt. 20. Foltze Becker von der Neustadt schwört wegen erlittenen Gefängnisses Uf.
— Okt. 23. Contzechin Riegeler schwört Uf. wegen einer dem Hennechin Budeler zugefügten Verwundung.
— Nov. 10. Eidesleistung in dem Rechtsstreite der Stadt Fft mit Hans Ferber. Notariats-Instrument.
— Nov. 13. Vzb. des Emmerich Rudel in Betreff seines Ueberfalles und seiner Verwundung durch den Ffter Diener Conrad v. Geilnhusen gen. Ebentuerer.
— Dez. 17. Vb. des Godfrid v. Fleckenbohel.

1454 Febr. 16. Peter Eygel v. Calde der Junge, Müller, schwört wegen erlittenen Gefängnisses Uf.
— Febr. 16. Uf. des Henne Schicke.
— Febr. 27. Uf. des Riebschenne.
— März 13. Vb. des Hennechin Swarcze (Swarz Henne) v. Amerbach.
— März 30. Spruch des Pfalzgrafen Friedrich in dem Rechtsstreite des Hanns Schadecken zu Heydelberg mit Fft betr. einen von Fft freigelassenen Schuldner des Letzteren und die Verklagung Ffts vor dem Westphälischen Gerichte.
— April 25. Uf. des Bechtold v. Nacher.
— Mai 10. Vzb. des Eberhard v. Altheym in Betreff eines für Fft gehaltenen Pferdes.
— Mai 25. Vb. des Henne v. Swapach.
— Juli 25. Vb. des Henne v. Rodeheim, den man nennt Krullehenne.
— Aug. 30. Dienst- und Vb. des Conrad Voyt v. Elspe.
— Dez. 6. Symon Bronner v. Nürnberg Schlosser schwört wegen erlittenen Gefängnisses Uf.

1455 April 19. Vb. des Otto Winthers.
— Mai 13. Fischerhenne v. Harheim, wegen Misshandlung gegen seinen Vater zu Haft gezogen, schwört Uf.
— Mai 14. Vb. des Henne Horne.
— Mai 16. Vb. des Henne v. Glene.
— Sept. 5. Vb. des Henne v. Oppersshofen gen. Graele.
— Sept. 11. Bescheinigung der Gebrüder Endris und Jorge Cristian und des Herman Dringelberg über die Rückgabe einer beim Rathe hinterlegten Hinterlassenschaft.

1455 Sept. 28. Erklärung des Raths der Stadt Köln und des Clais Giselbrecht, in ihrem Rechtsstreite sich dem Spruche des Ffter Rathes unterwerfen zu wollen.

— Okt. 23. Uf. des Ambrosius Prusse v. Ulsnyd.

— Okt. 25. Uf. des Adolff v. Brachte.

— Okt. 27. Uf. des begnadigten Henne Stedefelder zun Sperber, der wegen Ungebührlichkeit im Weinschanke hatte bestraft werden sollen.

— Nov. 7. Uf. des Jungehenne, den man nennt den Roden.

1456 Jan. 18. Henne Schudderang der Alte v. Soden, der am freien Gerichte zu Soden anders als an Frank v. Cronebergs Gerichte daselbst ausgesagt hatte, schwört wegen des erlittenen Gefängnisses Uf.

— März 29. Peter Hexsteder, auf Fürbitte Junker Franks v. Cronberg des Alten aus dem Gefängniss entlassen, schwört Uf. — Die Fürbitte von März 19. liegt bei.

— Juni 8. Mentzerhenne der Junge, den man auch nennt Cleynchin, und seine Verwandten v. Bergen schwören wegen des von Ersterem erlittenen Gefängnisses Uf.

— Aug. 19. Vb. des Friderich Mangolt.

— Sept. 18. Vb. des Conrad v. Sassenhusen.

— Dez. 23. Gerhard, Oppelhens Sohn, verzichtet wegen eines zu Fft erlittenen Gefängnisses auf alle Ansprache.

1457 Jan. 19. Vb. des Henne Fricke v. Luder.

— Febr. 17. Das geistliche Gericht zu Mainz verbietet Jedermann, besonders aber dem Gerichte zu Goinssenheim, den durch Elchin v. Vilwile verklagten Lizentiaten Theoderich v. Alzey vor ein weltliches Gericht zu fordern.

— März 13. Vb. des Hanns v. Obernburg.

— März 20. Vb. des Dietrich v. Rospach.

— April 21. Uf. des aus dem Gefängniss entlassenen Hanns Husenstam.

— Mai 5. Vb. des Krullehenne.

— Juli 15. Vb. des Wencze v. Arheilgen, Diele Arnolts Sohn.

— Juli 15. Vb. des Riebschhenne.

— Juli 16. Vb. des Henne Fleckenboel.

— Juli 23. Vb. des Concz Dudel v. Ofenbach.

— Juli 29. Vzb. der Elichen v. Vilwil in Betreff ihrer wegen Franckes v. Cronenberg an Fft gehabten Ansprache.

— Juli 30. Vb. des Heinrich Heckbecher.

— Juli 30. Vb. des Conrad Kecheler v. Assenheim.

— Aug. 13. Vb. des Syfrid Mussisen v. Grunauwe.

1457 Aug. 30. Das Strassburger geistliche Gericht beglaubigt, dass im Leibgedinge-Buch der Stadt Strassburg ein Leibgedinge von 1429 zu Gunsten des Henne Wickeshuser zu Fft eingeschrieben ist.

— Sept. 6. Uf. des Peter Jamer des Jungen, Müllers zu Husen, Adam Becker, Peter Mantze und Johannes Dinckelsboeel, den man nennt den grossen Hennen, welche zu Fft ins Gefängniss kamen, als das alte Schloss Reddelnheim durch den Erzbischof Dietherich v. Mainz eingenommen wurde.

— Sept. 27. Vb. des Henne v. Buchsecke des Jungen.

— Okt. 3. Schreiben der Stadt Strassburg an die Stadt Fft, den Rechtsstreit der ersteren mit Heinrich Wixhuser betr.

— Nov. 3. Vb. des Concz Herbord v. Selbolt.

— Nov. 28. Bundesvertrag der Erzbischöfe v. Mainz, Trier und Köln, Franks v. Cronenberg und der Städte Köln und Fft zum Kampfe mit Coyne zu Westerburg, Jacob v. Cronenberg, Mesfart v. Braembach, Hanman Waltman, Johan Moissbach und Philips Roide, welche Kölner Kaufleute beraubt hatten.

— Nov. 29. Vertrag zwischen den Erzbischöfen v. Mainz, Trier und Köln, Frank v. Cronberg dem Alten und der Stadt Fft über den Austausch der Gefangenen in der durch die Beraubung von Kölnern veranlassten Westerburgischen Fehde.

— Dez. 16. Kaiser Friedrich III. begehrt an Fft, genannten Kölner Kaufleuten, welche auf dem Maine beraubt und gefangen worden waren, zu Rechte zu verhelfen gegen Henneman Waltman, Hanns Massbach, Jacob v. Cronemberg, Philipp Rode, Messfort v. Brambach und Cone zu Westerburg.

1458 Jan. 26. Sühnevertrag der Erzbischöfe v. Köln und Trier, der Städte Fft und Köln und Franks v. Cronemberg des Alten mit Cune zu Westerburg, Jacob v. Cronemberg, Mesfrytt v. Braembach, Hannman Waltman, Johann Mossbach und Philipss Rode, veranlasst durch die Beraubung von Kölner Messfremden auf dem Maine.

— Febr. 20. Die Stadt Strassburg bittet, ihre Streitsache mit Hartlieff v. Blechen, Bürger zu Köln, auszutragen.

— März 11. Beglaubigung einer Zeugen-Aussage in der Streitsache der Stadt Strassburg mit Hartliep v. Blecheim wegen Freilassung eines Schuldners des Letzteren.

— März 14. Beglaubigung einer gerichtlichen Aussage in der Streitsache des Hartlieb v. Blecheim mit der Stadt Strassburg wegen Freilassung eines Schuldners des Ersteren.

1458 April 8. Schiedsrichter-Entscheid der Stadt Fft in der Streitsache der Stadt Strassburg mit Hartliep v. Bleche wegen Freilassung eines Schuldners des Letzteren. Beglaubigte Abschrift.

— Juni 8. Gerichtliche Verhandlung in dem Güterstreite des Henno v. Delkelnheim mit seiner Gattin Alheyd v. Vilwil. Notariats-Instrument.

— Juni 22. Hans Doring, den man nennt Francke Zigelmecher, und Hans Doring, Gebrüder, beide v. Richartswiesen bei Botenlauben, schwören wegen des von Ersterem erlittenen Gefängnisses Uf.

— Aug. 30. Vb. des Henne Otte v. Wildungen.

— Sept. 5. Conrad v. Beldersheim der Alte, Henne, Hermann, Heinz, dessen Söhne, verzichten wegen des von Heinz zu Fft wegen bösen Spiels erlittenen Gefängnisses auf alle Ansprache.

— Okt. 3. Uf. des um einer Schuldforderung des Hans v. Bebra willen verhaftet gewesenen Beckenschlägers Heincz Eychelbrecher v. Babenberg.

— Okt. 5. Vb. des Heincze Gerhartsheinczen Sohn v. Hartenrode.

— Nov. 16. Gense Conzechin v. Niedern-Irlebach schwört Uf. wegen erlittenen Gefängnisses. Transfix durch eine frühere Uf. desselben v. 1452 Mai 16.

1459 Jan. 27. Vb. des Adam v. Nydderrode.

— Jan. 29. Bundesvertrag der Stadt Fft mit den Gebrüdern Concze und Heinrich v. Steynnauw gen. Steynrucke gegen Graf Philips v. Rienecke den Jungen.

— Juni 5. Vb. des Herman Bere.

— Juni 5. Vb. des Clas Schuchwirt v. Frysenhusen.

— Juni 5. Vb. des Diederich Stolcze.

— Juni 16. Vb. des Herman Halbverlorn.

— Juni 21. Vb. des Peter v. Rendel, den man nennt Lower.

— Juli 27. R., durch welche die Fehde zwischen Graf Philipps v. Rienecke dem Jungen, der Stadt Fft und Henchin im Hoeffe beigelegt wird.

— Aug. 18. Vb. des Bechtolt Rienecker.

— Okt. 13. Rechtfertigung der Stadt Strassburg auf die Anklage des Hartlieb v. Blecheim in seinem Rechtsstreite mit seinem Schuldner Thoman Humbrecht gen. v. Hene, welchem die Strassburger Geleite gegeben hatten.

— Nov. 19. Vertrag der Stadt Fft mit Francke v. Cronenberg dem Alten zur gemeinschaftlichen Fehde mit Hamman Waltman.

— Nov. 29. Uf. und Vb. des Münzmeisters Friderich Nachtrabe, der

sich an der Goldmünze vergangen hatte und deshalb eingesperrt worden war.

1460 Dez. 13. Vb. des Leonhart Smit v. Kouche.

— Dez. 20. Vb. des Philips v. Habbern des Aelteren.

1461 Juni 23. Peter, des jungen Heilen Sohn v. Nieder-Erlenbach, verbindet sich gegenüber dem Rathe zu Fft, dort Nacht zu nehmen.

— Juni 27. Vb. des Heinrich Esel.

— Juli 23. Uf. des wegen Schmähung des Reichsgerichtes eingezogenen Diederich Phyle Glasers.

— Juli 31. Vb. des Caspar v. Bergen.

— Juli 31. Vb. des Niclas v. Omstadt, Hamman Beckers Sohn.

— Aug. 19. Vb. des Peter Heczhase v. Nuwenfels.

— Aug. 19. Vb. des Hanns Schencke v. Hildenrich.

— Okt. 7. Hans v. Walbrunn Burggraf und Claus v. Kirchheim, Vogt zu Alzei, leisten Namens zweier Alzeier Knechte Verzicht auf alle Ansprüche, nachdem diese zu Fft wegen eines Strassenraubs gefänglich eingezogen waren. Nebst Vorakten.

— Nov. 12. Vb. des Clas Herppe v. Oberczhusen.

1462 Jan. 9. Vb. des Johann Esel.

— Mai 7. Vb. des Heincze Drotte.

— Mai 15. Vb. des Anthonius Schotte v. Lutoltshusen.

— Mai 15. Vb. des Augustinus Schotte.

— Aug. 21. Vb. des Henne v. Redelnheim.

— Nov. 6. Vb. des Clais Gryne v. Sodel.

1463 April 21. Vb. des Ruterhenne.

— April 21. Erwin Steinheymer schwört Uf.

— Mai 26. R. und Vzb. des als Ffter Diener in Gefangenschaft gerathenen Concz v. Haselach.

— Juni 1. Vb. des Johann v. Wyrde.

— Juni 17. Der Rath bescheinigt ein ihm von Hans v. Walborn dem Aelteren gegebenes Depositum, aus einer Lade mit Briefen bestehend.

— Juli 7. Schiedsspruch des Kurfürsten Adolf v. Mainz in der Streitsache des Herman v. Hoewissel mit der Stadt Fft, welche in Weitsperg jenem einen Knecht gefangen und Habe geraubt habe.

— Sept. 27. Vb. des Concz Dudel.

1464 Jan. 9. Vb. des Hans Donczeler vom Nuwenhofe.

— Jan. 9. Vb. des Michel Knobelauch v. Cleynen-Nuwenstad.

— Jan. 18. Sühnebrief des Heinze Fyent v. Massenheym.

— Jan. 18. Jost v. Wechterspach Bäcker schwört wegen erlittenen Gefängnisses Uf.

1464 März 1. Vb. des Heinrich Walch.
— Mai 1. Der wegen Strassenraubes begnadigte Concz Beheim v. Bebra aus dem Biebergrunde verbindet sich zum Danke der Stadt Fft.
— Mai 1. Vb. des Pauwel Speer v. Ursel.
— Mai 1. Vb. des Gilge Weselyn von der Nuwenstad.
— Mai 10. Vb. des Willebolt v. Bellenberg.
— Mai 14. Vb. des Concz v. Lyntheim.
— Mai 14. Vb. des Peter Kylian.
— Mai 14. Vb. des Grefe Heinrich v. Usungen.
— Mai 29. Vb. des Albrecht Koeder.
— Mai 29. u. Nov. 18. Zwei Schreiben betr. die Erklärung des Henne, Hennen Diederachs Sohn v. Usungen, eines Knechtes des Henne v. Hatzstein, dem Henne Lesche nicht gegen die Stadt Fft beistehen zu wollen.
— Juli 31. Erneuerter Vb. des Clas Dude v. Ober-Ramstadt, welcher seinen früheren Vb. (1462 Dez. 8., als Transfix beigefügt) verletzt hatte und der Stadt Fft Feind geworden war.
— Aug. 1. Vzb. und Vb. des Gerhart v. Buchsecke gen. Russer.
— Aug. 1. Sühne- und Vb. des Sifrit v. Hoenwissel, veranlasst durch dessen Vertragsbruch, bestehend in der Gefangennehmung eines Mannes zu Husen.
— Aug. 9. Peter Eygel, Peter Eygels des Müllers Sohn zu Hausen, verbindet sich dem Rathe zu Fft.
— Aug. 25. Vb. des Johann Huss v. Collen.
— Aug. 25. Schiedsrichterliche R. zwischen Dyne, Heinzen v. Lars Tochter, Jungehenne v. Irlebach gen. der rode Scheffer und Johan Armbroster, Altarist zu Cronenberg, einerseits und Henne Reinhart, Conz Emich und Heile Zucke v. Bonemese andererseits betr. Güter-Zinse und -Gülten in Bonemese, Horheim und Caldebach.
— Sept. 14. R. zwischen dem Rathe und Surehenne, welcher die Stadt befehdet hatte, unter Verbürgung von Surehennes Bruder Walther Appel.
— Okt. 30. Joestenhenne v. Kongstein legt seine Feindschaft gegen Fft ab.
— Dez. 28. Peter Wigel v. Konigestein legt für sich und seinen Knaben Heintze v. Caldenberg die Feindschaft gegen Fft ab.

1465 April 17. Uf. des gefangen gewesenen Hennechin Wulnstat.
— Juli 26. Schiedsspruch des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz im Rechtsstreite der Stadt Fft mit Bernhard v. Kirtorff gen. Liderbach.
— Okt. 9. Nichterscheinen des Henne Lesche auf dem vom Grafen

v. Hanau für dessen Streit mit Fft angesetzten Rechtstagen. Notariats-Instrument.

1466 Febr. 1. Vb. des Hans Ergersheim.

— Febr. 7. Vb. des Hartman Russe.

— Febr. 24. Uebergabe eines kaiserlichen Schreibens an Michel v. Bickenbach. Notariats-Instrument.

— Mai 10. Vzb. der Elchin v. Vilwil zu Gunsten Ffts.

— Juli 20. Vzb. und Vb. der wegen Strassenraub gefangenen Henselin Smit, Hans Becker und Hans Rommel.

— Aug. 21. Vb. des Oytz Hug.

— Sept. 16. Sühne- und Vzb. des Conrad v. Hatzstein, Diederichs seligen Sohn.

— Dez. 1. Dienst- und Vb. des Peter Giele v. Costenz Trompeter.

— Dez. 15. Vb. des Concz v. Symmern.

1467 April 14.—17. Uebergabe eines königlichen Schreibens an Schenk Philipp, Herrn zu Erpach, betr. dessen Feindschaft mit Fft. Notariats-Instrument. In duplo.

— Juli 31. Vb. des Swiczerhenne v. Kongstein.

— Sept. 28. Vzb. der Testamentsvollstrecker des Canonicus Junge Frosch betr. Gülten, welche sie an dessen genannte Verwandte und an das Katharinenkloster auszahlen sollen.

— Okt. 1. Vb. des Anthonius Swarcz v. Kyczingen.

1468 Febr. 13. Vb. des Wilhelm v. Schoenberg.

— April 8. Die Stadt Fft tritt gegen gewisse Verpflichtungen ihren Antheil an Schloss Haczstein an den Grafen Johann v. Nassau, an Eberhart v. Eppenstein, an Philips v. Haczstein, Henne v. Haczstein, Conrads sel. Sohn, an Henne und Conrad v. Haczstein, Dietherichs sel. Söhne, ab.

— Juni 24. Vb. des Peter v. Babenhusen gen. Goltstein.

— Dez. 21. Vb. des Heincz Ackerman, Wigand Ackermans Sohn.

1469 Jan. 14. Vb. des Herman v. Hanau.

— Jan. 31. Sühne- und Vb. des Michel Herrn zu Bickenbach. In duplo (das eine Stück mit der Erklärung des Ffter Rathes).

— Febr. 4. Vb. des Diether v. Amorbach.

— April 22. Vb. des Wendel v. Erenberg.

— Mai 18. Richterspruch des Erzbischofs Johann v. Trier als kaiserlichen Kommissars in dem Rechtsstreite Ffts mit der Burg Friedberg.

— Juni 21. Vb. des Gobel Kranch v. Lamsheim.

— Okt. 11. Jost Ruwe v. Kircheim, ein Schererknecht, wegen eines an dem Komthur Conrat v. Beldersheim zu Herrnflörsheim

begangenen Kleinodien- und Reliquien-Diebstahls zu Haft gekommen, schwört Uf. Ausfertigung und Entwurf.

1470 Jan. 12. Vb. des Hans v. Schoenberg gen. Claisshenne.
— Febr. 1. Vb. des Conrad v. Swappach.
— Febr. 12. Uf. des aus dem Gefängniss entlassenen Schneiders Heinz v. Ofenbach.
— Juni 16. Vb. des Friederich v. Usungen gen. Swarcze Friederich.

1471 Nov. 2. Vb. des Ebirhart v. Wenden.
— Dez. 31. Die Stadt Fft belehnt Philips v. Hatzstein, Philipsen sel. ältesten Sohn, für sich und seine minderjährigen Brüder mit dem Hattsteiner Lehen.
— Dez. 31. Zwei Lehenbriefe des Philips v. Hatzsteyn, Philips sel. ältesten Sohnes, für sich und seine minderjährigen Brüder von zwei Ffter Lehen.

1472 März 12. Uf. des Hans Junge, Fritzen Jungen Sohn.

1473 Febr. 4. Uf. des Conze Schele zu Bonemese.
— Febr. 28. Vb. des an einem Ochsenraube zwischen Mainz und Bingen betheiligt gewesenen Marx Knebel v. Katzenylnbogen.
— März 17. Cunrat Frowin v. Luterbach, ehemals Knecht Eckart Martorfs, verzichtet auf alle Ansprache gegen Fft.
— Juni 12. Vb. des Hans Frustuck v. Selbolt gen. Hesse.
— Aug. 28. Vb. des Hans Brandenburg.
— Aug. 28. Vb. des Hennchin v. Prumheim gen. Hennchin Kecke.
— Okt. 12. Vb. des Gerloch Nolze v. Herde.
— Nov. 20. Vb. des Hans Brandenberger.
— Dez. 30. Zwei Lehenbriefe des Philipps v. Hatzsteyn, Philipps sel. ältesten Sohnes, in seinem und seiner minderjährigen Brüder Namen von zwei Ffter Lehen. Zwei Ausfertigungen.

1474 Jan. 13. Lehenbrief des Johan v. Hattsteyn des Jungen von einem Ffter Lehen.
— Jan. 15. Lehenbrief des Marquart v. Hatzsteyn, Hennen v. Hatzsteyn (Conrads sel. Sohn) ältesten Sohnes, von einem Ffter Lehen.
— Febr. 1. Reydelsheinze, Bürger zu Fft, dem wegen Todtschlag das Landrecht genommen war, der aber auf Bitten Kaiser Friedrichs entlassen war, verzichtet auf alle Ansprache.
— Febr. 10. Uf. des gefangen gehaltenen Conrad Kecheler v. Assenheim gen. v. Hanhusen.
— April 9. Vb. des Philips Schnydelach v. Kestenburg, welcher Ffter im Württembergischen Geleite gefangen hatte.

1474 Juli 19. Vb. des Alf v. Buttelarhusen und Heinrichs und Johanns v. Bruchinhusen mit der Burg Friedberg. Abschrift.

— Schöffenspruch von Köln betr. die Kümmerung der Hinterlassenschaft des Johann von dem Bryele durch Symon Cleinoit.

1475 April 25. Uf. des Sifrit Missener, welcher als laufender Knecht im Kriege das Heer verlassen hatte, nach Fft zurückgekehrt war und hier seine Hauptleute verläumdet hatte, aber begnadigt worden war.

1476 Juni 15. Zusage eines Dankbriefes der Gebrüder Engilhard und Conrad, Herren zu Wynsberg, für die auf Bitten des Kaisers und des Königs gewährte Freilassung ihres wegen Strassenraubes gefangenen Dieners Rysman.

— Juni 24. Vb. des Johann v. Riffemberg.

— Aug. 17. Vb. des Schererhenne.

— Aug. 27. Vb. des zwölf Jahre später wieder zu einem Diener aufgenommenen Hartmut v. Cleynen-Carben.

— Sept. 19. Hessenhenne, Jungel Minchens Stiefsohn, verzichtet wegen erlittenen Gefängnisses auf alle Ansprache.

— Sept. 21. Vb. des Gotfritshenne, Gotfrieds v. Stockheim Sohn von der Liebe.

— Sept. 28. Vb. des Heinze v. Clingenberg.

— Sept. 28. Vb. des Heinze Krebess.

— Okt. 12. Vb. des Clas Hulhecke.

— Okt. 12. Vb. des Jacob v. Eremberg.

1477 Mai 22. Vb. des Heinze Wisse v. Fulde.

— Okt. 7. Rudolfshenne, den man nennt Maneschine, Steinhauer, der anstatt die Brücke zu Vilbel auszubessern, nach Hirzenhain zur Kirchweih gegangen war, schwört wegen erlittenen Gefängnisses Uf. Ausfertigung und Entwurf.

1478 Jan. 18. Uf. des Ruprecht v. Carben, welcher wegen Gefangennehmung und Festhaltung des Göttinger Krämers Herman Zimmermann in Fft gefangen gesessen hatte.

— Jan. 18. Uf. des Ludwig Weyse v. Fuerbach, Jacob Stieber, Hans Beyer und Mathyss Moller betr. ihre Theilnahme an der Gefangennehmung des Göttinger Krämers Hermann Zymmerman.

— Jan. 19. Uf. des von Ludwig Weyse dem Jungen und Ruprecht v. Carben zu Burggreffenrode gefangen gehaltenen Herman Zymmermann v. Göttingen.

— Dez. 12. Vzb. des Glockengiessers Heinrich Moller zu Gunsten seines Vaters Martin. Entwurf.

1479 April 1. Sühnebrief des Johan v. Nordeck zur Rabenauwe.
— Dez. 15. Vzb. der Katharine Bechtolt betr. eine R. zwischen ihrem Bruder Hans Luncker und Hurwigel. Abschrift.
1480 Jan. 6. R. des Hans Monis mit der Wittwe des Schöffen Winrich Monis und mit Conrad Wisse. Entwurf.
— Jan. 18. Bürgschaftsleistung des Conzchin v. Hulzehusen gen. Beckers Conzchin in einem Streite von Gliedern der Familie Melius.
— Juni 30. Zwei R. des Bürgers Michel v. Nuess, vermöge deren er für Betrug bei der Beedezahlung sein Vermögen an die Stadt abtritt, zwei Vzb. und Vb. desselben, sowie die Entwürfe zu diesen.
— Juli 1. Gütertheilung des Ffter Bierbrauers Michel v. Nuess und seiner Gattin. Notariats-Instrument.
— Juli 28. Vb. des Hans Lyndensmit.
— Juli 28. Vb. des Hans v. Lintheym.
— Aug. 10. Vzb. des Gottfried v. Eppstein und seiner Gemahlin betr. die von Fft an die Herren v. Eppstein jährlich zu zahlenden 100 fl.
— Aug. 10. Vb. des Gottfried v. Eppstein.
— Okt. 25 u. 26. Vollmacht für die zwei Vertreter Ffts bei den zu Dresden zu haltenden Verhandlungen über die wegen eines Pferdes gemachten Forderungen Eberharts v. Brandensteyn an Fft. Drei Ausfertigungen.
— Okt. 31. Vb. des Ewalt Becker v. Soden.
— Nov. 2. Hans Pottlinger v. Strassburg schwört wegen des zu Fft erlittenen Gefängnisses Uf.
— s. d. R. zwischen Philips v. Hoensteyn und Eberhart v. Wenden. Entwurf.
1481 April 4. Vb. des Grafen Philips v. Hanau.
— Juli 3. Uf. des Michel Stolzenbach gen. Hesse.
1482 Nov. 5. Vb. des reisigen Knechtes Jacop Monich.
1483 Febr. 19. Uf. des wegen Frevels gefangenen Heyl Keyz, Jungehenns Sohn v. Nydern-Ursel. Entwurf.
— März 28. Uf. des Wilhelm Weyse v. Fuerbach des Jungen, welcher von Ffter Dienern unerkannter Weise gefangen worden war.
— April 2. R. zwischen dem Rathe und Schaffeners Ulrich v. Strasspurg in Betreff einer Klage des Letzteren beim Hofgerichte wegen seiner Schuldforderung an Claus Breidenbach und Conrad Aspach.
— Nov. 11. Hans Myssener v. Zwickau Schuhknecht nebst Genossen schwören Uf. wegen des um Frevels willen erlittenen Gefängnisses.

1483 u. 1484. Notizen über Urfehde-Leistung solcher, welche einen schädlichen Wein zubereitet, nächtlichen Unfug getrieben oder Kinder zum Stehlen verführt haben.

— Febr. 26. R. des Conz Lone mit Henne Eschborn und Lune Henne. Entwurf.

— März 31. Uf. des aus dem Gefängniss entlassenen Ockstats Henne.

— April 27. Uf. des Beckerhenne v. Bonemese.

— Juni 4. Uf. der Gebrüder Henne und Ewalt, des Henne v. Husenstam gen. Montschelhenne des Alten (zur Schuren gesessen) Söhne, welche einen Messerschmiedknecht von Siegen getödtet hatten. Ausfertigung und Entwurf.

— Juni 4. Uf. des bei dem Morde eines Messerschmiedknechtes aus Siegen betheiligten Henne, Krullhennen Sohn. Ausfertigung und Entwurf.

— Juli 14. u. Dez. 3. Schiedsrichterliche Vergleiche zwischen Johan v. Rückingen und Hartman v. Windeck betr. einen Erbfall von Cunrad Glauberger.

— Aug. 30. Der Jude Ysaack v. Emerich schwört wegen erlittenen Gefängnisses Uf.

— Sept. 15. Die Statthalter zu Hanau versprechen den genannten Gliedern der Familie Wiss zu Fft, welche dem Grafen Philip zu Hanau ihren Antheil am Dorfe Vechenheym verkauft haben, den darüber ausgestellten Beibrief später gehörig besiegeln zu lassen.

— Okt. 5. Bürgschaftsleistung mehrerer Juden für den Juden Smohel, Daniels Sohn, dass er sich dem wegen einiger Tücher gegen ihn erlassenen Spruche des Schöffengerichtes unterwerfen wolle.

— Okt. 8. Vzb. der Wittwe des Bierbrauers Michel v. Nusse in Betreff des von ihrem Gatten dem Rathe und dem Spitale gemachten Vermächtnisses.

1485 Jan. 25. Vb. des Koches Reinhart Swapp von der Nuwenstat in Betreff der Gefangennehmung des Wygant v. Ruckingen.

— Jan. 29. Wolfhenne v. Ursel legt die von ihm den Märkern der Urseler hohen Mark angesagte Fehde bei und verzichtet auf alle Ansprache.

— Febr. 12. Uf. des wegen Diebstahls u. A. eingezogenen Conc Kulbenach v. Seligenstat. Ausfertigung und Entwurf.

— März 7. Vollmacht des Lodwig v. Bunauwe, Schultheiss zu Mainz, für Peder v. Effer zur Erhebung der Schuld, Zinsen und Gülten des Ersteren.

— April 5. Vb. des Conrat v. Darmstatt.

1485 Mai 21. Vb. des Henchin Busch v. Oistheym in der Wedderau.
— Mai 26. Vb. des Clais Schucze, den man nennt Moller.
— Mai 26. Vb. des Johan Molnargk, den man nennt Wissenburg.
— Juni 18. Vb. des Hans Kruse v. Bergen uss der Voytland.
— Juni 26. Vb. des Johan v. Stormdorf.
— Juli 12. R. der Kinder des Hans Silberborner und ihrer Stiefmutter. Entwurf.
— Juli 21. Vb. des Witzel Henckel.
— Aug. 11. Sühne- und Vb. des um Heylmans v. Prumheym willen Feind gewesenen Cuno v. Prumheym.
— Aug. 11. Sühne- und Vb. des um Wernhers v. Wildenstein willen Feind gewesenen Conz v. Lauffach.
— Aug. 26. Vb. des Hans Wolf v. Zyll.

1486 Jan. 17. Vzb. des wegen Unterschlagung gefangen gewesenen Ffter Dieners Heinze Phill v. Frideberg Kesselers, wohnhaft zu Vilwil.
— Febr. 10. Vzb. des Heinze v. Eringshusen in Betreff seines bei der Niederbrennung Dorckelwiles gefangenen und wieder entlassenen Knechtes.
— Febr. 10. Uf. des im Dienste des Grafen Philips v. Solms bei der Niederbrennung Dorckelwiles gefangenen Emerich v. Wertorf.
— Febr. 19. Beilegung der Fehde, welche die Grafen Ernst und Hans v. Honstein um ihres Knechtes Conz Lampsheupt willen mit Fft hatten.
— Febr. 27. Richterspruch Kaiser Friedrichs III. in dem Rechtsstreite Ffts mit Heylman v. Brumheim, Heinz und Georg v. Ebersperg gen. v. Weyers, Hans v. Weyers gen. Ackerhans, Wernher v. Waldenstein, Ludwig v. Swalbach und Philip Gans v. Otzberg, sowie des Ersteren mit Wicker Frosch.
— März 14. Uf. des gefangen gewesenen Peter Volner (Voldener) v. Swebesgemunde. Ausfertigung und Entwurf.
— Juli 18. Uf. des wegen Gewaltthaten eingezogen gewesenen landgräflichen Knechtes Henne Falkenstein v. Sundelingen. Ausfertigung und beglaubigte Abschrift.
— Aug. 1. Vertrag zwischen Ort Reyse, Wicker Knobelauch und Adam Wisse betr. den Nachlass der Mitgift, welchen Wickers Mutter und Adams Gattin erhalten hatten.
— Aug. 2. Syfrits Henne schwört wegen des für Zollbetrug erlittenen Gefängnisses Uf.

1486 Aug. 10. Uf. und Vb. des Philipp Gans v. Otzperg und seiner Freunde Rudolf v. Rudeckem und Rudolf v. Ruckingen. Entwurf.

— Aug. 18. Uf. des Juden Strail v. Bacherach, wohnhaft zu Bornheim.

1487 Febr. 8. Uf. des Juden Vifus v. Worms.

— Febr. 9. Uf. des Gerlach Smit zu Sassenhusen.

— Juni 26. Fischer Heinzchen v. Fft, Fussknecht der Stadt gegen Heilmann v. Prumheim und Genossen, verzichtet wegen seiner erlittenen Kriegsgefangenschaft auf alle Ansprache.

— Juli 6. Uf. des auf Aussage des hingerichteten Henne zum Heyssensteyne eingezogenen Kremerhenne, Colmans Sohn. Ausfertigung und Entwurf.

— Juli 20. Uf. der Gebrüder Bingelnhenne, Bingel Jeckel und Bingeln Johannes.

— Aug. 25. Vzb. des Hans Breydenbach uss den Buchen, welcher in der Fehde Ffts mit Heinze und Jorge v. Ebersberg gen. Wyhers im Ffter Dienste gefangen genommen worden war.

1488 Jan. 17. Luckenhenne v. Sachsenhausen bei Fft gelegen verzichtet auf alle Ansprache wegen erlittener Haft.

— Febr. 5. Vb. des Sifrit v. Prumheim.

— Febr. 12. R. zwischen dem Schneider Hans Rutenstruch und Clas Zeher v. Kirchlutern. Entwurf.

— Febr. 22. Uf. des Paulus Koler v. Sassenhusen.

— März 13. Vb. des 1489 auf Bitten des Königs wieder zu einem Söldner aufgenommenen Diether v. Billenberg.

— April 15. Spruch der Schöffen zu Köln in dem Rechtsstreite des Johan Palme mit mehreren Kölnerinnen.

— Mai 23. Uf. des aus dem Gefängniss entlassenen Barchentwebers Henchin Offenloch.

— Juni 26. Vergleich zwischen den Geschwistern Frosch betr. die ihnen von Jungo Frosch vermachten Gülten. Entwurf.

— Juli 26. Uf. des Lederschmierers Tiel Gulcher.

— Sept. 30. Vb. des Martin Liptinger gen. der Swabe.

— Okt. 9. Uf. des wegen Einbruches verhafteten Reisigen Dietherich v. Geyne gen. Wolfe Swarze v. Kametz.

— Okt. 10. Eine von Daniel Bromme und Hert Ergersheym ausgestellte Vollmacht für Hans Hane zur Erhebung von Gülten zu Gonsenheym von Hans v. Sorgeloch gen. Gensefleisch und Bernhard Lidderbach. Entwurf.

— Okt. 16. R. zwischen den Weissgerbern Betze Kiele und Peter v. Brussel. Entwurf.

1489 März 21. Uf. des Weissgerbers Henne Wynheymer. Ausfertigung und Entwurf.

— März 30. Uf. des Beckerhenne v. Bornheim. Notariats-Instrument.

— April 10. Hans Hielt v. Gyselwinde, wegen eines in einer Fehde dem Karthäuserkloster zu Ostheim zugefügten Schadens zu Haft gekommen, vergleicht sich mit demselben.

— April 28. Verhandlung und Entscheidung in dem Rechtsstreite des Gotfrid v. Waldenstein mit der Stadt Fft.

— Juni 20. Vb. des Peter v. Wetze.

— Juni 27. Vb. des Balthasar Merze v. Diefenbach.

— Juli 14. Uf. des Wigel Gerick Hutmachers.

— Aug. 13. Uf. des Conze Molner v. Hoffheym. Entwurf.

— Sept. 17. Bürgschaftsleistung von sechs Dorckelwilern für den freigelassenen Mathis Kettenheimer, welcher sich gegen Verschiedene an das Westphälische Gericht gewendet hatte; Schreiben an einen Ungenannten, den Rechtsstreit zwischen Henselin v. Winheym und Adam Striss betr.; Uf. der Christina v. Eschersheim. Drei Entwürfe auf einem Stück; nur der erste Entwurf ist datiert.

— Okt. 29. Uf. des Symon Kramer, den man nennt Geysler v. Wirzpurg.

— Okt. 31. Gipel Knobelauch, Bürger zu Fft, der nach Verzehrung seiner Habe Schulden gemacht, dann in geistlichen Bann gekommen war, und, als er aus der Stadt geführt werden sollte, sich gegen den weltlichen Richter widersetzte und seines seligen Bruders Adolf Knobelauch Wittwe und Kinder bedrohte, schwört wegen des ihm darum angethanen Gefängnisses Uf. und stellt sich unter Kuratel. Zwei Ausfertigungen.

— Dez. 4. Johann v. Ruckingen, wohnhaft zu Fft, welcher wegen verschiedener Widersetzlichkeiten gegen den Rath gefangen gesetzt worden war, schwört Uf. und thut Verzicht unter dem Versprechen, sich hinfort den Satzungen des Rathes gemäss verhalten zu wollen.

1490 Jan. 16. Vb. des Cristian v. Ovenbach.

— März 6. Vb. des Henze Stuppeler v. Fulde.

— März 17. Mathis Smidt v. Schenknauw schwört wegen des für Entführung einer Ehefrau ihm angethanen Gefängnisses Uf.

— April 15. R. zwischen Hans Jeger v. Anspach und Henchin v. Aldenstatt zum Slegel. Entwurf.

— Mai 6. Beckerhenne von Bornheim, der andere Bornheimer vor ausländische Gerichte geladen, schwört, dieses Verfahren einzustellen und zu Fft Recht zu leiden.

1490 Mai 7. R. zwischen Anshelm Johann v. Strasspurg und Arnold v. Hulzhusen. Entwurf.

— Juni 17. Uf. des Peter Wolnwober v. Hoenberg.

— Juni 24. Uf. des Hans Solz v. Mittelbuchen.

— Juli 9. Uf. des Hans Ibinger. Ausfertigung und Entwurf.

— Juli 21. Vb. des Edelknechts Wilhelm Lamprecht.

— Juli 29. Uf. des Apothekers Johannes Heckmann v. Rynheym.

— Aug. 6. Vb. des Henselin Buerlin v. Wertheim.

— Aug. 19. Uf. des Schuhmacherknechtes Peter Blanke.

— Aug. 31. Conz Hauwenschilt Barchenweber, welcher dem Mörder Henne Eschersheim die Flucht aus der Stadt ermöglicht hatte und darum zur Haft gekommen war, schwört Uf.

— Okt. 21. Uf. des wegen Diebstahlsverdachtes eingesperrt gewesenen Sachsenhäuser Schneiders Mertin Hendel v. Oxstat. Ausfertigung und Entwurf.

— Okt. 23. Uf. des Heyl Spengelerer, welcher dem Henn Eschersheym, dem Mörder des Huthenne, zur Flucht verholfen hatte.

um 1490. R. zwischen Arnolt v. Hulzhusen und dem Nürnberger Hans Thummer. Entwurf.

1491 Jan. 1. Vb. des Hans Ratze v. Omstat.

— Jan. 9. Zwist des Herrn Hans v. Swarzperg mit der Stadt Fft. Notariats-Instrument.

— Febr. 13. Henn v. Eschersheim, Diener des Erzbischofs Berthold v. Mainz, welcher eine Frau verwundet und einen Ffter Bürger erstochen hatte, darum zur Haft gekommen, aber auf Bitten des Erzbischofs freigelassen worden war, schwört Uf. und verspricht, die Stadt und ihr Gebiet fortan zu meiden. Nebst dem Briefwechsel mit dem Erzbischofe v. Mainz.

— Febr. 26. Vb. des Wigant v. Wyhers.

— März 4. Jacob Obser, Weinknecht zu Fft, schwört eine Uf. und gelobt eine Wallfahrt nach S. Jago di Compostella.

— April 22. R. zwischen Cunze Metzler v. Salmonster und der Wittwe des Cunz Burckart in Fft. Abschrift.

— April 30. Hermann Bock, Schneider v. Grunberg, und Seyp v. Aldendorf schwören, wegen eines Betrugs zu Gefängniss angenommen, Uf.

— April 30. Johannes Bock v. Grunberg, welcher aus Anlass der Gefangenschaft seines Bruders Hermann die Stadt verschiedenlich falsch beschuldigt hatte, schwört wegen des erlittenen Gefängnisses Uf. Ausfertigung und Entwurf.

— Juni 4. Vb. des Veltin Dugel.

1491 Juni 11. bis Sept. 30. Uf. des reisigen Knechtes Diez Hoffman nebst Briefen dessen Gefängniss u. s. w. betr.

— Juni 30. Dank- und Vb. des wegen einer Fehde beurlaubten Ffter Reisigen Wilhelm Lamprecht Edelknechts, sowie erneuerter Dienstbrief desselben nebst einer Quittung und einem Empfehlungsschreiben.

— Sept. 22. Hans Sprendelingen der Aeltere und sein gleichnamiger Sohn, Bürger v. Fft, verbinden sich auf ewig der Stadt, nachdem sie wegen einer Klage bei dem heimlichen Gerichte in Westphalen gefänglich eingezogen waren.

— Okt. 17. Junghenn v. Solzpach, der auf dem Fischerfeld eine Dirne vergewaltigt und darum Gefängniss erlitten hatte, schwört Uf.

— Dez. 16. Uf. des Peter v. Rodeheym gen. der Rode Peter und seiner ehelichen Hausfrau Grede.

1492 Mai 3. Vb. des Gernand v. Swalbach. Ausfertigung und Entwurf.

— Juni 26. Uf. des wegen Diebstahls eingesperrt gewesenen Wagners Adam Pfluger.

— Juni 26. Henchin v. Wolnstadt, Bürger zu Fft, schwört, wegen Diebstahls zu Gefängniss angenommen, Uf.

— Juli 10. Uf. des Drechslers Jacob Schnabel, welcher als Schuldgefangener ausgebrochen und wieder in Haft genommen war.

— Aug. 15. Vb. des Hans Smidt v. Heiligenstat.

— Aug. 22. Uf. des wegen Diebstahls eingezogenen Steinmetzen Lenhart Berger v. Ertfurt.

— Sept. 15. Vb. des Hans Wertheymer v. Budingen.

— Sept. 17. Henn v. Buchen gen. Crell Henn, wegen Betrügerei verhaftet, schwört Uf.

— Sept. 17. Uf. des Barchenwebers Gyss Gofridt.

— Sept. 28. Bechtolt Zymmermann, Förster vom Goldstein, welcher sich widerrechtlich einige Fuhren Holz aus dem Stadtwald angeeignet und darum Gefängniss erlitten hatte, schwört unter Bürgschaft seiner genannten Verwandten der Stadt einen neuen Eid.

— Okt. 25. Uf. des Barchenwebers Conz Riffenberg.

— Dez. 11. Uf. des Hans Murer, Benderhens Eidam. Ausfertigung und Entwurf.

1493 Febr. 1. Uf. des wegen Frevelthaten eingesperrt gewesenen Ziegeldeckers Kellerhenn.

— Febr. 19. Uf. des Fischers Peter Kop. Ausfertigung und Entwurf.

— Febr. 28. Uf. des Bartholomaeus Bopparten, der sich an einem Scharwächter vergriffen hatte.

1493 Febr. 28. Hans v. Friedberg Taglöhner und Grede v. Selbold, seine Frau, in Haft gekommen, weil Johannes Heyss, Procurator v. Bibra, in ihrem Haus unehrlich gefunden, schwören Uf.

— März 2. Vb. des Diether v. Billenberg.

— März 9. Vb. des Hute Henne.

— März 20. Vb. des Hans Maselhart, des Sohnes v. Hamman.

— April 6. Vb. des Hans Halbverlorn.

— April 8. Vb. des Bernhart v. Habel.

— April 11. Vb. des Hans Buchener v. Ruckingen.

— April 11. Uf. des Henn Dorkop v. Bornheym. Ausfertigung und Entwurf.

— April 22. Heinrich v. Frommersbach, der durch »anzeigung und lümüt etwas beruchtiget und angezeigt worden« und desshalb Haft erlitten hatte, schwört Uf.

— Mai 18. Vb. des Hans Betze v. Rynheym gen. Moreller.

— Mai 23. Vzb. und Vb. des Jorge v. Vechenbach mit Bezug auf Brand in Heinrich Schaden und Jobst Freunden Hof zu Nuwenstat und auf Aufnahme von Ffter Feinden in dem Schloss Sommerauwe.

— Mai 24. Hans v. Steffan aus Franken Trommelmacher, wegen Diebstahl und Hehlerei zu Haft gekommen, schwört Uf.

— Juni 1. Vb. des Jordan Itel v. Eschauwe.

— Aug. 17. Vb. des Henselin Buerlin.

— Aug. 30. Vb. des Henze Kluwer.

— Nov. 15. Vb. des Engelbrecht Susse v. Montebuer.

— Nov. 26. Vb. des Godehart Rödel in Betreff seiner Betheiligung bei der Gefangennehmung zweier Ffter Juden bei Miltenberg durch Joist Frund im Jahre 1492.

1494 April 26. Uf. des Tuchscherers Peter Kolbenach.

— Mai 4. Vb. des Diether Kole.

— Mai 4. Vb. des Johann Rutlinger.

— Mai 15. Adam Metzler v. Enckem, wegen Diebstahls in Haft gekommen, schwört Uf.

— Mai 17. Vb. des Hans Katze v. Swapach.

— Juni 7. Vzb. des aus Ffter Diensten entlassenen Diether Kole.

— Juni 25. Uf. des Leinenwebers Henn Kern.

— Juli 19. Vb. des Engelhart v. Langstorf.

— Aug. 1. Uf. des Johann Bechtlof v. Colne.

— Aug. 9. Gelübde des Schuldgefangenen Philip Zink unter Bürgschaft des Junker Friedrich v. Rosenberg, sich wieder zu stellen.

1494 Sept. 11. R. des Johann Siegwin zu Schoenstein mit Adam Heyenbach, Johann v. Dettingen und Walter Isen, Bürger. Entwurf.

— Dez. 15. Manifest des Raths, wodurch auf den Jobst Freund wegen Ermordung eines Boten bei Langen-Diebach ein Preis gesetzt wird.

1495 Jan. 17. Vb. des Henze Wissbrot.

— Febr. 7. Vb. des Hans Odenwelder.

— Mai 2. Vb. des Johan Rudel.

— Aug. 21. Hans Blome, Bürger zu Fft, der wegen Uebertretung der Gesetze betr. Trachten und Spiele, sowie wegen schimpflicher Redensarten gegen seine Mutter u. A. in Haft gekommen, schwört Uf. und macht eidliche Zusicherungen betr. seine Heirath und sein künftiges Verhalten.

— Sept. 30. Vb. von Bernhard v. Habel dem Jungen, Henrich und Johan v. Prumheym, Johan Hirzbecher, Henne v. Giels, Heinz Mebus, Balthasar Gieg, Henz v. Zuschen, Friderich More, Henrich Arz v. Lange, Endris Pfaff, Schramshans, Hans Ruter, Hartman Sler gen. Prubsbest, Conz v. Lintheym, Henze Doring und Otte v. Schep.

— Sept. 30. Vb. von Engelbrecht v. Haizfelt, Johan v. Holzheym und Syfrit Rosenberger.

— Okt. 7. Vb. des Henzchin Russ v. Selbolt und des Niclas v. Wecze.

— Okt. 23. König Maximilian I. schlichtet die Fehde und den Streit Ffts und Hans Holzheimers mit Jost Frewundt, Frowin v. Hutten und Ytel v. Vilweyl.

— Okt. 24. Vb. des Wilhelm v. Withershusen und des Hans v. Sunsheym.

— Okt. 27. König Maximilian I. erklärt alle Briefe, welche in der Fehde Ffts mit Jost Frewund und Frowin v. Hutten wegen der Gefangenen gegeben wurden, für kraftlos.

— Okt. 27. König Maximilian I. hebt alle gegenseitig gemachten Forderungen in der Fehde Ffts mit Jost Frewundt, Frowin v. Hutten und Eytel v. Vylwil auf.

— Nov. 22. König Maximilian I. schlichtet die Fehde und den Streit Ffts und des Friderich v. Veilsch mit Jobst Frund, Frowein v. Hutten und Eytel Rude v. Kolinburg.

— Nov. 23. Uf. des Heinrich Nunnenberger gen. Knaphart v. Mumpuer. Original und Entwurf.

— Dez. 7. Dietrich v. Hatstein, Henne v. Hatsteins sel. Sohn, be-

vollmächtigt seinen Bruder Luodewig v. Hatstein, statt seiner das Ffter Lehen zu empfangen.

1495 Dez. 17. Ludwig v. Hattstein, Henne v. Hattsteins sel. Sohn, empfängt im Namen seines Bruders Dietherich v. Hatstein das Ffter Mannlehen der Hattsteiner.

— Dez. 29. Uf. des Heckers Henchin Wyland v. Eschersheym und seiner ehelichen Hausfrau Kathrina.

1496 Sept. 5. Conz Scheffer der Junge v. Eckenheim, wegen Todschlags zu Haft gekommen, schwört Uf.

— Sept. 20. Uf. der Schiffsknechte Bernhart v. Collen, Gobels Sohn, Herman Droster und Clas Fleck, welche in der Messe einen Mann verwundet hatten.

— Sept. 28. Vergleich der Katherine Budener, Wittwe von Balthasar Blomme und Gattin von Johann Hane, mit Wolf Blomme dem Aelteren betr. eine Schuldforderung des Letzteren an Erstere. Zwei Entwürfe.

— Nov. 10. Uf. des Fischers Mathis Bleck.

1497 Jan. 12. Uf. des Ulrich Rod.

— Febr. 23. Heilmann Vallatoris, Bürger zu Fft, zu Haft gekommen, weil er seine Frau geschlagen und durch die Kirche gejagt, schwört Uf. Ausfertigung und Entwurf.

— Aug. 11. Uf. des Fladenbäckers Hans Dodenhofen.

— Okt. 14. Friedrich v. Beldersheim Schneider und Henne sein Sohn schwören Uf. wegen zu Fft erlittener Haft.

1498 Febr. 22. Karbeshenn, Barchenweber, Bürger zu Fft, der trotz des Eides der Verschwiegenheit über die Heimlichkeiten des Handwerks einer Frau von Mainz Muster aus des Handwerks Buch verkauft hat und deshalb gefänglich angenommen ist, schwört Uf.

— April 21. Schafheyrt v. Obern-Richenbach, welcher auf Anbringen des Burggrafen v. Friedberg wegen Theilnahme an einem Raubanfall auf den Propst zu Ilbenstat gefangen gesetzt, aber bald entlassen worden war, schwört Uf.

— Mai 23. Uf. des Godefrid Seifenmacher betr. Forderung des Hauses Palmenecke halber an Hansen Brommen. Ausfertigung und Entwurf nebst zwölf dazu gehörigen Schreiben.

— Aug. 7. Herbort Schuchirt v. Durckelwile, der einen Ffter vor ein auswärtiges Gericht gezogen, schwört nebst seiner Verwandtschaft Uf.

— Sept. 18. Die Schiffknechte Eynchin v. Nuwenauwe, Ottchin v. Bonne, Hans v. Selsen, Wilhelm v. Trier, Peter v. Oppenheym,

Dietherich More v. Andernach, Johan v. Horcheym, Johan v. Jortrop, Herman v. Heckenheym, Issfart v. Collen schwören Uf., da sie wegen versuchter Befreiung eines Gefangenen aus der Stadtdiener Gewalt zu Haft gekommen sind.

1498 Nov. 7. Vzb. des Petzenhenchin gen. Herzoch Steindeckers, welcher seine Habe mit Meineid falsch verbeedet hatte und dafür Hab und Gut gegen Verköstigung im Heilig-Geist-Spital abtritt.

1499 April 8. Vb. des Hans Thomas.

— Juni 4. Uf. des Barchenwebers Conrat Moller.

— Juni 20. Uf. des Schneiders Niclas Hane v. Vosel und des Schneiders Hans Molner v. Nuwen-Wilnauwe.

— Juli 1. Uf. und Verschreibung des wegen Verschwendung zur Haft gebrachten und daraus begnadigten Clas Offensteyner.

— Dez. 29. Uf. des Gernant und Henn Keck, Gebrüder. Ausfertigung und Entwurf nebst fünf Schreiben, welche sich auf die Verhaftung des Gernant Keck u. s. w. beziehen.

— s. d. Uf. von Nichtgenannten, welche dabei gewesen waren, als die zwei Gebrüder die Kecken und Syfrid v. Prumheym sich Nachts in Fft vergangen hatten. Entwurf.

— Dez. 31. Uf. des Bäckers Jacob Kesskarb und des Fischers Engel.

## Nachtrag.

ca. 1390. Vb. des Johan v. Cronenberg. Entwurf.

ca. 1400. Vzb. des Henne Holzschuwer auf Dietrich v. Haczstein und Jorg v. Sorgeloch gen. Gensfleisch wegen eines Angriffes. Entwurf.

ca. 1410. Vb. des Edelknechtes Gilbrecht Rietesel. Entwurf.

ca. 1420. Erneuerter Vb. des Söldners Henne Schyt.

ca. 1440. Gesuch des der Stadt verbundenen Ritters Johan Wolfskel, ihm 100 fl. zu leihen.

# C. Dienstbriefe.

## I. Briefe betr. das Dienstverhältniss der nachfolgend verzeichneten Reisigen zur Stadt Frankfurt (1367—1499).

(Jeder einzelne Dienstbrief hat ein besonderes Alinea.)

1367. Herman v. Kaldebach.
1368. Gebrüder Syfrid und Pedir, sel. Fickeln Söhne v. Cloppheim.
1369. Johan v. Rupfingen, Wilhelm v. Hohinberg, Ebirhard Kyp, Heinrich und Merkil v. Bonemess Edelknechte, Jacob Holzheymer, Gebrüder Reynhart und Herman v. Caldebach, Henne Fyckel und Craft v. Swaylbach.
1370. Jeckel v. Heinstat und Heinze v. Rorbach.
1371. Craft v. Hulshoffin.
— Henne Meczeler.
— Henne Gast v. Ovenbach.
— Heinze v. Rorbach.
— Ebirhard Schelkrippe Edelknecht.
— Sterkeln v. Solzbach.
— Kern v. Steynheym.
1372. Clawes Happel.
— Winther v. Reddelnheym Ritter.
— Ebirhard Schelkrippe Edelknecht.
— Conze Senger v. Eppinsteyn.
— Henne v. Wasen Edelknecht.
— Heinrich Wipode.
— Herbord v. Ysenbach Edelknecht.
1373. Gebrüder Herman und Reinhard v. Caldebach, Gebrüder Henne und Syfrid Fyckel, Clawes Griffe v. Bomersheym und Heile Rule v. Caldebach.
— Ortwin Cloppel und Conztin seines Sohnes.
— Heinze Glocke v. Esschebach, Bechtold Heilbecher v. Horheym, Locze v. Esschebach, Henne v. Bockinheym und Wydechen v. Hanauwe.
— Henne Lynse und Henne Meczeler.
— Jeckel zum Nuwinhuss, Wenzel v. Kebel, Henne v. Reddelnheym, Henne Cunemans Sohn v. Odernheym und Cunze Haferman.

1373. Heinrich v. Akarbin.
— Peder v. Soddel.
— Heinrich Wypade.
1374. Heinze Herden.
— Hirman und Reynhard v. Caldebach Gebrüder, Henne v. Bockenheym und Berthin Heylebecher v. Horheym.
— Herburd Kern v. Steynheym.
— Henne Linse.
— Henne Meczeler.
— Dyther Hune Edelknecht.
— Henne und Syfryd Fygkel Gebrüder.
— Peder Sledorn v. Sodel, Henne v. Bockinheym, Sifrid Fyckel, Clawes Griffe, Henne v. Odernheym, Henne Meczeler und Henne Lynse.
— Heynrich v. Selbult Edelknecht.
— Heinrich Wypode.
— Heynze v. Lauken.
1375. Johan Wolf.
— Culman v. Scherremol.
— Heyle Hulde v. Ursel.
— Syfryd Fyckyl.
— Gebrüder Herman und Reinhart v. Caldebach, Henne v. Bockinheym, Gerhard v. Hulshoffin, Hans v. Reddelnheym, Henne v. Odernheym und Heyle Rule v. Caldebach.
— Henne Reme v. Bomersheym.
— Wolf Rode, Bürger zu Fft.
— Henne Schurnel, Henne Fyckils Knecht.
— Gebrüder Locze und Clawes v. Esschebach.
1376 Heinrich Schiltknecht.
— Conze Cloppel.
— Heinrich gen. Herre v. Lune.
— Johan Schuncke.
— Henne Montebur, Henze Fust v. Girmesse, Henne Puzsel v. Mengirskirchen und Heinze Wermeister v. Wertdorf.
— Henne Fyckel, Bechtold Heilbecher und Heinrich v. Akarben.
— Conze Nuwesesse.
— Heinrich v. Selbold Edelknecht.
— Ortwin Cloppel und Henne v. Bockinheim.
— Bechtold v. Selbold Edelknecht.
— Johan Schriber v. Frankenberg.
— Heinrich v. Morle gen. Beheim Edelknecht.

1376. Henne Schurnel.
— Heinrich v. Selbold Edelknecht.
— Hans v. Heidelberg.
— Heinze zum Schiltknechte.
— Conze Nuwesesse.
— Culman Schermol.
— Heinrich Fust v. Gyrmesse, Heinze v. Werddorf und Henne v. Mengirskirchen.
— Henne Speyde gen. Lynse.
— Wolferam v. Esenheim und Craft v. Hulshoffen.
— Pedir Fyckeln und Henne v. Montebur.
1377. Culman gen. Schermole.
— Henrich v. Crombach.
— Fricze gen. Musel v. Nurenberg.
— Clas Wollinsag v. Swalbach.
— Gebrüder Peder, Herman und Reinhard v. Caldebach und deren Schwestersohn Locze.
— Richard v. Hulshoffen.
— Johan v. Rossingen.
— Gerike Golde.
— Musel v. Nurenberg und Henne Heilbecher der Junge.
— Heinrich Fust v. Girmisse und Heinrich Herre v. Lune.
— Culman Schermole.
— Richwin v. Bergen.
— Henne Fickel, Bechtold Heilbecher und Heinze v. Acarben.
— Heinrich v. Selbold.
— Conrad Nuwesesse.
— Conze Cloppel.
— Clas gen. Wollensag v. Swalbach.
— Boynung v. Loynstein.
— Henne v. Elwinstad.
— Conrad Nuwesesse.
— Mathias Josse v. Prage.
— Henne Schunke.
— Henne Reme und Gerhard v. Hulshoffen.
— Henne v. Scheiden.
— Wolf v. Cronenberg.
— Conrad v. Spyr.
— Bechtold v. Selbold Edelknecht.
— Henne Scharlacher v. Muntabur und Henne Pussel.
— Heinze v. Wertdorf und Heinrich Byersag v. Nydern-Eschebach.

1377. Heinrich zum Schiltknechte.
— Henne Heilbecher v. Horheim der Junge.
— Heinze Schiltknecht.
— Henne v. Muntabur, Henne Pussel v. Mengirskirchen, Heinrich Fust v. Girmisse und Heinrich gen. Herre v. Lune.
— Heinrich v. Werttorf.
— Henne Lynse.
1378. Henne Puzsel v. Mengirskirchin.
— Richard v. Holshofen.
— Henne v. Elwinstad.
— Heinrich v. Rorbach.
— Henne Fickeln, Heinze v. Acarben und Bechtold Heilbecher.
— Richard v. Hulshoffen.
— Clawes Wollinsag.
— Henne Scharlachen v. Montebur, Heinze Fust v. Germesse und Heinrich Herre v. Lunen.
— Endres v. Sweynheym.
— Conzechin v. Uffhusen.
— Heinrich Fust v. Girmisse und Heinrich Herre v. Lune.
— Conzechin v. Uffhusen.
— Heinrich Wipade.
— Henne v. Scheiden und Henne Schurnel.
— Conrad Focke v. Bobinhusen.
— Henne Lynse.
— Heinrich v. Rorbach.
— Henne Heilbecher der Junge.
— Clawes Wollinsag v. Swaylbach.
— Conrad Focke v. Babinhusen.
— Heinze Wertdorf.
— Henne Heilbecher der Junge.
— Mathys Jaske und Girkin Golde.
— Culman Scherremule.
— Henne v. Elwinstad, Clawes Wollinsag und Henne Schurnel.
— Heilman Symmeler.
— Jeckel Hartmud, Frydankes Sohn.
— Gerhard Golde.
— Mathies Yechske.
— Henne v. Elwinstad.
— Fritze Museln v. Nurenberg.
— Heinze Rorbach.
1379. Erwin v. Kebile Edelknecht.

1379 Johan Wizse v. Spanen.
— Heinze Fust v. Germisse, Henne v. Scheydin, Henne Heilbecher der Junge, Conrad Focke, Heylechin Semeler, Heinrich Herre, Girkin Gulde, Mathys Jesko, Henne Schurnel, Henne Lynse, Museln v. Norenberg, Henne v. Elwinstad und Henne Pussel.
— Conzechin v. Uffhusen und Peter v. Wizsinkirchin des Jungen.
— Henne Fykele, Henne Scharlachin v. Montebur, Culman Scherremul, Gerhard und Richard v. Hulshofen, Berthold Heylbecher, Henne Reme, Heinze v. Rorbach, Heinze v. Acarbin, Andres v. Sweinheim und Heinze Wertdorf.
— Henne Birsag v. Esschebach.
— Henne Fykele.
— Musseln v. Norenberg.
— Diele v. Massinheim.
— Heyle Semeler.

1380. Conze v. Spire.
— Eckehard Holzheymer gen. v. Gredele.
— Conrad Schuryng v. Wollenstad.
— Locze Stolze.
— Henne v. Scheidin, Henne v. Elwinstad, Henne Heilbecher der Junge v. Horheim, Conrad Focke v. Babinhusen, Henne Schurnel, Heinze Fuste, Diele v. Massinheim, Heile Semeler, Jeckel Frydang und Girkin Gulde.
— Conze Schellehorn, Henne Rabe v. Frankinfurt und Friderich, Hermans Sohn, v. Nubern.
— Arnold v. Selbold Edelknecht.
— Henne Fykel, Gerhard und Richard v. Hulshoffen Gebrüder, Endres v. Sweinheim und Heinze Montebur.

1381. Henne und Cunzechin v. Elwinstad.
— Ulrich v. Fredeberg und Cunzechin v. Assinheim.
— Clawes zu Werthein.
— Heinrich v. Aschaffinburg.
— Rucker v. Siegilbach.
— Heilman v. Spire, Merkeln v. Breidenbach, Jeckel Clobelauch, Johan v. Hulzhusen der Junge, Engel Wisse, Heinrich Cranych und Heinze v. Hulzhusen der Junge.
— Engel Hochus.
— Jeckel Hirdan.
— Clawes Grebener, Heinze Gast, Henne zur Kannen, Cunzechin Kloppel, Folze Rusthuscher und Gotschalg vome Hartenstein.

1381. Peder v. Wissenkirchen.
— Friederich v. Carbin Edelknecht.
— Richart v. Bergin, Dilman v. Burg, Peder v. Assinheim, Conrad v. Buches, Henne v. Marborn und Conze Ubelacker v. Wertheym.
— Jeckel zun Nuwenhuse.
— Clawes Schrot v. Konigenstein.
— Heinrich v. Grinda, Frederich Hulzappel und sein Bruder Rulman, Edelknechte, und Herman v. Hulzhusen.
— Heinrich Schiltknecht.

1382. Clawes v. Wesel.
— Conzegin zu Radheym und Wittich. v. Omstat.
— Rudolf Schade v. Altheim und Herman Schellehorn.
— Heinze v. Acarbin, Henne zur Kannen und Cune Schenke v. Eltvil.
— Wigel Wydenbusch.
— Henne v. Grinda, Fryderich Holzappel und Rulman sein Sohn, Herman v. Holzhusen.
— Henne Birsag.

1383. Heinze Schiltknecht und Heinrich Sure v. Buczspach.
— Frederich Johans Sohn v. Stogheim des Eldisten, Edelknecht.
— Heinze Herdan.

1384. Luttir v. Cleberg Edelknecht.
— Conrad Randecker.
— Frederich Hulzappel und sein Sohn Rulman.
— Conzichin Kloppel.
— Peder v. Petirwyl.
— Heinrich v. Grindauwe.
— Dittir Hune.
— Heinrich v. Kircheym.

1385. Dithir Hune, Rudulf Schade, Friderich v. Stegheym, Henne Wisse, Henne Schildir, Henne Fickil der Alte, Syfrid Fickel, Henne Fickil der Junge, Gerhard und Richart v. Hulshofen, Heinze Gast, Endris v. Swinheym, Muntabur, Rucker, Henne v. Alpach, Heinze Herden der Junge, Conz Schuring, Clas v. Buchin, Kulman Schermol, Diele v. Burg, Hartmud Rabe, Conze v. Bessingen, Conze v. Elwinstat, Schone Heinze, Pedir v. Assenhyem.
— Heinze v. Girmesse, Henne Heilbecher der Junge, Heinrich Herr, Henne v. Elwinstat, Heile Semeler, Conze v. Babinhusen, Conze v. Aldinstat, Herman Schelhorn, Henne Marburg, Wigant Sybade, Pedir v. Petirwil, Henne Schuernel, Jeckel Frygedang, Buchis.

1386. Johan Colner, Gerkin Golde und Peter Schelchir v. Ortenberg.
— Verpflichtung des Richters Jacob Nuhus, der Stadt ein Jahr lang einen Einspännigen zu halten.
— Johan Herre zu Rodinstein.
— Adolf Rietesel v. Kungisberg und Eckehard v. Buchesecke der Junge, Edelknechte.
— Heinrich Geiling v. Altheim Edelknecht.
— Gebrüder Frederich und Rudolf v. Bobinhusen Edelknechte und Herte Hasenstap v. Bobinhusen.
1387. Sifrid Fyckel.
— Albracht v. Hoenard der Junge.
1388. Emmelrich v. Kyrchdorf.
— Gebrüder George und Henne v. Haczstein.
— Conrad Morung v. Herbern, Hans v. Bockinheim, Henne Hochud und Henne Montabur der Junge.
— Conrad v. Hazstein Edelknecht.
— Conrad v. Aldenstat.
— Richwin Breder v. Hoenstein.
— Happel Kaczman.
— Conrad v. Cungestein gen. Molenswin.
— Kulman Scherremoll, Clauwes v. Buchin, Conrad Schuring, Henze v. Rodinbach, Henne Fikeln der Junge, Girikin Gulde und Herman Schelhorn.
— Volpret Hose, Kraft Doring, Eckart v. Gilse, Girlach v. Wisske, Edelknechte, und durch Transfix damit verbundener Dienstbrief des Reisigen Conrad v. Kynzenbach.
— Ebirhard Schelme Edelknecht.
— Oswalt v. Rodenhusen, Engel Hochhus, Emmelrich zur Budelkisten, Henne zu Hanau und Henne Dagstel.
— Hartmud v. Solzbach Edelknecht.
— Marquard, Winthers Sohn v. Reddilnheim, Edelknecht, Henne v. Buchen, Peder Bach v. Reybach, Henne Borross v. Byngenheym und durch Transfix damit verbundener Dienstbrief des Reisigen Otte Romer.
— Henne Schilder, Conzechin Kloppel, Dyppel zur Smytten, Heilman Bansie, Henne Ruting und Heinze v. Dorley.
— Sybolt Schelme Edelknecht.
— Peter Schopper v. Nuremberg und Herman Rode.
— Heydenrich v. Borg.
— Johan v. Ferse Edelknecht.
— George v. Dudelnsheim Edelknecht.
— Eckard Kolling Edelknecht.

1388. Gerlach Wirzburger v. Waller und Henne Wysse der Junge.
— Conze v. Budingen, Pyfferhenne v. Wonnecken, Henne Flemyng, Orthen Flemyngen Sohn, Henne Russe, Hartman Lynze v. Assinheim, Dyderich Junge v. Getlinauwe, Dulde Scholle v. Bockinheim, Sewart v. Echzyl und durch Transfix damit verbundener Dienstbrief des Reisigen Conrad Randecker.
— Marquard v. Redilnheim gen. v. Brunegisheim Edelknecht und Herte Hochud v. Hoenberg.
— Henne Ruting.
— Emmelrich v. Kirchdorf gen. Suselebin.
— Ulrich v. Aschaffenburg und Peder Fende v. Steinheim.
— Heinrich v. Londorf Edelknecht.
— Gebrüder Craft und Eckard Voygt v. Fronhusen, Wolf v. Stedebach, Edelknechte, und durch Transfix damit verbundener Einspännigen-Dienstbrief des Edelknechtes Eckard Voygt v. Fronhusen.
— Henne Schelris und Henne Beheim.
— Hartmud v. Solzbach, Heinrich Kranech, Volprecht Rytesel, Erwin v. Kebel, Wygand v. Alpach, Henne Culman v. Langendypach und Peder Stocz und durch Transfix damit verbundener Einspännigen-Dienstbrief des Heinrich Kranech.
— Eckard Kolling Edelknecht.
— Johan Lewe v. Siegen und Conrad v. Linden.
— Herman Schelme und Bechtolt v. Selbold.
— Aufhebung der von den Reisigen Gebrüder Henne Fickel des Alten und Sifrid Fickel eingegangenen Verpflichtung, je einen Einspännigen zu halten.
— Wernher v. Velwyl Edelknecht, Adam v. Eltvil und Bechtold Frickinger v. Eslingen.
— Gerlach Wirzburger v. Waller.
— Henne v. Haczstein gen. v. Hartinfels und Markolf v. Haczstein, Edelknechte.
— Herman Kopperade und Heinrich v. Nese.
— Diele Ruting und Henne v. Holzheim.
— Quittung des Edelknechtes Conrad v. Haczstein über seine Bezahlung für seinen auf ein Jahr übernommenen städtischen Reisigen-Kriegsdienst.
— Dienstbrief des Reisigen Gernand v. Swalbach Edelknecht.
1388 u. 1389. Dytmar und Godefrid v. Girmse Gebrüder, Diederich v. Werdorf, Eckard Mul v. Voyzberg, Conze Nutscher und Godefrid Zyppuer, Edelknechte, und durch Transfix damit ver-

bundene Dienstbriefe der Reisigen Emmelrich v. Heppenberge Edelknecht (1388) und Ruschwalt Doring Edelknecht (1389).

1388 u. 1389. Hartmud Rabe, Herman Schellehorn, Wigand Ryling, Heinrich v. Waldenburg gen. Franke, Heinrich Fust v. Girmse, Heinrich Hene, Heile Semeler, Wigand Sybode, Henne v. Rodeheim, Dieze v. Giessen, Wigand v. Wenkebach und durch Transfix damit verbundener Dienstbrief des Reisigen Heinze Franke (1389).

1388 u. 1389. Conrad v. Kungistein gen. Molenswin, Anshelm Hun v. Wisske und Sintram v. Wissenkirchen und durch Transfix damit verbundener Dienstbrief des Reisigen Henne Langbein (1389).

1389. Vzb. des entlassenen Ffter Dieners Heinrich Herre.

— Vzb. des entlassenen Ffter Dieners Heinze Franke.

— Vzb. von Ebirhard und Sybold Schelm, Edelknechte.

— Vzb. des entlassenen Ffter Dieners Conrad v. Kinzenbuch.

— Vzb. des früheren Ffter Dieners und Edelknechtes Erwin v. Kebel.

— Henne Mul.

— Byllung v. Lorchenhusen der Junge und durch Transfix angehefteter Dienstbrief des Reisigen Winther Stecz v. Fryen-Edirsheim.

— Dienstentlassungs- und Verbundbrief des Reisigen Craft Voigt v. Fronhusen Edelknecht.

— Dienstbrief der Reisigen Henne Kreis v. Winheim, Henne Furster und Heinze Rymbechin v. Obern-Erlebach.

— Conrad v. Diepach und Henne Dieln Sohn gen. Czan und durch Transfix angeheftete Dienstbriefe der Reisigen Fryderich Mussisen und Happe v. Echzil.

— Gerlach Hun v. Wisske, Herman Rode, Henne v. Elwinstad, Heile Semeler, Conzchin Focke und Junge Henne vom Hene.

— Henne Russe Edelknecht.

1389 u. 1391. Conrad v. Kungestein gen. Axtenswin, Herte Hochut v. Hoenberg, Conrad Snüring, Henne Beheim, Conrad v. Bessingen, Heilman Bansien, Jekel Frygedang, Conrad Buches, Hans v. Bockinheim, Henne Wysse der Junge und durch Transfix angehefteter Dienstbrief des Reisigen Henne Ruting (1391).

1389, 1393 u. 1394. Clawes v. Buchen, Henne Ruting, Herman Schelhorn und Schuernel und durch Transfix angeheftete Dienstbriefe der Reisigen Sifrid v. Glauburg (1393), Conz v. Berg (1394), Peder Frende v. Assinheim (1394) und Heinrich Herre (1394).

1389, 1393 u. 1394. Conrad v. Aldenstad, Henne Monthabur der Alte, Heinze Herdan, Peder v. Assenheim, Heinrich Fust und

Wigand v. Wenkebach und durch Transfix angeheftete Dienstbriefe der Reisigen Peder v. Freudenberg (1393), Conze v. Dahlheim, den man nennt Smackuwe (1393), und Heinrich v. Grefenhayn, den man nennt v. Zittershussen (1393 u. 1394).

1390. Vzb. des Ffter Dieners Herman Rode.

— Vzb. des entlassenen Ffter Dieners Diele v. Burg gen. v. Menze.

— Dienstbrief eines von Gilbrecht Weise v. Furbach, Burggraf zu Bonames, angeworbenen Einspännigen.

1390 u. 1391. Henne Mul v. Oyzberg und durch Transfix angehefteter Dienstbrief der Reisigen Conrat v. Kunigestein gen. Molenswin und Henne Scharlachin v. Monthebur (1391).

1391. Henne und Heinrich Starggrad Vater und Sohn, Heinze Merkel, Diele v. Burg, Henne Mul v. Oizberg, Henne Forster, Winther Stecze und Henne v. Ellir und durch Transfix angehefteter Dienstbrief des Reisigen Henne Kreiss.

— Emmelrich von dem Hepinberge Edelknecht, Jeckel Bonach, Herman Schelhorn, Peder v. Freudenberg und Henne v. Erlbach und durch Transfix angeheftete Dienstbriefe der Reisigen Heyle Symmeler v. Babenhusen, Henne Leitgast v. Frydeberg und Heinrich v. Grefenhayn, den man nennt v. Zittirshusen.

1392. Heinrich Her.

— Borchard Huser v. Hoenberg Edelknecht.

1393. Hans Blumelin v. Tungen, Wigand Sibode v. Echzil, Diepil Bube zur Smitten, Diele Ruting, Conzchin Morung und Henne Hochhud, Herte Hochhuds Sohn, und durch Transfix angehefteter Dienstbrief der Reisigen Heinrich Perneker v. Colmenach, Henne Rodeheim, Hartman Linze v. Assinheym und Herman Fickel.

1394, 1395 u. 1396. Henne Krug v. Lunen, Friderich Mene v. Budingen, Craft v. Rodenhusen, Henne v. Wissecke, Heinrich v. Selbach, den man nennet Schudderein, Herman Schelhorn, Henne Mul v. Oizberg, Rucker v. Heynau, Henne Rinheimer v. Aldenstad, Conze Morung, Henne Crauwel, Henne Schurneil und durch Transfix angeheftete Dienstbriefe der Reisigen Conrad Rietesil (1394), Friderich Mene v. Budingen und Craft v. Rodenhusen (1395), Henne Ruting (1396), Rucker v. Heymau und Heinrich v. Selbach, den man nennt Schudderein (1396).

1394. Cune v. Scharpenstein Edelknecht, Clas' Sohn v. Scharpenstein und durch Transfix angeheftete Dienstbriefe der Reisigen Heinrich v. Erbenhusen, Diele v. Westerburg des Jungen und Herman v. Caldebach.

1394. Johan Wedel v. Kunslicht, Wilhelm sein Bruder, Wilhelm v. Brucke, Johan Maraz und Otte v. Jort.

1395. Henne Monthaburen, Concz v. Aldenstad, Diele v. Burga, Hartmud Linze, Pedir Frende v. Assinheim und Hans v. Bockinheim.

— Erwin v. Beldersheim.

1396. Vzb. des Ffter Dieners Heinrich Herre.

1397, 1398 u. 1399. Henne Mul v. Oizberg, Friederich v. Eschbach der Junge, Conrad gen. Buchis, Henne v. Bingenheim, Friederich v. Bessinbach, Henne v. Arheilgen, Conzchin Fock v. Babinhusen, Heinrich Stinz v. Wecker, Orte v. Petterwyl und durch Transfix angeheftete Dienstbriefe der Reisigen Sifrid Kote (1397), Emichen v. Wertdorf (1398) und Peter Sarwerth (1398).

1399 Rucker v. Heymauw, Hartmud Dude, Henne Binginheimer und Pedir Sarwert und durch Transfix angeheftete Dienstbriefe der Reisigen Clese v. Edersheim und Henne v. Rode.

— Henne Flemyng v. Husen, Heinrich Pernicker v. Colmenach, Bernhart v. Glauburg, Cristian v. Gambach, Sifrid Kote, Herman v. Geilnhusen, Conz Lamparter, Hennechin Gassman, Henne Krauwel v. Gemunden, Conrad gen. Buches, Winther Stetz, Clese Krakauwer und durch Transfix angeheftete Dienstbriefe der Reisigen Johann v. Eichen, Henne Ide und Heinrich Flemyng v. Husen.

— Hans v. Dam, den man nennt Sasse.

1400. Dienstentlassungsbrief des Reisigen Hans v. Dam, den man nennt Saisse.

— Dienstbrief des Reisigen Egkard Rietesel Edelknecht.

— Vzb. des aus dem Ffter Dienste entlassenen Heinze Fust.

1403. Dienstbrief der Reisigen Girlach v. Buchen, Emmerichs Henne, jenes Stiefsohn, Heinze Kruczman v. Friedeberg, Hennechin Heilbechir v. Sassinhusen, Peder Hesse, Henne Fuss der Junge v. Frideberg, Petir Halbritter v. Assinheim, Conze v. Husen, Pedir Macz, Henne Kebeler, Conze v. Hollir, Henne v. Hollir, Conze Blydeman, Girlach v. Bessingen, den man nennt Voygt, Henne v. Suddel.

1410. Gerlach v. Buchen, Heinze Rorbach, Hartmud Crut, Franke v. Elwenstat, Nickel v. Olfen, Friczchin Schartenberger und Conze v. Fulde.

1410 u. 1411. Christin v. Gambach, Henne v. Aldenstad, den man nennt Grefenhenne, Henne v. Dauppach, Henne v. Swalbach, Henne Bruhart, Henne v. Rade der Alde, Peter Hesse und Wil-

helm v. Swarza und durch Transfix angehefteter Dienstbrief des Reisigen Stephan v. Heidelberg (1411).

1410. •Henne v. Eiche Edelknecht.

1411. Gerhard v. Bodenhusen, Eckard Huser v. Buchseeke, Henne Zipper, Edelknechte, Marqwart v. Lintheim, Henne Gosswin, Heinze Ulner, Henne v. Berstad, Heinze Beier, Henechin v. Solzbach, Clawes v. Wullenstad, Jekil v. Irlebach, Henne v. Dalheim gen. Bruning, Conrad v. Silbach gen. Smytchin, Heinze Rodingershusen, Henne Zeller, Gerlach Peffer v. Qweckborn, Heubthenne der Alte, Conze Heckebecher, Clas Krosch v. Amen, Conzechin Ritter v. Lutern, Ortchin Kremer v. Schotten, Henne Swalbach.

— Cristian v. Gambach, Girlach v. Buchen, Gebrüder Henne und Eckart Byssigel, Wilhelm v. Swarza, Heinze Kruczman, Girlach v. Bessingen, Henne v. Aldenstat gen. Grefinhenne, Henne Bruhart, Henne v. Roda der Alte gen. Guldinbart, Peter Hesse, Herman v. Geilnhusen, Stephan v. Heidelberg, Dietrich Sedeler v. Giessin, Conze v. Fulde, Clessgin v. Edirsheim, Henne v. Rode gen. Brake, Hartmut Krut und Friczgin Schartenberger.

um 1411. Henne v. Donzenbach Edelknecht.

1411 u. 1412. Heilman Schiltknecht, Drutman der Junge, Henne Erwin der Junge, Henne Wenzel v. Elsfelt, Marqwart v. Radeheim gen. More, Conze und Locze Hanbug, Henne Junge, Herman Otteln, Heinze Gerhard v. Sluchtern, Heinze v. Giessen, Michel Randecker, Henne v. Solzbach der Junge gen. Ugel, Henne v. Ruschenberg gen. Nachtrabe und durch Transfix angehefteter Dienstbrief des Reisigen Henne Bissygel (1412).

1412. Hartman v. Solzbach, Jekil v. Wedersheim, Aldehenne v. Carben, Heinze v. Soden, Hans v. Zelle, Conrad v. Bieberstein, Langehenne gen. v. Vilwil, Rudolf vom Rine, Gerlach v. Altheim, Bernhard v. Heyger, Eckart v. Carben, Nyclas v. Melpach, Jost v. Heidelberg, Henne v. Mertenshusen und Diele v. Berghusen gen. Smydechin.

— Jurge v. Liperg, Hans Flugel v. Stetfelt, Heinrich Schelm v. Gondelsheim, Mathis Geisshorn v. Spire, Heinze Borlin v. Spire, Jost Eman v. Esslingen, Wortwin Wisse v. Winheim, Henne Kracz, Conrad Kocze v. Heinzen, Engelhart v. Landenberg, Henseln v. Grinstad, Cristan Lems v. Worms, Madern und [illegible] v. Hoenstat, Conze Heinspecher, Henne Junge, Eberhard [illegible] gen. v. Sickingen, Stephan Karle v. Ehersheim und [illegible]

1413 u. 1414. Frize Selnheyn, Jurge Snyder v. Lare, Dyeze Meynzil, Heinze Grefe, Bechtold Beheim und Clas v. Luczelnbach und durch Transfix angehefteter Dienstbrief der Reisigen Peder Winther v. Karlstat und Heinrich Fritag (1414).

1414 u. 1415. Briefwechsel mit Wernher v. Hirzenhein, sowie mit Johan und Gerlach v. Breidenbach betr. die durch Ersteren für Fft geworbenen Conrad v. Irgintshusen, Henne v. Bleichenbach, Godefrit v. Linsingen und Mengoss v. Wynthusen als Edelknechte, die zum Schilde geboren sind.

1416. Dienstbrief der Reisigen Jeckel Volpar v. Heldebergen und Henne v. Buchen.

— Schefferhenne v. Solme, Hans Kammensmydt, Conze Ruter v. Grunenberg, Gerlach Pheffer v. Quegborn und Henne Suer v. Grunenberg.

— Hans Berner v. Lare Edelknecht.

— Jurge Snider v. Lare und Heinze Grefe v. Karlstat.

1417. Ulrich Heufel v. Wysenbach und Hans Stoder v. Wydrum.

— Winther v. Redelnheim und Gipel v. Holzhusen.

1418. Heinze v. Rudingshusen.

1419. Madern v. Hoenstad und Herman Lenung.

— Winther v. Redelnheim Edelknecht.

— Henne Kammensmyd und Philips Swan v. Sauwelnheim.

1420. Hans Schenke v. Symen Edelknecht.

— Henne Erwin und Hans Kammensmid.

— Gerlach v. Bessungen, Peder Hesse, Orthe Kremer v. Schotten und Henne v. Haczstein.

1421. Heinze Ramstad und Herman Rathard v. Steyna.

1422. Edelknechte Henne v. Morsheim, Henne Sure v. Obirkeim und Hans Berner v. Lare, ferner Gerlach Holzheimer, Heinrich vom Ryne der Junge, Conrad v. Darmstad, Sifrid Focke, Hans Huch gen. Scheffer, Heinze v. Wilmonster gen. Herdan, Gerlach Pheffer und Wigand Wyde.

1423. Henne v. Buchsecke.

— Hans Fry v. Wyssenburg.

1425. Hans Schucze v. Hanau.

— Heinrich vom Rine der Junge.

— Conze v. Stockheim.

1427. Herman Oppenheimer.

— Hans v. Caldenborn.

[illegible] Riffenberg, Henne Sossinheimer und Heyle Knappe.

1428. Henne Oberst vom Steubenstein gen. Ruterhenne und Orthe Kremer v. Schotten.

— Hans Meise v. Wechterspach und Conrad v. Kerrode und durch Transfix angehefteter Dienstbrief des Reisigen Symon v. Hoenberg.

1429. Henne vom Heppenberge.

— Henchin Liechtenstein, Bürger zu Fft.

1430. Dienstbrief folgender zum Zuge gegen die Hussiten angeworbener Reisigen: Gerlach v. Londorf, Hans Schenk v. Sieman, Hans Suer v. Oberkem, Henne vom Hepenberge, Hans v. Buchen, Johan Lichtenstein, Hans Sossenhemmer, Wigant v. Wyde, Conze v. Stockheim, Orte v. Schotten, Syman v. Hoenberg, Henne Scheffer, Hans Meyse v. Weychtersbach, Ludwig v. Geylenhusen.

— Ludewig v. Geylnhusen.

1432. Conrad Kyp, Hans v. Lynyngen, Frycze und Hans Schusseler, Peter Nyckel, Dieze Schillinge, Clas Ryffenberg, Syfrid Wommolt v. Omstadt und Bartholomaeus v. Ingelnheim.

1434. Henne v. Dernbach, Emerich More v. Sauwelnheim, Henne v. Eschbach gen. Sweyf, Hans vom Walde, Herman Dorne und Heinze Sterreyf.

1435. Henne v. Hornauwe, Frederich v. Soden gen. Morsteder, Peter Issfogel, Hans Juckmeise, Johann v. Wytten, Gerlach Krakauwer, Conze Humbrecht und Herman Kefernsberg.

1437. Eppchin v. Prumheim, Engel v. Obernheyne, Hans Dorse v. Duwe, Hans Sterner, Hans Nuwenstat, Ulrich Sperling, Heinz Budesheim, Hans Bube zur Smytten, Hans Meise und Kielhenne.

1439. Frederich v. Beldersheim, Dielen sel. Sohn, Heilman Schiltknecht der Junge und Jost vom Hoenstein, den man nennt Konig.

1440. Emerich v. Ockenheim, Hans v. Langstorf, Hans v. Odernheim, Engelbrecht Susse, Jacob v. Sickingen, den man nennt Schrode, Friedrich v. Swapach, Peter Blankenberg, Peter Culnsen, Heinrich Sure, Fricze Hutter, Craft v. Altheim, Cleschin v. Spissheim, Aldehenne v. Husenstamme, Henchin v. Rynheim, Rudolf Nachtrabe, Peter Krumpbein, Schurhenne, Henne v. Laupach, Ringhenne und Herman Feldener.

1441. Henne Stumpe, Peter Messersmyt, Gerhard Knode v. Mersefelt, Fricz Stenger v. Laufach und Peter Herman v. Yden.

1443. Diederich v. Mitte, Hans Lonis, Wolf v. Buchen und Friederich im Steynhuse.

1444. Lutter v. Budingen, Wygand Ackermann v. Helbergen, Hart-

man Zauber v. Ortenberg, Henne v. Rodeheyme, Henne Scherer der Junge v. Diezenbach, Fricze Junge v. Heidebach und Hans Schyt v. Seligenstad.

1448. Ludewig Brant v. Buchsecke Edelknecht.

— Peter Ulrich, Schuemechers Sohn, v. Aschaffenburg und Conrad Miltenberger v. Geilnhusen, den man nennt Abentuerer.

— Erwin Lewe, Friedrich v. Langstorf, Gipel v. Ofenbach, Philips Hoenberger, Engel Holzheimer v. Friedeberg, Conrad Porruss, Sifrid v. Rospach, Henne Ritter v. Selbolt, Bernhard Smucking, Henne v. Eckenheim, Heinrich Heckebecher Metzger und Locze v. Oilf.

1449. Friedrich v. Beldersheim, Dyeln sel. Sohn, Groppe v. Beldersheim, Henne Wydenbusche, Wenerhenne, Conrad Voyt, Dyeln Conze, Heinze Stompe v. Grunsfelt, Hans v. Alzey, den man nennt Stube in die Hecke, Heinrich Godebrecht v. Gottingen, Schuwerhenne v. Langen und Hans Grans.

— Dienstentlassungsschreiben des im Dienste erkrankten Dieners Jorge Bronkeler, den man nennt Hauwenschilt.

— Fricze v. Runauwe, Heinze Locze v. Fulde, Jorge Brungler v. Porzheim, Hans Meyer v. Otlingen und Hans v. Riechen.

1450. Henne v. Prumheim, den man nennt v. Clettenberg den Alten, Heinrich Clebis der Junge, Conrad Eyerdanz v. Wyldungen, Sifrid v. Mergetheim, Conze Lange v. Hexstad und Henne Mulich v. Clee.

— Henne v. Hanau der Junge, Hennen v. Hanau des Schiffmanns Sohn, Dulde v. Wanebach und Eberhard Gahe v. Babenhusen.

1451. Craft Halber und Hans Schele.

1452. Conrad v. Brunefilsch, den man nennt Spede, Hans Rosenberg und Wornher Schirp v. Ubenauwe.

— Sigmund Rienecke, Conrad v. Muer, Hartman v. Eltvil und Henne Gaste, den man nennt Gryffenstein.

1453. Heinze v. Burkeler, den man nennt Post, und Philips Hoenberger.

— Endris v. Hornauwe und Henne Budeler v. Wolfertshusen.

— Empfangsbescheinigung über rückständigen Monatsold des Reisigen Peter v. Ruden, den man nennt Yssfogel.

1454. Dienstbrief der Reisigen Godefrid v. Fleckenbohel und Henne v. Swapach.

— Dankbrief des Schuhflickers Hanns Volrat für die ihm als früherem Diener gewährte jährliche Pension.

1455. Henne v. Oppershofen gen. Grabe.
— Dankbrief des Ffter Dieners Henne Horne für das ihm wegen der Niederwerfung eines Feindes gegebene Geschenk.
— Henne Horne und Henne Glene.

1457. Sifryd Mussisen v. Grunauwe, Conrad v. Sassenhusen, Henne v. Buchseck der Junge und Henne Frick.
— Henne Fleckenbohel, Krullehenne, Conz Dudel, Hans v. Obernburg, Diederich v. Rosspach, Conrad Kecheler v. Assenheim, Wenze v. Arheilgen, Heinrich Heckbecher und Ribschhennen.

1458. Klage des Cuno v. Nuwenheym gen. Ryffenberg über den Gebieter Fricze.

1459. Dienstbrief des Hans v. Hirschhorn.
— Herman Halbverlorn, Herman Bere, Peter Lower, Conze v. Haseloch, Bechtolt Rienecker und Adam v. Nidder-Rode.
— Dienstbrief und Dienst-Revers des Conze v. Berbach.

1461. Heinrich Esel Reisiger schreibt seinen Dienst auf und bittet um eine ergatzunge.

1462. Jorge v. Seckendorf gen. v. Hoenecke.
— Eberhart Rude v. Kolenberg der Alte.
— Hans Schenke v. Hildenrich und Peter Heczhase v. Nuwenfels.
— Gebrüder Heinrich und Hans Esel.
— Herman Halbverlorn.
— Endres v. Hornauwe, Heinze Drotte, Augustine Schotte v. Ludoltshusen und Clas Scherpe.
— Conrad Kecheler v. Assenheim, Hans Schenke v. Hildenrich, Wenerhenne, Bernhard Smucking, Heinrich Heckbecher und Anthonius Schotte.
— Gebrüder Heinrich und Johann Esel, Clais Herpe v. Obertshusen, Heinz Trotte, Augustin und Anthony Schotte v. Lutoltshusen.
— Otto Winthers.
— Clais Gryne v. Sodel und Clais Dude v. Obern-Ramstad.

1462—1476. Ein Heft, enthaltend: 1) Abschrift des Verbundbriefes von Herman Halbverlorn, 2) Abschrift des Dienstbriefes der Reisigen Heinrich und Johann Esel und Clas Scherpe v. Oberzhusen, 3) Angabe der Beeidigung genannter Söldner von 1462 bis 1476.

1462—1487. Ein Heft, enthaltend: 1) Verbundbriefe von Herman Halbverlorn (Abschrift), 2) Dienstbrief von Herman Halbverlorn und Heinrich und Henne Esel (Abschriften), 3) und 4) Zwei Verzeichnisse von Söldnern mit Angabe des Datums ihrer Vereidigung.

1463. Conze Kremer v. Hoenwissel.

1464. Johan v. Werde gen. Sander v. Bolech, Ruterhenne, Henne v. Redelnheim gen. Monchhenne, Hans v. Amerbach gen. Hecke, Conze Dudel, Hans Donzler vom Nuwenhoffe, Michel Knobelauch, Paulus Spere v. Ursel, Gilge Weiselin von der Nuwenstat, Willebolt v. Bellenberg, Heinrich v. Usungen, Conze v. Lintheim, Peter Kilian, Albrecht Koeder und Heinrich Walch.

1466. Johann Huss v. Collen, Henne Mulich, Leonhart Smydt, Hans Ergersheim, Hartman Russe, Michel Knobelauch und Willibolt v. Bellenberg.

1467. Oiz Hug, Conz v. Symmern, Swiczerhenne v. Kongstein und Anthonius Swarz v. Kytzingen.

1470. Diether v. Ammerbach, Heinz Ackerman, Peter v. Babenhusen gen. Goltstein, Herman v. Hanau, Wendel v. Erenberg, Hans v. Schoenberg gen. Claisshenne und Conrad v. Swappach.

1472. Eckart Martorf. Original und Entwurf.

1473. Friderich v. Usungen gen. Swarze, Ebirhart v. Wenden, Gerloch Nolze v. Herde, Hans Frustuck v. Selbolt gen. Hess und Henchin v. Prumhem gen. Henchin Kecke.

1474. Baltazar Zieche, Heinrich v. Prumhem, Heinrich Steinhuser v. Spier gen. Steinchin, Wolf, Johan Wolfs Sohn zun Sterne, West Wyler, Heinrich Deichsteter, Helizeus Wisse, Hans Betzę gen. der junge Moreller, Ribschenne, Johann v. Riffenberg, Jorge Bach, Heinze Back, Endres Kless gen. Moreller der Alte, Cune v. Prumhem und Henne Hesse v. Sassenhusen.

— Dienstvertrag für die bevorstehende Reichshülfe, abgeschlossen zwischen dem Rath und folgenden Reisigen: Gernand v. Swalbach, Gernands sel. Sohn, Hauptmann zu Fft, Conrad v. Swappach, Peter Kylian, den man nennt Molle, Oetz Hugk v. Witteslinge, Ebirhart v. Wenden und Hans Brandenborger.

1476. Hans Brandenburg, Johann, Schererhenne, Hartmut v. Cleyn-Carben, Gotfrit Henne, Gottfrits v. Stockheim Sohn von der Liebe, Heinze Krebess, Heinze v. Clingenberg, Clas Hulchecke und Jacob v. Eremberg.

1482. Heinrich Drotte.

1485. Conrad v. Darmstat, Hennchin Busch v. Oisthem in der Wederawe, Johann Molnargk, den man nennt Wissenburg, Class Schutz v. Eppensteyn, den man nennt Moller, Hans Krusse v. Bergen uss der Vogtlant und Hans Wolf v. Zyle.

1486. Zwei Schriftstücke betr. die Dienstentlassung des Reisigen Hans Wolf.

1488. Johann v. Riffenberg, Schererhenne, Claus Hulbeck, Henne Kecke, Godtfritshenne, Conrat v. Darmstat, Hans Kruse, Sifridt v. Prumheim, Diether v. Bellenberg, Martin Swapp, Johan Frosch, Endres v. Lynden.

1489 u. 1490. Syfryt v. Prumheym, Dieter v. Billenberg, Martin Liptinger, Peter v. Wetze und Baltasar v. Diffenbach und durch Transfix angehefteter Dienstbrief der Reisigen Cristian v. Ovenbach und Henze Stuppeler gen. Buchener v. Fulde (1490).

1490. Wilhelm Lamprecht Edelknecht.

— Dienst- und Verbundbrief der Reisigen Wilhelm Lamprecht Edelknecht und Dieze Hoseman. Entwurf.

1490 u. 1491. Hensle Buerlin v. Wertheym und durch Transfix angehefteter Dienstbrief des Reisigen Hans Ratze v. Omstat (1491).

1491. Wigant v. Wihers.

— Veltin Dugel.

1492. Quittungen des Edelknechtes Wilhelm Lamprecht über empfangenes Dienstgeld als Reisiger.

— Hans Smidt v. Heiligenstat und Hans Wertheymer v. Budingen.

1493. Bernhart v. Habel, Hans Halbverlorn, Hans Maselhart, Hute Henne und Hans Buchener und durch Transfix angehefteter Dienstbrief des Reisigen Hans Betze v. Rynheym gen. Moreller.

— Jordan Itel v. Eschehauwe.

— Dienstbrief desselben als Feldtrompeter.

— Paulus Fetzebry, Diether Kole, Hans Rütlinger, Riebschehenne und Fritze Rechter.

— Scherer Henne.

— Diether v. Billenberg.

1494. Dienstentlassungsbrief des Dieners Paulus Fetzenbry.

— Durch Transfix zusammengeheftete Dienstbriefe der Reisigen Diether Kole, Johan Rutlinger und Hans Katze v. Swabach.

1494 u. 1495. Dienstbrief des Reisigen Engelhart v. Langstorf und durch Transfix beigegebener Dienstbrief der Reisigen Henze Wissbrot und Hans Odenwelder (1495).

1495. Bernhart v. Habel der Junge, Heinrich und Johann v. Prumheim, Johann Hirzbecher, Henne Giels, Henz Mebus, Balthasar Gieg, Henz v. Zuschen, Friderich More, Henrich Arze, An-

Pfaff, Schramhans, Hans Ruter, Hartman Sler gen. Prubsbeste, Conz v. Lintheim, Heinz Doring und Otte v. Schepe.

1495 u. 1502. Drei durch Transfix mit einander verbundene Dienstbriefe der Reisigen Johan Rudel, Henzchin Russe v. Selbolt und Godert Rudel.

1495, 1498 u. 1499. Dienstbrief der Reisigen Engelbrecht v. Haczfelt und Johan v. Holzheim, nebst sieben Briefen betr. Abschied und Abrechnung mit Engelbrecht v. Haczfelt.

— Wilhelm v. Withershusen und Hans v. Sünsheym.

1496. Gesuch des Reisigen Wilhelm v. Witterschhussen, zu seinem Urlaube von vierzehn Tagen noch weitere drei Wochen ausbleiben zu dürfen.

— Dienstentlassungsbrief der gegen Joist Frund als Reisige angeworbenen Gebrüder Henrich und Johann v. Prumheym.

— Bernhart v. Habel der Junge.

— Hans Wertheymer, Hamman Maselhart, Johan Hirzbecher, Hans Ratze, Otte v. Schepe, Johan v. Gels, Baltasar Geck, Fritze Rechter, Friderich More, Henrich Arzet und Henz Buchener. Original und Abschrift.

— Hartmann Sleer und Henz v. Zuschen.

1497. Vzb. des aus Ffter Diensten entlassenen Bernhart v. Habel des Aelteren.

— Heinze Wissbrot.

1499. Dienstentlassungsbrief der wider die Switzer und Eitgenoissen angeworbenen Reisigen Sifrid v. Rosenberg und seines Knechtes Hans Beyer, Diether Kole, Johan Rutlinger, Henz Wyssbrot, Henze Dorink, Johan Rudel und Hans Smit.

— Dienstbrief von Syfrit v. Rosenberg, Hans Beyer, Wygant v. Wyhers, Diether Kole, Johan Rutlinger, Heinz Doring, Heinrich Wyssbroit, Hans Smidt und Johan Rudel als Reisige von Fft im Reichskriege gegen die Swytzer und Eidgenossen.

— Hans Thomas, nebst einer beigeschriebenen Erneuerung von 1505.

s. a. Henne Greybe v. Eschebach sagt der Stadt seinen Dienst auf.

## II. Briefe betr. das Dienstverhältniss der nachfolgend verzeichneten Hauptleute zur Stadt Frankfurt (1335—1499).

1335. Dienstbrief des Hauptmanns Schuttelin Edelknecht, der dem Kaiser von der Stadt wegen mit fonfzehen helmen, der sullent zwene schuczen sin (ieder helm sal zu dem minnesten dru pherd han), dienen soll.

1372. Bescheinigung der Soldzahlung an den Hauptmann Rupracht Ulner Edelknecht.

— Dienstbrief desselben.

1375. Dienstbrief des Hauptmanns Edelknecht Johan v. Carbin.

1376. Verzichtbrief des entlassenen Hauptmanns Heinrich v. Morle gen. Beheim Edelknecht, besonders auch in Betreff des von ihm gefangenen Ryngen v. Alsheim.

1376 u. 1377. Dienstbriefe des Edelknechtes Wynther v. Vilmar als Hauptmann.

1379 u. 1380. Dienstbriefe des Hauptmanns Wigand v. Hunspach Edelknecht.

1381. Dienstentlassungs- und Verbundbrief des Hauptmanns Wigand v. Hunspach Edelknecht.

1382. Verbundbrief und Hauptmanns-Bestallungsbrief des Edelknechts Heinrich v. Beldersheim.

1387. Dienstbrief des Johann Hene zu Rodinstein als Hauptmann.

1388. Dienstbrief Winthers vom Wasen, Schultheissen und Hauptmanns zu Fft, Edelknecht, noch mit einem einspännigen Knechte zu dienen.

1390. Verzichtbrief des Edelknechts Winther vom Wasen, Schultheissen und Hauptmanns, und seiner Knechte Henne v. Eichin und Pifferheinze v. Wunecken in Betreff ihrer Gefangennahme u. s. w.

1391. Dienstbrief Johanns v. Hatzfeld Edelknecht als Hauptmann.

— Schreiben des Hauptmanns Johan v. Haczfelt betr. seine Entlassung.

— Dienstentlassungs- und Verbundbrief der Gebrüder Johan und Sifrit v. Haczfelt, des Ruprecht und Johan v. Bindenfelt, des Sifrit Schuczsper und des Craft During betr. die Entlassung des Hauptmanns Johan v. Haczfelt.

1395. Dienstbrief der Gebrüder Gilbrecht Rietesel des Jungen und

Craft Rietesel als Reisige. (Auf der Rückseite ist der erstere als »der stede heubtman« bezeichnet.)

1399. Dienstentlassungsbrief des gewesenen Hauptmanns Heinrich v. Grefenhayn gen. v. Zichtershusen.

1401. Dienstbrief Hermanns v. Rodenstein Ritter als Hauptmann der Städte Fft und Friedberg.

1402. Dienstbrief Hermanns v. Rodenstein Ritter als Hauptmann von Fft.

1404. Dienstbrief Hermanns v. Rodenstein Ritter als Hauptmann von Fft.

1411. Dienstbrief Henrichs Gefuge als Hauptmann.

— Briefwechsel mit dem Hauptmann Heinrich Gefuge.

1412. Dienstbrief Bechtrams v. Vilbel Edelknecht als Hauptmann.

1415. Dienstbrief Hans Berners v. Lare Edelknecht als Hauptmann nebst Zusatz vom selben Jahr.

— Dienstbrief Endris Sleifferis Edelknecht als Hauptmann.

— Revers des Edelknechts und Stadthauptmanns Endres Sleifferis, nach welchem er noch einen reisigen gewappneten Knecht der Stadt halten will.

1427. Dienstbrief des Edelknechtes Johan Rubesamen v. Merenberg als Hauptmann.

1430. Dienstbrief Gerlachs v. Lundorf Edelknecht als Hauptmann. Die Verlängerung von 1439 ist darauf vermerkt.

1440. Dienstbrief Appels v. Ebersberg gen. v. Wyers Edelknecht als Hauptmann.

1442. Dienstbrief des Johann Monche v. Buchsecke des Jungen Edelknecht als Hauptmann.

1445. Dienstbrief Wenzels v. Cleen Edelknecht als Hauptmann.

1448. Dienstbrief des Ludewig Brant v. Buchsecke Edelknecht als Hauptmann.

1450. Dienstbrief Wenzels v. Cleen Edelknecht als Hauptmann.

1451 u. 1452. Dienstbrief des Edelknechtes Henne Schenke zu Sweinsperg des Aelteren als Hauptmann nebst angehängter Erneuerung des Dienstbriefs (1452) bei Gehaltserhöhung.

1455. Dienstbrief des Otto Winthers als Hauptmann.

1462. Verzicht- und Verbundbrief nebst Ernennung zum Hauptmann des Hamman Waltman.

— Dienstbrief des Hamman Waltmann Edelknecht als Hauptmann.

1469. Dienstbrief Michels Herrn zu Bichenbach als Hauptmann. Erneuert (nach einem Urlaub) 1470 laut Aufschrift.

1471. Dienstbrief Gernants v. Schwalbach, Gernants sel. Sohn, als Hauptmann. Mit Erneuerung von 1477.

1475. Dienst-Revers des Hauptmanns der Fussknechte Ulin Huser v. Appenzelle. Original und Entwurf.

1476. Dienstbrief Hans Heinrichs v. Landenberg und Otmars Wilderich v. St.-Gallen als Hauptleute des Fussvolkes.

1479. Dienstbrief Jakobs v. Cronenberg als Hauptmann.

1485. Dienstbrief des Friedrich v. Feilsch als Hauptmann.

1488. Dienst-Revers des Friderich v. Fels (aussen steht: Feilsche) als Hauptmann für den Zug nach Flandern.

1489. Dienstbrief des Peter v. Wisskirch Schirrmeister als Fussknechts-Hauptmann. Erneuert 1493 und 1498. Zwei Transfixe.

um 1499. Erneuerter Dienstbrief des Hauptmanns der Fussknechte Schirrmeisters Peter v. Wysskirch. Entwurf.

1499. Dienst-Revers des Hauptmannes Peter Wisskircher und der genannten Fussknechte, welche zu dem durch Maximilian I. angeordneten Zuge gegen die Swytzer und den Graen Bont geworben waren.

— Dienst-Revers des Friedrich v. Feilsch als Hauptmann der Ffter im Reichskriege gegen die Swytzer und den Graen Bont.

---

## III. Briefe betreffend das Dienstverhältniss der nachfolgend verzeichneten Burggrafen, Amtleute und Schultheissen auf Frankfurter Dörfern und Schlössern zur Stadt Frankfurt (1371—1495).

1371. Dienstbrief des Reisigen, Vogtes und Amtmannes zu Bonemese Herman vom Heyn Edelknecht.

1374. Dienstbrief des Edelknechtes Heinrich v. Aschaffenburg als Reisiger, Vogt und Amtmann zu Bonemese.

1379. Dienstbrief des Reisigen, Vogtes und Amtmanns zu Bonemese Heinrich v. Aschaffinburg.

1381. Verzichtbrief des gewesenen Amtmannes zu Bonemese Heinrich v. Aschaffinburg und seiner Hausfrau Katherine.

— Dienstbrief des Edelknechtes Gilbrecht Weise v. Fuerbach als Amtmann zu Bonemese, Nyedern-Erlebach, Dorkelwil, Sulzbach und Sodin.

1381. Dienstbrief Erwins Lewe v. Steinfurt Ritter als Amtmann zu Königstein.

1382. Dienstbrief Erwins Lewe v. Steinfurt Ritter als Amtmann zu Königstein.

1386. Dienstbrief des Amtmannes zu Bonemese, Nyddern-Erlebach, Durkelwil, Solzpach und Sodin Heinrich v. Aschaffinburg.

1389. Dienstbrief des Edelknechtes Gilbrecht Weyse v. Fuerbach als Amtmann zu Bonemese, Nyddern-Erlebach, Thurkelwyl, Sulzpach und Sodin.

1396. Entlassung Hartmuds v. Cronberg als Amtmann zu Bonames.

1397. Dienstbrief des Ritters Sibold Lewe v. Steinfurd und seines Sohnes, des Edelknechts Sibold Lewe, als Amtleute zu Bonemese, Nyddern-Erlebach, Durkelwyl, Sulzbach und Soden.

1400. Dienstbrief des Edelknechtes Gilbrecht Rietesel als Amtmann zu Bonemese, Nydern-Erlebach, Durkelwyl, Solzbach und Soden.

— Dienstbrief des Edelknechts Wolf v. Sassenhusen als Amtmann zum Goltstein.

1402. Dienstbrief des Amtmannes zu Niddern-Erlebach Heinrich v. Beldershem Edelknecht.

— Dienstbrief des Clawes v. Buchin als Amtmann zum Goltstein.

1404. Heinrich Geiling v. Altheim Edelknecht bekennt, dass der Rath ihm im Hause zu Nidern-Irlebach zu wohnen vergönnt habe und er dagegen denselben vor Schaden warnen wolle.

— Dienstbrief des Edelknechtes Jorge v. Solzbach als Amtmann zu Bonemese, Nydern-Erlebach, Durkelwyl, Solzbach und Soden.

1405. Diether v. Selbold Edelknecht bekennt, dass und unter welchen Bedingungen ihm der Rath im Schlosse zu Nydern-Erlebach zu wohnen vergönnt hätte.

1411. Dienstbrief des Schultheissen zu Bonemese Engel Brynner.

1412. Dienstbrief des Burggrafen zu Nydern-Irlebach Walther v. Velwyl Edelknecht.

1413. Dienstbrief des Edelknechtes Wortwin v. Babenhusen als Amtmann zum Goltstein.

1414. Dienstbrief des Edelknechtes Walther v. Velwil als Burggraf zu Nydern-Irlebach.

1415 u. 1449. Dienstbrief des Edelknechtes Wortwin v. Babenhusen als Amtmann zum Goltstein nebst einem durch Transfix verbundenen Dienstbrief des Henne v. Babenhusen als Gehülfe seines Vaters Wortwin.

1416. Dienstbrief des Schultheissen zu Nidern-Irlebach Heinze Wober [illegible]ern-Irlebach.

1418. Dienstbrief des Edelknechtes Endris Sleyffris als Amtmann zu Bonemese, Durkelwil, Solzbach und Soden.

— Dienstbrief des Edelknechts Endris Sleiffris als Amtmann zu Bonemese, Durkelwil, Solzbach und Soden. Entwurf.

1420. Dienstbrief des Burggrafen zu Nydern-Irlebach Walther v. Vilwil Edelknecht.

— Dienstbrief des Schultheissen zu Nydern-Irlebach Luckartzhenne v. Durkelwyl.

1421. Dienstbrief des Edelknechtes Henne v. Beldersheim als Amtmann zu Bonemese, Durkelwyl, Solzbach und Soden.

— Dienstbrief des Schultheissen zu Bonemese Heinze Swertman.

1422. Quittung des gewesenen Amtmannes zu Nidern-Irlebach Walther v. Velwil Edelknecht über Empfang von Gehalt und Geschenken.

— Dienstbrief des Reisigen und Burggrafen zu Nydern-Irlebach Thomas v. Swalbach Edelknecht.

1426. Quittung des Amtmannes zu Nidern-Irlebach Thomas v. Swalbach Edelknecht über den Empfang seines Gehaltes.

— Dienstbrief des Reisigen und Amtmannes zu Nidern-Irlebach Heinrich v. Redelnheim Edelknecht.

— Verzichtbrief des Henne v. Beldersheim des Alten als gewesenen Amtmannes zu Bonemess. Entwurf.

1427. Dienstbrief des Reisigen und Amtmannes Craft v. Elkerhusen Ritter.

1429. Dienstbrief des Reisigen und Amtmannes zu Niddern-Irlebach Wolf v. Bomersheim Edelknecht. Dazu eine Urkunde betr. die Benutzung einiger von Cronberg beanspruchter Ländereien sowie Vereinbarungen über einige andere Punkte seiner Amtsführung.

— Dienstbrief des Edelknechts Wolf v. Bomersheim als Amtmann zu Niddern-Irlebach. Abschrift.

1430. Dienstbrief des Edelknechtes Johan v. Merenberg gen. Rubesame als Amtmann zu Bonemese, Durkelwyl, Solzbach und Soden.

1431. Dienstbrief des Schultheissen zu Bonemese Clas v. Ortenberg.

1432. 1) Bestallung des Frederich Kesseler als gemeinschaftlichen Amtmannes von dem Erzbischof von Mainz, Diether v. Isenburg, der Stadt Fft, Adam v. Aldendorf, Johann Bosse v. Waldecke und Wilhelm v. Staffel zu Haczstein. 2) Dienstbrief (beschworen) desselben.

1433. Dienstbrief des Claus Kesseler als gemeinschaftlichen Amtmannes zu Haczstein.

1433. Bescheinigung des Friederich von dem Berge, den man nennt Kesseler, als gemeinschaftlichen Amtmannes zu Haczstein über ihm von Amts wegen gebührende Summen.

1434. Dienstbrief des Schultheissen zu Dorkelwyle Cleinhenne v. Durkelwyle.

1434 u. 1435. Empfangsbescheinigungen des Wilhelm v. Staffel des Alten, Amtmannes zu Haczstein, über Gehaltszahlungen.

1435. Dienstbrief des Schmiedes Heile Rule als Schultheiss zu Bonemese.

1436, 1449, 1451. Dienstbrief des Edelknechtes Gilbrecht v. Buchsecke als Amtmann zu Bonemese, Durkelwyle, Solzbach und Soden nebst einem durch Transfix verbundenen Dienstbrief des Henne v. Buchsecke als Gehülfe seines Vaters Gilbrecht (1451) und einer Verpflichtung Walthers v. Buchsecke, des anderen Sohnes von Gilbrecht, dem Rathe treu zu bleiben (1449).

1436. Tiele v. Beldersheim verleiht dem Amtmanne zum Goltstein Wortwin v. Bobenhusen und seinen Nachkommen, Amtleuten daselbst, zwei Huben Landes etc. um vierzehn Achtel Korns.

— Dienstbrief Wilhelms v. Staffel des Alten als Amtmann zu Hatzstein.

1437. Entwurf zu einer ferneren Bestellung des Wilhelm v. Staffel als gemeinschaftlichen Amtmannes zu Haczstein.

1439. Dienstbrief des Schultheissen zu Nydern-Erlebach Heinze v. Dudelsheim.

1440. Protokoll des Inhalts, dass Conrat v. Swalbach zum Amtmann zu Haczstein gemacht worden sei, sowie Entwurf zu seinem Dienstbrief und Briefwechsel über seine Bestellung.

— Entwürfe zweier Schreiben an Wilhelm v. Staffel, Amtmann zu Haczstein, betr. dessen Dienstentlassung.

— Dienstbrief des Reisigen und Amtmannes zu Nydern-Irlebach Heinrich v. Vilwil.

1442. Dienstbrief des Schultheissen zu Bonemese Wygand v. Wyde.

1443. Dienstbrief des Reisigen und Amtmannes zu Niddern-Irlebach Herman v. Hoenwyssel des Jungen.

1444. Dienstbrief des Conrat v. Swalbach als Amtmann zu Haczstein.

1445. Dienstbrief des Schultheissen zu Durkelwile Zymmerhenne v. Durkelwile.

1446. Dienstbrief des Schultheissen zu Niddern-Irlebach Conze Luckartshennen Sohn.

1447. Dienstbrief des Schultheissen zu Bonemese Ulrichs Henne.

1449. Dienstbrief des Walther v. Riffenberg als Amtmann zu Haczstein.

1450. Dienstbrief des Schultheissen zu Bonemese Peter Reyne.

— Dienstbrief des Reisigen und Amtmannes zu Nydern-Irlebach Richwin v. Vilwil.

1451. Dienstbrief des Reisigen und Amtmannes zu Niedern-Irlebach Henne Voit v. Ursel.

1452. Dienstbrief des Schultheissen Jungehenne Wyeland zu Niddern-Irlebach.

1454. Dienstbrief des Edelknechtes Johann Schencke zu Sweinsperg des Alten als Amtmann zu Bonemese, Durkelwile, Harheim, Caldebach, Solzpach und Soden.

— Dienstbrief des Emmerich v. Ockenheym als Amtmann zu Hatzstein.

1455—1463. Dienstbrief des Berlt v. Merlauwe als Amtmann zu Hatzsteyn nebst fünf Schreiben von demselben.

1456. Dienstbrief des Edelknechtes Henne v. Babenhusen als Amtmann zum Goltstein.

1457. Dienstbrief des Schultheissen zu Durkelwile Conze Muss v. Durkelwile.

1460. Dienstbrief des Edelknechtes Eberhart Rude v. Colnberg als Amtmann zu Bonemese, Durkelwile, Horheim, Caldebach, Solzpach und Soden.

— Ernennung des Frederich v. Ryffenberg zum Amtmann von Hatsteyn.

— Dienstbrief und Dienstverpflichtung des Frederich v. Ryffenberg als Amtmann zu Hatzstein.

1461. Dienstbrief des Reisigen und Amtmannes zu Nydern-Erlebach Berlt v. Merla.

— Eberhart Rude, Amtmann zu Bonemese, entschuldigt sein längeres Ausbleiben und verspricht bald zu kommen.

1464. Dienstbrief des Reisigen und Amtmannes zu Nydern-Erlebach Heynrich v. Nassauwe.

— Der Amtmann zu Nydern-Erlebach, Heinrich v. Nassauwe, erklärt, den ihm vom Rathe zugestandenen vierten Knecht auf den Dienst des Rathes verpflichten zu wollen.

1465. Dienstbrief des Henne v. Fleckenbuhel als Amtmann zu Haczstein. Entwurf.

— Dienstbrief des Schultheissen zu Bonemese Philips v. Giessen.

— Dienstbrief des Edelknechtes Wenzel v. Cleen als Amtmann zu Bonemese, Durkelwyle, Harheym, Caldebach, Solzpach und Soden.

1467. Dienstbrief des Schultheissen zu Nyddern-Erlebach Peter Luckart zu Nydern-Erlebach.

1468. Dienstbrief des Amtmannes zu Nyddern-Irlebach Philipps zu Hoenstein. Dabei eine Aufzeichnung von 1470 betr. ausserordentliche Gehaltserhöhung desselben und eine Diensterneuerung von 1474 nebst weiterer Gehaltserhöhung.

1476—1502. Dienstbrief des Reisigen und Amtmannes v. Nydern-Erlebach Erwin Dugel v. Carben. Erneuerte Dienstbriefe (Transfixe) desselben von 1486, 1491, 1495, 1498 u. 1502.

1476, 1480, 1498. Dienstbrief des Edelknechtes Philips v. Hoenstein als Amtmann zu Bonemese, Durkelwile, Harheym, Caldebach, Solzbach und Soden nebst einem Schreiben (v. 1498) des Johann v. Hoenstein, des Sohnes von Philips v. Hoenstein, mit eingelegter Abschrift von vier Schreiben (v. 1480) von Johanns verstorbener Mutter Else, eine Forderung an den Rath betr.

1479. Dienstbrief des Schultheissen zu Nydern-Erlebach Peter Schultheissen Heinrichs Sohn.

1480. Dienstbrief des Edelknechtes Caspar v. Buchenauwe als Amtmann zu Bonemese, Dorkelwile, Harheim, Caldebach, Solzpach und Soden.

1482, 1488, 1490. Dienstbrief des Edelknechtes Jacob v. Cronenberg als Amtmann zu Bonemese, Durkelwil, Horeheim, Caldebach, Solzbach und Soden nebst zwei durch Transfixe verbundenen, erneuerten Dienstbriefen von 1488 und 1490.

1483. Dienstbrief des Schultheissen zu Bonemese Godfrid v. Fleckenbuhel nebst dem Entwurfe eines Dienstbriefes für denselben, welcher jedoch von dem Originale verschieden ist.

1489. Dienstbrief des Schultheissen zu Durkelwile Wigel Fischer v. Durkelwile.

1494. Dienstbrief des Edelknechtes Jorge Flache v. Swarzburg als Amtmann zum Goltstein.

1494 u. 1502. Dienstbrief des Edelknechtes Walther v. Fischeborne als Amtmann zu Bonemese, Dorkelwyle, Harheym, Caldebach, Solzebach und Soden nebst dem durch Transfix verbundenen, erneuerten Dienstbriefe von 1502.

1495. Dienstbrief des Schultheissen zu Bonemese Conze Monche v. Friddeberg nebst dem Briefe über seine Dienstwohnung.

# D. Reichssachen-Nachträge 1330—1499.

1330 April 25. K. Ludwig verleiht Jakob Knoblauch die dem Reiche zustehende, zwischen dem Ffter und dem Eckenheimer Felde gelegene Gemeinde Marpach. Reichssachen-Urkunden **9a**

ca. 1335. Graf Philipp v. Spanheim an Fft betr. eine Tageleistung desselben mit ihm zu Arheilgen. **1**

1337. Erfurt bittet, Elsbeth Frosch und ihre Tochter Adelheid zur Zahlung einer Schuldsumme zu bewegen. **2**

ca. 1345. Anfrage an Eckele Wizse, Amtmann zu Falkenstein, betr. seine Stellung in der Fehde des Grafen Heinrich v. Spanheim und der v. Bolanden mit den Falkensteinern. **3**

1349 Juni 12. Günther, Graf zu Schwarzburg und Herr zu Arnstadt, entbindet nach geschehener Richtung zwischen ihm und Kg. Karl die Stadt Fft des ihm geleisteten Eides. Zwei Ausfertigungen. Reichssachen-Urkunden **31d**—e

ca. 1350. Schreiben des Heinrich Geiling, Vizthums zu Aschaffenburg, über einen Frieden zwischen seinen Schwägern Georg v. Sulzbach und Hartmud. **4**

— Fft theilt einem Ungenannten die Nachrichten mit, die es über die Fehde zwischen dem Herzog v. Brabant und dem Grafen v. Flandern von den Städten Löwen und Brüssel empfangen hat. **5**

— Fft an den Erzb. v. Mainz betr. Nachricht desselben über den v. Hehenrytz und Bitte, der Stadt und der andren, die zum Landfrieden gehören, zu gedenken. **6**

— Fft dankt dem Herrn v. Helfenstein, Landvogt des Schwäbischen Landfriedens, für Uebersendung eines Briefes vom Ulmer Tage und bittet dafür zu sorgen, dass »unsern lieben fründen« das Ihre wieder zugestellt werde. **7**

— Fft an Ludwig Schenke und an Hermann v. Manspach betr. deren angebliche Feindschaft mit der Stadt. **8**

— Rechtfertigung Ffts gegenüber den Beschuldigungen des Luckeberg Rode v. Marburg betr. ihm angeblich widerfahrenes Unrecht seitens Ffts. **9**

— Mainz an Fft betr. eine Gülte auf die Stadt Wetzlar, welche der Ffter Bürger Sifrid v. Margburg seiner Schwägerin Lene, Frau

seines Bruders Ludwig und Tochter eines Mainzer Rathherren, widerrechtlich vorenthält. **10**

ca. 1350. Desgl. betr. Kümmerung von einem im Breckenheimer Gericht gelegenen Gute, dessen Besitzer Mainzer sind, durch den Ffter Georie Printsack. **11**

— Desgl. betr. Schmähungen eines Ffters gegen die Stadt Mainz. **12**

— Ulin zu Helfenstein aus Mainz an Fft betr. seinen Rechtsstreit mit Clas Kochis. **13**

— Die Brüder Hennekin, Thilman und Reynolt zun Vitzdum, Bürger zu Mainz, geben die Bürgerschaft, die sie in Fft haben, auf. **14**

— Mainz und das Mainzer weltliche Gericht an Fft betr. Klage der Ffter Bürgerin Lene, Johan Wallestads Frau, gegen einen Mainzer Bürger, welcher ihr das Erbe ihres verstorbenen Bruders Eckard gen. Aptheker vorenthält. **15**

— Ansprüche einer Mainzer Bürgerin an Gyle, Reinhart Schorge zu Grunauwe, Wigel, die zu Berkersheim wohnen, den Richter Dilman Kappeler, sowie an Ulrich Milwer, alle Ffter Bürger. **16**

— Mainz bittet Fft um Zusendung mehrerer Rathsherren zu Verhandlungen in etlichen heimlichen und ernstlichen Sachen. **17**

— Der Mainzer Bürger Hennekin Zingkefel klagt Fft über Henne zu dem Radde, der einen »rechten bescheit« an ihm gebrochen habe. **18**

— Mainz fordert Fft auf, seine Rathsfreunde zu dem gütlichen Tag, den es mit Philipp v. Falkenstein in Hofheim halten werde, zu schicken. **19**

— Dass. an Fft betr. Kümmerung der Kinder des Ffter Bürgers Lynung durch einen Mainzer. **20**

— Desgl. betr. Verhandlungen mit Fft und den rheinischen Städten »von der alten heller und dez pagaments und der gulten wegen«. **21**

— Desgl. betr. eine Gülte in Fft, welche dem Neffen eines Mainzers von Ffter Bürgern widerrechtlich vorenthalten wird. **22**

— Desgl. betr. Kümmerung eines Mainzer Bürgers durch einen anderen am Ffter Gericht. **23**

— Graf Gottfried v. Ziegenhain bittet Fft, einen Brief an den Abt v. Fulda zu besorgen. **24**

— Fft berichtet dem Abt v. Fulda über seinen Briefwechsel mit Graf Gottfried v. Ziegenhain in nichtgenannter Angelegenheit. **25**

— Konrad v. Bommersheim an Fft betr. Loslassung eines seiner Unterthanen, der in der Fehde Ffts mit dem Herrn v. Falkenstein gefangen worden war. **26**

1356. Heinrich v. Nassau, Offizial in Königstein, an den Ffter Bürgermeister Konrad zu Löwenstein betr. Kümmerung seines Knechtes in Fft. **47**

— Bruder Johann v. Wissenburg zu Speyer an den Ffter Bürgermeister Konrad v. Lœwenstein betr. Nachrichten über sein Befinden. **48**

1357. Erklärung Fuldas betr. Schuld seines Bürgers Jakob v. Köln an den Ffter Heinze Wesseler v. Friedberg. **49**

— Der Edelknecht Johann v. Larheim an Fft betr. Schuldforderung der Ffter Conze Pastoris und Johann Armbrust an den verstorbenen Grafen Johann v. Katzenelnbogen. **50**

1359. Jakob Wygeln und Johann v. Hohinhus an Fft betr. die Beschiessung von Vilmar und Friedensverhandlungen Kunos v. Falkenstein mit dem Herrn v. Hanau für den Herrn v. Westerburg. **51**

1360. Erzb. Gerlach v. Mainz bittet Fft um Zollfreiheit für Früchte. **51a**

ca. 1360. Graslac v. Cronberg, Amtmann zu Dieburg, an Fft betr. den Strassenräuber Swalheimer. **52**

— Feindschaft der Stadt Friedberg mit Graf Heinrich von Solms, Bernhards Sohn, und Bedrohung eines Falkensteinschen Knechtes durch Johann v. Hohinhus. **53**

— Verhältniss der Stadt Grünberg zu Junge v. Sassin und zu dessen Fehde mit Friedberg. **54**

— Schreiben des Ldgr. Heinrich v. Hessen an Fft betr. Feindschaft des Junge v. Sassin mit Friedberg. **55**

— Erzb. Gerlach v. Mainz fordert die Ffter Zöllner auf, Holz für Ulrich v. Cronberg, seinen Vizthum im Rheingau, zollfrei durchgehen zu lassen. **56**

— Der Kellner des Erzb. v. Mainz in Aschaffenburg beschwert sich wegen Verzollung von Bauholz, welches für seinen Herrn nach Hasloch kommen sollte. **57**

— Der Schultheiss v. Oppenheim an Fft betr. Kümmerung von Speyerer Bürgern am Zoll in Fft. **58**

— Speyer an Fft desgl. **59**

— Philipp v. Falkenstein der Aeltere an Fft betr. Ankauf von 100 Achtel Hafer in Fft und dort gegebene Pfänder für Brückengeld und Zoll auf Kalk und Hafer. **60**

— Zwei Schreiben Eberhards v. Eppstein an Fft betr. dessen Vorgehen gegen Dyle an der Straze zu Nieder-Liederbach entgegen seinen mit dem Erzb. v. Trier, dem Herrn v. Hanau und Fft getroffenen Abmachungen. **61**

— Eberhard v. Eppstein bittet Fft um Freigebung eines gefangen [illegible]en Unterthans. **62**

ca. 1360. Philipp v. Falkenstein der Aeltere ersucht die Ffter Jorg und Jakob Clobelauch, Konrad v. Lewinstein und Sigfrid v. Spire, die Ffter Bürger, welche ihm in seinen Fehden zuziehen wollen, daran nicht zu verhindern. **82**

— Ders. an Fft betr. Förderung eines Königsteiners. **83**

— Desgl. betr. eine Angelegenheit des Ffter Bürgers Konrad Wigel. **84**

— Desgl. betr. Tuchraub im Langsdorfer Walde. **85**

— Desgl. betr. eine mündliche Verhandlung mit dem Ffter Stadtschreiber in nichtgenannter Sache. **86**

— Desgl. betr. Ansetzung eines Tages in Angelegenheiten eines Sulzbachers. **87**

— Desgl. betr. Ffts Verbot gegen die Königsteiner Wollenweber, ihr Tuch in Fft auf den Markt zu bringen. **88**

— Johann v. Falkenstein bittet Fft um Förderung des durch eine kaiserliche Gnade ausgezeichneten Heinrich v. Münzenberg, der in Fft wohnt. **89**

— Elisabeth v. Falkenstein an Fft betr. ein Gut, welches ihrem Sohne von Werner Lyrlei streitig gemacht wird. **90**

— Erklärung Ffts betr. die Beilegung seiner Fehde mit Philipp v. Falkenstein dem Aeltesten durch Hartmut v. Cronberg den Jungen. **91**

— Philipp v. Bolanden an Fft betr. seine Feindschaft mit den Herren v. Falkenstein. **92**

— Ulrich v. Hanau an den Fftr Bürgermeister Endres Heligest betr. eine Klage gegen den Ffter Pfarrer Gottschalk. **93**

— Ders. an Fft betr. Friedensvermittlung Erwins Lewe zwischen ihm und dem v. Falkenstein. **94**

— Desgl. betr. Bitte um Zahlung einer schuldigen Geldsumme. **95**

— Fft sendet Ulrich v. Hanau einen Brief von Koblenz und bittet um Bescheid betr. Beantwortung desselben. **96**

— Mathilde v. Lissberg und ihr Sohn Richolf an Fft betr. Verfolgungen ihrer Unterthanen durch die v. Erfurt. **97**

— Ulrich v. Hanau an Fft betr. Sendung an den Kaiser in nicht näher bezeichneter Angelegenheit. **98**

— Desgl. betr. fehlgeschlagene Vermittlung Hartmuds v. Cronberg des Jungen in der Fehde Erwin Lewes mit dem v. Falkenstein. **99**

— Landgraf Heinrich v. Hessen und die Stadt Grünberg versprechen dem Herrn v. Hanau, dessen Feinde (Philipp v. Falkenstein den Alten) nicht mit Proviant zu unterstützen. **100**

ca. 1360. Heinrich v. Isenburg-Büdingen beklagt sich, dass Fft einen nach Gelnhausen anberaumten Tag in nichtgenannter Angelegenheit nicht besucht habe. **101**

— Ders. an Fft betr. den Ffter Johann Sulzbacher, der einer Jungfrau v. Marienbronn das Ihre vorenthält. **102**

— Ders. beglaubigt einen Boten bei Fft. **103**

— Ders. bittet Fft, Kornkauf seiner Unterthanen in Fft zu gestatten. **104**

— Ders. verspricht Fft seine Hülfe in nichtgenannter Angelegenheit. **105**

— Ders. an Fft betr. den von ihm und Frank und Hartmann v. Cronberg mit Selbold gemachten Frieden. **106**

— Mehrere Schreiben dess. an Fft und andere Städte betr. Gefangennahme seiner Freunde durch die Ffter Diener im Bonameser Schlosse und Anerbieten einer gütlichen Verständigung darüber. **107**

— Briefwechsel Ffts mit Philipp v. Isenburg-Grenzau betr. Hartmut Schefer, Rudolf Hoenwisel u. a. seine Diener, die Fft geschädigt hatten. **108**

— Philipp v. Isenburg-Grenzau an Fft betr. Zahl der bisher in nichtgenannter Angelegenheit gewechselten Briefe. **109**

— Graf Walram v. Spanheim an Fft betr. Ersatz des ihm durch die Ffter Diener zugefügten Schadens. **110**

— Graf Gottfried v. Ziegenhain verspricht Fft, über eine nichtgenannte Angelegenheit die begehrte Erkundigung einziehen zu wollen. **111**

— Gräfin Isingard v. Ziegenhain bittet Fft, ihr in ihrem Streite mit Konrad v. Glauberg Recht zu verschaffen. **112**

— Alsfeld an Fft betr. Kümmerung eines dortigen Schöffen durch den Ffter Sigfrid zum Rothen Mundelin in Breungesheim. **113**

— Zwei Fördernissbriefe Lübecks für einen seiner Bürger an Fft. **114**

— Wetzlar an Fft, Friedberg und Gelnhausen betr. den Herrn von der Sleiden und den Landfrieden zu Koblenz. **115**

— Fft fordert Friedberg auf, vor der erwarteten Ankunft des Kaisers in Fft seine Rathsfreunde zu einer Berathung über den Landfrieden zu schicken. **116**

— Gelnhausen sendet Fft Abschrift eines von Clas Happel v. Alsfeld erhaltenen Briefes. (Abschrift fehlt.) **117**

— Dass. bestätigt Fft den Empfang eines Briefes und verspricht nähere Berathung auf dem nächsten Landtage. **118**

— Oppenheim an Fft betr. eine Sendung an den Kaiser in Sachen der Ausbürger beider Städte. **119**

ca. 1360. Desgl. betr. Tageleistung für einen in Erfelden begüterten Oppenheimer Burgmannen. 120

— Strassburg an Fft betr. Förderung einer seiner Bürgerinnen in deren Geldforderung an den Ffter Rüdiger v. Limpurg. 121

— Desgl. betr. Kümmerung eines Strassburgers in Fft. 122

— Desgl. betr. Kümmerung eines Strassburgers durch den Ffter Heinrice Grossjohann. 123

— Grünberg an Fft betr. eine Schuldforderung Sigfrids zum Paradise an die Stadt Grünberg. 124

— Desgl. betr. Zwist eines seiner Bürger mit Gerhard v. Siegen. 125

— Fft an eine nichtgenannte Stadt betr. deren Haltung gegenüber Philipp v. Isenburg und Ulrich v. Hanau. 126

— Graf Gerhard v. Jülich, Berg und Ravensberg bittet Fft, den seinem früheren Landvogt zu Koblenz, dem Herrn von der Sleyden, schuldigen Sold zu zahlen. 127

— Feindschaft des Clawes Happel v. Alsfeld mit Fft und dem Ffter Tyle Keppeler. 128

— München und der Markgraf Ludwig v. Brandenburg an Fft betr. Beraubung von Münchener Kaufleuten durch den Herrn v. Brauneck. 129

— Dieter Kämmerer, Vizthum zu Alzey, an Fft betr. seine Feindschaft mit Herrn Konrad. 130

— Fft an Galle v. Sonnenberg betr. einen von diesem an dem Ffter Bürger Culechin, Fyvelins Sohn, begangenen Viehraub und Fehdeansage der Brüder Galle und Dietrich v. Sonnenberg an Fft. 131

— Gefangennehmung des Ffter Brückenmeisters Berdoldus durch Leute des Erzb. v. Mainz zu Eddersheim. 132

— Schreiben eines mit unleserlichem Namen an Fft, worin der Schreiber um genannte Rathsfreunde zu einem Tage bittet, den ihm und Konz Wigel der Herr v. Hanau nach Assenheim angesetzt hat. 133

— Der Erzb. v. Trier theilt Fft auf dessen Anfrage mit, dass der von der Sleyden in keinem Unterthanenverhältnisse zu ihm stehe. 134

— Bescheid Ffts auf die Anfrage einer nichtgenannten Stadt betr. das Verfahren mit den Ffter Pfahlbürgern. 135

— Göttingen an Fft betr. Verhaftung eines Göttingers in Fft. 136

— Die Ritter Kraft und Kuno Kolbendensil de Beldirsheim an Fft betr. Tageleistung wegen eines nichtbezeichneten Vorganges in Münzenberg. 137

— Fft bittet seine Schöffen Locze v. Holzhausen und Johann Schelle

um Verwendung bei den Vertretern der anderen Städte und bei den Herren v. Hanau und Falkenstein für die Freilassung des Ffter Bürgers Dietrich Pryntsag. **138**

ca. 1360. Aufzeichnung betr. Ansuchen eines nichtgenannten Herren bei Fft um dessen Streitkräfte zu einem von Assenheim ausgehenden Zuge. **139**

— Notiz über die Beraubung eines Kelsterbachers vor Hasloch. **140**

— Kunz v. Ysern fragt Fft, warum ihn die Stadt verfolgen lasse. **141**

— Rothenburg an Fft betr. Schuldforderung einer seiner Bürgerinnen an den Ffter Eitel Junge. **142**

— Erfurt verwendet sich bei Fft für die Bezahlung des Geldes, welches die Frau zum Korbe einer Erfurterin schuldet. **143**

— Dass. ertheilt Fft Auskunft über einen aus Molburg, der einen Ffter Geistlichen gefangen genommen hat. **144**

— Dass. bittet Fft um Freilassung verhafteter Mitbürger. **145**

— Wigand v. Erfirshusen an Gottfried v. Stockheim und die Wetterauischen Städte betr. sein Verhältniss zum Stift Fulda. **146**

— Nordhausen an Fft betr. Forderung eines Nordhäusers an den Ffter Bruno von der Weinrebe. **147**

— Graf Gerhard v. Dietz beglaubigt einen Boten bei Fft. **148**

— Rothenburg bittet Fft um Förderung eines seiner Mitbürger. **149**

— Friedrich und Philipp v. Beldirsheim und Anselm v. Hohenwissel an Fft betr. Beschuldigung Gerlachs v. Isenburg gegen sie wegen angeblicher Räubereien gegen den Erzb. v. Trier. **150**

1364. Ritter Johannes de Duras, die Edelknechte Arnoldus de Vinariis und Wilhelmus de Duras verwenden sich für den in Fft gefangenen Henricus de Sancto Trudone. **151**

— Vollmacht Speyers zur Erhebung von Geld, welches beim Ffter Gerichte liegt und dem Speyerer Heilmann Buntel und dem Ffter Lenung Schifman gehört. **152**

— Arnold v. Wisenmal an Fft betr. Gefangenhaltung eines seiner Knechte in Fft. **153**

— Ulrich v. Hanau bittet Fft um Zusendung Johanns v. Holzhausen oder des »anderen« Bürgermeisters betr. Rathschlagung über seine Feinde. **154**

1365. Abrechnung eines nach Strassburg, Kolmar und Kaisersberg abgeschickten Ffter Gesandten. **155**

1369–1499. Quittungen derer v. Eppstein über Zahlungen Ffts. **156**

1370. Herzog Ruprecht der Aeltere v. d. Pfalz an Fft betr. Kümmerung eines Unterthans durch den Ffter Hans Lemmiche

ca. 1370. Herzog Ruprecht der Jüngere v. d. Pfalz an Fft betr. dessen Zwist mit Sigfrid v. Palheim. 158

— Erzb. Gerlach v. Mainz an Fft betr. Vorenthaltung von Eigenthum seines abwesenden Neffen Gottfried v. Eppstein durch die Ffter Joerge Primsatz und Kaldebechir. 159

— Desgl. betr. die Drohung des Ffter Bürgers Eckel, die Kirchenfrucht zu Merxheim zu verbrennen. 160

— Desgl. betr. Verwendung der Landfriedenszölle. 161

— Der Vogt zu Dieburg an Fft betr. Schädigung Mainzischer Unterthanen durch die Ffter zu Mörfelden. 162

— Ulrich v. Hanau bittet Fft um Förderung eines Kaplans v. Schlüchtern. 163

— Ders. theilt Fft den Abschluss seines Friedens mit dem v. Falkenstein mit. 164

— Ders. an Fft betr. Warnung des Erzb. v. Trier an seine Neffen Johann und Philipp v. Falkenstein. 165

— Ders. sendet Fft einen Brief aus Rodenberg. 166

— Ders. beglaubigt bei Fft seinen heimlichen Freund, den Komthur v. Rüdigheim. 167

— Ders. an Fft betr. seinen Zwist mit Graf Johann v. Rieneck um den Zehnten zu Nantenbach. 168

— Desgl. betr. Verlängerung des Friedens zwischen Hartmut v. Cronberg dem Jungen und dem v. Falkenstein. 169

— Ders. beglaubigt einen Boten bei Fft. 170

— Ders. beglaubigt einen Diener bei Fft. 171

— Ders. an Fft betr. Erwin Lewes Verhandlungen mit ihm und den Städten. 172

— Desgl. betr. Verhandlung wegen Salzlieferung. 173

— Ders. bittet Fft um Verleihung eines erledigten Richteramtes an Henne zum Rade. 174

— Ders. kündet Fft seine Ankunft an und ersucht um Erscheinen des Rathes nebst Vertretern der Zünfte und der Gemeinde. 175

— Ders. an Fft betr. Verhandlungen in Ilbenstadt über den Landfrieden. 176

— Ders. mahnt Fft an das für den Landfrieden schuldige Geld. 177

— Ders. bittet Fft, ihm 10 Gewappnete zu leihen. 178

— Ders. an Fft betr. Kümmerung eines Unterthans durch den Ffter Wigel Kolinhusen zu Worzegarten. 179

— Ders. verwendet sich für einen Göttinger bei Fft in Sachen des [illegible] Stozz. 180

ca. 1370. Ders. bittet zweimal um Nachricht von seinen Gesellen, die auf dem Landtage zu Lahnstein waren. **181**

— Ders. an Fft betr. seine Rückkunft vom Kaiser und dessen beabsichtigte Reise nach Fft. **182**

— Desgl. betr. bevorstehenden Angriff Galles v. Sunnenberg auf die Feinde und Hülfeleistung der Ffter Gesellen zu Hohinberg. **183**

— Desgl. betr. Sendung von 25 Gewappneten nach Usingen und bevorstehende Landfriedensverhandlung in Fft. **184**

— Desgl. betr. angebliche Uebergriffe Sibold Schelms gegen Ffter Bürger in Bergen. **185**

— Ders. verwendet sich bei Fft für dessen Bürger Dyepele, der beim Bauen gehindert werde. **186**

— Ders. fordert Fft zur Erwägung eines kaiserlichen Schreibens auf, über das er mit der Stadt in Bergen verhandeln will. **187**

— Ders. verwendet sich bei Fft für einen Offenbacher, der vor Zeiten einen Todtschlag in Sachsenhausen begangen hat. **188**

— Ders. an Fft betr. eine Verhandlung über nichtgenannte Angelegenheit. **189**

— Desgl. betr. Prozess eines Windeckers vor geistlichem Gericht zu Mainz. **190**

— Desgl. betr. feindliche Bewegungen bei Homburg, vor denen Schadecke seine Schwester v. Falkenstein gewarnt hatte. **191**

— Ders. sendet Fft ein kaiserliches Schreiben ohne Angabe des Inhaltes. **192**

— Ders. beglaubigt einen Boten bei Fft. **193**

— Ders. an Fft betr. eine dortige Judenhofstatt, die er bebauen will. **194**

— Desgl. betr. Schuldverhältniss des Ffters Hermann Rosemann zu zwei Elsässern. **195**

— Ders. fordert Fft auf, seine Freunde mit ihm zum Kaiser in nichtgenannter Angelegenheit reiten zu lassen. **196**

— Ders. an Fft betr. eine Truppensendung nach Friedberg. **197**

— Ders. bittet Fft um Aufnahme eines Aussätzigen auf den Gutleuthof. **198**

— Ders. an Fft betr. Pferderaub des Ffter Richters Henchin Gast in Dorfelden. **199**

— Desgl. betr. eine Tagleistung in nichtgenannter Angelegenheit zu Steinheim. **200**

— Ders. bittet Fft um Förderung eines Mannes in nichtgenannter Angelegenheit. [illegible]

ca. 1370. Ders. bittet Fft, dem Ffter Diener Hartmann Frydang ein von den Ffter Gesandten in Nürnberg gekauftes Pferd zu schenken. **203**

— Ders. an Fft betr. Befehl des Kaisers zur Hülfeleistung gegen seine (Ulrichs) Feinde. **204**

— Desgl. betr. seinen Zwist mit der Ffter Pfarre um ein Haus. **205**

— Desgl. betr. Sendung der Ffter Knechte nach Rodheim. **206**

— Ders. übersendet Fft eine Warnung von Johann und Philipp v. Falkenstein. **207**

— Ders. bittet Fft um Rückgabe von Pfändern an den gepfändeten Ffter Heinze zu Drachinfels. **208**

— Ders. übersendet Fft einen Brief des Kaisers und bittet um Zusendung der Schöffen Sigfrid v. Spire und Jakob Clobelauch zur Berathung desselben. **209**

— Ders. bittet Fft, einen seiner Amtleute der gelobten Verstrickung ledig zu sagen. **210**

— Ders. an Fft und die anderen Wetterauischen Städte betr. einen erhaltenen Entsagebrief. **211**

— Ders. fordert Fft auf, seine Truppen nach Bonames zu schicken, woselbst Herr Sibold sie erwarte. **212**

— Ders. an Fft betr. erhaltenen Entsagebrief des Wolf v. Horna. **213**

— Desgl. betr. Gewaltthat der Ffter Diener gegen den Zentgraf zu Ginnheim. **214**

— Desgl. betr. Bestellung eines Turniers im Auftrage eines Herzogs auf dem Platz, »da man di perde vorkeuft«, da der Römerberg zu eng dafür sei. **215**

— Ders. bittet Fft um Förderung seines Amtmannes Rudolf Geyling bei dessen Verhandlungen in Fft. **216**

— Fft schickt Ulrich v. Hanau einen von Nordhausen erhaltenen Brief. **217**

— Ulrich v. Hanau an Fft betr. seine Kümmerung durch Heinrich v. Eichen in Fft. **218**

— Desgl. betr. Nichtbeschickung eines Tages zu Münzenberg durch Fft. **219**

— Ders. fordert Fft auf, mit ihm und den anderen Städten einen Tag zu Assenheim in Sachen des gemeinsamen Krieges zu besuchen. **220**

— Ders. an Fft betr. dessen Feindschaft mit Sibold Schelm. **221**

— Ders. bittet Fft um Förderung einer Unterthanin. **222**

— Ders. an Fft betr. Verhandlung eines seiner Diener mit Herborn. **223**

ca. 1370. Desgl. betr. Viehraub an einem v. Nidda durch die Ffter Diener zu Rödelheim. **224**

— Desgl. betr. die von Eckel v. Hatzfeld vorgeschlagene gemeinschaftliche Besetzung des Neuen Hauses. **225**

— Desgl. betr. verdächtige Ansammlungen in der Nähe. **226**

— Ders. an Johann v. Langinau betr. dessen Fehde mit Fft. **227**

— Emmelrich v. Karben, Vogt zu Hanau, an Fft betr. ein Gut in Rumpenheim. **228**

— Hartmud v. Cronberg der Aelteste an Fft betr. Ansinnen Berchtolds Rode v. Udinheim und Sigfrids v. Hyrtzisberg an ihn wegen angewonnenen Gefängnisses. **229**

— Desgl. betr. Anklagen Heinrichs v. Isenburg gegen ihn. **230**

— Agnes v. Falkenstein gibt Fft die begehrte Auskunft über den jetzigen Aufenthalt zweier Ffter im Falkensteiner Gebiet. **231**

— Johann und Philipp v. Falkenstein theilen ihrem nichtgenannten Neffen und Oheim eine Warnung des Erzb. Kuno v. Trier mit betr. verdächtige Bewegungen des Engelbrecht Qwatfasel. **232**

— Philipp v. Falkenstein-Münzenberg der Aeltere an den Ffter Schöffen Wygel v. Lichtenstein betr. eine nichtgenannte gemeinsame Angelegenheit. **233**

— Philipp v. Falkenstein an Fft betr. seine Fehde mit Philipp v. Monfurd. **234**

— Lugart v. Falkenstein, Frau v. Eppstein, bittet Fft, einem Dorfelder wieder zu dem ihm von Fftern genommenen Vieh zu verhelfen. **235**

— Philipp v. Falkenstein an Fft betr. seine Verhandlungen mit mehreren Leuten, mit denen Fft im Rechtsstreit liegt. **236**

— Philipp v. Falkenstein, Landvogt der Wetterau, an Fft betr. eine Tagleistung mit Fft und den Herren v. Hanau und Isenburg zu Assenheim in nichtgenannter Angelegenheit. **237**

— Ders. entschuldigt bei Fft sein Nichterscheinen auf einer Tagleistung in nichtgenannter Angelegenheit. **238**

— Philipp v. Falkenstein bittet um Sendung der Ffter Rathsfreunde zu seiner Tagleistung mit den Friedberger Burgmannen in Steinfurt. **239**

— Ulm an Fft betr. dessen Fürsprache bei Landvogt Philipp v. Falkenstein, der einen Räuber gefangen hat, welcher den Ulmer Bürgermeister vor Zeiten um 1200 fl. beraubt hatte. **240**

— Erklärung Ffts betr. einen dreitägigen Waffenstillstand mit Philipp v. Falkenstein.

ca. 1370. Else v. Weinsberg bittet Fft um Unterstützung in nichtgenannter Angelegenheit. **242**

— Else v. Weinsberg, Frau zu Cronberg, an Fft betr. Schädigung von Unterthanen ihres Sohnes in Nied durch die Ffter Diener. **243**

— Elisabeth v. Weinsberg und Hartmut v. Cronberg an Fft betr. Räubereien des Friedrich v. Ezscheburnen. **244**

— Graf Heinrich v. Spanheim an Fft betr. seine Fehde mit Graf Wilhelm v. Katzenelnbogen. **245**

— Desgl. betr. seine Fehde mit Johannes und Philipp dem Jüngeren v. Falkenstein. **246**

— Graf Eberhard v. Katzenelnbogen an Fft betr. Gefangenhaltung eines Knechtes, der für ihn Briefe in Fft besorgen sollte. **247**

— Graf Wilhelm v. Katzenelnbogen kündet Fft ab, falls es etwas mit Graf Heinrich v. Spanheim gemein habe. **248**

— Heinrich v. Isenburg-Büdingen an Fft betr. Erbschaft eines seiner Knechte in Fft. **249**

— Desgl. betr. Verfolgungen seiner Unterthanen durch die Ffterin Katharina zu dem Husen. **250**

— Gerlach v. Isenburg bittet Fft, sich beim Kaiser für die Bezahlung einer ihm schuldigen Geldsumme zu verwenden. **251**

— Johann v. Isenburg bittet Fft um Abschrift eines von ihm der Stadt ausgestellten Briefes. **252**

— Ders. verwendet sich für einen in Fft gekümmerten Unterthan. **253**

— Graf Gottfried der Jüngere v. Ziegenhain fordert Fft auf, zu veranlassen, dass Heinrich Emer den Vereinbarungen mit Konrad Bynhelders Freunden betr. einen Todtschlag nachkomme. **254**

— Graf Johann v. Ziegenhain bittet Fft um Freilassung eines gelegentlich eines Streites zwischen Schneidern und Schuhmachern verhafteten Schneiders aus Gemunden. **255**

— Erwin Lewe v. Echzile an Fft betr. Feindschaft Grünbergs mit seinem (Erwins) früheren Knecht Johann Grantenstein. **256**

— Frowin v. Hutten der Jüngere an Frf betr. die Wegnahme seines Gadens zu Albestad durch Dietrich v. Rorbach. **257**

— Fehdeerklärung des Mirbode v. Grunberg gegen den Ffter Diener Scheffer. **258**

— Abt Heinrich v. Fulda bittet Fft um Zusendung der Rathsfreunde zu einem Tage mit dem Grafen v. Ziegenhain. **259**

— Ders. an Fft betr. dessen Beistand in seinen Kämpfen mit Sifrid Schelm und mit Heinrich v. Erlkerhusen. **260**

— Eberhard Graf v. Wertheim und Konrad v. Weinsberg theilen Fft

mit, dass ihre Knechte erschlagen worden sind und dass sich die Mörder in Klingenburg bei Konrad v. Bickenbach befinden, und mahnen zur Beihülfe unter Berufung auf den Landfrieden. **261**

ca. 1370—ca. 1420. Klagen über Kümmerung von Friedberger Burgmannen in Fft. **262**

ca. 1370. Beraubung gen. Ffter, welche zum Nördlinger Markt zogen, bei Dinkelsbühl durch gen. Ritter und Verhandlungen darüber mit den Schwäbischen Städten. **263**

— Alsfeld meldet Fft einen an seinen Bürgern von dem Grafen v. Dietz verübten Landfriedensbruch. **264**

— Butzbach an den Subprior der Ffter Dominikaner betr. ein Anlehen dieser Stadt. **265**

— Frankfurt an der Oder überschickt an Fft Abschrift eines an Grüninberg in Fftischem Interesse und auf Ffts Bitte gerichteten Schreibens. **266**

— Friedberg bittet Fft, es durch dessen Abgeordnete beim Kaiser betr. den Landfrieden u. A. vertreten zu lassen. **267**

— Gelnhausen an Fft betr. Vorladung des Gerhard v. Nuheim durch den Ffter Bürger Heile Schenkenberg. **268**

— Desgl. betr. Gesandtschaft der Städte an den Kaiser in nichtgenannter Angelegenheit. **269**

— Fft an Göttingen betr. Entscheidung des Zwistes eines Göttingers mit seiner Vaterstadt vor dem Ffter Rathe. **270**

— Grünberg an Fft betr. Geld, welches Jakob Clabelauch, Johann Frosch und ihre Ganerben dieser Stadt geliehen hatten. **271**

— Desgl. betr. Zwist eines seiner Bürger mit dem Ffter Eckart Rust. **272**

— Kolmar an Fft betr. Kümmerung seiner Bürger am Ffter Zoll. **273**

— Köln an Fft betr. Kümmerung seiner Bürger am Ffter Zoll. **274**

— Dass. zeigt Fft die Errichtung zweier Jahrmärkte an. **275**

— Die Gemeinde Königstein fordert von Johann, Vogt zu Bonames, geraubtes Vieh zurück. **276**

— Limburg an Fft betr. Angriff auf seine Diener bei Merenberg. **277**

— Löwen empfiehlt Fft die Schuldforderung eines Mitbürgers. **278**

— Lorch bittet Fft für einen hier gefangenen Bürger. **279**

— Marburg bittet Fft um Förderung mehrerer seiner Mitbürger zu deren Geschäften mit Herrn Rudolf Schurin. **280**

— Zwei Schreiben Mindens an Fft betr. den Ffter Arnold v. Eschenbach, dessen Eigenthum in Minden angehalten worden. **281**

— Spangenberg an Fft betr. Strassenraub des Johann Grancziinstein. [illegible]

elnbogen, Eghard Kollinger, Johann und Hermann v. Rodenstein, Konrad v. Königstein, Weiss v. Fauerbach, Friedrich v. Sachsenhausen, Dietmar v. Germse, Sigfrid v. Runkel, Kone v. Solms, Balthasar v. Eschbach. **301**

1376. Heinrich v. Murlle gen. Beheim und Winter v. Vilmar fordern als Diener und Hauptleute der Stadt Fft Philipp und Frank v. Cronberg auf, Frieden mit der Stadt zu machen. **302**

— Notiz betr. Fehdeverhältniss eines Dorndorf zu Fft. **303**

— Hartman Frygedang an Fft betr. Abreise des kaiserlichen Hofes von Nürnberg. **304**

ca. 1377. Ulrich v. Hanau fordert den Ffter Schultheiss Rudolf v. Sachsenhausen zur Unterstützung seiner am Ffter Gericht verklagten Unterthanen auf. **305**

vor 1378. Heinrich schriber und Smalcz, von Fft nach Nürnberg gesendet, theilen mit, was sie von den Nürnberger Rathsherren über die bevorstehende Ankunft des Kaisers, das beabsichtigte Turnier etc. gehört haben. **306**

1378—79. Quittungen von Falkensteinern über Zahlungen Ffts. **307**

1378—89. Quittungen über Auszahlung von Burglehen zu Königstein **308**

ca. 1379. Peter Kanzler, Schreiber des Römischen Königs, mahnt den Ffter Sigfrid zum Paradis zur Beschleunigung einer in Nürnberg verabredeten Angelegenheit. **309**

1380. Graf Heinrich von Montfort, Herr zu Tettnang, Graf Ulrich von Württemberg als »küng der geselschaft mit dem lewen ze Swaben« etc. und gen. Ritter der Gesellschaft sagen Fft Fehde an wegen seines Verhaltens gegen die Mitglieder der Löwengesellschaft aus den Familien Cronberg und Reifenberg. **310**

ca. 1380. Verzeichniss des von des Bischofs wegen in Kelsterbach geraubten Viehes. **312**

— Das geistliche Gericht in Mainz fordert Fft auf, Peter Ulin in Fft anzuhalten, einem Mainzer das Seine wieder herauszugeben. **313**

— Der Mainzische Kellner zu Aschaffenburg an Fft und die Zollherrn v. Steinheim, betr. Zoll für Wein seines Herren. **314**

— Der Mainzische Kellner in Aschaffenburg und der dortige Schultheiss an Fft betr. Kümmerung der Ffterin Agnes Swerczin in Aschaffenburg. **315**

— Ulrich v. Hanau sendet Fft einen Brief und bittet um gemeinsames Vorgehen in nichtgenannter Angelegenheit. **[illegible]**

ca. 1380. Ders. an Hertwin zum Rebstock und die anderen Ffter Schöffen betr. einen Rechtsstreit einer Nichte des Wormser Domherrn Johann Sydenfadem mit einem Ffter Bürger. 317
— Ders. bittet Fft um Förderung eines seiner Pfaffen in dessen Rechtsstreit mit einem Ffter. 318
— Ders. bittet, einem Dorfeldener sein beschlagnahmtes Eigenthum zurückzuerstatten. 319
— Ders. an Fft betr. ungerechte Vorladung eines Unterthans durch den Ffter Hermann Walrabe. 320
— Desgl. betr. von Fft erforderte Sendung seiner Freunde nach Preungesheim. 321
— Desgl. betr. Verhältniss Philipps v. Falkenstein und Philipps v. Cronberg zu denen v. Vilbel. 322
— Ders. bittet für einen seiner Babenhäuser Unterthanen, den Henne zum Weddel in Wetzlar verklagt hat. 323
— Ders. an Fft betr. den dort verhafteten Hans v. Eppe. 324
— Eberhard v. Eppstein an Fft betr. streitige Gerichtsbarkeit zwischen dem Ffter und dem Eppsteinschen Gericht. 325
— Ders. bittet Fft um Freilassung eines gefangenen Dieners. 326
— Ders. an Fft betr. Ausgleich eines Zwistes seiner Diener mit den Fftern. 327
— Desgl. betr. Schweineraub Eberhards v. Schelkrippin, Crugs und Mulenswins. 328
— Ders. bittet Fft, einen Ober-Erlenbacher, dem die Ffter zu Bonames Vieh geraubt haben, zu entschädigen. 329
— Eberhard und Agnes v. Eppstein bitten um Mitbesiegelung des Kaufbriefes über den Hof v. Nieder-Weilbach. 330
— Eberhard v. Eppstein bittet Fft um Loslassung eines gefangenen Unterthans. 331
— Philipp v. Falkenstein an Fft betr. Zurückhaltung von Eigenthum der Ffter Bürger an seinem Gerichte zu Petterweil. 332
— Beraubung eines Weisskirchener Unterthans des Philipp v. Falkenstein durch die Ffter Diener in Bonames. 333
— Philipp v. Falkenstein an Fft betr. Vergebung eines Burglehens zu Königstein an Anselm v. Hoenwissele den Jüngsten. 334
— Ders. verspricht Fft seine Bemühung in nichtgenannter Angelegenheit mit Herrn Heinrich. 335
— Ders. an Fft betr. Zweiung eines seiner Knechte mit einem Ffter Knechte wegen Geldforderung. 336
— Desgl. betr. Anschlag auf ein Haus in Königstein, das er besitzt und Fft mit Geld beliehen hat. 337

ca. 1380. Johann v. Isenburg-Büdingen an Fft betr. ein Pferd, welches einem seiner Unterthanen wegen des Landfriedenszolls bei Fft abgenommen wurde. **338**

— Frank v. Cronberg an Fft betr. Dienstverhältniss des Georg v. Escheburn zu ihm und denen v. Vilbel. **339**

— Hartmut v. Cronberg der Junge an den Herrn v. Falkenstein betr. das Dorf Rumpenheim, welches denen v. Heusenstamm Herberge gegeben hatte. **340**

— Ein Nichtgenannter an Graf Diether v. Katzenelnbogen betr. eine Schuldforderung an denselben. **341**

— Graf Heinrich v. Nassau an Fft betr. eine angebliche Unthat seiner Knechte. **342**

— Graf Simon v. Spanheim an Fft betr. eine Angelegenheit seiner Unterthanen zu Monsheim. **343**

— Johann v. Limburg bittet Fft um Geleit für sich und seine Begleitung. **344**

— Ders. an Fft betr. Schädigung Gernands v. Swalbach durch Fft. **345**

— Ders. bittet Fft um Geleit für mehrere von ihm abgesendete Limburger Schöffen. **346**

— Richolf v. Lissberg an Fft betr. seinen Streit mit Johann v. Eisenbach. **347**

— Ludwig v. Hutten bestätigt Berthold v. Fulda den Empfang einer Geldsumme. **348**

— Henne Kelnir, Amtmann zu Assenheim, bittet Fft um Freilassung eines gefangenen Karbeners. **349**

— Die Ritter Gerlach und Johann v. Breidenbach erklären, dass der bei einer That gegen die Ffter Bürgerin Gela Becker betheiligte Konrad v. Bellenhusen nicht ihr Knecht sei. **350**

— Das Kloster zu Haina bittet um Besiegelung eines Vertragsbriefs desselben. **351**

— Hans v. Linden, Henne v. Enzinrade, Lotze Frylingen, Johann Blatzinesel, Nickel Segir, Henne Gudwin, Johann Glypper sagen Fft um Clauwis Apil willen Fehde an. **352**

— Balthasar v. Rymborn hat der Stadt Fehde verkündet und ist im Begriff dem Grafen v. Württemberg zuzuziehen. **353**

— Kuno v. Beldersheim und die Bürgermeister v. Münzenberg an Fft betr. den Geldstreit des Ffters Sifrid Achir mit einem Münzenberger. **354**

— Die Ritter Kuno und Kraft v. Beldersheim bitten Fft um schleunige Antwort auf ihre Briefe. **355**

ca. 1380. Der Ritter Heinrich Beyer v. Ursel beschwert sich über den Ffter Diener Ortwin Cloppel, der ihm sein Eigenthum nehme. **356**

— Graf Otto v. Solms an Fft betr. dort geschehene Beschlagnahme von Tuch, welches der Schultheiss Winter v. Vilmar für ihn gekauft hatte. **357**

— Konrad v. Elkirhausen bittet Fft um Zusendung des Geldes, welches er für seinen Dienst jährlich von der Stadt zu beanspruchen hat. **358**

— Entschädigungsforderung des Johannes v. Russingen u. Vollmacht zur Versammlung für fünf genannte Ffter Rathsherren. **359**

— Michel v. Kurbitz, Hauptmann der Reichsstädte in der Wetterau, erklärt, dass ihm die Städte Ersatz seines etwaigen Schadens in ihrem Dienste zugesagt haben. **360**

— Emmerich v. Rinberg, Amtmann Graf Ruprechts v. Nassau zu Neu-Weilnau, bittet die Ffter Schöffen um Förderung eines Unterthans. **361**

— Konrad v. Weinsberg bittet Fft, bei Gelnhausen dahin zu wirken, dass man dort seine Schwiegermutter nicht vor das Gelnhäuser Gericht, sondern vor das des Landvogtes ziehe. **362**

— Fft schickt an seine Gesandten Sigfrid zum Paradies, Arnold zu Lichtenstein und Jeckel Wybe einen erhaltenen Brief und fordert sie zu Berathungen darüber mit den anderen Städtefreunden auf. **363**

— Boppard bittet Fft um Förderung eines seiner Kaufleute betr. dessen Schuldforderungen in Fft. **364**

— Ein Dietzenbacher rechtfertigt sich Fft gegenüber gegen die Beschuldigung, dass er einem Falkensteiner eine Kuh beschädigt habe. **365**

— Fft an Friedberg betr. eine gemeinsame, auf Veranlassung Ulrichs v. Hanau beschlossene Unternehmung der Wetterauischen Städte im Interesse des Landfriedens. **366**

— Friedberg an Fft betr. die den Wetterauischen Städten zugemuthete Besiegelung des Landfriedensbriefes. **367**

— Desgl. betr. Bedrängung einer Friedbergerin durch die Ffter Bürgerin Katherine Grunenberger. **368**

— Der Friedberger Schöffe Nicolaus Engel an die Ffter Schöffen betr. seinen Rechtsstreit mit zwei Männern v. Wirheim. **369**

— Friedberg bittet Fft um Freilassung eines in Haft genommenen, nicht bei Verstand befindlichen Friedbergers. **370**

— Dass. an Fft betr. Ansprüche der Ffter Bürger Konrad uffme Keller und Henne zum Weselin auf ein dem Friedberger Spital gehörendes Gut. **371**

v. Holzhausen, Gypel zum Eber an Fft betr. Erhöhung der Mahnung und bevorstehende Hülfeleistung für die Schwäbischen Städte gegen die Herzoge v. Bayern. **409**

ca. 1388. Heinrich v. Elkirhusen verlangt, dass Fft seinem Freunde Cune v. Rudinhusen einen gütlichen Tag setze, und erklärt, dass er, wenn dieser scheitere, seinem Freunde beistehen werde. **410**

— Ansprache des Hans v. Oppen an Fft um 250 Gulden, die er von der Städte wegen im Auftrag des Bürgermeisters Hertwin Wisse dem Erzbischof von Köln von der Acht wegen gegeben hat. **411**

— Der Schultheiss v. Weissenburg bittet Fft, Sifrit Fykel und andere Ffter Diener zur Bezahlung des ihnen von Weissenburg, als sie vor Lauwenstein lagen, gelieferten Proviantes anzuhalten. **412**

— Erzb. Kuno v. Trier an Fft betr. dessen Klagen gegen die Söhne Ulrichs v. Cronberg und über die Belangung von Fftern vor Königsteiner Gerichten. **413**

1388—92. Streit der Katharina Vorkouffin aus Fft mit Volprecht Kremer wegen Erbschaft und Gefangennahme der ersteren durch letzteren. **414**

1389. Johann v. Wysske sagt Fft um Johann v. Cronbergs willen Fehde an. **415**

— Notiz betr. die Bereitwilligkeit des Erzb. v. Trier, dem Rheinischen Landfrieden beizutreten. **416**

— Herzog Ruprecht der Aeltere von der Pfalz an Fft betr. Erhebung von Landfriedenszöllen in Fft nebst Verzeichniss der Zölle und Geleite des Rheinischen Landfriedens. **417**

— Ritter Tham Knebil, Schultheiss zu Oppenheim, an Fft betr. Erhebung des Zolls und dessen Verwendung im Interesse des Landfriedens. **418**

ca. 1390. Fft bittet Burziboy v. Swynar, von dem Erzb. v. Mainz freies Geleite für die die Messe besuchenden Kaufleute zu erwirken. **419**

— Landgraf Hermann v. Hessen bittet Fft um Schutz seiner Juden gegen den Ffter Juden Joselin. **420**

— Herzog Wilhelm v. Jülich fordert Fft auf, seinem Landvogt v. Sleyden zu Koblenz das wegen des Landfriedens schuldige Geld zu zahlen. **421**

— Herzog Ruprecht der Aeltere an Fft betr. seine Vermittlung zwischen Fft und Ulrich v. Cronberg nebst dessen Söhnen. **422**

— Fft theilt Pfalzgraf Ruprecht dem Aelteren mit, dass es mit der Verschiebung des in Sachen des verstorbenen Dompropstes angesetzten Oppenheimer Tages einverstanden ist. [illegible]

ca. 1390. Der Hanauer Vogt Wernher Kolling bittet für einen von dem Ffter Conczchin v. Roda gekümmerten Hanauer Unterthan. **480**

— Graf Ruprecht v. Nassau, Landvogt der Wetterau, fordert die Rheinischen Städte auf, ihm ihre Widersagbriefe gegen Heinzichin Larbecher zu senden. **481**

— Graf Philipp v. Nassau-Saarbrücken an Fft betr. Beraubung eines Weilburger Bürgers durch Ffter. **482**

— Graf Otto v. Solms an Gilbrecht Weise v. Fauerbach, Burggraf zu Bonames, betr. Verhandlungen des ersteren mit Fft vor dem Mainzer Landgerichte. **483**

— Graf Johann v. Ziegenhain an Fft betr. Abreise seines Bruders Gottfried, von dem Fft eine Auskunft begehrt. **484**

— Ders. bestätigt Fft den Empfang eines Briefes betr. die Messe. **485**

— Ders. empfiehlt Fft seine Städte und Schlösser und verspricht freundliche Gesinnung gegen Fft. **486**

— Ders. bittet Fft, an den König zu schreiben, dass er ihm eine geliehene Geldsumme wiedererstatte. **487**

— Graf Gottfried v. Ziegenhain an Fft betr. seine Forderungen an den Abt v. Fulda. **488**

— Ulrich Kullung, Konrad Spegelberg, Ulrich Blumgin an Fft betr. ihre Forderungen an den Landvogt. **489**

— Rorich v. Eisenbach bittet Fft um Förderung seiner armen Leute. **490**

— Konrad Schenk v. Erpach gen. Schenke Rauch kündigt dem Wernher v. Loffelsheim und seinen genannten Helfern ab. **491**

— Erklärung Richards v. Winden über seine bei Juden gemachten Schulden. **492**

— Heinrich v. Heusenstamm der Aelteste an Fft betr. geraubtes Vieh. **493**

— Helmburge, Gattin Heinrichs v. Heusenstamm des Aeltesten, zeigt Fft an, dass ihr Jude Seffir Feind derer v. Grevinhusen ist, und bittet Fft um Beihülfe zur gütlichen Beilegung des Zwistes. **494**

— Hartmann v. Beldirsheim, Amtmann zu Münzenberg, bittet Fft um Förderung eines Verklagten und bekräftigt der Stadt seine Freundschaft. **495**

— Der Edelknecht Werner v. Beldirsheim, Amtmann in Lich, schreibt an Fft über die Erbschaft der Ffterin Elsin Crelin in Wanebach. **496**

— Johann v. Hatzfelt an Gilbrecht Weize, Winter v. Wissinsheim und Fft, über eine nicht näher bezeichnete Angelegenheit. **497**

ca. 1391. Abmachungen betr. Durchführung des Rheinischen Landfriedens. **516**

— Schenk Eberhard v. Erbach fordert Fft auf, sich mit Kraft v. Altendorf dem Jungen zu vergleichen, der im Herzogischen Kriege durch die Ffter in Wachenbuchen zu Schaden gekommen ist. **517**

— Herzog Ruprecht der Aeltere von der Pfalz fordert Fft zur Betheiligung an Landfriedensverhandlungen in Heidelberg mit ihm, dem Erzb. v. Mainz, dem Bischof v. Speyer und dem Markgrafen v. Baden auf. **518**

— Ritter Eberhard Weise v. Furbach an Schenk Eberhard v. Erbach betr. Herausgabe eines goldenen Gürtels, den er bei den Ffter Juden versetzt hat. **519**

1391—92. Verlandfriedung Wetzlars wegen des Grafen Johann v. Solms. **520**

1392. Erzb. Konrad v. Mainz an Fft betr. dessen Beschwerde über den Hauptmann der gemeinsamen, zur Aufrechthaltung des Landfriedens aufgestellten Mannschaft, der sich geweigert hat, der Stadt Feinde anzugreifen, und betr. Geleit. **521**

— Schenk Eberhard v. Erbach, Landvogt des Rheinischen Landfriedens, an Ulrich v. Hanau betr. Behandlung v. Landfriedensfeinden durch denselben. **522**

— Ders. fordert Fft zur Gefangennehmung Brunos v. Scharpenstein und anderer Gegner des Landfriedens im Ffter Deutschordenshause auf. **523**

— Mainz an Fft betr. den Abschied des Fürsten- und Städtetags zu Bacharach. **524**

— Aufzeichnung betr. Durchführung von Landfriedensmassregeln. **525**

— Henne v. Werberg und Sibold Schelm der Junge an den Landvogt des Landfriedens betr. ihre Feindschaft mit Fft. **526**

ca. 1392. Schreiben eines Ungenannten an Schenk Eberhard zu Erbach (?) betr. Feindschaft Winters v. Wasen mit Fft. **527**

— Schreiben Eberhard Raddes an Schenk Eberhard v. Erbach (?) betr. des ersteren Feindschaft mit Fft. **528**

— Landfriedensbeschlüsse, besonders betr. Verfahren gegen die Verlandfriedeten. **529**

— Beschlüsse betr. Schirmung der Strassen im Gebiete des Rheinischen Landfriedens durch die einzelnen Glieder desselben. **530**

— Instruktion für die Hauptleute des Landfriedens. **531**

— Abmachungen betr. Durchführung des Rheinischen Landfr[illegible]

ca. 1392. Aufzeichnung betr. Landfriedensverhandlungen in Oppenheim. 533

— Verhandlung Schenk Eberhards v. Erbach mit Erwin Lewe v. Steinford, der die Feinde Ffts Philipp v. Beldirsheim und Cleschin v. Rospach beherbergt hatte. 534

1392—1436. Quittungen derer v. Cleen über Zahlungen Ffts. 535

1393. Fft an nichtgenannte Stadt betr. seine Fehde mit Winter v. Wasen und die daran sich anschliessenden Verhandlungen. 536

— Heinz zum Jungen und Jacop Medetrost v. Mainz fordern Fft auf, seiner landfriedlichen Verpflichtung gemäss seine Hülfe zu dem Erzb. v. Mainz und den anderen bei Seilfurt stehenden Herren stossen zu lassen. 537

— Schenk Eberhard v. Erbach fordert Fft auf, sich mit Eberhard Schelm zu vergleichen. 538

— Ders. ersucht Fft um Zusendung des für den Landfrieden eingenommenen Geldes nach Mainz. 539

— Fft an Schenk Eberhard v. Erbach betr. seine Vertretung am Landgericht des Rheinischen Landfriedens und Uebergang derselben von Jakob Klobelauch dem Jungen auf Jakob Herdan. 540

— Zwei Schreiben Jakob Klobelauchs des Jungen, Jeckil Herdans und Ruprecht Bisses an Fft über die Ereignisse im Feldlager vor Seilfurt und Hattstein. 541

1394. Weigerung Dyderichs v. Hardenauwe, sich als Gefangener von Fft zu stellen. 542

— Schenk Eberhard v. Erpach, Landvogt des Rheinischen Landfriedens, bestätigt den Empfang des von Landfriedens wegen bezahlten Zollgeldes zu Fft. 543

ca. 1394. Hen v. Babenhusen warnt den Ffter Bürgermeister Adolf Wiesse vor einem feindlichen Anschlag bei Fatzesburg. 544

— Entschädigungsansprüche des Bürgermeisters Adolf Wisse für die auf der Reise nach Böhmen und bei der Niederlage bei Wissenkirchen eingebüssten Gegenstände. 545

1394—95. Quittungen Rudolfs v. Rückingen über Zahlungen Ffts. 546

1395. Fehde-Ansage des Dytterich Herrn zu Byeckenbach des Jungen um Sybalt Schelms willen, sowie der Herren Hans und Peter v. Dürnvelt, Peter Harthe, Heincz Kobe, Cuncz Schoderolff, Henne Göbel, Hubenburst, Cuncz Wyethich, Heilman v. Eberstat, Cuncz v. Klingenburg, Henne Karich, Henne Kistenfeger, Hans Tress, Hans Maryss wegen des Herrn v. Bickenbach. 547

ca. 1395. Johann v. Dornbach, Landvogt des Grafen v. Ziegenhain,

meldet dem Ffter Hauptmann Gilbrecht Rydesel, dass er auf einen gütlichen Tag eingehen werde. **548**

ca. 1395. Schenk Eberhard v. Erbach an Fft betr. seine dem Landfrieden gemässe Besoldung als Landvogt desselben. **549**

— Geldschuld verschiedener Orte an Schenk Eberhard v. Erbach von Landfriedens wegen. **550**

— Jakob Klobelauch der Junge an Fft betr. dessen Streit mit Henne vom Ryede, Verhandlungen der Rheinischen Städte mit Nürnberg u. a. **551**

— Jeckel Herdan und Heinz Wisse an Fft betr. ihre Verhandlungen in Landfriedensangelegenheiten in Mainz. **552**

ca. 1396. Der Hofschreiber Johannes Fulschussel an die Ffter Bürgerin Elisabeth, Wittwe des Hans v. Ebersberg, betr. mehrere Achtserklärungen im Interesse der letzteren. **553**

1397 April 30. Herzog Bolko v. Schlesien-Münsterberg, Hofrichter, sagt im Auftrage des K. Wenzel die Ffter Gipel zum Eber, Jungen Frosch, Henne zu Eschebach und Wichner von dem Sale der seitens des Königs auf Klage des Hofgerichtsschreibers über sie verhängten Acht von Hofgerichts wegen ledig.
Reichssachen-Urkunden **111**

1397—1400. Geleitsschreiben für die Nürnberger Kaufleute, betr. Wiedererstattung eines von Nürnberg bei Fft, Mainz, Worms und Speyer aufgenommenen Anlehens von 60000 fl., Sendung des Johannes Brune nach Nürnberg, Fehde Nürnbergs mit Hartmut v. Cronberg dem Jungen, Hans v. Than und Heinrich Strackrade. **554**

1398. Beschwerden des Grafen Diether von Katzenelnbogen wegen Ffts Verhalten in seinen verschiedenen Fehden. **555**

— Heinrich v. d. Odera (?) an Fft betr. seine Ansprüche auf sein ihm ohne sein Wissen u. Willen entfremdetes Gut. **556**

1399. Johann v. Hatzstein gen. v. Hartenfels bescheinigt den Empfang von 28 fl. als Ffts Antheil an der von Mainz und den Wetterauischen Städten für den Landfrieden zu haltenden Gleve. **557**

— Ders. bestätigt den Empfang von 52 fl., welche Fft für sein Theil an dem dem Landfrieden gemäss von den Rheinischen und Wetterauischen Städten zu stellenden Einspännigen zu zahlen hat. **558**

— Graf Johanns zu Nassau Zwist mit Gerlach v. Breidenbach. **559**

— Mainz bittet Fft um Steine für die grosse Büchse (vor Tannenberg?). **560**

ca. 1400. Frank v. Cronberg fordert Fft auf, die in Beschlag genommene Habe eines seiner armen Leute frei zu geben. 598

— Johann v. Cronberg der Alte an Fft betr. Rechtsstreit eines Cronbergers vor dem Ffter Gericht. 599

— Fft an Johann v. Cronberg betr. Ausgleichsverhandlungen mit demselben. 600

— Anforderungen Ffts an Johann v. Cronberg. 601

— Johann v. Cronberg der Alte dankt Fft für dessen Entgegenkommen in Betreff seines Gefängnisses und schreibt über Ausgleich seines Streites mit der Stadt. 602

— Grede v. Cronberg an Fft betr. Verhaftung eines Cronbergers in Fft durch den weltlichen Richter Jeckel Nuhus. 603

— Forderungen Ffts an Hartmut v. Cronberg und an einen anderen nichtgenannten Herrn. 604

— Walther v. Cronberg an Fft betr. Ankauf von Hafer. 605

— Walther und Frank v. Cronberg an Seulburg betr. Abrechnung wegen ihres dort gehaltenen Lagers. 606

— Briefwechsel mit Frank v. Cronberg betr. Kümmerung eines Dietzenbachers durch den Ffter Hans Godebold. 607

— Fft an Frank v. Cronberg betr. Forderungen des Ffters Junge Frosch in den Steinheimer Gerichten. 608

— Verzeichniss der Beeinträchtigungen von Ffter Bürgern durch den Grafen v. Katzenelnbogen. 609

— Graf Johann v. Katzenelnbogen verspricht Fft, einen gütlichen Tag in seinen Streitigkeiten mit der Stadt zu leisten. 610

— Bericht über einen Tag des Grafen Diether v. Katzenelnbogen mit Fft betr. Ersatz für Beschädigungen des Grafen durch die Ffter Diener. 611

— Abschriften von Urkunden des Grafen Diether v. Katzenelnbogen betr. Anleihen bei Fft, zu deren Unterpfand er Arheilgen gesetzt hat, und ein Bündniss mit Fft gegen jährliche Geldzahlung. 612

— Graf Engilbrecht v. Ziegenhain meldet den Empfang eines Briefes von Fft betr. Fastenmesse und bittet um Schutz für seine Unterthanen. 613

— Graf Gottfried v. Ziegenhain und die Stadt Treysa bitten Fft, die von einem dortigen Wechsler zurückgehaltenen Gelder eines Treysaers demselben wieder zu verschaffen. 614

— Erwin v. Beldersheim, Amtmann zum Hayn, an Fft betr. Rechtsstreit eines Bischofsheimers mit dem Juden Süssekint wegen einer Bürgschaft. 615

ca. 1400. Klage Ffts wider Henne v. Beldirsheim zum Heyn wegen dessen Gewaltthätigkeiten gegen seine Bürger. **616**

— Henne v. Beldirsheim, Friedrichs Sohn, verlangt von Fft einen Dortelweiler zurück, der sein Gotteslehen ist. **617**

— Ders. an Fft wegen der Esel, die er einem Massenheimer abgenommen hat. **618**

— Thilo v. Beldirsheim, Amtmann zu Grünberg, erklärt Fft, dass er seine Fehde mit der Stadt nicht abthun will. **619**

— Ders. verlangt von Fft die Auslieferung seines von den Ffter Dienern gefangenen Schwagers. **620**

— Heilmann v. Beldersheim an Fft betr. Kümmerung von Falkensteiner Unterthanen in Mörfelden durch den Ffter Schneider Henne v. Vilwil. **621**

— Rucker v. Berbach, Amtmann zu Urberg, an Fft betr. Gefangennahme zweier Egelsbacher durch die Ffter Grünewald und Sigfrid Brune. **622**

— Burghard Bruchhamer, Richter zu Hoenberg, an Fft betr. seinen Zwist mit Arnold v. Wilmüderode, Meffrid v. Brahymbach und Dietrich Cranesel wegen der Gefangennahme Hennes v. Molsberg. **623**

— Erklärung Wolfs v. Bommersheim gegen Walther v. Lundorf, der ihn hinter seinem Rücken schmählich verleumdet hat. **624**

— Wolf v. Bommersheim an Fft betr. Verhaftung eines ihm zustehenden Kesslers in Fft. **625**

— Ruprecht v. Bommersheim vertheidigt sich bei Fft gegen Anklagen eines Sattlers. **626**

— Ritter Wigant v. Haitzfelt, Amtmann zu Gelnhausen, an Fft betr. Nachlass des Ffters Konrad v. Frankenberg. **627**

— Notiz über die einem Edelmann gelobte Gefangenschaft des Herrn v. Hatstein gen. Rumeland, des Konrad v. Aldindorf und ihrer Knechte. **628**

— Konrad v. Hatstein an Fft betr. Feindschaft des Grafen Walrabe mit Fft und den ihm dadurch verursachten Schaden. **629**

— Sibolt Lewe v. Steinfurt, Amtmann zu Bonames, an Johann und Walther v. Cronberg betr. Tageleistung derselben mit Fft. **630**

— Johann v. Lynne bittet Fft, zu bewirken, dass sein Gefangener Ruprecht v. Wetter, Pastor zu Müda, sich ihm stelle. **631**

— Ansprüche des Grafen Philipp v. Nassau-Saarbrücken an Landfriedensgelder. **632**

— Ludwig Schenk zu Sweynsburg bittet Fft um Mittheilung der

hätten, und schreibt über Schuldpfänder, welche er dem Erzb. v. Mainz schicken wolle. **649**

ca. 1400. Beglaubigungsschreiben des Grafen Johann v. Solms des Aeltesten für Gobele, Pfarrer von Solms. **650**

— Heinrich v. Sassenhusin an Mainz betr. seinen Rechtsstreit mit Fft. **651**

— Rudolf Geyling, Vogt zu Babenhausen, an Fft betr. Belästigung von Dietzenbachern durch den Ffter Bürger Rüle Brandes Sohn. **652**

— Rule v. Swonheim im Steinhuse zu Sachsenhausen an Rudolf Geiling, Vogt zu Babenhausen, und den Jungherrn Philipp v. Wasen betr. Ansprüche Hennes v. Wasen an Fft. **653**

— Herman Schelris, Vogt zu Seligenstadt, beklagt sich über einen von Ffter Dienern begangenen Raub. **654**

— Ulrich v. Bickenbach bittet Fft um Zusendung eines Richters. **655**

— Der Amtmann zu Babenhausen, Friedrich v. Rudinkeim, theilt Fft mit, dass er nichts von einer bedrohlichen Werbung weiss. **656**

— Notiz über eine Räuberei von Erwin Krieg, Heidenreich v. Voizberg und Guntram von der None bei Hungen, sowie Schreiben des ersteren an Fft betr. seine Feindschaft mit Kuno v. Reifenberg und seine Gefangennehmung eines Nieder-Erlenbachers. **657**

— Time Kranich v. Dirmenstein, Heinrich v. Kuntelingen gen. Derrer und Henne v. Rosbach sagen Fft um Imichen Burckarts wegen, dem sie beistehen wollen, Fehde an. **658**

— Syfrid v. Glauburg an seinen Vetter, den Schöffen Gerbrecht v. Glauburg in Fft betr. einen Verzicht des Henne v. Swalbach gegen Fft. **659**

— Notizen zu einem Schreiben an Johann v. Rudengkeim betr. die Niederlage bei Rückingen und verschiedene Räubereien. **660**

— Rechtsstreit zwischen Erwin Lewe v. Steinfurt und dem Heilig-Geist-Spital in Fft betr. Weingeld von einem Fuder. **661**

— Der kaiserliche Kanzler, Bischof Johannes v. Leitomischl, bittet, ihn und Meister Heinrich v. Wesil für seine Bemühungen wegen des Friedberger Weggeldes zu belohnen. **662**

— Die Gebrüder Goetfrid, Hunold und Johann v. Hanxlede an Fft betr. eine Angelegenheit Gerlachs v. Breydenbach mit Fft und Verfolgung derselben beim König, beim Burggrafen Friedrich, bei den Herren v. Hanau und dem Grafen Bernhard v. Solms. **663**

— Die Brüder Johann Brendil Ritter und Jörge Brendil v. Homburg bitten das Ffter Gericht um Schlichtung des Streites zweier ihrer Unterthanen mit denen von Kirchdorf. **664**

— Reinhard v. Westerburg bittet Fft um Zollfreiheit für zwei in Sprendlingen gekaufte Mühlsteine. **665**

betr. ihre Verhandlung mit Graf Emich v. Leiningen und denen v. Strassburg in Brummat. 704

ca. 1400. Fft theilt Speyer eine Aussage seines Bürgers Wenzel Holzschuer mit betr. dessen Bruder und den gegen denselben bestehenden Verdacht. 705

— Strassburg an Fft betr. seine Stellung zu dem Münztage der Rheinischen Städte zu Mainz. 706

— Dass. bittet Fft um Ausfolgung einer Erbschaft an einen seiner Bürger. 707

— Desgl. um Förderung eines seiner Bürger in dessen Händeln mit Fftern. 708

— Desgl. um Förderung eines Strassburgers in dessen Händeln mit dem Ffter Sigfrid v. Vilingen. 709

— Dass. an Fft betr. Geldforderung eines Strassburgers an den Ffter Fritsche Hofeman. 710

— Weissenburg an Fft betr. die Art des Widersagens vor dem Kampfe, in dem Bommersheim zerstört wurde. 711

— Wetzlar bittet Fft um Geleit für seine die Messe besuchenden Kaufleute. 712

— Worms an Fft betr. einen Zwist Ffts mit Strassburg und Ansprüche Eberhards Schelm wegen des Zuges gegen Bommersheim. 713

— Misshandlung eines Cronbergers durch die Behörden in Maasmünster. 714

— Fft an einen nichtgenannten, mit ihm verbundenen Edelmann betr. Verwendung seiner Diener gegen Personen, deren Feind die Stadt nicht ist. 715

— Die Ffter Drutman und Conze Wisse an Fft betr. Verzögerung ihrer Rückkunft von einer Verhandlung mit anderen Städten. 716

— Ein Nichtgenannter an einen Junker betr. Bezahlung einer Geldschuld. 717

— Klage eines Theils der städtischen Diener über die anderen, welche auf eigene Faust ausreiten und Beute machen. 718

— Erklärung der Wittwe und des Sohnes des Ffters Reinhold Mynner betr. eine Gülte auf die Stadt Friedberg. 719

— Urtheil des Ffter Schöffengerichtes in Sachen Henchin Bocks gegen die Treuhänder des verstorbenen Heinrich Schure. 720

— Bericht über Verhandlungen zwischen dem Erzbischof v. Mainz und den Städten. 721

— Bericht des Boten Heinrich bei den Predigern über den Zug der Bischöfe von Würzburg und Bamberg u. a. über die von Rothenburg, sowie über den Grafen v. Virnburg und v. Sayn. 722

ca. 1400. Ulrich v. Birghem gen. v. Swedin, Amtmann zu Ranburg, an Fft betr. Aussöhnung des mit Fft in Fehde befindlichen Hans Küsel. **723**

— Frank v. Cronberg an den Schultheiss Rudolf v. Sachsenhausen betr. Kümmerung von Leuten aus Hexstat durch den verstorbenen Henne Snyder. **724**

— Reinhard und Johann v. Hanau an Fft betr. Beilegung des Zwistes ihres Amtmanns Fritze v. Marborn mit Fft. **725**

— Aufzeichnungen betr. Verhandlungen mit dem Herrn v. Hanau wegen Eckhard Kolling, Bedrückung der Gemeinde Ostheim durch Henne v. Cube u. a. **726**

— Richard v. Cleen, Amtmann zu Hanau, an Fft betr. Schuldforderungen eines Knechtes zum Römer in Fft an einen Hanauischen Unterthan. **727**

— Desgl. betr. von Fftern beabsichtigte Brandschatzung einer Frau aus Buchen. **728**

— Johann v. Isenburg-Büdingen an Fft betr. Kümmerung eines seiner Diener durch den Ffter Scherer Richolf. **729**

— Graf Eberhard v. Katzenelnbogen an Fft betr. Geleitsverhältnisse in seinem Gebiete. **730**

— Der Landschreiber Diether v. Hadamar an Fft betr. eine Angelegenheit des Grafen Johann v. Katzenelnbogen am Zoll in Fft. **731**

— Fördernissbrief des Landgrafen Ulrich v. Leuchtenberg für seinen Diener Labe Wolf. **731a**

— Das St. Clara-Kloster in Mainz an Fft betr. Kümmerung seiner Gülte auf dem Salzhaus durch Adolf Wysse. **732**

— Graf Johann v. Nassau an Fft betr. seinen Zwist mit Peter v. Rense wegen eines Pferdes. **733**

— Emmelrich v. Riffinberg an Fft betr. angeblichen Pferderaub an den Ffter Rathgesellen Henne Schaff. **734**

— Hermann zu Rodenstein-Lissberg an seinen gleichnamigen Vetter betr. Geneigtheit Bechtrams v. Vilbel zu einem Waffenstillstand in dessen Fehde mit Fft und dem Herrn v. Hanau. **735**

— Weissenburg an Fft betr. Antwort der oberen Städte in Sachen des »nündemans«. **736**

— Desgl. betr. seine Stellung zu einem demnächst in Mainz stattfindenden Städtetage. **737**

— Worms an Fft betr. Forderungen des Grafen Philipp v. Nassau-Saarbrücken wegen des Schadens, der ihm während der Belagerung von Burg Solms zu Weilmünster zugefügt worden war. **738**

— Der Ffter Schöffe Hermann zum Burggrafen an die Ffter Krämerzunft betr. seinen Zwist mit Hermann v. Caldebach. **739**

---

* Aus dem 14. Jahrhundert ist hier noch Folgendes nachzutragen:

1407. Briefwechsel mit den Friedberger Burgmannen betr. Belangung Wigands und Reinhards v. Swalbach vor dem Mainzer geistlichen Gericht durch die Ffter Bürgerin Heidendrut zum Helberger, Heilmann Schiltknechts Schwester. **792**

1408. Burggraf Johann v. Nürnberg und die Stadt Bayreuth an Fft betr. Rückgabe eines einer Bayreutherin abgenommenen Pferdes. **793**

— Landgraf Ludwig v. Hessen beklagt sich über den Ffter Bürger Johann ym Hoffe wegen Belangung seiner Unterthanen vor geistlichem Gericht. **794**

— Feindschaft des Friedbergers Concze Hulczschüwer v. Oppirshofen mit dem Ffter Johan im Santhofe. **795**

ca. 1408. Adolf v. Hirczinhen, Schultheiss zu Gelnhausen, an den Ffter Bürgermeister Drutmann betr. eine in Fft zu erledigende Angelegenheit mit seinem Bruder. **796**

1409. Unterschlagung des von zwei Friedbergern dem Ffter Henne Hirbst zum Behuf eines Kaufes anvertrauten Geldes. **797**

— Feindschaft des Ritters Erwin von Swalbach mit Friedberg. **798**

— Zwist zwischen Burgmannen und Stadt Friedberg. **799**

— Graf Johann v. Katzenelnbogen weigert sich, Brabanter zur Ffter Messe zu geleiten. **800**

— Kg. Karl VI. v. Frankreich gestattet der Stadt Mecheln, zwei Jahrmärkte zu halten. **801**

1410. Briefwechsel mit dem Abt Johann v. Fulda betr. Gefangennahme eines Ffter Knechtes. **802**

— Landgraf Hermann v. Hessen bittet Kg. Ruprecht, dem Johann Firnburg die weitere gerichtliche Verfolgung des Ffters Johann Inkuss zu untersagen. **803**

— Botschaft der Ganerben zu Cleeberg betr. Hinterlassenschaft der Gele Ruting. **804**

— Fft bittet die Gräfin Agnes v. Ziegenhain, sich des ungerecht gefangenen Ffters Ditmar Becker anzunehmen. **805**

— Freilassung des in Fft gefangenen Müllers Herte Wolff auf Veranlassung Gelnhausens. **806**

ca. 1410. Herzog Bernhard v. Braunschweig-Lüneburg an Fft betr. seine Schuldforderung an Landgraf Hermann v. Hessen. **807**

— Reinhard und Johann v. Hanau an Fft betr. Herausgabe von Korn an den Müller v. Ostheim, welcher in Fft zu wenig Ungeld gezahlt hatte. **808**

— Desgl. betr. Wegnahme von Pferden eines ihrer Unterthanen zu Bischofsheim durch den Ffter Junge Frosch. **809**

— Rudolf Geiling, Schultheiss zu Fft, an den Herrn v. Hanau betr.

eine Tagleistung mit demselben zu Bischofsheim in nicht näher bezeichneter Angelegenheit. **810**

ca. 1410. Henne Schelris, Amtmann zu Windecken, an Fft. betr. Kümmerung eines Klein-Karbeners durch den Sachsenhäuser Georg v. Erlebach. **811**

— Desgl. betr. Vorladung eines Windecker Juden vor das Mainzer geistliche Gericht durch den Ffter Bürger Henne Erlebacher. **812**

— Desgl. betr. Verlängerung des Geleites für einen Windecker Seidensticker. **813**

— Der Kaplan des Jungherrn v. Hanau an Fft betr. zwei ihm durch die Ffter geraubte Kühe. **814**

— Philipp der Aeltere v. Frankenstein, Amtmann zu Hanau, an Fft betr. Pachtforderung eines Mainzer Geistlichen an einen Bonameser. **815**

— Fft an den Kellner zu Hanau betr. die in der Steingrube vor Fft gefangenen Steinbrecher. **816**

— Fft an einen gewissen Richard betr. Kümmerung von Hanauer Unterthanen durch Ffter Bürger, denen Ulrich von Hanau Vieh geraubt hatte. **817**

— Landgraf Hermann v. Hessen und Philipp v. Falkenstein an Fft betr. Rechtsstreit eines Ffter Bürgers mit Hermann v. Caldebach und Klage des ersteren über die Ffter Kaufleute, welche durch Einschlagen eines anderen Weges den Zoll von Grünberg umgehen. **818**

— Landgraf Hermann v. Hessen an Friedrich v. Sassenhusen betr. Verhältniss des Heinrich Gefuge zu ihm. **819**

— Ders. verspricht auf Ansuchen Ffts die Kaufleute auf seinen Strassen zu schützen. **820**

— Ders. bittet um Geleit zu einem Tage zu Fft. **821**

— Ders. entschuldigt sich wegen Nichtbesendung eines Tages zu Fft in Marburger Angelegenheiten mit seiner Fehde gegen Friedrich v. Hertingeshusen. **822**

— Ders. an Fft betr. Vorladung hessischer Unterthanen vor fremdes Gericht durch den Ffter Johann Imhoff. **823**

— Desgl. betr. Geleit der Marburger zur Ffter Messe. **824**

— Desgl. betr. Anhaltung des Ffters Wynke v. Ache, der eine Zollverordnung übertreten hatte. **825**

— Diether v. Isenburg-Büdingen beglaubigt bei Fft seinen Diener Gypel v. Hulczhusen. **826**

— Kurt v. Büdingen, Amtmann zu Wenings, an Fft betr. Schuld des

ca. 1410. Gerlach v. Breydenbach, Wigant v. Haiczfelt gen. v. Buchsecke, Ritter, und Daniel v. Sassin, Bürgermeister zu Marburg, bitten Fft, den Bürger Henchin Botdenbender v. Gravenberg zu einer schuldigen Zahlung anzuhalten. **844**

— Ritter Johann v. Breidenbach verspricht Fft seine Bereitwilligkeit in Sachen Gerlachs v. Breidenbach. **845**

— Henne v. Bunau, Vogt zu Dieburg, an Fft betr. Kümmerung zweier seiner Unterthanen in Fft. **846**

— Johann v. Carben versichert Fft, dass er bei der Gefangennehmung des Ffter Bürgers Erppe nicht betheiligt gewesen sei. **847**

— Die Ganerben zu Cronberg an Mainz betr. eine dort mit Fft abzuhaltende Tagleistung. **848**

— Philipp v. Cronberg der Junge an Fft betr. eine nichtgenannte, mit seinem Bruder in Steinheim zu erledigende Angelegenheit. **849**

— Ders. an den Ffter Hans Lisemann betr. gelungenen Fang von Leuten aus Erfurt. **850**

— Johann v. Cronberg der Alte an Fft betr. Beleidigungen des Ffters Michael Smydde gegen ihn. **851**

— Walther v. Cronberg verspricht Fft Verwendung beim Grafen v. Westerburg für einen Ffter, dem ein Pferd abhanden gekommen ist. **852**

— Frank v. Cronberg empfiehlt Fft einen Uhrmacher. **853**

— Desgl. einen seiner Knechte als Söldner. **854**

— Ders. an Fft betr. Gefangennehmung von Seckbachern. **855**

— Ders. leiht von Fft 1000 fl. **856**

— Briefwechsel mit Walther v. Cronberg betr. Forderung des Ffters Heile Nase an einen Mittelstädter. **857**

— Else v. Eppstein bittet Fft, dort Hafer einkaufen zu dürfen. **858**

— Dies. an Fft betr. Auslösung mehrerer Pfänder in Sachsenhausen und Bonames. **859**

— Dies. bittet Fft für dessen gefangenliegenden Bürger Henne Herbistein. **860**

— Fft an Gottfried v. Eppstein betr. Forderung des Ffters Herbort Bencker an einen Eppsteinischen Unterthan zu Mersefeld wegen Lieferung von Kohlen. **861**

— Verhandlungen betr. Ansetzung eines Tages in Sachen Gottfrieds v. Eppstein gegen Fft. **862**

— Schreiben eines Nichtgenannten an Werner v. Eppstein betr. einen an dem Ffter Jekel Glocke begangenen Strassenraub. **863**

— Philipp Schenk v. Erbach verkündet Fft seine Fehde mit den Brüdern Gottfried und Eberhard v. Eppstein. [illegible]

ca. 1410. Philipp v. Falkenstein an Fft betr. Aussöhnung Volmars v. Ebirzhusen mit Fft. 865

— Ders. und Henne Geyling v. Altheim an Fft betr. ihre beiderseitigen Forderungen zu einander. 866

— Philipp v. Falkenstein an Fft betr. Gefangenhaltung von Knechten Hermanns v. Rodenstein durch ihn. 867

— Ders. versichert Fft, während der bevorstehenden Messe nichts gegen die von Mainz zu unternehmen. 868

— Ders. an Fft betr. Kümmerung eines Unterthanen durch den Ffter Henne Godewalt. 869

— Entscheidung Hermanns v. Rodenstein in dem Zwiste Philipps v. Falkenstein mit Hennechin vom Hafern. 870

— Philipp v. Falkenstein bekennt sich zu dem Verbundbriefe, den sein gleichnamiger Oheim der Stadt Fft ausgestellt hatte, wofür diese ihm 1000 fl. geliehen und das Dorf Ovenbach als Unterpfand genommen hatte. 871

— Hermann Butzpach, Kellner zum Hane, an Fft betr. Erlassung des Ungeldes für das von ihm ins Deutsche Haus geflüchtete Korn. 872

— Henne v. Beldersheim, Forstmeister zum Hayne, an Fft betr. Ankauf von Hafer in Fft. 873

— Der Ffter Schultheiss Rudolf Geiling an den Burggrafen zu Hasloch betr. weggenommene Karren und Weine von Fftern. 874

— Eberhard v. Husinstam an Fft betr. Waldfrevel der Knechte des Johann v. Ergersheim. 875

— Desgl. betr. einen Streit des Dorfes Rumpenheim mit dem Ffter Kunze v. Steinheim. 876

— Tagleistungen Eberhards v. Husenstam über nichtgenannte Gegenstände. 877

— Briefwechsel mit Eberhard und Hartmann v. Husenstam betr. deren Forderungen an das Dorf Fechenheim. 878

— Eberhard v. Husinstam an Fft betr. den durch den Sachsenhäuser Clese Seyller begangenen Waldfrevel und Mord. 879

— Winther v. Redelnheim, städtischer Hauptmann, an Fft betr. seine Feindschaft mit Eberhard v. Husinstam. 880

— Hartmann v. Husinstam an Fft betr. Schuldforderung des Ffters Heinze zum Romyr an ihn. 881

— Waldfrevel im Heusenstammer Wald und Zwist deshalb zwischen Hartmann v. Hussinstam und dem Ffter Rule im Steinhuse. 882

— Petrus Hemyng, Pastor zu Langen, an Fft betr. angeblich von [illegible] …tossene Drohungen gegen Ffter. 883

ca. 1410. Henne Lewe von Steinfurd bittet den Ffter Wynrich um Auskunft, warum Fft ihm grolle. **884**

— Canonicus Johannes Gorre zu Mainz bittet Fft, den Kindern des Conze Wasmut gen. Wollensteder die von demselben nach der Cronberger Niederlage vorgestreckten 73 fl. zurückzuerstatten. **885**

— Heinrich v. Nese, Vogt zu Konsberg, an Fft betr. Kümmerung eines Giesseners durch den Ffter Beisassen Hertwin Hochhus. **886**

— Ulrich v. Birckhem gen. v. Swedin, Amtmann zu der Ranburg, bittet Fft, ihm 100 fl. zu leihen. **887**

— Desgl. um Freigebung des von Fft gefangenen Wenzel v. Irlebach. **888**

— Die Gebrüder Cune, Emrich und Marsilius v. Reiffenberg an Fft betr. ihren Zwist mit Heinrich Monch v. Lindauwe, Henne v. Hatstein u. a. **889**

— Fft an einen v. Rodenstein betr. dessen Anerbieten, der Stadt in deren Fehde mit Erzbischof Johann v. Mainz beizustehen. **890**

— Ansprache des Ritters Helferich von Ruckingen an Fft betr. Schädigung eines ihm als Gotteslehen zustehenden Kesselstädters durch die Ffter. **891**

— Vollrad v. Seligenstadt an den Ffter Schultheiss Rudolf Geiling v. Altheim betr. Waffenstillstand zwischen Henzechin v. Wylir und Fft. **892**

— Wigand v. Steinbach beschwert sich über seinen durch Ffter zu Eschborn erlittenen Brandschaden. **893**

— Kune v. Stirzelnheym bittet Fft um Geleit behufs Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte in Fft. **894**

— Jürge v. Sulzbach, Burggraf zu Bonames, an Fft betr. seine Bürgschaftsverhältnisse zu Hermann v. Hohenwyssel. **895**

— Erwin v. Swalbach kündet Fft an, dass er Feind des Dorfes Rumpenheim geworden sei. **896**

— Ansprache Erwins v. Swalbach an Fft betr. Ersatz für seinen in der Fehde zwischen Wetzlar und Frankfurt mit Graf Johann v. Solms erlittenen Schaden. **897**

— Walther v. Felewil an Johann v. Heidisfelt und seinen Bruder Bechtram v. Felewil betr. den durch ihn gestifteten Frieden Ffts mit Nachthunde und Kuzen. **898**

— Hamman v. Rinheim, Amtmann zu Urberg, an Fft betr. einen Tag zu Sachsenhausen in Sachen des Ffter Bürgers Drünkel. **899**

— Bechtram v. Vilwil zeigt Fft seine Feindschaft mit seinem Bruder Walther an. **900**

ca. 1410. Henne Weyse v. Furbach erklärt dem Philipp v. Falkenstein, dass keiner seiner Knechte die Ffter beraubt habe. **901**

— Schreiben des Ffters Gerlach v. Ergersheim an Gilbrecht Weise betr. dessen Gut zu Ober-Erlenbach. **902**

— Gilbrecht Weise v. Furbach, Amtmann zu Assenheim, an Fft betr. Beedeerhebung von einem seiner dortigen Hörigen. **903**

— Verzeichnisse derer, welche um Gobel Wyerstrais willen Feinde Ffts und Kölns geworden sind. **904**

— Friedberg an Fft betr. Kümmerung des Ffter Bürgers Hammann Budeler in Friedberg durch die dortigen Krämer. **905**

— Dass. fragt Fft, ob es jetzt Gesandte zum Könige schicke, damit ihre eigene Botschaft an den König mitreisen könne. **906**

— Dass. an die mit Vertretern von Mainz, Worms und Speyer in Heidelberg versammelten Ffter Rathsherren betr. seine Stellung zu den dortigen Berathungen. **907**

— Dass. an Fft betr. Verhandlungen mit Fft und Gelnhausen wegen Sicherung der Strassen. **908**

— Anklage des Ffters Heinrich Grefinheim durch Friedberger vor geistlichem Gericht. **909**

— Die Burgmannen zu Friedberg an Fft betr. dessen Fehde mit Henne v. Hatzstein dem Alten. **910**

— Göttingen an Fft betr. Schuldforderung eines Göttingers an den Ffter Bürger Peter Heydenrich. **911**

— Grünberg an Fft betr. Forderung des Volprecht v. Sassen an den Ffter Weinsticher Friedrich. **912**

— Fft an Marburg betr. Kümmerung der Ffter Metzger in Alsfeld beim Vieheinkauf. **913**

— Montabaur an Fft betr. Gefangennehmung eines Montabaurers bei Fft durch Graf Johann v. Nassau. **914**

— Erklärung des Ffter Schultheissen Rudolf Geiling betr. das Weiderecht der Dörfer Schaffheim, Stockstadt und Ostheim im Stockstädter Forste. **915**

— Wetzlar warnt Fft vor einem gegen die Wetterauischen Reichsstädte gerichteten Anschlage. **916**

— Dass. bittet Fft um Uebersendung eines Gewichtes für Wolle und Angabe der Berechnung desselben. **917**

— Dass. an die zu Fft versammelten Botschafter des Landfriedensbundes betr. Nichtbeschickung der Versammlung. **918**

— Das Gericht zu Wetzlar bittet Fft um Geleit für Gesandte, welche in Fft ein Urtheil erfahren wollen. **919**

— Verzeichniss der Feinde Ffts. **920**

ca. 1410. Bruchstück betr. einen nicht näher bezeichneten Rechtsstreit Ffts mit einem Ungenannten. **921**

— Henne Ghaugrebe bittet Fft, den Altaristen zu Liebfrauen, Johann Uwenhouber, zum Aufgeben seiner Klage in Mainz zu veranlassen. **922**

— Verzeichniss der städtischen Schützen, welche Kleider zu erhalten haben. **923**

1411. Feindschaft des Marsilius und Walther v. Riffinberg mit Friedberg und Verheerungen der ersteren. **924**

— Briefwechsel mit Landgraf Hermann v. Hessen betr. Messgeleit für dessen Unterthanen, Zahlung der Schulden von Marburgern, Prozess des Ffter Schöffen Jakob Brun mit hessischen Unterthanen. **925**

— Briefwechsel mit Aachen und dem Grafen Ruprecht v. Virnenberg betr. Gefangennahme des Thyss v. Heynsbergh. **926**

— Verzeichniss von Ffter Söldnern. **927**

1411—12. Briefwechsel mit Nürnberg und Graf Reinhard v. Hanau betr. des letzteren Zwist mit Nürnberg wegen Vorenthaltung von Gülten auf die Nürnberger Reichssteuer und Beilegung des Streites durch Ffts Vermittlung. **928**

1412. Fft dankt Nürnberg für bewiesene Theilnahme bei dem dort erfolgten Ableben des Schöffen Heinrich Herdann und für Unterstützung in einem Prozess Ffts am dortigen Landgericht. **929**

— Grafen Johann und Gottfried v. Ziegenhain bitten um Zusendung des Ffter Dieners Smydechin. **930**

— Sendung des Herzogs v. Berg an Bechtram v. Vilbel. **931**

— Gefangenhaltung von Messfremden aus Augsburg, Konstanz, Feldkirch und Bern in Höchst durch den Erzbischof v. Mainz, der mit einigen Schwäbischen Städten im Kriege war. **932**

— Beraubung des Gottfried v. Riffenberg durch Friedberger und Feindschaft Friedbergs mit der Familie v. Riffenberg. **933**

— Wetzlar sendet Fft das dort stehen gelassene Pferd eines Ffter Dieners mit Berechnung der Unkosten für dasselbe. **934**

ca. 1412. Kg. Sigmund an Grossfürst Witold v. Litthauen betr. seinen zu Breslau gethanen Ausspruch in den Streitigkeiten des Deutschordens mit Polen und Litthauen. **935**

— Schreiben des Herzogs v. Geldern an Fft und Mainz betr. Zwistigkeiten dieser Städte mit Ritter Johann v. Cronberg, deren Entscheidung ihm gebühre. **936**

— Jorge v. Liperg an den städtischen Hauptmann Bechtram v. Felber (Vilbel) über Raubritter in der Gegend von Darmstadt und Gerau. **937**

1414. Weigerung des von Heincz Hertnagel bei Selbolt gefangenen Henchen v. Solczbach, sich jenem als Gefangener zu stellen. **957**
— Pfalzgraf Ott bittet Fft dem Gefangenen Heinz Stolzeneck bis Weihnachten Ziel zu geben. **958**
— Mahnschreiben des Ffter Dieners Jorge Snyder v. Lare an Jungherr Hans Köselin, sich als Gefangener zu stellen. **959**
— Fft mahnt Hans v. Espelbach und Heinrich Stolczenecker, sich als Gefangene zu stellen. **960**
— Fft an Friedberg betr. dessen Feinde und die Gefangenen v. Reifenberg. **961**

1414—15. Irrungen Ffts mit Erzbischof Werner v. Trier betr. Herrschaft Falkenstein, Hinderung des Ffter Festungsbaues, Bau des Schlosses Vilbel und Offenbach, Bedrückung der Ffter zu Vilbel, Hinderung der Ffter Weggelderhebung, Vorladung der Ffter vor fremdes Gericht, nebst Gegenanklagen des Erzbischofs. **962**

ca. 1414. Gelnhausen an Fft betr. Kümmerung eines Pferdes in Gelnhausen durch den Ffter Diener Deize Monzel. **963**

1415. Zwist Friedbergs mit denen v. Reiffenberg und Bitte von Friedberg um Nachricht betr. den König. **964**
— Friedberg an Fft betr. Angelegenheit eines Friedberger Rathsherrn und Tagleistung Friedbergs unter Ffts Beistand. **965**
— Stellung der Ffter Gefangenen Henne von Espelbach, Henne von Eichen und Ebirhard v. Sickingen. **966**
— Briefwechsel mit Graf Johann v. Katzenelnbogen betr. Kümmerung von Ffter Gütern durch Wilhelm Kuche zu Wixhausen. **967**

ca. 1415. Engelhart v. Landenburg an Fft betr. Reise des Königs von Nürnberg nach Heilbronn und Verhältniss des Diether Landschade zu Fft. **968**
— Schreiben eines königlichen Boten an Fft betr. bevorstehende Reise des Königs von Lüttich nach Luxemburg, Trier, Strassburg, Konstanz und Fft. **969**
— Zwei Schreiben Konrads v. Bickenbach, Burggrafen zu Miltenberg, an Fft betr. eine Gülte, welche Henne und Lisechin v. Holzhusen und Henne v. Ergersheim auf Miltenberg stehen haben, und betr. Fassdauben, welche einem Ffter zu Crusebach festgehalten wurden. **970**
— Herzog Heinrich v. Braunschweig-Lüneburg, Vormund seines Schwagers v. Hessen, bittet Fft um Geleit für die Ritter Klaus v. Buchwalde und Pauwel Breyde. **971**

1418. Rechtfertigung des Erzbischofs Dietrich v. Köln wegen seines Streites mit der Stadt Köln. **1004**
— Fehde der Grafen Johann und Gottfried v. Ziegenhain mit Frank und Philipp von Cronberg. **1005**
— Kümmerung von Friedberger Waaren in Fft durch den Ffter Richart uff dem Kornmerte. **1006**
— Verhältniss Friedbergs zu Henne v. Eychen und zu den v. Reifenberg. **1007**

ca. 1418. Schuld des Ffter Dieners Henne v. Eychen an eine Friedbergerin. **1008**

1419. Streit zwischen Ffter und Friedberger Dienern über einige gemeinsam vor Reifenberg erbeutete Pferde. **1009**
— Friedberg sendet an Fft eines seiner Privilegien mit der Bitte, es zur Vorlage bei dem König abschreiben und besiegeln zu lassen. **1010**
— Gefangennahme von zwei Ffter Müllerknechten in Dieburg wegen Diebstahls. **1011**
— Stadt Heytingsfelt bittet um Gnade für einen in Fft gefangenen Mann. **1012**
— Bittschriften und Klagschriften in Sachen der gefangenen Ffter Bürgerin Grede Wydenbachin. **1013**
— Briefwechsel mit Adolf v. Hirczinhein und Graf Heinrich v. Waldeck betr. Gefangenhaltung des Ffters Heinrich v. Selbolt zu Waldeck. **1014**

1419—20. Briefwechsel mit Gottfried und Eberhard v. Eppstein betr. deren Anspruch auf den dritten, zwischen Ostern und Pfingsten gefangenen Mainfisch. **1015**
— Zwist des Ffters Johann Palmerstorffer mit einem Friedberger betr. Vorenthaltung von Lehenbriefen durch ersteren. **1016**

1420. Notiz eines Augenzeugen über Kg. Sigmunds Krönung in Prag. **1017**
— Burggraf Johann v. Nürnberg bittet Fft um Geleit für zwei seiner Unterthanen, welche in Fft mit ihren Gläubigern verhandeln wollen. **1018**
— Kg. Sigmund bestätigt die Gebrüder Gottfried und Eberhard v. Eppstein in ihren Besitzungen. **1019**
— Fft bittet Gottfried v. Eppstein, in Sachen der Eschersheimer Brücke bei dem Herkommen zu bleiben, und meldet, dass es der anderen Gebrechen wegen sich an den König gewendet habe. **1020**
— Bischof Raban v. Speyer bittet Fft, den Speyerer Rath zur Ein-

haltung seiner eingegangenen Verpflichtungen betr. Ausgleich des Zwistes mit dem dortigen Clerus zu vermögen. **1021**

1420. Fft dankt dem Herzog v. Cleve, weil er Gerlach v. Breidinbach verhindert habe, Ffter Bürger vor das heimliche Gericht zu ziehen. **1022**

— Beglaubigungsbrief für den Stadtboten an Friedrich v. Sarwerden, Amtmann zu Arnsperg. **1023**

ca. 1420. Henne v. Beldersheim, Amtmann zu Bingenheim, an Fft betr. Ueberfall seiner Diener durch die Ffter und Trierischen Diener. **1024**

— Wolf v. Bommersheim der Alte an Fft betr. Belangung eines Nieder-Erlenbachers am Gerichte zu Bonames. **1025**

— Peter v. Sthovinberg bittet Fft, dessen Feind er bisher gewesen, um Aussöhnung. **1026**

— Herzog Bernhard v. Braunschweig-Lüneburg an Fft betr. Geldschuld des Ffters Heinchin v. Gheylenhusen an einen Braunschweiger. **1027**

— Wigant v. Buchis an Fft betr. das von ihm dem Emych v. Wonnecken bei Ilbenstadt genommene Pferd. **1028**

— Herdan v. Carben, Pastor zu Hohenstad, an Fft betr. Kümmerung eines von ihm nach Mainz gesendeten Boten durch den Ffter Bürger Heinrich Wyss. **1029**

— Frank v. Cronberg der Alte an Fft betr. zwei Kühe. **1030**

— Bruchstück einer Aufzeichnung betr. Verhandlung in nichtgenannter Angelegenheit mit Johann v. Cronberg. **1031**

— Henne v. Cronberg empfiehlt sich der Gnade Ffts in einer nicht näher bezeichneten Angelegenheit. **1032**

— Gerhard Entzer an Fft betr. die gegen ihn gerichtete Beschuldigung, dass er einen Ffter Metzger beraubt habe. **1033**

— Else v. Eppstein bittet Fft um Freilassung einer gefangenen Frau. **1034**

— Eberhard v. Eppstein an Fft betr. Erhebung der Beede von Ffter Bürgergütern in Gattenhofen. **1035**

— Desgl. betr. Repressalien seitens Ffter Bürger an Eppsteinschen Unterthanen zu Fft und Bonames für den zu Ginnheim geschehenen Raub. **1036**

— Gottfried und Eberhard v. Eppstein an Fft betr. einen Tag zu Petterweil in nichtgenannter Sache. **1037**

— Dies. theilen Fft mit, dass sie die in nichtgenannter Angelegen- heit festgesetzte Tagleistung zu Vilbel nicht [illegible]

ca. 1420. Dietrich v. Hagenauwe sagt Fft um der Junker Emmerich, Marsilius und Walther v. Reifenberg willen Fehde an. **1059**

— Reinhard und Johann v. Hanau an Fft betr. einen Windecker, welcher Schadenersatz für die ihm von Fft angethane Gefangenschaft verlangt. **1060**

— Reinhard v. Hanau an den Ffter Schultheiss Rudolf Geiling v. Altheim betr. eine Sendung an den Ffter Rath in nichtgenannter Angelegenheit. **1061**

— Ders. an Fft betr. einen seiner Unterthanen von Bürgel, der eine ihm in Fft auferlegte Busse nicht zahlen kann. **1062**

— Desgl. betr. Klage eines seiner Unterthanen gegen den Ffter Bürger Hermann v. Uffhusen. **1063**

— Desgl. betr. die Unthaten einiger von ihm gefangener Metzgerknechte. **1064**

— Desgl. betr. gemeinsame Ausbesserung der Landwehr bei Ginnheim. **1065**

— Desgl. betr. ungerechte Forderungen eines Ffter Juden an seine Unterthanen in Stetten und Ober-Dorfelden. **1066**

— Desgl. betr. einen Weinkauf eines Ffters in Mittelbuchen. **1067**

— Desgl. betr. Kümmerung von Dietzenbacher durch einige Ffter. **1068**

— Ders. an den Ffter Schultheissen Rudolf Geiling betr. Absage einer nach Bischofsheim in Sachen des Bornheimer Berges angesetzten Tagleistung. **1069**

— Richard v. Cleen, Amtmann zu Hanau, an Fft betr. Beschlagnahme von Gütern eines verstorbenen Hanauers durch den Ffter Jekil Frauwenstein. **1070**

— Jorge v. Sultzbach, Amtmann zu Hanau, an Fft betr. Verhandlungen mit der Stadt in nichtgenannter Angelegenheit. **1071**

— Der Kellner zu Hanau bittet Fft, ein jüdisches Ehepaar dortselbst, welches Mainzer Bürger werden wolle, ungehindert ziehen zu lassen. **1072**

— Der Mainzische Kellner zu Hanau bittet den Ffter Oberstrichter, einem Wachenbuchener zu einem bei einer Ffter Jüdin versetzten Pfande zu verhelfen. **1073**

— Ritter Kuno Halber, Amtmann zu Windecken, an Fft betr. Kümmerung der Kuh einer Ffterin durch Unterthanen der Jungfrau v. Hanau. **1074**

— Winther Zippir, Amtmann zu Dorfelden, bittet Fft um Förderung eines Bischofsheimers in dessen Angelegenheiten mit dem Ffter Bürger Kunzgin Ferbir. **1075**

ca. 1420. Ulrich Hasenstaub theilt Fft mit, dass er Feind von Mainz geworden sei wegen des Unrechtes, welches eine dortige Bürgerin seiner Familie zufügt. **1076**

— Wilhelm Hornecke v. Heppenheim, Amtmann zu Kaiserslautern, an Fft betr. Aussagen von zwei gefangenen Räubern. **1077**

— Wernher Hud v. Sonberg, Amtmann zu Ytsteyn, an Fft betr. Feindschaft Ffts mit Henne v. Emse, Diener des Grafen Adolf zu Nassau. **1078**

— Landgraf Ludwig v. Hessen an Fft betr. seine Abrechnung mit Heinrich v. Rudingishusen, gewesenem Amtmann zu Grünberg. **1079**

— Desgl. betr. Streit des Johann v. Holzhausen mit den Bürgern von Alsfeld. **1080**

— Hans v. Hornberg, die Brüder Kraft und Friedrich Fryhen v. Dern und Christian Nüwer beklagen sich bei Fft über Graf Adolf v. Nassau, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. **1081**

— Diether v. Isenburg-Büdingen empfiehlt Fft einen Diener, der bei der Stadt Dienst nehmen will. **1082**

— Derselbe bittet Fft, einem seiner Unterthanen zu dem Gelde zu verhelfen, das ihm in der Herbstmesse gestohlen worden war. **1083**

— Ders. bittet den Ffter Schultheiss Rudolf Geiling v. Altheim zu einer Besprechung nach dem Hayn zu kommen. **1084**

— Ders. empfiehlt Fft einen Mann, der als Diener in den städtischen Dienst treten will. **1085**

— Der Herzog v. Jülich bittet Fft um Förderung eines Unterthanen. **1086**

— Graf Johann v. Katzenelnbogen bittet Fft um eine Zange, um behauene Steine in die Höhe zu ziehen. **1087**

— Desgl. um Förderung eines Goldschmiedes in dessen Forderungen an Ffter Bürger. **1088**

— Eberhard Lewe, Burggraf zu Friedberg, an Fft betr. Ansprüche von Steinfurtern auf eine in Fft erledigte Erbschaft. **1089**

— Der Ffter Schultheiss Rudolf Geiling an seinen Schwager, den Mainzer Domherrn Peter Echter, betr. Verhandlungen zwischen Fft und dem Erzbischof v. Mainz wegen der Schatzung. **1090**

— Peter Echter, Domherr zu Mainz, schickt seinem Schwager, dem Ffter Schultheiss Rudolf Geiling, mehrere Briefe des Erzbischofs v. Mainz betr. Hermann v. Carben und dessen Sohn. **1091**

— Der Zollschreiber zu Höchst an Fft betr. Kümmerung des Schiffes eines Steinheimers durch Ffter. **1092**

— Henne v. Maspach der Junge kündet Fft Fehde an. **1093**

— Der Schreiber v. Edichinsteyn an Fft betr. den gegenwärtigen

Aufenthalt des Grafen Adolf v. Nassau, den Ffter Gesandte aufsuchen wollen. **1094**

ca. 1420. Katharina v. Nassau, Frau zu Hanau, bittet Fft, einen wegen gebrochener Urfehde gefangenen Windecker freizugeben. **1095**

— Die Klosterjungfrauen Elchen und Jutte v. Prumheim an Fft betr. den Kummer, welchen der Ffter Bürger Peter Fasant auf einen ihrem Vater vom Riedhofe zustehenden Zins gelegt hat. **1096**

— Kurd Raspoff an Fft betr. Verhältniss seiner nichtgenannten Junker zu Hermann v. Swensberg, Gerlach v. Bredenbach und Henne v. Urffe. **1097**

— Ulrich v. Birgheim gen. v. Swedin, Amtmann zu Ronburg, an Fft betr. Schuld eines Langendiebachers an einen Ffter Juden. **1098**

— Eghard Ritesel, Landvogt an der Lahn, bittet um Messgeleit für hessische Unterthanen. **1099**

— Desgl. um Zusendung von Reisigen, um sein Geleit nach Fft zu verstärken. **1100**

— Gilbrecht Ridessel, Schultheis zu Butzbach, an Fft betr. Zwist des Henne zu Eschebach mit Henne Jnckus. **1101**

— Gilbrecht Rietesel, Amtmann zu Butzbach, bittet das Ffter Gericht um Förderung mehrerer Unterthanen des Erzbischofs v. Trier in Erbschaftsangelegenheiten zu Fft. **1102**

— Ritter Johann Romlian v. Coberen an Fft betr. Streit eines Butzbachers mit einem Seligenstädter Juden. **1103**

— Eghard v. Rovenford, Landvogt zu Hessen, und Eghard Rietesil, Landvogt an der Lahn, an Fft betr. Schuldforderung eines Marburgers an den Ffter Henchen v. Grünenberg. **1104**

— Rudolf v. Ruckingen an Fft betr. Kümmerung eines seiner Pferde durch einen Ffter Richter in der Herberge zu Falkinberg in Fft. **1105**

— Schultheiss Rudolf Geiling fordert Eberhard v. Sickingen auf, sich seinem Gläubiger Luterbach in Fft zu stellen und sich wegen seiner Forderung an die Grünenberger nicht an Fftern zu vergreifen. **1106**

— Tiele v. Rudingishusen an Fft betr. Gefangennahme des Hans v. Kanel zu Grünberg. **1107**

— Wiprecht Scholle v. Stentenbach, Amtmann zu Königstein, an Fft betr. die zu Caldebach zurückgehaltenen Früchte der Bonameser. **1108**

ca. 1420. Briefwechsel Wipprechts v. Steyntenbach, Amtmanns zu Königstein, mit Fft betr. einen hier geschehenen Fischdiebstahl. **1109**

— Wiprecht Scholle von Stentebach bittet Fft, die einer Königsteinerin abgepfändeten Gegenstände zurückzugeben. **1110**

— Konrad zu Frankenstein, Amtmann zu Urberg, an den Ffter Schultheiss Rudolf Geyling v. Altheim betr. einen Richter, den sein Junker von der Stadt leiht. **1111**

— Diether v. Hademar, Amtmann zu Urberg, an Fft betr. eine Pachtforderung des Schultheissen zu Reinheim an die Ffterin Lucke zum Steinenhuse in Sachsenhausen. **1112**

— Winther von dem Wasem und Henne v. Beldersheim bitten Fft um Auslieferung eines Gefangenen. **1113**

— Henne Weise v. Furbach, Amtmann zu Nidda, bittet Fft die Schlichtung der Sache Hennes v. Eschbach mit Ffter Bürgern hinauszuschieben. **1114**

— Hermann Weyse v. Fuerbach an Fft betr. seinen Streit mit Jorge Brendil v. Hohenberg. **1115**

— Beschlagnahme von Elsässer Wein durch den Grafen Gottfried v. Ziegenhain, welchen der Ffter Bürger Henne Kempe den Feinden desselben zugesendet hatte. **1116**

— Die Grafen Johann und Gottfried v. Ziegenhain bitten um Zusendung einer Tonne Pulvers. **1117**

— Fft bittet den Grafen Gottfried v. Ziegenhain um Rückgabe eines dem Ffter Johann Kempe genommenen Fasses. **1118**

— Die Grafen Johann und Gottfried v. Ziegenhain an Fft betr. eine Schuldforderung eines Unterthanen an den Ffter Kürschner Wernher Wyle. **1119**

— Graf Johann v. Ziegenhain an Fft betr. Klage eines v. Treysa in Fft. **1120**

— Die Grafen Johann und Gottfried v. Ziegenhain bitten Fft um Zusendung eines Knechtes. **1121**

— Fördernissbriefe der Grafen Johann und Gottfried v. Ziegenhain und der Agnes v. Braunschweig, geb. v. Ziegenhain, für einen ihrer Diener, dem der Ffter Werner Wyle eine Geldsumme schuldet. **1122**

— Elsebeth v. Ziegenhain, Frau zu Hanau, bittet Fft um Förderung eines ihrer Juden in dessen Geschäften zu Fft. **1123**

— Der Custos des Marienstiftes zu Aachen bescheinigt Fft, dass ein gewisser Arnold Lange v. Maxseyne noch lebe. **1124**

— Antwerpen bittet Fft um ein Verhör in Sachen einer Schuldforderung. **1125**

ca. 1420. Der Spitalmeister zu Brotselden an Fft betr. Aussöhnung des Edelknechts Fritz v. Koniche mit Fft. **1126**

— Das Gericht zu Castel an das zu Fft betr. einen Rechtsstreit des Ffter Weinknechtes Hans Franke. **1127**

— Friedberg bittet Fft, einen gewissen Glüwe zum Aufschub eines zwischen ihm und einem Friedberger schwebenden Rechtsstreites zu veranlassen, der von dem Höchster Gerichte an die Ffter Bürgermeister verwiesen sei. **1128**

— Der Friedberger Schöffe Eygel v. Saßen gibt dem Ffter Schöffen Jeckel Brun Auskunft über einen Mann, der in Ffter Dienste treten soll. **1129**

— Fft an die Burg Friedberg betr. seine Bereitwilligkeit, das Schiedsrichteramt in dem Streite der Burgmannen mit Eberhard v. Eppstein-Königstein wegen Okarben zu übernehmen. **1130**

— Fulda an Fft betr. seinen Zwist mit der dortigen Geistlichkeit wegen des Weinschanks. **1131**

— Der Schultheiss zu Fulda bittet, einen Werkmann die dortigen Warten besichtigen zu lassen, da das Stift zu Fulda eine Warte nach dem Muster der Ffter Galgenwarte bauen lassen will. **1132**

— Giessen an Fft betr. ein Gut zu Lollar, dessen Besitz einem Giessener streitig gemacht wird. **1133**

— Zwistigkeiten Göttingens mit Herzog Otto v. Braunschweig betr. das Fischwerk und Beschlagnahme der Fische von Göttinger Bürgern in Gandersheim. **1134**

— Grünberg an Fft betr. Zwist des Grünberger Schreibers mit dem Ffter Jeckel Lenczel. **1135**

— Hagenau bittet Fft um Förderung des Hagenauer Kistenmachers Johann v. Fft in dessen Ansprüchen an Ffter Bürger. **1136**

— Köln an Fft betr. Geleitsverweigerung seitens des Erzbischofs v. Mainz für die zur Ffter Messe ziehenden Kölner Kaufleute. **1137**

— Desgl. betr. Nichtbeschickung eines Städtetags zu Mainz in Sachen des Nürnberger Landgerichts und anderer Gerichte. **1138**

— Dass. theilt Fft mit, dass es den von den Rheinischen Kurfürsten nach Fft ausgeschriebenen Tag nicht besuchen kann, und bittet um Nachrichten über die Verhandlungen. **1139**

— Dass. an Fft betr. Massregeln gegen die Verfälschung des Ingwers. **1140**

— Desgl. betr. eine in der Herberge des Heinrich Schorrenstein zu Fft abhanden gekommene Reisetasche. **1141**

— Desgl. betr. Verluste seiner Kaufleute in dem Zwiste der Stadt mit den Rheinischen Kurfürsten. **1142**

ca. 1420. Mainz bittet Fft um Zusendung zweier zur grossen Büchse gehörender Steine. **1143**

— Dass. an Fft betr. den von dessen Bürger Henne Gypel in Mainz gekauften Salpeter. **1144**

— Desgl. betr. die dem Ffter Bürger Henne vom Ebirsberge auf dem Main abgenommenen Waaren. **1145**

— Desgl. betr. Verhandlungen mit Graf Friedrich v. Veldenz wegen des Schadens, welchen dieser in einer Fehde, an welcher Mainz, Worms, Speyer und Fft betheiligt waren, erlitten hatte. **1146**

— Metz an Fft betr. einen Streit des Fritz Hovemann mit Mainz und Fft. **1147**

— Peter v. Gelnhausen gibt dem Ffter Stadtschreiber Heinrich v. Gelnhausen nähere Nachricht über den Krieg zwischen Metz und dem Grafen v. Mörs, den Herzögen v. Jülich, Lothringen und Orleans, dem Grafen v. Nassau. **1148**

— Speyer an Fft betr. Zwistigkeiten zwischen einem Knecht aus Speyer mit einem aus Fft. **1149**

— Dass. bittet Fft um Auskunft über das Verfahren der Ffter Brauer mit dem Biere, dessen Herstellung einige Speyerer Bürger jetzt zum ersten Male versuchen. **1150**

— Desgl. um Förderung eines seiner Bürger in Geldangelegenheiten in Fft. **1151**

— Spangenberg an Fft betr. Beraubung von Spangenbergern auf dem Wege nach Mainz. **1152**

— Klara, Johanns v. Glauburg Wittwe, bescheinigt der Stadt Ulm den Empfang einer Wiederkaufsgülte. **1153**

— Gerhart Schöff v. Treysa fragt seinen Ffter Schwager Heinrich Wisse, ob sein Herr, Graf Gottfried v. Ziegenhain, Theil an der Fehde Ffts mit dem Grafen v. Dietz nehmen soll. **1154**

— Wesel an Fft betr. Kümmerung einer seiner Bürgerinnen in Fft. **1155**

— Worms an Fft betr. Tagleistung mit vier Brüdern v. Fauzberg wegen des Schadens, den deren Unterthanen s. Zt. vor Solms erlitten haben. **1156**

— Schuldverhältniss eines Ziegenhainers zu Ffter Bürgern und Regelung desselben. **1157**

— Heilman Schiltknecht an Hans Helm betr. Zwist des Helfrich v. Bergen mit Heinrich Sacke. **1158**

— Die Ffter Bürger Konrad Freitag und Hans Obelacher an Fft betr. Geld, das ihnen die von Strassburg schulden. **1159**

ca. 1420. Volbracht v. Hohinberg, Ffter Bürger, vertheidigt sich Fft gegenüber wegen einer gegen ihn und seine Frau gerichteten Anklage. **1160**

— Ein Nichtgenannter aus Fft an zwei Edelleute betr. Verhaftung mehrerer aus Radeheim in Fft. **1161**

— Schreiben eines Nichtgenannten an seinen nichtgenannten Schwager betr. eine Zusammenkunft bei letzterem in Windecken. **1162**

— Dienstzeit und Soldbezug der Hauptleute Hammann Waltman, Gernant v. Swalbach, Jakob v. Cronberg. **1163**

1421. Nürnberg bittet Fft, einem seiner Mitbürger zu seinem Gelde, welches ihm der Ffter Johann Koup und Frau schulden, zu verhelfen. **1164**

— Herzog Ruprecht der Jüngere v. Berg bittet Fft, das Wohlwollen gegen seine Unterthanen aufrecht zu erhalten. **1165**

— Ffts Streit mit dem Amtmann der Grafen Johann, Engelbrecht und Gottfried v. Ziegenhain, Henne v. Urffe, und Vermittlung der Ziegenhainer Grafen. **1166**

— Briefwechsel Ffts mit den Herren v. Hanau betr. den wegen Diebstahl zu Windecken gefangenen Helfrich v. Bergen. **1167**

— Bitte Franks v. Cronberg an Fft um schiedsrichterliche Entscheidung seines Streites mit Locze Wysse wegen einer Wiese. **1168**

— Misshandlung des an Friedberg geliehenen Henkers in Friedberger Geleit. **1169**

— Kassel bittet Fft um Rückgabe einer hinterlegten Geldsumme. **1170**

1422, Nov. 15. Bündniss der Städte im Elsass, am Bodensee, in Schwaben und in Franken. **1171**

1422. Erklärung genannter Städte wegen des Kriegs mit den Hussiten, vor welchem der Markgraf v. Brandenburg mit den Fürsten v. Bayern und der Bischof v. Speyer mit der Stadt Speyer versöhnt werden sollen. **1172**

— Kümmerung des Gutes der Stieftochter des Ffters Erwin Vois in Assenheim. **1173**

— Vorladung einer Friedbergerin durch den Ffter Walther Swarczinberg vor das geistliche Gericht. **1174**

— Die drei Buser v. Ingelnheim verwenden sich für einen wegen Schulden in Fft gefangenen Landsmann. **1175**

— Girlach Helfrich v. Bergen und Werner v. Stockheim an Fft betr. des ersteren in Windecken gefangen gehaltenen Bruder. **1176**

1424. Das Friedberger Gericht an das Ffter betr. Streit eines Friedbergers mit Otte v. Herburn wegen eines Pferdehandels. **1195**

— Schreiben der Städte Rothenburg und Bischofsheim, des Adel v. Dattenheim, Amtmann zu Bischofsheim und dreier Brüder v. Aufsezz an Fft betr. mehrere in der Messe gefänglich eingezogene Leute. **1196**

— Nürnberg theilt Fft mit, dass Kg. Sigmund ihm sein und des Reichs »wirdigs heyligtum« gesandt habe mit dem Auftrag, es, wie früher geschehen, zu »weisen«, und verspricht denen, die nach Nürnberg zur Besichtigung kommen, freies Geleit. **1197**

— Fft an Landgraf Ludwig v. Hessen betr. angebliche Beleidigung des letzteren durch den Ffter Diener Gerlach v. Merla gen. Crusshan. **1198**

— Protokoll des Höchster Tages zwischen Fft und den Herren v. Eppstein betr. Beede zu Harheim, Brücke zu Eschersheim, Oeffnung der Eppsteinschen Schlösser, Abgabe des dritten Fisches zwischen Ostern und Pfingsten und Abgabe eines Fastnachtshuhnes. **1199**

— Marburg bittet um Geleite für die zur Messe ziehenden Wollenweber. **1200**

— Briefwechsel mit Landgraf Ludwig v. Hessen und dem Landvogt an der Lahn Eckard Rietesel betr. Schonung von Bonames, Dortelweil, Sulzbach und Soden während des Kriegs in der Wetterau. **1201**

— Erzbischof Konrad v. Mainz erklärt keinerlei Forderung an Fft erheben zu wollen für die im Auftrage Ffts geschehene Gefangennahme einer Anzahl Uebelthäter in Weisskirchen. **1202**

— Fft bittet Landgraf Ludwig v. Hessen, die Geldforderung des Ffters Johann Imhofe an ihn zu befriedigen. **1203**

— Eger an Fft betr. Verkauf eines in der Ffter Wage lagernden Postens Kupfer. **1204**

— Briefwechsel mit Landgraf Ludwig v. Hessen betr. dessen Verlangen, dass die nach und von Fft reisenden Kaufleute ihre Waaren zu Giessen und Grünberg zum Verkaufe stellen. **1205**

1425. Rechtfertigung des Herzogs Adolf v. Jülich gegen den Vorwurf des Herzogs v. Cleve betr. Nichtbezahlung einer von diesem für ersteren gestellten Bürgschaftssumme. **1206**

— Fft bittet den Herzog Karl v. Lothringen, die Bezahlung des Ffter Gotze Knebel für die dem Herzog v. Bar gelieferten Hengste zu beschleunigen. **1207**

— Graf Philipp v. Nassau-Saarbrücken beglaubigt bei Fft Gilbrecht

v. Buchseck und Fritzchin Brendel v. Hoenberg in einer die Stadt Wetzlar betreffenden Sache. 1208

ca. 1425. Ruprecht v. Buchis klagt Fft über Jorg Brendel und Rudolf v. Cleen als die Vertreter der Ganerben v. Lindheim. 1209

— Walther v. Cronberg schreibt Fft über Fälschungen und Betrug des Henne Spesshart zu Mainz. 1210

— Clas v. Bodenheym an Fft betr. seine Aussöhnung mit Abt Heinrich v. Werswylre. 1211

— Hermann und Eberhard Weyse v. Fuerbach an Fft betr. die einem Mann zu Sodel geraubten Schafe. 1212

— Hermann Weise v. Furbach an Fft. betr. seinen Zwist mit dem Ffter Bürger Conczchin Ferwer über einen Hopfenzehnten zum Hecz (nach der umstehenden Notiz in Lindheim). 1213

— Notiz, dass Gottfried v. Walderdorf zuerst dem Herrn v. Dietz und dann dem Heinchin v. Etsten gegen Fft gedient habe. 1214

— Fehdebrief von Henne Specht v. Bubenheim dem Aeltesten, Diderich v. Bubenheim, Wetzel v. Selters und Pedir v. Kyderich an Fft. 1215

— Hauptmann Winther v. Reddelnheim an Heinrich von Bubenheim den Aeltesten betr. dessen Fehde mit Fft. 1216

— Ebirhard v. Husenstam an den Ffter Schultheissen Rudolf Geyling und den Hauptmann Winter v. Reddelnheim betr. Waldfrevel eines Mannes und Pfändung von Eigenthum desselben durch Eberhard v. H. 1217

— Fft an Henne v. Beldersheim zu Seligenstadt betr. dessen Zwist mit dem Ffter Junge Frosch und Henne Beringer. 1218

— Spottgedicht auf die als »irrefogele« bezeichneten Colmenach, Jacob Krauweisen, Heinz Koch vom Donnersberg, Johannes Cube, Pauwels v. Brakel, Johannes Lene. 1219

— Henne v. Beldirsheym, Amtmann zu Seligenstadt und Steinheim, an Fft betr. Schutz der Jungfrau Katharin v. Padershausen gegen Ebirhart v. Husenstam. 1220

1425—30. Prozess des Ffters Heincze Gast zu Griffenstein mit Starkart zu Harheim betr. beschlagnahmte Güter des ersteren. 1221

1426. Angeblicher Anschlag des in Neu-Falkenstein gefangen liegenden Swaphans mit zwei städtischen Söldnern und dem Stadthauptmann Winter v. Rödelheim auf Neu-Falkenstein. 1222

— Belangung eines Friedbergers vor geistlichem Gericht durch die Wittwe des Gottfried Lower in Fft. 1223

1426. Friedberg bittet um Ffter Rathsfreunde zu einer Tagleistung mit den Friedberger Burgmannen betr. das Ungeld. **1224**

— Kunz Kisten bittet die Ffter Bürgermeister Henne v. Ockstat und Konrad Nuhus um Geleite. **1225**

— Fft an Mainz betr. die dem König zu gebende Antwort in einer die Stadt Speyer betr. Angelegenheit. **1226**

ca. 1426. Dietmar Kleinekouf, Amtmann zu Giessen, erklärt, dass nicht er, sondern ein anderer gleichen Namens Fft Fehde angesagt habe. **1227**

1427. Bruchstück einer städtischen Aufzeichnung über die Verhandlungen zu Fft zwischen dem Kardinal v. Winchester und den Reichsständen über Landfrieden, Hussiten u. a. (Enthält Art. 21—38 des in den Deutschen Reichstagsakten IX, S. 81 gedruckten Stückes.) **1228**

— Die Stadt Weil und ein dortiger Bürger bitten für einen wegen Spielens in Fft gefangenen Mann. **1229**

— Basel an Fft betr. einen durch einen Baseler in Fft zur Gefangenschaft gebrachten Mann. **1230**

— Fft lässt durch den Herren Reinhard v. Hanau die Herren v. Eppstein ersuchen, laut alten Vertrags den Fftern ihre Schlösser zu öffnen. **1231**

— Fft bittet den Henne v. Urffe, dem Ffter Wygel Hune ein geraubtes Pferd wieder zu verschaffen. **1232**

— Fft an Braunschweig betr. Gefangennahme mehrerer Ffter durch die von Feltheim. **1233**

— Graf Ludwig v. Württemberg bittet, den Gefangenen Heincz Pfaff loszulassen. **1234**

— Hermann Hanczel v. Ruckingen schliesst Friede mit Braunschweig, Halberstadt und Magdeburg unter Vermittlung von Fft. **1235**

— Köln an Fft betr. Gefangennahme und Beraubung Kölnischer Kaufleute in Geldern und die von Ersterem ergriffenen Vergeltungsmassregeln. **1236**

— Erzbischof Konrad v. Mainz fordert den Ffter Schultheissen Rudolf Geiling, Johann Brune und Meister Heinrich Welder auf, vor ihm zu Höchst zu erscheinen und die Hauptbriefe über das Ungeld und die Juden mitzubringen. **1237**

1427—28. Rechtsstreit des Friedberger Bürgers Eygel v. Sassen mit seinem Mitbürger Rule Deschenmecher, welcher ersteren der unredlichen Rechtsprechung bezichtigt hatte. **1238**

1427—56. Schreiben von Treysa um Messgeleit. **1239**

1428. Nürnberg verlängert das den Waaren des Ffter Juden Jakob gewährte Geleit. 1240

— Friedberg theilt Fft mit, dass es den Beistand des Königs gegen die v. Carben anzurufen gedenke. 1241

— Erbschaftsstreit des Friedbergers Symon v. Breidinrode mit dem Ffter Herman Henckel zum Lyntworm. 1242

— Belangung des Friedbergers Henne v. Dettingen am geistlichen Gericht durch den Ffter Walther Swarczenberg wegen eines Testamentes. 1243

— Erzbischof Konrad v. Mainz an Fft betr. einen hier gefangenen Mainzer. 1244

— Abt Dietherich zu Amorbach an den Ffter Schultheissen Rudolf Geyling betr. einen wegen fahrlässiger Tödtung gefangenen Knaben. 1245

— Fft an den Landgrafen v. Hessen betr. Schulden eines Kasselers an den Ffter Bürger Jeckel Heller. 1246

— Briefwechsel mit Herzog Adolf v. Cleve betr. dessen Streit mit seinem Bruder. 1247

— Herzog Otto v. Braunschweig bittet Fft, den Ffter Bürger Heinrich Hagheman zur Zahlung an einen herzoglichen Schreiber zu veranlassen. 1248

— Konrad v. Weinsbergs Kredenzbrief für einen Boten. 1249

— Graf Johann v. Ziegenhain und Treysa bittet Fft, den Ziegenhainer Heinrich Küffer aus Fft auszuweisen und ihn zur Schadloshaltung seiner Ziegenhainer Bürgen anzuhalten. 1250

ca. 1428. Bündnissverhandlungen der Städte. 1251

— Verschiedene Punkte zu Verhandlungen der Städte betr. ihre Beschwerungen nach Aussen und im Innern. 1252

1428—29. Bamberg und zwei Bamberger an Fft betr. Geldschwindeleien des Ffter Bierbrauers Heincz Budener gen. Selgenhant v. Wirczepurg. 1253

1429. Der Schultheiss v. Oppenheim an das Gericht zu Bergen betr. Kümmerung eines Oppenheimer Bürgers durch dasselbe. 1254

— Gefecht zwischen Frankensteiner und Ffter Knechten bei Gerau. 1255

— Fft an Friedberg betr. das starke Aufkaufen und Verschleppen von Turnosen, Englischen und Hellern zu Fft sowie Entleihung des Ffter Züchtigers. 1256

— Graf Iohann v. Salm vertheidigt sich gegen den Vorwurf, bei

einem Schiedsgericht zwischen dem Herzog v. Lothringen und den Bewohnern von Metz von diesen bestochen worden zu sein. **1257**

1429. Briefwechsel mit der Stadt Mainz betr. Bestrafung mehrerer Mainzer Bürgerinnen wegen Uebertretung der Ffter Marktordnung. **1258**

1429—30. Briefwechsel mit Dinkelsbühl und den Rathsboten der Schwäbischen Städte betr. einen in Fft gefangenen, rückfälligen Dinkelsbühler Dieb. **1259**

1430. Streit des Kurfürsten Friedrich v. Brandenburg mit Köln, welches den Verkehr mit den geächteten Niederländischen Städten fortgesetzt hatte. **1260**

— Herzog Adolf v. Jülich bittet Fft, ihm bei der Auslösung seiner dort versetzten Pfänder behülflich zu sein. **1261**

— Graf Johann v. Ziegenhain bittet, einige Rathsfreunde nach Friedberg zu senden, damit er sich gegen nachtheilige Gerüchte vertheidigen könne. **1262**

— Friedberg bittet Fft, dass dessen Gesandte bei dem König in Nürnberg auch seine Angelegenheit vertreten möchten. **1263**

— Nürnberg an Fft betr. Kümmerung eines Nürnberger Bürgers in Fft. **1264**

1430—32. Streit des Bischofs Raban v. Speyer mit dem Kölner Dechanten Ulrich v. Manderscheid um das erledigte Erzbisthum Trier. **1265**

ca. 1430. Entwürfe eines Landfriedensbundes in verschiedenen Stadien der Berathung mit dem dazu gehörigen Entwurfe einer Urkunde Kg. Sigmunds und (städtischen?) Gutachten. **1266**

— Entwurf zu einem königlichen Landfriedensgebot. **1267**

— Entwurf zu Landfriedensabmachungen zwischen Kurfürsten und Städten. **1268**

— Berathungen der Städte betr. gegenseitigen Schutz gegen die Hussiten, worüber auf einem Städtetag zu Ulm beschlossen werden soll. **1269**

— Gutachten Ffts betr. einen Städtebund. **1270**

— Kurze Aufzeichnung betr. die bevorstehende Zusammenkunft von Vertretern der Städte Köln, Aachen, Dortmund, Mainz, Worms, Speyer, Fft und der Wetterauischen Städte zu Mainz. **1271**

— Der apostolische Legat, Kardinal H. de Anglia, beglaubigt bei Fft Cunzo de Zwola für eine Botschaft. **1272**

ca. 1430. Heinze v. Bessingen an Henne v. Eychen und an seinen Bruder Gerlach betr. seine Feindschaft mit Fft. 1273

— Der Herzog v. Brabant an Fft betr. Raub der Kleinodien eines seiner Unterthanen im Gebiete des Markgrafen v. Baden. 1274

— Gerlach v. Breydenbach, Landvogt an der Lahn, bittet Fft, zu veranlassen, dass Ruprecht v. Bommersheim sich wieder in Marburg als Gefangener stellt. 1275

— Der Herzog v. Burgund an Fft betr. Vereitelung des Burgundischen Kriegszugs gegen England durch die Flanderer. 1276

— Ders. empfiehlt Fft seine Gesandten, welche zum König reisen. 1277

— Frank v. Cronberg der Alte an Fft betr. Vorladung von Fftern vor sein Landgericht zu Steinheim. 1278

— Frank v. Cronberg, der Alte und der Junge, beglaubigen einen Abgesandten bei Fft. 1279

— Konrad Krieg v. Altheim, Amtmann zu Bruberg, an Hermann v. Rodenstein betr. die Fehde Hartman Waltmans mit Frank v. Cronberg. 1280

— Fft an Egkard v. Elkerhusen betr. Ueberfall eines Priesters aus Lübeck durch jenes Knechte zwischen Fft und Butzbach. 1281

— Eberhard v. Eppstein bittet Fft, ihm zum Transport eines Kelterbaumes nach Königstein einen Wagen zu leihen. 1282

— Briefwechsel Ffts mit Gottfried und Eberhard v. Eppstein betr. eine Brücke, welche die letzteren zu Eschersheim geschlagen haben. 1283

— Gottfried v. Eppstein bittet Fft, zwei Stücke Stein, die ihm gehören, ungehindert durchfahren zu lassen. 1284

— Ders. an Fft betr. Kümmerung eines Hochheimers durch die Ffter Fischer Henne Jost und Henne Jutte. 1285

— Zwei Schreiben dess. an Fft betr. sein Vorgehen gegen die Ffter Bürger Herpe v. Niederrad und Heinze Moller, die widerrechtlich im Eppsteinischen Wald Holz gefällt haben. 1286

— Ders. an Fft betr. bevorstehende Verhandlung in Sachen der Zollerhebung zu Steinheim und Raub zu Ober-Erlenbach. 1287

— Desgl. betr. bevorstehende Verhandlung über Eppsteinsche Zollerhebung von Fftern. 1288

— Desgl. betr. Beraubung von zwei Ffter Bürgern durch seinen Bruder Eberhard in Nieder-Eschbach und Repressalien der Beraubten gegen Leute von Wicker. 1289

— Fft an dens. betr. eine Geldsumme, welche die Karmeliter, Dominikaner

und Barfüsser sowie das Dreikönigsspital von einem in Cronberg gestorbenen Rüdesheimer geerbt haben. **1290**

ca. 1430. Briefwechsel des Schultheissen Rudolf Geyling mit dems. betr. eine nichtgenannte Angelegenheit. **1291**

— Jorg Brendel v. Hoinberg, Amtmann zu Eppstein, bittet Fft, einen Harnischmacher zur Lieferung eines Panzers anzuhalten. **1292**

— Zwei v. Heyhenryt, vier v. Wolmershusen, Adam Hunt und Matteys Wolff sagen Fft um Philipps v. Frankenstein willen Fehde an. **1293**

— Heinrich Geiling v. Altheim an Fft betr. seine Nichtbetheiligung an einem Ueberfall zu Ober-Erlenbach. **1294**

— Abt Heinrich zu Haina an seinen Provisor in Fft betr. Erlassung der Stellung eines von der Stadt dem Kloster auferlegten Wagens. **1295**

— Reinhard v. Hanau an Fft betr. einen in Fft Verhafteten. **1296**

— Winther Zippir, Amtmann zu Dorfelden, an Fft betr. seine Bereitwilligkeit, in den Dienst der Stadt zu treten. **1297**

— Ders. bittet Fft um Förderung eines Hanauischen Unterthanen. **1298**

— Landgraf Ludwig v. Hessen an Fft betr. Rechtsstreit eines Giesseners mit der Ffter Bürgerin Kunne Beckers. **1299**

— Anspruch des landgräflich hessischen Dieners Hermann Caldebach an den Nachlass des Ffter Bürgers Hermann v. Hülshofen. **1300**

— Die Brüder Friedrich, Heinrich und Hans v. Hunoldeshym an Fft betr. die Forderung eines ihrer Knechte an einen Ffter, dem derselbe die Sorge über seine im Leinwandhause lagernde Leinwand übertragen hatte. **1301**

— Henne v. Hoewissel an seinen Bruder Hermann betr. Verhältnisse der Familie v. Cleen. **1302**

— Diether v. Isenburg-Büdingen an Fft betr. Belangung eines Gelnhäuser Juden vor geistlichem Gericht durch den Ffter Prokurator Erart. **1303**

— Ders. bittet Fft um Geleit für Juden, die seine Unterthanen geworden sind und in Fft Forderungen einzuziehen haben. **1304**

— Ders. an Fft betr. eine Angelegenheit eines seiner Unterthanen mit Johann v. Breidenbach. **1305**

— Ders. bittet Fft, den dort gefangen gehaltenen Henne Horwad gen. Cratzendufel frei zu lassen. **1306**

— Ders. an den Ffter Schultheiss Rudolf Geiling v. Altheim betr. bevorstehende Ankunft des Erzbischofs v. Mainz in Eltville. **1307**

ca. 1430. Kunz Dudel, Amtmann zu Offenbach, bittet Fft, Gypel v. Offenbach zur Zahlung einer Schuld an ihn zu mahnen. **1308**

— Ruprecht v. Büdingen an Fft betr. ein angeblich von ihm einem Ffter genommenes Pferd. **1309**

— Kraft v. Trahe, Amtmann zu Büdingen, bittet den Ffter Schultheissen Rudolf Geiling v. Altheim um Förderung eines Isenburgischen Unterthanen in dessen Angelegenheit mit dem Ffter Junge Frosch. **1310**

— Ders. an Fft betr. Forderung eines Isenburgischen Unterthanen an den Ffter Bürger Brisendische. **1311**

— Graf Johann v. Katzenelnbogen verspricht Fft, die Messfremden zu geleiten mit Ausnahme der von Brabant und Lützelnburg. **1312**

— Ders. bittet den Ffter Schultheissen Rudolf Geiling v. Altheim zu einer Tagleistung in nichtgenannter Angelegenheit nach Arheilgen zu kommen. **1313**

— Ders. an Fft betr. einen Rechtstag in den beiderseitigen Forderungen zu Rüsselsheim. **1314**

— Ders. bittet den Ffter Schultheissen Rudolf Geiling um dessen Theilnahme an einem Rechtstage zwischen ihm und Hans v. Wolfskelen. **1315**

— Gippel Raeb an Fft betr. angebliche Gefangennehmung zweier vor Sachsenhausen durch seinen Herrn, den Junker zu Katzenelnbogen. **1316**

— Hans v. Kebel an Fft betr. Vorladung in einem Rechsstreit. **1317**

— Peter v. Liebenstein, Amtmann zu Wiesbaden, bittet Fft um Freilassung eines gefangenen Scherenschleifers aus Aachen. **1318**

— Jakob Buman, Fiskal des Erzbischofs v. Mainz, bittet Fft um Freigebung eines Mannes von Gysenheim. **1319**

— Eckard v. Hatzfeld, Burggraf zu Höchst, beschwert sich bei Fft über Belästigung von Schiffen des Erzbischofs v. Mainz durch die Ffter Beamten. **1320**

— Ein Kurmainzischer Beamter an Fft betr. dessen Zwist mit dem Sohne des Vizthums und Vermittlung des Miltenberger Kellners. **1321**

— Jakob Stumfach an den Ffter Wirth Heinrich zum Einhorn über seine das Geleit betreffenden Verhandlungen mit dem Erzbischof v. Mainz zu Aschaffenburg. **1322**

— Fft erklärt, dass Eberhard v. Altheim, der von Erzbischof Konrad v. Mainz als Ffter Bürger gekümmert werde, nicht Ffter Bürger sei. **1323**

ca. 1430. Streit Henne Benckers mit armen Leuten zu Lymmelspoel und Husen in den Aemtern Seligenstadt und Steinheim. **1324**

— Henne v. Bibesheim, Amtmann zu Seligenstadt und Steinheim, an Fft betr. das Fischen von Fftern in Mainzischem Wasser. **1325**

— Die Mainzischen Amtleute zu Seligenstadt und Steinheim und zum Haine an Fft betr. Kümmerungen von Bürgern zum Haine durch den Ffter Bürger Endres Snyder. **1326**

— Ulrich v. Merlau an Fft betr. Streit des Ffters Peter Fassant mit Erlenbachern. **1327**

— Ritter Friedrich vom Steyne an den Ffter Schultheissen Rudolf Geiling v. Altheim betr. Kümmerung von Korn, welches der Frau v. Sayn gehört, in Fft. **1328**

— Hamman v. Sickingen, Vizthum zur Nuwenstad, schlägt Fft einen Austausch zweier Gefangenen vor. **1329**

— Jakob v. Lachen, Amtmann zu Kreuznach, an Fft betr. Zollbelästigung eines Spanheimschen Unterthans. **1330**

— Hermann v. Siegen gen. Mul und Konrad v. Merenberg gen. Spede an Fft betr. die falsche Beschuldigung, dass sie eine Frau beraubt haben sollen. **1331**

— Ulrich, erwählter Erzbischof v. Trier, an Fft betr. Engelbrecht v. Orssebeck aus Koblenz und den seinetwegen auf die Güter Johanns v. Numagen gelegten Kummer. **1332**

— Kurtrierische Räthe schicken einen Gesandten nach Fft, um hier für den in Nürnberg weilenden Erzbischof v. Trier eine Geldsumme aufzunehmen. **1333**

— Der Kardinal v. St. Angelo als päpstlicher Legat verlangt von Fft Anerkennung des Erzbischofs Rabanus v. Trier. **1334**

— Fft an den Erzbischof v. Trier betr. Mainzische Zollerhebung in Langen, Mersefelt, Gerauwe und Arheilgen. **1335**

— Hans v. Wasen der Junge beklagt sich über die Gefangennehmung eines seiner Knechte. **1336**

— Reinhard Wirt, Wigands Sohn, v. Westirfelt sagt seinen Fft geleisteten Eid auf wegen des ihm von den Nieder-Erlenbachern gethanen Unrechtes. **1337**

— Henne Weisse v. Furbach, Amtmann zu Nidda, an Fft betr. einen in Sachen des Henne v. Eschbach anzusetzenden Tag. **1338**

— Lindberg v. Wildungen, Amtmann zu Borken, an Fft betr. Vorladung eines Hessen vor fremdes Gericht durch die Ffter Aerztin Birte. **1339**

— Johannes Witmar an Fft betr. seinen Streit mit zwei Giessenern um ein streitiges Erbe. **1840**

ca. 1430. Graf Gottfried v. Ziegenhain fragt durch Henne v. Beldersheim bei Fft an, ob dieses mit Henne v. Urffe einen Tag halten wolle, falls er mit ihm nach Fft käme. **1341**

— Ders. bittet um Geleit für einige seiner Kaufleute. **1342**

— Ders. erklärt, die Wünsche Ffts wegen der Messe erfüllen zu wollen. **1343**

— Ders. bittet Fft einem betrügerischen Tuchzierer das Geleit zu zu entziehen. **1344**

— Ders. klagt Fft über dessen Bürger Henne Snyder, der Rauschenberger Bürger wider Recht bedränge. **1345**

— Ders. und Agnes v. Braunschweig, Gräfin v. Ziegenhain, verwenden sich bei Fft für einen dort irrthümlich verhafteten Bürger von Nidda. **1346**

— Agnes v. Braunschweig, Gräfin v. Ziegenhain, und der Rath von Nidda an Fft betr. Tag zu Friedberg zur Ausgleichung mit einigen ihrer Unterthanen. **1347**

— Agnes v. Braunschweig, Gräfin v. Ziegenhain, an Fft betr. Fristgewährung an einen Ffter Bürger. **1348**

— Desgl. betr. Kümmerung eines Bürgers v. Nidda in Fft. **1349**

— Erfurt an Fft betr. Forderung eines Erfurter Rathsherrn an den Ffter Jakob Nase. **1350**

— Desgl. betr. Forderung eines Erfurters an den Ffter Fritz Hubensmet. **1351**

— Friedberg an Fft betr. Beleidigung eines Friedbergers durch die Ffter Dirne Grede vom Hayn. **1352**

— Dass. bittet Fft, es auf dem Baseler Konzil zu vertreten. **1353**

— Dass. an Fft betr. die vom König verlangte Beschickung des Konzils seitens der Wetterauischen Reichsstädte. **1354**

— Fördernissbrief der Stadt Fulda für einen durch Henne v. Bünau in Fft gekümmerten Mitbürger. **1355**

— Gelnhausen an Fft betr. einen vom König an die Wetterauischen Städte begehrten Dienst mit Bitte um Vertretung beim Könige. **1356**

— Dass. bittet Fft um Auskunft, wie es seine Antwort auf ein an beide Städte gekommenes königliches Schreiben einzurichten gedenke. **1357**

— Fördernissbrief dess. für zwei seiner Beisassen an Fft. **1358**

— Der Kellner zu Hofheim an den Ffter Schultheissen Rudolf Geyling betr. gerichtliche Beziehungen Ffts zu Hofheim. **1359**

ca. 1430. Zwei Bürger v. Holzhausen stellen ein Zeugniss für einen jungen in Fft verhafteten Holzhäuser aus. **1360**

— Köln bittet Fft um einen Geleitsbrief für eine Gesandtschaft an Fft. **1361**

— Desgl. um Auskunft über die Verhandlungen auf einem Kurfürstentage zu Fft. **1362—63**

— Limburg fragt Fft, ob es seinen und den Montabaurer Kaufleuten für die bevorstehende Messe Geleit geben wolle. **1364**

— Löwen, Brüssel, Antwerpen danken Fft für die ihren Gesandten gewährte Aufnahme. **1365**

— Marburg an Fft betr. Belangung eines Marburgers durch den Ffter Weissgerber Hans Gutgemud vor geistlichem Gericht. **1366**

— Mühlhausen i. Th. theilt Fft mit, dass es die dessen Bürgern schuldigen Zinsen eines Brandunglücks wegen nicht bezahlen kann. **1367**

— Dass. an Fft betr. Forderung des Ffters Hans Rorbach an einen Mühlhäuser. **1368**

— Schuldforderung des Schultheissen v. Nidda an den Sachsenhäuser Herburt Bencker. **1369**

— Der Schützenmeister v. Nordhausen an den Ffter Rathsherrn Jost im Steinhaus betr. eine Armbrustlieferung. **1370**

— Fft an Speyer betr. Rechtsstreit des Ffters Johann Wolf zum Sterne mit dem Speyerer Rathsherrn Hans Mulber. **1371**

— Speyer an Fft betr. Forderung einer Frau aus Speyer an den Ffter Jost Schelkel. **1372**

— Strassburg an Fft betr. Erschwerungen des Weingeschäftes in Fft für die Strassburger Bürger und Belastung derselben mit verschiedenen Abgaben. **1373**

— Fft an das Gericht zu Niddern-Wyssel betr. Kümmerung des Ffters Bern Welder zu Westhusen. **1374**

— Der Stadschreiber v. Worms an Fft betr. nichtgenannte Angelegenheit der Ffter Fischer. **1375**

— Nichtgenannte Stadt an Fft betr. Vermittlung in dessen Streit mit Ulrich v. Laber. **1376**

— Fft an nichtgenannte Stadt betr. Kümmerung seines Bürgers Peter Schule. **1377**

— Der Ffter Beisasse Henchin Kremer an Fft betr. seine Kümmerung durch die Ffter Bürgerin Dyne Winrich in Gelnhausen. **1378**

— Notiz über diejenigen, welche die zwei Ffter Fusshenne und Hans Rosenmann bei Hammelburg gefangen haben. **1379**

ca. 1430. Schreiben eines gewissen Hartmann an den Ffter Stadtschreiber Sifrid Smalcz betr. einen Nichtgenannten, welcher Auskunft über eine jüngst vorgefallene Sache geben könne. **1380**

— Aufzeichnung über die Kenntnisse des Büchsenmeisters Thomas. **1381**

— Verzeichniss von Kriegsleuten im Dienste Ffts. **1382**

— Anordnungen zu einem Auszug der städtischen Streitkräfte. **1383**

1431. Landgraf Ludwigs v. Hessen Kredenzbrief für einen zum Pferde-Einkauf geschickten Unterthanen. **1384**

— Fft fragt Wernher Hut v. Sonnenberg, unter welcher Bedingung er einige gefangene Diener losgeben wolle. **1385**

— Erzbischof Konrad v. Mainz bittet Fft, seinem Diener die erbetene Eigenschaft und Kundschaft des Ffter Gerichtes in einer Prozesssache zu geben. **1386**

1432. Heinrich Hexstat an den Ffter Bürgermeister Johann Monis betr. verdächtige Ansammlungen diesseits des Rheines gegen den Rheingrafen. **1387**

— Aufzeichnungen betr. die Ausrüstung zum Zuge gegen Hatzstein. **1388**

— Graf Philipp v. Katzenelnbogen bittet um Freilassung der Ffter Bürgerin Gudel Schuetdenhelm, welche wegen Vergehen gegen ihren Ehemann ins Gefängniss gekommen war. **1389**

— Erzbischof Konrad v. Mainz theilt Fft mit, dass der Bischof v. Würzburg den seitens des Erzbischofs v. Trier verhängten Bann der Ffter Messe wegen zwischen Palmar. und Quasimodogen. relaxirt habe. **1390**

— Friedberg verkauft Fft eine Jahresgülte v. 50 Gulden. (Beiliegend eine Reklamation des Dreikönigsspitals aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh., dass diese Gülte jahrelang nicht gezahlt worden sei.) **1391**

— Fft bittet Friedberg dem Pfarrer Clawes Swan zu Bonames ein erledigtes Beneficium der dortigen Pfarrkirche zu geben. **1392**

— Fft beurkundet, dass die in Fft wohnende Katharina v. Holler an Harpel Feche eine jährliche Gülte von 13½ Heller Geld zu zahlen hat. **1393**

1433. Vorenthaltung der Erbschaft eines Friedbergers durch den Ffter Heincze Kneppir. **1394**

— Friedberg bittet Fft um Ermittlung einer Frau, welche eine dortige Jüdin ermordet hat. **1395**

— Kümmerung eines Friedberger Juden in Fft durch Henne Kulen Sohn, Schultheissen zu Eschersheim. **1396**

1433. Beraubung des Konrad v. Sluchter gen. Kaczinbiss zu Friedberg durch Schuld des Ffters Heilman vom Hayn. **1397**

— Fft bittet den Grafen Johann v. Ziegenhain, die Schuldforderung des Ffters Henne Lamsheymer zu befriedigen. **1398**

— Kredenzbrief Eberhards v. Eppstein für seinen Bereiter betr. Weinkauf und Nachschrift betr. Pfändung einer Oberurseler Kalkfuhr. **1399**

— Fördernissbrief für Nieder-Erlenbacher betr. einen Streit mit einem dortigen Bewohner. **1400**

— Walrabe v. Coppensteyn fragt Henne v. Holczhusen nach dem Schicksal des bei Basel gefangenen Ffters Lorentzc v. Gelre, eines Dieners des Herrn v. Spanheim. **1401**

— Walther v. Swarczenberg, Jost im Steinhuse und Johann Stralenberg, welche wegen der von Nürnberg widerrechtlich veranstalteten Messe nach Basel gesandt waren, schreiben, dass die Voruntersuchung dem Herzog Wilhelm v. Bayern übertragen sei, der später die Sache dem König vorzulegen habe. **1402**

1434. Briefwechsel mit Nürnberg betr. verdächtige Bewegungen in der Ffter Gegend. **1403**

— Diether v. Isenburg-Büdingen bittet Fft um Freilassung eines gefangenen Schneiders. **1404**

— Landgraf Ludwig v. Hessen bittet Fft für sich und sein Gefolge um Geleit. **1405**

— Klage des Grafen Johann v. Ziegenhain, dass ihn Walther v. Swarczinberg vor das kaiserliche Hofgericht nach Basel habe laden lassen. **1406**

— Briefwechsel mit Eberhard v. Eppstein betr. Freilassung des Ffters Sander und Rückgabe seiner Waaren. **1407**

— Der Schultheiss v. Alsfeld theilt Johann v. Hulczhusen und Johann Glauberg mit, dass er auf die Alsfelder Güter ihres Schwagers Albrecht Roczmul auf Verlangen des Landgrafen Ludwig v. Hessen Arrest gelegt habe. **1408**

— Friedberg bittet Fft um Besiegelung einer Privilegienabschrift. **1409**

1434—35. Streit Friedbergs mit den dortigen Burgmannen. **1410**

1435. Die Ffter Abgesandten Walther Swarczenberg und Konrad Nuhus bitten den Rath, ihnen die Diener bis Petterweil entgegenzuschicken. **1411**

— Friedberg bittet Fft, seine Rathsfreunde zu einer Tageleistung mit Hans Walborn nach Höchst zu schicken. **1412**

— Briefwechsel mit Emmerich v. Carben, Henne Lewe v. Steinfurd,

Henne Foit zu Ursel, dem Oberschultheiss zu Oppenheim und Peter v. Rüden gen. Yssfogel betr. die dem Letzteren fälschlich angeschuldigte Theilnahme an einem Strassenraub. **1413**

1435. Briefwechsel mit dem Ritter Hans Truchsess v. Beldersheim betr. Gefangenhaltung eines »scholner« zu Auwe. **1414**

— Fft theilt Wesel mit, dass ein dort verhafteter Messfremder aus Aachen Bürger dieser Stadt sei. **1415**

— Bitte um Rechtsbelehrung für die Schöffen zu Kirperg, Unterthanen der Grafen Engelbrecht und Philipp v. Nassau. **1416**

— Eberhard v. Eppstein erklärt Fft, keine feindseligen Absichten gegen Schloss Cronberg gehabt zu haben. **1417**

— Briefwechsel Franks v. Cronberg des Jungen, Eberhards v. Buchenau und Wilhelms Forstmeyster mit Fft betr. das von letzterem abgelehnte Gesuch, in dem Streit der Gemeinde Horsten mit Eberhard und Wilhelm zu entscheiden. **1418**

ca. 1435. Entwurf eines Schreibens Ungenannter an Fft betr. das Missverhältniss derer v. Ruckershusen zu Landgraf Ludwig v. Hessen. **1419**

— Fft an Friedberg betr. Forderungen des Grafen Heinrich v. Schwarzburg an Fft und Verantwortung der Stadt in dieser Sache vor dem Kaiser. **1420**

— Mühlhausen i. Th. beantwortet eine Anfrage Ffts, wie es sich gegenüber dem die städtische Reichssteuer verlangenden Grafen Heinrich v. Schwarzburg verhalten habe. **1421**

1435—36. Rechtsstreit der Ffter Bürgerin Else v. Speyer mit Sigfrid v. Speyer betr. Güter in Fechenheim, dessen Schlichtung der Kaiser dem Grafen Reinhard v. Hanau übertragen hat. **1422**

— Verhandlungen zwischen Fft, der Herzogin Elisabeth v. Bayern und Luxemburg und dem Ffter Bürger Lorenz v. Gelren betr. die bei Letzterem versetzten Kleinodien der Herzogin. **1423**

1435—39. Streit Ffts mit Engelbrecht v. Orsbeck, Herrn zu Oilbrucke, vor dem Gericht zu Valendar, dem Rath zu Koblenz und dem Erzbischof v. Köln wegen vier Tonnen gesalzener Fische, welche Engelbrecht einem Ffter Bürger weggenommen hatte. **1424**

1436. Aktenstücke betr. die Feindschaft des Landgrafen Leopold v. Leuchtenberg mit dem Erzbischof v. Mainz, weil dieser jenem die im Hussitenkriege erlittenen Verluste nicht ersetzen will. **1425**

— Gefangennehmung eines Bingener Bürgers zu Fft. **1426**

1436. Verhandlung zwischen dem Grafen Philipp v. Nassau-Saarbrücken und Johann v. Ziegenhain betr. gewaltthätige Vorkommnisse in Ulfa. **1427**
— Rechtfertigung des Erzbischofs Diethrich v. Köln gegen das Gerücht, dass er den Landgrafen Ludwig v. Hessen habe vergiften wollen. **1428**
— Rechtsstreit des Ffters Reinhard Mynner mit einem Friedberger betr. ein Gut zu Nieder-Wöllstadt. **1429**
— Feindschaft des Hans Walborn mit Friedberg. **1430**
— Vorladungen von Friedbergern vor geistliches Gericht durch den Ffter Clese Bomirheymer. **1431**
— Friedberg an Fft betr. Feindschaft Philipps v. Haczstein auf Neu-Falkenstein gegen Friedberg. **1432**
— Beraubung des Ffters Cune v. Rendel in der Gegend v. Friedberg durch Leute des Hans Walborn und Philipps v. Haczstein. **1433**

1437. Verhandlungen Ffts mit Friedberg nach der Entlassung des Ffter Schöffen Walther Swarczenberger aus dem Gefängniss. **1434**
— Fft an Friedberg betr. Geldschuld eines Friedbergers an Walther v. Swarczenberg. **1435**
— Wegnahme und Wiederverleihung eines einer Friedbergerin gehörenden Freigutes zu Weckesheim durch den Abt zu Fulda. **1436**
— Fft an Friedberg betr. Streit der Ffter Hans Ferber und Hans v. Altheim mit den Friedberger Pförtnern. **1437**
— Geldschuld Friedbergs an Clese Dulin. **1438**
— Friedberg an Fft betr. seine Feindschaft mit Hans Walborn. **1439**
— Gräfin Anna v. Württemberg bittet um Zusendung zweier Hindinnen. **1440**
— Fördernissbrief des Grafen Ludwig v. Württemberg für Hans v. Nuwenburg. **1441**
— Hermann v. Rodenstein an Fft betr. einen in Alzey Verhafteten, welcher Tuch gestohlen und in Fft versetzt hat. **1442**
— Aktenstücke betr. Massregeln der Stadt Friedberg gemäss dem ihr vom Kaiser Karl verliehenen Privilegium, die Gerichte zu Ockstadt und Hollar, Meltpach und Heienheim, die denen v. Carben verpfändet sind, einzulösen. **1443**
— Aktenstücke betr. Verhandlungen in Sachen der Pfandschaft der Burg Friedberg. **1444**
— Verhandlungen Ffts mit Nürnberg und Frank v. Cronberg betr. Streit eines Nürnbergers mit einem Cronberger Juden. **1445**

1438. Rückzahlung einer von dem Ffter Gesandten Walther v. Schwarzenberg in Nürnberg entliehenen Summe von 500 fl. **1446**

— Briefwechsel mit Graf Heinrich v. Swarczburg betr. einen in Fft wegen Diebstahls verhafteten Diener desselben. **1447**

— Eberhard v. Eppstein und Frank v. Cronberg sen. und jun. an Fft betr. die dort erfolgte Verhaftung dreier Juden. **1448**

— Fft an Gemunden betr. einen dort Verhafteten, der an dem Ueberfall zweier Ffter Bürger durch Leonhard Haltubel betheiligt gewesen sein soll. **1449**

— Henn Wedersheim, Amtmann zu Stormfels, bittet Fft, zu veranlassen, dass Frederich v. Beldersheim in Fft. der ihn versetzt habe, ihn wieder löse. **1450**

— Eberhard v. Eppstein bittet Fft, den Harheimern ihre Pfandstücke zurückzugeben. **1451**

— Briefwechsel mit Eberhard v. Eppstein betr. Geleit für zwei Juden. **1452**

— Eberhard v. Eppstein bittet Fft um einige Rathsfreunde zu einer Tageleistung in Homburg. **1453**

— Graf Johann v. Ziegenhain erklärt den Juden Moses für seinen Knecht und bittet um Geleit für ihn. **1454**

— Fft bittet den Grafen v. Ziegenhain, die Schuldforderung der Ffter Bürgerin Grede Lamsheimer zu befriedigen. **1455**

— Geleitsbrief der Grafen Ludwig und Ulrich v. Württemberg für einen aus Göppingen. **1456**

— Graf Johann v. Katzenelnbogen bittet Fft um Zusendung von Rathsfreunden zu einer Tagleistung in Lahnstein, sagt dieselbe aber wieder ab. **1457**

— Fft bittet den Herzog Adolf v. Cleve, der Ffter Bürgerin Gerdrut v. Witten zu dem ihr zugefallenen Erbe wieder zu verhelfen. **1458**

— Steffaen van Mysendorff, kgl. Statthalter in Luczembourg, und der Rath v. L. erbitten und erhalten von Fft Nachricht über Kg. Albrecht. **1459**

— Anfrage Friedbergs betr. verschiedene einer Friedbergerin gestohlene Kleidungsstücke. **1460**

— Briefwechsel Friedbergs mit den beiden Frank v. Cronberg und Fft betr. einen durch einen Cronberger Diener an einem Friedberger begangenen Pferderaub. **1461**

— Walther v. Swarczenberg in Fft an Friedberg betr. seinen Rechtsstreit mit einem Friedberger. **1462**

ca. 1438. Fördernissbrief Kg. Karls v. Frankreich an Fft für seine und der Pariser Universität Gesandten zum Ffter Kurfürstentag. **1463**

— Kg. Karl v. Frankreich dankt Fft für die seinen Gesandten gewährte Aufnahme. **1464**

1438. Nachschrift zu einem Schreiben einer nichtgenannten Stadt an Fft betr. Mittheilung über den Tag zu Bacharach an Speyer. **1465**

— Fft an Speyer betr. Vorberathungen der Rheinischen Städte zu Bacharach und der Schwäbischen zu Konstanz wegen des bevorstehenden Reichstages zu Nürnberg. **1466**

ca. 1438. Drei Schreiben betr. den Antheil des Philipp v. Beldersheim am Walde bei Heusenstamm genannt der Forst. **1467**

1438—39. Der Amtmann zu Nidda und zu Lisperg bittet Fft, seinen Unwillen gegen den Sachsenhäuser Lorencze Süer, welcher die Stadt geschädigt hat, aufzugeben. **1468**

1439. Kredenzbrief Friedbergs für seinen Schreiber. **1469**

— Fft an Friedberg betr. unrechtmässige Zollerhebung von dem Ffter Wygand v. Rodeheym. **1470**

— Friedberg leiht den Ffter Züchtiger. **1471**

— Verhandlungen mit denen v. Cronberg und Eppstein betr. Hoenberg. **1472**

— Nürnberg an Fft betr. Geldschuld der Ffter Grefhenne und Stigelhenn an einen Nürnberger. **1473**

— Friedberg an Fft betr. des ersteren Tagleistung mit Guntram Schenk zu Sweinsberg. **1474**

— Briefwechsel Wetzlars mit Fft betr. Ausschliessung von Friedberger Bürgern vom Wetzlarer Johannismarkt. **1475**

— Fft an Friedberg betr. Kümmerung der Ffterin Meckel Buchissen durch die Söhne Diethers v. Ruckingen. **1476**

— Friedberg bittet Fft um Rath in einem nicht näher bezeichneten Rechtsstreit. **1477**

— Zwist etlicher v. Carben mit Friedberg. **1478**

— Friedberg an Fft betr. Verleihung einer Badestube. **1479**

— Briefwechsel mit Hans v. Roirbach, Hans Feysser, Dyethir v. Hoenberg, Amtmann Hans Walborn zu Urburg, Wortwin Stump v. Aspach, Bernhart Kreyss v. Lindenfels, Konrad v. Greffenrod und Gerhart v. Breythart betr. ihren in Fft gefangengehaltenen Verwandten Hans v. Hoenberg. **1480**

— Hans Kaldenpach berichtet an Jakob Stralnberg über einen Aufruhr der Ungarn gegen die Deutschen in Ofen. **1481**

1439. Prozess des Nürnberger Kaufmanns Ulrich Ortlieb mit einem Bürger zu Aachen, mit dessen Entscheidung Fft von Kg. Albrecht beauftragt wird. **1482**

1440. Eberhard v. Eppstein verwendet sich bei Fft für die Schuldforderung eines Königsteiners an den Ffter Hans Knauff. **1483**

— Der Kellner zu Butzbach bittet Fft im Interesse des Jungherrn v. Königstein um Rückgabe eines Pfandes. **1484**

— Kredenzbrief des Landgrafen Ludwig v. Hessen für seinen Kaplan Johann. **1485**

— Briefwechsel mit den Räthen des Landgrafen Ludwig v. Hessen betr. einen wegen Strassenraub verhafteten Knecht desselben. **1486**

— Fft bittet den Erzbischof v. Trier, da er Luxemburg besetzt habe, für Bezahlung der von der Herzogin Elisabeth dem Ffter Lorenz v. Gelren ausgestellten Schuldverschreibungen zu sorgen. **1487**

— Graf Johann v. Ziegenhain bittet Fft, dem Münzmeister Foß die Kümmerung von Treysaer Bewohnern zu untersagen. **1488**

— Friedberg an Fft betr. seine Schulden an den Erzbischof v. Mainz, Fft u. a. **1489**

— Dass. bittet Fft um dessen Rathsfreunde zu seiner Tagleistung mit Hans Walborn. **1490**

— Kümmerung eines Friedbergers durch den Ffter Berne Welder. **1491**

— Friedberg an Fft betr. Tagleistung mit dem Erzbischof v. Mainz zu Aschaffenburg. **1492**

— Zwist dess. mit den Burgmannen betr. Weinschank in Friedberg. **1493**

— Gefangennehmung des Halbweisse durch die Friedberger und desshalb Feindschaft derselben mit Hessen. **1494**

ca. 1440. Fft bittet Heinrich Imhofe in Nürnberg um Zusendung der ihm von Hans Gyseler anvertrauten Briefe. **1495**

— Fft an den König betr. Beraubung seines Bürgers, des Krämers Lorenz v. Gellern, bei Nördlingen durch Graf Johann v. Oettingen. **1496**

— Wolf v. Bommersheim der Alte an Fft betr. Aufgebot mehrerer Nieder-Erlenbacher durch die Herren v. Eppstein und Frank v. Cronberg zu einem Kriegszug. **1497**

— Ders. bittet Fft um Armbrüste und schreibt wegen Rückgabe von Eigenthum an Gefangene der Ffter. **1498**

— Desgl., ihm den Hauptmann Gerlach v. Londorf zu einem Tage vor dem Herrn v. Königstein mit seinem Vetter Wolf zu leihen. **1499**

ca. 1440. Frank v. Cronberg setzt Fft einen Tag an in dessen Streitigkeiten mit seinem Vetter v. Königstein. **1500**

— Ders. bittet um den Ffter Scharfrichter. **1501**

— Frank v. Cronberg der Alte an Fft betr. Pferderaub eines seiner Geleitsknechte. **1502**

— Zwei Schreiben Franks v. Cronberg an Fft betr. Verhandlungen von Ursels wegen. **1503**

— Frank v. Cronberg der Alte bittet Fft um Zusendung zweier Ffter Steinmetzen zur Besichtigung des Kirchthurms in Cronberg. **1504**

— Vererbleihung der Mühle zu Sossenheim seitens Franks v. Cronberg des Alten. **1505**

— Anforderungen Johanns v. Cronberg an Fft. **1506**

— Der Ffter Propst Johann v. Eppstein bittet Fft um ein Visireramt für den Sohn eines Sackträgers. **1507**

— Fft verbittet sich die Anrede »lieben getruwen« seitens des Herrn v. Eppstein, da es in keinem Dienstverhältnisse zu ihm stehe. **1508**

— Eberhard v. Eppstein an Fft betr. Forderung eines Unterthanen, der dem Ffter Bürger Heinzchin Koch auf dem alten Kornmarkt Sicheln verkauft hat. **1509**

— Fft an Eberhard v. Eppstein betr. Beraubung des Ffters Wolf Henne bei Wulnstadt. **1510**

— Gottfried und Eberhard v. Eppstein leihen den Ffter Werkmeister Maderne zu einem Bau in Butzbach. **1511**

— Fft erklärt sich den Brüdern Gottfried und Eberhard v. Eppstein gegenüber bereit, ihnen seine Freunde zu einer Tagleistung zu leihen. **1512**

— Gottfried v. Eppstein an Fft betr. eine Tagleistung wegen der Brücke zu Eschersheim. **1513**

— Ders. verkauft die ihm jährlich zustehenden 25 Mark auf der Ffter Judenbede an die Stadt. **1514**

— Der Zentgraf und der Kellner zu Butzbach leihen den Ffter Scharfrichter im Auftrage der Herren v. Eppstein. **1515**

— Der Zentgraf zu Butzbach bittet um der Herren v. Eppstein und Königstein willen für einen mit Unrecht gefangenen Tuchhändler. **1516**

— Graf Reinhard v. Hanau bittet Fft, ihm 200 Fackelringe, 6 Stangen und die nöthigen Eisen zu leihen. **1517**

— Fft an den Grafen v. Hanau betr. Wiederaufbau des zerstörten Stegs über die Nied bei Harheim. **1518**

ca. 1440. Henne v. Prümheim, Amtmann zu Windecken, an Fft betr. Schuldforderung eines Windeckers an die Ffter Bürger Konz und Jakob Lusser. **1519**

— Gilbrecht Lewe v. Steynfurt, Amtmann zu Windecken, an Fft betr. Vorladung seiner armen Leute vor geistliches Gericht durch den Ffter Procurator Heinricze Herdan. **1520**

— Desgl. betr. Bürgschaftsleistung dreier Windecker für einen Unterthanen seines Herrn gegenüber drei Ffter Bürgern. **1521**

— Ders. bittet Fft, den Windecker Webern, welche Waid zu Fft gekauft haben, die nöthigen Masse dazu zu leihen. **1522**

— Ders. an Fft betr. Kümmerung von Fleisch durch die Ffter Metzger, welches ein Windecker in eine Ffter Herberge gebracht, aber nicht feil geboten hatte. **1523**

— Desgl. betr. Vorladung der Bürgermeister und des Schultheissen v. Windecken vor das Gericht zu Höchst durch den Ffter Ulrich v. Werstad und Alheit Richart. **1524**

— Desgl. betr. Schuldforderung des Ffters Konze zum Ulner an einen Windecker. **1525**

— Desgl. betr. Belangung von Unterthanen seines Herrn am Ffter Gericht. **1526**

— Der Schultheiss zu Hanau warnt Fft vor feindlichen Ansammlungen »hinsit der hohe«. **1527**

— Landgraf Ludwig v. Hessen an Fft betr. Geldforderung eines hessischen Unterthanen an den Ffter Bürger Jeckel Heller. **1528**

— Diether v. Isenburg-Büdingen bittet Fft um Förderung eines Büdingers in dessen Angelegenheiten zu Fft. **1529**

— Ders. an Fft betr. Schuldforderung eines Ffters an eine Frau v. Roirbach. **1530**

— Ders. bittet Fft, von dessen Bürger Klaus Kremer die Einwilligung zu erwirken, dass das Nonnenkloster Merginborn ein Gut in Marköbel höher verpachte. **1531**

— Ders. erklärt, dass er unter näher angegebenen Bedingungen ein Bündniss mit Fft geschlossen habe. **1532**

— Kraft v. Trahe, Amtmann zu Büdingen, an Fft betr. Vorladung einer Isenburgischen Unterthanin vor das geistliche Gericht zu Höchst durch den Ffter Wigel Wixhuser. **1533**

— Graf Johann v. Katzenelnbogen bittet Fft um Förderung eines Darmstädters. **1534**

— Ders. bittet das Ffter Gericht um Ausfertigung einer Urkunde in einem Rechtsstreit eines seiner Unterthanen mit einem v. Giessen. **1535**

ca. 1440. Kurze Aufzeichnung betr. militärische Vorkehrungen Ffts in der Nähe der Stadt. **1591**

— Fft gibt der Gesellschaft auf Alt-Limpurg Nachricht von den für den Fall einer Allarmirung getroffenen Anordnungen. **1592**

1441. Tagleistung der Stadt Friedberg mit dem Erzbischof Diether v. Mainz in Fft. **1593**

— Vorladung Friedbergs vor den Freistuhl zu Lichtenfels durch Guntram Schencke zu Sweinsberg, Gerhard Fürstmeister und Karl v. Carben. **1594**

— Vorladung des Friedberger Schultheissen Rule vor das Mainzer geistliche Gericht durch den Ffter Berne Welder. **1595**

— Eberhard v. Eppstein an Friedberg betr. Kümmerung zweier seiner Hörigen durch einen Beisassen der Burg zu Friedberg. **1596**

— Eberhard Lewe v. Steinfurt an Fft betr. den Ffter Juden Samson, der nach Friedberg ziehen will. **1597**

— Gefangennehmung und Beraubung von Friedbergern durch die Gebrüder v. Rodenstein bei Oppenheim. **1598**

— Auslieferung eines Knechtes des Engelhard v. Rodenstein an den Landgrafen in Friedberg. **1599**

— Kredenzbrief Eberhards v. Eppstein für einen Diener in Sachen eines Gezeltes. **1600**

— Streit dess. mit den Friedberger Burgmannen wegen Akarben. **1601**

— Verschiedene Schreiben betr. Geleit mehrerer von der Messe heimziehender Kaufleute aus Hessen, Thüringen und Sachsen. **1602**

— Streit des Klosters Haina mit dem abgesetzten, in Fft sich aufhaltenden Abte und seinem Anhang. **1603**

— Fördernissbrief des Grafen Philipp v. Katzenelnbogen für Jorge Ruener in dessen Streit mit seinen Stiefkindern. **1604**

— Mehrere bei Bonames gefangene Männer erklären eidlich, Lübecker Bürger zu sein. **1605**

— Fft fragt Philipp und Heinrich v. Hatzstein, wer die zwischen Fft und Friedberg gefangenen und nach Neu-Falkenstein gebrachten Männer seien. **1606**

— Fft bittet den Grafen Johann v. Ziegenhain um Auslieferung eines dem Ffter Peter Sure gestohlenen und nach Treysa verbrachten Pferdes sowie geraubter Habe. **1607**

— Verhandlungen zwischen Württemberg, der Georgengesellschaft, Fft und Ritter Heinrich v. Ellerbach betr. eine Tagleistung in Köln. **1608**

1442. Symon v. Slitzse gen. v. Görtze bittet Fft einen seiner Verwandten in einem Rechtsstreit zu unterstützen. **1609**

— Briefwechsel mit Frank dem Jungen v. Cronberg und Eberhard v. Eppstein wegen eines Vergleichs zwischen beiden in ihrem Streite über sechs Achtel Korn. **1610**

— Friedberg erkundigt sich nach dem Aufenthaltsorte des Erzbischofs v. Mainz. **1611**

— Kredenzbrief des Amtmanns Hans Walbron zu Urburg für einen Boten. **1612**

— Frank v. Cronberg der Alte bittet um Zusendung des Ffter Schultheissen Hermann v. Hoenwyssel zu einer Tagleistung in Sulzbach zwischen Eberhard v. Eppstein und dem Vitzthum Henne v. Erlebach zu Aschaffenburg. **1613**

— Kredenzbrief Eberhards v. Eppstein für einen Abgesandten an Fft. **1614**

1443. Johann v. Delckelnheym an Fft betr. Verhältniss des Peter Fischer v. Horheym zu seinem Gefangenen Henne v. Prunheym. **1615**

— Briefwechsel mit Kurfürst Ludwig v. d. Pfalz betr. einen von Unbekannten auf der Strasse überfallenen und zur Gefangenschaft verpflichteten Hintersassen desselben. **1616**

— Fft bestätigt den Räthen Herzog Wilhelms v. Sachsen den Empfang ihres Schreibens (betr. Streit zwischen Sachsen und Burgund um Luxemburg) und des Abschieds des Trierer Tages. **1617**

— Eberhard v. Eppstein bittet Fft, ihm Kalk zu verkaufen. **1618**

— Streit des Amtmanns des Grafen v. Ziegenhain zu Schonsteyn mit dem Ffter Hauptmann Henne Monich v. Buchsecke dem Jungen wegen Bezahlung eines verkauften Pferdes. **1619**

— Briefwechsel mit dem Grafen Johann v. Ziegenhain u. a. betr. Misshandlung einiger Ziegenhainer Unterthanen durch Ffter Knechte. **1620**

— Graf Johann v. Ziegenhain verspricht Fft das gewünschte Geleit. **1621**

— Auslösung des von Herrenthalsern in Fft hinterlegten Tuches. **1622**

— Feindschaft Ulrichs v. Cronberg gegen Nürnberg. **1623**

— Rechtsstreit eines Höchsters mit einem Friedberger. **1624**

— Streit Friedbergs mit den dortigen Burgmannen. **1625**

— Streit eines Friedbergers mit Ffter Dienern. **1626**

— Tagleistung Adolfs v. Nordecken mit Asmus Doring. **1627**

— Friedberg an Fft betr. seine Schulden an Ffter Bürger. **1628**

1444. Eberhard v. Eppstein bittet Fft um Rathsfreunde zu seiner Tagleistung mit Hans Wallborn betr. die Stadt Friedberg. **1629**

— Fft erklärt, dass Friedrich v. Hoenberg, Knecht Emmerichs v. Riffenberg, nicht heimlicher Diener der Stadt sei. **1630**

— Friedberg bittet Fft um seine Rathsfreunde zu einer Tagleistung in Mainz vor dem Grafen v. Lyningen, Ritter Hans v. Sickingen, Dietrich Kemmerer und Philipp v. Cronberg. **1631**

— Geldforderung des Ffters Herpel Fech an einen Friedberger Schöffen. **1632**

— Heincze v. Biegstadt gen. Eligast schwindelt in der Ffter Messe Friedberger Wollenwebern Tücher ab und übergibt sie an Hans Walborn. **1633**

— Zwist des jungen Henne v. Wasen mit Friedberg. **1634**

— Friedberg an Fft betr. Kümmerung von Friedbergern zu Dorheim durch den Ffter Peter Sussenheimer. **1635**

— Kümmerung der Frau des Ffters Clas Breidenbach in Friedberg. **1636**

— Eylbracht Riedesil ersucht den Rath um schiedsrichterliche Entscheidung seines Streites mit Hartmann Zauwer. **1637**

— Briefwechsel mit dem Isenburgischen Kellner zum Hayne betr. eine verhaftete Kindsmörderin. **1638**

— Gefangensetzung eines Knechtes des Sibold Schelm v. Bergen des Jungen in Fft. **1639**

— Eberhard v. Eppstein bittet um Geleit. **1640**

— Briefwechsel mit Eberhard v. Eppstein betr. Beraubung von Fftern durch dessen Fussgänger. **1641**

— Fft bittet Frank v. Cronberg den Alten, die den Ffter Fischern abgenommenen Netze zurückzugeben. **1642**

— Fft bittet Diethrich v. Isenburg, den Kelsterbachern die Beeinträchtigung der Ffter Fischer zu untersagen. **1643**

— Briefwechsel mit dem Statthalter v. Burgund betr. die von einer Ffterin der verstorbenen Herzogin v. Luxemburg geliehenen Gelder. **1644**

ca. 1444. Trier an Fft betr. Einnahme v. Luxemburg durch den Herzog v. Orleans und Kriegsereignisse in seiner Nachbarschaft. **1645**

1444—46. Streit des in den Niederlanden befindlichen Münzmeisters Stefan Scherff mit dem Ffter Schreiber Peter Rabe betr. eine Geldforderung des letzteren. **1646**

1444—53. Streitigkeiten Ffts mit Mainz, Isenburg, Katzenelnbogen, Cronberg wegen Behinderung der Ffter Fischer am Eisbrechen und Fischen. **1647**

1445. Schreiben eines Nichtgenannten an den Kellner zu Butzbach, Johann v. Morle, betr. Verwundung und Gefangennehmung des Schreibers durch einen Junker. **1648**

— Briefwechsel Ffts mit dem Gerichte zu Bingen betr. Verhaftung eines mit Ffter Bürgern verwandten Bingeners. **1649**

— Butzbach an Fft betr. Verhaftung eines Butzbachers in Fft. **1650**

— Der Zollschreiber zu Höchst bittet Fft, dem Concze Becker das Geld, welches er für das während des Kurfürstentags für den Erzbischof v. Mainz verbackene Mehl ausgelegt hat, zu geben. **1651**

— Briefwechsel Ffts mit Johann v. Morle, Johann v. Ortenberg, Johann v. Fft, Kellnern zu Butzbach, Eberhard und Werner v. Eppstein, Friedrich v. Swapach und Heinz Volprecht, Kellner zu Orthenberg, betr. Gefangennehmung des Ffter Dieners Concze Koecze gen. Gebieder und des Ewald v. Rockenberg. **1652**

— Friedberg an Fft betr. Uebertritt des Friedbergers Rule Holczschuwer in das Ffter Bürgerrecht. **1653**

— Friedberg an Fft betr. Tagleistungen in des ersteren Zwist mit den Burgmannen und mit Hans Walborn. **1654**

— Zwist Friedbergs mit den Burgmannen daselbst. **1655**

— Friedberg an Fft betr. seinen Zwist mit Karl v. Carbin. **1656**

— Der Ffter Bürger Berne Welder an Fft betr. Nichtzahlung der ihm von der Stadt Friedberg zustehenden Zinsen. **1657**

— Nürnberg bittet Fft um Sendung seiner Rathsfreunde nach Seligenstadt zur Unterstützung von Nürnberger Geistlichen der St. Lorenzpfarre in deren Verhandlungen betr. Reliquien mit dem dortigen Abte. **1658**

ca. 1445. Konrad Abenturer v. Gelnhausen an Fft betr. seine Feindschaft mit Philipp v. Fechenbach und Bitte, ihm die Ffter Gesellen zu Hülfe zu schicken. **1659**

— Verzeichniss der Wohnungen von Abgesandten der Städte in Fft auf einem Reichstage. **1660**

— Der Ffter Schultheiss Hermann v. Hawissel warnt Fft vor Frankensteinischen Anschlägen. **1661**

1445—59. Aufzeichnungen über die berittenen Streitkräfte der Stadt. **1662**

1446. Streit zwischen einem Nürnberger und einem Cronberger Juden. **1663**

— Friedberg an Fft betr. Ueberbringung von Schriftstücken des Rottweiler Hofgerichtes. **1664**

1446. Fft an seine am Hofe befindlichen Gesandten betr. Privatangelegenheiten der letzteren, säumiges Kommen der Fürsten nach Fft, Verkauf des Haines an den v. Sayn etc. **1665**

— Friedberg an Fft betr. Belangung eines Friedbergers vor dem Ffter Gericht. **1666**

— Uebergabe des Eigenthums eines Friedbergers in Fft an die Ffter Peter v. Rotenborg und Hermann v. Langendippach. **1667**

— Verhandlungen Friedbergs über seine Bedrängnisse mit dem Erzbischof v. Mainz. **1668**

— Schuldforderung Franks v. Cronberg des Alten an Friedberg. **1669**

— Eberhard v. Eppstein an Fft betr. Viehraub des Hans Walborn gen. Ganss bei Friedberg. **1670**

— Briefwechsel mit Köln betr. den auf Begehren Kölnischer Bürger wegen einer Geldschuld in Fft gefangen gehaltenen Wernher Hyndenuss aus Northusen. **1671**

— Ebirt Geiling v. Altheim bittet Fft um die Freilassung seines Knechtes, welchen Ffter Diener bei Lich gefangen genommen haben. **1672**

— Fft bittet Alzey den dort verhafteten Sohn des Ffters Jeckel Koch freizulassen. **1673**

— Der Bischof v. Utrecht theilt Fft mit, dass sein Diener Stefan Scherff einen in dem Prozess mit dem Ffter Peter Rabe zu leistenden Eid in Dordrecht geschworen hat. **1674**

— Briefwechsel Ffts mit Graf Johann v. Ziegenhain betr. Herausgabe einer Erbschaft in Zydelighusen an den Ffter Henne Schefferstein v. Echzell. **1675**

— Beraubung des Ffters Donges Ulner und Festnahme des Geraubten durch die Echzeller. **1676**

— Verkauf der dem Grafen Dietrich v. Sayn und der Gräfin Margaretha v. Nassau gehörigen Herrschaft zum Hayne in der Dreieich. **1677**

— Streit zwischen Eppstein und Fft betr. Beeinträchtigung der Ffter Fischer durch Kelsterbach, Okriftel und Eddersheim. **1678**

— Eberhard v. Eppstein bittet um leihweise Ueberlassung des Ffter Scharfrichters. **1679**

— Eberhard v. Eppstein bittet das gepfändete Fuhrwerk eines Königsteiners freizulassen. **1680**

— Der Erzbischof Dietrich v. Köln klagt über den Herzog v. Cleve als den Urheber des Kriegs gegen ihn und als denjenigen, der ihm Soest abwendig gemacht habe. **1681**

1446—58. Briefwechsel mit Friedberg betr. Messgeleite für die Friedberger, die Zinsen, welche Friedberg und seine Bürger dem Dreikönigsspital und Ffter Bürgern schulden, sowie die 1200 fl. Reichssteuer. **1682**

1447. Briefwechsel mit dem Erzbischof Dietrich v. Mainz betr. Vergleichung eines von letzterem gesandten Artikels der Goldenen Bulle mit dem Original. **1683**

— Briefwechsel mit Nierstein betr. einen in Fft Verhafteten, der in Nierstein Verbrechen begangen haben soll. **1684**

— Eberhard v. Eppstein erklärt die Gerüchte, dass er Syfrit v. Glauberg nicht habe zu Recht stehen wollen, für unwahr. **1685**

— Briefwechsel mit dem Erzbischof v. Mainz betr. Behinderung der Ffter Bürger durch den letzteren. **1686**

— Briefwechsel mit Eberhard v. Eppstein betr. den Rechtsstreit des Ffters Concze v. Herborn vor dem Gericht zu Ober-Eschbach. **1687**

— Eberhard v. Eppstein bittet um Geleit für zwei seiner Freunde. **1688**

— Briefwechsel mit Friedberg betr. dessen Tagleistung vor dem Erzbischof v. Mainz zu Höchst. **1689**

— Friedberg an Fft betr. seine Tagleistung mit Karl v. Karben vor dem Grafen v. Hanau in Windecken. **1690**

— Dass. bittet um den Ffter Züchtiger. **1691**

1447—48. Schuldforderung des Ffters Herpel Feche an den Friedberger Bürgermeister Christian Melpach. **1692**

1448. Johann v. Nuenheym gen. Ryffenberg an Fft betr. Nichtzahlung der ihm von der Stadt Friedberg zustehenden Gülte. **1693**

— Concze Lose an Fft betr. seine Schuldforderung an Friedberg. **1694**

— Fft bittet den Friedberger Altaristen Heinrich Burgheimer, sich zu einer Besprechung nach Fft zu verfügen. **1695**

— Strassenraub durch Ducker, Friedrich v. Hoenberg, Heymerhenne v. Bonemese und Bürhed. **1696**

— Schuldforderung des Ffters Wigand Voyt v. Rychelsheim des Jungen zum Gulden Heubt an Friedberg. **1697**

— Tagleistungen Friedbergs vor dem Erzbischof v. Mainz zu Höchst. **1698**

— Briefwechsel mit Graf Diether v. Isenburg-Büdingen betr. Verhaftung eines Unterthanen desselben, weil er einen Ffter geschossen und Ffter Vieh zu rauben geholfen hatte. **1699**

1448. Fft bittet den Burgundischen Statthalter in den Niederlanden, Massregeln zu treffen, dass Adam v. Syle befriedigt werde und die Holländer auf der Ffter Messe nicht belästige. **1700**
— Streit Ffts mit Eberhard v. Eppstein betr. Gerichtsbarkeit v. Soden und Sulzbach. **1701**
— Beraubung von Nürnberger Bürgern durch den Ritter Georg Auer. **1702**
— Verzeichniss derer, welche der Stadt ein Jahr lang Pferde und Knechte stellen sollen. **1703**
1449. Nürnberg an Fft betr. Forderung des Ffter Stadtschreibers Nicolaus Offensteiner an einen Nürnberger Bürger. **1704**
— Anfrage des Königsteiner Schreibers an den Ffter Stadtschreiber betr. Tagleistung Friedbergs vor dem Erzbischof v. Mainz. **1705**
— Friedberg an Fft betr. Kümmerung eines Friedbergers durch den Ffter Konrad Glauberg wegen der Schulden der Stadt Friedberg. **1706**
— Dass. bittet um den Ffter Züchtiger. **1707**
— Kümmerung des Ffters Engel Holtzemer durch einen Friedberger. **1708**
— Briefwechsel Ffts mit Oppenheim, dem dortigen Amtmann und dem Kurfürsten Ludwig v. d. Pfalz betr. Verwendung Ffts für einen in Oppenheim des Todtschlags beschuldigten Oppenheimer. **1709**
— Mainz bittet Fft, einen hier verhafteten Mainzer freizugeben. **1710**
— Fft erkundigt sich bei Oppenheim nach einem in Fft als Spion Verhafteten, welcher in Oppenheim gedient haben will. **1711**
— Diedrich v. Prumheym der Alte und Anna v. Nassau, Frau zu Königstein, bitten um Freilassung einer verhafteten Angehörigen und Gotteslehen der letzteren. **1712**
— Fördernissbrief des Gerauer Landschreibers für einen Gläubiger des Ffter Dieners Philipp Hoenberger. **1713**
— Eberhard v. Eppstein beklagt sich über Landfriedensbruch derer v. Reifenberg und v. Glauberg. **1714**
— Briefwechsel Ffts mit dem Erzbischof v. Mainz und dessen Beamten betr. Gewaltthätigkeiten der Ffter Söldner in Stockstadt. **1715**
ca. 1449. Der Hauptmann Ludwig Brand v. Buchsecke und genannte Ffter Diener erklären, dass sie nicht gewusst, dass der gehängte Merkelheinze in Diensten Ffts gestanden habe. **1716**
1449—51. Akten betr. Streitigkeiten zwischen Fft und dem Erzbischof v. Mainz über verschiedene Fragen und gütliche Beilegung des Zwistes durch Vermittlung Kg. Friedrichs und seiner Gesandten. **1717**

1450. Herzog Friedrich v. Braunschweig-Lüneburg an Fft betr. Schuldforderung eines Unterthanen an den Ffter Heinze v. Ilbenstadt. 1718

— Briefwechsel Ffts in der Streitsache zwischen der Stadt Basel, Heincz Dulin dem Alten v. Mainz und dessen Jungherrn Johann Bromser v. Rudinsheym betr. eine Leibgedingsgülte Dulins bei der Stadt Basel. 1719

— Das Gericht zu Caynberg bittet Fft um Auskunft in einer Prozesssache der Herren v. Katzenelnbogen und Eppstein. 1720

— Briefwechsel mit Friedberg betr. Ffts Gesuch, ein Quantum Korn vom Kloster Arnsburg in Friedberg abgabenfrei kaufen und ausführen zu dürfen. 1721

— Rechtsstreit der Töchter des Ffters Gerlach Foyt mit einer Friedbergerin, welche jene vor das geistliche Gericht geladen hatten. 1722

— Briefwechsel mit Friedberg betr. dessen Fehde mit Kraft Halber. 1723

— Geldforderung des Ffters Klaus Breidenbach an einen Friedberger. 1724

— Nürnberg bittet Fft, einem seiner Bürger zu dem Messing wieder zu verhelfen, welches derselbe vor einiger Zeit in Fft deponirt hatte. 1725

— Dass. theilt Fft mit, dass nach althergebrachter Ordnung für ihre gefangenen Bürger dessen Verwandte nur 13 Heller Lösegeld zahlen sollen, und bittet, die Ffter Bürger, welche für einen durch Eberhard Rude den Jüngeren gefangenen Nürnberger etwa bürgen wollen, darauf aufmerksam zu machen. 1726

— Herzog Friedrich der Aeltere v. Braunschweig-Lüneburg ersucht Fft, die Guthaben eines Lüneburgers an die Ffter Henne Schick und Heincz v. Ilbenstadt einzutreiben. 1727

— Fft an Fritz Clemm und an den Burggrafen v. Bonames betr. die von Ersterem gefangenen Söhne eines Harheimers. 1728

— Herzog Johann v. Cleve sendet Fft eine Summe Geld, die er dem König zu zahlen hat, mit der Bitte, das Geld dem König zu übermitteln. 1729

— Walther v. Eppstein, Herr zu Bruberg, an Fft betr. den gefangenen Sohn eines seiner Hörigen. 1730

— Schreiben des Ffters Henne Klöppel an den Rath betr. seinen Prozess mit dem Kloster Haina wegen versessenen Zinses. 1731

— Landgraf Ludwig v. Hessen bittet um Geleit für zwei seiner Unterthanen. 1732

1450. Fft verpflichtet sich, dem Grafen Philipp v. Katzenelnbogen für den Verzicht auf seine Ansprüche und Forderungen an die Stadt jährlich 100 Gulden zu zahlen. **1733**

— Graf Philipp v. Katzenelnbogen verlangt die einer Frau durch den Ffter Folcze Molehusen vorenthaltenen Geräthe zurück. **1734**

— Fft bittet die königlichen Gesandten, entweder selbst nach Fft zu kommen oder seinen Rathsfreunden Geleit vom Erzbischof v. Mainz zu verschaffen, um sich mit ihnen über seine Verhältnisse zu benehmen. **1735**

1450—60. Verhandlungen Ffts mit Hans v. Walborn betr. Auszahlung einer Geldsumme an letzteren. **1736**

ca. 1450. Aachen an Fft betr. Einwilligung zu den von seinem Schöffen Gerart van Wylre getroffenen Abmachungen mit Fft. **1737**

— Aschaffenburg an Fft betr. Kümmerung seiner Bürger in Fft durch eine Jungfrau v. Dörn. **1738**

— Warnung eines Bürgers aus Bingen an Fft wegen beabsichtigter Anschläge vom Niederrhein her. **1739**

— Peter Smidt aus Bonames, der durch die Ffter Knechte arm geworden ist, bittet um Unterstützung. **1740**

— Boppard an Fft betr. Schuldforderung eines Bopparders an den Ffter Johann Mengel. **1741**

— Erfurt an Fft betr. Forderung eines Erfurters an den Ffter Eckard Kneyse. **1742**

— Dass. bittet Fft, ihm 180 Rheinische Gulden zu leihen, und zahlt dieselben darauf zurück. **1743—44**

— Frankfurt ersucht Friedberg um Rückzahlung von geliehenen 200 fl. **1745**

— Friedberg bittet den Ffter Stadtschreiber Nicolaus Uffsteiner um eine Quittung über 100 Gulden und die Gülten, welche Friedberg in der Herbstmesse an Fft gezahlt hat. **1746**

— Göttingen an Fft betr. Kümmerung einer Göttinger Bürgerin durch den Ffter Hufschmied Peter v. Hagenau. **1747**

— Fft an Grünberg betr. Verzicht eines Kaufmannes aus Deventer auf alle Ansprüche, dem zu Grünberg ein Fass Stockfische geöffnet worden war. **1748**

— Der Amtmann zu Grünberg an Fft betr. Forderung eines Grünbergers an den Ffter Ewald Karl. **1749**

— Hildesheim bittet Fft um Freilassung eines hier gefangenen Bürgers v. Hildesheim. **1750**

ca. 1450. Köln an Fft betr. Geldschuld des Ffter Rathsherrn Johann Hane und der Ffter Konrad Moenes und Ambrosius Glauberch für einen Tuchkauf. **1751**

— Nachschrift eines Schreibens einer nichtgenannten Stadt an Fft betr. Verhandlungen zwischen Meister Johann Frunt und dem Markgrafen Albrecht in Sachen derer v. Köln. **1752**

— Der Ffter Schultheiss fordert das Weberhandwerk zu Königstein vor Gericht in Sachen mehrerer Ffter Bürger gegen Königsteiner Weber. **1753**

— Der Kellner zu Limburg an das Ffter Gericht betr. einen Zwist unter den Schöffen zu Limburg und etwaige Berufung derselben an die Ffter Schöffen. **1754**

— Ein Kölner und ein Venediger, Treuenhänder des Hinrik van der Kalden Herberge, erklären, vom Rathe zu Lübeck 900 Mark erhalten zu haben, welche dortselbst während ihres Prozesses mit einem Kölner hinterlegt waren. **1755**

— Fft an Lüneburg betr. Forderung des Ffter Bürgers Paulus Hensberg an einen Lüneburger für eine Weinlieferung. **1756**

— Zwei Mainzer Weinstecher beklagen sich bei Fft über ihre Benachtheiligung durch Diener der Junker v. Solms und v. Isenburg. **1757**

— Gerhard Lyns v. Xanten an Mainz betr. seine Kümmerung in Eltville der Stadt Mainz wegen. **1758**

— Mecheln bittet Fft um Förderung einiger seiner Kaufleute in deren Geschäften in Fft. **1759**

— Mühlhausen i. Th. beglaubigt bei Fft seinen Stadtschreiber als Gesandten. **1760**

— Zwei Fördernissschreiben des Hermann Ryedesel an Fft für einen Bürger zu Schotten. **1761**

— Johannes Linden v. Steynfurd an seinen Vetter Girnant betr. Neubesetzung der Pfarre zu Steynfurd. **1762**

— Der Strassburger Bürger Nicolaus v. St. Johann an Fft betr. Regelung seines Schuldverhältnisses mit Diele Conz zu Leyden. **1763**

— Strassburg sendet Fft eine Schrift über seinen Streit mit dem Bisthum. **1764**

— St. Trond an Fft betr. Gefangennahme und Beraubung seiner beim König gewesenen Gesandten in der Nähe von Nürnberg. **1765**

— Fft an Straubing betr. Geldschuld eines Straubingers an den Ffter Rathsherrn Clese Thomas. **1766**

— Henne Foid zu Ursel an Fft betr. die von Ffter Dienern in Ursel weggenommenen Pferde. **1767**

ca. 1450. Verhandlungen zwischen Fft und einer anderen nichtgenannten Stadt einer- und dem Jungherrn v. Königstein andererseits betr. verschiedene nachbarliche Streitigkeiten, besonders streitige Jurisdiktion. **1768**

— Nachschrift zu dem Schreiben einer nichtgenannten Stadt an Fft betr. eine Sendung an den König in Folge einer in Frankfurt stattgehabten Versammlung von Fürsten und Städten. **1769**

— Schreiben einer nichtgenannten Stadt an den Ffter Advokaten Diether v. Alzey betr. neutrale Haltung derselben den Fürsten wie den anderen Städten gegenüber. **1770**

— Heinz Muller schreibt aus Süddeutschland an den Ffter Stadtschreiber Niklas Offsteiner über die dortigen Kriegsbegebenheiten. **1771**

— Konrad Schonenberg an den Ffter Schöffen Johann Hane betr. Unsicherheit und Brandstiftungen in Erfurt, einen Tag zu Eger, auf dem der Böhmische König und viele Fürsten sind, u. a. **1772**

— Fft an den Geleitsknecht auf dem Main betr. eine Beschwerde wegen Geleitsgeld. **1773**

— Warnung eines Nichtgenannten an den weltlichen Richter Jeckel Klobelauch vor Brandstiftern und vor Ansammlungen im Würzburgischen. **1774**

— Warnung an Fft vor einem Ueberfall von Bergen her. **1775**

— Verschiedene Warnungen an Fft vor feindlichen Ansammlungen. **1776**

— Verschiedene Warnungen vor verdächtigen Ansammlungen an der Bergstrasse, in Hessen, Schwaben, Franken und auf dem Odenwald. **1777**

— Engelbrecht Suysse v. Montabuyr warnt Fft vor zwei verdächtigen Zusammenrottungen. **1778**

— Dietrich v. Molheim gen. Mer warnt Heinrich Rorbach vor einer gegen Fft gerichteten Rüstung. **1779**

— Instruktion für Ffter Gesandte an einen nichtgenannten Fürsten betr. Klagen der Stadt über Gewaltthätigkeit von Hessen in Fft gegen einen sich hier aufhaltenden Fremden und über die Beraubung eines Ffter Bürgers durch Bartholomaeus Truchsess. **1780**

— Ein Nichtgenannter bittet um Zusendung des Stadtarztes Meister Hinrich Loze. **1781**

— Emmerich Rudel gen. Nase klagt, dass ihm trotz anfänglicher Zusage der Ffter Dienst ungebührlich abgeschlagen worden sei. **1782**

— Beschwerde über die schlechte Verwaltung der Ffter Waage. **1783**

ca. 1450. Hans Sterne warnt Fft vor verdächtigen Ansammlungen fränkischer Edelleute. **1784**

— Der Ffter Diener Hemmerich v. Nassauwe an Fft über einen Angriff bei Erlenbach und über die von Voitzberg her drohende Gefahr. **1785**

— Ein Nichtgenannter schreibt an Fft, dass er seine Angelegenheit nach Gefangennahme der Seinigen durch die Ffter dem Edelmann Gresendorf zu Naw übergeben habe. **1786**

— Erhard Kurz an Fft betr. sein Schuldverhältniss zum Wirth zur Beutelkiste gegenüber Klaus Scheit. **1787**

— Beraubung des Ffter Rathsherrn Schmied Wigand v. Buchsecke durch Leute von Hans Schelm v. Bergen, Rudolf v. Cleen, Dietmar v. Liederbach, Matern Leffel. **1788**

— Johann Erwin bittet Fft, ihm am dortigen Gerichte zu seinem väterlichen Erbe zu verhelfen. **1789**

— Clas Stump v. Haynauwe, ein Büchsenmeister, erbietet sich unter Anpreisung seiner Fertigkeiten zum städtischen Dienst. **1790**

— Hans v. Hanau empfiehlt dem Ffter Sifrid zum Burggraben einen Büchsenschützen. **1791**

— Zwei Büchsenmeister aus Erfurt bieten Fft ihre Dienste an. **1792**

— Verzeichniss derer, welche der Stadt Pferde und Knechte halten sollen. **1793**

— Aufzeichnungen über die in städtischem (?) Besitze befindlichen Waffen. **1794**

— Verzeichniss solcher, welche bei nichtgenannter Gelegenheit gefangen und beraubt worden sind. **1795**

— Fft an Herzog Heinrich v. Bayern und an Landshut betr. Schuldforderung des Ffters Zelis Rokoch an einen Landshuter. **1796**

— Petrus Balduini und Georgius de Bul, Gesandte des Herzogs v. Burgund, bitten um Geleit auf ihrer Reise zum König. **1797**

— Frank v. Cronberg bittet um den Ffter Werkmeister behufs Messung des neuerbauten Thurms zu Falkenstein. **1798**

— Aufzeichnungen betr. streitige Punkte zwischen den Herren v. Eppstein und Fft. **1799**

— Fft an Abt Reinhard v. Fulda betr. Bereitwilligkeit der Stadt, einen Gefangenen auf Bitten des Abtes freizulassen. **1800**

— Heinrich v. Selbolt, Amtmann zu Münzenberg, an Fft betr. Forderung eines Hanauischen Unterthanen an den Ffter Brand Klobelauch. **1801**

— Landgraf Ludwig v. Hessen verwendet sich bei Fft für seinen Knecht in dessen Streit mit dem Ffter Bürger Hanczel v. Hoenberg. **1802**

ca. 1450. Hans Sterner an Fft über dessen Fehde mit Frowin v. Hutten und Georg v. Schlüchtern, über des letzteren Gefangennahme durch die Ffter, Warnung vor weiteren Anschlägen gegen die Stadt. **1803**

— Graf Philipp v. Katzenelnbogen beglaubigt bei Fft seinen Kellner Hans als Abgesandten. **1804**

— Ders. bittet Fft, seinem Unterthan Peter Sure aus Mainz zu gestatten, während des bevorstehenden Fürstentages seine Waare in Fft feil zu halten. **1805**

— Der Kellner des Grafen v. Katzenelnbogen zu Rüsselsheim bittet Fft, einem Krämer zu gestatten, seine Waare in Fft feil zu halten. **1806**

— Der Erzbischof v. Köln an Fft betr. Kümmerung seiner Unterthanen in der Ffter Messe durch einen gewissen Bettendorfer, der eine Geldschuld an ihn hat. **1807**

— Entwürfe verschiedener Schreiben Ffts an den König betr. einen Zwist der Stadt mit dem Erzbischof v. Mainz, Feindseligkeiten seitens Michels v. Bickenbach und Philipps v. Frankenstein gegen Ffter Bürger u. a. **1808**

— Fft an den Erzbischof v. Mainz betr. bevorstehenden Angriff von reisigem Volk auf die Kaufleute auf dem Main. **1809**

— Karle Busser v. Ingelnheim an Fft betr. etwaige Hülfeleistung des Herzogs Friedrich von der Pfalz für den Erzbischof v. Mainz in dessen Fehde mit Fft. **1810**

— Fft theilt Konz Haberkorn v. Margstein mit, dass es den Erzbischof v. Mainz gebeten habe, in ihrem Streite zu entscheiden. **1811**

— Das Mainzer Domkapitel bittet um Freilassung eines gefangenen Mainzers. **1812**

— Abt Lamprecht zu St. Maximin bei Trier bittet, die verspätete Rückkehr des Ffter Dieners Johann v. Saissenhusen zu entschuldigen, da denselben Familienangelegenheiten in Trier länger aufgehalten haben. **1813**

— Ewalt v. Rackenberg empfiehlt Fft einen Diener von Erfurt. **1814**

— Zwist des Hermann Schmid v. Nieder-Ramstadt mit Fft betr. Bezahlung von Kühen. **1815**

— Fördernissbrief des Grafen Günther v. Schwarzburg für Günther Brün. **1816**

— Fft an Wigand v. Stockheim betr. Zwist der Ffterin Else Wixhuser mit einem Büdesheimer. **1817**

— Friedensverhandlungen zwischen Fft und Eberhard v. Urbach zu

Meyenfels, Diether Lantschade v. Steinach, Hans Kalb v. Rinheim, Konrad und Raban v. Helmstadt, Philipp v. Frankenstein dem Jungen und Erph v. Lossstadt. **1818**

ca. 1450. Entwurf eines Vertrages Ffts mit Hans Walborn (nur Anfang und Schluss vorhanden). **1819**

— Henne Weyse v. Fuerbach, Ludwigs Sohn, an Fft betr. seinen Rechtsstreit mit dem Ffter Klaus Schomacher. **1820**

— Erbtheilungsvertrag zwischen Lotze und Helizeus Wysse. **1821**

ca. 1450—ca. 1500. Rechnungen über zahlreiche Gesandtschaftssendungen Ffts. **1822**

1451. Friedberg bittet, das in Fft lagernde Holz und Ziegel zum Bau seiner Liebfrauenkirche abgabenfrei ausführen zu dürfen. **1823**

— Quittungen der Ffter Gerbracht v. Glauburg und der Tochter Josts im Steynhuse über ihre von der Stadt Friedberg bezahlten Wiederkaufsgülten. **1824**

— Briefwechsel mit Eberhard v. Eppstein betr. dessen Bitte, einem in Busse verfallenen Unterthan Schutz und Geleit zu entziehen. **1825**

— Philipp v. Hattstein, Amtmann zu Königstein, an Fft betr. Geldforderung eines Königsteiners an den Ffter Engel zum Rindesfusse. **1826**

— Briefwechsel mit Graf Philipp v. Katzenelnbogen betr. Geleit für einen Juden. **1827**

— Fft bittet den Aschaffenburger Vizthum Eberhard v. Ried, der Gesandtschaft des Herzogs v. Burgund Geleit zuzuschicken. **1828**

— Syfrit Zymmerman klagt über Unbill durch den Richter Happhenn und über die gewaltthätige Verhaftung einer armen Dirne. **1829**

— Jakob v. Cronberg an Fft betr. seinen durch die Ffter gefangenen Knecht. **1830**

— Eberhard v. Eppstein an Fft betr. die Gefangennehmung eines seiner Diener. **1831**

— Briefwechsel mit Concze Krebell zu Bingen betr. die Gefangenschaft von dessen Stiefvater in Fft. **1832**

— Der Amtmann zu Bacharach ersucht Fft, den Knecht eines Kurpfälzischen Unterthanen zur Erfüllung seiner Verpflichtung gegen den Letzteren anzuhalten. **1833**

— Der Herzog v. Burgund dankt Fft für die seiner Gesandtschaft an den König erwiesene Aufnahme und beglaubigt Amadeus v. Passavant als seinen Gesandten. **1834**

1451. Amtmann Ludwig Doring sendet einen Vertrauten an den Ffter Bürgermeister Henne Sasse in Sachen einer Einung mit dem Landgrafen v. Hessen. 1835

ca. 1451. Otte v. Sassen zu Fulda an den Ffter Hauptmann Henne Schenk zu Schweinsberg betr. die von Fft anzuwerbenden Knechte. 1836

1451—80. Quittungen Philipps v. Katzenelnbogen über Zahlungen Ffts. 1837

1452. Fördernissbrief des Herzogs Heinrich v. Braunschweig-Lüneburg und der Stadt Braunschweig für Diderick Teyleman in Sachen der Erbschaft von dessen Bruder. 1838

— Kredenzbrief des Amtmanns zu Giessen für einen dortigen Geistlichen. 1839

— Schreiben des Mainzischen Kellners zu Steinheim und des Hofmeisters Hans v. Erlebach betr. Verhaftung eines Mainzischen Unterthanen in Fft. 1840

— Schreiben Philipps v. Cronberg betr. die Verhaftung einer Frau in Fft. 1841

— Briefwechsel mit dem Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein betr. einen von den Ffter Söldnern gefangenen Mann aus Lindenfels. 1842

— Graf Philipp v. Hanau an Fft betr. einen in Fft verhafteten Seckbächer. 1843

— Fft an Bernhard v. Morle betr. Entschuldigung seiner Gefangennahme durch die Ffter Söldner. 1844

— Briefwechsel mit Katharina v. Ysenburg, Frau zu Cronberg, betr. einen gefangenen Knecht. 1845

— Heinricze Schrieber an Fft betr. verschiedene Gefangene, die in Darmstadt ins Gefängniss gekommen sind. 1846

— Briefwechsel mit Pfalzgraf Stefan betr. den in Fft wegen Strassenraubs verhafteten Leonhard v. Spiessheim. 1847

— Briefwechsel mit Eberhard v. Eppstein-Königstein, Eberhard v. Husenstamm, Werner v. Eppstein-Münzenberg, Walther v. Eppstein-Bruberg und dem hessischen Amtmann Ludwig Doringk betr. die Gefangennehmung des Clas Kuchwedel und anderer Knechte des Eberhard v. Husenstamm durch die Ffter. 1848

— Erzbischof Dietrich v. Mainz bittet Fft um Geleit für die Mainzer, welche zur Erlangung der »romische gnad und ablass« nach Aschaffenburg wallfahren. 1849

— Walther v. Swartzenberg der Alte, Wicker Froysch und Heincze Wisse kündigen der Stadt ihre bevorstehende Rückkehr von einer Tagleistung an. 1850

1452. Der Ffter Konrad Nuhuss bescheinigt die Zahlung einer Schuld der Stadt Friedberg an ihn. **1851**

— Feindschaft der Stadt Friedberg mit Henne vom Rode, Hans Keuffleub und Emmerich v. Riffenberg. **1852**

— Kümmerung einer Friedbergerin vor dem Ffter Schöffengericht durch vier Ffter. **1853**

— Quittung des Ffters Locz Wyss über eine Zahlung an ihn von der Stadt Friedberg. **1854**

— Feindschaft Friedbergs mit Hans Keuffleub gen. Schelhaus, einem Knechte des Jakob v. Cronberg. **1855**

— Friedberg an Fft betr. Begehren Hennes v. Swalbach, Konrads v. Elkirhausen und Emmerichs v. Drae »umb ussrichtunge des rechten uss deme Buchsecker dayle«. **1856**

— Briefwechsel mit Eberhard v. Heusenstamm und dem Schreiber des Grafen Heinrich v. Katzenelnbogen betr. Gefangenhaltung eines Strassenräubers in Darmstadt. **1857**

— Briefwechsel mit Friedberg betr. Nichtzahlung einer Gülte, welche der von Friedberg nach Fft ausgewanderte Henne Bromser zu gottesdienstlichen Verrichtungen in Friedberg gestiftet hatte. **1858**

1452—53. Verhandlungen mit Eberhard v. Eppstein betr. vertragsmässige Oeffnung der Eppsteinschen Schlösser für die Ffter und Innehaltung seiner Fft gemachten Versprechungen. **1859**

1453. Cone v. Reifenbergs Schuldforderung an Friedberg. **1860**

— Briefwechsel mit Butzbach betr. dessen Vorwurf, dass Fft Güter von Butzbacher Bürgern unrechtmässig zurückhalte. **1861**

— Streit Ffts mit den Gerichten zu Ober-Ursel, Bommersheim, Weisskirchen, Stierstadt, Ober-Eschbach, Ober-Erlenbach und Butzbach wegen Verklagung von Fftern vor den betr. Gerichten. **1862**

— Der Amtmann Henne v. Beldersheim und der Zollschreiber zu Höchst bitten Fft, den Königsteiner Pfarrer zu seinen in Fft hinterlegten Waaren kommen zu lassen. **1863**

1454. Fft bittet den Kellner zu Butzbach, die Vermittlung zwischen der Stadt und dem Jungherrn v. Königstein wieder aufzunehmen. **1864**

— Fft bittet Walther v. Eppstein, seinen Bruder Eberhard entweder zur Befriedigung der Ffter Forderungen oder zum Vergleich anzuhalten. **1865**

— Briefwechsel Ffts mit Friedberg betr. dessen Beschickung des i Fft zu haltenden Städtetags. **1866**

1454—65. Streit Ffts mit dem Schultheissen v. Nieder-Eschbach betr. den Prozess Friedrichs Clemm mit Walther v. Schwarzenberg wegen Bekümmerung der Güter des Ersteren durch Letzteren. **1867**

1455. Zwist des Rathes und der Gemeinde zu Friedberg. **1868**

— Streit Ffts mit Eberhard v. Eppstein betr. Sulzbach und Soden, Oeffnung des Schlosses Hattstein. **1869**

— Desgl. betr. Aufnahme von Königsteiner Leuten ins Bürgerrecht und in die Freiheit im Sandhof. **1870**

— Fft an Heppenheim betr. einen Gefangenen, der dort gestohlen hat. **1871**

— Die Verwandten des in Fft gefangenen Peter Hexsteder bitten um Gnade für denselben. **1872**

1456. Fft verlangt Schadenersatz von Raunheimern für begangenen Waldfrevel. **1873**

— Eberhard v. Eppstein an Fft betr. seinen Zwist mit den Ganerben v. Reifenberg und Austrag desselben durch den Erzbischof v. Mainz. **1874**

— Klage der Frau Anna v. Nassau, Frau zu Königstein, betr. rückständigen Pacht des Konrad Weiss v. Löwenstein. **1875**

— Eberhard v. Eppstein bittet Fft, seinen gefangenen Diener loszulassen. **1876**

1456. Amtmann Hans Walborn bittet Fft, einem Katzenelnbogener Angehörigen sein vorenthaltenes Erbe zu verschaffen. **1877**

— Prag bittet Fft, den Weigel Schenkenberg zur Rückzahlung einer ihm von einem Prager übergebenen Summe Geldes anzuhalten. **1878**

— Verzeichniss der Renten und Schulden der Stadt Mainz, welches die Vertreter dieser Stadt mit den Vertretern von Worms, Speyer und Fft aufgenommen haben. **1879**

— Fft bittet den Erzbischof v. Mainz, den in Höchst gefangen gehaltenen kaiserlichen Münzmeister Concze v. Stege wieder freizulassen. **1880**

ca. 1456. Der Büchsenmeister Heinrich Molner zeigt Fft an, dass 400 Mann einen Angriff auf das Geleit beabsichtigen. **1881**

1456—57. Briefwechsel mit Landgraf Ludwig v. Hessen und Erzbischof Dietrich v. Mainz betr. Zahlung einer Schuld des Letzteren an Ersteren. **1882**

1456—74. Akten betr. Ffts Verhältniss zu Kurfürst Friedrich v. d. Pfalz und dessen Zwist mit Kaiser Friedrich. **1883**

1457. Der Ffter Bürger Syffrydt Wolffe bittet die Stadt um ein Geld-Darlehen, um seinen auf der Windecker Strasse gefangenen Sohn loskaufen zu können. **1884**

— Eberhard v. Eppstein beglaubigt bei Fft einen seiner Diener behufs Rechtfertigung wegen eines ohne sein (Eberhards) Vorwissen geschriebenen Briefes. **1885**

— Fft an Friedberg betr. einen dort gefangenen Mann aus Salcza. **1886**

— Briefwechsel mit Philipp v. Udenheim, Burggraf zu Alzey, betr. zwei des Spielens wegen in Fft verhaftete Unterthanen des Pfalzgrafen. **1887**

— Fördernissbrief des Grafen Ludwig v. Württemberg für seinen Unterthan Paul Stierlin in dessen Streit mit Saltza vor den Westfälischen Gerichten. **1888**

— Briefwechsel mit Eberhard v. Eppstein betr. Freilassung eines von dessen Leuten gefangenen Bonamesers. **1889**

— Landgraf Ludwig v. Hessen bittet Fft, einem Kasseler Bürger zu seinem von dem Sachsenhäuser Hertich v. Eschenbach geschuldeten Geld zu verhelfen. **1890**

— Fördernissbrief des Landgrafen Ludwig v. Hessen für einen Mündener. **1891**

— Alsfeld verlangt von Fft die Freigebung der durch den Ffter Diepel Smingke beschlagnahmten Güter. **1892**

— Dass. bittet um Messgeleit für seine Bürger. **1893**

— Schuldforderung des Wygel Marckel zu Grunauwe an Homberg. **1894**

— Briefwechsel mit Walther v. Eppstein betr. Ausgleichung des Zwistes Ffts mit dessen Bruder Eberhard und betr. Behinderung der Wegegeld-Erhebung in Vilbel. **1895**

— Friedberg an Fft betr. einen dort wohnenden Falschmünzer. **1896**

— Verklagung eines Friedbergers durch den Ffter Johann Eckenheimer gen. Rode. **1897**

— Schuldforderung der Ffterin Anna, Johann Clussen Wittwe, an mehrere Friedberger. **1898**

— Schuldforderung des Dietrich v. Langestorff und des Kune v. Nuenhain, Eidam und Sohn des Ffters Johann Reifenberg, an Friedberg. **1899**

— Schriftstücke betr. die geplante Reichshülfe für den Deutschherrn-Orden in Preussen. **1900**

ca. 1457. Johann Kolhase berichtet den Ffter Schöffen Johann Hane und Peter v. Marburg über einen Zug der Rieneckschen

und über Verabredungen zwischen ihnen, dem Herrn v. Hanau, Konrad v. Bickenbach und dem Herrn v. Isenburg. **1901**

ca. 1457. Der Ffter Amtmann Henne Schenk zu Schweinsberg warnt Fft vor feindlichen Anschlägen. **1902**

— Ders. empfiehlt der Stadt zwei Knechte. **1903**

1457—58. Schulden Alsfelds an die Ffter Jakob zu Swanauw, Adam Wisse und Jorge Wisse, Gredchin Melius und Messgeleit für Alsfelder. **1904**

1458. Fft an Friedberg betr. Verhaftung zweier räuberischer Reisiger in Friedberg. **1905**

— Das Friedberger Wollenweberhandwerk bittet um Gnade für einen in Fft gefangen gehaltenen Friedberger Wollenweber. **1906**

— Briefwechsel mit Friedberg betr. einen in Fft als des Diebstahls verdächtig eingezogenen Friedberger. **1907**

— Zwei Usinger bitten den Rath, einen auf ihren Anlass Verhafteten wieder freizulassen. **1908**

— Schreiben Erzbischof Dietrichs v. Mainz an Fft betr. Aufhebung des Asylrechts gegen einen, der in der Dreikönigskirche die Stöcke erbrochen hat und sich noch in der Kirche befindet. **1909**

— Briefwechsel Ffts mit Eberhard v. Eppstein, Vizthum zu Aschaffenburg, betr. Forderungen eines Aschaffenburgers an die Hinterlassenschaft des Ffters Hans Fry. **1910**

— Der Kellner zu Höchst bittet, in Fft für den Erzbischof v. Mainz 400 bis 500 Achtel Hafer kaufen zu dürfen. **1911**

— Auszug aus einer Urkunde betr. die Theilung der Grafschaft Hanau zwischen den Grafen Philipp sen. und jun. **1912**

— Philipp v. Hatstein und Hartmud v. Cronberg vertheidigen sich gegen den Vorwurf, Kaufleute beraubt zu haben. **1913**

— Fft an die Herzoge Philipp v. Burgund, Gerhard v. Jülich, Johann v. Cleve, den Bischof v. Lüttich und an Köln betr. den Ffter Hans Offsteiner, Sohn des Stadtschreibers, der in Diensten eines Kölner Bürgers bei Aachen von unbekannten Personen gefangen genommen worden war. **1914**

— Die Brüder Philipp der Aeltere und Philipp der Jüngere v. Weinsberg empfehlen einen ihrer Unterthanen an Fft. **1915**

1458—59. Fördernissbriefe des Amtmanns Friedrich Schutzpar gen. Milchelingk zu Nidda für einen hessischen Unterthan betr. dessen Streit mit seinem in Fft wohnenden Stiefvater. **1916**

1459. Graf Ulrich v. Württemberg verspricht Fft, dessen Bürger, die

auf dem Wege nach Venedig durch sein Land ziehen wollen, zu geleiten. **1917**

1459. Fördernissbrief Konrads vom Stein v. Klingenstein u. a. Württembergischer Räthe für einen Württembergischen Unterthan. **1918**

— Fft bittet Landgraf Ludwig v. Hessen, einige Alsfelder zur Zahlung ihrer Schulden an Ffter anzuhalten. **1919**

— Philipp v. Hatzstein, Amtmann zu Königstein, bittet um Aufschub eines für zwei Dortelweiler angesetzten Gerichtstages. **1920**

— Fft an den Erzbischof Dietrich v. Mainz betr. den in Aschaffenburg gefangen gehaltenen Ffter Diener Concz v. Haselach. **1921**

— Briefwechsel mit Eberhard v. Eppstein betr. Schlichtung der beiderseitigen Streitigkeiten durch den Erzbischof Diether v. Mainz. **1922**

— Friedberg an Fft betr. Kümmerung des Ffter Juden Jakob v. Eppstein durch einen Friedberger. **1923**

— Briefwechsel mit Friedberg betr. dessen Gesuch um Geleit für seine Rathsfreunde, welches Fft wegen der über Friedberg verhängten Acht ablehnen muss. **1924**

— Desgl. betr. Klage von Fftern über Nichtzahlung ihrer von Friedberg gekauften Gülten. **1925**

— Landgraf Ludwig v. Hessen bittet für einen seiner Unterthanen betr. dessen Schuld an einen Ffter Juden. **1926**

— Fft gibt seinem in kurpfälzischem Gebiet gefangenen Schreiber Johann Brune Rathschläge, um aus der Gefangenschaft loszukommen, und berichtet über die von der Stadt zu diesem Zwecke unternommenen Schritte. **1927**

— Fft bittet Landgraf Ludwig v. Hessen um Unterstützung seines Bürgers Johann v. Perne gen. Gipelhenne in dessen Rechtsstreit vor dem Marburger Gericht. **1928**

— Nürnberg berichtet Fft über die Beschlüsse des Fürstentags zu Eger und über die Verhandlungen des Fürstentages zu Mergentheim. **1929**

— Briefwechsel mit Henne Schenk zu Schweinsberg dem Aelteren, Amtmann zu Bonames, betr. Freilassung des von Fft gefangen gehaltenen jungen Henne Schenke. **1930**

1459—61. Akten betr. den Krieg zwischen Kurpfalz einer-, Mainz, Veldenz, Württemberg, Leiningen andrerseits. **1931**

1459—71. Schreiben des Kaisers, seines Kanzlers, Albrechts v. Brandenburg, Ffts, Eberhards v. Eppstein, des Konrad Wysse und der

Wittwe des Johann Brune betr. Ermordung des Johann Brune durch Konrad Wysse zu Lewenstein und die Begnadigung des Mörders. **1932**

1460. Friedberg bittet um den Ffter Züchtiger. **1933**

- Dass. bittet Fft um Prüfung und Unterweisung eines als Visirer anzustellenden Mannes. **1934**

— Wegnahme der von des Ffters Folhenne v. Windecken Gattin in der Wetterau gekauften Viktualien durch den Bürgermeister von Friedberg. **1935**

— Klage des Ffters Johann Gross-Johann über die in seinem Weiher fischenden Friedberger Söldner. **1936**

— Klage der Pfleger des Ffter Heilig-Geist-Spitals gegen Friedberg wegen Nichtbezahlung von Zinsen. **1937**

— Schreiben der Stadt Basel und des Ffters Kraft Stalberg an Fft betr. die Verhaftung des Baselers Martin Meyer durch Stalberg wegen einer Geldschuld. **1938**

— Schreiben von Hermann Schlym, Barwierer Philipp und Vorsprech Mey an Fft betr. den Hockenhenne, welcher wegen eines bei Juden versetzten Gürtels in Haft gekommen war. **1939**

— Anna v. Nassau, Frau v. Königstein, dankt Fft für Uebersendung eines Arztes und bittet, ihn ihr auch ferner zu schicken. **1940**

— Landgraf Ludwig v. Hessen kündigt seinen Durchzug an und bittet um Geleit. **1941**

— Graf Philipp v. Katzenelnbogen bittet für einen Wiener um Geleit zur Ffter Messe. **1942**

— Fft an Mainz betr. den zu Rottweil verurtheilten Mainzer Zollschreiber Johann Morsch, unbefugten Aufenthalt von Mainzern innerhalb der Ffter Landwehr und Zollfreiheit für das Saugvieh der Ffter Metzger. **1943**

1460–61. Aufstand der Bewohner vor dem Mainzer Thor in Friedberg gegen den dortigen Bürgermeister und andere Rathsglieder. **1944**

ca. 1460. Verzeichniss von Zinsen, welche Eppsteiner und Falkensteiner Unterthanen nach Fft zu zahlen haben. **1945**

— Rachtung zwischen Fft und Frowin v. Hutten, welcher der Stadt Feind gewesen war, weil diese seinen Schwager Friedrich Clemm gefangen genommen hatte, und weil der Ffter Bürger Clas Breidenbach Hutten vor das geistliche Gericht gefordert hatte. **1946**

— Bündnissvertrag zwischen Graf Philipp v. Katzenelnbogen und Fft. **1947**

— Der Schultheiss zu Marburg an den Landgrafen Heinrich v. Hessen über die Ansprüche des Ffters Gipelnhen. **1948**

ca. 1460. Aufzeichnung betr. Aufstellung der Ffter Diener im Bergener Holz behufs Bedeckung eines von Friedberg nach Rumpenheim bestimmten Hafertransportes für die Jungherrn v. Isenburg. **1949**

— Nachschrift zu einem Briefe der drei Kellner zum Hayn an die Ffter Bürgermeister betr. einen Streit zweier junger Knechte aus Sprendlingen. **1950**

— Nachschrift eines Schreibens von Fft an eine norddeutsche Stadt betr. Kriegsunruhen in Norddeutschland und Besorgung von Briefen nach Goslar und Nordhausen. **1951**

— Schreiben eines Nichtgenannten, der in Fftischen Angelegenheiten am Hofe weilt. **1952**

— Henrich Ackermann an den Ffter Schöffen Gipel Schnor betr. Ansammlungen bei Heldenbergen und Windecken. **1953**

— Ein Ungenannter warnt in einem an den Stadtschreiber gerichteten Briefe vor feindlichen Anschlägen. **1954**

— Eberhard Rude an Fft betr. einen feindlichen Anschlag auf Erlenbach. **1955**

— Ders. warnt Fft vor Anschlägen Waltmanns. **1956**

— Fft sagt einer nichtgenannten Stadt Geleit zu. **1957**

— Anordnungen betr. Bewachung der Stadt gegen einen Handstreich. **1958**

— Kurze Anordnungen über einen Zug in die Nähe von Gronau. **1959**

1461. Friedberg an Fft betr. Kümmerung von Friedbergern in Fft durch einen Assenheimer. **1960**

— Die in Friedberg weilenden Krämer aus Fft bitten um Geleite zur Heimkehr. **1961**

— Hinterlegung des von Friedberg einer Assenheimerin ausgestellten Schuldbriefes beim Ffter Rath. **1962**

— Briefwechsel mit Friedberg betr. eine Gerichtsverhandlung gegen das Friedberger Wollenhandwerk vor dem dortigen Schöffengericht, welches zum grössten Theil aus Wollenwebern besteht. **1963**

— Landgraf Heinrich v. Hessen bittet um Geleit für einen Kasseler. **1964**

— Fördernissbrief des Landgrafen Ludwig v. Hessen für einen Kasseler behufs Einkassirung einer Geldschuld des Ffters Mertin Sasse. **1965**

— Ymyas v. Oberstein sowie der Pfarrer und der Schultheiss v. Dailsheym erklären, dass ein in Fft Verhafteter nicht des Ersteren Knecht und bereits seit drei Jahren in Dailsheym wohnhaft sei. **1966**

1461. Bittgesuch und Leumundszeugniss eines Miltenbergers für einen in Fft verhafteten Mann. **1967**

— Landgraf Heinrich v. Hessen bittet Fft, ihm ein Gezelt zu leihen. **1968**

— Briefwechsel mit Landgraf Heinrich v. Hessen, Giessen und dem dortigen Amtmann betr. Freilassung der Güter eines Lübecker Kaufmanns in Giessen. **1969**

ca. 1461—75. Verordnung des Erzbischofs Adolf v. Mainz betr. das Fahren der Marktschiffe. **1970**

1462. Der Ffter Bote Kunz Kryg schreibt aus Regensburg an Fft über Neuigkeiten vom Reichstag, über die Kämpfe des Markgrafen Albrecht mit den Bischöfen v. Würzburg und Bamberg, den Angriff des Sohnes des Königs v. Böhmen auf Wien u. a. **1971**

— Briefwechsel mit dem Erzbischof Adolf v. Mainz betr. die angeblichen Verleumdungen des Ffter Boten Clas Stumpe gegen jenen. **1972**

— Fft bittet den Amtmann v. Assenheim, mehreren aus Geismar das ihnen abgenommene Gut wiederzuerstatten. **1973**

— Katharina v. Swalbach, Wittwe des Johann Merz, bittet Eberhard v. Eppstein um Schadenersatz für Brandschatzung. **1974**

— Meldung, dass Henne Switzer Feind des Jungherrn v. Königstein geworden sei. **1975**

— Verhinderung von Ffter Bürgern an der Weinlese zu Neuenhain und Soden. **1976**

— Ansprache und Forderung der Ffter Agnes Blum, Niklas Stalberg und Johann Grunwald an Herzog Friedrich den Jungen v. Braunschweig wegen geraubter Güter. **1977**

— Fördernissbrief von Nürnberg für den Vertreter eines seiner Bürger, der Forderungen an einen in Fft wohnenden Erfurter hat. **1978**

— Fft an Friedberg betr. angebliche Theilnahme des Ffters Henne Werheym an einer Schlägerei in Friedberg. **1979**

— Fördernissbrief des Kellners zu Königstein für einen Boten seines Herrn an den Ffter Rath. **1980**

— Briefwechsel mit Kurfürst Friedrich v. d. Pfalz betr. den von den Pfälzischen in Neustadt verhafteten Ffter Engel Wysse und Schreiben des Letzteren an den Schöffen Eberhard Steynhuss. **1981**

— Der Zollschreiber zu Höchst bittet Fft drei gefangene Fussknechte des Erzbischofs wieder freizugeben. **1982**

1463. Erzbischof Adolf v. Mainz an Fft betr. den bei der Eroberung von Mainz gefangenen und jetzt in Fft weilenden Peter Grans. **1983**

— Fördernissschreiben an den Ffter Schultheissen für einen aus Münster bei Soden betr. dessen Forderungen an den Ffter Joeste Ecke. **1984**

— Landgraf Heinrich v. Hessen bittet, einigen seiner Unterthanen die auferlegte Busse zu erlassen. **1985**

— Landgraf Ludwig v. Hessen bittet Fft für sich und die Seinen um Geleit. **1986**

— Fft bittet den Herrn v. Eppstein-Königstein um Erlaubniss und Geleit für die Bürger, welche in Hochheim Wein bestellen. **1987**

— Katzenelnbogensche Amtleute bitten um den Ffter Scharfrichter und melden die Gefangennahme eines angeblichen Ffters. **1988**

— Anfrage Ffts bei dem Erzbischof Diether v. Mainz, dem Bischof Johann v. Würzburg und dem Grafen Johann v. Wertheim wegen zollfreien Transportes von Holz. **1989**

— Berichte über die vom Herrn v. Eppstein-Königstein bei Miltenberg gelieferten Gefechte. **1990**

— Fft warnt Friedberg vor einer geplanten nächtlichen Ueberrumpelung. **1991**

— Friedberg bittet Fft um Geleit für seine Freunde, was Fft, weil Friedberg in der Acht und das Gesuch ausserhalb der Messe gestellt ist, ablehnen muss. **1992**

1464. Worms an Fft betr. dessen Fürbitte für einen Weissenauer, den Sohn einer Ffter Bürgerin. **1993**

— Friedberg bittet um den Ffter Züchtiger. **1994**

— Henrich v. Bach beschwert sich über die Gefangennehmung seiner Leute zum Goldstein. **1995**

— Mehrere Schreiben betr. Ausweisung einiger im Hainerhof wohnhafter Leute. **1996**

— Uebereinkunft zwischen Eberhard v. Eppstein-Königstein und den Burggrafen v. Friedberg betr. Gerichtswesen, gegenseitige Hülfeleistung u. a. **1997**

1464—65. Schuldforderung der beiden Ort Landeck und des Edelknechtes Hans Liederbach v. Kirchdorf an Friedberg, Fehde desshalb und Beraubung zweier Friedberger durch Hans Mosebach bei dem Knoblauchshof. **1998**

1465. Klage des Dyel Concze, dass Friedberg ihm seine Zinsen nicht zahle. **1999**

— Verhandlungen Ffts mit Eberhard v. Eppstein betr. Wahl der Zeit und des Ortes zu einem gütlichen Tage. **2000**

1465. Aschaffenburg, Miltenberg, Dieburg und Seligenstadt an Fft betr. einen Gerichtstag in Sachen des Ffters Peter Lomp. **2001**

— Rachtung Ffts mit dem Herrn v. Eppstein betr. Gerichtswesen und Beherbergung. **2002**

— Fördernissschreiben des Amtmanns Philipp v. Hatzstein für einen Neuenhainer betr. dessen Prozess mit der Tochter des Ffters Reinhard Becker. **2003**

— Klage der Ffter Fischer über Adam v. Erlenbach gen. v. Weilbach, der sie wegen Fischens im Main an ihnen erlaubter Stelle gestraft hatte. **2004**

— Wesel bittet Fft um Begnadigung eines hier als Verbrecher verhafteten Weselers. **2005**

— Briefwechsel mit Eberhard v. Eppstein betr. eine Tagleistung in Mainz. **2006**

ca. 1465. Ein Nichtgenannter bittet Fft, einen Knecht des Feindes der Stadt Peter Lamprecht auszusöhnen. **2007**

— Verzichtbrief Wenzels v. Cleen, Amtmanns zu Bonames, und seiner Familie betr. Streitigkeiten mit Fft wegen seines Gartens zu Sachsenhausen. **2008**

— Graf Johann v. Oberstein entscheidet den Zwist zwischen dem Ffter Hauptmann Hammann Waltman und Sigfried v. Hohenwissen. **2009**

— Zwei Verzeichnisse von Feinden Ffts. **2010**

1466. Briefwechsel mit Eberhard v. Eppstein betr. Streit des Dorfes Wicker mit dem Ffter Glockengiesser Anselm wegen einer ihnen von diesem gelieferten Glocke. **2011**

— Eberhard v. Eppstein bittet Fft, einem Untersassen von seinem Schulden halber verkauften Hause in Fft den Ueberschuss über die Schuldsumme auszubezahlen. **2012**

— Heilbronn bittet Fft um Begnadigung eines in Fft als Dieb verhafteten Mitbürgers. **2013**

— Vertrag zwischen dem König v. Polen und dem Hochmeister des Deutschen Ordens. **2014**

ca. 1466. Fft bittet nichtgenannte Ganerben um Freilassung eines auf dem Weg von Oppenheim nach Fft gefangen genommenen Fuhrmanns. **2015**

1467. Briefwechsel mit Friedberg betr. Berechtigung der Handwerker in Fft zum Tragen von getheilten Schuhen. **2016**

— Briefwechsel mit Graf Philipp v. Hanau betr. dessen Bitte um Loslassung eines verhafteten Kesselstädters. **2017**

— Ein Bürger zu Ursel beurkundet die Verwandtschaft eines Urselers mit dem verstorbenen Ffter Heylchin Kleyber. **2018**

1467. Graf Ulrich v. Württemberg bittet um Unterstützung seiner Botschaft mit Führern u. s. w. **2019**

— Graf Philipp v. Hanau verwendet sich für den Ofenmacher, Maler und Werkmeister Hans Wetzel in Fft, dem die Schilde der Reichsstände, deren Werkmeister er ist, an seiner Wohnung abgewischt worden waren. **2020**

— Fft übersendet an Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar einen kaiserlichen Brief betr. Türkenhülfe. **2021**

— Fft an Nürnberg betr. Geldforderungen des Ffters Jost Melius an Nürnberger. **2022**

— Nürnberg an Fft betr. Schulden eines Nürnbergers an Hans Offsteiner und dessen Gesellschaft in Fft. **2023**

— Dass. schickt Fft Abschrift eines Schreibens des Kg. Mathias v. Ungarn betr. eine Werbung Jorgs v. Pottendorf an die Kaiserin. **2024**

1467–88. Briefwechsel mit Graf Ludwig v. Isenburg-Büdingen betr. Herausgabe eines aus der Falkensteiner Erbschaft stammenden, von Isenburg beanspruchten, aber von der Wittwe des städtischen Bereiters Ludwig zurückgehaltenen Dokumentes. **2025**

1468. Förderaissbrief Nürnbergs für einen seiner Bürger in dessen Streite mit dem Ffter Hans Thoma wegen eines Schuldbriefs. **2026**

— Briefwechsel mit Aachen und Nürnberg betr. die Eroberung v. Lüttich durch den Herzog v. Burgund. **2027**

— Bericht über die Zerstörung Lüttichs durch den Herzog v. Burgund. **2028**

— Landgraf Heinrich v. Hessen klagt Fft über die Rechtsverletzungen seines Bruders Ludwig und bittet, demselben nicht beizustehen. **2029**

— Ders. verspricht Geleit für Ffter Waaren. **2030**

— Fft bittet Landgraf Ludwig v. Hessen um Geleit für die Waaren des Ffters Johann zum Riesen. **2031**

— Streit des Philipp v. Lindau mit Wilhelm v. Schönborn wegen der Hausfrau des Ersteren. **2032**

— Landgraf Ludwig v. Hessen verspricht eine Sendung Stockfische des Ffters Johann zum Riesen zu geleiten und Landgraf Heinrich eine angehaltene wieder loszugeben. **2033**

— Beschlagnehmung von Waaren der Ffter Melcher Blume, Klas und Kraft Stallberg und Walther v. Grünberg durch Landgraf Heinrich v. Hessen. **2034**

1468. Eberhard v. Eppstein bittet um Unterstützung für einen seiner gewesenen Diener in dessen Streit betr. seine väterliche Erbschaft mit mehreren Fftern. **2035**

— Erzbischof Ruprecht v. Köln schickt Fft seine Verantwortungsschrift gegen die Beschuldigung der Maria v. Croye, Gräfin v. Blankenheim, betr. die Ermordung ihres Gemahls. **2036**

— Eberhard v. Eppstein dankt für eine ihm geschickte Abschrift. **2037**

ca. 1468. Mertin v. Beberau warnt den Ffter Bürgermeister Heinrich Wyss vor einer feindlichen Ansammlung »hinsit der hohe.« **2038**

1469. Die Edelleute Hans Marschall und Philipp v. Waldeck Gebrüder, Philipp v. Wolfskehl, Hartmann Beyer v. Boppard, Niclas v. Schmiedberg und Johann vom Steine verwenden sich bei Fft für den gefangenen Konrad Emelman. **2039**

— Philipp v. Frankenstein, Burggraf zu Alzey, bittet für einen Gefangenen. **2040**

— Heinrich v. Werdnow in Wendelingen bittet für seinen in Fft gefangenen Leibeigenen. **2041**

— Briefwechsel mit Johann v. Schwalbach, Amtmann zu Olme, betr. die Gefangenhaltung einer seinem Herrn, Herzog Ludwig, zustehenden Frau in Fft. **2042**

— Friedberg an Fft betr. eine Tagleistung des Ersteren mit Johann Rorich. **2043**

— Eberhard v. Eppstein bittet um Geleit für Jakob v. Cronberg. **2044**

— Jude Hirtze v. Fft bittet um Erlaubniss, gegen Eberhard v. Eppstein wegen einer ausgeliehenen Summe Geld gerichtlich vorzugehen. **2045**

— Eberhard v. Eppstein bittet, einen Ffter Bürger zum Bemalen und Vergolden seines Wagens anzuhalten. **2046**

— Graf Philipp v. Hanau bittet, ihm 200 Fackeln zu seiner Hochzeit zu leihen. **2047**

— Fft bittet Eberhard v. Eppstein, von den Fftern, die den Main aufwärts fahren, kein Geleitgeld zu erheben. **2048**

— Die Landgrafen Heinrich und Ludwig v. Hessen verleihen einem Kasseler sicheres Geleit und theilen den Grund mit, wesshalb sie es einem Treysaer entzogen haben. **2049**

— Briefwechsel mit Landgraf Ludwig v. Hessen betr. das Geleit für dessen in Acht befindliche Unterthanen, welches Fft abschlägt. **2050**

1469. Briefwechsel mit den Cronberger Ganerben, dem Cronberger Bürger Henne v. Lich, Graf Gerhard v. Sayn und dem Ffter Juden Nathan, Joselins v. Eppstein Sohn, betr. des Juden Rechtsstreit mit Henne v. Lich. **2051**

— Walther v. Grünberg aus Fft bittet, den Hessen das Geleit zu versagen, bis der in Hessen ihm zugefügte Schaden ersetzt sei. **2052**

1469—80. Forderungen des Ffters Walther v. Grünberg an Landgraf Ludwig v. Hessen wegen ihm abgenommener Waaren. **2053**

1470. Erfahrung eines Urtheils zu Fft durch Friedberg und Tageleistung dieser Stadt mit dem Ffter Liebfrauenstift. **2054**

— Der öffentliche Schreiber Peter Cleynfisch v. Birgel erklärt, dass er ein kaiserliches Mandat von Hartmut Sycz, Scherer zu Linz, wegen und ein Schreiben Ffts an Koblenz, Andernach, Linz, Remagen, Engers und den Jungherrn v. Kettich überbracht hat. **2055**

— Eberhard v. Eppstein an Fft betr. sein Verhalten in Sachen der Schleierfrau Ottilie. **2056**

— Landgraf Ludwig v. Hessen verlangt Niederschlagung eines in Fft anhängig gemachten Prozesses, da er schon in Hessen schwebe. **2057**

— Graf Ulrich v. Württemberg bittet Fft um Freilassung eines wegen Schulden an Ffter verhafteten Mainzer Metzgers, welcher Forderungen an seinen Sohn Graf Heinrich, Coadjutor des Mainzer Stiftes, hat. **2058**

— Fördernissbrief des Kurfürsten Friedrich v. Brandenburg für einen seiner Diener behufs Einziehung von ausstehenben Geldern desselben in Fft. **2059**

ca. 1470. Vertrag Gottfrieds v. Eppstein mit Fft betr. die Vogtei zu Schwanheim. **2060**

— Aufzeichnung betr. eine Verhandlung von Gesandten des Stiftes Fulda vor dem Ffter Rath über eine Pfandschaft, die Mainz von Fulda hat und letzteres ablösen will. **2061**

— Hermann v. Hoewissel der Junge warnt Fft vor einer feindlichen Ansammlung bei Kirdorf. **2062**

— Aufzeichnung betr. den Ertrag des Zehnten in Petterwil, Hulshofen, Raddeheim, Lich, Stirtzelnheim, Wirtheim. **2063**

— Bernhard, Pastor zu Sprendlingen, an Werner v. Erbstadt betr. Bezahlung der von ihm für Fft gekauften Kühe. **2064**

— Warnung an Fft vor einem Anschlag auf Schwanheim, Gutleuthof, Firneburg. **2065**

— Der Ffter Bürger Walther Weyber warnt Fft vor feindlichen Anschlägen des Landgrafen Heinrich v. Hessen. **2066**

ca. 1470. Ein Ungenannter an seinen Schwager Wicker Frosch den Jungen in Fft betr. kriegerische Vorgänge in der Wetterau. **2067**

— Ausgaben eines nach Esslingen geschickten Gesandten. **2068**

— Johann Kronberger an seinen nichtgenannten Schwager betr. eine Schuld von zehn Gulden. **2069**

— Ein Nichtgenannter schreibt an den Ffter Arnold v. Holzhausen über Verhandlungen mit Philipp Gans u. a. in der Nähe Ffts in jenes Angelegenheiten. **2070**

— Verzeichniss von Söldnern im Dienste Ffts. **2071**

— Verzeichniss von Ffter Patriziern mit den von ihnen gestellten Pferden. **2072**

— Verzeichniss von Fftern, welche bereit sind, der Stadt Pferde zu halten. **2073**

— Rechnung über Ausbesserungen von Zelten, Ställen u. a. für kriegerische Zwecke der Stadt. **2074**

— Aufzeichnungen betr. Ankauf von Waffen. **2075**

1471. Briefwechsel mit Friedberg betr. Gefangennahme von Pferderäubern in einer Fehde der Riedesel mit dem Erzbischof v. Mainz. **2076**

— Briefwechsel mit Graf Philipp v. Katzenelnbogen betr. dessen Forderung, eine heimlich nach Fft ausgewanderte Erfelderin auszuweisen. **2077**

— Fft bittet Hans v. Cronberg, Amtmann v. Oppenheim, den Ffter Henchin Ungefuge erst später vor Gericht zu ziehen oder ihm Geleit nach Oppenheim zu geben. **2078**

1472. Protonotar Georg Peffer in Wien an Fft betr. nicht näher bezeichnete Angelegenheit des Heinrich Kreuker. **2079**

1473. Fft an einen Ungenannten betr. einen Zwist mit Konrad v. Bickenbach wegen des Schlosses Bickenbach. **2080**

— Ein Ungenannter übersendet eine (verlorene) Vertheidigungsschrift gegen die Anschuldigungen des Landgrafen Heinrich v. Hessen. **2081**

— Nürnberg bittet um Unterstützung Ffts, falls auf dem Reichstage zu Augsburg seine Streitigkeiten mit Markgraf Albrecht v. Brandenburg zur Sprache kommen. **2082**

— Briefwechsel mit Eberhard v. Eppstein betr. das von diesem unrechtmässig geforderte Geleitsgeld auf dem Main. **2083**

— Eberhard v. Eppstein bittet das Ffter Gericht als Oberhof um schleunige Fällung eines Urtheils über Massenheimer Güter. **2084**

— Ein der Entscheidung Ffts übergebener Streit eines Mainzischen Notars mit dem Gerichte zu Gandern. **2085**

1473—84. Kosten verschiedener dem Dr. Ludwig zum Paradies aufgetragener Gesandtschaften: nach Köln in Sachen, dass der Graf v. Hanau die 19 Dörfer nur an Fft veräussern solle, und in Gypel Fuerres Sachen, als die Friedberger Burgmannen ein kaiserliches Schreiben an Fft erlangt hatten; nach Wien, um mit dem Schreiber des Grafen v. Hanau beim Kaiser die Verwilligung der Rachtung und Einigung zwischen dem Grafen v. Hanau und Fft wegen des Bornheimer Bergs zu erlangen; nach Wien zu dem Richttag, als der Kaiser einigen Dörfern des Bornheimer Bergs eine Verkündung zugeschrieben hatte. **2086**

1474. Erzbischof Adolf v. Mainz verkündet eine Anzahl Verordnungen betr. das Marktschiff und die Frühschiffe. **2087**

— Fft vertheidigt sich gegen die Verleumdung, als habe es einen Anschlag zur Ermordung des Landgrafen Heinrich v. Hessen angestiftet. **2088**

— K. Friedrich III. befiehlt Fft, den Oberurselern in Fft mit Beschlag belegte Bücher auszufolgen. **2089**

— Kurfürst Friedrich v. d. Pfalz an Herzog Ludwig v. Bayern betr. die Beschlüsse des Landtags zu Oppenheim, die Unmöglichkeit, auf den Abschied des Augsburger Reichstags eingehen zu können und seine eigenen Friedensbedingungen. **2090**

ca. 1474. Anordnungen betr. die städtischen Streitkräfte, welche gegen den Herzog v. Burgund ziehen. **2091**

— Verzeichniss von Söldnern Ffts und der ihnen gebührenden Anzahl Ellen Tuch. **2092**

— Fft an den Schreiber Ludwig Waldeck betr. Ausrüstung der Ffter Truppen zum Zuge gegen den Herzog v. Burgund. **2093**

— Kosten Ffts für seine Theilnahme am Zuge gegen den Herzog v. Burgund. **2094**

1474—80. Streit des Philipp v. Riedern, Amtmanns in Bischofsheim, mit Johann v. Langstorff in Fft wegen der durch Letzteren für eine Schuldverschreibung Gottfrieds v. Eppstein geleisteten Bürgschaft. **2095**

1474—89. Undatierte Stücke betr. die Reichskriege gegen Burgund unter K. Friedrich III. **2096**

1475. K. Friedrich III. übersendet Briefe an mehrere Städte zur Besorgung. **2097**

— Kurfürst Albrecht v. Brandenburg bezeugt, 2000 fl., die er Fft geliehen, zurückerhalten zu haben. **2098**

— Philipp v. Eppstein an Fft betr. Streit des Ffters Paul Petzenbry mit einem Cronberger. **2099**

1475. Briefwechsel mit Philipp v. Eppstein über ungerechte Abforderung von Geleitsgeld seitens des Letzteren. **2100**

— Zwist Ffts mit Eberhard v. Eppstein in Sachen der Kümmerung von Gütern in Ursel. **2101**

— Sebastian v. Seckendorf hinterlegt bei Fft 2000 fl. für den Kurfürsten Albrecht v. Brandenburg. **2102**

— Fft meldet dem Abte v. Haina die Verschiebung der Einweihung der Kapelle im Hainer Hof. **2103**

ca. 1475. Kurze Mittheilung über Nachrichten, welche ein Strassburgischer Gesandter vom Tage zu Feldkirch zwischen Oesterreich und der Schweiz nach Hause geschickt hat. **2104**

— Fft an den Abt Johann v. Fulda betr. Wunsch eines Dieners des letzteren, der, früher im Dienst eines Feindes der Stadt, sich mit derselben aussöhnen will. **2105**

— Ein Nichtgenannter an den städtischen Hauptmann Gernant v. Swalbach betr. einen Anschlag, an welchem auch der junge Herr v. Nassau sich betheiligen wird. **2106**

— Dr. Ludwig zum Paradies warnt vor einer Ansammlung auf dem Odenwald unter Graf Hans v. Wertheim. **2107**

1476. Verhandlungen zwischen Philipp v. Eppstein und dem Ffter Arnold v. Holzhausen wegen eines Bergwerkes. **2108**

— Klage Hartmanns v. Husenstam über seinen Oheim, den Ffter Schultheissen, wegen dessen Verhalten im Streite mit seinem (Hartmanns) Bruder. **2109**

1477. Prag bittet Fft, gegen den Ffter Hans Smid, der des Betrugs an einer Sendung Tücher verdächtig ist, eine Untersuchung einzuleiten. **2110**

— Fördernissbrief des Kurfürsten Albrecht v. Brandenburg für einen seiner Unterthanen in Erbschaftssachen. **2111**

— Beglaubigungsschreiben des Kurfürsten Albrecht v. Brandenburg für Dr. Jorg Pfeffer. **2112**

— Zwist Ffts mit Veltin v. Unczleben betr. Niederwerfung von Ffter Kaufleuten. **2113**

— Abt Johann v. Haina sendet Fft einen Mühlenarzt zur Besichtigung der Mühle und des Wassers an der Brücke. **2114**

— Fft an den Kellner zu Steinheim betr. dessen Fürbitte für zwei gefangene Oberräder. **2115**

— Ansprüche eines Friedbergers an den Ffter Diener Klaus Huleheck. **2116**

— Zwist zweier gewesener Friedberger Bürger mit Friedberg betr. einen Gültbrief. **2117**

1477—78. Kümmerung der Ffter Jakob Bodener und Johann Grossjohann wegen Forderungen von Friedbergern an sie. **2118**

1478. Abschrift einer Urkunde K. Friedrichs III. betr. die Freiheit der Burgmannen v. Friedberg von fremdem Gericht, vidimirt durch das Rottweiler Gericht. **2119**

— Vorladung von zwei Friedbergern vor das Rottweiler Gericht durch Johann Segewin und die Erben zur Kanne in Fft. **2120**

— Das Friedberger Gericht an Fft betr. Zwist der dortigen Burgmannen mit Zimmerhenne. **2121**

— Friedberg bittet um den Ffter Züchtiger. **2122**

— Der Kellner zu Butzbach bittet um Aufschub des Prozesses eines Butzbachers bis zu dessen Genesung. **2123**

— Landgraf Heinrich v. Hessen bittet um Zusendung des Ffter Dieners Friedrich Hovemann zur Besichtigung von Erz und Bergwerken. **2124**

— Philipp v. Eppstein bittet Fft, dem Schultheissen v. Ober-Eschbach zu seinem in Fft ausstehenden Gelde zu verhelfen. **2125**

— Aufträge des Abtes v. Haina für seinen Hofmeister in Fft. **2126**

— Fördernissbrief des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht v. Sachsen für die Erben des Paul Eierlein. **2127**

— Friedrich v. Auw und Eberhard v. Merenburg gen. Rubsam, Amtleute zu Kirchheim, bitten um die Freilassung eines gefangenen Kirchheimers. **2128**

— Nürnberg an Fft betr. die in der Ostermesse erfolgte Beschlagnahme der dem Nürnberger Buchhändler Anton Koburger gehörenden gedruckten Bücher, an welchen ein Mainzer Forderungen zu haben glaubte. **2129**

— Briefwechsel Ffts mit den anderen Reichsstädten betr. deren Stellung zu dem von K. Friedrich III. gegen den König v. Frankreich beabsichtigten Feldzuge. **2130**

1478—79. Briefwechsel mit Worms und Graf Reinhard v. Leiningen betr. dessen Zwist mit dem Wormser Hintersassen Adam v. Melbach. **2131**

1478—87. Kaiserliche Kommission Ffts in Sachen Sigfrids und Henchins Hunkel gegen Heilman v. Rendel betr. ein Grundstück zu Dortelweil. **2132**

1479. Der Pergamenter Hans Molle rechtfertigt sich gegen die Klage Nürnbergs, dass er diese Stadt ohne Erlaubniss und ohne Aufgabe seines Bürgerrechtes verlassen habe und nach Fft gezogen sei. **2133**

— Philipp v. Eppstein bittet um Zusendung des Ffter Züchtigers. **2134**

1479. Fft bittet den Giessener Rentmeister um Geleit für seine Gesandten an Landgraf Heinrich v. Hessen. **2135**
— Födernissbrief der Landgräfin Mechtild v. Hessen für einen Gudensberger betr. dessen Schuldforderung an die Ffter Kopperhenne und Ringhenne. **2136**
— Fft dankt dem Abt v. Haina für Uebersendung eines Hirsches. **2137**
— Landgraf Heinrich v. Hessen bittet um Geleit für seinen Gesandten. **2138**
— Philipp v. Eppstein fordert die Bezahlung einer bei dem Ffter Steinkopp an einen Mainzer ausstehenden Schuld. **2139**
— Landgraf Heinrich v. Hessen meldet seine demnächstige Ankunft in Fft zur Schlichtung des Streites zwischen Fft und Eppstein. **2140**
— Streit zwischen dem Neuen Spital zu Speyer und der Wittwe des Dr. Heinrich Lehener, dessen Schlichtung der Kaiser Fft übertragen hatte. **2141**
— Anklagen von Friedbergern durch Ffter vor ausländischem Gericht, insbesondere durch den Gewandschneider Anton Rudiger. **2142**
— Friedberg leiht den Ffter Züchtiger. **2143**
— Verklagung eines Usingers durch den Ffter Diele Gryff in Rottweil. **2144**
— Friedberg an Fft betr. seine Tagleistung mit Gilbrecht Weise v. Faurbach und Philipp v. Hoensteyn. **2145**
— Desgl. betr. seine Tagleistung mit dem Herrn v. Isenburg. **2146**
— Zwist Friedbergs mit Graf Otto v. Solms, auch einen Handel vor einem Thore der Stadt betr. **2147**
1480. Kümmerung eines Mannes v. Wartberg in Friedberg. **2148**
— Briefwechsel mit Friedberg betr. Messgeleit und rückständige Geldschuld an Fft. **2149**
— Fft schlägt Philipp v. Eppstein-Königstein die Aufnahme eines kranken Mädchens ins Spital ab. **2150**
— Fft an Philipp v. Rödelheim betr. einen Tag zu Bonames oder Fft. **2151**
— Herzog Johann v. Cleve bittet Fft, den Ffter Bürger Klaus Hock zur Befriedigung der Forderung eines Weselers anzuhalten. **2152**
— Briefwechsel mit Friedberg betr. Geleit für Friedberger Gesandte. **2153**
— Friedberg gibt Zeugniss über Dielmann v. Elnbach, der in Fft Wächter werden will. **2154**

1480. Philipp v. Eppstein beglaubigt einen Gesandten bei Fft. **2155**
— Fft schlägt Philipps v. Eppstein Gesuch, ihm den Dr. Ludwig zum Paradies zu einem Tage in Mainz zu leihen, ab. **2156**
— Briefwechsel mit Graf Otto v. Henneberg betr. zwei Räuber. **2157**
— Briefwechsel mit Gelnhausen betr. das Geständniss eines in Fft verhafteten Räubers, dass er in Gelnhausen einen Raub begangen habe, und Fürbitte des Kaspar v. Buchen für diesen Räuber. **2158**
— Aktenstücke betr. den Nürnberger Reichstag. **2159**
— Fft fordert seinen Gesandten Dr. Ludwig zum Paradies auf, sich in Augsburg eine Abschrift der dortigen Gerichtsordnung zu verschaffen behufs Verwendung für das Ffter Gericht. **2160–61**
ca. 1480. Fft an Hans v. Cronberg, Amtmann zu Oppenheim, betr. Dr. Gelthus, um dessen Besuch der Amtmann nachgesucht hat. **2162**
— Der Ffter Rathschreiber Johann Bechtenhenne bittet Gottfried v. Eppstein um Abholung eines kaiserlichen Briefes, der ihm aus Wien für jenen zugekommen sei. **2163**
— Verhandlungen Ffts mit Gottfried v. Eppstein über einen Vertrag betr. Oeffnung der Schlösser des letzteren gegen jährliche Zahlung. **2164**
— Fft verweigert Philipp v. Eppstein-Königstein die Aufnahme eines kranken Mädchens ins Spital. **2165**
— Fft ersucht Konrad v. Geilnhusen zur Smytten in Fft, auf das Thun Friedrichs v. Dorfelden Acht zu haben, der in Sachen des Streites Ffts mit dem Herrn v. Hanau von diesem zum Landgrafen v. Thüringen und anderen Fürsten geschickt worden sei. **2166**
— Fft an den Erzbischof v. Köln betr. die Weisspfennige und sonstige Münzverhältnisse. **2167**
— Frau Loys v. d. Mark, Frau v. Königstein, hinterlegt beim Ffter Rathe eine Lade mit Urkunden. **2168**
— Dieselbe erklärt, dass sie beim Rathe von Fft eine Lade mit Briefen hinterlege. **2169**
— Fft an den Pfalzgrafen betr. einen Zusammenstoss des Ffter Hauptmanns mit Knechten des ersteren bei Cronberg und daraus entstandene Ansprüche des pfalzgräflichen Amtmanns zu Oppenheim, Philipp v. Cronberg, an Fft. **2170**
— Henne Gyseler, Müller zu Auheim, fordert eine Schuld von einem Steinheimer ein. **2171**

ca. 1480. Jakob v. Cronberg warnt Fft vor einem Anschlage des Pfalzgrafen. **2172**

— Verzeichniss der dem Erzbischof v. Trier zu nichtgenanntem Zwecke geliehenen Knechte. **2173**

— Schreiben eines nichtgenannten Mitganerben an die Baumeister des Schlosses Voitzberg betr. die Bergung des an Fftern gemachten Raubes in Voitzberg und die Feindschaft des Machleyt mit Johann von der Rabenau. **2174**

— Fft an die Baumeister des Schlosses Voytsperg betr. einen Pferderaub in Sulzbach. **2175**

— Veltin Ritter v. Untzleben, der als Feind des Grafen v. Württemberg Ffter Bürger in dessen Geleit beschädigt hat, verspricht in den nächsten zwei Monaten keine Feindseligkeiten gegen Ffter Bürger zu unternehmen. **2176**

— Das Gericht zu Nieder-Eschbach erklärt Fft, dass es Niemand Recht weigern dürfe. **2177**

— Zwist des Hans Lesche zu Molnheim mit Klaus v. Breitenbach, welchem von ersterem verschiedenes Erbgut und Zinsen vorenthalten werden. **2178**

— Aufzeichnung betr. Gesichtspunkte für die Verhandlungen der Städteboten über einen Heereszug, der in Nürnberg berathen werden soll. **2179**

— Verzeichniss der auf einen Tag zu Nürnberg verschriebenen Reichsstände. **2180**

— Anschlag der städtischen Beiträge von einem Nürnberger Reichstage. **2181**

— Fft bittet Augsburg um Geleit für seine Gesandten und die in Fft befindlichen Augsburger Bürger, welche über Ulm nach Augsburg reisen wollen. **2182**

— Fft an Basel über den geringen Erfolg des Versuches, bei seinen Bürgern Geld für Basel aufzutreiben. **2183**

— Schreiben eines Bingenheimers an Fft betr. eine Schuldforderung für Blechharnische an den Ffter Beisassen Jorg Langhamer. **2184**

— Friedberg an Fft betr. Aufschub der dem Heilig-Geist-Spital in Fft zu zahlenden Rente. **2185**

— Klageschrift der Stadt Metz über die Gewaltthätigkeiten des Herzogs v. Lothringen. **2186**

— Schreiben von oder an eine nichtgenannte Stadt (Basel?) betr. Beschickung eines Städtetags. **2187**

ca. 1480. Heinzchen v. Giessen warnt Walther v. Schwarzenberg vor Anschlägen auf die Ffter Dörfer im Norden der Stadt. **2188**
— Warnung des Rathes an die Bewohner der Stadt vor geplanter Brandstiftung. **2189**
— Nachschrift eines Schreibens von Fft an nichtgenannten Adressaten betr. eine Dr. Ludwig zum Paradies zu leihende Geldsumme. **2190**
— Bruchstück betr. Aufnahmebedingungen für Knechte der Stadt zu einem Heerzuge mit dem Kaiser. **2191**
— Notiz betr. eine Truppenabtheilung Ffts von 231 Mann und 77 Pferden, die Fft noch »hie unden« in Kost hat. **2192**
1481. Festsetzungen für einen von Wien ausgehenden Heereszug des Reiches gegen die Türken und den König von Ungarn sowie Bestimmungen für die fremdenHerrschern gegenüber einzuschlagende Politik des Reiches in Hinsicht auf diesen Heereszug. **2193**
— Landgraf Heinrich v. Hessen theilt Fft seine neuen Bestimmungen betr. das Geleitswesen mit. **2194**
— Ders. beklagt sich über beleidigende Aeusserungen eines Ffter Fürsprechen. **2195**
— Friedberg an Fft betr. Kümmerung eines Friedbergers durch die Ffterin Anna Sasse. **2196**
— Der Amtmann zu Nidda an Fft betr. Geldforderung des dortigen Kaplans an den Ffter Johann Salme. **2197**
— Kümmerung eines Kasselers durch den Ffter Kuchenbecker Thiss Holzfurster. **2198**
— Fft bekennt, dem Friedrich v. Dorfelden einige Gülten in Kesselstadt und Gronau, die von den Schelmen v. Bergen herrühren, überlassen zu haben. **2199**
— Die Amtleute zu Königstein und Eppstein bitten um Geleit für einen Stierstädter. **2200**
— Der Amtmann zu Nidda bittet Fft, eine Frau auf Aussatz hin untersuchen zu lassen. **2201**
— Worms an Fft betr. Aussagen eines Gefangenen über Diebstähle und falsche Spieler. **2202**
— Fft ladet mehrere Mainzer Zolldiener und Schiffleute in einer Streitsache vor, deren Schlichtung ihm vom Kaiser übertragen wurde. **2203**
— Fft lehnt eine kaiserliche Kommission zur Entscheidung eines Streites des Wirich v. Dune, Herrn zu Falkenstein und Oberstein, weil mit städtischen Angelegenheiten zu sehr überladen, ab. **2204**

1481. Akten betr. den Nürnberger Reichstag. **2205**
— Friedberg bescheinigt, dass der Thorhüter Holtzhenne gen. Meylant ehelich geboren sei. **2206**
— Dass. an Fft betr. eine Verhandlung vor den Friedberger Burgmannen in Sachen der Missethaten des Reinhard v. Swalbach in Friedberg. **2207**
— Feindschaft des Reinhard v. Swalbach mit dem Erzbischof v. Mainz und Nachstellungen gegen den ersteren durch die Mainzischen und besonders durch Konrad v. Lidderbach in und bei Friedberg. **2208**

1482. Der Amtmann zu Königstein bittet, einem Bommersheimer gegen einen Oberräder in Fft zu Recht zu verhelfen. **2209**
— Rechtsstreit Friedbergs mit Johann v. Morsheim und Sifrid Horneck v. Heppenheim. **2210**
— Friedberg beglaubigt zwei Rathsfreunde bei Fft. **2211**
— Geldstreit eines Friedbergers mit dem Ffter Concz Affe und Beleidigung des Friedberger Rathes durch den letzteren. **2212**
— Friedberg bittet um Theilnahme des Dr. Ludwig zum Paradies an seinen Verhandlungen mit den Friedberger Burgmannen. **2213**
— Dass. erbittet und erhält eine Tonne Pulver von Fft. **2214**
— Streit des Junkers Jörg Thogyl, Amtmanns zu Karben, mit Heyle Boss, Ffter Zöllner in Vilbel, betr. Grundstücke in Massenheim und Nieder-Erlenbach. **2215**
— Fürbitte des Kellners zu Hoenberg für einen in Fft gefangenen Angehörigen seines Herrn. **2216**
— Streit eines Vilbelers mit dem Gericht in Harheim. **2217**
— Landgraf Heinrich v. Hessen an Fft betr. die Schuldforderung des Arztes Meister Johann Boel an einen hessischen Amtmann. **2218**
— Ders. bittet Fft um Geleit für einen Marburger Bürger. **2219**
— Hans v. Walborn der Aeltere bittet, ihm Dr. Ludwig zum Paradies auf eine Tagleistung in Heidelberg zu leihen. **2220**
— Der Amtmann zu Königstein bittet Fft, die Entscheidung in einem Streite eines Urselers mit dem Gericht zu Breungesheim zu übernehmen. **2221**

1482—83. Streit Ulrich Schaffners, Küchenmeisters des Bischofs v. Strassburg, mit Fft betr. seine Forderungen an einen Ffter Bürger. **2222**

1483. Loys v. d. Mark, Frau zu Königstein, erlässt einem Bonameser einen Theil des von ihm verwirkten Bussgeldes. **2223**

1483. Fördernissbrief derselben für einige Hintersassen betr. eine Erbschaftserhebung in Fft. **2224**
— Dieselbe erklärt, dass der Schultheiss v. Königstein mit ihrem Willen aus seinem Amte abgeschieden sei. **2225**
— Ein Bewohner v. Bergen verlangt Abtragung eines auf einem dem Rath von Fft in Bergen abgekauften Hause stehenden Zinses. **2226**
— Prag theilt Fft mit, welche Bestimmung Margaretha v. Dobronicz betr. die ihr in Fft zugefallene väterliche Erbschaft getroffen habe. **2227**
— Die Gattin des verhafteten Bingeln Johannes bittet um Freilassung desselben. **2228**
— Forderung der Anna Sasse, Wittwe des Konrad v. Holzhausen, an zwei Friedberger Mühlen. **2229**
— Friedberg an Fft betr. Rechtsstreit eines Friedbergers mit den Erben des Ffters Gipel Snor. **2230**
— Fft bittet Friedberg, ein geistliches Beneficium einem gen. Friedberger zu verleihen. **2231**
— Rechtsstreit eines Friedbergers mit dem Ffter Söldner Klaus Hulheck. **2232**
— Briefwechsel mit Friedberg betr. Ffter Schuldforderung an Friedberg und Rechtsstreit zwischen Rudolf Brendel v. Homburg und Contze Affe. **2233**
— Kurfürst Philipp v. d. Pfalz überträgt dem Meinhard v. Coppenstein die Entscheidung eines Rechtsstreites zwischen dem Wild- und Rheingraf Johann v. Dun zu Kirberg und Schwicker v. Sickingen. **2234**

1483—84. Rechtsstreit eines Friedbergers mit dem Ffter Anthonius Rudiger betr. Geldforderung. **2235**

1484. K. Friedrich III. befiehlt den Städten Strassburg, Mainz und Fft die in ihrem Gebiete befindliche Habe des Wernher Düling mit Beschlag zu belegen, bis derselbe dem in seinem Streit gegen Anthis Falkenberg gefällten Urtheile Folge geleistet habe. **2236**
— Ders. überträgt die Entscheidung in einem Streite Wernher Hornecks v. Heppenheim mit Johann v. Hohenfels zu Ripelskirchen, in dem der erstere an den Kaiser appellirt hat, dem Propst des Wormser Domstifts und dem Dechanten des Stifts Neuhausen bei Worms. **2237**
— Briefwechsel mit dem Erzbischof v. Mainz betr. Belangung mehrerer Hochheimer durch den Ffter Bürger Henne v. Eschersheim vor geistlichem Gericht. **2238**

1484. Briefwechsel mit Friedberg betr. Bestrafung der Ffterin Burgkarts Elsgin wegen Ankauf von Lebensmitteln in Friedberg vor der Marktzeit. **2239**

— Gottfried v. Eppstein theilt Fft mit, dass er die ausgesprochenen Geldbussen der Hoenberger Mark zu Kaldebach auf die Hälfte herabsetzt. **2240**

— Der Amtmann zu Königstein an Fft betr. Geleitsirrung mit dem Ffter Wolfhenne. **2241**

— Frau Loys v. Königstein beglaubigt den Burggrafen zu Friedberg bei Fft. **2242**

ca. 1484. Manifest des Grafen Philipp v. Nassau-Saarbrücken betr. den Streit des Erzbischofs Berthold v. Mainz mit Johann Wolfskel v. Feutzberg, Reinhard Winther und Klaus Knobelauch wegen eines im Dienste des Erzbischofs Adolf durch Johann Wolfskel erlittenen Schadens. **2243**

1484—85. Briefwechsel mit den Grafen Philipp und Reinhard v. Hanau, Amtmann Friedrich v. Dorfelden zu Hanau, Henne und Eberhard Weiss v. Fauerbach betr. einen in Fft gefangenen Rodenbacher. **2244**

— Briefwechsel mit Dinkelsbühl betr. dessen Streit mit Wilhelm Rude v. Bodigkeim wegen Schloss Eberstadt. **2245**

1485. Briefwechsel mit Erzbischof Berthold v. Mainz und dem Kellner zu Höchst betr. den durch letzteren gefangenen Ffter Diener Klaus Müller. **2246**

— Der Schultheiss v. Bonames an Fft betr. Lossprechung eines Ungenannten von der für einen gefangenen Eschbacher geleisteten Bürgschaft. **2247**

— Fft an Erzbischof Berthold v. Mainz betr. den auf dem Rhein gefangenen und nach Mainz gebrachten Notarius zum Kranch und zum Korb. **2248**

— Fft ersucht den Mainzer Domdechant Bernhard v. Breidenbach, einen auf dessen Geheiss gefangenen Ffter Bürger, der in einer Sache von Ffter Patriziern gegen Mainzer Bürger als königlicher Notar fungirte, ledig zu lassen. **2249**

— Briefwechsel mit Graf Philipp v. Hanau betr. einen in Fft gefangenen und misshandelten Unterthan des letzteren. **2250**

— Hans v. Walbrun bittet Fft um eine Verschreibung betr. Fortzahlung einer seinem Vater gezahlten jährlichen Summe an ihn. **2251**

— Der Kellner zu Hofheim bittet, den Ffter Kirshenne zur Zahlung zu mahnen. **2252**

1485. Hofheim und Frau Loys v. Königstein bitten um Aufnahme einer kranken Frau in das Siechenhaus. **2253**

— Frau Loys v. Königstein beglaubigt einige Boten bei Fft. **2254**

— Der Amtmann zu Königstein beklagt sich über Verfolgung einiger Schwalbacher durch den Ffter Hartmann Geyst vor geistlichem Gericht. **2255**

— Forderung eines Ziegenhainer Knechtes an den Wirth zum Korb in Fft und Verantwortung des Sohnes desselben, Johann zum Jungen. **2256**

— Erschwerung des Messgeleites der Friedberger wegen Nichtzahlung ihrer an Fft schuldigen Gülten. **2257**

— Anspruch einer Friedbergerin an den Ffter Sneppensteins Henne oder Henchin Kongksteyn wegen angeblich hinterlegter Sachen. **2258**

— Rechtsstreit des Ritters Gilbrecht Weisse mit Friedberg. **2259**

— Johann v. Morsheim bittet für den in Haft genommenen Ffter Adam Wiss. **2260**

— Nürnberg verspricht, trotz der bevorstehenden Ankunft des Kaisers und trotz dringlicher Geschäfte seine Rathsbotschaft auf Bitten Ffts dorthin zu schicken. **2261**

ca. 1485. Notiz über die kaiserliche Schlichtung der Fehde des Landgrafen v. Hessen mit Fft. **2262**

— Walther v. Fischeborn meldet Fft Aufenthalt und Pläne des Landgrafen v. Hessen. **2263**

— Landgraf Heinrich v. Hessen erklärt, dass er sich mit Fft versöhnt habe, und sagt den Fftern Schutz in seinen Landen zu. **2264**

— Notizen über einen Briefwechsel mit Friedberg betr. die Dorheimer Brücke, Wegegeld, Losgabe eines Gefangenen, Kaichener Gericht, Ganerben v. Trahe und Buchseck, Zoll. **2265**

— Fft beantwortet einem nichtgenannten Adressaten eine im Auftrag des Marschalls v. Pappenheim gestellte Anfrage betr. die Art der Belehnung des Herzogs v. Braunschweig zur Zeit Karls IV. **2266**

— Quittung Ffts über acht fl., welche Mühlhausen i. E. für zweimonatliche Besoldung eines Fussknechtes nach Flandern gemäss dem Anschlag zu Fft zu zahlen verpflichtet ist. **2267**

1486. Nürnberg bittet Fft, den Ffter Bürger Johann Schneppstal zur Zahlung einer Summe für von einem Nürnberger gelieferten Ingwer zu veranlassen. **2268**

— Fft bittet Nürnberg, seinem Bürger Hans Bestryder dem Jungen zu einer Sendung Blei zu verhelfen, welche derselbe nach Nürnberg gesandt hatte, welche aber unterwegs geraubt worden war

und jetzt von Nürnberger Bürgern unrechtmässiger Weise beansprucht werde. **2269**

1486. Prozess der Herrschaft Königstein mit der Ffter Bürgerin Margaretha Dorr, deren Güter zu Bommersheim erstere beansprucht. **2270**

— Prag empfiehlt Fft einige Prager Kaufleute gelegentlich ihres Aufenthaltes in Fft. **2271**

— Fft verwendet sich bei dem Amtmann v. Königstein für den Ffter Bürger Clese Huser betr. eine Schuldforderung des letzteren. **2272**

— Frau Loys v. Königstein bittet um Dr. Ludwig zum Paradies zur Entscheidung eines Streites zwischen ihr und den Hoenwyseler Märkern. **2273**

— Streit des Ffters Lorenz Dorre und seiner Frau mit dem Amtmann zu Königstein betr. den Verkauf seiner Gelände zu Bommersheim und Ursel. **2274**

— Fft an Gottfried v. Eppstein und Münzenberg betr. Freilassung eines Sulzbachers auf dessen Verwenden. **2275**

— Fft bittet den Erzbischof v. Mainz um seine Verwendung für den von Heinz v. Wyhers in Ebersbach gefangen gehaltenen Ffter Knecht Hans Breidenbach. **2276**

— Pfalzgraf Johann v. Spanheim bittet um Freilassung des in Fft gefangenen Ule v. Bingen. **2277**

— Der Kellner zu Steinheim bittet Fft um Freilassung einer dem Erzbischof v. Mainz angehörigen Frau. **2278**

— Der Zollschreiber zu Höchst bittet um die Freilassung einer in Fft verhafteten Frau. **2279**

— Briefwechsel mit dem Hofmeister Hans v. Doringenberg, Marschalk Johann Schenk zu Schweinsberg und Kanzler Johann Stein, Statthaltern in Hessen, betr. Freilassung von Erwin Dogels Knecht und Johann Molnark gen. Wissenburg. **2280**

— Briefwechsel mit dem Amtmann zu Rüsselsheim betr. die Gefangenhaltung eines landgräflich hessischen Knechtes. **2281**

— Lübeck bittet Fft um Auskunft über den Anschlag gegen den König v. Ungarn und über die Stellungnahme der Reichsstädte zu demselben. **2282**

— Abschied eines Tages zu Vilbel zwischen Ffter und Königsteiner Gesandten betr. strittige Güter in Bommersheim. **2283**

ca. 1486. Anordnungen des Rathes zur Besetzung von Thürmen und zum Wachtdienst innerhalb der Stadt. **2284**

1487. Jan. 31. K. Friedrich III. erklärt, dass er das dem Reiche verfallene Eigenthum des Ffters Peter Beck, der Selbstmord begangen, auf Bitten Ffts an dessen Wittwe übergeben habe.
Reichssachen-Urkunden **269c**

1487. Nürnberg bittet Fft, mehreren seiner Bürger zur Wiedererlangung ihnen vorenthaltenen Gutes behülflich zu sein. **2285**

— Landgraf Wilhelm v. Hessen beauftragt seinen Jägermeister, dem Ffter Rathe Wildpret zu verehren. **2286**

— Der Statthalter v. Babenhausen bittet Fft um Freilassung eines Angehörigen seines Herrn. **2287**

— Friedberg bevollmächtigt einen seiner Rathsfreunde bei Fft und dankt nach der Rückkehr desselben für die ihm bereitete Aufnahme. **2288**

— Kaiserliche Kommission in Sachen Eberhard Fronhofer gegen Hans Hoemberger betr. die Einkerkerung des ersteren durch letzteren. **2289**

ca. 1487. Klagen der Stadt Metz über die ihr vom Reiche zugemutheten Lasten. **2290**

1488. Streit der Katharina Weiss mit Kunigunde v. Holzhausen zu Lichtenstein betr. einen Garten auf dem Rossmarkt und Eingreifen einer kaiserlichen Kommission in diesen Handel. **2291**

— Kaiserliche Kommission in Sachen des Johann Sigwin v. Fft gegen die Ffter Kraft zur Alten Waage und Jakob Guldenlewe betr. Unterstellung unter den Gerichtszwang des Abtes v. Selbold. **2292**

— Die Regierer des Weber-Amtes zu Trier beurkunden, dass ein Trierer Wollenweber geschworener Unterkäufer ihres Amtes sei. **2293**

— Michel Vogt v. Rieneck fordert Werner v. Waldenstein auf, sich wegen lügenhafter Verletzung der Ehre des ersteren vor dem Erzbischof v. Mainz oder dem Pfalzgrafen zu rechtfertigen. **2294**

— Friedberg an Fft betr. Schuldforderung eines Friedbergers an den Ffter Ochsentreiber Hensel v. Schweinfurt. **2295**

— Die beiden Förster zu Königstein bitten um Zusendung ihres noch ausstehenden Geldes. **2296**

— Streit eines Cronbergers mit dem Herrn v. Königstein wegen ausstehender Korngülte. **2297**

— Rechtfertigung Graf Eberhards v. Württemberg des Alten betr. einige Städte und Schlösser, die er seinem Vetter weggenommen hat. **2298**

1488. Briefwechsel mit dem Erzbischof v. Mainz, dessen Zöllner zu Steinheim die für das Ffter Schmiedehandwerk auf dem Odenwald bestellten Kohlen nach Mainz hatte bringen lassen. **2299**

— Besetzung von Thürmen und Bollwerken der Stadt. **2300**

1489. Der Amtmann zu Königstein an Fft betr. die Klage zweier Erlenbacher vor dem Ffter Gericht. **2301**

— Der Amtmann zu Assenheim an Fft betr. einen Erbfall daselbst. **2302**

— Friedberg bittet Fft um Bauholz. **2303**

— Sendung Friedbergs an Fft wegen seiner Schuld an Fft. **2304**

— Graf Philipp v. Hanau bittet um Freilassung eines verhafteten Sachsenhäusers. **2305**

— Worms bittet um Freilassung eines verhafteten Hutmachers. **2306**

— Erzbischof Berthold v. Mainz bestellt Quartier für den Grafen Eberhard v. Württemberg, der den Ffter Tag besuchen will. **2307**

— Verhandlungen des Ffter Reichstages betr. Kriegshülfe gegen Frankreich und Ungarn. **2308**

— Verhandlungen auf dem Ffter Reichstage: Gesandtschaft des Herzogs v. Musska, Stellung von Hülfe für den Kaiser u. a. **2309**

1490. Friedberg an Fft betr. Forderung einer Friedbergerin an den Ffter Heinz im Salzhaus. **2310**

— Dass. bittet um Fristverlängerung für die Zahlung der der Stadt Fft schuldigen Zinsen. **2311**

— Streit des Mainzer Hofmeisters Thomas Roden und des Mainzer Viztums Ritters Emrich v. Nassau mit den Brüdern Sebastian und Hans Smidt zu Fft betr. Forderung einer Mainzer Frau an die letzteren. **2312**

— Gütlicher Tag zu Butzbach zwischen dem Landgrafen v. Hessen einer- und Gobelhenne und Henchin Rudeler andererseits betr. Auslieferung geraubter Güter an die letzteren. **2313**

— Frau Loys v. Königstein ersucht um Zusendung des Ffter Stadtschreibers nach Butzbach zu einem gütlichen Tag zwischen ihr und ihren Mitganerben. **2314**

— Der Kellner zu Königstein bittet, einem Königsteinschen Unterthan seinen rückständigen Lohn zu zahlen. **2315**

— Hofmeister Hans v. Dhoringberg an Fft betr. ein Schreiben an Gernand v. Swalbach wegen eines Gefangenen und eine Verschreibung des Johann v. Breydenbach. **2316**

— Balthasar v. Eschpach und Walther v. Isenburg an Fft betr. einen

zwischen Dortelweil und Nieder-Erlenbach gefangenen und wieder befreiten Mann. **2317**

1490–91. Fft nimmt 1000 fl., welche Kurfürst Philipp v. d. Pfalz an Nürnberg schuldet, in Verwahrung und zahlt sie Nürnberg aus. **2318**

ca. 1490. Fft bittet den König um Erlassung eines gegen die Uebertretungen des kaiserlichen Landfriedens seitens der Inhaber von Burgen in der Nähe Ffts zu richtenden Mandates. **2319**

— Landfriedensverhandlungen, insbesondere Vorgehen des Königs gegen die von Lindheim, Henz v. Wyhers, Philipp Gans. **2320**

— Bruchstück aus einem allgemeinen Landfrieden. **2321**

— Verzeichniss von Fürsten und Herren, welche bei einer nichtgenannten, Bickenbach betreffenden Angelegenheit betheiligt sind. **2322–23**

— Notiz über die Fehde zwischen Jakob v. Cronberg und dem sächsischen Marschalk Hermann Logelin. **2324**

— Fft an Gottfried v. Eppstein betr. Ausfertigung einer Gültverschreibung für die Wittwe des Heinrich Rorbach. **2325**

— Erklärung der Gredchin Eck, Hert Stralnbergers Wittwe, betr. Ablösung einer Gülte auf dem Hof zu Liederbach durch Gottfried v. Eppstein. **2326**

— Erklärung des Ffters Klas Offsteiner betr. eine Leibrente von 30 fl. seitens der Herrschaft Eppstein. **2327**

— Angabe des Weges, welchen Philips Gans über Fft nach dem Odenwald einschlägt. **2328**

— Fft an den Amtmann Friedrich v. Dorfelden betr. einen gefangenen Knecht. **2329**

— Fft an Landgraf Wilhelm v. Hessen über Verhandlungen mit Gottfried v. Eppstein. **2330**

— Fft an Graf Ruprecht v. Solms, Custos in Mainz, betr. Geldforderung des Ffters Bechtold Heller des Alten an den Nachlass eines Mainzer Stiftsgeistlichen. **2331**

— Angaben über die Verwandtschaft von verschiedenen Herren v. Stockheim. **2332**

— Vollmacht Ffts für seine Vertreter auf dem Mainzer Tage zwischen der Stadt und Philipp v. Wasen. **2333**

— Gefangennahme eines dem Henne v. Wasen angehörigen Mannes zu Kaldenbach und dessen Festhaltung zu Fetzberg. **2334**

— Verzeichniss von Auswärtigen, welche an einem Kampfe mit den Fftern Theil genommen hatten. **2335**

— Kurze Aufzeichnung über eine Verhandlung von Städtevertretern mit Herrn Hans v. Sickingen auf einem Reichstage. **2336**

ca. 1490. Abschied eines von Strassburg, Augsburg, Nürnberg, Fft und Esslingen an letzterem Orte beschickten Städtetages betr. die auf dem Ffter Tage den Reichsstädten auferlegten Anschläge. **2337**

— Bruchstück betr. die Vertretung der Städte auf einem Tage, der vor den von Lindau fällt. **2338**

— Schluss eines Briefes betr. Beschwerungen der Städte, sich beim Türkenzuge zu betheiligen, da sie dann ihren einheimischen Bedrängern hülflos preisgegeben seien. **2339**

— Zettel mit dem Namen von acht Reichsstädten, bei vier davon kurze Notizen betr. Beschickung eines Städtetages. **2340**

— Beschwerungen der Städte der Elsässischen Landvogtei wegen ihrer Leistungen für das Reich. **2341**

— Schuld der Stadt Friedberg an den Ffter Konrad Gancz. **2342**

— Erklärung Ffts betr. Streit des Schöffen Jost Ecke wegen Verkauf eines Hauses zu Gelnhausen an das dortige Weberhandwerk. **2343**

— Ein nichtgenannter Ffter Kaufmann beschwert sich bei Fft über Repressalien des Kurfürsten v. d. Pfalz gegen die ungerechten Zollerhebungen der Stadt Köln, weil er durch jene unbilliger Weise betroffen wurde. **2344**

— Beschwerden von Konstanz über die verschiedenen Städteanschläge und kriegerischen Läufe. **2345**

— Fft erkundigt sich bei Lübeck nach einer dort erledigten Erbschaft, auf welche Leute aus Höchst Anspruch erheben. **2346**

— Fft an Lübeck, Mühlhausen und Goslar betr. Verschiebung eines nach Speyer berufenen Städtetages, weil Strassburg, Augsburg und Nürnberg vorher noch mit dem König zu verhandeln haben. **2347**

— Fft an Mühlhausen i. Th. betr. begehrte Auskunft über die Verhandlungen eines Tages zu Worms. **2348**

— Aufzeichnung betr. eine Verhandlung mit Gesandten von Speyer zu Fft über die von Speyer erhobenen Zölle. **2349**

— Klage der Ffter Kaufleute über die Handelsverhältnisse in Speyer und dessen Antwort darauf. **2350**

— Fft überschickt an Worms, Köln und Strassburg abschriftlich ein Schreiben von Nürnberg in nicht näher bezeichneten städtischen Angelegenheiten. **2351**

— Nichtgenannte Stadt an Fft betr. Vernehmung wegen eines in Schwalheim geschehenen Mordes. **2352**

— Warnung an Fft vor einer feindlichen Ansammlung in der Gegend von Castel. **2353**

— Warnung an Fft vor feindlichen Ansammlungen auf dem Westerwald. **2354**

ca. 1490. Warnung an Fft vor einem Ueberfall auf die Ffter, welche die Stadt während einer Seuche verlassen haben und aufs Land gezogen sind. **2355**
— Nachschrift eines Schreibens, worin der Absender den nichtgenannten Adressaten behufs Mittheilung an Augsburg, Nürnberg und Fft fragt, wieviel Geld zum Türkenzuge erlegt sei. **2356**
— Nachschrift eines Ffter Schreibens an nichtgenannte Fürsten und nichtgenannte Stadt betr. eine Angelegenheit des Ffter Bürgers Gerhard Kremer in Amorbach. **2357**
— Zwei Stücke betr. einen vor der Kölner theologischen Fakultät geführten Rechtsstreit Ffts. **2358**
— Angabe, dass Johann v. Leunsteten und Johann v. Jaspergk Feinde Ffts geworden sind. **2359**
— Rathschlagung betr. Raub und Brand seitens mehrerer Feinde der Stadt, als Ludwig v. Swalbach, Heinz v. Wyhers, Heilmann v. Prunheym u. a. **2360**
— Schreiben eines Nichtgenannten betr. die Auslösung einiger in Wertheim gefangener Juden. **2361**
— Bericht eines Nichtgenannten an den Ffter Bürgermeister betr. eine Unterredung mit dem Advokaten Strassburgs wegen einer an den König zu sendenden Botschaft. **2362**
— Ein nichtgenannter Ffter Hauptmann berichtet über den Aufenthalt pfalzgräflicher Knechte in der Gegend von Darmstadt. **2363**
— Empfehlung für nichtgenannte Ffter Abgeordnete an das königliche Hofgericht. **2364**
— Dienstverhältniss von Ffter Knechten, die zum Kriegsdienst der Stadt angeworben werden. **2365**
— Verzeichniss von Reisigen, welche einem Nichtgenannten von den Grafen v. Leuchtenberg, Hohenlohe, Löwenstein u. a. zugeschickt worden sind. **2366**
— Verzeichniss von Berittenen im Dienste Ffts. **2367**
— Verzeichniss von berittenen Fftern im Dienste der Stadt. **2368**
— Verzeichniss von Knechten Ffts und ihrer Ausrüstung. **2369**
— Verordnung des Rathes betr. die kriegerische Ausrüstung der Handwerker. **2370**
— Anordnung des Rathes betr. Wachtdienst der Gesellschaften und Handwerker während eines in Fft stattfindenden Fürstentages. **2371**
1491. Landgraf Wilhelm v. Hessen bittet um Geleit für einige hessische Unterthanen. **2372**
— Balthasar v. Esspach schreibt dem Ffter Stadtschreiber wegen eines Tages der Frau v. Königstein. **2373**

1491. Ambrosius v. Glauburg gibt Fft die Gründe seiner Abreise von Fft an. **2374**

1491, Nov. 23. Kg. Maximilian bestätigt den Empfang von 3250 fl. von Fft, mit welcher Summe die Stadt den ihr auf dem Nürnberger Tag auferlegten Anschlag von 25 Mann zu Ross und 75 zu Fuss abgelöst hat. Reichssachen-Urkunden **271a**

1492. Akten betr. den Krieg gegen Frankreich und den Reichstag zu Koblenz. **2375**

— Kaiserliche Kommission in nicht näher bezeichnetem Rechtsstreite zwischen Niclas Lower v. Giessen und Heinrich Schnider. **2376**

— Landgraf Wilhelm v. Hessen bittet Fft, den Rentmeister zu Biedenkopf wegen Aussatzes ärztlich untersuchen zu lassen. **2377**

— Briefwechsel Eberhards v. Eppstein mit Fft betr. Geleit für die eine Tagleistung in Fft besuchenden Eppsteinschen Amtleute. **2378**

— Der Amtmann zu Eppstein an Fft betr. Bezahlung eines angekauften Waldes bei Kelkheim. **2379**

— Fft verkündet die Beilegung der Fehde zwischen Frau Loys v. Königstein und Wolfhenne, sowie die Ansetzung eines gütlichen Tages im Streite des letzteren mit einem Rockenburger. **2380**

1492—93. Streit der Brüder Werner, Walther und Heinrich v. Ebersperck gen. v. Wyers mit dem Ffter Stadtschreiber Heinrich Ortenberg betr. den Zehnten zu Neu-Volkartsheim. **2381**

1493. Eberhard v. Eppstein beglaubigt einen Gesandten bei dem Amtmann Erwin Togel v. Karben. **2382**

— Fördernissbrief des Amtmanns zu Nidda für einen Unterthan, der in Fft zu erben hat. **2383**

— Briefwechsel mit Johann v. Buches, Amtmann zu Seligenstadt, betr. einen in Fft verhafteten Mann aus seinem Amte. **2384**

— Fft ersucht Walther v. Schwarzenberg und seine anderen Gesandten, beim Erzbischof v. Mainz für die Freilassung eines Gefangenen zu bitten. **2385**

— Rupert v. Carben bittet Fft, seinen gefangenen Bruder Johann frei zu geben. **2386**

— Briefwechsel mit Graf Philipp v. Hanau, dem Amtmann und dem Kellner zu Steinheim betr. Gefangenschaft und Folterung eines Mannes v. Lymersboel und eines v. Gogesheim. **2387**

— Andreas Undenheim, Scholaster des Mainzer Mauritiusstiftes, Subdelegirter der kaiserlichen Kommission in Sachen This uf dem Berg gen. Kremer, Bürger zu Mainz, gegen Johann v. Strallen,

Bürger zu Köln, erklärt, dieser habe jenen unbilliger Weise in Rom belangt und sei, da er sich nicht zum Termin gestellt, in eine Geldstrafe verurtheilt worden. **2388**

— Briefwechsel mit Strassburg, Kolmar und Aachen betr. den Tag zu Kolmar. **2389**

ca. 1493. Fft wird von Nichtgenannten ersucht, Briefe an den Amtmann Gottfried v. Cleen zu besorgen. **2390**

1493 ff. Briefwechsel mit Nürnberg, sowie dem Burggrafen v. Nürnberg betr. Geleite für Nürnberger Bürger. **2391**

1494. Schultheiss und Schöffen v. Nürnberg ermächtigen den Ueberbringer des Briefes, die einem Nürnberger Bürger seitens Arnolds v. Holzhausen zustehenden Schulden in Fft einzuziehen. **2392**

— Bericht über die Gefangennahme des Johann v. Gürtz durch die Ffter Diener und über Verhandlungen mit demselben. **2393**

— Fft fordert einen Schleusinger Bürger auf, einen Eid betr. die Güte des an Stefan Grünenberger zu Fft verkauften Kupfers zu leisten. **2394**

— Briefwechsel mit Johann Holczemer betr. einen beabsichtigten Angriff auf Schloss Vilbel. **2395**

— Landgraf Wilhelm der Mittlere v. Hessen an Fft betr. Ladung eines seiner Unterthanen vor das Rottweiler Hofgericht durch den Ffter Bürger Hans Burghauwer. **2396**

— Briefwechsel mit Landgraf Wilhelm dem Mittleren v. Hessen betr. Erbschaftsstreit des Johann Bechten zu Kassel mit seiner Stiefmutter Ermel zu Fft. **2397**

— Landgraf Wilhelm v. Hessen beglaubigt den Amtmann zu Darmstadt, Gottfried v. Cleen, bei Fft behufs Geldverhandlungen. **2398**

— Eberhard v. Eppstein an Fft betr. einen Streit des Ffters Lorenz Dorre mit einigen Urselern. **2399**

— Gerhard v. Swalbach, Amtmann zu Lichtenberg, dankt Fft für ein ihm zugesagtes Zelt, welches er augenblicklich noch nicht brauche. **2400**

1494—95. Schuldforderung des Ffters Hans Burgheimer an einen hessischen Unterthan. **2401**

1495, Mai 27. Kg. Maximilian befiehlt Fft, das nächste von der Stadt zu vergebende geistliche Beneficium dem Kleriker Johannes Breun zu übertragen. Reichssachen-Urkunden **273a**

1495. Fft schreibt an die Amtleute zu Darmstadt und Rüsselsheim dass es die Schlichtung eines Streites zwischen den Landgrafen Wilhelm dem Mittleren und dem Jüngeren ablehnen müsse. **2402**

— Briefwechsel mit Dr. Ludwig zum Paradies, welcher den Erz-

